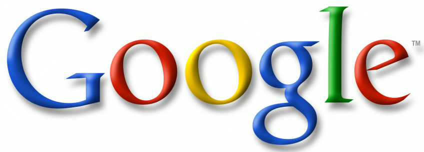
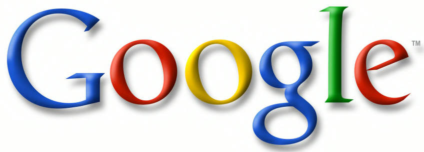

Google






VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. SICKEL, M. THAUSING UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

II. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1881.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des II. Bandes.

Seite

—————

I.

Das Registrum Farfense,

ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der italienischen Urkunde

von

H. Brunner.

Italien ist unstreitig an mittelalterlichen Urkunden das reichste Land der Welt. Um die daselbst vorhandenen Urkundenschätze der Wissenschaft zugänglich zu machen, wird gerade seit jüngster Zeit ein anerkennenswerther Wetteifer entfaltet. Lag schon in älteren Drucken und Sammlungen eine kaum übersehbare Fülle von Urkunden vor, so hat vor kurzem eine Reihe bedeutsamer Publicationen neues zum Theil ungeahntes Material zu Tage gefördert. Es genügt beispielsweise den Codex dipl. Langobardiae, den Codex dipl. Cavensis und etwa noch den Codice dipl. Padovano zu nennen. Der Werth dieser und anderer Urkundensammlungen beruht vor allem darin, dass sie zahlreiche früher unedirte Stücke an das Licht zogen und für bereits bekannte Urkunden bessere Texte lieferten. Nicht gering ist aber auch der Vortheil, welcher der Untersuchung daraus erwächst, dass das urkundliche Material, das in älteren mehr oder minder zugänglichen Werken zerstreut war, für bestimmte Urkundenregionen in übersichtlicher Zusammenstellung dargeboten wird. Erst dadurch wird es möglich für die einzelnen Rechtsgeschäfte, über welche Urkunden ausgestellt zu werden pflegten, bestimmte regionale Urkundentypen festzustellen, ein Bedürfniss, welches die Diplomatik der italienischen Urkunde um so dringender empfinden lässt, als es in Italien für die ältere Zeit an Formelsammlungen gebricht, welche gleich den fränkischen der Abfassung von Urkunden zu Grunde gelegt wurden. Die bekannten Formeln des Cartularium Langobardicum sind ja nicht, wie man mitunter hören kann, Urkundenformulare, sondern Formeln für die Reden und Handlungen der Parteien bei Vornahme des rechtsförmlichen Urkundungsactes.

Den neuesten Urkundenpublicationen Italiens schliesst sich nunmehr als eine Erscheinung von mindestens ebenbürtiger Bedeutsamkeit die seit langem ersehnte Edition des hochwichtigen Registrum Farfense an[1]). Dass uns der Urkundenreichthum des Klosters Farfa im wesentlichen erhalten ist, verdanken wir der emsigen Thätigkeit des Farfenser Mönches und Archivars Gregorius Catinensis, welcher u. a.

[1]) Il Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino e pubblicato dalla Società romana di Storia patria a cura di J. Giorgi e U. Balzani, vol. II, Roma 1879, Bibliotheca della Società romana di Storia patria.

in den Jahren 1092 bis 1099 eine Sammlung der Klosterurkunden schrieb, die er als liber gemniagraphus sive cleronomialis ecclesiae Farfensis bezeichnete. Die Neueren pflegen dieses Chartular als Registrum Farfense zu citiren. Von den darin enthaltenen Urkunden waren viele schon in älteren Urkundenwerken, so namentlich bei Troya, bei Fatteschi, Galletti, Muratori und anderen abgedruckt worden. Allein das Meiste war ungedruckt und noch Sickel empfand es bei Abfassung seiner karolingischen Regesten als ein bedauerliches Hinderniss, dass ihm die unedirten Karolingerdiplome des Regesto di Farfa unzugänglich blieben.

Die Società romana di storia patria kommt einem von der deutschen Wissenschaft lebhaft geäusserten Wunsche entgegen, indem sie mit Unterstützung der römischen Stadtgemeinde eine vollständige und kritische Ausgabe des Registrum Farfense zu liefern unternimmt. Die Anregung der Publication ging von dem Präsidenten der gedachten Gesellschaft, Corvisieri, aus. Die Ausgabe wird von Ignazio Giorgi und von Hugo Balzani besorgt. Das Unternehmen tritt sofort mit dem zweiten Bande in die Oeffentlichkeit, welcher die Urkunden bis zum Jahre 857 umfasst. Erst später soll der erste Band nachgeliefert werden, welcher die Inhaltsverzeichnisse des Gregorius, eine dem Registrum eingefügte Canonensammlung, ausserdem eine von den Herausgebern verfasste Einleitung und die von ihnen besorgten Register bringen wird.

Der vorliegende vortrefflich ausgestattete Band enthält genau dreihundert Urkunden. Nach der Zählung der Herausgeber sind es nur 299; allein die Nummer 282 findet sich in Folge eines Versehens an der Spitze von zwei verschiedenen Stücken. Die Herausgeber haben sich das Ziel gesetzt einen diplomatisch genauen Abdruck des Registrum zu geben und haben diese Aufgabe, soweit sich ohne Vergleichung des Originals ersehen lässt, in durchaus befriedigender Weise gelöst. Jeder einzelnen Urkunde ist am Rande ein kurz gefasstes Regest beigefügt. Juristische Genauigkeit ist natürlich bei der nothwendig knappen Fassung solcher Marginalregesten nicht zu verlangen; doch sind mir einzelne allerdings geringfügige Flüchtigkeiten aufgestossen, die sich leicht hätten vermeiden lassen. So soll es z. B. bei Nummer 219 vende statt dona heissen, denn die betreffende Urkunde ist eine Verkaufs-, keine Schenkungsurkunde. Als einen Mangel, der die Benutzung der Urkunden erschwert, muss ich es auch bezeichnen, dass die bereits edirten Stücke nicht als solche kenntlich gemacht und nicht nach dem Muster deutscher Urkundenpublicationen und, wie es grundsätzlich auch im Codex diplomaticus Langobardiae geschehen, mit der Angabe der wichtigsten älteren Drucke versehen wurden.

Das Registrum Farfense ist ein Chartular. Chartularien bieten

stets nur einen mehr oder minder unvollkommenen Ersatz der mangelnden Originale. Ihr Werth bestimmt sich durch das Verhältniss, in welches der Copist sich zu seinen Vorlagen stellte. Dieses Verhältniss ist aber bei den mittelalterlichen Copialbüchern ein sehr verschiedenartiges. Manchmal geben die Copisten nur kurz gefasste Excerpte aus den Originalurkunden. Manchmal geben sie zwar den Text der Urkunde, unterdrücken aber die Namen der Notare oder selbst der Zeugen und andere Angaben, welche zur Zeit der Abfassung des Chartulars keinen unmittelbaren practischen Werth mehr besassen. Gregorius von Catino ist glücklicher Weise von anderen Grundsätzen ausgegangen, er war bestrebt seine Vorlagen wortgetreu wiederzugeben In seiner Vorrede sagt er: nichil . . ex his quae vidi minui nichilque in rerum translatione adauxi, sed uti tunc, cum scriberem, oculis perspexi et respectu capere uaeraci potui, rescribere studui. Nur einzelne Verbesserungen namentlich in sprachlicher Beziehung erlaubte er sich (quae ultra modum confusa videbantur, studui corrigere). Diese Bemerkungen Gregors finden ihre Bestätigung in einem Prolog, durch welchen Johannes Grammaticus namens des Klosters das Werk Gregors bevorwortete: Nichil omnino addidimus vel minuimus nec mutauimus, sed corruptis partibus rethorice emendatis, eo respectu quo scripta erant, ea legaliter transtulimus per manus confratris nostri.. Gregorii.. Schon Sickel hat bezüglich der fränkischen Königsurkunden des Registrum Farfense hervorgehoben, dass Gregor manche Stücke nicht aus Originalen, sondern aus mehr oder minder fehlerhaften Copien abgeschrieben hat, dass die Notariatsnamen vielfach verunstaltet sind und dass sich hie und da auch in die Ziffern Fehler eingeschlichen haben (Acta II, 244). Vereinzelte Corruptelen sind mir auch in Privaturkunden aufgestossen. Es möge genügen ein auffallendes Beispiel hervorzuheben. Die Nummer 40 des Regesto besteht in einer Urkunde, worin ein gewisser Gundùald erklärt ein Grundstück des Klosters in Pacht „in actionem" erhalten zu haben. Hinter der üblichen Pönalstipulation folgen die Worte:

> hanc autem promissionis meae chartulam p a l a m s c r i p s i et testibus optuli roborandam. Actum in curte suprascripta Germaniciano mense et indictione suprascripta. Gundualdus uir clarissimus in hac cartula manifestationis seu promissionis a me factae relegi et subscripsi.

Die Formel palam scripsi stünde, wenn echt, in auffallendem Widerspruch zu dem Formular der spoletinischen Privaturkunden. Es ergibt sich aber aus dem Schluss des Eschatocolls, dass jener Passus im Original anders gelautet hat. Das Eschatocoll schliesst nämlich mit der Vollziehungsformel des Schreibers:

ego qui supra palumbus indignus presbiter scriptor huius cartulae promissionis, quam post traditam compleui et dedi.

Demnach hat nicht, wie man aus dem palam scripsi folgern müsste, der Aussteller Gunduald, sondern der Priester Palumbus die Urkunde geschrieben. In dem palam steckt der Namen des Palumbus. Der Passus: palam scripsi . . ist eine Corruptel der üblichen Rogationsclausel: hanc . . . chartulam palumbum scri(bendum rogaui) et testibus optuli roborandum. Die Stelle mag im Original unleserlich gewesen und von Gregor „rethorice“ emendirt worden sein.

Die Art wie Gregor die in das Registrum aufgenommenen Privaturkunden behandelte, erhält ihre deutlichste Beleuchtung, wenn wir die für die Erkenntniss des italienischen Urkundenwesens so bedeutsame Vollziehungsformel ins Auge fassen. Die Vollziehungsformel (completio) ist eine den Schluss der Carta bildende Clausel, in welcher der mit Abfassung der Urkunde beauftragte Schreiber erklärt, dass er die vorstehende Urkunde vollzogen habe. Wie ich in den Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde des näheren ausgeführt habe, zerfällt Italien vom 8. bis in das 12. Jahrhundert in zwei grosse Urkundenregionen. Die eine derselben characterisirt sich dadurch, dass der Schreiber die Carta mit einer Vollziehungsformel versieht. Innerhalb dieser Region lassen sich wieder zwei Theilgebiete unterscheiden, welche durch den verschiedenartigen Wortlaut der Vollziehungsformel bestimmt werden, nämlich das römische und das lombardische Urkundengebiet. Die römische Carta wird stets mit der Formel complevi et absolvi, die lombardische regelmässig mit der Formel complevi et dedi oder mit gewissen Variationen dieser Formel vollzogen. Der lombardisch-römischen Urkundenregion steht — abgesehen von bestimmten Ausnahmen wie Neapel und Amalfi — Unteritalien als eine besondere Urkundenzone gegenüber, in welcher die Carta grundsätzlich jeder Vollziehungsformel entbehrt. Da diese Form sich im Herzogthum Benevent am reinsten und längsten erhielt, habe ich sie als die beneventische Carta bezeichnet. Es gab eine Zeit, da in Italien nur die Form der beneventischen Carta üblich war, etwa hie und da modificirt durch eine Subscriptionsformel, ein scripsi et subscripsi des Schreibers. Die Vollziehungsformel, welche sich ausserhalb Italiens und Istriens nirgends im Abendlande findet, ist erst in Folge einer Constitution Justinians in Italien eingedrungen und zwar zunächst in der Fassung der römischen Completio, welche dann in der lombardischen Carta insoferne abgeändert wurde, als diese das absolvi durch dedi ersetzte. In Tuscien und in Spoleto concurriren seit dem 8. Jahrhundert die moderne, nämlich die lombardische und

die alte, die beneventische Form der Carta. Die erstere taucht in Tuscien schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts auf und gelangt daselbst rasch zu entschiedener Vorherrschaft. Im Herzogthum Spoleto dagegen herrscht in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts die beneventische Carta noch ausschliesslich. Erst in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts dringt hier allmählich die lombardische Vollziehungsformel ein. Betrachten wir aus dem Gesichtspuncte der dargestellten Entwicklung die cartae des Registrum Farfense, so ergibt sich, dass sie damit vollständig übereinstimmen und dass Gregor von Catino in Bezug auf die Vollziehungsformel im allgemeinen völlig zuverlässig ist. Keine ältere Carta des Regesto weist eine Vollziehungsformel auf. Das Eschatocoll schliesst in ihnen mit der Signations- oder Subscriptionsformel des letzten Zeugen ab. Der Schreiber wird in zweifacher Art kenntlich gemacht. Entweder nennt ihn der Aussteller in einer dem Actum vorausgehenden Rogationsclausel:

quod uaero scriptum donationis nostrae Rimolfum notarium scribendum rogauimus et testibus a nobis rogatis optulimus, qui subter signum sanctae crucis fecerunt.

Oder es wird eine Formel, welche in den altrömischen Urkunden und vereinzelt auch in älteren lombardischen und rhätischen cartae objectiver Fassung als praescriptio den Text eröffnet, am Schluss desselben unmittelbar vor oder nach dem Actum angebracht:

quam uero cartulam donationis ego L. notarius rogatus et petitus a suprascripta donatrice scripsi.

Die Vollziehungsformel erscheint zuerst in Nummer 40 des Regesto vom Jahre 757 und zwar in der lombardischen Fassung:

Ego qui supra Palumbus indignus presbiter scriptor huius cartulae promissionis, quam post traditam compleui et dedi.

Zunächst folgen fünf Urkunden aus den Jahren 761, 764, 765 (Nr. 44, 47, 59, 61, 62), sämmtlich von einem Raganfredus geschrieben, welcher sich entweder indignus presbiter oder monachus nennt. Die gleichzeitigen cartae, in welchen sich der Schreiber ausdrücklich als Notar bezeichnet, haben die Vollziehungsformel nicht. Dieselbe scheint im Bereich der Farfenser Urkunden zuerst bei der nicht notariellen Carta aufgekommen und erst später von den Notaren recipirt worden zu sein. Denn eine zweifellos notarielle Completio tritt erst 766 und zwar in Nr. 66 zunächst in der abnormen Fassung auf:

Ego Andreas notarius ultimo omnium compleui et scripsi.

Aus demselben Jahre stammen Nr. 67 und 69 mit post traditam compleui et dedi und von da ab haben mit verschwindenden Ausnahmen alle von Notaren geschriebenen cartae die Vollziehungsformel, von deren Fassungen die Form:

Ego N. notarius scriptor huius cartulae post testium roborationem compleui et dedi

die üblichste wird. Seit dem dritten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts begegnet dann hin und wieder eine Vollziehungsformel, welche später im Gebiete von Camerino als die herrschende erscheint, nämlich die Variante inclausi et finiui (Nr. 254, 279) oder scripsi et inclusi (gelegentlich in Verbindung mit compleui et dedi).

Das post traditam, wie es in der lombardischen Vollziehungsformel fast durchweg heimisch ist, fehlt in der spoletinischen Carta ziemlich oft. Gelegentlich wird es durch Wendungen ersetzt, aus welchen zur Evidenz hervorgeht, dass die vielumstrittene Bedeutung dieser Clausel in jener Tradition der Carta zu suchen ist, welche aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs der Carta erfolgt. Der Destinatär erscheint als derjenige, dem die Carta tradirt wurde in Nr. 274, a. 824:

Ego Benedictus notarius scripsi et, postquam tradita est Fratello presbitero et praeposito sancti Ualentini ad partem monasterii, compleui et dedi.

Die Aussteller werden deutlich als Tradenten bezeichnet in Nr. 291, a. 854, einer Urkunde, in welcher Teutprandus und neun Genossen ihre Antheilsrechte an einem gewissen Walde dem Kloster Farfa verkaufen. Die gemeinschaftliche Verkaufsurkunde ist vollzogen:

Ego Ratichisius notarius scriptor huius cartulae, postquam ab omnibus suprascriptis uenditoribus tradita et a testibus roborata est, compleui et dedi.

Dass das gemeinsame Verkaufsinstrument nicht etwa von einem Aussteller allein, sondern von jedem einzelnen Verkäufer tradirt wurde, ist ein bezeichnender Beleg dafür, dass man den springenden Punct der schriftlichen Uebereignung in der traditio cartae erblickte.

Die diplomatische und die rechtsgeschichtliche Ausbeute des Registrum Farfense beruht nicht bloss in den zahlreichen Privaturkunden zum Theil eigenartigen Inhalts. Auch die öffentlichen Urkunden sind stattlich vertreten. Unter denselben ist in erster Linie eine Anzahl von Gerichtsurkunden zu nennen, welche als die eigentlichen Perlen der ganzen Sammlung betrachtet werden dürfen. Eine genauere Analyse derselben würde auf eine Geschichte des langobardischen und des langobardisch-fränkischen Gerichtsverfahrens im Herzogthum Spoleto hinauslaufen und muss daher hier füglich unterbleiben. Unter den fränkischen Königsurkunden für Farfa befindet sich eine beachtenswerthe Reihe unedirter Diplome. Das Verzeichniss der acta deperdita monasterii Acutiani, welches Sickel dem damaligen Stand der Publication entsprechend im Anhang zu seinen karolingischen Regesten zu-

sammenstellte, wird durch dieselben merklich reducirt. Was die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden betrifft, so sei hier eine Bemerkung verstattet, welche nicht bloss die betreffenden Diplome des Registrum Farfense angeht, nämlich der Hinweis auf das dringende Bedürfniss einer methodischen Feststellung ihrer diplomatischen Merkmale. Eine Arbeit dieser Art wäre meines Erachtens ein höchst lohnendes und nicht sehr schwieriges Unternehmen. Die Fülle des Stoffes ist nicht zu gross, als dass sie sich nicht von einem Einzelnen in verhältnissmässig kurzer Zeit bewältigen liesse. Die Diplomatik der fränkischen Königsurkunde bietet ein naheliegendes Muster dar. Eine solche Untersuchung, welche anzuregen diese Zeitschrift der geeignetste Ort ist, dürfte namentlich in Bezug auf den Anschluss der germanischen Königsurkunden an das römische Urkundenwesen wichtige Resultate ergeben, welche wohl auch die Erkenntniss der fränkischen Königsurkunde fördern würden.

Unter den Privaturkunden des Regesto di Farfa stehen die Verkaufs-, Tausch-, Schenkungsurkunden und die Vergabungen von Todes wegen der Zahl nach in erster Linie.

Wie ich in den Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Urkunde des näheren ausgeführt habe, bietet die lombardisch-tuscische carta venditionis ein zweifaches Formular dar, indem sie vom Standpuncte des Veräusserers entweder subjectiv oder objectiv abgefasst ist. Die objective Fassung, welche sich bis in die altrömische Zeit zurückverfolgen lässt, ist in Benevent nicht vertreten, sie findet sich auch nicht in den vorliegenden Urkunden des Registrum Farfense, so dass also das spoletinische Urkundenwesen sich in dieser Beziehung dem beneventischen anschliesst.

Die cartae commutationis werden in Oberitalien sehr häufig objectiv abgefasst, damit der Text der beiden Tauschurkunden, welche die Contrahenten sich wechselseitig begeben, ein gleichlautender sein könne. Das Registrum Farfense enthält Tauschurkunden von subjectiver Fassung. Entweder wird die Tauschurkunde vom Standpuncte jenes Contrahenten, der sie begibt, subjectiv gefasst, z. B. (Nr. 150):

> Ego Soldus cambiaui tibi Mauroalde . . uineam nostram ad Perelasium . . Vnde in cambio recepi ego Soldus a te Mauroalde uineam uestram in Fruniano.

Diesfalls lautete natürlich die nicht erhaltene Tauschurkunde, welche Mauroaldus dem Soldus ausstellte:

> Ego Mauroaldus cambiaui tibi Solde uineam nostram, unde recepi ego Mauroaldus a te Solde uineam uestram.

Oder aber die subjective Fassung der Tauschurkunden wird eigenthümlicher Weise dadurch hergestellt, dass in demselben Urkunden-

exemplar zuerst der eine, dann der andere Contrahent in erster Person redend auftritt, z. B. (Nr. 160):

> In primis dedimus nos a parte sanctae Mariae (Farfa) partibus sancti Saluatoris (Rieti) portionem de aecclesia sancti Pastoris.. Similiter dedimus nos a parte sancti Saluatoris ad partem sanctae Mariae pro illa aecclesia terram . . in ualle maiori.

Bei derartiger Fassung konnten die beiden Tauschurkunden „uno tenore“ geschrieben werden.

Von den Vergabungen mortis causa hebe ich die Urkunde Nr. 88 von 773 hervor, welche sich gegen Ende „testamentum factum et uerbis sollemnibus nuncupatum“ nennt. Sie zeichnet sich vor den Urkunden ähnlichen Characters durch die Anwendung römischer Testamentsformeln aus, welche, da sie der Schreiber nicht mehr verstand, theilweise corrumpirt worden sind. Der Aussteller, Erzpriester Johannes, erklärt unter anderem:

> sanus mente et integro sanoque uigens consilio . . in hoc uolumine cartulationis testamentum feci. . cuique ipse subscribens etiam testes numero competenti pro legum solemnitate ut scriberent rogaui.

Hinter dem folgenden Passus: si quo casu iure ciuili quandoquidem . . sind mehrere Worte ausgefallen, die aus Marini, Pap. dipl. nr. 74 ergänzt werden können. Mit den römischen Formeln contrastrirt der Inhalt der Urkunde, welche sich nicht als ein Testament, sondern als eine gewöhnliche donatio usufructuaria erweist.

Ein rechtsgeschichtlich interessantes Resultat liefern die Urkunden Nr. 54, a. 763; 183, a. 806; 223, a. 816; 274, a. 824. Auf Grund verschiedener Stellen des Edictus Langobardorum ist die Streitfrage entstanden, in welcher Weise nach langobardischem Recht ein Vater, der eheliche Söhne hat, in der Verfügung über sein Vermögen, namentlich über seinen Grundbesitz rechtlich beschränkt ist. Während die vorherrschende Meinung den Söhnen nur ein Pflichttheilsrecht gibt, wird ihnen von anderer Seite ein unentziehbares Wartrecht zugeschrieben. Die hervorgehobenen Urkunden entscheiden zu Gunsten des Wartrechtes und lassen zugleich ersehen, dass der Vater, welcher unabgeschichtete Söhne besass, nur über einen Sohnestheil seines Vermögens disponiren konnte. Hatte er nur Einen Sohn, so konnte er über die Hälfte, hatte er zwei Söhne, so konnte er über ein Drittel, hatte er deren drei, so konnte er über ein Viertel frei verfügen. Kurz das Vermögen wurde durch die Zahl der Söhne plus 1 getheilt und nur der betreffende Bruchtheil konnte von dem Vater beliebig vergabt werden[1]).

---

[1]) Dasselbe Princip kommt in Liutprand 113 und in Aistulf 13 zum Ausdruck,

Eine kurze Erläuterung der massgebenden Urkunden möge diese Behauptung erhärten.

In Nummer 54 macht Auderisius eine Schenkung an Farfa. Er besass fünf Söhne, deren einer, Haunepert, dem Kloster tradirt wird, um Mönch zu werden. Anlässlich der Vermönchung seines Sohnes schenkt Auderisius dem Kloster quintam portionem ex omnibus substantiis meis mobilibus et immobilibus seu et portionem sextam filii mei Hauneperti. Die Antheile der vier übrigen Söhne werden ausdrücklich ausgenommen mit den Worten: exceptis reliquae meae substantiae quatuor partibus, quas reseruauimus quatuor filiis nostris, id est Gualtarino, Aunelahis, Troctichis nec non et Asuald, ut unusquisque legibus suam habeat portionem de omnibus ut diximus substantiis meis praeter, ut iam fati sumus, portionem meam uel iam dicti filii mei. Gegenstand der Vergabung ist sonach der dritte Theil von dem Vermögen des Schenkers, nämlich die quinta et sexta portio (man denke an den Ausdruck nonae et decimae, welcher ein Fünftel bezeichnet), von welchen die eine der Antheil des vermönchten Sohnes, die andere die freie Portion des disponirenden Vaters ist.

Nummer 183 ist ein Placitum. Die Kirche von Farfa klagt Güter ein, welche Ragefredus „per scripti iudicatum" dem Kloster tradirt habe. Die Klage ist gegen einen unmündigen Sohn des Ragefredus, Namens Leo, gerichtet, welcher durch seine Vormünder vertreten wird. Diese antworten, dass Ragefred filium suum non potuit exhaeredare. Das Kloster aber replicirt:

> nos non quaerimus eum exhaeredare eo quod (Ragefr.) suas res ad ipsum infantulum pertinentes nec nobis dedit, nec contendimus, nisi suas dedit in integrum.

Das Urtheil geht dahin, dass das gesammte Vermögen des Ragefredus zwischen seinem Sohne und dem Kloster zu gleichen Theilen getheilt werden solle.

Nummer 223, ein Diplom Kaiser Ludwigs, referirt über folgenden Thatbestand: Ein gewisser Majorian hatte drei Söhne, Romanus, Hunald und Godoald. Majorian, Romanus und Hunald schenken ihr Besitzthum mit Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs an die Kirche von Farfa. Godoald aber, qui quartam portionem eiusdem possessionis . . possidebat, verwirkte dieselbe durch Flucht zu den rebellischen Beneventern, worauf nicht bloss sein Antheil, sondern auch die portiones seines Vaters und seiner Brüder confiscirt wurden. Farfa erhält schliesslich nicht blos die ihm vermachten drei Viertel, sondern

sofern es sich um die Bevorzugung eines einzelnen Sohnes und einer einzelnen Tochter handelt.

lässt sich von Ludwig auch die dem Fiscus verfallene Quarta des Godoald schenken.

In Nummer 274 schenkt Gumpulus an Farfa omnem rationem meam de rebus uel substantiis meis. Weiter unten heisst es: do et trado in ipso praedicto monasterio meam rationem de rebus meis quae michi legibus pertinent a filiis meis, worunter nur der Antheil verstanden werden kann, über welchen Gumpulus mit Rücksicht auf das Wartrecht seiner Söhne frei verfügen darf.

Der aus diesen Urkunden festgestellte Sprachgebrauch, welcher die Antheile der Söhne noch vor der Abschichtung derselben als res ad filios pertinentes, als portiones filiorum bezeichnet und ihnen die portio patris als besonderen Bestandtheil des väterlichen Vermögens gegenüberstellt, rechtfertigt die Vermuthung, dass in spoletinischen Schenkungsurkunden, in welchen ein Langobarde, der Söhne hat, schlechtweg res suas, substantiam suam vergabt, darunter von vorneherein nur dessen freie Portion gemeint sei.

Die Zahl der langobardischen Urkunden, in welchen Stellen des Edictus Langobardorum allegirt sind (eine Auslese gab Bluhme im Anhang zu Leges IV), wird durch einige interessante Stücke des Registrum Farfense vermehrt. In Nummer 183: sicuti edicti paginam capitulationum domni Haistulphi regis continet, ut si quis Langobardus in sanitate uel in egritudine per cartulares suos ordinauerit et dixerit eas habere loca uenerabilia, sic permanerent, wird ein gerichtliches Urtheil mit Bezug auf Aistulf 12 motivirt. Auf Rothari 367 beruft sich in einem 813 zu Rom im Lateran vor Papst Leo abgehaltenen Placitum (Nr. 199) der Kläger, indem er eine Schenkung an Farfa bestreitet mit den Worten: Aimo . . guaregangus homo fuit et cum filia sua Anastasia remansit et secundum aedicti tenorem filiam suam exhaereditare non potuit[1]). Allgemeine Beziehungen auf das Edict enthalten u. a. auch die Nummern 135 und 154.

Eine Carta von 754 (Nr. 36) wirft überraschendes Licht auf die Anfänge des germanischen Societätsrechtes. Die Entstehung der Handelsgesellschaften ist aus der Ganerbschaft, das heisst aus der ungetheilten Miterbschaft zu erklären. Die älteste Handelsgesellschaft bestand in der Gemeinschaft, in welcher mehrere Söhne eines Kaufmannes nach dem Tode des Vaters das Geschäft desselben ungetheilt weiter führten. Demgemäss muss der älteste Gesellschaftsvertrag, das heisst

[1]) Die Herkunft des Aimo bleibt unbestimmt. Die Urkunde, durch welche er 775 sich und sein Besitzthum der Kirche von Farfa offerirt, ist uns in Nr. 92 des Regesto erhalten. Darin schenkt er u. a. Besitzungen super alpes und nennt er sich uoltarius (uoluntarius?) habitator castri Uiterbii.

der Vertrag, durch welchen jemand sich mit einem andern, zu dem er nicht von vorneherein im Verhältniss des Ganerben steht, associirt, als vereinbarte Nachbildung des Ganerbenverhältnisses, also unter dem Gesichtspunct der Verbrüderung erscheinen. Die gedachte Farfenser Urkunde liefert uns nicht bloss ein Beispiel, sondern zugleich in dem Worte affratare (anbrüdern) die älteste Bezeichnung des Gesellschaftsvertrags, zwar nicht für ein kaufmännisches, wohl aber für ein landwirthschaftliches Societätsverhältniss. Die Brüder Bonuald und Radulus sitzen auf Pachtgut. Da sie sich ausser Stande fühlen die schuldigen Zinse und Frohnden zu leisten, so gesellen sie sich mit Zustimmung ihres Herrn den Bruder ihrer Mutter als gleichberechtigten Genossen zu: te Martianulum . . in substantiuncula nostra affratamus et in tertia portione te haeredem esse uolumus. In ea uero ratione ut seu angarias siue census nobiscum pariter persoluere debeas et si aliquo tempore nos diuidere uoluerimus terras, uineas . . . uelut uterinus noster nobiscum diuidere debeas.

Das Registrum Farfense enthält u. a. einige Urkunden, welche für die vielbesprochene Frage von der Uebertragung des Grundeigenthums bei den Langobarden von durchschlagender Bedeutung sind. Eine Gerichtsurkunde von 791 (Nr. 154), welche schon Fatteschi mitgetheilt hatte, liefert uns den deutlich ausgesprochenen Rechtssatz, dass die Uebereignung von Grundstücken durch Begebung einer Carta erfolgen konnte, ohne dass es einer vorausgehenden oder ergänzenden reellen Tradition des Grundstücks bedurfte. Ich habe darüber in den Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 137 ausführlich gehandelt. Zweifelhaft mochte es bleiben, ob neben der Uebereignung per cartam noch eine andere volksrechtliche Uebereignungsform zu Gebote stand. Sohm hat sich kürzlich dagegen, ich habe mich a. a. O. Seite 139 dafür ausgesprochen. Nummer 45 des Regesto di Farfa, eine Gerichtsurkunde von 761, scheint mir die Frage in bejahendem Sinne zu beantworten. Die Kirche von Farfa klagt das Grundstück eines gewissen Eudo ein, welches dieser für eine durch Diebstahl verwirkte Busse von hundert Solidi dem Kloster in Zahlung gegeben hatte:

> et pro ipsa compositione . . coram praesentia testium tradidit nobis casalem suum . . unde testes habemus . . qui sciunt qualiter ipse casalis nobis traditus et possessus est.

Der Beklagte Campulus antwortete, derselbe Eudo habe auch ihm gegenüber durch Pferdediebstahl eine Busse von hundert Solidi verwirkt, die Zahlung durch Wadia versprochen und einen Bürgen gesetzt,

> qui et ipse fideiussor in loco pignoris tradidit michi duas casas massaricias de suprascripto casale.

Auf eine richterliche Anfrage über den Zeitpunct der Tradition behauptet die Kirche, dass ihr das Streitgut von Eudo in der zwölften Indiction tradirt worden sei, was die Zeugen bestätigen. Campulus dagegen erklärt, dass ihm das Gut von Seite des Bürgen im Monat Mai der dreizehnten Indiction tradirt wurde. Das Urtheil erkennt auf einen Eid der Kirche und spricht dieser das Streitobject zu, nach dem der Eid rechtsförmlich angelobt worden. „Eadem hora ipsas casas retradere fecimus ad partem monasterii". Beide Theile hatten sich auf die Tradition des Gutes berufen. Die Tradition von Seite des fideiussor ist rechtlich ebenso wirksam wie die des Eudo, der ihn bestellt hatte, da nach langobardischem Rechte der Bürge Verfügungsgewalt über das Vermögen des Schuldners besitzt, um den Gläubiger zu befriedigen. Unter den beiden Traditionen entscheidet das höhere Alter. Dass die rechtlich relevanten Traditionen per cartam erfolgt seien, wird durch den Wortlaut der Gerichtsurkunde ausgeschlossen. Hätten Veräusserungsurkunden vorgelegen, so würde das Gericht, statt die Parteien und Zeugen nach dem Zeitpunct der Tradition zu fragen, einfach wie in einem verwandten Falle (Regesto Nr. 204) die Daten der Veräusserungsurkunden verglichen haben; überdies hat sich die Kirche im Monat März der 14. Indiction, also erst im zweiten Jahre nach der für den Rechtsstreit relevanten Tradition nachträglich von Eudo eine Carta ausstellen lassen, welche in Nummer 44 des Regesto vorliegt und augenscheinlich in dem Rechtsstreite Nr. 45 nicht mehr verwerthet wurde. Die Restitution des Streitgutes findet von Seite des Campulus vor Gericht zu Rieti statt. Das „retradere" ist sonach als eine dem fränkischen revestire in mallo analoge Handlung, als eine symbolische Investitur aufzufassen, wie denn in der That in spoletinischen Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit retradere und reuestire als gleichwerthig gebraucht werden.

Den Inhalt der dreihundert im ersten Bande des Regesto di Farfa vorliegenden Urkunden erschöpfend zu analysiren kann natürlich meine Aufgabe nicht sein. Es kam mir vielmehr nur darauf an für den die italienischen Privaturkunden betreffenden Abschnitt meiner kürzlich erschienenen Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Urkunde hier in der Form eines selbständigen Aufsatzes eine kurze Nachlese aus dem Regesto di Farfa zu liefern und zugleich an einzelnen Beispielen zur Anschauung zu bringen, wie bedeutsam der Dienst ist, welchen die Herausgeber dieses Urkundenwerkes nicht nur der Geschichte Italiens, sondern zugleich der langobardischen und damit der deutschen Rechtsgeschichte geleistet haben.

Der Fortsetzung des Regesto di Farfa soll in kürzerer oder längerer Frist eine Fortsetzung dieses Aufsatzes folgen.

II.

Der Umfang des böhmischen Reiches

unter Boleslaw II.

Ein Beitrag zur Kritik der älteren böhmischen Geschichte

von

J. Loserth.

Wenn man den Worten des Cosmas von Prag glauben schenken darf, so hat das böhmische Herzogthum unter dem zweiten Boleslaw (967—999) den Höhepunct seines Glanzes und seiner Machtentfaltung nach Aussen hin und zwar durch das „Schwert" erlangt. Merkwürdiger Weise gibt derselbe Geschichtsschreiber, der dies erzählt, ihm den Beinamen des Frommen, wobei man natürlich mehr an einen Klosterbruder als an einen Kriegshelden zu denken geneigt ist. Ich habe hier nicht nachzuweisen, wiewohl dies weder schwer ist noch besonders von der eigentlichen Sache ablenken könnte, dass dieser Beiname in den Thatsachen nicht begründet ist. Im Ganzen sind nur sehr wenig bedeutendere Thaten dieses Herzogs bekannt und doch wird derselbe von dem ehrwürdigen Prager Domdechanten mit überströmendem Lobe überschüttet. Dieser Umstand muss jedem Forscher auffallen und in der That hat schon vor nahezu 50 Jahren ein solcher[1]) die Bemerkung gemacht, dass an diesem Lobe die spätere Geschichte weder etwas zuzusetzen noch abzunehmen gefunden habe, und dass so Boleslaws Ruhm fortstrahle im Glauben an die erste Ueberlieferung, obgleich diese an Thatsachen nicht reich genug sei, um solchen Ruhm zugleich einleuchtender und dadurch für die Nachwelt erwärmender zu machen.

Ich habe in einer Studie[2]) den Nachweis erbracht, dass von den Berichten des Cosmas über Boleslaw II im Allgemeinen und speciell von dem hohen Lobe, welches demselben zu Theil wird, nicht besonders viel zu halten ist. Es ist hiebei das Ergebniss zu Tage gefördert worden, dass Cosmas, der von diesem Herzog nichts in Erfahrung gebracht hat, als was er etwa in einem Prager Necrolog, in kurzen annalistischen Aufzeichnungen oder in der Adalbertslegende des Canaparius fand, seine Unkenntniss hinter Phrasen versteckt, die er wortgetreu der Characteristik entnommen hat, die Regino von Prüm dem Ostfrankenkönige Ludwig dem Deutschen zu Theil werden liess.

---

[1]) Palacky, Geschichte von Böhmen 1, 225.

[2]) Studien zu Cosmas von Prag. Ein Beitrag zur Kritik altböhmischer Geschichte, Archiv für öst. Gesch. 61, 3 f.

Sehr merkwürdig erscheint namentlich in seiner Darstellung der Umfang, welchen das böhmische Reich in jenen Tagen besessen haben soll. Möge es erlaubt sein noch einmal Palackys Worte zu gebrauchen, der hierüber handelnd zutreffend bemerkt[1]): „die auffallendste Erscheinung in der Geschichte dieser Zeiten ist die ausserordentliche Ausdehnung und Grösse des böhmischen Reiches unter diesem Herrscher und zwar schon am Anfang seiner Regierung. Die Gränzen dieses Reichs hatten unter Boleslaw einen Umfang, der seitdem niemals auch nicht in Ottokars II und Karls IV glänzendsten Zeiten erreicht worden ist. Denn ausser dem eigentlichen Böhmen umfassten sie im Südosten nicht allein Mähren, sondern auch die ganze sogenannte Slowakei in Ungarn, zwischen der Donau und den Karpaten, östlich bis an das Matragebirge hin, von da zogen sie sich nördlich über die Karpaten hin an dem Stryflusse in die Gegend von Lemberg und dann den Bug hinab bis an die heutige Woywodschaft Podlachien. Im Norden ging die Gränze von da westlich über die Pilica und die obere Wartha an die Oder zwischen Breslau und Glogau und über die Bober etwa bei Bunzlau an das Isergebirge, so dass sie ausser Ober- und Mittelschlesien auch die ganze südliche Hälfte des heutigen Königreichs Polen einschloss. Also herrschte Boleslaw über alle nächsten Stammverwandten der Böhmen zu beiden Seiten der Karpaten und der Sudeten. Swatopluks Reich und Gross-Chrowatien wurden böhmische Provinzen und die wilden Jatwingen in Podlachien, sowie die mächtigen Beherrscher Russlands in Kiew der Böhmen unmittelbare Nachbarn. Doch obgleich, sagt Palacky, diese Thatsache historisch und urkundlich sicher gestellt ist, so weiss doch Niemand darüber Auskunft zu geben, wann und wie sie sich gebildet. Ohne Zweifel hat schon Boleslaw I zu dieser Grösse des Reichs den Grund gelegt, wir kennen jedoch nur ihren Bestand unter Boleslaw II, nach dessen Tod bald alle Herrlichkeit Böhmens auf lange Zeit wieder dahin schwand.“ Von dieser gewaltigen Ausdehnung Böhmens sprechen natürlich auch andere, auf Cosmas folgende Geschichtsschreiber bis in das 19. Jahrhundert.

Doch dies nebenbei. Historisch und urkundlich sichergestellt, sagt Palacky, sei diese Thatsache. Ist sie das in der That? Ist sie so sicher beglaubigt, als man nach Palacky anzunehmen geneigt ist?

Von der Ausdehnung des böhmischen Reiches lässt Cosmas den auf dem Todtenbette liegenden Herzog Boleslaw II sprechen der freilich Grund hatte seinen drei Söhnen ernste Worte zu sagen, wenn-

---

[1]) S. 226.

gleich es nicht die gewesen sein werden, die ihm Cosmas in den Mund legt. Nach Cosmas warnt er seine Söhne namentlich vor der Verschlechterung der Münze; durch solche nichtswürdige Kunstmittel, schliesst er seine lange Rede, wird man namentlich bei der Ungewohnheit der Gesetze die Grenzen dieses Reiches einengen, die ich erweitert habe bis zu dem Tatragebirge, das hinterwärts Krakau ist, erweitert mit Hilfe Gottes und durch den Reichthum des Volkes[1]).

Cosmas hat seine Chronik vier Menschenalter nach dem Ableben dieses Herzogs verfasst. Zwei Fragen tauchen bei solchem Sachverhalten auf: Was melden gleichzeitige Quellen über so grossartige Erfolge des Königs gegen Osten hin und dann woher stammt die Nachricht des Cosmas von dieser Ausdehnung des Reiches? Gleichzeitige Quellen wissen hierüber nichts zu vermelden, man vermag keinen Zeitpunct zu nennen, in welchem sich Böhmen nach Osten hin so mächtig vergrössert hätte. Der Zeitpunct, wann die Přemysliden sich in ganz Mähren zu souverainen Herren aufwarfen, ist wie der Geschichtsschreiber Mährens behauptet, nicht mehr zu bestimmen, für Spitihněw oder Boleslaw II gibt es nur Vermuthungen, keine Beweise. Vor dem Jahre 955 ist an eine Ausbreitung der böhmischen Herrschaft gegen Mähren hin nicht zu denken gewesen, erst die Entscheidungsschlacht am Lechfeld, zu der auch die Böhmen ihren Theil redlich beigetragen, kann als Epoche für die Offensive gegen Osten hin betrachtet werden. Ein Treffen, das dem Herzoge Boleslaw I allein gelang, ist noch im innigen Zusammenhang mit der Entscheidungsschlacht und auf deutschem Boden geschlagen worden[2]). Unter der Regierung Ottos I war eine so mächtige Ausdehnung des Reiches nach Osten hin nicht möglich; wenn daher der Bericht des Cosmas oder eigentlich seine Vorlage gerade auf die Zeit Ottos I hinweist als auf jene, in der Böhmen diese Ausdehnung gewann, so trägt diese Vorlage schon den Stempel der Fälschung an sich.

---

[1]) Est aliquid fili mi, quod Carolus rex sapientissimus et manu potentissimus haud aequiparandus nobis hominibus valde humilibus, cum filium suum Pipinum post se in solio sublimandum disponeret, eum terribili cum sacramento constringeret, ne in regno suo subdola et prava taxatio ponderis aut monetae fieret. Certe nulla clades, nulla pestilentia . . magis populo dei nocerent, quam frequens mutatio et fraudulenta peioratio nummi . . Talibus enim nequam artibus et per legum insolentiam coangustabunt huius regni terminos, quos ego dilatavi usque ad montes, qui sunt ultra Krakou nomine Triti . . Chr. Boem. I, 33, M. G. SS. 9, 55.

[2]) Et aliud bellum cum eis gerebatur a Poemanis, ubi comprehensus est rex eorum nomine Lele extincto exercitu eius. Dass Boleslaw am Schlachtfelde anwesend war, s. gegen Palacky, der ihn an den Grenzen Böhmens stehen lässt, Köpke-Dümmler, Otto der Grosse 256.

Eine so mächtige Ausdehnung des böhmischen Reiches würde unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause am allerwenigsten Otto I geduldet haben. Wir können überhaupt bemerken, dass das Bestreben des sächsischen Kaiserhauses dahin gegangen ist sich mit dem spärlichen aber immerhin noch vorhandenen Rest unabhängiger Gewalten in Böhmen in eine innigere Verbindung zu setzen.

Spuren einst bestandener selbständiger Gewalten in Böhmen neben dem Herzogthume der Přemysliden finden wir noch am Ausgang des 10. Jahrhunderts[1]). Unter den Männern, die damals selbst mit Aufopferung ihres Lebens für die Verbreitung der christlichen Lehre in Böhmen und den benachbarten Ländern thätig gewesen, beansprucht vom historischen Standpuncte aus betrachtet vielleicht keiner ein höheres Interesse als Adalbert, einstens Woytěch genannt, der Sohn Slavniks. Schon sein Verhältniss zu Otto III ist ein derartiges, für das sich in der Geschichte nicht leicht ein Analogon findet und das zu erklären die Annahme einer in gleicher Weise der Ascetik nachhängenden Gemüthsart beider nicht ausreicht. Eine richtige Ansicht von der Stellung Adalberts zum Přemyslidenhause — die wir hier unerörtert lassen — einerseits, sowie zu Otto III andererseits lässt sich nur gewinnen, wenn man die gut beglaubigte Verwandtschaft der Slavňikinger mit dem sächsischen Kaiserhause festhält.

Wer die allgemeineren Werke über böhmische Geschichte, die bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erschienen sind[2]), durchliest und speziell das Capitel über den h. Adalbert einer näheren Betrachtung unterzieht, dem wird es nicht entgehen können, dass überall die Verwandtschaft der Slavnikinger mit dem sächsischen Kaiserhause stark betont wird. So hat schon Balbin in seiner böhmischen Geschichte richtig bemerkt, dass dies Verwandtschaftsverhältniss bei der Beurtheilung der Beziehungen beider Männer massgebend sei und noch der fleissige Pubitschka hat dasselbe betont. In neueren Werken wird der Umstand gar nicht hervorgehoben, weder das Werk Palackys noch jenes Dudiks noch das Büdingers u. a. enthalten eine Andeutung darüber — und doch wird die Verwandtschaft von Brun von Querfurt, der einstens selbst wie vor ihm Adalbert auf den Magdeburger Schulbänken

[1]) Darüber hoffe ich mich in der nächsten Zeit in einer eigenen Arbeit verbreiten zu können.

[2]) Man kann füglich mit der Chronik des Pulkawa beginnen, der die Notiz aus der Vita Adalberti genommen hat, s. die Redact. bei Menken III. cap. 28. Vgl. Dobner, Wenc. Hayek, Annal. Bohem. 4, 208. Auf die weiteren genealogischen Momente, die noch Frind, Kirchengeschichte von Böhmen 1, 24, hervorhebt, kann hier um so weniger eingegangen werden, als die ältesten Quellen hievon nichts wissen.

gesessen und die Lebensbeschreibung des letzteren schon in den ersten Regierungsjahren Heinrichs II verfasst hat, so nachdrücklich hervorgehoben[1]), dass ein Zweifel daran nicht erlaubt sein kann. Nur die, genauere Angabe jener Persönlichkeiten, welche dieses Verhältniss begründet haben fehlt; Brun von Querfurt nennt den Vater Adalberts einen Enkel Heinrichs I, dann stand Adalbert dem letzteren gegenüber genau so nahe als Otto III, und was sich nun alles zwischen diesen beiden Männern abgespielt hat, findet eine viel naturgemässere Erklärung als früher.

Aber auch — und darauf kommt es hier an — die Stellung der Slavnikinger überhaupt erscheint nun in einem ganz anderen Lichte. Zunächst ist schon das, was Canaparius und Brun von Querfurt über den Reichthum und die Macht Slavniks erzählen beachtenswerth, der letztere nennt ihn geradezu den Herrn des Landes[2]), einen grossen

[1]) Pater eius erat vir magnus et praepotens, substantia eius integra, possessio diffusa. Est ei mortalium felicitatum copia . . mater digna iugalis iuncta digno marito, marito videlicet, qui tangit reges linea sanguinis, quem longe lateque iura dantem hodie tremunt populi, Heinrico regi accessit proximus nepos. M. G. SS. 4, 596. Die Natur der Verwandtschaft wird nicht klar, wie schon Pubitschka (Chronol. Gesch. von Böhmen 3, 53) bemerkt hat. Balbin (Epit. rer. Boh. 137) meint irrig, eine Schwester Heinrichs I sei unseres Slavnik Mutter. Irrthümlich findet sich diese Ansicht noch in Frind, Kirchengeschichte von Böhmen 1. 24. Von Jireček (Recht in Böhmen und Mähren 21) wird dem Vater Slavniks eine deutsche Fürstentochter zur Seite gestellt, ohne Angabe des Hauses, aus welchem sie stammt.

Die Stelle Bruns wird, wie Balbin und Pubitschka annehmen, auf Heinrich I, nicht Heinrich II zu beziehen sein, weil Slavnik, der 981 gestorben, kaum des letzteren Neffe, geschweige denn Enkel gewesen sein kann. Demnach wäre Slavnik ein Enkel Heinrichs I — denn so wird man nepos übersetzen müssen. — Da gibt es wohl keine andere nachweisbare Erklärung als jene, dass die Wendin, welche Otto dem Grossen einen Sohn geboren hat, den nachmaligen Erzbischof Wilhelm von Mainz, dem Geschlechte Slavniks entweder schon von Geburt an angehörte oder an Slavniks Vater verheirathet wurde. Slavnik wäre im letzteren Falle ein Bruder Wilhelms, der ein Enkel Heinrichs I ist und so könnte es wohl heissen, qui tangit reges linea sanguinis. Allerdings ist diese Erklärung immer noch unsicher, da genauere Daten, wie schon Pubitschka bemerkt hat, gänzlich fehlen. Ueber das Verhältniss Otto I zu der edlen Slavin berichten Widuk. lib. III, 74, 75, vgl. dazu Regino, 928, woselbst die Geburt Wilhelms unmittelbar nach dem Siege über die Böhmen erwähnt wird: Heinricus rex Boemos hostiliter invasit et prestante deo fortiter superavit. Ea tempestate Ottoni filio eiusdem regis natus est filius Willihelmus, vgl. auch die Ann. Einsidl. 928, endlich Thietmar II, 22. Oder sollte dies Verwandschaftschaftsverhältniss durch Heinrichs ältesten Sohn Thankmar entstanden sein, der aller Wahrscheinlichkeit nach ein grosses slavisches Land verwaltet hat, s. Luden, Gesch. d. d. Volkes 6, 397. Die Jahrbücher des deutschen Reichs handeln von dieser Sache merkwürdiger Weise auch nicht.

[2]) Cum esset dominus terrae, fuit tamen mediocris homo. Brun, Vita Adalb. bei Bielowski 1, 189.

übermächtigen Mann, dem ein zahlreiches, geräuschvolles Gesinde zu Gebote steht, der ein Haus voll von Gold und Silber besitzt. Cosmas nennt ihn dann an zwei Stellen geradezu Herzog (dux) [1]), eine Ausdrucksweise, die er niemals auf einen Lechen anwendet, sondern stets für die Přemysliden gebraucht. Hiezu kommt dann der geradezu colossale Umfang der Slavnikingischen Besitzungen, wie er uns von Cosmas beschrieben wird. Derselbe ist denn auch von den meisten böhmischen Geschichtschreibern mit einigen Bedenken und Zweifeln angemerkt worden. In der That ist das Gebiet Slavniks fast die Hälfte des heutigen Böhmens. Aber die Grösse dieses Besitzes hat nichts auffälliges, wenn man bedenkt, dass derselbe einem dem Kaiserhause verwandten Geschlechte gehört hat; die Slavnikinger erhoben sich hoch über die anderen Familien des Landes und mit ihnen können die Lechenfamilien Böhmens in keiner Weise verglichen werden. Die Residenz des „Herzogs" Slavnik war, wie Cosmas ausführt, Libic, gelegen wo die Cidlina, indem sie sich in die Elbe ergiesst, ihren Namen verliert. Cosmas führt dann die „Grenzen" (terminos) dieser „Herrschaft" (principatus) an [2]); Gegen Westen, gegen „Böhmen" wird diese von dem Surinabächlein gebildet und von der Burg, die gelegen ist am Berge Ossek, neben den Flusse Mies, gegen Oesterreich zu sind folgende Grenzburgen Chynow, Dudlebi, Netolitz bis zum Kamm des Waldes (Nord- oder Böhmerwaldes) nach Sonnenaufgang gegen das „Reich" Mähren hin die Burg Leitomischl bis zum Zwittawabächlein, das in der Mitte (auf der Höhe) des Grenzwaldes ist. Nach Norden gegen Polen hin die Festung Glatz am Neissefluss.

Somit erstreckte sich die Slavnikingerherrschaft nicht allein über das Chorvatenland an der Elbe selbst, sondern auch über das Gebiet der Stämme Netolici und Dúdlebi [3]). Die innige Verbindung dieser Herrschaft mit Polen und Deutschland wird von Cosmas ausdrücklich betont und auch von den anderen Quellen hervorgehoben, sie bildete eine permanente Gefahr für das in seiner damaligen Stellung noch jugendliche Herzogthum der Přemysliden und erst seit der Libitzer

---

[1]) Huius tam insignis ducis metropolis fuit Lubic . . Hic dux Zlavnik, quamdiu vixit, feliciter vixit. Die Lechen nennt er u. a.: populi primates; dux autem et primates resonabant . . dux Boleslaws et eius primates . . quia tunc temporis dux non erat suae potestatis, sed comitum etc.

[2]) Habuit autem sui principatus hos terminos. Ad occidentalem plagam contra Boemiam rivulum Surina et castrum, quod est situm in monte Ossiek iuxta flumen Mzie, similiter plagam ad australem contra Theutonicos orientales has urbes habuit terminales Chynow, Dudlebi . . vgl. über die Herrschaft der Slavnikinger auch Tomek im Časopis českého mus. 1852. [3]) Jireček, das Recht in Böhmen und Mähren 21.

Katastrophe vom Jahre 995 konnte die Alleinherrschaft der Přemysliden als begründet angesehen werden. Erst von jetzt ab konnten diese nach Osten hin weiter ausgreifen, wobei sie jedoch zunächst durch die aufstrebende Macht Polens gehindert wurden. Am polnischen Hofe weilte Soběbor der Bruder Adalberts und der bei der Libitzer Katastrophe gefallenen Slavnikinger, in Polen selbst war seit dem 25. Mai des Jahres 992 Boleslaw Chabry zur Herrschaft gelangt und noch in demselben Jahre, in welchem angeblich der Polenherzog die Stadt Krakau den Böhmen entriss, wird von ihm daselbst ein Bisthum gegründet[1]), was sonst bekanntlich eine Sache längerer Vorbereitung ist.

Für die Herrschaft Böhmens über Krakau haben wir als einzige Quelle den Cosmas bezeichnet[2]); seine Nachricht ist aber keineswegs so über allem Zweifel erhaben, dass das Factum der Eroberung Krakaus durch Boleslaw fest begründet wäre. Sehen wir davon ab, dass die historischen Notizen des Cosmas über Boleslaw II überhaupt nicht viel werth sind, so gelangen wir zu der Beantwortung der zweiten Frage, woher Cosmas die Nachricht von der Eroberung Krakaus genommen. Von vornherein sei gesagt: sie stammt aus einer zweifellosen Fälschung.

Zum Glück verschweigt er seine Quelle nicht. Im Gegentheil, er sagt: dieser ruhmreichste Herzog Boleslaw II, dessen Tod in Wahrheit auch heute noch nicht genugsam beweint werden kann, dessen Angedenken gesegnet sei, wie weit er durch das Schwert die Grenzen seines Herzogthums erweitert hat, das bezeugt die Autorität des Papstes in einem Privileg derselben Prager Kirche[3]).

Es existirte also zunächst wenigstens eine Urkunde die für die Prager Kirche ausgestellt war, vom Papste stammte und in der die Grenzen des Machtbereiches des böhmischen Herzogthums angegeben waren. Es war, wie Cosmas an anderer Stelle sagt, ein Privileg vom h. Adalbert, confirmirt vom Papste[4]). Es lag jedoch dasselbe „Privileg“ noch ein zweites Mal vor mit der Bestätigung des Kaisers, denn dass beide Schriftstücke mit Ausnahme des letzten Umstandes identisch waren, sagt Cosmas ziemlich deutlich und wenn er das, was er an der oben angeführten Stelle über die Erweiterung Böhmens sagt, aus dem der päpstlichen Kanzlei angehörigen Stücke entnommen hat, so kommen die bezeichnendsten Worte (usque ad montes, qui sunt ultra Krakau nomine Triti) auch in dem aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Schriftstücke vor[5]). Man kann sagen: diese beiden Schrift-

---

[1]) Roepell, Gesch. von Polen 1, 639.

[2]) Ich übergehe natürlich spätere, die wie Marignola u. a. aus Cosmas geschöpft haben. [3]) Chr. Boem. I. [4]) Siehe unten S. 25, Note 1.

[5]) Cum Cracova civitate . . usque ad montes, quibus nomen est Triti.

stücke sind uns erhalten, denn nicht bloss ihr wesentlicher Inhalt, sondern vielleicht auch einige Formeln sind in die Urkunde aufgenommen, welche Kaiser Heinrich IV am 29. April 1086 in Mainz zu Gunsten des Prager Bisthums ausgestellt hat[1]). Der wesentliche Inhalt der ersteren beiden Urkunden findet sich ganz sicher in der letzteren wieder, denn Cosmas unterlässt es nicht, diesen Umstand speziell hervorzuheben (novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium). Betrachten wir die Urkunde vom 29. April 1086 etwas näher und zwar zunächst die Umstände, unter denen sie ausgestellt wurde. Im Jahre 1067 am 9. Dezember war der Bischof Severus aus dem Leben geschieden, sein Nachfolger der böhmische Prinz Jaromir erlangte erst nach längerem Widerstreben seines Bruders Wratislaw II den bischöflichen Stuhl von Prag und erhielt aus den Händen des Kaisers Heinrich IV am 30. Juni 1068 in Mainz die Investitur. Dem neuen Bischofe — er nannte sich fortan Gebhard — war das von seinem Vater im Jahre 1063 errichtete Bisthum in Mähren ein Dorn im Auge[2]), denn er sah in diesem eben so sehr eine Beschränkung seiner Gewalt als eine Verkürzung seiner Einkünfte; es kam zu langwierigen Streitigkeiten, der Bischof Gebhard wandte sich wiederholt mit seinen Klagen[3]) an den Kaiser. Gebhard stand bekanntlich während des grossen Kampfes zwischen Staatsgewalt und Papstthum auf Seiten Heinrichs IV, der ihn im Jahre 1077 zum Reichskanzler erhob. Eine Folge dieser Anhänglichkeit war es, dass noch ehe der Olmützer Bischof Johann gestorben war, der Gedanke Geltung erhielt, das Olmützer Bisthum mit dem Prager zu vereinigen. Das geschah nun in der That auf der grossen Synode in Mainz im Jahre 1086, derselben, auf welcher dem Herzoge Wratislaw vom Kaiser die Königskrone zu Theil geworden ist. Damals legte Gebhard seine „alten Klagen“, die er wider Olmütz hatte dem Kaiser vor. Wiewohl Johann von Olmütz, sagt Cosmas, erst in diesem Jahre das zeitliche gesegnet hatte, so sorgte Gebhard doch sofort aus allen Kräften für die Zukunft und bemühte sich durch seine Freunde bei dem Kaisser, dass an die Stelle Johanns

[1]) Cosmas hat sie zu dem betreffenden Jahre mitgetheilt, sie findet sich in allen Cosmasausgaben und auch sep. gedruckt s. in Erbens Reg. Boh. Bielowski, Mon. Pol. u. a. am besten in Stumpfs Acta imperii p. 79. Die Ausgaben s. Stumpf, Reichskanzler nr. 2882.

[2]) Bezeichnend ist Cosm. a. a. 1073: postquam praesul Gebehardus vidit, quod labor suus cessit in cassum, quia nec precibus nec per amicos flectere quivit fratrem suum Wratislaum, ut suum reciperet concambium, et Joannem eliminaret episcopum atque iterum iterumque coadunaret episcopium . . inquit . . faciam quod queo et teste deo aut utrumque coadunabo aut utroque carebo episcopio.

[3]) Cosmas spricht zum Jahre 1086 von den „antiquae querimoniae“.

kein anderer Bischof gesetzt werde. Er entfaltete zu dem Ende in aller Gegenwart ein Privileg des h. Adalbert, bestätigt sowohl von dem Papste Benedict als von dem Kaiser Otto dem Ersten[1]). Den Bitten des Herzogs Wratislaw, dem Rathe des Mainzer Erzbischofs und anderer gerechtigkeitsliebender Männer zustimmend fügte der Kaiser dem alten ein neues, nahezu gleichlautendes Privileg hinzu, das er mit seinem Sigill bestätigte, was Cosmas, wie er ausdrücklich bemerkt, mit eigenen Augen gesehen hat[2]). In dem Privileg werden nun die Grenzen des Prager Bisthums, wie sie angeblich in den Zeiten Boleslaws gewesen, genau angegeben. Es heisst daselbst: Als Gebhard seine Klage vorgebracht hatte, ist jene alte Kirche die Olmützer nämlich mit dem ganzen Umfang ihrer Grenzen dem Prager Sitze zugesprochen worden. Die Grenzen gegen Westen sind: Tugost (das Fichtelgebirge) bis zur mittleren Eger, Zelza (Pilsen (?), die Elbogner, Saatzer, Tetschner Gegend, Leitmeritz, Zittau (?) bis zum Kamm des Gebirges, der Böhmens Grenze bildet, nach Norden hin Psowo, die beiden Chrovatien, Schlesien bis zum Zobtenberg, die Lausitz, die Bobergegend bis zur Oder und zu den Grenzen des Milznerlandes. Im Osten bilden die Grenze die Flüsse Bug und Ztir mit der Stadt Krakau und der Provinz, welche Vag heisst, und alle zur Stadt Krakau gehörigen Gebiete, gegen Ungarn hin das Tatragebirge, nach Süden mit Einschluss Mährens[3]) die Waag und der Wald Moure (Matra) bis an die Grenzen Baierns. Dass man an den Stry nicht denken darf, hat schon Bielowski erwiesen[4]), immerhin würde ein gutes Stück des heutigen Galizien zu Böhmen gehört haben[5]).

Die Urkunde vom Jahre 1086 ist auf Grundlage jener des h. Adalbert angefertigt worden. Es kann heute keinem Zweifel unterliegen, dass die Vorlage eine Fälschung gewesen ist und es lässt sich dies, wiewohl diese selbst nicht mehr erhalten ist, doch aus der Urkunde von 1086 noch deutlich erkennen, weil sie eben mit jener, wie Cosmas sagt, fast wörtlich übereinstimmt[6]). Ganz ungehörig wird die Per-

---

[1]) Qui quamvis eodem anno iam ab hoc seculo migrarat, tamen valde praecavens in futurum praedictus praesul et agens per amicos pulsat aures caesaris, ne iterum in eodem loco alius subrogetur episcopus. Replicat coram omnibus privilegium olim a s. Adalberto episcopo suo antecessore confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore.

[2]) Quod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus.

[3]) Zeissberg, Miseco von Polen, Archiv f. öst. Gesch. 38, 80. Die topographischen Bestimmungen nach der Ausgabe des Cosmas in M. G. SS. 9, 91.

[4]) Mon. Pol. 1, 147. [5]) Zeissberg a. a. O. 56.

[6]) Von Seite böhmischer Historiker hat man, soweit ich sehe, immer ge-

sönlichkeit des h. Adalbert hereingezogen, der in der Zeit der Gründung des Prager Bisthums noch in Magdeburg in die Schule gegangen ist, er kann gar nicht in einer Linie mit Otto dem Grossen und dem Papste Benedict VI genannt werden. Wenn man versucht hat, die Sache dadurch zu retten, dass man sagte, Adalbert habe die Bestätigungsurkunde des Papstes Benedict VI und Otto des Grossen vidimirt[1]), so heisst es die Erzählung des Cosmas, der die fragliche Urkunde selbst gesehen und gelesen hat, geradezu auf den Kopf stellen, denn die letztere sagt ausdrücklich, dass das Privilegium, das vom h. Adalbert (a sancto Adalberto) stammte, von Papst und Kaiser bestätigt wurde. Im übrigen ist durch diese Deutung der Urkunde selbst nicht viel geholfen, denn in derselben findet sich zunächst noch eine Behauptung, die mit den thatsächlichen Verhältnissen in unvereinbarem Widerspruch steht. In der Urkunde wird unter anderen gesagt, dass das Prager Bisthum, welches ursprünglich für das ganze Herzogthum Böhmen und Mähren als eins und ungetheilt gestiftet und als solches vom Papste Benedict und dem Kaiser Otto I bestätigt, hernach dadurch verringert wurde, dass man innerhalb seiner Grenzen einen anderen Bischof eingesetzt habe[2]). Nun ist die Existenz eines Bischofs von Mähren eben für das Gründungsjahr des Prager Bisthums erwiesen[3]) und wird hiedurch die in der Urkunde von 1086 enthaltene Angabe entschieden widerlegt und es klingt fast sonderbar, wenn Dudik um die Urkunde zu halten, diesen Bischof von Mähren einen „Aushilfsbischof[4])“ nennt, ihm also die Functionen eines Weihbischofs zuerkennt, wozu wiederum die Quellen absolut keine Veranlassung geben[5]). Unter den Grenzen werden auch jene gegen Norden hin angegeben, aber auch hier findet sich ein Widerspruch, den auch das künstlichste Raisonement nicht verhüllen kann[6]), denn aus dem Wortlaut der Urkunde von 1086 geht hervor, dass die angeblichen Grenzen des Prager Bisthums mit jenen der früher gegründeten Bisthümer Zeiz, Merseburg und Meissen nicht übereinstimmen. Die in Rede stehende Urkunde ist angefochten worden, weil der Name des h. Adalbert mit dem des

meint, dass die dem Kaiser Heinrich vorgelegte Urkunde echt sei, denn man hat die abgeleitete als unverfälschte Wahrheit enthaltend benützt. Vgl. dagegen Dümmler, Piligrim von Passau 174, Büdinger, Oest. Gesch. 314. Zeissberg a. a. O. 81.

¹) Dudik, Gesch. Mährens 21, 427.

²) Novissime nobis conquestus est, quod Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus.

³) Gudenus, Cod. dipl. 1, 352. ⁴) Dudik a. a. O. 428.

⁵) Cosmas Ausdruck: Fertur autem quod fuisset in Moravia ante tempora Severi (1030—1063) quidam episcopus, ut reor nomine Wracen, lässt sich doch unmöglich in diesem Sinne deuten. ⁶) Zeissberg 57, Dudik 2, 42.

Kaisers Otto I in directe Verbindung gebracht wurde, aber schon die Einführung des letzteren erlaubt den Schluss, dieselbe für eine Fälschung zu erklären. Man hat nämlich bisher aus dem Wortlaute der von Cosmas mitgetheilten Urkunde geschlossen, dass das Prager Bisthum im Jahre 973 errichtet worden sei und zwar, weil er in der Urkunde erwähnt wird, noch zu Lebzeiten Ottos des Grossen[1]). Dagegen sprach freilich Otloh in seiner Lebensbeschreibung des h. Wolfgang, wo ganz deutlich der mittlere Otto, also Otto II als der Gründer des Prager Bisthums bezeichnet wird[2]) — ein Umstand, der die Urkunde von 1086 sammt ihrer Vorlage in einem verdächtigen Lichte erscheinen liess. Man hat sich daher mit dem Einwande geholfen, dass Otto II als Mitregent seines Vaters die Gründung vollzogen habe[3]), aber es gilt heute bereits als Thatsache, dass die Gründung Prags nicht einmal in das Jahr 974 zu versetzen ist, geschweige denn in das Jahr 973, sondern dass erst unter der Regierung Ottos II und zwar in den Jahren 975 oder 976 durch den Verzicht Wolfgangs die Gründung des Bisthums Prag stattgéfunden hat. Den Beweis hiefür haben vor kurzer Zeit Köpke und Dümmler geführt[4]), zu der entscheidenden Stelle bei Otloh wurden noch zwei Hauptbelege angeführt, zunächst eine Notiz bei Wimpfeling im Katalog der Bischöfe von Strassburg, nach welcher Dietmar der erste Prager Bischof von Willigis, der selbst erst am 25. Jänner 975 Erzbischof wurde, und von Erchanbald von Strassburg geweiht wurde[5]), dann kommt eine Urkunde des Willigis vom 28. April 976 in Betracht, aus welcher hervorgeht, dass vor diesem Datum Dietmar die Weihe erhalten hat[6]). Das Jahr 975 wird auch von einer Redaction der Annales Polonorum als Jahr der Weihe Dietmars bezeichnet[7]). Aus allem geht bis zur Evidenz hervor, dass die Urkunde, welche man der Mainzer Versammlung am 29. April 1086 vorgelegt hat, und auf Grundlage deren und Uebereinstimmung mit derselben jene von dem genannten Datum angefertigt wurde, eine

---

[1]) Vgl. Frind. Kirchengeschichte von Böhmen 1, 60. Ginzel, Cyrill und Method 136. Palacky, Gesch. von Böhmen 1, 229 und so auch noch Giesebrecht im II. Excurs seiner Jahrbücher unter Otto II. Für das Jahr 974 trat schon Pubitschka ein s. Giesebrecht, Gesch. der d. Kaiserzeit 1, 838.

[2]) At medius Otto caesar divinae cultor praecipuus religionis a glorioso duce Heinrico ceterisque fidelibus est interpellatus, ut quod apud ipsam gentem inchoatum esset, pro domini amore regali potestate perageret.

[3]) S. namentlich Palacky, Gesch. von Böhmen 1, 228.

[4]) Otto der Grosse 508.

[5]) Cat. episcop. Arg. 34, darnach wurde Dietmar zu Brumpt im Elsass geweiht.

[6]) Gudenus, Cod. dipl. 1, 858 s. Dümmler a. a. O. 508.

[7]) M. G. SS. 19, 616, 975. Dytmarus primus Pragensis episcopus consecratur.

Fälschung war. Eine Fälschung war es die Person Adalberts hereinzuziehen, eine andere Otto den Grossen mit der Urkunde Adalberts in Verbindung zu bringen, als eine dritte Fälschung stellen sich die nördlichen Gränzen der Prager Diöcese heraus, eine vierte Fälschung ist es die mährische Diöcese im Jahre 974 zu Böhmen zu schlagen; ist aber das letztere erwiesen, so konnte die Prager Diöcese um so weniger bis über Krakau hinaus sich erstreckt haben. Ich habe schon oben die Quelle für jene Worte angegeben, welche Cosmas dem sterbenden Boleslaw II in den Mund legt, ich stelle, damit kein Zweifel übrig bleibt, die beiden Berichte neben einander:

Cosmas I, 33:	Urk. von 1086. Cosmas II, 37:
Coangustabunt huius regni terminos, quos ego dilatavi usque ad montes, qui sunt ultra Krakou nomine Triti . .	cum Cracova civitate . . usque ad montes, quibus nomen est Triti . .

und erinnere daran, dass Cosmas das Abhängigkeitsverhältniss selbst ausdrücklich betont: in quantum ampliando dilataverit ferro sui terminos ducatus, apostolica testatur auctoritas in privilegio eiusdem Pragensis episcopatus.

Nirgendswo anders also, als in jenen Fälschungen, die man zu genau bestimmten Zwecken vorbereitet und der Versammlung in Mainz vorgelegt hat, fand Cosmas die Notizen, die er hernach bei der Characteristik des „frommen" Boleslaw in freier Weise verwerthet hat. Man ersieht zugleich, wie es gerade Boleslaw II ist, dem die Erweiterung des Reiches durch glückliche Kriege (ferro) zugeschrieben wird. Zunächst werden aus den fingirten Diöcesangrenzen Reichsgrenzen, dann kommen bezüglich der Chronologie die Namen Adalbert, Otto I und Benedict VI in Betracht, ihr Zeitgenosse war Boleslaw II, das „Lamm vom Wolfe geboren", das freilich die Slavnikinger zerriss. Folglich kann nur er es gewesen sein, unter dem das Reich jenen Aufschwung genommen hat, von welchem die zeitgenössischen Quellen leider nichts wissen und über welchen denkende Historiker bereits vor mehr als 40 Jahren ihre Verwunderung ausgesprochen haben. Heute wird man die Stelle des Cosmas über die Verdienste des zweiten Boleslaw zu jenen vielen anderen Stellen seines ersten Buches legen müssen, die für die Geschichte unbrauchbar sind. Die Erwerbungen Böhmens im Osten gehören einer Zeit an, die den Sturz der grossen polnischen Macht und das Aufsteigen eines kraftvollen Přemyslidenherzogs gesehen hat.

III.

Fulda und die goldene Bulle.

Von

Arnold Busson.

Ueber den Gang und die Form der Berathungen, die auf dem Nürnberger Reichstag im Jahre 1355—1356 dem Erlass der goldenen Bulle Karls IV vorausgiengen, sind wir nicht näher unterrichtet. In den neuesten Arbeiten, die sich mit der Entstehung des wichtigen Reichsgesetzes befasst haben, wird die Ansicht vertreten, dass von den Ständen wirksamen Antheil an den betreffenden Verhandlungen wol nur die Kurfürsten allein genommen haben. Der Kaiser erlässt die Gesetze zwar aus seiner Machtvollkommenheit, aber nach vorhergehender Mitberathung der Kurfürsten, nicht nur über diejenigen Puncte, welche die Kurfürsten selbst betreffen, sondern auch bei solchen Bestimmungen, die für andere Stände gegeben werden, z. B. für die Städte, bei dem Gesetz über die Pfahlbürger [1]). Man nimmt an, die Theilnahme der anderen Stände, der Fürsten und Städte, habe sich wahrscheinlich darauf beschränkt die vom Kaiser mit den Kurfürsten beschlossenen Gesetze in feierlicher Versammlung im Namen des Reiches entgegenzunehmen — nur möchten vielleicht die Kurfürsten sich privatim wol mit den übrigen Fürsten und mit den Abgeordneten der Städte besprochen haben, um Fühlung mit denselben zu behalten [2]).

Es wird Aufgabe desjenigen sein, der eine Lösung der im vorigen Jahr von der Wedekindschen Stiftung gestellten Preisaufgabe unternimmt, genau im Zusammenhang zu prüfen, ob man nicht zu grösserer Klarheit über die Antheilnahme und den Einfluss der nicht kurfürstlichen Stände zu gelangen vermag. Vielleicht wird sich da das, was ich hier in einem Einzelfall wahrscheinlich zu machen suchen will, allgemeiner herausstellen, dass nämlich doch die Rolle der nicht kurfürstlichen Stände eine bedeutendere gewesen ist, als man bisher annahm. Befremden könnte das an und für sich gewiss nicht, man müsste umgekehrt es geradezu als auffallend bezeichnen, wenn die

---

[1]) Nerger, Die goldene Bulle nach ihrem Ursprung und reichsrechtlichen Inhalt. Prenzlau 1877. S. 14 bringt die Stellen bei, die auf eine ausschliessliche Berathung des Kaisers allein mit den Kurfürsten deuten.

[2]) Detto, Entstehung und Bedeutung der goldenen Bulle Kaiser Karls IV, Programm des Gymnasiums zu Wittstock 1872. S. 4, 5. Nerger a. a. O. S. 16.

anderen Stände Bestimmungen, die der Kaiser mit den Kurfürsten allein gefasst hatte, namentlich dann, wenn dieselben das wirkliche oder vermeintliche Recht eines anderen Standes tangirten, gutwillig ohne weiters als gültiges Reichsrecht angesehen hätten. Ein Beispiel lehrt uns bestimmt, dass das wirklich nicht geschehen ist. Im Cap. XXII der goldenen Bulle — publicirt zu Nürnberg am 10. Januar 1356: De ordine processionis principum electorum et per quos insignia deportentur, war dem Kurfürsten von Sachsen als Marschall des Reiches das Recht dem Herrscher das Reichsschwert vortragen zu dürfen, ohne jeden Vorbehalt zuerkannt [1]). Durch die Bestimmung A. B. Cap. XIII aber, dass alle Privilegien, welche, anderen jemals von Herrschern des Reiches ertheilt, in irgend etwas den Rechten der Kurfürsten derogiren, aufgehoben sein sollen, möchte man das Recht des Sachsen auf das Schwerttragen ebenso wie alle anderen Rechte der Kurfürsten gegen jeden Einspruch gesichert halten. Aber, wie die Vorgänge, die sich bald nachher auf dem Reichstage zu Metz ereigneten, zeigen, ganz mit Unrecht. Bei den Feierlichkeiten in der Weihnachtsnacht entstand ein Streit zwischen dem Herzog Rudolf von Sachsen und Wenzel von Luxemburg über das Vortragen des Reichsschwertes, das beide beanspruchten [2]). Die Entscheidung des Kaisers wurde angerufen und Karl IV sprach für diesmal das Tragen des Reichsschwertes dem Herzog von Sachsen zu. Wie wenig Karl IV aber beabsichtigte eine principielle Entscheidung des Streites zu fällen, zeigt die Urkunde, die er am 27. Dezember 1356 seinem Bruder Wenzel von Luxemburg ausstellte. Er erklärt in derselben, dass es Wenzel von Luxemburg, Lothringen, Brabant und Limburg und Markgrafen des Reiches nicht zum Nachtheile gereichen solle, wenn er diesmal in dem Streit um das Tragen des Reichsschwertes dem Herzog von Sachsen gegenüber zurückgestanden, weil er mit dem Herzogthum Brabant und der Markgrafschaft, worauf er seine Ansprüche stützte, noch nicht belehnt gewesen sei. Auch die Kurfürsten gaben darüber entsprechende Urkunden [3]). In einer zweiten Urkunde vom 5. Januar 1357 erneuerte Karl IV dann

[1]) Ad declarandum autem in imperatoris vel regis Romanorum deambulantis praesentia processionis ordinem principum electorum, de quo supra fecimus mentionem, statuimus, ut quotienscunque in celebratione imperialis curie principes electores cum imperatore vel rege Romanorum in quibuscunque actibus vel solempnitatibus processionaliter ambulare contigerit et imperialia vel regalia debuerint insignia deportari, dux Saxonie imperialem seu regalem ensem deferens imperatorem seu regem immediate precedat et inter illum et archiepiscopum Trevirensem medius habeatur. [2]) Nerger a. a. O. S. 38.

[3]) Regesten Karls IV nr. 2562.

diese Erklärung, und die Kurfürsten ausser Sachsen besiegelten dieselbe [1]). Der Wortlaut der Urkunde sicherte Wenzel von Luxemburg aufs formellste zu, dass durch die Ueberweisung des Schwertes an den Sachsen für dies eine Mal den von ihm behaupteten Rechten keinerlei Abbruch geschehen solle [2]). Nach einer solchen Declaration des Kaisers kann es nicht wundernehmen, wenn später derselbe Streit sich nochmals erneuerte. Bei der Krönung Wenzels zu Aachen, am 6. Juli 1376, als die goldene Bulle bereits über zwanzig Jahre publicirt und Reichsgesetz war, erhob sich wieder der Zank um das Tragen des Reichsschwertes zwischen Wenzel von Brabant und Luxemburg und Herzog Wenzel von Sachsen. Karl IV liess bei dieser Gelegenheit, ohne eine Entscheidung zu fällen, das Schwert durch seinen Sohn Sigismund von Brandenburg tragen [3]). So energisch und mit solchem Erfolg vermochte ein Fürst — allerdings ist es der Bruder des Kaisers! — nachträglich sein wirkliches oder vermeintliches Recht [4])

---

[1]) Regesten Karls IV nr. 2587. Der Urkundenauszug, der in den Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg XXIV (1869) S. 45 mitgetheilt wird: L'empereur Charles déclare, que Wenceslas, duc de Luxembourg et de Brabant, a le droit de porter devant l'empereur le glaive de l'empire aussi souvent, que la cour se tient dans le royaume d'Arles ist, wie die angeführten Drucke zeigen, ungenau nach Reg. 2587 gemacht und mit dem falschen Datum Januar 1. versehen worden.

[2]) Declaravimus et tenore praesentium auctoritate imperiali declaramus expresse eidem fratri Lucemburgi, Lotharingiae, Brabantiae et Limburgi duci et marchioni imperii, in iuribus, privilegiis, sibi et dictis ducatui et marchionatui praesertim circa portationem et tentionem ensis imperialis competentibus, nullum per hoc preiudicium generari vel in posterum illud sibi posse vel debere quovis modo nocere, quod praefatus dux in hac curia nostra ensem ipsum ante faciem nostram gestavit et etiam circa mensem imperialem tenuit coram nobis, praesentium sub imperialis maiestatis nostrae sigillo testimonio literarum.

[3]) Regesten Karls IV nr. 5686b.

[4]) Ich vermag nicht zu sagen, worauf eigentlich Wenzel von Luxemburg seinen Anspruch gestützt hat. Nach der Urkunde: auf Brabant und die Markgrafschaft. Aeltere Forscher, z. B. Olenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle S. 396, behaupten, Wenzel habe als Herzog von Niederlothringen das Marschallamt im Reiche von Arelat und das Recht des Schwerttragens dann beansprucht, wenn in letzterem ein Reichshof gehalten wurde. Von einer solchen Beschränkung des von Wenzel erhobenen Anspruchs auf Arelat steht aber in der Urkunde Karls IV nichts. Andererseits findet sich in der Urkunde Alfons X von Castilien für Friedrich von Niederlothringen, 1258 März 14., Böhmer Regesten 1247—1313 Reichssachen nr. 69, nichts vom Schwerttragen, sondern es heisst nur, dass der Lothringer als summus senescallus in aula nostra citra Rhenum ›debes nobis servire in annalibus festis in primo ferculo eques‹, und ›Et si contigerit ire ad parlamentum cum armis contra regem Franciae, debes nobis facere antecusto-

gegen bestimmt genug lautende Satzungen der goldenen Bulle zu behaupten.

Ein Beispiel, dass denn doch nicht so über die Köpfe der Nichtkurfürsten von Karl IV mit den Kurherren allein die goldene Bulle fertig gemacht worden ist, und dass einem klugen und energischen Fürsten, um sich und seine Rechte gegen wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigungen zu schützen, auch andere Mittel zu Gebote standen als das von Wenzel von Luxemburg angewendete eines nachträglichen Einspruchs, bietet uns, wenn mich nicht Alles täuscht, der Abt von Fulda. Dieser Kirchenfürst — Heinrich, der siebente seines Namens — war auf dem Reichstag zu Nürnberg anwesend [1]) und ebenso auf dem Reichstag von Metz [2]).

In der goldenen Bulle Cap. III wird entschieden, in welcher Rangordnung die drei geistlichen Kurfürsten ihre Plätze beim Kaiser einzunehmen haben, ut . . inter venerabiles Maguntinensem Coloniensem nec non Treverensem archiepiscopos, sacri imperii principes electores, omnium litium et suspectuum, que et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus seu regalibus suboriri valerent in posterum, perpetuis in antea temporibus amputentur, wie denn nach A. B. Cap. XXI wirklich in früheren Zeiten Streitigkeiten über diesen Punct stattgefunden haben sollen: super qua priscis audivimus temporibus pluries discrepatum [3]). Geordnet wurde durch die goldene Bulle der Rangsitz der drei geistlichen Kurfürsten in der Weise, dass der von Trier den Platz dem Könige gegenüber erhält, die Erzbischöfe von Mainz und Cöln aber die Plätze unmittelbar rechts und links neben dem Kaiser bekommen. Und zwar gebührt der im Range höhere Platz zur Rechten des Kaisers dem Erzbischof von Mainz dann, wenn ein Reichstag in seiner Dioecese oder Provinz oder ausserhalb derselben in seinem Erzkanzlersprengel für Deutschland (in toto cancellariatu Germanico), ausgenommen die Cölner Provinz abgehalten wird, während der Cölner Erzbischof diesen Platz einzunehmen hat, wenn der betreffende Reichstag in seiner Dioecese oder Provinz oder in „ganz Italien und Gallien“ stattfindet.

---

diam in eundo, et retrocustodiam in redeundo. . . Et si contigerit nos ire ad praelium citra Rhenum, debes habere primum conflictum et debes nobis facere antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo.

[1]) Seine Anwesenheit hier am 12. Januar 1856 ergibt sich aus Regesten Karls IV nr. 2407.

[2]) Heinrich von Fulda ist Zeuge am 27. November, 6. 26. und 27. Dezember: Regesten nr. 2528. 2588. 2558. 2561.

[3]) Dass die goldene Bulle in dieser Beziehung nicht Unrecht hat, zeigt Ficker Vom Reichsfürstenstande § 115. 128.

Durch diese definitive Vergabung der höchsten Ehrensitze zunächst dem König oder Kaiser wurde ein Anspruch beseitigt, den wiederholt die Aebte von Fulda auf einen der höchsten Ehrenplätze geltend gemacht haben. Das erste Beispiel, dass ein solcher Anspruch von Fulda erhoben wurde und Streit dadurch entstand, hätten wir, falls der betreffende Bericht Glauben verdiente, schon während der Regierung Kaiser Heinrich III. Den Bericht gibt uns Wilhelm von Malmesbury [1]): At quia nihil constans est in humanis gaudiis, quoddam triste portentum tempore eius (Heinrich III) accidit, quod non tacebo. Fuldense coenobium est in Saxonia, sancti Galli corpore insigne et praediis ditatum permagnificis. Eius loci abbas sexaginta milia bellatorum [2]) imperatori praebet in hostem habetque ex antiquo privilegium, ut in praecellentibus festivitatibus ad dextram eius consideat. Hic ergo Henricus pentecostem apud Mogontium celebrabat. Paulo ante missam, cum sedilia pararentur in ecclesia, inter cubicularios archiepiscopi et abbatis iurgium agitatum, utrorum dominus iuxta caesarem sederet, illis praerogativam antistitis, istis priscum morem referentibus. Ubi verbis parum ad concordiam proceditur — ut habent Germani idemque Teutones indomitum animum — ad pugnam ventum; itaque pars sudes arripere, pars saxa iacerunt, pars enses evaginare, postremo quicquid primum ira invenisset, eo pro armis uti; ita furore per ecclesiam grassante pavimentum sanguine inundavit. Sed statim episcopis convolantibus pace inter reliquias dissidentium statuta, templum purgatum, missa festivis clamoribus acta. Cum vero, mira subiciam, sequentia cantitata et versu: Hunc diem gloriosum fecisti, chori conticuissent, vox ab aere late insonuit: Hunc diem bellicosum ego feci — welchen Hohn des Bösen der Kaiser dann zu Schanden zu machen sucht, indem er das ganze zubereitete Festmahl an die Armen vertheilen lässt.

Der Bericht erweckt bezüglich seiner Glaubwürdigkeit ja von vornherein schwere Bedenken. Schannat [3]) hat ihn als Mährchen angesehen. Wol mit Recht vermuthet Waitz [4]), dass Wilhelm von Malmesbury dieselben Vorgänge im Auge habe, die sich Pfingsten 1063 zu Goslar ereigneten, über die Lambert von Hersfeld berichtet [5]). Unter dieser Voraussetzung hat der engliche Chronist sich mehrfacher Miss-

---

[1]) Gesta regum Angl. lib. II. M. G. Scr. X, 467.

[2]) Um das Richtige zu erhalten, muss man diese Angabe des Engländer wol durch tausend dividiren: s. Jaffé Mon. Bamb. S. 471.

[3]) Historia Fuldensis II, 70. [4]) M. G. Scr. X, 467 Anm.

[5]) Das, was den englischen Chronisten sicherlich am meisten interessirt hat, das portentum, wie der Teufel sich in seiner Weise als Kirchensänger producirt,

verständnisse und Verwechselungen schuldig gemacht — ich hebe nur das eine hier hervor, weil es für die hier zu behandelnden Dinge am meisten Interesse bietet, dass er den Streit nach Mainz verlegt und, wol in Consequenz dieses einen Irrthums, den Abt sogar dem Erzbischof von Mainz den ersten Platz streitig machen lässt, während thatsächlich die Praetensionen Fuldas soweit nie gegangen sind.

Zu den ärgerlichsten Scenen führte der von Fulda erhobene Anspruch auf einen besonderen Ehrenplatz auf der im Vorhergehenden bereits erwähnten Pfingstversammlung zu Goslar im Jahre 1063. Schon am Weihnachtsfest war zu Goslar[1]) ein Streit entstanden zwischen den Leuten des Bischofs Hezil von Hildesheim und denen des Abtes Widerad von Fulda beim Aufstellen der Sitze für die dort versammelten Prälaten vor der Vesper — vom Schimpfen kam es zum Prügeln und man hätte zum Schwert gegriffen, wenn nicht Herzog Otto von Bayern, der übrigens für den Abt eintrat, sich ins Mittel geschlagen hätte. Causa vero, berichtet Lambert von Hersfeld[2]), talis erat. Consuetudo erat in regno per multos retro maiores observata, ut semper in conventu episcoporum abbas Fuldensis archiepiscopo Moguntino proximus assideret. Sed episcopus causabatur neminem sibi intra diocesim suam post archiepiscopum debere praeferri, animatus

wird auch anderweitig nach Goslar verlegt, vgl. Chron. Goslariense ap. Leibniz Scr. Rer. Brunsv. II, 586: Anno gratiae MLVII Heinricus huius filius suscepit Romanum imperium. . . Hic celebravit curiam in Goslaria in festo pentecostes et ipso die orta est maxima seditio hic in monasterio inter principes; et Buggo Halberstadensis episcopus, Deto comes palatinus, qui dedit huic ecclesiae bona in Hanstede (richtig ist Slanstede) et Dedenleve, interempti sunt et alii quam plures, et cantante choro hunc versum: Hunc diem gloriosum fecisti, cantabat daemon in summitate monasterii: Hunc diem bellicosum ego feci. Hier werden mit dem Streit, der während eines Reichstags zu Goslar im Münster ausbrach, Ereignisse aus dem Jahre 1088 — Tod Buccos von Halberstadt – confundirt. Ganz ähnlich erzählt den Vorgang die auf ähnlicher Vorlage beruhende Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, M. G. D. Chron II, 593. Vielleicht darf man einen Hinweis auf die Rolle, die 1063 zu Goslar der Teufel gespielt haben soll, auch erkennen in der Erwähnung der Vorgänge durch Sigfried I von Mainz, in einem 1075, Juli—August, geschriebenen Brief ap. Jaffé Mon. Bamb. S. 97: Recordetur autem sanctitas vestra: quid propter Wultensem abbatem aliquando contigerit Goslariae, quod boni milites in ipsa vespera pentecostes gladio perempti sunt inter septa ecclesiae, perfusa sunt altaria sanguine interfectorum et instigante diabolo totum profanatum est sanctuarium. Et tunc certe omnes convenerant ad curiam sub specie pacis, nisi quod inter eos latebat quaedam simultas quasi doloso cineri subpositus ignis.

[1]) Giesebrecht Kaiserzeit III, 1063 zeigt, dass Lambert von Hersfeld irrt, indem er den König dies Weihnachtsfest zu Goslar feiern lässt, und verlegt III, 87 die bei dieser Gelegenheit von Lambert erzählten Vorfälle auf eine damals zu Goslar abgehaltene Provincialsynode. [2]) M. G. Scr. V, 168.

ad hoc et opum gloria, qua antecessores suos longe supergrediebatur, et temporis oportunitate, quia, rege adhuc in puerilibus annis constituto, singuli, quod sibi animus suggessisset, facere impune poterant. Der Abt beansprucht also den Ehrenplatz zunächst dem Erzbischof von Mainz. Lambert von Hersfeld selbst erkennt, wie seine Schlussbemerkungen zeigen, den Anspruch des Abtes als begründet an und verwirft stillschweigend den Einspruch des Bischofs als unberechtigt. Der Bischof selbst aber bestreitet dem Abt das beanspruchte Recht auch nur in dem concreten Falle, weil die Versammlung in seiner Diöcese gehalten wird, betont also einen vielfach wirklich beobachteten Gesichtspunct[1]), nach welchem ja auch noch die goldene Bulle in ihrer oben angeführten Bestimmung für den Einzelfall den Rangsitz von Mainz und Cöln regelte. Wie der Weihnachten 1062 entstandene Streit geschlichtet worden ist, wird aus Lamberts Darstellung nicht klar -- nach der später von ihm bei Erzählung der Ereignisse von Pfingsten 1063 gemachten Bemerkung: episcopus Hildenesheimensis acceptae prius contumeliae memor sollte man meinen, der Bischof habe Weihnachten zurückstehen müssen.

Durch die Scenen, die dann Pfingsten 1063 zu Goslar vorfielen, wurde jenes Vorspiel vom Weihnachtsfest weit übertroffen. Der Streit um den Sitz brach wieder aus, aber nicht wie Weihnachten von ungefähr, sondern mit Vorbedacht von beiden Seiten. Hildesheimer und Fuldaer Dienstleute lieferten sich unter den Augen des jungen Königs in der Kirche ein förmliches Gefecht, bei dem es Todte und Verwundete gab. Leider fehlt in Lamberts von Hersfeld Bericht gerade das, was uns hier besonders interessiren würde, nämlich die Angabe, wie über die Veranlassung des Streites, den Anspruch Fuldas auf den Ehrenplatz nächst Mainz entschieden worden ist. Lambert berichtet nur von einer strengen Untersuchung des Vorgefallenen, bei der sich aber alle Schuldigen der Strafe zu entziehen wussten[2]).

Ueber den Anspruch Fuldas auf einen ganz besonderen Ehrenplatz kam es dann wiederum zu einem Zwist bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Lothars III im Jahre 1133. Ein „vetus auctor domesticus“ des Klosters Fulda[3]) erzählt darüber folgendes: Anno 1133, II

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 124.

[2]) Giesebrecht III, 89 ff. Er findet Lamberts Bericht sehr parteiisch für Widerad. Aus dem Briefe Widerads bei Sudendorf Reg. III nr. 14. auf den Giesebrecht S. 1068 hinweist, ergibt sich nichts thatsächliches.

[3]) Bei Schannat Hist. Fuld. III, 166, auch bei Schum Vorstud. I. 19 Anm. 3, Waitz Verfassungsgeschichte VI, 247. — Harttung, Geschichtliche Aufzeichnungen aus dem Kloster Fulda, Forsch. z. d. G. XIX, 406 glaubt, dass die Nachricht aus den Acta abbatum Fuldensium stammt.

non. Jun. ipso eodem die consecrationis imperatoris et imperatricis, domino apostolico et ipsis considentibus, orta est dissensio inter ministros ipsius abbatis et archiepiscopi Magdeburgensis de primatu sedendi; cumque pro hac re vicissim prope usque ad effusionem sanguinis altercarentur, superveniente abbate et iusta defensione pro huiusmodi rationem reddente, favente sibi imperatore, ut ab initio Fuldensis ecclesiae omnibus antecessoribus suis concessum erat, primatum sedendi invito archiepiscopo obtinuit[1]). Es ergibt sich aus dieser Nachricht nicht unmittelbar, welchen Anspruch der Abt von Fulda erhoben und so gut verfochten hat, dass Lothar denselben billigte. Von den späteren geistlichen Kurfürsten war keiner anwesend, von hohen deutschen Geistlichen nur die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, sowie die Bischöfe von Halberstadt, Havelberg, Osnabrück und Paderborn[2]). Nach dem Ausdruck der Quelle: primatum sedendi dürfte der Abt wol den ersten Platz überhaupt beansprucht und das damit motivirt haben, dass Fulda nach Mainz der erste Sitz, mithin hier, wo Mainz fehlte, der erste Platz überhaupt gebühre.

Bekannt sind endlich die Streitigkeiten, die über den Anspruch Fuldas auf dem grossen Mainzer Reichsfest 1184 entstanden[3]), über die uns Arnold von Lübeck III, 9 berichtet. Als der Kaiser Pfingsten in die Kirche gekommen und die hohe Geistlichkeit und die weltlichen Fürsten Platz nahmen, erhob sich der Abt von Fulda und erbat sich Gehör zu folgender Rede: Domine, diu est, ait, quod domnus Coloniensis, qui assidet, Vuldensem ecclesiam sive coenobium, quod gratia dei et vestra munificentia regimus, quodam iure suo privavit. Dies Recht definirt dann der Abt auf Befragen so: Vuldensis .. ecclesia hanc habet prerogativam ab antiquis imperatoribus traditam, ut quotienscunque Moguntie generalis curia celebratur, domnus archiepiscopus huius sedis a dextris sit imperatoris, abbas Vuldensis sinistram eius tenet. Et quia diu domnus Coloniensis nos in hac parte supplantavit, rogamus, ut vestro interventu hodie locum debitum sibi non usurpet. Als der Kaiser auf das hin den Erzbischof von Cöln ersucht: secundum petitionem ipsius rogamus, ut hodie iocunditatem nostram non turbetis et locum, quem sui iuris affirmat esse, non negetis, ereigneten sich die oft erzählten Scenen: der Erzbischof von Cöln er-

---

[1]) Auch Bruschius erwähnt diesen Streit und lässt in demselben den Abt obsiegen ipsius augustae imperatricis favore et ope, wol — vgl. Bernhardi Lothar S. 477 n. 89 — in Combination mit der späteren Würde des Abtes, deren er hier erwähnt: cuius archicancellarius est Fuldensis abbas.

[2]) Giesebrecht IV, 75. Bernhardi a. a. O. S. 438.

[3]) Toeche, Kaiser Heinrich VI, S. 31.

klärt: Domine, ut serenitati vestre placet, fiat, domnus abbas locum quem desiderat teneat, ego autem salva gratia vestra ad hospitium meum vadam, und schickt sich zum Gehen an; des Kaisers eigener Bruder, Pfalzgraf Conrad, der Herzog von Brabant, der Graf von Nassau erheben sich gleichfalls mit der Erklärung ihrem Lehnsherrn, dem Cölner, folgen zu wollen. Der König Heinrich und ebenso der Kaiser gaben sich nun alle Mühe, den Erzbischof zu beruhigen und zum Bleiben zu bewegen — der Erzbischof soll geradezu den Verdacht geäussert haben, dass die Herrscher den Anspruch des Abtes begünstigt hätten, worauf der Kaiser schon die Hand erhoben habe, um seine bona fides zu beschwören. Es heisst, der Erzbischof habe die Anmassung des Abtes vorausgesehen und sei deshalb mit einem so starken Gefolge zum Reichstage gekommen. Der Abt musste nachgeben: Imperator autem dixit abbati: oportet vos ab hac iustitia vestra, quam exigitis, temperare et locum archiepiscopo superiorem dare . . abbas vero non sine rubore locum inferiorem tenuit.

Trotz der scheinbaren Abweichungen in diesen einzelnen Fällen dürfte es sich doch wol überall um denselben Anspruch Fuldas gehandelt haben — nämlich um das Anrecht auf den ersten Platz nach dem Erzbischof von Mainz. Zu Goslar 1063 will der Abt den Platz zunächst bei dem Erzbischof von Mainz, bei Lothars Krönung beansprucht er den ersten Platz überhaupt, weil Mainz nicht anwesend ist, in Mainz 1184 verlangt er den Sitz zur Linken des Kaisers, also den nächsten Ehrenplatz nach dem rechtssitzenden Mainzer. Dass, wie Arnold von Lübeck sagt, der Abt den Platz nur prätendirt habe bei Reichstagen, die zu Mainz abgehalten wurden, ist mit Rücksicht auf die anderen Fälle zu bezweifeln.

Worauf hat Fulda diesen Anspruch gestützt? Nach Arnold von Lübeck beruft sich der Abt auf eine praerogativam ab antiquis imperatoribus traditam. Von einer Verleihung eines derartigen Rechtes durch einen Kaiser finde ich aber keine Spur, wenn auch von kaiserlicher Seite früh der Vorrang Fuldas vor allen Reichsäbten anerkannt[1]) wird.

Nur in zwei Fuldaer Urkunden[2]), in welchen der gleich genauer

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 125. Lothar III hat 1137 dem Abt von Montecassino das Recht verbrieft, er solle in omni conventu archiepiscoporum et principum superiorem omnibus abbatibus sedere et in conciliis et in iudiciis priorem omnibus tui ordinis hominibus proferre sententiam: ibid. § 125. Mit Rücksicht auf die von Lothar 1133 getroffene Entscheidung ist anzunehmen, dass Fulda wegen seines besonderen Vorrechtes hier stillschweigend ausgenommen ist.

[2]) Ich citire die Urkunden nach den Bezeichnungen von Harttung Diplomatisch-historische Untersuchungen, Gotha 1879, ohne dass ich mir im Einzelnen ein Ur-

zu besprechende Passus über den Primat Fuldas vorkommt, in der Urkunde Johannes XIII A[1]) und Johannes XV A[2]) ist von kaiserlicher Intervention die Rede — in der ersten intervenirt Otto I, in der zweiten Otto III, während thatsächlich Otto I während des ganzen Jahres 969 nicht in Rom gewesen ist oder doch wenigstens zuletzt vier Monate vor Ausstellung der Urkunde Johanns XIII, Otto III aber in dem Jahre 994 (bezw. 995), als die Urkunde Johanns XV erfolgte, gar nicht einmal in Italien weilte. Hier möchte man leicht die Absicht des Interpolators vermuthen, durch Hinzufügung der kaiserlichen Intervention dem Recht des Vorsitzes eine kaiserliche Sanction zu verschaffen[3]). Nur versteht man nicht, wie aus dem in vielen päpstlichen Urkunden vorkommenden Passus über den Primat von Fulda, dem also in den angeführten Urkunden durch die kaiserliche Intervention die kaiserliche Sanction ertheilt werden sollte, sich ein so weitgehendes Recht hat ableiten lassen, wie es Fulda thatsächlich wiederholt beansprucht hat.

Die erste vollkommen unverdächtige Urkunde eines Papstes für Fulda, welche den Passus über den Primat enthält, ist die Clemens II von 1046 Dezember 31., dem Abt Rohing ausgestellt[4]), wo derselbe lautet: Inter omnia vero Germaniae coenobia primum honorem in sessione sive in iudiciali sententia seu in omnibus conciliis ac ordinibus tibi tuisque successoribus attribuimus habendum. Die Urkunde Leo IX von 1049 Juni 13, die in drei angeblichen Originalen vorliegt, erweitert in der Fassung, welche von der neuesten Forschung für echt erklärt wird (C)[5]), den Passus in soweit, als sie den Primat des Abtes von Fulda auch auf „Gallien" ausdehnt: ut tam tu quam et successores tui ante alios abbates Galliae seu Germaniae primatum sedendi in omni loco conventuque nostra apostolica auctoritate obtineatis[6]).

---

theil über dessen Resultate anmassen will. Für die Dinge, die mich hier beschäftigen, verschlägt es auch gar nichts, ob die einzelne Urkunde echt oder gefälscht ist, weil die Diplomatik des vierzehnten Jahrhunderts wol einer angeblichen Urkunde Neros oder Julius Caesars gegenüber competent war, nicht aber Fälschungen gewachsen, wie sie in Fulda gemacht wurden.

1) Dronke Cod. dipl. nr. 713, s. Harttung a. a. O. S. 401 ff.

2) Dronke a. a. O. nr. 725, s. Harttung a. a. O. S. 412 ff.

3) Vgl. die Ausführungen von Harttung a. a. O. S. 398 ff.

4) Dronke a. a. O. nr. 748. 5) S. Harttung a. a. O. S. 460 ff.

6) In der Fassung A, Dronke a. a. O. nr. 750: Concedimus . . et ut tam vos quam successores vestri — das übrige gleichlautend, ebenso in B, Harttung S. 465 ff. — In der zweiten Abschrift Eberhards — s. Harttung S. 467 — wird Germanien weggelassen: Concedimus etiam tibi, karissime fili, verbum dei predicare et pre ceteris abbatibus Gallie stationem habere.

So kommt der Passus noch in vielen päpstlichen Urkunden vor, entweder ganz gleichlautend oder mit so geringfügen Abweichungen im Wortlaut, dass ich davon absehen kann alle einzelnen Fassungen anzuführen [1]).

Auch die Fälscherarbeit, die ja im Kloster Fulda gerade an den päpstlichen Urkunden schwunghaft betrieben worden wäre, hat an dem Passus über das Vorsitzrecht des Abtes nichts wesentliches zu ändern gefunden [2]). Ich finde nur in der schon oben wegen der Intervention Ottos I erwähnten Urkunde Johannes XIII in der Fassung A [3]) eine bemerkenswerthe Abweichung: Adicientes autem pro magno amore prefati piissimi et christianissimi domni Ottonis imperatoris augusti specialiter constituimus, ut isdem Vuldensis abbas ante alios abbates Galliae seu Germaniae primatum sedendi in omni loco quo conveniant obtineat nec non et archimandrita consultior et honorabilior nostra apostolica auctoritate permaneat [4]).

Ueberall ist in den päpstlichen Urkunden der Primat der Fuldaer

---

[1]) Es sind die Urkunden Victors II für Abt Egbert von 1057, Februar 9., Dronke nr. 755, s. Harttung S. 470 nr. 85, Alexanders II für Abt Widerad, Dronke nr. 765, s. Harttung S. 474 ff. nr. 86. Calixt II für Abt Heinrich, Dronke nr. 785, s. Harttung S. 595 nr. 42, Innocenz II für Abt Bertho, Dronke nr. 789, s. Harttung S. 497 nr. 43. In der Urkunde Calixt II für Abt Erlolf, nach Harttung S. 487 unzweifelhaftes Original, von 1122 Mai 9., Dronke nr. 777 lautet der Passus: qui primatum in omni loco et conventu ante alios abbates Gallie et Germanie obtineat, ganz ähnlich findet sich die Stelle, gleichlautend, in der Urkunde Innocenz II für Abt Konrad von 1137 Juni 21., Dronke nr. 791, s. Harttung S. 498 nr. 44, desselben für Abt Alolf von 1142 November 15., Dronke nr. 796, s. Harttung S. 499 nr. 45, dann Eugens III von 1151, Dronke nr. 501, s. Harttung S. 503 nr. 46.

[2]) In der Bestätigungsurkunde Gregors IV an Hraban, Fassung Copialurkunde B, s. Harttung S. 370 nr. 5 ist gegenüber der Copialurkunde A, Dronke nr. 477 der Passus über den Vorsitz zugearbeitet, ziemlich wörtlich wie in der Urkunde Leo IX, Dronke nr. 750. Ebenso steht er in der nach Harttung S. 482 gefälschten Bulle Clemens III für Abt Ruothard. Das verdächtigte Privileg Silvesters II. Fassung B, hat den Passus wie die Bulle Clemens II, Dronke nr. 477. Auch die von Harttung S. 495 als Fälschnng verworfene Urkunde Honorius II für Udalrich, Dronke nr. 785 gibt nur: et principatum inter omnes Gallie et Germanie abbates habeas in omni loco conventuque, tam in conciliis quam in colloquiis tam ecclesiasticarum quam secularium personarum.

[3]) Dronke nr. 713.

[4]) In der Fassung B im Cod. Eberhardi I, 89. 90 lautet die Stelle: Tu vero, fili karissime, ceterique tui successores, ante omnes Gallie vel Germanie abbates primatum sedendi habeatis ohne jenen Zusatz. — Auch die wegen der Intervention Ottos III schon erwähnte Urkunde Johannes XV Fassung A hat über den Vorsitz nur: et isdem Vuldensis abbas ante alios abbates Gallie seu Germanie primatum sedendi in omni loco conventuque nostra apostolica auctoritate obtineat.

Aebte sehr bestimmt auf ihre Standesgenossen, die übrigen Aebte nämlich, beschränkt — und man begreift nicht, durch welche Interpretationskünste es den Aebten von Fulda gelungen sein soll darauf so weitgehende Ansprüche zu gründen, wie sie factisch von ihnen erhoben worden sind[1]). Sollte am Ende gar das griechische Wort der Urkunde Johannes XIII „archimandrita“ den Stützpunct für die späteren Prätensionen Fuldas abgegeben haben? Ganz unmöglich scheint mir das nicht, da sich an einem Beispiel wenigstens zeigen lässt, dass man in Fulda selbst den Ausdruck archimandrita als etwas ganz absonderliches aufgefasst hat. Die Abschrift der Urkunde Clemens III für Abt Ruodhard im Cod. Eberh. I, 109, 110, welche den Passus über den Vorsitz kräftiger fasst, und zwar im Anschluss an die Urkunde Johanns XIII[2]), hat die Erwähnung des Archimandrita in höchst characteristischer Weise anders gewendet: Adicimus quoque et hoc specialiterque constituimus, ut isdem Fuldensis abbas ante alios abbates Gallie seu Germanie primatum sedendi in omni loco, quo spiritales conveniunt, iuri (!) obtineat, nec non et archimandrite nomen obtinens consultior et honorabilior ceteris nostra apostolica auctoritate permaneat. Wie aber der Ausdruck zur Begründung der Prätensionen Fuldas verwerthet sein könnte, lässt sich nicht einmal vermuthungsweise sagen — ich kann am Schluss dieser Untersuchung nur gestehen, dass ich nicht im Stande bin die Rechtsgrundlage für die Ansprüche Fuldas nachzuweisen.

Die Präcedenzfälle mit ihren Fuldas Ansprüchen günstigen Entscheidungen früherer Herrscher boten unter allen Umständen dem Abt von Fulda, der für das alte Recht seines Klosters gegen die betreffenden Bestimmungen der goldenen Bulle eintrat, von vornherein eine

---

In der Fassung B im Codex Eberhardi I, p. 87. 88 heisst es: Isdem vero Fuldensis abbas ante omnes Gallie abbatis primatum sedendi habeat.

[1]) Auch die Interpolation in der Urkunde Johannes XIX für den Abt Richard, Fassung B, Harttung S. 444: Tibi ergo, fili' karissime, inter omnes abbates Gallie et Germanie primatum sedendi et iudicandi et concilium cum ceteris abbatibus habendum concedimus liess sich doch noch weniger, als die andern Fassungen für ein Anrecht des Abtes auf einen Sitz sogar vor Erzbischöfen verwerthen — wenn man sie anderweitig auch practisch ausgenützt hat, wie es 1292 September 24. von Abt Heinrich V geschehen ist, der ein Rundschreiben an alle Benedictinerklöster Deutschlands erliess mit der Einladung zu einem Generalcapitel: ex praerogativa, qua ecclesia nostra Fuldensis inter alia Germaniae ac Galliae nostri ordinis monasteria primatum habere dinoscitur: Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. S. 218 nr. CVIII. Vgl. darüber auch Rübsam, Heinrich V von Weilnau, Fürstabt von Fulda u. s. w. Fulda 1879 S. 48 ff.

[2]) Harttung S. 456.

nicht ungünstige Position. Ich vermuthe, dass der Abt Heinrich von Fulda [1]) dies Recht kräftig verfochten und demselben nur entsagt hat gegen bedeutende anderweitige Concessionen, die ihm dafür vom Kaiser gewährt wurden. Nach dem Nürnberger Reichstag wird der Abt von Karl IV mit einer wahren Fluth von Privilegien überschüttet. Wiederholt schreitet der Kaiser im Laufe des Jahres 1356 zu Gunsten Fuldas gegen die Landgrafen von Hessen ein, die das Stift beschweren [2]), nimmt sich der Gerichtsbarkeit der Abtei gegen ihre unbotmässigen Unterthanen an [3]), ertheilt dem Abt ausgedehnte Zollfreiheit auf dem Rhein [4]). Am 9. Juni 1356 aber „bestätigte" Karl das Recht, dass der jeweilige Abt von Fulda Erzkanzler der römischen Kaiserin oder Königin sein soll, und verleiht den Aebten die Befugniss, dass sie in dieser Eigenschaft, so oft eine römische Kaiserin oder Königin gekrönt wird oder im kaiserlichen Ornat steht oder sitzt, derselben die Krone abnehmen, dieselbe halten und wieder aufsetzen dürfen [5]). Am 1. Juli 1356 bestätigte der Kaiser dem Abt diese Erzkanzlerwürde nochmals unter Goldbulle [6]). Aehnliche Gunstbeweise ertheilt der Kaiser dem Abt Heinrich von Fulda zahlreich während des Reichstages von Metz. Er bestätigte am 27. Dezember 1356 auf Bitte des Abtes demselben eine Urkunde König Albrechts, das Stadtrecht von Hamelburg betreffend, wobei sämmtliche sechs Kurfürsten als Zeugen erscheinen [7]), und ertheilt ihm am 6. Januar nicht weniger als fünf Gunstbriefe [8]). Wenn man in Erwägung zieht, dass von einem näheren Verhältniss des Abtes Heinrich von Fulda zum Kaiser, das zur Erklärung so auffallend zahlreicher Gunstbeweise Karls für ihn dienen könnte, nichts bekannt ist, namentlich nichts von einer früheren Verwendung Heinrichs in Karls Kanzlei, so wird man vielleicht die Vermuthung, die ich gemacht habe, als einigermassen plausibel passiren lassen. Ich darf auch noch darauf hinweisen, dass seitdem von einem Anspruch Fuldas auf den besonderen Ehrenplatz nichts mehr verlautet.

Ohne Zweifel bildete den Hauptpreis, für den der Abt seinem behaupteten Recht entsagte und sich den Bestimmungen der goldenen Bulle, die durch Fixirung der Plätze für die drei geistlichen Kurfürsten dasselbe ein für allemal beseitigte, ohne Protest fügte, das ihm übertragene Ehrenamt eines „Erzkanzlers der Kaiserin". Die betreffende

---

[1]) Als von der goldenen Bulle noch keine Rede war, hatte er sich von Karl IV die Urkunde Heinrich II von 1012 Dezember 16. bestätigen lassen: Regesten Karl IV nr. 1788. [2]) Am 2. Juni und 27. Juli: Regesten nr. 2468. 2485.
[3]) Regesten nr. 2462. [4]) Regesten nr. 2467. [5]) Regesten nr. 2466.
[6]) Regesten nr. 2469. [7]) Regesten nr. 2568. [8]) Regesten nr. 2588—2592.

Urkunde Karl IV bewegt sich zwar durchaus in den Formeln der Bestätigung eines uralten, den Aebten von Fulda zustehenden, ihnen von seinen Vorgängern am Reiche verliehenen Rechts. Aber auffallend ist schon, dass in der Bestätigungsurkunde selbst der Mangel älterer Belege betont und als unschädlich für den Abt bezeichnet wird[1]). Neu verliehen wird dem Abt in der Urkunde das Recht der Kaiserin so, wie oben bemerkt wurde, die Krone abzunehmen und wiederaufzusetzen[2]).

Es kann trotz der bestätigenden Formeln der Urkunde nach meiner Ansicht keinem Zweifel unterliegen, dass das ganze Amt eines Erzkanzlers der Kaiserin für den Abt von Fulda jetzt erst geschaffen worden ist[3]). Was von älteren wie neueren Forschern über eine frühere Existenz desselben beigebracht worden ist, erweist sich als vollkommen unstichhältig[4]). Während die Aebte von Fulda bis zur „Bestätigung" ihres Erzkanzleramts der Kaiserin nie den Titel desselben tragen, erscheinen sie seitdem mit dem Titel in kaiserlichen Urkunden sehr häufig[5]). Eine gewisse Bedeutung scheint das Amt aber wol nur

---

[1]) Decernentes et imperatorio supplentes indulto, quod non obstante eo, quod forsitan littere divorum imperatorum et regum, qui nos precessisse noscuntur, super huiusmodi graciis, emunitatibus et libertatibus edite, per negligentiam seu aliquod infortunium perdite sint vel amisse et in lucem produci non valeant, tu nichilominus et omnes tui successores perpetuo dicti archicancellariatus officio cum omnibus sibi annexis seu dependentibus honoribus, utilitatibus, iuribus et consuetudinibus, quibus eciam nominibus expressari consueverint, fungi possitis et debeatis perpetuo, sicut tui predecessores eodem functi sunt hactenus de gracia, consuetudine vel de iure.

[2]) Et ne tante tue virtuti, cuius splendore gratissimo in nostris oculis claruisti, solum videantur approbari preterita et de hiis providisse dumtaxat, que predecessorum tuorum industria ab ipso sacro imperio diligenter studuit obtinere, sed ut sub felici nostro regimine iuxta tue probitatis merita novis graciarum muneribus tuo respondeatur affectui et ob tui memoriam dicta Fuldensis ecclesia novis imperialium donorum insigniis inclarescat, decernimus et hoc imperiali sancimus edicto u. s. w.

[3]) Es wäre recht interessant zu wissen, wer sich damals das neue Amt ausgedacht hat. Aber darüber sind nicht einmal Vermuthungen möglich.

[4]) Vgl. Schannat Hist. Fuld. II, 68 ff. Das von ihm angezogene Praeceptum Ludwigs des Frommen, in welchem dem Abt Hraban der Titel secretarius beigelegt wird, ist falsch — s Sickel A. K. II, 412 nr. 10. Gegen Schannat und andere ältere Vertreter der Ansicht von einem höheren Alter des Amtes ist zu vergleichen Heumann, De re diplomatica imperatricum S. 23 § 37. Gegen den neuesten Vertheidiger eines älteren Ursprungs des Fuldischen Erzkanzleramtes s. den Excurs.

[5]) S. die Zusammenstellung bei Heumann a. a. O. S. 341 ff, § CLXXXI.

unter Karl IV gehabt zu haben, insofern damals der Abt auf Grund desselben zuweilen bei Hofe war[1]).

Ob die Aebte von Fulda das mit dem ihnen verliehenen Amt verbundene Recht des Abnehmens und Aufsetzens der Krone bei der Kaiserin oder Königin wirklich ausgeübt haben, vermag ich nicht zu sagen. Im Jahre 1690 bei Gelegenheit der Krönung Eleonorens, der Gemahlin Leopold I, wollte der damalige Abt von Fulda, Placidus Droste, dies Recht ausüben. Aber die Erzbischöfe von Cöln und Trier erhoben dagegen Einsprache und verlangten die Function für sich. Um die Feierlichkeiten nicht aufzuhalten, verordnete der Kaiser, dass für diesmal die beiden Kurfürsten die Function ausüben sollten, dies aber dem Stift Fulda zu keinem Nachtheil, Präjudiz oder schädlichen Consequenz gereichen noch allegirt werden sollte. Dem fügte sich der Abt, jedoch mit geziemender feierlicher Protestation und Verwahrung seines Rechtes, und erhielt am 1. Februar 1690 einen kaiserlichen Revers ausgestellt, dass ihm durch die erwähnten Vorgänge an seinen Rechten kein Abbruch geschehen, diese ihm vielmehr bestätigt sein sollten[2]).

Excurs.

In der schon oben angezogenen Schrift „Heinrich V von Weilnau“ hat Rübsam wieder die Ansicht aufgenommen, dass dass Erzkanzleramt der Fulder Aebte schon aus der Ottonenzeit stamme. Er schliesst sich an die Ausführungen einer mir nicht zugänglichen Würzburger Dissertation von Schildecks aus dem Jahre 1724 an[3]), nur wäre es nach ihm S. 73 Anm. 288 nicht Otto der Grosse, sondern dessen bereits 967 zum Mitkaiser gekrönter Sohn Otto II, der die Fuldaische Kirche mit dieser Ehre auszeichnete — letzteres offenbar deshalb, weil zum erstenmal in einer Urkunde Ottos II für Fulda[4]) die Kaiserin erwähnt wird. Rübsam bemerkt S. 71: „Das hohe Ansehen der Fuldaischen Aebte als Fürsten des Reiches wurde noch erhöht durch ihre Beziehungen zu der Gemahlin des jeweiligen Reichsoberhauptes. Im

[1]) Vgl. Regesten Karls nr. 4892: Einschreiten Karls für den Abt Heinrich bei den Markgrafen von Meissen: daz euch solcher tugende Got und das Reiche danken sulle, wann unser meynunge ist, das er kurtzlich wider zu vns kume, in unserm und der keiserinne dienst zu bleiben.

[2]) Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. S. 444 nr. CCLXXXII.

[3]) Ich finde dieselbe bei den später schreibenden Publicisten des vorigen Jahrhunderts nie citirt, sondern nur eine Würzburger Dissertation aus demselben Jahre von Ulrich mit dem gleichen Titel, die von Schannat, Olenschlager und Heumann benützt bzw. bekämpft wird.

[4]) Dronke a. a. O. nr. 718.

Jahre 975 wird zum ersten mal die Kaiserin in einer für Fulda ausgestellten Königsurkunde namentlich erwähnt und es ist dies innerhalb der nächsten 160 Jahre (975—1133), soweit die betreffenden Urkunden im Drucke vorliegen, noch 14 mal nachweisbar." . . „Dass diese regen Beziehungen der Kaiserinnen zur Abtei, deren selbst in staatlichen Aktenstücken Erwähnung geschieht, sich nicht aus frommen Anwandelungen dieser hohen Frauen oder einer gewissen Galanterie des kaiserlichen Gemahls erklären lassen, bedarf wohl keines Beweises, zumal ähnliche Verhältnisse andern Reichsabteien gegenüber unerhört sind. Selbst beim Papste verwandte sich die hochbetagte Kaiserin Adelheid, die damals für ihren Enkel die Regierung in Italien führte, zu Gunsten des Abtes Hatto [1]). Wenige Jahre vorher war Abt Werner von Fulda auf ganz besonderen Wunsch Kaiser Otto II vom Papste Johann XIII durch Verleihung des Primats vor allen Aebten Germaniens und Galliens ausgezeichnet worden. Diese auf Betrieb des Kaisers geschehene Erhöhung der kirchlichen Würde des Abtes erfolgte meines Erachtens zu dem Zwecke, weil der Kaiser den zum höchsten Beamten der Kaiserin ausersehenen Reichsabt auch kirchlich vor allen Aebten ausgezeichnet wissen wollte. Wenigstens bleiben die sich höchst auffällig häufenden ganz ausserordentlichen Gunstbezeugungen der Kaiserinnen Adelheid, Theophano und Kunigunde, sowie der Einfluss Richinzas auf die Wahl des Abtes Berthous [2]) ein unlösliches Räthsel, wenn wir sie nicht mit der Würde des Erzkanzlerthums, welche der Abt bei der Kaiserin nach Verleihung des Primates bekleidete, in Verbindung bringen." In n. 284 bemerkt Rübsam: „Ganz vereinzelte Interventionen der Kaiserinnen beziehungsweise Königinnen lassen sich allerdings auch für andere Klöster nachweisen. Wenn es sich auch bei diesen sehr seltenen Interventionen bloss um eine sachlich ganz bedeutungslose Füllung der hergebrachten Formel handelte, so ist doch das, was Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre I § 133) und Waitz (V. G. VI, 203 Anm. 2 und 311) für solche Interventionen als Regel annehmen, auf unsere Fälle schwerlich an-

---

[1]) Bezieht sich auf Dronke nr. 725.

[2]) Hier hat Rübsam die Stelle in der Urkunde Lothars III, Dronke a. a. O. nr. 788 im Auge: Notum esse volumus, qualiter nos instinctu consortis nostrae Richinzae imperatricis, communicato principum nostrorum consilio, concordante non minus electione fratrum suorum, Berthoum religionis amatorem . . . praefatae ecclesia praefecimus. Von einem Einfluss auf die W a h l kann demnach gar keine Rede sein, sondern höchstens, wenn man schon die von Rübsam behauptete Bedeutung der Formel concediren will, von einem solchen auf die Ernennung des Gewählten.

wendbar.“ Ich will versuchen auf das ganze vorstehende Raisonnement eine kleine Probe anzustellen [1]).

Ich zähle unter den von Stumpf, Reichskanzler von 975—1039 einschliesslich [2]) verzeichneten Urkunden im Ganzen 596 Stücke, die für Klöster ausgestellt sind. In nicht weniger als 179 derselben wird die Kaiserin oder Königin als Intervenientin, Petentin oder dergleichen erwähnt. Von „ganz vereinzelten Fällen“ von Intervention der Kaiserin für andere Klöster hätte Herr Rübsam also beileibe nicht sprechen sollen [3]).

Für Fulda haben wir aus diesem Zeitraum in 19 Urkunden 8 Erwähnungen der Kaiserin oder Königin, nämlich Stumpf nr. 650. *651.* 652. 756. 769. 820. *886.* 1569. 1570. *1639.* 1651. *1730.* 1749. 1823. *1825.* 1828. *1876. 2023. 2063.* [4]) Es handelt sich bei diesen Erwähnungen der Herrscherinnen in den Fuldaischen Urkunden überall um Formeln, wie sie in den Urkunden für andere Klöster auch vorkommen. Ein Vergleich mit anderen Klöstern zeigt, dass auch quantitativ Fulda durchaus nicht auffallend hervortritt [5]). Für das Kloster

---

[1]) Möglich wurde mir das durch die gewohnte Güte Fickers, der mir zu diesem Zweck sein Handexemplar von Stumpfs Reichskanzler zur Verfügung stellte, in welchem sich von Heinrich I bis Heinrich IV einschliesslich für circa 90 Procent aller Urkunden die Intervenienten, Petenten etc. verzeichnet finden.

[2]) Ich glaube, dass es für die nächsten Zwecke mit diesem Abschnitt wol genug sein wird. — Die Arbeit ist eben trotz des erwähnten ausgezeichneten Hülfsmittels eine entsetzlich langweilige und zeitraubende.

[3]) Unter den 891 Urkunden Heinrichs III, die Stumpf verzeichnet, finden sich 115 Interventionen der Kaiserinnen — wenige von Gisela, die meisten von Agnes. In den 466 Urkunden Heinrich IV zählte ich 136 Interventionsn der Kaiserinnen, 88 von Agnes, 48 von Bertha. Hier habe ich mich aber an der speciellen Klosterstatistik nicht mehr aufgehalten.

[4]) Aus der Zeit Heinrich III und Heinrich IV verzeichnet Stumpf 8 Urkunden mit zwei Erwähnungen der Kaiserin nr. 2209. 2236. 2877. *2508. 2582.* 2897. 2976. 2985.

[5]) Das Kloster Selz darf ich mit seinen z w ö l f Erwähnungen der Kaiserin in v i e r z e h n Urkunden (Stumpf nr. *949. 950. 951 957. 958. 959. 999. 1006. 1030. 1031. 1032.* 1033. *1286.* 1324.) nicht anführen, da es in eine andere Kategorie gehört, indem Adelhaid Gründerin ist. Uebrigens erscheint auch später, unter Heinrich III und Heinrich IV die Kaiserin in den beiden Urkunden für Selz nr. *2400. 2306.* Auch S. Maximin mit 8 Erwähnungen in f ü n f Urkundeu für den hier berücksichtigten Abschnitt (nr. 934. *967.* 1095. *1401. 1901*), mit f ü n f in a c h t Urkunden unter Heinrich III und Heinrich IV (nr. *2264. 2396. 2499. 2520.* 2674. *2694.* 2808. 2894.) darf zum Vergleich nicht herangezogen werden, da diese Abtei bekanntlich wirklich seit Otto I in einem speciellen Verhältniss zur Kaiserin steht. Ebenso lasse ich Frauenklöster unberücksichtigt, z. B. Gandersheim mit a c h t Erwähnungen in z w ö l f Urkunden, Herford, Meschede und

Ad coelum aureum zu Pavia verzeichnet Stumpf acht Urkunden, in deren vier die Kaiserin erwähnt wird (nr. *724*. *923*. 1086. 1145. 1382. 1561. *1927*. 2036.) In vier von fünf Urkunden für Murbach erscheint die Kaiserin (nr. *704*. 705. *916*. *1813*. *1892*.), ebenso in fünf von 9 für Kloster Memleben (nr. 740. 774. *798*. *799*. 800. 976. *1013*. 1170. *1334*.), in drei von fünf für das Marienkloster zu Florenz (nr. 1556. 1557. *2002*. *2060*. *2114*.), in drei von acht für Corvey (nr. 773. *856*. *908*. 1041. 1318. *1863*. 1870. 1975.), in fünf von dreizehn für Lorsch (nr. *876*. *901*. 1039. 1233. 1234. *1325*. 1429. 1510. 1555. 1559. 1587. *1859*. *2055*.) und ebenso in fünf von dreizehn für Nienburg (nr. 662. *725*. *735*. 761. *1004*. 1112. 1214. 1222. *1351*. 1391. 1392. 1873. *2069*.) Ich glaube, die hier angeführten Beispiele [1]) werden genügen, um zu zeigen, dass Fulda durchaus keine exceptionelle Stellung in Bezug auf das Vorkommen der Kaiserin in seinen Urkunden einnimmt, dass mithin zuerst ein näheres Verhältniss der Abtei zur Kaiserin nachgewiesen werden muss, ehe dem Vorkommen der Regentin als Intervenientin und dergleichen in den Urkunden für Fulda eine besondere Bedeutung beigemessen werden darf. Sonach erscheint der von Rübsam auf Grund des angeblich ungewöhnlich häufigen Vorkommens der Kaiserin in Fuldaer Urkunden versuchte Nachweis eines höheren Alters des Fuldischen Erzkanzleramts der Kaiserin gänzlich verfehlt [2]).

Kemnade mit zwei in drei, S. Sisto zu Piacenza mit drei in drei, Vilich bei Bonn mit zwei in zwei, Niedermünster bei Regensburg mit drei in vier, Niederburg bei Passau mit zwei in vier Urkunden.

[1]) Ich führe noch summarisch an Ebersheim und S. Udalrich und Afra, zwei von drei, Güntherszell zwei von zwei, S. Johann bei Magdeburg zwei von fünf. Dann Einsiedeln mit vier von dreizehn, Hersfeld drei von zehn.

[2]) Ebenso grundlos bringt Rübsam a. a. O. S. 78 ff. den Anspruch des Abtes auf einen besonderen Ehrenplatz mit dem angeblich schon existirenden Erzkanzleramt in Zusammenhang. Dazu berechtigt auch nicht die leiseste Andeutung in den Quellen.

IV.

Die maritime Politik

der

Habsburger in den Jahren 1625—1628

von

Fr. Mareš.

II.

Der erste Theil der habsburgischen Projecte war kläglich gescheitert, die österreichische Politik hatte eine vollständige Niederlage erlitten. Wenn Kaiser Ferdinand II trotz dieses Fiascos jene Pläne, wie sie die Propositionen Spaniens vorgezeichnet hatten, weiter verfolgte und seine bereits 1626 angedeutete Absicht die Verhandlungen in Brüssel „in anderer Form wieder aufzunehmen realisirte, so wird der Grund in dem mehr und mehr hervortretenden Streben nach Gründung einer Universalmonarchie im Style des früheren Mittelalters, sowie in dem dominirenden Einflusse Spaniens am Wiener Hofe zu suchen sein. Doch auch die redliche Absicht des Kaisers, Deutschland die Wohlthaten des Welthandels zugute kommen zu lassen, ist kaum zu bezweifeln. Die militärischen Erfolge auf dem Kriegsschauplatze erschienen als ein Ersatz für die gescheiterte Allianz; sie liessen der Hoffnung Raum, auch auf diese Weise das erstrebte Ziel, die Festigung der kaiserlichen Autorität, um so leichter zu erreichen, als die Hansestädte trotz der von Holland und England ihnen in den Weg gelegten Hindernisse und der Beeinträchtigung ihres Handels dem Kaiser treu ergeben waren und darin durch die siegreiche Laufbahn der Heere Waldsteins und Tillys bestärkt wurden.

Mit kluger Berechnung wählte man zur Einleitung der Verhandlungen mit den Hansestädten den Moment, als Waldsteins Scharen Schleswig und Holstein erobert und das dänische Heer auf die Inseln zurückgedrängt hatte. Jetzt schien die Idee der Universalmonarchie mit dem römisch-deutschen Kaiser an der Spitze der Verwirklichung nahe. Es verstand sich fast von selbst, dass sowohl Spanien als der deutsche Kaiser mit der Fortsetzung der Brüsseler Tractate ihre vorigen Bevollmächtigten (Gabriel de Roy und den Grafen G. L. zu Schwarzenberg) betrauten; nur wurde dem kaiserlichen Gesandten Dr. Johann Wenzel als Begleiter beigegeben[1]). In der Sitzung des Reichshofrathes vom 4. September 1627[2]), an welcher Kaiser Ferdinand II, sein Sohn König

[1]) Khevenhüller, Annales 10, 1509.
[2]) Concept im k. k. Hof- und Staatsarchiv zu Wien (Kriegsacten 83).

Ferdinand III, Graf Meggau, Slavata, Khevenhüller und Breuner theilnahmen, wurde die Instruction für Schwarzenberg und Wenzel entworfen und vom Kaiser approbirt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten hätten, so besagte diese, den Rath von Lübeck, oder wo sonst eine passende Gelegenheit zur Einleitung der Verhandlungen sich bieten würde, vorerst der Friedensliebe ihres Mandatars zu versichern, dessen ganzes Trachten und Streben dahin gehe seinen Unterthanen alle zuträglichen guten Mittel und Vorschub an die Hand zu geben, auf dass sie an ihrer zeitlichen Wohlfahrt auf- und zunehmen. Weil es aber notorisch sei, dass die Hansestädte bei Lebzeiten König Rudolfs II und Mathias durch allerlei von fremden Kaufleuten eingeführte Monopole gedrückt, ihnen von fremden Potentaten die freie Schifffahrt gesperrt, ihre Schiffe überfallen, geplündert und in Grund geschossen worden seien, wodurch zum Vortheile einiger wenigen Personen und zum Nachtheile der Hansestädte der Handel in fremde Hände gelangt, sie um ihre Erwerbsquelle gekommen, ja zum Theil von dem h. römischen Reich ganz getrennt worden seien, so werde der Kaiser nichts verabsäumen, damit die Hansestädte zu ihrem früheren Flor und ihrer vorigen Autorität der edlen deutschen Nation zurückgeführt und erhalten werden könnten. Der Kaiser gebe ihnen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels zurück und wünsche nur, dass sie statt der fremden Bevormundung unter die Protection ihres Kaisers, ihres rechten Herrn und Oberhauptes, sich stellen und mit der spanischen Handelsflotte, durch welche vor Zeiten die Stadt Lübeck und andere Städte reich geworden seien, in eine weit nützlichere und rechtmässigere Compagnie treten. Der Kaiser habe aus besonderer Liebe und Zuneigung gegen die gesammten Hansestädte und andere Städte, sowie zur Wiederherstellung ihres vorigen Wohlstandes die Gesandten hieher geschickt, um mit ihnen zu berathschlagen, auf welche Weise diese Handelsgesellschaft geschlossen und eingerichtet werden könnte; sie seien zum Abschlusse eines solchen Vertrags bevollmächtigt. Die Gesandten sollten weiter die Vortheile dieses Planes den Städten darlegen, ihnen den Unterschied einer solchen mit Zustimmung des Kaisers geschlossenen Handelscompagnie und der fremden Monopole klar vorstellen, im übrigen aber den Sonderwünschen einzelner Städte möglichst entgegenkommen.

Der Wiener Hof beabsichtigte in dieser wichtigen Sache nur in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Generalissimus des k. Heeres, A. E. Waldstein, vorzugehen, der bereits am 21. April 1627 zum General des oceanischen und baltischen Meeres ernannt und dafür mit ausgedehnten Vollmachten versehen worden war. Der kaiserliche Ge-

sandte erhielt daher durch eine zweite Instruction[1]), die gleichfalls vom 4. September datirt ist, den Auftrag vor den eigentlichen Verhandlungen mit den Hansestädten sich in das Feldlager des Herzogs von Friedland zu begeben, ihm alles, was bereits betreffs des spanischen Admiraldascos verhandelt worden war, umständlich mitzutheilen und mit Sr. Liebden hinfüro in allem, was in dieser Sache weiter vorgenommen, gehandelt und beschlossen werden sollte, fleissig zu correspondiren. Er hatte ihm nebstdem zu bedeuten, dass zur Förderung der bevorstehenden Verhandlungen bei den glücklichen Fortschritten der kaiserlichen Waffen vor allen Dingen dahin getrachtet werden müsse, dass man sich eines bequemen Hafens und wo möglich der Stadt Wismar bemächtige und dadurch die Schifffahrt sichere; weil aber auch an der Elbe und der Weser und ihren Küsten sehr viel gelegen sei, sollte der Gesandte sich mit dem Herzog ins Einvernehmen setzen, damit dieser die Küsten der Elbe und der Weser, Tilly aber die Grafschaft Oldenburg, die Ufer und Ströme der Grafschaft Emden bis zur Weser unter dem Scheine der Winterquartiere assecurire und besetze.

Auf welch' breiter Grundlage man den Plan ausgearbeitet hatte, beweist der Umstand, dass von dem auf den 15. November 1627 nach Prag einberufenen böhmischen Landtage im 10. Propositionspuncte verlangt wurde auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie die Schifffahrt von Prag nach Leitmeritz, Hamburg und bis ins Meer eingerichtet werden könnte[2]). Die versammelten Stände bevollmächtigten die obersten Landesbeamten diesen Gegenstand mit Sr. Majestät in Erwägung zu ziehen und, wenn nöthig, sachverständige Landescommissäre zu ernennen, welche persönlich die Moldau und die Elbe innerhalb und ausserhalb der Grenzen des Königreiches in Augenschein zu nehmen, den Kostenüberschlag zu verfassen und nach ihrer Rückkehr darüber der böhmischen Kanzlei zu Handen Sr. Majestät Bericht zu erstatten hätten[3]). Zum gleichen Zwecke liess König Ferdinand III zur Regulirung der Moldau Flussbauleute aus Steiermark kommen.

Spanien suchte durch Gabriel de Roy selbst Polen für den Handelsvertrag zu gewinnen. Mit einem Empfehlungsschreiben König Sigismund III begab sich Roy in Begleitung des spanischen Gesandten in Polen, d' Aussy, und eines polnischen Delegirten, Wolf von Oelsnitz, nach Danzig. Hier legte er dem vom Stadtrathe gewählten

---

[1]) Hof- und Staatsarchiv (Kriegsacten 33). [2]) Khevenhüller 10, 1414.
[3]) Böhmische Landtagsacten 1627.

Ausschusse dar, dass der Kaiser und Spanien die Absicht hätten zwischen ihren Unterthanen und ihren Freunden und Verbündeten einen immediaten, freien Handel, geleitet von einem aus kundigen Leuten bestehenden Rathe der bedeutendsten Handelsleute und Compagnien, ins Leben zu rufen, und lud die Stadt zur Theilnahme ein. Die Commission zog sich aber dadurch aus der Verlegenheit, dass sie beschloss diesen Gegenstand gemeinschaftlich mit den übrigen Hansestädten zu Lübeck in Erwägung zu ziehen[1]). Wie bereits im verflossenen Jahre, so sollte auch jetzt der Kurfürst von Sachsen durch Schwarzenberg bei seiner Durchreise, wenn sich eine passende Gelegenheit darbieten würde, von den einzuleitenden Schritten des Kaisers unterrichtet und über deren Tragweite beruhigt werden. Als Schwarzenberg am 25. September zu Dresden ankam, weilte der Kurfürst zufällig nicht in seiner Residenz und auch vom kurfürstlichen Hofe erschien niemand bei ihm; er reiste daher schon am folgenden Tage ab, ohne jemanden die anbefohlene Communication gemacht zu haben. Noch am Tage seiner Ankunft schrieb Schwarzenberg an Khevenhüller und meinte, er werde morgen um so gesünder abreisen, weil er Ihre kurfürstliche Durchlaucht nicht angetroffen und damit sich „ein Par Räusch und Kopfweh erspart" habe. Zugleich sandte er sein und Dr. Wenzels Gutachten über die Hamburger Ausstände[2]) und bat Khevenhüller dasselbe dem Grafen von Trautmannsdorf zu communiciren und, sofern sie es für passend hielten, es auch Sr. Majestät vorzutragen; er erbat sich ihre Meinung darüber, sowie Mittheilung der in der kaiserlichen Hofkammer und dem Reichspfennigamte vorhandenen Documente, um desto sicherer vorgehen zu können. Sowohl in dem Gutachten als auch in dem angezogenen Begleitschreiben plaidirte Schwarzenberg mit aller Wärme dafür, dass der Kaiser Hamburg die Hälfte oder ein Drittel der Ausstände erlasse, damit es desto leichter Mittel fände eine Schiffrüstung auszufertigen; dieser Act der kaiserlichen Gnade würde die Navigation gewaltig fördern und dem Kaiser mehr eintragen als die Contribution selbst[3]). Am 30. September war Schwarzenberg zu Magdeburg; hier conferirte er mit einzelnen Rathspersonen und empfieng den günstigsten Eindruck für den Erfolg seiner

---

[1]) Ranke, Wallenstein 96. Reichard, Die maritime Politik der Habsburger 74.

[2]) Wie gross die Ausstände um diese Zeit waren, darüber finden sich im Archiv des k. k. Reichsfinanzministeriums keine Andeutungen; 1618 betrugen sie 218.070 fl.

[3]) Schwarzenberg an Khevenhüller 1627 25. September (Schwarzenberg. Familienarchiv).

Mission[1]). Er bat seinen Vetter, den kurbrandenburgischen Minister Grafen Adam zu Schwarzenberg, ihm bekannt zu geben, wo, ob in Hamburg, Lübeck oder in welch' anderen Stadt er ihn sprechen könnte[2]). Auf seiner weiteren Reise fand er auch den Hamburger Rath für seine Zwecke willig gestimmt[3]).

Die Ankunft des kaiserlichen Gesandten in diesen Gegenden erfüllte auch den hart bedrängten Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp mit Freude und mit neuen Hoffnungen, dass dessen Anwesenheit seinen schwer geprüften Unterthanen mächtig zustatten kommen werde; er bat am 6. October Schwarzenberg ihm die grosse Ehre zu erweisen und ihn eines Besuches in seinem Hause zu würdigen. Am 15. d. M. erneuerte er seine Einladung mit der Versicherung, dass ihm nicht unbekannt sei, diese Drangsale rührten nicht von dem Herzoge von Friedland, der ihm sehr wohlgeneigt sei[4]).

Mit dieser in das Machtgebiet des Friedländers fallenden Angelegenheit durfte sich Schwarzenberg nicht befassen und er eilte, sich seines Auftrages beim Generalissimus zu entledigen. Er traf mit ihm vor Rendsburg, wie es scheint, am 15. October zusammen[5]).

Er war über die Aufnahme der kaiserlichen Vorschläge von Seite Waldsteins höchst entzückt; er gewann die Ueberzeugung, dass der Herzog der bevorstehenden Negotiation jeglichen Vorschub angedeihen und dieselbe wie seine eigene Idee glücklich zu vollführen helfen wolle. „Der Kaiser“, schloss Schwarzenberg seinen Bericht an Khevenhüller, „aber tractire den Herzog von Friedland wohl und animire ihn, glaube ich gänzlich, Gott wird seinen Segen dem nicht entziehen. Man vertraue sich Sr. fürstlichen Gnaden an, dessen Eifer Sr. Majestät Hoheit, Nutzen und Aufnehmen zu befördern grösser ist, als ihr euch Herren thut einbilden“. Er sei, führt Schwarzenberg aus, von der Nützlichkeit überzeugt reputirliche Friedensmittel zu ergreifen, aber nicht nach Art der Mühlhausen'schen Vorschläge, sondern wie der Herzog sie vorgeschlagen habe; denn es unterliege keinem Zweifel, dass man zu Mühlhausen unter dem Vorwande, den Frieden zu fördern, den Kurfürsten von Baiern armiren und des Kaisers Heer verringern oder gar aus den Waffen bringen wollte. Käme durch die Reichsfürsten der Friede zu Stande, so würde der Kaiser ihnen zu Danke verpflichtet sein; schliesse er aber selbst den Frieden, so ver-

---

1) Schwarzenberg an Khevenhüller 1627 20. November (Familienarchiv).

2) Schwarzenberg an den Grafen Adam 1627 30. September (Familienarchiv).

3) Schreiben vom 20. November 1627.

4) Beide Briefe Friedrichs im Schwarzenberg. Familienarchiv.

5) Förster F., Wallensteins Briefe I. nr. 48 p. 119.

pflichte er sich die Fürsten zu Danke und behalte die Mittel in Händen, die verpfändeten Länder einzulösen und das siegreiche Heer zu befriedigen. Des Kaisers und seines Erzhauses Sonder- und des Reiches öffentliches Interesse könnte nur durch weitere Kriegführung oder durch eine vom Kaiser geleitete Friedenshandlung gewinnen; vom Festlande sei alles bis auf Glückstadt und Krempe, Stade und Buxtehude in den Händen des Kaisers und, würde mehr Land da gewesen sein, so wäre man weiter gerückt. Wolle dieser daher dem Werke die Krone aufsetzen und sein Haus auf die höchste Stufe der Grösse, der Sicherheit und des Wohlstandes erheben, so überwinde er den Dänen bis zur Eroberung des Sundes: Spanien müsste denn auf das kaiserliche Machtwort „sic volo, sic iubeo" per raggion de spado durch seine Armee zur See gegen England und Holland eine Diversion machen und dann wäre der richtige Augenblick für den Kaiser den Frieden zu dictiren [1]).

Schwarzenberg wartete nur noch die Rückkehr Roys ab, damit auch dieser Waldstein informire und mit ihm das weitere Vorgehen bespreche, um dann nach Lübeck abzureisen. Auch G. de Roy fand beim Herzog die zuvorkommendste Aufnahme. Beide Gesandten mussten aber bald eingestehen, dass der zu informirende Generalissimus besser unterrichtet sei als sie selbst und dass er bei Hof solche Informationen geben werde, dass man ihm mehr glauben würde als ihnen. Zu diesen Verhandlungen mit Waldstein ward Schwarzenberg Reichard von Walmerode beigegeben, worüber sich jener als ein Zeichen geringen Vertrauens von Seite des Hofes beklagte. Bis 2. November währten die Verhandlungen beim Herzog; am 3. reisten die Gesandten von Elmeshorn nach Lübeck ab [2]).

Indessen war Waldstein an die Ausführung des mit seinen Plänen übereinstimmenden Theiles der kaiserlichen Instruction im grossartigen Massstabe geschritten.

Wismar, Rostock wurden bezwungen, Pommern wurde besetzt, seine Küste befestigt und Rügen occupirt [3]). In der Capitulation hatte sich Wismar verpflichtet für den Nothfall dem Kaiser Schiffe und Seeleute beizustellen; es scheint seiner Verpflichtung, wenngleich in bescheidenem Grade, nachgekommen zu sein; ein Aufstand, der daselbst wegen Einlogirung des kaiserlichen Militärs auszubrechen drohte, wurde durch persönliches Einschreiten Schwarzenbergs und Wenzels

---

1) Schwarzenberg an Khevenhüller 1627 20. October (Familienarchiv).

2) Schwarzenberg an Khevenhüller 1627 29. October und 2. November.

3) Krones, Geschichte von Oesterreich 3, 467.

gestillt [1]). Die Aufbringung der zur Verfolgung des Königs von Dänemark im nächsten Frühjahr nöthigen Schiffe war Gegenstand der rastlosesten Sorge Waldsteins — und das war sein eigener Operationsplan. Schon am 30. October hatte er diesbezüglich an Collalto geschrieben und das Aufsuchen des Königs auf seinen Inseln als einen Gegenbesuch für den Einfall desselben in Schlesien und Mähren bezeichnet [2]). Am 1. November schickte er den Oberstlieutenant Farensbach zum kaiserlichen Gesandten nach Lübeck mit der Weisung, die Intentionen desselben möglichst zu fördern; Farensbach kenne das baltische Meer und die Jnseln in Dänemark; er werde eine Art Schiffe angeben, so Pontons heissen, und Schwarzenberg möge nur dafür sorgen, dass dieselben ohne Verschub gebaut würden; Roy solle ersucht werden die erforderlichen Geldmittel vorzuschiessen [3]). Noch am selben Tage sandte Waldstein den Obersten von Lübeck, der ihm die Meldung überbracht hatte, dass die Stadt 18 Orlogschiffe ausrüsten könne, an Schwarzenberg und bat ihn um seine Mitwirkung, damit die Schiffe bis Pfingsten beisammen seien; da auch Arnim mit dem Auftreiben der Schiffe nicht säumen werde, so hoffe er im nächsten Sommer zu Wasser sehr stark zu sein [4]). Die Contribution der Städte Stralsund und Stettin befahl er zu der Generalcontribution zu schlagen und zur Ausrüstung etlicher Schiffe, sowie für Proviant- und Artillerie-Erfordernisse zu verwenden; ausserdem sollten aber die Städte selbst eigene Orlogschiffe stellen und ausrüsten [5]). Die Befestigung der ganzen Küste des baltischen Meeres bis nach Pommern betrieb er mit rastlosem Eifer und verbot, um in der Frühjahrscampagne für das eigene Heer nicht Mangel an Proviant zu leiden und zugleich den Schweden und den Dänen Abbruch zu thun, allen Seestädten die Getreideausfuhr. Zu Lübeck liess er Stücke giessen, die bis Ostern geliefert werdeu sollten. Arnim erhielt strengen Befehl schwedische und dänische Schiffe so bald als möglich in Rauch aufgehen zu lassen [6]).

Die spanischen Unterhandlungen in Polen hatten wenigstens den Erfolg, dass der König sich herbeiliess den Alliiten 24 Schiffe zur Verfügung zu stellen.

Mitte November sollten sie mit 1000 Mann Kriegsvolk an Bord von Danzig auslaufen und nach Wismar segeln; Schwarzenberg kam der Auftrag zu dorthin jemanden zum Schutze derselben gegen schwedische und dänische Schiffe, welche diesmal, wie man hörte, lange in

[1]) Förster, Wallensteins Briefe I nr. 47; Klopp, Tilly I nr. 36. 545; Kratz 1628 6. März (Familienarchiv). [2]) Chlumecky, Regesten nr. 108 p. 59.
[3]) Beilage 2. [4]) Beilage 3. [5]) Förster nr. 61 p. 129, nr. 68 p. 134.
[6]) Förster nr. 61 p. 129, nr. 68 p. 134, nr. 75 p. 142, nr. 76 p. 143.

See bleiben wollten, abzuordnen und mit Roy wegen der Unterhaltung der 1000 Mann Besatzung zu pactiren; da man die versprochenen 24 Schiffe auch von den Städten ohne Beihilfe Spaniens bekommen könne und Waldstein selbst nicht wisse, wie er sein eigenes Volk überwintern und dann armiren werde, so müsse der König von Spanien auch die Unterhaltung dessen, was zu den Schiffen gehöre, auf sich nehmen. Eine ähnliche Ordre erging an Arnim. Auch diese Gelegenheit benützte Waldstein, um Schwarzenberg die Förderung der Farensbach'schen Vorschläge ans Herz zu legen [1]). In einem Briefe vom 23. November berichtet Schwarzenberg über die voraussichtliche Stärke der Flotte: in Lübeck seien circa 30 Schiffe, welche armirt und 150, die zum Transport verwendet werden könnten; dazu kämen die Dünkirchen'schen und die 10 polnischen Schiffe, so dass nebst den Dünkirchen'schen mindestens 40 wohlgerüstete Schiffe in der baltischen See unter der kaiserlichen Standarte erscheinen würden. Wegen der bedeutenden Auslagen, die es verursachen würde, sei man davon abgekommen dieselben gleich jetzt auszurüsten und den ganzen Winter zu unterhalten, habe aber bereits Massregeln ergriffen, dass sich inzwischen die Bordsknechte nicht verliefen; für alle Fälle seien alle Anstalten getroffen, dass auch im Winter binnen 14 Tagen 12 Schiffe in See stechen könnten. Er missbilligte zugleich den Vorgang Spaniens, welches Frankreich Schiffe gegen England versprochen hatte, obgleich es doch „aller Orten nicht klecken könne" [2]). Am 24. November schrieb Waldstein abermals an Armin wegen der Besetzung und Befestigung aller Seehäfen in Pommern und befahl ihm alle Schiffe anzuhalten, um sie im kommenden Frühling theils als Kriegsschiffe, theils als Transportschiffe zu verwenden [3]). Dem Grafen Schwarzenberg trug sein Eifer bei der Armirung der Schiffe die Belobung des Herzogs vom 8. December ein mit dem Versprechen, alles Sr. kaiserlichen Majestät nächsten Dienstag (14. December) gehorsamst zu referiren und schleunigste Resolution darüber zu erbitten; nur mahnte er Roy zu erinnern, dass er die angemeldeten 29 Schiffe aufs eheste zusammenbringe, und theilte ihm mit, dass Farensbach wegen allerlei Sachen zu der Schiffsarmee nicht gebraucht werden dürfe. Am 13. December eiferte er neuerdings Arnim an bei der Armirung der Schiffe das Aeusserste zu thun und mit dem Grafen Schwarzenberg gute Correspondenz zu halten [4]).

---

[1]) Beilage 4. Förster I nr. 68 p. 134.
[2]) Schwarzenberg an Khevenhüller 1627 23. November (Familienarchiv).
[3]) Förster I nr. 84 p. 155. [4]) Beilage 5, Förster I nr. 92 p. 162.

Eilte Waldstein durch diese glücklichen Operationen den Intentionen des Wiener Hofes weit voraus, so liess er auch die Nordseeküste nicht aus den Augen. Am 2. December bat er Collalto dem Obersten Wahl im Namen des Kaisers zu sagen, derselbe sähe es gern, dass Tilly bald in die Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland logire und sich der Häfen Griet und Noort bemächtige; dann wären alle Häfen ausser Emden, so zum Reiche in der Ost- und Westsee gehören, in ihrer Hand und der Feind hätte keine Gelegenheit zu landen[1]). Fürwahr für die Verhandlungen zu Lübeck die günstigsten Auspicien!

Am 8. November trug der Reichshofrath Dr. Wenzel, da Schwarzenberg krank darniederlag, dem Senate von Lübeck die kaiserliche Proposition weitläufig und wohlmotivirt vor; in recht fesselnder Weise legte er namentlich die Absichten des Königs von Spanien dar, denen zufolge der gesammte Handel aus den spanischen Königreichen und Landen zwischen den Unterthanen des deutschen Reiches und Spaniens verbleiben und von denselben reciprok und immediat getrieben werden sollte; er bat den Senat von der edelsten Absicht des Kaisers überzeugt zu sein, das Project mit Zuziehung der tüchtigsten, des Handels und der Schifffahrt kundigen Handelsleute in Erwägung zu ziehen, seinen Vortrag den mitverwandten Hansestädten, sowohl denjenigen, welche mit ihnen im engeren Verbande stünden, als auch allen anderen Seestädten, namentlich der Stadt Danzig zu eröffnen und schloss mit einem Appell an die Loyalität und Treue der Lübecker, von denen der Kaiser immer sonderlichen Respect verspürt habe und von denen er auch jetzt einer günstigen Antwort sich versehe[2]).

Der Eindruck der kaiserlichen Proposition auf den versammelten Senat scheint kein guter gewesen zu sein. „Es fänden sich dort“, schreibt Schwarzenberg an Khevenhüller am 23. November[3]), „Gewogene und Ungewogene, auch sei der Anfang des Werkes gar nicht capore gewesen. Erst als man die Bürger auf ihre eigene Werbung in Spanien 1607“ — er meint den damals geschlossenen Handelsvertrag — „gewiesen, wären sie etwas besser zu Muth geworden und hätten die Zusammenkunft des engeren Bundes auf den 6. December[4]) ausgeschrieben. Allmählich hätten die Kaufleute angefangen Calculationen über Spezereien und spanisches Salz anzustellen und er hoffe zu Gott, die Autorität der kaiserlichen Waffen und der grosse Nutzen für das Allgemeine, der von den Kaufleuten wohl begriffen werde,

---

1) Chlumecky, Regesten nr. 120 p. 67.

2) Lundorp 2, 1858. 3) Schwarzenberg. Familienarchiv.

4) Reichard 72 führt den 3. Dezember an.

würden alles einer glücklichen Lösung entgegenführen; das Werk werde aber noch viel Zeit und Mühe kosten." Um unbeobachtet und erspriesslicher an dem Werke arbeiten zu können, rieth Schwarzenberg dringend zur Ausweisung des englischen Gesandten Rob. Anstruther aus Hamburg, der Stadt selbst wäre mit der Entziehung ihrer Privilegien zu drohen; denn der König von England sei des Kaisers erklärter Feind, welcher Christian IV zu seinem verzweifelten Unternehmen verleitet und mit Volk unterstützt habe, und Anstruther sei sein böses Instrument gewesen, der alles angesponnen habe, der jetzt noch so viele Gemüther von Sr. Majestät Dienst abziehe und Glückstadt und Krempe mit Geld, Munition und Proviant versehe. Den Lübeckern müsse man ihre holländischen Affecte gründlich durch Besetzung Pommerns austreiben, auf dass die Soldaten den Winter so viel aufzehren, dass zum Exporte nach Holland nicht viel übrig bleibe. Im Falle der Widersetzlichkeit solle man vor dem äussersten Mittel nicht zurückschrecken und den Ausfluss sperren.

In ähnlichem Sinne sandte Schwarzenberg am 27. November zwei Relationen über diesen Gegenstand durch Vermittlung Khevenhüllers an den Kaiser[1]). Er spricht hier unverholen seine Ansicht über den für die Folge einzuschlagenden Weg aus, die diplomatischen Verhandlungen durch militärische Operationen zu unterstützen und selbst Zwangsmitteln nicht auszuweichen.

Als im December der engere Bund zu Lübeck zusammenkam, entschuldigten sich auch die Deputirten in ihrer Resolution vom 18. December mit dem Mangel an so weit gehenden Instructionen und verschoben das Werk wegen seiner Wichtigkeit auf den nächsten allgemeinen Hansatag, den man zuerst auf den 2. März 1628 und schliesslich auf das Drängen Schwarzenbergs auf den 4. Februar ansetzte. Gegen die spanischen Bedrückungen aber erhoben die Deputirten bittere und heftige Klagen[2]).

Dieselben waren in der That nicht unbegründet; Roy führte auf die nach Spanien und Portugal Handel treibenden Schiffe einen hohen Passtarif ein, so dass die Leute es vorzogen auf den Handel nach jenen Gegenden zu verzichten und nach England und Holland zu fahren. Auch wurden sie gezwungen für ein Drittel ihrer Ladung Salz zu führen[3]).

Nebst dieser Bedrückung war auch die drohende Stellung Dänemarks auf den aufschiebenden Beschluss nicht ohne Einfluss geblieben. Im December d. J. war auch von Christian IV ein specieller Bevoll-

---

[1]) Schwarzenberg. Familienarchiv. [2]) Reichard 72.
[3]) Khevenhüller 10, 1516; Reichard 108.

mächtigter, der Rath Dr. Joachim Kratz, bei den Hanseaten eingetroffen und hatte bereits am 10. December[1]) den Deputirten sein Creditiv und die Propositionen seines Königs überreicht. Der König meldete darin der Hansa, wie der Feind unter dem Scheine des Friedens bis zur Ost- und Nordsee gelangt sei und nun daran gehe die lang practicirte Universalmonarchie aufzurichten; dazu würde aber der Kaiser nicht gelangen, wenn Dänemark mit seinen correspondirenden und conföderirten Freunden gute Bereitschaft zu Wasser halten und wenn die Hansestädte nicht zu ihrem eigenen Ruin ihre Schiffe der kaiserlichen Armee leihen würden. Er klagte ihnen sein Missgeschick, in das er sich gestürzt, nur um sich des niedersächsischen Kreises anzunehmen, erinnerte sie an ihren rühmlichen Eifer für das evangelische Wesen und bat sie darin fortzufahren, dem Kaiser keine Schiffe zu verabfolgen und durch keine unüberlegte Handlung sich und ihre Nachkommen in unverantworliche Knechtschaft zu stürzen, sonst müsste auch er Gegenmassregeln ergreifen und mit Hilfe Schwedens, Englands und der Generalstaaten an die Städte und ihren Handel sich halten.• Dieser kategorischen Sprache auszuweichen war unmöglich und so gab denn der Lübecker Syndicus im Namen der übrigen sogleich die Versicherung, dass sie den Kaiser gegen Dänemark keine Schiffe stellen würden, ausgenommen was die bedrängte Stadt Wismar thun müsse; das sei aber eine ganz geringe Anzahl, mit der die Kaiserlichen nichts beginnen könnten. Unter Hinweis auf ihre geringe Zahl entschuldigten sie sich, dass sie keinen definitiven Beschluss fassen könnten; sie versprachen die königliche Proposition ad referendum zu nehmen und wiesen den Gesandten auf den allgemeinen Tag im Februar, zu welchem alle Hanse- und Weststädte nach Lübeck citirt seien[2]).

Dänemark hatte auch allen Grund auf seiner Hut zu sein; denn schon ging der Kaiser ganz im Widerspruch mit seinem bisherigen Vorgehen daran die kaum erbeuteten Länder möglichst gut loszuschlagen. Khevenhüller wurde abermals nach Spanien geschickt, um gemäss einer vom 11. December datirten, chiffrirten Instruction darauf zu dringen, dass

1. die Dünkirchen'schen Schiffe sich zwischen der Elbe und der Weser halten und dort dann einlaufen sollten, damit die genannten Flüsse desto leichter gesperrt und Glückstadt, das im kommenden

---

[1]) Nach Reichard 185 den 12.

[2]) Kratz' Darstellung vom 6. März 1628 (Schwarzenberg. Familienarchiv); Reichard 185.

Frühjahr der kaiserliche Generaloberst angreifen und belagern würde, nicht entsetzt werden könne,

2. Marquis Spinola unter allen Umständen noch heuer zu Felde ziehe und durch einen Angriff auf die Holländer dieselben hindere dem Könige von Dänemark zur Wiedereroberung seiner Länder und Seehäfen behilflich zu sein.

3. Da der Kaiser neben anderen Ländern auch die Halbinsel Jütland und das Fürstenthum Schleswig, welches einige gute Meerhäfen habe, eingenommen habe, Gebiete, die Spanien zur Bezwingung der Holländer-See gelegen wären, solle er dies dem Könige zugleich mit der Nachricht vermelden, dass die Dänen und etliche Hansestädte wegen Ablösung dieser zwei Provinzen unterhandeln und acht Millionen Reichsthaler dafür anbieten; wegen der vorzüglichen Lage dieser Länder für die Zwecke der Krone Spaniens wolle der Kaiser dieselben zuerst dem König von Spanien zum Kaufe antragen. Für den Fall, dass dieser darauf eingehen wollte, hatte Khevenhüller folgende Bedingungen zu stellen:

a. Spanien erlegt sechs Millionen Kronen (wobei jedoch der Gesandte bis vier Millionen herabgehen durfte) sogleich in barem Gelde, weil der Kaiser desselben zur Kriegsführung bedarf.

b. Der Kaiser gibt die Länder zu Lehen.

c. Diese Investitur ist auf die gesammte Hand gerichtet und es wird zugleich das ganze Haus von Oesterreich damit belehnt, so dass männliche Erben jederzeit den weiblichen vorangehen.

Der Kaiser, hiess er weiter, lasse es zwar an Fleiss nicht fehlen sich sobald als möglich des Sundes zu bemächtigen; allein im Besitze von Schleswig könne der König mit dem Taglio die Navigation und Pass vom baltischen in das oceanische Meer mit grossem Vortheile eröffnen. Seinen Vortrag sollte Khevenhüller dem König und seinen Ministern auf der Karte des mehreren erläutern, mit dem Abschlusse des Vertrages aber noch so lange mit Geschick temporisiren, bis man den weiteren Progress der Waffen sehen und erkennen würde, wohin die dänischen Stände hinneigten, wie er denn in solchem Falle von Zeit zu Zeit weiter berichtet und instruirt werden würde.

Nach einem Monate änderte jedoch der Wiener Hof theilweise seine Ansicht und am 28. Jänner erliess Ferdinand II an Khevenhüller eine zweite Instruction, in der er ihm anzeigte, dass er das Land Schleswig aus erheblichen Ursachen für sich selbst behalten wolle, und ihn daher anwies blos wegen Jütland mit Spanien zu unterhandeln, wegen Schleswig aber „nicht das Wenigste“ zu erwähnen[1]).

[1]) Beide Instructionen im k. k. Hof- und Staatsarchiv (C. Spanien 8).

Nicht geringer war die Gefahr, welche Dänemark von den einheimischen Feinden drohte, und welche bei längerer Dauer die Auflösung des staatlichen Verbandes hätte zur Folge haben können: die Unzufriedenheit der Stände, auf die man von Seite des kaiserlichen Hofes nicht wenig baute, und die Treulosigkeit gerade derjenigen Personen, denen das Geschick ihres Landes anvertraut worden war.

Im Jänner des folgenden Jahres 1628 trat nämlich der dänische Rath Dr. Joachim Kratz, der sich längere Zeit in Hamburg aufhielt, mit G. de Roy und durch Vermittlung des letzteren mit Schwarzenberg in Verbindung und bot dann auch Tilly durch dessen Hamburger Correspondenten seine Dienste an gegen einen mit Tillys Handzeichen und Siegel versehenen und auf seine Person, sein Hab und Gut lautenden Schutzbrief. Am 2. Februar schickte der Correspondent seine Relation an Tilly. Kratz wolle, so meldete er, die Absichten und Pläne des Königs von Dänemark verrathen, er werde durch Correspondenz die Directoren von Seeland und Finnen auf die Seite des Kaisers bringen und die Mittel angeben, wie man ohne Blutvergiessen festen Fuss in Seeland fassen könne. Es sei aber keine Zeit zu verlieren, weil die (Hanse-)Städte eine Revolution gegen den Kaiser in Scene setzen wollten. Man müsse Dänemark zuvorkommen, bevor es seine Orlogschiffe ausrüste. Es rüste bereits 100 Kriegsschiffe, auf welche 20.000 Mann gesetzt und 1400 grosse Kanonen aus eitel Metall gezogen werden. Holland werde vermöge des vom Herrn von der Reckh in Kopenhagen getroffenen Accordes dem König 100 Kriegsschiffe übersenden. Und da auch Schweden zufolge des gemachten Schlusses 100 Orlogschiffe sammt allem Zugehör stellen werde, so werde die Flotte des Königs 300 Orlogschiffe mit 60.000 Mann betragen. Der dänische Kanzler Friss sei vor wenigen Tagen nach Schweden abgereist. Der Correspondent bat daher 1. um den Schutzbrief für Kratz, 2. ein Decret an den Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg Dr. Kratz das Verlassen der Stadt zu untersagen, 3. Vollmacht für Kratz alle dänischen Gelder mit Beschlag belegen zu dürfen, 4. ein Mandat sub poena banni an die Hanse- und Seestädte von ihrer heimlichen Werbung und feindseligen Verfassung abzulassen.

Dieser Bericht war durch einen eigenen Courier an Tilly nach Buxtehude geschickt worden. Tilly expedirte ihn mit einem Begleitschreiben, in dem er die Vorschläge seines Correspondenten befürwortete, am 4. an den Kaiser[1]). Schon am 23. Februar liess Ferdinand II beide Actenstücke Schwarzenberg und Wenzel mit der Ordre zustellen auf Kratz

[1]) Beide Actenstücke im Schwarzenberg. Familenarchiv.

ein aufmerksames Auge zu haben, um nicht von ihm hintergangen zu werden. Unter einem bevollmächtigte er Tilly Kratz den gewünschten Schutzbrief auszustellen. Altringer wurde angewiesen daselbst Rebellen einzuziehen und die Güter derselben mit Beschlag zu belegen und R. Walmerode erhielt die Vollmacht die confiscirten Güter in Verwahrung zu nehmen oder sie an einen sicheren Ort zu bringen. Gegen die feindliche Verfassung der Hansestädte erging ein abmahnendes Mandat an dieselben [1]).

Kratz benachrichtigte in der Folge Schwarzenberg über alle Vorgänge in der Stadt, alle Pläne seines Königs sowie den Fortschritt der von ihm selbst geleiteten Verhandlungen mit der Hansa. Der über ihn zu verhängende Arrest sollte den König desto unerschütterlicher von seiner Treue überzeugen. Um das Geheimniss desto leichter zu wahren, bediente er sich im brieflichen Verkehr mit Schwarzenberg durchaus der italienischen Sprache, adressirte seine Briefe stets an Lorenz von Landsberg (Schwarzenberg) und zeichnete sie mit J. V. Werben. Es ist dies derselbe Kratz, den Christian IV, wie wir gesehen haben, im December vorigen Jahres als seinen Unterhändler zu den Hanseaten nach Lübeck geschickt hatte; er war früher in braunschweigischen Diensten gestanden.

Seinem Beispiele folgte Joh. Eltz, Kanzler der dänisch-deutschen Kanzlei, für welchen sich Schwarzenberg am 17. März beim Kaiser verwendete [2]). Ihn empfahl Tillys Resident in Hamburg, Michael von Menzeln, mit der Motivirung, dass man mit seiner Autorität die dänemarkische, rebellische Armatur völlig über den Haufen werfen könne [3]). Sigismund Buchner u. a. folgten bald den Fahnenflüchtigen.

Bei diesen Vorgängen wären die Bevollmächtigten der feindlichen oder missliebigen Staaten England und Holland sehr unangenehme Beobachter gewesen. Schwarzenberg und auch der Rath der Stadt Hamburg gaben daher Anstruther seine erfolgte Ausweisung bekannt. Er rechtfertigte aber sein längeres Verweilen in einer Eingabe an den Kaiser vom 6. Februar, in welcher er anführte, er habe vergebens auf die ihm versprochene Salvaguardia gewartet und so die günstige Zeit zur Abreise versäumt; jetzt im Winter und, da überall die Armee liege, könne er nicht fort [4]). Der dänische Kriegsrath in Hamburg

---

[1]) Ferdinand II an Schwarzenberg und Wenzel 1628 28. Februar (Familienarchiv) und unter gleichem Datum an Altringer und Walmerode im k. k. Hof- und Staatsarchiv (Kriegssachen 38). [2]) Familienarchiv.

[3]) Menzel an Schwarzenberg 1628 26. März (Familienarchiv).

[4]) Familienarchiv.

Martin von der Wenden wurde auf Andringen des kaiserlichen Commissärs vom Senate in Arrest genommen, worüber Christian IV am 6. Februar bei der Stadt Klage führte[1]). Hatte Schwarzenberg besonders auf die Entfernung Anstruthers gedrungen, so bezeichnete Menzel den holländischen Residenten in Hamburg, Foppius von Aizema, als den Choregus und Haupt- und Rädelsführer, weil er das Absehen habe diese Orte wider Se. kaiserliche Majestät mit falschen, nichtigen und grundlosen Angaben aufzuwiegeln und mit Dänemark zu conjungiren; er habe die Stadt gegen das Oberhaupt des h. römischen Reiches in öffentliche Defensionsverfassung gebracht, so dass sie bereits Soldaten zu Ross und zu Fuss durch bestellte Capitäne und Rittmeister anzuwerben und in der Stadt Pflicht zu nehmen versuchten. Am 30. März ging an Schwarzenberg der Auftrag Aizema an einen Ort zu beschicken und ihm ein längeres Verweilen in Hamburg oder einem im Reiche gelegenen Orte zu verbieten[2]).

Unterdessen war auch Waldstein mit seinen Anstalten gegen Dänemark nicht müssig gewesen. Torquato Conti, Hannibal von Schaunburg und Arnim wurden strenge angewiesen Schwarzenberg in allen die Schiffsrüstung betreffenden Fragen zu assistiren; Graf Philipp von Mansfeld wurde nach Lübeck geschickt und an Stelle Farensbachs ihm zur Disposition gestellt. Auf die Meldung Schwarzenbergs, dass die Holländer auf die Insel Krautsand es abgesehen hätten, beorderte der Herzog Schaunburg und Altringer die Insel mit kaiserlichem Volk zu besetzen, dort eine starke Schanze aufzuwerfen und sie mit Proviant, Munition und Stücken zu versehen. Mit dem König von Polen sollte unterhandelt werden, dass das für Pommern und Meklenburg bereits erlassene Ausfuhrverbot für Getreide und Victualien auch auf Preussen und Danzig ausgedehnt werde. Noch am 18. Jänner empfahl er Schwarzenberg die Schiffsrüstung aufs angelegenste, doch solle er mit den Lübeckern und anderen Städten derzeit noch dissimuliren, weil, wenn man mit Gewalt die Schiffe von ihnen haben wollte, man sie zur Desperation bringen würde; in ähnlichem Sinne schrieb er ihm am 21. abermals. Am 9. Februar liess er auch G. de Roy auffordern mit der Ausrüstung seiner Schiffe ja nicht zu zögern[3]). Schwarzenberg wandte sich an Hamburg um Ausrüstung von Schiffen gegen Bezahlung; die Antwort der Stadt bezeichnete diese Forderung in Hinblick auf den bevorstehenden Friedensschluss als gegenstandslos. Eine Aufforderung an Wismar wurde gleichfalls abgelehnt, was Schwar-

---

[1]) Familenarchiv.

[2]) Menzel an Schwarzenberg 1628, 26. März; Ferdinand II an denselben 1628 30. März (Familien-Archiv). [3]) Beilage 7—12.

zenberg als eine Widersetzlichkeit gegen den Kaiser bezeichnete. Der Lübecker Senat legte das gleiche Ansuchen Schwarzenbergs vom 9. Februar dem Congresse vor[1]).

Hier waren bereits die Deputirten von Hamburg, Danzig, Stralsund, Rostock, Wesel, Wismar, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg erschienen; der Secretär von Bremen, Dr. Preussing[2]), kam erst am 9. Februar an und Köln blieb sogar bis zum 2. März unvertreten. Auch Foppius von Aizema hatte seine Ankunft angesagt, hielt es aber für gerathener nicht zu erscheinen. Den Vorsitz übernahm der Lübecker Syndicus Dr. Joachim Tancken. Zuerst kam die Erneuerung des Bündnisses zur Verhandlung und man einigte sich, dies blos als eine Verlängerung des Vertrages anzusehen und denselben auf 6 Jahre, also bis 1634 zu erstrecken. Den zweiten Gegenstand bildete die Stellung der Schiffe. Schon am 14. Februar wurde eine Antwort auf das Schreiben Schwarzenbergs entworfen und am 15. d. M. verlesen und approbirt. Man möge, so war die ablehnende Antwort gefasst, es den Hanseaten nicht verübeln, wenn sie sich in nichts einlassen wollten; sie seien geschwächt und ihre einzige Hoffnung sei der Friede. Durch einen eigenen Boten überschickte Schwarzenberg diesen Beschluss dem Kaiser. Trotzdem gab er jedoch nicht alle Hoffnung auf die Hansa eines besseren zu belehren. Am 19. Februar wiederholte er seine Bitte bei den Deputirten, weil Sr. kaiserlichen Majestät hoch und viel daran gelegen sei, dass gedachte Schiffspräparation unverzüglich ins Werk gerichtet werde[3]).

Auf der Tagesordnung stand nun der Handelsvertrag mit Spanien. Schwarzenberg hatte aus diesem Anlasse von jeder Stadt je einen Deputirten in sein Logis geladen. Dr. Wenzel führte abermals das Wort. Sie hätten, so begrüsste er sie, aus dem Munde des Bürgermeisters und des Raths der Stadt Lübeck als Directoriums vernommen, dass der Kaiser den Grafen Schwarzenberg hieher geschickt habe, und welche Antwort ihm die 6 wendischen Städte gegeben hätten. Der Graf habe darüber nach Wien berichtet und sei beauftragt ihnen die kaiserliche Zufriedenheit bekannt zu geben. Der Kaiser wolle gemäss des ihm übertragenen Amtes nach Inhalt der kaiserlichen Capitulationen und Reichssatzungen sich als Kaiser re ipsa und nicht mit blossen Prädicaten erweisen. Er wisse wohl, wie viel dem h. römischen Reich an der Erhaltung der Hansestädte und ihrer alten Bundesgemeinschaft

---

[1]) Reichard 90 f.

[2]) So nach meiner Vorlage; nach Reichard Dr. Preisswerk.

[3]) Reichard 76 f. Neuburg, Geschichte des 30jährigen Krieges nr. 42. 246—250.

gelegen sei und dass sie grösstentheils von Commercien und der Schifffahrt ihren Unterhalt, ihr Aufnehmen und ihre Wohlfahrt gehabt hätten und auch noch haben könnten, wenn von den benachbarten Königreichen und Landen ihnen nicht ein so grosser Eingriff geschehen wäre, worüber der Kaiser bei seinem Regierungsantritt alle Kanzleien voll Klagschriften gefunden habe. Er habe ihnen aber bis jetzt nicht helfen können wegen der Rebellion in Böhmen — und nun zählte Wenzel alle Gefahren des Kaisers seit dem Prager Fenstersturz auf — und wegen der Türkenkriege. Nun habe sich jedoch die Sache merklich gebessert; Gott der Herr habe sich armirt, die Feinde grösstentheils zertrennt und geschlagen. Dass aber der Kaiser hiebei einen sonderbaren Eifer an den Tag lege, das werde ihm kein billig Denkender verargen. Denn was könnte einer so ansehnlichen, volkreichen, streitbaren und mächtigen Nation wie Deutschland kleinlicher und schimpflicher sein, als dass sie sich von anderen Völkern, die keinen Vergleich mit ihr aushielten, auf ihren eigenen Meeren und Flüssen Recht und Gesetz vorschreiben lassen und denselben nolens volens gehorsamen müsse? England habe die deutschen Hansestädte ihrer uralten, mit Gut und Blut theuer erkauften Privilegien beraubt und den ganzen Tuch- und anderen Handel an sich gezogen. Der Kaiser sei das Haupt des Reiches und könne sich solche Absurditäten nicht gefallen lassen. Er lade sie daher ein mit Spanien einen Handelsvertrag abzuschliessen; Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg sollten damit zu Stapelplätzen des Handels mit Spanien für das nördliche Deutschland erklärt werden, so dass, wenn Schweden, Dänemark, Holland, England oder Frankreich Waaren hätten, die Spanien benöthigte, dieselben nur in diesen Städten gekauft werden dürften und ebenso alles, was aus Spanien komme, zuerst in diese Städte gebracht und von dort in die genannten Länder geschickt werden sollte. Sie, die Hanseaten, wüssten ihre Wunden und Schmerzen am besten und möchten solche dem Gesandten mittheilen. Zum Abschlusse des Handelsvertrags habe der König von Spanien seinen in Schifffahrt und Commercien wohl erfahrenen Rath Gabriel de Roy mit vollkommener Instruction zum Kaiser und nachher hieher abgesandt, mit dem der Accord ohne Zeitverlust geschlossen werden könne. An Schutz ihres Handels und ihrer selbst solle es ihnen hiefür nicht fehlen [1]).

Der Lübeck'sche Gesandte nahm es auf sich diesen Vortrag ins Plenum zu bringen. Es wurde nun eine Commission, bestehend aus

---

[1]) Khevenhüller 11, 134 = Lundorp 2, 1857: Majlath 3, 151.

Lübeck, Bremen, Hamburg und Danzig gewählt, welche den Handelsvertrag mit Schwarzenberg und Roy zu berathen hatte. Diese formulirte vorerst ihre Forderungen, die so ziemlich auf die Privilegien des Jahres 1607 zurückgingen: Rechtsgleichheit der Hanseaten mit den spanischen Unterthanen, Befreiung von der Schiffsvisita und den Exportzöllen, Verbot des Strandrechtes auf der spanischen Küste, Exemtion von den Inquisitionsgerichten, das Recht Gold und Silber in geprägtem Zustande aus dem Königreich ausführen zu dürfen, und Bestellung mehrerer Consulen zur Wahrung ihrer Rechte. Die Verhandlungen über diese Puncte zogen sich ohne ein nennenswerthes Resultat bis in den März hinein [1]).

Auch Christian IV hatte seinen Unterhändler Dr. Joachim Kratz mit einer neuen Instruction versehen; dieselbe ist vom 6. Februar [2]) datirt und stellt das Postulat an die Hanseaten den Kaiserlichen den Proviant zu sperren, Schiffe zu versagen und an Munition keine Zufuhr zu thun; dafür bot und versprach der König allen und jedem insbesondere seine Hilfe und seinen Schutz. Die Verhandlungen von Kratz beschränkten sich bis zur Ankunft des Kölner Deputirten auf Privatbesuche und auf Meinungsaustausch mit einzelnen Mitgliedern. Am 5. März [3]) schickte ihm der Congress durch 5 städtische Deputirte und zwar Dr. Joach. Tancken, Syndicus von Lübeck, Dr. Preussing für Bremen, Dr. Lundman für Hamburg, Dr. Klingen für Rostock und Wesel, und Middendorf, Secretär der Stadt Danzig, die Resolution: Sie seien sich in ihrem Herzen bewusst, dass sie an dieser im römischen Reiche entstandenen Unruhe gar keine Ursache, Anlass oder Fomentation gegeben, und hofften daher, dass sie bei Sr. königlichen Majestät, ihren gnädigsten Herrn, als unschuldige Städte in keinen Verdacht werden gerathen sein. Gleichwie sie von Anfang bis dato alle ihre Consilia und Actionen dahin dirigirt hätten, dass sie keinem Theile eine Offension gethan, so wollten sie ferner dabei beständig verharren, und weil sie bei ihrem städtischen Wesen ein mehres nicht suchten als frei Uebung der Commercien, so hofften und bäten sie, gleichwie dieselben im römischen Reich ihnen ungehindert blieben, dass sie auch von Sr. königl. Majestät dabei möchten gelassen werden. Sie wollten sammt und sonders sich befleissen, wie sie Sr. königl. Majestät mit Diensten und nachbarlicher Correspondenz aufwarten könnten. Zu dem allgewaltigen Gott aber wollten sie ihre inniglichen und täglichen Gebete zur Wiederbringung des lieben und edlen Friedens

---

[1]) Nach Reichard 82 f. [2]) Nach Reichard 136 vom 7. Februar.
[3]) Nach Reichard am 1. März.

thun lassen und denselben von dem Oberhaupte der Christenheit der röm. kais. Majestät zu erbitten, hätten sie eine ansehnliche Legation an ihn deputirt; sie wünschten auch vom Herzen, dass annehmliche Mittel zwischen beiden Theilen möchten gefunden werden. Schliesslich empfahlen sie die Hanse- und Weststädte Sr. königl. Majestät, wünschten ihm von Gott langes Leben, glückliche Regierung und Fortsetzung seiner christlichen und friedliebenden Intention.

Nun brachten die einzelnen Deputirten ihre separaten Anliegen vor. Der von Danzig klagte über die durch die kaiserliche Armee hochbedrängte Lage der Stadt und wie sie ganz unverschuldet hineingerathen seien; denn der kaiserliche Oberst Freiherr Heinrich von St. Julian habe auf das Gerücht, der König von Dänemark wolle sich des Strandes und folglich auch der Stadt bemächtigen, zu Warmunde eine Schanze aufgeworfen. Hierauf empfahl Dr. Tancken die schwer geprüften Bürger der Stadt Wismar der Gnade des Königs, damit sie ihre Schiffe und Güter wieder erhielten. Middendorf wies auf die Bedrängniss seiner Vaterstadt Danzig hin, er führte weiter aus, wie sie mit der Krone Dänemark alleweg gute nachbarliche Correspondenz gehalten, und schloss mit der Bitte an den König ihnen auch ihre Commercien zu belassen.

Nach diesem von allen Seiten betonten Festhalten an der Neutralität machte Kratz die Deputirten auf den 1. und 2. Punct der königlichen Proposition aufmerksam und fragte sie, ob sie auch dann, wenn sie Einquartierung bekämen und man ihnen die Schiffe wegnehmen würde, neutral blieben. Er erhielt zur Antwort, sie hätten bisher in den Städten keine solche Anstalten getroffen und würden auch auf keinen Fall die erste Offension geben; angegriffen würden sie aber die königliche Hilfe mit Dank annehmen. Zum Schlusse erwähnte Kratz, wie hart es der König empfinde, dass in der Stadt Hamburg wie auch anderer Orten mehrere königliche Diener in Arrest genommen wurden; der König wünsche alles in integrum restituirt. Mit der Versicherung, über die zwei Puncte sobald als möglich eine kategorische Resolution zu geben, schieden die Deputirten von dannen [1]).

Am 9. März entschuldigte sich Kratz bei dem Congresse, dass er in dringender Angelegenheit verreisen müsse, und bat die Resolution seinem Schreiber Stefan Wolter zuzustellen. Die Städte überraschte diese plötzliche Abreise nicht wenig; sie befürchteten nichts geringeres als ein feindliches Vorgehen Dänemarks gegen sie.

---

[1]) Kratz an Schwarzenberg 1628 6. März. (Familienarchiv). Vgl. Reichard 186 f.

Von allen diesen Schritten Kratz' waren die kaiserlichen Mandatare wohl unterrichtet, wie er denn auch in der Folge von Hamburg aus, wo er verweilte, sie über alle Vorgänge daselbst genau informirte. Bereits am 28. Februar hatte er Roy mitgetheilt, dass er mit einem dänischen Rathe Tags vorher eine Besprechung gehabt habe und von ihm über die Pläne des Königs sowie über die getroffenen Anstalten und die Kräfte des Königreiches belehrt worden sei; mit Schweden werde ein enges Bündniss geschlossen, Rostock und Stralsund hätte man Succurs versprochen[1]). Am 9., 10. und 19. März berichtete er von der Ankunft des bremischen Syndicus in Hamburg und sonstigen Vorfällen. Die Consulen und Senatoren seien von den Oberalten überstimmt worden und hätten eine Contribution eingehen müssen, mit welcher 6—8000 Mann geworben und unterhalten werden sollten. Deswegen sei am 19. März in allen Kirchen eine Danksagung gewesen und die Bürger seien mit Anziehung vieler Beispiele (wie Hannibal über den Untergang Karthagos geklagt) ermahnt worden solche Contribution willig zu erlegen. Die Stadt sei voll von müssigen und unruhigen Elementen sowie von reichen holländischen und englischen Kaufleuten; diese würden von dem bremischen Syndicus bearbeitet und es könnte leicht zu Tumulten kommen. Um diesen Intriguen bei Zeiten zu begegnen, räth er Schwarzenberg, einen tüchtigen, beim Senat und Volk angesehenen Subdelegirten protestantischer Religion, hieher zu senden; dieser hätte bei den Oberalten Audienz zu nehmen und ihnen von solchem Vorhaben abzurathen. Man müsse einen Protestanten mit dieser Mission betrauen, weil man hierorts die Religions-Reformation befürchte. Er empfahl hiezu Anton von Wietersheim, einen von Adel und im Rathe wohlerfahrenen Mann. Im übrigen müsse man mit den Städten in Güte verfahren und bei ihnen den alten Hass gegen Dänemark anzufachen trachten. Allem Ansehen nach würden die Hansestädte ein Interim machen und es ferner practiciren: esse fallendum imperatorem et decipiendum Danum[2]).

Auch Menzel war von der Triftigkeit und Angemessenheit der Kratz'schen Vorschläge ganz überzeugt und schrieb in ähnlichem Sinne am 26. März an Schwarzenberg: Man müsse sich bei den Unterhandlungen mit den Städten Personen ihrer Religion bedienen und durch sie zwischen ihnen und dem Kaiser eine vertrauliche Confidenz herstellen; denn so lange man dieses nicht effectuire, sei von diesen

---

[1]) Schwarzenberg. Familienarchiv.

[2]) Die Briefe Kratz' vom 10. und 19. März an Lorenz von Landsberg im Schwarzenberg. Familienarchiv.

septentrionalischen harten Köpfen wenig gutes zu hoffen. Wietersheim, einst Kanzler Christians von Halberstadt, stehe bei der Stadt und dem Rathe in grossem Ansehen und er wäre daher als Subdelegirter in Hamburg ganz am Platze; er könnte sich direct bei Schwarzenberg in Lübeck seine Informationen holen. Aus den späteren Berichten Wietersheims ist zu ersehen, dass er in der That zum Subdelegirten für Hamburg ernannt wurde.

Am 19. März theilte Kratz dem Grafen die Resolution mit, welche die Stadt Lübeck den dänischen Bevollmächtigten Palle, Rosen, Kranz und Fr. Gunter ertheilt hatte. Unter einem empfahl er den Bremer Rath Hermann von Benkheim und den dänischen Oberst Bauditz, welchem viel Unbild in Dänemark widerfahren sei und der daher kaiserliche Dienste nehmen wolle, der Fürsprache des Gesandten beim Kaiser. Christof Pentz aus Meklenburg bot Kratz die Eröffnung sehr wichtiger Sachen unter der Bedingung an, dass ihm derselbe zu seinen Gütern in Meklenburg verhelfe. Am 25. März verwendete sich Kratz auch für ihn bei Schwarzenberg[1]).

Die Hansestädte hatten, theils um der bedrängten Stadt Stralsund sich anzunehmen, noch mehr aber um die Ablehnung der Schiffsausrüstung ins rechte Licht zu stellen und den erzürnten Kaiser zu besänftigen, beschlossen eine Deputation an diesen, an Waldstein und andere hervorragende Persönlichkeiten bei Hofe abzusenden. In der ihr mitgegebenen Instruction vom 10. März wies die Hansa vor allem darauf hin, dass sie durch ein Eingehen auf die kaiserlichen Propositionen den Zorn der auswärtigen Mächte auf sich gezogen, ihre Städte und Häfen in Kriegschauplätze verwandelt und ihren Handel, von dem sie doch existiren, zu Grunde gerichtet haben würde[2]).

Auf die Postulata der Hanseaten legten die kaiserlichen Gesandten und Roy am 26. März einen Statutenentwurf für die neue spanische Admiralität vor, welcher im wesentlichen die flandrischen Statuten vom 4. October 1624 wiederholte. Allein am 29. März erklärten die Versammelten auf diesen Vertrag wegen Mangel an so weitgehenden Instructionen nicht eingehen zu können. Da riss Schwarzenberg die Geduld und heftig, wie er war, rief er den Deputirten zu: Er begehre puram catholicam resolutionem; Spanien werde sich nicht mehr mit Dilatoriis hinhalten lassen; alle ihre Arbeit allhier sei umsonst gewesen und doch hätten sie jeder Stadt so viele Vortheile geboten. Und als ihm am 1. April die Antwort der Hansa überbracht wurde, konnte er noch nicht die Fassung gewinnen. Spanien, so liess er sich hören, werde nun mit Pressuren fortfahren und der Kaiser werde, wenn er sich der

[1]) Schwarzenberg. Familienarchiv. [2]) Reichard 77 f.

Inseln bemächtige, allein den Vortheil davontragen; sie sollten nur immerhin die kaiserliche Gnade von sich weisen. Am 2. April wurde der Congress geschlossen und die kaiserlichen Gesandten auf den Septembertag vertröstet[1]).

Dieses energische Auftreten Schwarzenbergs benützte Waldstein, der bereits am 19. Jänner zum Herzoge von Meklenburg ernannt worden war und dem daher für die Behauptung seines neuen Landes der Friedensschluss mit Dänemark ganz besonders am Herzen lag, dazu die Abberufung des ihm nun lästig gewordenen Gesandten und damit, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich vom Hofe die Verzichtleistung auf die Schiffsausrüstung zu erwirken. „Nachdem", so bespricht der in alle Details eingeweihte Khevenhüller diese Affaire, „der Herzog von Friedland allein das Herzogthum Meklenburg für sich zu behaupten sein ganzes Intent gesetzt gehabt und kein besseres Mittel gewusst als mit dem Könige von Dänemark einen solchen Frieden quocumque modo zu schliessen, dass er seine Bunds- und Defensionsverwandten, die Herzoge von Meklenburg, im Stiche lassen möchte, hingegen die Stabilirung der Commercien mit dem Hause Oesterreich dem Könige von Dänemark den grössten Abbruch verursacht hätte, also hat der König mit dem Herzoge die Aufhebung dieser Negotiation in der Stille tractiren lassen. Darauf der Herzog, unangesehen er diese Handlung bis daher mächtig favorisirt, in einem Augenblicke davon (ab)gefallen und derselben so zuwider worden ist, dass er sich Sr. kais. Majestät ausdrücklich zu schreiben unterstanden, dass, wenn Se. kais. Majestät Schwarzenberg, welcher ihm alldort in seinen heimlichen Practiken in die Karte gesehen und darwider geredet hat, nicht nach Hof abfordere, er nicht zur Armee ziehen werde. Nachdem man nun damals zu Hofe dem Herzoge in allem das Placet gesungen, also hat man ihm auch in diesem contento geben wollen, und hat den Grafen unter dem Prätext, sich seiner bei Hofe zu bedienen, abgefordert"[2]). Am 29. März und nochmal am 19. April erliess Ferdinand II an Schwarzenberg den Befehl um die Resolution auf seine Proposition, da bereits alle Städte beisammen seien, anzuhalten, sich mit derselben in Person ans Hoflager zu verfügen und daselbst der Hauptberathschlagung beizuwohnen, sich aber an der Abreise durch die Armatur zur See durchaus nicht hindern zu lassen, weil er, der Kaiser, sich derentwegen der Zeit noch eines eigentlichen nicht resolviren könne. Dr. Wenzel wurde mit der Fortführung der Geschäfte betraut[3]).

---

[1]) Reichard 86. [2]) Khevenhüller 11, 144; Förster I nr. 189 p. 383.
[3]) Schwarzenberg. Familienarchiv.

Dass dieses Aufbrausen Schwarzenbergs dem Friedländer nur der Vorwand zu dessen Beseitigung war, ersieht man daraus, dass Schwarzenberg selbst, Dr. Wenzel, Khevenhüller und Mansfeld gar nicht wussten, warum der Graf eigentlich abberufen wurde, und dass auch in den gleichzeitigen Schriften von dieser Affaire nirgends als von einem ausserordentlichen Ereigniss die Rede ist. Olivarez wandte sich vergebens um Auskunft an Khevenhüller[1]). „Ich hoffe," schreibt Mansfeld noch am 11. Mai an Schwarzenberg, „der Herr Bruder wird nunmehr etliche Orationes abgelegt haben und zweifle nicht, man wird ihn mit guter Resolution wieder zu uns schicken, das wir alle hoch verlangen und ich mehr dann niemand[2])." Freilich urtheilte Waldstein nun ganz anders über den früher so oft gerühmten Eifer des Grafen. Am 27. Februar schrieb er an Collalto: „Aus Ihr. Majestät Schreiben wird der Herr Bruder sehen können, was vor Wäsch der Graf von Schwarzenberg angerichtet hat. Bitt, man fordere ihn von dannen ab; denn er wird nichts guts machen und durch seine Violenzen männiglich in Desperation bringen[3])." Und am 2. Juni: „Der Graf von Schwarzenberg hätt sie (die Hansestädte) allbereit in eine ziemliche Desperation und (so) zu sagen zur öffentlichen Rebellion gebracht. Ich kann seine Chimären nicht secundiren; denn thue ich's, so kann ich's nicht ausführen und bringe dadurch den Kaiser in grössten Labyrinth; thue ich's nicht, sein Malicia ist so gross und giftig, der mit seinen Detractionen möchte zu verstehen geben, als wenn ich auch etwann ein Rebelle wäre, wie er's an dem gethan hat. Darum bitt ich, man removire ihn von dannen; denn nicht allein er wird mit seinen närrischen Vorschlägen nichts richten, sondern wird durch seine Ridenzen uns unsere gute Sach' a mal partito bringen"[4]). In ähnlichem Tone schrieb Waldstein am 11. April und 2. Mai an Arnim[5]).

Aus diesen Worten erhellt, dass Waldstein seine Handlungen von dem kaiserlichen Gesandten controlirt glaubte. Die Relationen Schwarzenbergs an den Kaiser haben sich leider nicht vollständig erhalten und so wird man auf die Entscheidung verzichten müssen, wie weit der Verdacht des Herzogs begründet war oder nicht. Seine Briefe an Khevenhüller sind des Lobes über Waldstein voll. Von den kaiserlichen Instructionen, in welchen Schwarzenberg mit einer Art Controle betraut wurde, dürfte nur die vom 18. September 1627, be-

---

[1]) Nach den Acten des Familienarchivs. [2]) Familienarchiv.
[3]) Chlumecky nr. 123, p. 68. [4]) Chlumecky nr. 129, p. 71.
[5]) Förster I nr. 188 p. 326 und nr. 189, p. 338.

treffs der Vermittlung der zwischen Tilly und Waldstein streitigen Winterquartiere und Verproviantirung, hieher zu ziehen sein und diese wurde nach wiederholt vorgenommenen Correcturen zurückbehalten[1]).

Auf der anderen Seite hatte Roy's rücksichtsloses und ungestümes Vorgehen gegen die Hansa die Sympathien derselben für den Handelsvertrag gründlich zerstört. Waldstein nennt ihn deshalb in seiner derben Weise „eine Bestia von dem anderen (Schwarzenberg) ganz und gar inficirt." „Gabriel de Roy, wird", so schreibt er ein andermal an Collalto, „wenig guts thun; der Graf von Schwarzenberg wird ihm was vorgeblasen haben. Will man des Königs aus Spanien Dienst befördern, man muss ein anderes Subjecto schicken. Bitt, der Herr Bruder rede deswegen mit der spanischen Botschaft, auch schreib er dem Grafen Khevenhüller, dass er's dem Conte de Olivarez sage[2])." Nicht minder scharf verurtheilt Dr. Wenzel die von Spanien ergriffenen Massregeln; er schreibt am 12. October an Schwarzenberg: „So hat sich der Hanseatag auf gar ein schlimmes Lami (?) geendet; daran sind die Städte wohl nicht schuldig; denn ich weiss nicht, was sie thun sollen, weil man in Spanien die alten Gravamina nicht allein nicht eingestellt, sondern täglich noch der Gestalt häufen und vermehren thut, dass in wenig Zeit die ganze Schifffahrt und Handlung nothwendig wird zu Grund gehen müssen. Neuerlicher Zeit hat man alldort in Spanien noch andere Practiken publicirt, dadurch der Städt' Privilegia auf einmal zu Grund geworfen werden; wollen dazu in einer jedweden Stadt einen spanischen Minister haben, welcher alle Schiffe visitire, die Waaren beschreibe und Passporten gebe, als wenn wir Deutsche nicht mehr die Wahrheit reden oder schreiben könnten oder kein anderes Mittel vorhanden wäre so beschaffene Certificationes zu finden, dadurch allen fraudibus verrennt würde. Ueber diesen spanischen Superintendenten beschweren sich nun die Städt' zum allerhöchsten, weil den Magistraten dadurch der Credit genommen, ihre Freiheiten geschwert (werden). Aber es will Herr G. de Roy hievon durchaus nicht weichen und die Städte wollen entgegen keinen solchen spanischen Inspector auch durchaus nicht leiden[3])." Doch Spanien liess auch das Drängen Waldsteins unbeachtet und Roy blieb in Hamburg.

Die geringen Erfolge des kaiserlichen Heeres vor Stralsund, die Gefahr der Hansa mit Dänemark, Schweden und Holland in einen

---

[1]) Hof- und Staatsarchiv (Kriegsacten 88). [2]) Chlumecky nr. 181 p. 78 und nr. 184 p. 76. [3]) Im Familienarchiv; Khevenhüller 10, 1516.

Krieg verwickelt zu werden, sowie die von Dänemark gegen den Handel der Hanseaten ergriffenen Repressalien mochten auch das ihrige zu dem schlechten Fortgange der Lübecker Unterhandlungen beigetragen haben. Am 19. April wurde von Dänemark und am 28. d. M. von Schweden ein Bündniss unterzeichnet.

Während die vom Lübecker Congress gewählte Deputation, bestehend aus Lübeck, Hamburg und Bremen in Prag bei Kaiser Ferdinand II. (am 26. April) und in der Folge (den 29. d. M.) bei Waldstein u. a. Audienz nahm und dort mit den Versicherungen der Friedensliebe empfangen, hier, als sie um Intercessionalien für Stralsund bat, an Arnim, der ein guter Mann, auch ein Deutscher, kein Wälsche, auch ein Märker, kein Katholischer, sondern lutherich sei, gewiesen wurde[1]), setzte Graf Mansfeld die Verhandlungen mit den einzelnen Städten wegen Beistellung der Schiffe fort. Gleich bei seiner Ankunft in Lübeck erneuerte er die diesbezügliche Forderung, erhielt aber abschlägigen Bescheid[2]). Er wandte allerlei Practiken an, um Schiffe zu bekommen, und mit Mühe brachte er in Lübeck ein Schiff auf, das am 11. Mai nach Wismar abging. „Mit der Zeit", schreibt er am 11. Mai an Schwarzenberg, „lege ich mich auf's Stehlen." Wismar wählte er als zum Schiffbau und Stückegiessen besonders geeignet zum Rüst- und Sammelplatze[3]). Auch gelang es ihm ein holländisches Schiff von 130 Lasten zur Neutralität zu bringen; dagegen misslang ein Anschlag auf den schwedischen Gesandten zwischen Hamburg und Lübeck, weil Oberst Altringer zu spät seine Anordnungen getroffen hatte[4]). Ein Dünkirchen'sches Kriegsschiff kam anfangs Mai, verfolgt von 2 holländischen in „Wenss Isel unterhalb Seaben" an; 2 Tage und eine Nacht fochten sie hier mit einander; dann entschloss sich der Dünkirchen'sche Capitän, da er besorgte, dänische Schiffe könnten den holländischen Beistand leisten, die Stücke sammt Kriegsmunition und die Bemannung ans Land zu setzen, und steckte das Schiff, auf dem noch 3 Kanonen waren, in Brand[5]). Waldstein wies daher Mansfeld an mit Roy, Schaunburg und Arnim die Schiffsrüstung eifrig zu betreiben, mahnte aber zu gütlichem Vorgehen gegenüber den Städten, um sie nicht zur Desperation zu bringen; denn etliche seien wegen scharfer Tractation sehr disgustirt[6]). Bei Glückstadt hatte man jedoch auch einen Erfolg zu verzeichnen. Die dortige Cavallerie brach nämlich am 23. Mai nach Kolmar auf, wurde aber von den Kaiserlichen

[1]) Reichard 79. [2]) Kratz an Schwarzenberg 25. März (Familienarchiv).
[3]) Familienarchiv. [4]) Kratz an Schwarzenberg 1628 19. Juni (Familienarchiv).
[5]) Colloredo an denselben 1628 11. Mai (Familienarchiv).
[6]) Förster I nr. 188 p. 326.

angegriffen und über Hals und Kopf zurückgetrieben. Den Kaiserlichen gelang es bis nahe an die „Einfurt“ zu kommen und nahe beim Blockhause eine Schanze aufzuwerfen, welche die ein- und auslaufenden Schiffe vollständig beherrschte Da Proviant auf vier Wochen vorhanden war, hoffte man sich in derselben behaupten zu können[1]).

Hamburg, das zur Behauptung seiner Neutralität 6000 Mann zu werben beschlossen hatte, machte sich anheischig die Insel Krautsand auf eigene Kosten zu befestigen und so die Elbe vor jeglichem Einfalle zu schützen. Tilly liess sich den Vorschlag in der Erwägung gefallen, dass die Fortification auf 300.000 Mark zu stehen käme, nur beschloss er der grösseren Sicherheit halber auf der anderen Seite 2 starke Redouten oder Montoni aufzuführen. Kratz, der am 18. Mai Schwarzenberg über diese Vorgänge Bericht erstattete, lobte sehr den von Tilly eingeschlagenen Weg, da, wenn Hamburg mit ins Spiel käme und die kaiserliche Armee ihm secundiren würde, dieser so bedeutende Platz dem Kaiser von selbst in den Schoss fallen würde. Aehnlich sprach sich Wietersheim aus: „Wenn miles corporeus“, so schrieb er am 20. Mai, „dieser Orten gewohnt und mit den hiesigen Jncolis coalescirt, auch sonst gute Ordre angestellt würde, tum res imperatoris incremento crescunt et Dani dilabuntur et valde momentosum esset“, wenn man mit etlichen Schiffen in Norwegen einfallen würde, woselbst die Leute von grosser Furcht befallen seien und man daher keinen Widerstand zu befürchten hätte[2]). Zur Förderung dieses guten Einvernehmens mit Hamburg mag auch Kaiser Ferdinand II der Stadt das Privilegium vom 3. Juni verliehen haben. Der Kampf gegen die Seeräuber und Feinde des Kaisers wird darin als Recht und Pflicht der Stadt bezeichnet und ihr zugleich das Recht ertheilt, dass an der ganzen Elbe 5 Meilen oberhalb der Stadt bis an die See keine Befestigungen angelegt werden dürfen[3]).

Als im Juli wegen der Bemühungen Schwedens die Hansa in der Neutralität zu erhalten, wegen der inzwischen eingeleiteten Friedensunterhandlungen mit Dänemark und wegen der Blocade von Stralsund einige Städte in Lübeck zusammenkamen, versuchte Dr. Wenzel auch die kaiserlichen Propositionen zur Sprache zu bringen; allein es blieb beim früheren Beschlusse.

Der Septembertag war schwach besucht; blos Lübeck, Bremen, Hamburg und Rostock, später auch Stralsund waren vertreten. Am 5. September wurde der Convent eröffnet. Wenzel und Walmerode,

---

[1]) Schwarzenberg. Familienarchiv.

[2]) Familienarchiv. [3]) Reichard 92.

von Waldstein hieher gesandt, baten die Versammelten um die Erledigung ihrer Proposition und betonten den mercantilen Character des Vertrags. Nachdem der Rath der Stadt Lübeck das Gutachten der städtischen Corporationen eingeholt hatte, wurde am 16. September die Schlussresolution gefasst: Sie hätten die am meisten Interessirten um ihren Rathschlag gefragt und seien zur Ueberzeugung gekommen, dass die Zeit zu solchen Verhandlungen gar nicht geeignet sei; der Abschluss eines solchen Vertrages käme der Beschränkung ihres Handels gleich; durch einen solchen Schritt würden sie sich den Zorn der fremden Potentaten zuziehen, welche ihnen den Handel in ihre Gegenden sperren würden. Am 2. October wurde der Tag geschlossen und damit waren die maritimen Projecte der Habsburger für immer aufgegeben[1]).

BEILAGEN[2]).

1.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Aus Ihr Matt. schreiben wirdt mein her vernehmen, das sie den grafen von Nasau zu dero feldtmarschalk, dieweil der Don Balthasar gen. leitnnampt sein wirdt, begehren: so ist es an meinen herrn mein freindtlichs bitten, er wolle dies werck befürdern, auf das der graf nicht allein solches annimtt, sondern alsbaldenn sich heraus verfügt; denn ich will zu anfang maji den feindt in seinen posti angreifen, auf das er nicht gelegenheit hett die realta einzubringen vndt sich profiantiren, vndt verbleibe hiemitt meines herrn dienstwilliger knecht A. h. z. F.

Prag den 10. Feb. anno 1627.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg röm. kais. Matt. ambasatoren zu Bristl.

(Præs. 11. Feber 1627).

2.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Der obrieste Farensbach zieht zum herrn, welcher ein grosse practica des Balttischen mährs hatt wie auch der Inseln in Denemark; er wirdt ein art von schiefen angeben, so puntoni heisen; meines erachtens halte ich viel drauf; bitt, mein herr helfe, auf das solche möchten ohne dilation gebaut werden. Der herr Gabriel de Roa, verhofe ich, das er den vorschus dazu thun wirdt; denn es wirdt gewis zu des haus von Oesterreich vndt der christenheit wolfarth gedeuen, wenn man des ob. Farensbach intencion secundirt. Im vbrigen bitt ich, der herr wolle mitt dem herren Gab. de Roa reden, auf das er sich interponirt vndt friedt zwischen ihm vndt dem

---

[1]) Reichard 81, 86.

[2]) Die folgenden Briefe Waldsteins sind bis auf das Schreiben vom 17. Jänner 1628, welches in Wittingau verwahrt wird, dem Schwarzenberg'schen Familienarchive in Wien entnommen. Die mit Ueberschriften versehenen sind eigenhändige.

kunig macht, denn es seindt nur böse leitt, die solches verursacht vndt ihn vbel beym kunig angeben haben. Ich aber verbleibe meines herrn diener vndt knecht A. h. z. F.

Witemberg den 1. Nowemb. anno 1627.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg Lübeck.

3.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Deren von Lübek obriester hatt sich bei mir angemeldt, sagt, er vermeine, das die von Lübek 18 gutte orlochschief ausstafierenn können. Ich schicke ihn zu meinem herrn, bitt, er welle helfen die schief zusammen zu bringen, auf das wir sie vor pfingsten beysammen haben köndten; sonsten wirdt der von Arnimb auch nicht seimen undt auch ein gutte anzahl schief zusammen bringen, vndt also verhofe ich das auf dem somer wir sehr stark zu wasser sein werden. Ich aber verbleibe des herrn dienstwilliger

Witemberg den 1. Nouemb. anno 1627. A. h. z. F.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg Lübeck.

Praes. den 18. Nouember 1627.

4.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Der ob. von Arnem schreibt mir, das er vom herrn vernommen hett, das die kunigliche schief von Danzig aufs eheste auslaufen vndt gen Wismar ankommen werden. Hab derowegen dem herrn diese erinnerung than wollen, das sehr nötig sein wirdt alsbalden jemanden dahien abfertigen, auf das sie wol achtung auf sich geben theten; denn wie ich von dem von Arnem, auch allen andern vernehmen thue, so vermeinen sie, das heuer ziemlich lang die denische und schwedische schief in der see bleiben werden. Zum andern schreibt mir auch der von Arnem, das er ist bericht worden, das vor die schief leicht bey tausent soldaten auf bemeldten schiefen werden ankommen; sollen wir dieselbige unterhalten, wirdt nun weis der herr, das der herr Gabriel de Roa die 24 schief soll unterhalten. Bitt derowegen, er wolle mitt ihm die sach also deponiren, auf das was dazu gehert er unterhelt, denn ich hab kein mitl dieselbige soldaten zu vnterhalten; denn ohne das weis ich nicht, wie ich das volk werde überwündern, vndt dieweil dieselb auch armiren werden, als werden sie zu thun haben mitt den seinigen. Dann wolle der kunig nichts anders thun als uns nur 24 schief zuweg zu bringen, das köndte man von den steten ohne sein assistenz zuweg zu bringen, aber er muss sie volkomentlich unterhalten. Ich aber verbleibe des herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Ferberlin den 15. Novemb. anno 1627.

Bitt meinen herrn ganz dienstlich, er wolle ihm alle die sachen auf der see befohlne sein lassen, auf das wir auf den frieling auf der see den feindt können den kopf bitten. Der obrieste Farensbach wirdt zum herrn; bitt, mein herr secundire seine vorschlag, denn sie seindt mitt gutem fundament. Der kunig aus Polen hett von mir begehrt 4000 man zu fus; die schicke ich ihm von dem Nagerlischen regiment.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg Lübeck.

5.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Aus des herrn schreiben vernimb ich den fleiss, so er in Ihr Matt. diensten anwenden thuet, auf das etliche schief aufs eheste möchten armirt werden, wie auch wessen er mich in einanndt den andern avisiren thuet. Nun werde ich dienstag zu Ihr Matt. vndt deroselben alles gehorsamtlich referiren vndt das sie sich auf alles aufs eheste resolviren bitten. Was den ob. Faransbach anbelangt, darf man nicht seine person zu der schiefarme gebrauchen, denn es seindt allerley sachen, die's verhündern. Den herrn Gabriel de Roa, bitt, mein herr wolle meine dienst anmelden vndt ich hette sein schreiben empfangen, aber dieweil ich izt sehr ocupirt bin, so kann ichs nicht beantworten; ich bite ihn aber, er welle das beste darbey thuen, auf das wir die anmeldte 29 schief aufs eheste zusammenbringen, vndt verbleibe hiemitt des herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Gitschin den 8. Dezemb. anno 1627.

Man darf mich in Polen wegen des ob. Farensbachs nicht solicitiren, denn es wehre alles vmbsonst; bitt aber, der herr halte dies ingeheim.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg.

Praes. am 7. Jener 1628.

6.

Hoch- vndt wolgeborner graf.

Ich vberschicke meinem herrn unterschiedliche befehlch an die, so comendiren, auf das er sich derselbigen nach seinem belieben bedienen kan; er wird den abschrieften vernehmen, wie ich sie auf ihn weis vnd stark injungire, das sie ihm in allen wegen der navigation assistiren sollen. Die intercession, so mein her vor des Farensbach ob. leitnnampt wie auch den Husan thuet, wehre wol besste gewest, das er ihnen nicht drin contentirt hette; dann des Farensbach ob. leitnnampt mertirte hundert glogen, der Husan aber fast kein recompens beim kaiser verdient. Ich verbleibe hiemitt meines herrn diener vnd knecht A. h. z. F.

Prag den 11. Jan. anno 1627 (sic).

Dem herrn Gabriel de Roa mein dienst.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg Lübeck.

Praes. den 11., beandt. den 14. Feb. 1628.

7.

Unsern freundtlichen grus vndt was wir mehr liebes vndt guets vermögen zuvor. Hoch- vndt wolgeborner graff, besonders geliebter herr vndt freundt. Des herrn schreiben vom 17. december des nechst verloffnen 1627. jahrs haben wir wol zu handen gebracht vndt daraus, das sich derselbe der nauigation so eyfferig annimbt, mit grosser freudt vernohmen, welches wir auch Ihr. kay. May. vndt den herrn gehaimben räthen alsbalt referirt vndt gerümbt, sie es auch gnedigist vndt gern verstanden; wir aber unsers thails bedanckhen vns derowegen gegen dem herrn gantz frl. vndt höchlich vndt vberschickhen hiermit dem herrn schreiben an den herrn Torguato Conti, herrn von Schaunburg vndt obr. von Arnimb lautent, wie auch deren abschrifften, in welchen wir ihnen befehlen, dem herrn wegen der nauigation die handt zu bieten vndt in allen zu assistiern. Anlangent dem

herrn grauen Philiph von Mansfelt sehen wir gar gern, das er sich dahin verfügen wierdet; dann wir vermainen ihme mit einen carico zu accomodiern, das er darmit wol zufrieden sein wierdet; vndt dieweiln er in kurtzen dahin gelangen solle, als haben wir dem obrl. Altringer (wie der herr aus der copey vernehmen kan, vnd das original ihme zuschickhen lasen wolle) beuolen, sobalt derselbe ankhümbt, ihme auf Lübeckh vndt an dem herrn zu weisen. Was aber dem Piscaina anbelangt, berichten wir dem herrn, das sich derselbe auf vnser instanza heraus begiebt, er solle aber den herrn grauen von Mansfelt nit vorgezogen werden; dann es ist uns gar wol bewust, das man die Spanier deren orthen für verdechtig halten thuet. Im vbrigen ersuchen wir den herrn in diesen werckh der nauigation zu continuiren vndt dasselbe, wie bis dato rümblich geschehen, zu promouiren; wir verhoffen in kurtzen bey dem herrn zu sein, als dann wir ihm alle müglich assistenz laisten wollen. Beyliegendes schreiben an obgedachten grauen von Mansfelt wolle der herr vnbeschwert demselben vbersenden. Verbleiben dem herrn zu angenehmer erweisung willig. Geben zu Prag den 12. January anno 1628.

Albrecht von gottes gnaden hertzog zu Friedtlandt, röm. kay. May. kriegsrath, kammerer vndt general obrister velthaubtman.

Des herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Dem hoch vndt wolgebornem herrn Georg Ludwig grauen von Schwartzenberg, herrn zu Murau röm. kay. May. rath, kammerern vndt ob. hoffmarschalchen, unserm geliebten herrn vndt freundt.

Praes. den 11., beandt. den 14. Feb. 1628.

a.

Aldieweiln der herr graff Philipp vonn Mannsfeldt in kurzen dahien wegen der schiffart zue tractieren gelangen solle, als würdtet der herr dennselben zu seiner ankunfft alsbaldt auf Lübeckh vnd zue dem herrn grauen Ludwig von Schwarzenberg weisen; vndt demnach erst gedachter graff von Schwarzenberg von Ir kay. May. ein beuelch hat sich vmb die schiffart deren orthen anzunehmen vndt des werckh zu befürdern, als wierdet der herr (dieweiln es höchst gedachter kay. May. dienst erfordert) ime herrn grauen alle mügliche assistentz laisten vndt dardurch sein eyfer zu Ir kay. May. dienst erzeign. Prag den 12. January anno 1628.

Abschrifft an obrist Aldringer.

b.

Das zweite an Torquato Conti, in simili ob. von Schaunburg und ob. von Arnim gerichtete Allegat = Förster I nr. 131 p. 269.

8.

Unsern freundlichen grus vndt was wir mehr liebes vndt guets vermögen zuvor. Hoch- vndt wolgeborner graff, gelieber herr vndt freundt. Des herrn schreiben vom lezten december haben wir wol eingeliefert empfangen vndt daraus, was der herr wegen der Hollender intent wie auch der insel Crautsande für erinnerung thuet, mit mehrern vernohmen. Hierauf wir Ihr. kay. May. generalwachtmaister über die infanteria, herrn Hannibal von Schaunburg, vnd dem obrl. Altringer befohlen dieselbe insel mit kays. volckh zu besetzen, darinen eine starckhe schantz aufwerffen zu lassen vndt dieselbe mit proviant, munition vndt stückhe wol zu versehen. Derohalben er-

suchen wir dem herrn, er wolle obgedachten herrn von Schaunburg vndt obrl. Altringer weiter deswegen erinnern, damit dieses alsobalt in dass werckh gesetzt werde vndt sich der feindt in der insel nit einnesten könne. Verbleiben benebenst dem herrn zu angenehmer erweisung willig. Geben zu Prag den 17. January anno 1628.

Albrecht von gottes gnaden hertzog zu Friedtlandt, röm. kay. May. kriegsrath, kammerer vnd general obrister velthaubtman
des herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Dem hoch- vndt wolgebornen herrn Georg Ludwigen grauen zu Schwartzenberg, herrn zu Murau, röm. kay. May. rath, kammerern vndt obristen hoffmarschalchen, vnserm geliebten herrn vndt freundt.

Praes. den 11., beandt. den 14. Feb. 1628.

9.

Unseren freundlichen gruess vnd was wir mehr liebes vnnd guetes vermögen zuvor. Hoch- vnd wohlgeborner graff, innsonders geliebter herr vnnd freundt. Aus des herrn schreiben vom neundten decembris haben wier vnter anderen auch verstandten, wassmasen vns der herr berichten thuet, das in Pommern ein groser vorrath vom getraidt vorhanden, derohalben wier vonn dannen auszufahren nit gestatten solten. Darauf wier dem herrn nit verhalten können, das wier albereit die verordnung gethann vnnd bevolchen weder aus Pommern oder aus Mekelburg kaine schieff, getraidt oder sonsten andere victualien vnnd nothdurfften hienausfolgen zu lasenn. Anlangent aber das Ir. kay. Maiest. ann den könig inn Polen begern theten, das dergleichen inhibitiones inn Preussen vnnd bey Danzig beschehen, wollen wir bey deroselben deswegen anhalten. Verbleiben benebenst dem herrn zur angenehmer erweisung willig und bereit.

Gebenn zu Prag denn siebenzehenden January anno 1628.

Albrecht von gottes gnaden herzog zu Friedlandt, röm. kay. May. kriegsrath, kammerer vndt general obrister veldthauptmann
meines herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Dem hoch- vnnd wolgebornen herrn Georg Ludwigen graven vonn Schwarzenberg, herrn zu Murau, röm. kay. May. rath, kammerern vnnd obristen hoffmarschalchen, vnserm geliebten herrn vnnd freundt.

Praes. den 11., beandt. den 14. Febr. 1628.

10.

Hoch- und wolgeborner graf.

Der conte Sforza ist bey mir angelangt, denselbigen Biscaino mittgebracht; ich hab mich aber zuvor resolvirt, das er dem grafen von Mansfeldt nicht soll vorgezogen werden. Ich vermeine vnterschiedliche sqvadras zu machen, aber deswegen wollen wir vns mitt einander zuvor vnterreden; denn ich vermeine inerhalb 3 monat beym herrn zu sein. Bitt, der herr lasse ihm die schiefrüstung anbefohlen sein; denn ich remitir alle die, so das comando dorten haben, auf den herren, sie sollen than, was er ihnen schafen wirdt. Mitt den Lübeckern vndt andern steten halte ich vor rathsam der zeitt nach zu dissimuliren; denn wenn man mitt gewalt die schief von ihnen haben wolte, so möchten sie zur desperation gebracht werden; meines herrn discrecion aber wirdt in allem wissen ein mitl zu trefen.

Den herrn Gabriel de Roa, bitt ich, mein her grüsse von meinetwegen. Ich aber verbleibe hiemitt meines herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Prag den 18. Jan. anno 1628.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg. Lübeck.

Praes. den 11., beandt. den 14. Feber 1628.

11.

Unsern freundlichen gruss vndt was wir mehr liebes vndt guetes vermögen zuvor. Hoch- vndt wolgeborner graff, lieber herr vndt freundt. Des herrn schreiben vom 7. dits haben wir wol eingeliefert empfangen vndt daraus seinen grossen eyffer zu befürderung Ihr. kay. May. dienst verspührt. Dieweiln aber in denen Hanseestädten viel vorhanden, die den Holländern wol geneigt vnd ihr aufnehmen lieber sehen als Ihr kay. May., derentwegen dan man mit ihnen ietzo vielmehr ein moderation vndt glimpff gebrauchen muss, als sie etwa durch scharffe in ein desperation bringen, daraus ein vnheil erfolgen möchte: als zweifflen wir gar nit, der herr werde als ein discreter cavaliero mit denselbigen solche dexteritet zu gebrauchen wisen, wie es Ihr. kay. May. dienst erfordert. Im vbrigen bedanckhen wir uns gegen den herrn vmb die communicirte avisi vndt ersuchen denselben, er wolle vnbeschwert solche herrn Torguato Conti, herrn general wachtmeister von Schaunburg vndt dem obristen von Arnimb auch communiciern, damit sie die meerhauen zeitlich fortificiern vndt von des feindes einfahl versichern vndt also der feindt am landt zu setzen verhindert werde. Verbleiben dem herrn zu angenehmer erweisung willig.

Geben zu Prag den 21. January anno 1628.

Albrecht von gottes gnaden hertzog zu Friedtlandt, röm. kay. May. kriegsrath, kammerer vndt general obrister velthaubtman
des herrn dienstwilliger A. h. z. F.

Dem hoch- vndt wolgebornen herrn Georg Ludwigen graven von Schwartzenberg, herrn zu Murau, röm. kay. May. rath, kammerern vndt obristen hoffmarschalchen, vnserm geliebten herrn und freundt. Lübeckh.

Praes. den 8. Feb. anno 1628, beandt. den 14.

12.

Hoch- und wolgeborner graf.

Der Spanier don Firmin de Lodosa ist mir ein 8 tag dahir gewest, ist wiedrumb ins Niederlandt. Die spanische botschaft wie auch ich haben albereitt zweymahl der infantin wegen des grafen von Mansfeldt geschrieben; verhofe, er wirdt in kurzem beym herrn sein. Bitt, der herr helfe, auf das die schief mir in ordine sein; ich will das meinige gern dabey than; aber herr Gabriel de Roa mus auch nicht mitt ausrüstung seiner schief diferiren. Ich aber verbleibe hiemitt des herrn dienstwilliger

Prag den 9. Feb. 1628. A. h. z. F

Dem herrn Gabriel de Roa mein dienst; ich verhofe in kurzem bey dem herrn zu sein.

An ihr gnaden herrn herrn grafen von Schwarzemberg. Lübeck.

Praes. den 26. Feb. 1628.

V.

Verzeichniss der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas.

I.

Von Karl dem Grossen bis Heinrich IV.

von

Carlo Cipolla.

Die k. venetianische Deputation für vaterländische Geschichte, welche die Herausgabe eines Codex diplomaticus vorbereitet und unter Vorbehalt des Prioritätsrechtes für alle hier besprochenen und veröffentlichten Urkunden mich zur Bearbeitung dieses Verzeichnisses ermächtigte, beschloss in ihrer am 25. April 1877 zu Padua abgehaltenen Sitzung[1]), dass zunächst alle Stücke in den der Biblioteca comunale in Verona einverleibten Archiven bis zum Ende des 12. Jahrhunderts verzeichnet werden sollten, und betraute mit der Ausführung dieses Beschlusses Herrn Antonio Bertoldi, jetzt Viceconservator am Museo Civico zu Venedig, und den Verfasser dieses Aufsatzes. Diese mit theilweiser Unterstützung des Herrn Giuseppe Da Re angefertigten und schon vor längerer Zeit der Deputation vorgelegten Regesten konnte ich mit Erlaubniss derselben bei Abfassung dieser Arbeit benützen. Ich habe dafür aber auch die unten genannten „Antichi Archivi", die Biblioteca und das Archivio Capitolare, das Communalarchiv von Lazise, eines grösseren Ortes am Gardasee, und die Privatbibliothek der Marchesi Dionisi in Verona, wo zum Theile die Manuscripte des gelehrten Monsignore G. G. Dionisi aufbewahrt werden, mit herangezogen.

1. Die „Antichi Archivi Veronesi" jetzt in der Biblioteca comunale.

Das Archiv von S. Maria in Organo besitzt ausser den im Original und in Einzelcopien erhaltenen Diplomen noch einen Pergamentband betitelt „Liber privilegiorum monasterii S. Mariae in Organo pontificalium, imperialium, regalium et aliorum." F. 1—26 und 31 sind von einer Hand geschrieben, deren Zeit sich genau bestimmen lässt. F. 31 ist nämlich von dem Bande abgetrennt und enthält die letzten Zeilen eines Stückes von 1444, die auf f. 11 eingetragen wurden, wo nach ihnen ein neues Stück beginnt. Auf f. 31 dagegen, das offenbar vernichtet werden sollte, findet sich folgende Notarsunterschrift: „Ego Ludovicus filius quondam Nicolai de Aurificibus civis Veronae de contracta Pigne publicus imperiali authoritate notarius predictum instrumentum ab autentico originali suo suprascripti Joannis notarii de Tedoldis

[1]) Atti della r. Deputazione (Venezia 1877) 2, 14.

fideliter exemplavi". Hierauf folgt die Beglaubigung des Alvise Contarini, Podestà von Verona[1]), welcher bestätigt „Ludouicum del Aurefice esse verum et legalem notarium", datirt: Verone die 19. junii 1518. Die Copien sind nicht ganz fehlerlos. Das hier am Schlusse nach dem Or. gedruckte Diplom Berengars von 905 August 1 steht im Cod. f. 23—23' unter dem Titel: „Concessio trium aurialium in flumine Athesis facta Joanni clerico per Berengarium regem" und zeigt folgende Varianten: orphanis statt orfanis, omium st. omnium, Hegelricum st. Hengilricum, Athesis st. Athesi, iure et comitatu st. vicecomitatu. F. 27—30 und 32—35 sind von verschiedenen Händen und in verschiedenen Zeiten geschrieben. — Der von mir aus demselben Archive benützte Fascikel „Copie di rotuli" (38 Blätter) enthält von verschiedenen — unter diesen auch Campagnola — copirte Documente aus den Jahren 1732—36. Unter dem Titel: „Raccolta delli principali atti nel proposito delle controversie vertenti tra Veronesi e Mantovani intorno le acque del fiume Tartaro" werden in diesem Archiv 4 starke Bände aufbewahrt, die zu Ende des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts geschrieben sind und deren letzter die „documenti" enthält.

Das Archiv des berühmten Klosters S. Zeno, das im Jahre 1770 von der Republik Venedig saecularisirt wurde, ist seither in mehrere Theile zerrissen[2]). Theile davon sind im Staatsarchiv zu Venedig, andere im Arch. dell'ospitale und im Arch. dell'orfanotrofio femminile (jetzt Ant. Arch.) zu Verona, einzelne endlich auch im Capitelarchiv. Das Hospitalarchiv besitzt kein Diplom, das für unsere Zwecke von Interesse wäre; werthvoll dagegen sind die des Archivio dell'orfanotrofio.

Das Communalarchiv enthält 6 Processe, über dessen wichtigsten, bezeichnet mit busta 54 nr. 776, ich in meinem Aufsatze: „Un diploma edito di Federico I. ed uno inedito di Federico II", Venedig 1879 (in den Atti del r. Istituto Veneto Serie 5 vol. 5) gesprochen habe. Er enthält auf S. Giorgio in Braida bezügliche Documente und wurde von der Stadt Verona anlässlich eines Streites über Wasserrechte angelegt. Der Titel lautet: „Copia pro communitate Veronae: iura monasterii sancti Georgii in causa iurisdictionis dugalium Horti." Auf f. 14' versichert der Notar Franciscus Rufus: „supradicta omnia in presenti processu fideliter exemplavi et ad fidem et robur premissorum omnium me propria manu subscripsi". Hierauf folgt die Erklärung des

[1]) Er trat sein Amt an am 28. Mai 1517, ihm folgte Andrea Magno am 26. Sept. 1518. Atti del Consiglio tom. R f. 21', 76' (Ant. Arch.).

[2]) Ueber dessen Schicksale handelt Bertoldi im Archivio Veneto (Venezia 1875) 10, 201.

Giacomo Leoni, Podestà von Verona[1]), welcher am 28. Nov. 1499 bezeugt, dass Rufus wirklicher und gesetzlicher Notar sei. Diese Erklärung ist von dem Communalkanzler Virgilius Zauarisius (erwählt 1498 April 19) eigenhändig contrasignirt. F. 15 und 16 rühren von der Hand des Notars Franz de Landis her. — Der Process busta 46 nr. 1764 betitelt: „Pro magnifica comunitate Verone et illius territorio contra abbatiam s. Zenonis maioris" enthält Urkunden von 883 bis 1561 und stammt aus nicht viel späterer Zeit als das letzte Jahr. — Aus dem Processe busta 20** nr. 2360 citire ich 2 Documente, welche im 18. Jahrhundert von Giacomo Fontana aus „Filza L" des „magistrato eccellentissimo de' beni communali" (di Venezia) abgeschrieben wurden. — Der Process busta 20 nr. 1465 enthält eine Copie des 17. Jahrhunderts (1608?) von Stumpf *456. — Der Process busta 45 nr. 621 ist eine Sammlung von S. Zeno betreffenden Urkunden der Jahre 536—1484, welche der Notar Francesco Menegatti im 18. Jahrhundert aus dem 1706 von Gius. Ferrari, theilweise nach Copien des Notars Carlo Libardi zusammengestellten „Liber privilegiorum" copirt zu haben versichert. — Im Processe busta 46 nr. 641 finden sich auf losen Blättern nur Copien saec. XVIII.

Das Archiv von Santa Teresa in Venedig besitzt ein „Sabion" (Sabbione bei Cologna) genanntes Buch mit Regesten von Urkunden für das Kloster S. Giorgio (bis 1666). Der Titel lautet: „Inuentario delle scritture concernenti la qualità quantità de' beni erano possessi dalli molto reverendi padri di s. Giorgio in Braida." In jener Zeit war das Kloster im Besitze der Canoniker von S. Giorgio in Alega, welche es 1668 verliessen und 1669 durch die Augustinerinen von S. Maria in Reggio ersetzt wurden[2]).

2. Biblioteca comunale. Der Architekt und Mathematiker Lodovico Perini († 1731 Februar 20[3]) verdient auch als Gelehrter das Lob Maffeis[4]). Er bereitete eine Geschichte der Kirchen in Verona vor, von der jedoch nur ein kleines Bruchstück erschien. Obwohl kein sehr geübter Palaeograph, sammelte er in den Conventualarchiven der Stadt doch ein reiches Material. Seine Untersuchungen über die Kirchen, welche Biancolini verwerthete, bilden busta XXII bis XXVIII seiner Mss. in der Communalbibliothek. — Ein ebenda aufbewahrter starker Band Ms. 954 enthält verschiedene nicht autographe, aber mit

[1]) Seit 17. Juni 1498; ihm folgte Girolamo Zorzi am 12. Dez. 1499. Atti del Consiglio M f. 18', 231'. [2]) Biancolini, Chiese 2, 486.

[3]) Reg. Morti città 23, 133. Ant. Arch.

[4]) Verona illustrata (Verona 1731) 2, 561.

eigenhändigen Correcturen versehene Schriften des gelehrten Venezianers Frà Cherubino Lazzaroni, Priors von S. Zeno, der im 17. Jahrhundert die Urkunden des Klosters benutzte und daselbst am 5. October 1662 starb[1]), darunter p. 353 ff. „Verona sacra", eine Reproduction der Geschichte der Bischöfe Veronas von Ughelli im 5. Bd. der Italia sacra (ed. 1653). Die von Ughelli gegebenen Diplome copirt Lazzaroni nach dem Drucke, fügt aber einige Nachträge sowie neue Urkunden bei. Eine Randglosse Maffeis auf p. 353 besagt: „Copia dell'Ughelli, aggiunta qualche appendice e in alcuni passi diversa e più ordinata"[2]). Mehrere dieser Urkunden und Zusätze wurden von Lazzaroni vor 1659 Ughelli mitgetheilt und von diesem im Appendix zu den Veroneser Bischöfen im 7. Bd. veröffentlicht, wobei er dankend des Cher. Lazzaroni „viri eruditione clari et venerandae antiquitatis cultoris eximii" gedenkt, während er 5, 529 im Hauptartikel über die Veroneser Bischöfe nur den Canonicus Cozza Cozza († 1656 August 17), der ihm zahlreiche Urkunden lieferte, als seinen Gewährsmann nennt. — Bartolomeo Campagnola (geb. 1693 Aug. 29, † 1781 Oct. 6), Kanzler des Capitels und seit 1727 Erzpriester von S. Cecilia, war einer der geübtesten Veroneser Palaeographen des vorigen Jahrhunderts. Zahlreiche Copien und Zettel von seiner Hand zeugen von seiner Kenntniss alter Urkunden. Am Ende seines Exemplars von Lazzaronis Werk: Il sacro pastor Veronese, Venetia 1664, fügte er mehrere Blätter mit Urkundenauszügen und literarischen Bemerkungen ein. Die Urkunden, die fast sämmtlich S. Zeno angehören, muss er entweder im Archiv dieses Klosters, das er für ein Diplom Otto III. (St. 915) citirt, oder im Capitelarchiv gesehen haben.

3. Archivio Capitolare. Die berühmten, theils im Original, theils in alten Copien erhaltenen Kaiserdiplome, deren Verlust man lange Zeit beklagen zu müssen glaubte, wurden glücklicherweise im Februar 1879 von Mons. Paolo Vignola wieder gefunden[3]). Unter den

---

[1]) Reg. Morti città 7, 114. Vgl. auch Maffei l. c. 2, 478.

[2]) Dagegen theilt Cavattoni, Memorie intorno alla Vita di S. Zenone (Verona 1839) 237 N. 97 folgende Stelle aus Lazzaroni S. Pastore 29 mit: Cuncta documenta (abbatiae s. Zenonis) ipse prae manibus saepius habui, perlegi, exaravi, plura Romam ad abbatem Ughellum mittenda curavi quae tom. V Italiae sacrae in Veronensibus praesulibus inserta sunt, quam plurima in Verona sacra, quam ex eodem auctore depromptam multisque locupletatam addidamentis deo auspice edituri sumus, inseruimus. Lazzaronis Bemerkung bezieht sich vielleicht nur auf den appendix des 5. Bandes. E. M.

[3]) Mons. G. B. Conte Giuliari, Archivar und Bibliothekar des Capitels, der im Arch. Veneto (Venezia 1879) 17, 184 f. über diesen Fund berichtet und sich die Publication der Diplome vorbehalten hat, gestattete mir dieselben einzusehen und das-

Pergamenten, welche Scipione Maffei (geb. 1675, † 1755) neben seinen Codices dem Capitel hinterliess und über die ich im Archivio Veneto 15, 372 berichtet habe, sind auch einige aus dem Archiv von S. Zeno, so die einzige darunter befindliche Kaiserurkunde (nr. 1 der Regesten), welche 1752 sicher noch in jenem Archive war, wo sie Biancolini sah[1]). — Der Proc. H H enthält Processacten, unter denen nur der mit G bezeichnete aus dem 17. Jahrhundert zu nennen ist, doch auch dieser ist ohne grosse Bedeutung. Im Proc. M findet sich eine Copie des 16. Jahrhunderts von einem Diplom Heinrich III. für S. Zeno aus dem Jahre 1047. Aehnliche Copien von dem Veroneser Domherrn Adamo Fumano, einem gelehrten Philologen († 1587) [2]), sind in Proc. P enthalten. Endlich ist in Proc. S eine Abschrift aus dem 18. Jahrhunderts von einem 882 ausgestellten Diplom Karl des Dicken vorhanden.

4. Biblioteca capitolare. Das Manuscript nr. DCCXC mit dem Titel: „Privilegia capituli Veronensis ab anno 882 usque ad 1597“ ist ein starker Band aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts[3]). Das letzte Stück von 1597 März 15 schliesst auf f. 375. Von bedeutend jüngerer Hand ist auf f. 387 – 8 eine Bulle Benedict XIV. von 1748 eingetragen. Von den ältesten Documenten hat der bereits erwähnte Campagnola auf einem fliegenden Blatte ein Verzeichniss angelegt, das den Titel führt: „Privilegia, capitularia et alia quae continentur in libro privilegiorum exemplata a. 1600 circa.“ — Von der Hand des durch seine literarischen und kritischen Arbeiten bekannten Domherrn Gian Giacomo Dionisi, der seinem Buche „De Aldone et Notingo“ ein Diplomatar beigegeben hat und über dessen Arbeiten Giuliari im Arch. Veneto 17, 185 und 19, 79 berichtet, besitzt die Capitelbibliothek einen Catalog der päpstlichen und kaiser-

jenige zu notiren, was für diesen Catalog nöthig schien, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche.

[1]) Chiese (Verona 1752) 4, 499: antichissimo esemplar membranaceo appo i reverendissimi monaci di S. Zeno maggiore.

[2]) Ueber ihn handeln Apostolo Zeno im Giornale de' letterati (Venezia 1712) 9, 125, Maffei Ver. ill. 2, 370, Giuliari in der Rivista universale N. S. (Firenze 1877) 26, 404.

[3]) Ich bedaure in der Altersbestimmung des Codex nicht mit Giuliari übereinstimmen zu können, der ihn im Arch. Veneto 16, 288 und 17, 186 für ein Ms. des bekannten Gelehrten Carlo Carinelli zu halten geneigt ist. Ausser dem Schriftcharacter, der mir alterthümlicher erscheint und mit den Autographen Carinellis nicht übereinstimmt, scheinen mir namentlich die oben angeführten Worte Campagnolas ins Gewicht zu fallen, der ein Zeitgenosse Carinellis († 19. April 1721, Reg. Morti città 20, 82) war.

lichen Privilegien, welche in dem mit † bezeichneten und mit der Aufschrift „Antiqua dignitatis ac ditionis monimenta" versehenen Kasten aufbewahrt waren. Derselbe ist betitelt: „Elenchus diplomatum seu privilegiorum capituli Veronensis" und wurde 1753 angelegt. — Der Domherr Giuseppe Muselli († 1796 Juni 6 [1]) hinterliess der Capitelbibliothek zahlreiche Manuscripte, unter denen für uns die „Memorie istoriche" (busta DCCCXXVI—DCCCLII), eine umfangreiche Sammlung das Capitel betreffender Documente, von Wichtigkeit sind[2]). Soweit ich die Diplome geprüft habe, hat Muselli nur die „Privilegia" oder den „Cod. diplomat" des Dionisi oder Drucke benützt und ist nur in einem Falle auf die alte Ueberlieferung zurückgegangen. Unter einigen Aufzeichnungen Campagnolas, welche von Antonio della Valle im Jahre 1858 Giuliari übergeben und von diesem der Biblioteca Capitolare einverleibt wurden[3]), wo sie in einem Kasten neben den Manuscripten Maffeis aufbewahrt werden, sind auch einige Copien und Auszüge von Diplomen des Archivs der Canoniker von S. Zeno und S. Nazaro e Celso, die jedoch nichts Neues enthalten. Ich fand darunter nur ein Bruchstück des Cod. Trevisaneus (D. Otto III. vom Jahre 999 f. 131 [4]).

5. Biblioteca dei marchesi Dionisi.

Der Codex diplomaticus Veronensis von Dionisi[5]), dessen Durchsicht mir in liebenswürdigster Weise gestattet wurde, ist in 2 buste enthalten und stellt sich eher als Entwurf eines ausgedehnten Werkes, denn als vollendetes Ganzes dar. Mit palaeographischen Kenntnissen ausgestattet schrieb Dionisi einige Diplome des Capitelarchives ab und seine Copien wären von grossem Werthe gewesen, wenn die Or. nicht wieder ans Licht gekommen wären. Die von ihm selbst oder in seinem Auftrage nach Ughelli und Biancolini gemachten Abschriften habe ich nicht weiter berücksichtigt.

6. Das Archivio comunale von Lazise.

Das kleine Archiv war bisher nicht ausgebeutet. Ausser verschiedenen Urkunden des 15. Jahrhunderts (Vicaria von Mondragon 1407) und einigen der venetianischen Dogen des 17. Jahrhunderts enthält es 3 Kaiserdiplome, 2 in Copie des ausgehenden 12. Jahr-

---

[1]) Reg. morti città 1796 p. 40.

[2]) Ueber sie gibt Giuliari im Arch. Veneto 19, 85 Nachricht. Ueber Musellis Copien auch Ficker Forschungen 4, Vorw. XVII.

[3]) Giuliari im Archivio Veneto 17, 196.

[4]) Den Index dieses Codex veröffentlichten A. Zeno und Dom. M. Pellegrini im Giornale dell' italiana letteratura (Padova 1807) 17, 188 f.

[5]) Eine kurze Notiz gibt schon Giuliari Arch. Ven. 19, 79.

hunderts (Heinrich IV. 1077 und Friedrich I. 1184) und ein Original (Otto IV. 1210), dessen Bulle verloren gegangen ist. Es scheint bis vor wenigen Jahren auch eine alte Copie des Diploms Otto II. von 983 für die Bewohner von Lazise dort vorhanden gewesen zu sein, während wir jetzt nur spätere Abschriften in Venedig und Verona besitzen. Ich veröffentliche hier die Diplome Ottos II. und Heinrichs IV. und werde die beiden anderen der Fortsetzung dieser Arbeit anfügen.

Das Archivio di Stato in Venedig habe ich nur insoweit benützt, als es mir zur Ergänzung der Nachrichten über die Veroneser Archive nöthig schien[1]). Im Archiv von S. Nazaro e Celso[2]) fand ich z. B. das Original des Diploms von 1038, von dem in den Archiven Veronas nur eine ganz neue Abschrift vorhanden ist. Das Archiv der Provveditori sopra beni communali lieferte mir eine ältere Copie des Diploms Otto II. für Lazise. Die Republik forderte nämlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts von den Gemeinden die Vorlegung ihrer Rechts- und Besitztitel und so werden die Abschriften der Diplome von Lazise dahin gekommen sein.

In der Bibliothek des Museo Civico e Raccolta Correr in Venedig wird unter Nr. 2163 (1375) der Sammlung Cicogna ein später Sammelband von Diplomen für S. Zeno bis 1573 aufbewahrt, den ich nur einmal nach Mittheilung des Abbate Gius. Nicoletti citirte[3]). Durch gütige Vermittlung des Dr. Ettore Scipione Righi konnte ich noch das Fragment (liber I VI) der am Ausgang des 16. Jahrhunderts geschriebenen „Annali di Verona“ von Aless. Ca-

---

[1]) Dem Director dieses Archivs Herrn Comm. Bart. Cecchetti bin ich für seine liebenswürdige Unterstützung bei meinen Nachforschungen zum grössten Danke verpflichtet.

[2]) Vgl. Toderini Il r. Archivio Gener. di Venezia (Venezia 1873) 155.

[3]) Es ist dies der Liber privilegiorum S. Zenonis saec. XVI, über den Bethmann in Pertz' Archiv 12, 652 berichtet. Derselbe enthält nach einem Verzeichniss Laschitzers von Karolingerurkunden ausser Böhmer 685, Ludwig II. 853 Aug. 24, auf f. 9', noch auf f. 5 Urk. Karls III. 883 Juni 15 B. 961 (jetzt auch das Or. im Staatsarch. zu Venedig), f. 6 Urk. Hugos 926 Aug. 7 B. 1372, von späteren Diplomen Stumpf 431, 1628, 2339, 2860, 2903, ausserdem noch zwei Urkunden Friedrich I. und eine von Friedrich II. Die Urk. Karls III. gehört also gleichfalls der Gruppe S. Zeno an, wie noch zwei andere Urk. Berengars I. von 905 Aug. 3 (Cop. s. XII–XIII im Staatsarch. zu Venedig, Sign. S. Zeno 11) und 920 Sept. 6 (Or. im Staatsarch. zu Venedig mit a. reg. XXVIII) B. 1387, 1362, Dümmler 52, 93 (gedr. Muratori Ant. 3, 763 ex vetusto apogr. s. Zen., 1, 583 ex autogr. s. Zen.). Einen eingehenden Bericht über die archivalischen Schätze Veronas gibt Bethmann in Pertz' Archiv 12, 654 f., Notizen Schum und Bresslau im Neuen Archiv 1, 127, 419; 3, 94, und über die Papsturk. Kaltenbrunner in den Wiener Sitzungsberichten 94, 648. E. M.

nobio einsehen, die das bereits bekannte Diplom Berengars (Dümmler nr. 13) enthalten.

---

774 Juli 16 Pavia. Karl der Grosse für S. Martin in Tours. Sickel K. 27. — Cop. saec. XII im Arch. capit. Perg. Maffeiane (= Campagnola Schede in der Bibl. capit.) ohne Zweifel das „esemplar antichissimo“, welches Biancolini (Chiese 4, 499) und Campagnola, der es um 900 geschrieben glaubt, im Kloster S. Zeno sah. 1

792 August 4 Regensburg. Karl d. Gr. für die Kirche von Aquileja. Sickel K. 134. — Cop. s. XVIII in der Bibl. comun.: Copie di rotuli (Arch. S. Mariae in Org. = Ant. Arch.) f. 1, 4 mit der Aufschrift: „Exemplum authenticum domini Karoli Magni Romanorum imperatoris; actum in Aquileiensi palatio anno domini CLXXXXV, secundo die mense decembris, ind. XIII.“ Am Schlusse: „Praemissum documentum concordat cum regestu existen. in archivio patriarchali; ita est. Jo. Dominicus Coronella cancellarius patriarchalis Aquileiensis“ mit der Bulle des Patriarchen Daniel Delphinus (gewählt 1734, Cardinal 1747). — Cop. s. XVIII ebenda f. 2—3 (= Cop. s. XVIII im lib. privil. s. Mariae in Organo f. 33'—34') mit der Zahl „mill⁰. CLXXXXV“ ohne Beglaubigung bietet bessere selbständige Lesearten. Die Jahreszahl 1195 bezieht sich auf das Notariatsvidimus, aus dem diese Copien stammen, vgl. Böhmer Reg. I nr. 311. 2

804 November. Karl d. Gr. für S. Maria in Organo. Sickel 2, 419 vgl. Wiener Sitzungsberichte 92, 502 N. 3. — Cop. s. XI im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 3 app.* — Cop. s. XVIII nach Ughelli 5, 704 in Dionisi Cod. dipl. t. 2 mit einigen Correcturen und der Randnote: „Exemplum imo impastum anni 1100.“ 3

812 ? Karl d. Gr. für Bischof Ratald von Verona. Am Schlusse von Dipl. nr. 14 des Orfanotrofio, das eine Cop. s. XIII von 3 Ottonischen Diplomen enthält, findet sich neben zwei Notizen über Veroneser Bischöfe die aus gleicher Zeit stammende Bemerkung: „Anno incarn. domini DCCCLXXXIII, indiccione I, regnante vero domno Karolo serenissimo imperatore augusto in Frantia XLIIII atque XXXVIII in Italia, Karolus imperator et semper augustus episcopo Veron. Rataldo forum et mercatum que anniversario die ad solemnitatem s. Zenonis convenire solent terciam partem ad integrum condonavit. . . . Et alias duas partes ipsius mercati magnus (übergeschrieben von gleicher Hand: Otto) imperator ipsi monasterio transfundit atque delegavit tempore Ottonis imperatoris, currebat DCCCCLXXXVIII ind. I.“ Sie beruht offenbar auf alter Grundlage. Im Widerspruch zu dieser Schenkung des Marktes von S. Zeno steht die Schenkung Ratolds von 813, Biancolini Chiese 1, 135 u. ö. Auf den Widerspruch in der Datirung machte bereits Campagnola (Schede in der Bibl. capitol. und handschriftliche Noten zu Lazzaroni in der Bibl. comun.) aufmerksam; er setzt die Urkunde nur mit Berücksichtigung der Indiction zu 809. Die beiden ann. regn. 44 und 38 können sich nur auf ein Diplom Karl d. Gr. von 812 beziehen. Dagegen weisen a. inc. 883 und ind. 1 auf das bekannte Diplom Karl III. von 883 Juni 15 (Or. mit

ann. imp. 3 im Staatsarchiv zu Venedig, Ughelli 5, 722), Böhmer 961. Der Copist hat hier ohne Zweifel zwei ganz verschiedene Diplome zusammengeworfen. 4

815 November 19 Aachen. Ludwig der Fromme für S. Zeno. Sickel L. 68. Auch gedruckt in: Stampa fedelissima Città di Verona, Verona 1785, 1—6, einem gedruckten Process in der Bibl. comun. ohne Quellenangabe. 5

» December 14 Aachen. Ludwig d. Fr. für das Kloster Reichenau in Alemannien. Sickel L. 72. — Cop. s. XVIII (1712?) in Dionisi Cod. dipl. t. 2. 6

816 August 28 Aachen. Ludwig d. Fr. für die Kirche von Strassburg. Sickel L. 95. — Cop. s. XVIII (1712?) in Dionisi Cod. dipl. t. 2. 7

820 Juni 13 Aachen. Ludwig d. Fr. für die Priesterschule in Verona. Sickel L. 157bis vgl. 2, 387. — Cop. s. XVI des Adam Fumano in Fasc. Pf. 1140 = Dionisi Cod. dipl. t. 2. Im Elenchus verzeichnet Dionisi in einer Note „Kludovici pii imp. praeceptum Acquisgranae 13. iunii 813“ als vorhanden im Arch. capit. † calto XXVIII nr. 3. — An (Pietro Ballerini) Conferma della falsità di tre documenti publicati nell' Ughelli a favore del capitolo di Verona, Verona 1754, 126 schliesst sich eine Copie Campagnolas entnommen „ex vetusto cartaceo exemplo archivi capitularis Veronae“ ohne Zweifel aus P. 8

832 November 30 Aachen. Lothar I. für Maxentius, Patriarchen von Aquileja. Böhmer 535. — Cop. s. X im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 2 app., das „vetustissimum apographum“, aus dem Muratori Ant. 5, 977 die Urk. veröffentlichte. 9

833 Jänner 15. Lothar I. für S. Zeno. B. 536. — Cop. s. XII im Orfanotrofio femm. dipl. 1, benützt von Muratori. — Lazzaroni Verona sacra 553. 10

853 August 24 Aachen. Ludwig II. für S. Zeno. B. 635. Cop. s. X im Orfanotrofio femm. dipl. 2 (aus dieser Gloria Cod. Padov. 1, 25 nr. 12). — Cop. s. XVIII nach Ughelli 5, 718 in Dionisi Cod. dipl. t. 2 mit eigenhändigen Correcturen. 11

(864) Ludwig II. für S. Maria di Gazzo. Ughelli 5, 716; für die Datirung vgl. Biancolini Chiese 5ª, 49. — Cop. s. X im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 1 Frg. (andere Hand als in Cop. der Urk. Lothar I. 832 Nov. 30) — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 26. — Dionisi Cod. dipl. t. 2 nach Ughelli fügt die Recognitionszeile „Adalbertus canc. advicem Joannis recognovi“ hinzu, ohne jedoch im Protocoll „mundi“ nach dem Lib. privil. in „gratia dei“ zu verbessern. Dieselbe Recognition ist nur noch in 2 Urk. für Farfa von 864 Febr. 24 nachweisbar. 12

873 September. Ludwig II. für die Kirche von Verona und das Kloster S. Zeno. — Ineditum, gedruckt im Anhang nr. 1. 13

878 October 6. Karlmann für S. Zeno. Ughelli 5, 699 ex vetustiss. exempl. arch. s. Zenonis. — Cop. s. XVIII aus Cop. von 1627 im Arch. comun. Process B. 46 nr. 641. — Ughelli schreibt das Diplom Karlmann, dem Oheim Karl d. Gr., zu und setzt es zu 743. Spricht dagegen schon die Datirung „regn. Bav. III, Ital. V“ (verderbt aus II)

so führt die Recognition „Mandavimus notarius advicem Theotmari“ entschieden auf die Jahre 878 oder 879. Dionisi Cod. dipl. t. 2 entscheidet sich für das erstere. 14

882 Februar 14 Ravenna. Karl III. für die Kirche von Verona. B. 937. — Cop. s. XII (alte Signatur †. 29. 1) im Arch. capit. (unter den neu aufgefundenen Stücken) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 1—2, daraus Muselli a. 882. — Cop. s. XVI des Adam Fumano in Fasc. P f. 1126. — Cop. s. XVIII in Fasc. S f. 183. 15

883 Mai 7. Karl III. für die Priester Johannes und Lubigesus. Dionisi, De Aldone et Not. 91 irrig mit XVI Kal. iul. statt non. mai. vgl. auch Wiener Sitzungsberichte 92, 339 N. 5. — Or. mit Siegel im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 3 app.* — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 22 = Cop. von 1754 in Dionisi Cod. dipl. t. 1. 16

889 September 10 Verona. Berengar I. für Atto. B. 1292, Dümmler Gesta Bereng. nr. 6. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 5. 17

890 (889) Februar 28 Verona. Berengar I. für S. Maria di Gazzo. Dümmler 4. — Cop. s. XI im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 5 app.* — Cop. s. XIII ebenda dipl. 2. 18

892 November 24 Ferrara. Wido für Tietelm. Dümmler 10. — Or. mit Siegelfragment im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Signatur †. 29. 2) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 3 = Muselli a. 892. 19

893 November 9 Verona. Berengar I. für S. Zeno. B. 1296, Dümmler 10. — Or. im Orfanotrofio femm. dipl. 6. 20

895 Mai 4 Verona. Berengar I. befiehlt die Niederreissung des baufälligen Theiles des Circus. B. 1299, Dümmler 13. — Caroto Antiquità de Verona, Verona 1560 in ital. Uebersetzung. — Canobio Annali l. 5 nach Panvinio Ant. Veron. (ed. 1648). — Or. in Rom in der Bibl. Angelica A. 7. 3, Mommsen C. Inscr. Lat 5^a, 323^b. 21

896 April 30 Verona. Berengar I. für Ingelfred. B. 1301, Dümmler 14. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 8 mit a. inc. 896. 22

» November 30 Corte Aquis. Berengar I. für den Priester Bonipert. B. 1303, Dümmler 16. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 7. — Cop. Perinis Ms. b. 25 Chiesa di S. Procolo. 23

897 Jänner 6 Ceneda. Berengar I. für S. Petrus und Theonistus. B. 1304, Dümmler 17. — Or. im Orfanotrofio femm. dipl. 9. 24

901 August 23 Verona. Berengar I. für S. Zeno. B. 1317, Dümmler 31. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 10. — Cop. Lazzaronis f. 592. 25

» September 1 Verona. Perini Ms. b. 26 Chiesa di S. Procolo: „Bonivertus praesbyter s. Proculi nominatur etiam in alio privilegio ibidem (sc. in arch. abbatiae s. Zenonis) legendo calendas septembris 901, regni eius (Berengarii) decimo quarto, datum Veronae, indictione quarta.“ Da im vorhergehenden Diplom Bonivert nicht genannt wird, so müssen 2 Diplome vorgelegen haben, deren zweites nur noch im Cod. 2163 (1375) des Museo Correr in Venedig erwähnt wird. 26

904 April 4 Verona. Berengar I. für S. Zeno. B. 1324, Dümmler 39. — Angebliches (?) Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 11. 27

905 Jänner 23 Castelrotto (nö. Verona). Berengar I. für Audibert. B. 1331, Dümmler 46. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 19. 1.) — Ms. Privilegia f. 5 = Muselli a. 905. 28

» Mai 26 Val Policella (nö. Verona). Berengar I. für Teudibert. B. 1332, Dümmler 47. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 12. 29

» Juli 31 Torri am Gardasee (Tulles). Berengar I. für Fontegius. B. 1334, Dümmler 49. — Or. im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 3. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 25. 30

» August 1 Torri. Berengar I. für den Diakon Audo. Ineditum, gedr. im Anhang nr. 2. — Or. mit Siegel im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 4. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 23'. 31

» August 1 Torri. Berengar I. für den Cleriker Johannes. Ineditum, gedr. im Anhang nr. 3. — Or. im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 7 = Campagnola Schede in der Bibl. capitol. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 23. 32

» August 1 Torri. Berengar I. für Odelbert. B. 1315, Dümmler 30. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 23 mit a. inc. 905 reg. XVIII ind. VIII; actum Tilles. 33

» August 1 Torri. Berengar I. für denselben. B. 1336, Dümmler 51. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 24. 34

» August 1 Torri. Berengar I. für S. Maria di Gazzo. B. 1335, Dümmler 50. — Cop. s. X im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 5. — Cop. s. XIII ebenda dipl. nr. 6. — Cop. s. XVIII ebenda Diritti sul Tartaro IV docum. 1. 35

906 August 24 Verona. Berengar I. für den Diakon Audebert. B. 1338, Dümmler 53. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 19. 2 corr. in 1). — Ms. Privilegia f. 7 = Muselli a. 906. 36

912 September 28 Pavia. Berengar I. für Aregisus. B. 1348, Dümmler 67. — Or. im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 6 app*. 37

913 Mai 25 Verona. Berengar I. für den Cleriker Johannes. Dümmler 69. — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 24'. 38

» September 19 Pavia. Berengar I. für Meingausus. Dümmler 71. — Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 19. 3.) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 9 = Muselli a. 913. 39

915 März 31 Verona. Berengar I. für S. Salvadore in Verona. B. 1351, Dümmler 76. — Perini Ms. b. 26 Chiesa di s. Salvadore citirt Campagnola Miscell. ms. 2, 69. 40

915 (917?) December 17 Verona. Berengar I. für den Cleriker Johannes. B. 1359, Dümmler 86. — Cop. s. XVII im Lib. privil. f. 27'. 41

920 September 4 Pavia. Berengar I. für Ermenfred. Dümmler 92. — Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 19. 5.) 42

(916—920?). Berengar I. für die Canoniker v. Verona. Dionisi De Aldone et Not. 30. — „Exemplum“ s. XIII im Arch. capit. (alte Sign. †. 19. 4.) = Muselli a. 918. — Copie des Adam Fumano in Fasc. P f. 1134.[1]) 43

---

[1]) Dionisi bezweifelt die Echtheit, weil die nach dem Diplom von Bischof Noterius den Canonikern geschenkten und von Berengar bestätigten 3 Orte Ber-

924 November 12 Verona. Rodulf für S. Zeno. B. 1496, Dümmler Rod. 7. — Or. im Orfanotrofio femm. dipl. 13. 44

926 August 7 Verona. Hugo für S. Zeno. B. 1372. — Cop. s. XVIII aus Cop. von 1627 im Arch. comun. Process B. 46 nr. 641. — Cop. Lazzaronis f. 618 vollständiger als Ughelli ed. princ. 5, 632. 45

928 Februar (12?) Verona. Hugo für Lupo de Nugarini. B. 1380 mit Februar 14. — Or. mit Siegel im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 8 app*. — Cop. von 1518 im Lib. priv. s. Mariae in Organo f. 22′ mit XVIII kal. mart. 46

» Februar (12) Verona. Hugo für S. Maria di Gazzo B. 1379. — Or. im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 7 app*. — Zwei Cop. von 1518 im Lib. priv. s. Mariae in Organo f. 12′ aus Transsumpt von 1306. — Cop. s. XVIII in Copie di rotuli f. 11. 47

941 Mai 23. Hugo und Lothar für Giselberga. Dionisi, De Aldone et Not. 110. — Cop. s. XVI—XVII in Dionisi Cod. dipl. t. 1. 48

951 October 9 Pavia. Otto I. für die Geistlichkeit von Verona. Stumpf 198. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 27. 3). 49

957 (958) Jänner 13 Verona. Berengar II. und Adalbert für S. Benedetto ad Leones. Zaccaria, Badia di Leno 68. — Cop. s. XVIII in Dionisi Cod. dipl. t. 2. 50

---

guzio, Belveno (die Copie gibt irrthümlich Belvetio) und Bundo im Codicill desselben Bischofs von 928 November 5 (Dionisi De Aldone et Not. 103) an sein Hospital vergabt wurden. Muselli, der das Diplom retten will, weist zunächst darauf hin, dass hier „de tribus villis“ die Rede sei, während Noterius in seinem Codicill nur die „decanias“ der 3 Villen dem Hospital testirt habe (ut a praesenti die obitus mei deveniant decanias meas proprias quas habeo in locis et feudis Bruguzio, Belveno et Bundo . . in xenodochium meum). Ist diese Unterscheidung auch allzu subtil und daher unhaltbar, so steht doch die Thatsache fest, dass die 3 Villen von Noterius den Canonikern geschenkt wurden; dies erweisen die Diplome von Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. St. 1625, 1949, 2338, in welchen den Canonikern übrigens auch der Hof Badabiones bestätigt wird, über den Noterius im Codicill anderweitig verfügt. Die formellen Bedenken, welche Dionisi betont, sind ohne Belang. Die Copie ist allerdings vielfach und bedeutend verderbt, doch selbst in dieser Fassung trägt sie die Spuren der Echtheit; auch das auffallende „inferius“ in der Corroborationsformel fände einen Beleg in der Urk. von 916 Sept. 1 für Cremona, B. 1356 Dümmler 81. Die Recognition: Joannes et canc. ad invicem Ardinsi ist zweifelsohne in: Joannes episcopus et canc. advicem Ardingi zu emendiren, wie sie seit 916 Mai 25, B. 1354 Dümmler 79 bis 921 nachweisbar ist. Muselli macht sich selbst einen Einwurf und zwar die Anwesenheit von Berengars Gemahlin Bertilla, welche als Fürbitterin genannt wird; er glaubt ihn dadurch zu beseitigen, dass er sagt, man kenne das Sterbedatum der ersten Gemahlin Berengars Bertilla nicht, nur das sei bekannt, dass er im Jahre 920 die Anna geheiratet habe. Urkundlich erscheint der Name der Bertilla von 889—910, Dümmler Gesta Bereng. 18. Der Verfasser der Gesta, die bis zur Krönung in Rom im Jahre 915 reichen, erzählt II, 79, dass sie wegen Untreue gegen ihren Gatten vergiftet worden sei, aber ohne ein Jahr zu nennen. Es ist nicht sicher, dass der Dichter sein Gedicht unmittelbar nach der Kaiserkrönung abgeschlossen hat; er that dies nicht aus Mangel an Stoff, sondern sagt IV, 206 einfach: mille mihi satis est metris tetigisse labores. Die Annahme Dümmlers (Rautenberg, Berengar von Friaul, Berlin 1871, berührt diese Frage nicht), dass Bertilla 910—915 gestorben sei, ist nicht durchaus sicher. Diese Urkunde ergibt, dass Bertilla noch nach Berengars Kaiserkrönung gelebt habe. Dessen zweite Gemahlin Anna wird zuerst 920 Sept. 8 in B. 1363 Dümmler 95 genannt.

961 Mai 30 Verona. Berengar II. und Adalbert für Abt Martin von Vangadizza. B. 1441. — Cop. Perinis Ms. b. 26 Chiesa di s. Michele di Campagna[1]). 51

» December 3 Arvario castro. Otto I. für S. Zeno. Cavattoni, Memorie intorno a S. Zeno (Verona 1839) 234. — Cop. Lazzaronis f. 652 aus dem Arch. von S. Zeno. 52

967 September 24 Ravenna. Otto I. für S. Zeno. St. 431. — Cop. Menegattis im Arch. comun. B. 45 nr. 621. — Cop. s. XVIII aus Cop. von 1627 ebenda Process B. 46 nr. 641. — Dionisi Cod. dipl. t. 2 nach Ughelli, verbessert „Heremitani" in „Herimanni". 53

» November 5 Mozambano. Otto I. für Bischof Ratherius. St. 433. — Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 27. 1). — Ms. Privilegia f. 13 = Muselli a. 967. 54

968 October 6 Verona. Otto I. für Maderno. St.* 456. — Cop. von 1608 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 1456. 55

969 (970) Jänner 22 Pavia. Otto I. für das Kloster von S. Maria di villa Adiago. St. 478. — Cop. s. X im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 9 app*. — Cop. s. XVI im Lib. priv. f. 27. 56

983 Mai 7 Verona. Otto II. für die Bewohner von Lazise. — Cop. von c. 1624 im Staatsarchiv zu Venedig, Provveditori sopra beni comunali, processi, Verona, busta I: Lazise = Cop. s. XVIII im Arch. comun. von Verona, Process B. 10bis nr. 2360. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 4[2]). 57

---

[1]) Cop. von 1349 und s. XV. im Staatsarchiv zu Modena. E. M.

[2]) Ein kleiner Hof (corticella) der königlichen Pfalz von Lazise gehörte im Anfange des 10. Jahrhunderts dem Kloster S. Zeno, welchem er 901 August 28 von Berengar bestätigt wurde, B. 1317 Dümmler 81. (Bei Ughelli 5', 1031 ist statt „castellum in Lacasi vulgo Larise" nach dem Or. zu lesen: „corticellam in Lacese"). In den folgenden Diplomen für S. Zeno B. 1496, 1372, Otto I. 961 Cavattoni a. a. O. 234, St. 431, 915, 1054 und 1069 wird derselbe nicht erwähnt; erst in dem Diplom Heinrich II. St. 1628 wird der Hof in Lazise mit der Capelle der h. Justina wieder genannt. Im Jahre 905 schenkt Berengar dem Priester Odelbert quosdam massariolos iuris regni nostri . . pertinentes de curte nostra quae Lazeses vocitatur, B. 1315, 1336, Dümmler 80, 51. Der Hof blieb immer ein königlicher. Andrerseits ist es sicher, dass zu Ende des 12. Jahrhunderts die Gemeinde von Lazise „pro imperatore" ripaticum negotiatorum Longobardiae a Brixia vi la, quae veniunt ex altera parte laci et ripant ad Lazisium" besass, während im Diplom von 1077 dieses Rechtes nicht Erwähnung geschieht. Wirklich behauptete auch Ubertino, Podestà von Verona, am 17. Nov. 1179 seine Rechte gegenüber den Ansprüchen des Turrisendo, welcher den Uferzoll für sich forderte, „quia erat de comitatu Gardae", Luigi Miniscalchi, Osservazioni sopra la scrittura Austriaca che é intitolata „Benacus", Verona 1756. — Der Text ist im ganzen gut überliefert, der Name Lazisium jedenfalls modernisirt. Nach St. 886 ist Otto II. 983 noch am 26. April in Rom; dass er 11 Tage später in Verona urkundet, erregt kaum Bedenken. Ueber diesen Zug nach Verona fehlen nähere Nachrichten, Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 4. A. 1, 598. Für die Echtheit des Diploms spricht das Fehlen des Wortes „communis", welches in der Fälschung für Maderno begegnet, sowie die Natur der verliehenen Privilegien selbst. Vgl. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien 2, 61 f.. 87 f. Die erste notarielle Beglaubigung besagt, dass das Diplom in dem Schlosse Garda (Ueber die Geschichte von Garda, das am Ende des 12. Jahrhunderts Grafschaft war, G. D. Marai, Benaco illustrato im Arch. storico Veronese, Verona 1879, 2, 95 und

983 Mai 31 Verona. Otto II. für die Canoniker von Verona. St. 852 zu Juni 12. — Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 28, 2) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Cop. s. XVII im Cod. Carinelli auf der Bibl. capit. zu Verona. — Cop. s. XVII Fasc. HH, Process G. f. 1. — Ms. Privilegia f. 17 = Muselli a. 983. — Cop. Perinis Ms. b. 22: Dignità episcopali e canonici. 58

988 August 27 Merseburg. Otto III. für S. Zeno. St. 915. — Cop. s. XIII im Orfanotrofio femm. dipl. 14[3]. Campagnola in den Noten zu Lazzaronis Sacro Pastor citirt das Diplom als befindlich im „Arch. di S. Zeno filza privileg. lit. A“. 59

995 November 11 Maginza. Otto III. für S. Zeno. St. 1054. — Cop. s. XIII. im Orfanotrofio femm. dipl. 14[1]. — Cop. Menegattis im Process B. 45 nr. 621. 60

996 Mai 23 Rom. Otto III. für S. Zeno. St. 1069. — Cop. s. XIII im Orfanotrofio femm. dipl. 14[2]. — Cop. Menegattis im Process B. 45 nr. 621. 61

998 August 15 Marlia. Otto III. für den Diacon Berifrid von Verona. St. 1163. — Cop. s. XII—XIII im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 27. 2). — Cop. s. XVII im Cod. Carinelli auf der Bibl. capit. zu Verona. — Ms. Privilegia f. 21 = Muselli a. 998. 62

1014 Mai 21 Verona. Heinrich II. für S. Zeno. St. 1623. — Cop. s. XIII im Orfanotrofio femm. dipl. 15[1]. — Cop. s. XIII des Eschatocolls ebenda dipl. 15[3]. — Cop. s. XIV ebenda dipl. 15[2]. — Cop. von 1320 mit dem Eschatocoll des D. Konrad II. für S. Zeno von 1027 Mai 24 ebenda dipl. 17. — Cop. s. XVI im Lib. privil. abbatiae s. Zenonis im Museo Correr zu Venedig f. 11'. 63

1014 Mai 24 Lizzana. Heinrich II. für S. Maria in Organo. St. 1627. — Or. im Arch. von S. Maria in Org. dipl. nr. 10 app.* — Cop. von 1518 im Lib. privil. f. 25'. 64

„ Verona. Heinrich II. für die Canoniker von Verona. St. 1625.

Ficker, Forschungen 2, 196) in Gegenwart des Grafen Heinrich und des Tebaldinus „iudex delegatus“ Heinrich VI. copirt worden sei. Heinrich VI. liess den Veronesern im Jahre 1193 das Schloss Garda verkaufen „exceptis duobus feudis, scilicet Cauali et ripatico Lazisii, Miniscalchi a. a. O. 54 = Böhmer Acta imp. nr. 184—6, 900. Das Orig. des wichtigsten Documentes für die Geschichte von Garda in jener Zeit, ausgestellt 18. Mai 1186 „in palatio Garde in presentia Federici vicecomitis . . . domno Redegerio iudice pro domno Federico imperatore in comitatu Garde“, (schon erwähnt bei Miniscalchi, Risposta alla deduzione Austriaca sopra i confini del lago di Garda p. 53) befindet sich jetzt im Archiv von S. Maria in Organo nr. 168. Aus den angeführten Worten ergibt sich nämlich, dass es damals einen Vicecomes von Garda und einen iudex zur Vertretung des Kaisers Friedrich I. gab, wie hier ein „iudex delegatus“ Heinrich VI. auftritt. Was die jüngere Beglaubigung von 1270 September 27 betrifft, so lässt sich nachweisen, dass der Modenese Gerardinus de Piis 1270—71 Podestà von Verona und dass in eben diesem Jahre 1270 Jacob Rugerius „iudex comunis Verone“ war. Im Arch. von S. Silvestro (Ant. Arch.) perg. 484 befindet sich eine Urkunde mit der Beglaubigung: 1270 April 28: „domnus Jacobus de Rugeriis iudex comunis Verone tempore domni Gerardini de Piis potestatis Verone“. Im Jahre darauf findet sich an Stelle des Jacobus ein Franciscus de Rugeriis. (26. Aug. S. Salvar. C. R. perg. 116.—18. Sept. S. Maria in Org. (Ant. Arch.) perg. 721.

— Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 32. 1) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 25 = Muselli a. 1014. 65

1021 December 6 Verona. Placitum Heinrich II. für S. Zeno. St. 1777. — Cop. s. XI im Orfanotrofio femm. dipl. 16 = Cop. Lazzaronis p. 711. 66

1027 Mai 24 Verona. Konrad II. für S. Zeno. — Cop. s. XIII mit dem Eschatocoll des Diploms Heinrich II. für S. Zeno von 1014 Mai 21 im Orfanotrofio femm. dipl. 15³. — Cop. von 1320 von Signums- und Datumszeile ebenda dipl. 17. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 5. 67

» Mai 25 Verona. Konrad II. für die Canoniker von Verona. St. 1949. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 26. 1). — Cop. s. XIII (neu aufgefunden, alte Sign. †. 32. 6) ebenda. — Dionisi Cod. dipl. t. 1 copirt beide = Muselli a. 1027. 68

1031 Juni 8 Worms. Konrad II. für Bischof Johann von Verona. St. 2019. — Cop. s. XIII im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Nazaro e Celso busta C⁰. ZZZ mit dem Ausstellungsort W[orm]atie = Cop. Perinis Ms. b. 26: Chiesa di S. Nazaro e Celso. 69

1037 Juli 14 Verona. Konrad II. für S. Teonisto zu Treviso. St. 2095. — Or. im Orfanotrofio femm. dipl. 18. — Cop. Lazzaronis p. 719. 70

1038. Konrad II. für S. Nazaro e Celso. St. 2116, gedr. Stumpf Acta ined. 416 nr. 294 aus der Cop. Perinis[1]). — Or. im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Nazaro e Celso busta C⁰. ZZZ = Perini Ms. b. 26: Chiesa di s. Nazaro e Celso. 71

1046 October 25 Pavia. Heinrich III. auf der Synode anwesend. St. 2314. — Ms. Privilegia 33' eingeschaltet in einer Urk. Cardinal L. Corners von 1583 Juni 17 = Muselli a. 1046. 72

1047 Mai 8 Volargne. Heinrich III. für S. Zeno. St. 2339. — Cop. s. XII im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Zeno perg. B. I nr. 4 = Cop. Lazzaronis p. 747. — Cop. s. XVI im Lib. privil. abbatiae s. Zenonis im Museo Correr zu Venedig f. 14. — Extr. und reg. s. XVI im Arch. comun. zu Verona Process B. 46 nr. 1764. — Cop. s. XVI im Arch. capit. Fasc. (A) M f. 267. 73

» Mai 8 Volargne. Heinrich III. für die Canoniker von Verona. St. 2338. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 26. 2) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 37 = Muselli a. 1047. — Cop. von Fumano in Fasc. P f. 1130. 74

1050 November 11 Verona. Heinrich III. für S. Zeno. St.* 2392. — Fälschung mit Siegelfragm. im Orfanotrofio femm. dipl. 19. 75

1052 Juli 13 Regensburg. Heinrich III. für S. Giorgio. St. 2430. — Cop. von 1499 im Arch. comun. Process B. 54 nr. 776 f. 1. — Reg. s. XVII im Arch. von S. Teresa di Venezia (Ant. Arch.) „libro Sabion“ (alte Sign. Libro C 21 tergo. Catastico. c. 19 nr. 9). 76

---

[1]) Einzelne Berichtigungen gibt Bresslau im neuen Archiv 1, 420. Das Or. bietet besseren Text, doch nicht derartige Berichtigungen, dass sie einen Wiederabdruck der Urk. fordern würden. Es erübrigen noch folgende: S. 416 Z. 6 deo statt domino, Z. 8 quoniam st. quemadmodum, Z. 9 Veronensium st. Veronensis, Z. 15 tuitionem st. tuitione, Z. 19 Heinrici st. Henrici, amantissime st. humanissime, Z. 20 Herimanni st. Hermanni; S. 417 Z. 8 molestari st. molestare, vel st. aut, Z. 15 Chuonradi st. Chonradi, Z. 16 Kadelous st. Kadelus, domni Herimanni st. domini Hermanni, Z. 19 ind. VII st. VI.

1055 November 11 Verona. Heinrich III. für S. Zeno. St. 2484. — Or. mit Siegelfragm. im Orfanotrofio femm. dipl 21[1]. — Cop. s. XIII ebenda dipl. 21[2]. — Cop. Lazzaronis p. 758. 77

1073 August 10 Verona. Gräfin Beatrix und ihre Tochter Mathilde für S. Zeno. Biancolini, Cron. Zag. 1, 282 und Chiese 1, 51. — Or. mit Siegel im Orfanotrofio femm. dipl. 22. — Cop. Lazzaronis p. 775. — Cop. Menegattis im Arch. comun. Process B. 45 nr. 621. 78

1077 Verona. Heinrich IV. für Lazise. — Cop. von 1197 im Arch. comun. zu Lazise = Cop. von 1624 im Staatsarchiv zu Venedig, Provveditori sopra beni comunali, processi, Verona, busta I: Lazise = Cop. s. XVII im Arch. comun. zu Verona, Process B. 20 ** nr. 2360. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 6 [1]). 79

1084 Juni 17 Verona. Heinrich IV. für S. Zeno. St. 2860. — Or. mit Siegelfragm. im Orfanotrofio femm. dipl. 23. — Cop. Lazzaronis p. 781. 80

» Juni 18. Heinrich IV. für die Canoniker von Verona. St. 2861. — Or. im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. †. 32. 2) = Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 45 = Muselli a. 1084. — Cop. des Adam Fumano in Fasc. P f. 1131. — Cop. s. XVII ebenda f. 5. 81

1096 April 10 Verona. Heinrich IV. für S. Zeno. St. 2903 zu 1090. — Angebliches Or. mit Siegelfragm. im Orfanotrofio femm. dipl. 24. — Cop. Menegattis im Arch. comun. Process B. 45 nr. 621. — Cop. s. XVIII aus Cop. von 1627 ebenda Process B. 46 nr. 641. 82

1.

Ludwig II. verleiht der Kirche von Verona und dem Kloster S. Zeno das Inquisitionsrecht sowie das Recht sich Advocaten und 6 Notare zu wählen und gestattet den Bischöfen eine Wasserleitung anzulegen. *873 September.*

Copie des 10. Jahrh. im Orfanotrofio femminile zu Verona dipl. nr. 3.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Illu-

---

[1]) Trotz der etwas verderbten Ueberlieferungsform ist an der Echtheit des Diploms kaum zu zweifeln. Das von dem Podestà Ubertino im Jahre 1179 beanspruchte Uferzollrecht wird allerdings speciell nur im Dilpom Otto II. von 983 Mai 7 genannt, ist aber implicite in denjenigen Rechten enthalten, die Lazise vom Reiche verliehen waren. Friedrich I. nimmt in seiner Bestätigung ausdrücklich auf das vorliegende Diplom Heinrichs Bezug (pie sequentes vestigia predecessoris nostri beate recordationis Henrici tertii Romanorum regis augusti), während sich Otto IV. auf dieses und das Diplom Friedrichs beruft. Zudem bestätigt Graf Welf die Authenticität des Diploms, wenn auch das kaiserliche Siegel „furtive“ abhanden gekommen sei. Welf war, wie ich noch a. a. O. zeigen werde, von 1197—98 Podestà von Verona. Unter den mit ihm genannten erscheinen nicht wenige in andern Veroneser Urkunden. Der Judex Konrad von Illasi in Urk. von 1198 April 7 bei D'Arco Studi intorno al municipio di Mantova 1, 146 und als Conradinus 1197 Dez. 15 bei Ficker, Forsch. 4, nr. 199, in der letztern Urk. auch Nicolaus de Vermo, wie in der ersteren „domnus Gandulfus de Castello novo“ mit dem Titel „rector Verone“. In einer Urk. von 1198 Oct. 24 Verci erscheinen unter den Veroneser Consuln: Albertus Surdus, Rauaninus filius Bailardini (aus der Familie der Carceri), Bernardus de Advocatis. Nach St. 2798 und 2801 kann unser Diplom nur in den März oder April fallen. Dass der Kanzler Gregor am 14. März in Verona war, ergibt sich aus Gloria Cod. dipl. Padov. 1 nr. 241.

douuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Ad hoc nos divinae pietatis provisio ad imperialia sceptra provexit et tantae potestatis culmine decoravit, ut circa divinum cultum solliciti et erga ecclesiarum eius custodiam et munimen atque[a]) integritatem semper simus pervigiles et intenti. Et ideo cunctorum fidelium sanctae dei ecclesiae ac nostrorum presentium scilicet[b]) ac futurorum noverit industria, quia pro stabilitate ac soliditate sanctae Veronensis ecclesiae presens promulgamus institutum per quod sancimus atque decernimus, ut omnes res prefatę sanctae eclesiae seu monasterii beati pontificis Zenonis Christi confessoris situm extra urbem et omnium piorum locorum urbanę sive rusticę ubicumque habeantur inconcussę et inviolatę consistant, ita ut si que possessiones ab eadem sancta Veronensi eclesia vel memorato monasterio sancti Zenonis, quod ipsi eclesiae subiacet et pertinet, abstractę fuerint quacumque fraude, a missis episcopi Veronensis et comitis vel ducis loci, ubi ipsę res positae esse videntur, per inquisitionem districtissimam et diligentissimam requirantur et iuramentis prestitis ad ius priscum modis omnibus revertantur cuius et esse proprietatis claruerint. Decernimus etiam et difinimus ut, cum de his et aliis causis spetialiter autem et de his que in Tusciis pontifex sanctae Veronensis eclesiae vel certus eius missus aut abbas iam memorati monasterii beatissimi Zenonis litigium habuerit, eos sibi eligat advocatos[c]) et defensores quoscumque sibi utiles esse de quibus[cu]mque territoriis perspexerit[d]). Concedimus insuper ut sex[e]) habeat notarios vel cancellarios ad scribendum cartarum instrumenta perfectos suprascripta eclesia, quos episcopus sibi utiles previderit, publice rei in nullo subiectos et publicis ministris nihil annualiter reddentes, sed sub eclesiasticis potestatibus rationabiliter constituti publica instrumenta cartarum et scripciones competentes velut publicus notarius libere et absque ullius contradictione pro honore beatissimi Zenonis quibuscumque commodum fuerit scribant ipsique et advocati et defensores, si pontifex utiles previderit, eclesiae existant. Et placuit quos advocatos eclesia habuerit, ab omnibus publicis functionibus liberi teneantur et alieni. Decernimus atque pro amore sanctissimi pontificis Zenonis Christi confessoris sempiternali iure sancimus, ut ad eclesiae dignitatem pontifex sanctae Veronensis sedis potestatem habeat aquęductum [f]) per pontem publicum vel per quemcumque locum ipse previderit ad episcopium deducere absque ullius contradictione, ut nostro presentiali gaudeat pragmatic[o] et Christo propitio

a) atquae. b) silicet. c) advoactos. d) perspexerint. e) corr. aus ses. f) adquęductum.

sempiternali honoretur potestate. Quïsquis autem contra hoc n[o]strae imperialis dignitatis preceptum vel emunitatem, quod nos pro remedio delictorum et mercede animae nostrae depromsimus, agere ausus fuerit aut liberam vel co[n]dicionalem personam prefate eclesiae molestare in quocumque loco temptaverit aut iniustam diminorationem fecerit et ad haec conservanda resistere vel impedire presumpserit, sciat se compositurum emunitatem integram parti eclesiae que [g]) est librarum triginta. Et ut firmius observetur et ab omnibus certius credatur, subter de anulo nostro iussimus sigillari.

Signum domni Hludouuici serenissimi imperatoris (M.)

Anno imperii eius vicesimo quarto mense septembris, indiccione septima; feliciter.

2.

Berengar schenkt dem Diacon Audo ein kleines Stück Land im Val Policella und zwei Artouala genannte Gebäude in Verona.

Torri 905 August 1.

Original im Archiv von S. Maria in Organo zu Verona dipl. nr. 4 (A), ergänzt aus Liber privilegiorum f. 28′ ebenda (B).

(C.) ⁑ In nomine omnipotentis dei aeterni. Berengarius divina ordinante clementia rex. Quia regiae dignitati maxime convenit aures clementiae suae fidelium precibus inclinare, idcirco omnium fidelium sanctae dei eclesiae nostrorumque presentium ⁑ scilicet ac futurorum noverit industria, quoniam per interventum et petitionem Ambrosii diaconi et cancellarii nostri quidam noster fidelis Audo videlicet diaconus sanctae Veronensis eclesiae nostram regiam humiliter adiit clementiam, quatenus pro amore dei animęque nostrae remedio terrolam cum prato in valle Prouinianense pertinentem de eadem sculdasia non longe ab eclesia beati Floriani cum servo uno nomine Ursiuerto nec non in civitate Verona in castro subtus arena duo evoluta aedificia quae vulgo Artouala dicuntur per hoc nostrae auctoritatis preceptum concedere ei in ius et proprietatem ex integro dignaremur. Nos igitur ratam et iustam eius petitionem considerantes iam dictam terrolam cum prato infra has scilicet coherentias atque terminos posita, ab oriente siquidem et aquilone via publica, ab occidente res sancti Floriani et a meridie plures homines habentes nec non et prenominatum servum iuris regni nostri seu et prelibata aedificia duo in castro iam [a]) dicto non longe a mansione Georgii presbiteri per hoc nostrae regiae auctoritatis preceptum iure proprietario

g) quod.
a) a corr.

concedimus et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium modis omnibus transfundimus et perdonamus ex nostra regia plenissima largietate, ut habeat teneat possideat faciatque ex omnibus iam dictus Audo diaconus quicquid eius decreverit animus vel voluntas potestatemque habeat donandi vendendi commutandi pro anima iudicandi seu quicquid voluerit in omnibus faciendi absque alicuius potestatis contradictione vel minoratione. Contra quod nostrae donationis [preceptum si quis insurgere temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum medietatem camere palatii nostri et medietatem iam dicto Audoni diacono[b]) aut cui ipse dederit. Quod ut verius ab omnibus credatur, manu propria firma]vimus et anul[i nostri impressione subter iussimus insigniri].

⁑ Signum domni (M.) Berengarii serenissimi regis. ⁑

⁑ Ambrosius cancellarius advicem Ardingi episcopi et archicancellarii recognovi et ⁑ (SR.) (SI.)[c])

Data[d]) kal. aug. anno domi[ni]cae incarnationis DCCCCV, regni vero domni Berengarii piissimi re[gis][e]). indictione VIII[f]); actum Tulles; in dei nomine feliciter amen.

3.

Berengar schenkt dem Cleriker Johannes Grundbesitz an der Etsch.

Torri 905 August 1.

Original im Archiv von S. Maria in Organo zu Verona dipl. nr. 7.

(C.) ⁑ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Berengarius gratia dei rex. Quia pauperibus et orfanis temporale subsidium conferre omnimodis convenit, idcirco omnium fidelium sanctae dei aecclesiae nostrorumque presentium ⁑ scilicet ac futurorum industria comperiat Hegilricum illustrem vassum nostrum qui et Azo vocatur, suppliciter nostram exorasse clementiam, quatenus tres ariales sitos in fluvio Athesi pertinentes de vicecomitatu Veronensi a ponte scilicet fracto usque ad arialem illum quem Pedreuerto diacono per precepti paginam contulimus, existentes nec non et quosdam servos germanos iuris regni nostri, Uualtari videlicet et Luponem unacum matre sua nomine Lupula pertinentes de quadam sculdassia que Fluuium nominatur per hoc regegale[a]) preceptum cuidam clerico fideli nostro nomine Iohanni iure proprietario concedere pro dei amore et remedio animae

---

b) diaconi. c) das Siegel grösstentheils zerstört, von der Legende nur GARIVS zu lesen. d) die Datirung von andrer Hand mit schwärzerer Tinte als das übrige Diplom. e) ann. reg. fehlt auch in B. f) ursprünglich VIIII, der letzte Schaft durch Rasur getilgt.

a) A.

nostrae atque largiri modis omnibus usque imperpetuum dignaremur. Cuius precibus libenter acclinati predictos tres ariales infra prescripta confinia in iam dicto fluvio Athesi[b]) consistentes, prout priscis temporibus nostrae regiae parti ex integro pertinuerunt, seu et iam fatos servos simul cum matre illorum de pretaxata sculdassia pertinentes cum filiis et filiabus illorum sive quicquid im[a]) presenti habere et in posterum acquire[a]) potuerint, hac nostra regali inscriptione eidem Iohanni clerico concedimus et largimur ac de nostro iure et dominio in eius ius et dominium in integrum transfundimus atque donamus, ut habeat teneat possideat faciatque in omnibus quicquid eius decreverit animus vel voluntas, potestatemque habeat donandi vendendi alienandi commutandi seu quicquid voluerit faciendi absque totius potestatis contradictione. Si quis hoc nostrae concessionis preceptum quolibet ingenio infringere aut aliquo modo violare quesierit, ut conatus eius irritus habeatur, centum libras auri optimi solvere cogatur medietatem camerae nostrae et medietatem prefato Iohanni clerico suisque heredibus. Quod ut verius credatur et diligentius observetur, manu propria roborantes de anulo nostro assignari precepimus.

⁂ Signum domni (M.) Berengarii serenissimi regis. ⁂

⁂ Ambrosius cancellarius advicem Ardingi episcopi et archicancellarii recognovi et ⁂ (SR.) (SI. D.)

Data[c]) kal. aug. anno dominice incarnationis DCCCCV, d[o]mni vero Berengarii serenissimi regis XVIII, indictione VIII; actum Tulles; in Christi nomine feliciter amen[d]).

4.

Otto II. verleiht den Bewohnern von Lazise den Ueberfuhrszoll und das Fischereirecht am Gardasee und gestattet die Anlage einer Befestigung. *Verona 983 Mai 7.*

Copie von 1624 im Staatsarchiv zu Venedig = Copie des 17. Jahrhunderts im Communalarchiv zu Verona, Processi B. 20 •• nr. 2860.

(C.) In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Si dignis nostrorum fidelium petitionibus prebuissemus adsensum, devotiores in obsequio nostri famulatus minime diffidimus. Quocirca omnium sancte dei ecclesie fidelium presentium ac futurorum noverit industria, qualiter interventu ac petitione Riprandi nostri fidelis per hoc nostrum preceptum, prout iuste et legaliter possumus, concedimus et perdonamus

---

b) fluvio Athesi auf Rasur. c) die Datirung von andrer Hand als das übrige Diplom. d) Der Cleriker Johannes schenkt im März 907 (Arch. S. Maria in Org. perg. nr. 7, Cop. von 1290) diese tres ariales dem Kloster S. Maria in Org.

atque largimur quibusdam hominibus in terra et castro Lazisii morantibus, nominative Manfredus, Cuprandus, Adelbertus, Petrus, Vuitelaus, Adelmarius, Gandinus, Galuertus, Eginolfus, Simpertus, Gisempertus presbiter, Lazarus, Proculus, Raguitus, Auduillus, Condiutus, Almefredus, Eristarius toloneum ripaticum passagium adque piscariam[a]) piscandi secundum quod trahit territorium illius terre et castri de lacu nostro Benacu et portum ibi concurrit[b]), quod pertinet eidem terre et castri. Insuper perdonamus eis, ut ex una parte eiusdem terre et lacus liceat firmamentum castri et munimina et merulos peragere et omnibus hominibus Longobardorum ibidem transeuntibus duos imperiales[c]) pro homine accipere et etiam omnibus hominibus cum rebus inde transeuntibus ripaticum mensuraturam et curariam accipere[d]) et a nostro iure et dominio in eorum ius et dominium omnino transfondimus et delegamus et concedimus, ut habeant et teneant firmumque possideant ipsi et eorum heredes et successores in perpetuum omnium hominum contradictione remota et nemo sit ausus piscandi in ea piscaria[e]) sine loquella et consensu ipsorum hominum suorumque heredum et successorum. Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, [sciat] se compositurum auri optimi libras quadraginta medietatem camere nostre et medietatem hominibus predictis eorumque heredibus et successoribus. Quod ut verius credatur et diligentius ab omnibus observetur, manibus propriis roborantes sigillo nostro subtus communiri iussimus.

Signum[f]) domni (M.) Ottonis Romanorum imperatoris invictissimi[g]).
< Ego > Adelbertus cancellarius vice domni Petri [episcopi et] archicancellarii recognovi.

Data nonas madii anno dominice incarnationis DCCCCLXXXIII, indictione XI, regni vero domni Ottonis secundi XXVI, imperii vero eius XVI; actum Verone; in Christi nomine feliciter amen[h]).

---

a) pissceram. b) concurrerit. c) imperialos. d) acipere. e) pissceria. f) signi. g) invitissimi. h) Am Schluss die Beglaubigungsformeln der Notare: Ego Gerardus domini ducis Henrici notarius autenticum huius exempli vidi sigilatum sigilo d. Ottonis imp. Rom. et coram d. Henrico comite arcis Garde legi et, ut in eo continebatur, ita in hoc legitur exemplo et in hoc exemplo per parabolam dicti comitis me subscripsi. — Ego Albertus sacri palatii notarius autenticum huius vidi et legi sigilatum sigillo d. Ottonis Rom. imp.et coram d. Henrico comite arcis Garde et suo iudice Tebaldino delegato in ea arce pro d. Henrico Rom. imperatore legi, ut in eo continebatur et in isto legitur exemplo, ita preter literas silabas plus minus descriptas et hoc exemplum per eorum parabolam et consilium exemplavi et scripsi. — Ego Bonaventura de Magistro (Mercato?) novo d. Frederici imp. notarius exemplum huius exempli vidi et legi, ut in eo continebatur, ita in hoc legitur exemplo nihil per me addito vel diminuto quod sensum vel sententiam mutet in aliquo, et

5.

Konrad II. bestätigt dem Kloster S. Zeno Besitz und Privilegien.

Verona 1027 Mai 24.

Copie des 18. Jahrhunderts im Orfanotrofio dipl. 15[3] mit Eschatocoll einer Urk. Heinrich II. — Copie von Formel X und XII aus dem Jahre 1820 ebenda dipl. 17.

Fast wörtlich nach VU. Heinrich II. St. 1628 geschrieben.

(C.) In nomine sancte et individue trinitatis. Chonradus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Quia regalis[a)] et imperialis potestas supra omnia et pre omnibus divino cultui debet esse semper intenta et ecclesiarum dei sarcinam libenter portare ac sublevare, quatenus id agendo[b)] eterne remuneracionis premia percipere mereatur, idcirco noverit omnium fid[e]lium sancte dei ecclesie nostrorumque presencium scilicet ac futurorum industria Johanem Veronensem episcopum humiliter nostre serenitatis exhorasse clemenciam, quatinus ob amorem dei omnipotentis beatique Zenonis confessoris Christi reverencia om[nes] proprietates et possessiones monasterii predicti beatissimi Zenonis, ubi corpus eius sacrum quiescit humatum et ubi nunc domnus Michael abbas venerabilis preesse videtur, que ab antecessoribus[c)] nostris regibus scilicet et imperatoribus episcopis comitibus bonisque hominibus delegate sunt et concesse, per nostre munificencie preceptum corroboraremus modis * omnibus confirmaremus. Cuius ratas peticiones estimantes[d)] misericordiaque omnipotentis dei et eiusdem beatissimi Zenonis meritis et intercessionibus nos adiuvari sperantes omnia privilegia et precepta et noticias ipsius monasterii que concessa et confirmata ac funditus delegata sunt priscis temporibus ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus seu omnes scriptiones universasque res cum familiis et servis utriusque sexus, unde ipsum monasterium iuste et legaliter actenus investitum permansit et quicquid inibi legibus pertinere dignoscitur tam per conmutaciones et precarias[e)] quam per oblaciones et offersiones bonorum hominum sive aliquas tradiciones et quascumque donaciones que dici et nominari possunt per hanc presentem nostre munificencie autoritatem perpetuo confirmamus modisque omnibus corroboramus, id est in eodem territorio Veronensi monasteriolum constructum in honorem sancti Petri quod dicitur Mauriatica simulque Uillam Pictam cum terminis cernentibus a Fixaro usque in fossatum Mantuanum[f)], aliud latus a Grecia pertingentes usque fine finale et firmam inde a[g)] Grecia usque Traularia et ex alio capite Castellione silvatico, castellum in Mau-

---

de mandato d. Jacobi de Rogeriis iudicis communis Verone tempore d. Gerardini de Piis pot. Ver. in facto ad peticionem Bonifacii notarii de d. Alessandrio cau. (? causidico) die sabbati quarto exeunte septembri in 1270 ind. tertia decima presentibus Zuano de Berico, Bonefine eius filio atque Joanne . . . notariis etiam et aliis bona fide sine fraude fideliter exemplavi.

a) resalis. b) agenda. c) antessoribus. d) exstimantes. e) percarias. f) Manuanum. g) in a.

riatica cum ecclesia in honore sanctorum Firmi et Rustici cum decimis districtis et omnibus suis pertinenciis, sicuti a bone memorie Carolo piissimo imper[atore] concessum et oblatum est in monasterio sancti Zenonis, castellum Herbetum cum cunctis[h]) pertinenciis et suis adiacenciis, castrum Trubunciolum, castellum Vicoaderis, capellam sancti Laurencii sitam in ripa Padi que dicitur Hostilia cum decim[is] et omnibus pertinenciis suis, campo Uuanali, campum Paliarium et Nouoletum et in Gaio iugias trecentas loco casale orti, villamque dicitur Aspo, curticellam in Platone, cappellam sancti Viti sitam in portu, in Lauanio curtem unam, in Montetauri curticellam unam cum molendinis, castellum Romanianum cum facticiis sancti Zenonis et montem qui dicitur Alferia, in Lesino ubi dicitur Melario campos duos, in Clariano campos tres, in Prouaro campos tres, in Laupha campum unum, in Siniuello curtem unam, in Caualo, in Prouiniano curtem unam, castellum sancti Viti cum pertinenciis suis, Paronam et Cassianum, cellam sancti Petri infra civitatem Veronam cum pertinenciis suis, in Laceses curtem unam cum capella sancte Cristine, in Bardulini curtem[i]) unam cum capella sancti Zenonis, in Caui cellam sancti Andree cum pertinenciis suis, in Affi curticellam unam, in Belluni massaricias tres, in valle Trentina[k]) curticellam unam, in Lagari corticellam unam et res in valle Caprinate et in valle Poro, in Venti capellam sancti Viti cum pertinenciis*, in comitatu Brixiane in Puuiniaca corticellam unam et res in Alfiano constitutas et in Plasiano et cortem in Riualiola cum omnibus pertinenciis suis, in comitatu Vicentino cortem unam que dicitur Cornetum, in Exculetum cortem unam, in comitatu Taruisiano cellam sancti Theonisti et sancti Martini cum omnibus pertinenciis suis, in Parma cellam sancte Eugenie infra civitatem cum pertinenciis suis, in civitate Florentia capellam sancte Marie que dicitur Ferleuba cum pertinenciis suis et cum omnibus rebus ad prefatum[l]) monasterium pertinentibus cum ecclesiis castellis vicis colonibus mancipiis conmendatis factitiis que priscis nostrisque temporibus supradicto monasterio sancti Zenonis devenerunt seu et familiis utriusque sexus terris vineis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus molendinis piscacionibus paludibus coltis et incoltis rebus mobilibus et inmobilibus quantumcumque in supradictis locis eorum legitima dinoscitur esse possessio vel dominacio tam de comparatu quam et de quolibet adtractu omnia et ex omnibus ad memoratum locum pertinentibus. Specialiter tamen concedimus secundum precepta predecessorum nostrorum, ut in regalibus silvis tam in Gaio quam in ceteris pascuis licenciam habeant greges ovium suarum nec non porcorum iumentorumque vel ceterorum animalium ad ipsam ecclesiam pertinentium absque aliqua datione[m]) aut publica exactione pascua habere. Insuper habeant eorum naves licenciam eundi et redeundi per Padum et per Atasim seu et per cetera flumina absque ulla publica dacione et exactione. Precipientes denique iubemus

h) cuntis. i) curte. k) vallem Trentinam. l) prefactum. m) dactione.

ut nullus dux marchio episcopus archiepiscopus comes vicecomes sculdascio gastaldio nullaque nostri imperii magna parvaque persona predicti monasterii abbatem vel monachos aut eorum familias servos sive liberos conmendaticios seu facticios de omnibus prefatis[n]) rebus inquietare vel molestare aut disvestire presumat nullumque fodrum aut censum neque tholoneum seu ripaticum vel de silvis capulum persolvere cogantur, nullus[o]) infra eorum villas aut castella ingredi placitum tenere aut eorum liberos sive famulos distringere vel pignorare neque hospitari seu aliquam functionem aut exactionem exigere audeat; set neque ipse episcopus aliquid ab eis exquirat seu aliquam molestiam inferat nisi tamen, quod antiquitus statutum est, in festivitate sancti Zenonis aut mancosos[p]) viginti aut solidos quinquaginta cum suis clericis accipiat. Liceatque ipsis monachis ex propria congregacione abbatem eligere, si ibi[q]) talem potuerunt invenire, sin autem, licenciam habeant cum consensu episcopi undecumque sibi bonum pastorem eligere. Et si aliquis hoc preceptum inrumpere temptaverit, licenciam habeant ipsi monachi pro hac re aut ad nos aut ad successores nostros reclamandi. Hoc vero et nos ob eternam remuneracionem concedimus, ut episcopus eiusdem civitatis nullam unquam potestatem habeat aliquid inde abstrahere vel sibi usurpare aut alicui in beneficium dare, set possint quiete et tranquille dei misericordiam iugiter pro nobis exorare. Si quis vero huius nostri precepti violator exteterit, sciat se compositurum centum libras auri obrizi medietatem kamare nostre et medietatem predicti monasterii abbati vel monachis. Quod ut verius credatur et diligencius ac firmius[r]) ab omnibus observetur, hoc nostrum preceptum manu propria roborantes sigillo nostro insigniri iussimus.

Signum[s]) domni Conradi serenissimi et invictissimi imperatoris augusti.

Dat. VIIII. kal. iun. anno dominice incarnacionis[t]) millesimo vigesimo septimo et anno domni[u]) Conradi imperatoris hic in[v]) Ytalia primo, indicione decima; actum in Verona; in dei nomine feliciter amen.

6.

Heinrich IV. verleiht den Bewohnern von Lazise Zoll- und Abgabenfreiheit, das Fischerei- und Schiffahrtsrecht auf dem Gardasee und den Wald Ligana. *Verona 1077.*

Copie von 1197 im Communalarchiv zu Lazise = Copie von 1624 im Staatsarchiv zu Venedig = Copie des 17. Jahrhunderts im Communalarchiv von Verona Processi B. 20** nr. 2360.

Für den Eingang und Schluss wurde wohl das Diplom Otto II. nr. 4 als Vorlage benutzt.

In nomine sancte et individuę trinitatis. Heinricus tercius divina

---

n) prefactis. o) nullum. p) marculos. q) sibi. r) firmus. s) sigillum. t) incarnacionis fehlt. u) domu. v) et.

favente clementia rex. Si dignis nostrorum fidelium petitionibus prebemus assensum, devotiores in obsequio nostri famulatus minime diffidimus. Quocirca omnium sancte dei aecclesie fidelium presentium ac futurorum noverit industria, qual[it]er interventu ac petitione Turisendi nostri fidelis quidam pauperes homines piscatores habitantes in villa quę nominatur Lacese nostram adierunt clementiam Ubertus et alius Ubertus et eorum fratres et Totto archipresbyter, Rictelm[u]s, Dionisius nobilis diaconus, Azo, Lazarus diaconus, Bondonus, Teuzo, Rafaldus, Laurentius, Crescentius, Marcus, Johannes, Amizo, Stephanus, Columbanus, Adam, Dauid, quatinus illis reliquisque hominibus omnibus in ipso loco habitantibus seu et piscatoribus in ipso Lacesę habitantibus atque illorum successoribus per hanc nostram imperialem auctoritatem concedere dignaremur, quatinus in nullo nostri regni loco teloneum aut ripaticum darent neque ullam angariam aut vectigalia facerent excepto placitum nostrum tribus in anno vicibus custodire et ut habeant potestatem piscandi in toto lacu nostro Benaco, sicut ab antiquis eorum temporibus. Cuius dignis postulationibus aures nostre pietatis accomodantes dei timore et nostrę animę remedio assensum prębentes et ipsorum hominum fidelitatem et servitium considerantes, prout iuste et legaliter possumus, concędimus atque illis largimur et donamus illis illorumque successoribus in ipsa villa pro tempore habitantibus, quatinus in nullo regni nostri loco teloneum aut ripaticum neque vinum in vindemiarum temporibus neque facere ligna nec vuaitam persolvant neque aliquam publicam functionem alicui reddant et nec pisces sine eorum voluntate tribuant sed securi sine aliqua publice partis molestatione illi illorumque successores negotium semper peragant nec decanus in eorum domus intret sine voluntate ipsorum et piscandi quodcumque voluerint in ipso lacu perfitiant et cum navibus ubicumque pergant; et concędimus eis silvam que nominatur Ligana in fine Cenzinicę et usque in Marzacho et in fine Sulforine usque in Uoltam et in Ualegio, ut habeant facultatem liberam eundi et redeundi absque molestatione alicuius. Pręcipientes itaque iubemus ut nullus episcopus dux marchio comes vicecomes gastaldius decanus sculdassius sive aliqua nostri regni magna parvaque persona audeat eos molestare aut inquietare de teloneo vel ripatico aut eorum silvis vel aliquam molestiam piscantium vel navigantium in prenominato lacu Benaco sine legali iuditio facere presumat. Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras centum medietatem nostrę camerę et medietatem predictis hominibus et suis heredibus. Quod ut verius credatur cautiusque ab omnibus custodiatur, manu nostra corroborantes infra sigillo nostro sigillari iussimus.

Signum domni Heinrici tertii (M.) invictissimi regis.

Gregorius Vercellensis episcopus ac cancellarius recognovit.

Anno ab incarnatione domini Iesu Christi millesimo LXXVII, indictione XV, anno autem ordinationis quidem domni Heinrici regis XXVI, regni vero XXIIII; actum Veronę; feliciter [1]).

---

[1]) Am Schluss die Beglaubigung:

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Nos comes Guelfo Ver. potestas una cum Sarracino presbytero, Placentinis meis assessoribus, Corradino Ylasiensi, Johane de Spitianis, Jacobino Ripeclariensi, Nicholao de Vermo meis iudicibus, Alberto Surdo, Nicholao de Henrico Balbo, Bernardo de Advocatis, Sigenfredo de Guarnerio, Bruno, Ravano de Carcere, Gandolfino de Castello novo, Viviano Papa, Fino et Bonoencontro de Henrico de Algo meis iustitie consulibus recognoscentes unum privilegium hominum Lazisii sigillo cereo Heinrici tertii legitime roboratum michi et meis assessoribus integrum exhibitum et in custodia meorum offitialium, sigillum cereum furtive a privilegio avulsum et laniatum, cuius privilegii exemplum est supras[cript]um, decernimus et firmiter stabilimus huic exemplo ex illo privilegio relevato perpetuo fidem habendam, ita ac si esset sigillo cereo regis in sua forma integra vera et incorrupta plenius communitum. Set ut huic exemplo verissima fides sit adhibenda, nostra auctoritate indicimus et iniungimus magistro Ade et Fatio notariis communis Veron. hoc exemplum insinuandum et in publicam formam per eorum scripturam et subnotationem redigendum, idcirco quia forte illi privilegio tam plena fides non haberetur et ne ab aliquibus in dubium revocaretur, cum ab eo privilegio sigillum cereum sit avulsum et laceratum. Et ut hoc exemplum ex illo privilegio relevatum firmius credatur et illi certissima et plenissima fides ab omnibus habeatur, sigillo civitatis Veron. illud communiri statuimus.

Ego Bonifatius domini Henrici imperatoris notarius privilegium illud de quo hoc est exemplum vidi et legi et ut in illo continebatur, ita in hoc iussione dicte potestatis et consulum scripsi exemplo et hoc exemplum illorum mandato sigillo Veron. munivi.

Der untere Rand des Pergamentes eingestülpt, zwei Löcher für die Siegelschnur, Siegel verloren.

Kleine Mittheilungen.

Zur Grundsteinlegung des Domes zu Köln. In der am 15. October 1880 in den Knauf der Kreuzblume des vollendeten Doms eingefügten Urkunde heisst es, dass derselbe vom Erzbischof Konrad von Hochstaden in Gegenwart „König Wilhelms von Holland“ gegründet sei. Ist denn das richtig? Schon 1844 wies Böhmer in den Regesten Wilhelms wiederholt darauf hin, dass uns über die Anwesenheit des Königs zu Köln am 15. August 1248 nichts überliefert sei. Allerdings betonte er dabei, dass er dieselbe für sehr wahrscheinlich halte. Jetzt würde er schwerlich noch so urtheilen. Der Bestand des urkundlichen Materials hat sich freilich nicht wesentlich geändert. Aus einer seitdem bekannt gewordenen, am 4. August 1248 vor Achen ausgestellten Urkunde des Cardinallegaten Petrus (Westfäl. Urkkb. 4, 258) dürfen wir wohl schliessen, dass auch der König an jenem Tage schon zur Belagerung von Achen zurückgekehrt war; für den 18. August war seine Anwesenheit im Lager vor Achen ohnehin schon urkundlich bezeugt. Dass der König in der Zwischenzeit am 15. August zu Köln sein konnte, ist dadurch allerdings nicht ausgeschlossen. Aber das Schweigen der Geschichtschreiber hat inzwischen eine wesentlich andere Bedeutung gewonnen. In dieser Richtung wird die Forschung doch von dem Satze auszugehen haben, dass das Schweigen zwar so lange nichts gegen das Geschehensein der fraglichen Thatsache beweist, als für die bezüglichen Geschichtschreiber keine bestimmte Veranlassung vorlag sie zu erwähnen; dass dagegen die Nichterwähnung zugleich das Nichtgeschehensein erweist, wenn uns Nachrichten vorliegen, bei welchen die fragliche Thatsache der ganzen Sachlage nach nicht hätte unerwähnt bleiben können. Als Böhmer sich für die Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit des Königs aussprach, lag überhaupt nichts von Nachrichten vor als die einfache in einer Reihe von kölnischen Geschichtsquellen wiederholte Angabe, dass Erzbischof Konrad auf Marien Himmelfahrt 1248 den Bau des Domes begonnen habe. Auch wenn der Annalist, auf den diese Angabe zurückgeht, gewusst hätte, dass der König anwesend war, hatte

er keine Veranlassung das in einer Notiz zu erwähnen, die sichtlich zunächst nur darauf berechnet war die Erinnerung an die Zeit der Gründung festzuhalten. Seitdem sind nun aber die Annalen von St. Pantaleon bekannt geworden mit einem ausführlichern Berichte über den Brand des alten und die Gründung des neuen Domes, in dem es insbesondere heisst, dass der Erzbischof den ersten Stein legte: prelatis ecclesiasticis, nobilibus terre ac ministerialibus suis evocatis innumerabilique multitudine populi verbo exhortationis per predicatores attractis. War König Wilhelm wirklich anwesend, so war das natürlich dem gleichzeitigen und zu Köln lebenden Verfasser bekannt. Es müsste schon an und für sich auffallen, dass er, der vorher und nachher gerade über König Wilhelm so viel berichtet, nicht erwähnt haben sollte, dass derselbe seine Anwesenheit bei der Belagerung von Achen unterbrach, um zu Köln dem Feste beiwohnen zu können. Es ist nun aber überdies der Verfasser sichtlich bestrebt möglichst zu betonen, dass der Grundstein in glänzender Versammlung, im Beisein der Prälaten, Edeln und Dienstmannen gelegt wurde. Wie ist es denkbar, dass er dabei gerade das unerwähnt gelassen haben sollte, was dem Feste seinen Hauptglanz verliehen haben würde, die Anwesenheit des Königs? Die Voraussetzungen, welche uns berechtigen in der Nichterwähnung zugleich einen Beweis für das Nichtgeschehensein zu finden, treffen hier offenbar aufs bestimmteste zu. Wenn Cardauns in seiner Geschichte Konrads von Hochstaden S. 148 sich mit Recht begnügt über die Grundsteinlegung nur das mitzutheilen, was wirklich überliefert ist, so werde ich kaum bezweifeln dürfen, dass dieser gründlichste Kenner der kölnischen Geschichte jener Zeit meine Annahme theilt. Dass in andern neueren Darstellungen die Anwesenheit des Königs und vieler namentlich aufgeführter Fürsten und Grossen erzählt wird, habe ich nicht übersehen. Wenn man sich aber, etwa von dem Verzeichnisse bei Ennen Gesch. der Stadt Coeln 2, 97 ausgehend, leicht überzeugt, dass es sich da wenigstens für die angesehenern Personen um willkürliche Uebertragung der an und für sich unrichtigen Angaben des Johann de Beka über Wilhelms Krönung zu Achen am 1. November 1248 auf die Grundsteinlegung handelt, so muss es wenigstens für den nächsten Zweck höchst überflüssig scheinen etwa noch der Frage nachzugehen, wann und wie denn die Behauptung der Anwesenheit des Königs in neuere Darstellungen Eingang gefunden hat. J. Ficker.

Die deutsch-romanische Sprachgrenze im Vinstgau zu Ende des 14. Jahrhunderts. Dass die Orts- und Flurnamen im Vinstgau fast durchaus

romanisch sind, ist eine bekannte Thatsache; im oberen Theile des Thales reicht jetzt noch der romanische Dialect der Graubündner bis knapp an die gegen Münster und das Engadin sich öffnende Grenze, früher wurde auch in den angrenzenden tirolischen Gebieten dieser Dialect gesprochen (Steub, Zur Rhätischen Etnologie 51). Daneben verstanden aber wohl schon lange alle Bewohner deutsch, die zahlreichen und theilweise alten Weisthümer dieser Gegend, welche nun von J. V. Zingerle und v. Inama-Sternegg gesammelt vorliegen (Die Tirolischen Weisthümer, III. Theil: Vinstgau) sind alle in deutscher Sprache abgefasst. Mehrere davon z. B. gerade nr. 1 Glurns, nr. 23 Martell, nr. 29 Chur, nr. 30 Münsterthaler Civil- und Criminalstatuten sprechen mehr oder minder ausführlich vom Gericht und gerichtlichen Verfahren; nirgends aber ist der Gerichtssprache Erwähnung gethan und doch war es noch am Ende des 14. Jahrhunderts im Glurnser Gerichte Rechtens das Gericht in wälscher (romanischer) Sprache zu halten, wie sich aus dem folgenden Urkundenpassus ergibt:

„Allen den die disen offen brief ansehend lesend oder hôrend lesen, sey chund und ze wissen getan, wan [der] ‖ wolerborn herr vogt Uolrich von Måtsch grawf ze Kirchperg von dem durchlåwhtigen hochgebornem fûrsten [hern] ‖ herczog Albrehten herczogen ze Oesterrych etc. das geriht ze Glurns inne hat, pin ich Minig ge[nant] ‖ Pepp von Bergaẘs des obgnanten mins genådigen herren von Måtsch amman anstat Hannsen Rosen .... ‖ rihters ze Glurns mit vollem gewalt daselben ze geriht gesessen. Da cham für mich Cristel der [spetzier] ‖ von Låtsch weilond Chůnrades des apotekers sun von Meran alz ain procurator und chlager für sich [und] ‖ anstat Jånnlins weilond Mayer Jannsen sun von Laz und aller ander irer miterben von wegen ainer chlag ... ‖ ansprach darumb Cristel der spetzier von Mals gechlagt het und do maint ze chlagen als awf d[em] ‖ endhafften tag zů allen den gůten, die weilond fraw Bethel Martinůtschin von Laz weilond Uolrichs ‖ von Bergåwz gewesen sint und die sy gelazen hat in Glurnser geriht, und begeret ains vorsp[rechen der] ‖ im awch daselben ertailt ward mit dem rehten und stůnd awch vor dem rehten mit Nich .... ‖ dem noder ze Glurns sinem vorsprechen, der im ålliu sinu reht bedingt, und pat ze fragen [.....] ‖ das reht in wålscher sprach oder in taẘtscher handlen und volfûren solt. Do fragt ich vorg .... ‖ gemainlich edel unedel die da pey dem rehten waren, sunderlich unserer genådigen herrschafft von Tyrol ‖ låwt von Glurns und von dem geriht ze Nawders awf dem ayde. Da ward ertailt und .... ‖ und frag, ez wår also von alter zeit herchumen daz man in Glurnser geriht in wålscher sprach daz [geriht] ... ‖ håt und ertailt wår worden, dapey

solt ez noch unverchert beleiben. Darnach paten si mich ....‖wan der Cristel niht wålsch chůnnde und sich in wålscher sprach niht chůnnd bereden ...‖fürlegen, ob er dann pilleich ainen zůsprechen haben solt. Darůber wart ertailt, språch [er pei] ‖ sinem ayde er chůnnd sich in wålscher sprach niht bereden, so solt er ainen zůsprechen haben ....‖ er Minigen von Malls, des Ammans von sant Marienberg, der ward im erlawt".

Dann folgt der fernere gerichtliche Verlauf, der uns hier nicht weiter berührt. Die Urkunde war als Einbanddeckel eines Schlandersbergischen Zinsregisters verwendet, daher ist der Schluss der meisten Zeilen unleserlich geworden — ich habe, wo eine sichere Ergänzung nicht möglich war, diese Stellen durch Puncte angedeutet; in noch höherem Grade hat der untere Theil der Urkunde gelitten, wo die Schrift bis auf wenige Ueberreste ganz abgerieben ist. Das Ende der Urkunde mit der Datirung scheint abgeschnitten zu sein, doch können wir die Ausstellungszeit aus anderweitigen Haltpuncten einigermassen fixiren. Die Schrift weist auf das Ende des 14. Jahrhunderts, der hier genannte Vogt von Matsch ist Ulrich IV, denn es wird im weitern Verlaufe der Urkunde dessen Gattin Agnes Gräfin von Kirchberg (s. Zeitschr. des Ferdinandeums 3. Folge 16, 180) genannt: „und da wår in der vierd endhafft tag... worden von ains briefs wegen der... geporn gråfin Agnes von Kirchperg ... ze Måtsch unser genådigen fraw". Ulrich wurde 1366 Graf von Kirchberg (Zeitschr. des Ferdinandeums l. c.), seine Gattin starb zwischen 1397 und 1401 (Zeitschr. des Ferdinandeums 3 Folge 17, 46). Herzog Albrecht ist also Albrecht III. von 1365—95. Er kommt als Landesfürst von Tirol in Betracht von 1365—79 (Egger, Geschichte von Tirol 1, 434), doch nur gemeinsam mit seinem Bruder Leopold; ist er in unserer Urkunde allein genannt, so dürfte sich das auf die Jahre 1386—95 beziehen, wo er für seine minderjährigen Neffen die Regierung übernahm. Damit stimmt auch überein, dass in einem Notariatsinstrument vom 25. Mai 1389 die Bechtlina de Las filia quondam Ulrici de Martinůtsch bereits als verstorben bezeichnet wird. Wahrscheinlich gehört die Urkunde ins Jahr 1394. Am pfinztag vor s. Ulrichstag findet eine Gerichtssitzung in Las statt, wo der hier genannte Kläger die Beweise vorbringt, dass Irmela Heinrichs des Friundes Weib nicht eine eheliche, sondern eine Kebstochter der Frau Baethel, also nicht erbfähig sei. Darauf bezieht sich auch die Klage in unserer Urkunde, es ist ebenfalls von drey brief die Rede, Zeugenschaften, aus denen dieses Rechtsverhältniss und der Vater der Irmela festgestellt werden soll.

E. v. Ottenthal.

Die Constantinische Schenkung in der deutschen Reichskanzlei. In den Reichsregistraturbüchern K. Sigmunds im Staatsarchiv zu Wien Band D ist f. 71' unter dem Titel „Incipit privilegium sancte Romane ecclesie quod constituit dominus Constantinus imperator“ auch die Constantinische Schenkung eingetragen, offenbar als staatsrechtlicher Act, mit dem man eventuell zu rechten habe. Nichts deutet darauf hin, dass die Echtheit derselben damals in Zweifel gezogen wurde. Dagegen blieb die Polemik, welche sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts erhob, in der Reichskanzlei nicht unbeachtet, betheiligten sich doch an derselben auch in Deutschland zwei der hervorragendsten Gelehrten, Enea Silvio, damals Secretär K. Friedrich III (IV), und Nicolaus de Cusa vgl. Döllinger Papstfabeln 103. Eine Hand, welche der zweiten Hälfte, vielleicht dem Ende des 15. Jahrhunderts angehört, fügte einige Randglossen bei. So zu Beginn des Stückes: „Ista asserta donatio a multis doctis reputatur ficta et nulla, quia in nulla autentica hystoria de ea fit mentio.“ Es ist dies wohl nur eine allgemeine Bemerkung, welche den laut gewordenen Zweifeln Ausdruck geben sollte. Sie schliesst sich aber doch enge an den Wortlaut der Aeusserung des Enea Silvio, Pentalogus de rebus ecclesiae, Pez Thes. anecdotorum IV, 3, 679, an, welche den Wunsch vertritt, dass auch die Frage über die Echtheit der Constantinischen Schenkung dem von Kaiser zu berufenden neuen Concil vorgelegt werde. „Nam“, heisst es hier, „una ex parte vetustum quoddam eulogium allegatur quod apud historicos nusquam reperitur . . . Ah quid tu fictam donationem adducis?“ Zu der Stelle der Schenkung „ut omnes iussu tuo per totum orbem terrarum ecclesie restaurentur“ ist bemerkt: „Non pro valore donationis.“ Ein kategorisches „non“ ist zwei anderen Stellen beigeschrieben, nämlich: „Eadem igitur transacta die nocturno facto silentio cum somni tempus advenisset, assunt apostoli s. Petrus et Paulus dicentes michi: Quoniam flagitiis posuisti . .“ und später: „Construximus itaque ecclesias b. apostolorum Petri et Pauli principum apostolorum quas argento et auro locupletavimus, ubi et . .“ Weniger bestimmt, fast behutsam tritt aber diese Negation bei der Stelle auf, welche die practisch bedeutsamste ist: „Omnes Italiae vel occidentalium regionum provincias, loca et civitates sepe prefato beatissimo pontifici nostro Silvestro universali pape concedentes . .“; sie begnügt sich hier nur ein „non bene“ beizufügen. Vielleicht steht auch dieses in Beziehung zu der Bemerkung des Enea Silvio a. a. O.: „Ponit Damasus papa (d. h. im Papstbuch) qui post Silvestrum fuit donationem Constantini nihilque ibi de terris dicitur, sed de auro argento et redditibus annuis“. Zu der Stelle endlich, welche dem römischen Klerus die „diversa or-

namenta imperialia et omnem processionem imperialis culminis" zuspricht, findet sich noch die Randglosse: „Non clericis a Constantino imperatore concessum". Die Kritik, wie sie hier geübt wird, ist eine noch sehr bescheidene, sie richtet sich nur gegen Einzelheiten. Aber es ist wenigstens nicht ohne Interesse zu sehen, dass auch die Reichskanzlei von den Ergebnissen der zeitgenössischen Kritik Kenntniss nahm und sie registrirte. E. Mühlbacher.

Zur Geschäftsgebahrung in der kaiserlichen Kanzlei im 15. Jahrhundert. Wattenbach hat im Schriftwesen des Mittelalters 2. A. 2 f. auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche die Anlegung von Registraturbüchern für jede Kanzlei haben musste, da durch sie die wirksamste Controle gegen ausserhalb der Kanzlei entstandene Fälschungen geboten war. Umsomehr muss es befremden, dass, während in päpstlichen Urkunden schon in sehr früher Zeit auf die Registra Bezug genommen wird, unsere Nachrichten über eine ähnliche Einrichtung in weltlichen Kanzleien kaum weit über das 13. Jahrhundert hinaufreichen. Die fortlaufende Serie der uns erhaltenen kaiserlichen Register, die sich im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien befinden, beginnt erst mit dem Jahre 1400. Das folgende meines Wissens bisher noch unbekannte Stück, in Band G f. 113 der Reichsregistraturbücher, bietet einen neuen Beleg dafür, dass schon aus der Zeit vor Ruprecht solche Aufzeichnungen vorhanden waren[1]). König Sigmund schreibt nämlich 1422 März 7 an Bischof Raban von Speier: „Wir Sigmund etc. embieten dem erwirdigen Raban Bischof zu Spire, unserm fursten und lieben andechtigen unser gnad etc. Wir begern von diner andacht und gebieten dir auch von Romischer kuniglicher macht in craft disz briefs, das du kunig Ruprecht unsers vorfarn an dem riche register und alle andere des richs register, die du inne hast, dem edeln Conraten von Winsperg, unserm und des richs erbcamrer und lieben getruen an unserer stat gebest und antwortest unverzogenlich und on widersprechen, wann wir derselben durch des richs geschefte willen notlich bedörfen. Und wann du das also getan hast, so sagen wir dich derselben register von unsern und des richs wegen quidt ledig und lose mit disem brief, der geben ist zu Skalicz versigelt mit unserm kunglichen anhangent insigel nach Crist etc. am sampstag vor Reminiscere. Ad mandatum domini regis domino G(eorgio) episcopo Pa-

---

[1]) Ueber die spärlichen uns erhaltenen Reste von derartigen Eintragungen in der kaiserlichen Kanzlei der früheren Zeit hat Ficker, Beiträge 1, 331; 2, 33—38, 505 eingehend gehandelt.

tauiensi referendum Franciscus.“ Raban von Speier kam diesem Befehle baldigst nach, denn in demselben Band f. 153′ heisst es zum 24. August 1422: „Item quittantia episcopo Spirensi pro registris Ruperti pie memorie Romanorum regis, que presentate sunt domino G(eorgio) episcopo Patauiensi cancellario. Dat. Nuremberge in die sancti Bartholomei“[1]). Auffallend bleibt, dass man die Register früherer Herrscher so lange nicht vermisst oder sie wenigstens erst so spät zurückgefordert hat. Raban, von Ruprecht gleich im Anfange seiner Regierung zum Kanzler ernannt, wurde von Sigmund in dieser Würde nicht bestätigt[2]). Trotzdem hat er 12 Jahre später die Register Ruprechts und „alle andern Reichsregister“, unter denen nur die der Vorgänger Ruprechts verstanden werden können, noch in seiner Verwahrung, was bei den damals schon unsicheren Verhältnissen in Speier[3]), die man doch auch bei Hofe gekannt haben muss, von grosser Sorglosigkeit zeigt.

War die strengere Controle über die von den Parteien vorgelegten Urkunden der wesentlichste Nutzen, den die Registraturbücher boten, so wurde dieser doch illusorisch, wenn eine in der Kanzlei einflussreiche Persönlichkeit selbst die Hand zu einer Fälschung bot. Einen derartigen Fall hat bereits Rieger besprochen[4]). In dieser Urkunde (Reichsreg. Bd. H f. 127′—128) erzählt Sigmund, Herzog Erich von Lauenburg habe, nachdem er es bei Herzog Rudolf von Sachsen vergeblich versucht hatte eine Anwartschaft auf das Herzogtum und die Kur von Sachsen zu erhalten, die Ausfertigung einer diesbezüglichen königlichen Urkunde hinter dem Rücken Sigmunds durch Conrad von Weinsberg und den Kanzler Georg von Passau durchgesetzt und dieser Brief sei im Auftrage des Kanzlers auch von dem Registrator Heintz Fye registrirt worden. Allein solche Fälle konnten doch nur ganz vereinzelt vorkommen und dass man gerade in der Zeit Sigmunds in zweifelhaften Fällen die Registraturbücher zu Rathe zog, beweist eine bei Lünig R. A. 7^{e}, 261 und in lateinischer Sprache bei Dumont Corps diplom. 2^{b}, 152 gedruckte Urkunde Sigmunds von 1421 März 28 (Reichsreg. Bd. G f. 96). In derselben heisst es, der Bürgermeister, Rath und die Bürger von Speier hätten bei Sigmunds letzter Anwesenheit in Ofen Klage geführt, dass Bischof Raban mit dem königlichen Siegel versehene Briefe vorgewiesen habe,

---

[1]) Vollständig gedruckt ist die hier im Extract gegebene Urk. bei Remling, Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speier (jüngere Urkunden) 126, nr. 64.

[2]) Remling Gesch. d. Bischöfe v. Speier 2, 15, 16, 26.

[3]) Ebenda 30.

[4]) Sitzungsber. der Wiener Acad. phil. histor. Cl. 76, 498 Anm. 2.

durch welche der König alle ihre Freiheiten und Privilegien widerrufen habe. Ihrer Bitte, dieselben von neuem zu bestätigen, habe er willfahrt durch eine Urkunde „geben zu Ofen nach Cristi etc. geburte 1400 jare und dornach in dem 19. jare des nehsten sontags vor unser frauentag assumpcionis, unserer riche des Hungrischen etc. in dem 33. und des Romischen in dem 9. jaren“ (1419 August 13 Reichsreg. Bd. G f. 51'). Darauf sei nun auch eine Gesandtschaft des Bischofs zu Sigmund gekommen, welche behauptete, Raban habe einen derartigen Widerrufbrief Sigmunds durchaus nicht vorgezeigt, die Bürger aber hätten damals das Marktprivileg von gleichem Datum (Reichsreg. Bd. G f. 52 inc: „Und ob unser kunglich miltikeit“) und das Münzprivileg gegeben in demselben Jahre „des nehsten suntags vor sant Michelstag“ (September 24 Reichsreg. Bd. G f. 52') widerrechtlich erhalten, da beide gegen den Sühnbrief König Rudolfs verstiessen. Da Sigmund nun im Jahre 1414 anlässlich seiner Krönung in Aachen dem Bischof Raban alle von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien und Freiheiten bestätigt und ihm auch bald darauf zu Köln „an sant Elzbetentag“ (Nov. 19) einen Privilegienbrief gegeben habe, „der beider brieve wir gleublich abscrifte in unsern registern und canzly haben, die wir ouch fur uns genommen“, da sich ferner in diesen Briefen, wenn auch von den Freiheiten der Bürger die Rede sei, nichts finde, was ihre Behauptung bestätige, „nemlich das der obgenant Raban wider sy furgezogen haben solle, als vorgeschriben stat noch desglichen in dheine wise; so haben wir ouch susz in unsern registern mit flisze suchen laszen und haben desgelich an worten oder sinnen in keinen unsern brieven, der abschrift in unsern registern stet und die wir dem vorgenant Raban gegeben haben, funden. So meinen wir ouch nit, das derselbe Raban dheinen unsern majestat briefe furgezogen habe oder furgeziehen möchte, der nit registrieret sie, wann man in unserer canzly keinen majestatbrief spülgen zu versigeln, er sy dann geregistrieret und habe des sein zeichen“. Da demnach Raban ungerecht angeklagt und die beiden Privilegien von den Bürgern widerrechtlich erworben worden seien, so widerrufe er diese und setze Bischof Raban in alle seine früheren Rechte ein. Sigmund betont also ausdrücklich, es dürfe in der Kanzlei keine Urkunde vor ihrer Eintragung in die Register besiegelt werden. Aus dem Umstande, dass die Registrirung als nothwendige Bedingung der Besieglung bezeichnet wird, muss man schliessen, dass wenigstens in dieser Zeit alle Urkunden, welche Rechtskraft erhalten sollten, registrirt werden mussten, was ja Munch neuestens auch für die päbstliche Registratur seit Johann XXII. nachgewiesen hat. Als besonderes

Merkmal wird weiter das Zeichen der Registrirung angeführt, also wohl das Wort Rta.

Die Wichtigkeit dieses Zeichens als Kriterium der Echtheit wird noch 37 Jahre später hervorgehoben und man geht darin soweit, dass es selbst auf solche Stücke gesetzt werden soll, welche wenigstens augenblicklich nicht in die kaiserlichen Register eingetragen werden können. In einem Copialbuch der Kanzlei Friedrich III. (Wiener Staatsarch. Ms. 17 f. 193') findet sich nämlich von einer von der Haupthand des Cod. verschiedenen, aber sicher gleichzeitigen Hand folgende Kanzleinotiz eingetragen: Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo quinta aprilis dominus Johannes Keller fiscalis arripuit iter missus orator in Ytaliam per suam cesaream maiestatem; attulit secum duo mandata sub minori sigillo imperiali cum capsula cerea appendenti et viginti cartas pecorinas sub eodem appendenti sigillo, in quibus nihil scriptum est, et habet in comissis ac secum conventum est ut, si aliquam illarum cartarum scribi faciat, quod eam propria manu subscribere et a tergo carte debet ponere per manum suam Rta, ut moris est in litteris imperialibus poni; hoc ea cautela factum est, ut si carte sibi aufferrentur et in illis scriberentur littere, si tunc non repperiantur subscripte manu ipsius fiscalis nec a tergo ponitur Rta, quod tunc ex hoc intelligantur falsse. Habet et ipse infrascriptam ciferam, sub qua semper debet litteras ad suam cesaream maiestatem scribere, ne a quoquam intelligantur: A, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, v, x, j, y, z litteris permutatis et dictionibus divisis per puncta intra, sub aut supra posita. Keller benutzte jedoch die ihm anvertrauten Cartes blanches nicht. Denn auf f. 194 des genannten Ms. ist zum Jahre 1482 die Notiz eingetragen: „Item quod idem dominus Johannes prefate cesaree maiestati tunc pariter restituit viginti cartas sigillo maiestatis sue sigillatas, de quibus in precedenti folio facta est mentio. Actum ut supra“ (sc. anno domini 1482 die XV. octobris). H. Zimerman.

Handschriftliche Notizen aus dem Bamberger Kloster Michelsberg. Unter den neuesten Erwerbungen der Pariser Nationalbibliothek ist ein gedrucktes Buch aus der Zeit der Incunabeln [1]) zu erwähnen,

---

[1]) Vier Theile in einem Bande: 1. Martyrilogium ordinis sancti Benedicti. 2. Regula ordinis sancti Benedicti. 3. Cerimonie nigrorum monachorum ordinis sancti Benedicti de obseruantia Bursfeldensi. 4. Ordinarius diuinorum nigrorum monachorum de obseruantia Bursfeldensi. O. O. u. J. 4°. Goth. Type. 3 und 4 nicht identisch mit Hain 4888 und 12059, wohl aber dieselben Werke in anderer Auflage. — Jetzige Signatur: Département des imprimés, H 2144 réserve.

welches während des 16. und 17. Jahrhunderts im Besitze des Bamberger Benedictinerklosters Michelsberg oder Mönchberg gewesen ist. Das Titelblatt trägt die Aufschrift: „Ad Bibliothecam Monasterii S. Mich. Arch. O. S. B. Bambergae.“ Auf den weissen Blättern am Anfange und Ende des Buches wurden von mehreren Mönchen oder Aebten jenes Zeitraumes Notizen verschiedener Art eingetragen, welche zwar hauptsächlich nur local- und ordensgeschichtliches Interesse besitzen, die doch aber vielleicht einigen Fachmännern willkommen sein werden. Ich theile dieselben hier in genauer Abschrift mit unter strenger Wiedergabe der Schreibweise. Ich habe die einzelnen Notizen nummerirt; jede Nummer ist von verschiedener Hand geschrieben. Auf die allgemeine deutsche Geschichte beziehen sich nur Nr. 1 und 2. Die biographischen Notizen in Nr. 5 gehören wohl dem in Nr. 1 genannten Abte Wolfgang II, 1549 — 1564, die in Nr. 4 seinem Nachfolger Abt Georg II, 1564—1570, an. In Nr. 7 ist die Naivetät der Anschauung bemerkenswerth. Nr. 8 sei denjenigen Nationalökonomen empfohlen, welche sich auch für einzelne Thatsachen der Geschichte der Preise interessiren. Bei Seite gelassen wurden nur das Verzeichniss der 5 Religiosen, welche 1608 und 1609 unter Abt Johann die Gelübde ablegten, eine Notiz über den Eintritt eines Frater Bartholomäus ins Kloster aus d. J. 1660 und eine längere Aufzeichnung über den plötzlichen Tod des Klosterkellners Otto Schmidt aus d. J. 1609.

a) Vor dem Titelblatte:

1. Commissio in partibus Bambergn. Tha. Consentin. (?) Beatissime pater. Exponitur sanctitati vestrae non sine lachrimis ac magno animi merore pro parte illius oratoris Wolfsgangi[1]) abbatis monasterij S. Michaelis in monte Monachorum ciuitatis Bambergn. sancti Benedicti vel alterius ordinis, et cum ipse anno 1553 vel alio veriori tempore a marchione Alberto Brandenburgn. captus ac in quadam arce cum maximo corporis discrimine circiter quindecim menses miserrime detentus et tractatus ac per aliquot menses pane et aqua cibatus fuisset, unde etiam in maximas incidit infirmitates, et fratri-

[1]) Wolfgang II Zenck, Abt von Michelsberg 1549—1564. Ueber ihn berichtet Ussermann, Episcopatus Bambergensis 816: Exorto bello Germanico quum hostes Bambergam quoque peterent, abbas ad arcem Merzbacem confugit, dolo tamen ibi captus dum litrum petitum solvendo haud esset, captivus Plassenburgum abductus carcerique datus est a. 1553. Post annum tamen et quatuor menses libertati sedique suae per Wigandum episcopum restitutus, dum monasteriosuo reparando satagit, triste illius incendium deploravit, quo aedes plures fuerunt absumtae . . .

bus ac conuentui monasterij huiusmodi ipsum oratorem ita detentum ac captiuum significatum esset, quod ipsum certa pecunia de qua forsan conuenerat a captiuitate huiusmodi liberare et redimere potuissent ac etiam debuissent, tamen ipsi fratres et conuentus non solum hoc omnino neglexerunt, sed etiam, postquam singulari quadam Dej opt. maximi gratia et prouidentia, arce predicta per R. P. D. episcopum Bambergensem et alios belli consortes expugnata et capta ipse liberatus extitit . . . . (Weiteres fehlt.)

2. 12. mensis octobris die Maximilianus huius nominis secundus Romanorum imperator semper Augustus cum aliquot menses Ratisponæ comitia habuisset, atque iuxta uotum Cæsareæ Maiestatis suæ successissent, tandem supradicti mensis die eadem moritur Ratisponæ anno incarnationis dominicæ 1576. Cuius anima in sancta requiescat pace propitioque fruatur Deo. Amen.

b) Am Ende des Buches:

3. Ego frater N. abbas monasterii N. et N. in N. ordinis sancti Benedicti Moguntinen. diocesis bona fide promitto quod reformationi in monasterio nostro prefato introducte fideliter manu tenende atque propagande operam dabo, insuper iuro et promitto quod statutum capituli nostri annalis patrum de obseruantia Bursfelden. ordinis supradicti, dudum assumptum et capitulariter approbatum et confirmatum, de obedientia iam dicto capitulo, ut moris est, per me statuto tempore prestita atque de absolutione abbatialis offitij singulis annis petenda iuxta vota patrum supradicti capituli concessa, suis in locis acceptanda, nec non de resistentia contra premissa non fatienda aut procuranda siue procurata per alios non utenda, fideliter obseruabo. Neque absolutionem de premissis omnibus et singulis impetrabo aut impetrata vel etiam motu proprio concessa uti volo. Sic me Deus adiuuet et hæc sancta Dei Evangelia. In quorum omnium fidem et testimonium euidens præsentes litteras manu alterius fideliter scriptas sigillo nostro signaui et manu propria subscripsi. Datum anno Domini. In robur premissorum omnium ego frater N. abbas suprame moratus manu mea propria subscripsi.

4. Ego frater[1]) Georgius Ha. intraui ad religionem anno 63 in vigilia Georgii. Fui ordinatus in presbyterum a gratioso domino domino Friderico Lichtenau. suffraganeo Bambergensi.[2]).

---

[1]) „Frater“ ausradirt.

[2]) Ussermann 268 nennt Friedrich Lichtenauer unter den Weihbischöfen von Bamberg, die während des 16. Jahrhunderts thätig waren. Anno 63 ist also als 1563 zu verstehen.

5. Ego frater Wolfsgangus intraui ad religionem anno 1533. Fui ordinatus in presbyterum a gratioso domino domino Wigando episcopo anno 1541. — Gratia Dei ego frater Wolfsgangus natus fui anno 1520 in die Wolfsgangi. — Pater meus obijt circa festum Martini, cuius anniuersarius nono die[1]) seruetur ante festum Martini. — Mater mea obijt octauo die ante festum Martini, cuius anniuersarius ipso die celebretur. — Auia mea obijt mater patris circa festum Heinrici et in die sancti Heinrici sepulta fuit, cuius anniuersarius in vigilia Heinrici seruetur.

6. Ordnung monialium ad S. Gerdrudem[2]). Zum erstenn ein itzliche iungfraw, so inn die clausenn will kommen, sol aufgenhommen werden durch den abt auf dem Munchbergk vnd durch in gekleidet, oder wem er das von seinen hern befhilet, nemlich mit einem weyssen rock, daruber ein shwartzen rock-scapular vnd ein kutten. Die kleider in anno probationis sol ir ein itzliche selbs schickenn vnnd versorgenn nach notturfft. Sie soll auch, wenn sie angenommen wirdet, ein gantze beicht thun, ehr dann sie gekleidt wirdet, einem hern auf dem Munchbergk, der ir von dem abt dartzu verordent wirdet. So annus probationis auss ist, thut ein schwester gehorsam dem abt auf dem Munchbergk oder einem seiner hern, dem ers befihlet, vnnd gelobt do zu leben ir lebtag inn gehorsam on eigens vnd inn keuschheit, vnd wirt alsdann geweihet inn der kirchen fur dem altar. Die gehorsam vnd profession wirdt geschrieben vnd getragen auf den Munchbergk inn die beheltnüs.

7. Anno millesimo sexcentesimo nono, die ultima februarii, noctu circa horam nonam mirabilis turbo, grando, fulgetræ, crebraque tonitrua fuerunt talisque tempestas, ut ultimum diem adesse nemo non dubitauerit. Quid autem hæc tempestas et tonitrua tam tempestiua praesignauerint, Deus futurorum prospector seculorum nouerit solus: nos interim ipsum uotis omnibus inuocemus et obsecremus, ut omnia tum ad corporis tum ad animarum salutem eueniant prædicta. Amen.

8. 1609. Vinum s. Cungundis habuit quidam pellio in foro habitans mensuram pro 42 nummis. Hoc tempore uenijt unus modus siliginis pro 84 d., tritici uero 126 d., mensura uinicionis 36 d., una tonna halecum 24 s.

Paris. Julien Havet.

---

[1]) „Die“ von späterer Hand zwischen den Zeilen hinzugefügt.

[2]) Das von der Pfalzgräfin Gertrud gestiftete Frauenkloster S. Theodor in Bamberg, Ussermann 397.

Notizen. In der Schrift Zur Ehrenrettung des Jesuiten Nicolaus Schaten (Paderborn 1880) erörtert Giefers die urkundlichen Quellen, welche dem Verfasser der Hist. Westfaliae und der Ann. Paderborn. vorgelegen haben. Es waren nur Abschriften, grösstentheils gesammelt von dem Jesuiten Johann Grothaus, dem Beichtvater des Fürstbischofs Fürstenberg, und von diesem selbst; schon vor ihnen hatten auch die Jesuiten in Paderborn eine bedeutende Sammlung von Urkundenabschriften zusammengebracht, die Libri Variorum, jetzt auf der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn, von denen ein nicht unansehnlicher Theil vom Testamentexecutor des Paderborner Geschichtsforschers Bessen zum Einheizen verbraucht, die grössere Masse aber von Giefers 1850 gerettet wurde. Schaten wurde als Nachfolger seines Ordensbruders Grothaus von Fürstenberg mit der Ausarbeitung der genannten Werke betraut und ihm das vorhandene, hauptsächlich nach Copialbüchern gefertigte Material zur Verfügung gestellt; Abschriften der Korveyer Urkunden lieferte der Benedictiner Overham. Erst nach Schatens Tod (1676) erschienen die Hist. Westf. (1690) und die Ann. Paderborn. (1693, 1698). Schaten schrieb eine sehr unleserliche Hand, es mangelte also nicht an Versehen des Setzers; die benützten Abschriften wie ihre Quellen waren vielfach ungenau. Die diesbezüglichen Irrthümer in den Werken Schatens wurden von Falke, Erhard, Wilmans als Fälschungen, willkürliche Veränderungen u. ä. bezeichnet. Der Beweis, dass Schaten seine Vorlagen treu wiedergegeben hat und die Irrthümer nicht ihm zur Last fallen, ist von Giefers vorzüglich an der Hand der Libri Var. im einzelnen erbracht. Dies und eine Erörterung über die Fraternitas s. Viti das Sachliche der Schrift. Zu erwähnen ist noch der Abdruck der Urk. des Erzbischofs Konrad von Mainz 1184, Ausfertigung für Gehrden, aus dem Copiar dieses Klosters. Eine Besprechung oder vielmehr eine Entgegnung von F. Ph[ilipp]i brachte das Literarische Centralblatt 1880 Nr. 12 Sp. 380 vgl. Wilmans Westphäl. Kaiserurk. 2, 401.

Unter dem Titel Mélanges de paléographie et de bibliographie (Paris, Champion, 1880, 505 p.) veröffentlicht L. Delisle soeben eine Sammlung von Abhandlungen, von denen früher nur zwei in der Bibliothèque de l'École des chartes erschienen waren. Eine eingehendere Besprechung dieser bedeutenden Publication uns vorbehaltend begnügen wir uns das Verzeichniss des ebenso vielseitigen als interessanten Inhaltes zu geben: 1. Le Pentateuque de Lyon en lettres onciales. 2. Le Psautier de Lyon en lettres onciales. 3. Les

Bulles sur papyrus de l'abbaye de St. Bénigne, conservées à Ashburnham-Place et à Dijon. 4. Manuscrits de l'abbaye de Lilos, acquis par la Bibl. nat. 5. Les manuscrits de l'Apocalypse de Beatus, conservés à la Bibl. nat. et dans le cabinet de M. Didot. 6. Manuscrits du cabinet de M. Didot, acquis pour la Bibl. nat. 7. Le Psautier de s. Louis et les deux manuscrits de Guillaume de Jumièges, conservés à l'Université de Leyde. 8. Notes sur differents manuscrits de Belgique et de Hollande. 9. Un livre à peintures exécuté en 1250 dans l'abbaye de St. Denis. 10. Les Éthiques, les Politiques et les Économiques d'Aristote, traduites et copiées pour Charles V. 11. Le livre d'heures du Duc de Berry, conservé dans la famille d'Ailly. 12. Le livre d'heures de duc de Berry, conservé à Bruxelles. 13. La bibliothèque d'Anne de Polignac et les origines de l'imprimerie à Angoulême. 14. La Bible de Charles le Chauve lacérée en 1706, restaurée en 1878. 15. Manuscrits divers (unter diesen auch viele Urkunden) acquis par la Bibl. nat. en 1877, 1878 et 1879. Beigegeben ist ein Atlas von Facsimile (Héliogravure); zwei gehören dem Pentateuch in Lyon an, zwei der Papyrusbulle Johann XV. von 995 Mai 26 in Dijon, je eines einer Urk. des Bischofs Algare von Coutance c. 1140, der oben nr. 9 erwähnten Handschrift von 1250 aus St. Denis, das letzte zwei in Angoulême gedruckten Incunabeln des 15. Jahrhunderts.

In den neuesten Heften des Archivio storico 1880 (tom. IV disp. 4, 5) gibt Cesare Paoli als Miscellanea di paleografia e diplomatica einige kurze, aber werthvolle Mittheilungen. Die erste verweist auf die bisher unbeachtet gebliebene Goldschrift in Privaturkunden. Ein Seitenstück zu einer Urkunde in La Cava (Facsimile im Cod. dipl. Cav. t. IV) bietet eine Verkaufsurkunde des Abtes Toodald von S. Flora e Lucilla in Arezzo von 1114 Juni, jetzt im Staatsarchiv zu Florenz. Goldschrift in rother Umrahmung weist die erste in Unciale geschriebene Zeile auf und die eine und andere Initiale des Textes; die Kreuze der Zeugen sind gelb und roth; das Notariatszeichen am Beginn der Urkunde zeigt noch Goldspuren, während jenes der Unterschriftzeile ein rothes Kreuz in einer gelben Rose enthält. Die Originalität steht ausser Frage. Diese ungewöhnliche Ausstattung ist allem Anscheine nach Sache des Notars, der auch sonst bestrebt ist seine kalligraphische Kunst zu zeigen. Das Staatsarchiv von Florenz bewahrt noch ein anderes merkwürdiges Stück, eine „carta opistografa“ vom Jahre 760 aus Montamiata. Brunetti, der dasselbe im Cod. dipl. Tosc. 1, 570 veröffentlichte, bezeichnete

es als mutilata in fine; der Schluss, vier Zeugen und die Notariatsunterschrift, findet sich aber auf der Rückseite der Urkunde, da die Vorderseite dafür nicht ausreichte; bisher fehlte dafür ein sicherer Beleg. Im weiteren gibt Paoli Nachricht über ein jetzt verschollenes griechisches Papyrusfragment s. IX—X, das 1821 dem Archiv in Florenz zum Kauf angeboten wurde, und ein jetzt gleichfalls verschollenes kostbares Brevier des 15. Jahrhunderts mit Miniaturen und prächtigem Einband.

Der zweite Halbband der Studi e documenti di storia e diritto bringt ausser der Fortsetzung der schon früher (1, 622) erwähnten Statuti dei mercanti di Roma und des Regesto della chiesa di Tivoli (dieses wieder mit zwei chromolithographischen Beilagen in trefflicher Ausführung) den Beginn zweier bedeutender Quellenpublicationen: Statuti della città di Roma publ. dal Prof. C. Re (XXXII p. Einleitung: I. Cenni storici sugli studî fatti intorno agli stat. di Roma; II. Descrizione dei manoscritti inediti) und: La ribellione di Perugia nel 1368 e la sua sottomissione nel 1370 narrato secondo i documenti degli archivi Vaticani dal Prof. P. Balan, sottoarchivista della s. Sede.

Einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Stadt Treviso und des Grafen Heinrich von Görz, Reichsvicars von Treviso (1319—1323), gibt der Bibliothekar L. Bailo in der Gelegenheitsschrift Spigolature dagli archivi Trivigiani (Nozze Sella-Giacomelli, Treviso 1880). Die kleine Sammlung, grösstentheils entnommen den Protokollen des Notars Fidisotto, bietet vielfaches Interesse, so namentlich eine Freilassung von Hörigen (hier die Formel: quod aurea porta Romana sit eis aperta veluti ingenuis omnibus et licenciam habeant anulum aureum in manibus deferendi) und ein auf die Münze in Treviso bezüglicher Ausgleich. Ein anderer Notariatsact von 1315 erweist, dass damals ziemlich viele Deutsche sich hier angesiedelt hatten; wie Bailo in der trefflichen Einleitung, die auch weiteres handschriftliches Material verwerthet, bemerkt, befinden sich die Statuten der Schola Theotonicorum jetzt im germanischen Museum zu Nürnberg. Eine am Schluss beigefügte Notariatsaufzeichnung ergänzt die Nachricht Villanis IX, 148 über den plötzlichen Tod des Grafen Heinrich von Görz.

Reiches urkundliches Material bringen zwei Publicationen, auf die wir eingehender zurückkommen werden. Das Werk des bischöf-

lichen Kanzlers Ernesto Degani, dem ein ehrenvoller Platz unter den italienischen Diöcesangeschichten gesichert ist, La diocesi di Concordia (S. Vito al Tagliamento 1880, 8⁰, 522 p.) enthält ausser der Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. das Diplom Ottos III Stumpf 896, das zu 996 einzureihen ist, und eine unedirte Urkunde Karls IV (p. 91, Bestätigung des Privilegs Ottos III, Prage 1353 ind. 6, 11. aug., regn. Rom. 8, Boh. 7), mehrere Papstbullen, einen Auszug aus dem Nekrolog von Concordia und sehr viele Privaturkunden; an die Geschichte des Bisthums schliesst sich eine documentirte Geschichte der einzelnen Pfarren an. — Als zweiter Band der Tirolischen Geschichtsquellen, welche der verdienstvolle Archivar Dr. Schönherr ins Leben rief, ist endlich die lange erwartete (vgl. Lorenz Geschichtsquellen 2. A. 1, 224) Chronik des Stiftes Marienberg von Goswin hg. von P. Basilius Schwitzer (Innsbruck, Wagner, 1880, XLV und 275 S.) erschienen.

Von den unter der Direction von M. Gachard erscheinenden Inventaires des archives de la Belgique bringt auch der 5. Band des Inventaire des archives des Chambres des Comptes précédé d'une notice historique sur ces anciennes institutions par Al. Pinchart (Bruxelles 1879) eine Fülle wichtigen Materials. Derselbe verzeichnet unter Nr. 28594—45669 in 6 Abtheilungen (1. Les comptes des provinces, 2. des villes, 3. des chatellenies, pays et métiers du comté de Flandre, 4. de la régale de l'évêché de Tournai, 5. de recette et de dépense; 6. les registres des cens, rentes et redevances dus au domaine) 17669 Rechnungen, Register und Urkunden, welche die Zeit von 1320—1793 umfassen. Die Einleitung verweist auf die geschichtlich bedeutendsten Stücke, eine chronologische Uebersicht, Sach- und Personenregister erleichtern die Benützung des bekanntlich mustergiltig gearbeiteten Werkes.

Von den „Kaiserurkunden in Abbildungen hg. von H. v. Sybel und Th. Sickel" (Berlin, Weidmann) ist soeben die 1. Lieferung, 30 Urkunden auf 29 Tafeln und 3 Bogen Text, bearbeitet von Sickel, erschienen.

Literatur.

Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von **Wilhelm Oncken.** Zweite Hauptabtheilung. Zweiter Theil: **Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker.** Von **Felix Dahn.** Berlin, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 1881. Erstes Heft. 160 Seiten. 8⁰.

Dahn gehört zu der kleinen Zahl der Rechtshistoriker, welche die ältesten staatlichen Zustände der Germanen zum Gegenstande ihrer Forschungen gemacht haben, und keiner unter ihnen hat bisher mit gleicher Vielseitigkeit seine Untersuchungen auf das gesammte altgermanische Leben ausgedehnt. Wir dürfen daher erwarten, dass seine Auffassung der deutschen Urzeit allgemeine Berücksichtigung erfahren und dass auch diese seine neueste Schrift dazu beitragen wird das Studium jener in ihren Wirkungen so grossen Zeit zu beleben. Der reiche Inhalt, den schon das mir vorliegende erste Heft bietet, nöthigt den Kritiker sich bei dessen Besprechung auf einzelne Puncte zu beschränken, zugleich aber ein Gesammturtheil zurückzuhalten, bis das Werk vollendet ist. Meine folgenden Erörterungen knüpfen an diejenigen Ansichten an, welche der Verfasser über die grundlegenden Theile des altdeutschen Staats vorgetragen hat.

Die Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts beginnt mit der Epoche, in welcher die Volksgemeinde d. h. die Gesammtheit der freien wehrhaften Männer des Volkes sich im Besitz der Souveränität befindet. Hierin muss man sich Dahn, der die angegebene Natur der Volksgemeinde wiederholt mit Recht S. 83, 94, 107, 113 hervorgehoben hat, unzweifelhaft anschliessen. Es ist dies einer der wenigen Rechtssätze, die als festgestellt angenommen werden dürfen.

Das schwierigste und streitigste Gebiet des altdeutschen Verfassungsrechts ist das Beamtenrecht, es ist jedoch, wie ich überzeugt bin, auch dasjenige Gebiet, auf welchem sich das gesammte politische Wesen jener Periode am klarsten und vollsten offenbart: seine Auffassung ist mithin von weittragendster Bedeutung für die Gesammtauffassung der öffentlichen Verhältnisse. Dahn hält nun hierin die Annahmen, welche er bereits vor etwa zwanzig Jahren im ersten Bande seiner Könige der Germanen dargelegt hat, noch in dieser Arbeit aufrecht. Seine Ansichten sind als bekannt vorauszusetzen und es genügt hier sie anzudenten. Nach ihnen gibt es bis in das dritte Jahrhundert in der Regel keinen anderen Staat als den Gaustaat, und die Verbindung, welche zwischen den mehreren Gauen einer Völkerschaft besteht, ist völkerrechtlicher Art. Diesem Zustande entsprechend ist

das Beamtenthum. In den meisten Fällen hat nur der Gau ein Oberhaupt, nur mitunter haben mehrere Gaue zusammen ein Oberhaupt, aber seltene Ausnahme ist es, wenn die Völkerschaft ein Oberhaupt besitzt. Das Oberhaupt wird von der Volksgemeinde gewählt; es wird erkoren entweder aus allen Freien ohne Rücksicht, ob sie adlig sind oder nicht, oder es wird ausschliesslich aus dem ältesten unter den Geschlechtern des Volksadels entnommen. In den Quellen heisst das unadlige Oberhaupt princeps, das adlige rex. So Dahn S. 79, 88 ff., 94, 97, 104 ff. Auf die genetische Seite der angegebenen Rechtsverhältnisse geht der Verfasser nicht viel ein.

Der Entwicklungsgang, wie er hier gezeichnet wird: der ursprüngliche Gaustaat, der ursprüngliche Gauvorstand, der bald adlige, bald unadlige Beamte, der spätere Völkerschaftsstaat, alles dies ist meines Erachtens mit den Aussprüchen der Quellen und den Schlüssen, die wir aus ihnen zu ziehen haben, nicht wohl zu vereinen. Ich finde, je länger ich mich mit dieser Zeit beschäftige, immer bestimmter eine Auffassung derselben begründet, welche in wesentlichen Puncten den völligen Gegensatz zu Dahns Ergebnissen bildet. Eine so fundamentale Verschiedenheit der Ansichten macht es unausführbar einzelne Behauptungen des Gegners zu bekämpfen, da der Standpunct, von dem aus der Angriff unternommen wird, keine Grundlage gemeinsam mit dem Gegner anerkennt. Unter diesen Umständen glaube ich, bevor ich eine Widerlegung des Beamtenthums, wie Dahn es schildert, versuche, vorerst die Resultate meiner Untersuchungen formuliren zu müssen.

1. Periode. Sociale Formation. Reine Adelsherrschaft.

Es hat eine Zeit gegeben, wo in jedem Volke einige Geschlechter herrschten, ohne dass deren regierende Mitglieder von der Volksgemeinde bestimmt wurden. Diese Geschlechter bezeichnen wir als Adelsgeschlechter. In jener Zeit war demnach die Gewalt der regierenden Adligen ohne jeden staatsrechtlichen Bestandtheil, sie war von rein socialer Art. Diese Epoche, obwohl sie schon vor dem ersten Jahrhundert ihr Ende erreicht hatte, hat so zahlreiche und deutliche Spuren ihrer einstigen Geltung hinterlassen, dass wir nicht zweifeln können, dass sie zunächst dem Zustand vorausgegangen ist, den wir in historischer Zeit antreffen.

2. Periode. Social-staatsrechtliche Formation. Die Häuptlingszeit.

Seit sich die Volksgemeinde an der Bestimmung der Regierenden betheiligte, verfolgte sie lange Zeit hindurch die Praxis sich freiwillig in ihrer Beamtenwahl in der Weise zu beschränken, dass sie fast alle Beamten aus jenen Adelsgeschlechtern nahm. Hierbei ist ein Doppeltes zu beachten. Untersuchen wir den Inhalt des Amtes, so finden wir, dass er derselbe ist, wie er während der blossen Adelsherrschaft war; dem Machtgehalt und der Gestaltung ihrer Befugnisse nach sind die Häuptlinge von jenen Adligen nicht zu unterscheiden. Allein über dieser Identität darf ein Zweites nicht ausser Acht gelassen werden. Es ist jetzt ein rechtliches Element zu der Würde hinzugetreten: es ist ein Staatsact der souveränen Gemeinde, der sie verleiht. Dieses Neue in der Häuptlingsstellung ist für die juristische Betrachtung so wesentlich, dass darnach die Epochen zu scheiden sind. Volksbestimmung und socialer Inhalt bilden zusammen ein neues Stadium

in der Geschichte des Amtes. Es leuchtet jedem Juristen ein, dass die Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht hinfort für die Gemeinde bei ihrer Häuptlingswahl nicht mehr ist als eines ihrer Motive bei der Auswahl, und hieraus folgt, dass es nicht minder fehlerhaft ist, die Adelseigenschaft in die juristische Charakteristik des Häuptlingthums aufzunehmen, als es fehlerhaft sein würde, sie bei dessen politischer Charakteristik zu verschweigen. Die Adelseigenschaft ist für den Beamten hinfort lediglich eine Thatsache; es ist der Rechtsact der Gemeinde, dem er allein sein Amt verdankt.

Zwei Stufen der Häuptlingszeit sind zu trennen:

a) Die Volksgemeinde erkennt einzelne Mitglieder der Adelsgeschlechter als Volksoberhäupter an, viele oder wenige, ganz wie es ihr gefällt, ohne jede beständige Zahl. Der Anerkannte ist Vorstand des Gesammtvolkes und ohne jede rechtliche Beziehung zu den etwaigen Gauen innerhalb des Staates; seine Macht erstreckt sich begrifflich über das Ganze und ist nur dadurch beschränkt, dass andere gleiche Beamte neben ihm stehen. Dies sind die principes des Tacitus an denjenigen Stellen, wo er sie vom rex unterscheidet.

b) Anstatt mehrerer Häuptlinge wählt die Versammlung einen einzigen und zwar gemäss dem noch in Anwendung befindlichen Adelsprincip aus dem mächtigsten Adelsgeschlecht. Diesen Häuptling nennt Tacitus rex und wir nennen ihn König. Dasjenige Merkmal, das ihn von den Häuptlingen unterscheidet, ist weder der Gegensatz zwischen Gauvorstand und Volksvorstand, noch ist es der Gegensatz zwischen adligen und unadligen Vorständen des Gaues oder der Völkerschaft, sondern der Unterschied zwischen Häuptling und König liegt ausschliesslich darin, dass Häuptlinge mehrere sind, wogegen der König der alleinige Häuptling ist. Im übrigen ist beiden Alles gemeinsam, und so mag man den König Häuptling oder die Häuptlinge Könige nennen; so wechseln die griechischen und römischen Schriftsteller unaufhörlich mit den Ausdrücken ab, ohne dabei an eine andere Verschiedenheit der Aemter zu denken, als dass bald Einer, bald Viele das Volk regieren. Dass jedoch thatsächlich der Alleinbesitz der Macht dem Könige einen Einfluss gewährte, mit dem sich die getheilte Wirksamkeit der Häuptlinge nicht vergleichen liess, bedarf für Niemand einer Ausführung. Es ist das factische Moment, das über die fernere Zukunft des Königthums entschieden hat.

Der König ist zuerst Völkerschaftskönig gewesen. Nachdem jedoch bei vielen Völkern die fortschreitende Sonderung der Gaue schliesslich deren staatsrechtliche Trennung herbeigeführt hatte und damit die Vertretung der völkerschaftlichen Staatseinheit weder durch Häuptlinge noch durch einen König möglich war, so schloss sich das etwaige Amt des Königs von selbst der Richtung der neueren Zeit an: es ging auf die Gaustaaten über, indem es zum Gaukönigthum wurde. Weitere Veränderungen als eine Minderung der Volkszahl erfuhr es hierdurch nicht; juristisch ist es ein und dasselbe Amt. Zur Vielherrschaft ist die Amtsentwicklung damals nicht zurückgekehrt. Es versteht sich, dass es später Völker geben kann, die von der Vielherrschaft unmittelbar zum Gaukönigthum übergehen, und wir werden nachher ein solches Volk kennen lernen.

Ich habe im vorigen Anerkennung und Wahl unterschieden, und ich glaube das rechtfertigen zu können. Es ist im Sinne jener Zeit wohl nicht

das Nämliche, eine Würde zu verleihen, die unbeschränkt Vielen zu Theil werden kann, und für ein bestimmtes Amt zu ernennen; im ersteren Falle, der zugleich historisch der Zeit der geborenen, noch nicht gekorenen Herrscher näher steht, war der Wille des Volkes bei der Bestimmung der vielen Häuptlinge wohl eher auf Bestätigung der Herrscher als auf Einsetzung zu Herrschern gerichtet. Es scheint mir von Nutzen, die vermuthete Verschiedenheit des Volkswillens durch die angewendete zweifache Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen, obgleich sie für den juristischen Standpunct nicht von Werth sein mag.

Der Leser hat bemerkt, dass die vorstehenden Behauptungen zum Theil auf der alten Auffassung beruhen, nach welcher Adelsgeschlecht einst identisch gewesen ist mit Herrschergeschlecht und nach welcher Häuptling wie König Abkömmlinge eines und desselben Vorfahren, des Adligen, sind, von dem sie den Inhalt ihrer Macht geerbt haben. Ich habe diese Lehre zuletzt in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1880 Stück 6 zu begründen versucht. Dahn scheint mir mit seinen Ausführungen S. 91 f. 105 der historisch-politischen Bedeutung des Volksadels nicht vollkommen gerecht zu werden. Auch hier hat eine Meinungsverschiedenheit viele und weitgehende fernere Meinungsverschiedenheiten zur Folge.

Indem ich mich nunmehr zu dem Nachweis wende, dass das von Dahn getheilte Dogma von der Existenz anderer republikanischer Gauoberhäupter als der späteren Gaukönige auf Irrthum beruht, bemerke ich im voraus, dass dieser Nachweis an dieser Stelle selbstverständlich nicht in vollem Umfange versucht werden kann. Es muss mir genügen auf einzelne Puncte hinzuweisen, welche bei Erörterung dieser Fragen in Erwägung zu ziehen in d, und besonders solche Einwendungen gegen die herrschende Lehre seltend zu machen, welche meines Wissens bisher nicht verwerthet sind. gn der Spitze aller dieser Untersuchungen muss immer Cäsars Bericht Aehen. Cäsar läugnet mit Entschiedenheit das Gesammtkönigthum; stellt str jedoch mit gleicher Entschiedenheit mehrere Volkshäupter in Abrede und eässt er lediglich Gauvorstände zu, wie sie Dahn annimmt? Ich denke lnicht, dass dies der Sinn des Schriftstellers ist. Er nennt principes regionum atque pagorum, Häuptlinge, deren Wirkungskreise gewisse Grenzen gezogen sind. Welche Grenzen? In der That die Grenze des Gaustaates? Cäsar vermeidet wohl nicht ohne Absicht den blossen Ausdruck principes pagorum, er fügt regionum wohl deshalb hinzu, um die territoriale Unbestimmtheit des Herrschaftsgebietes hervortreten zu lassen. Derartige Häuptlinge können Häuptlinge des Gesammtvolkes sein. Es ist an sich einleuchtend, überdies für den, welcher keine historische Behauptung zu glauben glaubt, ohne dafür ein Quellenzeugniss zur Verfügung zu haben, mit den cheruskischen Verhältnissen im ersten Jahrhundert zu belegen, dass die Häuptlinge verschiedene, vielleicht weit von einander entfernte Wohnsitze gehabt haben; sie haben sie da aufgeschlagen, wo der grössere Theil ihrer Anhänger wohnte, und es mag zufällig die Partei eines Häuptlings mit einem Gauvolk zusammengefallen sein. So scheint mir für Cäsars principes trotz des nullus est communis magistratus die Möglichkeit offen zu bleiben, dass sie auch für das ganze Volk als Führer fungirten. Der Ausdruck des Schriftstellers verbietet diese Auslegung wohl nicht ganz. Allerdings würde diese Frage nicht zu erledigen sein, falls wir nicht andere Nachrichten finden,

welche Licht auf die dunklere Vorzeit zurückwerfen, wenn sie auch vielleicht keine Aufklärung mehr darüber bringen, ob Cäsars principes blosse Adlige oder anerkannte Häuptlinge gewesen sind.

Nachrichten dieser Art gewährt Tacitus. Seine Behandlung sowohl des Principats als des Königthums lässt, wenn wir die in Betracht kommenden Momente erwägen, nur eine einzige Auffassung zu. Allein bei allen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, zumal bei diesen, wo Textkritik und Latinität die Schwierigkeiten für Manchen vermehren, vermag eine isolirte Wortinterpretation der einzelnen Stellen nie ein Resultat zu erbringen, dem nicht ein anderes Resultat mit scheinbar gleichem Recht gegenüber zu stellen wäre. Zwei Thatsachen dürfen zunächst als gesichert behauptet werden: der taciteische König ist König einer Völkerschaft, nicht eines Gaues, s. Göttingische gelehrte Anzeigen 1880 Stück 6 S. 163. 184. Und zweitens: die principes, soweit sie erkoren werden, werden erkoren von der Versammlung des Gesammtvolkes. Der letztere Umstand berechtigt an sich zu der Folgerung, dass jene principes auch für das Gesammtvolk bestimmt gewesen sind; meiner Meinung nach dürfte dieser Schluss bei Betrachtung der politischen Lage obschon nicht geboten, doch nicht so leicht zu verwerfen sein. Das dreizehnte Kapitel der Germania soll hier unberücksichtigt bleiben, weil es nicht zu Gunsten der von mir bekämpften Ansicht zu verwenden ist.

Die Hauptfestung der Lehre vom Gauvorstand ist das zwölfte Kapitel der Germania. Jedermann erinnert sich der Worte: eliguntur in isdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Der Leser kümmere sich vorläufig gar nicht um den sachlichen Gehalt der Stelle, sondern übersetze unbefangen Wort für Wort, nur das bedenkend, dass der Schriftsteller princeps schon früher für bestimmte staatliche Stellungen gebraucht hat, somit wohl dessen technischen Sinn als bekannt voraussetzen darf. Wer würde nicht übersetzen: „es werden principes auserlesen, welche in den Gauen Gericht halten.“ Ich bestreite, dass sprachlich eine Uebersetzung statthaft ist, aus der sich folgender Inhalt der Stelle ergeben würde: die ersten Bürger werden zu Gauvorständen erwählt, und dieses Amt verpflichtet ausser zu anderen Geschäften auch zur Abhaltung der Gaugerichte. Indess lassen wir uns einmal diese Wiedergabe des taciteischen Sinnes gefallen, vergessen wir einen Augenblick, dass eligere und princeps gegen eine solche Behandlung protestiren — was wäre denn damit erwiesen? Ist der Nachweis erbracht, dass Tacitus von der Wahl von Gauvorständen erzählt, deren Existenz also festgestellt ist? Keineswegs. Erstens ist zu erwidern, dass der pagus an unserer Stelle wahrscheinlich die Hundertschaft ist, wie wir unten sehen werden, und Dahn lässt die Hundertschaft mit Recht nicht mehr als allgemeine Einrichtung der Deutschen gelten. Ein Centenar hätte nimmermehr die gewaltige Rolle eines taciteischen princeps zu spielen vermocht. Ueber diesen Einwand mag man streiten, aber über den nächsten kann man nicht streiten: günstigsten Falls wäre die Stelle vieldeutig, nicht mehr; denn die Statthaftigkeit meiner Uebersetzung bleibt unanfechtbar. Damit treten wir aus dem Kreise der Wortinterpretation heraus und begeben uns auf das weite und oft so unsichere Feld historischer Combinationen und sachlicher Gesichtspuncte. In unserem Falle liegt die Sache nicht bedenklich. Halten wir zunächst einen flüchtigen

historischen Umblick, um uns zu orientiren, wo wir uns befinden. Unsere erste Frage ist: was war, ehe der Gau war? Offenbar die Völkerschaft; von ihr erst stammt der Gau, er ist ihr eigenes Werk. Und wie regierte sich vor dieser That die Völkerschaft? Sie besass gewiss Führer, Häuptlinge — mithin, da noch kein Gau war, Häuptlinge oder Adelige für die Gesammtheit. Indem sie nun die Gaue einführt, hört sie nicht sofort auf ein Ganzes zu sein; auch der altgewohnte Zustand der Gesammtoberhäupter dauert ununterbrochen fort, und der Einheitstrieb ist sogar noch so mächtig, dass ihm die Gründung des Königthums gelingt. Immerfort erblicken wir principes für das ganze Volk. Wo treten sie ausser während innerer Parteikämpfe anders auf, wo reden, verhandeln sie anders, wo schliessen sie anders Verträge ab? Fungiren sie nicht für die gesammte Völkerschaft, jeder von ihnen für alle Volksgenossen? Wer erklärt, weshalb die angeblichen Gauhäupter von dem Schauplatze abtreten, wenn der König des Gesammtvolkes kommt, während sie doch in ihrer Stellung als Gaubeamte in keinem Widerspruch zu seinem Amt gestanden haben würden und daher jene Wendung der Geschicke eben so gut zu überstehen im Stande gewesen wären wie der salfränkische Centenar? Und schliesslich in Betreff des Adels, wenn in einem Volke unadlige Gauvorstände herrschen, wie ist es möglich, dass das nämliche Volk plötzlich ein Adelsgeschlecht zum Königsgeschlecht erhebt, da doch der Adel, der nur von und durch Herrschaft lebte, eine herrschaftslose Zeit nicht überlebt haben würde? Solche Fragen lassen sich vermehren, freilich auch mehr oder weniger abweisen. Hätten wir weiter nichts vorzubringen als das Bisherige, so würde eine Verständigung in unserer, Frage kaum zu hoffen sein. Prüfen wir jedoch das thatsächliche Material, so finden wir, soweit ich mich entsinne, nicht eine einzige historisch beglaubigte Thatsache, welche die Annahme urdeutscher Gauvorstände nöthig macht, vielmehr sprechen alle Thatsachen gegen sie. Es begegnet wohl eine Berufung auf die Sachsen; allein die altsächsische Verfassung gehört in die Geschichte der Gaukönigreiche mit demselben Recht wie die alamannische und spätere fränkische. Hingegen werden die vorigen Ausführungen auf das bestimmteste bestätigt durch Nachrichten aus der fränkischen Geschichte, deren unzweideutiger und glaubwürdiger Inhalt die taciteischen Angaben auf das beste aufhellt oder erläutert. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts lebten bei einer fränkischen Völkerschaft auf dem rechten Ufer des Rheins mindestens drei Oberhäupter, von denen zwei glücklicher Weise nicht blos mit dem unbestimmten und oft historisch gar nicht zu verwerthenden Titel eines dux namhaft gemacht, sondern auch als regales und subreguli bezeichnet und hiermit als dauernde Vorstände charakterisirt werden. Wir verfolgen sie eine Reihe von Jahren an der Spitze ihres Volkes. Dies ihr Volk war kein Gauvolk, sie waren nicht Gaukönige. Das darf mit Zuversicht angenommen werden. Denn wir wissen, dass eine andere fränkische Völkerschaft Gaukönige erst einsetzte, nachdem sie längst über den Rhein gegangen war. Beide Nachrichten verbunden liefern den Beweis, dass bei den fränkischen Völkerschaften ursprünglich mehrere Häuptlinge für das ganze Volk vorhanden gewesen sind, dass dieser Zustand sich bei den mehr östlich sesshaften Völkern länger behauptete als bei den nach Westen vordringenden und dass endlich bei den letzteren die grosse Verfassungsänderung erfolgte, durch welche sie von der einheitlichen Viel-

herrschaft zu der Sonderung in königliche Gaustaaten übergingen. Auf andere Weise werden diese Berichte des Sulpicius Alexander und des Gregor nicht zu verstehen sein. Dasselbe Ergebniss, zu welchem uns die Vereinigung der Nachrichten der genannten beiden Historiker zwingt, wird sich in der Geschichte anderer Völker bestätigt finden. Ich mache hier nur noch auf den analogen Vorgang bei einem zweiten deutschen Stamme aufmerksam. Den Langobarden war der wahre und einfache Unterschied zwischen Königthum und Principat in Erinnerung geblieben. Sie wussten davon zu erzählen und hielten es sicherlich für ein bedeutungsvolles Ereigniss, dass ihre Vorfahren einstmals die Herrschaft Mehrerer mit der Herrschaft eines Einzigen vertauschten. Ob Sage oder Geschichte, die Auffassung der Langobarden in der origo gentis Langobardorum selbst ist geschichtlich.

Erwägen wir, wie ein solcher Uebergang von der Vielherrschaft zur Einherrschaft vor sich gehen mag, so müssen wir sagen, dass dieser Uebergang auf der Bahn des Entwicklungsganges der Vielherrschaft selber gelegen hat. Das republikanische Königthum ist nichts anderes als die höchste Spitze, die vollendetste Gestaltung, deren das Häuptlingswesen fähig war, und es ist in dessen Anlage selbst enthalten. Denn ein jeder Häuptling trachtet gemäss seinem rechtlichen Wesen als Gesammthäuptling nach dem Ganzen. Ein furchtbares Ringen um die Alleinherrschaft erfolgt und nicht eher kann es zur Ruhe kommen, als bis der Mächtigste unter den Häuptlingen Alleinherrscher geworden ist. Ermöglicht, ja gefordert von der Natur der Vielherrschaft und begünstigt von den gemeinsamen Interessen des Volkes ist jener Ausgang, ist der Sieg des Königthums eine rechtsgeschichtliche Nothwendigkeit gewesen.

Es ist noch übrig Dahns Ansicht von der Grösse und der Eintheilung der Gaue zu besprechen. Er verwirft S. 91 die Behauptung, dass der Gau des Cäsar und Tacitus als Hundertschaft zu denken sei; er findet S. 90 die Hundertschaft bei den Gothen als persönliche, militärische Gliederung und stellt sie S. 79, 90, für die Westgermanen als eine allgemein eingeführte Eintheilung der Gaue in Abrede. Die Angabe, dass der Richter hundert Begleiter habe, erklärt er S. 102 in der Weise, dass der Schriftsteller „das germanische Zahlwort für die Hundertschaft in Verbindung brachte mit einer uns sonst nicht bekannten, vielleicht den späteren Schöffenbaren, aus welcher im Einzelfall die Urtheiler genommen wurden, verwandten Einrichtung“. In diesen Puncten hat Dahn gewiss im Allgemeinen Recht, obgleich er S. 50 die Stelle, welche am schlagendsten die angebliche Identität von pagus und Hundertschaft widerlegt, ohne Grund für ein Missverständniss des Tacitus erklärt. In Betreff der hundert comites ist zu beachten, dass ein solcher Rath aus dem Grunde undenkbar ist, weil er eine weit höhere Stufe der organisatorischen Ausbildung des Staats voraussetzt, als die Germanen sie damals erreicht hatten. Ohne Zweifel muss man die spätere Hundertschaft mit jener Angabe so combiniren, dass die hundert comites als die Hundertschaftsgemeinde zu nehmen sind. Ich war früher anderer Ansicht, weil ich nach Germania c. 6 Hundertschaften überhaupt läugnete; leider hatte ich übersehen, dass der dort erwähnte pagus auf andere Völkerschaften bezogen werden kann als der pagus in Germania c. 12, dass somit dieses Wort nur Volksabtheilung bedeute, gleichviel wie gross sie sei. Bedenklicher scheint es mir in der Weise zu helfen, dass

man an beiden Stellen dem pagus die gleiche Grösse lässt, und an der zweiten Stelle dem Schriftsteller ein Uebergehen des Mittelgliedes, das sich zwischen pagus und vicus befand, zuschreibt, und dies etwa durch seine ungenaue Darstellung der comites unterstützt. In keinem Fall werden wir Germania c. 12 die Hundertschaftsgemeinde beseitigen dürfen. Es versteht sich hierbei von selbst, dass dadurch der richtende princeps nicht zu einem Centenar wird; er bleibt ein Volkshäuptling, dem hier nur der besondere Auftrag zu Theil geworden ist die Hundertschaften zu durchreisen und mit ihnen zu richten, sei es nun als urtheilender Einzelrichter oder Vorsitzender in der Versammlung der urtheilfindenden Gemeinde. Dass hier der republikanische Häuptling in Verbindung getreten war mit der Hundertschaft für die Zwecke der Rechtspflege, hat die letzte grosse Schöpfung des republikanischen Zeitalters begründet; das Volksgericht in der Hundertschaft. In der späteren Monarchie wäre es nicht mehr entstanden. Der Zufall hat gewollt, dass gerade der fränkische Stamm dasselbe besass, und so hat es die grosse Zukunft des fränkischen Rechts getheilt: es ist ein Stück der fränkischen Reichsgerichtsverfassung und hierdurch der mittelalterlichen deutschen Gerichtsverfassung geworden

Göttingen, den 29. October 1880. W. Sickel.

Gustav Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts. Kritik und Ausgabe. Wien 1880. Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte. (Bd. LX, 1. Hälfte, S. 71.) 222 S.

Ein interessantes Rechtsdenkmal wird in der vorliegenden Arbeit von berufener Hand einer ebenso gründlichen als erfolgreichen Untersuchung unterzogen. Seit der ersten Ausgabe des sogenannten Leopoldinischen Stadtrechts von Wiener-Neustadt durch Würth (1846), der zugleich die hohe Bedeutung dieses Denkmals innerhalb der österreichischen Rechtsquellen des Mittelalters eingehend würdigte, waren über Character und Entstehungszeit desselben verschiedene Meinungen laut geworden. Der früher herkömmlichen, noch von Würth vertretenen Ansicht, welche in dem W. N. Stadtrecht ein Privileg des babenbergischen Herzogs Leopold VI. (VII), des Glorreichen, erblickte, trat 1853 Meiller entgegen, der in demselben eine Verleihung des habsburgischen Herzogs Leopold III. von c. 1381 vermuthete, also die Entstehungszeit um 150 Jahre hinabrückte, während endlich Tomascheck 1859 die Echtheit derselben überhaupt bezweifelt und annimmt, dass man es mit einer Compilation der im Laufe der Zeit errungenen Freiheiten und Privilegien der Stadt aus der früheren Zeit des 14. Jahrh. zu thun habe. Eine solche Divergenz der Meinungen, von denen überdies keine in ausreichender Weise begründet war, musste natürlich die Ausbeutung des reichen Inhalts ausserordentlich erschweren und eine endliche Lösung der offenen Fragen als ein lebhaftes Bedürfniss erscheinen lassen. Dies ist denn auch die Aufgabe, die sich W. im ersten Theile gestellt hat.

Nach einer Einleitung über die Berücksichtigung dieses Denkmals in der Literatur eröffnet er die kritische Untersuchung mit einer Aufzählung und Beschreibung der von ihm verglichenen Handschriften, der Prüfung ihres gegenseitigen Verhältnisses und ihrer genealogischen Classification. Es

sind deren 10 (Würth waren im ganzen nur 3 bekannt), aus dem 14. bis 16. Jahrh., die älteste von c. 1380. Die von gravirenden Umständen begleitete Thatsache, dass das Original des W. N. Stadtrechtes nicht mehr erhalten ist, wird dem Verfasser zum Ausgangspunct für die Entscheidung der Frage der Echtheit. Da die Originale sämmtlicher echter Privilegien der Stadt aus dem 13. Jahrh. noch vorhanden sind, während auch diejenigen anderer unechter Stücke fehlen, da das Original des angeblichen Leopoldinums schon im Jahre 1448 gefehlt zu haben scheint, als der Stadtrath von Wiener-Neustadt zum Zweck der Transsumirung eines Capitels desselben nur ein jeder öffentlichen Autorität entbehrendes Stadtbuch vorzulegen vermochte, erscheint dieser Umstand mit Recht geeignet den Verdacht der Unechtheit zu erwecken. Dieser wird durch eine Untersuchung des Verhältnisses des Leop. zu den echten Privilegien der Stadt und durch eine Prüfung jenes Denkmals selbst nach Inhalt und Form zur Gewissheit erhoben. Die Hauptmomente des vom Verfasser eingeschlagenen Beweisgangs mögen kurz hervorgehoben werden.

Das Leop. findet mit Ausnahme des genannten Transsumpts in keiner anderen Urkunde von W. N. Erwähnung, in keiner wird einer Privilegirung der Stadt durch Herzog Leopold VI. gedacht, während sonst sämmtliche Verleiher echter Privilegien und diese selbst in späteren Urkunden genannt und bekannt erscheinen. Den Nachweis liefert der Verfasser durch eine Zusammenstellung von Regesten sämmtlicher landesfürstlicher Privilegien bis 1380, als dem vermuthlichen Entstehungsjahr der ersten Handschrift, der wichtigeren bis zum Ausgang des Mittelalters. Die Vergleichung des Inhalts von Leop. mit dem Inhalt jener echten Privilegien in allen Puncten, wo diese auch in jenem behandelte Verhältnisse normiren, führt bereits zu entscheidenden Resultaten. Im Gegensatz zu dem bei den verschiedenen Wiener Stadtrechten des 13. und 14. Jahrh. hervortretenden Verhältniss ergibt sich, dass zwischen der späteren Privilegirung der Neustadt und der vorgeblichen grossen Verleihung Leopolds des Glorreichen eine ähnliche Continuität von Inhalt und Form gänzlich vermisst wird, eine Berufung oder Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der letzteren weder bei übereinstimmender noch bei abweichender Normirung jemals stattfindet. Formelle Verwandtschaft von Leop. mit anderen echten Privilegien von W. N. ist überhaupt nur in 3 Fällen nachweisbar: in c. 76 mit dem Rudolfinischen Freiheitsbrief von 1277, in c. 103 mit diesem und dem Privileg Ottokars von 1253, endlich in c. 116, welches mit desselben Urkunde von 1251 wörtlich übereinstimmt. Bleibt in den beiden ersten Fällen das Verwandtschaftsverhältniss zweifelhaft, so ergibt im letzten das Beibehalten eines nur in der Ottokarischen Urkunde berechtigten Ausdrucks mit vollster Sicherheit, dass diese die Vorlage von Leop. gebildet haben muss.

Innere Anhaltspuncte, welche der Text selbst der Kritik darbietet, verstärken diese Gründe. Schon die ersten Worte müssen Verdacht erregen, in welchen dem als Aussteller genannten Herzog Leopold ein Titel beigelegt wird (d. g. dux Austriae, Stiriae etc. in den ältesten lateinischen, herzog ze Österreich, ze Steyr und herre ze Chrain in der ältesten deutschen Handschrift), den zuerst Herzog Friedrich II. 1232 geführt hat. Zahlreiche Wiederholungen, innere Widersprüche, grammatische und stilistische Verstösse, die Lockerheit des ganzen Gefüges und überhaupt ein ganz deutlich zu

Tage tretendes redactionelles Ungeschick müssen den Gedanken völlig ausschliessen, dass das Denkmal aus derselben Kanzlei hervorgegangen sein könnte, welche die Stadtrechte von Enns und Wien herausgab, dass es überhaupt einer landesfürstlichen Kanzlei entstammen könnte.

Als Hauptquelle der Fälschung erweist sich das Wiener Stadtrecht von 1244, welchem 15 Capitel ganz oder theilweise wörtlich entlehnt sind. Bei verschiedenen anderen Capiteln ist Benutzung des Neustädter Privilegienrechts (ausser den früher erwähnten 3 Fällen formeller Verwandtschaft), oder von Rathsschlüssen oder endlich von Taidigungsaufzeichnungen zu vermuthen. Für die Bestimmung der Entstehungszeit ergibt sich daraus die wichtige Thatsache, dass dem Fälscher das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1278 nicht bekannt gewesen sein kann. An keiner auf Wiener Recht beruhenden Stelle findet sich ein Anschluss an Besonderheiten der Fassung desselben und selbst wo der Fälscher von seiner Vorlage, Wien 1244, abweicht und in einzelnen Bestimmungen (c. 63 und c. 83) inhaltlich die Entwikelungsstufe jenes erreicht, schliesst der Wortlaut die Annahme unmittelbarer Benützung aus.

Weist demnach dieser Umstand auf das Jahr 1278 als Terminus ad quem, während die früher constatirte Benutzung von Ottokar 1251 dieses Jahr als term. a quo hinstellt, so führt eine sich weiter anschliessende, interessante Untersuchung über das Verhältniss des in Leop. dargestellten Rechtszustandes zu der Rechtsentwicklung, wie sie in den verschiedenen Wiener Rechten zu Tage tritt, auf dieselbe Periode als Entstehungszeitraum jener Fälschung. Die wesentlichen Bestimmungen derselben über Stadtverfassung, Strafrecht, Strafprocess und Privatrecht mit den entsprechenden Normen der Wiener Rechte vergleichend, kommt der Verfasser zum Schlusse, dass die durch das W. N. Stadtrecht dargestellte Entwicklungsstufe zwischen der des Wiener Rechts von 1244 und der der Urkunden von 1278 liegt, diesen aber schon viel näher steht. Für genauere Fixirung der Entstehung der Fälschung innerhalb des Zeitraumes von 1251—1278 fehlt aber jeder äussere und innere Anhaltspunkt. Der Verfasser spricht es nur als Hypothese aus, dass dieselbe in das Ende des Jahres 1276 oder 1277 zu setzen sei. Bei der Besitzergreifung Oesterreichs durch Rudolf dürfte von den Neustädtern das 1237 gelungene Experiment der Vorlage einer Fälschung zur landesherrlichen Bestätigung in noch vergrössertem Masstabe versucht worden sein, aber wegen der groben äusseren und inneren Mängel des Fabrikats mag es missglückt sein und Rudolf ertheilte anstatt des zurückgewiesenen der Neustadt 1277 Nov. 22 ein Privileg völlig selbständiger Fassung. Zeigt sich nun, wie erwähnt, in Leop. c. 76 und 103 wörtliche Uebereinstimmung mit dem Rudolfinischen Privileg von 1277, so lässt sich dieselbe allerdings auch durch Annahme einer gemeinsamen Vorlage erklären. Wenn jedoch der Verfasser diese für Leop. c. 103 und Rud. 1277 Art. 19 in Ottokar 1253 Art. 1 und 3 erblicken zu dürfen glaubt, so scheinen mir dem doch mehrere characteristische Uebereinstimmungen der beiden ersten gegenüber der Ottokarischen Urkunde zu widersprechen: Leop.: Turres quoque civitatis et porte in eorum remaneant potestate und Rud.: ut porte civitatis et turres in civium maneant potestate gegen Ottok.: portas civitatis in eorum potestate semper consistere concedemus. Desgleichen Leop.: de eorum fidei constantia und Ru-

dolf: de fide et devotionis constantia gegen Ottok.: in ipsorum fide. Dagegen dürfte allerdings das Verhältniss Leop. und Ottok. wörtlich gleich: numquam alicuius eventus pretextu obsides expetemus gegen Rud.: nec ab eisdem obsides expetemus, sowie das Fehlen des in Leop. und Ottok. vorhandenen Absatzes nec ab aliquo — permittemus in Rud. eine unmittelbare Ableitung von Leop. aus Rud. ausschliessen, während andererseits auch die umgekehrte Annahme eines unmittelbaren Zurückgehens der Rudolfinischen Urkunde auf das Leopoldinum insbesondere in den verwandten Leop. c. 76 und Rud. 1277 Art. 11, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, durch die erweiterte Form des ersteren unwahrscheinlich gemacht wird. So sehen wir uns denn allerdings in diesem Falle zur Annahme einer dritten, in dem anderen aber zur Annahme einer vierten gemeinsamen Quelle hingewiesen.

Was die Person des Fälschers betrifft, so scheinen einzelne Stellen auf einen Geistlichen zu deuten und glaubt der Verf. die Vermuthung auf den Stadtschreiber lenken zu sollen, als den mit dem Schriften- und Urkundenwesen vertrautesten Mann in der Stadt.

Dies im wesentlichen der Inhalt und die Resultate der Untersuchungen Winters. Die Abhandlung muss unbedingt als eine sehr werthvolle Bereicherung der Literatur über die österreichischen Rechtsquellen des Mittelalters bezeichnet werden. Sie zeugt durchaus von der vollkommensten Vertrautheit des Verfassers mit dem gesammten Quellenkreise, dem das behandelte Denkmal angehört und ist mit der grössten Umsicht und Gründlichkeit gearbeitet. Die Beweisführung ist immer überzeugend und wenn der Verfasser auch bezüglich der Frage nach den Entstehungsverhältnissen im einzelnen nicht zu ganz bestimmten Ergebnissen gelangen konnte — was sich eben als mit den gegebenen Mitteln nicht erreichbar herausstellt — so sind die gewonnenen Resultate doch wichtig und bedeutend genug und völlig hinreichend, um die Benutzung des Denkmals für die Zwecke der Forschung zu ermöglichen.

Die Ausgabe des W. N. Stadtrechtes entspricht den wissenschaftlichen Anforderungen in vorzüglicher Weise. War die Ausgabe von Würth, wie Winter schon in seinen „Urkundlichen Beiträgen zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer“ nachgewiesen hatte, blos ein und überdies sehr fehlerhafter Abdruck des einzigen ihm bekannten lateinischen Textes, den Meiller in seinen „Oesterreichischen Stadtrechten und Satzungen aus der Zeit der Babenberger“ unverbessert wiedergegeben hat, so ist die gegenwärtige Ausgabe vor Allem dadurch ausgezeichnet, dass sie neben dem lateinischen Originaltext auch die deutsche Uebersetzung enthält, deren hohe practische Wichtigkeit im Mittelalter schon durch die relativ grosse Zahl erhaltener Handschriften erwiesen wird. Beide Texte beruhen auf kritischer Vergleichung sämmtlicher (3 lateinischer, 7 deutscher) Handschriften. Der lateinischen Ausgabe ist die im Wiener-Neustädter Stadtarchiv befindliche älteste Handschrift (der Würth'sche Text) zu Grunde gelegt, der deutschen eine Handschrift der k. Hofbibliothek zu Wien aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Den Schluss des Ganzen bildet ein fleissig gearbeitetes Wort-, Sach- und Namensregister.

Innsbruck. O. Zallinger.

G. Bickell, Synodi Brixinenses saeculi XV. Primus edidit. Oeniponti, Rauch 1880.

Die Wichtigkeit mittelalterlicher Synodalstatuten als Quelle nicht nur für die Kirchen-, sondern auch für die Profan- und namentlich die Culturgeschichte wird es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch an dieser Stelle auf eine Publication hinzuweisen, die wir dem Innsbrucker Theologie-Professor G. Bickell verdanken. Aus Handschriften der Innsbrucker Universitätsbibliothek und des Klosters Stams werden die Statuten von fünf Brixener Diöcesansynoden ganz oder zum Theil publicirt, die auch für den Historiker eine Menge interessanter Notizen über das kirchliche Leben, über Sitten und Gebräuche, Münzwesen u. s. w. darbieten. In einem Anhang werden einige Urkunden aus dem Kloster Stams mitgetheilt, die einen ganz erwünschten Beitrag zur Geschichte des Cusanus bilden. Derselbe hatte in seiner rasch zufahrenden Weise den Abt Georg von Kloster Stams, der auf Weisung seiner Ordensobern die Verpflichtung zum Besuch der Synode bestritt, gebannt, bekam aber von Papst Calixt III. gegen den Abt Unrecht in diesem Streit.

Die Einrichtung der Herausgabe dieser wichtigen Quellen erweckt aber einige Bedenken. Vor allem hätte zur Erklärung der publicirten Stücke etwas mehr, als die kurzen Bemerkungen S. 64 bieten, geschehen sollen. Einen Uebelstand hat der Herausgeber selbst während des Druckes noch empfunden und nachträglich, so gut es gehen wollte, zu verbessern gesucht, indem er S. 57 ff. die Bestimmungen der Brixener Synode von 1438 mittheilt, die er anfangs weggelassen, weil sie mit denen einer schon von Dalham publicirten Salzburger Provincialsynode übereinstimmen. Es wäre der Handlichkeit und Brauchbarkeit der Ausgabe Bickells weiter sehr zu gute gekommen, wenn er zu den Statuten der Brixener Synode von 1438 die so vielfach mit ihnen übereinstimmenden der von 1449 parallel gedruckt hätte. Endlich scheint dem Referenten die Wahl zwischen abweichenden Lesarten nicht immer glücklich getroffen zu sein — S. 33 z. B. verdient wohl ohne Zweifel die in nr. 3 mitgetheilte Lesart des Cod. Stams. den Vorzug.

Innsbruck. Arnold Busson.

---

1) Urkundenbuch der Stadt Aarau, mit historischer Einleitung, Register, Glossar und Stadtplan. Herausgegeben von Dr. H. Boos. Aarau 1880, XI. Band der Argovia, auch separat. XXV Bogen, 393 S.

2) Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den deutschen Reichsstädten zur Zeit der Städtebünde 1385—1389. Zürcher Dissertation von Gustav Tobler. Stuttgart 1879. VI, 86 S.

3) S. P. Zwyer von Evibach, ein Characterbild aus dem 17. Jahrhundert von K. C. Amrein. Programm der St. Galler Cantonsschule 1879 und 1880; auch separat. Der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft auf der Jahresversammlung in St. Gallen

4. und 5. August 1880 gewidmet vom histor. Verein des Cantons St. Gallen. 8⁰. XII, 178 S., mit Anmerkungen und Beilagen LIII S.

Die neueste Literatur der Schweizergeschichte hat drei Schriften aufzuweisen, welche auch für die österreichische Geschichte von nicht geringem Interesse sind. Die erste betrifft eine Stadt, die lange Zeit unter österreichischer Herrschaft stand; die zweite ein gegen Oesterreich gerichtetes Bündniss; die dritte einen Mann, der die Stellung eines kaiserlichen Agenten mit einem der höchsten obrigkeitlichen Aemter in der Eidgenossenschaft zu vereinigen wusste.

Mit der Ordnung des Stadtarchives von Aarau betraut hat Boos mit Unterstützuug des Stadtrathes und der geschichtsforschenden Gesellschaft des Cantons Aargau eine Sammlung der auf die Geschichte der Stadt bezüglichen Urkunden bis zur Reformation herausgegeben und mit einer historischen Einleitung über die Geschichte Aaraus begleitet.

Die Geschichte dieser Stadt, die nie eine selbständige politische Bedeutung gehabt hat, bietet doch ein interessantes Beispiel für das Schicksal der österreichischen Landstädte in der Schweiz, für ihre Eroberung und die Behandlung unter eidgenössischer, resp. bernerischer Herrschaft. Der Mangel an grossen Thaten und Ereignissen hat denn auch bis in's 18. Jahrhundert hinein keine Geschichtschreibung aufkommen lassen, so dass man sich ganz auf das wenige beschränkt sieht, was aus den Urkunden zu entnehmen ist. In der Einleitung hat der Herausgeber nur etwas zu sehr der Versuchung nachgegeben, die Lücken und das vollständige Dunkel, welches die ganze ältere Geschichte der Stadt bis Ende des 13. Jahrhunderts einhüllt, mit den allgemeinen Grundzügen der Städteentwicklung auszufüllen, die doch mehr von bedeutenderen Reichs- und Bischofsstädten entlehnt sind und sich nicht so ohne weiteres auf eine kleine Landstadt anwenden lassen. Der Name Aaraus findet sich in der That nicht früher als im Datum einer Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1259; die „cives de Arowe" erst 1267 beim Verkauf einiger Aecker von Seite der Grafen an die Bürger. Selbst die Behauptung, dass die Stadt von den Habsburgern gegründet sei (vgl. Einleitung Seite XXII), bleibt eine unbewiesene Hypothese, da eben so gut die Kyburger oder die Lenzburger die Gründer sein könnten; ja es ist dies weit wahrscheinlicher, weil im Jahre 1267, wo die Gegend erst definitiv an Habsburg kam, schon von „cives" die Rede ist. Aarau gehörte seit Mitte des 12. Jahrhunderts zur Grafschaft der Lenzburger, die vielleicht früher nach einer sagenhaften Ueberlieferung Grafschaft Rore hiess, ein Name, der sich noch in dem Thurm Rore zu Aarau erhalten hat; seit 1239 besassen die Habsburger die Grafschaftsrechte; erst 1267 mit dem Allodialgut der Kyburger erbten sie auch die Grundherrschaft über die Stadt Aarau. Allerdings haben die Habsburger am meisten für Aaraus weitere städtische Entwicklung gethan. Zu dem Marktrecht, welches die Stadt sei es von ihnen oder schon vorher erhalten, verlieh ihr König Rudolf 1283 ein Stadtrecht nach dem Muster desjenigen von Rheinfelden, welches wiederum auf dem von Freiburg beruhte. Die Stadt erhielt damit eine gewisse Gerichtsbarkeit, so dass die Bürger wegen Eigengut nur vor ihrem Schultheissen angesprochen werden konnten, der freilich noch ein herrschaftlicher Beamter war. Für die Uebertragung von Regierungsrechten, von denen der Verfasser redet, findet sich kein Anhaltspunkt weder im ersten Stadtrecht noch in dem erweiterten des Erzherzogs

Rudolf von 1363, worin die Gerichtsbarkeit auf den Rath ausgedehnt wird. (Vgl. die Urkunden 14 und 105.) Dagegen kamen die finanziellen Herrschaftsrechte, Zölle, Steuern, Zinse allmälig durch Verpfändung in die Hände der Bürger. Doch blieb Aarau österreichische Landstadt. Es war seine Blütezeit. Treu hing es dieser milden Herrschaft an trotz seiner ausgesetzten Lage bei dem Kriege mit den Eidgenossen. Bei Sempach fiel der Schultheiss mit 13 Bürgern. Als die Eidgenossen von Kaiser Sigismund aufgefordert zur Eroberung des Aargaues schritten, wären die Städte einer gütlichen Verständigung nicht abgeneigt gewesen, unter der Bedingung ihrer Aufnahme in den ewigen Bund, aber der Adel arbeitete diesem Plan entgegen. Aarau ergab sich nach kurzem Widerstand am 18. April 1415 an Bern und Solothurn mit Vorbehalt seiner Privilegien. Diese behielt es auch, Bern trat einfach in die nicht mehr sehr bedeutenden Rechte der österreichischen Herrschaft ein. Aarau schwur als freie unbezwungene Reichsstadt dem Reiche, Bern und Solothurn Treue. Die Verbindung mit dem Reiche war jedoch ganz illusorisch. Sigismund forderte zwar die Eroberungen für das Reich heraus, verlieh Aarau 1418 den Blutbann, entschloss sich aber wenige Monate später, die Stadt mit anderen aargauischen Gebieten an Bern zu verpfänden. Das reiche Bern, welches die Mitherrschaft Solothurns 1464 um 2000 Gulden ablöste, war ein strengerer Herr als die immer geldbedürftigen Herzoge; es löste die verpfändeten Herrschaftsrechte wieder ein, erhob bedeutende Steuern und griff auch vielfach in die innern Angelegenheiten der Stadt ein. So führte es ganz gegen den Willen der Mehrzahl der Bürger die Reformation ein.

Das Urkundenbuch selbst ist ganz zweckmässig angelegt. Aus dem Stadtarchiv wurden nur die Urkunden aufgenommen, die sich auf die Geschichte der Stadt beziehen, auch davon noch Lehenurkunden und Aehnliches ausgeschlossen. Dagegen mussten noch andere Archive zugezogen werden, wie die Staatsarchive von Aargau, Solothurn und Luzern. In der Bearbeitung der Texte richtete sich der Herausgeber nach Sickel und Weizsäcker. Den Urkunden sind nur diplomatische Bemerkungen, keine sachlichen Erklärungen beigegeben. Am Schlusse folgt das Stadtrecht nebst Handwerkerstatuten, ein Glossar von Rochholz und ein historischer Stadtplan von Ingenieur Allemann. —

Von den meist umfassenderen Geschichtswerken, welche die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den deutschen Reichsstädten in weiterem Zusammenhange berühren, unterscheidet sich die Schrift Toblers, was bei ihrer Beschränkung auf diesen Gegenstand besonders anerkennenswerth ist, durch die nüchterne massvolle Auffassung, womit alle die grossen politischen Ideen und Pläne, welche namentlich Hagen (Archiv für Schweizer Geschichte XII), zum Theil auch noch Vischer (Forschungen II) und Lindner (Geschichte Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert I) dieser Verbindung der deutschen und schweizerischen Democratie untergeschoben haben, aufgegeben und ausdrücklich widerlegt werden. In einer klaren Abwägung der beiderseitigen Sachlage zeigt der Verfasser, wie keineswegs allgemeine democratische Ideen die süddeutschen und schweizerischen Städte zu natürlichen Verbündeten gegen alle Fürsten und Herren machten, sondern nur eine ganz vorübergehende Combination in den süddeutschen Verhältnissen den Erbfeind der Schweizer, den Herzog von Oesterreich, auch

den schwäbischen Städten bedrohlich erscheinen liess. Im Jahre 1381 erwarb der Herzog Leopold die Grafschaft Hohenberg, welche den schwäbischen Städten um 1200 Gulden verpfändet war, nachdem er 1379 sich von König Wenzel die schwäbische Landvogtei — oder wie der Verfasser sich genauer ausgedrückt hätte — die beiden Reichs-Landvogteien in Ober- und Nieder-Schwaben hatte verpfänden lassen. Durch die Verbindung mit diesem Amte erschien die Festsetzung der österreichischen Herrschaft in Schwaben den Städten bedenklich.

Der Herzog hatte denn auch grosse Mühe diese Amtsrechte geltend zu machen, da namentlich die Städte mit Berufung auf eine von König Wenzel 1377 ausgestellte Versicherung, dass sie nie verpfändet werden sollten, sich gegen die Unterwerfung unter die österreichische Landvogtei sträubten, so dass es noch im September 1382 wiederholter Befehle des Königs bedurfte. Zudem wurden die Städte auch noch durch den für sie ungünstigen Vergleich wegen Hohenberg 1384 gegen Oesterreich verstimmt. Aus dieser augenblicklichen Sachlage erklärt sich ihre Verbindung mit den eidgenössischen Städten Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern im Constanzer Bündniss vom 21. Februar 1385. Grossartige Plane einer Democratisirung Deutschlands wird man diesem Bündnisse um so weniger unterlegen dürfen, als von schweizerischer Seite nur diese fünf Städte beitraten, von denen Solothurn noch nicht einmal zur Eidgenossenschaft gehörte, auch diese bei der heftigen Opposition der Ländercantone nur mit grossen Bedenken und vorsichtiger Fernhaltung aller Verwicklungen in österreichische Angelegenheiten. Nur in dem altschweizerischen Bundesgebiet vom Platifer (südlich dem Gotthard) bis zum Rhein, von der Aare zur Thur wollten sie sich zur Hülfe verpflichten, während die schwäbischen Städte die entsprechende Verpflichtung für die Schweiz ebenso wie für Süddeutschland eingingen. Auf deutscher Seite nahm der mit dem schwäbischen verbündete rheinische Städtebund eine ebenso reservirte Haltung ein, da er von Oesterreich nichts zu fürchten hatte. Es ist leicht einzusehen, dass es sich keineswegs um ein Bündniss auf Leben und Tod handelte, dass beide Theile sich in Folge augenblicklicher Umstände verbanden, um, wenn es ihnen gerade passen sollte, den Krieg gegen Oesterreich gleichzeitig zu führen, sich aber doch alle Freiheit ihrer Entschliessungen vorbehielten. Von diesem Standpunkt aus hätte der Verfasser noch entschiedener, als er es gethan, die Vorwürfe der oben erwähnten Geschichtschreiber zurückweisen dürfen, welche bald dem einen bald dem andern Theil die Verletzung der Bundesverpflichtungen und die Schuld an der Verhinderung des gemeinsamen Kampfes zuschreiben. Nüchterner und richtiger hat schon Tschudi geurtheilt: „Dieser Pundt was beidersits wenig nutz.“ Zunächst war die Kriegslust auf schwäbischer Seite grösser und die Eidgenossen weniger bereitwillig. Doch war es weit weniger die Zurückhaltung der Schweizer als die Nachgiebigkeit Oesterreichs, was den Ausbruch des Krieges im Laufe des Jahres 1385 verhinderte. Wenn auch im Bündniss nicht gesagt, war es doch selbstverständlich, dass die schweizerischen Städte keinen Krieg gegen Oesterreich beginnen konnten, solange nicht auch die Länder dazu geneigt waren. Als aber Anfangs 1386 dieser Fall eintrat, war der Kriegseifer der Schwabenstädte erkaltet, da der König dem Herzog die Landvogtei entzogen, (17. August 1385) und der Herzog selbst sich sehr nachgiebig zeigte.

Statt thätiger Hülfe, zu der sie auch streng genommen nicht verpflichtet waren, da der Krieg von eidgenössischer Seite durch einen Ueberfall luzernischer Jünglinge auf das österreichische Schloss Rottenburg begonnen worden, boten sie ihre Vermittlung zum Frieden an. Die Friedensverhandlungen in Zürich im Mai 1386 endigten damit, dass Leopold den schwäbischen Städten gegenüber in allen Punkten nachgab und mit ihnen Frieden schloss, dass von ihnen auch für die Eidgenossen ein Friedensvertrag vereinbart, von diesen aber verworfen wurde. Die Zurückweisung der Vermittlung musste die schwäbischen Städte um so mehr verstimmen, als Oesterreich inzwischen aus einem Gegner zu ihrem Freund geworden war, in welchem sie eine Stütze gegen Baiern suchten. So war das Bündniss, wenn es auch formell noch 7 Jahre fortdauerte, thatsächlich gelöst, als der eigentliche Sempacherkrieg ausbrach, der zur Verwunderung und vielleicht zur Bestürzung der Schwabenstädte mit der furchtbaren Niederlage Oesterreichs endigte. Dieses Gefühl überwog allem Anschein nach die angebliche Freude über den Sieg des democratischen Princips. Die Städte wirkten daher eifrig für die Herstellung des Friedens zwischen den beiden befreundeten Mächten, wobei sie den Eidgenossen sogar zumutheten, trotz des Sieges auf ihre Eroberungen zu verzichten. Das Bündniss erschien ihnen nur noch als ein lästiges Hinderniss, die angebotene Verbindung mit Oesterreich abzuschliessen. Denn schon rüsteten die Städte zum Krieg gegen ihre gefährlichen Feinde Baiern und Würtemberg, in der Hoffnung auf österreichische Unterstützung. Dem deutschen Städtekrieg von 1388 blieben daher die Eidgenossen ganz fremd und hatten von der Niederlage bei Döffingen eben so wenig Nachtheil zu verspüren, als die schwäbischen Städte von dem Siege bei Sempach Vortheil zogen. Selbst die Aufhebung des Städtebundes durch den König 1389 hinderte das formelle Fortbestehen des Constanzer Bündnisses um so weniger, als es längst keine thatsächliche Bedeutung mehr hatte. So gingen die Wege der Eidgenossenschaft und des deutschen Bürgerthums nach kurzer Berührung, die man nur nicht überschätzen darf, sofort wieder auseinander. Dies hat der Verfasser klar und überzeugend dargethan und damit einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Schweiz wie der deutschen Städtepolitik geliefert. —

Auch die neuere Zeit der Schweizergeschichte, die man früher wegen ihres wenig erfreulichen Charakters vernachlässigte, wird neuerdings eifriger in Angriff genommen, sowohl durch Eröffnung neuer Quellen aus den Archiven des Auslandes, wie z. B. die Editionen venetianischer und französischer Gesandtschaftsberichte im 2. und 4. Band der Quellen zur Schweizergeschichte, als durch gründliche Biographien wie Segessers Ludwig Pfyffer, von Gonzenbachs Ludwig von Erlach und Amreins Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach. Die letztere Schrift behandelt einen Mann, der in den engsten Beziehungen zu Oesterreich stand. Einem alten reichsfreiherrlichen Geschlechte des Ländchens Uri entsprossen suchte der junge Sebastian Peregrin Zwyer, wie so viele Söhne vornehmer Schweizerfamilien seine Thätigkeit in ausländischen Diensten und trat kurz nach Ausbruch des dreissigjährigen Krieges 1619 als Hauptmann in den Dienst Ferdinands II. Er betheiligte sich an der Schlacht am weissen Berg, an Wallensteins Feldzügen, an der Eroberung von Mantua, an der Schlacht bei Nördlingen. Schon 1624 wurde er zum Oberstlieutenant befördert, 1635 zum General-

major und Mitglied des höchsten Kriegsrathes. Mit demselben Rang und ohne den kaiserlichen Dienst zu verlassen trat er 1638 an die Spitze eines Schweizerregimentes auf spanisch-mailändischem Gebiet. Hatte er bisher dem Kaiser auf seine eigene Gefahr und Verantwortung gedient, so trat er nun in die eigenthümliche und schwierige Doppelstellung ein, welche die mit obrigkeitlicher Bewilligung auf Grund der Verträge geworbenen Schweizertruppen einnahmen, zugleich dem fremden Herrn und doch auch den eidgenössischen Obrigkeiten und der Tagsatzung zum Gehorsam verpflichtet. Es wirft ein äusserst günstiges Licht auf seinen Charakter, dass Zwyer im Unterschied von so vielen anderen Schweizeroffizieren dieser Zeit gewissenhaft und fast strenger als die Tagsatzung selbst an der vertragsmässigen Beschränkung der Schweizertruppen auf das mailändische Gebiet festhielt, bis er endlich wegen seiner Zurückweisung aller entgegengesetzten Zumuthungen Spaniens 1641 verabschiedet wurde.

In den kaiserlichen Dienst zurückgekehrt und zum Feldmarschalllieutenant befördert, wurde er von nun an mehr zu diplomatischen Geschäften des Wienerhofes mit der Eidgenossenschaft verwendet. Mit kaiserlichen Instructionen vom 26. Februar 1641 und besonderer Empfehlung an den österreichischen Residenten in Luzern, von Schönau, versehen begab sich Zwyer in die Schweiz, um hier die kaiserlichen Interessen zu vertreten, aber auch regelmässige Berichte über alle Vorgänge, die Oesterreich interessiren konnten, besonders über die Verhandlungen der Eidgenossenschaft mit anderen Mächten, nach Innsbruck oder Wien zu berichten, theils an den Kaiser selbst, theils an den Hofkanzler Prickelmayer, an Trautmannsdorf und Gallas und an die Erzherzogin Claudia in Innsbruck. Nach Schönaus Tode wurde Zwyer am 30. December 1643 mit Erhöhung des Gehaltes an dessen Stelle zum kaiserlichen Agenten gesetzt. Er gab diese Stellung auch dann nicht auf, als er 1645 zum stellvertretenden Landammann von Uri und zum Abgeordneten dieses Standes an der Tagsatzung erwählt wurde. So wurde Zwyer selbst Mitglied der Regierung, bei welcher er die kaiserlichen Interessen vertreten, deren Thätigkeit und Verhandlungen er dem Wienerhof mittheilen sollte. Muss man sich schon mit völliger Emancipation von heutigen diplomatischen Anschauungen ganz in jene Zeit zurück versetzen, um nur die äussere Möglichkeit einer Verbindung so widersprechender Stellungen zu begreifen, so wird es noch weit schwieriger zu glauben, dass diese entgegengesetzten Verpflichtungen ausgeübt werden konnten, ohne dass die eine zu Gunsten der anderen zurückgesetzt wurde. Dennoch behauptet der Verfasser, dass Zwyer die Sorge für das Wohl des Vaterlandes, allerdings in dem Sinne wie er es verstand, im engsten Anschluss an Oesterreich, nie hintangesetzt habe, und bringt dafür einige schwer ins Gewicht fallende Zeugnisse, die hohe Achtung, die Zwyer nicht nur bei den Glaubensgenossen, auch bei den protestantischen Orten genoss, selbst bei dem reinsten Patrioten jener Zeit dem Basler Bürgermeister Wettstein, endlich das Zeugniss seines heftigsten Gegners, des französischen Gesandten De La Barde, dass Zwyer auf die Einigkeit zwischen den Confessionen hinarbeite und sowohl die spanische wie die französische Allianz bekämpfe. Diese Beweise erscheinen in der Hauptsache überzeugend, wenn auch für ein abschliessendes Urtheil darüber, wie weit Zwyer in seinen Berichten gegangen sei, die Grundlage fehlt, da der Raum eines

Gymnasialprogrammes dem Verfasser nicht gestattete, die Briefe Zwyers abzudrucken. Es ist diess sehr zu bedauern, da gerade diese Seite von Zwyers Thätigkeit bisher ziemlich unbekannt war und erst durch die Abschriften, welche der Verfasser im Wiener Staatsarchiv nehmen liess, an's Licht gezogen wurde[1]). Ein schlagendes Beispiel, wie Zwyer gerade vermittelst seiner Beziehungen zum Kaiserhofe das Wohl des Vaterlandes zu fördern wusste, gibt die ganz neue Entdeckung, dass wesentlich durch seinen Einfluss der Kaiser während der westphälischen Friedensverhandlungen für die Ablösung der Schweiz vom Reich gewonnen wurde. Dieses zweite Capitel enthält am meisten neue Aufschlüsse, die folgenden behandeln nur mit grösserer Ausführlichkeit und vermehrtem Actenmaterial Thätigkeiten Zwyers, die in der Hauptsache schon bekannt waren, seine Theilnahme am Bauernkrieg als Befehlshaber der luzernischen Truppen; am Villmergerkrieg von 1656 als Führer der Urner. Auch hier erscheint Zwyer als ein umsichtiger Staatsmann, der bei aller militärischen Pflichttreue doch die Beruhigung des Vaterlandes, die Versöhnung der Parteien in's Auge fasste und daher im letztern Religionskrieg angesichts der Friedensverhandlungen blutige Entscheidungen zu verzögern und zu vermeiden suchte. Eben diese massvolle und patriotische Haltung zog ihm die heftigsten Anklagen auf Verrath von Seiten der Schwyzer zu, die an der Spitze der Kriegspartei standen. Der unerquickliche Streit, der wegen dieser Anklagen zwischen Uri und Schwyz ausbrach, der sogenannte Zwyer'sche Handel, der in jeder Schweizergeschichte seine Stelle einnimmt, hat dem Namen Zwyers einen zweifelhaften Klang gegeben, so dass man leicht geneigt war, ihn für einen Störefried zu halten, dessen Schuld wegen der Resultatlosigkeit des ganzen Streites unklar blieb. Es ist das Verdienst des Verfassers, nicht allein diesen Verdacht geradezu in's Gegentheil wiederlegt, sondern einmal das gesammte so interessante und ansprechende Lebensbild dieses Mannes entrollt zu haben, den er mit Recht als den bedeutendsten und einsichtsvollsten unter den damaligen Staatsmännern der katholischen Schweiz bezeichnen kann.

Tübingen. P. Schweizer.

M. G. Schybergson. Underhandlingerna om en evangelisk allians åren 1624—1625; et bidrag till trettioåriga krigets historia. Helsingfors, 1880. 8°, VIII, 114 und 38.

Die kleine Schrift ist ein Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges, an dem vor allem die Sicherheit und Klarheit zu rühmen ist, mit der die gestellte Aufgabe trotz vielfacher lockender Gelegenheiten zu Abschweifungen durchgeführt worden ist. Es werden die Versuche dargestellt, die in der ersten Hälfte der 20er Jahre gemacht wurden, gegenüber der wachsenden Macht Oesterreichs und der Liga ein Bündniss der protestantischen Staaten Europa's zu Stande zu bringen auf Grund der gemeinsamen Religion. Nachdem Englands Bemühungen, diese Staaten unter Hinzuziehung Frankreichs zu einem Bündniss gegen die habsburgische „Universalmonarchie“ zu bewegen, gescheitert waren, wurden jene Bestrebungen zunächst durch Brandenburg und Schweden, dann durch Dänemark aufge-

[1]) Referent vernimmt nachträglich, dass diese Correspondenz noch publicirt werden soll.

nommen. Die Eifersucht der beiden nordischen Mächte vereitelte dieselben. Mit Recht hebt Verfasser hervor, wie die weltliche Beurtheilung der politischen Fragen über die religiöse entschieden die Oberhand gewinnt. Im Verlaufe der Darstellung bietet sich wiederholt Anlass zur Polemik gegen die zahlreichen früheren Darstellungen, besonders gegen G. Droysen (Gustav Adolf); soweit Referent aus dem beigebrachten Materiale erkennen kann, meistens mit Recht. Gegen Opel wird ausgeführt, dass nicht Frankreich es war, welches den dänischen König zum Einschreiten bewog, sondern die Verhandlungen mit England ihn zum Vorgehen veranlassten. Archivalisches Material, besonders aus dem Berliner Geh. Archiv und dem public record office, ist mit Geschick und Erfolg benützt; Christian von Bellin ist noch nirgends so richtig gewürdigt worden. — Acht Actenstücke (7 aus dem public record office, 1 aus dem schwedischen Reichsarchiv) sind im Anhange in extenso mitgetheilt, eine werthvolle Beilage. Doch würde auch ohne sie die Arbeit neben den früheren Darstellungen von Droysen, Opel, Hammarstrand, Gardiner und Fridericia ihren Werth behalten.

Jena. Dietrich Schäfer.

Carlo Malagola, Della vita e delle opere di Antonio Urceo detto Codro. Studi e Ricerche. Bologna, Fava e Garagnani 1878. — 8°, XX und 597 S.

Antonio Favaro, Lo studio di Padova al tempo di Niccolò Copernico. Venezia, G. Antonelli 1880. — 8°, 76 S. (Besonderer Abdruck aus Serie V, Band 6 der Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti.).

Die Gedächtnissfeier, welche im Jahre 1873 zu Thorn aus Anlass des 400j. Geburtsfestes des grossen Astronomen abgehalten wurde, hat auch jenseits der Alpen freudigen Nachhall geweckt, und da es bekannt ist, dass der berühmte Gelehrte Universitätsunterricht in Italien genossen hatte, Anlass zu eingehenden Untersuchungen über diesen Punct gegeben. Zwei Universitäten, Padua und Bologna, stritten um die Ehre Koppernicus unter ihre Schüler zählen zu dürfen, beide fanden ihre Vertreter, beide ihre Gegner. Gegenwärtig dürfte diese Frage schon spruchreif sein und es ist ein Verdienst der obenerwähnten Schriften die Lösung von verschiedenen Seiten her mit Glück in Angriff genommen zu haben.

Beginnen wir mit dem ersten der genannten Werke.

Der stattliche Band, in welchem uns der junge und strebsame Gelehrte Carlo Malagola die Ergebnisse mehrjähriger Studien vorlegt, bietet weit mehr, als der ausprucblose Titel verräth. Der Historiker, der sich mit dem Zeitalter des Humanismus beschäftigt, der Philologe, welchen die Lebensschicksale eines hervorragenden Vertreters seines Fachs interessiren, mögen das Werk zur Hand nehmen. Aber auch der Forscher über die Lebensverhältnisse des Thorner Astronomen, und der Rechtshistoriker, welcher die Reception des römischen Rechts in Deutschland verfolgt, werden hier unerwartete Aufschlüsse aus neuen, bisher ganz unbenützten Quellen erhalten. Es mag ein Fehler bei der Anlage des Buches mit unterlaufen sein, es ist z. B. gewiss, dass der Titel desselben unzweckmässig gewählt wurde, weil er viel zu eng ist. Allein eben daraus erwächst für

den Referenten die Pflicht, den deutschen Leser durch eine Analyse des Inhalts auf das Werk Malagolas aufmerksam zu machen, zumal dasselbe hier (wie dies auch Caro jüngst in einem Aufsatz über die deutsche Nation zu Bologna im Neuen Reich, 1880, Nr. 40 hervorgehoben hat) bisher ziemlich unbeachtet geblieben ist.

Den Standpunct und die Absicht des Verfassers kennzeichnen am besten die Schlussworte der Vorrede: „Fu pertanto mio pensiero non solamente di scrivere la vita del Antonio Urceo, ma di mostrare, che Bologna nel secolo di Rinascimento . . . non fu tale veramente, da meritare di essere dimenticata come é avvenuto finora". Es ist eine Ehrenrettung der Alma Mater Studiorum Bononiensis gegenüber dem absprechenden Urtheile Ambroise Firmin Didots, welches dieser auf ein einzelnes Zeugniss hin in seinem Werke über Aldus Manutius und den Humanismus in Venedig vorschnell gefällt hatte.

Solchem Zwecke zu entsprechen, musste der Verfasser begreiflicher Weise weit über den Rahmen einer Lebensbeschreibung des berühmten Humanisten hinausgreifen und eine förmliche Geschichte der humanistischen Bestrebungen in Bologna bis auf die Tage des Urceus herab als Einleitung voranschicken. (Cap. 1. 2, S. 1—136.) Das 3. Capitel handelt von der Familie und den Lehrern des Anton Urceus, das 4. von dessen Aufenthalt am Hofe des Pino Ordelaffi zu Forli, das 5. von den Lebensschicksalen und dem Tode des Humanisten zu Bologna, das 6. von seinen Freunden. Der 7. Abschnitt ist den Schülern des Urceus im allgemeinen gewidmet, der 8. greift aus der grossen Zahl derselben den berühmtesten heraus und schildert auf S. 306—366 den Aufenthalt des Nicolaus Koppernicus zu Bologna, das 9. beschliesst die Studien mit einer Würdigung der Arbeiten des Urceus Codrus. Doch ist mit dieser Aufzählung der Inhalt der Malagola'schen Publication noch keineswegs erschöpft, es folgen vielmehr von S. 423 ab noch 32 Beilagen, welche, mitunter ziemlich umfangreich, ausser einfachen Quellenabdrücken auch werthvolle Excurse zum Haupttext bieten. Ich hebe namentlich den Abschnitt „Della Nazione Germanica presso lo Studio di Bologna" hervor (App. 23, S. 534—560), an welchen sich zur Ergänzung die Quellenstellen über Nicolaus Koppernicus, dessen Bruder Andreas und den Onkel Lucas Watzelrode (App. 24, 28, 21), der Aufsatz „Degli scolari tedeschi in Bologna dal 1496 al 1500" und Abdrücke aus der Matrikel der deutschen Legisten zu Bologna (1490-1500) als App. 29, 30 anreihen.

Durch Malagolas Forschungen war sichergestellt worden, dass Nicolaus Koppernicus seit dem Jahre 1496 zu Bologna als Schüler des canonischen Rechtes verweilte, ferner dass er hier bei Urceus Codrus das Griechische gelernt und mit Domenico Maria Novara astronomische Studien betrieben habe. Es war aber auch nachgewiesen, dass er den Doctorgrad im canonischen Rechte, den er besass, nicht in Bologna erworben haben könne, und zwar aus höchst prosaischen Ursachen, nämlich wegen Mangel an Geld. Es blieb demnach die Frage offen, wo Koppernicus sich seinen academischen Titel geholt habe.

An dieser Stelle setzt nun Favaros Arbeit ein, und zwar, wie mir scheint, mit entschiedenem Erfolge. Vor allem gilt es sich mit dem Paduaner Geschichtsschreiber Papadopoli abzufinden. Mit Berufung auf genau bezeichnete Quellen hatte dieser behauptet, dass Koppernicus durch 4 Jahre

zu Padua medicinische und philosophische Studien betrieben und hier 1499 auch das Doctorat der Medicin erlangt habe. Favaro erweist nun zunächst die Unzuverlässigkeit Papadopolis im allgemeinen und die Unrichtigkeit der betreffenden Angaben insbesonders, und wendet sich dann der authentischen Notiz zu, welche vor wenig Jahren über die Promotion des Koppernicus zu Ferrara aufgefunden wurde. Dominus Nicolaus Copernich de Prusia, heisst es hier, qui studuit Bononiæ et Paduæ, sei zu Ferrara am 31. Mai 1503 Doctor des canonischen Rechts geworden. Durch sorgfältige Zusammenstellung aller sichern Nachrichten über die Lebensverhältnisse des Koppernicus während der Jahre 1496—1506 und durch scharfsinnige Combination kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass der berühmte Astronom innerhalb der Jahre 1501—1506 zu Padua in der That Medicin studirte, dass er jedoch in diesem Fache hier niemals den Doctorgrad erworben habe. Soweit die beiden ersten Abschnitte iu Favaros gediegenem Aufsatz. Der dritte und letzte Theil behandelt die Verhältnisse an der Artisten-Universität zu Padua während der obgenannten Jahre 1501—1506, den muthmasslichen Studiengang des Koppernicus, seine Lehrer daselbst u. s. w. Den Schluss der Abhandlung bilden Uebersichten über die Aufenthaltsorte des K. während der Jahre 1496—1506 und die gleichzeitigen Ereignisse an der Universität Padua sowie die Beigabe werthvoller Actenstücke zur Geschichte des dortigen Studienwesens.

Beide Arbeiten zeugen von Vertrautheit der Verfasser mit der einschlägigen deutschen Literatur und es macht einen erfreulichen Eindruck, endlich einmal deutsche Citate in italienischen Werken fehlerfrei gedruckt anzutreffen.

Graz. Luschin-Ebengreuth.

Joppi Dr. V., Statuta collegii Doctorum Patriæ Forijulii edita Anno 1497. — Udine, Tipografia del Patronato 1880. — 8⁰, 50 S.

Joppi Dr. V., Statuto dei cimatori di panni in Udine 1453. — Udine, Tipografia Doretti 1880. — 8⁰, 11 S.

Italien ist an Gelegenheitsdrucken weit reicher als Deutschland. Während wir uns im allgemeinen auf Jubiläumsschriften beschränken, herrscht dort die Sitte, dass man ebenso auch ein Brautpaar zum Ehrentag, einen Candidaten zur Erlangung einer academischen Würde, einen Seelenhirten zum Antritt seiner Pfründe . . . . durch die Widmung eines Büchleins auszeichnet. Da die gedachte Sitte ziemlich verbreitet ist, so reicht die Poesie nicht aus die Kosten zu bestreiten, man greift zu kleinen Abhandlungen, auch wohl zu Quellenpublicationen u. dgl. m. In die letzterwähnte Categorie gehören die beiden vom verdienten Vorstand des Museo Civico zu Udine, Dr. Joppi, besorgten Ausgaben kleiner friaulischer Statute, welche ich hier vornehmlich aus dem Grunde anführe, weil dergleichen Drucke gewöhnlich nicht in den Handel kommen und oft schon nach wenig Jahren die Seltenheit von Handschriften erreichen.

Das erste Statut: Per la laurea in Giurisprudenza del Dr. Luigi Rossi, in 90 Exemplaren hergestellt, enthält ausser einem Vorwort der

dedicirenden Freunde G. Loschi und L. Riva eine kurze Einleitung des Herausgebers über die Schicksale des Friauler Doctoren-Collegiums und sodann von S. 15 ab den wörtlichen Abdruck des fraglichen Statutes. Das letzte Blatt füllen Notizen über die Vorträge, die in den Jahren 1494—1590 zu Udine aus den Institutionen gehalten wurden, und Auszüge aus dem Protocoll des Notars Francesco Barbato über Beschlüsse, welche im Doctoren-Collegium während des Jahres 1498 zu Stande kamen.

Von geringerem Umfang und minderer Bedeutung ist die Satzung der Tuchscheerer von Udine, welche per le nozze Sella-Giacomelli erschien. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe nicht von der Obrigkeit, sondern von der Genossenschaft ausging, dass ihr daher die Sanction des Gesetzes fehlte, welche durch Conventionalstrafen ersetzt werden sollte, ferner, dass sie nicht das Maximum, sondern das Minimum des Schurlohnes betrifft, endlich ihr Zustandekommen in Form eines Notariatsactes. Nicht ohne Interesse ist schliesslich die Thatsache, dass drei von den neun Meistern, welche im Jahre 1453 zur Zeche zusammentraten (Janzilinus quondam Nicolai del Zardin de Allemania, Johannes q. Michaelis de Lochsburg de Allemania und Tristanus Zimator, q. Johannis de Salzpurch) deutscher Herkunft waren [1]).

Graz. Luschin-Ebengreuth.

Photographien von Urkunden aus siebenbürgisch-sächsischen Archiven herausgegeben von dem Archivamt der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt, Photographisches Atelier von Th. Glatz] Erben 1879 (27 Tafeln). Texte herausgegeben von Franz Zimmermann. Hermannstadt, Closiussche Erbin. 1880.

Der nächste Zweck dieser photographischen Urkundenabbildungen ist, dem paläographisch-diplomatischen Lehrcursus, der am Archive der Stadt und der sächsischen Nation in Hermannstadt abgehalten wird, als Lehrmittel zu dienen. Dadurch war für den Archivar Zimmermann, der die Publication besorgte, die Auswahl der Archive, denen die Stücke zu entnehmen waren, gegeben: fast alle Urkunden stammen aus dem Hermannstädter Archiv, einige aus den kleinen benachbarten Ortschaften. Die Auswahl war also sowohl zeitlich als inhaltlich eine ziemlich beschränkte. Das älteste Stück ist von 1292, eilf Stücke gehören dem 14., dreizehn dem 15. und zwei dem 16. Jahrhundert an; da wir Abbildungen von Urkunden früherer

---

[1]) Es mag gestattet sein hier noch auf zwei andere in diesem Jahre erschienene Gelegenheitsschriften Joppis zu verweisen. Die eine Trento ed Aquileja, Documenti antichi (gewidmet dem neuen Fürstbischof von Trient nel fausto ingresso alla sua chiesa 19 marzo 1880) bringt ausser einem bereits von Mabillon publicirten Stücke und einer bisher unbekannten Bulle Alexanders IV. (1259 Nov. Anagni) auf das Bisthum Trient bezügliche Urkunden der Patriarchen Raymund und Bertrand von Aquileja und der Bischöfe Egno und Heinrich von Trient aus den Jahren 1259—1366. Die zweite Schrift Mortegliano e la sua pieve (pubbl. par la fausta circostanza in cui il R. Don P. Italiano entra al governo spirit. della cura, 10 ottobre 1880) hat zwar nur locale Bedeutung, stützt sich aber vielfach auf handschriftliches Material. Sie reicht bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts zurück. E. Mühlbacher.

Jahrhunderte schon in ziemlicher Anzahl besitzen, möchte ich es gerade als einen Vorzug dieser Sammlung bezeichnen, dass sie die späteren Jahrhunderte so ausgiebig heranziehen musste. Der Kreis der Aussteller der hier abgebildeten Stücke ist kein grosser: ungarische Könige als Landesfürsten, Vertreter der ungarischen Reichsversammlung, der Woiwode von Siebenbürgen und endlich, dem localen Character der Sammlung entsprechend, vor allem die Vertretung der sieben und der zwei Stühle und der Städte Hermannstadt, Kronstadt, Schässburg und Mühlbach. Es scheint in der Absicht des Herausgebers gelegen zu haben nur Urkunden von siebenbürgischen Behörden aufzunehmen, Privaturkunden oder solche von geistlichen Würdenträgern und Körperschaften oder Briefe fehlen gänzlich Die Auswahl innerhalb dieser Gruppen scheint eine sehr besonnene gewesen zu sein. Zwar hat der Inhalt dieser Stücke wesentlich nur locales Interesse, da ist aber auch keine Urkunde darunter, an die sich nicht allerlei gerade für den Siebenbürger Merkwürdiges knüpfte. Mehrere bieten auch ein allgemeineres Interesse, so etwa die Art und Weise wie in nr. V die Vertretung der sieben Stühle einen von ihr ausgegangenen Schutzbrief, der als nr. II ebenfalls abgebildet ist, bestätigt und erneuert. Ohne neue Eingangsformeln wird nr. II vollständig wiederholt und erst am Schlusse die Bestätigungs- und Erneuerungsformel angefügt; dass das landesüblicher Brauch war, sehen wir aus nr. XIII. Interessant ist auch nr. VII, K. Ludwig verspricht den Sachsen umfassende Bestätigung ihrer Privilegien und gibt den Vertretern der sieben Stühle ausführliche Instruction, wie sie vor königlichen Commissären die alten Privilegien verlesen und für die Bestätigung eine Abschrift derselben anfertigen lassen sollten. nr. XIV, eine Urk. König Sigmunds, ist beachtenswerth wegen des Kanzleivermerkes unter dem abgefallenen Siegel. Die Entwicklung der Schrift in den betreffenden Urkundengruppen, der immer mehr schwindende Unterschied zwischen königlicher und ständisch-städtischer Kanzlei ist aus dieser Sammlung leicht zu verfolgen, für die aufgenommenen Gruppen hinreichendes Material zur Vergleichung geboten. Besonders aufgefallen ist mir die schöne Schrift von nr. XVII, einer Urkunde des Stadtrathes von Kronstadt von 1429, leider das einzige deutsche Stück der Sammlung.

Beeinträchtigt wird der paläographische Werth dieser Abbildungen freilich dadurch, dass die technische Vollendung der Wiedergabe zu wünschen übrig lässt; mehrere Stücke sind so dunkel gehalten, dass deren Lesung nur mit der grössten Anstrengung für das Auge möglich ist. Natürlich kann man dafür in keiner Weise den Herausgeber verantwortlich machen, es wäre vielmehr sehr zu bedauern gewesen, wenn er sich dadurch von der Verwirklichung dieses schönen Unternehmens hätte abschrecken lassen. Z. hat auch seinerseits die Brauchbarkeit seiner Sammlung dadurch erhöht, dass er Texte mit Angabe der Provenienz der einzelnen Nummern, aber ohne weitern Commentar beigab. Die Transscription ist paläographisch genau, Z. hat dafür die Grundsätze adoptirt, welche Sickel bei den Mon. graph. angewendet hat, also alle abgekürzten Silben oder Buchstaben petit gedruckt. Für Schulzwecke, denen ja die eine wie die andere Sammlung dienen soll, ist dies ohne Zweifel das geeignetste System, aber je mehr die Abkürzungen regellos und willkührlich, die Schrift selbst flüchtig wird, um so schwieriger ist die Ausführung dieser Transscriptionsmethode.

Z. hat sich aber dieser Aufgabe vollkommen gewachsen gezeigt, mir sind nur ganz wenige und belanglose Versehen aufgefallen. Nicht ganz consequent ist z. B. die Behandlung von y: in der Regel wird es in der Transscription ebenso wieder gegeben, was auch das richtige ist, bei andern Stücken aber mit ij aufgelöst, was mir weniger zutreffend scheint; so etwa nr. III Zeile 4 speciеij, in der Datirung Wijssegrad, nr. XVI Zeile 2 waijuode. In nr. V Zeile 13 ist aus Versehen das r in constiterat nicht petit gedruckt. Ist das Original von nr. X wirklich auf Pergament geschrieben, oder sollte der Kopf des Stückes lauten „Original Papier", wie man aus dem Facsimile schliessen möchte? Nr. XXIII Zeile 5 ist wohl talis decedentis statt t. decedenter zu lesen.

Wir sind dem Archivamt der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation und Zimmermann gleichmässig zu Dank verpflichtet für diese verdienstvolle Publication; irgend umfangreichere Sammlungen von Urkundenabbildungen aus den slavischen und ungarischen Ländern fehlen uns noch gänzlich, obwohl dieselben eine ganz bedeutende Erweiterung unserer paläographischen und diplomatischen Kenntnisse mit sich bringen würden. Hoffen wir, dass auch diese von den Deutschen im fernsten Osten ausgegangene Anregung eine für die Wissenschaft fruchtbringende, eben so gediegene Nachahmung bei den benachbarten Nationen wecke.

E. v. Ottenthal.

Die historischen Publicationen des Vereines für siebenbürgische Landeskunde.

Im Jahre 1840 vollzog sich die Gründung des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, dessen Wirksamkeit wir die werthvollsten wissenschaftlichen Arbeiten historischen und naturwissenschaftlichen Inhalts über Siebenbürgen verdanken. Die historischen und verwandten Arbeiten erstrecken sich über alle Perioden der siebenbürgischen Landesgeschichte sowie auch über einzelne historische Hülfswissenschaften. Seit dem Jahr 1843 gibt der Verein als sein Organ eine in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift heraus unter dem Titel „Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde", welche den Vereinsmitgliedern (Jahresbeitrag 3 Gulden) unentgeltlich zugestellt wird. In den Jahren 1843 bis 1851 sind davon 4 Bände und in den Jahren 1853 bis 1880 sind 15 Bände als „Neue Folge" erschienen. Indem die „Mittheilungen" nicht der vorrömischen und Römerzeit dienen sollen, übergehen wir hier die einschlägigen Arbeiten von Mich. Joh. Ackner und Friedrich Müller, ebenso die von umfassender wissenschaftlicher Fachkenntniss zeugenden Abhandlungen von Karl Gooss und wenden uns zunächst den Arbeiten des um die Pflege vaterländischer Geschichte vielverdienten und bedeutendsten Repräsentanten siebenbürgischer Geschichtsforschung Dr. Georg Daniel Teutsch zu, welcher, seit 1844 Ausschussmitglied, seit 1869 dem Vereine vorsteht. Da sind zunächst als sehr werthvolle Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens im Mittelalter hervorzuheben Teutschs „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens vom Tode König Andreas III. bis zum Jahre 1310" (Vereinsarchiv I, 1. Heft 21), „Der Zollstreit der Sachsen mit dem Grosswardeiner Kapitel" (I. 2. Heft 78), „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter Karl Robert" (II. 34, 231)

und „Die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannnstadt‟ (Neue Folge X. 193). Von demselben Verfasser heben wir hervor „Eine Kirchenvisitation‟ (17. Jahrh. Neue Folge III.), „Zur Geschichte von Bistritz‟ (N. F. IV.), „Vor zweihundert Jahren, Bilder aus dem Leben des Schenker Kapitels‟ (N. F. IX. 126), „Zwei Jahre aus dem Leben Hermannstadts vor 2 Jahrhunderten‟ (N. F. X. 38) und „Ueber Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit‟ (N. F. XIII. 93). Als Denkredner auf Johann Karl Schuller, Martin Reschner, Josef Trausch, Karl Fuss, Gustav Seiwert, Josef Fabini hat sich Teutsch als gründlicher Kenner der zeitgenössischen Geschichte gezeigt. Wie Teutsch interessante Matrikelauszüge der Wiener Universität (N. F. X. 164) veröffentlicht hat, so sind — was gleich hier am besten bemerkt wird — in verschiedenen Bänden des Vereinsarchives die Namensverzeichnisse siebenbürgischer, zum Theil auch ungarländischer Studenten auf den Universitäten Göttingen, Heidelberg, Jena, Krakau, Leipzig, Strassburg, Tübingen und Wittenberg erschienen, deren Zahl dank des alten Rechts freien Besuches ausländischer Universitäten keine geringe ist. — Die Arbeiten Gustav Seiwerts „Zur Geschichte der Hermannstädter Münzkammer‟ (N. F. VI. 153, 299), „Die Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt‟ (N. F. X. 314), „Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch‟ (N. F. XI. 323), „Die Hermannstädter Plebane, Oberbeamten und Notare‟ (N. F. XII. 189) gelten fast ausschliesslich der mittelalterlichen Geschichte Hermannstadts, während Heinrich Wittstock mit „Zur Geschichte des Nösnergaues‟ (N. F. IV. 3. Heft 1) und „Ueber die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung‟ (N. F. V. 255) dankenswerthe Beiträge zur Geschichte der Deutschen im Nordosten Siebenbürgens geliefert und die Geschichte von Mediasch in A. Gräser (I. II.), Dr. Rudolf Theil (N. F. XI. XII.) und Karl Werner (N. F. XII.) eifrige Bearbeiter gefunden hat. Dr. Friedrich Teutsch bietet in „Zur Geschichte von Reps‟ (N. F. XIII. 155) und „Aus dem sächsischen Leben vornehmlich Hermannstadts am Ende des 15. Jahrhunderts‟ (N. F. XIV. 176) gutgeschriebene Specialarbeiten über Reps und das sächsische Innerleben; derselbe schildert treffend, namentlich unter umsichtiger Benützung der wichtigen Rechnungsbücher des Hermannstädter Archives, siebenbürgische Zustände um die Wende des 16. Jahrhunderts in der Abhandlung „Hermannstadt und die Sachsen im Kampf für Habsburg 1598—1605‟ (N. F. XIV. 359) und behandelt in der ebenso gründlichen wie anziehenden Untersuchung „Drei sächsische Geographen des 16. Jahrhunderts‟ ein interessantes Capitel siebenbürgisch-sächsischer Gelehrtengeschichte. Die Zeit von der Schlacht bei Mohacs bis zum Tode Joh. I. Zapolya wird durch mehrere Abhandlungen Joh. Karl Schullers aufgehellt (N. F. II. VI.). Karl Fabritius trägt, abgesehen von einigen kleinen Quellenpublicationen, namentlich durch mehrere kirchengeschichtliche Arbeiten zur Erweiterung geschichtlicher Erkenntniss in dieser Richtung bei. Die Kunstgeschichte ist vertreten durch Friedrich Müllers Abhandlungen „Die Schässburger Bergkirche‟ (N. F. I. 305) und „Die evangelische Kirche in Birthhälm‟ (N. F. II. 199). Demselben verdanken wir die trefflichen Arbeiten „Stephan I. und das siebenbürgische Bisthum‟ (N. F. II. 293), „Zur älteren siebenbürgischen Glockenkunde‟ (N. F. IV. 200) und „Die Inkunabeln der Hermannstädter Kapellenbibliothek 1469 bis

1500« (N. F. XIV. 293, 489). Ueber siebenbürgisch-sächsische Orts- und Familiennamen, welch' erstere eben von Johann Wolf in Mühlbach gründlich bearbeitet werden, hat Friedrich Marienburg einiges veröffentlicht (N. F. II. 329, V. 212, IX. 202, XIV. 544). — Der neueren Zeit sind gewidmet von Joh. Höchsmann „Zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert« (N. F. XI. 253), von Dr. Ferd. von Zieglauer „Drei Jahre aus der Geschichte der Rakoczy'schen Revolution in Siebenbürgen« (N. F. VIII. 163) und „Geschichte der Freimaurerloge zu den drei Seeblättern in Hermannstadt« (N. F. XII. 446, XIV. 1) und „Konrad Mich. von Heidendorfs Selbstbiographie«, herausgegeben von Dr. Rudolf Theil (N. F. XIII. 339, 565, XIV. 229, XV. 127; wird fortgesetzt).

Seit Anfang 1880 erscheint[1]) unter der Redaction Joh. Wolfs, jedoch dem Vereinsausschuss untergestellt das „Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde«, welches 1878 und 1879 unter Fr. Zimmermanns Redaction als vollkommen unabhängiges Blatt erschienen war. Das Blatt hat die Aufgabe, allen Arbeitern auf dem Gebiet der siebenbürgischen Landeskunde als Korrespondenzorgan zu dienen, kleinere Beiträge zur Landeskunde zu veröffentlichen und die auf Siebenbürgen bezügliche Literatur zu verzeichnen und zu besprechen. An grössern Artikeln heben wir hervor die beiden von Karl Gooss über die Frage der Herkunft der Rumänen (I. 17, 28. II. 26), die von Fr. Zimmermann über Hermannstädter und Kronstädter Siegel (I. 2. I. 107, 116) und über die Herausgabe von Urkunden (I. 45, 68), welcher Artikel auch separat erschienen ist.

Die vom Verein schon 1846 gestellte Preisaufgabe, eine „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk« zu schreiben, wurde von Dr. G. D. Teutsch gelöst (Kronstadt 1852—1858). In 2. Auflage ist dies treffliche Volksbuch in 2 Bänden erschienen, Leipzig 1874.

Was A. L. Schlözer als dringendes Bedürfniss betonte, „bald möglichst einen Codicem diplomaticum zu veranstalten« (Brief Schlözers an Rosenfeld vom 6. März 1796), und wozu der fleissige Martin Reschner in seinem „Diplomatarium Martini Reschner continens monimenta antiqua literatoria res Saxonum Transsilvaniae tam ecclesiasticas quam civiles illustrantia« eine bedeutende Vorarbeit lieferte, wurde von Dr. G. D. Teutsch theilweise ausgeführt, indem er mit Fr. Firnhaber „aus den Sammlungen des Vereins« das „Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. 1. Theil« (bis 1301 reichend) herausgab (Fontes rer. Austriacar. II. 15, Wien 1857). Zur Geschichte Siebenbürgens im Zeitalter der Arpaden ist hierin das Urkundenmaterial aus weltlichen Archiven umfassend gesammelt; eine erhebliche Vermehrung desselben steht dagegen von der Erschliessung der Urkundenschätze geistlicher Archive Ungarns und Roms zu erwarten, wie denn schon Theiner (Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia I.) aus dem vaticanischen Archiv namhafte Ergänzungen beibringt.

Ebenfalls in den Fontes rerum Austr. (I. Abth. 3. und 4. Band) erschienen ist die vom Ausschusse des Vereines herausgegebene „Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus 1608—1665«, welcher die Abhandlung von K. Fabritius vorausgeht „Die Schässburger Chronisten des 17. Jahrhunderts«.

[1]) Pränumerationsbetrag für 1 Jahrgang zu 12 Monatsnum. 1 Gulden.

Ganz verfehlt in Anlage und Ausführung sind die beiden vom Verein herausgegebenen Quellenwerke: Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum ed. Jos. Trausch (2 Bde, Kronstadt 1847—1848) und „Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des XII. bis XVI. Jahrhunderts. Gesammelt von Friedrich Müller (Hermannstadt 1864). Das Chronicon ist ein unkritischer Abdruck von Aufzeichnungen mehrerer Geistlichen des 16. bis 18. Jahrhunderts über die Jahre 990 bis 1699, die Sprachdenkmäler, zum grösseren Theil nicht aus den Originalen unmittelbar geschöpft, bieten ganz unzuverlässige Texte.

Auch die neueste Quellenpublication des Vereines „Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt und des Stuhles Broos bis zum Uebergang Siebenbürgens unter Erbfürsten aus dem Hause Oesterreich (1690), von Dr. Albert Amlacher“ (Vereinsarchiv N. F. XV. 162, 231, 415) erhebt sich in keiner Beziehung über die Urkundenpublicationen der ungarischen Akademie der Wissenschaften, welche im Jahrgang 1879 der Zeitschrift „Századok“ als unwissenschaftlich verurtheilt werden. Gern constatiren wir, dass im Schoosse des Vereines selbst solider Arbeit auf dem Gebiete der Urkundenpublication wiederholt das Wort geredet worden ist (Korrespondenzblatt I. 45 ff. 95 f. II. 67 f.) und dass speciell das Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt und des Stuhles Broos im Korrespondenzblatt (II. 95 ff.) und jüngst in einem besonderen Schriftchen (siehe Mittheil. I. 625) als ein ganz unwissenschaftliches Machwerk declarirt worden ist.

Ein umfangreiches Quellenwerk zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit ist mit der vom Verein vorbereiteten Edition der im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation aufbewahrten Rechnungsbücher in Angriff genommen worden. Wir werden den demnächst erscheinenden 1. Band ausführlich besprechen.

Eine wichtige Fundgrube kunstgeschichtlichen Materiales sind die vom Verein herausgegebenen „Kirchlichen Kunstdenkmäler aus Siebenbürgen“, wovon bis jetzt 2 Lieferungen erschienen sind. Jede Lieferung enthält 8 Abbildungen in Lichtdruck von Grabsteinen, Kelchen, Pokalen, Ciborien und anderen Denkmalen siebenbürgischer Kunstarbeit, und es sind überall die entsprechenden Erläuterungen aus der Feder Ludwig Reissenbergers beigegeben. -p-

---

Die böhmische historische Literatur der letzten drei Jahre.

Trotz der Ungunst der Verhältnisse kann die Geschichtsforschung und die Geschichtsschreibung in Böhmen in den letzten zwei Decennien einen recht erfreulichen Aufschwung aufweisen und, soweit man voraussehen kann, dürfte diese Erscheinung nicht blos weiterhin andauern, sondern sich von Jahr zu Jahr noch günstiger gestalten. Indem ich mir die Besprechung der historischen Leistungen in Böhmen in dem oben erwähnten Zeitraume für eine spätere Zeit vorbehalte, erlaube ich mir diesmal dem Leserkreise unserer Mittheilungen nur über die Quellenpublicationen der letzten drei Jahre und über jene geschichtlichen Darstellungen über Böhmen zu referiren, die in böhmischer Sprache verfasst sind.

Unter den Quellenpublicationen der letzten drei Jahre nimmt in chronologischer Reihenfolge die durch H. Jos. Jireček für den 3. Band der „Fontes rerum Bohemicarum“ besorgte neue Ausgabe der Chronik des sogenannten Dalimil den ersten Platz ein[1]. H. Jireček veröffentlichte in dieser Quellensammlung nicht blos den böhmischen Originaltext, sondern auch die gereimte und prosaische Verdeutschung desselben. Gegen die Art und Weise dieser Edition der deutschen Texte der Dalimil'schen Chronik wurden wohl seiner Zeit einige Vorwürfe erhoben, doch darf man nicht übersehen, dass eine ganz correcte Wiedergabe des gereimten deutschen Textes kaum möglich sein dürfte, da die einzige bis jetzt erhaltene Handschrift sehr fehlerhaft ist. Denn schon der Bearbeiter desselben hat die böhmische Vorlage stellenweise nicht verstanden und der spätere Abschreiber der einzigen vorhandenen Handschrift hat überdies die ursprünglichen Mängel mit neuen vermehrt. Dagegen weist die von Jireček besorgte Ausgabe des böhmischen Originaltextes viele Vorzüge auf. Der altböhmische Text wird uns hier zum erstenmal rein ohne Veränderung der alten Sprachformen und frei von den späteren Zusätzen, die in den Noten ihre Aufnahme gefunden haben, geboten. Nicht weniger als zwölf Handschriften und Handschriftenfragmente wurden dieser Ausgabe des böhmischen Dalimil zu Grunde gelegt; eine Vergleichung derselben mit den von Hanka besorgten Editionen dieser Chronik zeigt uns, wie willkürlich der letztere auch hier den Text änderte, indem er bald neue Zusätze machte, bald wieder Auslassungen vornahm, und wie lückenhaft seine Kenntniss der altböhmischen Sprache war. In der gründlichen Einleitung trug der Herausgeber alles fleissig zusammen, was über die Persönlichkeit des unbekannten Verfassers gesagt werden kann. Er weist nach, dass die Bildung desselben im Hinblick auf die Zeit, in der er lebte, nicht unbedeutend war, er berührt die ausgedehnten Kenntnisse desselben über die Heimat und die Nachbarländer und pflichtet der von Palacký ausgesprochenen Ansicht bei, dass der Reimchronist dem böhmischen Adelsstande angehörte. Doch geht Jireček noch einen Schritt weiter und spricht die Vermuthung aus, dass der sogenannte Dalimil ein Ritter des Johanniterordens war und dem vorzüglich in Ost- und Nordböhmen reich begüterten Geschlechte der Hronovice entstammte. In der Einleitung gibt Jireček zum erstenmale eine genaue Filiation der böhmischen Handschriften, wobei er drei Recensionen des böhmischen Textes unterscheidet, und behandelt sodann das Verhältniss des böhmischen Textes zu dem deutschen gereimten Text, wodurch jeder Zweifel behoben wird, dass der erstere der ursprünglichere, der letztere hingegen nur eine freie, bald gedrängte, bald erweiterte Uebertragung desselben ist. Als Anhang zu Dalimils Chronik sind von dem Herausgeber fünf böhmische historische Gedichte, die dem Stoffe nach dem Ende des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören, sodann die deutsche Cantilena de rege Bohemiæ aus dem Chronicon Colmariense (Pertz Mon. XVII, S. 251), sowie schliesslich kurze deutsche gereimte Annalen von Böhmen beigefügt, die mit der Aufzählung der heidnischen Herzoge beginnen, sodann die Namen der christlichen Fürsten anführen, weiter in

[1] Rýmovaná kronika česká tak řečeného Dalimila. Fontes rer. Boh. III S. XXVIII und 297.

kurzen Umrissen die Thaten der Könige von Böhmen bis Johann von Luxemburg und endlich parallel mit den zwei letzteren Theilen mehrere Momente der böhmischen Geschichte von der Christianisirung des Landes bis 1342 erzählen. Der Verfasser dieser gereimten Annalen ist zweifellos identisch mit dem Autor der gereimten deutschen Uebertragung von Dalimils Chronik und hat seiner Arbeit die Series ducum et regum Bohemiæ und die sogenannten Annales Aulæ Regiæ in der Fassung, wie sie der Chronik des Franciscus Pragensis vorausgeschickt werden, zu Grunde gelegt. Dieser Anhang bildet einen entsprechenden Abschluss dieser Publication, mit der H. Jireček der böhmischen Quellenkunde einen nicht unbedeutenden Dienst erwiesen hat.

An Dalimils gereimte Chronik reiht sich chronologisch die Quellenpublication: „Die Schriften K. Karl IV.[1]“, welche bei Gelegenheit der Säcularfeier des Sterbetages Karl IV. die „Matice česká“ (Comité zur Pflege der böhmischen Sprache und Literatur) für die von ihr herausgegebenen „Památky staré literatury české“ (Denkmäler der alten böhmischen Literatur) durch den Referenten besorgen liess. In diese Sammlung wurden aufgenommen die altböhmische Uebersetzung von Karl IV. Selbstbiographie sowie der wahrscheinlich unter seiner Leitung verfassten böhmischen Krönungsordnung, sodann seiner Legende vom h. Wenzel und einige Homilien, deren Autorschaft dem Kaiser zugeschrieben wird. Neu ist in der Sammlung nichts und wenn etwas eine Erwähnung verdient, so ist es nur die Thatsache, dass die Ausgabe der Autobiographie nach der Stockholmer (jetzt Brünner) Handschrift stattfand, die eine, wie es scheint, ältere und wörtlichere Uebersetzung als die übrigen Codices enthält. Es ist derselbe Text, den Dudík als das Original der Autobiographie bezeichnet hat[2]), der sich jedoch bei einer genaueren Vergleichung mit dem lateinischen Texte nur als eine ziemlich unbeholfene Uebersetzung des letzteren manifestirt.

Von dem Herausgeber der Schriften Karl IV. wurde heuer das 8. Heft des 2. Bandes der Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiæ et Moraviæ, enthaltend die Nachträge und den ersten Theil des Registers, das 3. und 4. Buch der Libri confirmationum[3]) und das 10. Heft der Reliquiae Tabularum regni Boh.[4]) der Oeffentlichkeit übergeben, wodurch der zweite Band, der die Ueberreste der Kaufquaterne der böhmischen Landtafel bis 1500 umfasst, vollendet ist.

Die Bedeutung, welche das wichtige Institut der Landtafel und namentlich die Kaufquaterne derselben bezüglich der Sicherstellung des Güterbesitzes für den Adel hatten, hatten für den böhmischen Clerus die Libri erectionum, welche der erste Prager Erzbischof Ernst von Pardubic nach dem Muster der Landtafel angelegt hat und denen von Karl IV. auch das Recht der Oeffentlichkeit verliehen wurde. In die Erectionsbücher wurden die Stiftungsurkunden über Pfarreien, Klöster, Kapellen, Altäre, Schulen, Hospitäler sowie die Dotationsinstrumente betreffend die Erhaltung

[1]) Spisové císaře Karla IV. Památky staré literatury české. Č. 4. S. XX und 180.

[2]) Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte S. 396—398.

[3]) Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidiocesim. Liber tertius et quartus ab anno 1378 usque ad annum 1390.

[4]) Reliquiae tab. terrae regni Boh. anno 1541 igne consumptarum. 4°.

der bei denselben beschäftigten Priester und Minister eingetragen, so dass man mit Recht diese Bücher als die Landtafel der Geistlichkeit bezeichnen kann. Im Prager Capitelarchiv sind 13 Erectionsbücher und zwar sowohl im Original als auch in einer Abschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts. Fast alle Eintragungen sind aus der Zeit vor den Husitenkriegen und nur im letzten Buche sind auch einige Erectionsinstrumente, die in spätere Zeit fallen. Diese reichhaltige und wichtige Quelle der böhmischen Kirchengeschichte, der Genealogie und historischen Topographie hat Balbin in seinen Miscellaneen bereits im Jahre 1683 in der Absicht veröffentlicht, um den frommen Sinn des böhmischen Volkes in früheren Zeiten zu zeigen; aber es sind nur äusserst dürftige und ungemein fehlerhafte Auszüge, so dass, wenn man die Gelegenheit hatte, diese letzeren mit den Handschriften zu vergleichen, man es ganz natürlich findet, dass der Ruf nach einer vollständigen und correcten Ausgabe dieser historischen Quelle von Tag zu Tag lauter wurde. Diesem Wunsche wird nun durch die vom Theol. Prof. Dr. Clemens Borový in Angriff genommene Ausgabe der Libri erectionum entsprochen werden; bereits im Jahre 1875 wurde von ihm das erste, vor zwei Jahren das zweite und heuer das dritte Buch edirt[1]). Die drei Bücher enthalten 484 Erectionsinstrumente, welche in den Jahren 1358—1390 eingetragen wurden. Diese Eintragungen fanden derart statt, dass die Parteien in der erzbischöflichen Kanzlei vor dem Erzbischof oder dessen Generalvicaren erschienen und die beabsichtigte oder bereits vollzogene Stiftung oder einen andern Act über Angelegenheiten kirchlicher Natur denselben entweder mündlich mittheilten oder die darüber ausgestellte Urkunde vorwiesen, worauf über den Vorgang der Handlung sowie über die erfolgte Bestätigung der Stiftung durch den Erzbischof oder die Generalvicare ein Instrument aufgesetzt und später in das Erectionsbuch abgeschrieben wurde. Dass die Eintragungen in die Erectionsbücher nicht direct während des Actes oder unmittelbar nach demselben stattfanden, beweist der Umstand, dass die chronologische Reihenfolge in den Libri erectionum ziemlich häufig nicht eingehalten wird. Lag über die Stiftung oder ein anderes Geschäft eine Urkunde vor, so wurde der ganze Wortlaut nebst einer kurzen Beschreibung derselben in das Instrument einbezogen und sodann in das Erectionsbuch eingetragen. Nicht selten geschah es, dass die Parteien Urkunden, die vor mehreren Jahren, ja vor mehreren Decennien über kirchliche Angelegenheiten ausgestellt waren, zur Aufnahme in die Erectionsbücher vorlegten, so dass sich in denselben auch Schriftstücke aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts vorfinden.

Ueber die Ausgabe der Libri erectionum wollen wir nur bemerken, dass Prof. Borový nicht den ganzen Wortlaut der einzelnen Instrumente abdruckt, sondern dass er, um einen nicht unbedeutenden Theil des Aufwandes zu ersparen, die sich stets wiederholenden Formeln und wirklich bedeutungslosen Phrasen — natürlich immer mit deutlicher Bezeichnung dieses Umstandes — weglässt. Referent hatte Gelegenheit dieses Verfahren zu controliren und kann versichern, dass hiedurch in keiner Richtung für die historischen Disciplinen ein Nachtheil entstehen wird; dagegen kann er den Wunsch nicht unterdrücken, dass das Vocabularium, welches

[1]) Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV et XV. Lib. I—III.

den einzelnen Heften beigegeben ist, künftighin eine präcisere Erklärung der weniger bekannten Wörter bringe. Mit Anerkennung kann man jetzt erwähnen, dass Prof. Borový die Mängel des ersten Heftes seiner Publication, nämlich dass das Verzeichniss der Personennamen und die chronologische Zusammenstellung der älteren Urkunden nicht beigegeben wurden, im zweiten und dritten Hefte bereits gut gemacht hat.

Dem Schluss des 14. und den ersten drei Decennien des 15. Jahrhunderts gehört die durch Fr. Mareš besorgte Quellenpublication: Das Popravcenbuch der Herren von Rosenberg [1]) an. Das Buch ist der einzige Ueberrest von Aufzeichnungen, wie sie bis in die Zeit der Husitenkriege wohl bei einer jeden Poprawa (Kreis- beziehungsweise Patrimonialstrafgericht) geführt wurden, und ermöglicht uns wenigstens theilweise die Erkenntniss der noch nicht gehörig erklärten Popravceninstitution. Ueberdies bietet sie uns auch viele Beiträge zur Geschichte des Husitenkrieges, namentlich zur Beleuchtung der Anschläge der Husiten gegen ihren Hauptgegner, den Herrn Ulrich von Rosenberg.

Um drei bis vier Decennien jünger als das eben besprochene Popravcenbuch ist eine Quellenpublication, welche Dr. Jar. Goll nach einer Freiberger Handschrift besorgt hat und die den Titel führt: Vypsání o mistru Jeronymovi z Prahy und Kronika o Janu Žižkovi [2]). Sie enthält eine Erzählung von der Verurtheilung und Verbrennung des Mag. Hieronymus von Prag, wahrscheinlich aus der Feder des bekannten Peter von Mladenovic, eine Chronik über Johannes Žižka und die älteste böhmische Uebersetzung der bekannten Epistel des Poggio Bracciolini. Die Chronik über Žižka galt früher für ein Werk des Martin Kuthen von Sprinsberg, der im Jahre 1564 dieses Schriftchen unter dem Titel: „Eine sehr schöne Chronik von dem edlen und tapferen Ritter Johannes Žižka [3])“ publicirte. Dr. Goll hat jedoch nachgewiesen, dass die Zusammenstellung dieser Chronik wohl erst in die Zeit nach der Schlacht bei Lipan (1434), aber sicher in die Mitte des 15. Jahrhunderts gehört und dass Kuthen die vorgefundene Arbeit nur herausgab, wobei er blos die älteren Sprachformen des 15. mit den jüngeren des 16. Jahrhunderts verwechselt, einige Stellen missverstanden und verdorben veröffentlicht hat. Dadurch dass die Zeit der Abfassung dieser Chronik um 100 Jahre früher gesetzt werden muss, erscheinen viele Angaben dieses Werkchens über den berühmten Husitenführer, die bis jetzt in Kuthens Chronik angezweifelt wurden, höchst wahrscheinlich.

Dem letzten Viertel des 15. und den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts gehört Dr. L. Schlesingers Quellenpublication: Die Chronik der Stadt Elbogen (1471—1504) an; sie ist zugleich die erste Nummer der Sammlung: „Deutsche Chroniken aus Böhmen“, welche im Auftrage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen Dr. Schlesinger herauszugeben gesonnen ist. Die Stadt Elbogen gehört zu den königlichen Städten von Böhmen; Kaiser Sigmund verpfändete sie jedoch 1434 sammt

---

[1]) Popravčí kniha pánův z Rožmberka.

[2]) Vypsání o mistru Jeronymovi z Prahy. Kronika o Janu Žižkovi. Podle starého rukopisu vydal Jar. Goll. 8°. S. 52.

[3]) Martina Kuthéna kronika velmi pěkná o urozeném a statečném rytíři Janovi Žižkovi, pravdy boží horlivém milovníku, v Praze 1564, 8°.

dem Schlosse und der Landschaft seinem Kanzler Kaspar Schlick, dessen Nachfolger sich alle mögliche Mühe gaben, den Pfandbesitz in einen erbeigenthümlichen umzuwandeln und die königliche Stadt in das abhängige Verhältniss der Schutzunterthänigkeit zu bringen. Der Ausführung dieses Vorhabens der Schlickischen Familie widersetzte sich die Bürgerschaft von Elbogen nicht bloss im Rechtswege, sondern auch mit dem Schwerte in der Hand und zwar mit einer solchen Ausdauer und Umsicht, dass sie als Sieger aus dem Kampfe hervorging. Die Darstellung dieses Kampfes bildet den Inhalt der Elbogner Chronik; sie besteht aus dem eigentlichen erzählenden Theil und aus mehr als 60 Urkunden, die von dem Chronisten chronologisch eingereiht wurden. Zum besseren Verständniss der Chronik sind von dem Herausgeber im Anhang 33 Briefe und Urkunden sowie eine Erklärung der Sprache der Chronik und ein Glossar beigegeben. Die Briefe und Urkunden sind den Stadtarchiven von Eger und Elbogen, dem Dresdner Staats- und dem böhmischen Statthaltereiarchive entnommen; der Schiedsspruch, der in dem Streite zwischen den Schlicken einerseits und den Städten Elbogen und Karlsbad und den Mannen der Elbogner Landschaft andererseits durch den böhmischen Landtag am 21. März 1506 gefällt wurde, der böhmischen Landtafel.

In Böhmen hat man von jeher den älteren Abschnitten der Landesgeschichte mehr Aufmerksamkeit zugewendet als der Periode nach der Thronbesteigung des habsburgischen Hauses; erst in den letzten drei Decennien haben die Arbeiten der Professoren Tomek und Gindely einer objectiveren Darstellung der böhmischen Geschichte nach 1526 den Weg gebahnt. Gindely war überdies bemüht durch Veröffentlichung von wichtigeren Quellen die historische Forschung über jene Zeit auch in weiteren Kreisen möglich zu machen. Diesem Streben hat man es zu verdanken, dass in der von ihm geleiteten, jetzt leider aus Mangel an Mitteln unterbrochenen Quellensammlung „Monumenta Bohemiae historica“ theils von ihm[1]), theils von andern wie Jos. Jireček[2]), Karl Tieftrunk[3]), Clemens Borový[4]) mehrere wichtige historische Quellen über das 16. und 17. Jahrhundert veröffentlicht wurden. Diese Quellenpublicationen über die neuere böhmische Geschichte wurden nun durch zwei neue verdienstvolle Arbeiten des begabten und fleissigen Historikers Dr. Anton Rezek, der sich besonders eifrig der Periode der böhmischen Geschichte nach 1526 zugewendet hat, vermehrt. Es sind die Paměti des Nicolaus Dačický von Heslov[5]) und die zweite Abtheilung der „Poselkyně“ des Kreuzherrn Johann Beckovský[6]).

---

[1]) Dekrety Jednoty Bratrské (Beschlüsse der Bruderunität.).

[2]) Paměti nejvyššího kancléře král. Českého Viléma hraběte Slavaty od l. 1608—1619 (Memoiren des obersten Kanzlers des Königreichs Böhmen Wilhelm Grafen Slawata v. J. 1609—1619). 2 Bände.

[3]) Pavla Skály ze Zhoře, Historie česká od r. 1602—1628 (Paul Skálas von Zhoř Geschichte von Böhmen vom Jahre 1603—1628). 5 Bände.

[4]) Jednání a dopisy konsistoře katolické i utrakvistické (Verhandlungen und Correspondenz des katholischen und utraquistischen Consistoriums) 2 Bände.

[5]) Paměti Mikuláše Dačického z Heslova (Memoiren des Nicolaus Dačický von Heslov) B. I S. LXXI und 367, B. II S. VI und 354.

[6]) Poselkyně starých příběhův českých. Díl druhý od r. 1526—1715 (Die

Es gibt keine Stadt in Böhmen, aus der so viele Aufzeichnungen wichtigerer Ereignisse bekannt wären, wie Kuttenberg, welches in früheren Zeiten unter den böhmischen Städten die erste Stelle nach Prag einnahm. Einige von diesen Aufzeichnungen denkwürdiger Ereignisse, die man am passendsten mit den deutschen Städtechroniken vergleichen kann, sind bereits früher veröffentlicht worden, aber keine derselben ist so umfangreich und so interessant wie die „Paměti" des Nicolaus Dačický von Heslov (1555—1626). Er selbst ist jedoch nicht der Verfasser, sondern nur der Zusammensteller und Fortsetzer von Memoiren, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Bartholomäus von Prachňan begonnen, dann von seinen Söhnen Johann und Nicolaus von Prachňan, hierauf von Johann dem Jüngeren von Prachňan, dem Sohne des Nicolaus, später von Andreas Dačický, dem Schwiegersohne des eben genannten Nicolaus von Prachňan, fortgesetzt und endlich von Nicolaus Dačický von Heslov, dem Sohne des letzteren, gesammelt, in ein Ganzes vereinigt und bis 1626 geführt wurden. Diese sechs Verfasser wurden von Rezek in seiner vorzüglichen Einleitung nachgewiesen und die Theile bestimmt, die dem einen oder dem andern von ihnen zuzuschreiben sind. Die Aufzeichnurgen des Nicolaus Dačický selbst fangen mit dem Jahre 1575 an und gehen, wie bereits bemerkt, bis 1626. Rezek unterscheidet zwei Recensionen der „Paměti", von denen die eine aus dem Jahre 1619 oder 1620, die andere aus der Zeit nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes herrührt und zugleich die Fortsetzung der Memoiren nach 1620 enthält. Der historische Werth dieser Memoirensammlung ist für die allgemeine Landesgeschichte wohl weniger gross, aber für die Erkenntniss des Bergwesens jener Zeit im ganzen Lande, namentlich aber in Kuttenberg, der religiösen Verhältnisse und des socialen Lebens in Böhmen ist sie eine unerschöpfliche Fundgrube von Daten, die noch dadurch werthvoller sind, dass die Autoren die Ereignisse, an denen sie nicht selten persönlich theilnahmen, schlicht und ungezwungen und rückhaltlos erzählen, indem ihre Aufzeichnungen nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren.

Nicht weniger interessant als die „Paměti" Dačickýs ist die zweite Publication Rezeks, nämlich die „Poselkyně starých příběhův českých", welche Johann Beckovský compilirt hat. Beckovský, ein Mitglied des Kreuzherrnordens mit dem rothen Stern, war als Schriftsteller ungemein thätig und verfasste seine Werke in lateinischer, deutscher oder böhmischer Sprache; sie sind hauptsächlich religiösen und historischen Inhalts. Aber auch die ersteren verrathen überall den Historiker, indem sie bei jeder Gelegenheit mit historischen Notizen versehen, ja selbst durch lange historische Excurse unterbrochen werden. Von den zahlreichen historischen Arbeiten Beckovskýs ist die „Poselkyně starých příběhův českých"(Nuntia vetustatis Bohemiæ) die wichtigste. Den ersten Theil dieses Werkes hat er im Jahre 1700 selbst edirt; er enthält die Geschichte Böhmens bis zum Jahre 1526 und ist nichts anderes als eine erweiterte kritische Ausgabe des Hájek von Libočan. Erst nach der Veröffentlichung dieses ersten Theiles seiner Chronik schritt er an die Fortsetzung derselben, die er in den Jahren 1700—1722

Botin der älteren Ereignisse von' Böhmen. 2. Abtheilung v. J. 1526—1715). I. B. S. 444, II. B. S. 482 und III B. S. XXXI und 607.

bis zum Jahre 1689 fortführte. Beckovský arbeitete an seinem Werke mit grossem Fleisse, indem er nicht nur eine ganze Reihe älterer bekannten Quellen ziemlich gründlich durchgearbeitet, sondern auch viele Handschriften, Memoiren, amtliche Actenstücke, die wir jetzt nicht mehr besitzen, ja theilweise nicht einmal dem Namen nach kennen, benützt und in seine Arbeit dem ganzen Wortlaute nach eingereiht hat. Ueberdies nahm er in seine Chronik eine grosse Zahl von Briefen, Urkunden und Urkundenauszügen auf, die uns nur auf diese Weise erhalten sind. Und dies ist der Hauptwerth des Werkes, welches einen umfangreichen Codex von klein- und vollgeschriebenen Seiten in Grossfolio ausfüllt und nun von Rezek im Auftrage der St. Procopi-Hereditüt, welche die Deckung der Druckkosten übernommen hat, in drei starken Bänden herausgegeben wurde. Die Ausgabe sowohl der „Paměti" des Nic. Dačický als auch der „Poselkyně" lässt nichts zu wünschen übrig: die Einleitungen zu beiden Publicationen sind als gründlich zu bezeichnen, zum Verständniss des Textes sind überall in den Noten die nöthigen Daten beigebracht, die einzelnen Bände mit guten Sach- und Personenregistern versehen, so dass sich in diesen beiden Publicationen der ganze Apparat vorfindet, der nothwendig ist, um die Benützung derselben möglichst zu erleichtern.

Prag. J. Emler.

Die Publicationen der Krakauer Academie der Wissenschaften.

II.

Die kunsthistorischen.

Die kunsthistorische Commission bildet nicht, wie etwa die archäologische, eine Abtheilung der zweiten, der hist.-philos. Classe, sondern sie wird zur ersten, d. i. zur philologischen Classe gezählt und daher sind auch die diesbezüglichen Publicationen zunächst in den philologischen Schriften der Academie zu suchen. Nehmen wir nun die Sitzungsberichte der philol. Classe zur Hand, so treffen wir gleich im 1. Bd. auf 3 Abhandlungen von kunsthistorischem Interesse. Zunächst handelt Wl. Łuszczkiewcz: Ueber die Krakauer Malergilde im XV. und XVI. Jahrh. (S. 20—39), deren Werke sich in ziemlich ansehnlicher Anzahl (Verf. kennt deren c. 150) in dieser Stadt und den westlichen Gegenden Polens erhalten haben. Die Krakauer Maler folgen im allgemeinen dem westeuropäischen Stilcharacter und sind den deutschen Schulen am nächsten verwandt — es zeigen sich aber nach der Ansicht des Verfassers in ihren Bildern auch deutliche Spuren byzantinischen Einflusses. Denselben erblickt der Verf. in der Vorliebe für den Goldgrund, in der schematischen Gruppirung der handelnden Personen in einer Linie und in der Gewohnheit die Heiligen auch durch grössere Körperproportionen den weltlichen Personen gegenüber auszuzeichnen, lauter Eigenthümlichkeiten, die auch den deutschen Schulen gemein sind. Einheimische Anklänge kommen in den Typen und in den Trachten zum Vorschein. Jedenfalls erheben sich die Leistungen dieser Maler selten über das Mittelmässige; wer also feineres

Kunstgefühl besass, der musste sich nach fremden Meistern umsehen. Einen von diesen fremden Künstlern lernen wir in der Krakauer Marien- und Floriani-Kirche kennen — es ist ein Meister der deutschen Schule, welcher das Monogramm KI führt; mit seinen 13 Bildern beschäftigt sich nun ein zweiter mit 3 Illustrationen ausgestatteter Artikel von Luszczkiewicz. Von diesen Bildern gehören 8 der Catharinenlegende, und zwar nach der Auffassung des Jac. de Voragine, an. Nur das erste, welches einen im Walde knieenden Mönch darstellt, wie er der ebenfalls knieenden Heiligen ein Marienbild darreicht, während im Hintergrunde ein Ritter mit stattlichem Gefolge erscheint, weiss sich der Verf. nicht zu erklären; das zweite stellt die siegreiche Disputation der h. Catharina mit den heidnischen Weisen dar, das dritte die Verbrennung der letzteren auf Befehl des Kaisers Maxentius, das vierte die Geisselung der Heiligen, das fünfte die Heimsuchung derselben im Kerker durch die Kaiserin, das sechste die Hinrichtung der Kaiserin, das siebente das Martyrium Catharinens und das letzte die Bestattung derselben durch Engel auf dem Berge Sinai. Alle diese Darstellungen sind auf Holztafeln gemalt, welche jetzt als Flügel der in der Sakristei von St. Maria stehenden und zur Aufbewahrung von Kirchengeräthen bestimmten Schränke dienen. Es wäre nun, nachdem man den Kunstwerth der Bilder erkannt hat, die höchste Zeit sie von dieser unpassenden und schädigenden Bestimmung zu befreien. Denselben Character und dasselbe Monogramm zeigen 5 Darstellungen aus dem Leben des h. Johannes Evang., von denen sich vier in der Floriani-Kirche, die fünfte aber in der Bonar-Capelle der Marien-Kirche befindet. Wir sehen zunächst das letzte Abendmahl, wo Johannes als Liebling Christi auftritt, dann sein Martyrium ad portam latinam; das dritte Bild stellt uns den heiligen Apostel die Apocalypse schreibend dar, auf dem vierten erblicken wir ihn mit dem Giftbecher in der Hand und auf dem letzten — in der Bonar-Capelle befindlichen — stellt uns der Meister die letzte Messe des Heiligen dar. Da eben auf dem letztgenannten Bilde neben dem Monogramm sein voller Name ausgeschrieben ist (Hanc divi Joh. ap. historiam Johannes SVES civis Norimbergensis complevit anno 1516), so klingt es gewiss befremdend, wenn Luszczkiewicz diesen Namen nur für den Erzähler der Legende in Anspruch nimmt und dem Monogramme allein folgend die beiden Cyclen Hans Knoderer von Augsburg zuschreibt. Auf diese gewagte Erklärung führte ihn der scheinbare Widerspruch zwischen dem Monogramm H. K. und dem Namen Johann (Hans) Süss, sowie der Umstand, dass er über einen Nürnberger Maler dieses Namens in den Quellen und in den Handbüchern nichts erfahren konnte. Indessen war Prof. Lepkowski in der S. 125—132 mitgetheilten Discussion über diese Fragen im Stande beide Schwierigkeiten zu beheben, indem er aus den von A. Essenwein ihm zugeschickten Excerpten aus dem Nürnberger Stadtarchiv die Existenz eines daselbst ansässigen Malers Hans Süss von Kulmbach erweisen konnte, wodurch auch der scheinbare Widerspruch zwischen dem Namen und Monogramm beseitigt wurde. Es ist dies derselbe, welcher bei Loehner: J. Neudörfers Nachrichten etc. (Quellenschriften 10) S. 135 (wahrscheinlich durch Verwechslung des minusklen s mit f) irrthümlicher Weise H. Füss von Kulmbach genannt wird; aber unsere ganz deutlich in Majuskeln ausgeführte Inschrift: SVES, unterstützt durch den Umstand, dass auch Essenwein im Nürnberger Archiv so las, erlaubt

keinen Zweifel über die Authenticität dieser letzteren Namensform[1]). — Ein kleiner Aufsatz (S. 113—118) in diesem Bande berührt noch die Kunstgeschichte, und zwar J. Lepkowskis Bericht über das mit schönen Miniaturen ausgeschmückte in der Münchener Univ.-Bibliothek (Orbanische Sammlung) befindliche Gebetbuch des Königs Sigmund I. Den Deckel desselben zieren vergoldete Silberplättchen, auf welchen sowie auch auf den 2 Spangen Bilder aus dem alten Testament in Relief dargestellt sind. Die 15 Miniaturen, welche Scenen aus dem neuen Testament und Heiligenbilder aufweisen, schreibt L. einem polnischen Künstler zu und schliesst aus dem mehrmaligen Vorkommen des Wappens „Habdank", dass es ein Angehöriger dieses Geschlechtes (die Krakauer Bischöfe: Joh. Habdank Konarski † 1525 oder J. Habdank Chojeński † 1538) war, welcher dem Könige dieses Buch bescherte.

Hiemit ist der kunsthistorische Inhalt des 1. Bandes der philol. Sitzungsberichte erschöpft. In den 5 weiteren findet sich nichts mehr auf unser Fach Bezügliches, ebensowenig im 1., 2. und im eben erschienenen 4. Bd. der philol.-hist. Denkschriften; dafür ist aber der ganze 3. Bd. derselben der Archäologie und der Kunstgeschichte gewidmet.

Von der gediegenen Abhandlung J. N. Sadowskis: Die Handelsstrassen der Griechen und Römer durch das Oder-, Weichsel-, Dnieper- und Niemen-Gebiet bis zum baltischen Meere ist schon im 1. Theil dieses Artikels (Mittheil. 1, 481) Erwähnung geschehen, es erübrigen noch zwei Arbeiten. Und zwar folgt unmittelbar auf den letztgenannten Aufsatz die Abhandlung Wl. Luszczkiewicz: Die Dunin'schen Kirchen und Sculpturen zu Strzelno in Kujavien (jetzt im Grossherzogthum Posen), ein Beitrag zur Kunstgeschichte Polens im XII. Jahrh. (S. 89—116 und Taf. VI—XI). Dem Petrus Dunin Wlast († 1153), Statthalter von Schlesien, einer zwar historischen, aber stark durch die Mythe umnebelten Gestalt, soll zur Sühnung der vielen Vergehen seines bewegten Lebens die Geistlichkeit die Ausbauung von mehr als 70 Kirchen empfohlen haben. Diese Tradition findet sich schon in einer Quelle des 12. Jahrh. (Ortlieb, Mon. Germ. 12); die späteren Historiker, von Długosz angefangen, bemühten sich nun diese 70 Kirchen ausfindig zu machen, brachten es aber trotz des so weitgehenden Eifers, dass romanisch und Dunin'sche Fundation in Polen fast synonym wurde, nur bis zu 59. Von dieser Zahl sind nun bereits 29 von der fortschreitenden Kritik verworfen worden — kaum einige aber liessen sich positiv als Dunin'sche Fundation erweisen. Ein werthvoller Beitrag zu dieser Frage ist nun, dass es L. gelang die beiden alten romanischen Kirchen von Strzelno — den Angaben von Długosz ganz coincident — dem genannten Magnaten zuzuschreiben. An der nördlichen Wand der früheren Norbertianerinnen-, jetzt Pfarrkirche von Strzelno hat sich nämlich noch die uralte Erectionstafel erhalten, welche ganz deutlich als den Stifter einen Petrus nennt; der Typus aber des der h. Anna ein Kirchlein darreichenden Mannes gleicht gänzlich demjenigen des ehemaligen Petrus-

[1]) Hiermit ist endlich der wahre Familienname Kulmbachs, eines der bedeutendsten Meister der Nürnberger Schule, der zunächst neben Dürer zu nennen ist, festgestellt, nachdem man ihn lange Hans Wagner, dann H. Fues genannt hat. D. R.

Wlast-Denkmals zu Breslau, wie sich dieses in einer Zeichnung des 16. Jahrh. (bei Benedictus v. Posen) vorfindet. Die Erectionstafel der zweiten romanischen Kirche von Strzelno (der Procopskirche) hat zwar keine Inschrift aufzuweisen, es zeigt sich aber wieder eine nahe Verwandtschaft zumal in den Typen mit der Erectionstafel der einem Sohne von Petrus zugewiesenen Sandkirche von Breslau. An der Pfarrkirche hat sich ausser der Erectionstafel noch eine zweite viel schlechter ausgeführte Sculptur, die h. Anna mit Maria an der Hand, von Medaillons, in welche die alten Propheten eingemeisselt sind, umgeben, erhalten. Die Architectur der beiden Kirchen ist ziemlich einfach. Die Pfarrkirche ist dreischiffig und hat die gewöhnliche Kreuzform im Plane (Taf. VIII), am Kreuzschiff (nördlich) hat sich noch ein abgetreppter Giebel und in der Barbaracapelle (zwischen dem Presbyterium und dem südlichen Kreuzarm) eine altromanische Säule erhalten. Auch die Apsis steht noch in ihrer ursprünglichen Gestalt da, während schon die gothischen Gewölbe dem 15., die Thürme aber und die innere Einrichtung dem 18. Jahrh. angehören. Die Procopiuskirche ist eine gegen Osten mit einem viereckigen Presbyterium, gegen Westen mit einem runden Thurm versehene, konisch gedeckte Rundcapelle, welche möglicher Weise hier als Baptisterium dienen sollte. Es ist vielleicht das einzige Beispiel einer Rundcapelle in Polen. Was noch bei der Einfachheit der Construction, ausser den erwähnten Sculpturen, zu Bemerkungen Anlass bietet, ist das Baumaterial. Die ersten monumentalen Bauten in Polen wurden derart hergestellt, dass die beiden Aussenseiten der Mauer aus eratischen Granitblöcken in Quadern ausgeführt und das Innere mit unbehauenen mit Kalk begossenen Steinen gefüllt wurde. Hie und da angebrachte, durch die ganze Dicke der Mauer gelegte Bindesteine verliehen dem Baue grössere Festigkeit. Dieses Material liess sich nun wegen seiner Schwere nicht in Gewölben gebrauchen — unsere ältesten Kirchen waren daher flach gedeckt — bis das Eindringen der Ziegel am Ende des 12. Jahrh. — unsere aus Stein begonnenen und in den Resten romanischer Gewölbe bereits in Ziegel geschlossenen Kirchen von Strzelno liefern eben dies Datum — die im Westen seit langer Zeit bereits gebrauchte complicirtere Deckung ermöglichte. In der Frage, ob wir aus Deutschland (aus Brandenburg) oder aus Russland die Ziegel erhielten, entscheidet sich L. für ersteres, daraus ist leicht erklärlich, dass sie in Grosspolen früher als in Kleinpolen Anwendung fanden. Im Anhang wird die wenig Interesse bietende Kirche von Inowroclaw (Jungbreslau) beschrieben und in den Tafeln ihr Grundriss beigegeben. — Derselbe Forscher hat im Verein mit M. Sokołowski (als Delegirte der Academie) die Ruinen einer Insel des Lednica-(Lenna-)sees (4 Meilen von Posen beim Städtchen Pobiedziska) untersucht und als Resultat dieser Arbeit und umfassender historischer Forschungen hat nun M. S. die letzte in diesen Band eingereihte Abhandlung: Die Ruinen der Insel Ostrów (= die Au) am Lednicasee, eine Studie über die Architectur der vorchristlichen und der ersten christlichen Zeiten in Polen (S. 117—277, Taf. XII—XIV) geliefert. Viele einheimische und von den deutschen Gelehrten Alwin Schultz aus Breslau und Ferd. Quast aus Radensleben haben unsere beiden Academiedelegirten in ihrer Arbeit thunlichst unterstützt. Die räthselhaften Ruinen von Ostrów haben schon seit 1843 Anlass zu vielen oft abenteuer-

lichen Erklärungsversuchen gegeben; man hielt sie für Ueberreste eines altslavischen oder gar eines Marstempels (Crüger), bis endlich Gf. Przezdziecki (1869) die einzig mögliche Idee aussprach, es seien Ruinen einer Kirche und einer Burg (Pfalz) aus den ersten christlichen Jahrhunderten Polens. Was nun Sokołowski über die Gründung dieser Kirche durch die Gemahlin Mieszkos I. (Dombrówka) oder über den Aufenthalt Ottos III. (1000) und die Rüstungen Kasimirs I. (c. 1040) in Ostrów anführt, beruht auf einer sehr gebrechlichen Basis, auf dem erst aus dem 14. Jahrh. stammenden Chronicon principum Poloniae und dem nicht besten, sondern gerade ganz schlechten und interpolirten Königsberger Codex des Chron. Polono-Silesiacum (13. Jahrh.), aber urkundlich ist das „castrum Ostrów" schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. als ein wichtiges Schloss nachzuweisen und es blieb der Sitz eines Castellans bis zum Jahre 1404. Dem entspricht, dass unsere Ruinen in der That den Character eines altromanischen Baues an sich tragen. Der östliche Theil derselben zeigt im Plane ein gleicharmiges durch vier Pfeiler in der Mitte markirtes Kreuz, zwischen dessen Arme Bogen gezogen sind, so dass das Ganze den Character eines Centralbaues annimmt. Im Osten wird das Gebäude durch eine Apsis abgeschlossen, im Westen sind noch Spuren eines runden Thurmes vorhanden; die Reste der Fensteröffnungen zeigen römische Formen, das Baumaterial ist Granit. Augenscheinlich haben wir es hier mit den Ruinen einer Kirche zu thun. An diese schliesst sich ein tonnenförmig gewölbter Raum an, welcher vermuthlich als Schatzkammer dienen sollte; derselbe liegt schon im Bereiche einer grossen viereckigen Mauer, gegen welche er nach allen Seiten abgesperrt ist, so dass die Verbindung zwischen der Kirche und dem Viereck nur oberhalb dieses Gewölbes durch eine Stiege vermittelt wird. Nach einer genaueren Prüfung der Ruine kann nun von einem heidnischen Tempel nicht die Rede sein; Sok. schliesst sogar die Möglichkeit einer solchen Vermuthung aus, indem er aus Quellen nachweist, dass die altslavischen Tempel keine monumentalen Bauten, sondern leichte, aus Holz und Hängteppichen zusammengesetzte, den Einflüssen der Natur gegenüber fast ganz offenstehende Hütten waren. Nun wäre aber bis jetzt nur der östliche Theil der Ruine erklärt. Wenn wir zum übrigen schreiten, so scheint die Vermuthung am nächsten, dass an die östlich gelegene Kirche sich westlich eine Burg anschloss. Obwohl auch Sok. sich gegen eine solche Behauptung erklärt, indem er den Nachweis zu liefern sucht, dass Polen im 10. und 11. Jahrh. gar keine, in den 2 nächsten aber nur spärliche Anfänge von monumentalen weltlichen Bauten aufzuweisen habe, und wenngleich er in dem westlichen Theil der Ruine lieber eine spätere Erweiterung des alten kleinen Kirchleins durch ein Langhaus (wie etwa in St. Gereon zu Köln, St. Michael zu Fulda oder St. Peter am Petersberg bei Halle) erblicken will, so stösst doch eine solche Erklärung auf weit mehr Schwierigkeiten als die erstere und namentlich lässt sich die innere Eintheilung des Gebäudes viel leichter durch Gemächer einer Burg als durch kirchliche Räume erklären. Denn eine Vorhalle fast halb so gross als das ganze Langhaus und eine oder gar mehrere im Umfang desselben liegende Sacristeien bleiben doch etwas höchst sonderbares, abgesehen schon davon, dass die Anlage einer so grossen weltlichen Kirche an einem schwer zugänglichen Orte auch an sich etwas sehr räthselhaftes hätte. Dieses Räthsel

will sich zwar der Verf. durch eine zeitweilige Versetzung der Archikathedrale aus Gnesen nach Ostrów erklären, eine Annahme, welche höchstens nur die Möglichkeit, aber nicht die geringste Begründung in den Quellen für sich hätte. Alle diese Schwierigkeiten, bei denen der Verf. die Annahme, dass dieses vermeinte Langhaus wenigstens später in eine Burg verwandelt wurde, schliesslich doch nicht ausweichen kann, hat sich also meiner Meinung nach Sok. unnützer Weise selbst bereitet. Dass derselbe Ort, wo sich später in Ostrów unser Schloss erhob in altgrauer Zeit heidnischen Göttern geweiht war, lässt sich aus den massenhaft vorgefundenen Thierknochen und den zahlreichen Ausgrabungen slavischer Alterthümer mit Recht behaupten.

Die eben besprochene Arbeit ist die letzte, welche in den philolog. Schriften der Academie Platz gefunden hat, denn von nun an erhielt die Kunstgeschichte ihr eigenes Organ in den „Berichten der Commission für Forschungen im Gebiete der poln. Kunstgeschichte.“ (Sprawozdania Komisyi dla badania historyi sztuki w Polsce.) Dieselben erscheinen in zwanglosen Heften, von denen die 4 ersten den Bd. I bilden (Krakau 1879; 4⁰, 104 S. 31 litogr. Taf. u. 5 Holzschn. im Text), während das 5. (Krakau 1880; 26. S. u. 3 T.) bereits den 2. Bd. eröffnet. Im 1. Bd. begegnen wir zunächst einer gediegenen Arbeit Wl. Luszczkiewicz's über: Die Cistercienser-Abtei Sulejów. — In der Nähe der Stadt Piotrków in Congress-Polen am Flüsschen Pilica erhebt sich eine ganze Gruppe theils altersgrauer, theils bereits in Ruinen liegender Gebäude, welche von einer festen Mauer und von 6 Basteien vertheidigt werden. Der Forscher der mittelalterlichen Baukunst wird zwar an diesen Fortificationen aus dem 16. und 17. Jahrh. keine Befriedigung seiner Wissbegierde finden, nachdem er aber die Schwellen des befestigten Thores überschritten hat, wird ihm Genugthuung im reichlichen Masse zu Theil. Denn nicht nur die alte Klosterkirche, welche vermuthlich kaum 2 Menschenalter nach dem Datum der Stiftungsurkunde (1176) ausgebaut worden ist, sondern auch der angrenzende Kreuzgang und der Capitelsaal zeigen romanische, dem 13. Jahrh. angehörige Formen. Die in Sandstein ausgeführte Kirche zeigt die gewöhnliche Kreuzform im Plane, sie ist eckig abgeschlossen, dreischiffig und hatte an beiden Seiten des Presbyteriums als Verlängerung der Nebenschiffe je eine Capelle. In den Arcaden herrscht noch der Rundbogen, in den Gewölben bereits der Spitzbogen. Die Ornamentation ist sehr spärlich, denn sie beschränkt sich auf die Capitäle der Pfeiler und der 6 Säulen des Portals, welche nur durch ganz schmucklose Kanten von einander geschieden werden. Diese Capitäle weisen stilisirte Acanthusblätter oder ein korbartiges Geflechte auf — ein ähnliches Geflechte bildet auch die Ornamentation der Arhivolte des Portals. Im Innern der Kirche hat sich noch in der südlichen Capelle eine als „piscina“ dienende Nische und sechs (1 Meter grosse) aus Eichenholz gar nicht schlecht geschnitzte Löwen, welche wohl auch dem 13. Jahrh. angehören dürften, erhalten. Zwischen dem südlichen Kreuzarm in dem entsprechenden Seitenschiff erhebt sich der aus Ziegeln gebaute Kreuzgang, welcher erst im 14. Jahrh. gothisch eingewölbt wurde, während er ursprünglich, wie man an den (am halbeingestürzten westlichen Arm sichtbaren) Einschnitten für Balken erkennen kann, flach oder mit einem offenen Pultdach gedeckt war. An den öst-

lichen Arm des Kreuzganges lehnt sich der quadratische, mit 4 spitzbogigen Gewölbjochen, welche in der Mitte auf einer kurzen dicken Säule neben und an den Seiten in die Mauer sich verlaufen, gedeckte Capitelsaal. Der Eingang hat etwas unregelmässiges (cf. Taf. IX), da er gerade in die Mitte der Vorderwand d. i. in die Grenzlinie zweier Gewölbjoche fällt und demnach von dem sie stützenden Pfeiler in 2 — oben noch dazu durch die ziemlich tief herabsteigenden Bogen der Gewölbe beengte — Felder getheilt wird. Zu beiden Seiten dieses Einganges befinden sich je zwei romanische gekuppelte Fenster. Im Innern ziehen sich um die Fenster der steinernen (ringsum laufenden) Bank Streifen von schwarz und roth gemalten Arabesken; ganz zierlich ist auch das Capitäl der inneren Säule. Ausser diesem (wohl nicht lange nach der Kirche erbauten) Capitelsaal und dem Kreuzgang gehört von den Klostergebäuden nichts mehr dem Mittelalter an; der Abtpalast, die an den südlichen Arm des Kreuzganges grenzenden Refectorien, die im Westen desselben bereits in Ruinen liegenden Küchen und Magazine, auch die an die Umgebungsmauer gelehnten Wirthschaftsgebäude, alles dies trägt schon den Stempel des 17. oder 18. Jahrh.

Die nächste in diesen Bd. eingereihte Publication ist die von P. Popiel, betitelt: Artistische Arbeiten am Hofe Sigmunds I nach den Notizen S. Boners. (1524—5. S. 26—32 und 63—72). Verf. gibt uns hier nach entsprechender Einleitung Auszüge aus den Rechnungsbüchern des Obersthofmeisters S. Boner (Regestrum rationis generosi S. B. Zuparii Cracoviensis inc. a 1 Nov. 1524), welche sich in seinem Besitz befinden. Begreiflicher Weise ist diese Quelle zunächst für die ökonomischen Verhältnisse von besonderem Werth, aber auch die Kunstgeschichte findet in den Absätzen: „ad sepulchrum regis Jagellonis“, „pro campana magna“, „pro cruce aurea“, „distributa in edificia castri Sandomiriensis“ oder Lubliniensis und vorzüglich im Abschnitt: „in edificia capellae Regie Majestatis“ schätzbares Material. Es ist hier die berühmte Sigmunds-Capelle, „die Perle der Renaissance jenseits der Alpen“ (Essenwein), deren Architect Bartolomeo Berecci von Florenz (ermordet auf dem Krakauer Ringplatz von einem Collegen aus Neid 1537) [1]) erst in jüngster Zeit von W. Luszczkiewicz eruirt wurde, gemeint. — Vom Zeitalter der Renaissance führt uns die folgende Abhandlung von Luszczkiewicz: Die St. Adalberts-Kirche in Koscielec bei Proszowice (unweit von Krakau) wieder ins romanische 13. Jahrh. zurück. Diese steinerne Dorfkirche, welche ihre Monumentalität gewiss nur der hohen gesellschaftlichen Stellung ihres Gründers — es war Wislaw, Bischof von Krakau († 1242) — verdankt, besteht aus einem dreischiffigen Langhaus ohne Querschiff, das Mittelschiff ist durch ein mit einer Apis geschlossenes Presbyterium verlängert. An das Presbyterium reihen sich als Verlängerung der beiden Seitenschiffe 2 jetzt als Treppenhalle und Sacristei dienende Räume, deren verdickte Mauern mit Recht zu dem Schlusse führen, dass sie einst als Thürme hoch in die

---

[1]) Diese und andere Nachrichten über Berecci fand L. in dem im 16. Jahrh. lebenden Continuator der Annales Sancrucenses (Mon. Pol. 3, 114 f.) und verwerthete sie in seiner Monographie: B. Berecci, architekt Kaplicy Zygm. (Krakau 1879, 8⁰ maj. 35 S.). Nachfragen in Florenz haben leider bis jetzt zu keinen Resultaten geführt.

Luft ragten. Was die horizontale Gliederung anbelangt, so sind die Arcaden rundbogig; die Kreuzgewölbe in den Nebenschiffen sowie das Tonnengewölbe des Hauptschiffes und des Chores stammen aus späteren Jahrhunderten; ursprünglich glaubt L., obwohl mit nicht gerade überzeugender Begründung, eine flache Deckung annehmen zu können. Das wichtigste aber und das characteristische an der Kirche sind die über dem nördlichen Seitenschiffe angebrachten Emporen, in welchen gewiss die adeligen Familien der Umgegend ihre Plätze einnahmen, während sich das Volk durch das westliche, ähnlich wie in Sulejów construirte Hauptportal drängte. Eine Verwandtschaft mit Sulejów zeigt sich auch in der Ornamentation der Capitäle, was zusammen mit dem erwähnten Vorkommen von Emporen den Verf. zu dem — ziemlich weitgreifenden — Schluss führt, der Architect sei ein Franzose oder ein Cistercienser gewesen. — Interessant ist der folgende kurze Aufsatz von M. Sokołowski: Die Darstellungen der h. Dreifaltigkait mit 3 Gesichtern auf einem Haupte in den ruthenischen Dorfkirchen, zu welchem 2 in der Pawlikowskischen Sammlung in Lemberg befindliche aus Dorfkirchen des Przemýsler Kreises (16.—18. Jahrh.) stammende Bilder den Anlass gaben, da wir gegen alles Erwarten erfahren, dass diese iconographische Erscheinung der byzantinischen Kirche ganz fremd und eben im Abendland und zwar in Frankreich entstanden sei. Im 14.—16. Jahrh. war diese Darstellungsart daselbst sehr beliebt (cf. Didron: Iconographie Chrétienne. Histoire de Dieu 551. Fig. 141 und Annales archeol. II 22), bis sie 1628 durch eine Bulle Urban VIII. als unstatthaft erklärt und verboten wurde. Dass sie auch in Deutschland Verbreitung fand, zeigt, obwohl sich nach S. keine solche Darstellung daselbst bis jetzt erhalten hat, das an den Augsburger Bischof gerichtete Breve Benedicts XIV. von 1745, worin die erwähnte Bulle Urbans bestätigt wird. Aus Deutschland kam sie zu uns. Ihre Verbreitung vorzüglich in den polnisch-russischen Grenzgebieten wird sie, wie Pietruszewicz bemerkt, wohl vorzüglich dem Umstande verdanken, dass das an entsprechender Stelle („ein Gott in drei Personen“) in der russischen Bibel gebrauchte Wort „lice“ russich die Person, im Polnischen aber „das Gesicht“ bedeute. — Ein Resultat derselben Reise nach Grosspolen (im J. 1874), welche zur Erforschung der Ostrówer Ruinen führte, ist auch die folgende Abhandlung von Luszczkiewicz: Drei Granitkirchen Grosspolens aus der rom. Epoche und die St. Johannes-Kirche von Posen“. Die wichtigste ist die Kirche von Knuszwica, denn es ist eine ehemalige Kathedrale. Dieses Bisthum, dessen Sitz später nach Włocławek (Vladislavia) übertragen wurde, wurde c. 1027 von Mieszko II. vorzüglich behufs christlicher Einflussnahme auf das heidnische Pommern gegründet, und diesem fernen Zeitalter schreibt auch L. die bis heutzutage stehende Kirche zu. Sie ist in ihrem Plane reich gegliedert wie selten eine in Polen; ausser der Haupt-Concha des Presbyteriums sind noch die beiden Arme des Querschiffes gegen Osten rund abgeschlossen und ebenso auch die an diese Rundungen sich anschliessenden (jetzt als Schatzkammer und Sacristei dienenden) Verlängerungen der 2 Seitenschiffe, so dass man von Osten her den imposanten Anblick von 5 nebeneinander und ineinander gruppirten Absiden erhält. Im Westen erhebt sich jetzt nur ein Thurm in der Mitte, während früher wahrschein-

lich 2 den Seitenschiffen entsprechende Thürme angebracht waren. Die Kirche ist flach gedeckt; ihre Säulen endigen zumeist mit dem einfachen Würfelcapitäl, auch sonst ist sie im Aeusseren und Inneren höchst einfach und schmucklos. Dasselbe gilt von der (angeblich im 12. Jahrh. gemauerten) Kirche im Dorfe Kosćielec bei Inowrocław, welche einschiffig ist, gegen Osten einen rund abgeschlossenen Chor, gegen Westen aber einen mit Schiessscharten versehenen festen Thurm besitzt — und dasselbe auch von der (ebenfalls ins 12. Jahrh. gesetzten) Benedictinerkirche ad St. Joh. Ev. in Mogilno, deren Plan von dem zuletztbeschriebenen nur darin abweicht, dass sie dreischiffig ist und statt des Thurmes vor dem Mittelschiff eine Vorhalle aufweist, wogegen die zwei an die beiden Nebenschiffe gelehnten Thürme späterer Construction sind. Das ungeschickt ausgeführte Sterngewölbe ist auch nicht im mindesten ursprünglich, denn bei der Reparatur des Fussbodens sollen sich zwischen den Pfeilern Spuren anderer Stützen gefunden haben, was auf die gewöhnliche romanische Kreuzwölbung schliessen lässt. Auch die im 13. Jahrh. in Ziegeln ausgeführte, ursprünglich dem Johanniter-Orden gehörende Michael-, jetzt Johannes Jerosol-Kirche in Posen bietet kein Feld zu lehrreichen Beobachtungen, da sie in ihrer Anlage (ein Schiff mit einem eckigen, früher rund geschlossenen Presbyterium) und Ausstattung von grösster Einfachheit ist. — Auf den folgenden Blättern (dazu die Tafeln XIX—XXIII) gibt Dr. J. Szujski Nachricht über das im Besitze des Krakauer Domcapitels befindliche St. Emmeramer Evangeliar des 11. Jahrh., über welches er bereits in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission (1877 Bd. 3, CXXVI) berichtet hat; diese fand sich dadurch bewogen die Ausgabe dieses prächtig illustrirten Codex den H. Dr. Rieger und Woltmann anzuvertrauen[1]). Das Buch mag durch die Benedictiner von Tyniec bei Krakau oder mit der Tochter Heinrich III., Judith, als sie 1088 an Herzog Wladislaw Hermann vermählt wurde, nach Polen gekommen sein. — Den letzten Platz in unserer Publication nimmt das wichtigste und ansehnlichste von den daselbst beschriebenen Denkmalen: Die Collegiatstiftskirche zu Lęczyca, bearbeitet von W. Luszczkiewicz, ein. Bereits im J. 1136 wird in der Bulle Innocenz II. vom 7. Juli daselbst eine „abbatia" genannt und kaum ein Menschenalter später ist die „consecratio Lancicensis ecclesie" zum J. 1161 urkundlich beglaubigt (Monum. med. aev. hist. 1 S. 19.) Schon damals wurde die Kirche gewiss als eine „eccl. collegiata" geweiht, denn es verlautet nichts mehr in späteren Jahren von der obenerwähnten Abtei und auch der Plan unseres im wesentlichen, namentlich auch in der steinernen Umfassungsmauer, thatsächlich dem 12. Jahrh. angehörenden Gebäudes schliesst nach L. die Möglichkeit einer Klosterkirche aus, da eine solche nothwendiger Weise einen südlichen, mit den (immer in dieser Richtung an die Kirche grenzenden) Klostergebäuden communicirenden Ausgang haben müsste. Andere Eigenthümlichkeiten des dreischiffigen, dreimal gegen Osten rund abgeschlossenen Grundrisses entsprangen aus der Absicht in der Kirche zugleich eine Festung zu haben; daher die 2 von

[1]) Nach Woltmanns frühem Tode ging der Auftrag an M. Thausing über, der aber die Entstehung des Codex erst hart um das Jahr 1100 zu setzen geneigt ist. D. R.

aussen unzugänglichen, ebenfalls steinernen Thürme im Westen, daher die 3 Basteien im Osten (Taf. XXIV), von denen die eine (eckig) zwischen dem Presbyterium und dem linken Seitenschiff, die beiden anderen (rund) an der Stelle, wo sich gewöhnlich das Querschiff anlehnt, ihren Platz fanden. Aber noch eine dritte Rücksicht war bei dem Ausbau der Kirche massgebend, sie sollte nämlich zum Versammlungsort des polnischen Clerus dienen, denn vom J. 1180 angefangen wurden hier sehr oft Provincialsynoden abgehalten. Diesem Zweck diente vielleicht die im Westen liegende halbrunde Empore (denn sie konnte wegen Mangel des Chorquadrates kein zweites Presbyterium gewesen sein) und das Stockwerk über den beiden Seitenschiffen, welches später durch Abkürzung der äusseren Mauern und durch entsprechende Senkung der Dächer zu einer Bodenlocalität herabgedrückt wurde. Da dieses gegen das Innere der Kirche geschlossen war (denn es finden sich gar keine Spuren alter Triforien), so konnte es nicht zu Emporen gedient haben, sondern es bildete eine ausserhalb des Cultus liegende, etwa bei den grossen Versammlungen zu Dormitorien oder zum Munitionsdepot verwendbare Ubication. Der reichgegliederten Anlage entsprach auch die prächtige Ornamentation. Namentlich ist hier das Portal hervorzuheben, welches zwar wie gewöhnlich zwischen den Säulen keine Figuren, sondern nur leere Kanten aufweist, aber durch die reichgegliederte Archivolte und durch die Existenz eines Tympanon sich über das gewöhnliche Mass hervorhebt. Auch Spuren reicher Polychromie sind vorhanden.

Hiemit ist der Inhalt des 1. Bds. unserer Publication erschöpft; der 2. (Heft 1, Krakau 1880) beginnt mit einem recht interessanten Denkmal des romanischen Styls auf russischem Boden, der St. Stanislaus-Kirche bei Halicz (S. 1—22 Taf. I—III), bearbeitet von W. Luszczkiewicz unter Mitwirkung (im historischen Theil) des Prof. J. Szaraniewicz aus Lemberg. Seit 1598 gehört diese Kirche den Franziskanern; vorher war sie im Besitze des röm.-kath. Pfarrers von Halicz, sie stand aber wegen ihrer Entlegenheit von der Stadt und überhaupt von menschlichen Ansiedelungen öde und verlassen. Erst im 17. Jahrh. legten hier — am Hügel zwischen den Flüssen Dniestr, Lomnica und Lukiew, westlich von der Stadt — die Ordensbrüder das nach der Kirche benannte Dorf S. Stanisław an. Noch damals lebte aber im Munde der Einheimischen die Tradition, dass unser Gotteshaus ursprünglich nicht dem lateinischen, sondern dem griechischen Ritus geweiht war und den Titel St. Pantale(m)on trug. Es reicht also gewiss noch in die Zeiten der russischen Fürstenherrschaft, und zwar, wie aus den architectonischen Formen zu urtheilen ist, wenigstens ins 13. Jahrh. zurück. Dadurch wird die Frage nach der Ursache seiner Entfernung von der Stadt noch schärfer zugespitzt und sie gab naturgemäss den Anlass zu Untersuchungen über die Lage des alten Halicz. Die Auffindung von Ruinen noch einer anderen steinernen Kirche in der Nähe der eben besprochenen und der Umstand, dass die Berichte alter Chroniken über die Lage der Stadt sich viel leichter auf den Stanislaus-Hügel als auf den jetzigen Ort beziehen lassen, führte die beiden Professoren (L. und Sz.) zur übereinstimmenden Meinung, dass die alte Stadt eben am genannten Hügel zwischen den 3 Flüssen zu suchen sei. Weitere Untersuchungen, welche die Academie, wie verlautet, beabsichtigt, dürften die Frage zur Lösung bringen. Die quadratförmige Anlage der dreischiffigen, mit 3 Absiden ver-

sehenen Kirche, die Stärke der 4 Mittelpfeiler und ihre Lage, derart dass die Mittelarcade breiter ist als die beiden anderen, gestatten den Schluss, dass die Kirche, wie gewöhnlich im russischen Ritus, einen Centralbau darstellte. Ganz deutlich bezeugen aber den ursprünglich russischen Character derselben die zwischen den beiden östlichen Pfeilern befindlichen Spuren eines „Iconostas“ d. i. der nur im griechischen Cultus gebräuchlichen Scheidewand zwischen dem Sanctuarium und den Schiffen. Was die decorative Seite anbelangt, so ist das schöne die Kirche ringsumlaufende Basengesimse, die harmonische Gliederung der Absiden durch schlanke, oben mit einem Arcadenfuss gekrönte Säulchen und zuletzt das Portal hervorzuheben, welches zwar die in Polen gewöhnliche schlichte Construction aufweist und auch (wenigstens jetzt) kein Tympanon besitzt, aber doch in den Archivolten und Capitälen nicht unzierlich ist. — Am Ende dieses Heftes gab L. Auszüge aus einem (poln.) Rechnungsbuch von 1568 bezüglich der Restauration des kgl. Schlosses zu Niepołomice.

Zuletzt will ich noch den beiden von der kunsthistor. Commission der Academie separat herausgegebenen Werken einige Worte widmen. Es sind dies die Uebersetzung der bekannten kunsthistorischen Quelle aus dem 12 Jahrh. Theophili presb. et monachi Diversarum artium schedula (nach den Ausgaben von K. Escalopier und A. Ilg) besorgt von T. Zebrawski (Krakau 1880 8⁰; VI u. 191 S.) und eine neue Edition der Bilderlegende St. Hedwigs von K. Stronczyński (Krakau 1880, 4⁰, VII u. 263 S. mit einem Bilderatlas). Wenn eine Uebersetzung der „schedula“ wenigstens ein sprachliches Interesse zu erwecken vermag, so weiss ich mir gar nicht zu erklären, von welchem Nutzen eine Uebersetzung der Hedwigslegende (eine solche gab eben S.) überhaupt für die Wissenschaft sein kann. Sonst nähert sich unsere Publication in ihrer ganzen Anlage sehr der Ausgabe Wolfskrons, welcher sie aber im archäologischen Theil nicht gleich kommt (so z. B. heisst der gothische Styl noch immer der „germanische“), obwohl die Behandlung Schlesiens als eines Landes mit gemischter Bevölkerung (Wolfskron hält es schon damals für ein vorwiegend deutsches Land) gänzlich berechtigt und die Beifügung einer, obzwar nicht erschöpfenden Einleitung über den Verfasser, die Quellen und die Hss. der Hedwigslegende von einigem Nutzen ist. Von wirklichem Werth sind aber die Reproductionen der Darstellungen des Hornig'schen Codex von 1451 (in Breslau), da eine Vergleichung derselben mit den analogen Schlackenwerther (Ostrówer) Bildern von 1353 für die Culturgeschichte sehr lehrreich ist.

Lemberg. Friedr. v. Papée.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Denkschriften der k. Academie der Wissenschaften in Wien. Philos.-hist. Classe. 30. Bd. Wien 1880: Miklosich, Ueber die Wanderungen der Rumunen in den Dalmatinischen Alpen und den Karpaten. — Kvíčala, Studien zu Euripides II. — Miklosich, Ueber die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas. IX. — Pfizmaier, Der Anfang der Japani-

schen Erklärungen der Werke des kleinen Sprechens. — Pfizmaier, Darlegung der chinesischen Aemter. (Schluss). — Miklosich, Ueber die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas. X.

Sitzungsberichte der k. Academie der Wissenschaften in Wien. Philos.-hist. Classe. Jahrg. 1879. 95. Bd. 2.—4. Heft, Oct. bis Dec.: Gebauer, Nominale Formen des altböhmischen Comparativs. — Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der alten Geschichte. VII. — Horawitz, Erasmiana. II. — Muth, Heinrich von Veldeke und die Genesis der romantischen und heroischen Epik um 1190. — Rzach, Studien zur Technik des nachhomerischen heroischen Verses. — Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Geschichte. II und III. — Pfizmaier, Die Sammelhäuser der Lehenkönige Chinas. — Register zu den Bänden 81—90. — Jahrg. 1880. 96. Bd.: Werner, Emerico Amari in seinem Verhältniss zu G. B. Vico. — Kremer, Ueber die grossen Seuchen des Orients nach arabischen Quellen. — Pfizmaier, Der Kesselsprung Isi-kawâs. — Krall, Manetho und Diodor. — Pfizmaier, Seltsamkeiten und Unglück aus den Zeiten Thang II. — Büdinger, Kleon bei Thukydides, eine kritische Untersuchung. — Müller Joh., Emendationen zur Naturalis historia des Plinius. IV. — Dombart, Ueber die älteren Ausgaben der Instructionen Commodians. — Büdinger, Der Ausgang des medischen Reiches, eine Quellenuntersuchung. — Huemer, Ueber ein Glossenwerk zum Dichter Sedulius. — Pfizmaier, Die Reise zum Berge Fu-zi. — Petschenig, Die handschriftliche Ueberlieferung des Victor von Vita. — Tomaschek, Centralasiatische Studien, II: Die Pamir-Dialecte.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Academie der Wissenschaften. Wien 1880. 59. Bd., 2. Hälfte: Jaeger, Ueber den Ausstellungsort einer Urkunde Kaiser Heinrich IV. dd. Nuzdorf id. mai. (15. Mai) 1097. — Pejacsevich Graf Julian v., Peter Freiherr von Parchevich, Erzbischof von Martianopel (1612—1674). Nach archivalischen Quellen. — Dudik, Necrologium Olomucense. Handschrift der k. Bibliothek in Stockholm. — 60. Bd.: Wolf Ad., Kaiser Karl VI. und Frater Benignus (1722—1740). — Mayer Fr. M., Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger (1352—1482). — Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts. Kritik und Ausgabe. — Mayer Fr. M., Untersuchungen über die österr. Chronik des Mathäus oder Gregor Hagen. — Loserth, Beiträge zur husitischen Bewegung. III: Der Tractatus de longevo schismate des Abtes Ludolf von Sagan. — Zeissberg, Zur Geschichte der Karthause Gaming in Oesterreich. — 61. Bd.: Loserth, Studien zu Cosmas von Prag. Ein Beitrag zur Kritik der altböhmischen Geschichte. — Meindl, Bartholomaei Hoyer dicti Schirmer, cellerarli 1462—69, Registrum procurationis rei domesticae pro familia Reichersperg. — Loserth, Die Denkschrift des Breslauer Domherrn Nicolaus Tempelfeld von Brieg über die Wahl Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen. Ein Beitrag zur Kritik der Husitengeschichte des Johannes Cochlaeus. — Bachmann, Die Völker an der Donau nach Attilas Tode. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. — Pichler, Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Rüst- und Kunstkammer sowie des landesfürstlichen Zeughauses in Grätz. — Tadra, Cancellaria Arnesti. Formelbuch des ersten Prager Erzbischofs Arnest von Pardubic. Nach einer Handschrift der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Prag. —

62. Bd. 1. Hälfte: Busson, Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Eine kritische Untersuchung. — Mayer, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. II: Ueber ein Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. (1315—1338). — Wertheimer, Zwei Schilderungen des Wiener Hofes im 18. Jahrhundert. — Langer, Nord-Albaniens und der Herzegowina Unterwerfungs-Anerbieten an Oesterreich (1737—39). Nach officiellen Acten der k. k. Archive.

Almanach der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. 30. Jahrg. 1880. — Personalien, Stiftungen, Geschätfsberichte. — Barth. R. v. Barthenau, Die nächsten Aufgaben der chemischen Forschung. Vortrag.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 6. Bd. 1880: Kenner, Römische Sonnenuhren aus Aquileia. — Beckh-Widmanstetter, Die Grabdenkmäler der Familie Thannhausen in der Dominicaner-Kirche zu Friesach I, II. — V. Bericht der k. k. Central-Commission über ihre Thätigkeit in dem Jahre 1879. — Müllner, Archäologische Excurse durch Süd-Steiermark und Krain. II. — Myskovsky, Holzkirchen in den Karpathen. I, II, III, IV. — Wastler, Zur Geschichte der Schatz-, Kunst- und Rüstkammer in der k. k. Burg zu Grätz. II, III, IV, V. — Ilg, Die Gegend von Kaumberg in Niederösterreich in kunsthistorischer Beziehung. I, II. — Lind, Reisenotizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten. II, III, IV, V. — Pichler, Etruskische Reste in Steiermark und Kärnten. I, II. — Zösmaier, Ein Reitersiegel des Ritters Friedrich Thumb von Neuenberg bei Götzis in Vorarlberg. — Czerny, Archive in Oberösterreich. — Lauzil, Portal am Hause Mannsfeldgasse Nr. 6 in Pilsen. — Dalhke, Altdeutsche Bilder aus der von Vintler'schen Galerie in Bruneck. I, II. — Archäologiche Nachrichten aus Schlesien. — Luschin v. Ebengreuth, Mühzen als Glockenzierrat. — Luschin v. Ebengreuth, Die ältesten Ansichten der Habsburg. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. I, II. — Dungl, Bericht über römische Alterthümer im V. O. W. W. — Petschnig, Die Stadtpfarrkiche in Pettau. I, II. — Kenner, Römische Denkmale in Petronell und Celeja. — IV Tafeln mit Abbildungen des Schlosses Velthurns. — Schönherr, Ein Harnisch Erzherzogs Ferdinand von Tirol in der Ambraser Sammlung. — Vom Schlosse Velthurns. — Ilg, Kunsttopographische Beiträge aus Oesterreich, Steiermark und Kärnten (Schluss). — Baum, Bronzener romanischer Leuchterfuss, gefunden in Zaběhlic. — Notizen. — Register der Personen-, Orts- und Sachnamen.

Oesterreichisches Jahrbuch. Stamm, 4. Jahrg. Wien 1880: Radics, Das Haus Habsburg und die österreichischen Länder im Drama. — Stamm, Allerlei Wohnungen im Hause Oesterreich. — Kabdebo, Wilhelm Beyer. — Ilg, Die österreichische Malerei im Mittelalter. — Janko, Aus dem Leben des k. k. Feldzeugmeisters Friedrich Freih. v. Lindenau. — Proschko, Ein Wiener in Ostindien während der indobritischen Revolution. — Vereinsmittheilungen.

Vom Secretariat der historischen Commission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften ist uns der nachfolgende Bericht über die 21. Plenarversammlung zugegangen:

München, im October 1880. In den Tagen vom 30. September bis

2. October hielt die historische Commission ihre diesjährige Plenarversammlung. An den Sitzungen betheiligten sich von den auswärtigen Mitgliedern der Präsident der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Geheimrath Ritter von Arneth, der Director der preussischen Staatsarchive Geh. Oberregierungsrath von Sybel aus Berlin, der Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach aus Berlin, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Göttingen; von den einheimischen Mitgliedern nahmen Antheil der Generallieutenant und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs von Spruner, der Director der polytechnischen Hochschule Professor von Kluckhohn, der Geh. Haus- und Staatsarchivar Professor Rockinger und der Geheimrath Professor von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes Geh. Regierungsrathes von Ranke als ständiger Secretär der Commission die Verhandlungen leitete.

Nach dem Geschäftsbericht über das verflossene Jahr und den im Laufe der Verhandlungen gemachten Mittheilungen sind alle Arbeiten der Commission in erfreulichem Fortgang. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind im Drucke fertig geworden:

1. Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVI: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, zweiter Band.
2. Briefe und Akten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Zweiter Band: Beiträge zur Reichsgeschichte 1552. Bearbeitet von Aug. von Druffel.
3. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVIII. Erste Abtheilung: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft von R. Stintzing. Erste Abtheilung.
4. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256 – 1430. Bd. V.
5. Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XX.
6. Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung XLVII—LVI.

Andere Werke sind bereits im Drucke, so dass sie im Laufe des nächsten Jahres werden veröffentlicht werden können. Wie schon so oft mit Dank erkannt ist, erwächst allen Arbeiten der Commission eine ausserordentliche Förderung durch die grosse Liberalität und Bereitwilligkeit, mit welcher dieselben von den Vorständen der Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Das grosse Unternehmen: „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit“, welches die Commission so lange Zeit beschäftigt, wird in wenigen Jahren zum Abschluss kommen. Von der Geschichte der Jurisprudenz, bearbeitet vom Geh. Justizrath von Stintzing in Bonn, tritt die erste Abtheilung jetzt in die Oeffentlichkeit und wird ihr bis 1882 die zweite weniger umfängliche Abtheilung folgen. Im Laufe des nächsten Jahres hofft man die Geschichte der Historiographie und die Geschichte der Geologie publiciren zu können, denen sich dann unmittelbar die Geschichte der klassischen Philologie anschliessen wird. Für die Geschichte der Kriegswissenschaften ist es gelungen jetzt in Major Max Jähns in Berlin einen

in allen Beziehungen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen und wird die Vollendung dieser Abtheilung bis zum Jahre 1884 in Aussicht gestellt.

Von der durch Prof. C. Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Stadtchroniken ist der 16. Band erschienen, welcher den 2. Band der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Stadtarchivars Hänselmann bildet. Es ist damit das ungedruckte Material, welches letzterer zu bearbeiten übernommen hat, noch nicht völlig erschöpft; eine Paraphrase des Schichtspiels, Berichte über die Stadtfehden von 1492—1493, Diarien über die Belagerung von 1553 sind einem 3. Bande vorbehalten, der überdies eine Helmstädter Chronik von Hennig Hagen bringen wird. Im kommenden Jahre wird die vom Herausgeber selbst unter Beihilfe von Dr. Rob. Pöhlmann und Dr. Albr. Wagner bearbeitete Chronik „von alten Dingen zu Mainz“ aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gedruckt werden. Mit der Bearbeitung der Lübecker Chroniken ist Dr. Koppmann beschäftigt.

Die Arbeiten für die Deutschen Reichstagsakten haben sich auch im verflossenen Jahre auf die Perioden König Ruprechts und Kaiser Sigmunds concentrirt. Für den 4. Band, mit welchen die Akten aus König Ruprechts Zeit beginnen werden, ist besonders Prof. J. Weizsäcker, der Leiter des Unternehmens, unter Beihilfe von Dr. E. Bernheim und Dr. Friedensburg thätig gewesen. Reiches handschriftliches Material, welches viele deutsche Bibliotheken und Archive bereitwillig übersandten, gelangte zur Verwerthung; wiederholt wurde Hannover besucht, und die Reise, welche die genannten Hilfsarbeiter im vorigen Jahre nach Oesterreich unternahmen, gab einen guten Ertrag. Für das Verhältniss König Ruprechts zur römischen Kurie und seinen italienischen Zug bot eine in diesem Jahre von Dr. Bernheim ausgeführte Reise, welche Venedig, Bologna, Florenz, Mailand und andere Städte Italiens berührte, eine erfreuliche Ausbeute. Der 4. Band der Reichstagsakten ist im Manuscript vollendet und der Beginn des Drucks nur durch äussere Umstände verzögert. Für den 8. Band, welcher die Akten aus König Sigmunds Zeit fortführen wird, sind aus den deutschen Bibliotheken und Archiven wie aus Rom noch zahlreiche Ergänzungen gewonnen worden. Oberbibliothekar Prof. Dr. Kerler in Würzburg, der Bearbeiter dieses Bandes, sah sich durch den dortigen Kreisarchivar Dr. A. Schäffler und Dr. Friedensburg in Göttingen unterstützt. Director Schmidt in Halberstadt verdankt man den kritisch festgestellten Text einiger für den Nürnberger Reichstag von 1422 wichtigen Abschnitte des Eberhard Windeck. Im Ganzen sind die Arbeiten auch für den 8. Band so weit vorgeschritten, dass im nächsten Jahre der Druck desselben wird beginnen können.

Von der Sammlung der Hanserecesse ist der 5. Band vollendet worden. Nach den Mittheilungen des Herausgebers Dr. K. Koppmann ist das Material für die Jahre 1411—1430 so umfassend, dass noch 2 Bände zum Abschluss des Werks erforderlich sind. Zur Vervollständigung des Stoffs werden Reisen nach Lüneburg und Thorn in Aussicht genommen.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reichs ist der 2. die Regierung Heinrichs III. betreffende Band, bearbeitet von Prof. E. Steindorff in Göttingen, weit im Druck vorgeschritten und wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden. Mit dem 2. abschliessenden Band für die Regierung

Konrads II. ist Prof. H. Bresslau in Berlin beschäftigt. Prof. W. Bernhardi in Berlin hofft die Jahrbücher König Konrads III. schon in nächster Zeit der Presse übergeben zu können. Auch die Vollendung der Jahrbücher Karls des Grossen durch Prof. B. Simson in Freiburg i. Br. steht in nicht ferner Aussicht. Prof. G. Meyer von Knonau in Zürich hat die Bearbeitung der Jahrbücher Heinrichs IV. begonnen.

Für das weitumfassende Unternehmen der Wittelsbachischen Correspondenz sind die Arbeiten nach verschiedenen Richtungen unausgesetzt und mit gutem Erfolge fortgeführt worden. Die ältere pfälzische Abtheilung wird demnächst mit der wichtigen Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir, bearbeitet durch Dr. Friedr. von Bezold, zum Abschluss gelangen. Das Material ist im Wesentlichen gesammelt und zuletzt noch in Venedig vervollständigt worden. Der Druck des 1. Bandes hat begonnen und werden dem ersten die beiden andern in Aussicht genommenen bald folgen können. Für die unter Leitung des Geheimraths von Löher stehende ältere baierische Abtheilung ist Dr. Aug. von Druffel sehr thätig gewesen. Der 2. Band der von ihm bearbeiteten Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist erschienen. Derselbe umfasst allein auf das Jahr 1552 bezügliches Material, welches noch in letzter Zeit aus den Akten des Berliner geh. Staatsarchivs wesentlich ergänzt werden konnte. Für die zweite Abtheilung des 3. Bandes, welcher die grösseren Aktenstücke des Jahres 1552 aufnehmen soll, ist die Sammlung und Verarbeitung des Stoffs so weit beendet, dass der Druck unverzüglich beginnen wird. Für den 4. abschliessenden Band sind die Briefe und Akten aus den Jahren 1553—1555 bestimmt. Die Sammlung des Materials ist auch für diesen Band beinahe vollendet und nur noch eine Nachlese in Wien und Dresden vorzunehmen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und baierische Abtheilung, geleitet von Prof. Cornelius, waren besonders darauf gerichtet, die im 4. Bande der Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs begonnene Darstellung der baierischen Politik in den Jahren 1591 bis 1607 zum Abschluss zu bringen. Dies ist inzwischen erreicht, und der Druck des 5. Bandes, in welchem Dr. Fel. Stieve die 2. Hälfte jener Darstellung gibt, hat begonnen. Zur Vervollständigung des Materials für die weiteren Publicationen hat Dr. Stieve archivalische Reisen nach Wien und Brüssel unternommen, die eine werthvolle Ausbeute lieferten.

Von der Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ ist der 20. Band erschienen und demselben ein Autorenverzeichniss für die 10 letzten Bände in gleicher Weise beigefügt worden, wie früher dem 10. Bande für die 10 ersten Bände. Ein Sachregister über alle bisher erschienenen Bände ist gewünscht worden und wird als ein besonderes Heft demnächst veröffentlicht werden. Die Zeitschrift wird in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler fortgeführt werden.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Prof. Wegele, erfreut sich einer stets wachsenden Theilnahme und wird immer mehr nach ihrer nationalen Bedeutung anerkannt. Die Publication nimmt ihren regelmässigen Fortgang:

Bd. 10 und 11 sind vollendet und auch eine Lieferung des 12. Bandes befindet sich bereits im Buchhandel.

Nachdem Se. Majestät König Ludwig II. uud Se. königl. Hoheit Prinz Otto durch die hochherzige Gründung der Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst die Mittel gewährt haben, um die erhabenen Absichten, welche den hochseligen König Maximilian II. bei der Einsetzung der historischen Commission leiteten, zu voller Verwirklichung zu bringen, ist die Commission nicht nur in den Stand gesetzt die monumentalen Unternehmungen, welche sie in Angriff genommen hat, würdig zu vollenden, sondern sie kann auch, sobald es die ihr zugewiesenen Mittel ermöglichen, neue grosse und fruchtbare Aufgaben, die ihrem Stiftungszwecke entsprechen, in das Auge fassen. Wiederholt hat die Commission ihren freudigsten und wärmsten Dank den hohen Stiftern für ihre unvergleichliche Munificenz dargebracht und dieser Dank wird von Allen, welche die nationale Bedeutung der deutschen Geschichtswissenschaft erkennen, mitempfunden werden. Im Gefühle neugewonnenen Lebens glaubte die Commission auch auf eine Verstärkung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müssen, um ihren sich immer weiter verzweigenden Aufgaben ganz entsprechen und Werke schaffen zu können, welche allem Volke deutscher Zunge Nutzen gewähren und dem hohen Hause Wittelsbach zu dauerndem Ruhm gereichen.

Personalien:

Professor Ottokar Lorenz wurde zum Rector, Prof. H. R. v. Zeissberg zum Decan der philosophischen Facultät der Universität Wien für das Jahr 1880/81 gewählt.

Prof. M. Thausing wurde zum correspondirenden Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien erwählt.

Ernannt wurden: Privatdocent A. Fournier zum a. o. Professor an der Universität Wien, A. Károlyi zum Concipisten am k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, R. Kahl zum Directorial-Assistenten am schlesischen Museum zu Breslau.

Als Docenten für Geschichte habilitirten sich: E. v. Ottenthal an der Universität Innsbruck, A. Károlyi an der Universität Budapest.

Archivar Fr. Zimmermann legte die Redaction des „Korrespondenzblattes des Vereines für siebenbürg. Landeskunde“ nieder.

Gestorben sind am 1. Mai 1880 zu München Martin Mayr, Accessist am k. Reichsarchiv in München, am 3. August in seiner Heimat Retz in N.-Oest. Anton Schneider, Hilfsarbeiter an der Akademie der bildenden Künste in Wien, am 28. November zu Berlin Dr. Johannes Heller, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae.

Berichtigung. Herr Dr. M. Baltzer macht zu 1, 630 darauf aufmerksam, dass Heinricus camerarius de Ravenspurc und Eberdus de Thann sich im Register des Urkundenbuches der Stadt Strassburg auch unter Heinricus und Eberhardus finden. Bei dem ersten ist auf Ravensburg, bei Ravensburg auf Deutschland cam., bei dem zweiten auf Thann, bei Thann auf Deutschland pinc. verwiesen, wo endlich die gesuchten mit Angabe des Jahres und der Seite sich finden.

Inhalts-Verzeichniss des I. Jahrganges
der
Mittheilungen des Instituts
für
österreich. Geschichtsforschung

I. Heft:

II. Heft:

VI.

Neue Beiträge zur Urkundenlehre

von

Julius Ficker.

II.

II.

Ungenauigkeiten bei Angabe der Zeugen.

In den Forschungen zur deutschen Geschichte 19,356 ff. hat Dargun das vielbesprochene Privileg, durch welches König Heinrich (VII) am 3. August 1232 zu Frankfurt die Privilegien der Stadt Worms bestätigt, nochmals einer eingehenden Untersuchung unterzogen, in Folge deren er dasselbe für eine Fälschung erklärt. Ich möchte mich diesem Ergebnisse nicht anschliessen. Das Aeussere des angeblichen Original zu Worms, aus welchem das Privileg zuletzt bei Bresslau Diplomata centum 141 gedruckt wurde, scheint keinerlei Anstand zu bieten. Dass der Inhalt in auffallendem Gegensatze steht nicht blos zu den kaiserlichen Verfügungen gegen die Stadt vom Mai 1232, sondern insbesondere auch zu einem Mandate des Königs selbst vom 4. August, durch welches er die Räthe und Innungen der Stadt aufhebt, ist nicht zu läugnen. Aber zur Erklärung scheint mir die Annahme Winkelmanns, Friedrich II. 1,429, dass es sich da um den Gegensatz zwischen der vom Kaiser begünstigten Politik der Fürsten und den persönlichen Absichten des Königs handle, vollkommen auszureichen. Vielleicht liesse sich die Erklärung auch noch in anderer Richtung suchen. Aber ich beabsichtige keineswegs, allen sich hier aufwerfenden Fragen näher nachzugehen. Ich beschränke mich auf die von Dargun besonders betonten Bedenken gegen die Zeugenreihe, weil sie uns auf Ungenauigkeiten führen, wie sie sich nicht selten entsprechend auch in anderen Diplomen finden, so dass die Entscheidung der Frage, in wie weit sie die Echtheit verdächtigen können, nicht blos für diesen Einzelfall von Gewicht ist.

Prüfen wir die Zeugenreihe von dem Gesichtspunkte aus, ob die genannten Personen wirklich im August 1232 zu Frankfurt am Hofe sein konnten, so ergibt sich nicht das geringste Bedenken. Für viele ist die Anwesenheit anderweitig ausdrücklich bezeugt; bei keiner ist sie unwahrscheinlich. Dargun selbst gibt zu, dass der Fälscher sie aus echten Urkunden desselben Hoftags zusammengestellt haben müsse.

Seine Vermuthung freilich, dass die Zeugen theilweise dem Original des nur in Abschrift erhaltenen Mandats vom 4. August entnommen sein könnten, ist unzulässig; solchen Mandaten pflegten keine Zeugen zugefügt zu werden.

Die Bedenken gegen die Zeugenreihe bewegen sich in andern Richtungen. Zunächst ist es höchst auffallend, dass die genannten Fürsten und Grossen in einer Urkunde als Zeugen erscheinen, deren Inhalt den Verfügungen des Kaisers und vielfach ihren eigenen Interessen so bestimmt widersprach. Haben wir das Zeugniss zugleich als ausdrückliche Zustimmung zu fassen, so wird freilich kaum etwas erübrigen, als die Annahme Winckelmanns, das Zeugniss müsse erschlichen oder gefälscht sein. Allerdings würde es sich auch dann nicht um eine Fälschung der einzelnen Unterschriften handeln, wie sie Dargun annimmt. Die Zeugen selbst unterschrieben sichtlich nicht, weder das Original, noch das Konzept; ist häufig von einer Subscriptio testium die Rede, so bezeichnet das lediglich die Zufügung der Zeugenreihe zu dem bereits vorliegenden Texte des Diplom durch die Kanzlei. Von einer Fälschung könnte nur in so weit die Rede sein, dass die Kanzlei als Zeugen auch Fürsten und Grosse aufzählte, welche dem Inhalte nicht zustimmten, denselben vielleicht gar nicht kannten. Ob man das als Fälschung bezeichnen kann, wird von der Bedeutung abhängig zu machen sein, welche den Zeugen in Diplomen überhaupt und insbesondere in dieser Zeit beizulegen ist. Genügende Haltpunkte, welche mich da zu einem bestimmteren Urtheil berechtigten, sind mir nicht bekannt. Beabsichtige ich desshalb auch nicht, näher auf den Umstand einzugehen, so mag es doch vielleicht die spätere Lösung fördern, wenn ich andeute, welche Fragen meiner Ansicht nach für diesen Zweck in's Auge zu fassen seien.

Zweifellos beabsichtigte man bei der Aufführung von Zeugen in Diplomen vielfach, dadurch die Zustimmung derselben kenntlich zu machen; zumal beim Aufkommen des Brauches scheint das der vorzugsweise massgebende Gesichtspunkt gewesen zu sein; vgl. Beitr. zur Urkundenlehre 1,235. 239. Dass derselbe auch jetzt noch eingreifen konnte, möchte ich nicht gerade bezweifeln. Ob aber gerade immer der Zeuge zugleich als Zustimmender betrachtet werden muss, kann doch fraglich sein. Nächster Zweck der Zeugenaufführung war nur der, für den Fall der Bestreitung der Echtheit der Urkunde das Zeugniss bestimmter Personen zu sichern, welche dafür einstehen konnten, dass der König wirklich ein solches Privileg ertheilt habe. Dazu genügte die blosse Kenntnissnahme; war in grösserer Versammlung der Beurkundungsbefehl ertheilt oder die Urkunde verlesen,

so war jeder der Anwesenden auch dann zum Zeugen geeignet, wenn er dem Inhalte nicht zustimmte. Es könnte sich nur fragen, ob in solchem Falle der nichteinverstandene Anwesende nicht etwa nur das Recht hatte, nachträglich im Reichsgerichte die Gültigkeit der königlichen Verfügung in Frage zu stellen, sondern auch befugt war, unmittelbar die Nichtausfertigung der Urkunde oder wenigstens seine Nichtaufnahme unter die Zeugen zu verlangen. Ehe diese Frage genügend erörtert und beantwortet ist, scheint mir wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass alle Angeführte den Inhalt der Urkunde kannten und die Kanzlei befugt war, sie als Zeugen zu nennen, wenn wir auch bei vielen die Nichtzustimmung voraussetzen müssen.

Andererseits aber scheint mir auch die Annahme nicht von vornherein unzulässig zu sein, dass manche der Genannten den Inhalt gar nicht kannten und die Kanzlei dennoch dem damaligen Brauche gemäss die Aufnahme derselben unter die Zeugen wenigstens formell rechtfertigen konnte. Für das zwölfte Jahrhundert ist allerdings nicht zu bezweifeln, dass die Zeugenreihe dem Einzelfalle genau angepasst, nur solche genannt wurden, welche bei dem für das Zeugniss entscheidenden Akte der Beurkundung persönlich gegenwärtig waren; vgl. Beitr. 2,82. Aber gerade bei der Entwicklung des Urkundenwesens finden wir überaus häufig, dass Angaben, welche bei ihrem Aufkommen genau den Thatsachen entsprechen, mit der Zeit zu bedeutungsloser Form werden. Schon Beitr. 2,94 habe ich die Vermuthung ausgesprochen, dass das auch bei diesem Verhältnisse der Fall gewesen sein könne, da Zeugen, welche gar nicht um die Sache wissen, doch kaum mehr auffallen, als ein Kanzler, der angeblich rekognoszirt, auch wenn er gar nicht am Hofe ist. Ich habe weiter Mittheilungen des Inst. 1,31.35 darauf hingewiesen, dass in den Urkunden K. Friedrichs II wenigstens die angesehensten am Hofe befindlichen Grossen so regelmässig als Zeugen genannt werden, dass uns die Nichtnennung ziemlich sicher auf Nichtanwesenheit schliessen lässt. War das im zwölften Jahrhunderte nicht in derselben Weise der Fall, so legt das doch den Gedanken nahe, dass es jetzt Brauch geworden sei, alle am Hofe anwesenden angesehenen Grossen auch als Zeugen anzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nun gerade auch bei dem bezüglichen Akte der Beurkundung gegenwärtig waren. Das muss dann nicht gerade immer der Fall gewesen sein; bei wichtigern Sachen mag noch immer darauf gehalten sein, dass sie den als Zeugen Aufzuführenden genügend zur Kenntniss kamen, dass ein etwaiger Widerspruch vor der Ausfertigung ermöglicht wurde. Aber auch dann wird zu beachten sein, dass nur ganz besondere Umstände die Er-

theilung des Privilegs vom 3. August als eine wichtigere Angelegenheit erscheinen lassen, dass es an und für sich, indem es lediglich die von früheren Herrschern ertheilten Privilegien ohne irgendwelche Erweiterung bestätigt, zu einer Klasse von Diplomen gehört, welche man im allgemeinen gewiss als die unwichtigste betrachtete und demgemäss behandelte. Wenn nicht überhaupt, mag sich wenigstens für blosse Erneuerungen und Bestätigungen früherer Privilegien der Brauch entwickelt haben, dass man ihnen einfach die am Hofe Anwesenden als Zeugen zuschrieb, ohne sie diesen vorher zur Kunde zu bringen, da ja im allgemeinen die allseitige Zustimmung nicht zweifelhaft sein konnte. Allerdings würde man auch dann gerade in diesem Falle immerhin von einer Erschleichung des Zeugnisses reden können; aber diese hätte nur darin gelegen, dass man eine üblich gewordene oberflächliche Behandlung auch in einem Einzelfalle anwandte, wo man sich bewusst sein musste, dass die Voraussetzungen, welche sie im allgemeinen entschuldigen konnten, nicht zutrafen.

Das Vorgehen bei der Zufügung der Zeugen und die damit zusammenhängende Bedeutung der Zeugenschaft in verschiedenen Perioden ist uns noch zu wenig bekannt, als dass sich hier sicher urtheilen liesse. Nach dem Gesagten scheint wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch Zeugenreihen, bei welchen sich aufs bestimmteste nachweisen lässt, dass einzelne Zeugen mit dem Bezeugten nicht einverstanden waren, dennoch dem sonstigen Brauche entsprechend zu Stande gekommen sein können. Sollte aber keine meiner Vermuthungen zutreffen, sollten wirklich auch nach damaligem Brauche nur solche als Zeugen aufgeführt werden, welche dem Inhalte der Urkunde ausdrücklich zugestimmt hatten, so bleibt damit die Echtheit der Urkunde durchaus vereinbar. Es liegt dann allerdings eine Fälschung vor, aber nicht der Urkunde selbst, sondern der in ihr enthaltenen Zeugenreihe; und zwar ausgegangen von der Kanzlei selbst und allen Umständen nach mit Wissen des Königs. Daraufhin konnte ihre Rechtsgültigkeit bestritten werden, nicht aber ihre Echtheit. Ein Diplom kann Unwahrheiten enthalten, welche wir, sofern sie absichtliche waren, an und für sich als Fälschungen bezeichnen können; aber so lange uns die Verbriefung einer königlichen Verfügung unverändert in dem Bestande vorliegt, wie sie aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist, werden wir sie selbst nur als echt und unverfälscht bezeichnen dürfen.

Immerhin werden so auffallende Umstände, wie der besprochene, uns veranlassen, um so sorgsamer zu prüfen, ob sich nicht andere Haltpunkte ergeben, welche dafür sprechen, dass die Urkunde so, wie

sie vorliegt, nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sein könne. Solche meint nun Dargun in einigen Ungenauigkeiten der Zeugenreihe zu finden, von denen er glaubt, dass wohl ein Fälscher, nicht aber die Kanzlei sich dieselbe könne haben zu Schulden kommen lassen.

Es handelt sich einmal um Bedenken gegen die Rangordnung der Zeugen. Ich bin auf dieses Verhältniss schon früher Reichsfürstenstand 1,155 ff. genauer eingegangen. Was ich dort zusammenstellte, dürfte auch jetzt noch ausreichen, um beurtheilen zu lassen, in wie weit Verletzungen jener Ordnung Bedenken gegen die Echtheit einer Urkunde rechtfertigen können. Es gab zweifellos Regeln, welche es gestatteten, jedem Grossen die ihm gebührende Stelle in der Reihe anzuweisen. Im allgemeinen wurden diese Regeln auch so wohl beachtet, dass wir, wo uns eine grössere Reihe gleichartig gestalteter Fälle vorliegt, daraus die sichersten Schlüsse auf Rang und Stand der einzelnen Zeugen ziehen können. Aber nichts ist bedenklicher, als solche Schlüsse aus blossen Einzelfällen ziehen zu wollen. Denn nicht allein, dass die Rangordnung, auch wo sie eingehalten wurde, keineswegs immer denselben Gesichtspunkten folgt, und es im Einzelfalle zweifelhaft sein kann, welcher Gesichtspunkt der massgebende war. Es zeigen sich auch so überaus häufig in zweifellos echten Urkunden die entschiedensten Verstösse gegen alle und jede Rangordnung, dass wir unbedingt davon absehen müssen, aus solchen Verstössen auf Unechtheit der Urkunde zu schliessen, wenn nicht die gewichtigsten anderen Gründe hiezukommen. Ich habe bei meiner frühern Erörterung auf so viele Belege hingewiesen, dass ich wohl davon absehen darf, dieselben zu mehren.

Im vorliegenden Einzelfalle wird sich aber überdies kaum behaupten lassen, dass eine Verletzung der Rangordnung vorliegt. Hätte Dargun meine bezüglichen Untersuchungen beachtet, so würde er schwerlich darauf verfallen sein, darin einen Formfehler zu sehen, dass der Herzog von Limburg dem Markgrafen von Baden nachgestellt erscheint. Beide gehören nicht zu den Fürsten, sondern zu den Magnaten, und stehen sich als solche gleich. Wurde im allgemeinen der Herzogstitel als der höhere betrachtet und gelangt das auch bei der Anordnung sonst gleichstehender Zeugen wohl zum Ausdruck, so waren doch diese jetzt bedeutungslos gewordenen Amtstitel in keiner Weise das für den Rang entscheidende. Für den gegebenen Fall genügt es durchaus, darauf hinzuweisen, dass gar nicht selten gerade der Herzog von Limburg sogar einfachen Grafen nachgestellt wird; um so weniger kann es befremden, wenn er einem Markgrafen nachsteht, der in dieser Zeit in besonderm Ansehen stand. Vgl. Reichsfürstenst. 1,190. 194.

Wird dann weiter beanstandet, dass die Pröbste von Achen und von Thann erst auf jene beiden Magnaten folgen, so ist es richtig, dass überwiegend alle geistlichen Zeugen den Laien vorgestellt wurden. Aber doch nicht in dem Masse, dass man ein Abweichen davon auch nur als Unregelmässigkeit betrachten dürfte. Es wurden gar nicht selten die sonstigen Rangverhältnisse beachtet, so dass allerdings die geistlichen Fürsten allen Laien vorstehen, die blossen Prälaten aber den angeseheneren weltlichen Grossen nachstehen; vgl. Reichsfürstenst. 1,168. Dem entspricht auch unsere Reihe genau, insofern nur jene nicht fürstlichen Pröbste Laien nachgestellt sind, nicht aber auch der Fürstabt von Fulda. Gerade für jenen Probst Konrad von Thann lässt sich mehrfach nachweisen, dass er Laien nachsteht; vgl. Huillard Hist. dipl. 1,626. 2,64. 332. 3,349. Eher, als die Stellung nach Laien überhaupt, könnte der Umstand auffallen, auf den ich bereits Reichsfürstenst. 1,170 hinwies, dass nämlich die Prälaten hier die Reihe der Magnaten unterbrechen, während sie sonst in solchen Fällen die Stelle zwischen den Fürsten und den Magnaten, oder aber zwischen den Magnaten mit Einschluss der freien Herren und den Reichsdienstmannen einzunehmen pflegen. Aber es scheint sich gerade für diesen Fall am wenigsten ein bestimmter Brauch festgestellt zu haben, wie das erklärlich ist, da es, von den geistlichen Fürsten abgesehen, an jedem Haltpunkte gebrach, Klassen geistlicher und weltlicher Personen in ein entsprechendes Rangverhältniss zu bringen; finden wir den Probst von Thann bei Huillard 1,626 sogar zwischen den Reichsdienstmannen eingereiht, so boten hier die höheren Amtstitel der beiden vorstehenden Magnaten immerhin einen Halt für gerade diese Einordnung.

Scheint mir so im gegebenen Falle eine entschiedene Verletzung der Rangordnung nicht vorzuliegen, so würde ich, auch wenn das zuträfe, keinen genügenden Grund für die Annahme sehen, dass solche Verletzungen eher einem Fälscher, als der Reichskanzlei zuzutrauen seien; vorausgesetzt natürlich, dass es sich, wie hier, um Fälschung nach echter Vorlage handeln müsste. Denn es ist nicht wohl abzusehen, was in solchem Falle den Fälscher veranlassen sollte, von seiner Vorlage abzugehen. Nur dann wird meines Erachtens gerade Fälschung Veranlassung zur Störung der Rangordnung geben können, wenn der Fälscher seine Reihe aus mehreren echten Urkunden kombinirt. Wohl nur dieselbe Erwägung dürfte Dargun auf die Annahme geführt haben, der Fälscher habe die Zeugen aus mehreren Urkunden zusammengesucht. Das ist zweifellos vorgekommen; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,23. Aber doch gewiss nur in sehr vereinzelten Fällen. Für solche Annahme sollte demnach auch ein bestimmterer Halt nicht fehlen. Einen

solchen könnten wir in dem Nachweis finden, dass die genannten Personen überhaupt oder gerade damals nicht gleichzeitig Zeugen einer Urkunde sein konnten; das trifft hier nicht zu. Oder darin, dass die Art der Störung der Rangordnung bestimmter auf Zusammensetzung aus verschiedenen Reihen deutet, wie das etwa bei der Fälschung Huillard 2,769 der Fall ist. Umgekehrt wird sich behaupten lassen, dass eine Rangordnung, welche, wie das hier zutrifft, zwar ungewöhnlich ist, aber doch genau einem in der Kanzlei seltener angewandten Vorgehen entspricht, mit der Annahme einer Zusammenstellung aus mehreren Reihen durch einen Fälscher unvereinbar erscheinen muss. Entweder wusste er die Personen kanzleigemäss zu ordnen; dann würde er gewiss das üblichste Vorgehen eingehalten und sämmtliche Geistliche den Laien vorgestellt haben. Oder aber er wusste überhaupt nicht, wie solche Reihen zu ordnen waren; dann müssten die Störungen bedeutender sein und er würde insbesondere nicht zufällig gerade auf eine, geistliche Fürsten und Prälaten scheidende Ordnung verfallen sein, welche genau einem, wenn auch seltener angewandten Brauche der Kanzlei entspricht. Es scheint mir auch da wieder einer der nicht seltenen Fälle vorzuliegen, wo etwas Auffallendes, das auf den ersten Blick die Echtheit zu verdächtigen scheint, bei näherer Erwägung dieselbe umgekehrt wenigstens in so weit bestätigt, als sich ergibt, es müsse mindestens schon in einer echten Vorlage ebenso vorhanden gewesen sein.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem zweiten von Dargun gegen die Zeugenreihe erhobenen Bedenken. Dieselbe erhält zwei entschiedene Unrichtigkeiten. Es heisst: L. dapifer de Waldburg, wo es E. heissen sollte. Es heisst weiter: O. Aquensis et . . Trajectensis prepositi, wo es: et Trajectensis prepositus heissen müsste, da Otto gleichzeitig Probst von Achen und Mastricht (nicht Utrecht, wie Dargun übersetzt) war. Solche Missgriffe konnten natürlich einem Fälscher, auch wenn er nach einer echten und richtigen Vorlage arbeitete, sehr leicht zustossen. Nirgends schleichen sich beim Abschreiben leichter Unrichtigkeiten ein, als beim Abschreiben von Namen und Titeln von Personen, welche dem Abschreiber nicht ohnehin genügend bekannt sind. Auch der gleichzeitige Fälscher wird dieselben durchweg weniger gekannt haben, als die Schreiber der Kanzlei. Noch weniger natürlich ein späterer Fälscher. Es kann nicht befremden, wenn wir da auch in Fälschungen, welche zweifellos nach echter Vorlage gemacht wurden, die stärksten Entstellungen finden. Hat der Fälscher von Reg. imp. 5, nr. 178 die sonstigen, ihm bekannten Namen seiner Vorlage richtig wiedergegeben, so ist aus dem Comes Irsutus (vgl. nr. 174) ein Comes

Hertessus geworden. Kannte er die Namen nicht, folgte er gedankenlos der Vorlage, so finden wir wohl ganze Reihen von Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Ein Beleg mag genügen. In dem angeblichen, erst im fünfzehnten Jahrhunderte entstandenen Original eines Privileg K. Ottos für das Kloster Sesto bei Lucca von 1210, Winkelmann Acta 31, werden als Zeugen genannt: Uolfredus Aquilensius archiepiscopus, Tubaldus archiepiscopus Remeaensis, Menandrus Imolensis episcopus, Henricus de Renebatis camerarius. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, dass in einer echten Vorlage der Patriarch Wolfger von Aglei, dann Ubald von Ravenna, Meinardin von Imola und Heinrich von Ravensburg richtig bezeichnet waren. Wo ein angebliches Original so masslose Entstellungen der Zeugennamen zeigt, da dürfte das allein zum Beweis der Unechtheit genügen; es ist schwerlich anzunehmen, dass selbst der nachlässigste und unkundigste Schreiber der Kanzlei sich derartige Missgriffe hätte zu Schulden kommen lassen sollen.

Aber eben desshalb, weil zuzugeben ist, dass es sich hier um Unrichtigkeiten handelt, welche im allgemeinen eher einem Fälscher, als der Kanzlei zuzutrauen sind und welche, wenn sie ein gewisses Mass überschreiten, mit der Echtheit des angeblichen Originals kaum noch vereinbar sein dürften, schien es mir von Wichtigkeit, der Frage etwas genauer nachzugehen, in wie weit Unrichtigkeiten in der Angabe der Zeugen doch auch in echten Urkunden als zulässig betrachtet werden können. Denn dass die Kanzlei da nicht vor jedem Irrthum geschützt gewesen sei, ist von vornherein anzunehmen; und wie sich auch sonst in den unverdächtigsten Originalen wohl Schreibfehler und sonstige Ungenauigkeiten finden, so fehlen dieselben auch in den Zeugenreihen nicht. Hatten schon früher einzelne besonders bezeichnende Fälle meine Aufmerksamkeit erregt, so veranlasste mich zunächst das Gewicht, welches dem Umstande für die Beurtheilung der Echtheit jener Urkunde König Heinrichs beigelegt wurde, ihm näher nachzugehen. Es ergab sich, dass die Missgriffe ungleich bedeutender sein können, als die bei jener Urkunde betonten, ohne dass uns das berechtigte, die Urkunde für unecht zu halten. Allerdings gründet sich dieses Urtheil zunächst nur auf Beachtung der Diplome der spätern staufischen Periode, mit denen ich mich ohnehin zu beschäftigen hatte. Und es wird sich ergeben, dass manche der Ungenauigkeiten durch Bräuche oder Missbräuche veranlasst waren, welche sich gerade erst in dieser Zeit in der Kanzlei eingeschlichen hatten. Bei andern dagegen ist kein Grund anzunehmen, dass sie in anderen Perioden minder häufig vorgekommen sein sollten, insofern im allgemeinen das Vorgehen bei Zufügung der Zeugen immer dasselbe ge-

blieben sein wird, demnach auch zu denselben Missgriffen Veranlassung geben konnte.

Suchen wir uns diese Veranlassungen bestimmter zu vergegenwärtigen, so wird vor allem zu beachten sein, dass aus Gründen, welche ich Beitr. 2,83 ff. angegeben, anzunehmen ist, dass für jede Zeugenreihe zunächst ein vollständiges Konzept gefertigt, dass dieselbe nicht erst vom Reinschreiber zusammengestellt, sondern von diesem abgeschrieben wurde. Selbst wenn die früher ausgesprochene Vermuthung sich bestimmter erweisen liesse, dass man im dreizehnten Jahrhunderte die Zeugenreihen ziemlich willkürlich gestaltete, am Hofe Anwesende zuschrieb, auch wenn sie beim bezüglichen Akte der Beurkundung nicht zugegen waren, so wird das nur die angesehensten Grossen getroffen haben; im allgemeinen sind auch jetzt die Zeugenreihen noch zu verschieden, als dass wir Konzipirung der Reihe für den Einzelfall als Regel zu bezweifeln hätten. Zuweilen finden wir freilich in einer grössern Zahl von Urkunden so genau übereinstimmende Reihen, dass dieselben nicht bestimmter auf den Einzelfall berechnet gewesen sein können. Für unsern Zweck bedingt das keinen Unterschied; es ergibt sich dann nur um so bestimmter, dass die Reihe nicht erst vom Reinschreiber zusammengestellt ist, sondern ein und dasselbe Konzept mehrfach als Vorlage diente.

Im allgemeinen war also Veranlassung zu allen Missgriffen geboten, wie sie sich auch sonst beim Abschreiben eines von einem Andern herrührenden Schriftstückes zu ergeben pflegen. Denn es scheint mir jeder Grund für die Annahme zu fehlen, dass wenigstens in der Regel der Konzipient und der Reinschreiber ein und dieselbe Person gewesen sein dürften. Musste jener mit dem Brauche der Kanzlei genau bekannt sein, so mochte sich dieser häufig zunächst nur durch die äussere Fertigkeit schöner Schrift empfohlen haben. Ueberwiegend werden ihm allerdings nach längerer Verwendung die Namen und Titel der Personen, welche er abzuschreiben hatte, ohnehin bekannt gewesen sein; vor so groben und gehäuften Missgriffen, wie sie ein späterer Fälscher begehen konnte, wird ihn das geschützt haben. Aber er wird sie nicht gerade sämmtlich gekannt haben. Und auch wo er sie kannte, wird er bei seiner mechanischen Beschäftigung nicht gerade immer darauf gedacht haben, ob das richtig sei, was er in seiner Vorlage zu lesen glaubte. Diese Vorlage nun mag als blosses Konzept oft ziemlich flüchtig und undeutlich geschrieben gewesen sein; in dieser Richtung wenigstens war der spätere Fälscher nach echter und richtiger Vorlage im Vortheile, insofern er eine sorgfältigere Schrift vor sich hatte.

Was wir so von vornherein zu vermuthen haben, bestätigen die Urkunden. Wir stossen nicht selten auf Ungenauigkeiten, wie sie sich nur beim Abschreiben zu ergeben pflegen oder wenigstens bei demselben ergeben können. Für unsere Zwecke sind natürlich nur Texte zu beachten, welche aus den Originalen selbst veröffentlicht sind. Und da auch bei der Veröffentlichung Lesefehler und Druckfehler eingreifen können, so werden wir, um sicher urtheilen zu können, uns zunächst auf solche Fälle zu beschränken haben, wo vom Herausgeber ausdrücklich bemerkt ist, dass die Ungenauigkeit sich so im Originale findet. Bei den weiterhin anzuführenden Belegen handelt es sich durchweg um solche, ohne dass das jedesmal ausdrücklich bemerkt wäre.

Wo nur ungewöhnliche und auffallende Schreibung der Namen vorliegt, da wird freilich oft schwer zu entscheiden sein, ob gerade ein Schreibfehler anzunehmen ist. Die Schreibweise der Personennamen, wie der Geschlechtsnamen war keine feststehende; wie verschiedenartige Formen desselben Namens vorkommen, ohne dass wir gerade einzelne von vornherein als unzulässig bezeichnen könnten, ergibt jedes die Schreibweise berücksichtigende Namensverzeichniss irgendwelchen Urkundenbuches. So konnte auch die von einem Kundigern aufgezeichnete Vorlage den Namen sehr verschieden geschrieben enthalten. Doch möchte ich kaum annehmen, dass die Schreibweise im Einzelfalle immer oder auch nur überwiegend auf die Konzipienten zurückgeht; denn auch da, wo die Zeugenreihen verschiedener Urkunden übrigens genau übereinstimmen, sichtlich nach demselben Konzepte abgeschrieben sind, ergibt sich oft die verschiedenste Schreibweise der Namen. Man vergleiche etwa Wirtemb. Urkkb. 3,22, wo die zahlreichen Abweichungen angegeben sind, welche sich in zwei Originalausfertigungen ein und derselben Urkunde finden, wo also gar nicht zu zweifeln, dass entweder in beiden dasselbe Konzept oder aber das eine Original von dem andern abgeschrieben wurde. Dieses Verhältniss kann ja auch kaum auffallen. Die meisten Namen werden der Reinschreibern ohnehin bekannt gewesen sein; sie entnahmen dann der Vorlage zunächst nur, welche Namen, nicht aber, wie sie dieselben zu schreiben hatten.

Nicht selten finden sich dann freilich auch Verstösse, welche sich nur bei gedankenlosem Kopiren der Vorlage erklären lassen. So Wirtemb. Urkkb. 3,112: H. marchio de eadem; es ist doch kaum denkbar, dass einem in der Kanzlei beschäftigten Schreiber der Name der Markgrafen von Baden unbekannt gewesen sein sollte. Auch manche kleinere Verstösse, die über das übliche Schwanken der Schreibweise

hinausgehen dürften, erklären sich wohl leichter durch gedankenloses Versehen beim Abschreiben. So etwa Helfeistein, Schipsse, Witterstetin (Mon. Boica 30,75. 206. Wirtemb. Urkkb. 3,281) statt Helfenstein, Schipffe, Winterstetin; oder in ein und derselben Urkunde (Winkelmann Acta 303) Warteberch, Vergen, Tiligen statt Wirtenberch, Veringen, Dilingen.

Ist in diesen Fällen die richtige Beziehung nicht gerade zweifelhaft, so kann da doch auch in Originalen ein Name bis zur Unkenntlichkeit entstellt sein. Der 1231 auf dem Tage K. Heinrichs zu Worms, Mon. Boica 30,170, genannte episcopus Laudunensis würde zweifelhaft sein, wenn wir nicht aus andern Urkunden desselben Tages wüssten, dass es Lausanensis heissen müsste. Mag bei dem 1242 beim Kaiser genannten episcopus Tauranensis, Winkelmann Acta 323, immerhin zunächst an Turin zu denken sein, so ist es wenigstens erwünscht, dass die Anwesenheit des Bischofs am Hofe auch anderweitig nachweisbar ist. Dass es bei Winkelmann Acta 125 in einem Original Augustensis statt Argetenensis episcopus heissen müsste und dass wir in dem comes Hertimagnus de Winburg den Hartmann von Kiburg zu sehen haben, würde jedenfalls ohne Vergleichung verwandter Reihen nicht zu errathen sein. In Diplom K. Konrads vom April 1251 (Winkelmann Acta 406) werden Diepoldus et Ulricus comites de Mirkemberg genannt. An Wirtemberger ist schon desshalb nicht zu denken, weil diese damals Gegner der Staufer waren. Nimmt Winkelmann zweifelnd Mincemberg an, so entspricht dem der Grafentitel nicht. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass es im Konzepte Liukemberg (Leuchtenberg) hiess. Dass auch in Originalen so weitgreifende Entstellungen der Namen vorkommen können, wird jedenfalls zu beachten sein, wo auffallende Zeugennamen zu erklären sind. In Reg. imp. 5, nr. 703 findet sich ein comes Diepoldus de Chers. Es ist möglich, dass der Name richtig geschrieben und es sich um einen uns unbekannten Ort handelt, nach dem sich ein Graf vereinzelt nannte. Sollte sich aber die Vermuthung, dass Diephold zu den Grafen von Berg gehörte, anderweitig bestimmter begründen lassen, so dürfte auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, dass nur eine weitgreifende Entstellung des üblichen Geschlechtsnamens vorliege.

Sicherer noch sind andere Missgriffe nur aus Abschreibernachlässigkeit zu erklären. In Zeugenreihen, in welchen ein Personenname mit einem zweifellos nicht dazu gehörenden Geschlechtsnamen oder Ortsnamen verbunden erscheint, erklärt sich das sehr häufig dadurch, dass zwei Personen gleichen Amtstitels auf einander folgten und der Abschreiber nun aus Versehen von dem zwischen beiden

Namen stehenden Amtstitel der ersten auf den der zweiten übersprang. In den meisten Fällen, deren ich mich entsinne, weiss ich das allerdings nicht mit Sicherheit auf das Original zurückzuführen. Das angebliche Original von Reg. imp. 5, nr. 715 ist der Schrift nach nicht echt. Geht aber Reg. nr. 244 mit: Conrad Bischof [von Speier, Johann Bischof] von Kamerik, wenigstes nach Angabe Böhmers auf Abschrift aus dem Originale zurück, so muss schon dieses das Versehen enthalten haben, da es sich ebenso in den auf ein Diplomatar zurückgehenden Abdrücken findet. Zweifellos ist der Fall Reg. nr. 713, wo im Originale von: Otakarus rex Boemorum et frater suus marchio [Moravie, Theodericus marchio] Missinensis, das Eingeklammerte ausgelassen ist; ebenso im Originale einer Urkunde K. Heinrichs von 1223, Huillard 2,760: Ludewico [duce Bawarie, Hermanno] marchione de Badin, wo allerdings der Amtstitel keine Veranlassung bot. Auch geringfügigere Auslassungen einzelner Buchstaben und Abkürzungszeichen verrathen nicht selten die Flüchtigkeit eines Abschreibers.

Wohl nur auf Rechnung des Abschreibers kann der prepositus Asalburgensis Albertus gesetzt werden, so im Original von Reg. nr. 169 nach Mone Zeitschr. 11,21. Es ist sicher Probst Albert von Salzburg gemeint, dem König Philipp einige Tage später an gleichem Orte ein Privileg ertheilt. Es scheint mir kaum zu bezweifeln, dass im Konzepte: A. salzburgensis stand und dass der Abschreiber das in einen Namen zusammenzog. Allerdings scheint dagegen zu sprechen, dass der Name Albertus noch folgt. Aber da auch das der übrigen Zeugenreihe nicht entspricht, in welcher die Personennamen ausnahmslos vorstehen, so möchte ich annehmen, dass der Abschreiber auf das begangene Versehen unmittelbar aufmerksam wurde, die Reinschrift durch sonstige Aenderung nicht entstellen mochte und durch Anhängung des Personennamens nachhalf. Ganz unmittelbar ergibt sich ein ähnliches Vorgehen Böhmer Acta 287, wo Eistedensis zu schreiben war, aber Curstedensis geschrieben ist. Der Schreiber, der den Namen des auf dem bezüglichen Hoftage anwesenden Bischof von Chur in diesen Tagen oft geschrieben haben mochte, begann bei nachlässiger Vergleichung der Vorlage sichtlich Curiensis zu schreiben, wurde aber nach den ersten Buchstaben auf das Versehen aufmerksam und beliess das bereits Geschriebene, nur durch Hinzufügung eines i-Striches und Aenderung am C nothdürftig bessernd.

Ist zuzugeben, dass sich durch Flüchtigkeit beim Abschreiben manche Ungenauigkeiten in die Zeugenreihen der Originale einschleichen konnten, so reicht schon das aus, um das Anstössige in

dem Diplome, an das wir unsere Bemerkungen anknüpften, genügend zu erklären. Wir finden einmal L., wo es E. heissen müsste. Dabei handelt es sich nun um das Versehen, welches sich auch in Originalen wohl am häufigsten nachweisen lässt. Im zwölften Jahrhunderte pflegte man wenigstens in Königsurkunden die Personennamen der Zeugen vollständig auszuschreiben. Noch in den bekannten Urkunden K. Philipps finden sich nur Reg. imp. 5, nr. 127. 135. 142 Siglen, unter K. Otto keine. Der sich später fortsetzende Brauch hat sich erst während des ersten Aufenthaltes K. Friedrichs II in Deutschland entwickelt, indem man seit 1214 begann, zunächst vereinzelt bei manchen Zeugen den Personennamen nur durch die Sigle anzudeuten; vgl. Reg. nr. 737. 779. 787. 815. 868. 877 ff. Später geschieht das häufiger, zunächst insbesondere in der Kanzlei K. Heinrichs, wo nun nicht blos Siglen und volle Namen gemischt, sondern auch wohl lediglich Siglen angegeben werden; so Reg. Heinr. (VII) nr. 32. 36. 52. 69. u. s. w. Dabei finden sich nun nicht selten falsche Siglen. So im Original von Reg. imp. 5, nr. 877 H. statt E. von Elwangen, von nr. 1808 L. statt D. von Leuchtenberg, von nr. 2104 G. statt R. von Verdun. In vier Ausfertigungen von nr. 1953, also sicher auf ein Original zurückgehend, heisst es O. statt Th. von Ravenna. In einer und derselben Zeugenreihe von 1231, Mon. Boica 30,170, sind die Siglen des Bischof von Strassburg, der Grafen von Zollern und Eberstein, dann des Truchsess irrig angegeben.

Der Grund, wesshalb sich gerade in dieser Richtung zahlreiche Verstösse finden, liegt auf der Hand. Die Majuskeln, mit welchen man die Personennamen andeutete, wurden in jener Zeit sehr undeutlich und willkürlich geformt, waren überaus leicht mit einander zu verwechseln. Auch bei ausgeschriebenen Namen finden sich da wohl Verstösse, wenn dieselben dem Abschreiber nicht genügend bekannt waren. So Böhmer Cod. Francof. 1,50: comes de Bilingen statt Dilingen. So in dem allerdings nicht unverdächtigen Original von Reg. 5, nr. 35: Zeppoldus statt Diepoldus. Bei ausgeschriebenen Personennamen war der Abschreiber da allerdings gegen Missgriffe dadurch geschützt, dass ihm dieselben in der Regel ohnehin genügend bekannt waren. Lag ihm ein Conradus vor, so konnte der Anfangsbuchstabe an und für sich ganz undeutlich sein, ohne dass ihm das Veranlassung bieten konnte, etwa E. statt C. zu schreiben. Ganz anders, wo nur die Siglen geschrieben wurden. In vielen Fällen wird der Abschreiber gar nicht gewusst haben, ob der betreffende Zeuge etwa Conrad oder Eberhard hiess. Und wenn er es wusste, wird er oft nicht darauf gedacht, gedankenlos den Buchstaben wiederholt haben, den

er in der Vorlage zu sehen glaubte, ohne durch den vollen Namen darauf aufmerksam zu werden, dass ein anderer Buchstabe gemeint sein müsse.

Solche Verstösse werden nun allerdings den Forscher so lange nicht wesentlich beirren, als es sich, wie das insbesondere bei den kirchlichen Würdenträgern zutrifft, um Personen handelt, bei welchen die der Sigle zugefügte sonstige Bezeichnung in der gegebenen Zeit überhaupt nur einer einzigen Person zukommt und uns der Personenname ohnehin bekannt ist. Aber es kann sehr störend eingreifen, wenn, wie das bei den minder angesehenen weltlichen Grossen durchweg zutrifft, die sonstige Bezeichnung sich auf verschiedene Personen beziehen kann. Es kann dann fraglich sein, welche der Personen gemeint sei. So beispielsweise bei Conrad und Eberhard, beide als Schenken von Winterstetten bezeichnet. Es kann das aber auch Veranlassung werden, mehrere Personen anzunehmen, wo es sich thatsächlich um nur eine handelt. Ich habe da zunächst einen Fall im Auge, der hier auch desshalb beachtenswerth ist, weil er uns auf eine weitere für unsere Zwecke wichtige Frage führt. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,612 liess es fraglich, ob es ausser dem oft genannten Eberhard auch einen Truchsess Conrad von Waldburg gab. In drei Originalen (Mon. Boica 30, 154. 170. 212) wird ein C. dapifer de Walpurc aufgeführt; in zwei weiteren (Mon. Boica 30, 117. 122) heisst es vollständig Cunradus. An und für sich würde nichts der Annahme im Wege stehen, dass der Truchsess Eberhard einen Bruder hatte, der nach damaligem Brauche gleichfalls den Amtstitel führte. Aber bei dem überaus häufigen Vorkommen des Truchsess in den Zeugenreihen ist es kaum denkbar, dass beide Brüder, obwohl sie mehrmals gleichzeitig am Hofe gewesen sein müssten, immer nur vereinzelt, nie in ein und derselben Urkunde nebeneinander genannt sein sollten, wie das besonders auffällt, wenn wir damit das so überaus häufige gemeinsame Vorkommen der beiden Schenken von Winterstetten vergleichen. Gerade einer der Fälle, wo vollständig Conradus geschrieben ist, scheint die Identität zweifellos zu machen. Drei Diplome Kaiser Friedrichs II für den Deutschorden, sämmtlich im Februar 1224 und zwar zu Catania ausgestellt, haben durchaus übereinstimmende Zeugenreihen; nur dass es in Reg. nr. 1512 und 1514 Evirhardus, in nr. 1513 aber Cunradus heisst. Die Gründe, welche bei der besondern Sachlage aufs bestimmteste darauf hinweisen, dass das letztere nur eine Ungenauigkeit sein kann, werde ich nicht näher darlegen müssen.

Halte ich nach dem Gesagten die Annahme für berechtigt, dass es damals keinen Conrad von Waldburg gab, dass alle Erwähnungen

sich auf den Truchsess Eberhard beziehen, so erklären sich die Fälle, wo es nur C. heisst, leicht aus dem früher Bemerkten. Wie aber ist nun das vollausgeschriebene Conradus zu erklären? Dass der Konzipient den Namen des allbekannten Truchsess irrig angab, ist kaum anzunehmen, hier überdies bestimmter dadurch ausgeschlossen, dass für die drei Zeugenreihen nr. 1512 ff. dasselbe Konzept benutzt sein muss. Andererseits ist wenig wahrscheinlich, dass der Abschreiber Cunradus schrieb, wenn in der Vorlage Evirhardus stand; und kommen in dieser Richtung auch die unberechenbarsten Verwechslungen vor, würde weniger Gewicht darauf zu legen sein, wenn es sich nur um einen Fall handelte, so steigert sich doch die Unwahrscheinlichkeit dadurch, dass eine so auffallende Verwechslung zweimal dieselbe Person getroffen haben würde. Die nächstliegende Erklärung wird doch die Annahme bieten, dass in dem Konzepte nur die Sigle angegeben war und diese vom Reinschreiber falsch aufgelöst wurde. Glaubte dieser statt des E. ein C. vor sich zu haben, wie das bei der Aehnlichkeit beider Buchstaben leicht wiederholt der Fall sein konnte, so kann es kaum auffallen, wenn er ohne weiter Ueberlegung auf den gebräuchlichsten der mit C. beginnenden Personennamen ergänzte; es dürfte das auch nicht annähernd so unwahrscheinlich sein, als die Verwechslung der vollständig ausgeschriebenen Namen. Derselbe Missgriff würde dann dem Fälscher von Reg. nr. 935 zur Last fallen, der, wenn er Conrad von Waldburg nennt, eine echte, nur die Sigle enthaltende Zeugenreihe benutzt haben wird.

Die Beantwortung der damit nahegelegten Frage, ob auch dann, wenn in der Reinschrift die Personennamen vollständig geschrieben wurden, im Konzepte nur die Siglen gegeben waren, kann natürlich für die Beurtheilung entsprechender Fälle von grossem Gewichte sein. Dass es nicht immer der Fall war, wird die Besprechung der auf die Konzipienten zurückzuführenden Ungenauigkeiten ergeben; in manchen Fällen müssen irrige Personennamen schon im Konzepte vollständig ausgeschrieben gewesen sein. Auch liesse sich darauf hinweisen, dass in den erhaltenen Konzepten aus der Zeit K. Heinrichs VII und K. Karls IV (vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,32 ff.) die Personennamen der Zeugen durchweg vollständig gegeben sind. Das kann aber desshalb nicht massgebend sein, weil der Brauch, dieselben nur durch die Sigle anzudeuten, schon in den spätern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts allmählig wieder ausser Uebung gekommen war. Für eine Zeit aber, wo nach Ausweis der Originale der Gebrauch der Siglen überhaupt sehr üblich war, ist gewiss von vornherein wahrscheinlich, dass dieselben in den Konzepten noch ungleich häufiger verwandt wurden.

Und dafür scheint mir auch die Art des Auftretens in den Originalen zu sprechen. Es handelt sich in der Regel nicht darum, dass nun statt der üblichen vollen Personennamen in einzelnen Reihen nur Siglen gegeben würden, was auf absichtliche Abweichung vom bisherigen Brauche durch einzelne Konzipienten schliessen lassen könnte. Das Auftreten ist ein ganz unregelmässiges; es werden nur einzelne Namen in den Reihen, anfangs seltener, später häufiger, mit der Sigle gegeben. Und diese Unregelmässigkeit bleibt; selten finden sich Reihen nur mit Siglen; in auffallendster Weise wechseln dieselben oft mit vollen Namen, während daneben dann noch Zeugen ohne alle Andeutung des Personennamens stehen. Und in anderen Reihen finden wir auch später noch sämmtliche Namen in früherer Weise voll ausgeschrieben. Diese Verhältnisse scheinen doch darauf hinzudeuten, dass es sich um einen allmählig eingeschlichenen Missbrauch handelt, der dadurch veranlasst sein wird, dass schon vor dem Auftreten in den Originalen die Personennamen in den Konzepten vielfach nur durch Siglen angedeutet waren, wobei auf Ergänzung durch die Reinschreiber gerechnet wurde. Einzelne von diesen werden dann, weil ihnen Namen nicht genügend bekannt waren oder aus Rücksicht auf die Raumvertheilung oder auch aus blosser Bequemlichkeit zunächst in Einzelfällen nur die Sigle der Vorlage wiederholt haben; ging das einmal durch, so werden manche sich gewöhnt haben, die Zeugenreihen überhaupt nur so wiederzugeben, wie sie sich im Konzepte fanden; die auffallende Formlosigkeit mancher Reihen in dieser Richtung lässt kaum eine andere Erklärung zu. Andere werden dagegen nach wie vor die Namen auch da ergänzt haben, wo sie in der Vorlage nur angedeutet waren. Einen unmittelbaren Beleg würde uns Reg. nr. 169 von 1207 geben, falls die früher geäusserte Annahme richtig ist, dass das Asalburgensis der Zeugenreihe sich daraus ergeben hat, dass der Probst Albert von Salzburg im Konzepte nur mit A. angegeben war; es würde das eine Zeit treffen, in welcher die Originale erst ganz ausnahmsweise Siglen haben, wie denn auch in der bezüglichen Reihe alle Personennamen ausgeschrieben sind.

Möchte es wünschenswerth sein, unsere Annahme bestimmter begründen zu können, so scheint mir doch so vieles für dieselbe zu sprechen, dass man immerhin berechtigt sein wird, sie bei Ungenauigkeiten der Zeugenreihe in Rechnung zu bringen. Selbst Verwechslung von Namen, welche für Auge oder Ohr keinerlei Aehnlichkeit haben, aber mit demselben Buchstaben beginnen, würden darin die nächstliegende Erklärung finden. So wenn es in einem zweiten

Originale von Reg. nr. 1457, vgl. Winkelmann Acta 229, Johannes statt Iso von Verden heisst, wo freilich auch noch eine andere Erklärung zulässig wäre, auf die wir zurückkommen. Ebenso würde das zutreffen, wenn in Reg. nr. 151 das Henricus statt Hartmannus de Wirtenberc auf das Original zurückgehen sollte. Von zwei an demselben 26. Mai 1234 für dasselbe Kloster von K. Heinrich ausgestellten Originalurkunden hat die eine S., die andere Siboto (statt Sifrid) Maguntinus archiepiscopus. Dass sich der Fehlgriff aus unrichtiger Auflösung der Sigle ergeben hat, ist hier zweifellos. Huillard möchte wegen dieses allerdings überaus auffallenden Verstosses die zweite Urkunde nicht für ein Original, sondern nur für gleichzeitige Abschrift halten; aber weitere ausschlaggebende Gründe gegen die Originalität scheinen doch durchaus zu fehlen; vgl. Wirtemb. Urkkb. 3,345.

Solche Verwechslung konnte dann aber auch Namen verschiedenen Anfangsbuchstabens treffen, wenn der Abschreiber die Sigle missverstand. Das würde zugetroffen sein bei dem Falle, von dem wir hier ausgingen, der Verwechslung von Conrad und Eberhard von Waldburg. Daraus mag es vielleicht auch zu erklären sein, wenn im Original von Reg. nr. 727 der Graf von Leiningen Sifridus statt Fridericus heisst. Allerdings geht das, wie wir sehen werden, nicht über Unrichtigkeiten hinaus, wie wir sie auch den Konzipienten zur Last legen dürfen. Dieser aber scheint hier dadurch ausgeschlossen zu sein, dass eine zweite Urkunde desselben Tages für dasselbe Kloster, Reg. nr. 728, deren Zeugenreihe zweifellos nach demselben Konzept eingetragen wurde, richtig Fridericus hat. Die Annahme, dass der Reinschreiber der einen S. statt F. las und nun vielleicht um so eher gerade auf Sifridus verfiel, weil er dieses kurz vorher beim Erzbischofe von Mainz geschrieben hatte, scheint auch da die nächstliegende zu sein.

Nach allem Gesagten ist gewiss zuzugeben, dass die Verwechslung von L. und E. in der Urkunde für Worms, an welche wir unsere Untersuchung anknüpften, in keiner Weise ausreicht, die Echtheit derselben auch nur zu verdächtigen. Und kaum bedenklicher scheint mir die zweite Ungenauigkeit zu sein, dass es: O. Aquensis et . . Trajectensis prepositi, statt: et Trajectensis prepositus heisst. Dem Konzipienten der Reihe, der dieselbe nach unmittelbarer Wahrnehmung aufzeichnete, kann ein solcher Missgriff allerdings nicht wohl zur Last fallen. Er mochte immerhin nicht wissen oder nicht beachten, dass Otto zugleich Probst von Mastricht war, wie er denn in andern Reihen auch lediglich als Probst von Achen bezeichnet ist. Kannte und beachtete er aber überhaupt einmal die Doppelstellung

Ottos, so fehlte für ihn jede Veranlassung, da zwei Personen zu nennen, wo er nur eine wahrgenommen hatte. Anders der Reinschreiber, der Achen und Mastricht als verschiedene Probsteien kennen, aber leicht nicht wissen mochte, dass sie damals in einer Hand vereinigt waren. Selbst dann, wenn ihm etwaige Undeutlichkeit der Vorlage keinen bestimmteren Anlass zum Missgriff gegeben haben sollte, konnte er gar leicht darauf verfallen, dass im Konzept eine Ungenauigkeit vorliege, und sich zur Besserung derselben berufen halten. Ich möchte diese Ungenauigkeit nicht beanstanden, auch wenn sie eine ganz vereinzelte wäre. Aber genau Entsprechendes findet sich im Original von Reg. nr. 1017, wo es heisst: abbas sancti Galli, abbas Fuldensis, abbas Elvacensis. Da 1219 Cuno gleichzeitig Abt von Fulda und Elwangen war, so müsste es heissen: Fuldensis et Elvacensis.

Um die Ungenauigkeiten des Diploms für Worms zu erklären, genügt es demnach, wenn wir nur annehmen, dass die Abschreiber der Reichskanzlei gegen Missgriffe eben so wenig gesichert waren, als andere Abschreiber. Aber in sehr vielen anderen Fällen reichen wir mit dieser Annahme nicht aus, sehen uns genöthigt, den Missgriff schon für das Konzept anzunehmen. Die Konzipienten der Zeugenreihen waren zweifellos in der Regel kundigere und angesehenere Mitglieder der Kanzlei, denen alle bezüglichen Behelfe der Kanzlei zu Gebote standen, um ihre Aufgabe entsprechend zu lösen, bei der sie ohnehin von vornherein zu ungleich grösserer Aufmerksamkeit genöthigt waren, als der blosse Abschreiber. Sehen wir auch sie wieder und wieder straucheln, so muss das allerdings unsere Hochachtung vor der in der Reichskanzlei herrschenden Ordnung und Genauigkeit sehr herabstimmen.

Die Thatsache aber wird sich nicht läugnen lassen. So geneigt wir auch sein mögen, alle Ungenauigkeiten den Abschreibern zur Last zu legen, so ist die Sachlage doch oft eine solche, dass sie uns aufs bestimmteste auf den Konzipienten hinweist. Wir lassen dabei vorläufig die Frage unberücksichtigt, ob derjenige, welcher die Reihe so zusammenstellte, wie sie in der Reinschrift abgeschrieben werden sollte, dabei vielleicht schon eine frühere Aufzeichnung benutzen konnte. Es wird, um die Untersuchung nicht zu kompliziren, genügen, das negative Moment in's Auge zu fassen, alle diejenigen Ungenauigkeiten als Missgriffe des Konzipienten zu bezeichnen, welche sichtlich nicht erst bei der Reinschrift eingeschlichen sein können.

Das kann sich nun bei vereinzelt vorkommenden Ungenauigkeiten daraus ergeben, dass die Beschaffenheit derselben die Annahme

einer Entstehung durch Abschreiberversehen als unzulässig erscheinen lässt. So etwa bei manchen Störungen der Rangordnung. Solche können allerdings auch dem Abschreiber zur Last fallen. Uebersah dieser einen Zeugen und wurde er früh genug darauf aufmerksam, so mochte er ihn sogleich nachholen, ohne dass sich eine erhebliche Störung ergab. So findet sich in den zwei Originalausfertigungen von Reg. 5, nr. 804, für welche zweifellos dasselbe Konzept massgebend war, der Pfalzgraf von Tübingen einmal vor, einmal nach dem Grafen von Helfenstein. Oder er mochte das zu spät gewahren, um es noch an einer dem Range des Zeugen entsprechenden Stelle nachholen zu können, und sah sich dann auf Nachholung am Ende der Reihe hingewiesen. Sind etwa Reg. nr. 870. 1572 einzelne Grafen ganz zuletzt hinter den Edeln angehängt, so findet das in Nachlässigkeit des Abschreibers ausreichende Erklärung. Das trifft aber nicht zu bei den nicht gerade seltenen Fällen, wo die gesammte Reihe sich in zwei Reihen zerlegen lässt, von welchen jede einzelne der Rangordnung durchaus entsprechen würde, während die gesammte Reihe aufs bestimmteste gegen dieselbe verstösst; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,84, auch Reg. 1039. 1052. Handelt es sich da nicht vereinzelt um Nachtragung erst in der Reinschrift, so lässt die Ungenauigkeit keine andere Erklärung zu, als dass dem bereits gefertigten Konzepte nachträglich noch weitere Zeugen zugefügt werden sollten, der Konzipient aber zu bequem war, nun die ganze Reihe entsprechend zu ordnen. Dass eine solche Gestaltung sich nicht erst auf Grundlage blosser Abschreiberversehen ergeben konnte, bedarf keiner weitern Ausführung.

Bei den meisten der Ungenauigkeiten, um die es sich hier handelt, würde es freilich schwer sein, mit gleicher Sicherheit zu behaupten, dass sie sich nicht erst beim Abschreiben ergeben haben können, wenn sie nur vereinzelt vorkämen. Auf die Vermuthung, dass viele Ungenauigkeiten der Zeugenreihen auf die Konzepte zurückzuführen seien, wurde ich denn auch erst dadurch geführt, dass ich auf den Umstand aufmerksam wurde, wie solche Ungenauigkeiten sich nicht selten ganz übereinstimmend in mehreren gleichzeitigen oder doch zeitlich naheliegenden Diplomen finden. Damit wird die Grundlage für das Urtheil natürlich eine ganz andere. In einem Einzelfalle werden sich beim Abschreiben die unerklärlichsten Missgriffe ergeben können. Heisst etwa in Urkunde K. Heinrichs (VII) vom 15. März 1227 der Herzog von Kärnthen Ludwig statt Bernhard, so ist zwar schwer abzusehen, wie der Abschreiber dazu gelangt sein sollte, wenn seine Vorlage den richtigen Namen enthielt; aber die Möglichkeit lässt sich nicht bestreiten. Heisst der Herzog nun aber auch am 27. und 30. März und

damit überhaupt in allen Urkunden des Monats, in welchen er vorkommt, irrig Ludwig, erscheint der Name erst im April richtig gestellt, so ist der Gedanke an blosses Abschreiberversehen doch unbedingt ausgeschlossen; in drei, übrigens sehr verschiedenen Zeugenreihen würde das Versehen nicht zufällig gerade immer dieselbe Person getroffen und noch gewisser nicht gerade immer zu derselben Verwechslung geführt haben.

Nur bei sehr unbedeutenden Ungenauigkeiten mag auch bei solcher Sachlage noch die Annahme von Abschreibefehlern gestattet sein. So heisst es nach Mittheilung von Winkelmann in den Originalen von Reg. nr. 974 und 976 übereinstimmend Brebantie statt Brabantie. Da es sich um gleichzeitige Urkunden für dasselbe Kloster und um ganz übereinstimmende Zeugenreihen handelt, so liesse sich hier etwa daran denken, es seien nicht beide Zeugenreihen unmittelbar aus dem Konzept, sondern die eine aus dem Original der andern Urkunde entnommen, in welchem Falle der Annahme blossen Abschreibefehlers natürlich nichts im Wege stehen würde. Solches Vorgehen aber ist doch, wo es sich nicht etwa um mehrfache Ausfertigungen ein und derselben Urkunde handelt, so unwahrscheinlich, dass wir es im allgemeinen unberücksichtigt lassen dürfen. Aber auch bei zweimaligem unmittelbaren Abschreiben des Konzepts mochte, wenn der Konzipient auch Brabantie geschrieben hatte, sich der Missgriff wiederholt selbstständig etwa daraus ergeben, dass das „a“ undeutlich und einem „e“ ähnlich geschrieben war. Jedenfalls liegt es auf der Hand, dass solche Annahme einmal nur da zulässig ist, wo es sich um einzelne Buchstaben und ähnliche Kleinigkeiten handelt. Weiter aber insbesondere auch nur da, wo für die mehreren Reihen ein und dasselbe Konzept benutzt sein kann. Im Anschlusse an früher Gesagtes könnte man versucht sein, auch jene Verwechslung von Bernhard und Ludwig auf Verwechslung nur einzelner Buchstaben zurückzuführen, anzunehmen, es sei im Konzepte die Sigle B. undeutlich und einem L. ähnlich geschrieben gewesen. Aber es handelt sich um drei ganz verschiedene Zeugenreihen, also um drei Konzepte. Es kann wohl einmal, nicht aber dreimal gerade an derselben Stelle derselbe Buchstabe zufällig so undeutlich geschrieben gewesen sein, dass er genau zu derselben, nicht gerade nächstliegenden Verwechslung Veranlassung bot.

Allerdings kann ich in keinem der drei Fälle unmittelbar nachweisen, dass das irrige Ludwig schon im Originale gestanden habe. Aber eben wieder die Uebereinstimmung mehrerer Fälle gibt uns die bestimmteste Bürgschaft dafür, dass der Irrthum auf die Originale

zurückgehen muss. Alles, was verbietet, Entstehung des Missgriffes erst bei den Reinschriften anzunehmen, verbietet natürlich auch die Annahme einer Entstehung erst in späteren Abschriften. Wir können daher bei den folgenden Erörterungen da, wo es sich um mehrere übereinstimmende Ungenauigkeiten handelt, ganz davon absehen, ob dieselben sich unmittelbar in den Originalen nachweisen lassen oder nicht.

Dass nun solche, mit Sicherheit auf das Konzept zurückzuführende Ungenauigkeiten keineswegs selten sind, werden die weiterhin anzuführenden Belege genugsam ergeben. Wir werden uns unmittelbar der Frage zuwenden dürfen, wie dieselben entstanden sein mögen. Natürlich kann auch da vereinzelt Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit eingreifen, wie beim Abschreiben, und kann dann leicht zu gröberen Verstössen führen. Dass ein Konzipient, auch wenn er wusste, dass der Herzog von Kärnthen Bernhard hiess, statt dessen aus Gedankenlosigkeit Ludwig schrieb, dürfte kaum so auffallend erscheinen, als dass der Abschreiber, dem das Richtige bereits geschrieben vorlag, zwei so wenig ähnliche Namen verwechselt haben sollte. Aber das sollte doch höchstens einmal der Fall sein. Schrieb der Konzipient wiederholt Ludwig, so sind wir auch zu der Annahme genöthigt, dass er diesen Namen irrigerweise für den richtigen hielt. Und im allgemeinen ist gewiss von vornherein anzunehmen, dass beim selbstständigen Niederschreiben Versehen aus Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit ungleich weniger naheliegen, als beim blossen Abschreiben, dass Verstösse, welche dort vorkommen, in der Regel aus Unkenntniss zu erklären sein werden. Und das bestätigt sich bei Beachtung der Art dieser Verstösse.

Die Zeugenreihe geht zurück auf persönliche Wahrnehmung der bei dem betreffenden Akte der Beurkundung Anwesenden durch den Konzipienten. War er schon länger am Hofe, so mag er überwiegend von vornherein die anwesenden Grossen so genügend gekannt haben, als das für seine Aufgabe erforderlich war. Aber es mögen zum Konzipiren auch jüngere Kräfte benutzt sein. Erwägen wir weiter, wie durchgreifend und rasch sich oft die Umgebung des Königs änderte, wenn die Hofhaltung von einem Land in das andere verlegt wurde, wie auch davon abgesehen oft Personen als Zeugen genannt wurden, welche bis dahin vielleicht nie am Hofe erschienen waren, so war gewiss der Fall nicht selten, dass Personen, die der Konzipient verzeichnen sollte, ihm völlig unbekannt waren. Er war dann auf Nachfragen, zunächst etwa bei seinen Kollegen hingewiesen, und in der Regel wird es ihm nicht schwer geworden sein zu erfahren, welcher

Kirche der Betreffende vorstand oder welchem Geschlechte er angehörte. Begnügte er sich aber mit der mündlichen Auskunft, so konnte er Namen, die er jetzt vielleicht zum erstenmale hörte, ungenau verstehen oder bei erst nachträglicher Niederschrift nicht getreu im Gedächtnisse gehalten haben. Auch muss es in der Kanzlei an Hülfsmitteln gefehlt haben, aus denen er sich über die richtige oder in der Kanzlei übliche Schreibweise belehren konnte; schon der Umstand, dass wir dieselben Namen, auch wo bestimmtere Entstellungen nicht vorliegen, in den Urkunden in so überaus verschiedener Weise geschrieben finden, muss darauf deuten, dass es einen offiziellen Schreibgebrauch nicht gab, dass die Schreibweise dem durch das Gehör bestimmten Ermessen der einzelnen Schreiber überlassen war.

So ist es erklärlich, wenn wir auch sehr entstellte Namensformen schon auf die Konzepte zurückzuführen haben. Heisst es in dem sehr deutlich geschriebenen Original von Reg. 1039 für Pavia, Winkelmann Acta 141: de Vultu (Fulda), de Justino (Justingen), Guarnerius de Bullanda (Bolanden), so ist mir wenigstens wahrscheinlicher, dass hier die ungewöhnliche Schreibweise auf einen italienischen Konzipienten zurückgeht, der nach dem Gehöre schrieb, als auf den Abschreiber. Heisst in Originalurkunde, Winkelmann Acta 321, der Bischof von Triest: Dyestrensis, so kann das doch schwerlich der Abschreiber nach einem ihm vorliegenden Tergestinus so geschrieben haben; aber die Form erklärt sich leicht, wenn dem Konzipienten auf Erkundigung nach dem selten als Zeugen vorkommenden Bischof der ihm unbekannte Name in der Nationalsprache genannt wurde. In anderen Fällen bestätigt sich die Annahme bestimmter durch die Uebereinstimmung mehrerer Urkunden. In Walterus de Sackgeswirst, Huillard Hist. dipl. 5,1129. 1161, würden wir kaum den Herrn von Schillingsfürst erkennen, wenn wir nicht aus einer dritten Urkunde, Huill. 5,1104, wo es Scillingervirst heisst, wüssten, dass derselbe damals beim Kaiser in Italien war. In zwei Urkunden K. Heinrichs vom 26. und 27. August 1227 heisst es Troulinghe und Bothinge für Truhendingen und Büdingen. Der selten am Hofe erscheinende, sonst als Secoviensis bezeichnete Bischof von Seckau heisst in den Originalien von Reg. nr. 1808, 1809: Saccofiensis. In mehreren Kaiserdiplomen von März bis Mai 1232, Reg. nr. 1947. 56. 60. 65, heisst es übereinstimmend: comes Sene; das: Seine in Mon. Germ. 4,292 wird nach Vergleich mit Mon. Boica 30, 193 Versehen oder Willkür sein. Es kann das schwerlich der Graf von Sain sein, in welchem Falle ja auch de Sene oder Senensis zu erwarten wäre; vgl. meine Bemerkung zu Reg. nr. 1947. Da immer auch der Personenname fehlt, ist es schwer mit einiger

Sicherheit zu bestimmen, welcher andere Graf gemeint sein dürfte. Ich möchte an den Grafen von Salm denken, dessen Name allerdings in der Kanzlei nicht überhaupt unbekannt war, da er schon vorher Reg. nr. 1883, 1946 als comes Gerhardus de Saumes vorkommt. Aber nicht gerade alle Konzipienten werden ihn genügend gekannt haben; und war einer derselben einmal auf die entstellte Form gerathen, so kann es nicht befremden, wenn er dieselbe Monate lang so wiederholte, da er sie eben für die richtige gehalten haben wird.

Ist zweifellos anzunehmen, dass die als Zeugen aufzuführenden Personen den Konzipienten keineswegs immer von vornherein genügend bekannt waren, so könnte es auch sein, dass ihnen auf Befragen statt des richtigen der Name eines anderen Ortes oder Geschlechtes angegeben und daraus ein Anstoss in einer Reihe zu erklären wäre. Solche wenig wahrscheinliche Fälle würden sich schwer erweisen lassen, zumal da die so oft zu den Zeugen nicht stimmende Datirung keinen genügenden Halt bietet. Doch könnte das Vorliegen eines solchen Falles sich daraus ergeben, dass sich da, wo der Personenname nicht stimmt, erweisen liesse, dass dieser richtig und demnach der andere Name unrichtig sein müsse. Aber in solchen Fällen, auf die wir zurückkommen, ergibt sich durchweg das Umgekehrte. Ein zweifelloser Fehlgriff dieser Art würde allerdings vorliegen, wenn wir daraus, dass es Reg. nr. 1437. 38. 58 Verdunensis statt Verdensis heisst, schliessen dürften, der Konzipient habe den Bischof von Verden für den von Verdun gehalten. Denn dass der anwesende sicher jener war, ersehen wir aus der damals für ihn ausgefertigten Urkunde nr. 1460, der einzigen, in der er richtig und mit dem zutreffenden Personennamen als Iso Verdensis bezeichnet ist. Da in jenen Fällen der Personenname nicht genannt ist, so liesse sich allerdings annehmen, der Konzipient habe nicht in der Person geirrt, sondern nur die übliche lateinische Form für Verden nicht gekannt. Aber in einer zweiten Originalausfertigung von nr. 1457, vgl. Winkelmann Acta 229, heisst er Johannes Virdonensis, wie das wirklich beim damaligen Bischofe von Verdun zutraf; es würde daher zweifellos eine Verwechslung der Personen anzunehmen sein, wenn nicht die Möglichkeit bliebe, dass hier der Abschreiber die Sigle I. falsch aufgelöst hätte. Eine ganz entschiedene, am wahrscheinlichsten auf den Konzipienten zurückgehende Unrichtigkeit bei Bezeichnung des Fürstensprengels bietet in Reg. nr. 747 das: Heinricus Brabantie et Lotharingie, Theobaldus inferioris Lotharingie duces, wo es: superioris heissen sollte. Der Konzipient fand sich zu dem ungewöhnlichen Zusatz sichtlich nur dadurch veranlasst, dass unmittelbar vorher ein anderer Herzog von

Lothringen genannt war, was sich hätte vermeiden lassen, wenn er denselben nur nach Brabant benannt hätte; er griff dann aber fehl, sei es aus Unwissenheit, sei es aus Flüchtigkeit.

Und dabei mag darauf hingewiesen werden, dass, wie es sichtlich keine feststehende kanzleigemässe Schreibung der Namen gab, auch die den Einzelnen beizulegenden Namen selbst nicht feststanden, die Wahl sichtlich der Willkür der Konzipienten überlassen war, wenn mehrere in Frage kommen konnten. In Reihen nächstliegender Urkunden wird in fortgesetztem Wechsel dieselbe Person bald als Bischof von Zeitz, bald als Bischof von Naumburg, oder bald als Graf von Zollern, bald als Burggraf von Nürnberg bezeichnet. Derselbe Herzog, der oben nach Brabant und Lothringen zugleich benannt wurde, wird anderweitig bald nach dem einen, bald nach dem andern, bald auch nach keinem von beiden, sondern nach Löwen bezeichnet. Sogar an ein und demselben Tage, Reg. nr. 90. 91 heisst Heinrich das einemal Herzog von Löwen, das anderemal von Brabant; ebenso nr. 789. 790 Diephold das einemal Markgraf von Hohenburg, das anderemal von Vohburg. Es wird uns das behutsam machen müssen, wenn es gilt, aus solchen Bezeichnungen Schlüsse zu ziehen, die nur dann berechtigt sein würden, wenn wir annehmen dürften, dass diese Bezeichnungen nicht auf Willkür untergeordneter Kanzleibeamten, sondern auf politischen Erwägungen der Reichsregierung beruhten. Es mag sein, dass, wenn 1219 in Reg. nr. 1024 Herzog Albrecht von Sachsen in ganz ungewöhnlicher Weise als Herzog von Bernburg bezeichnet wird, das geschah mit Rücksichtnahmen auf K. Ottos Bruder Heinrich, der sich Herzog von Sachsen oder Rheinpfalzgraf nannte, und mit dem damals verhandelt wurde. Sind dann Reg. nr. 1026 nebeneinander Heinricus comes palatinus Reni, Ludovicus dux Bavarie genannt, ist dem letztern also der sonst in der Regel hinzugefügte Titel eines Rheinpfalzgrafen vorenthalten, so glaubte Böhmer daraus folgern zu sollen, dass damals wegen der Rheinpfalz zwischen Ludwig und Heinrich eine gütliche Uebereinkunft stattgefunden haben müsse. Aber der Umstand würde sich doch auch erklären, wenn da lediglich das Ermessen des Konzipienten massgebend war; hatte dieser Heinrich nach einem der Titel, die derselbe zu führen pflegte, als Rheinpfalzgrafen bezeichnet, so mochte er Anstand nehmen, denselben Titel beim folgenden Zeugen zu wiederholen, zumal dieser auch ohnedem genau genug bezeichnet war. Grösseres Gewicht scheint der Umstand nur dadurch zu gewinnen, dass noch in einer zweiten gleichzeitigen Urkunde Ludwig nur Herzog von Baiern heisst; vgl. Reg. nr. 1025. Aber hier heisst nun Heinrich nicht Rheinpfalzgraf, sondern Herzog

von Sachsen, was doch durchaus auszuschliessen scheint, dass den Beamten höhere Weisungen bezüglich seines Titels gegeben seien. Heisst dann Ludwig bei seinen nächstfolgenden Anwesenheiten am Hofe im November 1219 zu Nürnberg und im April 1220 zu Frankfurt abwechselnd bald nur Herzog von Baiern, bald auch Rheinpfalzgraf, so wird doch kein Zweifel sein, dass von politischen Erwägungen bei diesen Titeln nicht die Rede sein kann. Ebenso wenig gewiss, wenn 1219 in Reg. nr. 1025 ganz vereinzelt statt des Titels Markgraf von Baden der eines Markgrafen von Verona wieder aufgegriffen wurde. Wären wir überhaupt berechtigt, in solchen Dingen mehr zu sehen, als blosse Willkür der Kanzleibeamten, so liesse sich ja auch da die Wiederaufnahme des Titels dahin deuten, dass man damit umging, auf dem bevorstehenden Römerzuge alte Ansprüche des Hauses auf die Mark Verona wieder zur Geltung zu bringen.

Die Amtstitel der Fürsten werden den Konzipienten durchweg genügend bekannt gewesen sein. Finden wir bei weniger angesehenen Grossen manche Verstösse, so lässt sich nicht gerade sicher behaupten, dass dieselben dem Konzipienten zur Last zu legen sind. Heisst Hugo von Tübingen sonst Comes palatinus, im Original von Reg. nr. 814 nur Comes, so kann der Abschreiber das Beiwort ausgelassen haben. Auch wenn im Original von nr. 1809 der Landgraf von Leuchtenberg als Borgravius bezeichnet ist, so kann das dadurch veranlasst sein, dass der Abschreiber unmittelbar vorher beim Burggrafen von Nürnberg diesen Titel geschrieben hatte. Sollte das auffallende: Manegoldus dux de Wiltberch in dem allerdings nur in Abschrift erhaltenen nr. 862 auf das Original zurückgehen, so würden wir die Erhebung des auch sonst als Zeuge vorkommenden fränkischen Edelherren zum Herzoge wohl nur auf Rechnung des Abschreibers setzen dürfen, da für den Konzipienten jede Veranlassung dazu fehlte und demnach auch die Einreihung nur der Stellung eines Edelherren entspricht; irgendwelche Undeutlichkeit der Vorlage konnte den Abschreiber veranlassen, die Schlusssilbe des Personennamen zu wiederholen und zu einem an und für sich verständlichen Wort zu gestalten. Eher würde an den Konzipienten zu denken sein, wenn in nr. 724 ein Graf von Dillingen als Marchio, in nr. 1008 ein Landgraf vom Elsass als Comes palatinus bezeichnet ist; da aber liegen uns nicht die Originale vor.

Dagegen geht es sicher auf den Konzipienten zurück, wenn es Reg. nr. 177 Heinricus comes de Nifin heisst, da hier zu dem für die Herren von Neiffen ungewöhnlichen Titel die Einreihung unter die Grafen hinzukommt. Oder wenn der Edelherr Gebhard von Arnstein,

Reichslegat in Italien, mehrfach als Graf bezeichnet wird, da das auch in nächstliegenden Urkunden der Fall ist; so Reg. nr. 2378. 89. 91. Ist es überhaupt im zwölften, wie im dreizehnten Jahrhunderte gar nicht selten der Fall, dass blossen Edelherren der Grafentitel ertheilt wird, so wird das durchweg auf die Konzepte zurückzuführen sein; für den blossen Abschreiber fehlte da jede Veranlassung den Titel hinzuzufügen. Handelt es sich aber gewöhnlich gerade um solche Edelherren, welche am Hofe eine besonders angesehene Stellung einnahmen, so mochte darin selbst für einen Konzipienten, der wusste, dass dem Betreffenden der Titel strenggenommen nicht zukomme, eine Veranlassung liegen, denselben dennoch zuzufügen. Aus ähnlichem Grunde wird auch der Heinricus dux de Anhalt im Original von Reg. nr. 982 eine Artigkeit des Konzipienten sein, der sich erinnern mochte, dass der Vater und der jüngere Bruder Heinrichs Herzoge waren.

Ein besonders auffallendes Beispiel für Nichtkenntniss der Stellung eines Grossen scheint die Aufführung eines Godefridus dux Brabantie in Reg. nr. 797 von 1215 zu geben. Die gegen die Echtheit des Original geäusserten Bedenken dürften kaum begründet sein; auch würde die Annahme der Unechtheit den Missgriff kaum erklärlicher machen, da die Zeugen jedenfalls einer echten Vorlage entnommen sein müssten. Der damalige Herzog hiess Heinrich. Die Annahme, dass der Konzipient oder der Abschreiber die Namen verwechselt habe, ist an und für sich nicht naheliegend. Ganz unwahrscheinlich wird sie gerade in diesem Falle dadurch, dass der Herzog einen Bruder Namens Gotfrid hatte, man also durch blossen Zufall gerade auf den Namen des Bruders gerathen sein würde. Es ist mir am wahrscheinlichsten, dass Gotfrid damals etwa als Vertreter des Herzogs erschienen war. Er war allerdings nur Herr von Perwez, wie es denn in Brabant überhaupt nicht üblich war, dass die jüngeren Söhne sich nach Brabant nannten oder einen höheren, als den blossen Herrentitel führten; vgl. Reichsfürstenst. 1,240. Aber sein genauerer Titel mag in der Kanzlei überhaupt nicht bekannt gewesen sein; auf eine Erkundigung nach der ihm unbekannten Person wird man dem Konzipienten geantwortet haben, dass das Gottfrid von Brabant sei; dieser hielt ihn dann für den Herzog selbst, indem er ihm nicht blos den bezüglichen Titel beilegte, sondern ihn auch genau an der Stelle einreihte, welche dem Herzoge selbst nach seinem Range gebührt hätte.

Sollte diese Vermuthung begründet sein, so läge hier wieder einer der selten nachweisbaren Fälle vor, dass bei Richtigkeit des Personennamens die sonstige Bezeichnung unrichtig ist. Es mag da noch ein Fall erwähnt werden, bei dem freilich das Zurückgehen auf das Ori-

ginal nur wahrscheinlich ist. In Reg. nr. 3622 heisst Enzio rex Antiochie statt Sardinie; der auffallende Missgriff hängt zweifellos damit zusammen, dass sein Bruder Friedrich nach Antiochien benannt wurde.

Ungleich häufiger finden wir unrichtige Personennamen, und zwar auch in Fällen, welche nur auf den Konzipienten zurückgehen können. Heisst es Reg. nr. 2140 Conrad statt Bertold von Strassburg, so mag das Abschreiberversehen sein, da unmittelbar nachher zwei weitere Conrade folgen. Das Chunradus statt Theodericus von Trier in nr. 2231 mag durch Verwechslung der Siglen Th. und Ch. entstanden sein. In andern Fällen ist blosses Abschreiberversehen dadurch ausgeschlossen, dass der Verstoss sich übereinstimmend in mehreren Urkunden findet. Es wurde bereits erwähnt, dass der Herzog von Kärnthen, 1227 an den Hof kommend, in allen Urkunden des März unrichtig Ludwig, erst im April richtig Bernhard heisst. Bei seinem Aufenthalte am Hofe im Frühjahr 1219 ist beim Markgrafen von Montferrat in Reg. nr. 978. 87. 92. 95 überhaupt kein Personennamen genannt, nr. 974. 89. 1000. 1001 heisst er richtig Wilhelm, dagegen nr. 999. 1003. 6 irrig Konrad; der Missgriff mag zunächst damit zusammenhängen, dass ein früherer, allgemeiner bekannter Markgraf Konrad geheissen hatte. Eine ähnliche Veranlassung würde sich ergeben, wenn meine Bemerkung zu Reg. nr. 381 begründet ist, dass es sich bei den insbesondere unter K. Otto IV. häufig, aber nie in derselben Urkunde vorkommenden Grafen Friedrich und Emich von Leiningen um dieselbe Person handle; hiess der damalige Graf Friedrich, so war früher Emich der üblichste Personennamen der Familie. In Reg. nr. 1976 und 1977 heisst es übereinstimmend Sifridus statt Godfridus de Hohenlohe; in den allerdings ziemlich weit auseinanderliegenden nr. 1132 und 1246 Wilhelm statt Heinrich von Mantua. Wird 1220 Ulrich von Passau in einer Menge von Urkunden richtig bezeichnet, so muss doch ein Konzipient den richtigen Namen nicht gekannt haben, da er Reg. nr. 1158. 1161. 1259 irrig Heinrich heisst; in nr. 1280 ist er dann im Texte als Diephold bezeichnet. Auf dem Hoftage zu Verona im Juni 1245 wird zweimal Abt Konrad von Elwangen erwähnt, Reg. nr. 3479.84; aber der damalige Abt hiess Rugger, vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,693, während einige Decennien früher Abt Konrad allerdings überaus häufig am Hofe war. In Reg. nr. 2177 und ebenso in nr. 2188 heisst es 1236 irrig C. statt H. Constantiensis; Conrad hatte der bereits 1233 gestorbene Vorgänger geheissen.

Fragen wir nun nach der Veranlassung dieser Verstösse, so kann das Sifridus auf blosser Gedankenlosigkeit beruhen, da die Zeugenreihen beider Urkunden auf dasselbe Konzept zurückgehen werden.

Trifft das in den andern Fällen nicht zu, muss da der irrige Name auch in mehreren Konzepten so gestanden haben, die zum Theil erst nach längeren Zwischenräumen entstanden sein werden, so reicht Gedankenlosigkeit zur Erklärung nicht aus; der Konzipient muss den richtigen Personennamen nicht gekannt haben. Die Nichtkenntniss der Personennamen der Grossen in der Kanzlei war nun aber eine ungleich weitergreifende, als die mehr vereinzelten Fälle dieser Art das ergeben würden. Bei ihnen macht sich die Nichtkenntniss unmittelbar dadurch kenntlich, dass nicht bloss der richtige Name fehlt, sondern auch ein irriger eingetragen ist, von dem der Konzipient aus diesem oder jenem Grunde glaubte, dass er der richtige sei. Aber es sind hier auch die zahllosen Fälle zu beachten, wo der Personenname schlechtweg fehlt oder für denselben oder seine Sigle Raum gelassen oder das Fehlen durch Punkte angedeutet ist. Mit dem Brauche jener Zeit, den Personennamen da nicht zu nennen, wo man weniger die bestimmte Person, als den zeitigen Inhaber des Amtes oder der Würde im Auge hatte, hat das sichtlich nichts zu schaffen; bei den Zeugenreihen kam ja gerade die bestimmte Person in Frage. Fassen wir den Umstand etwas genauer ins Auge, so ergibt sich bald, dass die Personennamen ganz überwiegend nur desshalb fehlen, weil sie dem Konzipienten nicht bekannt waren.

Wie man im zwölften Jahrhunderte die Personennamen vollständig auszuschreiben pflegte, sich nicht mit der blossen Sigle begnügte, so war es auch sichtlich Regel der Kanzlei, gerade die Personennamen für jeden Zeugen anzugeben, während man die Bezeichnung nach Ort oder Geschlecht häufig ausliess, insbesondere bei Personen, die öfter am Hofe waren; ein Albertus marchio, Dedo comes oder Heinricus marscalcus hielt man da für genügend. Fälle, welche darauf schliessen liessen, dass man auch solche Personennamen, welche man leicht hätte erfragen können, absichtlich fortliess, sind mir kaum vorgekommen; fehlen dieselben etwa Böhmer Acta 97 bei einer Reihe italienischer Bischöfe, so handelt es sich überhaupt um einen flüchtigen Nachtrag zur Zeugenreihe. Fehlen vereinzelt die Personennamen, so mag das in manchen Fällen Abschreiberversehen sein. In andern, zumal wenn freier Raum gelassen, mag man den Namen nicht gekannt haben; fehlt etwa in Urkunde K. Konrads III, Mon. Boica 29,298, gerade der des Bischof von Siponto, so ist das schwerlich zu bezweifeln. Scheinen aber, was ich freilich nicht näher geprüft habe, im zwölften Jahrhunderte irrige Personennamen kaum so häufig vorzukommen, wie im dreizehnten, obwohl man jetzt alle Namen, die man nicht kannte, fortliess, so müssen Veranstaltungen getroffen ge-

wesen sein, welche die Konzipienten vor Missgriffen in dieser Richtung schützten. In den Urkunden der Könige Philipp und Otto mehren sich dann die Fälle des Fehlens etwas; aber meistens handelt es sich auch hier nur um das Fehlen einzelner Namen, wie es sich aus Nachlässigkeit des Abschreibers oder Unkenntniss des Konzipienten ergeben konnte. Der spätere Brauch geht zunächst auf die Zeit des ersten Aufenthaltes K. Friedrichs II. in Deutschland zurück. Die Regel ist sichtlich auch jetzt noch, dass alle Personennamen genannt werden sollten. Aber die Ausnahmen werden doch auffallend häufiger.

Dabei handelt es sich nun allerdings in vielen Fällen nicht um Nachlässigkeit der Abschreiber oder Unkenntniss der Konzipienten. Wie schon in zwei Urkunden K. Philipps, Reg. nr. 31. 32, die Personennamen gerade bei den die Reihe eröffnenden Bischöfen fehlen, so fehlen sie auch gleich in dem ersten 1212 von K. Friedrich in Deutschland ertheilten Privileg Reg. nr. 671 bei den acht Kirchenfürsten, während sie bei den dann folgenden Grafen, Herren und Dienstmannen genannt sind. Vereinzelt finden sich ähnliche Fälle auch in den folgenden Jahren, so dass entweder nur bei den geistlichen Fürsten, Reg. nr. 815. 816. 822, oder ausserdem auch bei den ihnen zunächst folgenden Laienfürsten und Magnaten, so nr. 788. 873. 893, der Name fehlt. Diese Fälle häufen sich dann ganz ausserordentlich auf dem im Febr. 1219 zu Speier gehaltenen Hoftage für Italien und in der nächstfolgenden Zeit; in einer ganzen Reihe von Urkunden, nr. 978. 981. 987. 989. 990 u. s. w., fehlt der Name regelmässig bei den Bischöfen und Herzogen, während er bei den dann nächstfolgenden Markgrafen von Montferrat und Baden bald angegeben ist, bald nicht. Alle diese Urkunden sind für Italien ausgestellt. Es handelt sich demnach um einen nur von einzelnen Konzipienten aufgenommenen Brauch, da dazwischen in andern Urkunden auch wieder sämmtliche Namen angegeben sind, wie sich auch sonst leicht nachweisen liesse, dass da mehrere Konzipienten neben einander thätig waren. Und es scheint fast, was sich leicht näher untersuchen liesse, dass nicht blos die formelle Behandlung der Reihen Sache der einzelnen Konzipienten war, sondern es auch wohl von ihnen abhing, welche der Anwesenden sie in die Reihe glaubten aufnehmen zu müssen, welche nicht. Es gehören hieher nämlich die drei Reihen Reg. nr. 999. 1003. 1006, in welchen, wie schon erwähnt, der Markgraf von Montferrat irrig Konrad statt Wilhelm heisst, welche demnach sicher von demselben Konzipienten herrühren; während in allen drei, was weniger auffällt, der anwesende Bischof von Turin nicht genannt ist, nennen nur sie den Bischof von Chiemsee, für dessen

Nichtaufnahme in die andern Reihen ein bestimmter Grund sich darin ergibt, dass derselbe nicht reichsunmittelbar war. Dann war wenigstens bezüglich der Zeugenreihen die Scheidung der deutschen und italienischen Kanzlei (vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,368) keine scharfe. Denn gerade von jenen drei Diplomen treffen zwei Italien, eins Deutschland; und werden in dieser Zeit die Personennamen auch der angesehenern Zeugen ganz überwiegend nur in den für Deutschland, nicht aber in den für Italien ausgestellten Privilegien genannt, so finden sich doch manche Abweichungen. Dass es sich aber zunächst um nichtdeutschen Brauch handelt, ergibt sich auch daraus, dass er sich in der Kanzlei K. Heinrichs nicht fortsetzt. Scheinen einzelne Fälle, so Reg. Henr. (VII) nr. 49. 147. 216. 310, zu entsprechen, so kann das bei der grossen Willkür der Gestaltung Zufall sein. Auch in der kaiserlichen Kanzlei ist der Brauch, nur bei den angesehensten Zeugen die Personennamen nicht zu nennen, nie überwiegend geworden; doch finden sich auch später immerhin so häufige Belege, dass einzelne Konzipienten daran festgehalten zu haben scheinen.

Für dieses Vorgehen ist natürlich der Grund nicht in Nichtkenntniss der Personennamen zu suchen. Solche würde eher die minder angesehenen, als gerade die angesehensten Zeugen getroffen haben. Der leitende Gesichtspunkt war zweifellos der, dass der Bischof oder Herzog auch ohne Zufügung des Personennamens hinreichend gekennzeichnet war, die Erwähnung nur eine Person treffen konnte, während das bei Grafen, Edeln und Dienstmannen nicht zutraf. Das tritt beispielsweise deutlich hervor, wenn 1235 zu Wien in Reg. nr. 2221. 24. 39. 40 lediglich Gotfrid von Hohenlohe mit den Personennamen bezeichnet ist. Bei den sonstigen Zeugen, Fürsten und angeseheneren Magnaten, war eine Verwechslung ohnehin ausgeschlossen, während Gotfrid von seinem gleichfalls zu Wien anwesenden Bruder Konrad zu unterscheiden war. Und auch sonst finden sich wohl Fälle, wo das Fehlen des Personennamen sich darauf zurückführen lässt, dass man die Bezeichnung ohnehin für genau genug hielt; so etwa bei den Inhabern der Reichshofämter, bei welchen man früher vielfach nur den Personennamen, jetzt nicht selten nur den Geschlechtsnamen dem Amtstitel zufügte.

Dieser Gesichtspunkt kann aber nicht massgebend sein, wo es sich um ganz regellose Fälle handelt, mitten in den Reihen nur einzelne Personennamen fehlen, von Personen ganz gleicher Stellung den einen der Name zugefügt ist, den andern nicht. Kommen solche Fälle auch schon früher vor, so werden sie während des ersten Aufenthaltes K. Friedrichs II. in Deutschland häufiger. Und überwiegend

werden wir da anzunehmen haben, dass die Konzipienten den Namen nicht kannten.

Das ergibt sich wohl schon daraus, dass wenigstens in den frühern Fällen das Fehlen gerade solche Personen trifft, die selten am Hofe waren, bei denen Nichtkenntniss des Namens von vornherein nicht unwahrscheinlich ist. So sind Reg. nr. 698. 699. wohl die Reichsäbte von St. Gallen und Reichenau benannt, nicht aber der Abt von Salem; auch nr. 714. 868 trifft das Fehlen mittelbare Aebte. Aber auch manche Reichsäbte waren selten am Hoflager; es kann kaum befremden, wenn bei einzelnen der Name auch da fehlt, wo er bei den Bischöfen und bekannteren Aebten genannt ist; so nr. 700. 737. 808. Die Nichtkenntniss musste dann nicht gerade die Kanzlei überhaupt, sondern nur den einzelnen Konzipienten treffen; fehlt nr. 703 der Name des Abts von Weissenburg, nr. 950 des Abts von Murbach, so finden wir dieselben in nr. 714. 949 genannt. Wenn wir nr. 737. 808 den Namen des Bischofs von Policastro vermissen, so mochte dieser einem deutschen Konzipienten leicht unbekannt sein. Andere Fälle treffen weniger angesehene Laien. Trifft nr. 717 den Erwählten von Basel, so handelt es sich um das erste Auftreten am Hofe. Dass der Konzipient von nr. 779 den Namen des Bischof von Halberstadt, von nr. 924 des Bischof von Augsburg nicht gekannt haben sollte, ist auffallender; aber wenn er ihn kannte, ist doch schwer abzusehen, wesshalb er ihn nur bei diesem einen Zeugen nicht nannte. Bei Einzelfällen wird sich freilich schwer mit voller Sicherheit behaupten lassen, dass die Nichtnennung lediglich in Nichtkenntniss ihren Grund haben könne, zumal ja einzelne Namen auch durch Nachlässigkeit der Abschreiber ausgefallen sein mögen, wenigstens da, wo das Fehlen nicht durch eine Lücke oder Punkte bemerklich gemacht ist. Besondere Umstände können da aber selbst im Einzelfalle jeden Zweifel beseitigen. Finden wir in Urkunde K. Heinrichs 1231, Wirtemb. Urkkb. 3,287, für den Personennamen des Markgrafen von Baden nicht blos in der Zeugenreihe, sondern zweimal auch im Texte, wo sonst alle Personennamen angegeben sind, leeren Raum, so hat doch der Konzipient den Namen zweifellos nicht gekannt, wie das dann auch für die Namen des Bischof von Worms und des Grafen von Löwenstein anzunehmen ist, für welche gleichfalls leerer Raum gelassen ist.

Später wird dann das regellose Fehlen der Personennamen immer häufiger. Anfangs mag der Konzipient, wie darauf oft noch in den Originalen leergelassener Raum deutet, beabsichtigt haben, den ihm nur augenblicklich nicht gegenwärtigen Namen noch vor der Rein-

schrift nachzutragen; oder er wird sich zu endgültiger Auslassung doch nur dann entschlossen haben, wenn ihm der Name nicht blos augenblicklich nicht bekannt war, sondern wenn er ihn überhaupt nicht zu erfahren wusste. Nahm man aber mehr und mehr an der Auslassung keinen Anstand, so wird er sich überhaupt nicht mehr die Mühe genommen haben, sich nach dem Namen zu erkundigen. Mag weiter früher in der Kanzlei Fürsorge getroffen sein, den Konzipienten die Kenntniss der Namen zu vermitteln, so wird man auch darauf weniger geachtet haben, seit überhaupt auf die regelmässige Nennung der Namen kein Gewicht mehr gelegt wurde. Es macht sich nun, während manche Konzipienten immer an dem alten Brauche der Nennung aller Namen festgehalten haben, bei andern die grösste Regellosigkeit geltend, insbesondere auch in der Kanzlei K. Heinrichs. Wir finden wechselnd in ein und derselben Reihe Fehlen der Namen neben vollen Namen und Siglen; bald überwiegt das eine, bald das andere; es finden sich nun auch wohl bis in die Grafen hineinreichende Reihen ohne alle Personennamen, wie etwa Reg. Henr. (VII) nr. 57. 80. 236. Auch sonst fehlen die Namen zuweilen gerade da, wo sie zur Unterscheidung nöthig sein könnten; während alle Bischöfe benannt sind, folgen auf sie wohl Reihen unbenannter Grafen.

Da liegt nun auf den ersten Blick gewiss der Gedanke an blosse Willkür, Nachlässigkeit und Unordnung näher, als der an Unkenntniss. Dass in vielen Fällen jene eingriffen, die Konzipienten zuweilen ganz willkürlich auch Namen, welche ihnen ganz geläufig gewesen wären, fortliessen, möchte ich nicht bestreiten. Aber überwiegend haben wir auch jetzt an Unkenntniss zu denken. Es ergibt sich nämlich, dass da, wo uns eine grössere Zahl nächstverwandter Zeugenreihen vorliegt, das Fehlen der Namen kein regelloses ist, dass es vorzugsweise bestimmte Personen trifft, was dann doch nur die Erklärung zulässt, dass gerade die Namen dieser in der Kanzlei überhaupt oder einzelnen Konzipienten nicht bekannt waren.

Ich beschränke mich auf einige Belege, welche sich sehr leicht vermehren liessen, aber zur Klarlegung des Sachverhalts genügen werden. Wir erwähnten bereits früher das Vorkommen des Bischofs Iso von Verden im Jahre 1223; wird ihm als Zeugen nur einmal ein Personenname gegeben und zwar der unrichtige Johannes, so ist es doch zweifellos auf Unkenntniss zurückzuführen, wenn bei allen sonstigen Erwähnungen der Name fehlt, und zwar auch in Fällen, wie Reg. 1439 und 1458, wo die Namen der andern Bischöfe genannt sind. Dabei handelt es sich allerdings nur um einen einzelnen, selten am Hofe nachweisbaren Fürsten. Dasselbe trifft aber auch solche

Fürsten, bei denen es sehr auffallen muss, dass ihr Name nicht allen Beamten der Kanzlei genügend bekannt gewesen sein sollte.

Vergleicht man etwa die zahlreichen Zeugenreihen der während des Aufenthaltes des Kaisers in Oberitalien 1226 entstandenen Urkunden, in welchen anscheinend ganz regellos benannte und unbenannte Zeugen miteinander wechseln, so ergibt sich leicht, wie das eine oder andere vorzugsweise dieselben Personen trifft. So fehlt der Personenname bei den Erzbischöfen Albert von Magdeburg und Lando von Reggio, dann dem Bischofe von Turin niemals, abgesehen von Reg. nr. 1606 und 1642, wo die Namen bei sämmtlichen Bischöfen fehlen. Dann wird es doch schon kaum Zufall sein können, wenn in nr. 1613. 24. 36. 44 der Name des Erzbischofs Heinrich von Mailand fehlt, obwohl er zwischen den beiden benannten Erzbischöfen steht; doch ist wenigstens in der Mehrzahl der Fälle sein Name genannt. Aber überaus auffallend ist das Verhältniss beim Bischof Rudolf von Chur; nur nr. 1597. 1619. 22 findet sich die Sigle; dagegen fehlt nr. 1599. 1601. 8. 13. 24. 30. 31. 35. 36. 38. 41. 44. 52. 60 der Personenname in Fällen, wo derselbe manchen andern Bischöfen zugefügt ist. In fast allen diesen Reihen folgt auf ihn der Bischof Engelhard von Zeitz und zwar gleichfalls ohne Personennamen, abgesehen von nr. 1635, wo die Sigle zugefügt ist. Dagegen findet sich in nr. 1629. 43. 45. 51, in welchen der Bischof von Chur nicht genannt ist, der volle Name Engelhard. Es lässt sich nun aufs bestimmteste nachweisen, dass gerade diese Reihen von einem andern Konzipienten herrühren. Denn einmal sind nur in diesen Reihen, welchen sich noch die den Bischof Engelhard nicht nennende nr. 1650 anschliesst, überall die Personennamen angegeben mit einer einzigen Ausnahme in nr. 1645; und zwar, wenn wir von der sehr schlecht überlieferten nr. 1651 absehen, vollständig ausgeschrieben; man sieht, dass ein Konzipient, der sich die Mühe nicht verdriessen liess, auch jetzt noch in der Lage war, alle in Erfahrung zu bringen. Damit stimmt der nach meiner Ansicht ganz ausschlaggebende Umstand, dass nur in diesen Reihen Bischof Engelhard nicht nach Zeitz, sondern nach Naumburg benannt ist. Es kommt weiter hinzu, dass nur in diesen fünf Reihen auch der Patriarch von Jerusalem in die Zeugenreihe aufgenommen ist, der in die andern nicht eingereiht sein wird, weil er nicht zum Kaiserreiche gehörte; das wäre dann ein weiterer Beleg für die schon früher ausgesprochene Vermuthung, dass auch die Aufnahme in die Reihe vom Ermessen der Konzipienten abhing.

Auffallender noch ist das Ergebniss aus den zahlreichen Urkunden, welche seit Dec. 1231 auf dem Hoftage zu Ravenna und dessen Fort-

setzungen entstanden. Für den Brauch, lediglich die Personennamen der Fürsten nicht zu nennen, bietet nur noch Reg. nr. 1916, das wir demnach beim Vergleich unberücksichtigt lassen, einen vereinzelten Beleg. Auch das frühere regelmässige Vorgehen, alle Personennamen ausgeschrieben zu geben, findet sich nur noch vereinzelt beachtet; so nr. 1958.64, dann nr. 1919 für das Königreich Jerusalem. Regel ist jetzt, den Namen nur durch die Sigle anzudeuten, wenn man ihn überhaupt berücksichtigt. Bei einzelnen Fürsten fehlt nun die Sigle niemals, muss demnach allen Konzipienten genügend bekannt gewesen sein. So beim Reichskanzler Bischof von Regensburg in 25, beim Erzbischof von Mainz in 10, beim Patriarchen von Aglei in 31 Reihen. Nur einmal nr. 1980 fehlt beim letzten die Sigle. Aber es ist das ein Fall, wo das auch bei den drei auf ihn folgenden Erzbischöfen zutrifft, also doch der Brauch eingegriffen haben könnte, nur die angesehensten Zeugen nicht zu benennen. Dann aber wird für solche Einzelfälle auch Nachlässigkeit und Willkür der Abschreiber in Rechnung zu bringen sein, wie sich das hier bestimmter da ergibt, wo wir mehrere Ausfertigungen derselben Urkunde vergleichen können; finden wir da nr. 1953. 67 früher fehlende Siglen zugefügt, so sind nr. 1934. 35. 78 einzelne Siglen der frühern Ausfertigungen ausgelassen. Dagegen fehlt nun umgekehrt die Sigle immer bei den Bischöfen von Brixen und Imola, welche in 7, bei denen von Chur und Osnabrück, welche in vier Reihen genannt werden. Während die Namen der andern Herzoge durchweg angegeben sind, fehlt der des Herzogs von Oesterreich in nr. 1987. 88, den einzigen Urkunden, in welchen er während seines kurzen Aufenthaltes am Hofe Zeuge ist. Der Erzbischof Theoderich von Ravenna ist in 13 Fällen Zeuge; lediglich in nr. 1938 ist er alt T., dann nr. 1953 irrig als O. bezeichnet. In neun Urkunden des April und Mai ist der Bischof von Wirzburg unbenannt; lediglich in nr. 1987, welche die letztausgestellte sein dürfte, zeigt sich Kenntniss des Namens. Bei andern Fürsten ist der Gegensatz kein so bedeutender. Ueberwiegend findet sich die Sigle beim Erzbischof von Palermo (6 Fälle auf 2, wo sie fehlt), den Bischöfen von Bamberg (27 auf 5), von Worms (20 auf 9), von Reggio (8 auf 5), dem Erzbischof von Salzburg (9 auf 7), während umgekehrt beim Erzbischof von Magdeburg sich nur 9 Fälle auf 16 des Fehlens ergeben. Aber ich zweifle nicht, dass sich auch da bei sorgfältiger Vergleichung der Fassung und Ordnung der Reihen bestimmtere Haltpunkte dafür finden würden, dass Reihen, in welchen die Namen einzelner anderweitig genannter Fürsteu fehlen, oder umgekehrt, auch sonst näherverwandte seien, das Schwanken also auf Verschiedenheit

der Konzipienteu zurückgehen müsse. In allen schon früher besprochenen Fällen, wo ein Comes Sene genannt wird und der Konzipient auch den Geschlechtsnamen nicht genügend gekannt zu haben scheint, fehlt der Personenuame, während, wenn es sich, wie ich vermuthe, um den Grafen von Salm handelte, ein anderer Konzipient nicht blos den richtigen Geschlechtsnamen gekannt, sondern auch gewusst hätte, dass der Graf Gerhard hiess.

Die 1237 zu Wien entstandenen Zeugenreihen ergeben weniger Haltpunkte, da hier einmal die Fälle wieder häufig sind, dass alle Bischöfe unbenannt bleiben, während, wo das nicht zutrifft, auch durchweg alle Namen angegeben sind. Um so auffallender ist es, wenn Reg. nr. 2215. 19. 31 gerade nur der Personenname des Patriarchen Bertold von Aglei fehlt, der überhaupt nur einmal nr. 2222 in einer Reihe genannt wird, die sichtlich von einem andern Konzipienten herrührt.

Das Ergebniss, dass vielfach Beamten der Kanzlei die Personennamen auch der angesehensten Fürsten unbekannt gewesen sein müssen, muss allerdings auf den ersten Blick befremden. Aber es wird kaum nöthig sein, die Gründe näher zu erörtern, welche das erklären können. Weiss jeder aus eigener Erfahrung, wie gering der Bruchtheil der ihm nach Titel und Geschlechtsnamen genau bekannten Personen ist, von denen er zugleich den Personennamen anzugeben weiss, so fehlt an und für sich jeder Grund anzunehmen, dass das damals anders gewesen sein sollte. Bedenken wir, wie sehr ausgedehnt der Kreis von Personen war, der hier in Betracht kommt, so werden zweifellos auch in früherer Zeit, wo noch regelmässig alle Personennamen genannt wurden, dieselben nicht von vornherein den bezüglichen Kanzleibeamten genügend bekannt gewesen sein; es müssen daher Veranstaltungen bestanden haben, ihnen diese Kenntniss im Falle des Bedarfs zu vermitteln. Legte man dann mit der Zeit auf die Nennung überhaupt keinen Werth mehr, blieb es den Konzipienten überlassen, ob sie den Namen nennen wollten oder nicht, so wurde dafür natürlich massgebend, ob ihnen der Name ohnehin schon bekannt war, während sie sich andernfalls nicht die Mühe nahmen, demselben nachzufragen. Und eben so wenig kann es auffallen, wenn sie da, wo sie die Namen zu kennen glaubten, nicht selten irrten. Auch kann es kaum befremden, wenn das eine wie das andere häufiger Fürsten zu treffen scheint, als minder angesehene Zeugen. Von diesen wurden vorzugsweise nur solche genannt, welche dauernd am Hofe waren, während die als Zeugen aufzuführenden Fürsten dort nur dann und wann und nach langen Zwischenräumen erschienen.

Damit habe ich alle mir aufgefallenen Ungenauigkeiten zur Erörterung gebracht, von denen ich glaube annehmen zu müssen, dass sie schon im Konzepte vorhanden gewesen sein müssen. Liess ich dabei absichtlich die Frage unbeachtet, ob dem Konzipienten selbst schon Aufzeichnungen der Zeugen vorlagen, so werden in dieser Richtung für unsern Zweck wenige Andeutungen genügen, zumal ich auf die für die Beantwortung massgebenden Umstände bereits in den Beiträgen zur Urkundenlehre eingegangen bin. Ich habe dort 2,85 ff. die Annahme zu begründen gesucht, dass die Zeugen sich überwiewiegend auf ein späteres Stadium der Beurkundung beziehen, bei dem das Konzept der Urkunde selbst schon vorlag und nun in Anwesenheit der als Zeugen zu Nennenden die Anfertigung der Urkunde selbst befohlen wurde. Dann fehlt jede Veranlassung anzunehmen, dass der Konzipient eine Vorlage benutzte; er wird nach eigener Wahrnehmung die Zeugenreihe dem Konzept der Urkunde zugeschrieben oder ein eigenes Konzept für dieselbe gefertigt haben. Häufig aber bezogen sich die Zeugen auch auf die Handlung oder auf das erste Stadium der Beurkundung, den Beurkundungsbefehl; vgl. Beitr. 1,247 ff. 2,91 ff. Dann werden wir allerdings anzunehmen haben, dass bereits Akte oder auch Instrumente, vgl. Beitr. 1,346 ff., vorlagen, in welchen insbesondere auch die Zeugen genannt waren. Doch konnte auch dann der Reinschreiber für die Zeugenreihe so wenig ein Konzept entbehren, wie für den Text. Denn wie uns die erhaltenen Akte und Instrumente zeigen, waren hier die Zeugen durchweg in andrer Fassung und Ordnung angegeben, als in den Diplomen; es mag genügen, an den Beitr. 1,260. 348 besprochenen Fall von 1185 zu erinnern, wo wir beim Vorliegen eines Instrumentes und eines Diplomes über ein und dieselbe Handlung uns das Verhältniss unmittelbar vergegenwärtigen können. Wir haben insbesondere auch in solchen Fällen, wo Handlungszeugen und Beurkundungszeugen in ein und derselben Urkunde genannt werden, vgl. Beitr. 1,260 ff., anzunehmen, dass für jene schon eine frühere Aufzeichnung vorlag; sind dann aber beide Arten von Zeugen in der Regel nicht auseinandergehalten, sondern nach ihrem Range in eine Gesammtreihe geordnet, so war für diese jedenfalls ein Konzept zu fertigen.

Mag für andere Zwecke auf diese Verhältnisse Gewicht zu legen sein, so werden wir hier von einem genaueren Verfolgen derselben absehen dürfen. Suchte ich nachzuweisen, dass die in den Zeugenreihen vorkommenden Ungenauigkeiten theils auf Nachlässigkeit und Willkür des Reinschreibers, theils auf mangelnde Kenntniss des Konzipienten zurückzuführen sind, so wird daran kaum etwas geändert,

wenn sich ergeben sollte, dass häufiger, als ich annehmen möchte, Konzipient und Reinschreiber ein und dieselbe Person waren. Ebenso scheint es mir aber auch keinen wesentlichen Unterschied zu bedingen, wenn der Konzipient in manchen Fällen schon Aufzeichnungen vorliegen hatte, also drei Personen anzunehmen sind, welchen die Missgriffe zur Last fallen können. Für manche einschlagende Fragen mag es beachtenswerth sein, dass Fehler, wie sie sich nur beim Abschreiben zu ergeben pflegen, schon auf den Konzipienten zurückgehen können, andererseits manche Missgriffe, für welche wir zunächst den letztern verantwortlich zu machen hätten, schon in einer Vorlage entstanden sein können. Für das aber, was ich hier zunächst zu erweisen suchte, wird der Unterschied nicht füglich ins Gewicht fallen können.

Es mag nun sein, dass meine Versuche, das Vorkommen der Ungenauigkeiten nicht blos festzustellen, sondern auch zu erklären, sich nicht überall als stichhaltig erweisen werden. Aber damit wird wenigstens das Hauptergebniss nicht beeinträchtigt, der, wie ich denke, ausreichend belegte Nachweis, dass die Kanzlei sich überaus häufig Ungenauigkeiten bei der Zeugenangabe zu Schulden kommen liess. Allerdings nicht so gehäufte und weitgreifende, wie sie auch in solchen Fälschungen, welche nach echter Vorlage gemacht wurden, wohl nachweisbar sind. Aber es können nach den angeführten Belegen die zweifellosen Unrichtigkeiten dieser Art doch ziemlich weit gehen, ohne dass uns das berechtigen würde, desshalb auf Unechtheit einer Urkunde zu schliessen.

In dieser Richtung nun möchte ich zum Schlusse noch auf eine geschichtlich wichtige Zeugenreihe näher eingehen, bei welcher, falls sie echt sein sollte, die Unregelmässigkeiten und Unrichtigkeiten der verschiedensten Art, wie ich sie theils hier, theils früher besprochen habe, sich in einer Weise steigern, für die sich kaum ein zweiter Beleg finden würde; während mir andererseits doch auch die Annahme einer Fälschung mit der ganzen sonstigen Sachlage schwer vereinbar erscheint.

Heinrich Raspe wurde am 22. Mai 1246 zu Veitshochheim zum Könige gewählt. Vom 23. Mai haben wir ein im Original erhaltenes Diplom für den Bischof von Wirzburg, Mon. Boica 30,296; bei keiner der 21 Personen, die hier als Zustimmende oder Zeugen genannt sind, ergibt sich irgend ein Anstand. Eine zweite, gleichfalls noch vom Wahlorte am 25. Mai datirte Urkunde für Korvei hat Falke Tradit. Corbei. 403 veröffentlicht. Sie nennt 42 Zeugen; und zunächst diese Reihe diente Böhmer und anderen als Halt, um danach die Theil-

nehmer an der Wahl zu bestimmen. Dafür stützte sich insbesondere auch noch Schirrmacher auf dieselbe, vgl. Friedrich II 4,204. 427, Kurfürstenkolleg 63, während er dann sonderbarerweise, ohne irgendwelche Bedenken gegen die Urkunde zu äussern, nicht allein selbst einzelne der als Zeugen aufgeführten Fürsten einfach als Nichtwähler hinstellte, sondern es sogar Hefele zum Vorwurfe machte, dass dieser dieselben unter den Wählern nannte. Zuerst, so weit ich sehe, hat Reuss im Programm der höhern Bürgerschule zu Lüdenscheid von 1878 die grossen Bedenken, zu welchen die Zeugenreihe Anlass bietet, hervorgehoben und dieselbe daraufhin unter Zustimmung von Cardauns Konrad v. Hostaden 22 für werthlos erklärt. Weiter noch ging Wilmans, indem er 1880 im Westfäl. Urkkb. 4,241 die Urkunde schlechtweg als Fälschung Falke's bezeichnete. Aber die nochmalige Prüfung, auf die ich mich bei Ueberarbeitung der Regesten Heinrichs hingewiesen sah, ergab doch umgekehrt auch gegen diese Annahme erhebliche Bedenken.

Sehen wir zunächst von der Zeugenreihe ab, so spricht alles so bestimmt für die Echtheit der Urkunde, wie das in einem Falle, wo das Original selbst nicht vorliegt, überhaupt der Fall sein kann. Es handelt sich um Bestätigung eines am 26. Juni 1223 von König Heinrich (VII) verbrieften, jetzt auch nach dem Originale im Westfäl. Urkkb. 4,77 veröffentlichten Rechtsspruches, der hier seinem ganzen Umfange nach, aber auch ohne irgendwelchen Zusatz wiederholt ist. Es fehlte also jedes absehbare Interesse, eine solche Urkunde zu fälschen. Wünschte man aus irgendwelchem Grunde die bezüglichen Rechte auch als durch einen spätern König bestätigt erweisen zu können, so wäre es sonderbar, dass man dabei gerade auf den so kurz und bestritten regierenden Heinrich Raspe verfallen sein sollte. Jene Vorlage von 1223 hätte aber weiter für die Fälschung in keiner Weise genügt. Das ganze Protokoll, Titel, Datirung und Aushändigungsformel, insbesondere auch das an und für sich auffallende: quarta die electionis nostre, schliesst sich so genau an das Diplom vom 23. Mai an, dass eine echte Urkunde Heinrichs und zwar aus dieser Zeit unbedingt vorliegen musste. Es zeigen aber weiter auch die Theile des Textes, welche nicht aus dem Rechtsspruche von 1223 entnommen werden konnten, so grosse Uebereinstimmung mit der Urkunde vom 23. Mai, dass sie auf denselben Diktator zurückgehen müssen. Trifft das insbesondere auch im Eingange zu in den Worten: per eos qui ante tempus promotionis nostre imperium gubernabant, so dürfen wir weitergehend behaupten, dass es sich in der nothwendig anzunehmenden echten Vorlage vom Mai 1246 gleichfalls gerade um eine Be-

stätigung von Verfügungen früherer Herrscher handeln musste. Da, wie das von vornherein unwahrscheinlich und sich leicht bestimmter erweisen liesse, die Bestätigung vom 23. Mai für Wirzburg nicht etwa selbst die benutzte Vorlage sein konnte, so fehlt jeder Grund gegen die nächstliegende Annahme, dass auch die Vorlage für Korvei bestimmt gewesen sei. Dann aber müsste diese Vorlage unserer Urkunde so ähnlich gesehen haben, wie ein Ei dem andern. Es fehlt bis dahin der geringste Grund, der diese verdächtigen könnte; es weist umgekehrt alles auf ihre Echtheit hin. Das wird es doch rechtfertigen, wenn wir auch über die Zeugenreihe, trotz der gehäuften Anstände, welche dieselbe bietet, wenigstens nicht vorschnell den Stab brechen.

Zunächst ist zweifellos zuzugeben, dass nicht alle Zeugen bei der Wahl anwesend waren. So der Erzbischof von Trier. Allerdings wird er in den gekürzten Gesta Trevirorum und von Ellenhard, weniger bestimmt auch von Thomas Wikes, als Mitwähler bezeichnet, wie das aber auch im Falle der Unrichtigkeit kaum auffallen könnte, da er sich ohne Anstand für den Gewählten entschied. Dass er nicht bei der Wahlhandlung war, wird schon dadurch wahrscheinlich, dass in einer Reihe von Quellen nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln als Wähler hervorgehoben werden. Bestimmt ergibt es sich jetzt, wie ich denke, aus den ausführlichen Gesta Arnoldi, Mon. Germ. 24,410, wonach er, ne torpere videretur desidia, vom Legaten erst aufgefordert werden musste, dem bereits gewählten Könige zu Hülfe zu ziehen. Es erscheinen weiter als Zeugen die Herzoge von Brabant und Sachsen. Aber nach der ausdrücklichen, durch das Schweigen aller andern Quellen bestätigten Angabe der Sächs. Weltchr. c. 392 nahm kein Laienfürst Antheil an der Wahl. Und noch für andere Zeugen würde sich nachweisen oder wahrscheinlich machen lassen, dass sie bei der Wahl nicht anwesend waren.

So weit es sich aber nur um diesen Anstand handelt, lässt sich derselbe nicht schwer beheben. Ich konnte zahlreiche Belege dafür anführen, dass die Zeugen oft überhaupt, oft wenigstens theilweise dem in der Datirung genannten Zeitpunkte nicht entsprechen, sich auf ein früheres oder späteres Stadium der Beurkundung beziehen. Die unter Actum gegebene Datirung wird sich hier zunächst auf die Handlung beziehen. Doch möchte ich kaum bezweifeln, dass auch die erste Aufzeichnung der Zeugenreihe in die Zeit der Wahl zurückreicht. Denn die Reihe in der Urkunde vom 23. Mai entspricht sichtlich nur dieser Zeit; alle angesehenern dort genannten Zeugen finden wir aber in derselben Reihenfolge auch in der Urkunde vom 25. Mai wieder. Dagegen sind die Ausfertigungen der Urkunden schwerlich

schon damals vollendet; darauf deutet schon, dass der vom 23. Mai die Goldbulle anhängt, welche schwerlich am Tage nach der Wahl schon gefertigt war. Verzögerte sich nun die Ausfertigung der Urkunde vom 25. Mai bis in die Zeit, wo Heinrich am 25. Juli alle seine Anhänger um sich versammelt hatte, mit ihnen am 5. Aug. König Konrad besiegte und dann zu Frankfurt Hof hielt, so konnte es nahe liegen, aus der Zahl der jetzt Anwesenden die Reihe zu bereichern, wie das erweislich auch in andern Fällen entsprechend geschehen ist. Es mochte das um so näher liegen, als nun insbesondere viele westfälische und niedersächsische Grosse aufgeführt werden konnten, auf deren Zeugniss ein Abt von Korvei besonderes Gewicht legen musste.

Prüfen wir nun die Reihe von dieser Annahme aus, wonach dieselbe theils zur Zeit der Wahl, theils um die Zeit der Schlacht entstanden wäre, so ergibt sich so vielfache und auffallende Bestätigung, dass ich mich zur Behauptung berechtigt halte, es müsse die Zeugenreihe, auch wenn sie so, wie sie vorliegt, Werk eines Fälschers sein sollte, im weitesten Umfange auf einer echten und zwar meiner Annahme entsprechend entstandenen Reihe beruhen. Gegen Fassung, Titel und Rangordnung ist nichts einzuwenden; das Zusammenfassen der Comites findet sich ebenso in der Urkunde vom 23. Mai. Die Personennamen der Grafen, Edlen und Dienstmannen aus den verschiedensten Theilen des Reichs sind, so weit ich sie zu prüfen wusste, richtig angegeben, was einem späteren Fälscher ohne echte Vorlage schlechtweg unmöglich gewesen sein würde. Vierzehn der Zeugen werden durch die Urkunde vom 23. Mai als für die Zeit der Wahl zutreffend erwiesen; hat von ihnen Graf Ernst von Gleichen nach Schöttgen Inventarium am 2 Aug. zu Erfurt geurkundet, scheint er demnach zur Zeit der Schlacht nicht beim Könige gewesen zu sein, so bestätigt das die frühere Annahme, dass die erste Aufzeichnung der Reihe in die Zeit der Wahl zurückreicht. Von andern Zeugen wissen wir, dass sie zur Zeit der Schlacht beim Könige waren. So vom Erzbischofe von Trier. Vom Bischofe von Strassburg ist das nicht zu bezweifeln, falls er auch nicht schon, wie Ellenhard angibt, an der Wahl theilgenommen haben sollte. Die Aufführung eines Pappenheim stimmt trefflich zu dem, was wir aus den Ann. Scheftlar. über die feindliche Stellung der Pappenheim zum staufisch gesinnten Herzoge von Baiern wissen. Die wichtigste Unterstützung bietet aber die im Neuen Archiv 1,107 veröffentlichte Verrechnung des Magister Hugo von Erfurt über die 14000 Mark, welche der Pabst nach der Schlacht dem Könige schenkte, vgl. auch Ann. S. Pantal., und welche grossentheils an die Anhänger des Königs, zunächst wohl an die

Theilnehmer der Schlacht vertheilt wurden. Von solchen, welche in beiden Urkunden Zeugen sind, also schon bei der Wahl waren, werden da als mit Zahlungen bedacht ausser den Erzbischöfen von Köln und Mainz die Grafen von Henneberg, der Burggraf von Querfurt und der Herr von Lobdenburg genannt; dann aber von den nur in unserer Urkunde als Zeugen aufgeführten (Konrad) Burggraf von Nürnberg, der Graf von Waldenberg und der Herr von Neiffen. Das ist nun aber von doppelter Wichtigkeit, weil sich damit eines der gewichtigsten Bedenken gegen unsere Zeugenreihe erledigen dürfte. Dieselbe nennt nämlich auch den Grafen Wolfram von Veringen, Heinrich von Neiffen und Konrad von Winterstetten, welche am 10. Mai 1248 Zeugen König Konrads sind, also damals jedenfalls auf seiner Seite standen, während ein Heinrich von Neiffen, wobei es sich freilich um Vater und Sohn handeln könnte, vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,584, sogar schon am 29. Aug. 1246 bei Konrad nachweisbar ist. Ebenso könnten Burggraf Konrad von Nürnberg und Graf Emich von Leiningen als Zeugen König Heinrichs bedenklich erscheinen, da deren Brüder, Graf Friedrich von Zollern am 29. Aug. 1246, Graf Friedrich von Leiningen am 9. März 1247, als Anhänger Konrads erscheinen. Dieser Einwand verliert natürlich jedes Gewicht, nachdem durch jene Verrechnung der Burggraf und ein Herr von Neiffen aufs bestimmteste als Anhänger Heinrichs nachgewiesen sind; wir sehen uns damit nur um so sicherer mindestens auf eine echte Vorlage aus jener Zeit hingewiesen. Ist es wenigstens nicht wahrscheinlich, dass sich schon vor der Schlacht Schwaben bei Heinrich befanden, so wird nach jenen Zeugen anzunehmen sein, dass die Reihe erst nach der Schlacht auf dem Frankfurter Tage ergänzt wurde.

Besonders bedenklich würde freilich trotz des Gesagten die Nennung eines Eberhard von Eberstein unter den Zeugen sein, falls wir in diesem, wie Reuss S. 6 annimmt, den schwäbischen Edelherrn dieses Namens zu sehen hätten, der uns als eifrigster Anhänger Konrads bekannt ist. Aber die Urkunde nennt: Conradus et Everhardus fratres de Everstein — comites. Auch abgesehen davon, dass jener schwäbische Eberhard in der Regel nicht als Graf bezeichnet wird, kann die Erwähnung ihn desshalb nicht treffen, weil sein Bruder Konrad Bischof von Speier und schon 1245 gestorben war. Es wird zweifellos an die Grafen von Everstein an der Weser, die nächsten Nachbarn von Korvei, zu denken sein, wo der Name Konrad zutrifft, wenn auch ein Eberhard dort anderweitig nicht bekannt zu sein scheint.

Bis dahin erweist sich also die Reihe als durchaus zutreffend, allerdings unter Annahme nachträglicher Ergänzung, wie sie auch

sonst nachzuweisen ist. Aber es ergeben sich nun weiter Unrichtigkeiten, welche auch durch jene Annahme nicht erklärlicher werden. Der Erzbischof von Trier heisst noch Dietrich, obwohl auf diesen schon 1242 Arnold gefolgt war. Das schliesst sich nun allerdings einer Art des Fehlgreifens der Personennamen an, für die wir schon oben mehrere Belege aus zweifellos echten Urkunden beibringen konnten. Auffallender ist, dass Bischof Sifrid von Regensburg aufgeführt wird; denn nicht allein, dass dieser bereits am 19. Mai 1246 gestorben war; es gab in dieser Zeit überhaupt keinen Bischof von Regensburg; es könnte höchstens das Erscheinen von Vertretern der Kirche von Regensburg zu Frankfurt die Nennung des verstorbenen Bischofs veranlasst haben. Was die beiden weltlichen Fürsten betrifft, so kann die Nennung des dem Könige Heinrich doppelt verschwägerten Herzog von Brabant trotz seiner von Reuss betonten Streitigkeiten mit den Erzbischöfen von Köln und Mainz kaum auffallen; dass uns aus dem Juli und August keine Urkunden des Herzogs bekannt sind, vgl. Wauters Table chronol. 4,474 ff., liesse sich für die Annahme geltend machen, dass er in dieser Zeit nicht in seinem Lande war. Dagegen ist es vom Herzog Albert von Sachsen, dessen Tochter im folgenden Jahre dem Kaiser verlobt war, der sich später auch für König Wilhelm nur zögernd erklärte, sehr unwahrscheinlich, dass er alsbald Heinrich anerkannt und ihm Zuzug geleistet haben sollte. Der bedenklichste Zeuge aber ist Erzbischof Gerhard von Bremen. Wir haben ein Schreiben des Legaten Philipp von Ferrara vom 13. Aug. 1246, Huillard 6,449, in welchem er die Bischöfe aufzählt, über welche er am 25. Juli Excommunication und Suspension verhängt hatte, weil sie unentschuldigt auf dem Hoftage König Heinrichs nicht erschienen waren. Sind das durchweg solche, welche auch unsere Urkunde nicht als Zeugen nennt, trifft das insbesondere auch die Bischöfe von Paderborn und Hildesheim, deren Einreihung gerade einem Korveier Fälscher nahe liegen konnte, so gibt das zunächst nur einen weitern Beweis für die Richtigkeit unserer Zeugenreihe. Aber das wird denn freilich weit aufgewogen durch den Umstand, dass auch der Erzbischof von Bremen zu denen gehört, die wegen ihres Ungehorsams gegen den Ruf des Königs mit Kirchenstrafen belegt wurden.

Damit sind wir nun allerdings auf so gehäufte Unrichtigkeiten gelangt, wie sie sich schwerlich in irgend einer erwiesen echten Urkunde finden werden. Man wird es niemandem verdenken können, wenn er daraufhin die Fälschung als erwiesen betrachtet. Aber es wird sich doch auch darauf hinweisen lassen, dass die Annahme einer Fälschung die Sachlage kaum erklärlicher macht. Eine echte Ur-

kunde derselben Zeit, desselben Inhaltes, mit wesentlich derselben Zeugenreihe hätte jedenfalls vorgelegen. Diese Reihe enthielt zweifellos auch den Erzbischof von Trier. Was konnte nun den Fälscher veranlassen, absichtlich dessen Namen Arnold in Dietrich zu verwandeln? Denn unabsichtlich, durch blossen Schreibfehler ergibt sich so etwas nicht, führt dann insbesondere nicht gerade auf den Namen des Vorgängers, während die Konzipienten der Reichskanzlei sich erweislich auch sonst gerade solchen Fehlgriff zu Schulden kommen liessen. Was konnte ferner ein Fälscher, der übrigens seiner Vorlage genau gefolgt zu sein scheint, für ein Interesse daran haben, in die ohnehin so reiche Zeugenreihe noch zwei oder drei Fürsten einzuschieben? Auch das müsste bei einem Fälscher Absicht sein, während beim Konzipienten ein gedankenloser Missgriff wenigstens möglich wäre. Würde aber in diesem Falle auch bei diesem absichtliche Willkür das wahrscheinlichere sein, so mochte immerhin für die Kanzlei eher, als für einen Fälscher, ein Interesse vorliegen, die Umgebung des Königs glänzender darzustellen, als sie wirklich war. Und würde man dem Herausgeber Falke auch zutrauen dürfen, dass er selbst der Fälscher sei, dass er irgendwelcher Zwecke wegen Zeugennamen geändert oder ergänzt habe, so würde doch auch da gar nicht abzusehen sein, welches Interesse er an Fälschungen, wie sie gerade hier eingreifen müssten, hätte haben können. Ich möchte dem Urtheile Anderer nicht vorgreifen; aber so gehäuft die Verstösse hier auch sind, so wenig ich sie mit grösserer Sicherheit zu erklären weiss, ist mir doch der ganzen Sachlage nach ungleich wahrscheinlicher, dass sie auf Nachlässigkeit und Willkür der Kanzlei zurückgehen, als auf Fälschung.

Jedenfalls wird auch der, welcher in diesem Einzelfalle meine Ansicht nicht theilt, zugeben müssen, dass die früher aus zweifellos echten Urkunden entnommenen Belege für Ungenauigkeiten in der Zeugenreihe durchaus genügen, um bei Verwerthung solcher als Kennzeichen der Unechtheit zur grössten Vorsicht zu mahnen. Aber auch in anderer Richtung wird das Ergebniss zu beachten sein. Es wird auch da, wo die Frage der Echtheit überhaupt nicht aufgeworfen ist, der Forscher bei Benutzung der Zeugenreihen nicht darauf vergessen dürfen, dass das Vorkommen eines Namens in einer echten Originalurkunde da, wo sich irgendwelche Bedenken erheben, nicht schon jede weitere Prüfung überflüssig macht, dass es sich auch in Originalen nicht blos um Versehen in einzelnen Buchstaben, sondern um ganz irrige Namen handeln kann.

Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts I.

von

P. Schweizer.

Für die Geschichte Albrechts I. ist anerkanntermassen das im Wiener Haus- Hof- und Staatsarchiv (Handschriften Nr. 577) befindliche, von Chmel (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 2, (1849), 213—307) nur zum geringsten Theil edirte Formelbuch Albrechts I. eine der wichtigsten Quellen, da mehrere der interessantesten Urkunden über die Aufhebung der Zölle der rheinischen Kurfürsten, über das Verhältniss zu Böhmen und Ungarn, über die Verhandlungen mit Bonifaz VIII. hier allein überliefert sind.

Es dürfte der Mühe werth sein, dieses Formelbuch genauer nach seinen einzelnen Theilen zu beschreiben [1]) und seinen Character zu bestimmen, da Chmel sich aller nähern Angaben darüber enthalten und durch sein auf älterer Archivarbeit beruhendes Inhaltsverzeichniss über die einzelnen Formeln die falsche Vorstellung erweckt hat, als ob es sich um ein einheitliches, aus einem Guss gearbeitetes Werk handle. Nur Wattenbach hat in seinem freilich sehr kurzen Referat (Pertz Archiv 10, 587) die Verschiedenheit der einzelnen Theile angedeutet, indem er den letzten als den geistlichen Theil bezeichnete und in dem vorhergehenden Stück die Practica des Laurentius von Aquileja erkannte. Wäre das Formelbuch ein einheitliches von demselben Verfasser gearbeitetes Werk, so müsste der Verdacht der Fiction, welcher von Wattenbach (a. a. O.) und von Rockinger (Quellen zur deutschen und bairischen Geschichte 9, Briefsteller und Formelbücher, Einleitung LXV) gegen einzelne in diesem Formelbuch enthaltene Urkunden geäussert worden ist, auch die Echtheit der für Albrechts Geschichte so wichtigen und bisher unbedenklich benutzten Formeln zweifelhaft machen. Es wird also zu untersuchen sein, inwiefern aus der Verdächtigkeit einzelner Stücke ein Schluss zu Ungunsten der übrigen und der ganzen Sammlung gezogen werden darf, und dies lässt sich nur durch eine genaue Betrachtung der ganzen Handschrift erreichen.

Dass sich unser Formelbuch nicht einfach in eine der von Palacky (Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften V, 2,

[1]) Die dankenswerthe Liberalität des Archivdirectors Herrn Hofraths Ritter von Arneth hat mich in den Stand gesetzt, den Codex mit Musse benutzen zu können.

220 „Ueber Formelbücher") aufgestellten Classen der Formelbücher einreihen lässt, zeigt sich auf den ersten Blick. Sämmtliche vier Classen, welche Palacky aufstellt, sind in dem Formelbuch vertreten und sogar noch eine fünfte, die er nicht unter die Formelbücher rechnen will. Die erste, welche bloss Exordien oder andere einzelne Theile von Formeln zusammenstellt, findet sich in Nr. 114 des Verzeichnisses von Chmel, S. 88—105 des Codex, sowie in den letzten Nummern des Codex 345—354. Die zweite, welche alle Namen weglässt und durch talis oder beliebige Buchstaben des Alphabets ersetzt, erscheint an mehreren Stellen, bei Chmel Nr. 21, 23—27, 55—57, 106—109; 116; 119—182. Zur dritten, welche wenigstens die Anfangsbuchstaben der Namen festhält, gehören zahlreiche Nummern in allen Theilen der Handschrift. Die vierte mit vollständigen Namen ist besonders im Anfang des Formelbuches vertreten. Hier findet sich aber auch noch eine fünfte, Urkunden mit vollständigem Datum (Chmel Nr. 1, 8, 11, 13—16, 29, 51, 92.), welche Palacky schon mehr zu den eigentlichen Regesten und Urkundenbüchern rechnen will.

Mit Rücksicht auf die Urkunden dieser beiden letzten Classen, welche im Anfang des Formelbuches überwiegen, ist wohl zu beachten, dass die Bezeichnung „Formelbuch Albrechts" erst von Palacky aufgebracht, dann von Chmel nicht ohne Bedenken acceptirt wurde (vgl. 213 „die Bezeichnung ist minder genau, da auch Stücke aus späterer Zeit aufgenommen sind"), dass früher von Böhmer, Kopp und Lichnowsky und nicht minder in den Archivverzeichnissen selbst und in dem auf den Codex geklebten Zettel die Bezeichnung Diplomatar gebraucht wurde. Nicht nur aus den von Chmel angeführten Gründen, dass auch spätere Urkunden darin aufgenommen sind, wobei übrigens noch hinzugefügt werden muss, dass auch viel ältere aus der Hohenstauffenzeit dabei sind, ist die gegenwärtige Bezeichnung ungenau, sondern noch mehr deshalb, weil in der grösseren zweiten Hälfte des Codex von Nr. 95—354, welche allein den ausgesprochenen Character eines Formelbuches trägt, keine einzige Urkunde Albrechts vorkommt, dagegen in der ersten Hälfte, wo allerdings die meisten Urkunden sich auf Albrecht beziehen, die Merkmale eines Formelbuches so sehr zurücktreten, dass der Ausdruck Diplomatar fast besser am Platze scheint. Nichts deutet in diesem ersten Theil auf die Bestimmung einer Formelsammlung hin, als dass die Ueberschrift einiger Urkunden mit „Forma" beginnt. (Chmel 1, 2, 3, 9, 52, 58). Wäre dieser Theil für sich allein in einem besondern Codex enthalten, so würde kaum jemand daran gedacht haben, denselben als Formelbuch zu bezeichnen. Da er aber unzweifelhaft mit den folgenden zusammen ein, wenn auch lose ver-

bundenes Ganzes bilden soll und bei den folgenden Abtheilungen der Character der Formelsammlung deutlich hervortritt, so konnte Palacky sich veranlasst finden, den Codex als Formelbuch zu bezeichnen. Richtiger hätte er gesagt: Zusammenstellung, Compilation mehrerer Formelbücher und Diplomatarien zum Zwecke einer für die verschiedensten Bedürfnisse genügenden Formelsammlung.

Ganz äusserlich betrachtet zerfällt die Handschrift in zwei Haupttheile, die von einander durch mehrere ursprünglich leer gelassene und erst nachträglich mit einigen nicht hieher gehörigen Urkunden zum Theil beschriebene Seiten (f. 106—108) getrennt sind. Oben auf der ersten Seite des zweiten Haupttheiles steht von der Hand des Textschreibers die Bemerkung: „De libro domini abbatis"; wie schon Wattenbach angegeben hat (a. a. O. 587). Es muss vorläufig dahingestellt bleiben, ob der Abt damit bloss als Besitzer oder auch als Verfasser des zu Grunde gelegten Formelbuches bezeichnet werden soll. Dieser zweite Haupttheil schloss ursprünglich mit Nr. 337 auf S. 146, da der Schreiber hier bemerkt: „Expliciunt exscripta de quadam summa dictaminis etc." Es kann damit nur der Liber domini abbatis gemeint sein, da sich die Worte schon wegen exscripta nicht auf das gesammte vorliegende Formelbuch beziehen können. Summa dictaminis, der gewöhnliche Titel der Formelbücher, bezeichnet hier das Formelbuch des Abtes. Die letzten Urkunden 338—354 sind von drei verschiedenen Händen, die auch im ersten Theil einige Nachträge gemacht haben, und gehören, soweit sie sich chronologisch bestimmen lassen, theils der Zeit nach Albrecht an, wie Nr. 340 und 341 zum Jahr 1337; theils der Zeit Rudolfs wie Nr. 346 Urkunde Gottfrieds von Passau 1283—1285. Die Formeln des liber abbatis gehören dagegen, soweit sie sich chronologisch bestimmen lassen, und dies ist allerdings nur bei den wenigsten der Fall, einer viel früheren Zeit an, als selbst der erste Haupttheil, der Hohenstauffenzeit; jedenfalls nicht der habsburgischen, da immer von einem Imperator die Rede ist, Nr. 231 bezieht sich auf Philipp von Schwaben, Nr. 305—312 auf Friedrichs I. Entscheidungen im Streit zwischen den Herzogen von Baiern und Oesterreich. Nach diesen Nummern zu urtheilen, könnte der Liber abbatis schon im Anfang des 13. Jahrhunderts verfasst sein.

Der vorliegende Auszug des Liber abbatis hat noch nicht den vollen Character eines Formelbuches, es fehlt eine theoretische Einleitung und eine bestimmt mit Ueberschriften bezeichnete Eintheilung, aber die Reihenfolge der Urkunden ist wenigstens viel mehr als in dem auf Albrecht bezüglichen Theil, nach formellen Gesichtspunkten

bestimmt. Wie die meisten vollständigen Formelbücher lässt der Liber abbatis eine Eintheilung nach zwei verschiedenen Rücksichten erkennen, die höhere Eintheilung richtet sich nach den Lebensverhältnissen, Stellung und Würde des Briefschreibers und Adressaten; innerhalb dieser Eintheilung unterscheiden sich wieder einzelne Gruppen nach dem Inhalt des Briefes, nach der Natur des Geschäftes. Eine Vergleichung mit dem Formelbuch des Peter von Hall (ed. Firnhaber in Fontes rerum austriacarum II. Abth. 6. Bd.), wo die Ober- und Unterabtheilungen am deutlichsten durch Titel markirt sind, erleichtert die Auffindung der Eintheilungsgrundsätze im Liber abbatis und zeigt eine so auffallende Uebereinstimmung in den Abtheilungen trotz gänzlicher Unabhängigkeit in den einzelnen Beispielen, dass man annehmen muss, dieses Eintheilungssystem sei damals weit verbreitet und allgemein gebräuchlich gewesen.

Für die erste Abtheilung des liber abbatis, Nr. 123 bis 182 [1]) würde es kaum gelingen das Gemeinsame herauszufinden, wenn nicht ein Abtheilungstitel des Peter von Hall zu Hülfe käme, S. 113, Titel: „De litteris ad litteratos et litteratorum inter se ipsos, et ad alios dirigendis.“ Die betreffenden Nummern des Peter von Hall 242—261 [2]) beziehen sich alle auf Correspondenz von Studenten und Schülern mit ihren Lehrern oder Eltern, oder von Lehrern und Gelehrten unter einander oder mit andern. Genau dieselben Fälle behandeln unsere Nr. 123—182, die 59 ersten Formeln des Liber abbatis.

[1]) Nr. 122 habe ich von der 1. Abtheilung ausgeschlossen, weil es mir scheint, dass dies gar keine Formel sein, sondern das von Chmel sogenannte ›Laus cujusdam epistolae‹ sich auf das hiemit beginnende Formelbuch selbst beziehen und eine Art Einleitung oder Eröffnung dazu bilden soll. Dieser Eröffnung entspricht dann auch eine Schlussbemerkung, welche Chmel gar nicht anführt, vielleicht weil der Mangel eines besondern Titels ihn zu dem Irrthum veranlasste, diese Worte noch zur letzten Formel Nr. 354 zu rechnen, wozu sie aber auf keinen Fall gehören. Sie müssen entweder eine letzte 355. Formel bilden oder eine Schlussbemerkung, nicht des Verfassers, sondern dessen der die letzten Nummern nachträglich hinzugefügt hat. Sie lauten S. 152: ›Non surrexi ut velim maius glorie fastum, sed deposui iuvare speciales amicos, sicut expedire videbo. Hoc igitur opus utilia ponens et inutilia pretermittens sub brevitate quam potui terminavi ad laudem et gloriam trinitatis, cui sit honor et gloria in secula seculorum, amen. Explicit hec summa.‹

[2]) Die folgenden gehören, obschon gar kein neuer Titel folgt, nicht mehr dazu; sie gehören ohne bestimmte Ordnung bis zu Ende der Summa bald dieser bald jener der vorher zusammengestellten Gruppen an, sind daher wahrscheinlich erst nachträglich nach Vollendung des ursprünglichen Werkes hinzugefügt, und es wäre von Interesse zu wissen, ob dies etwa noch aus äusserlichen Merkmalen der Handschrift, verschiedener Hand und Tinte, sich erkennen lässt, wie dies bei den Nachträgen im Formelbuch Albrechts der Fall ist.

In dieser Abtheilung weitere Unterabtheilungen nach dem Inhalt herauszufinden, gelingt nur an der Hand der von Rockinger S. 133. mitgetheilten Capitelüberschriften eines um 1215 von dem Florentiner Buoncompagno verfassten und „boncompagnus“ betitelten Formelbuches. Die 27 Abtheilungstitel des 1. Buches des Boncompagnus stimmen nämlich so genau zu dem Inhalt unserer Gruppe 123—182, dass man mindestens für die Reihenfolge der Abtheilungen eine mittelbare oder unmittelbare Abhängigkeit vom Boncompagnus annehmen muss, wenn sich auch eine Abhängigkeit in den Beispielen noch nicht nachweisen lässt, weil diese von Rockinger nicht mitgetheilt werden. Eine Vertheilung der einzelnen Nummern von Chmel unter die Titel des 1. Buches des Boncompagnus, und zwar in unveränderter Reihenfolge, wird dies beweisen:

Boncompagnus, liber I.

Die Titel 1. und 2. sind in unserm Formelbuch nicht berücksichtigt.

3. De ammonitionibus que rudibus scolaribus transmittuntur. Chmel 123. Laus doctrinae et sapientiae. (Diese Inhaltsangabe ist nicht genau, es ist eine Ermahnung zum Fleiss und Gehorsam wie die folgende Antwort beweist). — 124. Responsio obedire volentis. — 125. Monita pro studentibus. — 126. Responsum obedire volentis. — 127. Nota quomodo ad monita respondendum sit.

4. De nimietate studii. 128. Ars grammatica molae assimilatur. — 129. Quidam nimis diu grammaticae studuisse reprehenditur. — 130. Artes liberales sorores appellantur (scheint wieder ungenau). — 131. Quidam reprehenditur quod aetatem suam consumat liberalibus artibus studendo.

5. De opinionibus addiscentium. Diesem Titel entspricht in unserm Formelbuch kein Beispiel, wenn nicht vielleicht Nr. 132 sententia avaritiae.

6. De curatoribus scolarium. 133. N. conqueritur patri cujusdam scolaris, quod ejus filius curae suae commissus non obediat. — 134. Litterae patris ad filium super dicta querela. — 135. Ejusdem filii responsio. — Bei 136 ist wohl die Inhaltsangabe ungenau.

7. De illis qui respondere non curant amicis. 137. Quidam reprehendit amicum in respondendo negligentem. — 138. Epistola alia ejusdem argumenti. — 139. Alia consimilis. — 140. Idem duae aliae similes.

8. Qualiter multa possunt breviter intimari. 141, 142 gehören hieher, wie aus 143 hervorgeht: Nota quod praetacta responsio dilatari, non vero abbreviari possit.

9. De invectivis contra illos qui ad studium ire differunt. 144. Quidam hortatur adolescentem, ne differat ad litterarum studia properare. — 145. Quidam reprehenditur quod studia usque ad vigesimum aetatis annum contra propositum suum distulerit. — 146. Contra illum qui multum de fervore studiorum remisit. (Diese Gruppe ist mit der 3. so eng verwandt, dass kaum anzunehmen ist, unser Formelbuch hätte sie unabhängig vom Boncompagnus in derselben Weise davon getrennt.)

10. De prosperis eventibus qui scolaribus in primordio studii occurrunt. 147. Quidem proponens Bononiam redire studiorum causa petit, sibi ab amico significari, qua die cum ipso proficisci possit. — 148. Responsio desuper. — 149. Litterae cujusdam studiosi, quod Parisios venerit et ibi studere inceperit. — 150. Responsio ad idem. — 151. Similis epistola cum responso. — 152. Consimiles litterae studiosi qui Bononiam profectus est.

11. De contrariis eventibus qui scolaribus in primordio itineris occurrunt. 153. Studiosus in transitu Alpium a latronibus spoliatus petit consilium ab amico, quid agere debeat. — 154. Responsum amici.

12. De bonis et malis ingeniis, studiis et moribus addiscentium. 155. Laus cujusdam scolaris. – 156. Pater postulat informari de profectu filii sui in studiis. — 157. Tres diversae responsiones desuper. – 158. Nota de diversitate ingeniorum. — 159. Nota de indole.

13. De honestis moribus et pravis moribus addiscentium. 160. Litterae ad quendam, quod filius ejus propter morum honestatem ab omnibus commendetur. — 161. Excusationum epistolae, quibus objecta diluuntur et partim retorquentur. — 162. Duae epistolae ad parentes, in quibus eorum filii studentes laudantur. — 163. Quidam irridentur, quod disputationem male peregerint.

Zu 14 de excusationibus könnte 161 gerechnet werden, doch passt es auch zu 13, und so ist es besser anzunehmen, dass 14 wie auch 15 ganz übergangen ist.

16. De magistris qui vocantur ad regendum scolas. 164. Litterae, quibus aliqui nobiles quendam magistrum ad se invitant, ut eos instruat. — 165. Responsio magistri venire volentis. — 166. Resp. mag. venire non valentis. — Bei 167 ist die Inhaltsangabe zu unbestimmt, als dass eine Einreihung möglich wäre, (quidam Thraso irridetur); doch gehört es vielleicht zu Titel 18 de illis qui per vanam credulitatem deluduntur.

Sonst finden sich für die Titel 17—19 keine Beispiele.

20. De subsidiis postulandis. 168. Epistolae quibus scribentes supplicant, ut eis pecunia succurratur.

21. De miseriis studentium. 169. Scholaris, qui se fecit ad hospitale deferri, postulat a parentibus visitari, antequam debitum humanitatis exsolvat.

22. De beneficiis ecclesiasticis postulandis in scholis. 170. Quidam studiosus partem praebendae quae eum contingit, sibi transmitti petit. — 172. Epistola cujusdam, qui ex scholis ad officium praelaturae vocatus est.

23. De commendationibus. 171. Nota de voce commendo (steht nicht ganz an der richtigen Stelle). — 173. Quidam se precibus alterius commendat. — 174. Variationes ad usum illorum, qui se alteri commendare volunt. — 175. Variationes pro agendis gratiis illi, cui scribens nequit benefaciendo vicem reddere. — 176. Nota quomodo minores majoribus debeant pro amico supplicare. — 177. Quidam scribit alteri quod litteras eorum, quorum preces exaudiri optabit, sigillo Salomonis, caeteras vero una ciffra distinguet. — 178. Nota desuper. — 179. „Filii supplicant patri, ut eorum inopiam sublevet" (gehört eher zu Titel 20).

Für Titel 24 keine Beispiele.

25. De consolationibus. 180. Quidam reprehendit parentes ob excessum doloris de morte filii. — 181. Nota de consolatione in acerbitate doloris. — 182. Responsio quae potest generaliter fieri omnibus, qui de suis miseriis conqueruntur.

Für Titel 26 und 27 keine Beispiele.

Hiemit ist das 1. Buch des Boncompagnus, welches die Correspondenz von Litteraten, Lehrern und Schülern enthält, zu Ende.

Das 2. und 3. Buch enthält die Correspondenz der päbstlichen Kanzlei, und stimmt ganz ebenso mit den folgenden Nummern unseres Formelbuches überein.

Boncompagnus, liber II.

Der 1. Titel ist übergangen.

2. De excommunicationibus. 183. Mandatum pontificis, ut Jo. subdiacono tam in rebus opportunis quam securitate itinerum provideatur, et excommunicatio papalis denuncietur. — 184. Papa excommunicat regem Tyro: etc.

3. De commissionibus. 185. Quidam a papa constituitur judex etc. — 186. Papa mandat, Archiepiscopum N. quondam beneficio ecclesiastico spoliatum, non obstante appellatione partis adversae restitui. (Dass dies Beispiel hieher gehört, zeigt die bei Rockinger in Anmerkung mitgetheilte Einzelüberschrift: „de restitutionibus"). — 187. Idem

constituit judicem in causa etc. — 188. Summus pontifex committit cuidam causam Abbattissae et monialium S. Julianae etc. — 189. Ejusdem commissio in causa Prioris et fratrum S. Marie de Rheno etc. — 190. Item in causa matrimonii inter H. comitem Palatinum et B. filiam ducis Austriae. — 191. Iteratum mandatum Apostolicum, ut N. parochianos suos, quibus Conradus, filius quondam A. usuras solvit, ad reddendum eas debita poena compellat (Vgl. die Einzelüberschrift: „de usuris“ bei Rockinger Anmerkung). — 192. gehört wahrscheinlich auch hieher oder zum folgenden Titel.

4. De beneficiis ecclesiasticis conferendis. 193. Idem mandat canonicis N., ut eidem H., quem in fratrem et canonicum assumere contra papalem voluntatem neglexerunt, locum et praebendam assignent. — 194. Litterae papales comminatoriae super eodem. — 195. Litterae executoriae in eadem materia.

5. De commendationibus quas papa facit pro suis dilectis. 196. Papa nepoti suo provideri jubet de N. — 197. Pontifex nominat episcopum Alba: in legatum suum in regno Franciae (könnte auch zum vorhergehenden Titel gehören). — 198. Idem mandat episcopo, qui legatum sedis apostolicae recipere noluit, ut ad Romanam ecclesiam accedat. — 199. Idem commendat quibusdam suum consanguineum. — 200. Ejusdem commendatio alterius personae. — 201. Idem suo cursori pro specialibus negociis in Angliam destinato securitatem itineris et oportuna stipendia ministrari petit.

Boncompagnus, liber III.

1. De litteris que pape mittuntur circa initium promotionis suae. 202. Imperator respondet ad litteras, quibus Papa electionem suam significavit. — 203. Alia consimilis epistola. — 204. Alia consimilis. — 205. Idem alia similis.

2. De commendationibus inferiorum personarum ad papam. 206. Imperator se commendat summo pontifici etc. — 207. Nota quo stilo utantur imperator, rex et dux in litteris. — 208. Nota de stilo litterarum apostolicarum ad imperatorem. — 209. Litterae episcopi ad suum superiorem, etc. — 210. Stilus litterarum, cum census aut reditus consueti mittuntur.

3. De petitionibus confirmationum. 211. N. Rom. Rex electionem suam summo pontifici significat etc. — 212. Jerosolimitani significant papae, quomodo fuerit patriarchalis electio celebrata, eamque confirmari postulant. — 213. Cantuariense capitulum electionem archiepiscopi confirmari petit. — 214. Electi Cantuariensis litterae ad papam ratione suae electionis. — 215. Litterae ad papam, ut electus Neapolitanus archiepiscopus confirmetur.

4. De electionibus discorditer factis. 216. Imperator petit ut H. ejus consanguineus, electus Moguntinus, confirmetur, cum electio W. a majori quidem parte capituli, sed contra honorem Imperii celebrata stare non possit. — 217. Idem scribit papae iterato in eadem materia.

Für Titel 5 kein Beispiel.

6. De sublimibus personis, qui rogant papam pro suis dilectis. 218. Idem commendat papae Archiepiscopum Moguntinum Romam proficiscentem. — 219. Rex Galliae commendat papae Archiepiscopum Rem. — 220. Similiter commendatur Archiepiscopus Cenofonteu.

Für Titel 7 kein Beispiel.

8. De exordiis generalibus ad papam pro illis qui non possunt alibi justitiam invenire. 221. Exordium litterarum Regis ad Papam.

9. De his qui protectiones implorant. 222. Rex post coronationem se Papae commendat. — 223. Civitas Mediolanensis se Papae commendat et suadet, ut in proposito contra nocivam Ruffi F. prolem persistat. — 224. Rex N. recipit quendam Archiepiscopum in gratiam ad rogamina pontificis.

10. De novis rumoribus et victoriis intimandis. 225. De contentione post mortem N. Imperatoris et Siciliae Regis. — 226. Sedis Apostolicae Legatus in Francia Legationis suae eventus intimat. — 227. Nota quod nullus debeat esse facilis ad recitandum rumores.

11. De consultationibus. 228. Litterae ad Summum Pontificem pro resolutione quaestionis, an puella in musti dolio baptizata rebaptizanda sit. — 229. Similes litterae super quaestione, an clericus etc. — 230. Quaestio ad pontificem etc.

Für die Titel 12 und 13 keine Beispiele.

14. Excusationes. 231. Excusatio illius, qui contra inhibitionem papae dicebatur Philippo duci adhaesisse.

15. De impedimentis evidentibus. Die Ueberschriften der einzelnen Beispiele zu diesem Titel, welche Rockinger S. 145 angibt, stimmen aufs genaueste überein, nicht mit den von Chmel gegebenen Inhaltsangaben, wohl aber mit den Ueberschriften, welche sich im Codex selbst finden und folgendermassen lauten:

232 de egritudine	=	Rockinger Seite 145, Nr.	1.
233 de senectute	=		2.
234 de paupertate	=		3.
235 de timore	=		4.

236	de difficultate itineris	=		Nr. 5.
237	de guerra	=		6.
238	de paucitate	=		8.
239	de multitudine	=		9.
240	de aeris temperie	=	10 de aeris intemperie.	
241	de transitu maris	=		13.
242	de igne	=		14,
243	de conditione	=		17.
244	ohne Ueberschrift	=	de statuto	18.

(vgl. Chmel p. 225. Nr. 244 die Inhaltsangabe mit der von Rockinger in Anmerkung vollständig mitgetheilten Formel.

16. De oppressionibus et gravaminibus.[1]) 245. N. ab excommunicationis vinculo absolvi desiderat. (De solutionibus.) — 246. Querela contra episcopum, qui querulantem post appellationem ad sedem apostolicam officio divino privavit. (De illo qui privatur officio). — 247. Quidam petit restitui beneficio, quo ab episcopo privatus fuit etc. (De illo qui privatur beneficio). — 248. Quidam petit absolvi ab interdicto, quo ab episcopo, post appellationem ad Sedem apostolicam, innodatus est. (De illis qui privantur utroque). — 249. Forma querelae ratione subtractarum decimarum. (De illis qui laboribus sese in novalibus dare compelluntur). — 250. Forma querelae alicujus a decimis exempti, quod decimas praestare cogatur. (De clamore). — 251. Forma querelae in causa subtractionis sepulturae, parochiae vel decimarum. (De illis qui sepulturae se subtrahunt). — 252. Quidam supplicat papae, quatenus episcopo Bonon. injungat, ut censura ecclesiastica compellat restituere libros nomine usurarum obligatos. (De illis qui usurariorum exactionibus pregravantur). — 253. Quaedam conqueritur papae, quod Rex Galliae, cui ante triennium nupserat, illi filiam Ducis N. superinduxerit, querulantem autem incarcerari praeceperit. (De mulieribus, qui a viris relinquuntur).

17. De responsionibus judicum delegatorum. 254. Judex delegatus in causa quae vertebatur inter Electum Bonon. et quosdam canonicos, scribit Papae, quod partes post litis contestationem in omnino constituto non comparuerint etc. — 255. Variatum exordium litterarum judicis delegati ad Papam.

18. De sententiis datis. 256. Sententia judicis delegati contra episcopum contumacem.

---

[1]) Hier habe ich die Ueberschriften der einzelnen Nummern im Codex selbst notirt und setze sie in Klammern neben die Inhaltsangaben von Chmel, da sie die formelle Bedeutung besser bezeichnen.

19. De criminibus abhorrendis. 257. Litterae quibus quidam poenitens, qui percutiendo pregnantem, abortus et mortis illius causa fuit, papae commendatur. Dass diese Nummer hieher und nicht zu den folgenden Petitionen gehört, zeigt die Inhaltsangabe dieses Titels bei Rockinger 150; wonach das 1. Beispiel betitelt ist: „De illo qui uxorem pregnantem interfecit".

20. De petitionibus. Unter diesen Titel können die Nummern 257—285 zusammengefasst werden.

Im 4. Buch des Boncompagnus, welches die Correspondenz weltlicher Herren, des Kaisers und der Könige enthält, stimmen nicht nur der erste Titel: „De sublimibus personis, quae sibi invicem jocunda intimant," sondern auch die zwei von Rockinger in Anmerkung angeführten Beispiele (S. 135 N. 3) auffallend überein mit unsern Nr. 286 und 291, besonders wenn man mit Rockingers Inhaltsangabe nicht das weniger genaue Inhaltsverzeichniss bei Chmel vergleicht sondern die Ueberschrift der beiden Urkunden im Codex selbst.

Codex Nr. 286.	Rockinger S. 135 N. 3.
Signat N. Rex suam promotionem (Chmel: N. denunciat electionem suam in Roman. Regem).	De litteris quibus Rom. Rex suam generaliter significat promotionem.
Chmel Nr. 291.	Rockinger a. a. O.
Formula convocationis curiae imperialis.	De litteris que fiunt ab imperatore vel rege ad convocandam curiam generalem.

Hieher können unsere Nummern 286—291 gerechnet werden.

Für Titel 2: „de victoriis intimandis" keine Beispiele.

Zu 3. „De rogaminibus quae porrigent imperatores et reges inferioribus et de responsionibus inferiorum" können unsere Nr. 293—302 gerechnet werden, da sie alle Bitten oder Fragen eines Kaisers oder Königs oder die Antworten darauf enthalten.

Die zahlreichen Beispiele, welche Rockinger zum 4. Titel: „De magnis coronatorum negotiis inter se et ad inferiores et de inferioribus ad eosdem pro gravaminibus illatis", gibt (S. 136, N. 1), liefern endlich den Beweis, dass unser liber abbatis auch in den einzelnen Beispielen Nr. 303—329 vollkommen auf dem Boncompagnus beruht und gestatten, auf Grund der bisherigen Beobachtungen, diese vollständige Abhängigkeit für den ganzen Liber abbatis anzunehmen. Doch hat derselbe nur einen Theil, eine Auswahl der Beispiele des Boncompagnus aufgenommen.

Boncompagnus, lib. IV; Tit. 4.		Formelbuch Albrechts.
1. Rogat ... rex tironensis imperatori etc.		fehlt.
2. Responsiva imperatoris.	= 303.	Rex N. scribit quod regno Cyron. succurrere nequeat.
3. Rex castellanus rogat imperatorem, ut non debeat prebere juvamen regi Navarre etc.	= 304.	Rex N. rogat imperatorem, ut contra eum regi Navarre non praestet auxilium.
4. Responsiva imperatoris.		fehlt.
5. Precipit Imperator duci Austrie, ut veniat respondere paratus de offensis quas intulit duci Carinthye.	= 305.	Imperator citat ducem Austrie ad querelas ducis Bavarie.
6. Responsiva ducis Austrie.	= 306.	Dux Austrie respondet etc.
7. Significat dux Austrie imperatori, quod quando erat in servitio ejus, dux Carinthie cum duce Bagarie eum offendit, unde rogat, ut puniatur.	= 307.	Dux Austriae conqueritur imperatori, quod duces Bavarie et Carinthie Austriam invaserint, cum ille contra regem Bohem., tamquam inimicum imperii, cum exercitu egressus esset.
8. Precipit imperator illis ducibus, ut satisfaciant illi duci de injuriis et damnis.	= 308.	Imperator precipit, ut per dictos duces Austrie duci satisfiat.
9. Querit dux Austrie suffragium ab imperatore contra regem Ungarie.	= 309.	Dux Austrie conqueritur imperatori contra regem Ungarie.
10. Precipit imperator principibus Alemannie, ut succurrant duci Austrie.	= 310.	Imperator precipit, ut duci Austrie contra regem Ungarie succurratur.
11. Conqueritur Salzebrugensis arciepiscopus imperatori de duce Austrie.	= 311.	Alban. archiepiscopus petit, duci Austrie injungi ab imperatore, ut usurpata eidem archiepiscopo restituat etc. (noch genauer stimmt die Ueberschrift im Codex selbst. „Conqueritur ar. de duce Austrie").
12. Precipit imperator duci Austrie, ut arciepiscopo subtracta restituat.	= 312.	Mandatum imperatoris ad ducem Austriae, predicte petitioni corforme (genauer im

				Codex selbst: „Precipit imperator duci, ut subtracta restituat.“)
13.	Conqueritur abbas abbatie regalis cum capitulo suo de comite qui contra rationem aggravat eos.	=	313.	Quidam abbas queritur imperatori de damnis per comitem N. monasterio illatis.
14.	Mittit imperator litteras comminationis.	=	314.	Mandatum imperatoris, ut dictus comes N. monasterio satisfaciat.
15.	Excusat se comes et dicit, se probaturum, quod abbas et monachi fuere mentiti.	=	315.	Idem comes respondet et dicit, se probaturum, quod abbas falsa exposuerit.
16.	Supplicant moniales imperatori, ut earum debeat privilegium renovare etc.	=	316.	Moniales N. sua privilegia confirmari postulant.
17.	Supplicat Cremona imperatori, ut sibi Cremam restituere dignetur.	=	317.	Crem. civitas supplicat imperatori, quatenus Mediolanensibus injungatur, ut Cremam Cremonensibus restituant.
18.	Significat Cremonensibus imperator, quod Mediolanensibus precepit, ut Cremam sibi restituant.	=	318.	Imperator intimat Cremonensibus, quod Mediolanum scripserit, ut Crema restituatur.
19.	Precipit imperator Mediolanensibus, ut Cremam restituant.	=	319.	Imperiale mandatum ad Mediolanenses, ut Cremam Cremonensibus restituant.
20.	Significant Mediolanenses imperatori, quod de precepto illo plurimum amirantur.	=	320.	Responsum Mediolanensium, quod Cremam per Imperatorum largitionem et privilegia possideant.
21.				fehlt.
22.	Conqueruntur Imolenses imperatori, quod Bononienses et Faventini sibi detinent comitatum.	=	321.	Imolenses supplicant imperatori, quatenus precipiat Bononiensibus et Faventinis, ut episcopatum Imolensibus restituant.
23.	Precipit imperator Bonon. et Faventinis, ut Imolensibus restituant comitatum.	=	322.	Imperator precipit dictum episcopatum restitui.
24.				fehlt.

25. Conqueritur frater de fratre, quod sibi denegat portionem hereditatis paterne.	=	323. N. petit, fratri suo H. duci Bohemie injungi; ut ei partem hereditatis paterne extradat. (Im Codex selbst lautet die Ueberschrift wörtlich so wie im Boncompagnus.
26. Jubet imperator, quod aut cum eo amicabiliter conveniat, aut respondeat sibi coram eo.	=	324. Mandatum imperatoris, ut idem dux cum fratre suo de dividenda hereditate conveniat, vel coram imperatore compareat. (Im Codex selbst: „Precipit ut amicabiliter conveniant et sibi respondeant).
27. Conqueruntur quidam comites imperatori de comite L., qui eis tria castella detinet violenter.	=	325. Comites de Lardig petunt injungi comiti Jo; ut eis tria castra restituat etc.
28. Committit causam imperator marchioni B. et comiti de H.	=	326. Imperator committit marchioni A. et comitibus F. et V. hanc causam etc.
29. Respondent isti imperatori, significantes, quoniam sententiam protulerunt.	=	327. Relatio eorundem commissariorum, quod comitem J. condemnaverint.
30. Dictant isti sententiam hoc modo cum variatione.	=	328. Eorum sententia, qua comes J. contumaciam condemnatur.

Aus dem 5. Titel des Boncompagnus: „de principalibus negotiis imperii cum civitatibus Italie", ist nur das letzte Beispiel: „Respondet imperator Pisanis et dicit, quod subjugato rege Dacie veniet", in den Liber abbatis aufgenommen in der hier folgenden Nr. 329: „Imperator scribit, subjugato rege Dacie se in Italiam venturum."

Aus dem 6. Titel „de statutis imperialibus" sind die Nr. 330 und 331 genommen: Das 1. Beispiel, welches Rockinger S. 152 mittheilt: „Exordium generale ad novas leges constituendas", ist identisch mit Nr. 330: „Exordium generale pro constitutione novarum legum." Das 4. Beispiel bei Rockinger: „De statuto contra latrunculos et raptores" ist identisch mit Nr. 331: „Imperator dat omnibus potestatem, latrones absque poene metu occidendi."

Aus dem 7. Titel: „De consultationibus et responsivis", sind die 4 folgenden Nummern genommen, entsprechend den 4 ersten Beispielen bei Rockinger 155:

Boncompagnus IV, 7.		Formelbuch Albrechts.
1. Interrogant custodes carcerum imperatorem, quid facere debeant de captivis.	= 332.	Custodes carceris interrogant imperatorem, quid de filio regis H. et archiepiscopo A, quos de mandato illius teneant vinculatos, facere debeant.
2. Responsiva imperatoris.	= 333.	Imperator respondendo precipit, ut filio regis oculi evellantur et archiepiscopus decolletur.
3. Si sacrilegus debet evadere penam propter locum sacrum ad quem confugit.	= 334.	Quaestio ad imperatorem an sacrilegus, qui fugit ad locum sacrum, debeat impunitus relinqui.
4. Responsiva imperatoris.	= 335.	Responsio negativa.

Die Nummern 336 und 337 gehören zum 1. Titel des 5. Buches des Boncompagnus: „De litteris que mittuntur electis et de responsionibus electorum.“

Damit schliesst der ursprüngliche Liber abbatis. Die letzten Nummern 338—354, welche schon oben als spätere Zusätze bezeichnet worden sind, beruhen nicht mehr auf dem Boncompagnus, die Beispiele sind auch nicht aus italienischen sondern aus österreichischen Verhältnissen und dem 14. Jahrhundert genommen, zum Theil aus Jahren (1337), die der Compilationsarbeit des Formelbuches Albrechts so nahe stehen, dass hier nicht mehr an eine Entlehnung aus einem älteren Formelbuch zu denken ist, sondern an unmittelbare Aufnahme aus den Originalen oder Copierbüchern.

Der Liber abbatis oder der zweite Haupttheil des sogenannten Formelbuches Albrechts ist also nichts anderes als ein Auszug aus dem Boncompagnus des Buoncompagno von Florenz, mit Weglassung der theoretischen Einleitung, der Büchereintheilung, der Capitelüberschriften, und vieler einzelner Beispiele, des ganzen 6. Buches, und des 5. mit Ausnahme des 1. Titels. Wenn einzelne der von Chmel mitgetheilten Inhaltsangaben nicht ganz genau mit den bei Rockinger verzeichneten Titeln zu stimmen scheinen, ist dies nur aus der oft ungenauen und formell unzutreffenden Fassung des Inhaltsverzeichnisses zu erklären, welches nicht von Chmel selbst, sondern von einem Archivbeamten des vorigen Jahrhunderts verfertigt ist. Viel besser stimmen die Ueberschriften des Codex selbst überein, wo ich sie mir

notirt habe; doch sind sie häufig ganz weggelassen oder erst von zweiter Hand eines Correctors hineingesetzt und dann, wie es scheint, nicht nach der Vorlage. Immerhin wird nach der oben ausgeführten Vergleichung kein Zweifel mehr bestehen können, dass alle Nummern des Liber abbatis dem Boncompagnus entnommen sind.

Es fragt sich noch, in welchem Verhältniss der ursprüngliche Liber abbatis zum Boncompagnus und zu unserm Formelbuch stehe. Da sich in diesem nur ein Auszug des Boncompagnus findet und die Bemerkung „de libro domini abbatis", sowie die Schlussbemerkung: Expliciunt exscripta de quadam summa dictaminis" die Arbeit ebenfalls nur als Auszug aus dem liber abbatis bezeichnet, so ist anzunehmen, dass der betreffende Abt eine vollständige Handschrift des Boncompagnus besass und erst der Schreiber unseres Formelbuches eine auszugsweise Abkürzung vornahm. Die oben aufgeworfene Frage, ob der Abt Verfasser oder bloss Besitzer des Buches sei, wird damit im letztern Sinne gelöst.

Beruht der zweite Haupttheil des Formelbuches Albrechts, der im Codex vom ersten durch mehrere leere Blätter getrennt ist, auf einem einzigen älteren Formelbuch, so lässt sich im ersten Haupttheil keineswegs ein einheitliches Werk erkennen. Abgesehen von den erst nachträglich geschriebenen und nicht in den ursprünglichen Plan hineinpassenden drei letzten Seiten 106—108, unterscheiden sich die 17 vorhergehenden Seiten 88—105 von dem frühern auf den ersten Blick; zwar nicht durch einen Zwischenraum von leeren Blättern, aber durch die Form der Anordnung in schematische Tafeln, welche nicht ganze Briefe, sondern bloss einzelne Theile von Briefen enthalten. Wir haben es hier mit einem ganz selbständigen Formelbuch zu thun, mit einem Formelbuch der 1. Palacky'schen Classe, welche Rockinger einmal, aber nur beiläufig, als Practicae bezeichnet (Quellen zur deutschen und bair. Gesch. 9, 951, 953). Es wäre angezeigt, diesen Ausdruck festzuhalten im Gegensatz zu Summa dictaminis, die Bezeichnung für Formelbücher mit vollständigen Briefen; denn diese Termini finden sich in den Formelbüchern selbst und werden gerade in der vorliegenden Compilation, wo Formelbücher beider Arten miteinander verbunden sind, einander gegenübergestellt.

Die Practica beginnt ohne grösseren Absatz unmittelbar nach der Formel 114 (oder nach Chmels Verzeichniss 113) mitten auf S. 88 mit der Ueberschrift: „Incipit practica sive usus dictaminis magistri Laurentii de Aquileja", wie schon Wattenbach im Pertz Archiv 10, 587 bemerkt hat. Die von Chmel unter Nr. 114 und dem Titel: „tabulae titulorum, quorum usus est in litteris ad diversi status con-

ditionis et dignitatis homines, cum variationibus exordiorum expositionum et conclusionum" zusammengefassten Formeln sind also nichts anderes als die weit verbreitete Practica des Laurentius von Aquileja, von welcher Rockinger in der Vorrede zur Practica des Johannes Bondi von Aquileja nur die Ueberschriften der Tafeln mittheilt (a. a. O. 952). Eine Vergleichung dieser Practica unseres Codex mit der von Rockinger zum grössten Theil abgedruckten Practica des Bondi bestätigt Rockingers Behauptung, dass beide sowohl im Schema als in den Beispielen mit einziger Ausnahme der Eigennamen übereinstimmen. Nur hat unsere Handschrift am Schluss noch eine achte, von Rockinger weder bei Bondi noch bei den Tafeln des Laurentius erwähnte Tafel, die vom bisherigen Schema ganz abweicht, da sie vollständige Briefe gibt. Die vorausgehende Bemerkung: „in octava tabula" macht es wahrscheinlich, dass der ursprüngliche Laurentius allerdings noch eine achte Tafel hatte, aber die von Rockinger benutzte Fürstenfelder Handschrift diese achte Tafel wegen ihres abweichenden Characters ganz wegliess.

Im übrigen unterscheidet sich Bondi's Practica von der des Laurentius einzig durch die Einsetzung späterer Namen, eine Aenderung die jedoch nur unvollständig und fehlerhaft durchgeführt ist, so dass in derselben Formel Personen zusammengebracht werden, die nie zusammengelebt haben. Regelmässig hat Bondi nur den Namen des Papstes verändert, indem er, wo unser Codex Bonifaz VIII. hat, Clemens V. einsetzte. Neben Clemens V. lässt er aber mehrmals in derselben Formel den König Rudolf oder gar Friedrich II. stehen und bei Rudolf in der Regel den Kaisertitel. So gleich in der 1. Formel (S. 956 bei Rockinger): „Clementi . . . pontifici . . . Rudolfus Romanorum imperator." Weiter unten: (S. 964) „Clemens . . . F. Romanorum imperatori;" und: „Rudolfus R. imperator." Aber auch unsere Laurentiushandschrift im Formelbuch Albrechts begeht wenigstens den Fehler, Bonifaz an einen römischen Kaiser schreiben zu lassen. Es gibt dies jedenfalls Grund genug zu vermuthen, dass wir hier auch nicht den unveränderten Laurentius vor uns haben, dass dieser, dessen Lebenszeit nicht genau bekannt ist, seine Sammlung wohl noch unter Friedrich II. oder wenigstens nur nach Urkunden jener Zeit anlegte. Es wären dann auch die Namen Bonifacius VIII. und Philippus rex Franciae, die in unserer Handschrift mehrfach vorkommen, als Neuerungen eines Copisten zu betrachten. Nur für den deutschen König ist nirgends ein späterer Name eingesetzt, der Name, wo Friedrich II. nicht mehr passte, ganz weggelassen, wie in Tafel VI. „Bonifacius episcopus servus servorum dei karissimo in Christo filio

Romanorum imperatori.“ Daher dürfte Bondi's Practica auf einer abweichenden Handschrift des Laurentius beruhen, wo er den Namen Rudolf vorfand, da er sonst schwerlich von sich aus diesen unpassenden Namen eingesetzt hätte. Mögen wir hier den ursprünglichen Laurentius vor uns haben oder nicht, jedenfalls ist die Practica des Bondi etwas später als die des Laurentius respective die vorliegende Recension desselben; sie gehört der Zeit Clemens V. 1305—1314 an, während jene noch der Zeit Bonifaz VIII. 1295—1303 entspricht.

Die geringen Abweichungen berechtigen kaum dazu, von einer besondern Practica des Bondi zu reden, wie es Rockinger thut; Bondi selbst nimmt diese Ehre nicht so bestimmt für sich in Anspruch, da er ausdrücklich erklärt, er habe die Formeln nach dem Dictat des Laurentius geschrieben (Rockinger 952), und am Schlusse hinzufügt: „Explicit practica sive usus dictaminis magistri Laurentii ejusque socii Bondi de Aquilegia.“ (Rock. 955). Die Summa des Laurentius und die des Bondi erscheinen als eine und dieselbe, Bondi nur als Schreiber des Dictats von Laurentius, und wahrscheinlich fallen die Namensveränderungen nur auf Rechnung späterer Abschreiber, die bei strengster Festhaltung des Schemas sich willkürliche Einsetzung neuerer Namen erlaubten. Dann ist die von Rockinger dem Bondi zugeschriebene practica, ganz ebenso wie die Laurentiushandschrift im Formelbuch Albrechts, einfach eine Abschrift des Laurentius mit Aenderung der Namen aus einer Zeit, wo Bondi schwerlich noch lebte.

Für historische Zwecke sind die Practiken, die nur Formeln ohne den eigentlichen Inhalt der Briefe geben, ganz werthlos, besonders wenn die Namen so willkürlich und anachronistisch geändert werden. Interessant bleibt immerhin, dass der Compilator des sogenannten Formelbuches Albrechts I. auch zu so entlegenen und ganz anders eingerichteten Formelbüchern griff, um möglichst allen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Mitten in die Practica des Laurentius ist auf S. 97 eine vollständige Urkunde eingeschoben, die gar nicht dazu gehört, wie schon der Corrector unten auf S. 96 durch die Bemerkung: „verte sequens folium“ andeutet. Chmels Inhaltsverzeichniss betitelt diese Urkunde Nr. 115: „Regis Rom. litterae ad cardinales super morte Bon. papae“. Es ist wohl Bonifaz VIII. gemeint. Damit stimmt auch die Ueberschrift im Codex selbst überein: „Scriptum cardinalibus de obitu Bon. pape“. Gleich im Anfang des Textes wird jedoch der verstorbene Papst G. genannt, und wenn man den ganzen Inhalt überblickt, so kann kein Zweifel sein, dass der verstorbene Papst Gregor X. und der König Rudolf I. sei. Dies bestätigt die Nachforschung in dem bedeu-

tendsten Formelbuch Rudolfs, dem von Baumgartenberg, wo sich dieselbe Urkunde mit dem ausgeschriebenen Namen „Gregorio" findet (ed. Bärwald in Fontes rerum austriacarum II, 25, 245). Die in diesen beiden Formelbüchern fehlende Salutatio mit dem Namen des Königs kommt in der von Stobbe edirten Summa curiae regis hinzu, Nr. 276: „Planctus mortis Gregorii papae decimi a rege". „Reverendis in Christo patribus universis divina providentia sacrosanctae Romanae ecclesiae cardinalibus suis praedilectis amicis Rud. etc." (Archiv f. öst. G. Q. 14, 366).

Die Urkunde gehört jedenfalls zu dem der Practica vorhergehenden ersten Theil. Dieser allein kann mit einigem Recht als Formelbuch Albrechts bezeichnet werden, und auch da müssten streng genommen die letzten Urkunden 100—113 noch davon getrennt werden, da sie sich auf eine frühere Zeit, auf Friedrich II. beziehen.

Doch bildet dieser Theil äusserlich betrachtet ein ganzes durch die übereinstimmende Form und Anordnung der Urkunden und besonders durch das gemeinsame Merkmal, dass der Character des Formelbuches hier fast ganz zurücktritt. Nirgends theoretische Bemerkungen, wie sie doch im Liber abbatis hie und da auftraten, nirgends Tabellen und blosse Theile von Urkunden wie in der Practica des Laurentius; äusserst selten und, wie sich noch zeigen wird, nur in den schon aus anderen Formelbüchern entnommenen Stücken, gänzliche Weglassung der Namen.

In der That kann auch dieser wichtigste und originellste Theil nicht als durchweg unabhängige Arbeit, als erstmalige Zusammenstellung aus Originalen oder Copialbüchern betrachtet werden. Doch bezieht sich die Abhängigkeit wenigstens nicht mehr auf ganze Abtheilungen, sondern nur auf einzelne Urkunden und zwar mit ganz wenigen Ausnahmen auf solche, die der Zeit vor Albrecht angehören.

Gleich die 15 letzten Nummern sind chronologisch die ältesten dieses Theiles, aus der Zeit Friedrichs II. Die Nr. 101 und 102 (nach Chmel) finden sich auch bei Petrus de Vineis: epistolarum libri sex im 4. Buch Nr. 6 und 5. Aus diesem wahrscheinlich sind sie auch in's Baumgartenberger Formelbuch übergegangen, von unserm Formelbuch aber jedenfalls nicht aus dem letztern entlehnt, da die dort weggelassene Salutatio in Albrechts Formelbuch festgehalten ist:

Petrus de Vineis IV, 6.

Ueberschrift: Comiti Acerrarum consolando eum de morte filii sui cadentis in bello. Ohne Salutatio.

Formelbuch Albrechts 101.	Baumgartenberger Fb. S. 208.
Fred. tali comiti. (Salutatio.)	Imperator N. principi (Ueberschrift). Ohne Salutatio.

Petrus de Vineis IV; 5.

Littera consolationis comiti Casertano lugenti de morte episcopi fratris sui. Ohne Salutatio.

F. A. 102.	B. F. S. 210.
Fred. etc. tali fideli suo etc. (Salutatio).	Imperator N. comiti (Ueberschrift). Ohne Salutatio.

Am Schluss der letzten Urkunde weichen zudem das Formelbuch von Baumgartenberg und das Albrechts so von einander ab, dass jedes einen Satz enthält, den das andere nicht hat; aber auch bei Peter von Vineis fehlt in der Mitte ein Satz, den die beiden andern haben. (vgl. Bärwald 210 N. f.) Dies könnte jedoch bloss ein Druckfehler oder Abweichung einer andern Handschrift sein. Im ganzen lehnt sich unser Formelbuch für diese Urkunden doch viel enger an Petrus de Vineis, besonders für 101, welche im B. Fb. bedeutend abgekürzt ist. Es ist also eine vom Baumgartenberger Formelbuch unabhängige, im übrigen mittelbare oder unmittelbare Benützung des Petrus de Vineis anzunehmen, die sich aber auf diese zwei Urkunden beschränkt.

Nr. 100. Friedrichs Anzeige vom Tod seines Sohnes an die Messiner findet sich sonst nur im Baumgartenberger Fb. 207. Eine Benützung desselben ist aber auch hier nicht anzunehmen, da unser Formelbuch häufig einzelne Worte, ja Sätze mehr hat. Z. B. gegen Schluss: F. B. „si non in longos se derivaret rivulos vis doloris." F. A. „nisi longos derivet in rivulos, ubi doloris immensitas semper pullulat et excrescit." Beide Formelbücher scheinen hier unabhängig von einander auf einer gemeinsamen Grundlage zu beruhen, schwerlich auf der Originalurkunde oder einem Copialbuch, wahrscheinlich auf irgend einem ältern Formelbuch.

Von den Urkunden Rudolfs findet sich eine weit grössere Zahl in seinen übrigen Formelbüchern wieder, doch immer mit so grossen Abweichungen, dass keines derselben als Quelle für das Formelbuch Albrechts anzunehmen, sondern eine gemeinsame Grundlage, vielleicht in dem verlornen Codex epistolaris Rudolfi I. vorauszusetzen ist, welcher nach Wattenbach (Archiv 10, 598) dem Heiligenkreuzer Codex Nr. 509 aus dem 17. Jahrhundert zur Vorlage diente. Es finden sich nämlich die Nr. 21—27 [1]), ferner 33 und die schon besprochene 115,

[1]) Ich zähle hier übereinstimmend mit dem Codex und abweichend von dem Inhaltsverzeichniss bei Chmel, welches die Nr. 24, 25 und 26 mit 28 zusammenfasst unter dem für die drei ersteren ganz falschen Titel: „Ejusdem mancae tres

alle auf Rudolf bezüglich, wieder im Erlanger Codex des Formelbuches Rudolfs und Albrechts (ed. Stobbe im Archiv f. K. öst. G. Q. 14, Nr. 234, 269, 237, 270, 271, 211, 250, 276.) und im Codex von Heiligenkreuz (wie aus Stobbes Citaten ersichtlich), aus welchem auch Gerbert (Codex epistolaris Rudolfi 2, Nr. 26, 31, 43; 3, Nr. 8, 18; 1, Nr. 41, 12; 2, Nr. 33) diese sämmtlichen Briefe entnommen haben mag. In dem von Gerbert ebenfalls benutzten Codex Vindobon. Philol. 61 finden sich nur die Nr. 22, 23, 25, 26, 27 und 115 wieder. Eine engere Verwandtschaft mit dem Codex v. Heiligenkreuz und zwar mit dem Anhang desselben zeigt auch Nr. 28 identisch mit Nr. 16 jenes Anhanges, wo durch die Ueberschrift „Clerus Sueviae" auch die Aussteller des Briefes bekannt werden. (Vgl. Wattenbach in Pertz' Archiv 10, 599 und unten S. 255 Urk. E.).

Im Baumgartenberger Formelbuch finden sich von all' diesen rudolfinischen Urkunden nur 6, nämlich die Nr. 22, 23, 25, 26, 27 und 115, bei Bärwald auf S. 286, 382, 324, 283 und 245. Ausserdem noch Nr. 29 auf S. 103, und die Einleitung von Nr. 32 auf S. 94, welche letztere Nummer vollständig bei Peter von Hall steht (Nr. 107).

Das Baumgartenberger Formelbuch ist überall unvollständiger, mehr formelhaft verstümmelt. Stobbes Formelbuch Rudolfs und Albrechts gibt zwar die meisten Urkunden vollständiger als das unsrige mit Salutatio und vollständigen Namen, doch verhält es sich bei einzelnen auch umgekehrt und es kann schon deshalb von einer Benützung des Erlanger Codex nicht die Rede sein. Z. B. Nr. 25 unseres Codex beginnt mit der Salutatio; „Guernh. etc. Rudl. etc., welche bei Stobbe Nr. 271 weggelassen ist, wie auch bei Gerbert 2, 18, der auf Grund einer falschen Combination diese Formel betitelt: „Rudolfus cum Petro de Tarantasia cardinali amicitiam firmat." Schon Bärwald bezweifelte die Beziehung (S. 325), ohne doch auf Grund des Formelbuches Albrechts die richtige anzugeben. Es ist also höchst wahrscheinlich ein Brief des Bischofs Bernhard von Passau an König Rudolf, somit zwischen 1285 und 1291 zu setzen, wozu der Inhalt ganz gut stimmt. Aus Chmels Inhaltsverzeichniss kann man dies nicht entnehmen, da es diese Nummer 25 des Codex mit den zwei vorgehenden und der folgenden unter Nr. 23 und den falschen Titel: „Ejusdem mancae tres litterae credentiales" zusammenfasst. Bei Nr. 33 hat unser Formelbuch ebenfalls

(! statt quattuor) litterae credentiales. Bei den abgedruckten Urkunden gibt Chmel dagegen die richtigen Nummern des Codex. Man hat also hier von diesen Nummern immer 3 zu subtrahiren, um die des Inhaltsverzeichnisses bei Chmel zu erhalten.

die bei Stobbe fehlende Salutatio: „Rudolfus dei gratia Roman. Rex semper augustus omnibus Romani imperii fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit in memoriam sempiternam.“ Auch vier Urkunden Albrechts finden sich bei Stobbe wieder, aber mit ähnlichen Abweichungen. Bei Stobbe Nr. 313 fehlen Salutatio und Namen, die im Formelbuch Albrechts Nr. 77 (abgedruckt bei Chmel 2, Nr. 49) stehen. Im gleichen Verhältniss steht Stobbe Nr. 33 zu Albrechts Formelb. Nr. 84 (Chmel 2, Nr. 55). Dieselbe Urkunde hat auch Bodmann Codex epistolaris Rudolfi 2, 30, schreibt sie aber falsch Rudolf zu. Ebenso Stobbe Nr. 51 zu Albrechts Fb. Nr. 90 (Chmel 2, Nr. 58), nur dass bei Stobbe der Schluss der Formel ausführlicher ist. Bei Stobbe Nr. 30 stehen Salutatio und Namen gleichwie im Fb. Albrechts Nr. 97 (Chmel 2, Nr. 64), doch weicht der Inhalt der Formel gegen Schluss bedeutend ab.

Endlich enthält das von Kaltenbrunner mitgetheilte Berliner Fragment eines Formelbuches Rudolfs (Archiv für K. öst. Gesch. 55, S. 253) die Nr. 33 unseres Formelbuches, was der Herausgeber bei Vergleichung der beiden Formelbücher (a. a. O. 251) übersehen hat. Doch ist Albrechts Formelbuch auch hier unabhängig, da es bei allen Varianten mehr mit dem von Duellius (Historia ordinis equitum Teutonicorum, app. 18 Nr. 20) abgedruckten Original übereinstimmt.

Keines dieser vorhandenen Formelbücher Rudolfs kann von unserm Formelbuch Albrechts benützt sein, dagegen wird eine gemeinsame Grundlage wenigstens für die Urkunden Rudolfs anzunehmen sein. Was die vier Urkunden Albrechts betrifft, mag Stobbe wirklich Recht haben, wenn er die Ableitung aus einem ältern Formelbuch bestreitet und die theilweise Uebereinstimmug der Urkunden in verschiedenen Formelbüchern aus der Benützung derselben Copierbücher der königlichen Kanzlei erklärt. (Einleitung S. 311). Für die Urkunden Rudolfs ist dagegen die Uebereinstimmung einer so grossen Zahl in den verschiedenen Formelbüchern zu auffallend, als dass man nicht eine vermittelnde Vorarbeit annehmen müsste, welche zwischen diesen Formelbüchern und den Copierbüchern stände. Es wäre auch gar nicht abzusehen, warum die zu Albrechts Zeit und später abgefassten Formelbücher nicht irgend eines der damals vorhandenen Formelbücher Rudolfs hätten benützen sollen, ebenso gut wie jene ältern aus der Zeit der Hohenstauffen. Es liegen uns ja lange nicht alle Formelbücher Rudolfs gedruckt vor und einige sind überhaupt verloren gegangen, wie der Codex von Heiligenkreuz. Die von Stobbe angeführten Gegengründe sind nicht stichhaltig. Dass die Ordnung der einzelnen Formeln in den verschiedenen Formelbüchern nicht

übereinstimmt, hindert nicht, dass der Verfasser bei aller Selbständigkeit in der Anordnung und Eintheilung doch einzelne Stücke aus älteren Sammlungen aufnehmen konnte, wie dies für die aus Petrus de Vineis entnommenen Formeln unzweifelhaft ist. Dass die verschiedenen Formelbücher die individuellen Beziehungen in verschiedener Weise weglassen oder festhalten, ist bei Vergleichung der einzelnen Formeln richtig, aber es besteht innerhalb desselben Formelbuches keine Consequenz in dieser Hinsicht. Gerade beim Formelbuch Albrechts zeigt sich ein auffallender Unterschied zwischen den Urkunden Albrechts, welche unmittelbar aus den Originalen oder aus Copien der Kanzlei entnommen sind, und den Urkunden Rudolfs und Friedrichs II., welche sich schon in älteren Formelbüchern finden. Während bei jenen fast immer die Salutatio mit allen Namen, zuweilen sogar das Datum festgehalten ist, sind diese letztern viel mehr formelhaft verstümmelt, Salutatio und Namen weggelassen oder abgekürzt, das Datum fehlt immer. Diese Verschiedenheit erklärt sich am leichtesten durch die Annahme, dass der Sammler für diese letzteren Urkunden nur Formelbücher vor sich hatte, in welchen er diese Abkürzungen schon vorfand. Man vergleiche nur mit den 22 ersten Nummern, welche ausschliesslich Albrechts Zeit angehören und die grösste Vollständigkeit zeigen, gleich die sechs folgenden Briefe Rudolfs, wo von der Salutatio nur „Rudolfus etc." steht und alle weiteren Namen mit N. abgekürzt sind.

Nur ganz wenige Urkunden Rudolfs in unserm Formelbuch lassen sich in den ältern Formelbüchern nicht nachweisen, fast ausschliesslich haben dieselben eine besondere Beziehung auf Albrecht und können daher leicht Aufnahme in die Copialbücher oder das Archiv Albrechts gefunden haben. So die Nummern 64 und 66 (Chmel 2, 36 und 38), welche sich auf die Ausstattung von Albrechts Gemahlin Elisabeth beziehen; und Nr. 87 an Albrecht selbst gerichtet (Chmel 1, 84). Nr. 93 ein Privileg Rudolfs für Constanz wird wohl wie das entsprechende Privileg Adolfs Nr. 92 (Chmel 2, 59 und 60) sich im Zusammenhang mit einer hier nicht aufgenommenen Bestätigung Albrechts in dessen Copierbüchern oder Archiv vorgefunden haben.

Als originelle unmittelbare Leistung unseres Formelbuches bleiben also nur die auf Albrecht bezüglichen Urkunden nebst den vier eben genannten von Rudolf übrig, also die ersten 98 Nummern mit Ausnahme von Nr. 21—29 und 32 und 33 (Chmel 1, 21—26 und 29—30). Die Urkunde Friedrichs I. Nr. 83 (nach Chmel) ist wohl nur als Beilage zur vorgehenden zu betrachten. Nur diese 87 Nummern bilden streng genommen das Formelbuch Albrechts. Für diese Abtheilung

hat die Vermuthung Stobbes eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass bei Abfassung von Formelbüchern die Copierbücher benützt wurden, in welchen die königlichen Notare das ganze Material der königlichen Correspondenz und Kanzlei abschriftlich sammelten. (Archiv f. K. öst. G. Q. 14, 310). Es sind entweder Briefe von Albrecht selbst oder Briefe an den König, oder auch Briefe, welche für ihn so wichtig waren, dass anzunehmen ist, er habe sich Copien davon mittheilen lassen. Dazu gehören auch einzelne Briefe seiner Söhne der Herzoge von Oestreich. (Chmel Nr. 58, 62).

So durchaus nothwendig, wie Stobbe sie hinstellt, ist jedoch diese Annahme einer Vermittlung durch Copierbücher nicht. Alle Thatsachen, die er dafür anführt, würden sich auch aus einer directen Benutzung der Originalurkunden erklären, überhaupt des ganzen Materials des von Stobbe selbst angenommenen königlichen Archives in Wien. Dasselbe konnte nur Urkunden aus den Jahren enthalten, wo die Könige sich in Wien aufhielten, also keine von Adolf (ausser unter besondern Umständen wie bei Nr. 92), wenige aus Rudolfs spätern Jahren. Das archivalische Material und die Copialbücher mussten sich ja decken. Wenn Stobbe die Gleichheit der verschiedenen Formelbücher in der Reihenfolge der Formeln aus der Benützung derselben Copierbücher erklären will, ist dies schon deshalb verfehlt, weil die Copierbücher doch keine andere als die chronologische Reihenfolge haben konnten, in den Formelbüchern dagegen die Reihenfolge sich nach dem Inhalt der Briefe und nach den ziemlich allgemein feststehenden Classen der Formeln bestimmen muss, so dass sich daraus die Uebereinstimmung weit besser erklärt. In unserm Formelbuch Albrechts (im engern Sinne, auf den 1. Theil beschränkt) zeigt sich zwar keine solche formelle Gruppirung, aber auch nicht eine chronologische Anordnung, wie sie den Copialbüchern entsprechen würde; die Urkunden sind mehr nach ihrer sachlichen historisch geographischen Zusammengehörigkeit geordnet. Die Nummern 1—8 beziehen sich auf die Königswahl Albrechts, 9—13 auf sein Verhältniss zum Papst und zwar in ganz verschiedenen Jahren 1294—1303. Die Nr. 14—20 auf sein Verhältniss zu Böhmen und Ungarn 1298—1310, Nr. 30—59 auf sein Verhältniss zur Geistlichkeit, Bischöfen etc., Nr. 60—68 auf habsburgische Familienangelegenheiten, Nr. 69—78 auf das Verhältniss zum Papst, 79—94 auf königl. Entscheidungen und Privilegien. Diese Eintheilung entspricht weder den Zwecken eines Formelbuches noch der Anordnung eines Copialbuches, wohl aber einer archivalischen Anordnung. Auch dies macht wahrscheinlich, dass der Sammler die Urkunden direct aus den Originalen des Archives,

nicht durch Vermittlung von Copierbüchern benutzt habe. Er copierte die Urkunden einfach so, wie er sie vorfand, ohne sie nach den Bedürfnissen eines Formelbuches in Gruppen einzutheilen, ohne das überflüssige, wie Namen, wegzulassen, bei mehreren hat er sogar das Datum mit aufgenommen. Man müsste daher diesen Theil eher für eine Urkundensammlung zu historischen Zwecken, ein Diplomatar ansehen als für ein Formelbuch, wenn er für sich allein stände.

Die Frage ist nun, wie sich dieser erste Theil, der allein historischen Werth hat, zu den andern Theilen des Codex verhält, wie er überhaupt mit der nachfolgenden Compilation älterer Formelbücher in Verbindung gebracht ist. Bei dem gänzlich verschiedenen Character der einzelnen Theile läge es am nächsten, die Verbindung für ganz äusserlich zu halten, so dass einfach eine Anzahl Formelbücher ohne jede Absicht einer engern Vereinigung in einem Codex aneinander gereiht worden wären. Solche Codices mit mehreren Formelbüchern finden sich in der That sehr häufig, ohne dass man berechtigt wäre, sie als ein einheitliches Ganzes zu betrachten.[1]) Stimmt jedoch schon der Umstand, dass der späteste, der einzige neue und originelle Theil gerade im Anfang statt am Schluss unseres Codex steht, nicht gut mit dieser Annahme überein, so lässt sie sich aus einigen in der Handschrift selbst befindlichen Bemerkungen widerlegen oder wenigstens dahin berichtigen, dass nach der Absicht desjenigen, der das ganze Werk schreiben liess, dasselbe nicht eine bloss zufällige Zusamstellung, sondern eine absichtliche Compilation von Formelbüchern verschiedener Art zu einem umfassenden für alle Bedürfnisse ausreichenden Formelbuch sein sollte. Von einer Hand, welche deutlich von derjenigen des Textschreibers zu unterscheiden ist, und häufig und zwar gleichmässig in allen Theilen des Codex Correcturen gemacht, Lücken ausgefüllt, Ueberschriften nachgetragen hat, steht unten auf der ersten Seite des Codex die Bemerkung: „Istos quaternos scribi feci propter materias inter principes et nobiles ventilatas“. Dem entspricht auf der 1. Seite des zweiten Haupttheiles, S. 109 des Codex eine von derselben Hand geschriebene aber zum grössten Theil bis zur Unleserlichkeit verwischte Bemerkung, von der nur die Worte: „Istos quaternos, quos ego O . . .“ sicher zu lesen sind und einige weitere nur vermuthungsweise gelesen werden können: „. . . ordi-

[1]) Vgl. Wattenbach in Pertz Archiv 7, 70 Pariser Handschriften 8654, B. Archiv 10, 502 Wiener Hofbibl. Novi 809 jetzt 1747. Der von Stobbe benutzte Erlanger Codex enthält vor dem Formelbuch Rudolfs und Albrechts noch die Summa magistri Thomae de Capua. Dem Formelbuch des Peter von Hall geht in dem Codex von Göttweih ein Ordo judiciarius vorher.

navi . . . propter materias . . . et ecclesias.“ Jedenfalls soll damit ein Gegensatz zu der frühern Bemerkung ausgedrückt werden und zwar in dem Sinne, dass hier vorwiegend Urkunden von Geistlichen oder an Geistliche zusammengestellt seien, während es sich dort um Urkunden weltlicher Herren handelte. Auch Wattenbach hat diesen Theil als den geistlichen bezeichnet, ohne Zweifel mit Rücksicht auf diese zwei Bemerkungen. (Pertz Archiv 10, 588). Streng ist diese Scheidung freilich nicht durchgeführt, da im ersten Theil auch Urkunden weltlicher Herren an geistliche und geistlicher an weltliche enthalten sind, ebenso im zweiten Urkunden von geistlichen an weltliche Herren und von weltlichen an geistliche. Der Unterschied bezieht sich mehr auf den Ursprung der Sammlung, ob sie aus Kanzleien und Archiven weltlicher Herren oder geistlicher Stifter entnommen sei. In dieser Beziehung ist die erste Bemerkung wenigstens für das eigentliche Formelbuch Albrechts richtig, das aus der königlichen Kanzlei stammt, weniger für die noch mit dem ersten Theil zusammengefasste Practica des Laurentius, welche zuerst gerade Formeln für Geistliche gibt. Die zweite Bemerkung ist vollends unrichtig, da der Boncompagnus, aus welchem der zweite Theil entnommen ist, in seinem 4. Buch ausschliesslich weltliche Verhältnisse behandelt und auch in dem hier vorliegenden Auszug die Nr. 286—337 nur Formeln der königlichen Kanzlei enthalten. Die Bemerkung ist nur insoweit zu entschuldigen, als wenigstens die erstere und grössere Hälfte des zweiten Theiles allerdings nur geistliche Formeln enthält. Immerhin wird daraus die Absicht des Urhebers der Sammlung klar. Er hat an die Spitze ein Formelbuch oder Diplomatar der königlichen Kanzlei gestellt und diesem einen Auszug aus dem Boncompagnus hinzugefügt, der zum grössern Theil für geistliche Kanzleien bestimmt ist; dazwischen liess er noch die rein didaktische und formelhafte Practica des Laurentius v. Aquileja einschieben, um so in einer umfassenden Compilation allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Darauf hat sich aber auch die Thätigkeit des Compilators beschränkt, er hat keinen Versuch gemacht, die verschiedenen Formelbücher in ein einheitliches System zu bringen. Er hat die Reihenfolge der Urkunden unverändert gelassen. Im ersten Theil, dem eigentlichen Formelbuch Albrechts, wo er ganz freie Hand hatte und an keine Vorlage gebunden war, hat der Compilator doch ganz auf systematische Gruppirung und Bearbeitung verzichtet und sich an das in der königlichen Kanzlei, resp. Archiv, vorgefundene Urkundenmaterial und dessen Anordnung gehalten.

Hat die so ganz äusserliche Verbindung der einzelnen Theile auf ihre innere Einrichtung gar keinen Einfluss gehabt, so können aus

den kritischen Wahrnehmungen bei den späteren Theilen auf den ersten originellen Theil keinerlei Schlüsse gezogen werden. Wenn Rockinger den Verdacht äussert, dass „sogar in dem sogenannten Formelbuch Albrechts fingirte Stücke, welche nur aus älteren Sammlungen gezogen worden, mit ächten verbunden" seien, (Quellen z. bair. und deutschen Gesch. 9, LXV.), so bezieht sich dies allein auf den letzten Theil den Auszug aus Boncompagnus; wie denn Wattenbach seine ähnliche Bemerkung: „die Briefe sind alle sehr kurz und wenn nicht ganz erfunden, stark abgekürzt," genauer auf den letzten Theil, den liber domini abbatis beschränkt. (Pertz' Archiv 10, 588). So ist denn auch die minder genaue Bemerkung Wattenbachs zu verstehen: „Leicht zu erkennen sind die fingirten Briefe, welche nur aus ältern Sammlungen entnommen und mit den echten Stücken vermengt sind, wie in König Albrechts Formelbuch," (Archiv f. K. öst. G. Q. 14, 66); aber gerade in diesem kann von einer Vermengung keine Rede sein, da die fingirten Stücke mit sammt dem ganzen Theil aus dem Boncompagnus genommen sind.

Wenn in dem aus dem Boncompagnus genommenen Theil unseres Formelbuches sich fingirte Stücke befinden, so bleibt es doch noch eine ganz offene Frage, ob auch in dem Theil, welcher das eigentliche Formelbuch Albrechts enthält, fingirte Briefe vorkommen. Sie wird nicht anders als durch eine Kritik der einzelnen Briefe zu beantworten sein. Jedenfalls könnte es sich nur um eine geringe Zahl handeln, da weitaus die meisten Briefe dieses Theiles im Original oder in andern unabhängigen Ueberlieferungen erhalten sind.

Für die 1. Nummer, in welcher der Erzbischof von Mainz den König Adolf vor die Kurfürsten citirt, besitzen wir zwar keine andere Ueberlieferung, aber ihre Aechtheit lässt sich doch beweisen durch die theilweise Uebereinstimmung mit der auf die Absetzung bezüglichen Proclamation desselben Erzbischofs (vgl. Kopp Gesch. d. eidg. Bünde 1, 907 „pro sancte pacis reformatione, pro concordie revocatione, pro rei publice felici gubernatione et pro totius regni salute nuper duximus convocandos" = Chmel S. 229: „pro . . . sancte pacis reformatione, pro concordie revocatione, pro reipublice felici gubernatione et pro totius regni salute eosdem principes duximus convocandos." Auf einen solchen Brief an Adolf wird in derselben Urkunde Bezug genommen. Wollte man noch vermuthen, dass diese Formel nur mit Hülfe dieser Proclamation reconstruirt und im einzelnen doch fingirt sei, so muss auch dieser Verdacht zurücktreten, da sich ein mit der Proclamation nicht übereinstimmender Theil benutzt findet in einer vom Abfassungsort unseres Formelbuches weit entfernten Quelle der Chronik Ellenhards v. Strassburg, welche in der

Erzählung dieser Ereignisse zweimal in ungewöhnlichen Ausdrücken mit dieser Formel übereinstimmt, M. G. SS. 17. Ellenhard (S. 137): „facta est pax magna quae confusa succubuit antea". = Chmel S. 229: „pacis gloria confusa succubuit." Ellenh. (folgende Zeile): „concordia . . . dato libello repudii quasi irrevocabiliter dereliquit" = Chmel: „pax quasi libellum repudii recepit." Nr. 2 hat denselben Inhalt, aber an den Pfalzgrafen Rudolf gerichtet. Nr. 3. die Verkündigung Albrechts von Sachsen über die Königswahl Albrechts an eine Reichsstadt gerichtet, ist in ähnlicher Weise benutzt in der Chronik von Colmar. Chron. Colmariense M. G. SS. 17, 267: „Adolfum insufficientem invenientes absolvimus eum a regiminis dignitate" = Chmel S. 230: „insufficiens inventus ad tantae regimen dignitatis". Nr. 4. die Vollmacht des Pfalzgrafen Ludwig für Albrecht von Sachsen, ist nirgends nachzuweisen, doch ist die Thatsache richtig und gegen die Form liegen keine Bedenken vor. Zu Nr. 5. Wahlanzeige der Kurfürsten an den Papst befindet sich eine Copie im Wiener Staatsarchiv (gedruckt M. G. LL. 2, 467 und Kurz Oestreich unter Ottokar und Albrecht 2. S. 234.). Ebenso zu Nr. 6 (vgl. M. G. SS. 17, 470). Die Abweichungen unseres Formelbuches von diesen Drucken sind höchst unbedeutend. Gegen Nr. 7, für welche keine andere Ueberlieferung vorliegt, könnten vielleicht Bedenken erhoben werden, es ist die Entschuldigung Albrechts beim Papst wegen Adolfs Tod; doch hat schon Kopp bemerkt, dass sich die Urkunde im Wortlaut eng an die päpstliche Anklage anschliesst. (Kopp Geschichte III, 2. S. 123, N. 4 und S. 409). Nr. 8. Albrechts Bestätigung durch Bonifaz kann mit der von Kopp abgedruckten Copie der vaticanischen Regesten verglichen werden (Kopp III, 1, 319); unsere Handschrift besteht dabei so gut, dass von den wenigen Abweichungen meist die Lesarten unseres Formelbuches richtiger scheinen als die der vaticanischen Regesten, da letztere häufig einzelne Worte weglassen und besonders den Schluss noch mehr abkürzen. Diese Genauigkeit bestärkt die Vermuthung, dass hier unmittelbare Copien der Originale vorliegen. Dieselbe genaue Uebereinstimmung mit dem von Kopp publicirten Original des Vaticans zeigt Nr. 9; nur mit Weglassung eines Namens und des Datums. (Kopp III, 1, 318). Nr. 10 ist am Schluss bedeutend vollständiger als die entsprechende Copie der vaticanischen Regesten (Kopp III, 1, 323). Nr. 11 lässt sich nicht controlliren, ist aber unverdächtig. Nr. 12 stimmt mit der ebenfalls auf die Schenkung Tusciens bezüglichen Originalurkunde Albrechts (Kopp III, 1, 333) nur in der Schlussformel überein, sonst ganz abweichend. Doch hat schon Kopp vermuthet, diese Form sei nur ein Entwurf von päpstlicher Seite, den Albrecht abgelehnt habe. Dies

wird bestätigt durch die am Schluss beigefügte Bemerkung: „in hac cedula continentur additiones que deficiebant in antiqua", (Chmel 239), da mit cedula nicht eine ausgefertigte Urkunde, wohl aber ein Entwurf bezeichnet werden kann. Nr. 13 ist die Urkunde, welche Kopp und die Annales ecclesiastici Raynaldi's vom 11. Juni datiren (Kopp III, 1, 328), während hier das Datum III nonas iunii lautet, also vom 3. Juni (nicht wie in Chmels Ueberschrift S. 239 fehlerhaft steht: „vom 3. Jänner"). Die Abweichung wird darauf zurückzuführen sein, dass es in den vaticanischen Regesten wohl richtiger idus statt nonas heisst; und wirklich findet sich bei Raynaldi Ann. eccl. 1303 nr. 14 das Datum: „III. id. iunii". Nr. 14 und 15 hat Chmel mit einer zeitgenössischen Copie collationirt und, wie es scheint, nichts auszusetzen gefunden. Nr. 16 ist sonst nirgends überliefert, aber unverdächtig und in Uebereinstimmung mit Ottokars Reimchronik (S. 779 vgl. Böhmer Reg.). Die bei Palacky gedruckten Nummern 16—20 sind sonst nirgends, aber unverdächtig. Die Gruppe der Urkunden Rudolfs 21—33 ist schon besprochen. Bei der in ihrer Mitte stehenden Nr. 30 fehlt jeder Anhalt zur chronologischen Bestimmung und die sonderbare Form macht die Urkunde verdächtig. (Vgl. unten S. 260). Die folgende Urkunde Albrechts Nr. 34 lässt sich nicht controlliren. Die Nummern 35 und 36 betreffend Morschach entsprechen den von Kopp (Urk. z. Gesch. der eidg. B. I. S. 54) publicirten Originalen ausserordentlich genau, so dass die Abweichungen fast nur vereinzelte Buchstaben betreffen. Ich habe sie nochmals mit Kopp collationirt.

Von den folgenden Nummern lässt sich nur noch Nr. 88 controlliren, da Lichnowsky Reg. 461 das Original aus dem Wiener Staatsarchiv abgedruckt hat. Diese Nummern geben keinen Anlass zum Verdacht, ausser Nr. 87, gegen welche Kopp (Gesch. I, 924) Zweifel erhoben hat; mir scheint der Inhalt, die Vorwürfe Rudolfs gegen Albrecht weniger verdächtig, dagegen die Aufnahme eines solchen Privatbriefes, der doch wohl in Albrechts persönlicher Verwahrung geblieben wäre, in ein Formelbuch nicht recht begreiflich.

Das Resultat ist, dass etwa ein Drittel dieser Urkunden d. h. alle, welche sich controlliren lassen, vollkommen echt und zudem mit einer ausgezeichneten Genauigkeit überliefert sind, und gegen die übrigen keine irgendwie begründeten Zweifel erhoben werden können, mit zwei Ausnahmen, von denen die eine Rudolf angehört, die andere chronologisch unbestimmbar aber mitten in rudolfinischen Urkunden stehend, höchst wahrscheinlich ebenfalls Rudolfs Zeit angehört und mit den übrigen einem Formelbuch Rudolfs entnommen sein mag. Von den Urkunden Albrechts, von der originellen Arbeit unseres Formelbuchs

ist also keine einzige verdächtig. Dieser Theil erscheint in so günstigem Lichte, dass man alle darin befindlichen Urkunden als gut und glaubwürdig überliefert betrachten kann. Es thut ihnen keinen Eintrag, dass sie nur in einem Formelbuch überliefert sind. Jene von Rockinger zu allgemein erhobenen Zweifel sind für diesen Theil des Formelbuchs zurückzuweisen, ein Rückschluss aus den fingirten Stücken der spätern Theile zu Ungunsten dieses ersten ist nicht gestattet, da dieser auf eine ganz andere Weise und in einer andern Zeit verfasst ist, wo Fictionen nicht mehr leicht vorkommen.

Ueber den Verfasser oder besser Urheber der Compilation lässt sich nur eine Vermuthung aufstellen. Auf klösterlichen Ursprung weist des Schreibers Bemerkung „de libro domini abbatis", weil mit diesem Ausdruck ohne Nennung des Namens nur der Abt des eigenen Klosters gemeint sein kann. Neben dieser Boncompagnushandschrift des Abtes hat der Urheber, den man wohl für den Abt selbst halten kann, seinem Schreiber ein Formelbuch Rudolfs vorgelegt, das am nächsten mit dem späteren Codex von Heiligenkreuz verwandt, vielleicht mit der verlornen Vorlage desselben, dem Original-Codex von Heiligenkreuz identisch war. Dass er endlich auch über Urkunden oder Copialbücher der herzoglichen und königl. Kanzlei Albrechts verfügen konnte, setzt eine enge Beziehung zu dieser Kanzlei voraus. Nun war wirklich ein Abt von Heiligenkreuz aus Albrechts herzoglicher Kanzlei hervorgegangen, Berthold, genannt Pentzo, Protonotar des Herzogs Albrecht nach Urkunden vom 19. October 1282; 20. October 1284; 1293 und 1294; (erstere im Wiener Staatsarchiv; letztere zwei im Stiftungenbuch von Heiligenkreuz: I. S. 268, 272); dieser wurde 1295 Abt von Heiligenkreuz, wo im gleichen Jahr ein anderer Protonotar Albrechts Magister Gottfried beerdigt wurde. (Continuatio Vindobon. M. G. SS. 9. S. 718. „1295. Eodem anno mortuus est magister Gottfridus protonotarius Alberti ducis Austrie .... ordinis acolitatus, et sepultus est in capitulo ad Sanctam Crucem. Eodem anno magister Pentzo, secretarius Alberti ducis Austrie, consecratus est in abbatem Sancte Crucis." Urkunden des Abtes Pentzo von 1295 und 1297 im Stiftungenbuch von Heiligenkreuz 2. S. 317, 400 und 401). Diese Beziehungen des Klosters und seiner diplomatischen Schule zur herzoglichen Kanzlei können auch nach Albrechts Erhebung zum König fortgedauert haben. Da jene eigenhändige Bemerkung des Urhebers unseres Formelbuches auf einen mit O beginnenden Namen hinweist, so würde sich am besten der Abt Otto von Heiligenkreuz 1318—1327 empfehlen. Nur nachträgliche Zusätze gehen über seine Zeit hinaus.

Unedirte Urkunden des Formelbuches Albrechts.

Der Nachweis, dass die grössere Hälfte des sogenannten Formelbuches Albrechts, die Nr. 114—354 des Inhaltsverzeichnisses bei Chmel aus zwei älteren schon bekannten Formelbüchern geschöpft ist, macht es möglich, die unvollständige Edition von Chmel mit wenigen Nachträgen zu ergänzen. Von den 113 Nummern haben wir die letzten 15 als nicht zum eigentlichen Formelbuch Albrechts gehörig und auf Friedrich II. bezüglich ausgeschieden. Von den 98 übrigen hat Chmel 67 edirt. Bei 9 Urkunden (7, 16 bis 20, 84, 85 und 88) konnte er auf frühere Editionen von Palacky und Lichnowsky verweisen.

Von den 22 oder vielmehr, da Chmel unter Nr. 23 vier Urkunden zusammenfasst, von den 25 Nummern, die noch übrig bleiben, sind 10 nach ihrem Hauptinhalt schon aus den Formelbüchern Rudolfs bekannt, und es wäre höchstens die Salutatio nachzutragen und die von Chmel übersehene Identität zu verzeichnen, wie oben schon geschehen ist. Nur 15 Urkunden sind als ganz unbekannt nachzutragen.

A. Nr. 2 bei Chmel: „Forma quomodo electores Regis Romanorum sint convocandi". „Illustri principi domino Rudolfo duci Bavarie G. dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius, cum timore domini bonis operibus habundare inveterati juris longeveque consuetudinis" und so weiter wie Nr. 1 bis „contemptibili discordia", womit diese Formel abbricht. (Vgl. Nr. 1, Chmel S. 229).

B. und C. Nr. 5 und 6 bei Chmel sind, was Chmel nicht angibt, schon gedruckt bei Kurz Oestreich unter Ottokar und Albrecht, 2, 233, und 230 und M. G. LL. 467 ff.

D. Nr. 8 ist gedruckt bei Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde III, 1, 319. Die Abweichungen sind ausserordentlich gering und nicht zu Ungunsten des Formelbuches, dieses gibt die Schlussformel weit vollständiger: „Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre receptionis, assumptionis, statuti, suppletionis et constitutionis infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum et actum Laterane II. Kalendas maji pontificatus nostri anno nono." In den vaticanischen Regesten nach Kopp ist dies abgekürzt: „Nulli ergo etc. nostre receptionis, assumptionis, statuti, suppletionis et constitutionis etc. Datum Laterani, II. Kalendas maji anno nono."

E. Nr. 28. (Chmel 25). *Litterae N. ad N. ut relaxaret collectas ecclesiis impositas. (Chmel).*

Excellenti et magnifico principi Re. salutem. Cedit nomini vestro ad gloriam, cedit anime ad salutem vestrique principatus gubernacula deus diriget in honore, si ob illius reverentiam, qui dum vos preesse dedit aliis monuit et prodesse, libertatem ecclesiasticam incolomem custoditis. Hoc enim solum ducatui vestro inter ceteros principatus singularis excellentiam contulit dignitatis, quod in illo clero et ecclesiis privilegium libertatis per veros et proprios predecessores vestros prerogativius est servatum. Unde cupientes ut vobis non minor quam vestris iuste dominantibus predecessoribus ab ecclesia ad deum fiat in eum salutis imprecatio utque nomen vestrum sicut hactenus sic in antea immortali memoria in numero defensorum ecclesie mereatur ascribi, magnificentiam vestram iterum voto et voce supplici invocamus vosque iterum de clementia vestra non desperantes rogamus suppliciter et monemus, quatenus dei misericordiam, que vos ad singularem exaltavit in terris ⁝ gloriam ⁝ consideranter habentes pre oculis ad instar serenissimi domini nostri Romanorum regis, genitoris vestri vestri karissimi, qui ecclesias et clerum et vestrorum ducatuum specialiter, ut nuper notum vobis fecimus, privilegiavit libertatum sanctionibus, dignemini eisdem condescendere et propter causas, quas per nuntios vestros vestre celsitudini noviter exponi fecimus, que omnes, sicut vestra perpendere poterit dignatio, solum pro dirigendo honore regio incumbunt, ecclesiis curetis parcere gratiose collectas et actiones impositas relaxando, pro quo recipietis domino dante potiora, et quidem si prelati clerus et ecclesie, qui (sub) vestri dominii respirant culmine, nolentes actione duplici arceri nec bis puni forsitan in id ipsum solutione decime, de qua alias vobis notificavimus inponende et a prestanda procuratione per legatum iam confirmatum in Alimaniȧ per terminum [1]) non modice exigenda se per appelationis refugium contenderint excusare. Hoc cognito votum vestri animi vobis in conspectu apostolico in honoris vestri precipue muneris et objectionis faceret [2]) forte notam. Datum etc.

Diese Urkunde findet sich auch in dem Codex epistolaris von Heiligenkreuz Nr. 509, vgl. Wattenbach im Archiv f. ä. deutsche Geschichtkunde 10. S. 599; und zwar im Anhang dieses Codex Nr. 16. Dort ist in der Ueberschrift der Aussteller dieses Briefes und der Adressat genannt: „Der Clerus Sveviae bittet wiederholt den Herzog Rudolf, die Privilegien, welche sein Vater der röm. König Rudolf der Geistlichkeit seiner Herzogthümer verliehen, zu achten und die ihnen aufgelegten Abgaben zu erlassen, sonst würden sie gegen die ihnen aufzulegenden Zehnten und die dem Legaten für Alemannien drei Jahre lang zu leistende Procuration an den Pabst appelliren.“ Die Salutatio ist dort nicht so vollständig, nur „Excellenti etc.“

F. Nr. 37. (Chmel 34). Seite 33. *Capitulum ecclesie Ratisponensis occasione mortis sui episcopi protectionem R. Romanorum regis implorat. Sine dato.*

---

[1]) Der Codex von Heiligenkreuz hat nach Wattenbach: „triennium“.

[2]) Codex: pateret.

Invocatio pro tuitione episcopatus.

Serenissimo domino suo domino R. inclito Romanorum regi semper augusto Alt. prepositus vel decanus totumque capitulum ecclesie Ratisponensis cum devotis orationibus prosperos ad quecunque facta successus. Cum felicis recordationis reverendus pater et dominus noster L. quondam Ratisponensis episcopus pro totis viribus adpure et fideliter laboraret, quomodo regali magnificentie vestre devotis et fidelibus obsequiis complaceret et quasi summum bonum constitueret in hac vita, si pro reverentia et honore Romani imperii aliquid ageret, quod vestro honori et comoditatibus expediret, supplicamus gratie vestre, quantum possumus in domino exhortantes, quatenus illius devotionis et fidelitatis memores pro qua et propter quam idem pater et dominus supradictus multis laboribus occupationibus fatigatus videtur in domino quievisse, Ratisponensem ecclesiam cum suis rebus possessionibus et hominibus recipere dignemini ad vestre protectionis specialem gratiam et favorem principaliter propter deum, quam nisi obsistat dominationis vestre protectio, timemus malorum incursibus fatigari, eo quod malo tempore in gregis medio pastor bonus dormivit et pater optimus nos reliquit, cuius gregem lupi rapaces invadent, nisi presens vestra dextra sit adiutrix, in qua preter deum non remansit fidutia desperatis; et confidimus in domino et in vobis, quod supradicti patris et domini nostri merita potuerint promereri, ut a futuris dampnis et periculis per vestre maiestatis excellentiam eruamur. Datum etc.

Diese Urkunde gehört ins Jahr 1277, kurz nach dem Tode des Bischofs Leo im August.

G. Nr. 55. (Chmel 52). S. 45. *H. decanus ecclesiae N. Pataviensis dioecesis ordinis s. Augustini profitetur, N. in capitulo votis concordantibus in praepositum dictae ecclesiae electum esse et nihil de illo constare, nisi quod laudem mereatur. Sine dato.*

Nos H. decanus et canonicus ecclesie . . . Pataviensis dyocesis ordinis sancti Augustini profitemur tenore presentium exponentes quibus expedit universis, quod vacante novissime ex obitu felicis memorie domini prepositi ecclesie nostre prelatura nos de provisione successoris, cuius regimine et exemplo ecclesia nostra memorata tam in temporalibus quam in spiritualibus proficere possit, solliciti post consilia et tractatus diversos inter nos habitos super eo, tandem in personam honorabilis viri domini . . . tunc canonici nostri devote gratia sancti spiritus invocata direximus uniformiter vota nostra, eo quod ipsum in dicta ecclesia nostra educatum ab evo puerili bone conversationis ac vite sumpsisse nossemus exordium et virtutum morumque laudabilem [1]) incremento non sine providentia congrua temporalium efficaciter profecisse, quo ad dignitatem prelature foret ydoneus et merito assumendus. Unde statuto de more electionis termino prefatum dominum in capitulo nostro votis concordantibus rite legittime et canonice eligendum duximus in prepositum et in patrem, postmodum solempnibus debitis confirmatum veneratione per nos devota et obiditione debita reverendum, perhibentes sibi de legalitate sincera, religiositate purissima, pietate paterna, caritatis exemplo, providentia et regimine fructuoso utriusque cure, sed et

[1]) So im Codex, wohl statt laudabilium.

de hoc specialiter et expresse, quod per hostium in ovile suarum ovium, non aliunde intraverit, verum conscientie nostre testimonium in hiis scriptis, ut os suum omnis opilet iniquitas et justum electionis prelibate processum odiosa calumpnia non inpugnet. Quod si quisquam nobis imponeret dictum dominum p. [1]) nostrum prepositum dispensationis sue vel alio quovis crimine per nos vel quemquam, ex nobis esse delatum revera sumus immunes et fidei bone veritas nos excusat, nihilominus tamen parati sumus de hoc nos, si opus fuerit, legaliter expurgare, presertim cum idem dominus noster prepositus zelum dei habens traditum sibi officium prelature sollicitudinis sue curis ad honorem et commodum ecclesie ac nostrum fideliter et sufficienter in omnibus procuret, dirigat et gubernet. Datum etc.

H. Nr. 57. (Chmel 54). p. 46. *Litterae fraternitatis ab H. etc. ordinis N. Constantiae reginae Jerusalem et Cypri destinatae. Sine dato.*

Illustrissime domine domine Constantie dei gratia regine Jerusalem et Cypri frater H. etc. salutem et post temporalis regni dominium frui regno sanctorum. Quantum devotionis ac dilectionis affectum gerit et gessit hactenus vestra sublimitas generosa, probat familiaritas assidua, subsidiorum temporalium provisio copiosa, vestre siquidem miserationis dignatione benigna fratres nostri ordinis in regnis et terris vestre ditioni subjectis temporalibus beneficiis, edictis ac in suis necessitatibus dulci solamine confovetis. Quia ergo celsitudo vestre regie maiestatis de sublimis fastigii culmine inclinata dignanter ad yma descendere valuit, ut fratrum nostri ordinis suffragia postularet, vehementer nos afficit et ferventer nos astringit, ut tante dignationis preces ad exauditionis gratiam affectuosissime admittamus; accendunt ad hoc pie devotionis affectus, quos ad nostrum ordinem novimus vos habere, grata temporalium beneficiorum subsidia, quibus spectabilis liberalitas et miseratio vestra necessitates fratrum et conventuum sublevare non cesset, et a vestris progenitoribus inchoata devota dilectio ad nostrum ordinem, quam ab infantia non declinantes a recto tramite caritatis paterne prosequimini, sicut rerum experimenta manifesta proclamant. Ne ergo tantis gratiis, beneficiis et favoribus, quos a vestra magnificentia nos frequenter recognoscimus recepisse, inveniamur ingrati, vobis omni etc. . . . in vita pariter et morte ordinantias [2]), ut cum vester obitus in nostro generali capitulo fuerit nunciatus, pro nobis sicutpro fratribus ordinis regnum et terras vestro commissas regimini sua protectione custodiat et quiete . . . concessa post agonem huius certaminis pro corona terreni regni ad regnum pacis, que exsuperat omnem sensum, feliciter introducat. In cuius etc.

I. Nr. 58. (Chmel 55). p. 46. *N. commendat B. et C. cuidam monasterio, ut in ordinem assumantur. Sine dato.*

Pro inpetratione ordinis. Viris religiosis etc. Cum B. et C. presentium latores, quos fama bone conversationis ac morum commendat honestas, divino spiramine excitati, spretis hujus seculi contagiosis illecebris viam salutis et requiem utriusque hominis apprehendere uberius se disponant et agno paschali occiso florem sue juventutis conentur offerre, qui se

[1]) Ist als Anfangsbuchstabe des Namens zu betrachten.
[2]) So im Codex, vielleicht statt ordinavimus.

patri pro nobis dedit duris passionibus ymmolandum, unde supplico benignitati vestre, ut ipsos divini amoris intuitu sub alis vestre religionis affectionibus caritativis sic foveatis, ut ipsorum laudabili preposito consumato fructus exinde cedat in meritum fidelibus universis.

K. Nr. 59. (Chmel 56). p. 47. *Qui dam scribit alteri, quod C. de lepra suspectum, et ob hoc sibi ex parte illius presentatum a lepra immunem invenerit. Sine dato.*

De excusatione leprosi. Viro discreto etc. Noveritis domine, quod dominus O. latorem presentium C. ex parte vestri mihi presentavit, qui ex ignorantia et simplicitate quorundam contagio lepre infectus judicatur. Quem ad petitionem dicti O. et ob reverentiam vestri honoris judicavi et examinans circumstantias hujus passionis nichil in eo repperi, quod sui corporis displicentiam vel horroris inferat qualitatem. Unde ipsum secure potestis coram ydoneis personis vel in facie ecclesie, si necesse fuerit, pro nunc a vitio talis suspicionis expurgare. Datum anno domini etc.

L. Nr. 62. (Chmel 59). p. 48. *Formulare litterarum, quibus judex delegatus ab episcopo quempiam citari curat.*

Litera scitationis. O., rector talis ecclesie, judex ad infra scripta a reverendo in Christo patre et domino domino Alb. Pataviensis ecclesie episcopo delegatus, discreto viro t. lo. etc. Vel sic citetur: O. rector talis ecclesie, judex delegatus a venerabili patre Alberto dei gratia episcopo Pataviensi in causa, que vertitur inter discretos viros . . . H. tales et dominum t. discreto viro domino S. plebano t. l. salutem in domino. Noveritis me recepisse literas venerabilis patris Alb. dei gratia Pataviensis (episcopi) per omnia in hec verba: Albertus dei gratia episcopus Pataviensis ecclesie discreto viro domino t. etc. — Ideo vobis in virtute sancte obedientie et auctoritate, qua fungor, (vel: quapropter vobis auctoritate predicti domini mei episcopi in virtute etc.) [1]) mando firmiter et precise, quatenus uno edicto pro tribus peremptorie citatis dominum t., ut coram me tali feria et hora t. in domo mea in t. lo. compareat domino t. ad objecta finaliter responsurus, et infingimus executionis literam reddite vestro sigillo apenso. Datum anno tali, die tali.

Die Formel kann nicht vor 1320 entstanden sein, in welchem Jahr Albrecht zum Bischof von Passau gewählt wurde.

M. Nr. 86. (Chmel 83). p. 60. *Fridericus imperator litem inter Henricum Austrie et Henricum Saxonie duces agitatam terminat etc. Sine dato.*

Diese Formel entspricht der Urkunde Friedrichs I. vom 17. September 1156 (Böhmer Reg. Nr. 2364), welche schon mehrfach gedruckt ist in Origines Guelficae 3. S. 460, Herrgott, Geneal. 2. 281, Olenschlager, Erläuterung der gold. Bulle 24. Die Vergleichung mit dem auf einem Transsumpt des 15. Jahrhunderts beruhenden Drucke der Orig. Guelficae zeigt sehr bedeutende Abweichungen, besonders ist die zweite Hälfte der Urkunde in unserer Formel auffallend verkürzt, so dass die Privilegien Oesterreichs weit geringer sind. Diese zweite Hälfte lautet wie folgt: . . .

---

[1]) Im Codex am Rande.

. . . »litem et controversiam, que inter dilectissimum patruum nostrum Henricum ducem Austrie et karissimum nepotem nostrum Henricum ducem Saxonie diu agitata fuit de ducatu Bawarie, hoc modo terminamus, quod dux Austrie designavit nobis ducatum Bawarie quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie, dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni jure suo, cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Lupol. habebat a ducatu Bawarie. Ne autem in hoc facto aliquatenus imminuta videretur honor dilectissimi patrui nostri et gloria, de consilio et judicio principum Wadizlao illustri duci Bohemie sententiam promulgante et omnibus principibus approbantibus marchiam Austrie in ducatum commutamus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Hinrico et prenobilissime uxori sue Theod. in beneficium concessimus perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie sue eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant; si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserit, liberalitatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint. Statuimus quoque, quod nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justitiam presumat exercere, dux vero Austrie de ducatu suo aliud servitium nostro imperio nisi quod ad curias, quas imperator prefixerit in Bawaria evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat, nisi quam imperator forte in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit. Ceterum ut hec imperialis nostra constitutio omni evo grata et inconversa permaneat, presentem inde paginam conscribi etc.«

N. Nr. 30. (Chmel 27). ***Exhortatio nomine universalis ecclesie ad episcopos, ut non solum de immani scelere Judeorum, qui venerabile manibus sacrilegis confodiunt et malleis contundunt, sed etiam contra eorum fautores meri et mixti imperii potestate praeditos, qui eos defendendo gladio ad vindictam malorum collato abutuntur, se praecingant.*** (p. 25).

Ecclesia scribit universitati de offensione judeorum. Ecclesia dei gratia sponsa Christi, clavigera celi, porta paradysi, janua vite, mater universalis christiane militie ac regina viris electis ex milibus dei filiis, sanctis patribus, universis regni sui episcopis; alme matris compati doloribus et acquiescere votis eius. Dilectus meus unigenitus dei filius, descendens a patre luminum, magni consilii angelus, humane salutis amator et author cum esset invincibilis, igne victus amoris humanam in utero virginali assumpsit naturam legisque naturalis. Cuius censura igitur et filius, censetur et heres ipse tam legis quam nature domini instar agens divitiarum suarum non avarus possessor, sed sue diffuse bonitatis filios, quos regni coheredes haberet celique concives faceret, ex hominibus assumere voluit; quos ut sanctissimo procreatos matrimonio casta generatione de meo susciperet gremio, ex omnibus gentibus me vocavit, ad amplexus regales elegit, nuptias mecum iniit et quo tanto digna forem fastigio, gemmis me ornavit virtutum et multiplicium ditavit ac dotavit me fulgurationibus gratiarum ponensque in me tronum suum, ut sim domus domini, civitas regis magni, mirabili me construxit edificio; se quidem firmam petram et non aliud fundamentum posuit, muros vero et columpnas vivis erexit ex lapidibus, quorum primitias duro excidit silice sanctos videlicet apostolos de

populo eligens iudayco carnis sibi consanguinitate propinquos, apostolicaque doctrina multos eiusdem plebis quadratos expolitos limina fidei ad huius structure salubris originem adaptavit, reliquis vero ewangelicam predicationem respuentibus et magis tenebras quam lucem amantibus, de populo gentili disposuit perficere civitatem sanctam Jerusalem novam, firmamentum meum variis doctorum stellando sideribus, necnon porticus meas et diversoria, plateas et palatia haec rubro martirium amictu quasi rosarum murice illic florida confessorum innocentia, istic candore virginalis pudicitie quasi liliis magnifice depingendo. Porro sinagoga sponsi vocationibus non occurrens ingrata gratie et beneficiorum immemor, digne regio expulsa est thalamo et verecunde repudiationis relegata exilio, posteritas quoque ejus in dispersionem data quasi profuga et oberrans in invio et non via, ut cunctis tribubus et linguis filiorum obprobrio matris ignominia innotescat. Ipsa nimirum synagoga jure ab eiusdem sponsi successione secedit et hereditatis eius sit exheres, quem tam legis patriarcharum desideratum suspiriis tamque variis prophetarum nunciatum presagiis venientem non agnovit, sed quasi effreni frenesi dementita egra medicum, ceca ducem, captiva redemptorem, periclitans salvatorem morte turpissima condempnavit, ideoque tamen ex hoc se fecerit etiam lese majestatis eterne criminis obnoxiam. Merito vincula servitutis perpetue, que mortis portat ymaginem, non indulta sed prolongata pena mortis ei imposuit, veteris eam amicitie privilegiis exuit, omnia bona eius confiscavit mihique contulit justus judex, ut hanc in antea obscuret umbra, me serenet veritas; hanc obtenebret figura, me illustret rei existentia; hanc littera occidens pregravet, me spiritus vivificans fortificet; hanc antiqua involvat cerimonia, me nova suffulciant carismata et exornent. Ceterum idem dilectus meus tantum leva sub capite meo et dextera illius amplexatur me, ad parandum mihi mansiones in domo patris celicas abiturus et totaliter se meis subtrahitur oculis, testamento suo novo, quod et testantis obitus confirmavit, preciosa redemptionis memorabilia, singularis dilectionis eximia grataque maiestatis sue insignia sacrosancta videlicet sacramenta reliquit, in quibus sub tegumento rerum visibilium mira se virtute conclusit, ut elevatus super ethra sic a me abesset, quod tamen sua non caremus presentia sicque supra celi tantum remote resideret in altis, ut tamen sacramentalis aparatio propinquum eum faceret hic in terris. Verum ne oculi carnei opprimerentur a gloria eorumque fulgurationis reverberantis magnitudine retunderetur intuitus, eadem sacramenta instituit palliata [1]) quarundam specierum falera [2]), ut quid foris apparet visus externus valeat comprehendere, quodque intus latet, oculus intellectualis penetrabilior illuminatus lumine fidei acucius spectet [3]). Nunc in cognitione divina hoc dictavit sapientia, ut et hoc constat pro oblatione meritum, dum rebus in sensibilibus seque inferioribus ex dei precepto humiliter se submittit sacraque eruditione proficiat; dum ex eo quod videt ad cognoscendum, quod non videt, mentem studiose erigit, sub humili palea nobile granum, sub mortuo cortice unum nucleum, sub terrena specie celestem contemplando thezaurum; dumque occidi non expediat circa hec tractanda, otiositatem noxiam que laqueus est

---

[1]) Codex: pallaliata.

[2]) Statt: phalera, gewähnlich Plural phalerae (φάλαρα, τά) äusserer Schmuck, Einkleidung.

[3]) Codex spectantur.

dyaboli utili exercitio et felici labore devincet. Tanto igitur vehementius indignationis fremitu iners exacerbatur animus tantoque amariori impetu mare amaritudinis influit in intima cordis mei quanto atrocior est injuria quantove truculentior est offensa. Si quando synagoga repudiata et adultera, cujus collum pedibus meis calcatur, adversum me sociam divinitatis dei assistricem sponsam electam et vincitam Christi columbam, cervicem erigit manum sacrilegam ad desiderabilia mea mittens et coronam, qua coronavit me dominus, capiti meo avellere et dilacerare contendens, sane si beneficia collata digna gratitudine recolitis, si instancia juste considerationis apprehenderitis, quod pre ceteris ad singularis honoris prerogativam vos sublimaverim, quod de filiis in patres vos assumpserim, quod illud altissimum et ineffabile donum dei dignitatem videlicet sacerdocii necnon cunctorum secretorum meorum sacramentum cure et potestati vestre tradiderim, quod dispensatores domus mee et principes omnis possessionis mee statuerim, ante quos incurventur ceteri filii matris vestre, quodque quasi stellas prefulgidas in arce sublimi vos locaverim ut sitis lucerne lucentes et ardentes et in lumine voltus vestri ambulet plebs fidelis, profecto non tam illa coniunctissima propinquitas, que materno affectu et filiali reverentia me vobis confederat et vos michi, quam munifica beneficiorum cumulatio super calamitatibus meis visceribus vestris ingerat pie compassionis affectum. Ideoque ut tanto adversitatis mee absinthium sumatis principalius, quanto et dulcedine uberum meorum habundantius degustastis, doloris mei materiam vobis pre aliis aperire decrevi signans, quod in quibusdam mundi partibus judeorum excrevit insolentia, ut inter alias turpitudinis sue spurcitias, quas verecundum esset exprimere, etiam in illud salutiferum Eukaristie sacramentum, quod in pascali convivio, quo fortius memorie suorum imprimeretur discipulorum, ultimo instituit Jesus Christus, ut esset cibus justorum et grandium, medicina debilium, viaticum peregrinantium, spes morientium et munimen, in illum denique cibum, qui sumptus non ut cibus carnis absumitur, sed in se mutat sumentem, manus violentas et temerarias mittere non formidant, horribile quid est dicere, set horribilius contigisse, quod panem eundem conquirunt, conquisitum turpius retinent, retentum turpissimis afficiunt injuriis, tandem illum etiam in confusionem Christicolarum ferro confodiunt, malleis contundunt, donec supernaturali quadam potentia sanguis roseus ex illa stillare sentitur. Vox hujus sanguinis clamat ad me de terra, fundamenta fidei suffodi denunciat, filium dei, cui mors ultra non damnabitur, conspui, flagellari, illudi, et quantum est in perditionis filiis, iterum crucifigi proclamat. O flebilem vocem, sed flebiliorem, quem vox insinuat, cruciatum. Vere surdiores aspide surdas aures, que non evigilant et non carnea sed lapidea corda, que doloris aculeus non penetrat ad hanc vocem. Vere falso gloriatur nomine christiano, quem cruor Christi fervidus et renovata ejus passio non pungit non concitat ad vindictam, sed non hoc doloris mei immensitas habet metam, ymmo utrumque latus meum languet. Gladius me percutit bis acutus, cum gemitus geminatur eo quod, dum hinc insultat extraneus, inde domesticus insultanti clypeum subministrat, hic hostis tendit arcum, inde amicus imo familiaris inimicus parat et porrigit pharetram et sagittas, hinc insurgunt yudei perfidi, inde filii mei proprii astant insurgentibus, quin ymmo viperea crudelitate viscera materna rodentes jam non remanent filii sed transeunt degeneres in privignos. Quod etsi

graviter feram de quibus sacramentorum flaglanti[1]) deliberantis vngto.[2]), de eis tum gravissime sustineo, qui elevati super culmina secularium dignitatum meri et mixti imperii obtinent potestatem, dum iidem gladio collato ad vindictam malorum, laudem vero bonorum ordine turbato defendendo infideles et jugulando fideles nequiter abutuntur. Quapropter filii quondam nunc autem patres venerabiles, si quid saltem in vobis pietatis remanserunt reliquie, si ullus adhuc in vobis superest naturalis ad me dilectionis instinctus, flentis queso matris abstergite lacrimas, alligate vulnera mea et consolationis parate medicamina, sumite vindictam de tam enormi insolentia, precingite vos armis fortitudinis, non tantum adversus eos, qui ut canes sanctum meum impudenter capiunt et margaritas meas cure et potestati vestre traditas veluti porci conculcant, sed etiam adversus eos, qui tales fovendo et defendendo pares vel majores se faciunt in crimine criminosis. Eya, principes incliti, viri robusti, abicite timorem hominum considerantes, quam sit gravius eternam quam temporalem ledere majestatem, quamque sit perniciosum exemplum, si in medio Christianorum, quos me pertimente[3]) sicut arenam maris et sicut stellas celi divina multiplicavit dignatio, tantam abhominationem committat impune paucitas Judeorum, qui criminum paternorum imitatores vero mortis dudum digni funibus sua funera exolvissent, nisi eos intus territorium meum salvos humanitatis intuitu sustentassem. Scire siquidem debetis, quod si nec materna instantia nec proprii sollicitudo officii ad ulciscendum huiusmodi excessum vos poterit excitare, qui non negligit facere justitiam faciens[4]) in districto examine merito litem vestram, presertim cum sit hec culpa talis, ut sanctitas ignoscendi possit gloriam derelinquere, immo sit de culpis in quibus culpa est relaxare vindictam, et nihilominus verisimiliter formidare poteritis, quam qui nunc impune profanant et cruciant sacramenta ín brevi ad trucidandum sacramentorum ministros impunitatis licentiam extendere conabuntur. Si autem prefatos synagoge derelicte filios ad cognoscendum miserie sue statum deduxeritis ipsosque ab injuriis meis abstinere et dominum meum humili cervice sustinere volueritis, si denique vulpeculas demolientes vineam domini capere luposque insidiantes gregi vestro pastorali more arceri curaveritis, materne benedictionis habundantia perfrui faciam vos in presenti et, cum venerit sponsus meus dominus ulcionum, princeps pastorum et gloria sacerdotum, ad accipiendum deinde cum laborantibus premium, cum currentibus coronam triumphalem, cum certantibus vos cum fiducia presentabo.

Diese Formel unter jener Gruppe befindlich, welche aus den Formelbüchern Rudolfs entnommen ist, findet sich doch in keinem derselben, soweit sie bekannt sind, und ist auch sonst nicht gedruckt. Schwerlich entspricht sie einer wirklichen Urkunde; es scheint vielmehr eine Art Stylübung vorzuliegen oder eine private Parteischrift, welche den angegebenen Zweck verfolgt. Wollte man an eine Urkunde denken, so könnte sie nur vom Papst erlassen sein, doch diess ist wegen der Form, womit die Kirche

---

[1]) So im Codex, vielleicht statt flagitantes.
[2]) So im Codex als Abkürzung, vielleicht für unguntur.
[3]) So im Codex, vielleicht statt pertimentes.
[4]) So im Codex, vielleicht statt facere eum, abhängig von scire, oder faciet.

sel redend eingeführt ist, nicht wohl möglich. Was die Zeit betrifft, könnte man wegen der Stellung in unserm Formelbuch an die Zeit Rudolfs denken. Bestimmtere Thatsachen sind nicht angegeben, Judenverfolgungen kamen zu jeder Zeit vor, namentlich unter Albrecht (vgl. Joh. Victoriensis, Böhmer Fontes I. S. 341; Annales Colmar. Mon. Germ. 17. p. 224); aber auch unter Rudolf (Chronicon Colmar. Mon. 17. p. 255). Da von diesem gerade eine Begünstigung der Juden berichtet wird, so würde auch die Stelle zutreffen: »qui imperii obtinent potestatem defendendo infideles abutuntur.«

Dass der Text weniger correct ist, als bei den übrigen Urkunden, zum Theil durch Schreibfehler entstellt, hängt wohl mit der zweifelhaften Natur der Vorlage zusammen und ist unserem Formelbuch nicht allzu schwer anzunehmen.

VIII.

Erklärung anomaler Datirungsformeln

in den

Diplomen Otto I.

von

Th. Sickel.

Es würde zu weitläufig werden bei den einzelnen Urkunden Ottos, welche ich eben drucken lasse, die zahlreichen Besonderheiten, mit denen sie behaftet sind, erklären zu wollen. Gewisse wiederkehrende Erscheinungen wollen überdies im Zusammenhang besprochen werden. So lasse ich der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae die Erörterung einiger streitigen Punkte vorausgehen und beginne mit den auf die Datirung bezüglichen Fragen, welche die Historiker mit Fug und Recht in möglichst bestimmter und einleuchtender Weise gelöst sehen wollen. Hier bieten sich Schwierigkeiten zweierlei Art: es handelt sich darum, ob sich die so verschiedene Berechnung der Zeitmerkmale auf bestimmte Gesichtspunkte zurückführen lässt, und andererseits darum, ob die Variationen der Datirungsformel in dem Sinne absichtliche sind, dass wir aus ihnen auf Unterscheidung zwischen Handlung und Beurkundung oder dergleichen schliessen dürfen. Anknüpfen muss aber heutigen Tages jede derartige Untersuchung an Fickers Beiträge zur Urkundenlehre. Ist in diesem Werke eine Reihe von durchaus sichern Ergebnissen geboten, so ist doch zugleich eine noch grössere Reihe von Fragen aufgeworfen worden, und der Verfasser selbst hat es der Specialforschung überlassen wollen festzustellen, ob und inwieweit sich seine Annahmen an den einzelnen Partien des Urkundenvorraths bewähren werden. So werde ich durch eingehende Prüfung der Ottonischen Diplome ebenso oft in die Lage versetzt, nur noch den letzten Beweis für Fickers Ansichten beizubringen, als auch in die Lage, seine Deutung gewisser Erscheinungen als für das 10. Jahrhundert nicht zutreffend zurückzuweisen. An diesem Orte will ich darthun, weshalb ich die Abweichungen von der normalen Datirungsformel in einer verhältnissmässig grossen Anzahl von Urkunden Otto I. anders als Ficker beurtheile.

Die Discussion zwischen uns über diesen Punkt ist bereits eröffnet worden. In meinen 1877 erschienenen 6. Beiträgen zur Diplomatik hatte ich auf einige in Fickers erstem Bande angeregte Fragen bereits eingehen, und in seinen Nachträgen hatte Ficker alle meine Mittheilungen über einzelne in Rede stehende Urkunden berücksich-

tigen können. So ergab sich ein volles Einverständniss in einigen wesentlichen Punkten, u. a. darüber, dass ungewöhnliche Erscheinungen zumeist auf mehrere concurrirende Ursachen, wie auf allgemeine Normen für bestimmte Fälle und zugleich auf individuelle Gewohnheiten oder auch Belieben der betheiligten Notare zurückzuführen sind. Aber einerseits gilt es, wie jeder erfahren wird, welcher über einzelne Diplome zweideutiger Beschaffenheit einen bestimmten Ausspruch fällen soll, eine möglichst sichere Grenze zu ziehen zwischen dem, was mehr allgemeine und bedeutsame Ausnahme von den Regeln und dem, was zufälliges Abweichen von denselben gewesen sein mag, und über diese Grenzlinie bin ich betreffs der anomalen Datirungsformeln mit Ficker noch keineswegs einig. Und andererseits spielt hier noch eine andere Differenz zwischen uns beiden hinein. Nach Ficker sollen bereits im 10. Jahrhundert zumeist erst Concepte angefertigt und auch mit gewissen Zeitangaben versehen worden sein, und so sucht er aus dem jeweiligen Verhältnisse der Reinschriften zu den Concepten auch die ungewöhnlichen Datirungen, möge es sich um die Formeln oder um die Zahlen handeln, zu erklären. Dagegen wende ich ein, dass die Concepte damals noch nicht so häufig waren, dass sie ferner nur die nothwendigsten Theile, kaum den ganzen Context, geschweige denn das Eschatokoll enthielten, endlich dass wir gar keine Kunde von irgendwelcher Datirung dieser Kladden haben — kurz ich lasse dies Hineinziehen einer uns unbekannten Grösse in die Rechnung nicht gelten. Soweit es die Erscheinungen zu erklären eines allgemeinen Grundes bedarf, erblicke ich ihn darin, dass unter Otto I. eine Zeit lang das Kanzleiwesen in Unordnung gerathen war und dass es an der rechten Schulung, Leitung und Ueberwachung der Notare fehlte; in Folge davon, sage ich, macht sich die Ungebundenheit, Unfähigkeit oder Nachlässigkeit einzelner Schreiber in allerlei Unregelmässigkeiten bemerklich. Dass darauf auch die anomalen Datirungsformeln in vielen Diplomen dieser Zeit zurückzuführen sind, dass sie also weder zur Beanstandung der betreffenden Urkunden noch zu besonderer Deutung der Zeitbestimmungen Anlass geben, dafür will ich hier nochmals den Beweis antreten.

Aus zwei Gründen werde ich bei dieser Untersuchung die von Otto als König und die von ihm als Kaiser ertheilten Präcepte auseinander halten. Einerseits bewirkte nämlich die im J. 962 nothwendig gewordene Abänderung des Protokolls auch eine Erweiterung der Datirungsformel; andererseits beschränken sich, wie wir sehen werden, die uns hier beschäftigenden Unregelmässigkeiten auf die

Periode vor der Kaiserkrönung. Für die Diplome der J. 936—961 war die Norm die überlieferte. Derselbe Poppo, welcher seit 931 der Kanzlei Heinrich I. vorstand, leitete sie auch unter Otto bis 940 in der guten hergebrachten Weise.[1]) Standen ihm die Nachfolger im Amte in der Hingabe an und in der Leistung für dasselbe weit nach, so war doch die Gewohnheit zu mächtig, als dass die traditionellen Regeln geradezu hätten aufgegeben werden können; nur in der minder strengen Beobachtung derselben besteht die Lässigkeit der Geschäftsführung.

Um nun den Typus der Schlussformel hier in Erinnerung zu bringen, halte ich mich an das erste Diplom Ottos mit folgender Datirung: data id. septembris anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVII, indictione VIIII, anno vero domni Ottonis invictissimi regis I; actum in Quidilingoburg; in dei nomine feliciter amen. Wie von jeher so ist auch damals innerhalb des feststehenden Rahmens dem Belieben der Notare gewisser Spielraum gelassen worden. Die Aerenjahre konnten verschieden benannt, die Regierungsjahre konnten etwa mit regnante eingeleitet, die dem König beigelegten Epitheta konnten abgewandelt werden. Sonst weisen die Originale aus der Kanzleiperiode Poppos nur eine Variante auf: der Schreiber Poppo B. fügt in O. 30, 33 = Stumpf 87, 90 nach der Römerzinszahl noch den Wochentag hinzu. Möglicher Weise ist es nur der Copist, welcher in der Nachzeichnung O. 13 = Stumpf 69 die Voranstellung der Indiction vor das Incarnationsjahr verschuldet hat: dergleichen oder auch Auslassungen kommen in Abschriften mehrfach vor. Mögen wir uns aber auf die Autographa beschränken oder auch gleich die Apographa einbeziehen, so nehmen wir bei Vergleichung der Urkunden von 936—940 mit denen von 940—961 wahr, dass in der letzteren Gruppe die Abweichungen von der Datirungsnorm zugleich zahlreicher und stärker werden, dass jedoch trotzdem die Mehrzahl der unter dem nächstfolgenden Kanzler Brun ausgestellten Urkunden (131 Stück) und desgleichen der unter dem Kanzler Liutolf ertheilten (bis zum J. 961 68 Stück) noch mit obiger Formel versehen ist.

Dem Nachweise, dass sich nur einzelne Schreiber an die Regel nicht gebunden haben, muss ich einen kurzen Ueberblick über das

---

[1]) Allerdings weist gerade die erste von Poppo recognoscirte Urkunde DH. 28 abweichende Datirung auf, jedoch nur, weil sie von einem ungeübten Schreiber (s. M. G. DD, 1, 38) stammt. Mit diesem Stück stellt Ficker 2,294 eine Anzahl von Diplomen Heinrich IV. auf gleiche Linie, über welche sich jetzt Bresslau in Kaiserurkunden in Abbildungen 2, Taf. 24 äussern wird.

Kanzleipersonal vorausschicken. Es ist für unsere Frage ohne Belang, dass wir nicht im Stande sind, zwischen Kanzleinotaren und nach Gelegenheit zur Arbeit mitverwendeten Männern eine feste Grenze zu ziehen. Wichtiger ist die Scheidung zwischen gut geschulten und minder geschulten Schreibern, mag man die letzteren zu den Kanzleibeamten zählen oder nicht. Zu den unter Brun nachweisbaren Personen, welche ich in Beitr. zur Diplomatik 7,723—729 [1]) aufgeführt habe, habe ich jetzt noch einen Brun G. hinzuzufügen. Im strengen Sinne des Wortes kann ich unter diesen nur BA. (oder Hoholt), BB., Otpert und Wigfrid als geschäftskundig bezeichnen. Da seit 953 regelmässig der Kanzler als Recognoscent genannt wird, bleiben seine Gehülfen fast alle für uns namenlos. Ich kann also nur sagen, dass von 953—961 die Arbeit verrichtet wurde (ausser von manchen Schreibern der Parteien) von den älteren Notaren BD., BF. und Otpert und von sieben neuen Genossen Liutolf A.—G. Von diesen letzteren ist LA. allein [2]) schon bei seinem Eintritt gut geschult, die andern haben sich erst mit der Zeit mit den Bräuchen der Kanzlei mehr oder minder vertraut gemacht. Zur Characteristik der damaligen Kanzlei ist hier noch einiges beizubringen. Die besser ausgebildeten Notare treten nicht allein am häufigsten auf, sondern sie besorgen auch in der Regel das ganze Schreibgeschäft bei einer einzelnen Ausfertigung. Dagegen sind Dictatoren und Ingrossisten zumeist auseinander zu halten. Ja die Theilung der Arbeit geht viel weiter, zumal wenn die minder geübten und seltener auftretenden Männer ins Spiel kommen. Selbst in das blosse Mundiren theilen sich oft zwei, zuweilen sogar drei Schreiber. Indem dabei gewisse Combinationen wiederkehren, drängt sich die Vermuthung auf, dass die öfter zusammenwirkenden Männer zu einander in näherem Verhältnisse standen. Beachtet man ferner, dass ein gewisser Notar zumeist an demselben Orte oder in dessen Nähe mitarbeitet, oder dass ein anderer vorzüglich für ein Stift Diplome anfertigt, so wird man weitere Schlüsse auf ihre Zuständigkeit zu machen berechtigt sein. So bin ich zu dem Ergebniss gekommen, dass BC.—BG. sämmtlich mit dem Morizkloster in Magdeburg in Verbindung stehen, und dass auch LD. und LG. aus der dortigen Schule hervorgegangen sind. Diese vorläufigen Angaben über das Personal werden genügen meinen Erörterungen über die anomalen Datirungen folgen zu können.

---

[1]) Sitzungsberichte der philos. hist. Classe der Wiss. Bd. 93. — Die später anzuführenden Beitr. zur Dipl. 6 im Bd. 85, 351—457.

[2]) Ueber ihn s. Beitr. zur Dipl. 7,732.

Gewisse Abweichungen will ich allerdings als durchaus irrelevant ausscheiden. Dass eine der drei Jahresbezeichnungen ganz übersprungen wird oder dass eine Zahl ausgelassen wird, weil der Schreiber sie nicht gleich anzugeben weiss und dann nachzutragen vergisst, wird nur, wenn dergleichen bei ein und demselben Notar wiederkehrt, zu beachten sein. Von etwaigen Umstellungen der Jahresangaben will ich hier gar nicht Notiz nehmen. Dagegen werde ich alle in Urschrift oder in guten Abschriften erhaltene Präcepte besprechen, welche entweder data oder actum vertauschen oder eines dieser Worte oder das Tagesdatum oder den Ausstellungsort auslassen, dann alle, welche grössere Verschiebungen der Angaben aufweisen. Ich werde keines der Stücke übergehen, welche Ficker als Belege unregelmässiger Datirung angeführt hat, sondern werde deren Zahl noch vermehren. Nur das wird mir erlassen sein auch jedes Diplom aufzuzählen, dessen Schluss beschädigt oder in der Ueberlieferung verderbt ist und, wenn wir das nicht wüssten, allerdings noch in Betracht zu ziehen wäre. Nur für diejenigen, denen das Material weniger bekannt oder nicht zugänglich ist, will ich dieses mein Vorgehen an einem Beispiele rechtfertigen. Die in Stumpf 61 verzeichnete Urkunde für S. Peter zu Gorze ist in dem Chartular datirt: actum anno ab incarnatione domini DCCCCXXXVI, ind. IX, epacta XXV, concurrente V, anno I. regni Ottonis regis. Wir haben es hier aber, wie schon Epacte und Concurrente verrathen, nicht mit ursprünglicher Datirung zu thun, sondern mit einer im Kloster gebräuchlichen und in diesem Copialbuch oft wiederkehrenden. Und finden wir nun an anderer Stelle desselben Chartulars ein inhaltlich gleiches Präcept Ottos (O. 70 = Stumpf 114) eingetragen mit dem kanzleimässigen Schluss: data III. idus iulii a. ab inc. d. DCCCCXLIII, ind. I, a. d. Ottonis serenissimi regis IX; actum ad Aquis, so werden wir vollends von jener überarbeiteten Datirung ganz absehen.

Nach diesem Vorbehalt theile ich aus allen hier in Betracht kommenden Urkunden Otto I. mit, was wir für die Lösung der Frage benöthigen.

O. 50 = Stumpf 412, Original von BC. nach Magdeburger, vielleicht von ihm selbst gelieferten Dictat geschrieben: actum in Magedaburg palatio; anno dominicae incarnationis DCCCC (LXVI), indictione (XIIII), feria IIII, data III. non. octobris; feliciter amen = Magdeburg 942 October 5.[1] — O. 115 = Stumpf 192, Original von

[1] Ueber diese und einige andere der nachfolgenden Urkunden habe ich bereits in Beitr. zur Dipl. 6,435 ff. und 7,722 ff. gehandelt.

BC. nach Magdeburger Dictat geschrieben: data anno dominicae incarnationis DCCCC . . . indictione . . . kal. decemb. feria V; actum Frosa palatio, anno XV. regni Ottonis piissimi regis = Frose 949 November 22. — O. 129 = Stumpf 413, Original von BC. nach Magdeburger Dictat geschrieben: data anno dominicae incarnationis DCCCCLXVI, indictione VII, non. octob. anno XVI. regni Ottonis piissimi regis; actum Magedaburg; in dei nomine feliciter amen = Magdeburg 950 October 7. — O. 135 = Stumpf 195, Abschrift, hie und da an Magdeburger Dictamina anklingend: data Papie anno dominice incarnationis DCCCCLI, indictione IIII, non. kal. octob., regni autem domini Ottonis XV. amen = Pavia 951 September 23. — O. 136 = Stumpf 196, Original von italienischem Schreiber: data anno incarnationis dominice DCCCCLI, regni autem nostri hic in Italia primo, indictione X; in dei nomine Papie feliciter = 951. — O. 150 = Stumpf 212, Abschrift, wahrscheinlich von dem Recognoscenten Abraham verfasst: anno dominicae incarnationis DCCCCLII, indictione IIII, data VII. idus iunii, regnante rege Ottone anno XVI; actum Dornpurk = Dornburg 952 Juni 7. — D. 153 = Stumpf 213, Abschrift mit Facsimile, nach welchem BG. Schreiber des Originals war, wahrscheinlich auch Dictator: data kal. iulii anno XV. Ottonis serenissimi regis regni, anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCCLII, indictione X; actum in palatio Magadaburg; in dei nomine feliciter amen = Magdeburg 952 Juli 1. — O. 154 = Stumpf 178, Abschrift, von Enno recognoscirt: actum Chuitilineburg anno incarnationis domini DCCCCLIIII, IIII. nonas iulii, regni autem domini Ottonis XVI, indictione VII = Quedlinburg 952 Juli 4. — O. 159 = Stumpf 232, Original von BC. dictirt und geschrieben: data III. kal. ian. feria V. anno dominicae incarnationis DCCCCLIIII, indictione V, actum Franconofurt palatio, regnante pio rege Ottone anno XVII = Frankfurt 952 December 30. — O. 185 = Stumpf 247, Original verfasst und geschrieben von LF.: data anno ab incarnatione domini DCCCCLVI, indictione XIII, anno autem regni eius XXIII; actum Quitilingaburhc = 956. — O. 186 = Stumpf 248, Original verfasst und geschrieben von LF.: data anno dominice incarnationis DCCCCLVI, non. dec. regnante piissimo rege Ottone anno XXII; actum Immunleba; feliciter amen = Memleben 956 December 5. — O. 190 = Stumpf 253, Original von LD. nach Concept geschrieben: data anno incarnationis domini DCCCCLVIIII. regni Ottonis XXIII, II. id. ian. indictione I (diese Zahl von anderer Hand nachgetragen); actum in Fridislare = Fritzlar 958 Januar 12. — O 192 = Stumpf 255, Abschrift: data anno dominice incarnationis DCCCCLVIII, indictione I, anno XXIII. regni piissimi regis Ottonis;

actum in Moguncia civitate II. nonas aprilis; in dei nomine feliciter amen = Mainz 958 April 4. — O. 205 = Stumpf 267, Abschrift, wahrscheinlich von LD. verfasst: data anno incarnationis domini DCCCCLVIIII, indictione II, regnante Ottone piissimo rege XXIIII, VI. nonas iulii anno; actum Magdeburch amen = Magdeburg 959 Juli 2. — O. 211 = Stumpf 273, Abschrift, ausserhalb der Kanzlei dictirt: data anno incarnationis domini DCCCCLX, indictione III, anno regni Ottonis piissimi regis XXV, pridie nonas iunii; actum publice Coloniae = Köln 960 Juni 4. — O. 214 = Stumpf 275, Original verfasst und geschrieben von LD.: data anno incarnationis domini DCCCCLVIIII, XII. kal. sept. indictione III, regni Ottonis piissimi regis XXVI; actum Magedaburg = Magdeburg 960 August 21. — O. 217 für Kloster Drübeck, Original von LE. geschrieben: anno dominicae incarnationis DCCCCLX, anno vero Ottonis invictissimi regis XXV, indictione III, IIII. id. sept. data est haec carta; actum Magedeburg; in dei nomine feliciter amen = Magdeburg 960 September 10.

Habe ich mich bei mehreren der hier aufgezählten Urkunden enthalten den Dictator zu bestimmen oder habe ich mich wenigstens vorsichtig geäussert, so will das zugleich besagen, dass ich keinem der mir aus zahlreichen Elaboraten bekannten gut geschulten Notare einen Arbeitsantheil beilege. Diese bewähren sich u. a. auch dadurch, dass sie nicht ein Mal eine anomale Datirungsformel geliefert haben. Andererseits, wenn ich innerhalb des Zeitraumes von 940—961 mindestens 17 Notare zu unterscheiden vermag, so ist es bezeichnend, dass unter diesen nur zwei in obigem Verzeichnisse erscheinen. Hier muss ich über einige dieser Männer noch etwas bemerken. Abraham und Enno (etwa Anno?) begegnen je nur ein Mal in allen unsern Diplomen; dass sie Recognoscenten sind, schliesst nicht aus, dass die Datirung von einem andern Manne stammt. Auch den italienischen Schreiber halte ich um so weniger für verantwortlich, da er als Mitglied der Kanzlei der italienischen Könige, so z. B. in dem Original Böhmer RK. 1440, sich der ganz correcten Formel bedient; er wird als Neuling unter Brun irgend jemandes Weisung befolgt haben. Inwiefern O. 135, 136, 150, 154 unter gleichen Umständen ausgestellt worden sind, werden wir später (S. 276) sehen. Das dazwischen fallende von O. 153 BG. habe ich, lediglich um keine Besonderheit zu verschweigen, mit angeführt: es wird hier nämlich nur in der Reihenfolge der Jahresangaben von der stricten Norm abgewichen und das wird um so mehr Zufall sein, da dieser Notar sich sonst regelrecht ausdrückt.

So sind es unter den genau bestimmbaren Notaren doch nur BC,

und LD. von denen uns mehrere Fälle solcher Datirung bekannt sind. Von dem ersteren fand ich blos O. 178 = Stumpf 239 richtig behandelt: schrieb er hier ausser dem Text auch die Datirungszeile, während BF. die Unterschriftzeilen hinzufügte, so mag er doch von seinem Arbeitsgenossen zur correcten Fassung der Schlusszeile angeleitet worden sein. Und so werden wir auf Grund der übrigen Präcepte von des BC. Hand sagen dürfen, dass er sich in diesem Punkte nicht an den Kanzleibrauch band. Hat er nun etwa sein eigenes festes Schema gehabt? Ficker 2,516 fand es bedeutsam, dass BC. in drei Diplomen auch den Wochentag hinzufügte, und dass die Stellung des letzteren in O. 115 die gleiche war wie in den S. 269 angeführten Urkunden des Notars Poppo B., meinte er vollends für einen Rückschluss auf gewisse Datirungsart in den Concepten verwenden zu dürfen. Hierfür liesse sich nun allenfalls noch der weitere Umstand geltend machen, dass weder PB. noch BC. regelmässig die Ferie verzeichnen (PB. nicht in H. 32, 33, O. 23 = Stumpf 80; BC. nicht in O. 129, 178 = Stumpf 413, 239), also scheint es sich doch nicht um individuelle Art, sondern um Beeinflussung in den einzelnen Fällen, wie eben durch eine Vorlage mit Tag und Regierungsjahr und zwar jenen eventuell nach seiner Stellung innerhalb der Woche benannt, zu handeln. Aber abgesehen davon, dass sich für die Annahme derartiger Concepte durchaus kein Beweis erbringen lässt, würden wir bei solcher Deutung Zufall auf Zufall häufen: von ungefähr soll das eine und das andere Mal der Dictator den Wochentag statt des üblichen Monatstages eingezeichnet haben und von ungefähr sollen diese Vorlagen gerade gewissen minder geschulten Ingrossisten in die Hände gerathen sein, oder von ungefähr sollen nur von diesen Männern geschriebene Diplome auf uns gekommen sein. Da ist doch meines Ermessens die Erklärung vorzuziehen, dass PB. in zwei und BC. in drei Fällen ihrer eigenen Art gefolgt sind und eine sonst in der Kanzlei nicht übliche Tagesbezeichnung eingeflochten haben.

Im übrigen haben die vier Datirungen des BC. wenige Details miteinander gemein. Die Verbindung: data anno incarnationis findet sich nur in O. 115, 129, und die Verbindung actum (Ort) anno regni nur in O. 115, 159. Dagegen steht O. 50 mit dem Eingang actum in Magedaburg und mit der Auslassung von data und vom Regierungsjahr ganz vereinzelt da. So stimmen alle diese Fassungen im Grunde nur darin überein, dass sie eben von der Kanzleinorm abweichen. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, dass es sich mit den von LD. angeführten Datirungen ebenso verhält. Blos ein Detail in O. 205 möchte ich noch hervorheben: auf die dreifache Jahresbezeich-

nung lässt der Schreiber noch VI. non. iulii anno actum etc. folgen, d. h. die kanzleigemässe Reihenfolge ist ihm, obgleich er sie nicht beobachtet, doch so geläufig, dass er nach dem Monat das schon früher erledigte anno nochmals niederschreibt.

Mit der doppelten Benennung des Tages in drei Fällen und mit der häufigeren Verschiebung dieser Angabe von ihrem eigentlichen Sitze in O. 50, 115, 129, 150, 154, 186, 190, 192, 205, 211, 214, 217 glaube ich nun auf eine Linie stellen zu dürfen, dass diese nähere Zeitbestimmung in O. 136, 185 ganz unterblieben ist. Waren gewisse Notare von Haus aus nicht gewohnt auch die Tage zu verzeichnen, wurden sie aber durch den steten Verkehr mit besser geschulten Genossen doch an den Kanzleibrauch erinnert, welcher solche vollständige Datirung forderte, so konnte es am ehesten geschehen, dass sie erst in dem Moment des Schreibens an diesen gemahnt, die Tagesangabe an beliebiger Stelle und in beliebiger Form einschalteten. Diese Verwandtschaft aller hier besprochenen Beispiele gestattet nun auch, die Mehrzahl derselben auf eine bestimmte Gruppe von Schreibern zurückzuführen. Zunächst bemerke ich in der Hinsicht, dass LD. seiner Schrift nach als Schüler von BC. erscheint. Weshalb ich den letztern für einen Mönch des Morizklosters in Magdeburg erkläre, will ich in Kürze ausführen. In Gemeinschaft mit BA. hat er O. 97 und 159 (Stumpf 158, 232) für das Morizstift mundirt. Mehr will besagen, dass er von dem demselben ertheilten O. 21 = Stumpf 77 ein zweites Exemplar anfertigte, in welchem er einerseits die Hand des Schreibers der Kanzleiausfertigung PC. nachzuahmen versuchte und andererseits, ob mit oder ohne Erlaubniss wird sich nicht entscheiden lassen, die Bestimmung über freie Wahl des Abts einschaltete. Ferner hat er auch von O. 97 ein Duplicat angefertigt. Nun vermag ich freilich aus der Zeit des ersten Zuges Ottos nach Italien keine Urschrift von der Hand des BC. beizubringen, was uns volle Gewissheit bieten würde, dass er sich damals im Gefolge des Königs befunden habe. Aber ich habe schon darauf aufmerksam gemacht [1]), dass auf diesem Zuge und in den ersten Monaten nach der Rückkehr auf deutschen Boden das Kanzleigeschäft abgesehen von Wigfrid von Magdeburger Mönchen besorgt worden ist, und ich habe dabei in erster Linie an BC. gedacht, weil allerlei Besonderheiten der damals ausgestellten Diplome und so auch die Datirungen an seine ungebundene Art erinnern. Ich lasse jedoch gern die bestimmte Person aus dem Spiele. Wir brauchen uns nur an eine Gruppe von Män-

[1]) Beiträge zur Diplomatik 7,725.

nern zu halten, welche aus gleicher Schule hervorgegangen und von gleichen Gewohnheiten beherrscht, sich nicht streng an die Kanzleinormen binden, um sagen zu dürfen, dass sich auch O. 135, 136, 150, 154 aus der Zeit vom September 951 bis Juli 952 den von BC. oder seinem Schüler LD. in incorrecter Weise datirten Stücken sehr gut anreihen. BC. oder ein anderer Magdeburger gleichen Schlages mögen auch in den einzelnen Fällen die Concepte oder mindestens die Anleitung geboten haben: wir haben es deshalb noch nicht mit Concepten eigener Art in dem Sinne zu thun, dass die Datatoren mit den Abweichungen von der Norm etwas besonderes haben zum Ausdruck bringen wollen, sondern das Anderssein läuft lediglich auf individuelle Ungebundenheit hinaus.

Es characterisirt nämlich den ganzen Kreis der Magdeburger, welche unter Brun und unter Liutolf in der Kanzlei verwendet wurden, dass sie im Concipiren und Mundiren gewöhnlicher Urkunden ziemliche Uebung hatten und insofern wohl brauchbar waren, sich aber schwer daran gewöhnten, auf alle die besonderen Bräuche der königlichen Kanzlei einzugehen und sehr oft in den Stil und in die Formen der Urkunden verfielen, welche sie für Bischöfe, Aebte oder Laien anzufertigen gelernt hatten. Inwieweit sie sich doch zu dem erhoben, was ein königlicher Notar leisten sollte, hing natürlich von mehrfachen Umständen ab. Es lag in des einen Mannes Art, sich mit der Zeit alle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Kanzleimitgliedes anzueignen, während dies einem andern nicht gelang. Aber auch ein solcher mochte sich bei Gelegenheit durch seine besser geschulte Umgebung beeinflussen lassen und alles richtig behandeln. So offenbart sich denn die Regellosigkeit oder Regelwidrigkeit insbesondere auch in den Datirungen zahlreicher Präcepte dieser Periode. Ueberhaupt lässt sich die Kanzlei unter Brun und seinem Nachfolger in mehr als einer Beziehung der Lothar III. vergleichen. Und wie Ficker 2,311 mit Recht auf die Uebergangsdatirungen sehr mannigfaltiger Art in den Urkunden dieses Kaisers hingewiesen und dieselben durch den Wechsel im Personal, durch das Eintreten von Notaren aus anderen Kreisen und durch die Einführung von Formeln der Privaturkunden in die Diplome erklärt hat, so constatire ich analoge Vorgänge in den Jahren 940—961. Freilich besteht ein Unterschied, welcher bisher und so auch Ficker die Aehnlichkeit beider Zeitabschnitte hat übersehen lassen. Unter Brun wird mit der Tradition doch nur zum Theil gebrochen. Einige gut geschulte Notare halten auch damals an den alten Normen fest und sorgen dafür, dass sie auch von der folgenden Generation beobachtet werden, und das gelang ihnen um

so leichter, da einerseits die Bräuche der Vorzeit noch dem wirklichen Vorgang der Beurkundung entsprachen, und da es andererseits den widerstrebenden Elementen an Ernst oder an Begabung gebrach, an die Stelle der alten Normen neue ebenso typische zu setzen. Wir haben es also blos mit vorübergehenden Erscheinungen zu thun und, was wichtiger ist, mit absichtslosen Abweichungen, welche eine besondere Deutung weder benöthigen noch zulassen.

Es mögen nun die wenigen Diplome aus den Jahren 962–973 folgen, welche man mit den bisher besprochenen auf gleiche Linie zu stellen geneigt sein könnte. Wurde die Datirungsformel zuerst durch die Einführung der anni imperii neben den bisher üblichen Jahresbezeichnungen erweitert, so kamen mit der Zeit noch Jahre des Sohnes als König und Kaiser hinzu. So lautet die Datirung in O. 392 = Stumpf. 485 für S. Maximin (Original): data IIII. kal. apr. anno dominicae incarnationis DCCCCLXX, indictione XIII, anno regni domni Ottonis XXV, imperii autem VIIII, filiique eius regni X, imperii autem IIII; actum Ravenne; in domino feliciter amen. Aber dieser Vollständigkeit befleissigten sich die Schreiber nur äusserst selten; in der Regel begnügten sie sich, wie u. a. die Zusammenstellung in Beitr. zur Dipl. 6,424 zeigt, mit zweien der betreffenden Angaben. Dass somit fast in jedem Falle eine Auswahl getroffen werden sollte, hätte allerdings zu weiteren Unregelmässigkeiten Anstoss geben können. Trotzdem sind nun die Abweichungen, von denen ich hier spreche, in diesem Zeitraum sehr selten. Als entschiedene Fälschungen oder als stark verderbte Stücke kommen Stumpf 295, 311, 312, 321, 343 gar nicht in Betracht. Ebenso wenig der in der Ueberlieferung unsichere und mit anderem Massstab zu messende Vertrag O. 235 = Stumpf 299. So hat auch Ficker nur O. 276, 291 = Stumpf 350, 369 erwähnt und diesen Beispielen überdies keine Bedeutung beigelegt. Ich glaube mich nichts desto weniger über dieselben äussern zu müssen, um auch den letzten Schein der Verwerthbarkeit für die erörterten Fragen zu beseitigen. O. 276 ist in keinem Falle Original. Das Stück ist nämlich bis auf gewisse Zusätze in der Datirung von jenem PC. geschrieben, welcher mit Poppo im Jahre 940 aus der Kanzlei austrat, war auch nie gesiegelt, war also keine Kanzleiausfertigung. Entweder hat dieser einstige Notar ein dem Kloster Reichenau von Kaiser Otto verliehenes Präcept für das Kloster copirt, oder er hat, als Reichenau sich eine Bestätigung erwirken wollte, eine solche concipirt und mundirt, so dass die Kanzlei, falls sie diese Arbeit anerkennen wollte, sie nur noch zu vollziehen brauchte. Letztere Annahme wird durch die Beschaffenheit der Datirungszeile sehr wahrscheinlich gemacht.

Poppo C. schrieb nämlich: data . . . anno dom. incarnationis DCCCCLX . ., indictione . . , anno autem regni serenissimi regis Ottonis XX . . , imperii autem . . . . in dei nomine amen. Die theilweise Ausfüllung der Lücken ist dann aber nicht von einer Kanzleihand noch in Diplomschrift erfolgt, vielleicht auch erst nach geraumer Zeit. Und ist dabei das Tagesdatum nicht nach data, wo mehr als genügender Raum gelassen war, eingesetzt, sondern ist schliesslich entstanden: data . . . a. d. i. DCCCCLXV, ind. VIII, a. a. r. s. r. O. XXVI, imperii autem IIII; actum in Uuormacia VIIII. k. mart. in dei nomine amen, so verräth dies einen der Bräuche ganz unkundigen Mann. Ja ich möchte aus dem Sachverhalt schliessen, dass demselben keine mit obigen Zeitmerkmalen versehene Kanzleiausfertigung vorgelegen hat, da er sonst wohl VIIII. k. mart. am rechten Ort in das von Poppo C. geschriebene Stück eingetragen hätte. Anders steht es mit O. 291 für S. Ghislain. Die Urkunde ist allerdings von einem Privatschreiber mundirt, aber unter Mitwirkung des Notars Willigisus A, dann auch von der Kanzlei vollzogen. War nun dem Ingrossisten widerfahren zu schreiben: data anno dominicae incarnationis DCCCCLXV, indictione VIII, so gab wahrscheinlich dies Versehen Willigisus A. Anlass selbst die Feder zu ergreifen und hinzuzufügen: anno regis Ottonis XXX, imperii scilicet IIII; actum Coloniae palatio; in domino feliciter amen; data IIII. non. iun. Eben weil hier die Entstehung des Fehlers klar vor Augen liegt, lässt sich aus ihm keine Art von Folgerung ziehen, oder höchstens die, dass die Kanzlei selbst solche Abweichungen für bedeutungslos hielt.

Sind nun, seitdem die Kanzlei Ottos wieder mit geschäftskundigen Männern besetzt war und seitdem das Geschäft wieder in alter Weise verrichtet wurde, unregelmässige Datirungen, soweit unser Material reicht, nicht mehr vorgekommen, so wird dadurch die von mir für die Incorrectheiten in den Jahren 941 – 961 gegebene Erklärung bestätigt. Trotzdem stelle ich nicht in Abrede, dass man in dieser wie in anderer Zeit für etwaige Ausnahmsfälle auch besondere Regeln aufgestellt haben wird, so dass neben jenen zufälligen Abweichungen auch solche begegnen, welche auf Berechnung beruhten und deshalb auch von uns anders behandelt werden wollen. Ich führe dafür nochmals [1]) die drei Diplome Otto II. Stumpf 548—550 an, deren offenbar mit Absicht gewählte Datirungsart besagen soll, dass die Handlung in allen drei Fällen bereits in dem Jahre 961, die Ausfertigung dieser Stücke jedoch erst später stattgefunden hat, nämlich nach Eintreffen der Kunde von der Kaiserkrönung Otto I., und trage nach Abschluss

[1]) Ficker 1,158 und meine Beiträge zur Dipl. 6,393.

der Untersuchung dieser Urkunden noch einiges nach, was mich in solcher Deutung der Daten bestärkt.

Stumpf 548 ist nur in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts auf uns gekommen. Der Bischof Bernhard von Halberstadt bittet hier um Immunität und Wahlrecht für das von ihm gestiftete Kloster Hadmersleben und erwirkt so vom jungen König ein Präcept, das sich möglichst genau an das Immunitätsdiplom Ludwig IV. für Halberstadt, Böhmer RK. 1188 anschliesst: entweder hat also der Bischof das Concept zu Stumpf 548 geliefert oder er hat die seinem Bisthum ertheilte Urkunde bei Hofe vorgelegt. Bei diesem Sachverhalt muss es doppelt auffallen, dass die Datirungsformel ganz abweichend von der Vorlage folgende Fassung erhalten hat: actum anno dominice incarnationis DCCCCLXI, domni vero piissimi regis Ottonis I, indictione III; actum Walahuson; feliciter amen. Sie lautet wesentlich ebenso in dem noch besiegelten Original von Stumpf 549 und in der Abschrift von Stumpf 550, beide ziemlich gleichen Wortlauts. Und so erscheinen diese drei Stücke um so mehr als eine eigenartige Gruppe, da das eine vorausgehende Diplom und da alle folgenden Diplome durchaus normale Datirung aufweisen, nämlich Stumpf 547 vom 25. Juli 961, Original, inhaltlich und stilistisch Wiederholung des zehn Tage zuvor von Otto I. ausgestellten Präcepts O. 228 und gleich diesem von dem Notar Brun G. mundirt; dann Stumpf 552 vom 20. Juli 963, Original von der Hand des Liutolf G., welcher auch schon vor dem Aufbruch Otto I. einige auf dessen Namen lautende Diplome geschrieben hatte. Man könnte also versucht sein, die besondere Datirung von Stumpf 548—550 wiederum einem bestimmten Schreiber beizulegen, etwa einem Geistlichen aus der Umgebung des Erzkapellans Wilhelm, und meinen, dass dieser die Königsurkunden gleich bischöflichen Urkunden datirt habe. Dem steht aber im Wege, dass Stumpf 549 gleichfalls von jenem Brun G. geschrieben ist, welcher zuerst in O. 149 vom 29. April 952 auftritt und abgesehen von dem in einer Kleinigkeit abweichenden O. 153 (s. zuvor S. 273.) stets inherkömmlicher Weise datirt hat. Bei diesem Sachverhalt geben die von Ficker l. c. hervorgehobenen Momente den Ausschlag: es ist hier mit Absicht eine von der Norm abweichende Datirung gewählt, weil in der Vergangenheit vorgenommene Handlungen beurkundet werden sollten.

Ich interpretire also die Datirungen mehrerer der Zeit nach nebeneinander stehender Urkundengruppen in verschiedener, ja sich gegenseitig ausschliessender Weise. Das ist aber nur scheinbare Inconsequenz und in Wirklichkeit consequente Anwendung der gleichen

hier zu befolgenden Methode. Wenn wir Contexte von Diplomen prüfen und Inhalt und Fassung einzelner Stücke mit dem Masse messen, welches wir als das normale für die bestimmte Kategorie und zur gegebenen Zeit kennen gelernt haben, so ist erst ein Theil der kritischen Arbeit damit vollbracht, dass wir constatiren, dass z. B. ein Präcept für Trier und ein zweites für Magdeburg von dem allgemeinen Typus abweichen, und es gilt wo möglich unter Erwägung aller uns bekannten Umstände zu ergründen, mit welcher Art von Unterschied wir es zu thun haben [1]). Ein Dictator kann sich eine besondere Wendung angewöhnt haben oder kann durch irgendwelche zufällige Umstände veranlasst werden, sich einer solchen in einem Einzelfalle zu bedienen, ohne dass er damit anderes zum Ausdruck zu bringen beabsichtigt, als was die landläufige Formel besagt. Aber es können auch nach Lage des speciellen Falles ausnahmsweise Entscheidungen getroffen sein und deshalb in wohlberechneter Weise die üblichen Formeln mehr oder minder modificirt worden sein. Sind wir in der glücklichen Lage über die Nebenumstände unterrichtet zu sein, so werden wir eben nach deren Befund die Abweichung etwa in dem einen Diplom für Magdeburg als zufällige und irrelevante, dagegen in dem für Trier als bedeutsame bezeichnen, so dass allerdings die Ergebnisse divergiren, während sie doch auf der gleichen Grundanschauung beruhen, dass die Urkunden Producte mannigfaltiger und sich kreuzender Factoren sind und demgemäss beurtheilt sein wollen. Das gilt ebenso wohl von dem Protocoll und dessen Theilen, also auch von der Datirungsformel, welche bald mit bestimmter Absicht, bald nach Zufall oder individuellem Belieben umgestaltet wird, desgleichen, wie ich bei anderer Gelegenheit darthun werde, von der Berechnung der Zeitmerkmale. Einige Mittel eine Entscheidung zwischen den beiden vornehmlichen Alternativen zu treffen, haben auch schon früher die Diplomatiker gekannt und angewandt. Neue Mittel durch Feststellung der an der Ausfertigung betheiligten Personen zu gewinnen, ist der Versuch, welchen ich jetzt mache und zum ersten Male an einer bestimmten Reihe von Königsurkunden anstelle. Dass diese recht mühselige Arbeit bei der Beschaffenheit des Materials nur an einem Theile desselben durchführbar ist, und dass sie eben erst in Angriff genommen noch nicht zu vollen und gleich sichern Ergebnissen führen wird, darf und wird mich nicht abschrecken, sobald sich nur allmählich und zunächst im Kreise der speciellen Fachgenossen die Ueberzeugung Bahn bricht, dass das Einschlagen dieses Weges doch einen Fortschritt bezeichnet.

[1]) Vgl. Urkundenlehre der Karolinger 1,182 und 205.

IX.

Zu Dürers Studium nach der Antike.

Ein Nachtrag zu dem Aufsatze von Franz Wickhoff,

von

Max Lehrs.

Unter den vielfachen Argumenten, die seit Thausing für einen ersten Aufenthalt Dürers in Venedig um das Jahr 1494 in's Feld geführt worden sind, nehmen ohne Zweifel die von Franz Wickhoff im dritten Heft des ersten Bandes dieser Zeitschrift beigebrachten eine hervorragende Stellung ein. Und in der That ist es wohl kaum möglich schwerwiegendere Gründe für die erste italienische Reise geltend zu machen, als den nachweisbaren Einfluss der Antike auf denjenigen Künstler, der sich auch während seines zweiten Aufenthaltes in Venedig hartnäckig den italienischen Eindrücken verschloss und bei aller Würdigung der welschen Kunst voll und ganz ein Deutscher blieb.

Reminiscenzen an die Antike, ja selbst an lokale Eigenthümlichkeiten der Lagunenstadt finden sich, wie Wickhoff nachgewiesen, mehrfach in Zeichnungen und Formschnitten, die vor die Jahre 1505—1507 fallen. Wir finden sie in der Apokalypse, im Marienleben und endlich im Kupferstich Adam und Eva von 1504.

Wie Wickhoff in übersichtlicher Zusammenstellung gezeigt hat, lässt sich die leicht bewegte zierliche Pose des Adam in den Studien Dürers vor und nach der Entstehung des Kupferstichs verfolgen. Ohne die Zusammengehörigkeit der bei Wickhoff aufgeführten Studien in Frage zu stellen, wollen wir doch den Versuch machen, dieselben auf zwei verschiedene Urbilder zurückzüfuhren.

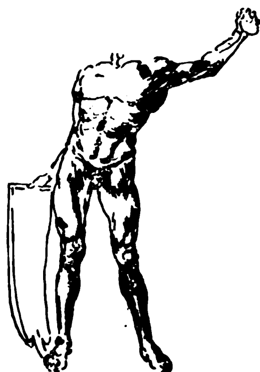

Fig. a.


Fig. b.


Fig. c.

Die Beinstellung ist im Allgemeinen die gleiche und nur die Haltung der Arme weicht auf dem kopflosen Act der Uffizien (Fig. a.) und der von Wickhoff nicht angezogenen, mit 1514 datirten Berliner Zeichnung (Fig. b.) von den übrigen Proportionsstudien und den Entwürfen zum Adam und Apollo ab.

Die Berliner Zeichnung steht mit dem Florentiner Skizzenblatt offenbar in Zusammenhang und ist sehr wahrscheinlich nur eine Reminiscenz an dasselbe. Dürer mag im Jahr 1514 gelegentlich der auch von Thausing angenommenen Revision seiner Zeichenmappen [1]) das Blatt mit Monogramm und Jahreszahl versehen haben. Jedenfalls ist es vor 1514 entstanden. Zu dieser Annahme berechtigt vor Allem der Umstand, dass die Berliner Zeichnung gewissermassen als die verbesserte Wiederholung der Florentiner erscheint. Auf der Zeichnung der Uffizien musste der Kopf fortgelassen werden, weil er mit dem Kopf des auf demselben Blatt befindlichen Pferdes in Collision kam. Der linke Arm erhielt eine mehr gestreckte Lage als in der späteren Wiederholung, weil er sonst in den weit ausladenden Brustharnisch des Streitrosses gerathen wäre. So fällt er nur mit der Spitze desselben zusammen. Neben dem Act nun, über dem liegenden Kinde deutete Dürer mit wenigen Federstrichen eine mantegneske Blattbildung für dieselbe Körperhaltung an. Auf der Zeichnung mit der Jahreszahl 1514 ist der Kopf hinzugefügt, der linke Arm erhoben und der Körper mit den bei Mantegna bräuchlichen Pflanzengebilden bedeckt.

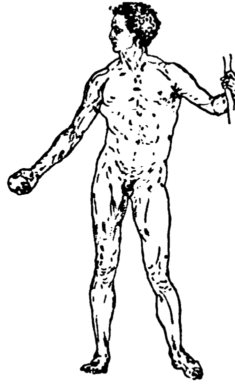
Thatsächlich findet sich das Vorbild dieser Gestalt bei Mantegna, nämlich auf dem Bacchanal mit der Kufe B. 19. Die Pose des Jünglings mit dem Füllhorn (Fig. c.) links von der grossen Weinkufe ist genau dieselbe wie auf Dürers Zeichnung im Berliner Kabinet, der Kopf in der gleichen Verkürzung von unten gesehen und der linke Arm erhoben. Zum Ueberfluss scheint sogar Mantegnas Art die Schattenparthien durch schräge Parallelschraffirung zu geben nachgeahmt; wenigstens ist das Bestreben unverkennbar, wenn sich auch die flachen schwunglosen Linien der italienischen Stichweise unter Dürers geübterer Hand leicht biegen und dem Körper grössere Modellirung verleihen.

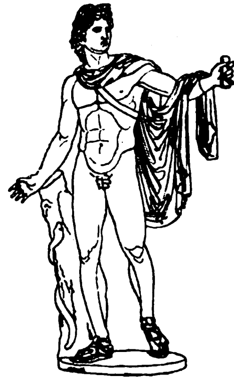
Aus dem Vorstehenden erhellt somit, dass das Studienblatt der Berliner Sammlung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht 1514 entstand, sondern mindestens ein Jahrzehnt früher. Vielleicht sogar gehen wir nicht fehl, wenn wir diesen Zeitraum doppelt nehmen.

[1]) Thausing, Dürer p. 87.

So erhielten wir das Jahr 1494, und in diesem copirte Dürer auch den Tritonenkampf und das Bacchanal mit dem Silen B. 17 und 20 nach Mantegnas Stichen.


Fig. d.


Fig. e.


Fig. f.

Werfen wir nun einen Blick auf den Adam des Kupferstichs, oder besser auf die bei A. R. v. Lanna in Prag befindliche Zeichnung dazu aus demselben Jahre 1504 (Fig. e.), so wird sich auch dem widerstrebendsten Auge die ganz auffallende Aehnlichkeit mit einem der vornehmsten Werke der antiken Kunst, mit dem Apoll vom Belvedere (Fig. f.) aufdrängen.

Wohl mag dieser Gedanke, dem unseres Wissens bisher noch nicht öffentlich Ausdruck gegeben wurde, von Vielen als gar zu barock zurückgewiesen werden; dennoch wollen wir versuchen für die Annehmbarkeit unserer Hypothese (denn eine solche bleibt es immerhin) einige Gründe anzuführen.

Der Apoll vom Belvedere wurde gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Porto d'Anzo, dem alten Antium gefunden und zwar, wie der Stich von Marcanton B. 330 beweist, wohlerhalten bis auf die fehlende linke Hand und die Finger der Rechten. Als Dürer nun im Jahre 1494 in Italien weilte, mögen Zeichnungen des berühmten Fundes auch nach Venedig gedrungen sein, und der deutsche Meister kann deren eine für seinen Adam benutzt haben. Er ergänzte die Finger der rechten Hand, die den Apfel hält, und liess die Linke den Baumast umfassen. Dass er dem antiken Gott einen modern deutschen Kopf aufsetzte, kann nicht befremden. Dürer hat stets seine Eigenart auch als Copist bewahrt und hier copirte er nicht, sondern entlehnte nur was ihm zusagte.

Die Aehnlichkeit mit der antiken Statue lässt sich natürlich auch auf die Zeichnung des Apollo im British Museum (Fig. d.) ausdehnen.

Selbst die allegorische weibliche Gestalt, die Wage und Würfelbecher haltend, neben dem Wappen des Lazarus Spengler steht (Zeichnung von 1515 in der Albertina) [1]) zeigt entfernte Verwandtschaft mit den vorhergenannten.

Es wäre eine dankbare Aufgabe, die einer berufeneren Feder vorbehalten bleiben möge, die Wandelungen zu verfolgen, welche der antike Sonnengott der Kaiserpaläste von Antium im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat. Wie aus dem Urbild, dem heut wohl der Apollon Boëdromios im Besitze des Grafen Sergei Stroganoff zu Petersburg am nächsten kommt, jener ungeschickt restaurirte Bogenschütze geworden, von dem vermuthlich Jacopo de Barbarj sich beeinflussen liess, nach dem wieder Dürer seinen gestochenen Apollo gestaltete, wie dann 1532 Peter Vischer die Bronzestatue im Germanischen Museum schuf, und in welchen Beziehungen zu dieser die graziöse, fälschlich mit „Hans Holbein" von alter Hand beschriebene Federzeichnung von 1531 steht, wie schliesslich Rubens im Urtheil des Midas einer Reminiscenz an den in Rom geschauten jugendlichen Gott [2]) Ausdruck verlieh — — das Alles bestätigt die Wahrheit jener ewigen Dichterworte, auch in ihrer Anwendung auf die Kunstgeschichte: „Keine Dissonanzen — lauter Uebergang!"



[1]) Abgebildet in Naumann's Archiv f. zeichn. Künste; Jahrgang X. p. 286.
[2]) Vgl. die Schlussvignette.

Kleine Mittheilungen.

Zum Verfahren bei Gottesurtheilen. (Aus der Agende von St. Blasius.) Rockinger bedauert in seinen Quellenbeiträgen zur Kenntniss des Verfahrens bei Gottesurtheilen, Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte 7, 328, dass in dem Cod. lat. mon. 100 der Anfang des Judicium aquae frigidae fehlt. Die Wasserprobe der Agende von St. Blasius aber berührt sich so nahe mit der von Rockinger sub A abgedruckten, dass sich nicht annehmen lässt, dieser fehlende Anfang habe anders gelautet als der unten sub I. Auch zu den sub A und E gegebenen Urtheilen des geweihten Bissens tritt sub III eine kleine Ergänzung hinzu. Eine volle Wiedergabe des blasianischen Verfahrens ist durch Rockingers Edition überflüssig geworden, es sind daher unten nur Varianten mitgetheilt, jedoch so, dass der Zusammenhang in der Agende gewahrt bleibt. Den hier gewählten Titel verlieh eine Hand des 14. Jahrhunderts einem starken Bande in grossem Quart, als er gebunden ward. Er befindet sich jetzt in dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, wo mich der jetzige Chef desselben von Schmidt-Phiseldeck darauf hinwies. Vorne im Codex sind Aufzeichnungen aus dem 13. Jahrhundert und ein Mysterium, welches Dr. Zimmermann im Anzeiger f. K. d. d. Vorzeit 1879 Nr. 3 veröffentlichte, m. W. die einzige Benutzung dieses interessanten Codex in neuerer Zeit. Den älteren und hauptsächlichen Theil der Agenda ecclesie sancti Blasii eröffnet ein Kalender mit Versen oben und unten Die Haupthand schrieb zu Anfang des 12. Jahrhunderts, aber offenbar nach einer mindestens 200 Jahre älteren Vorlage [1]). Durchweg verräth sie einen geschmackvollen und geübten Schreiber, der je nach Gutdünken rothe oder schwarze Tinte gebrauchte. Er hatte die beiden

[1]) St. Blasius existirte allerdings schon im 11. Jahrhundert und es ist nicht geradezu unmöglich, dass die Handschrift älter ist, als ich sie der Vorsicht halber taxire.

Tintenfässer vor sich stehen und schrieb, ohne sich durch den Tintenwechsel stören zu lassen. Fast möchte man glauben, er habe für die beiden Farben dieselbe Feder benutzt, denn es ist die rothe Feder beinahe gerade so geschnitten gewesen wie die schwarze. Bei genauerem Zusehen und besser noch bei freihändigem Nachschreiben, wobei natürlich der Schnitt der neuen Feder dem der alten zu adaptiren ist, zeigt sich, dass die schräge Schnittfläche der rothen Feder etwas schmäler und ihre Spalte etwas kürzer gewesen ist als die der schwarzen. Der Grund davon ist offenbar, dass Schwarz weniger leicht aus der Feder floss als Roth. Dieser kleine Zug von Vorsicht verräth den vielgeübten Schreiber von Fach. Bei der augenscheinlichen Gewandtheit möchte ich auch demselben Schreiber die blau-gelb-grüne und rothe Illumination einiger Initialen zutrauen. Ob er aber auch auf f. 14 zur Ausschmückung der Messfeier den Christus am Kreuz und Maria und Johannes darunter selbst gemalt hat, lässt sich nicht sagen. Die Ausführung ist für frühes 12. Jahrhundert von bemerkenswerther Eleganz. Hinter der Messe drängen sich in bunter Folge Beschreibungen von Processionen, Segenssprüche über alle Räumlichkeiten eines grossen Klosters, ein Getraidesegen am Purificationistage, andere über Kräuter, Korn, Aepfel, Bäume, Weintrauben, Bohnen, Salz und Wasser für Vieh und Salz und Wasser gegen Blitze. Bemerkenswerth ist das Taufritual, in dem offenbar zum mindesten nicht von ganz kleinen Kindern geredet wird. Der Traubensegen und die nahe Berührung mit den Rockinger'schen Formelbüchern deuten darauf hin, dass die Vorlage ihre Heimath weiter im Süden, also etwa in Bayern oder Oesterreich hatte. Die engere Heimath der Agende aber beweist der Palmensegen, welcher f. 48 von Fratribus in choro sancti Blasii stantibus redet. Das Herrschaftsgebiet des hier verzeichneten Verfahrens bei den Gottesurtheilen aber erstreckte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts über die Grenzen des Augustiner Chorherrnstifts in Braunschweig hinaus über den nordwestlichen Theil von Mecklenburg, Lübeck und das östliche Holstein. Als der Notar Herzog Heinrich des Löwen Gerold Bischof von Aldenburg-Lübeck geworden war und im Jahre 1156 eine Kirche zu Aldenburg weihte, verordnete nach Helmold I, 83, M. G. SS. 23, 77, Graf Adolf II. von Holstein-Schauenburg, die Wenden sollten fortab ihre Todten in atrio ecclesie bestatten lassen, auch in die Kirche gehen, wo ihnen der Priester Bruno sermones conscriptos Slavicis verbis vorlas. Et inhibiti sunt Sclavi, fährt Helmold fort, de cetero iurare in arboribus, fontibus et lapidibus, sed offerebant criminibus pulsatos sacerdoti ferro vel vomeribus examinandos — ein Beweis, dass mindestens die neu germa-

nisirten Lande das glühende Eisen aus der Hand von Christen empfingen, dass also die Sitte nicht wendisch war. Zu solchem Verfahren musste aber Bischof Gerold ein Formular haben, nach dem die Handlung vorzunehmen war. Von Bremen wird er es schwerlich bezogen haben, da er als Werkzeug des mächtigen Herzogs gegen Erzbischof Hartwig I. mit Bremen bitter verfeindet war. Im Chorherrnstift Sanct Blasius zu Braunschweig aber war er nach Helmold I, 79 magister scole gewesen und es müsste aller Schein trügen, wenn nicht eben dieser Wolfenbüttler Codex das Lehrbuch war, das er seinen Vorträgen zu Grunde legte. Man kann also nicht anders glauben, als dass er aus diesem Ritual das für seine Diöcese beschaffte. Eine Application des Gottesurtheils für die Lübeck'sche Diöcese ist nicht überliefert. Eine Opposition dagegen auf der Grenze Lübecks und Hamburg-Bremens erzählt die Visio Godescalci c. 22. Es sollten sich vor Graf Adolf einige Holstenhäuptlinge, etwa zwölf Jahre vor dem Import der blasianischen Agende, von dem Verdachte des Kirchenraubes vomeribus ignitis reinigen. Set cum apud nos die condicto presente comite innocentiam suam tali argumento asseveraturi affuissent, interventu religiosorum domus nostre — Neumünster O. S. Aug. — comes licet invitus iudicium distulit nec postmodum, occasione nescio qua interveniente, hoc ab eis exegit. Diese Opposition in Augustinerkreisen, in einem Kloster, das selber nur mit genauer Noth den Kirchenräubern entronnen und auf einem noch fest mit dem Heidenthum verwachsenen Boden stand, ist in hohem Grade beachtenswerth. Anders verfuhren die Cistertienser der benachbarten Suffraganie. Sie liessen sich 1189 April 8 Rostock (Mecklenbg. Urk. B. 148) von Fürst Nicolaus von Wenden bei Leugnung von Raub und Diebstahl das Verfahren per novem vomeres ignitos übertragen. Die erste Einschränkung dieses Gebrauches machte ein anderer Notar Heinrich des Löwen Hartwig von Utlede als Erzbischof von Bremen für das ganze Erzbisthum etwa 1204—1207 (Hamb. Urk. B. 363). Das iudicium ferri candentis vel ignitorum vomerum wird als verboten anzusehen sein, weil das divinum iudicium nur unter der Klausel bei Vermeidung von Körperverletzung erlaubt war. Es blieb also nur noch das kalte Wasser und der geweihte Bissen. Mindestens dem Princip nach. Ein Anderes ist die Authenticität einer Urkunde, ein Anderes die Realisirung ihres Inhalts. Im Jahre 1257 Juni 1 (Hamb. Urk. B. 617.) verbot Alexander IV. das Gottesurtheil gegen Hamburger Bürger auf die Klage, dass der dortige Stiftspropst das ferri candentis iudicium noch zur Anwendung gebracht hatte.

Judicium aquę frigidę [1]). Cum vis homines in aquam mittere ad conprobationem, ista debes facere: Accipe illos homines quos in voluntate habes mittere in aquam et duc eos ad ęcclesiam. Et coram omnibus cantet presbiter missam et faciat eos ad missam offerre. Cum autem ad conmunionem venerit, antequam conmunicet, interroget eos sacerdos et dicat coniurationem istam: Adiuro vos per patrem et filium et spiritum sanctum et per sanctam trinitatem et per invocationem unigeniti filii dei et per vestram christianitatem quam in baptismo accepistis et per sanctum evangelium et per istas reliquias quę in ista ęcclesia sunt, ut non presumatis ullo modo conmunicare neque accedere ad altare, si hoc fecistis vel consensistis aut scistis quis hoc fecerit. Si omnes tacuerunt et nullus eorum confessus fuerit, accedat sacerdos ad altare et conmunicet illos quos vult in aquam mittere dicendo per singulos: Corpus et sanguis domini nostri Jesu Christi sit tibi hodie ad conprobationem veri iudicii. Hec est celebratio missae ad iudicium aquae. Das Folgende = Rockinger p. 341 f., nur ist das Evangelium „secundum Marcum“. Differirend: Expleta missa faciat sacerdos aquam benedictam et vadat ad illum locum, ubi homines sunt probandi et det omnibus bibere de aqua benedicta. Cum autem dederit, dicat ad unumquemque eorum. Hęc aqua fiat tibi ad conprobationem hodie veri iudicii. Hęc autem omnia debent ieiuni facere utrique, et qui mittunt et qui mittuntur. Tunc sacerdos iudicium aquę frigidae benedicat ita incipiendo: Dominus in adiutorium meum intende, domine ad adiuvandum me festina, Gloria patri, cum psalmo Benedicite ac deinde: Laudate dominum in sanctis eius. Postea cantet hanc lętaniam (f. 67 zweispaltig zu 18 Zeilen — f. 68 Zeile 11.), Pater noster. Credo in deum eum patrem etc. Postea convertat se sacerdos ad aquam et coniuret eam his verbis: Adiuro te aqua — secula seculorum; bis auf die kleinen Abweichungen: israeliticus, exierat, si mali quo ex hoc culpabilis est quod illi obicitur = Rockinger p. 344 f. — Oratio: Dominus misericordię dator et iudiciorum omnium discretor, quem occulta non latent, respice propicius super hanc creaturam aquę frigidę et benedicere eam dignare ad discernendum verum iudicium tuum. Memento quęsumus domine mirabilium tuorum quę per aquas tua potentia credimus facta, et sicut filios Israhel innocentię merito de profundis aquarum securos eduxisti malignosque Aegiptios culpa exigente aquarum gurgitibus perdendos submersisti, ita per hanc aquam reos nominatę fraudis et furti conscios iusto iudicio tuo cognoscere mereamur. — Alia: Dominus qui maxima = Deus q. m. Rockinger p. 344 [2]).

---

[1]) Vgl. Rockinger 355 (aus Cod. lat. mon. 10077, früher Palat. Mannheim. 77), 392 (C. l. m. 22040 aus Wessobrunn) = Rozière, Recueil des formules 2,794,789 nr. 585,584 und 2,778 nr. 582; 3,347 aus Pariser Handschriften, Eckhart, Comment. de Francia or. 2,928 aus einer Werdener Hs., Archiv f. Gesch. des Niederrheins 6,88 aus einem Essener Missale des 10. Jahrhunderts.

[2]) Zur Ergänzung der in den genannten Werken veröffentlichten Formeln theile ich eine „Adiuratio aquae“ mit, welche sich in einer Ritualhandschrift des 12. Jahrhunderts in der Bibliothek des Stiftes St. Florian in Oberösterreich Ms. 467 f. 139 neben anderen auch anderweitig üblichen im Judicium aquae frigidae findet: Adiuro te creatura aquę in nomine sanctę et individuę trinitatis, unius dei omnipotentis qui est et qui erat et qui venturus est, qui te creavit et verbo separavit ab arida, qui per te contagia diluit seculi et iustum Noe liberare dignatus est, qui per te iter siccum populo prebuit ac sicienti postea potum de petra

Benedictio fluentis aquę ad iudicium. Domine deus qui baptismum in aqua fieri iussisti et per lavacrum regenerationis humano generi remissionem peccatorum donare dignatus es, sanctifica quęsumus hanc fluentem aquam et iustum in ea discerne iudicium, qui solus es iustus iudex, et ita ut, si reus sit homo iste de pręnominata re, aqua quę in baptismo eum accepit nunc non recipiat. Si autem inculpabilis vel innocens sit inde, aqua quę in baptismo eum suscepit nunc in se recipiat et mundus et innocens de profundo huius aquę abstrahatur. Per dominum etc. Tunc det omnibus illis bibere de ipsa aqua dicens ad unumquemque: Hęc aqua fiat tibi ad conprobationem hodie. Post hęc exuat eos et faciat illos per singulos osculari sanctum evangelium et crucem Christi et de ipsa aqua benedicta aspergat unumquemque coniurans his verbis: Adiuro te N. ähnlich wie Rockinger 346 f. aber kürzer; hinter den zwölf Aposteln: et per omnia secreta cęlestia, hinter virgines: et per omnes sanctos et electos dei et per cunctum populum sanctum dei et per illud baptisma q. s. s. t. r. te adiuro ut, si de hoc furto scis = R. p. 346 bis in sęcula. Es fehlt in S. Bl. von R. p. 345: et per principatus bis Jesu Christi in p. 346 Zeile 6. Et statim proiciet eos in aquam f. 72. — Inquisitus = Rockinger p. 346 III mit ganz geringen Abweichungen bis R. p. 348 Zeile 1. Postea accedat ad altare et imponat missę officium, quę retro requirenda est in frigidę aquę iudicio. Post celebrationem missę pergat sacerdos cum plebe ad locum examinis aquę (f. 74) calidę sive ferri et inprimis ignem ad aquam seu vomeres benedicat sic: Oremus, Domine deus noster — meręmur. Per etc. = R. p. 375 aus D. Tunc mitte ferrum seu vomeres in ignem. Deinde incipiat lętaniam pleniter et in lętania dicat: (f. 74) Pro huius negocii qualitate te rogamus audi nos, ut iusticię non dominetur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati, te rogamus audi nos. Qua finita cantetur Pater noster. Et preces: Domine deus virtutum convertes nos. Fiat misericordia tua domine misericordiam tuam. Non intres in iudicium cum servo tuo. Salvum fac servum tuum. Mitte ei auxilium de sancto. Domine ne memineris iniquitatum nostrarum [non Hs.]. Exurge domine, adiuva nos. Domine exaudi orationem meam.

Benedictio ferri ad iudicium. (f. 75): Domine sancte pater

---

produxit, qui sine delicto suo per te delicta nostra delevit, qui te in vinum sua potentia convertit et te cum sanguine nostrę redemptionis de latere suo produxit et credentibus in se poculum vitę miscuerat, ut illius hominis nomen non suscipias inmersum vel vicarium eius qui prefati sceleris culpabilis extitit, donec inde quod verum est publica voce declaret, et eum suscipiendo in te depromas qui predicti facinoris inveniatur inmunis, et quęcunque fraus vel ludificatio inimici divinitatis supernę fiat superata virtute et qui per te gaudent renatos, cognoscant vero examinationis iudicio se conprobandos. Per eum . . Qui venturus . . Die an der Spitze dieses Gottesurtheils stehende Litanei trägt das locale Gepräge; unter den Heiligen sind genannt: S. Ypolite, S. Floriane, S. Oudalrice, S. Roudberte, S. Erindrudis u. a. Die Handschrift ist, wie aus einem angefügten Verzeichniss der ausgeliehenen Bücher aus dem 12. Jahrh. erhellt, altes Eigenthum des Stiftes und zweifelsohne hier geschrieben. Dieselbe Beschwörung des Wassers scheint sich nach der Uebersetzung, welche Spaun in den Beiträgen zur Landeskunde für Oesterreich ob der Enns und Salzburg 5 (Linz 1846), 464 mittheilt, auch in der von Rockinger 327 erwähnten Ritualhandschrift in Lambach zu finden; sie stimmt bis auf eine Stelle: „dass du diesen Mann, der in dich versenkt wird, nicht aufnehmest“ statt des eigenartigen: „ut illius hominis nomen non suscipias inmersum“ genau überein. Allem Anschein nach haben wir es hier mit dem Ritus der Passauer Diöcese zu thun. E. Mühlbacher.

omnipotens per invocationem sanctissimi nominis tui et per adventum filii tui domini nostri Jesu Christi atque per dominum spes sancti paraclyti ad manifestandum verum iudicium benedic hoc genus metalli, ut sit sanctificatum et consecratum ad manifestandum verum iudicium tuum, ut omni daemonum falsitate procul remota veritas veri iudicii tui fidelibus tuis manifesta fiat. Per etc. [1]) — Alia: Omnipotens te suppliciter rogamus — Per dominum etc. = R. p. 370. Postea designatum loci spacium sive ad vomeres ponendos sive ad ferrum portandum aqua benedicta aspergatur et ferro de igne sumpto et iuxta consuetudinis modum ligno superposito dicatur hęc oratio super ferrum: Oremus. Deus iudex iustus = R. p. 370. — Item alia super aquam calidam sive super vomeres: Oremus. Deus iudex iustus fortis et paciens fast gleich R. p. 324 und 359. Abweichend: vel vomeres ignitos sanctifica; ut si hic homo vel hęc mulier innocens; vel super hos vomeres ambulaverit; vel super hos vomeres ignitos ambulare invictissima veritas declaret. Der Schluss von Et si per herbas — dignetur fast gleich R. 370. — Alia Omnipotens sempiterne = R. 369: f. Sic levat sacerdos manus ad cęlum cum omnibus simul astantibus faciatque signum crucis, ut omnes cognoscant rei veritatem, tribus vicibus et dicat: Ayos, Ayos, Ayos, Sanctus deus, Sanctus fortis, Sanctus inmortalis, Deus iudex iustus et rectus, ostende nobis nunc rectum iudicium tuum amen. Oremus: Deus iustus iudex et paciens qui auctor es pacis et iudicas ęquitatem, respice ad deprecationem nostram et dirige iudicium nostrum, quia iustus es et rectum iudicium tuum. Per dominum etc. [2])

---

[1]) Vgl. Eckhart Francia or. 2,927.

[2]) In der Florianer Hs. f. 132' bietet das Judicium aquę vel ferri igne ferventis keine wesentlichen Abweichungen, es stimmt grösstentheils mit den von Rockinger 384, 346 vgl. 324, 359, 371, 378 veröffentlichten Formularen überein; nur sind die ib. 382 mitgetheilten Benedictiones aquae frigidae durch Aenderung der Worte ‚aquam frigidam' in ‚aquam ferventem' für dieses Gottesurtheil adaptirt. Ausserdem findet sich f. 128 ein eigenes Judicium ignis ferventis, das sich mit keinem der von Rockinger und Rozière veröffentlichten Formulare vollständig deckt, ohne neues zu geben. Die grösste Aehnlichkeit hat es mit Rockinger 369, 347. Die Rubrik lautet: Inprimo pergat sacerdos in ecclesiam et induat se vestimentis sacris et casula ferens sanctum evangelium et patrocinia sanctorum et veniat ad furem vel cuique crimine implicitum et stans in atrio ecclesię dicat. Item dicat: Benedic domine per invocationem = R. 369. Et his dictis et factis incipiat introitum ad missam: Justus es domine (mit Neumen) = R. 341. Die coniuratio ad communionem = R. 386. Finita missa qui discutiendus est in se delinquentibus peccata dimittat. Deinde pergant ad locum in quo discussio agenda est, et data sibi aqua benedicta dicat sacerdos hęc verba: Hęc aqua fiat tibi hodie ad conprobationem. Post hęc sacerdos dicat hanc orationem super aquam: Domine sancte pater omnipotens ęterne deus, benedic hunc ignem quem nos in nomine tuo et filii tui ac domini nostri Jesu Christi et spiritus sancti benedicimus et sanctificamus. Per eundem ... Oratio: Domine deus = R. 369. Benedictio ferri = R. 369. Secuntur VII psalmi et lętania et infra letaniam dicantur hii versus: Ut iustum hodie iudicium nobis manifestare digneris. Ut iusticię non dominetur iniquitas. Pro huius negotii qualitate (auch in der früher erwähnten Litanei bei der Kaltwasserprobe, nur der erste Vers mit dem Zusatz: in hac aqua) vgl. Rockinger 348, Rozière 351. Dann folgen Psalmen und die gewöhnlichen Orationen: Omnipotens = R. 360; Omnipotens sempiterne = R. 349; Deus iudex adesto = R. 370; Domine deus = R. 364. Tunc qui discutiendus est exorcicetur sic: Adiuro te = R. 371 vgl. 389. Inicium s. evangelii secundum Johannem: In principio erat verbum usque in finem. Benedictio dei patris et filii et spiritus sancti descendat et maneat super hoc ignitum ferrum ad discernendum in eo vęrum et rectum iudicium dei amen vgl. R. 373. E. M.

Cum vis facere iudicium cum pane et caseo [1]), induat se sacerdos vestimentis sacerdotalibus et accedat ad altare more solito missarum sollempnia celebraturus cum hiis orationibus: Justus es domine. — Psalmus: Beati inmaculati. — Oratio: Sancti nominis. — Lectio: Erat vir in Babylone. — Graduale: Exurge (f. 78) domine fer opem. — Versus: Deus auribus nostris. — Evangelium: Perrexit Jesus. — Offertorium: De profundis. — Secreta: Oblato nos domine. — Conmunio: Justus dominus. — Ad conplendam: Sumptis muneribus. — Finita missarum sollempnitate adportetur caseus et panis ordaceus et inscribatur in eo oratio dominica et presentetur ante altare in patena argentea. Res enim quę furatę sunt inscribantur in breviculo uno simul et nomina eorum quibus furta imputantur, et dicantur exorcismi isti ab eodem sacerdote in suprascriptis vestimentis induto super caseum et panem illum ipsis hoc (f. 79) audientibus et videntibus. Oratio: Deus angelorum weicht nur wenig von Rockinger p. 397 f. — „secula seculorum amen“ ab, sie ist etwas einfacher. — Exorcismus: Exorcizo te creatura panis et casei per dominum omnipotentem, adiuro te per sanctos angelos eius ut, si qui ex his sumere voluerint et qui de his quę in hoc breviculo continentur contaminantur, non salubris eis et levis efficiaris ęsca ad sumendum. Si quis vero pertinax ausu temerario commaculatus de his quę hic tenentur inserta, ore sacrilego te edere conatus fuerit, fauces et guttur illius transire non valeas, sed strangulatus sentiat dominum ultorem cui nulla latent secreta, sed confusus proferat et reiciat quod sponte nolebat detque gloriam deo qui vivit. — Oratio: Ayos, Ayos, Ayos, sancte pater omnipotens qui es invisibilis, ęterne deus, omnium rerum creator, qui archana prospicis et cuncta cognoscis, qui scrutas cor et probas renes, deus qui liberasti Moysen et Aaron de terra Aegypti, David de manu Saul regis, Jonam de ventre

[1]) Auch in der Florianer Handschrift findet sich f. 143 die Benedictio panis et casei ad examinationem furti. Dieselbe bietet die grösste Aehnlichkeit mit einem von Eckhart Comment. de Francia or. 2,928 = Rozière 2,878; 3,355 aus einer Werdener Handschrift veröffentlichten Judicium panis et casei. Rubrik: Isto modo debes facere. Panis ordaceus debet esse et, antequam illum dividas, Pater noster in illo scribe et pensare debes de illo pane dimidiam untiam (ebenso Rockinger 397) et de caseo similiter et postea benedic. Et illę res que furatę sunt scriptę esse debent in breviculo et illorum nomina. Et illis audientibus ante altare super scutum benedicatur. Deus angelorum = Rockinger 397. Alia: Domine deus im wesentlichen = Eckhart 2,929 Rozière 2,879. Abweichend der Schluss vgl. Rockinger 352: si culpabilis sit, contremiscat tamquam folia arboris tremuli per constringentes angelos tuos Michahelem et Gabrielem et Raphahelem et requiem non habeat, donec confiteatur furtum istud. Te Daniel solutus est iubente de lacu leonum, Petrus de fluctibus maris, Paulus de carceribus, Jonas de ventre cęti. Tu manifesta furtum istud per columnam ignis, ut sicut ille non pertransivit mare, sic non pertranseat gulam eius qui hoc furtum commisit creatura panis et casei. Christe Jesu presta quod petimus, trinitas inseperabilis, manifesta deus qui vivis et regnas in secula seculorum. — Sanctus, mit geringen Abweichungen = Eckhart 2,928, Rozière 3,355 vgl. 2,874. — Benedic domine hanc creaturam panis et casei in nomine = Eckhart 2,928, Rozière 3,355. Coniuro te homo per patrem et filium = Eckhart 2,930. Alia: Ayos, Ayos, Ayos, Sanctus, Sanctus, Sanctus, deus fortis et inmortalis qui manes in cęlis et in omnibus locis dominaris, qui vivis et regnas et iudicas et disponis omnia, domine sanctum et terribile nomen tuum invocamus, te ęterne pater, discerne furtum istud quod quęrimus, si iste homo furatus est aut scit aut sapit qui fecit, tremat et pavescat et tremebundus in conspectu tuo appareat et panis iste vel caseus per gulam et fauces ipsius per virtutem sanctę crucis non transeat, sed revomet amen. E. M.

cęti, Petrum de fluctibus, Paulum de vinculis, Teclam de bestiis, Susannam de falso crimine, tres pueros de camino ignis ardentis, Danielem de lacu leonum, paraliticum de grabatto, Lazarum de monumento, ostende nobis misericordiam tuam, ut qui hęc furta admiserint, panis vel caseus iste fauces nec guttura illorum transire possint. Qui cum patre etc. [1]) Alia: Suggero tibi domine deus pater omnipotens qui cęlum terramque fundasti, mare luminibus firmasti et magna luminaria solem videlicet et lunam super iustos et iniustos fulgere iussisti, fac domine signum tale, ut omnisque terra intelligat, quia tu es deus qui facis mirabilia magna solus, ut qui res iam dictas quę hic continentur subscriptę, furati sunt, et qui ex his consensi sunt et consentientes esse videntur, ut gulę et fauces eorum ita fiant constrictę et obligatę, ut panem vel caseum istum non possint manducare. Per dominum etc.

Ad hominem: Coniuro te o homo vel vos homines per patrem et filium et spiritum sanctum, per tremebundum iudicii diem, per quatuor evangelistas, per duodecim apostolos, per sedecim prophetas, per viginti quatuor seniores qui cottidie cum laudibus deum adorant, per illum redemptorem qui pro peccatis nostris in sancta cruce suspendi dignatus est, si de hoc furto inquisito unde agitur culpabilis es vel culpabilis estis vel noxius vel noxii, aut fecisti aut fecistis, aut baiulasti aut baiulastis, aut consensisti aut consensistis, hoc tibi vel vobis ordinatum sit de manu dei, ut panem vel caseum istum non possis vel possitis manducare, nisi inflammato ore cum spuma et gemitu et dolore et lacrimis et faucibus tuis vel vestris constrictis et obligatis amen.

Kl. Preetz in Holstein. G. v. Buchwald.

Ein Document für die italienische Kanzlei Heinrich VII. Das nachfolgende Document, Original und, so weit ich sehe, bisher nicht veröffentlicht, befindet sich im k. Staatsarchiv zu Florenz (Diplomatico prov. Ugolini). Es ist auf kleinem, rechtwinkligen Pergament (20: 19 cm.) in kanzleigemässen hübschen Schriftzügen geschrieben; das Siegel ist verloren, doch sind am untern Rande des Stückes fünf kleine horizontale Schnitte sichtbar, durch welche die Siegelschnur gezogen war. Es ist eine littera patens des italienischen Erzkanzlers Erzbischof Heinrich von Köln vom 5. Sept. 1310, kraft deren er mit Genehmigung König Heinrichs, dem nach Italien zu folgen ihn wichtige und schwierige Angelegenheiten seiner Kirche verhinderten, seine Befugnisse in Sachen der Kanzlei so besonders die Führung des Siegels an Heinrich Abt von Villers überträgt.

Die Urkunde, womit König Heinrich die vom Erzbischof erwähnte Genehmigung (sicut idem dominus noster id per litteras suas spe-

---

[1]) Dieses und die beiden folgenden Stücke beruhen auf altem Formular und finden sich als „collectas ad malis furtis reprimendis“ in ziemlich gleichem Wortlaut in der Pariser Hs. 4627, hg. von Baluze, Capitularia 2,657, Rozière 2,874, theilweise auch in dem von Gerbert, Mon. vet. liturgiae 2,126 benützten Rheinauer Codex, in der von Eckhart benützten Werdener Hs. und Rockinger 350.

tialiter indulsit nobis) ertheilt, datirt vom nämlichen Tage, dem 5. Sept., Böhmer, Reg. Heinr. VII. nr. 305, gedr. bei Lacomblet 3,70 nr. 94. Bei Böhmer p. 256 ist näheres über den Abt Heinrich von Villers zu finden, der Bischof von Trient wurde und das stete Vertrauen Heinrich VII. genoss. Weitere ihn betreffende Documente enthalten die Publicationen von Ficker, Die Ueberreste des deutschen Reichsarchives zu Pisa, Wiener Sitzungsberichte 14, und Bonaini, Acta Heinrici VII. Parte I., und es wird genügen, wenn wir hier nur noch auf zwei Schreiben des Papstes Clemens V. vom 27. Juni und 15. Aug. 1310 (Bonaini nr. 19, Ficker nr. 63) hinweisen, die sich auf Heinrichs Erhebung zum Bischof von Trient auf des Königs und seiner Gemahlin warme Empfehlungen hin beziehen [1]). Zur Vervollständigung der vorhergehenden Bemerkungen sei endlich noch hinzugefügt, dass der Kanzler Heinrich bei Unterzeichnung der in Italien ausgestellten Diplome sich der Formel bediente: Ego frater Henricus (seltener Heinricus) Tridentinus episcopus sacre imperialis aule cancellarius vice domini Henrici sacri imperii per Italiam archicancellarii recognovi [2]).

Universis presentia visuris et audituris nos Heinricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Ytaliam archicancellarius, notum facimus quod, cum arduis negotiis, tam ex parte serenissimi domini nostri domini Heinrici Romanorum regis quam ecclesie nostre nobis specialiter incumbentibus impediti, nequeamus cum ipso domino nostro intendente versus partes Ytalie pro imperii negotiis se transferre ad easdem partes transire, prout offitii archicancellarii Ytalie debitum hoc requirit, nos ab eodem domino nostro de hoc ferventem supplicationem nostram supportati, cupientes, sicut idem dominus noster id per litteras suas spetialiter indulsit nobis, pro iure nostro et ecclesie nostre conservando per personam interpositam ad hoc idoneam exercere offitium memoratum et eidem commictere vices nostras; venerabilis et religiosi viri Heinrici abbatis Vilariensis ordinis Cystersiensis, de cuius fide experientia et circumspectione experta credulitate gerimus fidam fidem, in ipso offitio cancellarie nostre, quam in speciali prerogative signum Coloniensis archiepiscopus meruit a sede Romani imperii insigniri, eidem abbati conmictimus vices nostras, ipsum ex nunc vice nostra cancellarium prefati domini nostri regis et sacri imperii per Ytaliam constituendo ex certa nostra scientia per presentes, dantes sibi plenam et liberam potesta-

---

1) Vgl. auch Ficker nr. 64, 75; Bonaini nr. 25, 103, 178.

2) So Bonaini nr. 52, 118, 196; Dönniges, Acta Heinrici VII, 2, 215; Böhmer, Acta selecta nr. 632, 641, 649 u. s. w.

tem ordinandi disponendi et faciendi in sigilli prefati domini nostri regis vice nostra deportatione et custodia, ac aliis omnibus et singulis que ipsum offitium requirit et que de iure vel de facto in eodem offitio fuerint facienda, necnon exercendi specialiter insignia in locis Ytalie quibuslibet offitii memorati, necnon iura redditus et obventus nostros de ipso offitio proveniendos exigendi recipiendi et de ipsis disponendi, prout viderit expedire, ac alia omnia et singula faciendi que pro honore iure et statu nostro et ecclesie nostre in ipso offitio per partes Ytalie conservandis fuerint facienda, ratum et gratum habentes quicquid per ipsum actum sive gestum fuerit in premissis, dantes has nostras litteras nostro sigillo sigillatas in testimonium super eo.

Datum anno domini M ccc decimo, sabbato ante nativitatem beate Marie virginis.

Florenz. Cesare Paoli.

Zur Geschichte König Bernhards von Italien. Weder Simson in den Jahrbüchern Ludwigs des Frommen noch Malfatti in der Monographie Bernardo Re d'Italia (Firenze 1876) hat eine, wenn auch sehr unscheinbare Quelle beachtet, welche für die Geschichte Bernhards nicht ohne Bedeutung ist, die Datirung der Privaturkunden. Simson 1, 8 N. 6 verweist allerdings auf die diesbezüglichen Untersuchungen Muratoris (Antiq. 1, 511, Annali 4, 482, 492), die ergaben, dass die Epoche der Regierung Bernhards „in der Regel bereits von 812 an gerechnet, bei dieser Zählung jedoch gewöhnlich hinzugefügt wird „postquam in Italia reversus est“, während daneben wohl auch die von 813 an vorkomme“. Muratori lag nur beschränktes und nicht immer zuverlässiges Material vor. Bedarf schon deshalb seine Untersuchung der Revision, so bieten sich auch noch weitere Gesichtspunkte.

Nach den Ann. Einhardi „sandte“ Karl der Grosse seinen Enkel Bernhard 812 nach Italien; wegen der Gerüchte über eine maurische Flotte, die zur Verwüstung Italiens auslaufen sollte, wurde ihm Wala beigegeben. Nach Pippins Tode waren „ad procurandam Italiam“ Königsboten abgeordnet worden, Gerichtsurk. bei Tiraboschi Nonantula 2, 36 Original. Unter diesen war auch Adalhard von Corbie, der nach der Translatio s. Viti Jaffé Bibl. 1,7 mit der Regierung Langobardiens betraut wurde, bis Bernhard herangewachsen sei. Von Bernhard nehmen die Privaturkunden zunächst keine Notiz; eine Luccaer Urkunde von 813 Febr., Memorie di Lucca 5b, 230 nr. 384, datirt nur nach den Regierungsjahren Karls d. Gr.; in der nächstfolgenden Urkunde vom April findet sich die Datirungsformel bereits durch „et domni nostri Bernardi magni regis anno regni eius in dei

nomine" erweitert, es fehlt aber die Jahresangabe selbst. Diese tritt zuerst in der bereits erwähnten Gerichtsurkunde Adalhards für Nonantula von 813 Juni 4 entgegen und wird fortan in den Privaturkunden gezählt, so in einer Urk. des Bischofs Ratold von Verona von 813 Juni 24 Cod. Lang. 166 und seit Juli in Lucca, Mem. di Lucca IV, 2b, 19; 5b, 234 f.; die ständige Formel lautet „et domno nostro Bernardus rex Langobardorum anno regni eius . .". Diese Thatsache ist um so bedeutsamer, als hier nicht etwa ein localer Gebrauch oder Willkür der urkundenden Natare vorliegt. Wenn Bernhards Regierungsjahre, und zwar zuerst in einer öffentlichen Urkunde des mit der vormundschaftlichen Regierung betrauten Königsboten, gezählt werden, so erweist dies, dass Bernhard spätestens seit Beginn Juni, wahrscheinlich aber schon seit dem Frühjahr 813 als König anerkannt oder vielmehr förmlich bestellt war. Als er 812 nach Italien gesandt wurde, war er zweifelsohne schon zum König bestimmt; diese Auffassung spiegelt sich auch darin, dass in einigen der verlässlicheren Annalen die Erhebung Bernhards zum König zu 812 verzeichnet, diese also geradezu mit dieser Sendung nach Italien identificirt wird (Ann. Lauriss. min.: B. constituitur pro patre suo in regnum Italiae; Ann. s. Emmer. vgl. Juvav.: B. a d. Carolo rex factus est. M. G. SS. 1, 121, 93, 88). Etwa im Frühjahr 813 erhält er nun den Königstitel und wird als Herrscher Italiens erklärt.

Damit in Widerspruch steht die Meldung der Ann. Einhardi, welche zum Septemberreichstag von 813 berichten: Bernardum Italiae praefecit et regem appellari iussit. Dieser Bericht kann nicht in Zweifel gezogen werden. Aber es handelt sich hier, wie ich glaube, doch nur um die Sanctionirung einer vollendeten Thatsache; durch diese sollte Bernhard das Königreich nur um so fester nach des Kaisers Tod gesichert werden. Im wesentlichen ist diese Erhebung zum König doch nur Formalität gleich der Bestellung des allein erbberechtigten Ludwig zum Nachfolger.

Ich habe anderweitig (Wiener Sitzungsberichte 85, 466) darauf hingewiesen, dass für Italien eine officielle Fixirung der Regierungsepoche des Herrschers wahrscheinlich ist. So wird unter Lothar I. in den Privaturkunden der verschiedensten Orte wie in den Gesetzen und später in den Diplomen nach einem Jahre datirt, das mit dem wirklichen Regierungsantritt nichts zu schaffen hat. Aehnlich ist es bei Bernhard. Die Luccaer Urkunden setzen 813 dessen erstes Regierungsjahr nach wenigen Monaten um; schon am 8. November zählen sie a. regn. II, Mem. di Lucca IV, 2b, 20; 5b, 235, also nach einer Epoche, die im Herbst des Jahres 812 beginnt und die an

Bernhards Sendung nach Italien oder, was wahrscheinlicher, an dessen Ankunft anknüpft. Dies die officielle und, soviel ich sehe, die allein und allgemein giltige Epoche[1]. Die Annahme einer zweiten Epoche von 813 ist durchaus unhaltbar; sie wurde durch die Nichtbeachtung des Epochetermins veranlasst. Dieser lässt sich aus den Luccaer Urkunden ziemlich genau bestimmen. So ist das Regierungsjahr noch nicht umgesetzt am 3. September, mense sept., Mem. di Lucca IV, 2, 17; 5^b, 248, dagegen bereits um 1 erhöht mense oct., ib. IV, 2^b, 22, immer aber im November, ib. 5^b, 235, 239; IV, 2^b, 20, 24. Die Epoche fällt demnach in die Zeit September—October.

So lange Italien in directem Abhängigkeitsverhältniss zum Frankenreiche steht, wird in den Urkunden nach den Regierungsjahren der fränkischen Herrscher datirt. Gerade in der Datirungsformel kommt dieses Abhängigkeitsverhältniss zum Ausdruck. So werden die Jahre Karls des Grossen nicht von seinem Regierungsantritt in Francien. sondern nur von der Eroberung Italiens oder genauer von der Einnahme Pavias (Juni 774) gerechnet; man begegnet daher in Luccaer Urkunden oft den Zusätzen „quo Langobardiam cepit“ oder auch „postquam Papia civitate ingressus est“. In gleicher Weise kommt auch dann, als Italien eigene Könige erhielt, die dem Frankenkönig gewahrte Oberhoheit zur Geltung. Seine Regierungsjahre werden — und zwar an erster Stelle — neben jenen des einheimischen Königs gezählt, so die Karls d. Gr. vor denen Pippins und Bernhards, Ludwigs d. Fr. vor denen Bernhards und Lothars, wie nach 850 die Lothars I. vor jenen Ludwigs II. Es ist daher sehr bezeichnend, dass in Luccaer Urkunden 833, als Lothar I. sich empört und seinen Vater gefangen gesetzt hatte, Ludwigs Regierungsjahre aus der Datirungsformel verschwinden und erst wieder auftauchen, als Ludwig befreit und Lothars Sache so gut als verloren war[2].

Dies wirft auch Licht auf dieselbe Erscheinung unter Bernhard In einer Urkunde von 814 April 20, Mem. di Lucca IV, 1^b, 12 Orig., aus einer Zeit also, da Ludwigs Regierungsantritt bekannt sein musste, werden gegen den sonst streng eingehaltenen Gebrauch nur Bernhards Regierungsjahre, nicht aber auch jene Ludwigs gezählt; ebenso

[1] In einigen Fällen liegen Abschreibefehler vor, so in der Gerichtsurk. für Farfa Muratori SS. 2^b, 361: regn. Car. et Bern. XL et V [statt II], in der von Muratori Ant. 1, 512 citirten Modmeser Urk.: a. V [statt II] Ludov. et IV Bern.

[2] Ludwigs Jahre werden noch gezählt 833 Juni 19, nur jene Lothars 833 Dez. 6 (2 Urk.), 834 Jänner 2, XII [? VII] id. ian., die Ludwigs wieder seit Beginn Mai, Mem. di Lucca 5^b, 310—314. Nur eine Mailänder Urk. von 833 Oct. 25, Cod. Lang. 213, zählt auch während dieses Zeitraumes die Jahre Ludwigs.

in einer langobardischen Urkunde von 814 März 3, Cod. Lang. 169 Orig. [1]). Es mag zu kühn scheinen daraus schliessen zu wollen, dass Bernhard einen Versuch gemacht oder wenigstens die Absicht gehabt habe das Abhängigkeitsverhältniss zum Frankenreich zu lockern und sich unabhängig zu machen. Doch es fehlt nicht an Thatsachen, welche geeignet sind eine solche Annahme zu unterstützen.

Nach Karls Tod beeilte sich männiglich dem neuen Kaiser zu huldigen. Wird man auch die überschwengliche Schilderung des Ermoldus Nigellus II, 121 f. nicht in ihren Einzelheiten für bare Münze nehmen, so ergibt sich dies doch auch aus dem durchaus glaubwürdigen Bericht der Vita Hlud. c. 21 vgl. Nithard I, 2 M. G. SS. 2 618, 651. Man hatte besonders von Seite Walas Widerstand befürchtet. „Timebatur enim", erzählt Ludwigs Biograph a. a. O., „quam maxime Wala, ne forte aliquid sinistri contra imperatorem moliretur. Qui tamen citissime ad eum venit et humillima subiectione se eius nutui secundum consuetudinem Francorum commendans subdidit;" diesem Beispiel seien die fränkischen Grossen wetteifernd gefolgt. Auch die Säuberung der Pfalz in Achen, mag der fromme Biograph auch die Moral in den Vordergrund stellen, hatte vornehmlich einen politischen Zweck; es galt die „Majestätsverbrecher" unschädlich zu machen. Nach Ludwigs Einzug in Achen (Februar 27) kamen von allen Seiten Huldigungsdeputationen; „omnes", berichtet Thegan c. 9 M. G. SS. 2, 593 „qui sub ditione erant patris sui nunciantes pacem et fidem erga cum observare et spontaneum obsequium non coacti obtulerunt." Je mehr hier die „freiwillige, nicht erzwungene" Huldigung betont wird, um so mehr fällt die Nachricht der Reichsannalen — so wird man die Ann. Einhardi wohl noch benennen dürfen — auf: „Bernhardum regem Italiae ad se vocatum, muneribus donatum in regnum remisit." Die V. Hlud. c. 23 schreibt diese Stelle aus, erweitert sie aber: „ad se evocatum et obedienter parentem." Bernhard, der seither die Regierung selbst übernommen hatte Transl. s. Viti Jaffé Bibl. 1, 8, war also auf dem Achener Reichstag vom 1. August (so die Ann. Lauriss. min. vgl. Simson 1, 25) nicht wie die übrigen freiwillig erschienen, er musste dahin „berufen" werden. Er folgte „willig" diesem Rufe, leistese endlich die Huldigung und gelobte Treue (tradidit

[1]) Dagegen rechnet die von Muratori Ann. 4, 492 citirte Farfenser Urk. von 814 Mai 18 bereits die Jahre Ludwigs: hier führte aber Herzog Winegis von Spoleto, dessen Jahre gleichfalls gezählt werden, seit einem Vierteljahrhundert das Regiment mit kräftiger Hand. Als Ausnahme habe ich noch zu constatiren, dass auch in einer Urk. aus Bergamo von 816 Juli 19, Cod. Lang. 172, nur Bernhards Jahre gezählt werden.

semetipsum ei ad procerem et fidelitatem cum iuramento promisit Thegan c. 12); es wird noch weiter versichert, dass Ludwig ihn „gerne“ (libenter Thegan c. 12, benigniter, Chr. Moiss. 814) aufgenommen habe.

Die Vermuthung liegt nahe, dass Bernhards Haltung noch zu einem anderen Ereigniss in engerer Beziehung stehe. Adalhard war eben bei Papst Leo III. in Rom, um mit ihm, offenbar als Bevollmächtigter Bernhards, „de necessitate regia et plebis“ zu unterhandeln, als er die Nachricht vom Tode Karls erhielt, Er kehrte sogleich in sein Kloster Corbie zurück. Er fand hier keine ruhige Stätte. Tunc accesserunt ad eum [imp. Ludovicum] viri dolo iniquitatis pleni et accusaverunt Ad. et eiecerunt eum de honore suo absque culpa et exiliaverunt sine causa, Transl. s. Viti. Ebensowenig Einblick in die Gründe, welchs Adalhards Verbannung nach Hermoutier veranlassten, gewinnen wir aus der Vita Adalh. c. 30 M. G. SS. 2, 527 mit ihren allgemeinen Phrasen von Neid und Lüge oder der Andeutung in c. 36, Ludwig habe sich an ihm „rächen“ wollen. Das gleiche Schicksal drohte Wala, Adalhards Bruder. Während Paschasius Radbertus auch in der Vita Walae I, 2 M. G. SS. 2. 534 wieder nur allgemeine Phrasen zu Markte bringt, meldet die Transl. s. Viti, Jaffé Bibl. 1, 9, etwas genauer, Wala habe sich nach Corbie zurückgezogen, ut praescivit quod eum quidam infestare vellent, ut eum accusarent. Wir wissen also nicht, welche Schuld Wala zur Last gelegt, noch, weshalb eigentlich Adalhard verbannt wurde. Die beiden Brüder standen aber auch mit Bernhard in näherer Verbindung; Wala hatte ihn in sein Reich eingeführt, Adalhard die vormundschaftliche Regierung geleitet und eben noch in Sachen des italienischen Königs mit dem Papste unterhandelt. Zögerte Bernhard dem neuen Kaiser die Huldigung zu leisten, plante er die Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses zum Frankenreich, so bietet dies auch eine Erklärung dafür, dass man bestrebt war gerade diese Männer bei Seite zu schaffen.

Ihre Namen treten dann wieder in Verbindung mit Bernhard auf, als Ludwig 822 öffentlich Busse thut et de his quae erga Bernhardum, filium fratris sui Pippini, necnon et his quae circa Adelhardum abbatem et fratrem eius Walahum gesta sunt, Ann. Einh. 822.

Die Huldigung Bernhards macht sich auch in der Datirung der Urkunden bemerkbar. Erst jetzt werden auch Ludwigs Regierungsjahre und naturgemäss vor jenen Bernhards gezählt. Sie begegnen zuerst in einer Urkunde von 814 Oct., Mem. di Lucca IV, 2[b], 22, und werden fortan immer eingestellt. Dagegen tritt jetzt bei den Regierungsjahren Bernhards eine Neuerung auf; sie erhalten nunmehr,

aber, wie es scheint, nur in den Luccaer Urkunden [1]) den Zusatz „postquam in dei nomine in Italia reversus (nur ganz vereinzelt in zwei Urkunden „ingressus“, Mem. di Lucca 5^b, 243, 247) est.“ Dieser bezieht sich also nicht, wie Muratori annimmt, auf 812, sondern nur auf die Rückkehr vom Achener Reichstag 814. So beachtenswerth es ist, dass man dieser Rückkehr eine solche Bedeutung beilegte, dass man sie sogar wie ein epochemachendes Ereigniss markirte, so dürfte es doch schwer halten mit voller Sicherheit die Veranlassung dieser Formel zu begründen. Sollte sie etwa besagen, dass Bernhards Rückkehr ein Ereigniss war, das man nicht mehr erwartet hatte? Dass mit der Huldigung in Achen und der Anerkennung der Oberhoheit Ludwigs eine neue Epoche dieser Regierung beginne?

In den beiden nächsten Jahren scheint Bernhard mit Ludwig gute Beziehungen unterhalten zu haben. 815 erscheint er am kaiserlichen Hoflager in Paderborn, 816 zu Achen; er erhält den Auftrag nach Rom, wo ein Aufstand gegen den Papst ausgebrochen war, zu gehen und später Papst Stephan V. zu geleiten. Er kommt diesen Aufträgen nach. Aber 817 erhebt er sich in voller Empörung; er will — nach den Versicherungen der Quellen nur das Werkzeug seiner Rathgeber — Ludwig und dessen Familie entthronen und sich selbst auf den Thron schwingen, Ann. Einh., Chr. Moiss., Thegan c. 22. Der Aufstand, ohne Umsicht vorbereitet, ohne Geschick geführt, scheitert an der eigenen Unentschlossenheit. Im December wirft sich Bernhard mit den Häuptern der Verschwörung zu Châlon s. S. dem Kaiser reumüthig zu Füssen. Im April 818 wird über sie zu Achen Gericht gehalten; Bernhard wird geblendet und stirbt am dritten Tage, am 17. April, an den Folgen der grausamen Verstümmlung.

Auch zu diesen von den erzählenden Quellen berichteten Thatsachen liefern die Urkunden einen ergänzenden Nachtrag. 817 August 12 werden noch Ludwigs und Bernhards Regierungsjahre gezählt, Mem. di Lucca 5^b, 250; die Verschwörung kam erst im Spätherbst zum Ausbruch. Nun fehlen die Urkunden für etwas mehr als ein halbes Jahr; sie beginnen erst wieder im März 818. In den Urkunden vom 8., 10. und 15. März, Mem. di Lucca 5^b, 251; IV, 2, 20; IV, 2^b 26, wie in einer Urkunde für Nonantula vom 1. April, Tiraboschi Nonantula 2, 39, werden nur mehr Ludwigs Regierungsjahre gezählt, nicht auch noch jene Bernhards. Bernhard hatte also, bevor noch das Gericht in Achen das Urtheil fällte, aufgehört König

[1]) Der Zusatz fehlt wenigstens in den wenigen lombardischen Urkunden und in der Farfenser Urk. Galletti Gabio 105.

von Italien zu sein; vielleicht war er schon früher auch förmlich seiner Würde verlustig erklärt worden. Weist die Fixirung der Zählung der Regierungsjahre auf officielle Einwirkung. so mag diese, nicht nur die Thatsche, auch das Verschwinden derselben beeinflusst haben. E. Mühlbacher.

Die Gefangennahme des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg. Um das Verdienst, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg gefangen zu haben, stritten Deutsche, Italiener, Spanier genug. Nach dem aber, was G. Voigt in seinem trefflichen Buch „Moritz von Sachsen 1541 bis 1547" und in seiner Untersuchung: „Die Geschichtsschreibung über den Schmalk. Krieg" (Abhandl. der k. sächs. Ges. d. W. Bd. VI. der phil. hist. Cl.) über diesen Punkt sagt, ist kaum mehr zu zweifeln, dass das entscheidenste Verdienst einem jener ungrischen Hussaren zukommt, die als geworbene Kriegsleute zuerst unter der Führung des ungrischen Magnaten Franz Nyáry, dann unter Peter Bakits durch ihre Haltung und vorzügliche Brauchbarkeit während des ganzen Schmalkaldischen Krieges die besondere Aufmerksamkeit der Fachleute auf sich zogen. Die folgenden Actenstücke aus dem Wiener Staatsarchiv werfen auf diese Frage vollkommenes Licht; sie geben authentische Nachricht über den wackeren Krieger der den sich mannhaft wehrenden Kurfürsten, ohne zu wissen, mit wem er es zu thun habe, verwundet und gefangen genommen hat [1]).

1.

(Original.) s. d. (1547).

In tergo: Supplicatio Josephi Luka Hungari Sacratiss. Caes. Maiestati oblata. Anno 1547.

Sacratissima Caesarea Maiestas, Domine Domine clementissime. Arbitror S. C. Mtem Vestram recenti tenere memoria, dum aestate proxime exacta, profligato fusoque exercitu ducis Saxoniae, ipso etiam Duce capto, exuvias eius, puta pugionem, vaginam gladii et cingulum, signa scilicet certa captivitatis eiusdem [2]) Mti Vestrae S. obtulissem, se et

---

[1]) Den Namen des Hussaren nennt schon Istvánffy (Hist. de rebus Ung., Coloniae 1622, p. 279). Seine Erzählung über diesen Moment der Schlacht wurde von G. Voigt übersehen, was ich sehr natürlich finde. Doch sagt Istvánffy u. a.: „Non sum nescius hunc capti Saxonis adversae fortunae casum aliter ab aliis tradi; sed ego a nostris qui bello interfuere, in hunc quem dixi modum narrari satis memini. Addebant Josephum (den Hussaren) clari huius facinoris ergo in equitum auratorum quos vocant numerum a Caesare ritu solemni adscitum et torque donatum.

[2]) Wirsberg, ein Augenzeuge, sah ausser diesen Gegenständen noch einen Handschuh des Kurfürsten beim Hussaren.

nunc et cum discederet, gratiam liberalitatemque et munificentiam suam mihi clementer obtulisse, fore ut quandocunque in conspectum suum venirem, clementia et liberalitate sua me prosequeretur. Qua certissima spe confirmatus, veni nunc in conspectum S. C. Mtis Vestrae, orans et obsecrans humillime, dignetur meorum servitiorum in captivitate praefati Ducis Saxoniae fideliter exhibitorum recordari et me iuxta suam gratiosam oblationem sua caesarea clementia et liberalitate amplecti. Quod ego una cum fratribus meis dum vivam apud S. Mtem Vestram eiusque fratrem S. Regiam Mtem, dominum meum clementissimum perpetuis quibus potero officiis fidelibus promereri contendam . . . (u. s. w.)

Eiusdem S. C. Mtis V.

humillimus subditus et servulus

Josephus Luka Quinqueecclesiensis Hungarus.

Am Rande, von einer Hand der kais. Kanzlei: [1]) Josepho Luka Hungaro supplicanti, qui frequenter sue virtutis variis in expeditionibus contra Turcam exempla praeclare edidit, nuper vero strenuissime se gerens in prelio Saxonico cum Jo. Federico duce manum conseruit fortissimeque pagnans, inflicto etiam vulnere illum detinuit, unde factum ut in Caesaris postea potestatem et capitivitatem devenerit, Sua Mtas virtutis testimonium illi decernit per litteras, quibus testatum fiat illum ibi, in ipso scilicet campo equitem auratum virtutis ergo creasse ac per easdem litteras illi concedere privilegia, libertates, exemptiones ac preheminentias, quibus uti solent possunt ac debent qui eam dignitatem sua virtute et rebus strennue gestis assecuntur, ad memoriam rei illi concedit, quo posteris quoque constet recto illum ac strennue contra Joannem Federicum conflixisse. Augustae XXI. Decembris 1547.

2.

(Concept.) 21. Dezemb. 1547.

Carolus etc. Recognoscimus etc. Si celeberrimi etc. [2]) Hinc est quod nos memoria repetentes strennuum sincere nobis dilectum Josephum Luka Quinqueecclesiensem frequenter suae virtutis in variis bellis et expeditionibus contra Turcas exempla praeclara edidisse, nuper vero in prelio Saxonico cum Ioanne Friderico Saxonum Duce conserta manu fortissime pugnando, inflicto etiam vulnere illum detinuisse, atque inde factum, ut is in potestatem nostram devenerit; itaque ut virtutis suae et rerum praeclare gestarum memoriam etiam posteris

[1]) Als Bescheid des Kaisers auf das Gesuch.

[2]) Die gewöhnliche Formel ist nämlich im Concept ausgelassen.

illius testatam relinqueremus, haud immerito illi ea premia decernere [statuimus], quae maiores nostri in eos qui strennuam reipublicae operam navassent, iam olim conferre solent. Motu itaque proprio predictum Josephum Luka, quem post adeptam (ut supra, Dei optimi maximi nutu ac strennua ipsius Josephi et aliorum militum nostrorum opera) victoriam in frequenti principum et procerum nostrorum coetu ictu gladii militem et equitem auratum fecimus et creavimus, praesenti quoque caesareo nostro edicto ex certa scientia et auctoritate imperiali militem et equitem auratum facimus etc. [1])

Fiat militia in forma [consueta] cum additione: „quibus ceteri milites et equites stricto ense a nobis creati, quique eum titulum honorem et dignitatem sua virtute et rebus strennue atque preclare gestis assequuti [sunt] gaudent" etc.

Datum Augustae die 21. Decembris 1547. [2])

A. Károlyi.

Notizen. Die Eröffnung des vaticanischen Archivs beginnt bereits für die Wissenschaft reiche Früchte zu tragen. Ausser dem Quellenmaterial, welches, wie schon erwähnt (Mittheil. 1,622; 2,125), die Studi e documenti di storia e diritto aus demselben veröffentlichten, liegen jetzt drei neue Publicationen vor. Das neueste Heft des Archivio della Società Romana di Storia patria 4,161 bringt eine sorgfältige Arbeit von Guido Levi, Il tomo I dei Regesti Vaticani: Lettere di Giovanni VIII, welche anknüpfend an einen Aufsatz Blumbergers (Wiener Sitzungsber. 17,3) eine genaue Beschreibung und Inhaltsangabe der Handschrift mit vielfachen Emendationen und einigen treffenden Bemerkungen über die Einreihung einzelner Stücke bietet; gegen die Vermuthung Blumbergers wird der Beweis erbracht, dass das sogenannte Autographum Regestum (vgl. Boczek C. d. Moravie 1,40) mit der schon von G. H. Pertz (Archiv 5,32) erwähnten Handschrift des 11. Jahrh. identisch, die Bezeichnung derselben als Autographum also eine irrthümliche ist; in derselben findet sich auch der von Blumberger verworfene vierte Brief bezüglich des h. Methodius Jaffé Reg. 2540. Im Anhang wird das

---

[1]) Hier folgte die gewöhnliche Formel mit dem in folgender Alinea geschriebenen Zusatze.

[2]) Im Concept steht zwar 1548, da sich aber K. Karl 1548 Dezember in Brüssel und nur 1547 Dezember in Augsburg aufhielt; muss dies ein lapsus calami sein, erklärlich dadurch, dass das nach dem kaiserlichen Bescheid zu datirende Concept erst Anfangs 1548 verfasst wurde, wobei der Concipient aus Vergesslichkeit das schon laufende. neue Jahr eingesetzt hat.

einzige unedirte Stück, ein Schutzbrief für die Suffragane von Bordeaux von 877, und aus dem zum Vergleich herangezogenen Register Gregors VII. ein Privileg dieses Papstes für die Abtei Banza von 1075 Febr. 1 mitgetheilt, das Giesebrecht bei der Bearbeitung dieser Handschrift aus Versehen bei Seite gelassen hat. Von hervorragender Bedeutung ist die Publication von Élie Berger, Les registres d'Innocent IV. (Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome), Paris, E. Florin, 1881. Von den Originalregistern Innocenz IV. sind die des 7. Jahres verloren, jene des 6. Jahres werden in der Nationalbibliothek in Paris, die der übrigen Jahre im vaticanischen Archiv aufbewahrt. Die erste Lieferung des Werkes von Berger umfasst nur das erste Regierungsjahr Innocenz IV. (1243—44) und enthält theils in Regesten, theils in Auszügen oder vollständigen Abdrücken 747 Nummern, während Potthast kaum die Hälfte derselben zu registriren vermochte; die ganze Sammlung bietet etwa 8600 Bullen (bei Potthast 4418). Die Vorrede und eine diplomatische Einleitung sind einer späteren Lieferung vorbehalten. In der „archivalischen Zeitschrift" 5 (1880), 236 veröffentlicht Reichsarchivdirector v. Löher Vaticanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Baiern. Von den ihm aus den „Regestenbänden des vaticanischen Archivs" mitgetheilten 1205 Stücken (darunter 857 für die Zeit von 1315—1334) sind hier zunächst Regesten von 394 Urkunden aus der Zeit von 1315 Juni 3 bis 1326 Dec. 21 publicirt.

Das seit 1820 verschollene Original der Urkunde Karlmanns für Argenteuil von 769 Nov. Böhmer Reg. I. nr. 120 hat sich nach Mittheilung von H. J. Havet im Privatbesitz zu Versailles gefunden und wurde von der Nationalbibliothek in Paris erworben. Der frühere Besitzer V. Bart veröffentlichte in den Mémoires de la Société des sciences morales, des lettres et des arts de Seine et Oise eine Notiz über dasselbe mit Text und Facsimile, welche auch im Separatabdruck unter dem Titel: Une charte carlovingienne et une charte du moyen-age par M. Victor Bart, Versailles 1880, erschienen ist.

Archivar Fr. Zimmermann veröffentlicht in der archivalischen Zeitschrift 5,106 einen Aufsatz über „das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen", dessen Urkunden bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, gleich der im 4. Bd. derselben Zeitschrift erschienenen Abhandlung „Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation in Siebenbürgen" ein wichtiger

Beitrag zur Kenntniss der deutschen Archive Siebenbürgens. Aus dem weiteren Inhalt des 5. Bd. heben wir hervor: Rockinger, Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern (Fortsetzung der 4,293 begonnenen Abhandlung); Nordhoff, Illustrirte Urkunden aus Avignon; Wilmans, Einige bisher unbekannte Papstbullen des 12. und 13. Jahrh. zur Geschichte des Prämonstratenserordens; Zirngiebl, Ueber ein Diplom Heinrich VII. von 1. Sept. 1220 und Dudík, Handschriften der Bibliothek des Metropolitancapitels in Olmütz.

Der Archeografo Triestino N. s. 7,143 bringt eine Fortsetzung der fleissigen Arbeit von Don A. Marsich: Regesto delle pergamene conservate nell' archivio del rev. capitolo della catedrale di Trieste 1362—68. Ueber den älteren bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts zurückreichenden Archivbestand ist in den Bd. 5,6 ausführlich berichtet; die wichtigeren Urkunden sind vollständig abgedruckt.

Seiner Schrift gegen die Grünberger Handschrift (vgl. Mittheilungen 1,160) liess Prof. A. V. Šembera nun auch eine Schrift gegen die Königinhofer Handschrift folgen, die unter dem Titel: Kdo sepsal kralodvorský rukopis roku 1817? (Wer ist der Verfasser der Königinhofer Handschrift vom Jahre 1817? Wien 1880. 82 S.) im Selbstverlag erschienen ist. Wir begnügen uns indes einen Auszug aus dem Inhaltsverzeichnisse zu geben, welcher über die Beweisführung genügend orientirt. I. Beweise über den neuen Ursprung der Königinhofer Handschrift: Der Brief des Wenzel Hanka an J. Dobrowský ddo. 17. Sept. 1817 über die Entdeckung der Königinhofer Handschrift. Die Schrift derselben, Rasuren und Correcturen; Orthographie und Sprache (grammatische und syntactische Fehler, eigens gebildete oder aus andern slavischen Sprachen entlehnte Worte). Das Metrum einiger Gedichte. — II. Der Verfasser der epischen Gedichte der Königinhofer Handschrift ist Wenzel Alois Swoboda: Bis zum Jahre 1815 und 1817 unbekannte und ungewöhnliche Worte, eigenthümliche Wiederholungen, ähnliche Phrasen und Wendungen, die sich in den Gedichten Swobodas und in den epischen Gedichten der Königinhofer Handschrift finden. Der Purismus und die Ausschliessung fremder Wörter in beiden; historische und topographische Inzichten in den Gedichten Jaroslaw, Beneš Hermanow und Zbyhon, die auf Swoboda als deren Verfasser hinweisen; die Befähigung desselben zur Verfassung der epischen Gedichte der Königinhofer Hand-

schrift, die Werke, aus denen er Worte und Verse entnommen hat. — III. Die Lieder der Königinhofer Handschrift haben den Wenzel Hanka zum Verfasser: die Aehnlichkeit derselben mit jenen Hankas, eigenthümliche neugebildete Worte und die gleiche zärtliche Sprache. — Anhang: Die Fälschungen in der böhmischen Literatur. Die ältesten Denkmale der böhmischen Sprache nach Šafařik und Palacký (1840) und nach der neueren Forschung (1880). Eine deutsche Uebersetzung ist in Vorbereitung; sobald durch dieselbe das interessante Werkchen allgemein zugänglich geworden ist, werden wir Gelegenheit haben ausführlicher darauf zurückzukommen.

Das neueste Heft der Forschungen zur deutschen Geschichte 21,229 bringt „Diplomatische Beiträge“ von J. v. Pflugk-Harttung. Der eine derselben theilt drei gefälschte Papsturkunden mit — darunter eine mit dem Namen Hadrians I. für Kempten, ein Seitenstück zu der Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. — der andere „Ueber Schein-Originalurkunden“ berichtet über das Diplom Karls des Kahlen von 876 Mai 26 für St. Ouen Böhmer 1796, von dem sich die „Urschrift“ und drei „Original-Nachbildungen“ im Départementalarchiv zu Rouen befinden (eine Schriftprobe schon im Nouveau traité de dipl. pl. 94). Die Notiz beschränkt sich nur auf die Schrift, bei der „Original-Nachbildung“ B ist noch erwähnt, dass das Siegel wohl erhalten ist; wie diese „Original-Nachbildungen“ sich inhaltlich zur „Urschrift“ verhalten, ob sie den gleichen Wortlaut bieten, ob sie etwa durch Interpolationen oder Aenderungen verunechtet sind, ist nicht bemerkt. Um so mehr überrascht die Schlussfolgerung, dass „dies einer der lehrreichsten und beachtenswerthesten Belege sein dürfte für die grosse Kunstfertigkeit und Umsicht, welche mittelalterlichen Fälschern bisweilen innewohnte.“ Blieb der Inhalt unangetastet, so kann natürlich nicht von Fälscher und Fälschung die Rede sein, es liegen einfach Nachzeichnungen oder Copien vor. Diese Fälle sind bekanntlich nichts weniger als selten. Ich verweise nur auf zwei derselben. Im Wiener Staatsarchiv findet sich von der Urkunde Ludwigs des Deutschen B. 800 ausser dem Original noch eine besiegelte Copie des 10. Jahrhunderts, die aber mit dem Original ganz genau übereinstimmt [1]). Von der Urkunde Karls III. B. 1022 liegt im Staatsarchiv in Parma ausser dem Original noch eine vollständig gleichlautende Nachzeichnung

---

[1]) Pertz sah nur diese Copie und erklärte die Urkunde, Archiv 5,328, für „wahrscheinlich unächt“. Irrig ist im Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark 1,11 von „zwei Originalen, beide von verschiedener Hand“ die Rede.

vor, welche selbst ungewöhnliche Eigenthümlichkeiten des Originals, wie einzelne Majuskelbuchstaben im Texte, getreu wiedergibt. Welchen Werth man gelegentlich auf die geneueste Reproduction auch der äusseren Merkmale des Originals legte, zeigt das Chartular von Kempten; es genügt auf die Beschreibung bei Sickel Acta Carol. 2, 307 vgl. Urkundenlehre 377 zu verweisen. Dazu liegt noch die Möglichkeit nahe, dass man es nicht mit einer „Original-Nachbildung", sondern mit einer zweiten Kanzleiausfertigung zu thun hat, die bekanntlich auch nicht zu den Seltenheiten zählt, so etwa in der Gruppe Magdeburg bei Stumpf 71, 77 vgl. auch Ficker Beitr. zur Urkundenehre 2, 495. Ein Urtheil wie über die „Original-Nachbildung A": „nur in einzelnen Buchstaben und in den tironischen Noten des Recognitionszeichens nicht ganz kanzleigemäss" wird sich nur auf Grundlage eines umfassenden Materials und genauer Kenntniss der tironischen Noten, aber nicht nach Vergleichung eines einzigen Stückes fällen lassen. Die Frage, weshalb man solche inhaltlich vollkommen echte Nachzeichnungen oder Copien in Originalform, welche jeden Verdacht einer beabsichtigten Fälschung ausschliessen, fertigte, wird noch eingehender zu erörtern sein. Wahrscheinlich geschah es deshalb, um diese Copien für Bestätigungen der kaiserlichen Kanzlei einzureichen, vielleicht auch, um sie hie und da bei Rechtsgeschäften zu verwenden, damit das Original bei den oft sehr weiten Reisen nicht der Gefahr des Verlustes ausgesetzt wurde. Zudem scheint die Expedition in der Kanzlei, wie aus dem öfter nachweisbaren beträchtlichen Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung erhellt, schon damals sich nicht durch Raschheit ausgezeichnet zu haben, und es mochte dann immerhin etwas bedenklich gewesen sein die zu bestätigenden Urkunden, deren Inhalt wörtlich wiederholt zu werden pflegte, länger in der Kanzlei erliegen zu lassen, hatte diese doch keinen festen Sitz, sondern führte zeitweilig ein förmliches Wanderleben. Amtlich beglaubigte Abschriften gab es damals nicht und so suchte man sich selbst zu helfen. Auf diese Verhältnisse hat bereits Ficker Beitr. 1, 31 hingewiesen. Einen bestimmten Beleg, dass die Parteien selbst der Kanzlei die Abschriften der betreffenden Urkunden lieferten, haben wir bis jetzt allerdings erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts vgl. Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 17. Als „Fälscher" wird der Copist in einem solchen Falle nur dann zu bezeichnen sein, wenn er den Inhalt der Urkunde interpolirt oder absichtlich verunechtet, wie dies etwa bei der Urk. Ludwigs III. für Gandersheim B. 880 geschehen ist; das interpolirte Stück ist beiläufig im 12. Jahrhundert mit solchem Geschick gefertigt, dass selbst Forscher wie Leibniz getäuscht wur-

den [1]) und die Orig. Guelf. 4, 370 das Facsimile desselben als Original geben; nur Eckhart Francia or. 2, 626 erkannte den wahren Sachverhalt. Doch das sind jedem Diplomatiker wohlbekannte Dinge. Vielleicht wollte also von Pflugk-Harttung nur sagen, dass man im Mittelalter mit grosser Kunstfertigkeit und Umsicht Nachzeichnungen zu fertigen verstand und dass auch Fälscher, wenn auch gerade nicht in dem zum Belege angeführten Falle, von derselben Kunstfertigkeit und Umsicht Gebrauch machten.

Durch ein Citat seines Buches Dipl. hist. Forschungen überbrückt v. Pf. H. die etwas weite Kluft zwischen jener Notiz über die „Original-Nachbildungen" der Urkunde Karls d. K. und einer Polemik gegen die Besprechung seines Buches in dieser Zeitschrift 1,449 durch Kaltenbrunner. Der Frage, ob es „unmöglich sei, dass jemand zur Zeit, wo die Fälschung (Urk. Pippins I. von 753 für Fulda) erfolgte, jene Formen (VII, X, XI^{mo}, also Zahlzeichen mit der beigeschriebenen Endung mo) überhaupt niederschrieb", lässt sich nur die Frage entgegenstellen, ob die „Fälschung" etwa erst entstanden sein soll, als jene späteren Formen üblich waren? Sickel erklärt die Nachzeichnung als eine „ziemlich gleichzeitige" und dieser Zeit sind solche Zahlformen überhaupt, wie ich in den Karolingerregesten bemerkte, „noch ganz fremd." Wenn v. Pfl. H. den „Druck- oder richtiger Flüchtigkeitsfehler" IX^{mo} statt XI^{mo} „für K. und die Art seiner Arbeit bezeichnend" findet, so kann ich nur erklären, dass die ganze Schuld mich trifft. Ich habe bei der Correctur diesen Druckfehler übersehen. K.'s Besprechung halte ich für ebenso berechtigt als gemässigt. Zur Sache erwähne ich noch, dass auch Sickel in den noch unter der Presse befindlichen Mon. Germ. Dipl. 1, 127 zu DO. 55 = Stumpf 110 bemerkt, dass er an seinem früheren Urtheil über die Echtheit der Urk. Pippins gegenüber H. festhalte. Damit erachte wenigstens ich diese Frage für entschieden. E. Mühlbacher.

---

[1]) Harenberg Hist. Gandersh. 578 druckt das unechte Stück ab und benutzt das echte Original nur für Varianten vgl. auch Leuckfeld Ant. Gandersh. 93.

Literatur.

Kaiserurkunden in Abbildungen. Herausgegeben von H. v. Sybel und Th. Sickel. Erste Lieferung. Dreissig Urkunden auf 29 Tafeln und drei Bogen Text. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1880.

Indem die Vorrede zu obigem Werke dasselbe in seinem ganzen Umfange ins Auge fassen musste, und indem sie von uns beiden Herausgebern zu unterzeichnen war, hatte ich nicht Gelegenheit mich über den Theil, dessen Ausführung ich selbst übernommen habe, besonders auszusprechen, noch auch Gelegenheit zu erklären, dass ich als Leiter der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae ein persönliches Interesse an dem Erscheinen dieser Abbildungen habe. Beides nachzuholen entschliesse ich mich eine Selbstanzeige zu schreiben.

Wie die bedeutenden Mittel für unsere Publication von der k. preussischen Archivverwaltung aufgebracht worden sind, so ist auch der Plan in diesen Kreisen entstanden und herangereift. Erst indem mein Rath über einige Details der Ausführung erbeten wurde, erhielt ich Kenntniss von dem Plane, und erst in Folge weiteren Gedankenaustausches wurde ich aufgefordert, mich an der wissenschaftlichen Leitung mit zu betheiligen. Um zuzusagen bedurfte es keiner langen Ueberlegung, da ich den in den Hauptzügen von Sybel aufgestellten Entwurf bereits gutgeheissen hatte und da die geringen von mir befürworteten Modificationen schon angenommen worden waren. So trete ich ganz und gar für den jetzt in der Vorrede dargelegten Plan ein und werde ihn hier des weitern zu entwickeln suchen, bevor ich von meinen besonderen Absichten und Zielpunkten rede.

Aus unserem Vorhaben hatten wir kein Geheimniss gemacht, aber solange die eine und die andere Vorfrage zu erledigen war, enthielten wir uns füglich der Veröffentlichung eines Prospectus. So geschah es, dass auf unsichere Kunde hin ein namhafter deutscher Historiker unsere Publication als Luxusausgabe bezeichnete und dass dieses Wort bei Berathung des Etats der Staatsarchive im preussischen Hause der Abgeordneten [1]) von H. Dr. Reichensperger (Köln) aufgenommen wurde, um allerlei Bedenken gegen die Herausgabe der Kaiserurkunden in Abbildungen zu erheben. Die betreffende Position des Ausgabeetats stiess allerdings auf keinen Widerspruch. Aber der Abgeordnete für Köln, dem niemand lebhaftes Interesse an aller historischen Wissenschaft noch ein gewisses Verständniss für dieselbe bestreiten wird, liess Bemerkungen

---

[1]) Verhandlungen dieses Hauses, 14. Legislation, 1. Session 1879, S. 745—767, Sitzung am 8. Januar 1880.

fallen, welche einigen Eindruck machen konnten. Er stellte nämlich unter ausdrücklicher Berufung auf Männer von Fach, die er jedoch zu nennen nicht autorisirt sei, den wissenschaftlichen Werth unseres Werkes in Frage und sagte u. a: „für den Unterrichtszweck, welchen das Unternehmen gewiss auch im Auge hat, geschieht damit einestheils zu viel und anderentheils zu wenig . . . es würde eine ganz einseitige Richtung bekunden, wenn man vorzugsweise oder ausschliesslich von Kaiserurkunden bei dem Unterricht über Palaeographie Gebrauch machen wollte.“ Vermochte nun auch der Regierungscommissär, d. h. H. von Sybel als Director der preussischen Archive, indem er nähere Aufklärungen über die beabsichtigte Publication gab, dem Vorredner die übereinstimmende Erklärung aller von ihm in und ausserhalb Berlin befragten Fachmänner (und als solche führte er Waitz und Wattenbach in Berlin, Ficker und Stumpf-Brentano in Innsbruck und mich an) entgegenzuhalten, dass es „unter den heutigen Verhältnissen richtiger, angemessener und fruchtbringender sein würde, eine ausreichende Serie von Kaiserurkunden für Unterrichtszwecke herzustellen“, denn etwa eine Sammlung, wie sie Dr. Reichensperger angedeutet hatte, so lehnte er es doch selbstverständlich ab, vor einer politischen Versammlung in das technische Detail der ihm ertheilten Gutachten einzugehen. Die Folge davon war, dass die einmal angeregte Discussion über die didactische Frage zu keinem rechten Abschluss kam.

Auch ich für meine Person hielt es für überflüssig und für nicht angemessen, gegen Ansichten, welche in parlamentarischer Conversation laut geworden waren, vor einem anderen Forum Einsprache zu erheben. Ueberdies stand die Ausgabe der 1. Lieferung bevor, welche H. Reichensperger und seine Rathgeber darüber aufklären konnte, dass sie über Zweck und Plan ungenügend unterrichtet, sich auf einen unrichtigen Standpunkt gestellt hatten. Komme ich trotzdem jetzt auf jene Aeusserungen zurück, so geschieht es, weil ihnen noch in jüngster Zeit durch das in Weimar erscheinende Correspondenzblatt der deutschen Archive grössere Verbreitung zu Theil geworden ist. [1])

Im Grunde hat sich dies Organ für Archive der Angelegenheit nur

---

[1]) Den Lesern unserer Mittheilungen, welche das Correspondenzblatt nicht zu Gesicht bekommen, muss ich noch einige Details angeben. Mehrere der monatlich erscheinenden Nummern waren bereits mit dem Abdruck der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in Berlin über den Etat der Staatsarchive, sowie mit Glossen des Einsenders und der Redaction angefüllt. In Nr. 7 vom November 1880 begann die Besprechung „der urkundlichen Nachbildungen, welche H. von Sybel namentlich zu diplomatischen Vorlesungen auf Kosten der preussischen Archive hat anfertigen lassen“ und es folgte die erste Rede des Dr. R. S. 100—103. Im Decemberheft wurde der von uns und der Buchhandlung ausgegebene Prospectus abgedruckt. Erst im Januar nach dem Erscheinen unserer 1. Lieferung druckte das Correspondenzblatt den Schluss der Kammerverhandlungen ab und fügte folgendes hinzu: „Jetzt wollen wir uns über das, was die preussische Archivverwaltung in dieser Beziehung geleistet hat, nicht auslassen, sondern abwarten, wie sich die Kritik zu dieser Frage stellt. Ob sie die Sache auch vom archivalischen Verwaltungsstandpunkte aus beleuchten wird, steht dahin; von diesem aus aber können wir uns der Ansicht nicht erwehren, dass bis jetzt noch H. v. S. die Kathederthätigkeit des ehemaligen Professors in seiner Verwaltung mehr als er berechtigt ist, zur Geltung bringt. Ob das gut ist — wird die Zukunft lehren!“

desshalb bemächtigt, um seine Angriffe gegen die jetzige Archivverwaltung in Preussen fortzusetzen, und in diesen unerquicklichen Streit habe ich, obwohl ich mir meine Ansichten über ihn längst gebildet habe, durchaus keine Neigung mich einzumischen. Aber der Erwiederung auf das, was über unsere Publication gesagt ist, kann ich in der Besprechung derselben nicht aus dem Wege gehen. Der Abdruck jener Kammerverhandlungen wird, mag gerade dies beabsichtigt sein oder nicht, kaum verfehlt haben, die Archivbeamten als Leser des Correspondenzblattes gegen unser Vorhaben einzunehmen, d. h. gerade die Kreise, von denen wir einerseits Förderung erwarten und welche wir andererseits, wie in der Vorrede ausdrücklich gesagt ist, zu grösserer Thätigkeit auf dem Gebiete der Diplomatik anzuregen gewillt sind. [1]) Dass Einsender und Redacteur, abgesehen von wenigen Worten am Schluss, die Debatte im Abgeordnetenhause lediglich reproducirt haben, ist in meinen Augen ein erschwerender Umstand: indem sie auch nach Kenntnissnahme des Prospectus nicht bemerkt oder wenigstens nicht ausgesprochen haben, dass die Aeusserungen des Dr. Reichensperger von einer unrichtigen Voraussetzung ausgingen, haben sie es sich selbst zuzuschreiben, dass ich jetzt, was ich früher nicht für nothwendig erachtet hätte, meine Aufklärung auch an ihre Adresse richte. [2]) Und weil unsere, der Herausgeber Absicht so ganz verkannt ist, werde ich am Schluss auch die im Correspondenzblatt aufgeworfene Frage berühren müssen, ob dieses specielle Unternehmen der preussischen Archivdirection gerade von Seiten der Archivbeamten Lob oder Tadel verdient; jedoch werde ich mich dabei jeder Polemik enthalten und lediglich Ansicht gegen Ansicht aufstellen.

Da länger als ein Jahrhundert die Lehre von den Schriftdenkmälern und die von den Urkunden verbunden, ja vermengt wurden, bald unter dem Namen Res diplomatica, bald unter dem der Palaeographie, so nimmt es mich nicht Wunder, dass H. Reichensperger und viele andere recht gebildete Männer noch keine Notiz davon genommen haben, dass wir heutigen Tages beide Disciplinen streng auseinanderhalten. Wattenbach betitelte § 4 seines Schriftwesens: „Die neue Zeit. Die Scheidung der Palaeographie von der Diplomatik.“ Ich glaube hier mehr die Trennung der Diplomatik von der Palaeographie betonen zu müssen. Die Urkunden bieten sich uns allerdings zunächst in der Form von Schriftstücken dar, die es zu entziffern und zu beurtheilen gilt, und insoweit gehören sie gleich Inscriptionen und Manuscripten in den Bereich der Schriftkunde. Sie tragen aber noch eine ganze Reihe von andern Merkmalen an sich und sind deshalb Gegenstand einer eigenen Disciplin, der Urkundenlehre. Indem sich also Palaeographie und Diplomatik nur zu geringem Theile decken, hat der Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung zur Scheidung beider führen müssen. Wir reden von einer Literatur der einen und der andern Hilfswissenschaft, von Vorlesungen

[1]) Das „wir“ kann ich, wo es dem Sachverhalt entspricht, natürlich nicht vermeiden. Aber diese ganze Anzeige schreibe ich allein, ohne Wissen meines Freundes von Sybel, und so nehme ich die ausschliessliche Verantwortung auf mich, insbesondere für jedes Wort, welches ich an die Herren Archivare richte.

[2]) Der Einsender spricht von diplomatischen Vorlesungen, während Dr. Reichensperger nur von Palaeographie redete, also scheint auch ihm der Unterschied nicht klar zu sein.

über die eine und die andere. Zwar wird der Palaeograph auch etwas von Diplomatik verstehen müssen und umgekehrt, aber da jede dieser Disciplinen einen Mann ganz in Anspruch nehmen kann, wendet sich der eine Fachgenosse mehr der Schrift- und der andere mehr der Urkundenlehre zu. An grösseren Universitäten werden sich etwa zwei Collegen in die Vertretung der einen und anderen Wissenschaft theilen. Hat aber jede derselben ihre besondere Gattung von Objecten, so werden auch die Lehrapparate verschieden sein müssen. [1])

Irre ich nicht, so hatte Dr. Reichensperger eine Sammlung für palaeographische Unterrichtszwecke im Sinne. Ob wir einer solchen für deutsche Lehranstalten noch benöthigen, darüber mag immerhin noch gestritten werden. Dass ein Theil der Apparate sehr kostspielig und deshalb mancher Universität und vollends den einzelnen Gelehrten nicht zugänglich ist, ist sehr bedauerlich, gibt jedoch nicht den Ausschlag. Was aber den Vorrath an Facsimiles anbetrifft, so ist er ein sehr beträchtlicher. Vor einem Jahre berichtete ich in dieser Zeitschrift (1,16), dass die Lehrmittelsammlung unseres Instituts damals 959 Schriftproben zählte; im J. 1880 hatten wir einen Zuwachs von etwa 100 neuen Schrifttafeln zu verzeichnen. Nach meiner Erfahrung nun, der ich selbst durch 16 Jahre Palaeographie vorgetragen habe und weitere 8 Jahre einen Collegen Palaeographie vortragen sehe, lassen sich schon mit dem vierten Theile dieser Collection alle wünschenswerthe Erfolge erzielen. Dennoch heisse ich jede neue Publication der Art willkommen und habe selbst erwirkt, dass zunächst für unsere Seminare in Oesterreich die einst von mir begonnenen Monumenta graphica medii aevi fortgesetzt werden sollen. Wir bedürfen nämlich noch besserer Auswahl und der Berücksichtigung gewisser Specialitäten. Unter Umständen werden für solche Zwecke auch noch öffentliche Gelder in Anspruch genommen werden müssen. Aber im Grossen und Ganzen ist doch für palaeographische Lehrapparate genügend gesorgt. Doch wenn dies auch bestritten werden sollte, einen solchen zu beschaffen hat mein Freund Sybel nie die Absicht gehabt und so hatte er auch nicht auf die Wünsche Rücksicht zu nehmen, welche in jener Debatte zur Sprache gebracht wurden und nur auf Förderung des palaeographischen Studiums Bezug haben.

In seiner Kammerrede hat von Sybel und in dem Vorworte haben wir beide deutlich gesagt, dass wir Lehrmittel für den Unterricht in der Diplomatik herzustellen gewillt sind, und die Frage ist nur, ob wir da den richtigen Weg eingeschlagen haben oder ob wir für diesen Zweck zu viel oder zu wenig bieten. Die Antwort darauf gibt die Geschichte unserer Disciplin. Die allgemeine Urkundenlehre ist in Misscredit gekommen, und wir alle treiben mit gutem Bedacht Specialdiplomatik, damit dereinst auf sicherer Grundlage wieder ein das ganze Gebiet umfassendes System aufgebaut werden könne. Sobald wir aber einen Theil des Stoffes behufs eingehender Behandlung ausscheiden müssen, kann die erste Wahl nicht streitig sein. Ausser den Gründen, welche schon in der Vorrede dafür angeführt worden sind, dass wir zuerst und vorzüglich die Kaiserurkunden ins Auge

[1]) Natürlich wird unsere Publication im palaeographischen Unterrichte neben Facsimiles von Schriftstücken anderer Kategorien ebenfalls Verwendung finden können, wie das auch unser Prospectus besagt, aber dieser nebenbei erreichbare Nutzen konnte für uns nicht massgebend sein.

gefasst haben, möchte ich als Lehrer des Fachs noch einen weitern geltend machen. Allerdings geht in Deutschland das Interesse an heimathlicher Geschichte nicht soweit auseinander als in Oesterreich, und doch werden auch dort Rücksichten, wie ich sie in diesen Mittheilungen 1,12 angedeutet habe, zu nehmen sein. Wollte z. B. ein Docent der Diplomatik in Würzburg ausschliesslich die Urkunden der einstigen Bischöfe von Würzburg zum Gegenstand der diplomatischen Untersuchungen machen, so würde der Student aus Pommern oder Sachsen sich schwerlich für diesen Stoff sehr erwärmen. Und wollte der Pommer in sein Land zurückgekehrt, die Urkunden der heimischen Fürsten bearbeiten, so würde er wenig Nutzen von alle dem haben, was er zuvor in Würzburg gelernt hat. Je mehr wir uns also jetzt in den Anfängen dieser Studien an die nicht allein an sich vorzüglicheren, sondern auch allen Theilnehmern an Vorträgen oder Uebungen gleich nahe stehenden Stoffe halten, um so leichter werden auch wir erreichen, was ich von je gewollt und angestrebt habe, dass sich die Arbeit der Diplomatiker mit der Zeit über das ganze Gebiet ausbreite und das gesammte Material zu beherrschen suche. Annoch thut also Beschränkung in diesem Sinne Noth, und nur die Einseitigkeit muss vermieden werden, welche etwa die Wechselbeziehungen zwischen königlichen und andern Urkunden ausser Acht lassen wollte. Und hiermit glaube ich den Punkt berührt zu haben, welcher am ehesten zu einer Verständigung zu führen vermag. Wenn H. Reichensperger sich nochmals bei seinen Fachmännern Raths erholen will, wie nicht ein palaeographischer, sondern ein diplomatischer Lehrapparat anzulegen sein wird, so möchten sie doch wohl gleich uns in Erwägung des gegenwärtigen Standes der Urkundenlehre unsern Plan als dem jetzigen Bedürfnisse am meisten entsprechend bezeichnen. Andererseits jedoch werden wir, so sehr wir daran festhalten mit unserer Sammlung die Möglichkeit zu bieten, zunächst Kaiserurkunden kennen und beurtheilen zu lernen, eben um dieses Zweckes willen dem einen ihrer Wünsche entgegenkommen: insoweit nämlich das rechte Verständniss der Kaiserurkunden durch die Vergleichung mit gewissen Schriftstücken anderer Herkunft und Gattung bedingt ist, soll eine kleine Zahl der letzteren ebenfalls in unsere Publication einbezogen werden.

In der Entwickelung des Urkundenwesens der deutschen Könige lassen sich mindestens zwei, besser noch drei Perioden unterscheiden. In der ersten, welche sich bis zu Heinrich V. erstreckt, wird im wesentlichen an den bereits unter den Karolingern aufgestellten Bräuchen und Normen festgehalten. Natürlich stehen Schrift, Sprache und manches andere unter dem Gesetz des allgemeinen Fortschritts. Aber darüber hinaus findet keine dauernde und tiefgreifende Beeinflussung der königlichen Kanzlei seitens anderer Kanzleien statt. Unter Lothar III. aber tritt, wie zuletzt Ficker hervorgehoben hat, ein starker Bruch mit der Tradition ein. Wirken seit dem und wohl ein Jahrhundert lang mehrere Kreise umbildend ein — in der genaueren Bestimmung derselben will ich dem Bearbeiter dieser Partie in unserm Werke nicht vorgreifen — so werden wir doch wohl zwischen zeitweiliger und dauernder, zwischen directer und indirecter Influenzirung unterscheiden müssen, und um da klar zu sehen, werden wir das Gebiet der Untersuchung wesentlich erweitern und zur Vergleichung sowohl deutsche als italienische Urkunden aller Art, ferner die päpstlichen Bullen herbei-

ziehen müssen. Kommt es nun auch bereits unter Friedrich II. zu gewisser Consolidation, so beginnt doch erst unter den letzten Königen des 13. Jahrhunderts wieder grössere Stetigkeit und Regelmässigkeit, so dass von hier an die dritte Periode datirt. Indem letztere bisher noch gar nicht bearbeitet worden ist, werden wir uns mit der allerersten Sichtung des Materials begnügen müssen.

Zu jeder Zeit hat es mehrere, zum Theil auch äusserlich unterschiedene Kategorien von Kaiserurkunden gegeben. Wird man deshalb an jede Facsimilesammlung wie die unsere die Anforderung stellen müssen, dass bei der Auswahl auf diese Mannigfaltigkeit des Stoffes Rücksicht genommen werde, so sind doch der Ausführung, wie jeder mit dem Bestand unserer Archive Vertraute wissen wird, gewisse Schranken gezogen. Den einzelnen Urkundenarten wurde nämlich schon von den Zeitgenossen nicht der gleiche Werth beigelegt und nicht die gleiche Sorgfalt der Aufbewahrung zugewendet. In Folge davon sind aus älteren Zeiten zumeist nur Diplome im engeren Sinne des Wortes erhalten, und etwa erst vom 14. Jahrhundert an finden wir sämmtliche damals bekannten Arten in unsern Sammlungen vertreten. Von letzterem Umstande werden wir, um das Urkundenwesen des spätern Mittelalters zu veranschaulichen, möglichsten Vortheil ziehen. Sind wir dagegen genöthigt, betreffs der vorausgegangenen Periode uns so ziemlich auf die eine Kategorie zu beschränken, so folgt daraus noch nicht, dass dieser ein verhältnissmässig geringerer Raum in unserm Werke zuzuweisen sei. Denn so gleichartig in der einen Beziehung der Stoff älteren Datums ist, so ist er wissenschaftlich weit schwerer zu bewältigen als der verschiedenartige aus den folgenden Jahrhunderten. Ich will hier nicht so sehr betonen dass wir doch einige directe Kunde vom späteren Kanzleiwesen haben, da wir, um die Einrichtungen und den Geschäftsgang kennen zu lernen, doch ebenfalls auf die Urkunden zurückgreifen müssen. Aber bei deren Ausbeutung für Zwecke der Diplomatik fallen Quantität und Qualität schwer in die Wagschaale. Vergleichen wir nun in der einen und andern Hinsicht das Material des 10. mit dem des 15. Jahrhunderts, so ist dieses zehnmal so reichhaltig als jenes und ist überdies fast in seiner Gesammtheit gut verbürgt, während jenes mit allen Schäden der Ueberlieferung behaftet ist. Besässen wir auch nicht z. B. von Sigismund die für eine gewisse Controle sehr geeigneten Registraturbücher, sondern nur die den Parteien zugestellten Ausfertigungen, so sind diese gewiss weit über die Hälfte noch in den Originalen vorhanden: wir brauchen also nicht in dem Masse wie bei Diplomen der Ottonen in Abrechnung zu bringen, was Unfähigkeit, Sorglosigkeit oder Laune der Copisten verschuldet haben, und wir haben uns in noch geringerem Grade mit der Ausscheidung von Fälschungen abzumühen, denn wenn auch die Zunft der Fälscher noch nicht ausgestorben war, so hat sie seit dem 15. Jahrhundert nicht viel Zeit noch Anlass gefunden, ihre Künste an diesem jüngeren Theile des Urkundenmaterials zu versuchen. Indem somit der Stoff verschieden ist, will er auch anders bearbeitet sein. Huber hat uns, ohne Diplomatiker zu sein, über das Personal und gewisse Vorgänge in der Kanzlei Karl IV. recht gut unterrichtet. Mehr schon vermochte Lindner, indem er auch Originale zu Rathe zog, über die Kanzlei Wenzels zu bieten. Ich wünsche lebhaft, dass auch diese späteren Partien in das diplomatische Studium mehr einbe-

zogen werden mögen; aber sie werden, wie mir scheint, nicht viel Gelegenheit bieten diplomatische Kritik zu üben. Das rechte Arbeitsfeld für diese liegt in der Vergangenheit: sie mit ihrem dürftigen und mangelhaften Material hat von jeher die Diplomatiker angeregt und gefesselt, sie fordert noch immer unsern Fleiss und Scharfsinn heraus, und was sie betrifft, so erkennen auch alle Historiker die Unentbehrlichkeit diplomatischer Vorarbeit an. Bei dieser Sachlage haben wir es für das beste gehalten, in unserer Sammlung alle Jahrhunderte in gleichem Masse zu bedenken.

Ein jeder Satz der Urkundenlehre will mit Originalen belegt sein, und so könnte man erwarten, dass wir hier nur Originale abzubilden brauchten. Wären wir nur schon darüber einig, welche Stücke so zu benennen sind, und an welchen Merkmalen sie sicher zu erkennen sind. Selbst Diplomatiker von Fach sind der Beantwortung dieser Fragen gern aus dem Wege gegangen und haben sich begnügt, den Historikern die Glaubwürdigkeit, welche ja nicht an die Originalität gebunden ist, zu verbürgen. Andere haben, ganz abgesehen von den Copien und deren relativem Werthe, Abarten angenommen, die sie um der Form wegen von den Urschriften unterschieden, diesen jedoch möglichst gleich setzen wollten; so redet z. B. schon Leuber von Neuausfertigungen. Gerade in dieser Richtung ist man heutigen Tages viel weiter gegangen, wie ich meine, zum Theil mit, zum Theil ohne Grund. Wir wissen, dass den eigentlichen und mit gewissen Merkmalen der Vollziehung versehenen Ausfertigungen mehrerlei Aufzeichnungen vorausgegangen, dann auch officiell beglaubigte Abschriften oder Wiederholungen nachgefolgt sein können, kurz dass Urkunden ausser in der Normalform in allerlei Variationen auf uns gekommen sind und auch dann noch Gegenstand diplomatischer Kritik sein sollen. So spielen in der jüngsten Literatur die Voracten, Concepte, unvollzogenen Diplome, Duplicate, Nachzeichnungen und Neuausfertigungen, endlich die unzähligen bereits in das Gebiet der Fälschung hinüberreichenden Ueberlieferungsformen eine sehr grosse Rolle. Alle diese Species, soweit sie wirklich vorhanden gewesen und auf uns gekommen sind, werden in unserm Facsimile-Codex vertreten sein müssen, damit jedermann ersichtlich werde, worin sie sich mit den Hauptausfertigungen berühren und worin sie sich von diesen unterscheiden. Durch solche Nebeneinanderstellung wird sich dann auch am ehesten feststellen lassen, welche Kennzeichen in dieser oder jener Zeit den Originalen eigenthümlich waren. Ich hoffe, dass es mir und meinen Mitarbeitern gelingen wird, für die eine und andere Periode diese Cardinalfrage in befriedigender Weise zu beantworten. Soweit jedoch wir selbst uns noch nicht getrauen werden einen bestimmten Ausspruch zu fällen, werden wir durch Darreichung des Materials andre Fachgenossen in den Stand setzen, sich an der Lösung dieser Frage mit zu betheiligen.

Habe ich bisher einerseits die Ergebnisse aller diplomatischen Forschung als von Vorrath und Beschaffenheit des Materials und andrerseits den Fortschritt, den wir gegenwärtig anstreben können, als von den bisherigen Errungenschaften abhängig bezeichnet, so glaube ich noch auf einen Umstand hinweisen zu müssen welcher momentan die Durchführung unseres Planes recht erschwert, möglicher Weise jedoch noch zu rechter Zeit beseitigt werden wird. Wir stellen nämlich an die Archivverwaltungen eine weit- und zweifelsohne über das bisherige Mass hinausgehende For-

derung. Um der photographischen Aufnahme willen sollen die von uns ausgewählten Stücke ausserhalb der Archivräume zur Verfügung stehen, ja, falls an Ort und Stelle der rechte Photograph nicht zur Hand ist, sollen sie auf gewisse Zeit etwa nach Berlin eingesandt werden. Dem stehen vielfach Gesetze, Verordnungen oder mindestens Gepflogenheiten im Wege. Wohl bieten die preussischen Archive, auf die wir in erster Linie angewiesen waren, ein reichhaltiges Material. Dann standen uns schon jetzt Diplome aus den Staatsarchiven in Wien, Dresden und Karlsruhe zu Gebote. Von andern Orten haben wir Zusagen erhalten. Aber wir sind doch auch auf Hindernisse gestossen und zum Theil auf solche, welche die Vorstände der Archive wegzuräumen für sich allein gar nicht befugt sind. Bin ich selbst somit darauf gefasst, dass ich manches Stück welches ich aus eigener Anschauung kenne und als besonders instructiv aufzunehmen wünschte, nicht werde bieten können, so hoffe ich doch, dass sich noch im Verlaufe unserer Arbeit die Sachlage hier und da günstiger gestalten wird. Meine Erwartungen stützen sich auf meine eigenen nun schon dreissig Jahre zurückreichenden Erfahrungen. Mit welchen Schwierigkeiten habe ich zu kämpfen gehabt, als ich zuerst ausserhalb Deutschlands, dann in Deutschland und Oesterreich an den Pforten der Archive anklopfte. Hier war es eine bestehende Verordnung und dort die Handhabung derselben, welche mir die blosse Einsichtnahme der Archivalien unmöglich machte. Vor den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaft habe ich dann die eine Schranke nach der andern fallen sehen. Gesetze und Reglements sind umgestaltet worden, und eine neue Generation von Archivaren legt sie in liberaler Weise aus oder beantragt auch weitere Abänderung derselben zu Gunsten des gelehrten Publicums. Indessen ist die Frage der eventuellen Versendung, selbst im Interesse einzelner Gelehrten, aufgetaucht. Nach dem Vorgange zahreicher Bibliotheksvorstände hat auch mancher Archivsleiter den Verkehr nach aussen hin bereits zu regeln versucht. Ist damit, wie mir scheint, erwiesen, dass solche Begünstigung wissenschaftlicher Bestrebungen mit den Pflichten der Archivverwaltung in Einklang zu bringen ist, so wird über kurz oder lang allüberall auch diese in der Gegenwart aufgetauchte Frage gelöst werden müssen. Inwieweit günstige Entscheidungen der Art noch unserer Publication zu statten kommen werden, das warte ich in aller Ruhe ab. Für gewisse uns bislang unzugängliche Stücke werde ich Raum in den letzten Lieferungen vorbehalten. Erwirke ich bis zur Herstellung des letzten Heftes nicht die Erlaubniss zur Reproduction, so werde ich für die bedauernswerthe Lücke in unserer Sammlung nicht verantwortlich sein.

Das etwa sind die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen wir uns bei der Auswahl von Urkunden leiten lassen. Daneben ergeben sich andere aus der Beschaffenheit und aus dem Werthe des Materials jeder einzelnen Periode. Letztere habe ich hier nur insoweit darzulegen, als sie für die ältere Zeit massgebend sind, in deren Bearbeitung ich und Bresslau uns getheilt haben. In der 2. Lieferung, welche binnen kurzem erscheinen wird, wird Bresslau Urkunden aus den J. 1024—1100 veröffentlichen; also wird damit die Zeit der Salier noch nicht erschöpft sein. Wie in der 1. Lieferung werde ich auch in der 3., welche gleichfalls noch im Laufe dieses Jahres ausgegeben werden soll, zum Theil die ersten Karo-

linger berücksichtigen, vorzüglich aber Konrad I., Heinrich I. und Otto I. Um Plan und Ausführung bis in die Details ersichtlich zu machen, werde ich hier gleich alle drei Lieferungen besprechen.

Je kleiner in ferner Vergangenheit die Zahl derer war, welche zu schreiben verstanden, desto höher haben sie selbst und andere die Schreibarbeit geschätzt, desto mehr Sorgfalt ist auf sie verwandt, desto mehr prägte sich in ihr die Besonderheit der Schule oder auch des Individuums aus. Besteht schon insofern ein fast durchgehender Unterschied zwischen Schriftdenkmälern der früheren Jahrhunderte des Mittelalters und denen der späteren, so macht sich derselbe auch am urkundlichen Material bemerkbar. Daraus erklärt sich dass man von jeher den so characteristischen graphischen Merkmalen der älteren Diplome grosse Aufmerksamkeit geschenkt hat und dass man bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Studien in der Gegenwart zumal in dieser Richtung weiter gegangen ist. Wir constatiren heutzutage nicht allein, dass die Schrift und Schriftzeichen zeit- und kanzleigemäss sind, sondern reden auch von gleichen oder verschiedenen Händen, von der Entwicklung der Schrift eines einzelnen Mannes, und wir ziehen schliesslich aus dem Schriftbefunde Reihen von Folgerungen. Uebertreffen wir darin unsere Vorgänger, so verdanken wir das vor allem der Gunst der Umstände, dass uns die Archive fast ausnahmslos offen stehen und dass uns auch die ferngelegenen leichter erreichbar sind; wir thun also nur unsere Pflicht, dass wir diesen Vortheil wahrnehmen und die graphische Untersuchung immer von neuem in Angriff nehmen. Zwar gelangen wir auch auf diesem Wege nicht immer zu befriedigendem Ergebniss, aber die sinnliche Wahrnehmung, auf die wir uns stützen, gibt uns ein Gefühl der Sicherheit und unsern Urtheilen einen Grad von Bestimmtheit, wie sie sich sonst bei Beschäftigung mit historischen Dingen selten darbieten. Unsere Zuversicht jedoch wird noch keineswegs von allen getheilt, wird noch nicht allgemein als berechtigt anerkannt. Es ist eben nicht eines jeden Sache, sich mit den Aeusserlichkeiten und gar mit so minutiösen zu befassen, und andere, welche es bei einiger Uebung uns in solcher Arbeit voraus thun würden, finden nicht Anlass noch Gelegenheit zu solcher Thätigkeit. Selbst unsern Spuren nachzugehen entschliessen sich nur wenige. So ist es unsere Sache, die Beweise zu wiederholen und das Beweismaterial herbeizuschaffen, bis sich mehrere der Mühe der Nachprüfung und endlich der selbsteigner Prüfung unterziehen und uns beistimmend, verbessernd und ergänzend der Richtung, welche wir vertreten, gleichfalls das Wort reden und sie in weitern Kreisen zur Geltung bringen.

Dass diese Publication dazu beitrage, ist mein persönlicher und wohl erklärlicher Wunsch. Als ich vor 20 Jahren zum ersten Male als Diplomatiker auftrat, hatte ich die Urkunden Ludwig d. D. nach den Recognoscenten gruppirt und hatte deren autographe Subscription als das wesentlichste Kennzeichen der Originalität bezeichnet, hatte also ein äusseres Merkmal in den Vordergrund gestellt. Obgleich ich erst viel später in das Wesen der Recognition und in den Wechsel des Vorgangs eindrang, so hatte ich im weitern Verlauf meiner Arbeiten doch bereits als bis zum J. 876 festgehaltenen Kanzleibrauch constatirt, dass Präcepte von den beglaubigenden Kanzlern, respective Notaren eigenhändig unterfertigt sein sollen. Auf diesem Fundamentalsatz beruht das von mir in den Acta Karolino-

rum aufgestellte System, und wer ihn anerkennt, wird auch den Folgerungen beipflichten müssen. Darum war ich schon früher darauf bedacht in den Schrifttafeln aus dem Kopp'schen Nachlasse die sichtbaren Beweise für die Richtigkeit jenes Satzes beizubringen, und habe dieselben jetzt in der neuen Publication zu vermehren gesucht. Es dienen dazu Lief. 1, Taf. 1 und 2 von Hitherius, T. 3 und 4 von Wigbaldus unterfertigt und andere Paare von Abbildungen. Doch ist es durchaus nicht meine Absicht, die lange Reihe der Kanzler oder Notare eines Jahrhunderts in ihren autographen Unterschriften vorzuführen: einerseits würde dazu die Zahl der Tafeln nicht ausreichen und andererseits genügen zur Erhärtung meiner Behauptung einige neue Belege, zumal da ich auch auf früher veröffentlichte Facsimiles zu verweisen vermochte. Ueberhaupt habe ich auf den schon vorhandenen Vorrath von guten Abbildungen, wenn er auch nicht jedermann zur Hand sein wird, stets Rüchsicht genommen. So habe ich mich mit einem Diplom Pippins begnügt, da deren schon so viele reproducirt worden sind, und selbst die für die Diplomatiker so lehrreiche Privilegienbestätigung dieses Königs für Fulda glaubte ich auslassen zu dürfen, da Facsimile derselben schon von Schannat, Kopp und Herquet geliefert worden sind.

An der Mehrzahl der um der eigenhändigen Recognition willen ausgewählten Präcepte liessen sich auch andere beachtenswerthe Eigenschaften ersichtlich machen. So veranschaulichen L. 1, T. 1 und 4 die Theilung des Schreibgeschäfts unter zwei, ja auch drei Ingrossisten. Fast jedes Facsimile der älteren Zeit bietet Gelegenheit sich mit den tironischen Noten vertraut zu machen. Soweit es sich dabei um formelmässige und daher wiederkehrende Eintragungen handelt, können sich die Benutzer der Tafeln, auch ohne ein eingehendes Studium dieser schwierigen Partie der Schriftkunde, die Zeichen für advicem, recognovi, subscripsi einprägen und werden schon damit ein neues Kriterium für die Echtheit gewinnen. Aber auch zu weiterer Beschäftigung mit diesen Noten wird die Anregung geboten: so in L. 1 T. 6 und 9, welche am Schlusse des Contextes für die Historiker wichtige Notizen in dieser Schriftart enthalten. Die Abbildung von L. 315 in der 3. Lieferung wird lehren wie durch Abänderung von wenigen Worten in einem sonst unanfechtbaren Original eine Fälschuug bewerkstelligt werden konnte. Wieder einem andern Zwecke dienen L. 1, T. 10—12, indem sie Urkunden bieten, welche Wilmans und Ficker zuerst veranlassten, auch bereits für das 9. Jahrhundert Neuausfertigungen anzunehmen, was ich in diesen Mittheilungen 1,299 zu widerlegen versucht habe.

Aus älterer Zeit sind wie gesagt meist nur Diplome auf uns gekommen. Aber je seltener Königsurkunden anderer Art sind, desto mehr mussten sie in unserer Sammlung berücksichtigt werden, um den Beweis zu liefern, dass auch hier das spätere Mittelalter nur an frühere Vorbilder angeknüpft hat. Auf Gerichtsurkunden der Karolinger habe ich allerdings Verzicht geleistet, da das einzige in Urschrift auf uns gekommene Placitum bereits in der Sammlung der École des chartes und in den Kopp'schen Tafeln abgebildet vorliegt. Dagegen habe ich auf T. 7 der 1. Lief. zwei Mandate Ludwig d. Fr. und Arnolfs vereinigt und habe in L. 3 T. 29 das auch inhaltlich so wichtige Schreiben Otto I. über die Ernennung Adalberts zum Erzbischof von Magdeburg (Stumpf 460) aufgenommen; des-

gleichen veröffentlicht Bresslau in L. 2, T. 4 das einzige aus dem 11. Jahrhundert auf uns gekommene Originalmandat Konrad II. (Stumpf 2127). Diese Species wird also in unsrer Collection genügend vertreten sein.

In die 1. Lieferung habe ich noch eingereiht: sechs Diplome von Ludwig IV, zwei von Konrad I, vier von Heinrich I. und fünf von Otto I.; weitere neunzehn Stück von Otto I. wird Lief. 3 enthalten. Dass ich die Urkunden der Könige des 10. Jahrhunderts im Hinblick auf die von mir besorgte Edition der Monumenta Germaniae gleich in den ersten Lieferungen der Abbildungen bevorzugen wollte, habe ich bereits in der Vorrede angekündigt. Aber gerade diesen Vorgang glaube ich hier in der Weise eingehender begründen zu müssen, dass ich zugleich die Diplomata regum et imperatorum Germaniae in diese Selbstanzeige einbeziehe, über deren Behandlung in der neuen Ausgabe ich noch nicht genügend Rechenschaft abgelegt habe.

Seit 876 ist der früher erwähnte Brauch eigenhändiger Subscription durch den Recognoscenten nach und nach aufgegeben, und mit der Zeit haben noch weitere Neuerungen Platz gegriffen, wie ich in den 7. Beitr. zur Dipl. dargethan habe. Entfiel also auch das Kriterium, welches sich mir an den Präcepten vor 876 bewährt hatte, so entstand die Frage, ob sich nicht ein anderer gleich sicherer Massstab für Beurtheilung der Originalität gewinnen lasse. Meine Antwort fasse ich hier noch einmal kurz zusammen. Aus der grossen Mehrzahl der Stücke, welche im allgemeinen unsern Vorstellungen von Kanzleiausfertigungen entsprechen, lernen wir zunächst bei Betrachtung der Schrift eine gewisse Anzahl von Ingrossisten kennen, welche wir, indem wir sie wiederholt beschäftigt sehen, sicher als Beamte der Kanzlei betrachten dürfen. So sind es wiederum bestimmte Hände, welche uns die Originalität verbürgen. Stossen wir dann aber hier und da auf Handschriften anderer und etwa nur ganz vereinzelt auftretender Männer, so bieten sich noch immer Erklärungen, welche die Annahme der Echtheit nicht ausschliessen. Es kann ja zufällig von einem Notar nur ein Stück erhalten sein und zweitens, so gut vor 876 oft die Mönche eines Klosters zu dem Schreibgeschäft hinzugezogen wurden, so dass dann der Recognoscent nur noch zu unterfertigen hatte, so gut kann später den Schreibern derer für welche die Präcepte bestimmt waren, die ganze Ausfertigung überlassen worden sein. Wir müssen dann auf das Kennzeichen einer uns bekannten Hand verzichten, können aber auf Grund der Besiegelung hin oder um anderer Merkmale willen uns doch für Originalität aussprechen. Hier sei nun gleich bemerkt, dass in jener Zeit die Nachahmung gewisser Handschriften sehr gebräuchlich war und dass man es in derselben zu grosser Fertigkeit gebracht hatte. Der Schreiber sucht es seinem Meister gleich zu thun und in ähnlicher Weise versucht wohl auch der Schreiber einer Partei die Hand eines königlichen Notars nachzuzeichnen. An sich erregt das keinen Verdacht. Aber offenbar hat man sich auch bei der Anfertigung von Copien gleiche Mühe gegeben, ferner wo man Abschriften nahm, um irgend einen Zusatz einzuschalten, endlich wenn man fälschen wollte. Erhalten wir so ganze Reihen von Schriftstücken nach gleichem Schreibmuster oder von mehr und minder gelungenen Nachzeichnungen, so kann hier der Schriftcharacter nicht mehr entscheiden, sondern wir müssen uns mehr an andere Kriterien halten, an die, nach welchen Copien beurtheilt sein wollen.

Schriftvergleichung und Verwerthung des Befundes für kritische Zwecke sind an sich durchaus nichts neues, und doch erscheinen wir, die wir bei der Herausgabe der Diplomata für die Monumenta Germaniae consequent so vorgehen, als Neuerer. Vor allen unsern Vorgängern haben wir den Vortheil voraus, das ganze noch vorhandene Material für eine bestimmt abgegrenzte Zeit zu unserer Verfügung zu haben und Dank der Art unserer Vorarbeiten, welche eben mehr als blosse Herstellung genauerer Texte bezweckte, mit einem Blicke übersehen zu können, So vermochten wir die zahlreichen häufiger oder auch seltener erscheinenden Ingrossisten kennen zu lernen. Wir gewannen damit aber auch feste Anhaltspunkte um wahrzunehmen, dass trotz der Herrschaft der Tradition auch in Sprache, Stil, Berechnung der Zeitmerkmale die Individualität zur Geltung kam, und um des weiteren auch bestimmte Dictatoren anzunehmen, und waren wir einmal mit den Besonderheiten der Dictatoren vertraut, so konnten wir auch nur abschriftlich erhaltene Stücke dem einen oder dem andern Notar beilegen. Vor allem ergaben sich bei derartiger Prüfung der Diplome zahlreiche neue Kriterien. Die von uns so gewonnenen Ergebnisse haben wir in dem Erstlingsheft der neuen Ausgabe bereits verzeichnet.

Seit der Veröffentlichung meines Arbeitsprogramms im Neuen Archiv 1,429, in welchem ich diese Anschauungen zuerst entwickelte, ist demselben, abgesehen von meinen Schülern, von manchem Fachgenossen beigestimmt worden. Doch hat, soviel ich weiss, bisher nur Bresslau in grösserem Massstabe den Versuch gemacht, in ähnlicher Weise wie ich eine bestimmte Partie des Materials zu bearbeiten. Und dass er nun, obgleich sich die Verhältnisse in der Kanzlei mit der Zeit anders gestaltet haben, es ebenfalls möglich und erspriesslich gefunden hat, die Scriptoren und Dictatoren aus den Diplomen der Salier festzustellen, hat mich in der Ueberzeugung nur bestärken können, dass der von mir eingeschlagene Weg, soweit es sich um die erste Periode handelt, der richtige ist. Aber ich täusche mich nicht darüber [1]), dass auch diese unsere Ueberzeugung noch nicht als genügend begründet angesehen wird. Zwar ist ein förmlicher Widerspruch, welcher eine volle Beherrschung des Stoffes voraussetzen würde, nicht erfolgt. Aber an Jndicien des Zweifels fehlt es nicht. In einigen sehr wohlwollenden Anzeigen des ersten Heftes ist der Theil der Arbeit, auf den wir selbst am meisten stolz sind, kaum beachtet worden. Am meisten ist Giry in der Bibliothèque de l'Ecole des chartes 1880 S. 396 sowohl auf die Herstellung der Texte als auch auf alle von uns gebotene Zuthat eingegangen, und da hat gerade die Ausführlichkeit und Genauigkeit des Referats ihm zugleich Anlass geboten, manchem Bedenken Ausdruck zu geben. Geht nun z. B. seine Meinung dahin, dass den Editoren von Urkunden zuviel zugemuthet werde mit der Forderung, an jedem einzelnen Stücke den Antheil der Individuen als Schreiber oder Concipienten festzustellen, so muss ich vor allem erwiedern, dass ich selbst solche Aufgabe auf die Fälle beschränke, in denen so gleichartiges Material, wie es unsere Kaiserurkunden des 9.—11. Jahrhunderts sind [2]), zu ediren sind, und in denen die zweifache Voraussetzung eintrifft, dass der Versuch bis zu einem gewissen Grade

[1]) Vgl. Beitr. zur Diplomatik 6,360.
[2]) Vgl. meine Bemerkung zu dem Diplom Pippins in Lief. 1, Tafel 1.

zu sichern Ergebnissen führt und uns neue Kriterien an die Hand gibt. Dass auch meine verehrten Fachgenossen in Frankreich [1]) in letzterer Hinsicht Zweifel hegen, nimmt mich nicht Wunder. Denn bisher haben wir nur kleine und ungenügende Anläufe genommen unser Vorgehen zu rechtfertigen. Es muss erst einmal in grösserem Umfange, als bisher geschehen ist, eine Reihe von Scriptoren und Dictatoren vorgeführt und gekennzeichnet werden, und zwar müssen die ersteren den Vortritt haben.

Ich glaube in diesem Zusammenhange von einer Abhandlung reden zu dürfen, die ich vor zwei Jahren abgeschlossen hatte und vor dem Erstlingsheft der Diplomata veröffentlichen wollte, dann aber bei Seite gelegt habe. Sie sollte von sämmtlichen Schreibern der königlichen Kanzlei aus den J. 900—936 handeln. Was von Facsimiles in alten und neuen Werken aufzutreiben war, hatte ich angezogen, um an ihnen die Unterschiede der Handschriften darzulegen. Aber die Beweisführung mit so dürftigem und unzuverlässigem Vorrath von Schriftproben, so viel Mühe ich mir auch gegeben hatte, erschien mir wie ein Schlag ins Wasser. So zögerte ich mit der Drucklegung — bis ich die erste Kunde von Sybels Plan erhielt. Man wird begreifen, dass ich mein Manuscript preisgab und mit Eifer die Gelegenheit ergriff, mich an der Berliner Publication zu betheiligen. Ich hielt sie für durchaus geeignet, in deutschen Landen das Studium der Diplomatik in Aufschwung zu bringen. Sie verhalf mir aber zugleich zu einem Apparate, an dem ich mit Erfolg demonstriren zu können hoffe, was ich bisher nur einem kleinen Kreise zu lehren vermochte. Ich darf jetzt die Hoffnung hegen, dass diejenigen, welche die Tafeln der ersten drei Lieferungen eingehend prüfen werden, nicht mehr von mir und meinen Mitarbeitern sagen werden: ils ont deviné la collaboration au diplôme de tel ou tel fonctionnaire de la chancellerie, und dass sie dann auch den von uns gezogenen Folgerungen mehr Gewicht beilegen werden. Allerdings halte ich mich der Verpflichtung noch nicht überhoben, an der Hand der Tafeln eingehender, als es in den knappen Erläuterungen möglich war, von dem einen und dem andern Schreiber zu handeln, des weiteren die Kennzeichen der Dictate darzulegen und endlich an einigen Beispielen den Nutzen der Unterscheidung von Schreibern und Concipienten darzuthun [2]), und ich gedenke ihr nachzukommen, sobald ich, was mir dringender scheint, die Ausgabe der Diplomata besorgt haben werde.

Voller Zuversicht, soweit es sich um die Methode handelt, denke ich ganz bescheiden von den einzelnen Ergebnissen, welche ich und meine Genossen von der Diplomata-Abtheilung in der einen durchaus neuen Richtung gewonnen haben und eben im Begriff sind zu veröffentlichen. Ein erster Versuch, wenn er auch noch so richtig in der Anlage ist, wird in der Durchführung immer vieles zu wünschen übrig lassen. Doch trösten mich die Erfahrungen, welche die beiden letzten Generationen eben an den Monumenta Germaniae gemacht haben. Als die ersten Scriptorenbände erschienen waren, wurden nicht allein die umfassenden und mühsamen Vorarbeiten, die Herstellung genauer Texte und die meisterhafte Handhabung der Kritik

[1]) Aehnlich wie Giry äusserten sich Bruel und Havet in der Bibl. 1880 S. 44 und 258.

[2]) Vgl. S. 267—280: Erklärung anomaler Datirungsformeln.

durch G. H. Pertz gerühmt, sondern man freute sich zugleich aller der Belehrung, welche über das Verhältniss der Handschriften, über die Herkunft und Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellenschriften geboten wurde. Sobald aber die Möglichkeit gegeben war, das Material vereinigt, kritisch gesichtet und gleichmässig behandelt zu überblicken, wurde die Untersuchung weit über die ursprüngliche Arbeit hinaus fortgeführt. Ueber die Filiation und den Werth der Handschriften z. B. der Einhard'schen Vita Karoli hat Jaffé, dann wieder Waitz ganz andre Ansichten als Pertz aufgestellt. Die Aufschlüsse welche letzterer in der Einleitung zu den Annales Laurissenses und zu den Ann. Einhardi einst bot, sind heute durch die noch immer nicht abgeschlossene Discussion über Entstehung und Autoren fast in Vergessenheit gerathen. Und noch unter Leitung von Pertz hat manche der älteren Quellenschriften eine andere Gestalt erhalten und ist im Werthe gesunken oder gestiegen. In diesem Wechsel der Meinungen ist nur der Fortschritt constant geblieben, zu dem Pertz den Anstoss gegeben hat, der Fortschritt in dem Verständniss, der Beurtheilung und der Verwerthung der Scriptoren. Vermögen wir einen auch nur annähernd gleichen Erfolg zu erzielen, so wird uns das reichlich dafür entschädigen, dass überhaupt und insbesondere auf dem von uns zuerst betretenen Gebiete die Berichtigungen und Verbesserungen nicht ausbleiben werden. Wie nun einmal für mich ein so enger Zusammenhang zwischen meinem Arbeitsantheil an den Diplomata und zwischen dem an der Facsimilesammlung besteht, so habe ich in der Anzeige dieser mich auch über jene meine andere Arbeit aussprechen zu dürfen geglaubt, werde mich aber weiterer Abschweifung enthalten. —

Erscheint der Notar Simon, von dem ich in DD 1, 1 und 37 gehandelt habe, als der Hauptträger der Tradition und als der Vermittler zwischen der Kanzlei des letzten Karolingers und der Konrads und der Nachfolger, so war er auch in unserm Werk in den Vordergrund zu stellen: so sind ihm Lief. 1, T. 13, 15—19, 21 gewidmet. In der ersten dieser Tafeln führe ich Simons Lehrer vor, dann ihn selbst in den verschiedenen Graden der Betheiligung, ganz allein arbeitend (17, 18), einen Mönch zu Hülfe nehmend (19), sich auf die Unterschriftszeilen beschränkend und nebenbei corrigirend (21). Die Stücke bieten zugleich Anlass, sich mit den damaligen Formen der Vollziehung, dem Character der Noten im Recognitionszeichen, mit Besonderheiten des Protokolls (z. B. indictionum) und mit der Beschaffenheit der Dictate vertraut zu machen. Ist hier schon Vergleichung der Hand des Simon mit der andrer Ingrossisten ermöglicht, so dient dem gleichen Zwecke noch besser das Diplom auf T. 20 als durchgehends von einem der Genossen Simons mundirt. An T. 13 habe ich in T. 14 eine Nachzeichnung angereiht, deren in den weiteren Lieferungen noch mehrere folgen. Auf T. 22—29 konnte ich die drei Schreiber, welche unter dem Kanzler Poppo von 931—940 fast alle Arbeit besorgt haben, so vorführen, dass es jedem Schriftverständigen leicht werden wird, ihre Hände auseinanderhalten zu lernen und auch wahrzunehmen, wie sich z. B. Poppo A mit der Zeit fortbildet. Nimmt man die Erklärungen in der Ausgabe der DD. hinzu, so lassen sich auch die Besonderheiten eines jeden Notars in einzelnen Protokolltheilen oder im Dictate verfolgen. Der Anblick von T. 29 wird jedermann überzeugen, dass die Ausfertigung in mehrere

Stadien zerfallen ist und erst zu einer Zeit zum Abschluss kam, da der hier in der Recognition genannte Kanzler schon einen Nachfolger erhalten hatte.

Dieser Nachfolger war Brun, über dessen Geschäftsführung ich mich schon wiederholt geäussert habe. Wenn er und die auf ihn folgenden Liutolf und Liutger ihre zahlreichen Untergebenen ziemlich frei haben schalten und walten lassen, bis durch Willigis wieder mehr Ordnung hergestellt wurde, so wurde es mir sehr schwer das rechte Mass in der Auswahl zu treffen. Ich habe schliesslich für gut befunden, die Zahl der Stücke aus den J. 970—1002, in denen mehr Gleichmässigkeit herrscht, zu beschränken, um einigermassen die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in den J. 940—970 zu veranschaulichen. So gehören allein zehn Stück der Kanzleiperiode Bruns an, welche es ermöglichten, wenigstens sieben der damaligen Schreiber und unter diesen drei in mehreren Diplomen kennen zu lehren. Man wird hier (L. 3 T. 12) sehen, wie selbst der geschulteste Notar jener Zeit, den ich Brun B. nenne, nicht ohne Correcturen auskommt und doch noch Schreibfehler und falsche Zahlen stehen lässt, und wie der noch mehr beschäftigte Brun A. (L. 3, T. 14) kaum eine Zeile fehlerlos herzustellen weiss. Neben ihnen treten Männer aus ganz andern Schreibschulen auf, sehr ungeübte und andere, die fast als Kalligraphen erscheinen. Unter letztern sind Wigfrid, ein Wälscher (T. 20), und Otpert, ein Lothringer (T. 21), von bestimmt ausgeprägter Art: ihre Individualität drückt sich wie in der Schrift, so in Stil und Sprache aus. Zwei andre Kanzleibeamte dieser Zeit dagegen schreiben unbeholfen und verstehen auch nicht sich in die herkömmlichen Formen und Ausdrücke zu schicken. Von Brun C. biete ich auf T. 13 ein Diplom (Stumpf 412), das gegen alle Bräuche und Normen verstossend bis vor kurzem allgemein als Fälschung betrachtet wurde und sich nun doch in den rechten Zusammenhang gebracht als echte Kanzleiausfertigung erweist: wie es mit der Jahreszahl 966 versehen ist, während es 942 ausgestellt ist, so bekundet es in jeder Beziehung die Vernachlässigung alter guten Tradition. In dieser Gruppe veröffentliche ich auch eine Urkunde (Stumpf 162 = T. 18), über die ich selbst einen bestimmten Ausspruch zu fällen nicht vermag und über die ich meine Fachgenossen zu urtheilen auffordern will: gewisse Umstände sprechen dafür dass, indem damals ein einziger Notar bei Hofe geweilt zu haben scheint, dieser einem beliebigen Schreiber das Schreibgeschäft überlassen haben mag; andrerseits könnte jedoch auch hier eine Nachzeichnung vorliegen. Endlich habe ich aus diesen Jahren noch Stumpf 141 (T. 17) aufgenommen, von Stumpf für Original erklärt, was insofern wichtig, als dieses königliche Präcept eine lange Reihe von Unterschriften trägt und somit Ficker als Beweisstück galt, dass ausnahmsweise auch im 10. Jahrhundert von der Kanzlei Zeugen angeführt wurden. In Wirklichkeit aber sind nur die zwei ersten Zeilen von dem früher genannten Brun B. geschrieben, der Rest ist eine Privatarbeit und nicht allein die Originalität, sondern auch die Echtheit des Diploms ist sehr fraglich.

Aus den weiteren Tafeln der 3. Lieferung will ich nur noch einige hervorheben. Da der Zufall gewollt hat, dass ein in Benevent von einem italienischen Notar geschriebenes Privilegium für Hersfeld (Stumpf 444) sich erhalten hat, habe ich es hier um so mehr reproducirt, da es sehr

fraglich ist, ob uns Archivalien aus Italien zur Verfügung stehen und auch die Besonderheiten der italienischen Kanzlei zu veranschaulichen gestatten werden. Von einem deutschen Schreiber, welcher sehr lange in der Kanzlei gedient und in derselben Schule gemacht hat, habe ich nicht weniger als drei Stücke aufgenommen und gedenke noch ein viertes später nachzutragen, damit jedermann ein klares Bild von den Wandlungen der Handschrift eines Individuums erhalte. Mit Tafel 22 führe ich den Notar Adalbert ein, auf den ich in Beiträgen zur Diplomatik 7,732 aufmerksam gemacht habe; zur Vergleichung wird das Facsimile einer Urkunde derselben Hand dienen, welches nächstens in der 10. Lieferung der Monumenta graphica ausgegeben wird und hoffentlich noch ein drittes.

Hier schalte ich erst noch eine allgemeine Bemerkung ein. Ich verdanke es Stumpf-Brentano, dass er mich vor Jahren auf die Verwandtschaft namentlich in graphischer Hinsicht zwischen den Diplomen der ersten sächsischen Könige und den Urkunden einiger Erzbischöfe aufmerksam gemacht hat. Sobald ich mich mehr mit der Urkundenlehre des 10. Jahrhunderts beschäftigte, habe ich diesen Wink befolgt, bin den bischöflichen Urkunden nachgegangen und habe die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Kreisen festzustellen gesucht. Soweit sie bestanden haben, sollen sie auch, wie ich schon sagte, in unserer Publication berücksichtigt werden. Da in Köln ein Original des zuvor genannten Adalbert aus der Zeit vor seinem Eintritte in die Kanzlei existirt, werde ich mich um die Erlaubniss es reproduciren zu dürfen bemühen. Bresslau vermochte bereits in die 2. Lieferung eine in dieser Beziehung lehrreiche Urkunde einzureihen, nämlich eine von dem späteren Kanzler Konrads II. in seiner Eigenschaft als Bischof von Naumburg ausgestellte, dann aber mit königlichem Siegel versehene Urkunde. Ich will in diesem Zusammenhange nochmals versichern, dass wir beide alle bisher von den Diplomatikern hervorgehobenen Erscheinungen auf dem Gebiete des allgemeinen und besonderen Urkundenwesens zu berücksichtigen trachten werden, soweit es eben der Umfang der Sammlung gestattet und soweit uns die Archivdirectionen die betreffenden Stücke zur Verfügung stellen werden.

Was Bresslau aus der Periode der salischen Kaiser in der 2. Lieferung bietet oder als Ergänzung für weitere Lieferungen in Aussicht genommen hat, wird vor allem das Verhältniss des Materials des 11. Jahrhunderts zu dem des 10. zu illustriren geeignet sein. Zuvor hatte ich Anlass auf die Gleichartigkeit des Stoffes zu verweisen, welche auch gleiche Behandlung desselben nach sich zieht. Aber es hat doch auch innerhalb desselben Rahmens in der einen und andern Beziehung eine Fortentwickelung stattgefunden, welcher ebenfalls Rechnung zu tragen war. Mein Mitarbeiter befand sich dabei in etwas ungünstigerer Lage als ich. Die Karolingerperiode ist von jeher in der diplomatischen Wissenschaft bevorzugt worden und ist auch in unserer Zeit von mir, schliesslich auch von Mühlbacher u. a. bearbeitet worden: die Commentare konnten daher sich auf Vorarbeiten berufen und knapp gehalten werden. Auch die Diplome der Ottonen sind in den letzten Decennien in den Bereich der Untersuchung gezogen, zuerst durch Stumpf-Brentano, dann durch mich. Die von mir gewonnenen Ergebnisse liegen, soweit es sich um Konrad und Heinrich handelt, bereits in dem 1. Hefte der Diplomata vor, und werden, was Otto I. betrifft, indem

der Druck seiner Diplome rüstig fortschreitet, den Fachgenossen bald geboten werden, so dass es auch hier nur des Hinweises auf die Erläuterungen in der neuen Ausgabe bedurfte. Diese wird man allerdings zur Hand nehmen müssen, um meinen Angaben über die Schreiber und ihre Besonderheiten nachgehen, und noch mehr, um die weiteren Untersuchungen über Protokoll, Dictamina, Datirung, Echtheit u. s. w. verfolgen zu können. Die von Bresslau übernommene Partie dagegen ist viel weniger bearbeitet worden, am meisten noch von Stumpf, welcher jedoch bei dem Umfang seines Regestenwerkes unmöglich in alle kleinen Geheimnisse der Entwicklung einzudringen vermochte, oder wenn auch nur nach einzelnen Gesichtspunkten von Ficker. Bresslau hat daher den Tafeln eingehendere Erklärungen beifügen müssen und wird überdies an anderem Orte den Zusammenhang der Dinge weiter darlegen müssen. Kenne ich nun seine Ausführungen bisher nur insoweit, als sie für unsere Publication bestimmt sind, und habe ich überdies noch nicht die Zeit gefunden dieselben nachzuprüfen, so vermag ich auch noch nicht das letzte Wort über das Urkundenwesen der fränkischen Periode auszusprechen, und ich kann daher nur von dem Eindruck reden, den ich vorläufig gewonnen habe. Unter solchem Vorbehalte constatire ich zunächst, dass die Besserung im Kanzleiwesen, zu welcher bereits um 970 ein Anlauf gemacht wurde und welche unter Heinrich II. bedeutende Fortschritte machte, im 11. Jahrhundert ganz offenkundig wird. Die Kanzler nehmen wieder grösseren Einfluss auf, ja persönlichen Antheil an der Geschäftsführung. Mit der Corroboration der Präcepte wird es wieder ernster genommen: der Vollziehungsstrich im Handmal spielt nochmals eine Rolle, das Recognitionszeichen taucht von neuem auf und findet in dem Beizeichen ein Analogon. Nimmt also in Folge grösserer Ordnung die Zahl der anomalen Kanzleiausfertigungen ab, so wird das durch die Mannigfaltigkeit der regelrechten Ausfertigungen aufgewogen, so dass auch hier eine Beschränkung auf gewisse Specimina geboten war. Desungeachtet wird schon die zweite die ganze Partie noch nicht erschöpfende Lieferung das Studium der Diplome der Salier wesentlich fördern.

Auch hier ist durch Auswahl von Urkundenpaaren dafür gesorgt, Gleichheit oder Ungleichheit der Handschriften einzelner Notare feststellen zu können. Repräsentirt z. B. Tafel 13 = Stumpf 2442 die Schrift des Winitherius A., welcher regelmässig das Recognitionszeichen mit griechischer Inschrift versehen liess, so ergibt sich, dass das auf T. 14. abgebildete Diplom Stumpf 2441 graphisch eine Nachzeichnung ist, mit welcher eine Interpolation verbunden wurde. Individuelle Gewohnheiten werden in den Tafeln 6, 17, 22 = Stumpf 2216, 2537, 2712 vorgeführt. Indem das erste für einen sächsischen Vasallen bestimmte Präcept von einem italienischen Notar geschrieben wurde, erklärt sich nicht allein die eigenthümliche Orthographie, sondern auch die bereits von Waitz, Steindorff u. a. bemerkte Anwendung von Worten, welche in Urkunden für Deutschland nicht angewendet zu werden pflegen, wie Romani palatii cancellarius. Der Schreiber des zweiten machte vorübergehend den Versuch einer neuen Art von Vollziehungsstrich Eingang zu verschaffen, und der des dritten hatte die Gewohnheit dem Siegel eine andere Stellung anzuweisen. Indem T. 8 und 9 (Stumpf 2236, 2313) die Handschrift des Notars Adalgerus A. kennen lehren, kann man mit Leichtigkeit constatiren, dass im ersteren Stücke auf

Rasur einige Worte von anderer Hand stehen: wie Bresslau mit Berufung auf gewisse Urkunden in italienischen Archiven versichert, stammt diese Correctur von dem Kanzler selbst. Stumpf 2492, 2502 auf T. 15 und 16 sind von verschiedenen Kanzleien ausgefertigt und doch von demselben Notar geschrieben worden. Die Neuerung, dass in der verlängerten Schrift die Worte in ihre Silben zerlegt werden, wird uns auf T. 18 = Stumpf 2575 von dem Notar Gebehardus B. ersichtlich gemacht. Wurde bisher Stumpf 2368 als in zwei Originalen vorhanden bezeichnet, so belehren uns jetzt die T. 10 und 11, dass das erste Exemplar unvollzogen blieb und mit Absicht durch die zweite und vollzogene Ausfertigung ersetzt wurde. Gab Stumpf 1975 mit Zeugenunterschriften Ficker zu eingehender Besprechung Anlass, so klärt das Facsimile auf T. 2 den Sachverhalt auf: nur das Protokoll ist in der Kanzlei geschrieben, der Context dagegen mit der Zeugenreihe wurde erst von einem Privatschreiber hinzugefügt. Hält man endlich T. 20 und 21 (Stumpf 2628, 2657) zusammen, so erweist sich nur die Subscription der letzteren Urkunde als echt; alle andere alte Schrift auf dem Pergament ist gründlich vertilgt und im 13. Jahrhundert durch andere ersetzt worden, so dass der ganze jetzige Context eine Fälschung darbietet.

Obgleich der Preis für unsere Publication möglichst niedrig berechnet worden ist, wird sie noch zu theuer sein, um von jedem Archiv angeschafft werden zu können. Aber bekannt soll sie doch allen Archivaren werden, besonders denen, welche auch mit Kaiserurkunden zu thun haben, damit sie sie vorkommenden Falls an andern Orten zu benutzen oder sich zu leihen versuchen. Auch aus diesem Grunde habe ich so ausführlich über sie berichtet. Und nun glaube ich auch vor allen, welchen diese Anzeige zu Gesichte kommt, auf die von dem Correspondenzblatt angeregte Frage meine Antwort ertheilen zu können.

So gering annoch die Zahl der Diplomatiker deutscher Zunge ist, so gehen doch, was ein Glück ist, auch unter uns wenigen die Meinungen hier und da auseinander. Schon insofern wird eine Kritik des von uns geleisteten nicht ausbleiben. Aber auch sonst wird die Frage, bis zu welchem Grade wir dem bisher erreichbaren Ziele nahe gekommen sind, verschieden beantwortet werden. Darauf vollständig gefasst, bin ich doch andrerseits überzeugt, dass kein Fachgenosse bestreiten wird, dass wir einer derartigen Lehrmittelsammlung durchaus benöthigten und dass unsere wie jede andere trotz dieser und jener Mängel das Studium der Diplomatik zu fördern geeignet sein wird. Wird es nun jeder Archivverwaltung zur Ehre angerechnet, wenn sie neben Erfüllung aller andern ihr gestellten Aufgaben auch wissenschaftlichen Bedürfnissen und Bestrebungen entgegenkommt, warum sollte in diesem Falle mit anderm Massstabe gemessen werden, zumal da hier die Fürsorge eben der Disciplin zugewendet worden ist, an deren Pflege der Stand der Archivare am meisten Interesse nehmen sollte?

Indem ich meinem Fache das Wort reden will, suche ich gleich jeder Missdeutung vorzubeugen. Da die Archivare durch die Pflichten ihres Amtes sehr in Anspruch genommen werden, wird nur ein Bruchtheil derselben noch Musse zu wissenschaftlichen Arbeiten erübrigen. Die Wahl des Gegenstandes richtet sich dann selbstverständlich nach der Vorbildung, Neigung und Gelegenheit. Es braucht sich nicht jeder mit Geschichte, noch

weniger mit Geschichte des Mittelalters, noch weniger mit den Hilfswissenschaften derselben zu beschäftigen, folglich wird nur ein kleiner Procentsatz sich gerade dem diplomatischen Studium zuwenden. Trotz alledem behält die Frage ihre Berechtigung, ob denn die Betheiligung der Archivbeamten an diesem Studium eine entsprechende ist. Zunächst möchte ich einen Vergleich mit Frankreich und Italien anstellen. In Bezug auf wissenschaftliche Thätigkeit schlechtweg steht der Stand in deutschen Landen hinter dem in jenen beiden gewiss nicht zurück, und man merkt ihm insbesondere auch das an, dass er durchgehends aus besseren Mittel- und Hochschulen hervorgegangen ist und im allgemeinen universale Bildung und wissenschaftliche Schulung voraus hat[1]). Anders gestaltet sich dagegen das Verhältniss in der Beschränkung auf Diplomatik. Unter drei oder vier Archivaren der romanischen Länder wird sicher einer dieser Hilfswissenschaft kundig sein, in Deutschland aber ist es kaum einer unter zehn. Ganz ebenso verhält es sich mit den Leistungen auf dem speciellen Gebiete.

Dass ich das beklage, wird, sobald ich es näher begründe, die Herrn Archivare nicht verletzen. Als Forscher erfreue ich mich, und bin dafür dankbar, der zuvorkommendsten Aufnahme in den Archiven, welche ich betrete, ja auch mancher Unterstützung aus der Ferne, und doch möchte ich oft im Interesse meiner Studien die Rolle des Besuchers mit der eines Beamten vertauschen, welchem die Schätze nicht allein anvertraut sind, sondern zu jeder freien Stunde zu Gebote stehen, welcher ihnen daher auch durch anhaltende und wiederholte Betrachtung ihre Geheimnisse leichter ablauschen kann. Kurz ich halte die Archivare für die in erster Linie zu dieser Arbeit berufenen. Noch mehr beneide ich als Lehrer des Fachs sie um die Vortheile ihrer Stellung. In dieser einen Beziehung bietet die in Italien herrschende Verbindung der Schulen mit den Archiven nebst Verwendung der Archivare als Lehrer zweifelsohne Vortheile dar. Vereinzelte Versuche haben sich auch in Deutschland bewährt. Wo wie in Münster der verstorbene Wilmans (mit Vorbedacht rede ich nicht von Lebenden) selbst Interesse und Verständniss für das Urkundenwesen hatte, haben seine Untergebenen im Amt recht gute Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung gehabt. Und so wird überhaupt der akademische Unterricht in den betreffenden Disciplinen bis zu gewissem Grade in den Archiven Ersatz finden können, während er umgekehrt nur bei mehrfacher Unterstützung seitens der Archive recht gedeihen wird. Lehrer und Schüler müssen zu einem Archive so gut wie freien Zutritt haben. Noch wichtiger aber ist die Betheiligung der Archivbeamten an dem Studium der historischen Hilfswissenschaften: nur durch sie kann die lange Vernachlässigung derselben wettgemacht werden.

Wenn ich mich Archivaren gegenüber in diesem Sinne aussprach, habe ich wiederholt die Antwort erhalten, dass es ihnen um auf solche Richtung einzugehen nicht allein an der nöthigen Vorbildung und Anleitung fehle, sondern auch in ihren Sammlungen an den rechten Stoffen für diplomatische

[1]) Ausdrücklich will ich auch noch der Leistungen der deutschen Archivare auf dem Gebiete mittelalterlicher Geschichtsforschung gedenken. Als Herausgeber der Diplomata bin ich tagtäglich auf Specialuntersuchungen aus dem einen wie aus dem andern Lande angewiesen und weiss daher sehr gut, wieviel ich insbesondere den Arbeiten deutscher Archivare verdanke.

Forschung. Ich will zunächst das zweite vermeintliche Hinderniss beleuchten. Allerdings wird der Archivar, weil er meist an die Scholle gebunden ist, denen, welche sich freierer Bewegung erfreuen, alle die Themata überlassen müssen, für welche der Stoff erst mühsam an so und so viel Fundstätten gesammelt werden will. Aber ebenso erwünscht und lohnend ist die Bearbeitung des mehr local angehäuften Materials, wie es sich in jedem Archiv von einigem Umfange findet. Ich werde mich wohl am ehesten verständlich machen, wenn ich ganz bestimmte Arbeiten aufführe, welche meines Ermessens als Vorbilder dienen könnten; mit Absicht beschränke ich mich auf deutsche Literatur, nehme aber auch auf die der Diplomatik am nächsten stehenden Disciplinen Bedacht. Fast jeder Archivar würde in der Lage sein diplomatisch-kritische Excurse über einzelne Urkunden zu liefern, wie wir sie Wilmans, Riezler, Grünhagen u. a. verdanken. Fast jeder würde gleich Rockinger Nachträge zu Wattenbachs Schriftwesen bieten können. Wo sich Urkunden eines bischöflichen oder klösterlichen Territoriums erhalten haben, liessen sie sich in der Weise, wie es Haeberlin versucht hat, bearbeiten. Urkunden eines einzelnen Fürsten wären nach dem Vorgange von Kürschner zu sichten und auszubeuten. Wie Emler die Organisation und Geschichte der Kanzlei in Böhmen festgestellt hat, liessen sich andre Kanzleien behandeln. Die Untersuchung von Merkel über das Firmare nach bairischem Volksrechte liesse sich nach mehr als einer Seite fortführen: inwiefern werden die von ihm gewonnenen Resultate durch die Urschriften der Urkunden bestätigt, modificirt oder ergänzt, und wie verhält es sich mit der Vollziehung der Urkunden auf den Gebieten anderer Stammesrechte? Zu einer ganzen Reihe diplomatischer Untersuchungen sollte Brunners Rechtsgeschichte der Urkunden Anstoss geben. Archivare mit den nöthigen Vorkenntnissen könnten sich grosse Verdienste um Diplomatik und Germanistik erwerben, wenn sie an die Arbeiten von Weinhold, Heinzel u. a. anknüpfen wollten. Diese Beispiele werden wohl genügen meine Behauptung zu erhärten, dass sich in jedem Archiv das Zeug zu diplomatischer Forschung findet.

Mit der Anleitung, welche vermisst wird, steht es so. Die einen klagen, dass ihnen in ihrer Studienzeit überhaupt keine Unterweisung zu Theil wurde, die andern, dass ihnen nicht die rechte geboten wurde. Dass mit der Zeit fast an allen deutschen Universitäten Lehrkanzeln für historische Hilfswissenschaften errichtet worden sind, kommt natürlich nur dem Nachwuchs zu statten. Die jetzigen Beamten sind zumeist auf das Selbststudium angewiesen und für sie handelt es sich darum, ob für dieses bereits hinlänglich gesorgt ist. Da muss ich zunächst wiederholen, was ich früher auseinandergesetzt habe, dass es nämlich kein besseres Mittel für Einführung in das diplomatische Studium gibt als die Beschäftigung mit den Kaiserurkunden; ich kann mich dabei auf das Zeugniss zahlreicher ehemaliger Schüler berufen, welche seit ihrem Eintritt in den Archivdienst sich andern speciellen Partien der Diplomatik zugewendet und mit Erfolg an das angeknüpft haben, was sie in einseitigem Unterricht an den Kaiserurkunden gelernt hatten. Mit der Lehre von den Diplomen aber ist es in Deutschland so bestellt, dass jeder in historischer Forschung bewanderte Mann sie sich selbst anzueignen vermag. Fast in unserer gesammten neuen Literatur sind die Kaiserurkunden mit Vorliebe bedacht worden, und wir

sind gerade in diesem Theile unsern Nachbarn weit voraus. Kommen nun jetzt Abbildungen wie die unsrigen hinzu, so sind dem Selbststudium die Wege geebnet, zumal für diejenigen, welche als Archivare weiteres Material in die Untersuchung einbeziehen können.

Es war ebenso sehr meine Erfahrung als Docent der Hilfswissenschaften, denn das persönliche Interesse als Herausgeber der Diplomata, welche mich freudig das mir von Sybel gemachte Anerbieten ergreifen liess. Und hier will ich noch nachholen und vor aller Welt sagen, wie ich Sybels Vorhaben bei der ersten Kunde von demselben, d. h. bevor meine Betheiligung irgendwie in Aussicht stand, beurtheilt habe. Ich habe mich gefreut, dass der Director der preussischen Archive, wenige Jahre nach Uebernahme seines Amtes und ohne selbst Diplomatiker zu sein, schon wahrgenommen hatte, dass die archivalischen Kreise in diesem einen Punkte nicht mit ihren Genossen in andern Ländern gleichen Schritt gehalten haben, und dass er sofort auf Abhilfe bedacht war. Ich habe vom ersten Augenblick an von diesem Unternehmen nicht allein eine Förderung eines bestimmten Fachstudiums und des Archivwesens, sondern auch eine Hebung des Standes der Archivare erwartet. Und wie sehr rechte Initiative und von solcher Stelle aus Noth thut, das wird mir recht klar aus dem, was das Correspondenzblatt der Archive sagt und nicht sagt. Den Schaden, um den es sich hier handelt, kennt dasselbe gar nicht, und für die Abstellung desselben hat es kein Verständniss. Ich bin offen genug zu bekennen, dass ich meinerseits die Besorgnisse nicht verstehe, welche unsere Publication einem Vertreter des Verwaltungsstandpunktes eingeflösst haben soll und welchen dort ein mindestens sehr vager Ausdruck gegeben wird. Insofern bin ich nicht einmal in Versuchung gekommen in Polemik hineinzugerathen. Aber dazu fühlte ich als Mann, dessen Thätigkeit vorzüglich auf Archivwesen und auf wissenschaftliche Heranbildung von Archivaren gerichtet war und dem auch die Fragen der Archivverwaltung geläufig sind, mich gedrungen, gegenüber solchen alarmirenden Aeusserungen auszusprechen, wie ich von den Wechselbeziehungen zwischen Archiven und historischer Wissenschaft denke. Th. Sickel.

Ueber die Abstammung der Rumänen. Von Jos. Lad. Pič. Leipzig 1880 bei Duncker und Humblot.

Ueber die Abstammung der Rumänen ist in den letzten Jahren von verschiedenem Standpunkt aus gehandelt worden. Zumal von dem der römischen Alterthumsforschung, da die Lösung des Problems abhängt von der Einsicht in die Intensität der Romanisirung der illyrischen Landschaften, von Dacien, Moesien, Thracien, Dalmatien u. s. w. Darüber hat W. Tomaschek, der beste Kenner der Geographie jener Gegenden im Alterthum und Mittelalter, in mehreren Recensionen der Oest. Gymnasialzeitschrift 1877 und 1878 sich verbreitet; C. Gooss, dem wir vortreffliche Arbeiten zur dacischen Alterthumsforschung verdanken, desgleichen im Correspondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1878 Nr. 4 und 5. Den Standpunkt des Sprachforschers findet man vertreten in den Schriften von Miklosich (Ueber die Wanderungen der Rumänen in den dalmatinischen Alpen und den Karpaten. Separatabdruck aus Denkschriften der W. Aca-

demie XXX. 1879. Mit Beiträgen von Kaluzniaki), A. de Cihac (Dictionnaire d'Etymologie Daco-Romaine. Vol. II. (1879): éléments slaves, magyars, turcs, grecs-moderne et albanais), G. Paris, Hasdeu, M. Gaster, Schuchardt. Ueberwiegend ethnographische Gesichtspunkte verfolgt L. Diefenbach in seinem gross angelegten Werke „Völkerkunde Osteuropas" (1880), wo in Band I über Thraker, Illyrer, Albanesen und Rumänen, über die letzteren auch im Anhange des zweiten Bandes eingehend gehandelt ist. Das hier zu besprechende Buch von Pič hat darin bereits die verdiente Beachtung gefunden.

Pič behandelt sein Thema vorwiegend mit Rücksicht auf die mittelalterliche Völkergeschichte Ungarns, Siebenbürgens, der Balcanhalbinsel: „vom slavischen Standpunkt" aus und polemisch gegen die neuesten Leistungen der ungarischen Gelehrten auf diesem Gebiet, der Herren P. Hunfalvy und H. I. Schwicker. Das Buch gliedert sich in vier Capitel: I. Die neueren Theorien über die Abstammung der Rumänen. (S. 1—19). II. Das romanische Element auf der Balcanhalbinsel u. z.: a) die Periode der römischen Herrschaft, b) die Periode der Völkerwanderung und das Mittelalter, c) Bulgaro-Vlachien. (S. 20—96). III. Das romanische Element im alten Dacien. (S. 97—200). IV. Einiges über die Sprache und Religion der Rumänen und Zinzaren. (S. 201—228).

Nachdem im ersten Capitel über den Stand der Controverse referirt ist, werden im zweiten die Zustände geschildert, welche die römische Herrschaft zwischen Donau uud Balcan geschaffen hat. Namentlich auch für Dalmatien an der Hand des Konstantinus Porphyrogenitus, worüber neuerdings K. J. Jireček, der Geschichtschreiber der Bulgaren, vortreffliche Beiträge geliefert hat: „Die Heerstrassen und Bergwerke in Bosnien und der Herzegowina im Alterthum und Mittelalter" (Prag 1878) und „Die Wlachen und Maurowlachen in den Denkmälern von Ragusa", Vortrag gehalten in der böhm. Ges. d. Wissenschaften 1879 Jan. 27. Hiezu kommen die Artikel des Reserveoberlieutenants M. Hoernes in der „Wiener Abendpost" (1880) und in den archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich IV, 1 und 2 (1880): die erste archäologische Ausnützung der österreichischen Occupation jener Gegenden, der bald die weitere folgen möge. Auch die Verhältnisse von Mösien und Thracien werden besprochen. Die der letzteren Provinz sind von besonderer Bedeutung, seitdem W. Tomaschek sämmtliche Rumänen aus den thracischen Balcangegenden hervorgehen lässt und diese These auf nur zu fruchtbares Erdreich fiel. Der archäologische Befund ergäbe gleichsam die Probe. Nach Dumonts eingehenden Forschungen (vgl. Inscriptions et monuments de la Thrace, 1876, und seine Artikel in der Revue archéologique) dominirte in Thracien durchwegs der Graecismus; dieser war in der hellenistischen Epoche hier fest begründet worden und der Romanismus vermochte nichts gegen das ältere und mindestens ebenbürtige Culturelement. Ja selbst jenseits der Balcanpässe hatte das griechische Wesen festen Fuss gefasst; im südlichen und östlichen Moesien überwiegt die Zahl der griechischen Inschriften die der lateinischen: Kanitz hat deren nicht wenige gesammelt, von denen die einen von Kirchhoff, die anderen von Mommsen und Kenner entziffert dem dritten Bande des berühmten Reisewerkes „Donaubulgarien und der Balcan" (1. Aufl. 1879, 2. Aufl. 1880) im Anhange beigegeben sind. In Nicopolis am

Jatrus (der Jantra), der Colonie, die Traian nach den dacischen Siegen gründete und benannte, werden öffentliche Dedicationen von Seite der Obrigkeit im Zeitalter des Septimius Severus griechisch verlautbart. Erst an der Donau, wo die Lager der Legionen und zahlreicher kleinerer Truppenabtheilungen standen, überwog das lateinische Element entschieden. Wir sehen also hier die beiden Culturkreise sich kreuzen. Wie es im Binnenlande und am Balcan selbst stand, ist allerdings eine Frage, die damit noch nicht entschieden ist. Die Ausführungen Tomascheks über die Besser behalten ja ihre Bedeutung: einer der Stämme des thracischen und illyrischen Binnenlandes, die in den letzten Zeiten des Reiches, im fünften und sechsten Jahrhundert eine hervorragende Rolle spielten und wie Truppen so auch Kaiser (Leo »der Thraker« 457) lieferten. In die Reihe dieser romano-illyrischen Kaiser gehörte auch der Pandectenheros Iustinian; er stammte aus der Provinz Dardania; Hr. Pič hätte S. 100 denselben nicht wieder Šafaříks irreführenden Angaben folgend zu einem Slaven machen sollen. Vgl. Tomascheks Bemerkungen in Zeitschrift f. d. öst. Gymnasien 1874 S. 658.

Aber der volle Thatbestand ist damit ja keineswegs erschöpft. Mochten die Besser unter den Thrakern ihre Stammverfassung beibehalten durch die ganze römische Zeit hin, wie etwa die Breonen unter den Raetern, so wurde andererseits der Zusammenhang der thracischen Bevölkerung durch mannigfache Umstände zerrissen. Bedeutende Theile des Landes müssen schon im zweiten Jahrhundert entvölkert gewesen sein, da unter K. Marcus die bekannten Ansiedlungen barbarischer Elemente auch dorthin sich erstreckten. K. Maximin, der »Thraker«, stammte daher: de vico Threiciae vicino barbaris, barbaro etiam patre et matre genitus, quorum alter e Gothia, alter ex Halanis genitus esse perhibetur (Vita Maximini c. 1). Er kommt mit dem K. Septimius Severus zusammen: adulescens et semibarbarus et vix adhuc Latinae linguae, prope Thracicae imperatorem publice petit . . . Der Kaiser redet ihn an: Quid vis Thracisce? Eine merkwürdige Stelle: man sieht, in Thracien lernte man damals »thracisches Latein«. Maximin trat beim Militär ein, nahm aber später seinen Abschied, kaufte sich unfern seines Geburtsortes an und betrieb ein Handelsgeschäft mit den Gothen, die nach Niedermoesien (»ad ripam« wird wohl so zu verstehen sein) auf die Märkte kamen: Gothen und Alanen betrachteten Maximin als den Ihrigen (l. c. c. 4). Erst als er zur höchsten Würde emporstieg, wollte er von seinen barbarischen Antecedentien nichts mehr wissen, die er bis dahin keineswegs verheimlicht hatte: ubi ad imperium venit, occuli praecepit, ne utroque parente barbaro genitus imperator esse videretur. So vollzog sich der Process der Romanisirung an einem »Thraker«.

Auch später, zur Zeit der gothischen Invasionen, war Thracien ein exponirter Punkt, ein fruchtbares Land und eine gute Station, nicht bloss für das Fussvolk: in Thracia etiam equites sine noxa provincialium hiemare possunt, multum enim ex campis foeni colligitur (K. Valerian bei Trebell. Pollio trig. tyr. c. 18). Solche Gegenden verloren bei den sich folgenden Einfällen der Barbaren am meisten an Volk, weshalb Neuansiedlungen vorgenommen wurden, sobald wieder eine kräftige und zielbewusste Hand die Zügel des Regiments führte.

So in der Diocletianischen Reformaera die Rheinlinie entlang und im

ganzen belgischen Gebiet durch den Cäsar Constantius, der darin nur dem Beispiele folgte, das der Oberherr in Thracien gegeben hatte: pridem tuo, Diocletiane Auguste, iussu implevit deserta Thraciae translatis incolis Asia (Incerti panegyr. Constantio caesari d. c. 21).

Was folgt nun daraus? Wie ich glaube jedenfalls, dass in Thracien die alte Bevölkerung zersprengt ward und dass in die Lücke stammfremde Ansiedler Eintritt fanden, ein Vorgang, der sich auch später zur Zeit der Slaveneinfälle wiederholt haben mag. Aeltere Volkselemente, die in den Berggegenden sich sicher fühlten, mögen dort geblieben sein, und sich gehalten haben, bis die Ansiedlung der Slaven in der übrigen Landschaft sich vollzogen hatte. Als dann Ruhe eingetreten war, konnten die »Walachen« sich wieder ihrem Diffusionstriebe hingeben, den Tomaschek für das vierte Jahrhundert durch die Verordnung K. Valentinians in Cod. Th. 15, X, 19 belegt hat: eine vortreffliche Parallele zu den heutigen Zinzaro-Wlachen, die auch in allen Städten der Balcanhalbinsel als brauchbare Handwerker und ruhige Handelsleute, auf dem Lande als wandernde Hirten bis auf den heutigen Tag sich bemerklich machen, im vorigen Jahrhundert eine noch grössere Bedeutung hatten. Viel Volk haben diese südlichen Wlachen an die Griechen verloren, anderes ist durch Gewaltthaten zu Grunde gegangen, wie man bei Kanitz, Serbien S. 232 ff. und in Jirečeks Geschichte der Bulgaren S. 457 ff. nachlesen kann.

Die romanisirten Thraker werden zu den Stammvätern der Zinzaren gerechnet werden dürfen, zu weiteren Annahmen liegt nicht der Schatten eines Beweises oder auch nur einer Wahrscheinlichkeit vor, trotz der Betheuerungen von Fligier, Schwicker u. s. w. Der letztere hat in einer Reihe von Artikeln im »Ausland« für die Idee Propaganda gemacht, leider mit wenig Verständniss der antiken Verhältnisse. Was soll man z. B. zu dem folgenden Argument sagen, das H. J. Schwicker (»Ausland« 1879, Nr. 12 S. 228) einer ungarisch geschriebenen Abhandlung Hunfalvy's über die rumänische Sprache nachschreibt. Im nord- und im südwalachischen Idiom bezeichnet das Wort »barbat« d. i. barbatus den Begriff vir d. i. Mann. »Diese Begriffsübertragung konnte aber, wie Hr. Hunfalvy richtig bemerkt, nicht in der Zeit des Augustus oder Traians geschehen, wo das Rasieren des Bartes allgemeine Sitte war, sondern erst in byzantinischer Zeit, in welcher das Barttragen zur Mode wurde. (Vgl. Herm. Weiss, Handbuch der Costümkunde u. s. w. Ohne Zweifel war auch die Sitte des Barttragens bei den Slaven von bestimmenden Einfluss für die Rumänen.) Wir erhalten damit zugleich einen chronologischen Fingerzeig über die Entstehungszeit des Walachischen.« Es ist natürlich nicht nöthig, über diese Argumentation ein Wort zu verlieren. Den Herren Hunfalvy und Schwicker ist die Lecture von G. Ebers' neuestem Roman zu empfehlen: Cap. 1 ist Hadrians Bart ausführlich beschrieben, des Kaisers Exterieur ist aus Büsten und Münzen hinlänglich bekannt. Die übrigen Argumente dieser Forscher, soweit sie die Origenes der Rumänen berühren, sind kaum von grösserem Belang.

Was die römische Herrschaft im alten Dacien angeht, so sind in den letzten Jahren zahlreiche neue Inschriften zu Tage gefördert und von K. Torma, C. Gooss, Th. Mommsen in den »Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich«, sowie in der Ephemeris epigraphica publicirt

worden. Mommsen hat aus dem handschriftlichen Nachlass des dalmatinischen Bischofs Verantius (1504—1573) einige wichtige Stücke mitgetheilt darunter eine Dedication an den Sohn des K. Gallienus, den Caesar Valerian († 259), also aus der letzten Zeit der dacischen Provinz im Norden der Donau. Ferner ist der Name der Strasse von Napoca nach Apulum als „via Traiana“ jetzt inschriftlich festgestellt (Corp. Inscr. Lat. X, 2600 aus Samnium, vgl. Mommsen, Eph. epigr. IV. p. 76). Der „Trajansweg“ spielt in den volksthümlichen Traditionen der Rumänen eine Rolle und man wird diesen Traditionen immerhin einiges Gewicht beilegen dürfen, vgl. Desjardins in Revue de deux mondes 1874. Dec. p. 659 f. Ich habe mich früher selber dagegen ablehnend verhalten, da man in der Anwendung allerdings nicht Mass hielt, vgl. jetzt Pič S. 192.

Ausführlich ist vom Verfasser die Geschichte der slavischen Invasion und des Bulgarenreiches besprochen unter Zurückweisung des rein negierenden und daher nicht kritischen Standpunkts von Rösler. Es wird dargethan, wie die bulgarische Herrschaft auch über das einstige Trajanische Dacien, namentlich auch nach Siebenbürgen sich erstreckte, was vor Rösler zu läugnen Niemanden einfiel, übrigens bereits von Tomaschek in der Recension der „Romänischen Studien“ (Oest. Gymnasialzeitschrift 1872) richtig gestellt wurde. In einer siebenbürgischen Urkunde aus dem J. 1231 ist an die Zeit der bulgarischen Herrschaft erinnert (Pič S. 115). Ueber den Stand der Dinge zur Zeit der magyarischen Invasion in Pannonien ist Pič (wie Büdinger in der Jenaer Litteraturzeitung 1877) gleichfalls geneigt, der Tradition des Anonymus Belae grössere Beweiskraft zuzutrauen als den allseitig zurückgewiesenen Aufstellungen des Hrn. Hunfalvy in der „Ethnographie von Ungarn“: der erstere Autor hat die zeitliche Priorität voraus. H. Marczalis Studie über den Notar in „Forschungen zur deutschen Geschichte“ XVII, 623 ff. hätte der Verfasser nicht unberücksichtigt lassen sollen; man vermisst dies namentlich S. 75, wo über den Einbruchsort der Ungarn gehandelt ist. Ueber das gegenseitige Verhältniss zwischen Bulgaren, Walachen, Ungarn, Petschenegen, Byzantinern im neunten Jahrhundert ist bei Pič das Material zusammengestellt und durchgesprochen. Ueber die Handelsbeziehungen zwischen dem grossmährischen Reiche und Bulgarien vgl. die Ausführungen von K. J. Jireček, Die Heerstrasse von Belgrad nach Konstantinopel (Prag 1878) S. 75.

Von der Niederwerfung des bulgarischen Reiches durch die Byzantiner im Jahre 1018 bis 1185 waren Bulgaren und Walachen politisch und kirchlich in Abhängigkeit gehalten und geknechtet; jenseits des Stromes tummelten sich die Reitervölker der Kumanen, Petschenegen. Die Walachen standen verhältnissmässig nicht schlecht mit ihnen. Im südlichen Siebenbürgen sassen noch im 13. Jahrhundert Walachen und Petschenegen neben einander. Der Befreiungskampf der Bulgaren und Walachen gegen die Byzantiner ward von den Kumanen gefördert. Bulgaren und Walachen aber waren damals enge miteinander verwachsen, so zwar, dass Ašen und Peter in diplomatischer Schlauheit den Bulgaren gegenüber als echte Bulgaren sich gerirten, dem hl. Vater in Rom hingegen ihre echtlateinische Abkunft betheuerten. Hiezu kommt, dass die Byzantiner den Aufstand als einen walachischen bezeichnen, obwohl die Schriftstücke Ašens in bulgarischer Sprache abgefasst sind. Hr. Pič meint, die Byzantiner hätten

die Bulgaren nur kränken wollen, indem sie dieselben mit den verachteten Walachen in einen Topf warfen, was dahin steht. Das treibende Element scheinen damals die Walachen gewesen zu sein, die an den übrigen transdanubischen Volkselementen Anlehnung fanden: hier hatte die byzantinische Herrschaft nach 1018 eben die Dinge gehen lassen, wie sie wollten. Die Walachen aber waren culturell ganz von den Bulgaren abhängig; die rumänische Sprache gibt den Beweis: in jenen Jahrhunderten der bulgarischen Herrschaft, der gemeinsamen Unterjochung und Befreiung muss die Verschmelzung der romanischen Volkselemente mit den slavischen erfolgt sein. Dann trennten sich die Wege in der Weise, dass nordwärts der Donau der Romanismus, diesseits der Slavismus die Oberhand gewann. Bis dahin mögen beide Bevölkerungselemente durcheinander sesshaft gewesen sein, wie die Urkunde von 1019, welche die kirchlichen Verhältnisse nach der byzantinischen Eroberung regelt (vgl. Tomaschek, Oest. Gymn. Zeitschrift 1876 S. 345), dies ausdrücklich besagt und die von Rösler, Romän. Studien S. 323 A. 3 citirte Urkunde von 1134 (vgl. Pič 107 f.) in Verbindung mit der Notiz bei Nicetas Choniates ad a. 1160 für die heutige Moldau ein solches Durcheinanderwohnen gleichfalls darthut [1]).

Die transsilvanischen Verhältnisse, wie sie nach dem siebenbürgischen Urkundenbuche für das dreizehnte Jahrhundert sich darstellen, werden im 3. Capitel geschildert: der Stellung der einzelnen Nationalitäten im damaligen Ungarn überhaupt, der walachischen insbesondere ist ein ausführlicher Excurs gewidmet, den die cisleithanischen Geschichtschreiber Ungarn-Oesterreichs nicht übersehen dürfen.

Das Schlusscapitel bespricht neben der Religion auch die Sprache der Rumänen. Bekanntlich spielen die sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Rumänischen im Raisonnement Röslers und seiner Nachfolger eine grosse Rolle. Es findet sich eine nicht sehr bedeutende Anzahl (50) albanesischer Vocabeln im Rumänischen [2]). Dies würde nicht viel bedeuten, denn im Deutschen liessen sich vielleicht eben so viele Worte arabischer Herkunft erweisen; im Albanesischen gibt es nach Cihac 20—25 magyarische Vocabeln, welche auch das Rumänische hat. Hingegen unterscheidet sich das letztere von den anderen romanischen Sprachen wesentlich dadurch, dass es den Artikel nachsetzt.

Dieselbe Eigenthümlichkeit hat auch das Albanesische und das Bulgarische: also, hiess es, albanesischer Einfluss. Pič führt aus, dieselbe Eigenthümlichkeit zeige sich im Russischen und Skandinavischen, wohin albanesischer Einfluss nicht reichte. Mein Freund Prof. J. Cornu macht darauf aufmerksam, dass jene Eigenthümlichkeit ganz gut aus dem romanischen Sprachgenius selbst sich erklären lasse. In den ältesten Bibel-

[1]) Der Contact zwischen süddanubischen und norddanubischen Walachen mag für die ganze frühere Periode angenommen werden und würde mit dem sprachlichen Befund stimmen: die Entwickelung beider rumänischen Sprachzweige zeigt keine merkliche Verschiedenheit, abgesehen von den recipirten fremden Bestandtheilen. Die Continuität der rumänischen Bevölkerung in Transsilvanien lässt sich damit vereinbaren.

[2]) Cihac l. c. préface p. XIII: L'albanais ne nous a donné directement qu' un très-petit nombre de vocables et même ces mots ne sont pas d'origine albanaise: ils appartiennent aux différents éléments dont le roumain et l'albanais sont composés.

übersetzungen und in den Schriften noch des 6. Jahrhunderts wechselt die Stellung von ille vor und nach dem Substantiv, aus diesem ille bildete sich der Artikel; im Osten, wo eine abgesonderte Entwickelung erfolgte, drang die Postposition durch, während im Westen die Vorsetzung siegte. Tiefsinnige Schlüsse daraus zu ziehen, ist wohlfeil, aber, wie neuerdings auch der treffliche L. Diefenbach in seinem Aufsatze: „Die rumänische Sprache in ihrer ethnologischen Bedeutung" („Ausland" 1880, Nr. 5. S. 81—85) bemerkt hat, nicht nöthig.

Aus alledem geht hervor, dass für die Annahme eines gemeinsamen Ursitzes aller Rumänen im Süden der Donau und einer späteren Einwanderung derselben genau in die Grenzen des einstigen Traianischen Daciens die zwingenden Gründe mangeln. Ohne zwingende Beweise die These zu acceptiren würde, wie H. Kiepert sich kräftig, aber richtig ausdrückt, eines wahren „Köhlerglaubens" bedürfen; vgl. „Globus", 1878, Nr. 14: „Zur Ethnographie der Donauländer", S. 215—223, wo namentlich auch bezüglich der erhaltenen Ortsnamen dem Referenten Recht gegeben ist. In seinem Lehrbuch der alten Geographie (1878) S. 334 und S. 337 äussert Kiepert sich ähnlich. Zum gleichen Resultate kommt auch Hr. Pič: „Wir können mit Hinsicht auf die vorgebrachten Momente der modernen Theorie über die Abstammung der Rumänen nicht beistimmen."

Prag. Jul. Jung.

P. Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. Neues Archiv. Bd. III. H. 3, p. 433—625. — Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung. Neues Archiv. Bd. V. H. 3, p. 277—414 und H. 4, p. 505—596.

Die Untersuchungen, welche E. für die Ausgabe der Gregor-Briefe in den Monumenta Germaniae angestellt hat, führen zu einer durchgreifenden Aenderung der bisher geltenden Anschauungen über das sogenannte „Registrum Gregorii M." Er weist zunächst nach, dass die Ueberlieferung aller 844 Briefe (mit Ausnahme des nur bei Beda vorkommenden J. 1066) in drei gesonderte von einander unabhängige Gruppen zerfällt, als deren gemeinsame Quelle das Lateranensische Register selbst anzusehen ist. Die umfangreichste ist die Gruppe R, welche den gesammten Pontificat Gregors umfasst, nach Indictionen geordnet ist und uns überhaupt die Anlage der Vorlage noch am deutlichsten erkennen lässt. Sie ist die von Hadrian I. für Karl d. Gr. veranstaltete Sammlung und umschloss zwei Bücher, deren Scheidung auf die Indictio XV. fällt; diese Gliederung hat zur Folge, dass vielfach in Handschriften nur eines der Bücher überliefert ist, so dass sich von R die zwei Gruppen r und ρ ($r + \rho = R$) abzweigen. Als nächst reichhaltige stellt sich eine Sammlung von 200 Briefen (C) dar, und sodann die von 54 Briefen, die Collectio Pauli (P), als deren Verfasser vielfach Paulus Diaconus genannt wird, wogegen aber E. schwerwiegende Bedenken vorbringt. Auch sie sind im Frankenreiche zuerst nachweisbar und sind wahrscheinlich noch älter als R, unterscheiden sich aber wesentlich von diesem, dass sie nicht die ganze Regierungszeit umspannen, sondern sich als Excerpte aus einzelnen Indictionen darstellen, und zwar ist C nur der Indictio II, P den Indictionen XIII. IV. und X. entnommen. Bei diesem

Resultate erhalten wir auch eine Controle darüber, inwieweit vollständig R excerpirt hat: von den 200 Briefen von C hat sie nur 56; 144 Briefe der Indictio II. fehlen also in ihr und wir können daraus schliessen, was wir durch den Mangel weiterer Sondersammlungen, auch wenn sie wie C nicht vollständig gewesen wären, bei den andern Jahren einbüssen. Diese drei oder besser gesagt vier Gruppen gingen frühzeitig mannigfache Verbindungen ein, deren Geschichte und Zusammensetzung uns nun klar vor Augen gestellt wird. Einen definitiven und für die ganze Auffassung der Correspondenz folgenschweren Abschluss fanden dieselben in der durch den Cod. Vatic. 617 repräsentirten „Mailänder Codification“ (1485—1488), welche die Briefe von C und P in höchst willkürlicher Weise in R einschob. Indem nun die Ausgabe der Mauriner diese Codification zu Grunde legte oder sich doch mindestens sehr von ihr beeinflussen liess, wurde die ursprüngliche Dreitheilung der Handschriften ganz verwischt, und die gesammten Briefe als in dem „Registrum Gregorii M.“ überliefert angesehen.

Ausser der Darlegung dieser verwickelten Verhältnisse, deren scharfsinnige Durchführung und klare Darstellung uns die vollste Gewähr dafür gibt, dass die lang ersehnte Abtheilung der Epistolae in den M. G. würdig inaugurirt werden wird, erhalten wir weiters interessante Aufschlüsse über die Einrichtung des Lateranensischen Registers, als dessen Begründer bisher Gregor I. angesehen wurde. Sein nach Indictionen in Jahrgänge getheiltes Register umfasste wahrscheinlich nicht 14 den Regierungsjahren entsprechende Bände, sondern nur 13, indem der 1. und 2. Jahrgang in einen Band vereint waren. Innerhalb der einzelnen Bände war ferner eine Unterabtheilung nach Monaten durchgeführt in der Weise, dass als eine Art Rubrum der Monatsname der zu ihm gehörigen Briefgruppe vorgestellt war. Diese Ueberschriften wurden in den Handschriften mit der Zeit zu den ihnen unmittelbar vorangehenden Briefen geschlagen und finden sich auch so in den Editionen, aber schon Jaffé hat ihre wahre Bedeutung erkannt und sie auf die ihnen nachfolgenden Briefe bezogen. E. weist nun nach, dass diese Monatsüberschriften nur von den R-Handschriften überliefert sind, welche hingegen die am Schlusse der Briefe stehenden Datirungen (ausgenommen bei zwei als Nachträge auftretenden Briefen) auslassen. Dafür werden diese mit Hinweglassung der Monatsüberschriften von den Gruppen P und C gegeben, jedoch in sehr verkürzter Gestalt, und nur die von Beda überlieferten Briefe weisen noch die von der Kanzlei Gregors gebrauchte Datirungsformel auf. E. erkennt in den Monatsüberschriften die Eintragedaten in das Register, in den von P und C überlieferten dagegen die Expeditionsdaten und weiss bei Begründung dieser Ansicht ein anschauliches Bild des ganzen darauf bezüglichen Kanzleiverfahrens und des Briefverkehrs überhaupt zu entwerfen. Bemerkt sei auch, dass E. die lange schwebende Streitfrage, ob unter Gregor I. in Rom schon die Zählung der Tage nach dem laufenden Monatsdatum angewendet wurde, auf Grund seines handschriftlichen Materials im bejahenden Sinne zu lösen vermag.

Nachdem E. durch die besprochene Abhandlung in glänzender Weise sein Geschick für derartige Untersuchungen bekundet hat, ist es als glücklicher Zufall anzusehen, dass es ihm vergönnt war, die Besprechung einer Sammlung von Papstbriefen vornehmen zu können, die ihrem historischen Werthe nach von grosser Bedeutung ist und zudem über das Register-

wesen der Curie neues Licht verbreitet. Inhaltlich zerfällt die „Brittische Sammlung“, deren Autograph der Cod. Addit. 8873 saec. XII. ex. des British Museum enthält, wovon eine Abschrift durch Mr. E. Bischop in London gemacht und in wahrhaft liberaler Weise den M. G. zur Verfügung gestellt wurde, in 9 Gruppen, von denen 6 ausschliesslich Papstbriefe enthalten und zwar von Gelasius I., Pelagius I., Leo IV., Johann VIII., Stephan VI., Alexander II. und Urban II. mit 233 bisher gänzlich unbekannten Stücken und zahlreichen Ergänzungen nur fragmentarisch überlieferter. Als besonders wichtig seien davon hervorgehoben: Pelagius I. über den Dreicapitel-Streit; Leo IX. an und über Hincmar v. Rheims; Johann VIII. über bulgarische und pannonische Verhältnisse sowie über seine Beziehungen zum Kaiserthum und Byzanz und besonders das Commonitorium Stephan VI. für die zu den Slaven gehenden Missionäre, wodurch der stark angefochtene Brief desselben an Suatopluk (J. 2649) sich als unzweifelhaft echt erweist.

E. hat durch möglichst ausführliche Regesten diesen ihren reichen Inhalt zugänglich und benützbar gemacht und hoffentlich wird dies in nicht allzuferner Zeit durch eine Ausgabe im erhöhten Masse geschehen. Daneben ist es sein Verdienst, nach einer andern Seite hin die Bedeutung der Sammlung, wie ich glaube erschöpfend, dargethan zu haben. Er weist nach, dass sie einen dem Lateranensischen Register direct entnommenen Auszug in der Weise benützte, dass sie dessen sich eng an das Register anschliessende Anordnung des Stoffes d. i. die chronologische beibehielt, dagegen die im Register (und wahrscheinlich auch noch in der Register-Publication) vorhandene Gliederung desselben nach Büchern verwischte bis auf wenige Spuren, welche sich als verkürzte Buchüberschriften an der Spitze einzelner Briefe darstellen. Durch Vergleichung des Stoffes der Brittischen Sammlung mit dem bei Deusdedit, Ivo und Gratian geht weiter hervor, dass auch diesen dieselbe Register-Publication theils direct, theils indirect zur Quelle diente. Da sie aber nicht chronologisch, sondern sachlich die Briefe einordneten, so war bisher eine Datirung der meisten unmöglich. Indem nun die Brittische Sammlung einerseits viel reichhaltiger ist, andererseits durch ihre chronologische Anordnung es möglich macht, zahlreiche an sich undatirbare Briefe vor oder nach andern zeitlich genau fixirbaren zu stellen, vermag E. eine grosse Masse der bisher undatirten Briefe sicher zu bestimmten Jahren und mit Hilfe der obenerwähnten Buchüberschriften, die sich auch bei Deusdedit, Ivo und Gratian hie und da finden, jetzt aber erst in ihrem Werthe und ihrer Bedeutung erkannt werden können, selbst zu bestimmten Theilen eines Jahres einzureihen, da das Auftreten einer solchen bei einem Briefe anzeigt, dass derselbe der erste eines neuen durch die am 1. September beginnende Indiction bezeichneten Jahrgangs im Register gewesen ist.

Indem E. auf diese Weise die Briefe der Brittischen Sammlung einordnet, stellt sich heraus, dass dieselbe meist nicht die Correspondenz der gesammten Regierungszeit, sondern nur die einzelner Jahrgänge benützt hat. Am klarsten wird dies bei Johann VIII., von dem bekanntlich ein Excerpt aus dem Register und zwar das der letzten sieben Jahrgänge (Ind. X—I) erhalten ist. E. führt nun den Nachweis, dass keiner der von der Brittischen Sammlung aufgenommenen Briefe in diese sieben Jahre,

sondern alle in die ersten vier Jahre des Pontificats (Ind. VI—IX) gehören, dass sie also gerade den bisher verschollenen Theil des Register-Excerptes repräsentiren. Bei keiner andern Gruppe ist E. in der Lage eine derartige sichere Controle zu üben, und es ist daher ganz gerechtfertigt, dass er bei ihr am längsten verweilt, und nachdem er an ihr sein Verfahren gezeigt und die Sicherheit desselben erprobt hat, zu den andern Gruppen übergeht. Dieselben stellen sich folgendermassen dar: Von Leo IV. haben sich nur Briefe der letzten 4, von Stephan VI. die der letzten 3, von Urban II. die der ersten zwei Jahre erhalten; dagegen hat die Register-Publication von Alexander II. sämmtliche Jahre umfasst; sie war aber schon sehr dürftig und ist auch von unserm Sammler dürftig ausgebeutet worden; auch ist die chronologische Reihenfolge insoferne gestört, als nach dem Jahrgang 1065 nochmals Excerpte aus dem d. J. 1063 eingeschoben sind.

Weiters ergibt sich, dass auch die in den andern canonistischen Sammlungen überlieferten Briefe, mit Ausnahme weniger ihnen auf anderem Wege zugekommener, nur den in der Brittischen Sammlung vertretenen Register-Jahrgängen angehören, und es wird dadurch im hohen Grade wahrscheinlich, dass schon ihre gemeinsame Quelle, die Register-Publication selbst, nur Theile des Registers umspannt habe. Ein ähnliches Verhältniss findet E. auch bei der Gruppe V, welche Excerpte aus der Bonifaz-Correspondenz enthält. Wir gelangen so zu dem überraschenden Resultate, dass der Umfang der Briefe mancher Päpste, aus denen Stellen ins canonische Recht recipirt wurden, ein sehr geringer im Verhältniss zu ihrer Gesammt-Correspondenz ist, dass schon die einiger weniger Jahre als genügend angesehen wurden, die Rechtsanschauungen der Curie zum Ausdruck zu bringen. Nur bei den zwei frühesten in der Sammlung vertretenen Päpsten, bei Gelasius I. und Pelagius I., stellt sich dies anders. Hier erstrecken sich die Briefe der andern Sammlungen über den ganzen Pontificat, während die Brittische Sammlung nur die ihrer letzten Regierungsjahre einerseits von Ende 493, andererseits vom September 558 an überliefert. E. setzt bei letzterem als untere Grenze Ostern 559, weil Pelagius in nr. 64 und 66 auf die Osterzeit Bezug nehme, die von 560 aber nicht mehr erlebt habe. In beiden Briefen handelt es sich aber um Vorladungen, um diese Zeit nach Rom zu kommen, und diese konnte Pelagius für den 28. März 560 nach Sicilien und Oberitalien vor seinem Tode am 3. März erlassen haben. Auf Grund ihres zerstreuten Vorkommens unter den Briefen Pelagius I. müssen nun die bisher Pelagius II. zugeschriebenen Jaffé 695—702, sowie die Gelasius I. zugeschriebenen J. 419, 433, 436 Pelagius I. überwiesen werden. Wie es scheint, waren diese Excerpte aus dem Register der beiden Päpste in der Register-Publication vereint, denn im Codex der Brittischen Sammlung ist sowohl im Index als bei den Briefen für beide eine einheitliche Nummerirung durchgeführt. Dadurch erklärt es sich auch, dass am Schluss nach den Briefen des Pelagius I. unter nr. 72, 73 plötzlich zwei Briefe auftauchen, die innhaltlich sicher dem Gelasius I. angehören. Der Verfasser der Sammlung scheint also, wie er es auch bei der Bonifaz-Correspondenz und bei Alexander II. gethan hat, eine Nachlese in seiner Vorlage gemacht zu haben; diese dürfte mit nr. 67 beginnen, welches eine Wiederholung von nr. 41 ist, wesshalb ich auch die folgenden Briefe in die gesammte Regierungszeit des Pelagius I., d. h. als undatirbar

setzen möchte, da, wie schon gesagt, bei ihm die Register-Publication sich über den ganzen Pontificat erstreckt hat.

Hervorgehoben sei auch die erst durch die Brittische Sammlung aufgedeckte Thatsache. dass bereits 100 Jahre vor Gregor I., dem man bisher die Einführung der Register zugeschrieben hatte, gleichgeartete bei der Curie geführt wurden. Ich möchte jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch sonst Spuren einer Registerführung vor Gregor I. vorhanden sind: die bei den Briefen Leo I. und Hormisda's häufig auftretenden Erscheinungen, dass bei der Ueberschrift auch der Briefbote mit vorgesetztem »per« erscheint und dass an die Curie gerichtete Briefe, welche schon in den ältesten Sammlungen unter den Briefen der betreffenden Päpste eingereiht sind, das Empfangsdatum aufweisen, lassen sich wohl am leichtesten durch die Entlehnung der Briefe aus Registern erklären.

E. hat, wie schon der Titel besagt, bei seiner Arbeit nur die Papstbriefe im Auge; er theilt daher zwei weitere Gruppen der Sammlung (Varia) mit Excerpten aus den verschiedensten Quellen nur auszugs- und anhangsweise mit. Mit diesen werden sich die Canonisten zu beschäftigen haben, die sich hoffentlich recht bald, nun da der Historiker seines Amtes gewaltet, um die wichtige Sammlung annehmen werden.

Graz. Kaltenbrunner.

Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Mit Skizzen zur römisch-keltischen Vorgeschichte von Otto Kämmel. (Die Entstehung des österreichischen Deutschthums, 1. Bd.). Leipzig, Duncker und Humblot, 1879. 328 S.

Das Buch Kämmels hat sich überall, auch über Deutschlands Grenzen hinaus, volle Anerkennung erworben. Und diese verdient dasselbe auch in besonderem Masse. Mit ebenso viel Geschick als Gründlichkeit behandelt es in anziehender Form ein interessantes Thema, dem, wenn es auch nicht von geringerer Bedeutung ist als die deutsche Colonisation im Nordosten, doch bisher viel weniger Beachtung zu Theil geworden war, »wie die Landschaften, welche den historischen Kern der österreichischen Monarchie gebildet haben, aus slavischen zu deutschen oder halbdeutschen Ländern geworden sind.« Dieses baut sich auf der Grundlage des römischen Lebens auf, das auch in Jungs Römern und Romanen in den Donauländern eine treffliche Darstellung gefunden hatte. Die slavischen Ansiedlungen haben in einer grossen Zahl von Namen ihre Spuren hinterlassen; die geschichtlichen Nachrichten sind spärliche; als die Urkunden sie erwähnen, waren sie hier fast überall schon zu Hörigen geworden und nur am Plattensee fristet ein slavisches Gemeinwesen unter deutscher Hoheit, unter deutschem Cultureinfluss noch einige Zeit sein Dasein. Mit der deutschen Eroberung ziehen auch deutsche Colonisten und mit ihnen das Christenthum in diese Lande. Die Arbeit fällt dem baierischen Volksstamm zu; die Hochstifte Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, die Klöster Kremsmünster, Altaich u. a. erwerben ausgedehnten Grundbesitz und besiedeln die fruchtbarsten Landstrecken; sie bringen deutsches Leben und Wesen, das immer stärkere Wurzeln fasst, immer weiter sich ausbreitet, bis der Ungarnsturm auch

diese Länder überflutet und die unglückliche Schlacht von 907 die Errungenschaften der Culturarbeit eines Jahrhunderts für einige Zeit in Frage stellt, im Südosten für immer vernichtet.

Für die äussere Geschichte, welche hier doch nur den Rahmen zu bilden hat, lagen tüchtige Vorarbeiten vor, namentlich die Büdingers und Dümmlers; hier vermochte K. auch wenig neues zu bieten, aber die Quellen wie die Literatur sind sorgsam benützt und verwerthet. In der slavischen Namensforschung hatte Miklosich schon festen Grund gelegt. Die Bedeutung der Arbeit liegt auf dem Gebiete der inneren Geschichte, der culturhistorischen Entwicklung, die über der äusseren Geschichte oder gar genealogischem Hypothesenkram bei uns zu lange vernachlässigt wurde und längst noch nicht die Beachtung gefunden hat, welche sie beanspruchen darf und muss. Diese Aufgabe hat K. in vorzüglicher Weise gelöst. Er ist in der keltisch-römischen Zeit mit ihrer ausgedehnten und zerstreuten Literatur wie im Mittelalter und der slavischen Namensforschung gleich trefflich bewandert. Die Urkunden sind in mustergiltiger Weise ausgebeutet. Der Topographie wurde fleissige und mühsame Sorgfalt zugewendet und sie zieht daraus vielfachen Gewinn; so kann die vielerörterte Frage über den Grunzwitigau jetzt als abgeschlossen gelten. Einen besonderen Vorzug, wie er selten und noch seltener bei solch' sprödem Stoff begegnet, bietet die Darstellung; klar und übersichtlich, anziehend und anschaulich ist sie geeignet auch das Interesse ausserzünftlicher Kreise zu wecken und zu fesseln.

Auf einige Uebersehen hat bereits Dümmler in Sybels Hist. Zeitschrift 44 (1880), 185 hingewiesen. Dazu treten noch einige andere. Es sind Einzelheiten, welche dem Gesammtwerth der Arbeit 'nicht Abbruch thun.

Für die römische Zeit vermisst man nach den Bemerkungen, welche Prof. Jung mir mitzutheilen die Güte hatte, unter den Citaten die „archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich“ und die „Ephemeris epigraphica“, das unentbehrliche Supplement des Corpus Inscript. Lat. So war bei den Ausführungen über die Lagerstädte an der Donau S. 80 f. die neugefundene Inschrift aus Carnuntum, Arch. epigr. Mittheil. II, 1, S. 104 nr. 111 = Eph. epigr. 4 (1879) nr. 533 mit Mommsens Anmerkung nicht zu umgehen; was G. Wilmanns zunächst für Lambaesis nachwies, Mommsen für Alexandria beibrachte, ist damit auch für Carnuntum erwiesen, die tribus Pollia für die römischen Lagerkinder. Ueber die neuesten Ausgrabungen in Carnuntum ist noch Hirschfelds Bericht in den Arch. epigr. Mittheil. II, 2 S. 176 f. zu vergleichen. Das in der Eph. epigr. publicirte Stadtrecht von Urso wird S. 82 übersehen wie S. 83 die neuere Literatur über die Augustalen.

Auf dem Gebiete des Mittelalters findet sich (S. 252) ein n cht ganz unwesentliches Versehen. Die Urkunde für Witigowo Iuvavia ¡Anh. 62 gehört nicht, wie hier angegeben ist, Karl dem Grossen an, sondern Karl III. (dem Dicken), wie schon Stumpf Reichskanzler Einl. 1,78 N. 78 bemerkt hat, und zwar der Zeit von 882, dem Jahre der Besitznahme Baierns, bis 887. Dieser Witigowo ist zweifelsohne identisch mit dem Grafen Witagowa, dem Ludwig d. D. 859 Besitz im Admontthal schenkt, Böhmer 797, und der auch im Verbrüderungsbuch von St. Peter genannt wird. Eine auch von K. benützte Freisinger Privaturk. Zahn, Cod. Austr. Frising. Fontes r. Austr. II, 31, 25, gibt Nachricht über seine Familie. Sein Sohn ist

der von Arnolf 888 mit umfassenden Vorrechten für den Grunzwitigau ausgestattete kgl. Mundschenke Heimo, Iuvavia 118, dessen Gemahlin Mildrut im gleichen Jahre vom König ebenfalls reich bedacht wird, B. 1049, 1050. Der Familienbesitz ging dann an Salzburg über und so stammen sämmtliche Urkunden auch aus diesem Archive.

Irrig scheint mir die schon von Meiller gegebene Erklärung (Kämmel 270), dass das in der Urkunde Ludwigs d. D. von 859 Sept. 24 Mon. Boica 31,98 genannte Nuzpach um das heutige Nussdorf bei Wien zu suchen sei. Die geschenkten 10 Mansen liegen ad Nuzpach et ad Odinburch und zwar unter Raba et Chiomberch. Unter diesem den Wiener Wald zu suchen, davor musste schon die Entfernung zwischen der Raab und dem Wiener Wald warnen, eine so überweit gespannte Grenzangabe wäre ein Unding. In einer Urk. von 1073 Mon. Boica 1,354 wird ein Chuniberga in marchia iuxta Rabam fluvium genannt; hier wird auch Nuzpach, das jetzt verschollen oder dessen Name magyarisirt ist, zu suchen sein und man wird sich begnügen müssen, dass für die Besiedlung des Ostabhanges des Wiener Waldes aus dieser Zeit kein historisches Zeugniss existirt. Jenes Chuniberg begegnet uns vielleicht noch in einer fernab liegenden Quelle; nach dem Catal. ep. Mett. M. G. SS. 2,269 stirbt Karls Erzcaplan Angilramn auf dem Feldzug gegen die Avaren 791 Oct. 26 in loco qui dicitur Asnagahunc Chunisberch (vgl. Regesten der Karol. nr. 306d). Noch ein anderer deutscher Name wird bei dieser Heerfahrt genannt; nach den Ann. Maxim. rückt Karl in Pannonien ultra Omundesthorf vor.

S. 263 deutet K., wie schon früher Koch-Sternfeld, das in der Urk. Ludwigs III. Iuvavia 104 B. 894 genannte Grazze im Gegensatz zu den steiermärkischen Forschern auf Graz. Diese Deutung ist um so fraglicher, als der Name im Orig. Garazze lautet und für das schon im Indiculus Arnonis genannte Garoz (Gars am Inn nö. Wasserburg vgl. Urk. des Erzbischofs Konrad II. M. Boica 1,59) sich im ältesten Salzburger Traditionscodex in zwei Verträgen von 930 und 931 auch die Form Garozze findet, Iuvavia 164, 162. Derselbe Codex hätte, fallen auch seine Urk. in etwas spätere Zeit, sonst noch Ausbeute gewährt, da vielfach über älteren Besitz der Salzburger Kirche verfügt wird, wie etwa in dem Vertrag von 927, Iuvavia 126. S. 248 liess sich noch auf M. Boica 28b,87: Muotarum quae Eparesburch nominatur verweisen.

Bekanntlich zeichnen sich die Karten nicht immer durch genaue Wiedergabe der altüberkommenen im Volksmunde lebenden Namen aus. So nennt das Volk die einsame Landstrecke bei Scheibs nicht „Rogatsboden“ (S. 165), sondern „Robotsboden“; der slavische Ursprung bleibt ausser Frage, nur ist der Name aus anderer Wurzel herzuleiten. Ebenso spricht das Volk nicht „Rötel“ (S. 208), sondern „Rotel“. In der Wachau heisst die einst vom Nordwald bedeckte Gegend noch immer nur das „Waldviertel.“

Am meisten lässt das als Beilage III beigegebene „Verzeichniss der am häufigsten citirten Urkunden“ zu wünschen übrig. Abgesehen davon, dass die Regestennummern Böhmers bald genannt und öfter nicht genannt sind und dass manchen Stücken das Tagesdatum fehlt, sind einige Urkunden zweimal angeführt — die Urkunde für Witigowo, Heimo, Theodorich = Salzburg 3, 4, 5 — dagegen fehlen ein paar andere, die offenbar in das Verzeichniss aufgenommen werden sollten und demgemäss citirt wurden, so

die Urkunden für Zwentibolch B. 1139, 1140 und für Walthuni B. 1118 vgl. die Citate S. 267 N. 2, 266 N. 4. Die Scheidung zwischen den Urkunden der Hochstifte und Klöster und jenen »von Privaten« ist nicht eingehalten; ausser den bereits genannten sind unter Salzburg 12,13 auch die Urkunden für Adalolt und Sigibold B. 1033, 1036 eingereiht. Es wäre am zweckmässigsten gewesen die Urkunden für Private unter jene Gruppe zu stellen, deren Pertinenzen sie sind, also auch die Urkunden für Dominicus, Reginhard, Witagowa (B. 797), Miltrud zu Salzburg, Immo (irrig S. 279 N. 1 als Gruonkin citirt) zu Freising. Dass gerade dieses Verhältniss für die Forschung von Bedeutung werden kann, bedarf keines Beweises. Es hätte genügt nur den besten Druck anzugeben; bei Regensburg 9 (B. 955) ist nur der schlechtere Druck bei Ried genannt, nicht aber der bessere M. Boica 28,72; bei Nieder-Altaich 3 (B. 804) war der Verweis auf Kopp, der ja die Urkunde seiner Theorie über die tironischen Noten zulieb für unecht erklärt, füglich zu entbehren, aber nicht der Verweis auf die Emendationen in M. B. 28, 54, welche gerade die Namen betreffen. Druckfehler sind bei solchen Verzeichnissen doppelt unangenehm; so soll es bei Passau 5 statt M. B. 28a, 202 heissen 28b, 200, bei 6 statt 30a nur 31, bei späteren Urkunden statt B. 793, 725 B. 792, 723. Etwas eigenthümlich ist zu Regensburg 1 die Bemerkung: »nicht bei Sickel und Böhmer; ist sie unecht?«; die Urkunde ist entschieden echt, aber es ist eine Privaturkunde. Ebenso echt ist Salzburg 3, aber diese gehört, wie erwähnt, nicht Karl dem Grossen, sondern Karl III. an; über Passau 7 (Sickel L. 200) ist eine Arbeit von Uhlirz zu erwarten, welche für die Echtheit der kürzeren Fassung, U. B. des Landes o/d. Enns 2,9, eintreten wird. Diese Ungenauigkeiten werden dadurch nebensächlich, dass die Urkunden für die Darstellung in der sorgfältigsten Weise benützt sind.

Beachtung verdienen noch die beiden Beilagen: »Die Stämme Pannoniens« und »Faviana-Mautern und Aelium Cetium- St. Pölten«. Für die Identität Favianas mit Mautern ist neuestens auch Kenner in den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 19 (1880) eingetreten, sie kann nunmehr als gesichert gelten. E. Mühlbacher.

Chronik des Stiftes Marienberg verfasst von P. Goswin, Prior und Hofcaplan. Herausgegeben von P. Basilius Schwitzer, Capitular dieses Stiftes und Professor. Innsbruck, 1880. Wagner XLIV, 275 S. 8⁰.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass Tirol, welches an der poetischen Literatur Deutschlands im Mittelalter nicht unbedeutenden Antheil nahm, bis in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nicht einen einzigen Geschichtschreiber aufzuweisen und dass auch dieser dann lange Zeit keinen Nachfolger mehr gefunden hat. Weder an den Hochstiftern Brixen und Trient, noch in den verschiedenen Klöstern wurden geschichtliche Aufzeichnungen gemacht. Der einzige Goswin, Prior des Klosters Marienberg im Vintschgau, unternahm es, in seinem »Registrum monasterii Montis sancte Marie« die denkwürdigeren Thaten der Aebte vom ersten, Albrecht (1146) an bis auf Wyso († 9. Mai 1362) zu erzählen. Goswin handelt darin ohne Ordnung und ohne jede Rücksicht auf die Zeitfolge meist auf Grund von Urkunden, welche vollständig eingeschaltet wer-

den, von den Schicksalen des Klosters, dessen Gründern, Wohlthätern und Bedrängern, wobei er auch für die Geschichte Tirols in der Zeit Ludwigs des Brandenburgers und in den ersten Jahren der habsburgischen Herrschaft manche werthvolle Nachrichten bringt. Auffallender Weise ist diese Chronik bis jetzt noch nie publicirt worden. Nur Bruchstücke sind gedruckt bei Eichhorn, Episcopatus Curiensis und in des Ref. Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich, während Röggel in den „Beiträgen zur Geschichte, Statistik u. s. w. von Tirol und Vorarlberg“ 1, 69—165 (Innsbruck 1825) eine unvollständige und sehr freie Uebersetzung lieferte.

Es musste daher mit Freude begrüsst werden, dass ein Capitular des Stiftes Marienberg nach dem dort noch erhaltenen Original eine vollständige Ausgabe veranstaltete. Erst dadurch wurde es möglich, den Character dieser Chronik genau kennen zu lernen und spätere Zusätze von den ursprünglichen Aufzeichnungen Goswins zu scheiden. Der Herausgeber hat offenbar grossen Fleiss auf seine Arbeit verwendet. Der Text scheint correct wiedergegeben zu sein; bezüglich der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben ist das jetzt allgemein als das beste erkannte Princip beobachtet, nur die Eigennamen gross zu drucken (wir hätten dies auch bezüglich der adjectivischen Eigennamen gewünscht); Register und ein chronologisches Verzeichniss der Urkunden erleichtern die Benützung des bunten Werkes.

Allein wir können uns leider nicht überall mit dem Vorgehen des Herausgebers einverstanden erklären. Vor allem hätten wir eine schärfere, mehr ins Auge fallende Scheidung des ursprünglichen Textes von den späteren Zusätzen gewünscht, am besten in der Weise, dass jene Zusätze, welche, wie es scheint, kurz nach Goswin gemacht wurden, kleiner gedruckt, spätere namentlich die des Notars Jocher, der 1589 die Chronik fortsetzte und ergänzte, etwa in Anmerkungen verwiesen wurden. Der Herausgeber hat alle grösseren Zusätze mit Ausnahme jener Jochers, die auch er in Anmerkungen gibt, mitten im Texte und zwar mit gleichen Lettern abdrucken lassen und nur in einer Note bemerkt, dass dieser Absatz nicht von Goswin sei oder zu sein scheine. Da aber diese Zusätze manchmal mehrere Seiten umfassen, so kann man bei rascher Benützung die betreffende Notiz um so leichter übersehen, als sie bald am Anfang, bald in der Mitte (z. B. S. 80) bald am Ende (S. 214) steht. Andererseits stehen Randbemerkungen, die als von Goswin selbst herrührend bezeichnet werden, und durchstrichene Sätze Goswins mit anderen, über deren Schreiber manchmal gar nichts gesagt wird, unter dem Texte. Zugleich drückt sich der Herausgeber nicht immer klar genug aus. S. 199 N. 1 heisst es: „Hiemit schliesst das Original ohne Interpunction, und es dürfte wohl einiges davon verloren gegangen sein“. Jeder Benützer wird glauben, dass alles Folgende (bis S. 233) nicht mehr von Goswin sei, während in der That nach späteren Anmerkungen noch Einzelnes bis auf die letzte Seite von der Hand Goswins ist. Ref. gesteht, dass er sich nicht immer klar geworden ist, was Aufzeichnung Goswins, was späterer Zusatz sei. Sollte es weiter dem Herausgeber nicht möglich gewesen sein, die Zeit der Zusätze etwas genauer als durch das unbestimmte „später“ oder ähnliche Ausdrücke zu bestimmen? Auch bezüglich des Textes der Urkunden bleiben wir im Unsichern. Der Herausgeber sagt S. XIII., er habe die in Marienberg noch vorhandenen (29) Originalurkunden „de verbo ad

verbum mit den Abschriften in der Chronik verglichen«, habe aber gefunden, dass sie nur wenige Abweichungen zeigen und diese »sich sozusagen nur auf die Schreibweise einzelner Worte beziehen«. Aber er sagt nicht, ob er dem Abdrucke, wie es wünschenswerth gewesen wäre, die Originalien oder, was thatsächlich der Fall zu sein scheint, die Abschriften Goswins zu Grunde gelegt habe. Auch hätten falsche Jahrzahlen in der Chronik Goswins wohl durch den Herausgeber in einer Anmerkung verbessert werden sollen.

Ueber die Zeit der Abfassung der Chronik und die Quellen derselben hätte der Herausgeber wohl auch etwas mehr bemerken können, als S. VII f. geschehen ist, obwohl die sich findenden Notizen spärlich genug sind. Das Orts- und Personenverzeichniss wäre besser vereinigt worden, da die Scheidung, ohnehin schwer durchzuführen, keine consequente ist. Auch sind beide nicht frei von Verstössen.

Innsbruck. A. Huber.

E. Winkelmann, Acta imperii inedita seculi XIII. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1273. Innsbruck, Wagner, 1880. X, 893 S.

Der stattliche Band, dem die Wagner'sche Verlagshandlung dieselbe gefällige und zweckmässige Ausstattung gegeben hat wie früher den Acta imperii selecta, enthält eine Urkundensammlung von geradezu überraschender Reichhaltigkeit. Wer hätte z. B. erwarten sollen, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit nach dem Erscheinen von Huillard-Bréholles grossem Werk noch ein Nachlese von circa 370 unbekannten Actenstücken Friedrich II. — darunter viele Capitalsachen, welche die historische Kenntniss wesentlich fördern — möglich sein würde. Allerdings hat der Herausgeber reiche Beisteuer für seine Publication erhalten aus den Sammlungen der Mon. Germ. und von Ficker — von den 756 einzeln zusammengebrachten Stücken der beiden ersten Abtheilungen sind reichlich $^2/_5$ vom Herausgeber gesammelt, nicht ganz $^2/_5$ von den Mon. Germ., $^1/_5$ von Ficker geliefert — aber Winkelmanns eigenes Verdienst bleibt doch ein ganz gewaltiges. Das wird jeder zugeben, der bei Durchnahme der Acta inedita die Provenienz der einzelnen Stücke beachtet, oder auch nur in dem am Schluss beigegebenen Verzeichniss der benutzten Archive und Bibliotheken die von Winkelmann selbst durch persönlichen Besuch oder brieflichen Verkehr benutzten. Allein das Zusammentragen des Materials durch den Herausgeber, von seiner sonstigen Thätigkeit für die Publication ganz abgesehen, ist eine überaus mühselige Arbeit gewesen.

Winkelmann gliedert seine Edition in folgende Abschnitte. I. Acta regum et imperatorum, davon fallen auf die einzelnen Herrscher und ihre Gemahlinen: auf Philipp nr. 1—15, Otto 16—70, Friedrich II 71—437 (dazu Nachtrag nr. 1008—1011), Heinrich (VII) 438—475, Konrad IV 476—492, Manfred 493—507, Konradin 508—514, Heinrich Raspe nr. 515, Wilhelm von Holland 516—556, Richard 557—577, Alfons 578—580.

Die II. Abtheilung, Acta ad imperium et regnum Siciliae spectantia, oder, wie nach Böhmers Vorgang die betreffenden Stücke im Seitentitel genannt werden, Reichssachen, umfasst die nr. 581—756.

Die III. Abtheilung, Acta Sicula, setzt sich aus drei einheitlichen Hauptmassen zusammen. Zuerst erhalten wir Registrorum Fridericianorum excerpta Massiliensia. Die Marseiller Handschrift, aus der diese Stücke von Arndt abgeschrieben wurden, über die der Herausgeber nach Mittheilungen von Arndt, dann Fickers, der dieselbe bei seinem Aufenthalt in Marseille einsah, berichtet, entpuppt sich als ein zu Verwaltungszwecken der angiovinischen Könige aus den Registerbüchern Friedrich II. angefertigter Auszug, bei dem es sich besonders um die unter dem Kaiser beobachtete Praxis handelte. Deshalb sind leider die nähere Bezeichnung der Persönlichkeit und oft auch Zeit und Ort der betreffenden Verfügung weggelassen worden. Auch in anderer Beziehung ist der betreffende Epitomator etwas willkürlich vorgegangen. Er hat nicht die einzelnen Registerbände nach ihrer chronologischen Folge durchgearbeitet sondern willkürlich diesen oder jenen Band aus der Reihe herausgegriffen, und dann nur selten angemerkt, wenn er zu einem neuen Bande oder zu den Mandaten eines anderen Jahres übergegangen ist. In sehr dankenswerther Weise hat Winkelmann bei der Herausgabe dieser Auszüge es unternommen, die in der Marseiller Abschrift gestörte Reihenfolge wieder herzustellen. Kein anderer war durch genaue Kenntniss aller in Betracht kommenden Anhaltspunkte zu einem solchen Versuch besser vorbereitet als der Herausgeber — und Winkelmann hat Recht, wenn er seinen chronologischen Restaurationsversuch im wesentlichen gelungen glaubt. Diese Stücke, nr. 757—950 der Ausgabe, bieten ein sehr reiches Material zur Characteristik des sicilischen Absolutismus, der an alles, auch ans kleinste denkt, für alles, vielfach sehr verständig, sorgt — freilich überall in letzter Linie geleitet durch das fiskalische Interesse.

Daran reihen sich nr. 951—987 nach einer Abschrift von Pertz aus einem Codex der Vallicellana mitgetheilt: Formulae magnae imperialis curiae, Formeln des obersten kaiserlichen Gerichtshofes, die höchst wahrscheinlich von wirklich ergangenen Rescripten an die unteren Instanzen abgeleitet sind.

Ganz besonders interessant ist die folgende Gruppe unter dem Titel: Statuta officiorum. Sie entstammt der Marseiller Handschrift, aus der Arndt die als staufisch sofort erkennbare Kanzleiordnung Friedrich II. abgeschrieben hat, für deren Herausgabe unter nr. 988 der Acta Winkelmann durch Weiland auch noch eine Giessener Handschrift benützen konnte. Ficker hat dann, da zu vermuthen war, dass in der Handschrift, die einen Schatz der Art enthielt, wohl noch mehreres verborgen sein könne, bei seinem Aufenthalt in Marseille die Handschrift eingehend benutzt und aus ihr eine ganze Reihe wichtiger Stücke, die in den Acta nr. 989—1007 zur Veröffentlichung gelangen, gewonnen. Es sind Sachen, die zum guten Theil besonders für Diplomatik die grösste Bedeutung haben — verschiedene sicilische Kanzleiordnungen, Vorschriften für einzelne Aemter u. s. w.

Die Grundsätze, welche Winkelmann bei Herausgabe der Acta befolgt und in der Vorrede dargelegt hat, sind wesentlich die, welche Ficker bei den Acta imperii selecta befolgt hat. In den Erörterungen zu den einzelnen Stücken beschränkt Winkelmann sich auf das unumgänglich Nothwendige, um der sachlichen Verwerthung nicht vorzugreifen. Man wird das billigen können — es ist gerade bei Winkelmann, der sich so vielfach auf dem Gebiet, das seine Publication umfasst, in darstellenden Arbeiten bewegt hat, ein anerkennenswerther Act der Resignation, da viele der von

ihm zum ersten Mal mitgetheilten Stücke zu weitläufigen Erläuterungen förmlich herausfordern.

Der Umstand, dass der Herausgeber nicht am Druckort sich befand, erklärt und entschuldigt es, wenn der Druck weniger correct ist, als man gerade bei einer so wichtigen Publication wünschen möchte — Druckfehler sind ziemlich viele vorhanden z. B. S. 15,14; S. 49,44 Tortual statt Tourtual; S. 73,24; 77,40; S. 88,16; S. 95,6; S. 102.20; S. 129,24; S. 129,28; S. 277,22; S. 342,28; S. 372,31; S. 415,20; S. 427,20 l. 600 st. 700; S. 443,4 l. 257 st. 527; S. 472,38; S. 731,13 l. art. st. ort.

Zu nr. 742 verweist Winkelmann auf die Benutzung dieses Stückes im Baumgartenberger Formelbuch. Derselbe Hinweis hätte bezüglich der nr. 799 gemacht werden können, vgl. Bärwald Baumgartenberger Formelbuch S. 342, Voigt Henricus Italicus S. 30, ebenso zu nr. 362, dessen Anfang gedruckt ist Bärwald a. a. O. S. 99 n. a, und zu nr. 108, dessen Eingang ganz ähnlich sich findet ebenda S. 96 n. a.

Zu der Anmerkung zu nr. 443 über das Siegel Constanzens II. möchte ich die Vermuthung wagen — eine Abbildung des Siegels ist mir nicht zur Hand — dass die „Harfe", welche die Königin auf der Darstellung der Rückseite führt, wol nur ein missverstandenes Wappen von Aragonien — neunfach hochgetheilt gold-roth — sein dürfte.

Zu nr. 750, dem hochinteressanten Verzeichniss der von Karl von Anjou nach der Schlacht gegen Conradin an seine Ritter vertheilten Geschenke, bemerke ich, dass statt Jehan Britant wol zu verbessern sein wird Jehan Bricaut, vgl. Kopp Reichsgeschichte Buch V S. 99 n. 5. Vielleicht bezieht sich die von Scotti Syllabus I, 66 mitgetheilte Anweisung Karls I. an den Secretus Apuliae von 1271 Juni 9, dem Johann Briccialdi genannte Schenkungen zu überweisen, auf die demselben von Karl nach der Schlacht geschenkten 92 livrees de terre — ich habe Scotti hier nicht zur Verfügung. Drue de Biaumont ist wohl identisch mit Droco de Beaumont, Bellomonte, der 1273 Generalcapitän in Achaja war — s. Buchon, Nouvelles Récherches IIa, 329. Man wird annehmen dürfen, dass die hier beschenkten Ritter an der Schlacht auf der palentinischen Ebene theilgenommen haben, obwol sich eine Ausnahme nachweisen lässt: Amelin de Courbein (dazu n. 6 Courbem?) ist doch wol ohne Frage der mehrfach in Karls Diensten begegnende Amelio de Curbano. Diese Identität als richtig zugegeben, hat der von Karl Beschenkte die Schlacht nicht mitgemacht, Amelio de Curbano war als Unterbefehlshaber des Marschall Johann de Braisilva am 25. Juni in dem Gefecht bei Ponte a Valle gefangen genommen und seitdem in Conradins Heer in Gewahrsam. Wenn aber im allgemeinen die Beschenkten als Theilnehmer der Schlacht aufgefasst werden dürfen, dann ist die Nennung Erarts, der 150 livres de terre erhält, ein wichtiges Beweismoment gegen die in der Frage nach den Verdiensten, die Erard de Valery sich um Karls Erfolg erworben haben soll, gar zu weit getriebene Skepsis.

Das Wort bulzonalia in nr. 822 (firmiter prohibere curetis, ut bulzonalia de regno nullatenus extrahantur) in der Form bulzinalyi in nr. 1003, das Winkelmann nicht erklären kann, bedeutet wol ohne Zweifel Barrensilber, vgl. Ducange s. v. Bolszo und Bulsonnaya.

Die Urkunde nr. 754 ist mit dem Datum August 1 mehrfach gedruckt

s. Potthast nr. 20880, nr. 755 findet sich im Auszug auch bei Del Giudice Cod. dipl. I, 125 n. zu der Note zu nr. 553 bemerke ich, dass mir Bärwald mit Beziehung des betreffenden Briefes auf Nicolaus IV. Recht zu haben scheint.

Bei nr. 752, Denunciationen bei Karl von Anjou mit Beziehungen auf Anhänger der staufischen Dynastie, hätte Winkelmann wol besser gethan, wenn er hier nicht so ängstlich die Grenzen seiner Arbeit innegehalten, sondern frischweg alle Denunciationen mitgetheilt hätte, weil dieselben nun bei der sonstigen Erschöpfung der Handschrift wahrscheinlich unbeachtet bleiben werden.

Die Register (Namenverzeichniss, Wörterverzeichniss, Verzeichniss der Eingänge, Verzeichniss der benützten Archive und Bibliotheken) sind, soweit Ref. nach angestellten Stichproben urtheilen kann, mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit gearbeitet. Ein Versehen steckt im Namensverzeichniss s. v. Abriola n. Cavallo 728,24. Bei Benutzung des Namensverzeichnisses dürfte übrigens jeder, dem nicht sehr genaue Karten zu Hand sind, auf vielfache Schwierigkeiten stossen, da mit gewöhnlichen Karten die Orte, nach denen die Lage anderer bestimmt war, häufig ebenso schwer wie die zu bestimmenden aufzufinden sind. — Ref. würde es weiter für einen Vortheil halten, wenn ausser den Eingängen auch der Schluss der Actenstücke mitgetheilt wäre, wie das z. B. im Baumgartenberger Formelbuch geschehen ist.

Innsbruck. Arnold Busson.

Svenska Riksrådets Protokoll med understöd af statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riks-Archivet genom N. A. Kullberg. I. 1621—1629. II. 1630—1632. 8⁰. 16, XLVI, 292 und XI, 376 S. Stockholm, Norstedt und Söner 1878 und 1880.

Die beiden vorliegenden Bände eröffnen die dritte Serie der im Jahre 1861 vom schwedischen Reichsarchiv begonnenen grossen Publication »Handlingar rörande Sveriges Historia«. Es soll diese Serie die Protokolle des Reichsraths enthalten von dem Augenblicke an, wo dieser eine permanent in Thätigkeit bleibende Reichsinstitution wird und dann auch bald anfängt, seine Verhandlungen in gleichzeitig aufgezeichneten Berichten zu fixiren. Es scheint das geschehen zu sein, als Gustav Adolf im Juli 1621 das Reich verliess, um in Livland gegen die Polen zu Felde zu ziehen; 1625 ordnet er zuerst die Führung von Protokollen über die Reichsrathssitzungen an. Der Reichsrath hat dann seit der Zeit eine Doppelstellung eingenommen: während der Abwesenheit des Königs bildet er die stellvertretende Regierung, während dessen Anwesenheit ein Regierungsconseil. Doch tritt diese letztere Thätigkeit zunächst noch zurück. So lange Gustav Adolf regierte, rief er, sofern er im Lande anwesend, den Reichsrath nur bei ausserordentlichen Anlässen zusammen, besonders bei wichtigen Fragen, die mit der auswärtigen Politik im Zusammenhang standen. So haben wir es hier ganz überwiegend mit der Thätigkeit des Reichsraths während der Abwesenheit des Königs zu thun, mit den Verhandlungen der Jahre 1622, 1626—29, 1630—32 (für 1625, wo der König ebenfalls das Land verliess, findet sich kein Protokoll erhalten). Erst als im Jahre 1633 die vormundschaftliche Regierung von den Ständen bestätigt wurde, gewann der Reichs-

rath einen Einfluss auf das Regiment. — Dem ersten Bande sind auf 46 Seiten die vom Könige beim Abschied aus dem Reiche für den Reichsrath zurückgelassenen Instructionen vorgedruckt; den zweiten Band eröffnen vier Protokolle von Sitzungen im Mai 1630, die noch während der Anwesenheit (zwei in unmittelbarer Gegenwart des Königs) gehalten worden sind. Den Schluss des 2. Bandes bildet die Verhandlung des Reichsraths über den Process des Prinzen Christian von Dänemark, ältesten Sohnes Christian IV, gegen den Rheingrafen Otto Ludwig. Neben wichtigen und schwierigen Rechtssachen bilden alle Fragen innerer wie äusserer Politik den Gegenstand der Verhandlungen; bei der Stellung, die Schweden damals schon einnahm und weiter erstrebte, bedarf es wohl kaum des Hinweises darauf, dass hier eine Geschichtsquelle ersten Ranges vorliegt.

Die Arbeit des Herrn Archivar Kullberg verdient das höchste Lob; den früher von ihm herausgegebenen „Svenska Riksarchivets Pergamentsbref“ reiht sich diese Publication würdig an. Dass nicht die für die Ueberlieferung bestimmten Reinschriften, sondern die noch erhaltenen Originalconcepte zu Grunde gelegt wurden, wird man als ein richtiges Verfahren K.'s anerkennen müssen. Diese Concepte sind zum grösseren Theile Memorialconcepte, die während der Sitzungen entstanden sind, nur zum kleinern Theile später als Grundlage für die zu fixirende Ueberlieferung niedergeschrieben. Sie sind demnach manchmal nur andeutend, abgerissen, ohne Zusammenhang; Erläuterungen wurden zur Nothwendigkeit, und diese hat der Herausgeber mit einer seltenen Umsicht und Sorgfalt, zum grossen Theil mit directer Benutzung der Materialien des Reichsarchivs, gegeben. Nur an sehr wenigen Stellen würde sich Unbedeutendes vielleicht ändern oder hinzusetzen lassen [1]). Die Behandlung des Textes zeigt den gewissenhaften Sachverständigen. Die Register bewähren sich für jede Anforderung, die man an sie stellt. Man kann nur wünschen, dass dem Herausgeber vergönnt sein möge, die Arbeit noch recht weit zu führen; denn, da für ein halbes Jahrhundert der Text der Protokolle vollständig gegeben werden soll, so dürfen wir auf eine stattliche Anzahl von Bänden rechnen. Allerdings rechtfertigt sich dieser Plan vollauf dadurch, dass die schwedische Geschichte des fraglichen Zeitraums europäische ist; dieses neueste Unternehmen des Reichsarchivs hat Anspruch darauf, durch ganz Europa beachtet zu werden.

Jena. Dietrich Schäfer.

Bidrag till Sveriges Historia utgifna af Dr. E. V. Montan: 1) Historiska anteckningar och bref från åren 1771—1805 af Johan von Engeström. 8⁰. LXVI und 356 S. 2) Dagboksanteckningar förda vid Gustav III: s hof af friherre Gustaf Johan Ehrensvärd, I (2. Aufl.) und II. 8⁰ XXV, 464 und XX, 512. Stockholm, Norstedt und Söner 1877 und 1878.

[1]) Die Ausstellung Schirrens (Jenaer Lit. Zeitung 1879 S. 121) an Kullbergs Note 1 auf S. 166 beruht doch wohl nur auf einem Missverständniss des so scharfsinnigen und sachkundigen Recensenten. Kullberg will nicht sagen, dass der im Texte vorkommende Satz sinnlos sei, sondern, dass er im Manuscriptband 1629—31 (M S*) durch Schuld des Abschreibers, der ihn im Originalconcept nicht habe lesen können, unverständlich geworden sei. Der fragliche Satz im Texte ist aus dem Manuscriptband 1622—1630.

Zwei wichtige Beiträge zur Geschichte Schwedens während der Zeit Gustav III. Johann von Engeström, Sohn des Bischofs und Universitätskanzlers von Lund, gewann 1769, erst 26-jährig, Eintritt ins Ritterhaus, wurde hier bald ein hervorragendes Mitglied der Partei der „Hüte“ und nach dem Staatsstreich von 1772 einer der Hauptführer der Opposition. Der Ermordung des Königs in der Nacht vom 16. zum 17. März 1792 stand er allerdings nicht unmittelbar nahe, aber doch auch nicht allzufern; sie kostete ihn sein Amt als Protokollsecretär, für das er allerdings bald neue Stellung in der Reichsschuldenverwaltung fand, bis er sich 1800 auf sein Gut in Södermanland zurückzog. Am 30. Dec. 1807 ist er hier gestorben. Ueber die gleichzeitige Geschichte seines Landes und die eigene Thätigkeit in ihr hat er Aufzeichnungen hinterlassen, die von Sachkenntniss, klarem und unbefangenem Blick und ehrenwerthem, edlem Character zeugen. Ueberwiegend betreffen sie die Vorgänge im Reichstag (1771—72, 1778—79, 1786) und Gustav III. Tod mit den sich daranschliessenden Ereignissen, die manche neue Beleuchtung erfahren. Eine Reihe von Briefen aus den Jahren 1793—1805, die den Schluss des Bandes bilden, sind recht geeignet, in diese schwierige und für Schweden wenig glückliche Zeit einzuführen.

Eine erwünschte Ergänzung zu dieser werthvollen Erweiterung unserer Kenntniss bilden die Aufzeichnungen Ehrensvärds. Dieser, mit Gustav III. gleichaltrig, wurde 1767 bei diesem, der damals noch Kronprinz war, Kammerherr und verlebte mit geringen Unterbrechungen 13 Jahre in unmittelbarer Umgebung seines Herrn, dessen Gunst er allerdings nicht ständig zu behaupten vermochte. 1780 wurde er Gesandter im Haag, 1782 in Berlin, wo er schon am 24. Febr. 1783 nach kurzer Krankheit starb, erst 37 Jahre alt. Leider immer nur für kurze Zeiten sind seine am Hofe geführten Tagebücher erhalten: vom 20. Mai — 1. Oct. 1776, vom 1. Juli — 31. Dec. 1779 und vom 1. Januar — 31. Juli 1780; die von 1776 und 1779 bilden den Hauptinhalt des ersten, die von 1780 den des zweiten Bandes. Jenen ist noch eine Aufzeichnung über das schwedische Theater in Stockholm hinzugefügt, das Ehrensvärd auf den Wunsch des Königs ins Leben rief und während der drei ersten Jahre seines Bestehens (1773 bis 1776) leitete. Den Hofnachrichten aus dem Jahre 1780 sind ausser einer Anzahl kleinerer Beilagen, aus denen die Mittheilungen über die mit dem Kronprinzen Gustav 1770—71 ausgeführte Reise und der Brief über die neue Nationaltracht hervorzuheben sind, noch Auszüge aus den vom Haag und Berlin gesandten Ministerdepeschen Ehrensvärds hinzugefügt, von denen jene neues Licht auf die Verhandlungen über die bewaffnete Neutralität und die Verwicklung mit England werfen. In allen seinen Aufzeichnungen erscheint Ehrensvärd als ein klarer und wohldenkender Kopf; seine Mittheilungen über den Hof gehen stark ins Detail, geben aber ein um so deutlicheres Bild und hinterlassen den Eindruck unbedingter Zuverlässigkeit. Dass bei den vielfachen Verbindungen mit dem Auslande auch manche nichtschwedische Verhältnisse und Persönlichkeiten in den Kreis der Besprechung treten, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Ein sorgfältig gearbeitetes Personenregister erleichtert bei beiden Publicationen die gelegentliche Benutzung; wer im Zusammenhang liest, wird sich bald angezogen und mitten in die Zeit versetzt fühlen. Beide Werke sind, wie alles, was aus dem bekannten Verlage hervorgeht, vortrefflich ausgestattet.

Jena. Dietrich Schäfer.

A német birodalom nagy hadi vállalata Magyarországon 1542-ben. Uj adalék külviszonyaink történetéhez. Kiadatlan levéltári anyag alapján, irta Dr. Károlyi Arpád. Budapest, az Athenäum R.-társulat könyvnyomdája, 1880. (Die grosse Heerfahrt des deutschen Reiches in Ungarn 1542. Ein neuer Beitrag zur Geschichte unserer auswärtigen Beziehungen. Auf Grundlage nicht veröffentlichten archivalischen Stoffes von Dr. Arpád Károlyi. Budapest, Druck der Gesellschaft Athenäum.) 205 S. 8⁰.

Der Verfasser der im Schlusshefte des I. Jahrg. der Mittheil. (650—654) angezeigten Abhandlung über den Grosswardeiner Frieden und die Verschwörung des Dobó und Balassa beschenkte jüngst wieder die transleitanischen Geschichtsfreunde mit einer literarischen Gabe, deren Inhalt auch das Interesse der Fachgenossen Cisleitaniens nahe berührt, einerseits durch den Gegenstand an sich, andererseits durch die nicht geringe Ausbeute neuen archivalischen Materials. Károlyis Monographie berührt sich stofflich mit einer 1879 in der Zeitschrift für preussische Geschichte erschienenen Abhandlung Chr. Meyers: „Die Feldhauptmannschaft Joachims II. im Türkenkriege von 1542“, mit der kleinen Publication aus dem Nachlass des Staatsministers Jul. Traugott Jac. v. Könneritz: „Erasmus v. Könneritz in dem Kriegszuge gegen die Türken 1542“ im Archiv für sächsische Gesch. 8. Heft, andererseits mit den Arbeiten von Langenn und G. Voigt über Moriz v. Sachsen, — da und dort findet sie Anlass das vorhandene diplomatische Material jener Epoche heranzuziehen, aber grossentheils und dem Wesen nach ist sie aus neuen archivalischen Funden erwachsen, die der Verfasser zu kleinem Theile dem Geh. Berliner Staats- und dem Wiener Kriegsarchive, vorzugsweise jedoch dem Wiener H. H. und Staatsarchive in den Abtheilungen „Reichstagsacten“ und „Belgisches Archiv“ verdankt.

Der Text gliedert sich in 6 Abschnitte. Der I. liefert als Einleitung eine auf das erwähnte Material gestützte Darlegung der Türkenfrage auf den Reichstagen von 1518—1532 im allgemeinen und insbesondere des bezüglichen Ergebnisses der Verhandlungen zu Worms (1521) und Augsburg (1530) und schliesst mit den Regensburger Negotiationen von 1541, welche mit der Botschaft Frangepans, Nádasdys und ihrer Genossen zusammenhingen. Das Ergebniss all' des diplomatischen Mühsals war bei den herrschenden Interessenconflicten und particularistischen Strömungen äusserst unfruchtbar. Der II. Abschnitt geht aus von der Sendung Ferdinands I. an Soliman II, zur Zeit des Falles von Ofen, behandelt die ungarische Frage mit besonderer Rücksicht auf die Stellung des „Bruders Georg“ (Martinuzzi) zu Ferdinand I, welcher hiebei von Laski berathen, Kaspar Serédy mit dem wichtigsten Staatsmanne der Partei Zápolya unterhandeln liess, erörtert die Beziehungen der schlesischen Stände und des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen in der protestantischen Bundessache, die Naumburger Verhandlungen des evangelischen Fürstenparts von Oct. 1541 über die Türkengefahr, den Entschluss Karls V., nach dem „riesigen Fiasco“ der Expedition nach Algier sich an die Spitze der Kriegsunternehmung wider die Osmanen zu stellen, die Bedenken seines Ministers Granvella und die Sinnesänderung Karls V. Der III. Abschnitt hat es mit den Verhandlungen

auf dem Speyerer Reichstage von 1542 zu thun und schildert eingehend den Wellenschlag der Negociationen alldort, die schwere Arbeit Ferdinands I. im Interesse der Türkenhilfe des Reiches und gegenüber den Besorgnissen des Protestantismus, während der IV. die Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, mit P. Paul III., Heinrich VIII. von England, an dessen Hofe der gewandte Botschafter Karls V., Eustach Chapuys, sich abmühte, mit Polen, wo der Reichsmarschall Kmitha an der Spitze der tonangebenden habsburgfeindlichen Partei stand, auseinandersetzt und die energischen Gegenbemühungen der französischen Diplomatie in Deutschland darlegt. Mit der deutschen Reichsheerfahrt selbst beschäftigen sich die beiden Schlussabschnitte. Im V. werden die Zurüstungen, der Nürnberger Reichstag, der Zug des Reichsheeres zu Lande und zu Wasser, das ungarische Aufgebot und die erfolglose Belagerung Pests geschildert, wobei der moralische Katzenjammer des Brandenburgers Joachim und die Ueberzeugung des sächsischen Ministers Karlowitz zu Tage traten, dass nur nationale Sympathien die Sache Habsburgs in Ungarn retten könnten. „Die Ungarn dulden keine Fremdherrschaft"; Ferdinand solle die Herrschaft über Ungarn einem seiner Söhne überantworten, „die aus wahrhaft ungarischem Blute (als Sprösslinge Annas) stammen". Die Schlussrechnung zieht der VI. Abschnitt. Wie erfolglos auch der Reichsfeldzug von 1542 sich herausstellte, eine belangreiche Wirkung hatte er denn doch nach anderer Seite; er kreuzte die Politik Frankreichs, das die Türken für seine Absichten gegen Karl V. ausbeuten wollte und nur auf die entgegenstehenden Besorgnisse des Diwans vor dem Kaiser stiess, die Pforte geneigt erblickte auf die Friedensanträge des Botschafters Ferdinand Andronicus Tranquillus einzugehen. Andererseits gaben die Ereignisse der passiven Haltung Martinuzzis Recht.

Den klaren Erörterungen des Textes gibt ein reicher Anhang von Belegen das Geleite, 20 Correspondenzen aus der Zeit von 20. Oct. 1541 bis Nov. 1542. Die ersten 12 Stücke bilden den französischen Briefwechsel zwischen Ferdinand I. und Karl V; dann schiebt sich ein lateinisches Schreiben des Locumtenens regius Alexius Thurzó an den Kurfürsten Joachim von Brandenburg ein; Ferdinands I. Schreiben an seinen Bruder vom 27. Juli 1542 aus Nürnberg, dem ein zweiter Brief des Locumtenens an den Brandenburger folgt, leitet die weitere Correspondenz der beiden Habsburger ein, von der deutschen Meldung Joachims an K. Ferdinand I. aus dem Lager vor Gran (21. Aug. 1542) unterbrochen. Den Schluss bilden zwei Schreiben in gleichzeitiger französischer Uebersetzung; das eine des Sachsenherzogs Moritz an Ferdinand von A. Nov. 1542, das andere aus der Feder des sächsischen Ministers Karlowitz an den genannten Habsburger vom gleichen Datum.

Nebenbei will noch Ref. bemerken, dass die S. 113 in der Note 2 und 1 mit Fragezeichen versehenen Ausdrücke der französischen Werbung (des Kanzlers Alençon) an den Speyerer Reichstag: „leur (des Turcs) gens de chevaulx sont si légiers et adeptres (?) aux courses" und „(les Hongrois) ont les allemans en telle abhorrtion ou par une haine en racynes (?) ou plustost par ung secret instinct de nature" ... sich wohl als adaptées und en racines („geeignet" und „in den Wurzeln", — wurzelhafter, eingewurzelter Hass) ohne Schwierigkeit deuten lassen. Krones.

X.

Die Herrschaft der Langobarden

in

Böhmen, Mähren und Rugiland.

Ein Beitrag zur Frage über den Zeitpunkt der Einwanderung der Baiern

von

J. Loserth.

Die Frage über die Herkunft der Baiern ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ein beliebtes Thema für die Geschichtsforscher zumal die baierischen gewesen und die Literatur über dieselbe bedeutend angeschwollen [1]). Dass noch heute der eine und der andere Punkt schwankend ist, ist bekannt und es genügt daran zu erinnern, dass Forscher wie Müllenhoff, Waitz, Riezler u. a. in dieser Frage einen verschiedenen Standpunkt einnehmen; so durfte sich noch Bachmann jüngstens [2]) in seiner Studie „die Einwanderung der Baiern" in behaglicher Breite in eine Zusammenfassung der älteren Hypothesen über die Herkunft der Baiern einlassen und einige selbständige Ansichten über die Einwanderung der Baiern und Czechen aufstellen. Studien über die ältere Geschichte Böhmens und speziell über den Zeitpunkt der Einwanderung der „Beouuinidi", der Wenden Baja's oder Böhmens führten mich demselben Gegenstande zu, denn da man die Slaven Böhmens als diejenigen betrachtet, welche die Baiuvaren in dem Besitze Böhmens abgelöst haben [3]), so gestaltete sich die Frage über den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung in Böhmen wesentlich zu der Frage, wann die Baiuvaren aus diesen Landschaften abgezogen sind. Ich kann mich nicht rühmen, das in Frage stehende Datum in diesen Studien auf Monat und Jahr nachgewiesen zu haben; verhältnissmässig nahe dürfte noch die älteste Tradition der Wahrheit kommen, wie wir dieselbe in den Salzburger Jahrbüchern zuerst vorfinden; aber diese Erörterungen suchen nach einer anderen Seite hin unsere Kenntnisse zu vervollständigen, indem sie den Nachweis liefern, dass die Baiernherrschaft in Böhmen zuerst durch eine solche der Langobarden abgelöst wurde, worauf frühestens nach dem Abzug der Langobarden nach Pannonien im Jahre 546 [4]), vielleicht aber erst nach dem Zuge derselben nach Italien im Jahre 568 die Einwanderung der Slaven ihren Anfang nehmen mochte.

---

[1]) Bachmann, die Einwanderung der Baiern p. 14 (des S. A.) Riezler, Gesch. Baierns 12. [2]) Wien 1878. [3]) So Riezler 12: Im 7. Jahrhundert zuerst begegnen dort die slavischen Czechen, die aber wahrscheinlich schon früher gleich nach dem Abzug der Markomannen eingedrungen sind, wenigstens lässt sich zwischen den letzteren und ihnen kein anderes Volk dort nachweisen. [4]) Ueber das Datum s. unten.

Die Zeit, wann die Einwanderung der Baiuvaren in ihre späteren Wohnsitze erfolgt ist, lässt sich aus den gleichzeitigen Quellen nicht ermitteln, denn diese schweigen von dem Ereignisse. Jüngere Quellen enthalten nur geringfügige Notizen ohne irgend welchen Belang. Die erste positive Angabe findet sich in einer verhältnissmässig späten Aufzeichnung, der freilich eine alte Ueberlieferung zu Grunde liegen mag, in den Salzburger Jahrbüchern. Dieselben und diesen folgend die Kremsmünsterer und mehrere andere Annalen aus Oesterreich und Steier nennen das Jahr 508. Die Nachrichten dieser Quellen, an die sich später mehr oder minder gelehrte Fabeleien über die Herkunft und Einwanderung der Baiern anknüpfen, sind sagenhaft [1]). Man setzt das Ereigniss mit einiger Sicherheit in die Zeit zwischen 488 und 520, also in Zusammenhang mit den grossen Bewegungen der germanischen Stämme, der Ostgothen und Langobarden [2]). Gregor von Tours erwähnt der Baiern schon zum Jahre 554 und nennt ihren Herzog Garibald [3]), den auch Paulus diaconus anführt [4]). Venantius Fortunatus der um das Jahr 565 aus Italien nach Frankreich zog, fand die Baiern schon in ihren neuen Wohnsitzen

---

[1]) Annales s. Ruperti Salisb. a. a. 508, M. G. SS. IX, 766 und das Auctarium Cremifanense ib. 550. Die übrigen Quellen bei Riezler Gesch. Baierns 48. Am ausgebildetesten finden sich diese Fabeleien in dem sogenannten Bernardus Noricus s. meine Ausgabe der Kremsmünsterer Geschichtsquellen 1. 6. 36. 47. 85 ff. [2]) Riezler a. a. O. 46. Dagegen ist Bachmann in seiner gelehrten Studie (Sitzungsberichte der Wiener Academie 91, 882 ff.) für einen späteren Zeitpunkt (nach 561) eingetreten. Er stützt sich zuerst auf eine Aeusserung des Jordanis c. 55. (ed. Closs 185): Nam regio illa Suavorum ab oriente Baioarios habet, ab occidente Francos . . . nach welchen die Baiern die Ostnachbarn der Schwaben am Inn und an der Donau gewesen seien, aber Baumann hatte schon 2 Jahre früher im 16. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte p. 239 die Stelle für ein Einschiebsel erklärt und Riezler p. 9 sich dem Urtheile Baumanns angeschlossen s. auch Hist. Zeitschrift 42, 162. Viel gewichtiger ist ein anderes Argument Bachmanns (a. a. O. 52), das übrigens schon Zeuss anführt p. 370, nämlich dass König Theoderich undsein Zeitgenosse Cassiodorius nichts von der Zuwanderung eines neuen grossen Volkes noch dazu in ein Gebiet innerhalb der goth. Machtsphäre erwähnen. Aber zum Jahr 489, in dem die Auswanderung schon geschehen konnte, ja wohl schon geschehen ist, kann man von der goth. Machtsphäre kaum sprechen. [3]) Gregorii Turon. opera ed. Ruinart IV. 9. [4]) Paulus diaconus (ed. Waitz) I. 21. Habuit autem Wacho . . . filias duas . . . secunda dicta est Walderada, quae sociata est Cusupald regi Francorum, quam ipse odio habens, uni ex suis, qui dicebatur Garipald, in coniugium tradidit. Ich füge noch die Note von Waitz zu dieser Stelle an: „uni ex suis qui dicebatur“ Paulus adiecit, non animadvertens de Garibaldo Baioariorum duce esse sermonem. Es ist ein Zusatz zu der Origo gentis Langobardicae. Der Codex Goth. nennt Garibald nicht.

ostwärts vom Lech [1]). Paulus diaconus beschreibt die üblen Zustände Italiens um die Zeit der Einwanderung der Langobarden und führt da die Baiern schon in ihren neuen Wohnsitzen und zwar ziemlich weit im Süden vor [2]). Das Jahr 508, welches die alte Ueberlieferung angibt, bezeichnet unmöglich den genauen Anfangspunkt, sondern nur ungefähr die Zeit, um welche jene grosse Bewegung erfolgte, welche die Baiuvaren aus dem Lande geführt hat, das sie durch 6 Jahrhunderte besessen hatten. Der Anfangspunkt der Bewegung liegt vielmehr, wie sich weiter unten noch zeigen wird, in der unmittelbaren Nähe der Jahre 487 und 488. Ueber die Ursachen ihres vollständigen und endgiltigen Abzuges aus Böhmen finden sich ebensowenig Andeutungen bei gleichzeitigen Schriftstellern und man ist auch da auf Vermuthungen angewiesen. Das entscheidende Moment ist die Preisgebung von Ufernoricum durch Odovachar im Jahre 488, worauf die Baiern die willkommene Beute in Besitz genommen haben [3]). Andererseits möchte man neuestens die völlige Räumung Böhmens mit den Kämpfen des Frankenkönigs Sigbert gegen die Avaren in Zusammenhang bringen [4]). Den ersten Einfall derselben schlug Sigbert im Jahre 562 zurück [5]), aber später erscheinen sie wieder und schlagen in Thüringen an der Elbe ein Heer Sigberts, der mit ihnen ein Freundschaftsbündniss abschloss. Der Siegespreis soll angeblich Böhmen gewesen sein, das Sigbert an die Avaren überliess, nachdem er die Baiern aus demselben zurückgezogen hatte. Diese Ansicht findet in den gleichzeitigen und jüngeren Quellen keine Bestätigung [6]), verschiedene Momente sprechen vielmehr dagegen. Der zweite Angriff der Avaren hängt aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Tode des Kaisers Justinian und der Thronbesteigung Justin II. im Jahre

---

1) Venantius Fortunatus, Vitae s. Martini lib. IV.

Pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant,
Illic ossa sacrae venerabere martyris Afrae,
Si vacat ire viam, neque te Baioarius obstat.

Die letztgenannte Stelle lässt Bachmann an streifende Baiernschaaren denken, so dass das Volk als noch in voller Bewegung erscheinen würde, aber das stimmt mit dem Ausdrucke des Venantius: Liccam Bojoaria transiens (wo dieser Fluss schon als Grenze erscheint) nicht gut zusammen. 2) Paulus diac. M. G. SS. Lang. 74: Pastoralia loca versa fuerant in sepulturam hominum, et habitacula humana facta fuerant confugia bestiarum. Et haec quidem mala intra Italiam tantum usque ad fines gentium Alamannorum et Baioariorum solis Romanis acciderunt. 3) Riezler a. a. O. 46. 4) Bachmann, Die Einwanderung der Baiern 76. 5) Greg. IV. 23. 29. 6) Dieselben berichten bloss von gegenseitigen Beschenkungen der Fürsten sowie, dass die Avaren sich erboten, binnen drei Tagen aus dem Lande zu ziehen, wofern sie mit Lebensmitteln versehen würden.

565, in Folge dessen anderweitig gebundene Kräfte der Avaren frei wurden und sich nun mit grösserer Machtentfaltung und erfolgreicher als früher gegen die Franken wendeten. Dieser zweite Krieg kann höchstens 565, wahrscheinlicher aber 566 angesetzt werden, in einer Zeit also, wo Venantius Fortunatus die Baiern bereits am Lech gefunden hat. Paulus diaconus lässt den Kampf sogar erst nach der im Jahre 567 erfolgten Vermählung Sigberts mit Brunichildis vor sich gehen [1]).

Vielleicht wird man auf einem anderen Wege leichter das Datum der Einwanderung der Baiern zu bestimmen in der Lage sein. Wenn man bisher angenommen hat, dass dieselbe mit der Besiegung und Wegführung der Rugen (487 und 488) im innigsten Zusammenhange stehe, so ist es durch verhältnissmässig gute Zeugnisse erwiesen, dass mit dieser Wegführung der Rugen die Einwanderung der Langobarden ins Rugiland in unmittelbarer Verbindung stehe. Sowol durch die Origo gentis Langobardorum [2]), als das sogenannte Chronicon Gothanum [3]), wie auch durch den Bericht des Paulus diaconus [4]) ist diese Thatsache festgestellt. Der älteste Bericht über die Wanderungen der Langobarden in der Origo scheint uns weitaus der beste zu sein, in dem Chronicon Gothanum finden sich mehrfache falsche Zusätze zu der ersteren und Paulus hat gleichfalls vieles unhistorische und sagenhafte angefügt. Nach der Origo ziehen die Langobarden [5]) nach der Besiegung der Vandalen von der Insel Scadanan nach Golaida und hernach besetzten sie als Aldionen [6]), Anthaib, Bainaib und Burgundaib. Von weiteren Wanderungen weiss die Origo vorderhand nichts. Die Bestimmung der genannten Locale ist nun allerdings schwierig. Zuerst gelangten sie nach Golaida, bei Paulus Golanda, welches nach Zeuss [7]) Gotland oder, wie er meint, vielmehr nach der Lesart Rugulandia das Küstenland der Rugen bezeichnet, Anthaib wird von demselben Forscher als der Gau (das Heim) der Anten, Banthaib als der Wendengau von Šafařik bezeichnet [8]). Einigermassen sicher ist

---

[1]) Huic Sigisberto de Hispaniis adveniens Brunicheldis matrimonio iuncta est . . . Rursumque Avares cum Sigisperto in locis ubi prius pugnantes . . . victoriam sunt adepti. Valesius rer. Franc. 2,9 setzt den zweiten Einfall in das Jahr 571. [2]) Illo tempore (487) exivit rex Audoachari de Ravenna . . Tunc exierunt Langobardi de suis regionibus et habitaverunt in Rugilanda annos aliquantos. M. G. SS. Lang. 3. [3]) Ib. 8. Die Stelle ist mit einigen Aenderungen aus der Origo genommen. [4]) Ib. 56,57 c. 19. [5]) Et moverunt se exhinde Langobardi et venerunt in Golaidam et postea possiderunt aldonus Anthaib et Banaib seu et Burgundaib. [6]) So nach Merkel; Waitz macht in seiner Ausgabe allerdings die Anmerkung: Haec interpretatio an stare possit, valde dubito; aber auch Abel übersetzt so. [7]) Die Deutschen und die Nachbarstämme 472. [8]) Slavische Alterthümer 180—182, s. auch Wietersheim Gesch. der Völkerwanderung 4, 479.

freilich nur, wie schon von Bluhme angemerkt wird [1]), der Name Burgundaib. Allerdings ist auch der Name Bainaib der Origo (und der derselben folgenden weiteren Quellen) jüngstens in sehr scharfsinniger und zutreffender Weise durch Karl Müllenhoff [2]) erklärt worden. Danach ist die richtige Form Baynaib. Wahrscheinlich, sagt Müllenhoff, liegt hierin ein alter langobardischer schwacher Genitiv pl. Bajina = goth. Bajanê, ahd. Bajono ags. Bajena. Baynaib statt Bajina-aib, Bajinaib wäre danach Boiorum regio. Dass neben Baynaib des Paulus diaconus Banthaib nichts ist als eine den Gleichklang mit dem vorausgehenden Anthaib suchende Entstellung, leuchtet ein, da Paulus bekanntlich den Prolog seiner Erzählung zu Grunde legte.

Unwahrscheinlich ist es, dass die Langobarden die genannten Landschaften in jener Reihenfolge besetzt haben, in welcher diese von den Quellen angeführt werden. Wenn wir mit Müllenhoff in dem Worte Bainaib eine den Gleichklang mit dem vorangehenden Anthaib suchende Entstellung sehen wollen, so könnte man weiter annehmen, dass Bainaib aus demselben Grunde an das Wort Anthaib angelehnt wurde und nicht an das Wort Burgundhaib, hinter dem es vermuthlich stehen sollte. Auch für das Wort Anthaib wird eine andere Erklärung gesucht werden müssen, als jene, welche Zeuss aufgestellt und Šafařik angenommen hat [3]). Es genügt in dieser Beziehung darauf hinzudeuten, dass die Anten nur die slavischen Stämme und zwar vom Dnjestr und der Maeotis aus nach Nordosten innerhalb zweier Jahrhunderte bezeichneten (550—770) und dieser Name der Anten unter den germanischen Völkern des Westens nicht gebräuchlich war [4]). Die Zeit, da die Langobarden Burgundhaib besetzt haben, lässt sich ungefähr bestimmen. Die Burgunden sind im Jahre 373 in Bewegung gerathen und in grösseren Massen aus den Landschaften an der Elbe nach dem Mittelrheine vorgedrungen [5]), in den ersteren machten sie nun den Langobarden Platz. Dass die Langobarden in den Siebenziger und Achtziger Jahren des 4. Jahrhunderts an der durch die Burgunden hervorgerufenen Bewegung Antheil genommen haben, das erfahren wir aus

[1]) Die Gens Langobardorum und ihre Herkunft. p. 28. [2]) Verderbte Namen bei Tacitus in Haupts Zeitschrift 9, 223 ff. vgl. auch Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 686. [3]) Der Name gemahnt an die Aennienâ, ein edles baiuvarisches Geschlecht, das das bairische Gesetz nennt oder an die Aenenas des ags. Volksliedes (worauf mich mein College Strobl aufmerksam macht), die Grimm, Geschichte der d. Sprache 356 und Rechtsalterthümer 270, mit den ersteren zusammenhält, s. Müllenhoff, Zur Kritik des ags. Volksepos im 11. Bd. der Zeitsch. f. d. Alterthum 286. Anthaib und Banthaib des Paulus diaconus (und seiner Quellen) würden somit gut zusammenstimmen und beide nach Baja (Böhmen) weisen. [4]) Krek Einleitung in die slavische Literaturgeschichte 64, 65. [5]) Bluhme a. a. O. 28.

dem Chronicon des Prosper von Aquitanien. Derselbe berichtet von der Langobarden Wanderung zum Jahre 379, einen ihrer Führer nennt er Ajo [1]). Des Ajo Sohn ist Agilmund, der erste König der Langobarden. Die Origo gentis Langobardorum zählt uns die Könige der Langobarden auf, deren erster bald nach der Zeit der Besetzung Burgundhaibs — das geht aus dem Zusammenhang hervor [2]) — regierte. Der fünfte König ist Godehoc, Zeitgenosse des Odovachar; von einem Könige wird ausserdem bemerkt, dass er ungefähr 40 Jahre regiert habe. Rechnen wir im Durchschnitt für je einen der übrigen Könige 15 Regierungsjahre, so fällt die Regierung Agilmunds in die Achziger Jahre des 4. Jahrhunderts. Nach der Origo gentis folgt der Besetzung Burgundhaibs jene Rugilands; von weiteren Zügen gegen Osten hin weiss sie nichts zu vermelden, sie sagt einfach: damals d. h. in Odovachars Zeit zogen die Langobarden aus ihren Wohnsitzen [3]) — dass diese nicht mehr in Burgundhaib waren, wird unten ersichtlich werden — aus und wohnten in Rugiland einige Jahre. Anders Paulus diaconus [4]), der noch von den ausgedehntesten Wanderungen zu erzählen weiss. Nach Paulus zogen die Langobarden aus dem Lande Scoringa durch Hungersnoth vertrieben nach Mauringa, ein Land, das auch der Geograph von Ravenna erwähnt [5]) und von dem ein Theil Baia genannt wird. Bluhme sieht in dem Namen den Moringau wieder, „von welchem Moringen neben Northeim noch heute seinen Namen trägt [6]). Zeuss hält Mauringa (aus maur = môr) für die Benennung des Flachlandes im Osten der Elbe [7]), Müllenhoff kommt, wiewohl er die Deutung Mauringa von maur = mor verwirft und es zu dem Myrgingennamen stellt, zu dem gleichen Resultate, dass das von der Elbe durchströmte und östlich anliegende Land von der Donau bis zur Ostsee oder vielmehr die Ueberreste der dort noch im fünften und sechsten Jahrhundert wohnenden deutschen Völker auf der Karte des Kosmographen von Ravenna unter dem Collectivnamen Maurungani zusammengefasst werden und auch die langobardische Sage bei Paulus dahin ihr Mauringaland verlege [8]). Von Mauringa

[1]) Prosperi Aquit. chron. ad annum 379: Langobardi ab extremis Germaniae finibus Oceanique protinus litore Scandiaque insula magna egressi et novarum sedium avidi, Iborea et Aione ducibus Vandalos primum vicerunt. [2]) Possiderunt . . . Burgundaib et dicitur, quia fecerunt sibi regem Agilmund . . . [3]) Tunc exierunt Langobardi de suis regionibus et habitaverunt in Rugilanda annos aliquantos. [4]) Paulus I, 7 f. [5]) Geographus Ravenn. I, 11. s. über die Stelle Bachmann, die Einwanderung der Baiern 876. [6]) Bluhme a. a. O. 23. [7]) Zeuss a. a. O. 472. [8]) Zur Kritik des angelsächsischen Volksepos im 11. Bd. der Zeitschrift für deutsches Alterthum 279. Eine weitere Namenserklärung aus der bairischen Namensage gibt Bachmann a. a. O. 66.

gelangen die Langobarden nach Anthaib, Banthaib, Burgundhaib, wo sie überall einige Jahre verweilen, dann setzen sie über einen Fluss, dessen Uebergang ihnen von den Amazonen freilich vergeblich streitig gemacht wird. Von dort dringen sie weiter vor und werden von den Bulgaren überfallen, wobei sie ihren König Agilmund verlieren, an dessen Stelle nun Lamissio erwählt wird. Schon Wietersheim [1]) hat auf die Unwahrscheinlichkeit eines Zuges von mehr als 300 Meilen nach Osten aufmerksam gemacht; die Erwähnung des Bulgarennamens, der vor dem Jahre 488 oder 489 in der Geschichte nicht auftritt, deutet auf das unhistorische in dem Berichte des Paulus hin; am wenigsten kann man mit Thunmann, Klaproth und Šafařik in dem von der Origo, dem Cod. Goth. und Paulus genannten Burgundhaib Bulgarien sehen [2]). Die Langobarden hätten bei ihren so weiten Wanderungen nach Osten in das Reich Attilas gelangen müssen; davon erfahren wir nichts, auch nicht, dass sie dem Hunnenkönige Heeresfolge geleistet haben.

Was Paulus von den Wanderungen der Langobarden in den slavischen Osten und von den Kämpfen mit den Bulgaren erzählt, ist demnach durchaus sagenhaft.

Eigenthümlich ist die Darstellung dieser Wanderungen im Chronicon Gothanum, neben vorzüglichen finden sich Berichte, die man ablehnen muss und zwar weil dasselbe in ungeschickter Weise eine Stelle aus der Origo gentis Langobardorum einschiebt, die das enthält, was es selbst schon, allerdings in anderer Weise erzählt hat. Im Chronicon Gothanum wird nämlich die Wanderung der Langobarden nach Pannonien berichtet und noch das Bündniss mit den Avaren erwähnt [3]). Dann schiebt es die oben erwähnte Stelle aus der Origo ein, nachdem danach die Langobarden 22 Jahre in Pannonien gewohnt, wohin sie des fruchtbaren Bodens wegen gezogen, ziehen sie nach Rugiland in der Zeit, als Odovachar die Rugier besiegt hatte, weilen daselbst sehr viele Jahre und kehrten dann nach Pannonien zurück [4]). Aber schon der erste Zug führte sie, wie aus dem Chronicon Gothanum hervorgeht [5]), durch Rugiland. Es fand also nach dem Chronicon eine zweimalige Einwanderung sowol nach Rugiland als nach Pannonien statt, die zweite Einwanderung nach dem

[1]) Geschichte der Völkerwanderung 4,480. [2]) Darüber vgl. den Excurs bei Wietersheim a. a. O. 576. [3]) Pannoniam expugnaverunt et Abari cum illis foedus amiciciae emiserunt et 20 et duo annos ibi habitare perhibetur. [4]) Tunc exierunt Langobardi de Pannonia et venerunt et habitaverunt in Rudilanda . . . Eo tempore redierunt Langobardi in campis filda. [5]) Er führte über das Gebiet der Beouuinidi s. darüber weiter unten.

letzteren Lande gilt dem Verfasser daher als eine Rückkehr und wird von ihm auch so bezeichnet. Das Unwahrscheinliche und Falsche an diesem Hin- und Herziehen liegt zu Tage und lässt sich eben leicht durch die ungeschickte Einschiebung des betreffenden Satzes aus der Origo erklären. Ein bemerkenswerther Widerspruch liegt schon an sich in der Sache: wenn die Langobarden um einen fruchtbareren Boden zu finden, nach Pannonien gezogen sind, warum dann die Rückkehr in die unwirtlichen Gegenden, aus denen sie gekommen waren, und endlich die erneute Einwanderung? In dem Chronicon Goth. muss also der Einschub aus der Origo, der die ganze Darstellung verfälscht, weggelassen werden. Es ergibt sich dann ganz analog mit den übrigen Quellen eine einmalige Besetzung Pannoniens und eine einmalige Rugilands. Nicht aus Pannonien sind die Langobarden nach Rugiland gekommen, sondern umgekehrt, wie dies schon durch die Origo angedeutet wird. Aus dem Chronicon Gothanum wird ersichtlich, dass die Langobarden eine Zeit lang Böhmen besessen haben, das böhmische Land wird zu den von ihnen unterworfenen Ländern gezählt [1]); zu Anfang des sechsten Jahrhunderts herrschte bei ihnen Wacho der achte König der ganzen Reihe, derselbe welchen Prokopios Οὐάκης nennt [2]) und der um 539 gestorben ist [3]). Dieser König Wacho, residirte in Böhmen, eine Thatsache, für welche wir das ausdrückliche Zeugniss des Chronicon Gothanum haben; zur Zeit der Abfassung desselben (um 810) [4]) zeigte man nämlich noch bei den „Beouuinidi" d. h. bei den böhmischen Wenden die Ueberreste seines Palastes [5]) (unde usque hodie praesentem diem Wachoni regi eorum domus et habitatio apparet signa). Dass die Beouuinidi in der That die Wenden Böhmens sind, ersieht man aus jener Stelle desselben Chronicon Gothanum, welche von den Kämpfen Karls des Grossen gegen die Czechen Erwähnung thut, auch dort [6]) werden die letzteren wie übrigens auch im Chronicon Moissiacense [7]) Beouuinidi genannt. Bluhme meint, dass dieser Palast bei Kamberg südöstlich von Prag gewesen [8]). An einer Herrschaft der Langobarden über

---

[1]) Ibique primis regem levaverunt nomine Agelmund. Cum ipso de hoc loco in antea patrias ad suam partem expugnare coeperunt, unde in Beovinidis aciem et clauses seu tuba clangencium ad suam proprietatem perduxerunt. [2]) De bello Gothico III 35. [3]) Geschichtschr. der deutschen Vorzeit 8, 254. [4]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 4, A. 1, p. 435. [5]) Chron. Goth. l. c. [6]) Ib.: Post haec et Beowinidis (das ist mit Rücksicht auf das folgende eamque der Ländername) cum exercitu suo perrexit eamque vastavit et populos terrae eius praedavit et captivos adduxit. Mon. Ger. hist. p. 11. [7]) M. G. SS. 2,258 siehe auch die Annales Xantenses ad annum 846 und dazu Šafařik, sl. Alterthümer 2,437,438. [8]) P. 30. s. auch die Einleitung Bluhmes zu seiner Ausgabe der lex Langobardorum in M. G. L. L. III.

Böhmen kann sonach nicht gezweifelt werden. Der Umstand, dass der König Wacho in Böhmen selbst eine feste Residenz besitzt, beweist, dass die Langobarden dort ansässig gewesen sind. Dass die Baiuvaren, die er im anderen Falle unterworfen haben müsste, in der Zeit seiner Herrschaft in Böhmen nicht mehr weilen, wird man auch aus dem Umstande ersehen, dass seine Tochter Waldrada später an den Baiernherzog Garibald vermählt wurde, der sich die Tochter seines Erzfeindes nicht in der Weise hätte aufdringen lassen, wie es die Quellen erzählen [2]). Beide Völker, die Baiuvaren und Langobarden scheinen einträchtig und friedlich vorgegangen zu sein. Die Einwanderung der Baiern in ihre nachherigen Wohnsitze und jene der Langobarden nach Böhmen und Mähren stehen also mit der Rugierkatastrophe im Jahre 487 in Verbindung, zuerst erfolgte der Abzug der Baiern, wol nicht viel später als in dem genannten Jahre, ihnen folgten die Langobarden, die bis in das Rugiland vorrückten, auf dem Fusse nach. Von Rugiland zogen die letzteren in die flachen Landschaften, die mit dem Namen „Feld" bezeichnet wurden, drei Jahre haben sie in denselben gewohnt [3]), dann wurden sie mit den Herulern in jene Streitigkeiten verwickelt, welche zum Untergang des Herulerreiches geführt haben. Dies geschah unter dem Könige Tato zwischen 506 und 512 [4]). Durch Usurpation gelangte nicht lange nach dem Siege Tatos Wacho zur Macht, der die Quadensueven unterwarf und, wie oben bemerkt wurde, in Böhmen seine Residenz hatte. Es fragt sich, innerhalb welcher Zeit dies der Fall gewesen. Nach Angabe des Chronicon Gothanum haben die Langobarden in Pannonien 22 Jahre geweilt [5]), eine Ziffer, welche der neueste Herausgeber desselben als richtig anerkennt und zur Grundlage weiterer Berechnungen macht. Das gibt vom Jahre 568 zurückgerechnet das Jahr 546 für den Einzug nach Pannonien, 3 Jahre fallen auf den Aufenthalt in Feld, welches Bluhme vielleicht etwas zu zuversichtlich zum heutigen Marchfeld macht [6]). Der Zug nach Pannonien ward unter dem König Auduin gleich nach

---

[1]) Paulus diac. die Stelle ist schon oben citirt. Doch ist die Angabe bei Gregor v. Tours herbeizuziehen: (Theudebaldus) mortuus est regnumque eius Chlothacharius rex accepit, copulans Vuldetradam uxorem eius strato suo. Sed increpitus a sacerdotibus reliquit eam dans ei Garivaldum ducem; ihre Tochter ist nach der Origo gent. Lang. Theudelinde. [2]) Sederunt Langobardi in campis Feld annos tres, Origo. Eo tempore redierunt Langobardi in campis Filda. Fecerunt ibi annos tres, Chron. Goth. [3]) S. Bethmanns Note zu der betreffenden Stelle des Paulus 57. [4]) S. die Note oben. [5]) P. 28. 29: „Jedenfalls finden wir Langobarden in Mähren und im südlich daran gränzenden Marchfelde wieder, ehe sie in Pannonien einrückten und p. 30. „Die Beziehung auf das Marchfeld scheint mir unzweifelhaft.

seinem Regierungsantritt unternommen, der demnach auf das Jahr 546 fällt, vor Auduin regierte Waltari, dem die Quellen sieben Regierungsjahre zuweisen [1]), so dass das letzte Regierungsjahr Wachos auf 539—540 fällt. Danach hat er an 30 Jahre über Böhmen, Mähren und Rugiland geherrscht.

Ueber Böhmen erstreckte sich die Herrschaft der Langobarden mindestens bis zum Jahre 546, da sie nach Pannonien einwanderten bei der steigenden Bedeutung dieses Volkes dürfte dies auch noch nach der Einwanderung nach Pannonien der Fall gewesen und erst mit dem Abzug der Langobarden nach Italien Böhmen und die anderen Länder von denselben aufgegeben worden sein.

Nachwort. Erst nach Beendigung des vorliegenden Aufsatzes kommt mir die eben erschienene Abhandlung Platner's „Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung" (Forschungen z. d. Geschichte 20. p. 165 ff) zu Gesichte, die wie ich mit Vergnügen ersehe, in den betreffenden Theilen im Wesentlichen zu denselben Resultaten gelangt wie die meinige [2]).

---

[1]) Regnavit filius ipsius (Waltari) annos septem, so auch das Chronicon Gothanum und Paulus.

[2]) Dieser Aufsatz wurde schon vor einem Jahre an die Redaction eingesandt, konnte aber wegen Fülle des Stoffes jetzt erst publicirt werden. D. R.

XI.

Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs.

Von

Alfons Huber.

---

1. Die Gränze zwischen Baiern und Langobarden und zwischen Deutschland und Italien auf dem rechten Etschufer.

Es gilt als eine der sicheren historischen Thatsachen, dass die Gränze zwischen Baiern und Langobarden, und später zwischen dem deutschen und italienischen Reiche bis zur Vereinigung Trients mit letzterem, im Ganzen mit jener zwischen den spätern Kreisen Trient und Bozen zusammengefallen und an der Etsch bei Deutschmetz gewesen sei. Noch der neueste Geschichtschreiber Baierns S. Riezler, der doch die Herleitung der Ortsnamen Deutsch- und Wälschmetz von meta (Gränze) bekämpft, bezeichnet (Geschichte Baierns 1,53 und 74) als Gränze des Baierlandes im Süden „den Abfall des Nonsberges in das Etschthal“ und das „jetzt auch verwälschte Deutschmetz“, und damit stimmt Menke in seiner Neubearbeitung von Spruners Handatlas vollkommen überein. Eine abweichende Ansicht von J. Durig, die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland (Jahresbericht der Oberrealschule zu Innsbruck 1864), der S. 5 es für wahrscheinlich erklärt hatte, „dass selbst zur Zeit, wo Bozen baierisch war, das langobardische Gebiet in die unmittelbare Nähe dieser Stadt heraufgereicht habe“, war unbeachtet geblieben.

Ein sorgfältiges Studium der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus wie späterer Urkunden führt aber zu andern Resultaten.

Einzelne Angaben sind freilich zu unbestimmt, um für eine nähere Gränzbestimmung verwendbar zu sein. Wenn nach Paul. diac. 5,36 in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts in Bozen ein comes Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, sitzt, wenn andererseits nach 3,9 um 575 in den Kriegen zwischen Franken und Langobarden Anagnis castrum, quod super Tridentum in confinio Italiae positum est, (wahrscheinlich das Castel Nano südlich von Cles auf dem Nonsberge), weil es sich den Franken ergeben hat, zur Strafe vom comes Langobardorum de Lagare (Val Lagarina unterhalb Trient) ausgeplündert wird, wie es denn in der Inhaltsangabe zu 3,9 ausdrücklich als castrum Langobardorum bezeichnet ist, so stimmt das

auch mit der gewöhnlichen Annahme über die Gränze zwischen Langobarden und Baiern überein. Auch darauf wollen wir kein Gewicht legen, dass der Anführer der Franken, Chramnichis, nachdem er bis Trient vorgerückt war und dieses verwüstet hatte, vor dem Langobardenherzoge Evin zurückweichend in Salurn, also nach der gewöhnlichen Annahme auf baierischem Gebiete, angegriffen und mit den Seinigen getödtet wird; denn es wäre ja immerhin möglich, dass Chramnichis nothgedrungen sich in das Land der Baiern zurückgezogen hätte, besonders da diese wahrscheinlich damals schon unter der Oberherrschaft des Frankenkönigs standen.

Nähere Anhaltspunkte zur Bestimmung der langobardischen Nordgränze bietet uns der Bericht des Paulus Diaconus 3,31 über den Einfall eines fränkischen Heeres im Jahre 590, dessen rechter Flügel bis Mailand vordrang, während der linke nach Zerstörung einer Reihe von Burgen im Herzogthum Trient bis Verona kam. Nomina autem castrorum, quae diruerunt in territorio Tridentino ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana, Appianum, Fagitana, Cimbra, Vitianum, Bremtonicum, Volaenes, Ennemase, et duo in Alsuca et unum in Verona. . . . Pro Ferruge vero castro . . . data est redemptio. Leider gehen die Ansichten darüber, wohin die angeführten Ortschaften zu verlegen seien, sehr weit auseinander. Aber es scheint mir doch, dass man meist zu befriedigenden Resultaten kommen kann, wenn man von den sichern Ortsnamen ausgeht, da Paulus allem Anscheine nach die Castelle in der Ordnung aufführt, in welcher sie von den Franken genommen worden sind.

Dass unter Maletum Malè im Val di Sol oder Sulzberg zu verstehen sei, kann nicht bezweifelt werden; an Mölten, wie Steub (Zur rhätischen Ethnologie S. 127) meint, ist nicht zu denken, da das fränkische Heer, mag es woher immer gekommen sein, gewiss nicht aus dem reichen Etschthal nach dem abgelegenen, fast 4000' hoch liegenden, Mölten hinaufgestiegen ist. Kamen die Franken aber bei Malè vorbei, so können wir annehmen, dass sie von Norditalien her über den Tonale gezogen sind, wie das auch bei dem Einfalle des Chramnichis im Jahre 575 der Fall gewesen zu sein scheint. Ist dies richtig, dann ist unter dem an erster Stelle genannten Tesana weder Tisens auf dem Mittelgebirge rechts von der Etsch zwischen Meran und Bozen, noch weniger Tesino in einem nördlichen Seitenthale von Val Sugana zu verstehen, sondern Deggiano am linken Ufer des Noce-Baches zwischen Ossana und Malè. Die nächsten Ortschaften, die aufgezählt werden, sind Sermiana und Appianum. Es ist kein Grund, unter Appianum hier etwas anderes zu verstehen, als was es immer

bezeichnet hat, Eppan auf dem Mittelgebirge am rechten Ufer der Etsch gegenüber von Bozen. Dann ist Sermiana, wie die beste Leseart lautet, nicht Meano nördlich von Trient, sondern wie auch Steub a. a. O. angenommen hat, wahrscheinlich Sirmian auf dem Mittelgebirge südlich von Tisens. Das fränkische Heer wird also vom Nonsberge über den Gampen, der gewiss immer ein viel benutzter Uebergang gewesen ist, ins Etschland nach Tisens und von da nach Eppan gezogen sein.

Der nächste Ort, den Paulus anführt, Fagitana, wird gewöhnlich als Faedo am linken Etschufer oberhalb S. Michele erklärt, und ich glaube mich dieser Annahme anschliessen zu können. Faedo ist durch Saumwege mit Cembra, dem heutigen Cimbra im Thale des Avisio verbunden. Bezüglich der Deutung der nächst genannten Orte Vitianum (Vezzano westlich von Trient) und Brentonicum (Brentonico am nördlichen Abhange des Monte Baldo) kann kein Zweifel sein. Sollte statt Vitianum zu lesen sein Pritianum (Britianum, Bricianum), wie manche Handschriften haben, so wäre dies wohl Pressano bei Lavis an der Mündung des Cembrathales und es wären dann die Franken nicht über Vezzano und das untere Sarca Thal, sondern durch das Etschthal nach Brentonico gezogen. Doch scheint die Leseart Vitianum durch die besten Handschriften gesichert und wir werden dann annehmen müssen, dass die Franken von Brentonico wieder in das Etschthal herabkamen und das Castel Volaenes, wohl Volano nördlich von Roveredo, zur Uebergabe zwangen und zerstörten. Zweifelhaft bleibt nur die Lage von Ennemase und ich will um so weniger die bisherigen unwahrscheinlichen Erklärungen mit einer neuen vermehren, als dieser Ort doch offenbar nicht oberhalb Trient liegt und daher für unsere Zwecke vollkommen ohne Bedeutung ist. Aber entscheidend ist, dass nach diesem Verzeichniss, welches wahrscheinlich von einem Zeitgenossen, dem späteren Bischof Secundus von Trient herrührt, Eppan und Sirmian „in territorio Tridentino“ lagen, also das Reich der Langobarden sich am Ende des sechsten Jahrhunderts auf dem rechten Etschufer wohl bis über den Falzauer- oder Falschauer-Bach, und das Thal Ulten in sich schliessend, bis Forst (am rechten Ufer der Etsch oberhalb Meran) erstreckte, wo auch bis zum Jahre 1818 die Gränze des Bisthums Trient gewesen ist [1]).

Vorübergehend griff die Herrschaft der Langobarden auch auf das linke Etschufer hinüber. Paulus Diaconus 6,58 berichtet vom

[1]) Der deutsche Antheil des Bisthums Trient 1,11 ff. Bei Spruner-Menke Nr. 42 ist fälschlich das Thal Ulten zum Bisthum Chur gerechnet.

Könige Liutprand: Hic initio (?) regni sui Baioariorum plurima castra cepit. Dass darunter Majae sich befand, ergibt sich aus Arbeo's (Aribo's) Vita Corbiniani (Meichelbeck, Hist. Frising. 1b, 3—20), indem nach Cap. 18 bei Corbinians Reise aus Rom nach Baiern (717? 722?) Majense castrum in den Händen des bairischen Herzogs Grimwald ist, während nach Cap. 29 bei Corbinians Tode (730) in eodem castro dominabantur tunc in tempore Longobardi. Ich theile übrigens die Ansicht D. Schönherrs (Ueber die Lage der angeblich verschütteten Römerstadt Maja. Innsbruck, 1873), dass unter Majae (nach Vita Corb. Cap. 18, 26, 29, 35 und 39 castrum, nach Cap. 35 und 41 urbs, nach Cap. 38 civitas) nicht bloss das jetzige Mais am linken, sondern auch Meran am rechten Ufer der Passer verstanden worden sei. War Mais-Meran in den Händen der Langobarden, so wurde auch Bozen schwerlich von den Baiern behauptet, so dass diese in jener Zeit wohl das ganze Etschthal aufwärts bis Meran verloren haben. Dagegen fehlt es an jedem Beweis für die gewöhnliche Annahme, dass damals auch Säben unter die Herrschaft der Langobarden gekommen sei.

Doch dauerte diese Ausdehnung des Langobardenreiches nur etwas über vierzig Jahre. Zwischen den Jahren 765 und 769 (Abel, Karl d. Grosse 1,47 f.) vermählte sich der Herzog Tassilo von Baiern mit einer Tochter des Langobardenkönigs Desiderius und wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit gab ihm dieser die Gebiete um Bozen und Meran wieder zurück. Die Stiftungsurkunde für das Kloster Innichen aus der zweiten Hälfte des Jahres 769 hat cum consensu optimatum Baiovarorum Tassilo rediente de Italia in Bauzano ausgestellt (Fontes R. Austriac. 31,3).

Die Gränzen zwischen Baiern und dem Langobardenreiche blieben auch nach der Eroberung durch die Franken dieselben. Es ist nicht der geringste Grund, mit Hormayr (sämmtliche Werke 1,162) in der karolingischen Zeit „eine Verrückung der deutschen und der welschen Marken“ anzunehmen. Gelingt es uns darzuthun, dass auch im neunten oder zehnten Jahrhundert das Königreich Italien sich im Norden über Deutschmetz hinaus erstreckte, so wird das daher auch ein Beweis für unsere Annahme über die Verhältnisse in früherer Zeit sein.

Nicht beweisend scheint mir eine Urkunde vom 2. Juni 857 bei Mohr Cod. dipl. 1,45 betreffend einen Vertrag zwischen dem Bischofe von Chur und einer Frau Waldrada, welche ihm quasdam res proprietatis conjacentes in valle Tridentina in loco, qui dicitur Mairania abtritt. Aus den Worten in valle Tridentina darf man, wie ich glaube, nicht auf die Zugehörigkeit Merans zur Grafschaft Trient, also zu

Italien schliessen, sondern es wird nur ein nicht ganz passender Ausdruck für das Etschthal, in welchem Trient liegt, sein. Schon dass Ludwig der Deutsche diesen Vertrag bestätigt, spricht für die Zugehörigkeit Merans zu Deutschland. Auch liegen nach Urk. K. Heinrichs I. vom 14. April 931 (Meichelbeck 1[a], 163. M. B. 28[a], 168) die Orte Majes, Chorzes und Chaines, also nicht bloss Kortsch und Kuens am rechten, sondern auch Mais am linken Ufer der Passer in pago Venusta oder Vintschgau. Uebrigens kann ja daran kein Zweifel sein, dass das Gebiet am linken Ufer der Etsch nicht zu Italien, sondern zu Deutschland gehört habe. Auch nach Urkunde von 923 Sept. 25 in Hormayr, Beiträge 2,19 liegen die Ortschaften Meltina und Torilanum (Mölten und Terlan zwischen Bozen und Meran) in comitatu Noritale. Es kann sich nur um das rechte Etschufer handeln und da haben wir allerdings die bestimmtesten Beweise, dass Italien sowohl unter den Karolingern als auch noch in späterer Zeit weit über Deutschmetz herausreichte. In einem 845 im Namen des Königs Ludwig von Italien, des Sohnes Lothars, von dessen Pfalzrichter in Trient gehaltenen Placitum, betreffend Güter in comitatu Tridentino (Muratori, Antiquitates It. 2,971) werden neben andern aus dem Gebiete von Trient auch Fritari de Apiano scavinis und Hagilo de Prissianum und Giso de Prissianum also Leute aus Eppan und Prissian (auf dem Mittelgebirge südlich von Tisens), als anwesend aufgeführt. Liutprand Antapod. 5,26 erzählt dann von dem 945 gemachten Versuche Berengars von Ivrea, die Krone von Italien an sich zu bringen: Interea Berengarius ex Suevorum partibus, paucis secum comitantibus, a Suevia per Venustam vallem Italiam petit applicuitque castra secus munitionem vocabulo Formicaria, quae a Manasse, ut jam prediximus (4,6), Arelatensis archiepiscopo, tuncque Tridentinae, Veronensis atque Mantuane invasore, Adelardi sui clerici erat vigiliae commendata. Nach 4,6 hatte Manasses nicht bloss die erwähnten Bisthümer erhalten, sondern auch Tridentinam adeptus est marcam und als Inhaber der Mark oder Grafschaft Trient hatte er eben das Schloss Formigar (jetzt Siegmundskron) zwischen Bozen und Eppan unter sich. Aber nicht bloss Formigar war in nachkarolingischer Zeit italienisch, sondern auch weiter nach Norden Nals ganz in der Nähe jenes Sirmian, von dem wir schon bemerkt haben, dass es in der Langobardenzeit zum Herzogthum Trient gehört habe. In einem Einkünfte-Rodel des Bisthums Chur, der zuerst 1821 vom Freiherrn von Hormayr, sämmtliche Werke 2, XXIX ff. und 1822 von J. C. Zellweger im Schweizerischen Geschichtforscher 4,170 ff., dann in Mohr's Cod. dipl. 1,283 ff. und endlich bei Planta, Das alte Rätien S. 518 ff.

abgedruckt worden ist und der aus der Zeit von 960 bis 1139, wahrscheinlich aber aus dem 11. Jahrhundert herrührt (Planta S. 429), finden sich (als Einkünfte des Klosters Pfäffers?): In Venustis in villa Mortario (Morter am rechten Etschufer unterhalb Schlanders) de terra jugera XV, de pratis carratas XX, de vineis carratas VI, — in Italia in villa Nalles jugera VI, de pratis carratas XXX, de vineis carratas IV etc. (Hormayr p. XL. Geschichtforscher 4,184. Mohr, Cod. dipl. 1,293, Planta S. 525). Vintschgau als Bestandtheil des deutschen Reiches und Italien stehen sich hier deutlich gegenüber und in letzterer liegt Nals unterhalb Lana. Also auch noch im neunten, zehnten und eilften Jahrhundert erstreckt sich das Königreich Italien am rechten Etschufer aufwärts bis Nals und Prissian, also wohl bis zur Gränze des Bisthums Trient bei Forst oberhalb Marling.

2. Die Ausdehnung des „grossmährischen" Reiches nach Südosten.

Als südöstliche Gränze des Reiches Suatopluks von Mähren wird fast allgemein die Gran angenommen. Doch macht Dümmler, Ostfränkisches Reich 2,339 zu dieser Angabe den Beisatz: „wenn es nicht darüber sogar noch hinausging. In dem Flachlande zwischen Donau und Theiss stiess das mährische Reich hier mit den Bulgaren zusammen, die ihm feindliche Nachbarn waren." Nur nach Dudik, Geschichte Mährens 1,315 f. „scheint („nach dem kaiserlichen Geschichtsschreiber Constantin") der Hernad und die Theiss die Gränzen gebildet zu haben, und zwar die Letztere längs ihres Laufes von Norden nach Süden bis zu ihrer Mündung in die Donau, die dann, sammt der Drau, das Reich im Süden abgrenzte." (Krones in seinem Handbuch der Geschichte Oesterreichs spricht sich über diese Frage nirgends deutlich aus).

Diese Annahme Dudiks, der sich übrigens nach S. 316 N. 1 „fast" für die Ansicht entscheiden könnte, „welche an die Gran als Ostgränze denkt", scheint in der That unter einigen Einschränkungen der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen. Constantin Porphyr. De administrando imperio cap. 38 und 40—42 lässt ausdrücklich die Ungarn zu seiner Zeit (950) das ehemals mährische Land „jenseits des Flusses Donau" bewohnen und das Reich Suatopluks, „Gross-Mähren", nördlich von Belgrad bei Sirmium beginnen [1]. Man hat das früher aus

[1] Cap. 88: Οἱ Τοῦρκοι . . . πρὸς κατοίκησιν γῆν ἐπιζητοῦντες ἐλθόντες ἀπεδίωξαν . . τοὺς τὴν μεγάλην Μοραβίαν κατοικοῦντας, καὶ εἰς τὴν γῆν αὐτῶν κατεσκήνωσαν, εἰς ἣν νῦν οἱ Τοῦρκοι μέχρι τῆς σήμερον κατοικοῦσι. — Cap. 40: Οἱ δε Τοῦρκοι . . . ἦλθον καὶ κατεσκήνωσαν εἰς τὴν γῆν, εἰς ἣν νῦν οἰκοῦσιν. Ἐν αὐτῷ δὲ τῷ τόπῳ . . . ἐστι τὸ Σέρμιον ἐκεῖνο τὸ λεγόμενον, ἀπὸ τῆς Βελεγράδας ὁδὸν ἔχον ἡμερῶν δύο, καὶ ἀπὸ τῶν ἐκεῖσε ἡ

der angeblich 884 erfolgten Ueberlassung Unter-Pannoniens an Suatopluk erklärt. Allein die von Dümmler, Die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (Archiv f. österr. Gesch. 10. B.) S. 48 f. vertretene und dann auch von Büdinger, Oesterr. Geschichte 1,202, Dudik 1,259 ff. und anderen, wie es scheint auch noch von Krones, Handbuch 1,284 f. angenommene Ansicht, dass K. Karl III. beim Abschlusse des Friedens von Königsstätten an Suatopluk Unter-Pannonien abgetreten habe, hat der Erstgenannte später (Ostfränkisches Reich 2,228) auf die von Wenck, Erhebung Arnulfs S. 24 N. 23 vorgebrachten Gründe selbst aufgegeben. Auch unterscheidet ja Constantin Cap. 42 ausdrücklich das Land „diesseits" der Donau, zwischen diesem Flusse und der Save von dem ehemals mährischen Lande „jenseits des Flusses Donau". Will man den Aussagen Constantins überhaupt irgend ein Gewicht beilegen, und es ist kein Grund, ihn hier nicht für gut unterrichtet zu halten, so bleibt wohl nur die Annahme, dass das mährische Reich sich auf dem linken Donauufer nicht bloss bis zur Gran, sondern über die spärlichen, wahrscheinlich slavischen, Bewohner der Theissebene bis in den Süden des heutigen Ungarn erstreckt habe. Dadurch würde sich dann auch die sonst sehr auffallende Nachricht der Ann. Fuldenses ad a. 882 (vgl. Ruodolf. Fuld. ad 863) von einem Einfall der Bulgaren ins mährische Reich sehr einfach erklären. Denn die früher seit Engel allgemein angenommene Ausdehnung des Bulgarenreiches nordwärts nicht bloss über die Walachei und vielfach auch über Siebenbürgen [1]) sondern auch über das östliche Ungarn bis Pest oder gar bis zur Gran haben R. Rösler, Romänische Studien S. 201 ff. und P. Hunfalvy, Ethnographie von Ungarn, deutsch von Schwicker S. 106 ff. mit be-

μεγάλη Μοραβία ἡ ἀβάπτιστος, ἣν καὶ ἐξήλειψαν οἱ Τοῦρκοι, ἧς ἦρχη τὸ πρότερον ὁ Σφενδοπλόκος. — Cap. 41: Μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν τοῦ αὐτοῦ Σφενδοπλόκου . . . οἱ Τοῦρκοι τούτους παντελῶς ἐξωλόθρευσαν καὶ ἐκράτησαν τὴν αὐτῶν χώραν, εἰς ἣν καὶ ἀρτίως οἰκοῦσι. — Cap. 42: Καὶ κατοικοῦσι μὲν οἱ Τοῦρκοι πέραθεν τοῦ Δανούβεως ποταμοῦ εἰς τὴν τῆς Μοραβίας γῆν, ἀλλὰ καὶ ἔνθεν μέσον τοῦ Δανούβεως καὶ τοῦ Σάβα ποταμοῦ.

[1]) Die Möglichkeit, dass Siebenbürgen im 9. Jahrhundert unter bulgarischer Herrschaft stand, wird man Pić, Ueber die Abstammung der Rumänen S. 71 ff. (vgl. 94 f.) zugeben müssen, obwohl dieser wieder mit seinen Behauptungen weiter geht, als sich durch die Quellen rechtfertigen lässt. Die Angabe des Constant. Porph. De adm. imp. cap. 40, z. B. dass die Ungarn im Osten an die Bulgaren gränzten, hätte derselbe S. 77 f. nicht als Beweis für die Herrschaft der letzteren über Siebenbürgen anführen sollen, da ausdrücklich die Donau als Gränzlinie angegeben wird und die weitere Angabe, dass die Petschenegen nördlich (statt östlich) von den Ungarn sassen, zeigt, dass in der Vorstellung Constantins eine Verschiebung der Himmelsgegenden stattgefunden habe.

achtenswerthen Gründen bestritten, zu denen noch kommt, dass die Ungarn bei ihrer Niederlassung in den Ebenen an der Theiss und Donau nach den gleichzeitigen Schriftstellern wohl mit Mährern und Deutschen aber nicht mit Bulgaren gekämpft haben.

3. Zur Herkunft der Markgrafen von Oesterreich.

Otto von Freising bemerkt in seiner Chronik 6,15, nachdem er die sagenhafte Erzählung mitgetheilt hat, wie der berühmte Adalbert von Babenberg, „nobilissimus Francorum comes", durch betrügerische Versprechungen des Erzbischofs Hatto von Mainz zur Ergebung bewogen und dann hingerichtet worden sei: „Ex huius Alberti sanguine Albertus, qui postmodum Marchiam orientalem, id est Pannoniam superiorem Ungaris ereptam, Romano imperio adiecit, originem duxisse traditur."

Bis auf die neueste Zeit hat man an der Richtigkeit dieser Aussage nicht gezweifelt, da man annahm, dass Otto als Nachkomme des Markgrafen Adalbert sich auf eine ächte Familientradition gestützt habe, und man hat sich daher gewöhnt, die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, welche dieses Land von 976 bis 1246 innehatten, als Babenberger zu bezeichnen. Erst im Jahre 1872 hat Dr. F. Stein, Ueber die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich (Forschungen z. deutschen Gesch. 12,113—136) schwer wiegende Bedenken gegen diese Annahme vorgebracht. Er hat nachgewiesen, dass die Besitzungen der Nachkommen Liutpolds und die seines Bruders Berthold, Grafen im Nordgau, und des Sohnes desselben Heinrich von Schweinfurt, Markgrafen der böhmischen Mark, sich nirgends mit denen der Popponen oder älteren Babenberger berühren, dagegen an sehr vielen Orten mit denen eines andern hervorragenden ostfränkischen Geschlechtes, dessen Besitzungen von Würzburg und Schweinfurt ostwärts über das ganze Franken sich erstreckten und das auch schon unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen dortige Grafschaften (wahrscheinlich die im Radenz- und Rangau, vielleicht auch andere) innegehabt zu haben scheint. Wahrscheinlich, meint Stein, sei Bertholds und Liutpolds Vater der ostfränkische Graf Heinrich gewesen, der zu König Heinrich I. in engen Beziehungen stand und zuletzt mit ihm verwandt wurde. Nur insofern wäre es vielleicht gerechtfertigt, die Markgrafen von Oesterreich Babenberger zu nennen, als ihr Geschlecht nach dem Sturze der Popponen die Verwaltung des zum königlichen Gute geschlagenen Babenberg erhalten haben mag. Ohne auf die von Stein gegen die traditionelle Annahme vorgebrachten Gründe Rücksicht zu nehmen, hat S. Riezler,

Gesch. Baierns 1,360 f. die Angabe Ottos von Freising, „die jeder anderweitigen Stütze entbehrt", schon deswegen für unwahrscheinlich erklärt, weil „die neueren Babenberger Baiern, die alten, wie es scheint, Franken waren".

Eine ebenso überraschende als neue Hypothese hat in neuester Zeit Clemens Schmitz, Vicar am k. Hofstifte zu St. Cajetan in München (Oesterreichs Scheyern-Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger. Geschichtliche Studie, zur Siebenhundertjährigen Wittelsbacher-Feier veröffentlicht. München. 1880) aufgestellt und mit grossem Selbstbewusstsein als unfehlbar richtige proclamirt. „Die Dynastie der Babenberger hat aufgehört in der Geschichte zu regieren, und hat ihre Herrschaft an die Scheyern-Wittelsbacher abzutreten. Veritas semper victrix". Mit diesem Machtspruche schliesst er, ein zweiter Napoleon I., seine Studie.

Liutpold I. von Oesterreich und Berthold, Markgraf auf dem Nordgau, seien Söhne Arnulfs, Pfalzgrafen von Baiern und Markgrafen auf dem Nordgau, Enkel des Herzogs Arnulf des „Bösen" von Baiern († 937), Urenkel des Markgrafen und Herzogs Liutpold von Baiern, der im Jahre 907 als Heerführer der Baiern gegen die Ungarn den Tod fand. Sie gehören also demselben Hause an wie die Scheyern-Wittelsbacher, die, nachdem sie lange ihres Erbes beraubt gewesen waren, im Jahre 1180 ihr angestammtes Herzogthum Baiern, auf das sie längst Ansprüche erhoben, durch K. Friedrich I. wieder erhielten. Nicht wegen ihrer Verdienste um den Kaiser, sondern wegen ihrer Herkunft und als Neffen der einflussreichen Herzogin Judith von Baiern wurde Liutpold Markgraf in Oesterreich, Berthold Markgraf auf dem Nordgau. Otto von Freising habe diese Herkunft seines Geschlechtes, die zu seiner Zeit noch bekannt gewesen sei, durch absichtliche Einschaltung obiger Stelle in die zweite, für den Kaiser bestimmte Bearbeitung seiner Chronik zu verdecken gesucht, um die von ihm betriebene vollständige Trennung Oesterreichs von Baiern im Jahre 1156 zu rechfertigen. Er habe „dem Kaiser gegenüber alle Gründe für die Scheidung der Länder vorführend, auch die Geschichte herbeigezogen und die ursprüngliche Nichtzusammengehörigkeit derselben behauptet. . . Es lasse sich ja auch geschichtlich nachweisen, dass der ganze Character beider Familien (der „Babenberger" und der Wittelsbacher) eine so vollständige Verschiedenheit zeige, dass Niemand an eine gemeinsame Abstammung der Familien und einen nothwendigen Zusammenhang beider Reichsländer denken könne." (S. 58).

Würden sich diese Hypothesen als stichhaltig erweisen, so würde

nicht bloss „die siebenhundertjährige Ruhmeskrone des Hauses Wittelsbach um einen Perlenkranz bereichert" (S. IV), sondern auch wichtige Punkte der deutschen und österreichischen Geschichte des zehnten Jahrhunderts in ein anderes Licht gestellt.

Fragen wir aber nach den Beweisen für diese Ansichten, so suchen wir solche vergeblich. Schmitz beschränkt sich im wesentlichen auf die Bekämpfung einiger Annahmen eriger bishForscher, durch deren Widerlegung noch immer nicht seine Annahme der Herkunft der sogenannten österreichischen Babenberger von Liutpold und Arnolf von Baiern bewiesen wäre.

Seine erste These ist: „Es ist unrichtig, dass der im Jahre 941 vorkommende Graf Berthold in Baiern die nämliche Person sei mit dem um 961 nachweisbaren Berthold, Markgrafen im baierischen Nordgau; hingegen richtig, dass vielmehr unter dem Grafen Berthold von 941 der damalige baierische Herzog gleichen Namens, der Bruder Arnulfs I. verstanden werden müsse" (S. 3).

K. Otto I. schickte im Jahre 941 den sächsischen Grafen Lothar (von Walbeck), der an einer Verschwörung gegen ihm betheiligt gewesen war, wie sein Enkel, der Geschichtschreiber Thietmar von Merseburg (Chron. 2,14, M. G. SS. 3,750) berichtet, „nach Baiern zum Grafen Berthold". Der Annalista Saxo schreibt ad 943 (M. G. SS. 6,604) Thietmars Bericht wörtlich ab, ändert aber „ad comitem Bertoldum" in „duci Bertoldo" ab.

Man hat sich bisher immer an die Aussage Thietmars gehalten und im Grafen Berthold den spätern Markgrafen auf dem Nordgau, den Bruder Liutpolds von Oesterreich gesehen. Denn wie der Ann. Saxo ad 977 p. 627 berichtet und Thietmar 5,8 bestätigt, gab Graf Lothar später demselben Berthold seine Tochter Eila zur Frau und Heiliswinda oder Eiliswinda, abgekürzt Eila, hiess in der That die Gemahlin des Markgrafen Berthold (Köpke-Dümmler, Otto I. S. 117 N. 5).

Ganz anders Schmitz S. 8 ff., der sich für den Text des sächsischen Annalisten ausspricht und mit einer mir unfassbaren Logik darzuthun sucht, dass der Berthold, welcher Lothar bewacht, und jener, der Eila zur Frau gehabt, nicht eine und dieselbe Person gewesen sei. Thietmar, behauptet er, habe über die ältere baierische Geschichte nicht einmal die nothdürftigsten Kenntnisse besessen, der Annalist dagegen habe „an dieser Stelle bessere uns unbekannte Nachrichten" vor sich gehabt. Es widerstrebt indessen allen Gesetzen der historischen Kritik, der abgeleiteten Quelle grössern Glauben zu schen-

ken als der ursprünglichen, wenn wir nicht nachweisen können, dass sie anderswoher genauer unterrichtet sein konnte. Dass aber hier der Annalist sich ausschliesslich auf Thietmar stützte, zeigt die wörtliche Uebereinstimmung beider bis auf die Aenderung des comes in dux, die sich leicht erklärt, da der Annalist wusste, dass in jener Zeit ein Berthold in Baiern Herzog war, und es ihm wahrscheinlicher scheinen mochte, dass der König den Internirten zum Herzoge und nicht zu einem Grafen geschickt habe. Zu allem Ueberflusse nennt der Ann. Saxo p. 627 ad 977 selbst den Wächter Lothars comes und bezeichnet ausdrücklich diesen als Gemahl der Eila, ein Beweis, dass er nicht selbständige und bessere Nachrichten als Thietmar gehabt habe.

Schmitz findet S. 6 ff. aber auch unüberwindliche chronologische Schwierigkeiten in der bisherigen Annahme, dass Graf Berthold der sogenannte Babenberger gewesen sei. Berthold müsse doch zur Zeit, als ihm der König den gefangenen Lothar anvertraut habe, durch erprobte Treue bekannt und also nicht unter dreissig Jahren gewesen sein. Und doch starb seine Gemahlin Eila, Lothars Tochter, nach der Angabe ihres Neffen Thietmar (Chronik 7,13) erst im Jahre 1015, somit 73 Jahre nach ihrer Vermählung, die offenbar gleich nach Lothars Freilassung, also 942 stattgefunden habe. Dieselbe Unmöglichkeit stelle sich heraus, wenn man Bertholds Bruder Liutpold von Oesterreich ins Auge fasse, auch angenommen, dass dieser um zehn Jahre jünger als Berthold gewesen, also 920 geboren worden sei. Er hätte noch 994 „als hoher Siebziger oder gar als Achtziger“ (!) einer Einladung nach dem fernen Schweinfurt gefolgt, ja sein Sohn Adalbert sei erst 1055, also 135 Jahre nach der Geburt seines Vaters, gestorben.

Man sieht leicht, wie vieles bei diesen Voraussetzungen unsicher ist. Warum kann Graf Berthold, als ihm der König den Grafen Lothar zur Bewachung übergab, nicht statt 30 etwa 27 Jahre alt gewesen, also um 914 geboren worden sein? Da er im Jahre 980 (Hirsch, Heinrich II. 1,18 N. 2. Köpke-Dümmler a. a. O.) nicht, wie Schmitz meint, 982 oder 985 gestorben ist, so hätte er dann nicht einmal ein sehr hohes Alter erreicht und es ist begreiflich, dass ihn seine sicher bedeutend jüngere Gemahlin 35 Jahre überleben konnte. Denn dass die Heirath Eilas schon 942 stattgefunden habe, ist natürlich eine ganz willkürliche Annahme. Ebenso wenig Schwierigkeiten macht das Alter Liutpolds von Oesterreich und seines Sohnes Adalbert. Letzterer scheint sehr alt geworden zu sein, da er in der letzten Zeit bei den Kämpfen gegen die Ungarn nicht mehr hervortritt und sein

Bruder Heinrich, sein Vorgänger in der Verwaltung der Mark, bereits 1018 gestorben ist. Nehmen wir an, Adalbert sei bei seinem Tode 75 Jahre alt gewesen, so war er 980 geboren. Wenn nun sein Vater Liutpold um 930 zur Welt kam, was ja nicht unmöglich ist, da er ganz gut um 14 Jahre jünger sein konnte als sein Bruder Berthold, so wurde er mit 46 Jahren Markgraf von Oesterreich, erhielt mit 50 Jahren noch einen Sohn und folgte mit 64 Jahren einer Einladung nach Schweinfurt, wo er dann durch einen Pfeilschuss den Tod fand, alles Dinge, die gewiss nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegen.

Schmitz meint aber S. 71, dass nun „dem Scheyrischen Grafen Berthold das Feld vollständig geräumt erscheine“ und dass „nunmehr alle geschichtlichen Nachrichten und Quellenzeugnisse, welche auf den Babenberger bezogen wurden, ohne alle Schwierigkeit auf jenen bezogen werden können.“

Mit grösster Sicherheit baut er nun S. 71 ff. eine Geschichte des Sohnes wie der Enkel des Herzogs Arnolf I. von Baiern auf. Arnolf I. Sohn, der Pfalzgraf Arnolf habe im Nordgau seine Hauptmacht sowohl als Lehensträger wie durch seine Allodien gehabt und hier habe er sich auch nach dem Tode seines Vaters 938 gegen Otto I. so lange gehalten, bis das ganze südlich der Donau gelegene Baiern durch seinen Onkel Berthold in die Gewalt des Königs überliefert worden war. Er habe dann durch friedliches Abkommen mit Otto den Nordgau als Reichslehen behalten und dazu noch die Pfalzgrafschaft in Baiern bekommen und dieses Amt behauptet, bis er im Jahre 954 im Kampfe gegen den König den Tod fand.

Von einem Beweise für das Walten Arnolfs im Nordgau ist freilich keine Spur. Dagegen muss es als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass Otto die wichtige Würde eines Pfalzgrafen in Baiern gerade dem Manne übertragen hätte, der am längsten im Widerstande gegen ihn verharrt wäre.

Wir wissen aus glaubwürdigen Quellen, dass Otto I. nach der Niederwerfung des baierischen Aufstandes im Jahre 954 neben andern Grossen auch des Pfalzgrafen Arnolf Sohn Berthold aus Baiern vertrieben und dass dieser Berthold dann, von der Feste Reisensberg bei Günzburg herkommend, den Ungarn, welche 955 bis auf das Lechfeld vorgedrungen waren, das Heranrücken des deutschen Heeres gemeldet habe (Schmitz S. 73. Köpke-Dümmler S. 253 N. 4). Otto von Freising (Chron. 6,20) berichtet, dass der Verräther nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht auf dem Lechfelde von den Un-

garn getödtet worden sei. Doch wollen wir dieser isolirt stehenden Nachricht eines zwei Jahrhunderte später lebenden Geschichtschreibers kein Gewicht beilegen und mit Schmitz annehmen, dass er gerettet worden sei, obwohl dies ein noch späterer Schriftsteller Konrad von Scheiern berichtet, der übrigens den Verräther nicht Berthold, sondern Werner nennt. (M. G. SS. 17,621). Wir wollen auch nicht leugnen, dass von diesem Berthold die Grafen von Scheiern und Wittelsbach abstammten, da hierin Otto von Freising a. a. O. und die Scheiern'sche Klostertradition übereinstimmen (Chuonradi Chron. Schir. l. c. Vgl. auch Hirsch 1,422 f. und Riezler in Forsch. z. deutschen Gesch. 18,529 f.). Aber was berechtigt Schmitz, in einem bald darauf in Freisinger Urkunden (Meichelbeck 1^{b}, 463, 466. Nr. 1090, 1097) als Zeuge ohne jede nähere Bezeichnung und zwar das erstemal als letzter unter 21 angeführten Perahtolt den gleichnamigen Sohn des Pfalzgrafen Arnolf und in einem in zwei andern Urkunden daselbst (p. 466, 468 Nr. 1097^{b}, 1101) angeführten Liutpold einen Bruder desselben zu sehen? Wenn sie noch wenigstens in einer und derselben Urkunde unmittelbar hintereinander ständen! Was berechtigt ihn weiter, diesen Berthold mit jenem Berthold zu identificiren, der am 10. September 960 als Graf im Radenzgau, 961 als Graf im Nordgau und später als Markgraf daselbst und als Gemahl der Eiliswinda erscheint (Hirsch 1,17)?

Allein Beweise für seine Annahme hält Schmitz überhaupt für überflüssig. Glaubt er ja auch mit Aventin Berthold zugleich zum Pfalzgrafen in Baiern machen zu dürfen, weil „es sich zu gut in den Gang der folgenden Ereignisse fügt, als dass es nicht bis zum Beweise für das Gegentheil aufrecht erhalten werden dürfte“!

Doch wir thun ihm Unrecht! Er führt S. 82 ff. für seine Behauptungen zwei Urkunden an, die seinen „ganzen bisherigen Ausführungen einen sichern Schlussstein einsetzen“. Es sind dies die beiden Urkunden K. Ottos II. vom 21. Juli 976 in Regensburg, die erste für Metten, die zweite für Salzburg ausgestellt. (Stumpf Nr. 979. 980. M. B. 11,439 und 28a, 214).

In der ersten stellt der Kaiser „per salubrem et deo gratam peticionem Heinrici sancte Auguste civitatis episcopi et Luitpaldi marchionis talem proprietatem, qualem Peretoldus Arnolfi filius, adhuc in gratia manens imperatoris, ad monasterium, quod vocatur Metama, . . . Wisciliburg tradidit“, dem Kloster zurück. In der zweiten schenkt derselbe der Kirche von Salzburg „quendam cortilem locum sepibus aedificiisque circumdatam in Regenespurc ad australem plagam aecclesiae sancti Petri inter cortem Perhtoldi comitis et viam, quae ante

aecclesiam sita est, quem Perhtolt diaconus suusque frater Meginhart . . . [1]) pro beneficio possedit."

Wir wollen auch hier absehen von der sonderbaren Behauptung dass die Intervenienten der ersten Urkunde, Bischof Heinrich von Augsburg und Markgraf Liutpold von Oesterreich „offenbar nicht in kaiserlicher Gunst und Gnade standen", was „aus dem Fehlen jedes derartigen Zusatzes, jeder ehrenden Anerkennung und Auszeichnung unwiderleglich hervorgehen" soll, und von der falschen Uebersetzung „adhuc in gratia manens imperatoris", dass Berthold „bis jetzt" („bis dato") in der Gnade des Kaisers gestanden, wie von der daraus gezogenen Folgerung, dass er „sohin eben aus der Gunst des Kaisers gefallen, Aemter und Würden verloren" hatte und dass „seine Güter gerade damals der Confiscation unterlagen". Aber die Frage wollen wir doch stellen, inwiefern denn diese Urkunde beweise, dass der darin erwähnte Berthold, Sohn Arnolfs, mit dem Markgrafen Berthold, dem Bruder Liutpolds von Oesterreich identisch sei? Spricht denn nicht gerade diese Urkunde gegen die Schmitz'sche Hypothese, indem der Sohn Arnolfs in die Ungnade des Kaisers gefallen ist und seine Güter offenbar confiscirt worden sind, während der sogenannte Babenberger Berthold vier Jahre später (980) als Markgraf im Nordgau, also im Besitze eines Reichsamtes, stirbt (Köpke-Dümmler S. 117 N. 5)?

Schmitz fühlt S. 84 wohl selbst, dass „diese einzige Urkunde nicht für ausreichend erachtet werden möchte". Desswegen sucht er seine Hypothese noch durch die zweite für Salzburg zu stützen. Aber vergebens sehen wir uns auch in dieser nach Beweisen um, auch wenn wir Schmitz zugeben wollten, dass er die Lücke in derselben richtig ausgefüllt und dass das an Salzburg geschenkte Gut früher dem Arnolfinger Berthold gehört habe. Schmitz freilich bringt einen solchen Beweis. Nach dem Necrol. S. Emmer. (M. B. 14,368) ad Jan. 14 hat der Pertholdus marchio comes, also der sog. Babenberger, dem Kloster St. Emmeramm Isinning geschenkt. Wenn nun das an Salzburg vergabte Gut „ad australem plagam aecclesiae s. Petri inter cortem Perhtoldi comitis et viam, quae ante aecclesiam sita est", liege, so sei mit dieser cortis offenbar jenes Dörfchen Isling eine halbe deutsche Meile südlich von Regensburg gemeint, also die Identität des Arnolfingers Berthold mit dem Pertholdus marchio comes bewiesen. Nur Schade, dass das an Salzburg geschenkte Gut in Regenspurc nicht eine Stunde südlich davon liegt und dass die Ausflucht, es sei hier

[1]) Unleserliche Stelle, die Schmitz mit „ab Arnolfi filio" ausfüllt.

nicht die Stadt, sondern das Stadtgebiet gemeint, schon deswegen unhaltbar ist, weil der Salzburger Hof, an den noch heute die Salzburger Gasse erinnert, in Regensburg selbst lag. (Vgl. Hirsch 1,29). Zugleich macht Schmitz selbst darauf aufmerksam, dass hier Berthold als Graf erscheine, „während er doch eben seiner Würden und Aemter verlustig erklärt worden sei". Wir zweifeln, ob sein Ausweg, cortis Perhtoldi comitis nicht mit Hof des Grafen Berthold sondern mit „Graf-Bertholds-Hof" zu übersetzen und als „gang und geben Ortsnamen" aufzufassen, vielen Beifall finden wird.

Damit glauben wir aus dem Wust von unwesentlichen und nichts beweisenden Behauptungen von Schmitz die wichtigsten Punkte hervorgehoben zu haben. Von einem Beweise für die Identität des Arnolfingers und des „Babenbergers" Berthold ist in der ganzen Schrift keine Spur. Vielleicht dürfen wir auch noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der, wenn man die mittelalterliche Sitte der Namengebung kennt, gewiss nicht für diese Identität spricht, dass nämlich weder im Hause der „Babenberger" in Oesterreich noch jener auf dem Nordgau sich der Name Arnolf findet, den doch Leopolds und Bertholds Vater und Grossvater geführt haben sollten.

Wir sind nicht in der Lage, selbst eine Vermuthung über die Herkunft der sog. Babenberger in Oesterreich und auf dem Nordgau aufzustellen. Aber wir wollen doch einmal darauf hinweisen, dass dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach schwäbischen Ursprungs gewesen sind. Es ergibt sich dies aus einer Professio juris, auf welche schon v. Meiller, Regg. der Babenberger S. 222 N. 197 aufmerksam gemacht hat, ohne freilich daraus irgend welche Folgerungen zu ziehen, und die seither völlig unbeachtet geblieben ist. In einer Urkunde des Markgrafen Wilhelm von Montferrat und seiner Gemahlin Judith, Tochter des Markgrafen Leopold III. des „Heiligen" von Oesterreich von 1156 Mai 4 für die Abtei Gratiano heisst es: „Gulielmus marchio, filius quondam Raynerii item marchionis, et Julita (Iudita?) jugalis, filia quondam Leopoldi marchionis de Austria . . . nos itaque supradicti jugales, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Salica, sed ego Julita ex natione mea lege vivere videor Alamannorum etc. (Ughelli, It. sacra 4,781).

Dass hier unter lex Alamannorum nur deutsches Recht im Allgemeinen gemeint sei, ist undenkbar. Denn ein „deutsches Recht" hat es damals überhaupt nicht gegeben (vgl. auch Waitz V. G. 5,149). Auch zeigt schon die Gegenüberstellung der lex Alamannorum und der lex Salica, nach welcher der Markgraf lebt, dass hier nur an ein specielles Stammesrecht zu denken ist.

Man könnte dagegen wohl auch die Möglichkeit betonen, dass eine Familie ihr ursprüngliches Recht aufgegeben und fremdes angenommen habe. Ich will dies nicht in Abrede stellen, obwohl Beispiele hiefür erst noch beizubringen wären. Aber gewiss ist dies nur dann geschehen, wenn das Geschlecht seiner ursprünglichen Heimath ganz fremd geworden war und durch Amt oder Besitz in einem andern Lande feste Wurzeln gefasst hatte, aber nicht umgekehrt. Würden die „Babenberger“ als Markgrafen von Oesterreich nach baierischem oder auch nach fränkischem Rechte leben, so hätte dies nichts Auffallendes. Aber dass sie als Beamte in Baiern und nachdem sie in Franken ausgedehnten Güterbesitz erworben hatten, nach alamannischem Rechte leben, während sie in Schwaben gar keinen Besitz mehr haben, das zeugt doch mit Bestimmtheit dafür, dass das alamannische Recht nicht ein später angenommenes, sondern ihr ursprüngliches, dass also die Familie schwäbischer Herkunft sei.

Riezler, Gesch. Baierns 1,360 N. 3 hat den Umstand, dass c. 1132 die Babenberger Heinrich und Leopold, Söhne des Markgrafen Leopold III., als Zeugen beim Ohre gezogen werden (M. B. 29b, 64), für „einen sicheren Beleg bairischer Herkunft“ angesehen. Allein diese Annahme ist irrig. Riezler selbst hat 1,657 N. 2 eine Urkunde (U. B. d. Landes ob. d. Enns 2,270) angeführt, worin der Herzog Heinrich von Sachsen, der Herzog Berthold von Zähringen und, wie es scheint, auch andere nichtbairischen Ursprungs „per aurem attracti“ sind. Riezler will dies freilich durch einen Irrthum des Schreibers erklären. Aber wahrscheinlicher scheint mir doch, dass bei baierischen Rechtsgeschäften der Landessitte gemäss alle Zeugen beim Ohre gezogen wurden, mochten sie bairischer Herkunft sein oder nicht, in welchem Falle man aber aus dem „per aurem attractus“ überhaupt keinen Schluss auf die Abstammung der betreffenden Person ziehen darf.

Da wir wohl kaum je im Stande sein werden, nachzuweisen, woher und wie die „Babenberger“ nach Baiern und Franken gekommen sind und mit welchem schwäbischen Geschlechte sie zusammenhängen, so hat der Nachweis ihrer schwäbischen Herkunft keine grosse Bedeutung. Aber wenigstens scheint mir dies ein gewichtiger Grund gegen die Abstammung derselben von den Arnolfingern und vielleicht auch von den alten Babenbergern, die doch am ehesten fränkischen Ursprungs gewesen sein dürften.

4. Zur Genealogie der Markgrafen von Oesterreich.

Obwohl man von der Unächtheit der von Hanthaler in seinen

Fasti Campililienses producirten österreichischen Chronisten aus der Zeit der „Babenberger" längst allgemein überzeugt ist, so hat man sich doch in den genealogischen Angaben über dieses Geschlecht noch immer nicht ganz von dem Einflusse derselben frei zu machen gewusst. A. v. Meiller in seiner Stammtafel zu den Regesten der Babenberger hat sich bezüglich der Reihenfolge wie der Geburtsjahre der Kinder Leopolds III. fast ganz an die angeblichen Excerpte des Leopoldus Campililiensis e chronico Rikardi canonici Newnburgensis ap. Hanthaler l. c. 1[b], 1308 gehalten, wenn er auch die Daten mit Fragezeichen versah. Die Stammtafel von Meillers liegt aber wieder den Stammtafeln von (Voigtel-) Cohn und Krones (Handbuch der Geschichte Oesterreichs 2. B.) zu Grunde. So gilt noch in der neuesten Geschichte Oesterreichs Leopold IV., der spätere Baiernherzog, als nächster nach Adalbert, dem Erstgebornen Leopolds III., Otto, der Bischof von Freising, als dritter und Heinrich „Jasomirgott" als vierter (vgl. auch Krones 1,606) und nur H. v. Zeissberg bezeichnet in der „allgemeinen deutschen Biographie" (Heinrich II. von Oesterreich) diesen als den Zweitgebornen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Annahme v. Zeissberg's die richtige sei. Die ältesten Angaben über die Söhne und Töchter Leopolds III. finden wir in einer Aufzeichnung, welche ein Mönch von Klosterneuburg, der nach seiner eigenen Angabe 1167 die Priesterweihe erhalten hat, nicht viel später gemacht hat und welche mit andern Zusätzen zu den Melker Annalen durch Wattenbach als Continuatio Claustroneoburgensis I. in M. G. SS. 9,608 sqq. herausgegeben worden ist. Dieser sagt p. 610 über die Söhne Leopolds III.: „Primogenitus enim Adalbertus nomine advocatus Niwenburgensis ecclesiae factus est et omnium claustrorum ad advocatiam marchionis pertinentium . . . Secundus Heinricus, qui et diutius omnibus vixit et a patre minus diligebatur. . . . Tertius Liupoldus, qui factus est dux Baowariae . . . Quartus Ernsto . . . Quintus Otto, qui liberalibus studiis appositus . . . Sextus Chunradus, qui adultus factus est episcopus Pataviensis, deinde . . . promotus est in archiepiscopum Salzpurgensem."

Man hat gegen diese Reihenfolge besonders deswegen Einwendungen erhoben, weil nach dem Tode Leopolds III. weder Adalbert noch Heinrich, sondern Leopold als Markgraf in Oesterreich folgte. Die Uebergehung Adalberts glaubte man noch erklären zu können, da dieser schon im November 1137, also ein Jahr nach seinem Vater, gestorben zu sein scheint, so dass die Annahme nicht unwahrscheinlich war, er sei schon beim Ableben seines Vaters kränklich gewesen

und deswegen von der Nachfolge ausgeschlossen worden. Aber warum dieses Loos auch Heinrich, wenn er der zweitgeborne war, getroffen haben sollte, dafür war „kein hinlänglicher Grund begreiflich", wie Schrötter in seiner österreichischen Geschichte 1,329 sich ausdrückte. Auffallend ist dies ja immerhin, aber kein genügender Grund, die Angaben eines Schriftstellers zu verwerfen, der gut unterrichtet sein konnte, besonders wenn diese noch durch urkundliche Zeugnisse unterstützt werden.

Dass Adalbert der älteste und Konrad der jüngste der Söhne Leopolds III. gewesen sei, kann nach den Urkunden keinem Zweifel unterliegen. Adalbert tritt schon bei Lebzeiten des Bischofs Ulrich von Passau, der 1121 starb, und von da an häufig öffentlich auf, muss also damals wenigstens vierzehn Jahre alt gewesen und somit spätestens 1107 geboren sein, während sein Vater erst 1106 heirathete (v. Meiller p. 14 Nr. 19 mit der betreffenden Anmerkung). Konrad dagegen wird, so viel uns bekannt ist, bei Lebzeiten seines Vaters gar nie in Urkunden erwähnt, wird also kaum vor 1122 das Licht der Welt erblickt haben. Was die übrigen Söhne betrifft, so gibt uns die Ordnung, in welcher dieselben in den Urkunden aufgeführt sind, beachtenswerthe Aufschlüsse. Im Jahre 1128 stellt der Markgraf Leopold III. dem Kloster St. Nicolaus zu Passau Einkünfte zurück presentibus quatuor filiis suis Adalberto, Liupoldo, Ottone, Ernestone (Meiller Nr. 39), welche also sämmtlich spätestens 1114 geboren sein müssen. Dass Otto hier vor Ernst steht, beweist übrigens kaum, dass er der ältere gewesen sei, da er wohl schon damals zum geistlichen Stande bestimmt war und aus diesem Grunde vor Ernst angeführt sein könnte. Heinrich steht in den zwei Urkunden seines Vaters, in welchen er überhaupt neben andern Brüdern vorkommt, seinem Bruder Leopold voran; v. Meiller Nr. 42 werden Heinricus et Liupoldus, Nr. 57 (in der Stiftungsurkunde für Heiligkreuz) Albertus, Heinricus, Liupoldus, Ernestus angeführt. Einzelne Unregelmässigkeiten kommen allerdings vor, wie denn, abgesehen von der Aufzählung Ottos vor Ernst in Nr. 39, in Nr. 56 Leopold vor Adalbert steht. Allein sicher ist doch, dass die Urkunden den Angaben des Klosterneuburger Chronisten nicht widersprechen, sondern sie, wenigstens bezüglich Heinrichs und Leopolds bestätigen. (Dann wird auch Nr. 24 später als ins Jahr 1122 fallen um so mehr, als v. Meillers Voraussetzung, dass die Eintragungen im Saalbuche von Klosterneuburg der Zeitfolge der einzelnen Traditionen entsprechen, sich jetzt, wo dasselbe in F. R. Austriac. Dipl. T. 4. vollständig vorliegt, als unbegründet herausstellt). Auffallend ist es, wie gesagt, immerhin, dass

auf Leopold III. weder sein ältester, noch sein zweiter, sondern sein dritter Sohn Leopold IV. folgte. Die Erklärung wird eben in der Bemerkung liegen, welche der Klosterneuburger Mönch bei Heinrich macht: „qui . . . a patre minus diligebatur". Der Vater wird es gewesen sein, der noch bei seinen Lebzeiten beim Kaiser Lothar die Belehnung seines dritten Sohnes mit Oesterreich erwirkte, zugleich ein Beweis, dass das Nachfolgerecht des ältesten Sohnes in den Reichslehen damals noch nicht feststand.

5. Die Ausdehnung des böhmischen Reiches unter Boleslav II.

J. Loserth, welchem wir schon wiederholt werthvolle Beiträge zur Geschichte Böhmens verdankten, hat in dieser Zeitschrift 2,15—28 in einem Aufsatze „Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II." eine Kritik der bisherigen Ansichten über den angegebenen Gegenstand geliefert und die Ausdehnung der Herrschaft Boleslavs II. über Schlesien, Westgalizien und die Slovakei bestritten.

Wir können uns mit dem grössten Theile seiner Abhandlung vollkommen einverstanden erklären, namentlich sind auch wir der Ansicht, dass die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 29. April 1086 ap. Cosmas M. G. SS. 9,91 und Stumpf, Acta inedita p. 79 zur Bestimmung der Gränzen des böhmischen Reiches in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts nicht brauchbar sei, da ihr eine ächte Urkunde Otto's I. oder Otto's II. offenbar nicht zu Grunde liegt und eine Ausdehnung der Herrschaft des böhmischen Herzogs bis zum Bug und zum Styr oder Stry ganz unwahrscheinlich, eine solche bis zur Waag wenigstens durch keine andere Quelle beglaubigt ist.

Wenn aber Loserth S. 28 sagt: „die Erwerbungen Böhmens im Osten gehören einer Zeit an, die den Sturz der grossen polnischen Macht und das Aufsteigen eines kraftvollen Přemyslidenherzogs gesehen hat", und wenn er damit die Ausdehnung der böhmischen Herrschaft über die Gränzen Böhmens und Mährens hinaus im zehnten Jahrhundert ganz negirt, so hat er den Bericht Thietmars 4,9 übersehen, der doch das Gegentheil ergeben dürfte. Denn darnach hat schon um 990 Miseco von Polen dem Herzoge Boleslav II. von Böhmen ein Land entrissen, da letzterer von ersterem die Zurückgabe des „regnum sibi ablatum" verlangt. Leider ist dieses „Reich" nicht näher bezeichnet, aber am ehesten dürfen wir wohl an einen Theil Schlesiens denken. Dessenungeachtet rückt Boleslav um 990 noch

ohne Widerstand, also anscheinend nicht im Feindesland, bis zur Oder (etwa unterhalb Krossen) vor und beginnt erst dort die Verheerung des umliegenden Gebietes. Doch ist Nimci, wahrscheinlich Niemitsch an der Neisse südlich von Guben, nicht in der Gewalt der Böhmen und wird erst von Boleslav auf dem Heimmarsche erobert. Aber ein Theil Schlesiens dürfte trotz des „regnum ablatum" um 990 noch zu Böhmen gehört haben.

6. Böhmen und das Wormser Concordat.

In dem Wormser Concordat gewährte bekanntlich der Pabst dem Kaiser Heinrich V. das Recht, die Bischöfe seines Reiches durch das Scepter mit den Regalien zu belehnen. „Concedo, sagt derselbe, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in presentia tua fieri absque simonia et absque violentia . . . Electus autem regalia . . . per sceptrum a te recipiat . . . et, quae ex his tibi iure debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia ... per sceptrum a te recipiat etc." (M. G. LL. 2,75).

Unter den „aliae partes imperii" versteht man allgemein Italien und Burgund im Gegensatze zum deutschen Reiche. Dudik aber, welcher in seiner Geschichte Mährens fast noch entschiedener als Palacky die Ansicht vertritt, dass Böhmen mit Mähren nicht zum deutschen Reiche gerechnet worden sei, zählt auch Böhmen zu den aliae partes imperii, indem er (Gesch. Mährens 2,613) unter Anführung des oben zuletzt citirten Satzes sagt: „Wenn aber auch kraft des Wormser Concordates die Wahl des Prager Bischofs unabhängig von dem Einflusse des deutschen Kaisers geschah, so musste doch der Consekrirte innerhalb sechs Monaten vor dem Kaiser erscheinen und von ihm durch das Scepter die Regalien empfangen." Bei mehreren in den nächsten Jahrzehnten eintretenden Neubesetzungen der bischöflichen Stühle in Prag (1140, 1148) und Olmütz (1126, 1150) geht Dudik von dieser Annahme aus.

Man wird dann umgekehrt wohl auch zugeben müssen, dass, wenn bezüglich der Aufeinanderfolge von Weihe und Investitur für Böhmen dieselben Bestimmungen galten, wie für das „Teutonicum regnum", nicht aber jene für die „aliae partes imperii", Böhmen staatsrechtlich als Bestandtheil des deutschen Reiches angesehen wurde.

An Beweisen hiefür fehlt es nicht. Vincenz von Prag berichtet, dass nach dem Tode des Bischofs Johann III. von Olmütz (19. Febr.

1157) am 29. September der Abt Johann von Leitomischl zu seinem Nachfolger erwählt und dann vom Bischofe Daniel von Prag auf den Hoftag des Kaisers nach Würzburg geführt worden sei. „Ubi, quod volebat, cito secundum voluntatem eis occurrit. Nam domnus imperator secundum peticionem ducis Boemie et domni episcopi et aliorum domnum Johannem electum regalibus investit, et investitum ad domnum Arnoldum Maguntie sedis archiepiscopum dirigit; archiepiscopus autem tam honeste petitioni annuens eum Ebrffordie consecrat." (Vincent. Prag. M. G. SS. 17,667). Dudik 3,314 sieht darin eine Verletzung des Wormser Concordates und kann „zur Entschuldigung" des Erzbischofs von Mainz, der sich dies gefallen liess, „höchstens beibringen, dass Bischof Daniel, der Kaiser und wer sonst auf die Investitur Bezug nahm, die Olmützer Diöcese als eine streng deutsche und ihren Bischof als einen unmittelbaren deutschen Reichsbischof ansahen".

In ganz gleicher Weise verliefen die Dinge im Jahre 1180. Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs Friedrich von Böhmen, „quae publicam rem Boemiae plus quam vir regebat", hatte dem Prager Clerus als Bischof ihren Caplan Wolis oder Valentin aufgedrängt und schickte nun „electum suum ad imperatorem regalibus investiendum, dein in Wirzeburg ad episcopos, quibus domnus Moguntinus transalpinans vices suas commiserat in consecrandis episcopis" (Cont. Gerlaci ibid. p. 691). Dudik 4,50 sagt, um ihn „konsekriren und investiren" zu lassen, würde auch vielleicht in diesem Falle darauf Gewicht legen, dass Kaiser Friedrich in dieser Zeit in Böhmen grösseren Einfluss übte als früher.

Allein schon früher findet sich ein ganz gleicher Fall, über den Dudik 3,85 freilich stillschweigend hinweggegangen ist. Am 29. Sept. 1135 wurde der Probst Johann von Wissegrad zum Bischofe von Prag gewählt. „Electus sanctae Pragensis ecclesiae (berichtet ein gleichzeitiger Canonicus von Wissegrad M. G. SS. 9,141) ad imperatorem profectus est, quatenus electio sua imperiali assensu et approbatione corroboraretur. Quo postquam ventum est, tanto culmine honoris honoratus est, ut imperator cum processione fecerit eum suscipi, dehinc ipse ei obviam exierit. Postquam vero pontificales dignitates (!), id est baculum et annulum, sibi tradidit, ad archiepiscopum Moguntinum misit illum, ut deo dignum praesulem ordinaret. Itaque praesul Johannes 13. Kal. Martii ab archiepiscoposuo ordinatus . . . remeavit." Also auch in diesem Falle ging der Weihe die Investitur durch den Kaiser voraus, wenn sie auch nicht mit Ring und Stab, wie der Chronist nach den An-

schauungen einer früheren Zeit schreibt, sondern mit dem Scepter erfolgt sein wird.

Von diesen Fällen dürfen wir wohl auch auf jene schliessen, über welche uns keine so detaillirten Nachrichten vorliegen, und es folgt daraus mit Bestimmtheit, dass Böhmen, und zwar nicht erst in der Zeit K. Friedrichs I., als Bestandtheil des „regnum Teutonicum" angesehen worden sei.

XII.

Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim (1076).

Ein Beitrag zur Kritik der Quellen.

Von

Jaroslav Goll.

„Ueber die Verhandlungen in Tribur und Oppenheim“ sagt Giesebrecht (III, 2,236), „besitzen wir die Berichte Lamberts, Bertholds, Brunos“. Seiner Darstellung des Fürstentages legt der Verfasser der Geschichte der deutschen Kaiserzeit die Erzählung Lamberts zu Grunde, der er einzelne ergänzende Züge aus den Berichten der an zweiter und dritter Stelle genannten Autoren einfügt. — F. O. Grund (Die Wahl Rudolphs von Rheinfelden, Leipzig 1870) berücksichtigt Brunos Bericht gar nicht, „weil derselbe ausser der Erzählung über Otto von Nordheim nichts enthalte, was wir nicht durch Berthold und Lambert sehr viel besser erführen“ (Excurs: Brunos Bericht über den Fürstentag zu Tribur) [1]; er überlässt sich in seiner Darstellung des Fürstentages Lamberts Führung vollständig und verliert den an erster Stelle

[1]) F. O. Grund sagt (S. 101): „Betrachtet man Brunos Bericht über den Fürstentag zur Tribur etwas genauer, so erkennt man auch hier, dass er einmal nicht gut unterrichtet ist, dass er aber auch nicht bemerkt, dass er sich geradezu widerspricht . . . . Unrichtig ist: 1. dass nur ein Legat vom Papst nach Tribur gesandt sei; 2. dass der König in Mainz weilte; 3. dass die Fürsten sich weigerten eine Botschaft vom König anzunehmen, als bis er durch den Legaten vom Bann gelöst sei; dies konnten sie deshalb nicht, weil Gregor, als er seinen Boten Vollmacht gab diejenigen zu absolviren, welche aufrichtige Reue zeigten, den König namentlich ausschloss.“ — Dazu ist zu bemerken: 1. Lambert nennt zwar zwei Legaten, bezeichnet aber nur einen von ihnen (Altmann von Passau) als den eigentlichen Bevollmächtigten des Papstes. (Aderant . . . legati apostolicae sedis, Sigehardus patriarcha Aquileiensis et Altmannus Pataviensis episcopus, vir apostolicae conversationis et magnarum in Christo virtutum, cui papa vices suas in dispositione ecclesiasticarum causarum delegaverat. M. G. SS. 5,252. Dasselbe sagt, Berthold (Illuc sedis apostolicae legati litteris huic causae congruis allatis advenerant, in quibus etiam nunc Pataviensi episcopo vice sua apostolica papa iam dudum concessa imposuit, ut omnes praeter regem solum . . . reconciliaret. M. G. SS. 5,286.) — Bruno, De bello Sax. c. 88 M. G. SS. 5,368, bezeichnet zwar Altmann als den Legaten, aber er berichtet auch von der Anwesenheit des Patriarchen. 2. Die zweite Angabe ist unrichtig, aber auch unwichtig. 3. Brunos Worte: „Misit (Heinricus) nuntios, qui temptarent istos (Suevos et Saxones) ad misericordiam flectere . . . Sed eorum nullius legatio a quoquam nostrate accipitur, nisi prius per apostolici legatum ab anathematis vinculo solvatur“ hat bereits Floto (2,116) richtig wiedergegeben: „Es kamen Gesandte von ihm (Heinrich) zu den Fürsten, die aber erst von dem Bischof von Passau Absolution erbitten mussten, bevor sie ihre Botschaft ausrichteten.“

genannten Berthold fast gänzlich aus den Augen. — R. Goldschmit (Die Tage von Tribur und Canossa, Mannheim 1873) sagt zwar (S. 23), wir seien zunächst auf Lambert angewiesen, ein sicheres Urtheil sei nur aus der Combination der verschiedenen Berichte zu gewinnen: er schlägt aber dann doch einen besseren Weg ein, als den der blossen Combination, nämlich den Weg der Kritik, wobei er jedoch das Ziel überholend, betreffs der wichtigsten Punkte fast nur die Documente gelten lassen will und alles andere, was sich ausserdem in den Berichten vorfindet, verwerfen möchte. R. Goldschmit thut recht daran, dass er die Documente als kritischen Massstab an die Berichte anlegt, unterlässt es aber, die Erzählungen Lamberts, Bertholds und Brunos eingehend unter einander zu vergleichen. Hätte er es gethan, so wäre endlich gegen Lambert Berthold zu seinem Rechte gekommen, und der Verfasser der Dissertation hätte von Giesebrecht (S. 1838) nicht den Vorwurf hören müssen, er komme bei seinen nicht unbegründeten Bedenken (gegen Lambert) schliesslich doch nicht über den Zweifel hinaus.

Es liegt mir ferne alle Angaben der drei Gewährsmänner über den Fürstentag von Tribur unter einander zu vergleichen und zu prüfen; ich will mich vielmehr auf die Hauptsache beschränken, auf die Frage: was ist in Tribur und Oppenheim vereinbart und beschlossen worden? Nun stimmen zwar Lambert und Berthold in vielen Angaben überein, wenn sie erzählen, was alles vereinbart und zum Beschluss erhoben wurde, während Bruno einiges abweichend, anderes unrichtig berichtet, aber bei näherer Prüfung zeigt sich doch zwischen Berthold und Lambert eine erhebliche und, wenn ich nicht irre, bisher nicht genügend gewürdigte Differenz.

Lambert erzählt: Die zu Oppenheim und Tribur, zwischen Heinrich IV. und den Fürsten gepflogenen Unterhandlungen blieben erfolglos; bereits stand der Angriff auf das königliche Lager bevor, da kamen ganz wider Erwarten Gesandte der Fürsten über den Rhein und brachten Bedingungen mit sich, auf die der König sofort einging. (Rex . . . promptissime per omnia obedientiam pollicetur). Sofort werden auch einige Punkte des Vertrages vollzogen. Der König begibt sich nach Speier, die Fürsten verlassen hochbefriedigt Tribur. Die Bedingungen, welche die Fürsten dictirten und der König sofort unterschrieb, lauten:

1. Die Entscheidung bleibt dem Papste vorbehalten (se rem integram Romani pontificis cognitioni reservare). Was soll aber der Papst entscheiden? Ob der König der Verbrechen, die ihm vorgeworfen wurden, schuldig sei, sagt Lambert, und zwar sollte er auf

einem Reichstage zu Augsburg um Mariä Reinigung (2. Febr. 1077) über den König Gericht halten (ut . . . discussis utrarumque partium allegationibus, ipse suo iudicio vel abdicat vel absolvat accusatum). — Seiner moralischen und politischen Verbrechen wegen haben die Fürsten bereits den König verworfen; sie waren nach Tribur gekommen, um einen neuen König zu wählen. Menschliche und göttliche Gesetze sprachen für sie, den Eid der Treue hatte der Papst gelöst. Dies und anderes haben die Fürsten einander gesagt und nach Lambert auch dem König sagen lassen. Wenn Heinrich IV. die erste Bedingung annahm, so unterwarf er sich dem Papste als seinem Richter, der ihm die Krone absprechen und zusprechen konnte. So versteht es Lambert.

2. Dem König wird auferlegt, sich vor Ablauf der jährlichen Frist vom Banne zu befreien, sonst verwirkt er für immer Krone und Reich.

3. Der König wird sich dem Papste unterwerfen und ihm unbedingten Gehorsam geloben (si . . . Romano pontifici per omnia subditum se dictoque obtemperantem fore, polliceatur etc.)

4. Der König wird getrennt von seinen gebannten Räthen in einer Umgebung, die ihm die Fürsten wählen, in Speier sich aufhalten, den Bann beobachten (ecclesiam non ingrediens), nicht als König auftreten, keine Regierungshandlung vornehmen und zwar bis zum Urtheilsspruche des Papstes auf dem Reichstage (usque ad sinodicam causae suae examinationem). — Wenn Heinrich IV. diese Bedingung unterschrieb, so unterwarf er sich nicht allein dem Banne des Papstes, sondern auch der gegen ihn ausgesprochenen Suspension vom Königthum und zwar nicht etwa bis zur Lösung vom Banne, sondern bis zur Entscheidung seines Streites mit den deutschen Fürsten durch den Spruch Gregors VII.

5. Worms wird dem Bischofe wieder eingeräumt.

6. Wenn der König auch nur *eine* Bedingung bricht, so steht es den Fürsten frei noch vor dem Urtheilsspruche des Papstes zu beschliessen, was sie für gut finden werden (quod rei publicae expediat).

Soweit Lambert. Ist seine Erzählung richtig, hat der König einen solchen Vertrag mit den Fürsten geschlossen, dann begreifen wir auch, dass sie voll frohen Muthes auseinandergingen (laeti ovantesque patriam repetebant).

Nach Berthold haben die Fürsten dem König folgende *Hauptbedingungen* vorgelegt (tunc visum est eis praeter caetera):

1. Vor allem wird *Worms* dem Bischofe zurückgegeben (ut in-

primis Wormatiensi episcopo sedes et civitas sua libera redderetur, regina inde cum suis omnibus egrederetur).

2. Die Sachsen erhalten ihre Geiseln wieder.

3. Der König wird den Verkehr mit seinen gebannten Räthen und Dienern aufgeben.

4. Er soll dem Papste durch ein Schreiben und zwar sofort Gehorsam, Genugthuung und Busse geloben (ut . . . litteras papae Gregorio debitam oboedientiam, satisfactionem et dignam poenitentiam se servaturum firmiter intimantes absque mora dirigeret) und

5. bis zur Antwort und Verzeihung des Papstes sich nach Rath der Fürsten verhalten (ipse autem iuxta consilium eorum interim manendo responsum apostolicum et reconciliationem illius expectaret) [1]). Dies waren die Hauptbedingungen, die der König annahm, die auch sofort in Vollzug gesetzt wurden (haec et caetera omnia rex . . . ilico peregit).

Namentlich ist sofort der Wortlaut des Schreibens an Gregor VII. zwischen dem König und den Fürsten vereinbart worden (abhinc litteras, iuxta quod condixerant, inter se compositas et in praesentia eorum sigillatas etc.).

Der Unterschied zwischen Lambert und Berthold springt in die Augen. Es fehlen bei diesem die ersten zwei der von jenem vorangestellten Bedingungen, in denen der König verspricht in Augsburg vor des Papstes Richterstuhl zu erscheinen, in denen er den Grundsatz der Fürsten anerkennt, ein über Jahr und Tag währender Bann verwirke das Reich. Erst Lamberts dritte Bedingung kehrt bei Berthold wieder, der aber gerade über diesen Punkt mehr zu berichten weiss als der Mönch von Hersfeld. Der König sollte an den Papst ein Schreiben richten. Dieses Schreiben hat sich nun erhalten (Jaffé Bibl. V, Udalrici codex 52). Dass aber Berthold dieses Schreiben und kein anderes meint, geht aus den wörtlichen Anklängen hervor, die sich in seiner Erzählung vorfinden. Mit einem Worte, er bringt einen Auszug desselben. Heinrich IV. verspricht Gregor VII. nach dem

---

1) R. Goldschmit (S. 29) sagt, Heinrich sei in freiwilliger Weise nach Speier gegangen, um in der Mitte der ihm treuen Städter zu bleiben; so fasse es auch Berthold auf. Aber Bertholds Worte (Rex transacto circa Oppinheim praescripto colloquio, Spirae cum tutoribus et actoribus, qui a primatibus regni ipsi deputati sunt, aliquamdiu more poenitentium victitans stetit) sprechen eher für die Annahme, Speier sei dem König als Aufenthaltsort bestimmt worden. Uebrigens ist dies ein von Goldschmit überschätzter Nebenumstand. Die Hauptsache ist: Hat Heinrich IV. die Suspension anerkannt? Lambert sagt es, Berthold sagt es nicht.

Wortlaute jenes Schreibens in allen Dingen den Gehorsam, den er schuldig ist [1]). Er verspricht Genugthuung zu leisten für die dem Papste zugefügten Beleidigungen [2]). Dadurch hat der König sonder Zweifel die Giltigkeit des über ihn verhängten Bannes anerkannt und die in Worms (Januar 1076) gegen den Papst ausgesprochene Absetzung widerrufen. Die dem Papste geleistete Genugthuung bestand wohl vor allem Andern in dem königlichen Schreiben an die Fürsten (Udalrici codex 53), durch das Heinrich IV. seine Rückkehr zum Gehorsam anzeigt, die Wormser Beschlüsse widerruft und allen Gebannten befiehlt sich vom Banne lösen zu lassen.

In dem zweiten Absatze seines Schreibens an Gregor VII. [3]) verspricht Heinrich IV., wenn es ihm nicht gelingen sollte seine Unschuld zu erweisen, Busse zu thun. Wofür? Entweder für die ungemein verletzende Form der Wormser Beschlüsse und die in denselbem enthaltenen beleidigenden Beschuldigungen gegen den Papst, so dass die Busse ein Theil der versprochenen Genugthuung wäre, oder für die schweren moralischen Vergehen, die ihm in den von seinen Feinden verbreiteten Gerüchten zur Last gelegt wurden. Die erste Erklärung entspricht zwar dem Texte, der uns vorliegt, aber der ursprüngliche Wortlaut des Schreibens ist, wie Berthold erzählt, später von Heinrich eigenmächtig verändert worden. Die zweite Erklärung wird durch den Text gefordert, sobald wir den ursprünglichen Wortlaut wiederherstellen, [4]) und steht auch im Einklange damit, dass Gregor VII. gegen den König den Bann nicht nur seines Ungehorsams, sondern auch seiner Vergehen wegen (multas iniquitates faciendo. Reg. III, 10) ausgesprochen hatte. Allerdings, wenn man Lamberts Erzählung zu Grunde legt und Berthold nur nebenbei berücksichtigt, dann wird man in dem Schreiben mehr finden müssen, nämlich die Anerkennung des Papstes als des Richters zwischen dem König und den Fürsten.

---

[1]) Lambert (und mit ihm Giesebrecht S. 889) sagt mehr: si . . . Romano pontifici per omnia subditum se dictoque obtemperantem fore polliceatur etc. — In dem Schreiben heisst es nur: sedi apostolicae et tibi Gregorio papae debitam in omnibus obedientiam servare promitto — was fast als eine Clausel erscheint. Vgl. in dem Schreiben an die Fürsten: et more antecessorum progenitorumque nostrorum eidem sacrosanctae sedi et . . . domno Gregorio papae per omnia debitam servare obedientiam. [2]) Et quaecunque eiusdem sedis vel tui honoris inminutio per nos orta videtur, devota satisfactione emendare curabo. [3]) Quia vero graviora quaedam de nobis iactantur, quae in eandem sedem et tuam reverentiam statuerim, ea congruo tempore vel innocentiae suffragio et opitulante Deo expurgabo vel tum demum pro his conpetentem penitentiam libenter amplectar. [4]) Durch Auslassung des Relativsatzes; quae . . . statuerim. Darüber so wie über den dritten Absatz vgl. Giesebrecht S. 1137.

Doch wir kehren nochmals zu Berthold zurück. Wenn wir seine Erzählung weiter verfolgen, so finden sich die ersten zwei Bedingungen Lamberts auch da vor, aber in einem andern Zusammenhang, nämlich als einseitig gefasste Beschlüsse des Fürstentages. Aus Berthold geht deutlich hervor: in Oppenheim wird der Vertrag zwischen dem König und den Fürsten geschlossen und das Schreiben an den Papst vereinbart; von Oppenheim begibt sich der König sofort nach Speier, die Fürsten aber tagen weiter. Erst jetzt wird der Beschluss gefasst den Papst einzuladen, er möge nach Deutschland kommen, dissensionem huiusmodi compositurus. Erst jetzt verpflichten sich die Fürsten eidlich, wenn Heinrich IV. über Jahr und Tag im Banne verbleibt, ihn nicht mehr als König anzuerkennen. Dieser von den Fürsten geleistete Eid und das Versprechen, sich auch in der Zukunft gegenseitig gegen Heinrich beizustehen, bildet nach Berthold den Schluss des Fürstentages (ante quam ab invicem discederent, coniurabant, ut si culpa sua ultra annum excomunicatus perduraret, ipsi eum ulterius regem non haberent).

Die hervorgehobene Differenz ist wohl so gross, dass sie die Nachrichten beider Autoren zu combiniren verbietet [1]); man muss vielmehr zwischen Lambert und Berthold wählen. Die Documente, Heinrichs Schreiben, lassen sich aber mit Lamberts Erzählung nicht vereinigen. Denn wer wird glauben, dass, wenn die Fürsten jene zwei ersten Bedingungen des Mönches von Hersfeld dem Könige abgerungen hätten, die königlichen Schreiben davon nichts enthielten? Das Schweigen der Documente spricht deutlich genug gegen Lambert und für Berthold. Beide sind Gegner Heinrichs. Die Absicht, den Verlauf des Fürstentages günstiger für Heinrich darzustellen, als es der Wirklichkeit entsprach, kann man bei diesem nicht voraussetzen, während bei jenem eine absichtliche Abweichung von der Wirklichkeit nicht überraschen wird. Und ein dritter Gegner Heinrichs, der Sachse Bruno, kann als Zeuge für Berthold und gegen Lambert angerufen werden.

Dem Abschluss, ja der Vollziehung des Vertrages folgt in Brunos Erzählung der eidlich bekräftigte Beschluss der Fürsten, Heinrich IV. nach Ablauf der Jahresfrist nicht mehr als König zu betrachten, folgt die Ansetzung des Augsburger Tages sowie die Einladung des Papstes zu demselben. Den mit Heinrich IV. geschlossenen Vertrag kennt Bruno schlecht und unvollständig, er bringt nur drei Bedingungen

---

[1]) Eine solche Combination hat bereits Paulus Bernriedensis versucht, Watterich 1,528.

und zwar lautet die erste Bedingung: Worms solle dem Bischofe wieder eingeräumt werden (hoc ei primum proponunt, ut episcopum Wormatiensem . . . potentem faceret urbis suae); 2. der König erlässt ein Manifest zu Gunsten der Sachsen, 3. er begibt sich nach Rom, um dort die Lossprechung vom Banne zu erlangen.

Vergleichen wir die Reihenfolge der Bedingungen bei den drei Autoren, so finden wir bei Lambert eine logische Anordnung; das wichtigste erscheint an erster Stelle, die Worms betreffende Bestimmung steht vor der Schlussclausel. Berthold aber, und auch Bruno, beginnt mit Worms, dann — an zweiter Stelle — folgt bei beiden eine Bestimmung zu Gunsten der Sachsen. Ist diese Uebereinstimmung ohne Bedeutung? Woher kommt es namentlich, dass beide Worms voranstellen? Ich glaube, weil in dem Vertrage selbst die Stadt an erster Stelle genannt wurde, und weil Berthold einen Auszug [1]) dieses Vertrages in seiner Erzählung bringt. Eben die logische, künstliche Reihenfolge spricht gegen Lambert, die beim ersten Anblick zufällige Voranstellung von Worms, da wir dieselbe auch bei Bruno treffen, für Berthold.

Die meisten neueren Historiker stimmen überein, Heinrich IV. habe weder zu Tribur noch zu Canossa die vom Gregor VII. zugleich mit dem Bann ausgesprochene Suspension vom Königthume anerkannt. Diese Ansicht widerstreitet durchaus der Erzählung Lamberts, lässt sich aber mit Bertholds Bericht über den Tag von Tribur und auch über den weiteren Verlauf der Dinge vereinigen.

Nach Lambert hat Heinrich IV. in Tribur die Suspension anerkannt, und auch der Entschluss, sich nach Italien zu begeben, hat diese Anerkennung zur Voraussetzung. Durch die Lösung vom Banne wollte er, meint Lambert, die volle Regierungsgewalt wieder erlangen und hoffte im Besitze derselben die Pläne seiner Gegner zu vereiteln. Der Uebergang von der völligen Unterwerfung in Oppenheim, die angeblich auch die Anerkennung der Suspension bis zum Tage von Augsburg in sich schloss, zu jenem Entschlusse ist bei Lam-

---

[1]) Berthold sagt: Tunc visum est eis praeter caetera . . . Haec et caetera omnia rex . . . ilico peregit. Dass Berthold das Wichtigste — und das wären Lamberts erste zwei Bedingungen — weggelassen habe, ist undenkbar. Bruno hat eine mangelhafte Kenntniss des Vertrags, scheint aber die Formel des von den Fürsten geleisteten Eides gekannt zu haben (Nostrates vero singuli sacramento firmaverunt, ut nisi Heinricus quartus, Heinrici imperatoris filius, in februarii mensis initio a banno per apostolicum absolutus fuisset, nunquam amplius ullo ingenio suo rex eorum nec appellaretur nec esset).

bert unvermittelt, ausser wir nehmen an, Heinrich IV. habe den Vertrag mit den Fürsten geschlossen, um ihn nicht zu halten.

Den Uebergang, den wir bei Lambert vermissen, finden wir bei Berthold. Der Schluss des Fürstentages, der von den Fürsten einseitig gefasste Beschluss, der von ihnen geleistete Eid ist es, der den König besorgt macht, der Tag von Augsburg sei anberaumt, um ihm durch den Papst die Krone absprechen zu lassen (Rex transacto circa Oppinheim praescripto colloquio, Spirae . . . aliquamdiu . . . stetit. Dehinc ob coniurationem principum praedictam suspicans in se contorquendas perfidiam et versutias illorum supplantatorias, recollectis undique consiliariis suis, placitum optimatum suorum temerarius postposuit, et sic ne regno privaretur, . . . se praemunivit). Den Beschluss der Fürsten (placitum optimatum) erkennt er nicht an; nicht in Augsburg, sondern in Rom will er mit dem Papste sich versöhnen.

Zu diesem Zwecke nach Rom kommen zu dürfen, lässt er durch seinen Gesandten, Udo von Trier, den Papst bitten. Und wir sind wohl berechtigt zu sagen: nur zu diesem Zwecke. Ein anderes Recht will er auch jetzt dem Papste nicht einräumen, den Streit mit den Fürsten seinem Urtheil auch jetzt nicht unterwerfen. Das Schreiben an Gregor VII. — die Vermuthung liegt nahe — wird erst jetzt von Heinrich IV. eigenmächtig verändert. Nur sein Vergehen gegen den Papst will er büssen.

Die Aenderung aber hat den Zweck, einer Interpretation im Sinne der Fürsten zu begegnen, als ob die „graviora quaedam" auch ihren Streit mit dem König in sich schlössen. Aber der Papst, durch die Gesandten der Fürsten von der Verfälschung des Schreibens belehrt, schlägt die Bitte ab und befiehlt dem König sich in Augsburg zu stellen. Die Lösung vom Banne blieb bis dahin vertagt. In Augsburg, in der Versammlung der Fürsten sollte ihr und des Papstes Sieg besiegelt werden. Doch der König gibt seine Absicht nicht auf. In Italien, wo seine Partei noch nicht unterlegen war, sich noch nicht wie in Deutschland aufgelöst hatte, will er entweder den Kampf gegen den Papst wieder aufnehmen, oder sich mit ihm völlig versöhnen, ihn für sich gewinnen und so seinen Bund mit den deutschen Fürsten trennen. In Italien angelangt muss er den zweiten Weg einschlagen. Er geht nach Canossa. Der erste Schritt, die Voraussetzung des Uebrigen, gelingt: der Papst löst den Bann. Aber um welchen Preis? Heinrich IV. muss seinen Streit mit Deutschlands Fürsten dem Schiedsspruche des Papstes unterwerfen. So stellt Berthold den Verlauf der Dinge dar und die Documente (Gregors Schreiben, Reg. IV, 12, und

das Iusiurandum Henrici regis) bestätigen die Richtigkeit seiner Darstellung, während bei Lambert in Canossa nichts neues hinzukommt, der König eigentlich die Befreiung vom Banne erhält, ohne dafür einen Preis zu entrichten.

Denn zu all' dem, was ihn Lambert in Canossa versprechen lässt, hat er sich angeblich bereits in Oppenheim verpflichtet.

Deswegen muss auch der Mönch von Hersfeld, um sein künstliches Gewebe nicht zu zerreissen, in seine Paraphrase des Iusiurandum Henrici regis seinen ganzen Vertrag von Oppenheim einflechten (vgl. Goldschmit S. 42). Berthold folgt dagegen getreu den Documenten und wir sind zum Rückschlusse berechtigt, er habe auch den Vertrag von Oppenheim getreu wiedergegeben [1]).

---

[1]) Wie verhalten sich die hier gewonnenen Resultate zu den Ansichten anderer? Giesebrecht unterscheidet zwar S. 389 Verhandlungen mit dem König und Beschlüsse, ohne indes auf diesen Unterschied ein Gewicht zu legen, da er S. 391 sagt: „Indem sich Heinrich den zu Oppenheim gefassten Beschlüssen unterwarf, gab er offenbar seine ganze bisherige Stellung auf.“ Floto, sonst ein heftiger Gegner Lamberts, äussert gegen seinen Bericht keine Bedenken. Delbrück (Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts, Bonn 1873, S. 63) meint zwar, Lambert habe eine einseitige Verpflichtung der Fürsten, ihren Eid, unter die gegenseitigen d. h. unter die Bedingungen des Vertrags aufgenommen, aber die Bestimmung, Heinrich solle sich bis zum Jahrestage vom Banne befreien, rechnet auch er zu den Bestimmungen des Vertrags. E. Meyer (Lambert als Quelle zur deutschen Geschichte 1069—1077, Königsberg 1877, S. 53) scheidet dies alles aus, da Bruno und Berthold übereinstimmend Lamberts zweite Bedingung als ein Abkommen der Fürsten unter sich bezeichnen; die übrigen Bedingungen Lamberts lässt er gelten. — R. Goldschmit (S. 31) fasst das Resultat seiner Untersuchung dahin zusammen, dass „jene beiden Briefe Heinrichs die einzigen Urkunden waren, welche in Tribur angefertigt wurden, und dass sie, abgesehen von dem einen Punkte über die Stadt Worms, dessen Ausführung aber vor dem Auseinandergehen der Versammlung gesichert war, alles enthalten, was die Fürsten Heinrich dictirt haben“. Aber S. 30 ist Goldschmit zu einer Concession Lambert gegenüber bereit, da er in den Worten des königlichen Schreibens an Gregor: quia vero graviora quaedam de nobis iactantur . . . ea congruo tempore etc. eine Anspielung auf den (Augsburger) Reichstag erblicken will und S. 37 bemerkt, der König habe sich in Tribur dem Urtheile des Papstes unterworfen.

XIII.

Die Verordnungen

über die

Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Oesterreich

von

S. Laschitzer.

Als ich vor sechs Jahren an die Sammlung des in dieser Arbeit verwertheten Quellenmaterials ging, hatte ich mir die Aufgabe gestellt, den Bibliotheken und Archiven der unter Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster in Kärnten nachzuforschen. Ich kam bald zur Erkenntniss, dass ich nach zwei Richtungen weiter gehen müsse: einerseits durch Ausdehnung der Nachforschungen auf die allgemeine Gesetzgebung dieser Zeit über jene Bibliotheken und Archive überhaupt, andererseits, da zwei der ehemals bedeutendsten Stifte Kärntens Milstat und Eberndorf schon unter Maria Theresia durch die Aufhebung des Jesuitenordens mitbetroffen wurden und da die Gesetzgebung unter Josef II. sich vielfach auf die früher geübte Praxis stützte, durch Einbeziehung des Jesuitencollegiums in Klagenfurt und der bezüglichen Legislation unter Maria Theresia in den Kreis dieser Studien. Das Quellenmateriale wurde theils dem Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien, theils den Statthaltereiarchiven in Graz und Klagenfurt entnommen [1]). Aeusserst geringe Ausbeute gewährten die Registraturen der Finanzdirectionen in den beiden letztgenannten Städten. Zur Constatirung des Verbleibes der Urkunden und Manuscripte wurden noch Forschungen im H. H. und Staatsarchive in Wien, in dem damals grossentheils noch ungeordneten Archive des historischen Vereines in Kärnten zu Klagenfurt und in der dortigen Studienbibliothek, welche aber einen ganz ungenügenden Manuscriptenkatalog besitzt, angestellt. Am wenigsten befriedigend war das Ergebniss, soweit es die Ausführung der allgemeinen Verordnungen durch die unteren Verwaltungsbehörden betrifft. Hatte ich hier meine Untersuchungen im wesentlichen auf das Vorgehen der kärntnerischen Landeshauptmannschaft und der Kreisämter zu Klagenfurt und Villach zu beschränken, so sind gerade auch die Acten

[1]) Officiell führen diese drei gegenwärtig nur den Titel von Registraturen. Da sie aber schon jetzt eine Zweitheilung aufweisen, die einer eventuellen Scheidung in ein Archiv und in eine eigentliche Registratur entspricht, ziehe ich es vor sie als Archive zu bezeichnen und zwar: C. A. = Archiv des k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums; St. A. in Graz = Statthaltereiarchiv in Graz; St. A. in Klgft = Statthaltereiarchiv in Klagenfurt.

der kärntnerischen Kreisämter in ihren Beziehungen zum innerösterreichischen Gubernium möglichst unvollständig erhalten; in Folge der wechselnden politischen Ländereintheilung hatten sie theils durch wiederholte Ueberführungen nach Graz und Laibach und wieder nach Klagenfurt sehr viele Verluste erlitten, theils waren die Acten der Finanzdirectionen, der ehemaligen Kammeralämter, welche in mancher Beziehung werthvolles Material hätten bieten können, fast vollständig vernichtet worden. So liegen die Verzeichnisse über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster, wie solche fast überall von den Aufhebungscommissionen angefertigt wurden, nicht mehr vor und so wurde eine Feststellung des Werthes oder Unwerthes sowie etwaiger Verluste unmöglich.

Ich gebe zunächst die allgemeinen Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster. Auch weitere Nachforschungen in den Archiven der übrigen Länderstellen dürften nur wenig zur Ergänzung beibringen können, da die Concepte der Circulare an die Länderstellen noch grösstentheils im Archive des Ministeriums vorhanden sind.

Ich habe noch für die mir auf Verwendung des Herrn Prof. Sickel gewährte Unterstützung und Förderung von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, welche mir diese Forschungen ermöglichte, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Als die Kaiserin Maria Theresia Gewissheit erlangt hatte, dass Papst Clemens XIV. die Aufhebung des Jesuitenordens beschlossen habe, setzte sie schon im Mai 1773 eine eigene Commission nieder, die ihr in allen damit im Zusammenhange stehenden Geschäften Vorschläge zu machen hatte. Diese scheint bei ihren Berathungen bereits auf die Archive und Bibliotheken der Jesuitencollegien Bedacht genommen zu haben; schon in dem Handschreiben der Kaiserin vom 7. September, das eine Richtschnur für die Kundmachung der päpstlichen Bulle sein sollte, wird der Archive ausdrücklich gedacht [1]). Durch Handbillet an den Grafen v. Blümegen vom 8. September ordnete die Kaiserin aber insbesondere an, dass der Aufhebungscommissär nachgehends durch Anlegung der Sperre alle Güter der Klöster des Jesuitenordens in ihrem Namen in Besitz zu nehmen, die Archive und sonstigen Schriften zu obsigniren und über alle Realbesitzungen, Capitalien und sonstigen Habschaften von den Rectoribus, Procuratoribus etc. ein verlässliches

---

[1]) Vgl. Arneth, Maria Theresia 9,99, 103.

Inventarium abzuverlangen habe [1]). Auf Grund dieses Handbilletes wurde ein Hofrescript, das den Befehl der Kaiserin fast wörtlich enthielt, unter dem 9. September an sämmtliche Länderstellen erlassen [2]). In Folge eines anderen Handbilletes der Kaiserin vom 17. September an den Grafen von Wrbna [3]) erging bereits zwei Tage später ein Hofdecret an die Länderstellen, das den Inhalt des Handbilletes wörtlich wiederholte und diesem gemäss verordnete, dass Manuscripta und Vormerkungen, die bei den Jesuiten sich vorfinden dürften, welche lediglich de moribus, disciplina et correctione ihrer Geistlichen handeln, zur Vermeidung aller hieraus etwa entspringen mögenden Unanständigkeiten in Gegenwart der weltlichen Commissarien verbrannt werden sollten, nachdem sie vorher dem geistlichen Commissär vorgewiesen und dieser sich flüchtig von ihrem Inhalte versichert hätte, denn sie seien derzeit ohnehin von keinem Nutzen, andererseits sei es aber auch nicht räthlich, sie in andere Hände fallen zu lassen [4]). Durch Hofkanzleidecret vom 4. Dezember desselben Jahres wurde diese Verordnung zwar wieder aufgehoben und nun folgendes bestimmt: Künftighin sollen keine bei ehemaligen Ordens-Mitgliedern sich vorfindenden Schriften, von welchem Inhalte solche auch sein mögen, mehr verbrannt werden, sondern es sollen alle derlei Scripta oder Bücher von den k. k. Commissären versiegelt zur Einsicht nach Hof eingesendet werden [5]), aber sowohl in Graz wie auch in Klagenfurt war man der ersteren Verordnung bereits pünktlich nachgekommen und hatte die durch dieselbe bezeichneten Schriften, welche bei Aufhebung des Jesuitenordens vorgefunden worden waren, verbrannt [6]).

Noch mag hier eine etwas spätere Verordnung durch Hofkanzleidecret vom 8. März 1774 an die kärntnerische Landeshauptmannschaft erwähnt werden, wodurch befohlen wurde, dieselbe solle, nachdem man aus den Bibliothekskatalogen ersehen habe, dass in denselben verschiedene das Studienwesen, dann die Correspondenz mit ihren Ordensgeneralen betreffende Schriften verzeichnet seien, solche

---

[1]) C. Arch. Fasc. 92 Jesuit. in gen. [2]) Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1. [3]) Gedruckt bei Arneth, Maria Theresia 9,108. [4]) Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1. [5]) Graz, St. Arch. Fasc. 199, Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1. [6]) Es erhellt dies aus den Referaten der betreffenden Jesuitencommissionen mit Bezug auf das zweite Hofkanzleidecret und aus dem Berichte, den das inneröst. Gubernium am 11. Jänner 1774 nach Hof richtete. In Graz, Klagenfurt und Marburg fanden sich nach Ansicht der Jesuitencommissionen keine dergleichen Schriften mehr vor, nicht so in Judenburg. Was sich hier noch erhalten hatte, sandte das Gubernium am 23. April nach Wien. Die Acten darüber: In Graz, St. Arch. Fasc. 199 und Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1.

Schriften erheben lassen und der Hofkammer einsenden [1]). Ich konnte nicht in Erfahrung bringen, ob dieser Befehl auch befolgt wurde.

In dem kaiserlichen Patente vom 9. September 1773, das vorzüglich über das Ordensvermögen der Jesuiten Verfügungen traf, wurden, um Unterschleif und Verheimlichungen derselben vorzubeugen, jene, welche etwas zurückbehalten, unterschlagen, verheimlichen oder, falls sie Kenntniss davon haben, nicht offenbaren würden, nach Vorschrift der bestehenden peinlichen Gesetze mit den schärfsten Geld- und Leibesstrafen bedroht, jenen hingegen, die verheimlichtes Ordensvermögen entdecken würden, eine Belohnung durch zehnjährigen Fruchtgenuss von demselben zugesagt. Unter den hierauf bezüglichen Gegenständen werden ausdrücklich auch Bücher, Schriften und Urkunden genannt [2]).

In Betreff der Bücher wurde durch Hofkammerdecret vom 19. September noch folgendes verordnet: Alle Ordensgeistlichen haben sämmtliche Bücher mit Ausnahme derjenigen, die ihr Eigenthum oder nur zu ihrer Andacht bestimmt sind, an die Bibliothek, woraus sie entlehnt worden seien, wieder zurückzustellen. Auf Ansuchen könne jedoch dem einen oder anderen Individuum auch das eine oder andere in sein Studium oder sonstiges Fach einschlagendes Werk zum ferneren Gebrauche überlassen werden [3]).

Behält man diese Verordnung im Auge, so werden Verschleppungen und das Verschwinden literarischer Schätze aus aufgehobenen Jesuitenbibliotheken, wenn solche auch auf bestimmte Personen und Umstände nicht zurückgeführt werden können, nicht mehr unerklärlich erscheinen. Manche dieser Bibliotheken blieben nach der Aufhebung lange ohne gehörige Aufsicht und die Aufhebungscommissäre waren bei der Menge der Geschäfte kaum in der Lage eine genaue Controle über entlehnte Bücher und Manuscripte führen zu können. Soviel war in den allgemeinen Verordnungen über die Aufhebung des Jesuitenordens in Bezug auf die Archive und Bibliotheken vorgekehrt worden. Es war, wie man sieht, nur sehr wenig. —

Wenn man die Ansichten, welche von einzelnen Schriftstellern über die Anordnungen Kaiser Josefs II. und über den Vorgang der Regierung und der Behörden bei den Klosteraufhebungen in Oesterreich betreffs der Erhaltung oder Verschleuderung der wissen-

[1]) Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1. [2]) C. Arch. Fasc. 92, Jesuit. in gen., vgl. auch Arneth, Maria Theresia 9,109. [3]) Klgft., St. Arch. Jesuit. Fasc. 1. Das Hofkammerdecret ist an die Landeshauptmannschaft von Kärnten gerichtet, doch wurden zweifelsohne gleichlautende Decrete auch an die übrigen Länderstellen erlassen.

schaftlichen und Kunstschätze der Klöster geäussert wurden, verfolgt, so trifft man auf zwei entgegengesetzte Richtungen. Die einen klagen über die achtlose Verschleuderung derselben, über den grossen Vandalismns der Beamten, auch wohl darüber, dass sowohl der Kaiser wie die Beamten für Werthschätzung der wissenschaftlichen und Kunstschätze keinen Sinn gehabt hätten, dass dadurch die grössten Verluste zu beklagen, vieles zu Grunde gegangen oder verschleppt worden sei. Ueberhaupt ist es beliebt, Verluste, sei es für die Wissenschaft oder für die Kunst, im allgemeinen auf Rechnung der josephinischen Periode zu setzen [1]). Andere hingegen finden, dass der Kaiser, die Regierung und Behörden alles für die Erhaltung derselben thaten, dass auch nichts ruinirt, nichts verschleppt wurde, dass alles jetzt noch wohlerhalten vorhanden sei [2]).

Aber weder die einen noch die anderen treffen das Richtige; denn einerseits muss die geschichtliche Betrachtung über das Gebahren mit Kunstgegenständen, die schon durch ihren materiellen Stoff von Werth waren, von jener über die in Archiven und Bibliotheken aufgespeicherten wissenschaftlichen Materialien getrennt werden, was gewöhnlich nicht geschieht, und andererseits fassen die meisten ihr Urtheil zu allgemein, sie beurtheilen entweder nach dem Vorgehen der Regierung in einer Richtung auch das gesammte Gebahren derselben oder ziehen sogar von einzelnen Vorkommnissen einen Schluss auf das Allgemeine. Meistens wird dabei jedoch der Umstand übersehen, dass bei der Durchführung der Klosteraufhebungen in Folge des mehr oder weniger complizirten Verwaltungsorganismus verschiedene Factoren in Rechnung kamen und darum berücksichtigt werden müssen, dass etwaige Unregelmässigkeiten deshalb nicht immer derselben Ursache zuzuschreiben sind. Ein in jeder Hinsicht gerechtes Urtheil wird man, wie ich glaube, erst dann zu fällen im Stande sein, wenn man die historischen Detailstudien auf bestimmte Richtungen und kleinere abgeschlossene Verwaltungsgebiete concentrirt, um auf solche Weise vorerst in einem beschränkteren Kreise zu einer historisch richtigen

---

[1]) Man vgl.: Seb. Brunner, Mysterien d. Aufklärung in Oesterreich 290, 292, 313, 320, 327, 328, 341, 358; G. Wolf, Gesch. d. Archive in Wien 39, 40, 50; Wurzbach, Biogr. Lexicon 31, 154; Feil in Schmidl, Oesterr. Blätter Bd. 2. Nr. 40 S. 305; Zahn im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 27, 198 N. 1; Hock, Der österr. Staatsrath 409, 415, 528. [2]) A. Wolf, Die Klosteraufhebung in Innerösterreich 32, 56, 97, 166. Freilich hat A. Wolf bei seinem Urtheile nur Innerösterreich im Auge, wo die Verordnungen der Centralregierung durch das Gubernium verhältnissmässig am genauesten durchgeführt worden zu sein scheinen. Andererseits ist er aber doch geneigt, sein Urtheil zu generalisiren (S. 166.).

Darstellung zu gelangen. Erst auf Grund dieser Einzeluntersuchungen wird man dann auch in der Lage sein ein allgemein richtiges Urtheil zu schöpfen.

Durch das Rescript an die Länderstellen über die Klosteraufhebung vom 12. Jänner 1782 waren alle Ordenshäuser, Klöster, Hospizien oder welche Namen diese geistlichen Versammlungshäuser sonst haben mochten, vom männlichen Geschlecht des Carthäuser- und Camaldulenser-Ordens und die Eremiten oder sogenannten Waldbrüder, vom weiblichen Geschlecht die der Carmeliterinnen, Clarissinnen, Capuzinerinnen und Franziscanerinnen zur Aufhebung bestimmt worden. Es waren also prinzipiell nur jene Orden, die ein rein beschauliches Leben führten. Von Fall zu Fall jedoch wurden auch andere Orden und Klöster zur Aufhebung mit herangezogen, meistentheils solche, die dem finanziellen Ruin nahe standen. Aber durch die Gesetze vom 18. Juni 1785 und vom 4. Jänner 1786 wurde dann auch das bisherige Prinzip erweitert, indem durch jenes alle für die Seelsorge überhaupt entbehrlichen Orden und Klöster zur Aufhebung bestimmt, durch dieses aber mehrere vermögliche Klöster zu Gunsten des Religionsfondes aufgehoben wurden.

Die oberste Leitung der Klosteraufhebung führte zuerst unmittelbar die böhm. öst. Hofkanzlei selbst. Als sie aber in der Folge die gehäuften Geschäfte nicht mehr zu bewältigen vermochte, richtete der Kaiser am 26. Juli 1782 ein besonderes Amt für die kirchlich-politischen Gegenstände „die geistliche Hofcommission" für alle deutschen und ungarischen Erbländer ein. Dieser wurden dann auch sämmtliche auf die Klosteraufhebung bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen. Sie stand unter der Hofkanzlei und man adressirte: „An die k. k. böhm. öst. Hofkanzlei, geistliche Commission". Präses derselben war Freih. v. Kressel; zu den Mitgliedern zählten die Hofräthe Heinke und Hann und der Abt Rautenstrauch.

Bei den einzelnen Länderstellen traten zufolge des Rescriptes vom 12. Jänner 1782 eigene Klosteraufhebungs-Commissionen ins Leben, die jedoch schon am 13. August desselben Jahres wieder aufgelassen wurden. An ihrer Stelle wurden geistliche Filialcommissionen eingerichtet. Diese hatten nun die Klosteraufhebungen in den betreffenden Ländern zu leiten und durchzuführen. Sie standen unter Aufsicht der Länderstellen, correspondirten durch den Statthalter mit der geistlichen Hofcommission und erhielten von dieser Weisungen und Befehle [1]).

---

[1]) Vgl. über diese Verhältnisse A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 14, 84, 86, 111, 112 u. a. a. O.

In dem bereits genannten Rescripte vom 12. Jänner 1782 wurde betreffs der Archive und Bibliotheken der aufzuhebenden Klöster nur bestimmt, dass der mit der Aufhebung beauftragte Commissär sogleich nach Publication des Gesetzes unter anderem auch die Schlüssel zu den Archiven abzuverlangen, die Localitäten aber zu versperren und zu versiegeln habe. Waren hier auch die Bibliotheken nicht besonders genannt, so musste nach dem Sinne des ganzen Gesetzes doch auch an diese die Sperre angelegt werden und aus den Acten erhellt, dass dies auch geschah. Als besondere Begünstigung für die einzelnen Ordensmitglieder wurde aber ausdrücklich durch das Rescript festgesetzt, dass ihnen alles, was an Bildern, Büchern u. s. w. zu ihrem Privatgebrauche bestimmt war, für die Zeit des ferneren Aufenthaltes im Kloster verbleiben könne; über diese Gegenstände sei jedoch individualiter ein Inventar zu verfertigen, das dann einem jeden beim Austritte aus dem Hause mitzunehmen gestattet sein sollte. Ebenso wurde die Abfassung eines Inventars in duplo über das sämmtliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen angeordnet, wovon ein Exemplar bei der Landesstelle hinterlegt, das andere aber nach Wien eingeschickt werden sollte [1]).

Die Verwaltung des gesammten Klostervermögens wurde der Hofkammer übertragen [2]), die schon am folgenden Tage ein ergänzendes Decret an alle Länderstellen erliess. Aus diesem ist als hieher gehörig hervorzuheben:

1. Das Inventar ist dreifach abzufassen; eines davon bleibt bei der Landesstelle, das zweite ist der Direction der Kammeral- und Jesuitengüter, das dritte der Hofkammer zu übergeben.

2. Der Commissär hat zur Uebernahme des Vermögens einen Buchhaltungsbeamten und eventuell einen Beamten der Kammeralkasse zu verwenden.

---

[1]) In einem Vortrage der geistlichen Commission vom 13. Dezember 1782 (C. Arch. Fasc. 105 gen.) wird über die von den Aufhebungscommissionen bis dahin eingeschickten schlechten und unzuverlässigen Inventare, sowie insbesondere auch über die grosse Ungleichmässigkeit in der Anlage derselben Klage geführt. Es wurde daher von der geistlichen Commission ein Musterinventar vorgelegt, nach dem sich sämmtliche Aufhebungscommissäre zu halten hätten. Darin erscheinen auch als besondere Rubriken:

In der Kanzlei sämmtliche Grundbücher, Protokolle und übrigen Acten, dann das Archiv, die Bibliothek ordentlich zu beschreiben.

Ob dieses Musterinventar auch wirklich den Länderstellen zur Darnachachtung für die einzelnen Klosteraufhebungscommissäre mitgetheilt wurde, konnte ich nicht finden. [2]) C. Arch. Fasc. 94 gen.

3. Bei jeder Landesstelle ist zum Zwecke der Klosteraufhebungen eine eigene Commission einzusetzen [1]). Es waren dies die schon erwähnten Klosteraufhebungscommissionen.

Endlich mag noch bemerkt werden, dass jene Ordensmitglieder, die mit der Verwaltung zu thun hatten — also wohl auch die Archivare und Bibliothekare — den Manifestationseid zu leisten hatten, wodurch sie sich verpflichteten alles zu übergeben, nichts zu verhehlen, zu verbergen oder zu unterschlagen [2]).

Soviel also war mit Vorbedacht durch diese Bestimmungen bezüglich der Archive und Bibliotheken vorgekehrt worden. Sie sollten vorläufig conservirt bleiben, durch die Sperre eine Verschleppung hintangehalten und durch die Inventarisirung ihr Bestand wenigstens im allgemeinen festgesetzt werden. Man muss jedoch zugeben, dass durch jene Begünstigung für die einzelnen Ordensmitglieder der Verschleppung namentlich von Bibliotheksschätzen Thür und Thor geöffnet war, insbesondere dort, wo keine Kataloge vorhanden oder auch früher absichtlich beseitigt worden waren. Für die künftige Bestimmung und Verwendung der Klosterarchive und Bibliotheken war aber noch keine Vorsorge getroffen.

Kaum hatte der damalige Präfect der Hofbibliothek Gottfried Freih. van Swieten [3]) über den Beschluss der Klosteraufhebung sich Gewissheit verschafft, so war er auch bemüht zum Wohle und Gedeihen des Institutes, dem er vorstand, daraus Nutzen zu ziehen. Schon am 14. Jänner richtete er an den Hofrath von Margelik [4]) ein Schreiben, in dem er sagt: „Es müssen in den zur Aufhebung bestimmten Klöstern gewiss alte Documente, Handschriften und Bücher sich vorfinden. Ich hoffe, dass man dabei auf die kaiserliche Bibliothek denken werde, und da es mir bekannt ist, dass in dem bei Brünn liegenden Kloster Raigern eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Manuscripten nebst einer Sammlung von Kupferstichen vorhanden ist, so ersuche ich E. W. besonders dabei auf die kaiserliche Bibliothek, so wie es mit dem Jesuiten-Nachlass geschehen ist, Rücksicht zu nehmen“ [5]). Diese Zuschrift hatte zur Folge, dass schon am nächsten

---

[1]) C. Arch. Fasc. 94 gen. [2]) Ebenda, gedruckt bei Brunner, Theol. Dienerschaft, 476. [3]) Van Swieten war Präfect der Hofbibliothek von 1777—1803. Vom Jahre 1781 an bis zum Tode Josefs II. war er zugleich auch Präses der Studien- und Büchercensurs-Hofcommission. [4]) Johann Wenzel von Margelik, später zum Freiherrn erhoben, war damals Referent in geistlichen und Cultussachen bei der böhm. öst. Hofkanzlei, Vgl. Wurzbach, Biogr. Lexicon 16,440. [5]) C. Arch. Fasc. 105 gen.

Tage an sämmtliche Länderstellen nachfolgende Verordnung erlassen wurde: „Dem mit der Aufhebung eines Klosters betrauten Commissär ist aufzutragen, dass er in jenen Klöstern, wo über die sich vorfindenden Bibliotheken bereits Bücherkataloge vorhanden wären, sogleich auf die daselbst vorhandenen alten Documente, Handschriften und Bücher vorzüglich Bedacht nehmen und sie sogleich in gute Verwahrung bringen lassen soll; wo aber keine eigenen Bücherverzeichnisse sich vorfänden, hat er die vorhandenen alten Documente, Handschriften und Codices in sichere Verwahrung zu bringen und zu obsigniren, damit nicht etwa einige derlei alte Codices und Documente entzogen und verschleppt werden können. Diese sollen, so wie es bei der Aufhebung der Jesuiten geschehen und beobachtet worden ist, sogleich getreulich consignirt und diese Consignationen zur Einsicht und zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek gebracht werden." [1])

Dieser Erlass wurde unter dem gleichen Datum auch dem Präsidenten der Hofkammer, Grafen Kollowrat, und der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei zur Kenntniss mitgetheilt [2]).

Die einzelnen Länderstellen hatten die Aufhebung der durch das Rescript betroffenen Klöster sogleich in Angriff genommen. Es zeigte sich hierbei aber, dass die erlassenen Verordnungen in mancher Beziehung nicht ausreichten. Insbesondere war dies auch in Betreff der Archive und Bibliotheken der Fall. So kam es, dass von einzelnen Länderstellen bald über zweifelhafte Punkte Anfragen bei der Hofkanzlei einliefen. Schon am 21. Jänner suchte die nied. öst. Regierung unter anderem auch um Verhaltungsmassregeln nach, „wie es sich in Ansehung der bei den Klöstern vorfindigen Archive benommen und ob nicht selbe, so wie es bei jenen der aufgehobenen Jesuiten-Gesellschaft geschehen, zu der Regierung überbracht und dort untersucht und besorgt werden sollten" [3]). Auf diese Anfrage hin wurde die nied. öst. Regierung unter dem 27. Jänner vorläufig nur auf die diesbezüglich bereits erflossenen Verordnungen verwiesen, dass nämlich die Archive und Bibliotheken ausser jenem, so die Klostermitglieder zu ihrem Gebrauche noch in Communitate nöthig haben, wohl versiegelt und verwahrt zu lassen seien; da wo Kataloge anzutreffen, seien solche anher zu senden, wo keine vorgefunden würden, seien dieselben nur in General-Rubriken zu verfassen; die Manuscripte aber, worüber ebenfalls Verzeichnisse zur Beurtheilung einzusenden wären, sollten

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen., Graz, St. Arch. Fasc. 204. [2]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [3]) Ebenda.

sorgfältig verwahrt werden, ohne jedoch eine kostbare Hereinbringung zu veranlassen [1]). Zugleich wurde dieses Hofkanzleidecret unter dem 1. Februar auch als Circular an sämmtliche Länderstellen zur Darnachachtung mitgetheilt [2]).

Bald darauf (21. Februar) erliess auch die Hofkammer an die bei den einzelnen Länderstellen eingesetzten Klosteraufhebungscommissionen ein Decret, durch welches verordnet wurde, dass sie die bei den aufgehobenen Klöstern in Bestallung gestandenen Advokaten und Rechtsfreunde dazu zu verhalten habe, dass diese sämmtliche in ihren Händen befindliche, die aufgehobenen Klöster betreffende Documente und Schriften dem dortigen Fisco übergeben sollen; dieser sei auch zur Fortsetzung der etwa noch schwebenden Processe zu verhalten [3]).

Inzwischen war vom Grafen Kinsky [4]) ein aus Neustadt vom 9. Februar datirtes Schreiben bei der böhm. öst. Hofkanzlei eingelangt mit der Bitte, die Bibliothek der Carthäuser bei Gitschin in Pitschowe [5]) der Prager Universitätsbibliothek zu übergeben, auch die etwaigen Doubleten nicht ausgenommen, für welche diese andere Werke eintauschen und dadurch manche unvollkommene Werke ergänzen könnte; überhaupt wolle die Hofkanzlei bei Auflösung der Klöster auf die Prager Universität Bedacht nehmen; physikalische Instrumente und Modelle möchten in den Ingenieur-Saal unter die Aufsicht des Professors Herget gebracht werden [6]).

Wahrscheinlich durch diese Zuschrift veranlasst erging durch Hofkanzleidecret vom 6. April an sämmtliche Länderstellen folgender Auftrag: „Sowie bereits früher durch allerhöchste Entschliessung ihnen bedeutet wurde, dass sie über alle Bibliotheken der aufgehobenen Klöster genaue Aufsicht tragen, die etwa vorhandenen Kataloge einschicken, indessen jedoch die Bücher, besonders aber die Manuscripte, worauf vorzüglich zu sehen sei, bis zum weiteren höchsten Befehle beisammenhalten und wohl verwahren sollen, so erstrecke sich diese

---

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [2]) Ebenda und Graz, St. Arch. Fasc. 204. [3]) Ebenda. [4]) Es ist dies Franz Josef Graf Kinsky von Wchinitz und Tettau, damals k. k. Generalmajor und Localdirector der Wiener-Neustädter Militärakademie. Ob er aus eigener Initiative, wie aus dem Schreiben selbst hervorzugehen scheint, oder auf Veranlassung der Universitätsbibliotheks-Verwaltung von Prag diesen Schritt that, ist mir unbekannt. Letzteres würde dadurch wahrscheinlich, dess er schon durch die Ueberlassung seiner eigenen und der Kinsky'schen Familienbibliothek sich um die Prager Universitätsbibliothek verdient gemacht hatte, vgl. Hanslik, Gesch. der Prager Univers. Bibl. 70. [5]) Carthäuser zu Walditz nächst Gitschin, Bidschauer Kreis. [6]) C. Arch. Fasc. 105 gen.

Verordnung von nun an auch auf die in den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Modelle und physikalischen und mathematischen Instrumente" [1]).

Bevor noch diese Verordnung erlassen wurde, hatte die Studienhofcommission durch Protokoll vom 5. März bei der böhm. öst. Hofkanzlei um die Bewilligung angesucht, dass bei der zu seiner Zeit zu erfolgenden Vertheilung der bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bibliotheken auf alle jene Orte, wo öffentliche Bibliotheken existiren, Bedacht genommen werden möge [2]).

Durch jene Zuschriften wurde die geistliche Hofcommission bewogen ihr Augenmerk auch der Frage einer zweckentsprechenden Ordnung und endgiltigen Verwendung der aufgehobenen Klosterbibliotheken zuzuwenden. Sie verlangte vorerst durch Hofdecret vom 24. März von der Studienhofcommission ein Gutachten, „wie in Betreff der thunlichst und verlässlichsten Einleitung, der Beschreibung, Sortirung und Uebernahme der Agspacher Bibliothek [3]) sowohl als aller anderen Bibliotheken der aufgehobenen Ordensklöster vorzugehen sei" [4]). Der Aufforderung Folge leistend gab diese durch Note vom 25. April ihre Meinung dahin ab, dass es am zweckmässigsten wäre, wenn der nied. öst. Regierung aufgetragen würde, sämmtliche Bücher und Manuscripte nebst den dabei befindlichen Katalogen von Agspach sowie von allen übrigen aufgehobenen Klöstern anher überbringen und dieselben in einem vorläufig hierzu ausgewählten Ort niederlegen zu lassen, zugleich aber auch, sobald einige eingelangt sein würden, darüber die Anzeige zu machen. Von Seite der Studienhofcommission würde man dann einen ordentlichen Katalog verfassen lassen, um daraus beurtheilen zu können, welche Bücher und Manuscripte zum Gebrauche sich eignen und wie allenfalls mit diesen Bibliotheken zum Besten des Publicums zu disponiren sein dürfte. Die Bibliotheken der in den übrigen Ländern aufgehobenen Klöster seien von den betreffenden Kreisämtern an die ihnen vorgesetzten Länderstellen einzuschicken, von diesen sei ein verlässlicher Katalog hierüber verfassen zu lassen

---

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen., Graz, St. Arch. Fasc. 204. [2]) Das Protokoll selbst fand sich nicht vor. Der Inhalt desselben ist aus dem Referate der geistlichen Hofcommission vom 16. September 1782 zu entnehmen. Dieses: C. Arch. Fasc. 105 gen. [3]) Es war demnach von der nied. öst. Regierung wegen der Agspacher Bibliothek ebenfalls eine specielle Anfrage an die böhm. öst. Hofkanzlei gerichtet worden. [4]) Auch dieses Hofdecret ist nicht mehr erhalten. Der Inhalt erhellt aus der folgenden Note der Studienhofcommission vom 25. April, C. Arch. Fasc. 105 gen.

und anher einzusenden, um daraus ersehen zu können, was für Bücher als nützliche Werke zum Gebrauche der bestehenden Bibliotheken beibehalten, und wie die übrigen käuflich hintangegeben werden könnten. Das hieraus gelöste Geld möge sofort zum Besten des Publicums und zur Erreichung der allerhöchsten Absicht verwendet werden [1]).

Die böhm. öst. Hofkanzlei fand diesen Antrag der Studienhofcommission, wie im Referate darüber gesagt wird, ganz zweckmässig und erliess am 4. Mai auch demgemäss lautende Verordnungen an die nied. öst. Regierung wie an die anderen Länderstellen. Der nied. öst. Regierung wurde aufgetragen, sämmtliche Bücher und Manuscripte nebst den dabei befindlichen Katalogen sowohl von der aufgehobenen Carthause zu Agspach als von allen übrigen in ihrem Bereiche aufgehobenen Klöstern nach Wien überbringen zu lassen und zu deren Unterbringung vorläufig einen Ort auszuwählen. Sobald einige angelangt sein würden, habe sie sogleich die Anzeige zu machen, damit sie sodann von Seite der Studienhofcommission ordentlich consignirt und deren Inhalt beurtheilt werden könne [2]). Durch Decret an die übrigen Länderstellen wurde befohlen: Es seien gesammte Bücher und Manuscripte der dortlands aufgehobenen Klöster von den Kreisämtern wohlverwahrt an die Landesstelle einzusenden, worüber diese einen verlässlichen Katalog verfassen zu lassen und nach Wien einzuschicken habe, damit daraus beurtheilt werden könne, welche nützliche Bücher zum Gebrauche der Bibliotheken beibehalten, und wie die übrigen käuflich hintangelassen werden mögen [3]). Von den getroffenen Verfügungen wurde unter dem gleichen Datum auch die Hofkammer in Kenntniss gesetzt [4]).

Auf eine weitere Anfrage des böhmischen Guberniums [5]) erliess die Hofkanzlei unter dem 7. Juni sowohl an dieses als auch an die anderen Länderstellen die Verordnung, dass die Kataloge über die bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher allenfalls von

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [2]) Ebenda. Gerade einen Tag vor Ausfertigung dieses Rescriptes unter dem 3. (praes. den 7.) Mai hatte die nied. öst. Regierung eine neue Anfrage an die böhm. öst. Hofkanzlei gerichtet, in welcher sie Weisungen verlangt, was in Ansehung der Bibliothek zu Gaming, die sich in Unordnung befinde, zu geschehen habe. Darauf wurde dieselbe unter dem 24. Mai nur auf die inzwischen erlassene Verordnung vom 4. Mai verwiesen. C. Arch. Fasc. 92 Gaming und Fasc. 105. Nied. öst. [3]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [4]) Ebenda. [5]) Diese Zuschrift, der Vortrag der geistlichen Hofcommission darüber, sowie die kaiserliche Resolution waren nicht zu finden. Der Sachverhalt ist aus dem folgenden Erlasse der böhm. öst. Hofkanzlei ersichtlich.

einem hierzu tauglichen Geistlichen [1]) verfasst werden könnten. „Dahingegen wolle S. k. k. Majestät“, heisst es weiter, „dass zur Untersuchung der Archive bei diesen Klöstern und zur Formirung der Consignationen über die vorhandenen Documente und Instrumente kein Klostergeistlicher, sondern ein anderer vertrauter, dem Werke gewachsener Mann verwendet werde“ [2]).

Die verschiedenen Anfragen von Seite der Länderstellen an die böhm. öst. Hofkanzlei, wie sie sich in Bezug auf die Archive und Bibliotheken der aufgehobenen Klöster zu verhalten hätten und was überhaupt mit denselben und insbesondere mit den Bibliotheken zu geschehen habe, sowie die theils begehrten, theils freiwillig gegebenen Einrathen der Studienhofcommission bewogen endlich die geistliche Hofcommission, einerseits um die genannten Anfragen, wie es in dem Vortrage an den Kaiser vom 16. September heisst, ohne Weitläufigkeit und nach bestimmten Grundsätzen beantworten zu können, andererseits um mancherlei unnöthige Schreibereien den Länderstellen zu ersparen, ein allgemein giltiges Directiv über die Verwendung und Vertheilung der bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher, Manuscripte und Documente an die Universitäts- und Lycealbibliotheken auszuarbeiten und dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen [3]). Der Kaiser erledigte den Vorschlag durch folgende Resolution: „Ich beangenehme vollkommen die Anträge der Commission. Es müssen aber über die zu vertheilenden Bücher, Urkunden und Handschriften die Consignationen angefertigt und von denjenigen, die solche empfangen, ordentliche Quittungen darüber ausgestellt werden, damit jede Landesstelle über die Verwendung sich auszuweisen im Stande sein möge“ [4]).

Der Vortrag an den Kaiser und die darüber erfolgte Resolution wurden am 26. September auch der Studienhofcommission zur Einsicht mitgetheilt [5]).

Mit fast wörtlicher Anlehnung an diese wurde nun das Rescript an sämmtliche Länderstellen ausgearbeitet und unter dem 23. Sept. an dieselben versandt. Zugleich wurde es auch dem Hofkriegsrathe zur Kenntnissnahme übermittelt [6]). Der Wortlaut desselben ist folgender:

---

[1]) In dem Erlasse an das böhmische Gubernium wurde die Verwendung des Prager Bibliothekars P. Raphael Ungar, um den es sich bei der Anfrage wohl gehandelt haben wird, bewilligt. [2]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [3]) Ebenda. Das Referat erstattete der Abt von Braunau, Rautenstrauch. [4]) C Arch. Fasc. 105 gen. [5]) Ebenda. [6]) Ebenda. Wahrscheinlich als der obersten Verwaltungsbehörde der Militärgrenzgebiete. An einen Fehler im Concepte für Hofkammer ist wohl kaum zu denken.

„S. k. k. Majestät haben in Ansehung der bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher, Manuscripte und Documente etc. nachfolgendes zu entschliessen geruht, dass

1mo zu Ersparung der Transportkosten jeder Universitäts- oder Lyceums-Bibliothek die Bücher der in eben der Provinz, wo die Universität oder das Lyceum liegt, aufgehobenen Klöster zugetheilt [1]; auch auf gleiche Art

2do die bei denselben vorgefundenen Modelle, Maschinen, physikalischen und mathematischen Instrumente an die bei Universitäten und Lyceen existirenden Musea physica und mathematica abgegeben werden sollen.

3. Gestatten allerhöchst dieselben den Bibliotheken, dass selbe die andurch erhaltenden Duplicate verauctioniren und das daraus gelöste Geld zu Ergänzung mangelhafter, Fortsetzung angefangener und Nachschaffung neuer unentbehrlicher Werke verwenden mögen.

4to. Was die Documente und Manuscripte betrifft, wären nach deren Sortirung jene, welche in das locale Wirthschaftsfach einschlagen, den Aemtern und respective Kammeral-Administratoren, welchen die unmittelbare Oberaufsicht über das Oeconomicum der Güter der aufgehobenen Klöster obliegt, zu verabfolgen.

5to. Jene Documente und Manuscripte, welche in die Fundation und Dotation der aufgehobenen Klöster einschlagen, wären, wie es mit den ehemaligen Jesuiten-Archiven geschehen, ordentlich zu sammeln und zur Verwahrung anher einzusenden [2].

6to. Diejenigen Manuscripte, so zu dem gelehrten Fache gehören, sind auf gleiche Art der Bücher unter die öffentlichen Bibliotheken zu vertheilen.

7mo. Von jenen Schriften hingegen, welche nichts als alte Kloster-Correspondenzen, die von gar keinem Gebrauche sind, enthalten, ist sich gänzlich zu entledigen [3]. Jedoch versteht sich

---

[1] In dem Vortrage an den Kaiser wird für diese Massregeln als Grund angeführt, dass die öffentlichen Bibliotheken bei den Universitäten und Lyceen grösstentheils noch einen armen Büchervorrath und theils auch einen sehr mässigen Fond zur Nachschaffung der Bücher besitzen. Zugleich wird auch auf das schon erwähnte Ansuchen der Studienhofcommission vom 5. März hingewiesen. — Mit Bezug auf den dritten Punkt wird in dem Vortrage die, wie es scheint, berechtigte Vermuthung ausgesprochen, dass von den neueren unentbehrlichen Werken gewiss nur wenige in den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster vorhanden sein würden. [2] Im Vortrage wird noch hinzugesetzt: „und in ein sicheres hierzu zu bestimmendes Behältniss bei hierortiger Registratur aufzubewahren.“ [3] „als von Sachen, die keinen Platz zur Aufhewahrung verdienen,“ heisst es noch weiter im Vortrage.

8vo von selbsten, dass unter der § 1 et 6to zu beschehen habenden Vertheilung keineswegs jene Bücher und Manuscripte, so die k. k. Hofbibliothek zu ihrem Gebrauche ausgewählet, begriffen, sondern solche sind an erwähnte k. k. Hofbibliothek zu verabfolgen; über welche zu vertheilenden Bücher, Urkunden und Handschriften eigene Consignationen verfertiget und von denjenigen, die solche empfangen, ordentliche Quittungen darüber ausgestellet werden müssen" [1]).

In dem Decrete an die Landeshauptmannschaft in Krain wurde noch ein specieller Fall, über den dieselbe durch Zuschrift vom 24. Mai bei der böhm. öst. Hofkanzlei um Auskunft angesucht hatte [2]), in Erlediguug gebracht. Ich erwähne diesen hier, weil man daraus ersehen kann, unter welchen Umständen Verschleppungen leicht vor sich gehen konnten, wenn die Aufhebungscommissäre nicht streng ihre Pflicht erfüllten, und weil auch die getroffene Entscheidung der Hofkanzlei principiell nicht uninteressant erscheint. Der Fall war folgender:

In der Carthause Freudenthal waren ausser der eigentlichen Conventsbibliothek noch in der Prälatur an 543 Bücher und mehrere Gemälde vorgefunden worden. Ueber diese hatte nun der Prälat unter Eid sich geäussert, dass sie nie der Conventsbibliothek einverleibt, sondern stets dem jeweiligen Prälaten eigen gewesen seien. Aber dessenungeachtet hatte derselbe zu seinem Gebrauche nur 52 davon gewählt und die übrigen der Bibliothek abgegeben. Es war nun die Frage, ob dies gestattet werden könne oder nicht. Die Entscheidung wurde dahin getroffen, „dass, da kein Carthäuser-Prälat etwas als eigen besitzen könne und die Carthäuser-Prälatur eben nur einen Theil des aufgehobenen Carthäuser-Stiftes ausmacht; der von dem Abte vorgebliche Unterschied der in der Prälatur aufbewahrten Malereien und Bücher von jenen der Conventsbibliothek einverleibten Werken also nicht stattfindet, dass folglich mit den in der Prälatur vorgefundenen Büchern und Malereien ebenso wie mit den der Conventsbibliothek einverleibten Büchern und den dem Convente zugehörigen Effecten sich zu benehmen sei" [3]).

Die abverlangten Verzeichnisse über die in den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher, Handschriften und Urkunden liefen aber von den einzelnen Länderstellen nur langsam ein. Die Studienhofcommission stellte daher unter dem 26. November an die geist-

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen., Graz. St. Arch. Fasc. 204. [2]) Die Zuschrift selbst fand sich nicht vor. Der Sachverhalt ist jedoch aus dem darüber erstatteten Vortrage und dem folgenden Decrete an die Landeshauptmannschaft vom 28. September zu entnehmen. Diese beiden: C. Arch. Fasc. 105 gen. [3]) C. Arch. Fasc. 105 gen.

liche Hofcommission das Ersuchen, sie möge bei den Länderstellen die diesbezüglichen Verordnungen in Erinnerung bringen und mit dem Beisatze erneuern, dass in Ansehung dieser Gegenstände auch für eine genaue Verwahrung desto mehr Sorge zu tragen sei, als man vernommen habe, dass eine goldene Bulle aus dem Mauerbacher Archive wegen des Metals bereits beschädigt worden sei; dies sei um so mehr zu bedauern, als derlei seltene Urkunden immer sehr hoch geschätzt sind und der Werth des Metals von der k. k. Hofbibliothek gewiss gern ersetzt worden wäre, was auch in Ansehung aller übrigen etwa mit Silber beschlagenen Betbücher ebenfalls zu erwarten sei [1]).

Auf Einrathen der geistlichen Hofcommission erschien am 9. Dezember ein Circulandum an sämmtliche Länderstellen, das conform dem vorhergehenden Ansuchen der Studienhofcommission die schleunige Einsendung der Verzeichnisse über die in den aufgehobenen Klöstern vorfindigen Bücher, Handschriften und Urkunden wiederholt anbefahl und auch eindringlichst ermahnte auf die gute Verwahrung dieser Urkunden den sorgsamsten Bedacht nehmen zu lassen [2]).

Mit Ende des Jahres 1782 tritt eine längere Unterbrechung in der gesetzgebenden Fürsorge der Centralstellen für die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster ein und es findet sich für ein paar Jahre keine allgemeine Verordnung für diese vor. Der Grund dazu mag darin gelegen sein, dass man die bis dahin erlassenen Verordnungen vorläufig für ausreichend hielt, sowie darin, dass die Anfertigung der Verzeichnisse so lange Zeit in Anspruch nahm und bei allen Länderstellen nicht gleichmässige Fortschritte machte. Man wollte auch, bevor man daran ging ein endgiltiges Bibliothekssystem aufzustellen, sich die nöthige Uebersicht sowohl über den Büchervorrath als auch über den Werth desselben verschaffen.

Ueberblickt man diese Verordnungen, so ergibt sich, dass die Centralregierung, als sie an die Aufhebung der Klöster ging, noch keinen bestimmten Plan betreffs der Conservirung und Verwendung der Klosterbibliotheken und Archive hatte. Sie hatte aber gleich anfangs durch die anbefohlene Anlegung der Sperre wenigstens im allgemeinen eine Verschleuderung hintanzuhalten gesucht. Erst durch einzelne specielle Anfragen, die von den Länderstellen oder von anderen Seiten einliefen, wurde sie bestimmt, der Bibliotheks- und Archivsfrage besondere Aufmerksamkeit zu widmen und über ihre Verwendung endgiltige Bestimmungen zu treffen. Sie ertheilte dann

[1]) C. Arch. Fasc. 105 Nied. öst [2]) C. Arch. Fasc. 105 gen. und 105 Nied. öst., Graz, St. Arch. Fasc. 204.

auch den Länderstellen den gemessensten Auftrag der Erhaltung der Archive und Bibliotheken die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Weniger war allerdings auf die Archive Bedacht genommen. Wäre die Verordnung vom 23. September 1782 genau ausgeführt worden, so würden diese nach fünf Seiten zersplittert worden sein; die Hauptmasse wäre bei den Kammeralämtern verblieben, ein Theil an die Hofkanzlei eingeschickt, ein Theil der Landesbibliothek und ein anderer der Hofbibliothek zugetheilt worden, während noch die „werthlosen Klostercorrespondenzen“ vertilgt werden sollten. Mag man auch mit diesen Verfügungen nicht einverstanden sein, den Vorwurf der Gleichgiltigkeit gegen die Bibliotheks- und Archivsschätze, noch viel weniger den der Nichtschätzung und achtlosen Verschleuderung derselben, wird man gegen die Centralregierung nicht erheben können.

Unterdes war auch die Frage, was mit den Bibliotheken der aufgehobenen Priesterhäuser und Seminarien zu geschehen habe, aufgeworfen worden.

Ein Bericht des galizischen Landesguberniums vom 19. April 1784 an die Studienhofcommission, mit welchem dasselbe das Verzeichniss der Bibliothek des zu Zanoše aufgehobenen Particularseminars zur Auswahl der Bücher für die Hofbibliothek einschickte [1]), hatte sie angeregt. Die Studienhofcommission trat am 5. Mai die Erledigung dieser Angelegenheit an die geistliche Hofcommission ab, weil das Vermögen der bischöflichen Seminarien, selbst die Bibliotheken nicht ausgenommen, den Generalseminarien zugetheilt worden sei und die Frage der Generalseminarien in das Resort der geistlichen Hofcommission gehöre [2]). In der Sitzung der geistlichen Hofcommission vom 25. Mai erstattete der Abt von Braunau darüber das Referat. Er bemerkte, dass er das ganze Bücherverzeichniss durchgegangen und dabei gesehen habe, dass es nur einzelne Predigten und schlechte Werke enthalte, es könne deshalb die Vorlage an die Hofbibliothek unterbleiben. Aber es komme ein anderer Umstand in Erwägung; es sei nämlich ungemein viel daran gelegen, was für Bücher die Zöglinge der Generalseminarien in die Hände bekämen, und da nun diese meist schlechten Bücher Eigenthum der Generalseminarien werden sollen, frage es sich, was damit zu geschehen habe [3]). Seine diesbezüglichen Vorschläge wurden vollinhaltlich genehmigt und ihnen conform unter dem 8. Juni an die Länderstellen folgende Verordnung erlassen:

„S. k. Majestät befehlen, dass alle von den aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern und anderen geistlichen Erziehungshäusern erhaltenen Bücher von den Vorstehern der betreffenden Ge-

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda.

neralseminarien ordentlich verzeichnet und dieses Verzeichniss durch die Landesstelle den theologischen Directoren mit dem Auftrage mitgetheilt werden solle:

1. jene Bücher, die als gute und dem Zwecke des Generalseminariums anpassende Werke befunden werden, beizubehalten, hingegen

2. jene casuistischen, ascetischen und theologischen Bücher, deren Verbreitung und folglich Veräusserung der echten Aufklärung des Clerus und Volkes nachtheilig oder hinderlich seien, anzuzeigen.

Auf diese Anzeige sind die Bücher der ersten Gattung in dem Generalseminarium aufzustellen, jene der zweiten aber ehe durch Ausreissung der Titel- und anderer hie und da gewählter Blätter zur Maculatur zu machen und dann erst als Maculatur zu veräussern, die übrigen Bücher endlich in statu quo verkäuflich hintanzugeben. Das aus dieser Veräusserung gelöste Geld aber ist ad fundum des Generalseminariums einzuziehen" [1]).

Bald darauf brachte ein anderer specieller Fall die Frage der aufgehobenen Klosterbibliotheken mit der der neu einzurichtenden Handbibliotheken der Generalseminarien in Verbindung. Der Rector des Wiener Generalseminariums Johann Lachenbauer [2]) hatte nämlich am 4. October bei der geistlichen Hofcommission um die Bewilligung angesucht, die nach dem Studienplane für die Generalseminarien vorgeschriebenen, höchst nothwendigen Bücher den aufgehobenen Klosterbibliotheken entnehmen zu dürfen [3]). Die geistliche Hofcommission gab in der Sitzung vom 12. October auf Antrag des Referenten diesem Ansuchen aus dem Grunde ihre Zustimmung, weil die erste Einrichtung der Generalseminarien dem Religionsfonde aufgetragen worden sei, und weil die Herstellung der für dieselben vorgeschriebenen kleinen Handbibliotheken zu dieser ersten Einrichtung gerechnet werden müsse. Gemäss den ferneren Vorschlägen des Referenten [4]) wurde dann unter dem 3. November ein Circulär an sämmtliche Länderstellen erlassen, durch welches die Heranziehung der aufgehobenen Klosterbibliotheken zur Herstellung der Handbibliotheken für die Generalseminarien in der Weise bestimmt wurde, dass nur jene Bücher der aufgehobenen Klosterbibliotheken, von denen die Universitätsbibliotheken bereits ein Exemplar besassen, zu Hilfe genommen werden konnten. Alle anderen Bücher aber, die im Plane für die Generalseminarien ausdrück-

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen., Graz, St. Arch. Fasc. 38. [2]) Johann Baptist Lachenbauer, später Bischof von Brünn, war seit der Errichtung der k. k. Generalseminarien zu Ende des Jahres 1783 in dieser Stellung. [3]) Die Zuschrift selbst ist nicht mehr erhalten; der Sachverhalt ergibt sich jedoch aus dem Referate der geistlichen Hofcommission. [4]) C. Arch. Fasc. 52 a. Semin. gen. A.

lich vorgeschrieben worden waren und die weder in den Büchersammlungen der aufgehobenen Priesterhäuser noch unter den Doubletten der Klosterbibliotheken sich fänden, sollten auf Kosten des Religionsfondes angeschafft werden [1]).

Eine weitere principielle Entscheidung in Angelegenheit der aufgehobenen Klosterbibliotheken wurde auf Veranlassung nachfolgenden Falles getroffen. Der Prager Universitätsbibliothekar Ungar hatte an die beim böhmischen Gubernium eingesetzte geistliche Commission das Ansuchen gestellt, es möchte das an der Bibliothek der aufgehobenen Paulaner in Prag anhaftende Capital von 400 Gulden sammt den Interessen der Prager Universitätsbibliothek überlassen werden. Die geistliche Filialcommission legte das Gesuch der böhm. öst. Hofkanzlei zur Entscheidung vor. In dem zustimmenden Einrathen der ersteren vom 4. Februar 1785 wurde insbesondere hervorgehoben, dass der Fond der Prager Universitätsbibliothek sehr unbeträchtlich und nicht hinlänglich sei und schliesslich die Bemerkung gemacht, dass der Endzweck des Religionsfondes selbst wegen genauer Verbindung der Religion mit den Wissenschaften durch eine wohleingerichtete Bibliothek nur gewinnen könne [2]).

Die böhm. öst. Hofkanzlei gab nicht nur durch Decret an das böhm. Gubernium vom 12. März ihre Zustimmung zur Uebergabe jenes Capitals sammt Interessen an die Prager Universitätsbibliothekskasse [3]), sondern erliess auch unter demselben Datum an die Länderstellen folgende allgemeine Verordnung:

„Seine Majestät haben gnädigst zu befehlen geruht, dass alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöster fundirten Capitalien oder doch dahin gewidmeten jährlichen Beiträge zur Vergrösserung und Unterhaltung der in dem Lande befindlichen Universitäts- oder Lyceumsbibliothek bestimmt werden sollen“ [4]).

Ein anderer Fall und die durch denselben veranlasste persönliche Initiative des Kaisers führten schliesslich zu einer umfassenden und endgiltigen Feststellung über die Einrichtung der Universitäts- und Lycealbibliotheken sowohl als über die Art der Verwendung der aufgehobenen Klosterbibliotheken zu diesem Zwecke. Die Studien- und Büchercensurshofcommission hatte beantragt, bei der Firmian'schen [5])

---

[1]) C. Arch. Fasc. 52 a. Semin. gen. A., auch Fasc. 105 gen. und Graz, St. Arch. Fasc. 33. [2]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda. [5]) Karl Josef Graf v. Firmian war als Generalgouverneur der Lombardie am 20. Juli 1782 gestorben. Er hatte eine reiche Bibliothek von 40,000 Bänden, Manuscripte und numismatische Schätze gesammelt, worüber ein Katalog: „Bibliotheca Firmiana“ 10 Bände, Mailand 1788 in 4° erschienen war.

Bücherversteigerung in Mailand für die ungarische Universitätsbibliothek eine Anzahl Bücher kaufen zu dürfen. Der Kaiser wies jedoch diesen Antrag unter dem 20. April 1784 [1]) durch folgende Resolution zurück:

„Aller Ankauf von Büchern hat so lange zu unterbleiben, bis zur Einrichtung der Bibliotheken überhaupt sowohl bei Universitäten als bei Lyceen, die in meinen deutschen und ungarischen Landen bestehen, ein gewisses System wird festgesetzt sein. Um dieses zu erhalten, ist es nöthig, dass die Commission für jede Universität und jedes Lyceum die Gattungen der nöthigen Bücher bestimme, wobei jedoch immer auf eine grössere Anzahl für eine Universität als für ein Lyceum anzutragen ist. Nach also gemachter Bestimmung sollen alle Kataloge von den Universitäten und Lyceen, von der sogenannten Garellischen Bibliothek aus dem Theresianum und von den aufgehobenen Klöstern gesammelt und daraus die Universitäten- und Lyceenbibliotheken versehen werden, so dass den Mangel der ungarischen Bibliotheken der Ueberfluss der deutschen ersetze, ein gleiches für die deutschen von Seiten der ungarischen statt habe und auch eine neue Bibliothek für die Lemberger Universität daraus entstehe. Und wenn dann nach einer solchen Vertheilung aller Bücher sich zeigen wird, dass noch einige unumgänglich nothwendige abgehen, sollen diese gekauft werden; die übrigbleibenden oder überflüssigen aber soll die Commission durch öffentliche Versteigerung veräussern und daraus einen aushilflichen Fundus errichten, aus welchem von Zeit zu Zeit die für Universitäten und Lyceen nöthigen Werke angeschafft und fortgesetzt werden könnten. In Folge dieser Anordnung hat die Commission unverzüglich das Nöthige sowohl für meine deutschen als ungarischen Landen zu veranstalten, die Kataloge zu sammeln und seiner Zeit die ganze Ausarbeitung meiner Entscheidung zu unterwerfen." [2])

Gemäss dieser kaiserlichen Resolution arbeitete nun die Studien- und Büchercensurshofcommission das anbefohlene Bibliothekssystem aus und legte es durch Referat vom 16. Februar 1785 dem Kaiser zur Genehmigung vor. Sie hatte vor allem ein Bücherverzeichniss zusammengestellt, das alle für eine Universitäts- und Lycealbibliothek

---

[1]) Das Datum nach Hock, Der österr. Staatsrath 538, der daselbst auch eine kurze Uebersicht über das im folgenden Dargestellte bietet. [2]) Diese kaiserliche Resolution lag mir nicht in Original vor, sondern nur in einer Copie, wie sie in das folgende Referat der Studien- und Büchercensurshofcommission aufgenommen wurde; diese C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 in gen. Universitätsbibliotheken.

unentbehrlichen Bücher enthalten sollte und beantragte vorerst nur, dasselbe zur Verbesserung und Ergänzung sämmtlichen Universitätslehrern vorzulegen, damit jeder das, was er für sein Fach noch für unentbehrlich halte, nachtrage, zugleich aber auch, um zu erfahren, was jeder Bibliothek davon noch mangle, die Bibliothekare aufzufordern, die in ihren Bibliotheken fehlenden Bücher anzumerken. Von der Gründung eines allgemeinen Bibliotheksfondes wurde abgerathen. Jede Bibliothek habe, heisst es im Referate, einen besonders ihr anklebenden Fundus und Se. Majestät habe nebst diesem gnädigst bewilligt, dass der Büchervorrath von den aufgehobenen Klöstern mit Vorbehalt der Auswahl für die Hofbibliothek in jeder Provinz der Universität oder dem Lyceum zugetheilt, das Brauchbare zurückbehalten und das Uebrige zum Besten des eigenen Bibliotheksfundus veräussert werde. Bei dieser Einrichtung möge es um so mehr verbleiben, als durch die Oberaufsicht der Commission alle diese Fundi gleichsam nur einen allgemeinen Fundus ausmachen, somit in der That blos als Zweige einer und dernämlichen Kasse anzusehen seien. Ein Missbrauch sei nicht zu besorgen, da nun durch das Verzeichniss die Verwendung des Geldes, sowie es für jeden Fall von der Commission geschehen könnte, im voraus bestimmt werde [1]).

Der Kaiser erledigte diesen Vortrag durch folgende Resolution: „Das vorgeschlagene Verzeichniss der Bücher ist an sämmtliche Universitäten und Lyceen eingerathener Massen zur Einholung der diesfälligen Auskünfte allsogleich mit Beifügung der weiteren Anordnung zu befördern, dass jeder Lehrer das ihn betreffende Fach einsehen und kürzlich bemerken solle, welche Werke weniger nothwendig, somit auszulassen, oder welche hingegen als ohnentbehrlich dem Verzeichnisse noch beizufügen sein dürften. Wenn nun von sämmtlichen Behörden der Monarchie die Aeusserungen, zu deren Erstattung ihnen ein kurzer Termin anzuberaumen ist, eingelangt sein werden, so wird die Commission den Katalog allsogleich berichtigen und solchen als eine Privatarbeit in Druck legen lassen, damit nicht nur jede Universität und jedes Lyceum sondern auch jeder Lehrer und Schüler solchen sich anschaffen und seine Lecture darnach einrichten und die neuesten an das Licht tretenden zweckmässigen Werke in solchen mittelst beigebundenen besonderen Blättern eintragen könne. In allem Uebrigen beangenehme ich das Einrathen der Commission und wird selbe auch das nämliche in Rücksicht auf die physischen und mathematischen Instrumente sogleich veranlassen." [2])

---

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 in gen. Univers.-Bibl. [2]) Ebenda.

Auf eine Note des Präsidenten der Studien- und Büchercensurshofcommission Freih. van Swieten, der Kaiser möge von der Bestimmung, dass jeder Lehrer auch das anmerken solle, was in dem Verzeichnisse ganz wegzulassen wäre, absehen, da er nicht glaube, dass etwas geradezu Entbehrliches darin enthalten sei, resolvirte dieser: „Kann dieser Zusatz ausbleiben" [1]).

Auf Grund dieser Anordnungen wurde nun nachstehendes Circulär verfasst und unterm 24. März an sämmtliche Länderstellen hinausgegeben:

„Seine Majestät haben befohlen, dass zur zweckmässigen Einrichtung der Bibliotheken bei Universitäten und Lyceen ein System festgesetzt werde, welches die Gattungen der nöthigen Bücher bestimmen und wornach sodann überall deren Anschaffung zu geschehen hätte. Der Endzweck einer Universitäts- oder Lyceumsbibliothek ist eigentlich, dass die Lehrer da finden sollen, was jeder in seinem Fache nicht entbehren kann. Auf diesen Grund muss die Einrichtung beruhen. Die Hilfsmittel, welche eine Bibliothek überhaupt darbietet, lassen sich füglich unter dreierlei Gattungen bringen:

Die erste besteht aus Sammlungen, worinnen dasjenige, was zu einer Wissenschaft gehört ganz oder zum Theile blos zusammengetragen ist; die zweite aus Werken, welche das Ganze einer Wissenschaft systematisch darstellen; die dritte aus Bearbeitungen einzelner Gegenstände. Die erste liefert rohen Stoff, die letzte abgesonderte Theile. Beide geben nicht, was der Lehrer, der hier blos in Beziehung auf sein Lehramt zu betrachten ist, am nothwendigsten braucht, weil für ihn das erste Bedürfniss nach dem zu ertheilenden Unterrichte abzumessen ist, dieser aber über jene Wissenschaft, obgleich nur elementarisch doch im Zusammenhange vollständig sein muss. Dazu dienen nun die Werke der zweiten Gattung, welche, wenn sie die im Ganzen behandelte Wissenschaft erschöpfen, wenn sie allgemein geschätzt, allgemein benützt und angeführt werden, classische Werke heissen. Diese sind für Lehrer unentbehrlich, und solche enthält in jedem Fache das hier beigefügte Verzeichniss [2]).

Die Ordnung, welcher man dabei gefolgt ist, hat die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten und die natürliche Verwandtschaft der Kenntnisse unter sich an die Hand gegeben. Da es hier aber nur um die Gattung der Bücher zu thun war, so hätte ohne Nachtheil auch jede andere Ordnung gewählt werden können, und es wäre also überflüssig, die Gründe, worauf die gegenwärtige gebaut ist, auseinander

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 in gen. Univers. Bibl. [2]) Das beiliegende Verzeichniss umfasst 21 Bogen.

zu setzen. Gleichwohl muss man die Ursachen angeben, warum bei den Sprachstudien die fremden lebenden Sprachen und bei der Theologie einige Gegenstände als Dogmatik, Moral, die Werke der heiligen Väter etc. sind übergangen worden, weil nämlich in Ansehung der Sprachen nur die bei dem öffentlichen Unterrichte gangbaren in Betrachtung kommen könnten und in Ansehung der Theologie in den Universitäts- und Lyceenbibliotheken, welche meistens aus Jesuiten- und Klostersammlungen entstanden sind, es sicher an einem mehr als hinlänglichen Vorrath über oben angeführte Gegenstände nicht, wohl aber über solche gewiss mangelt, welche nach der jetzt bestehenden besseren Anleitung einen Theil des theologischen Studiums ausmachen.

Dieses Verzeichniss hat nun die Landesstelle dem Bibliothekarius und den Lehrern mit dem Auftrage mitzutheilen, dass jener überall am Rande den Mangel des Buches von den vorräthigen, die Anzahl der Exemplarien und, weil durchaus die besten und vollständigsten Ausgaben angemerkt sind, die von diesen verschiedenen Ausgaben anzeige; die Lehrer aber jeder in seinem Fache, den nach dem oben bestimmten Gesichtspunkte sich etwa noch zeigenden Mangel ergänzen, mithin was dem Verzeichnisse noch beizufügen sein dürfte, kürzlich angeben. Diese Aeusserungen sind dann allsogleich hieher zu befördern und wird auf allerhöchsten Befehl hiezu ein Termin von vier Wochen a die recepti vorgeschrieben.

Für den Bibliothekarius sowohl als besonders für die Lehrer, welche das Verzeichniss beurtheilen sollen, ist noch zu erinnern, dass es blos auf das Unentbehrliche und dieses nur in unmittelbarer Beziehung auf das Lehramt beschränkt ist und dass, obgleich nach der angenommenen Abtheilung der Bücher in drei Gattungen die zweite für eine Universitäts- oder Lyceumsbibliothek am ersten nöthig ist, doch für die andern zwei zu seiner Zeit auch und selbst für die dritte ebenso wie für die zweite, wenn diese einmal vollständig ist, wird gesorgt werden, weil Bearbeitungen einzelner Gegenstände zum Fortgange der Wissenschaften und mithin der Lehrer sehr vieles beitragen, auch überhaupt die neuesten Entdeckungen auf solche Art bekannt werden und in dieser Rücksicht einige dahin gehörige Werke schon jetzt in das Verzeichniss als unentbehrlich für manche Fächer aufgenommen sind; auf die Werke der ersten Gattung aber, auf Sammelwerke nämlich, welche als Quellen und zum Nachsuchen dienen, am letzten und nur bei guter Gelegenheit auch deswegen zu denken sei, weil ohne Zweifel viele davon aus Jesuiten- und Klosterbibliotheken bereits vorhanden sind oder sich bei letzteren noch finden

werden [1]), und dass mithin die Absicht dahin gehe nach und nach eine jede Universitäts- oder Lyceumsbibliothek in allen dreien Gattungen so vollständig zu machen als es ihre Bestimmung erfordern mag" [2]).

Unter dem 5. Juni wurde dann das Verzeichniss, mit den Aeusserungen sämmtlicher Lehrer an der Wiener Hochschule versehen, überreicht [3]) und auf Grund der angefügten Bemerkungen dieser und wahrscheinlich auch noch anderer Professoren von den übrigen Universitäten der Monarchie dann ein neues Verzeichniss zusammengestellt [4]).

Nachdem die Studien- und Büchercensurshofcommission dergestalt einen Theil ihres Planes ausgeführt hatte, ging sie daran ihr System, nach welchem die Universitäts- und Lycealbibliotheken theils neu eingerichtet, theils vervollständigt werden sollten, vollständig durchzuführen. Ihre nächste Sorge richtete sie auf die Mittel und Wege, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen. Sie erstattete daher in dieser Angelegenheit am 31. Jänner 1786 dem Kaiser einen sehr ausführlichen Bericht, aus dem ich hier nur das hervorhebe, was in demselben gleichsam als Einleitung und Motivirung für die ganze Art des Vorgehens angeführt wurde [5]).

„In der Ueberzeugung", heisst es, „dass öffentliche Universitäts-

---

[1]) Im Referate wurde noch folgendes angefügt: „Das Ueberflüssige demnach, welches zu veräussern wäre, wird sich blos bei der Anzahl mehrerer Exemplarien eines Buches, wenn davon keine als unentbehrlich für andere Bibliotheken erforderlich sind und vorzüglich bei scholastischer Philosophie und Theologie als dem Hauptvorrathe mönchischer Gelehrsamkeit zeigen. Von diesen jedoch müssen die schlechten Casuisten, Moralisten, Asceten und Prediger der schon bestehenden allerhöchsten Verordnung gemäss verstümmelt, und können blos als Maculatur verkauft werden. Der Verkauf könne am besten in loco geschehen, es könne auch die Gelegenheit benützt werden mit einem oder dem anderen Buchhändler einen Tausch zu treffen." [2]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 in gen. Univers. Bibl. und Lemberg: Univers. Bibl. [3]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 gen. Univers. Bibl. [4]) Dass auch von anderen Hochschulen solche verbesserte Verzeichnisse eingeschickt worden wären, darüber fanden sich in den Acten keine Belege vor; doch kann dies wohl als höchst wahrscheinlich angenommen werden. Das neuzusammengesetzte Verzeichniss liegt den Acten ebenfalls bei und hat nunmehr einen Umfang von 28½ Bogen; besonders reichhaltig war die Vermehrung also nicht. [5]) Was aus dem Referate in das spätere Circular an die Länderstellen nicht aufgenommen wurde und das von demselben Abweichende, glaubte ich später als Anmerkungen zum Circulare anfügen zu sollen, weil man daraus die in den damaligen Regierungskreisen herrschenden Ansichten über Zweck und Mittel des Unterrichts an Hochschulen, über Wissenschaften überhaupt und insbesondere auch ihre Anschauung über den Werth der Bibliotheken kennen lernt.

und Lyceenbibliotheken für die Aufnahme der Nationalaufklärung beinahe ebenso wichtig sind als die hohe Schule selbst, und dass nur zweckmässig eingerichtete Büchersammlungen dieser Absicht entsprechen können, haben Allerhöchst dieselben befohlen ein System festzusetzen, welches die Gattungen der nöthigen Bücher bestimmen sollte. Dazu würde eine Bestimmung im allgemeinen nicht ausgereicht haben, man sah sich also auf eine bis in das Einzelne zu bestimmende Angabe hingewiesen, wie solche Bibliotheken von ihrem gewöhnlichen Schlage abzubringen und zweckmässig einzurichten wären. Dies sei schwierig in Anbetracht der Sache und Umfang des Stoffes und im Nebenblicke auf das, was man bei der Ausführung auch wirklich von Seite des Aufwandes und der Kosten sogleich wird leisten können, der die Schwierigkeit beträchtlich vermehrt. Um nun den allerhöchsten Auftrag auf die bestmöglichste Art zu erfüllen, glaubte man in diesem Geschäfte Abschnitte und Stufengänge der Bedürfnisse machen zu müssen.

Da der öffentliche Nationalunterricht der angegebene Punkt ist, um den sich das Bibliotheksgeschäft drehen muss, so darf kaum angemerkt werden, dass schon dadurch ein sehr grosser Theil des Bücherwesens durchgeschnitten wird und alle literarischen minder wichtigen Fragen und Speculationen, Gelehrtenluxus von jeder Gattung und alles, was minder ernsthaft und mit dem allgemeinen Nutzen nur in der weitesten Entfernung zusammenhängt, keine Rücksicht erhielten.

Einen anderen Abschnitt machte die Betrachtung, dass obgleich alle nützlichen Kenntnisse in einem gewissen Grade verwandt sind doch nicht alle auf Universitäten unmittelbare Lehrgegenstände geworden sind und die dahin einschlagenden Bücher also leichter vermisst werden können. Den Stufengang aber hat man in der Natur und Einrichtung der Wissenschaften selbst aufgesucht.

Jede Wissenschaft hat ihre Keime, ihre Elemente, die in einzelnen Werken zerstreut oder in Sammlungen ganz oder zum Theil zusammengetragen ihren rohen Stoff ausmachen und unter dem Namen der Quellen überhaupt bekannt sind; dieses gibt die erste Abtheilung. Die zweite ist die Verarbeitung dieses rohen Stoffes, die systematische Darstellung des Ganzen, das eigenthümliche Gebäude der Wissenschaft. Die dritte endlich ist die strengere Bearbeitung abgesonderter Theile, wozu meistentheils specielle Abhandlungen gewidmet sind. Diese drei Abtheilungen greifen ineinander, unterstützen sich wechselweise, und der Lehrer, der in seinem Fache vollkommen sein oder werden will, muss sie vereint besitzen, weil er allenthalben mit eigenen Augen sehen, die Sache bis zur Quelle verfolgen und die Charte senies

Gegenstandes nicht nur nach Gränzen und Hauptörtern, sondern nach allen ihren Punkten kennen sollte. Doch da der öffentliche Unterricht nur nach Grundlinien und systematisch im Zusammenhange geschehen kann, und der Lehrer vorzüglich in Rücksicht auf sein Lehramt zu betrachten ist, so hat die zweite Abtheilung einen ausgezeichneten Vorrang und ist eigentlich die unentbehrlichste. Mit dieser hat man daher den Anfang des Bibliothekssystems gemacht und auch da nur dasjenige zu wählen gesucht, was allgemein angeführt, allgemein benützt ist und classisch heisst, was das Nöthige ohne Ueberfluss darbietet und eine vernünftige Oeconomie so nahe mit sich verbindet, als es die innere Beschaffenheit der Sache zulässt. Wenn man in einigen Fällen von diesen Regeln in etwas abweichen musste, so lag der Grund in der verschiedenen Natur der Fächer, deren weitere Zergliederung hier nicht am Platze wäre.

Unter diesen Gesichtspunkten also ist das Verzeichniss entstanden, welches das Unentbehrlichste für jeden Lehrgegenstand darstellen sollte und dessen eigentliche Bestimmung es ist den Bibliothekaren zum Leitfaden zu dienen, um Bücher, die Lehrer und Schüler bereits kennen aber nicht besitzen, zum Gebrauche beider nach Ordnung und Plan einzuschaffen.

Mit eben der Genauigkeit, mit der die Zusätze der Lehrer geprüft wurden, untersuchte man den Zustand der Provincialbibliotheken insoweit sie hieher Beziehung hatten, und man fand, dass die Vermuthung vollkommen gegründet war, die einen beträchtlichen Mangel in allen dem, was Lehrer und Schüler auf ihren ersten Wegen brauchen, vorhersagte."

Von einem umständlichen Bericht über den Abgang wurde abgesehen, da es vielmehr darum zu thun sei, dass ergiebige Mittel bestimmt werden, diesen Mangel abzuhelfen, auch wurde von der Drucklegung des Verzeichnisses abgerathen. Die weiter folgenden Vorschläge wurden dann aus dem Referate fast wörtlich in das Rescript an die Länderstellen aufgenommen [1]).

Der Kaiser hat die durch diesen Vortrag beantragten Einrichtungen durch nachfolgende Resolution theils gebilligt theils auch ergänzt:

„Um in dieser schon durch ein paar Jahre in der Einleitung stehenden Sache einmal zu Stande zu kommen, ist sogleich der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten in die Stampf zu geben, die noch zu einigem Gebrauche geeigneten aber nicht für die Bibliotheken

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 gen. Univers. Bibl.

brauchbaren Bücher, oder die nach deren Bedeckung noch erübrigenden Exemplare besserer Werke sind ebenfalls sogleich licitando hintanzugeben, um einerseits die durch einen solchen Wust gehinderte Ordnung in den Bibliotheksgebäuden herzustellen, andererseits aber mittelst der durch solche Licitationen eingehenden Beträge zum Theil einen Fond für die Anschaffung neuer noch abgängiger Werke zu überkommen, wo sich im übrigen mit den zur Nachschaffung allenthalben ausgemessenen jährlichen Beträgen zu begnügen sein wird" [1]).

Auf Grund des Vortrages und der kaiserlichen Resolution wurde dann das nachstehende Circular an sämmtliche Länderstellen ausgearbeitet und unter dem 3. April an dieselben hinausgegeben:

„Der Haupttheil des Systems, welches über die Einrichtung der Universitäten- und Lyceenbibliotheken festgesetzt worden ist, soll nun in volle Ausübung gebracht werden; folglich sollen jene Bücher zum öffentlichen Gebrauche eingeschafft werden, die in dem hier wieder beigefügten und mit Zusätzen begleiteten Verzeichnisse enthalten und bestimmt sind, den dringendsten Bedürfnissen der Lehrer in jedem Fache zuvorzukommen und sie über eigentlichen literarischen Mangel hinauszusetzen. Da nun dieses Geschäft in den Wirkungskreis des Bibliothekarius fällt und er das unmittelbare und vorzügliche Werkzeug ist, womit unter der Aufsicht und Unterstützung der Landesstelle das Ziel erreicht werden kann, so ist eine bestimmte Vorschrift nöthig, wornach er zu Werke gehen soll, und dazu wird hier folgende Anleitung gegeben.

Der Endzweck ist, dass die öffentliche Bibliothek vor allem mit jenen Büchern, die in dem beiliegenden Verzeichnisse und dessen Zusätzen aufgezeichnet sind, nach und nach, je wie es die Mittel zulassen, versehen werde. Die Mittel, dieses leisten zu können, sind: 1. Die Büchersammlungen der aufgehobenen oder noch aufzuhebenden Klöster, die als ein Eigenthum der Bibliothek anzusehen sind. 2. Der bestehende angewiesene Fond der Bibliothek.

Die Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster haben hier einen doppelten Nutzen: Erstens dienen sie zur Auswahl brauchbarer Artikel, zweitens kann der Ueberrest verkauft und das erhaltene Geld zur Anschaffung nützlicher Artikel verwendet werden.

Wenn nun die Frage von dem ist, was aus vorräthigen Büchersammlungen gewählt werden könne und müsse, so ist zu bemerken, dass hier das für jetzt vorgeschriebene Verzeichniss nicht der einzige

---

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 gen. Univers. Bibl.

Massstab sei, weil es nur den Anfang und die Grundlage eines weitausgebreiteten Systems ist [1]) und keine Einschränkung in dem Nützlichen zum Ziele hat. Die Auswahl muss daher in einem freieren Gesichtskreise und nach einer höheren Regel geschehen, deren Anwendung den Einsichten und Kenntnissen des Bibliothekars überlassen wird [2]). Diese Regel ist, alles das aus den vorräthigen Klosterbüchersammlungen auszuheben, was in irgend einem Lehrfache mittelbar oder unmittelbar brauchbar ist oder werden kann und noch nicht vorhanden ist, was zu irgend einer nützlichen Kenntniss beiträgt oder sonst dem menschlichen Verstande zur Ehre gereicht. Dazu müssen alle diejenigen guten Schriften gerechnet werden, die, ob sie gleich nicht unmittelbare Lehrgegenstände betreffen, doch mit diesen verwandte Kenntnisse abhandeln und durch Verbindung darauf einfliessen [3]), Schriften, die was immer für eine Wissenschaft von ihrem ersten Keime an bis zu ihrer feinsten und letzten Ausbildung in irgend einem Punkte beleuchtet oder sie um einen Schritt weiter gerückt und in ihrer speciellen Literargeschichte ihr Blatt gefüllet haben. Ebendahin gehören die Werke derjenigen berühmten Männer aller Zeitalter [4]), die zu ihren Zeiten Revolutionen des Denkens stifteten oder die jede Nation zu ihren Classikern rechnet und welchen sie einen

---

[1]) Im Vortrage heisst es hier noch weiter: „nur das Nöthigste und was am nächsten zu Handen sein muss enthält, und wenn man das Ganze in Perioden theilen wollte, die Periode der Nothwendigkeit heissen könnte. Man hatte keineswegs die Absicht, die Universitäten und Lyceen, deren Wohlstand stets das Merkzeichen der Cultur einer Nation ist, in den engen Kreis der dringendsten Bedürfnisse einzuklemmen, vielmehr wünschte man ihnen mit der Zeit allen möglichen Grad der Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu verschaffen. Da nun hier durch eine beschränkte, mechanische Auswahl der Horizont abgeschnitten und Werke, die jetzt nichts kosten oder um geringen Werth veräussert würden, in der Folge der Zeit und besserer Reife der Umstände um doppeltes Geld wieder erkauft werden müssten, so muss die Auswahl in einem freieren Gesichtskreise geschehen.“ [2]) „Weil er im Orte selbst die Bücher besehen und sie mit seinem Vorrathe zusammenhalten kann, was von hier aus mittelst oft schlecht und unzuverlässig verfasster Kataloge der aufgehobenen Klosterbücher nicht wohl möglich wäre“, wird im Vortrage noch hinzugefügt. [3]) Im Vortrage ist hier noch eingeschaltet: „diejenigen Schriften, die als Vorbereitungen oder als Anleitungen dienen, allgemeine Sammlungen und Miscellanien, die, ohne einem besonderen Fache eigen zu sein, über alle oder mehrere zugleich Licht verbreiten.“ [4]) Im Vortrage folgt noch: „die nur mit Mühe unter irgend ein Fach gebracht werden, weil sie ihren eigenen originellen Gang gingen, die aber allenthalben Spuren des tiefsten Verstandes zurückliessen und die schönsten Aussichten gewähren; die Werke solcher Männer, die weniger der Gegenstände wegen, worüber sie dachten, als der Art und Stärke des Geistes, womit sie schrieben, merkwürdig sind, deren Lesung den Geist anderer stärken und zu grossen Untersuchungen führen kann.“

Theil ihrer Bildung dankt, die durch den eigenen Gang ihrer Ideen, durch die Stärke ihres Vortrages oder auch durch die Sonderlichkeit ihrer Meinungen den Weg zur Wahrheit bahnten oder sonst auf irgend eine Weise in den Annalen der Wissenschaften einen ausgezeichneten Platz verdienten. Was die Verschiedenheit der Auflagen betrifft, so können nicht nur bessere, sondern auch schönere gewählt werden, weil dadurch die Augen geschont und in dem mühsamen Geschäft des Studirens Aufmunterung und Vergnügen verschafft wird.

Allein so sehr von einer Seite alles Nützliche aufgenommen werden kann, ebensosehr soll von der anderen Seite alles das entfernt werden, was diesem Endzwecke nicht zusagt. In eine Bibliothek, die ihren ganzen Werth auf Brauchbarkeit und Anwendung gründet, kann nicht alles hineingestellt werden, was immer zu irgend einer Zeit gedruckt worden ist oder was blos Phantasie oder Gelehrtenluxus zur Schau trägt. Jedes Buch daher, für welches kein vernünftiger Grund der Brauchbarkeit spricht, Werke, die mit dem Leben der Verfasser dahin sanken und nie über die Mittelmässigkeit gereicht haben, sind durchaus nicht aufzunehmen [1]) Der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten ist ohne Weiteres in die Stampfe zu geben.

Bücher, die kein anderes Verdienst haben, als dass sie von gewissen Bibliographen auf eine unbestimmte Weise als Seltenheiten ausgegeben werden, alte Ausgaben aus dem 15. Jahrhundert und was dergleichen ist [2]), sind für eine Universitäts- oder Lyceumsbibliothek von einem sehr zweifelhaften Werthe. Ebenso verhält es sich mit allen bibliographischen Collectionen oder umständlicheren Sammlungen über Gegenstände, die da nicht gesucht werden, von welchen allenfalls nur das aufzunehmen wäre, was die nähere Kenntniss, die Literatur, Alterthümer, Geschichte etc. des Landes betrifft [3]).

---

[1]) Im Vortrage folgte an Stelle des folgenden aus der kaiserlichen Resolution Entnommenen: „Der ärgerliche theologische Wust von schlechten Aszeten, Casuisten, Dogmatikern und Polemikern, welche die Köpfe der guten Bürger verwirren und ihre Herzen auf irgend eine Weise vergiften könnten, sind nur verstümmelt als Maculatur zu verbrauchen.“ [2]) Im Vortrage wird noch hinzugefügt: „so sehr sie grossen und reichen Bücherschätzen zur Zierde gereichen können, ebenso zweideutig sind sie für jene Büchersammlungen, die Brauchbarkeit und Anwendung zu ihrer Inschrift haben und darin ihren ganzen Ruhm suchen. Solche Stücke sind für sie ohngefähr das, was Diamanten für Privatleute sind, denen es an den nöthigen Kleidungsstücken gebricht.“ [3]) „In welchem sich die Bibliothek befindet, weil es da am leichtesten gesammelt werden und als ein Beitrag zur Kenntniss des gesammten Erdboden dienen kann“, wird im Vortrage noch hinzugefügt und dann fortgefahren: „Was hier von der Musterung der aufgehobenen

Alles was nun entweder Duplicate macht oder zur Absicht nicht taugt, gehört zu dem Ueberreste, der zum Veräussern bestimmt ist. Nur können jene Werke, die in dem vorgeschriebenen Verzeichnisse als unentbehrlich verzeichnet sind, solange als Duplicate nicht angesehen und zum Veräussern angesetzt werden, bis es nicht gewiss ist, dass alle Universitäten- und Lyceenbibliotheken damit versehen sind [1]). Solche Artikel, wenn sich deren finden, müssen aufgezeichnet und das Verzeichniss davon eingeschickt werden, wo dann auf diese Weise eine Bibliothek der anderen zu Hilfe kommen wird.

Die Veräusserung des Ueberrestes, wozu auch das gerechnet werden kann, was nach den angegebenen Gesichtspunkten in der Bibliothek selbst als unnütz oder überflüssig steht, muss alsdann sogleich licitando geschehen [2]). Der ganze Betrag dessen, was auf irgend eine Weise aus diesem Ueberreste gelöst wird, muss blos auf die Anschaffung jener Bücher verwendet werden, die in dem Verzeichnisse vorgeschrieben sind. Dazu muss auch der grösste Theil der jährlichen Verlagsgelder der Bibliothek dienen, wovon nur jenes abgerechnet werden kann, was etwa für kleine Bibliotheksauslagen, zur Anschaffung nöthiger Continuationen oder sonst eines classischen, in der Zwischenzeit herausgegebenen Buches erforderlich sein dürfte.

Klosterbibliotheken gesagt ist, muss auch auf die bereits bestehenden Universitäts- und Lyceenbibliotheken erstreckt werden, die sich nach Zeit und Umständen von ihrem Ueberflüssigen reinigen, manche unnütze Stücke in brauchbare umsetzen und sich dadurch Mittel verschaffen sollen, ihre Bestimmung besser zu erfüllen.«

1) »Der Grund davon«, fügt der Vortrag bei, »liegt in der verschiedenen Beträchtlichkeit des jeder Bibliothek anklebenden Fondes und der ihr zugetheilten Klosterbibliotheken und in der Billigkeit, keine in Dürftigkeit schmachten zu lassen, ob man gleich nicht jeder einen gleichen Grad des Wohlhabens und der weiteren Vervollkommnung wird geben können. Man wird daher den Stand der Einkünfte einer jeden vor Augen nehmen, die Bemerkungen sammeln, wo sich aus dem Vorrathe der aufgehobenen Klosterbibliotheken oder sonst Exemplare von den verzeichneten als Duplicate finden sollten und darnach bestimmen, welcher sie vorzüglich zu geben wären, da man sich bereits schon angemerkt hat, was in jeder Provincialbibliothek mangelt. Was übrigens den Unterschied betrifft, der zwischen einer Universitäts- und Lyceumsbibliothek zu machen ist, so kann er blos in dem bestehen, dass diejenigen Fächer, die an Lyceen nicht gelehrt werden, auch mit Büchern nicht besetzt werden dürfen, in denjenigen aber, die auf Lyceen ebensogut als auf Universitäten abgehandelt werden, kann kein Unterschied Platz greifen, weil Lehrer, Schüler und Wissenschaft überall gleich wichtig sind.«

2) Die nachfolgende Stelle war ursprünglich aus dem Vortrage in den Entwurf für das Circular herübergenommen worden, wurde aber später gestrichen: »Ueber die Art der Veräusserung der übriggebliebenen Artikel wird kein Vorschlag gemacht, sondern der Klugheit der Landesstellen und dem Eifer und Localkenntnissen der Bibliothekare überlassen, wie sie den grösstmöglichsten Nutzen daraus ziehen können.«

Da aber weder eines noch das andere hinreichen dürfte, um allen Bedürfnissen zu gleicher Zeit Genüge zu leisten, so wird eine gewisse Ordnung in Besorgung der Fächer vonnöthen sein. Diese Ordnung wird theils durch die Bedürfnisse der Lehrer, theils durch den Abgang in der Bibliothek, theils durch den besonderen Werth der Studien selbst bestimmt, insoweit sie mehr oder weniger auf das unmittelbare Wohl des Staates abzielen. Unter dieser Rücksicht verdient die Physik mit ihren Theilen, die Naturgeschichte mit ihren Aesten und die Arzneikunde mit ihren Vorbereitungskenntnissen und Nebenabtheilungen das vorzüglichste Augenmerk. Diesen folgen die übrigen Fächer der theoretischen und practischen Philosophie; die Rechtsgelehrsamkeit, die sich mit positiven Gesetzen beschäftigt, wird minder dringend sein und der eigentlichen Theologie kann nur die letzte Sorgfalt zukommen.

In der Mitte von allen diesen steht die römische und griechische Literatur, die vielen Fächern unentbehrlich, allen nützlich ist und nicht genug empfohlen werden kann [1]). Uebrigens damit von dem Fortgange des ganzen Geschäftes geurtheilt werden könne, muss jährlich das Verzeichniss der für die Bibliothek angeschafften Bücher eingeschickt werden."

In dem Decrete an das innerösterreichische Gubernium wurde zum Schlusse noch hinzugefügt: „Die gegenwärtige Verfügung hat für jetzt sich blos auf die Lyceumsbibliothek in Graz zu beziehen, insoweit es um die Anschaffung der Bücher zu thun ist. Was aber die Vertilgung des unbrauchbaren theologischen Wustes nach der obenangeführten Bestimmung und die Veräusserung der zu dem Zwecke nicht dienlichen Bücher betrifft, so muss die Vorschrift auch auf Klagenfurt und Laibach erstreckt werden." [2])

Der Präsident der Studien- und Büchercensurshofcommission, Freiherr van Swieten, hatte den Entwurf dieses Circulars mittelst nachstehenden Schreibens an den Präsidenten der böhm. öst. Hof-

---

[1]) Im Vortrage steht an Stelle dieses Absatzes Folgendes: „In der Mitte aber von allen diesen steht ein Theil der Literatur, der bis zum Erstaunen fast allenthalben vernachlässigt ist und nicht genug empfohlen werden kann. Er begleitet den Jüngling durch alle Stufen seiner Studien, verknüpft die Kenntnisse der jetzigen Welt mit jenen der Vorzeit, ist der Grund oder die Veranlassung fast alles menschlichen Wissens und dem Wechsel am mindesten Preis gegeben. Dieser Theil ist die griechische und römische Literatur, deren Achtung oder Geringschätzung von jeher das Symptom des Steigens oder Fallens der gründlichen Wissenschaften bei jeder cultivirten Nation ist." [2]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 gen. Univers. Bibl.

kanzlei einbegleitet. Ich füge dieses hier an, weil man daraus ersehen kann, dass die Studiencommission ernstlich bemüht war, die ganze Angelegenheit nach dem Wunsche des Kaisers sobald als möglich endgiltig in Ordnung zu bringen.

„Wegen der Veräusserung ist die Vorschrift bestimmt: Sie soll nur für solche Bücher statthaben, die zur Absicht nicht gehören; von den Duplicaten aber, das ist: die es in Beziehung auf den neuen Stand der Bibliotheken sind, soll das Verzeichniss eingeschickt werden. Da ist also eine weitere Vorkehrung um so weniger nöthig als die Wahl aus dem Klostervorrathe nicht auf das jetzt vorgeschriebene System eingeschränkt ist. Die Vertilgung durch die Stampfe oder der Verkauf als Maculatur betrifft blos den theologischen Wust, und da lässt sich selbst von Unvorsichtigkeit kein Schade besorgen oder doch kein solcher, der die Mühe und Zeit, welche die Verfertigung eigener Verzeichnisse fordern müsste, lohnen würde. Ueberhaupt da S. Majestät das Schicksal des sich überall zeigenden theologischen Ueberflusses ausdrücklich durch Ihre Resolution bestimmt haben und sehr wünschen, das Geschäft in Gang gebracht zu sehen, so wollte ich es nicht gerne durch Verzeichnisse, wenn sie auch nöthig schienen, aufhalten, und ich zweifle also nicht, dass Euer Hoch- und Wohlgeboren es auch für überflüssig ansehen werden, der entworfenen Expedition deswegen etwas beizufügen“ [1]).

Manche Klöster wurden nicht einfach aufgehoben, sondern anderen Stiftern incorporirt. So waren auch die Stifter von Monserrat in Niederösterreich und St. Dorothea in Wien mit Klosterneuburg und dem Schottenstifte vereinigt worden. Deren Effecten sollten gemäss darüber erlassener Verordnungen durch öffentliche Licitation hintangegeben werden. Doch hatte die nied. öst. Regierung in Bezug auf die Bibliotheken davon Umgang genommen und bei der böhm. öst. Hofkanzlei durch einen Bericht vom 26. Mai (praes. 9. Aug.) 1786 um weitere Verhaltungsmassregeln angesucht. Sie machte insbesondere geltend, dass eine öffentliche Versteigerung der Bibliotheken der incorporirten Stifter darum bedenklich zu sein scheine, weil dadurch Stücke, deren Werth die Eigenthümer selbst nicht kannten, verschleudert, immer im Finstern bleiben und der Welt entzogen würden, ja gar zur Schande des Landes in die Hände der Fremden gelangen könnten, die sie alsdann als einen Beweis, wie wenig man sie in ihrer Heimat zu schätzen gewusst habe, aufstellen könnten. Darum machte sie zugleich den Vorschlag, die Stiftsbibliotheken der incorporirten Stifter

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 5 gen. Univers. Bibl.

gleich denen der aufgehobenen zu behandeln und sie als Eigenthum des Studienfondes zu erklären oder wenigstens die Auswahl durch die Hofbibliothek machen und die weitere Versteigerung durch bücherkundige Bibliotheksindividuen vornehmen zu lassen [1]).

Am 14. August referirte Hofrath Fritz in der Sitzung der geistlichen Hofcommission über diese Angelegenheit. Er brachte gegen den Vorschlag der nied. öst. Regierung mehrere Bedenken vor, indem er vor allem hervorhob, dass nur die Bibliotheken jener aufgehobenen Stifter und Klöster, von welchen der Religionsfond das Vermögen einziehe, den Universitäten zufallen. „Jene Stifter hingegen", meinte er, „welchen andere Stifter einverleibt und welchen zugleich das Vermögen derselben cum commodo et onere ohne alle Ausnahme überlassen worden waren und auch unter diesem Vermögen die Bibliotheken erhalten haben, dürften allerdings befugt sein diese Bibliotheken zu veräussern und den erlösenden Geldbetrag dem Stiftsvermögen zuzuschlagen. Nur damit kein Unterschleif geschehe und die Versteigerung in der gehörigen Ordnung verhandelt werde, hätte auch die Landesstelle die diensame und am fürträglichst scheinende Einleitung zu machen und darauf zu sehen, dass das eingehende Geld verzinslich angelegt werde" [2]).

Der Kaiser wählte in seiner Entscheidung über diese Angelegenheit zwischen beiden Vorschlägen einen Mittelweg, indem er resolvirte, dass die Bücherkataloge jener Stifter, welche wie St. Dorothea und Montserrat andern ihres Ordens einverleibt werden, bevor ihre Bibliotheken öffentlich feilgeboten werden, an die Studiencommission abzugeben seien, damit das, was davon für die kaiserliche Bibliothek oder für Universitäten oder Lyceen oder geistliche Seminarien brauchbar befunden wird, für diese gewidmet und sohin nur der Ueberrest zum Verkaufe gebracht werde [3]).

In die Decrete, die zur Regelung dieser Frage an die Landesregierungen von Oesterreich ob und unter der Enns unter dem 2. September hinausgegeben wurden, wurde die Resolution des Kaisers wörtlich aufgenommen und dann noch hinzugefügt: „Zu diesem Ende hat demnach die Landesregierung über die Bibliotheken derlei Stifter, welche andern ihres Ordens einverleibt sind oder noch einverleibt werden, einen umständlichen Katalog verfassen zu lassen und mit Anführung dessen, was nach der allerhöchsten Absicht dortlandes

[1]) Der Originalbericht liegt nicht mehr vor, doch ist wenigstens der Inhalt desselben in dem Referate darüber erhalten. Dieses: C. Arch. Fasc. 105 gen.
[2]) Ebenda. [3]) Ebenda.

nöthig wäre, hieher einzusenden, damit sodann zum Verkaufe des Ueberrestes geschritten werden möge, welcher jedoch durch öffentliche Versteigerung unter der Aufsicht der Landesregierung vorzunehmen und wofür der erlöste Kaufschilling in öffentlichen Fond anzulegen sein wird, damit hiedurch der Ueberschuss, welcher von derlei administrirten Stiftern in den Religionsfond zu geschehen hat, erhöhet werde" [1]).

Von diesen getroffenen Verfügungen wurde auch die Studienhofcommission unter dem gleichen Datum und zwar mit dem Beisatze verständigt, dass man nicht ermangeln werde, sobald die diesfälligen Kataloge eingelangt sein werden, dieselben zur nöthigen Einleitung mitzutheilen [2]).

Doch dabei blieb es nicht. Dieser specielle Fall in Verein mit vielleicht noch anderen derartigen Anfragen führte dann dazu, dass auch in dieser Frage eine principielle, aber von den vorhergehenden Verfügungen abweichende Entscheidung mittelst Circular vom 31. October getroffen wurde. Das an sämmtliche Landesstellen gerichtete Hofkanzleidecret bestimmte Folgendes:

„S. Majestät haben beschlossen, dass bei jenen Klöstern, welche künftig andern einverleibt werden oder bereits einverleibt worden sind, der Büchervorrath ebenso wie bei den aufgehobenen behandelt und daher auch alles jenes, was nach der für die k. k. Hofbibliothek, für die Universitäten- oder Lyceenbibliotheken, dann für die Generalseminarien vorschriftsmässig gemachten Auswahl überbleibt, ganz den Universitäts- oder Lyceenbibliotheken zu guten kommen solle" [3]).

Nachdem noch im Jahre 1787 in Folge allerhöchster Entschliessung angeordnet wurde, dass auch in den Priesterhäusern eine zweckmässige Bibliothek eingerichtet werden sollte [4]), war die allgemeine Gesetzgebung in Bezug auf die Archive und Bibliotheken unter Josef II. abgeschlossen; während der noch folgenden Regierungsjahre findet sich keine einzige allgemeine diesbezügliche Verordnung mehr vor. Dessenungeachtet zeigen einzelne Fälle und Entscheidungen bei speciellen Vorkommnissen, dass das lebhafte Interesse sowohl des Kaisers als auch der Studien- und Büchercensurshofcommission insbesondere

---

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen. In dem Decrete an die nied. öst. Landesregierung ist der Satz: „und mit Anführung — nöthig wäre" ausgelassen und der Schluss also abgeändert: „damit allerhöchst befohlenermassen die Auswahl der Bücher getroffen und sodann zum Verkaufe der übrigen durch Versteigerung geschritten werden möge". [2]) Ebenda. [3]) C. Arch. Fasc. 105 gen., ebenda Abth. Unterricht, Fasc. 5. Lemberg, Univers. Bibl., Graz, St. Arch. Fasc. 82. — [4]) C. Arch. Fasc. 105 gen.

für Bibliotheken auch ferner noch wach erhalten blieb. Ich hebe ein paar interessantere Fälle hervor.

Die Studien- und Büchercensurshofcommission hatte aus mehreren Zuschriften des mährischen Guberniums in Lyceumsangelegenheiten die Ueberzeugung geschöpft, dass daselbst für den Verkauf der Duplicate zum Besten der Lyceumsbibliothek keine andere Vorkehrung bestand, als dass die Versteigerung durch das Zeitungsblatt im allgemeinen angekündigt wurde. Um nun diesen das Interesse der Lyceumsbibliothek schädigenden Vorgang abzustellen, wurde unter dem 14. November 1787 ein Decret an das Gubernium gerichtet, in welchem nach Constatirung dieser Thatsache gesagt wird: „Von einem gedruckten Kataloge, in welchem die brauchbaren, wichtigeren, kostbaren und selteneren Werke den Liebhabern auch in entfernten Gegenden vorgelegt werden sollen, finde man in den Relationen keine Spur weder für jetzt noch für die Zukunft; der Erfolg davon könne nicht anders als höchst misslich sein, denn da auf diese Weise die Bücherfreunde nicht hinlänglich und ordentlich unterrichtet, die auswärtigen Liebhaber aber, die weder Muse noch Lust haben dürften sich auf Gerathewohl nach dem Orte der Versteigerung zu verfügen und die auf unbestimmte Gegenstände keine bestimmten Aufträge geben können, gänzlich ausgeschlossen werden und also gerade dasjenige Publikum, von welchem das Beste zu erwarten ist, hintangehalten bleibt, so ist der Fall leicht möglich, dass für die meisten wie immer anziehenden Werke nicht einmal ein Anbot viel weniger eine Versteigerung statthabe und dass Schätze der Literatur, die durch Jahrhunderte gesammelt wurden, auf den Tummelplatz gewinnsüchtiger Büchertrödler geworfen und ebensosehr zum Nachtheil der Lyceumsbibliothek als zur Unehre des Landes in ihrem Werthe herabgesetzt werden, ohne dass man die Schuld des misslungenen Geschäftes auf Unglück und Zeitläufe schieben könne. Dem Bibliothekar ist daher der Auftrag zu machen, dass künftig nur diejenigen Werke auf die bisher gebrauchte Art verkauft werden können, die, obgleich zu gut um in die Stampfe zu geben, dennoch die Druckkosten eines Kataloges verhältnissmässig nicht lohnen dürften; alles dasjenige aber, was wegen seinem inneren oder äusseren Werthe den Bücherfreunden willkommen sei, kann in einem gedruckten Verzeichnisse, welches soweit und soviel als es thunlich sein mag, zu versenden ist, wenigstens vier Wochen vor der Versteigerung bekannt gemacht und, um eine hinlängliche Anzahl von Artikeln zu erhalten, die Sammlung aus mehreren Klosterbibliotheken vorgenommen werden. Endlich soll der Bibliothekar sich erbieten, Aufträge entfernter und aus-

wärtiger Liebhaber auf sich zu nehmen und unentgeltlich zu besorgen" [1]).

Der zweite Fall hingegen zeigt, wie eingehend der Kaiser selbst sich um das Bibliothekswesen kümmerte. Die Studien- und Büchercensurshofcommission hatte nämlich durch Vortrag vom 31. October 1788 beantragt, die erledigte Scriptorsstelle an der Lyceumsbibliothek zu Innsbruck Ersparnisse halber durch einen pensionirten Exjesuiten besetzen zu dürfen.

Der Kaiser genehmigte den Vorschlag. Zugleich aber nahm er diese Gelegenheit wahr, um in der Resolution Folgendes hinzuzufügen: „Uebrigens da zu vernehmen kommt, dass die Wiener Universitätsbibliothek nicht am besten bestellt, daselbst weder ein Materien- noch ein Realkatalog vorhanden, ja sogar alle Bücher nur dem Formate nach ohne Unterschied der Gegenstände untereinander aufgestellt sein sollen, hierdurch aber nothwendig nebst der Beschwerlichkeit im Aufsuchen auch die Unmöglichkeit entstehen muss, den Reichthum oder den Mangel einer Classe zu beurtheilen und eine bibliographische Uebersicht im Ganzen zu erlangen, so wird die Commission ehestens die Universitätsbibliothek untersuchen, und wenn sich die ihr zugemutheten, obgedachten Gebrechen vorfänden, mir den weiteren Vorschlag an Handen geben, wie solche durch Einführung einer besseren Ordnung abzustellen seien" [2]).

Die Studienhofcommission kam dieser Weisung auch pünktlich nach und fasste ihre gemachten Beobachtungen über den Zustand der Wiener Universitätsbibliothek in einem ausführlichen Berichte zusammen, den sie dem Kaiser am 22. Mai 1789 unterbreitete [3]).

Zum Schlusse mag es gestattet sein, zwei Actenstücke aus der Zeit Kaiser Franz I. hier vollinhaltlich anzufügen, welche mit dem eben behandelten Gegenstande in gewissem Zusammenhange stehen, die aber auch sonst in ihrem Inhalte nicht uninteressant sind. Das eine ist ein Vortrag der vereinigten Hofkanzlei an den Kaiser, womit demselben sämmtliche, bis dahin erflossene Anordnungen betreffs der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster zur Einsicht vorgelegt werden das andere eine kaiserliche Resolution.

Der Vortrag hat folgenden Wortlaut: „Euere Majestät geruhten über den angeschlossenen allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung des aufgelassenen Franziskanerklosters zu Zissersdorf in Niederösterreich

---

[1]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 8 Lyc. in Olmütz, Bibl. [2]) C. Arch. (Abth. Unterricht) Fasc. 8 Lyc. in Innsbruck, Bibl. [3]) Leithe, Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien 14. Der Bericht lag mir nicht vor

rücksichtlich der Bemerkung, dass das Verzeichniss der in der dortigen Klosterbibliothek vorgefundenen Bücher der k. k. Hofbibliothek, dann der Universitätsbibliothek, endlich dem k. k. Convicte zur allfälligen Auswahl mitgetheilet, sodann aber der Rest zum Vortheile des Religionsfondes verkaufet werden soll, anzuordnen: „„Es sei vor allem anzuzeigen, welche Verordnungen wegen der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster bestehen und auf welchen Gründen diese Anordnungen beruhen““[1]). Die zur gehorsamsten Befolgung dieses allerhöchsten Auftrages beigebogenen alten Voracten, deren mehrere, zur Sache gehörige darum nicht vorgelegt werden können, weil sie vertilgt worden sind, liefern die Ueberzeugung:

1. dass schon bei der Aufhebung des Jesuitenordens die Einverleibung ihrer Bibliotheken mit den öffentlichen angeordnet worden sei,

2. dass dabei die k. k. Hofbibliothek als die Hauptbibliothek der Monarchie vor allem zu versehen, mithin auch die aus den Jesuitenbibliotheken von ihr verlangten Bücher ihr zu überlassen befohlen worden,

3. dass die k. k. Hofbibliothek für die überlassenen Bücher die ihr entbehrlichen Duplicate habe abgeben müssen, um sie an die Bibliotheken der öffentlichen Lehranstalten zu vertheilen,

4. dass selbst die Capitalien, welche bei den Jesuitencollegien ausdrücklich für die Vermehrung der Bibliothek vorhanden waren, aus dem Exjesuitenfonde exscindirt und den öffentlichen Bibliotheken der Universitäten und Lyceen zu ebendemselben Zwecke seien zugewendet worden,

5. dass ebendieselben Vorschriften in den Jahren 1782—1785, wo die Klosteraufhebungen anderer Orden stattgehabt haben, beobachtet worden seien.

Nach diesen Grundsätzen ist man, als das k. k. Convict in der Stadt wiederhergestellt wurde, bei Aufhebung des Franziskanerklosters zu Feldsberg vorgegangen.

Die Gründe, auf welchen diese Anordnungen beruhen, sind in den vorgefundenen Acten nicht umständlich enthalten; sind aber zuverlässig aus der ursprünglichen Bestimmung der Bibliotheken zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, aus der Unvollständigkeit der bei den öffentlichen Bibliotheken vorhandenen Sammlungen, aus der Unzulänglichkeit der diesen für die Nationalbildung so wichtigen Anstalten eigenthümlichen Capitalien zur Nachschaffung von Büchern und aus dem Bestreben der Willensmeinung der Stifter, die für die

---

[1]) Diese Resolution trägt das Datum: Pressburg 19. September 1811.

Bibliotheken der Ordenshäuser Beiträge geliefert haben, so nahe als möglich zu kommen, ja vielmehr dieselbe in einem ausgebreiteteren Masse zu erreichen, abgeleitet worden. Auf ebendieselben Gründe ist nun auch die Ausdehnung jener älteren Vorschriften auf das neuentstandene Convict gebaut worden.

Welche Auskunft die treugehorsamste Hofkanzlei Euer Majestät alleruntertbänigst zu Füssen legt.

Wien, den 26. September 1811. Ugarte m. p.
Gruber m. p.

Diese Auskunft gereicht mir zur Wissenschaft.

Wien, den 5. Dezember 1811. Franz m. p." [1])

Die erwähnte Resolution lautet also: „Da ich die Büchersammlung des aufgehobenen Augustinerklosters sowie alle Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster als ein Eigenthum des Religionsfondes behandelt wissen will, so sind den Localbibliotheken Bücher nur insoferne, als deren Anschaffung dem Religionsfonde in Gemässheit seiner Bestimmung obliegt, unentgeltlich zu überlassen, alle übrigen Bücher solcher Klosterbibliotheken aber im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Besten des Religionsfondes zu veräussern, wobei den Localbibliotheken sowohl als meiner Hofbibliothek die Mitconcurrenz unbenommen bleibt.

Wien, den 29. Dezember 1814. Franz m. p." [2])

---

[1]) C. Arch. Fasc. 105 gen. [2]) Ebenda.

XIV.

Unedirte Diplome.

I. Aus Arezzo und Novara.

Von

August v. Jaksch.

Schon öfter ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass die noch unedirten Diplome durch rasche Veröffentlichung der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht würden; es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich nicht in erster Linie darum handle eine abschliessende Ausgabe mit dem ganzen kritischen Apparat zu bieten, sondern dass es für die nächsten Zwecke der Forschung in der Regel genüge die Urkunden nur einmal „abzuklatschen". Diese Forderung ist eine durchaus berechtigte und es ist ihr auch schon vielfach, namentlich von deutschen Forschern Rechnung getragen worden. Wünschenswerth ist es allerdings noch, dass diese inedita nach einem bestimmten Plan zu grösseren Sammlungen vereinigt werden, wie es von Ficker in Böhmers Acta imperii, von Stumpf und Winkelmann geschehen ist, damit das Material nicht an verschiedenen Orten zerstreut und die Benützung dadurch wieder erschwert werde. Nach den umfassenden Arbeiten, welche in neuester Zeit gerade den Diplomen gewidmet wurden, werden sich aus dem früheren Mittelalter nur mehr vereinzelte Stücke finden; sie würden kaum noch ausreichen eine grössere Sammlung zu bilden. Der Gedanke, diese vereinzelten Stücke oder auch Notizen, wie sie eben vorliegen, in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen und ihnen etwaige neue Findlinge folgen zu lassen, bedarf demnach kaum einer Rechtfertigung. Wenn die ältere Periode dabei grössere Berücksichtigung findet, so erklärt sich das nicht nur aus dem lebhafteren Interesse, welches die wissenschaftliche Forschung, besonders die diplomatische und rechtshistorische, an derselben zu nehmen hat, sondern auch aus der Art der in unserem Kreise in Angriff genommenen urkundlichen Arbeiten. Als Zeitgrenze wird man jetzt etwa die Mitte des 13. Jahrhunderts feststellen können; von da an häuft sich das ungedruckte Material nach an Königsurkunden doch noch derart, dass es geboten scheint dafür wieder bedeutendere Sammlungen ins Auge zu fassen, wenn nicht etwa das eine oder andere Stück besonderes Interesse bieten sollte. Die reichste Fundgrube für die ältere Zeit ist Italien mit seinen sorgsam gehüteten Archiven, hier findet sich noch hie und da unerwartete Ausbeute. Mit Dank muss auch anerkannt werden, dass

die wissenschaftliche Forschung in Italien fast überall auf die liebenswürdigste Aufnahme und Förderung rechnen darf.

Zur Dotation des Instituts für österreichische Geschichtsforschung zählt auch ein nicht unbedeutender Betrag für Reisestipendien, um den Mitgliedern theils während, theils nach Abschluss ihrer Studien Gelegenheit zu geben unter Zuweisung bestimmter Aufgaben oder auch zur Vollendung eigener Arbeiten fremde Archive zu besuchen. Besondere Beachtung wird hiebei den Diplomen zugewendet. Diese Reisen führten öfter auch nach Italien. So gelangte das Institut in den Besitz einer Anzahl von Abschriften unedirter Diplome. Auf andere machte die Bearbeitung der Diplomata für die Monumenta Germaniae aufmerksam, andere fanden sich noch im alten Apparat der Monumenta, dessen Benützung die Centraldirection derselben auf Verwendung Sickels in zuvorkommendster Weise gestattete. Dadurch wurde es möglich eine kleine Sammlung unedirter Diplome des 9. und 10. Jahrhunderts zusammenzustellen.

Dieselbe wird zunächst Diplome aus Italien bringen. Sie wird hier durch die beiden ältesten Stücke, zwei Präcepte Ludwigs des Frommen, eröffnet. Ihnen schliessen sich als grössere Gruppe die Urkunden des Rotulus in Novara an. Von einem vollständigen Abdruck derselben musste indes abgesehen werden, da die abgeriebene Schrift und das vielfach beschädigte Pergament eine nochmalige Vergleichung wünschenswerth machen. Bedeutung haben dieselben namentlich für die Geschichte der Ungarneinfälle in Oberitalien; sind uns auch ziemlich viele Urkunden Berengars I. erhalten, welche die Anlage von Castellen und Befestigungen gegen die gefürchteten Feinde gestatten (vgl. Dümmler Gesta Berengarii 52 N. 1), so war doch bis jetzt keine für die Gegenden jenseits des Ticino bekannt. Diese Urkunden geben einen weiteren Beleg, wie ohnmächtig das italienische Reich diesen Angriffen gegenüber stand, wie sehr der einzelne darauf angewiesen war sich selbst zu schützen. Nr. 11 erwähnt noch die grossen Verwüstungen im Sprengel von Aquileja (vgl. Mittheil. 1,271). Nr. 6 und 5 bieten auch topographisches Interesse über das alte Bett des Reno und einen ehemaligen Arm des Po vgl. die Karte zu Tiraboschi Nonantula T. I.

In einem der nächsten Hefte wird eine Serie von Königsurkunden aus den Archiven von Belluno, Cremona, Parma, Florenz (Capitelarchiv), Siena, Benevent u. a. folgen, an welche sich vielleicht später noch burgundische und westfränkische Diplome anreihen werden. Für Deutschland liegt nur ein einziges ineditum Arnolfs vor.

E. Mühlbacher.

Bei Gelegenheit einer Reise nach Italien, die ich im Sommer 1880 mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus- und Unterricht unternommen habe, war mir von der Leitung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung die Aufgabe gestellt worden eine Reihe von Karolingerdiplomen zu untersuchen. Dabei wurde ich auf eine Anzahl unbekannter Urkunden gewiesen, über die ich hier Nachricht gebe.

1. Arezzo.

Schon Dümmler, Bayer u. a. [1]) haben aus dem reichen Urkundenschatze des Capitelarchives zu Arezzo eine Anzahl bis dahin unbekannter Diplome veröffentlicht; für die älteste Zeit war es aber noch nicht vollständig ausgebeutet.

Bevor ich mich nun zu den zwei Inedita Ludwigs des Frommen wende, möge es gestattet sein, bezüglich der zwei bei Mühlbacher [2]) nach Notizen aus dem Archivrepertorium des Floraklosters zu Arezzo verzeichneten Urkunden Karls des Grossen Nr. 259 zu 784 Sept. 24 und Nr. 362 zu 801 März 1 eine Berichtigung zu bringen. Diese fallen nämlich mit Nr. 256 und 363 zusammen. Jedenfalls ist die Identität von 259 und 256 gesichert.

Wie schon Mühlbacher [3]) erwähnt, ist dem Capitelarchiv auch das Archiv des ehemaligen Floraklosters in Arezzo einverleibt und zwar so, dass die Urkunden jedes Archives in einem eigenen Kasten aufbewahrt werden. Für jedes dieser beiden Archive gibt es ein besonderes im vorigen Jahrhundert verfertigtes Repertorium; dies hinderte aber nicht, dass besonders wichtige Stücke des Capitelarchives auch in das Repertorium des Floraklosters eingetragen sind. Dies ist auch der Fall bei den obenerwähnten zwei Urkunden Nr. 256 zu 783 Octob. 9 und Nr. 363 zu 801 März 4. Doch ist ausdrücklich dabei vermerkt, dass sie zum Bestande des Capitelarchives gehören. Nun befinden sich im letzteren keine anderen Urkunden Karls d. Gr. als 256 und 363. Bei 256 lehrt das im Repertorium verzeichnete Eschatokoll, dass damit nur diese Urkunde gemeint sein kann. Heisst es VII id. octb., so ist es bei der Beschaffenheit der karolingischen Urkundenschrift erklärlich, dass der Registrator daraus VIII kal. octb. macht; die Regierungsjahre XVI und X sind richtig gelesen.

Anders steht es mit der Identität von Nr. 362 und 363; der Verfertiger des Repertoriums schreibt: Act. Vercelli kal. mart. a 36, imp. 1, Nr. 363 hat Actum Roma . . . III non. marcias anno XXIII

---

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte 15,368; 13,603. [2]) Böhmer Regesta Imperii I. [3]) Reg. Nr. 259.

et XXVIII. Indes kann wol nur diese Urkunde damit gemeint sein, da sich, wie schon bemerkt, keine anderen Urkunden Karls d. Gr. im Archive vorfinden. Ich erwähne noch, dass Nr. 363 kein Original, sondern eine gleichzeitige Nachzeichnung ist.

Das Eschatokoll für beide Urkunden lautet vollständig: Nr. 256: Signum (M) Caroli gloriosissimi regis. Ercambaldus advicem Radoni (SR. SJ.) Data VII. id. octbr. anno XVI et decimo regni nostri; actum Uurmasia civitate in dei nomine feliciter amen. Für Nr. 363: Signum (M) Caroli gloriosissimi regis (SD.). Genesius advicem Ercanbaldi scripsi [1]).

Im Nachstehenden veröffentliche ich zwei bisher unbekannte Originale Ludwigs des Frommen, auf welche zuerst Notizen Kaltenbrunners aus den Spoglienbänden in Florenz aufmerksam machten. Sie sind im Repertorium des Capitelarchives als Nr. 9 und 10 verzeichnet. Das eine ist stark verstümmelt, indem die drei letzten Contextzeilen mit dem ganzen Eschatokoll fast vollständig abgerissen sind. Es zeigt aber die gleiche Schrift wie Nr. 10 vom 17. August 819 und war jedenfalls wie dieses von Durandus diaconus recognoscirt, da von den Schäften der drei d, die er seiner Gewohnheit nach bis in die zweite oder dritte Contextzeile verlängerte, sich noch Reste erhalten haben. Die Gleichheit der Schrift, sowie der Umstand, dass beide Diplome Arezzo betreffen, berechtigen uns Nr. 9 gleichfalls zum Jahre 819 anzusetzen. Als Vorlage diente B. 363. Sickel verzeichnet das Diplom Ludwigs nach der Gerichtsurkunde von 833, Muratori Antiqu. 5,926, bereits unter den Acta deperdita (Acta Carol. 2,361).

2. Novara.

Schon in Wien war ich von Hofrath Sickel auf einen im Capitelarchiv zu Novara befindlichen Rotulus aufmerksam gemacht worden. Derselbe ist als Nr. 2 dem Documentario episcopale della s. chiesa Novarese parte I. 830—1020 beigebunden. Er ist 205 cm. lang und besteht aus 7 Stücken, welche durch durchgezogene Pergamentstreifen miteinander verbunden sind. Oben war noch ein Theil angesetzt, welcher aber mit dem darauf geschriebenen Anfang der Urkunde Nr. 1 verloren ist.

Die einzelnen Pergamentblätter entnahm man einem Klosterrechenbuche und radirte die vorhandene Schrift aus, doch blieben eine Anzahl Worte stehen, denen man bei der Aufzeichnung der Urkunden sorgsam auswich. Der Schrift nach gehören diese Copien dem 10. Jahrhundert an. Das Eschatokoll ist nicht bei allen Ur-

[1]) Das Recognitionszeichen fehlt.

kunden gegeben; mehrere brechen schon mit den Anfangsworten der Pönformel oder Corroboration ab. Nach Nr. 13 ist eine Reihe von Monogrammen nachgezeichnet, welche Lothar I, Karlmann, Karl III, Arnolf, Ludwig III, Berengar I und Rudolph II angehören.

Es befinden sich im Ganzen 21 Urkunden auf dem Rotulus und zwar 3 von Lothar I, 1 von Wido, 1 von Ludwig III, die übrigen von Berengar. Von diesen sind drei Diplome Berengars und jenes Widos bereits bekannt, nämlich Nr. 9, 11, 18, 19 der ganzen Reihenfolge [1]).

Wegen Zeitmangels war mir eine vollständige Erledigung des Rotulus nicht möglich, und so mögen sich im Nachfolgenden nur die Regesten der unedirten Urkunden anschliessen, ohne dass ich für alles volle Bürgschaft übernehmen könnte. Erst nach nochmaliger Durcharbeitung des Rotulus, dessen abgeriebene Schrift nicht unbedeutende Schwierigkeiten bietet, sollen die vollständigen Abdrücke folgen.

Das Verhältniss der Aufeinanderfolge der Urkunden im Rotulus und den Regesten ist folgendes:

Reg.	Rot.	Reg.	Rot.	Reg.	Rot.
1	4	7	8	13	7
2	2	8	21	14	16
3	3	9	5	15	13
4	1	10	6	16	20
5	15	11	14	17	10.
6	12	12	17		

Schliesslich fühle ich mich verpflichtet dem Herrn Archivar Monsig. Canonico del Vecchio in Novara sowie seinem Adlatus Herrn Vincenzio Ojoli, ferner dem Herrn Archivar Monsig. Canonico Pacci zu Arezzo für ihre liebenswürdige Bereitwilligkeit meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Ludwig der Fromme bestätigt einen Vertrag zwischen dem Grafen Hagano von Arezzo und dem Priester Barbacianus.

819 August 17 Ingelheim.

Original im Capitelarchiv zu Arezzo, Synopsis nr. 10

(C.) ⁂ In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus.

[1]) Nr. 9 = B. 1358; für diese Urkunde lag mir kein Druck zur Vergleichung vor; ich kann nur sagen, dass sie dem Inhalte nach gleich sind. Nr. 11, 18, 19 sind gedruckt im Codex Langob. (Mon. Patriae XIII) p. 880, 572, 787; als Quelle für den Druck ist angegeben „ex apografo in arch. cathed. Novar.“ Eine Vergleichung mit den im 18. Jahrhundert angefertigten Abschriften des rotulus von Frascone zeigt, dass sie nach diesen gedruckt sind.

Haganoni comiti Arretinae civitatis. Notum sit tibi vel succes-⁂soribus tuis, quia Barbacianus praesbiter nostrae suggessit mansuetudini, qualiter ille in territorio Arretinae civitatis in quodam loco ad ius publicum pertenente ecclesiam in honore sancti Petri apostoli construxisset et de beneficio tuo in eadem alpe quam memorata ecclesia constructa est portionem quandam terrae incultę ad excolendum a te per libellum accepisset. Unde nobis eandem libelli conscriptionem ad legendum ostendit in qua continebatur, ut idem Barbacianus praesbiter et nepos eius nomine Peritulus[a]) et heredes eius[b]) de supradicta terra singulis annis decimam partem omnium frugum quae in ea conlaboraverint tibi vel successoribus tuis solvere deberent ea c[on]ditione, ut tu et successores tui nihil ab eis requiratis, sed in eo, si illi annis singulis haec persolverint, stabilis et firma de tua et successorum tuorum parte haec constitutio conservetur et tales inter vos esse convenientias ut, si vel illi de praedicto reditu neglegentes fuerint, partem tuae vel successorum tuorum pro hac causa centum solidos conponant; item si tu vel successores tui illis haec solventibus et de hoc reditu nullam neglegentiam habentibus praedictam terram auferre conati fueritis, ad partem suprascriptae ecclesiae centum solidos conponatis. Has vestras convenientias secundum legem Langobardorum per duos libellos simili tenore conscriptos et subscriptione testium roboratos petiit, ut nostrae auctoritatis oraculo confirmassemus. Cuius petitioni nobis placuit annuere et eam, sicut ille rogavit, ad effectum perducere. Proinde praecipimus atque iubemus, ut haec inter eos facta convenientia nostris futurisque temporibus firma et stabilis permaneat, nisi forte nobis quandocunque placuerit praedictam terram in nostra elemosina in ius memoratae ecclesiae integra donatione conferre. Et ut haec auctoritas firmior habeatur et a vobis vel successoribus vestris diligentius observetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

(C.) ⁂ Durandus diaconus advicem Fridugisi[c]) recognovi et ⁂ (SR. NN.)[d]) (SI. D.)

(C.) Data XVI. kal. septemb. anno Christi propitio VI imperii domni Hludouuici piissimi augusti, indictione XII; actum Ingilinhaim palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

---

a) i von gleicher Hand nachgetragen **b)** ius auf Rasur; vor de noch ein Buchstabe ausradirt **c)** Frid auf Rasur; ober F ein langer umgebogener Schaft sichtbar, der bis zur vorletzten Contextzeile reicht **d)** Die tironischen Noten im SR. lauten aufgelöst: Durandus diaconus advicem Fridugisi recognovi et subscripsi.

Ludwig der Fromme bestätigt dem Bischof Lantbert von Arezzo das Privileg seines Vaters.

[819]

Original im Capitelarchiv zu Arezzo, Synopsis nr. 9.

(C.) In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Cum iustis petitionibus sacerdotum ac servorum dei quas nostris auribus insinuaverint liben- ter annuimus et eas cum dei auxilio ad effectum pervenire fecerimus, non solum regiam et imperialem consuetudinem exercemus, verum etiam hoc nobis procul dubio tam ad statum regni terreni corroborandum quam ad aeternae vitae beatitudinem capessendam profuturum esse confidimus. Idcirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris praesentibus scilicet et futuris, quia adiens serenitatem culminis nostri vir reverentissimus Lantbertus sanctae Arretinae urbis ecclesiae episcopus gestans in manibus quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli bonae memoriae praestantissimi imperatoris in qua continebatur insertum, qualiter dum idem domnus et genitor noster Romam adesset, in praesentia eius vel piae recordationis domni Leonis papae seu ceterorum venerabilium episcoporum* ac procerum eius antecessor eius Heribertus praedictae Arretinae urbis episcopus suggessit, eo quod Andreas* Senensis ecclesiae episcopus* diocesim ecclesiae suae, quam a priscis temporibus praedecessores sui episcopi vel ipse tenuerat tempore domni Adriani quondam papae, invasisset Hruotbertus quondam episcopus praefatae Senensis ecclesiae et postmodum eas detinuisset Haeimo quondam episcopus suprascriptae ecclesiae et usque tunc eas detineret praefatus Andreas episcopus antedictae Senensis ecclesiae, id est monasterium sancti Amsani ubi ipse corpore requiescit, cum reliquis ecclesiis. Et dum inter eos altercatio verteretur rogante[a)] bonae memoriae Leoni sanctae Romanae ecclesiae pontifice* ut secundum canonicam auctor[itatem eos] unacum suis consacerdotibus pacificare deberet, quod ita et fecit et iudicatum ac praeceptum auctoritatis suae supranominato Heriberto Arretinae urbis ecclesiae episcopo emisi[t], qualiter ex tunc ad partem ecclesiae suae parrochiam suam cum omni integritate, sicut ab antiquitus fuit, t[enere et posside]re deberet, et petente praedicto viro* Heriberto* episcopo praefatus domnus et genitor noster denuo circa ipsam ecclesiam dei secundum quod domnus* Leo apostolicus cum venerabilibus episcopis et cum ceteris fidelibus sanctae dei ecclesiae iusto tramite et cum equitatis ordinem definuit et per praeceptu[m] auctoritatis s[uae co]nfirmavit, ita et idem domnus et genitor noster, s[icut in eiusdem] auctoritate insertum est, conroboravit. Sed pro huiusce rei firmitate p[ostulavit nobis praefatus episcopus, ut pa-

a) rogavimus in der VU. durch die erst diese Urkunde verständlich wird.

ternum] morem sequentes nostram etiam confirmationem habere mereretur. Cuius petitioni* denegare noluimus, sed [auctorita]tem domni et genitoris nostri inspicientes hanc auctoritatem fieri decrevimus per quam statuimus ut, quemadm[odum domnus et genitor noster et Leo summus pontifex per sua praecept]a confirmaverunt, b) . . . praesulesque ei[us inper]petuum successores qui fuerint praedic[tae sanctae dei ecclesiae rcetores, mona]sterium sancti [Amsani. . . .

---

1. 840 Februar 19 Pavia.

Lothar I schenkt dem Bisthum Novara auf Bitte des Bischofs Adalgisus die Abtei Laocedum in der Grafschaft Vercelli unter Wahrung der freien Abtwahl für die Mönche, salva in omnibus Novariensis sedis potestate, und bestätigt die von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien sowie den in deren Gewere stehenden Besitz.

Eberhardus [? Eichardus] subdiaconus advicem Agilmari recogn.

Data XI kal. mar. anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris XX [?], ind. III; actum Papia palatio regio.

2. [c. 841]

Lothar I bestellt auf Bitte des Bischofs Adalgisus von Novara die Grafen Leo und Johannes mit dem Kirchenvogt als Königsboten, ut, ubicunque necessitas incubuerit, de rebus ecclesie ac familiis iniuste privatis inquisitio per veraces indoneasque personas in quibus huiusmodi res est examinanda ex auctoritate nostra fiat.

Ohne Eschatokoll mit dem seit 838 üblichen Titel: Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus. 841 Juli 20 ertheilt Lothar denselben Königsboten den gleichen Auftrag für das Kloster M. Theodata in Pavia, B. 569 Cod. Langob. 248; die beiden Mandate dürften also ziemlich gleichzeitig sein. Das Todesjahr des Bischofs Adalgis ist unbekannt; man vermutet ohne sicheren Beleg gewöhnlich 840.

3. 846 Juli 8 Achen.

Lothar I schenkt dem Diacon Godebert von Pavia auf Bitte des Bischofs Joseph von Ivrea zwei Stücke Land zu freiem Eigen.

Hrodmundus notarius advicem Hilduini recognovit.

Data VIII id. iul. anno Christo propitio imperii Hlotharii pii imperatoris in Italia XXVII et in Francia VII, ind. VIII; [actum] Aquisgrani palatio regio.

Ind. VIII verderbt aus VIIII.

4. 905 Juni 24 Pavia.

Ludwig III bestätigt der Kirche von Novara die von seinem Grossvater Ludwig [II] und den anderen Vorfahren verliehenen Privilegien.

---

b) ita et deinceps videat sepe nominatus Haribertus sancte Aretine ecclesie episcopus suique in perpetuum — steht in der VU., hier reicht aber der Raum für diese Stelle nicht aus.

Arnulfus cancellarius iussu domni Hludouuici serenissimi imperatoris.

[Data] VIII kal. iul. anno incarn. domini Jesu Christi DCCCCV, ind. VIII, domni quoque Hludouuici serenissimi imperatoris V; actum Papia.

5. [c. 905]

Berengar I gestattet seinem getreuen Lupus auf Bitte des Bischofs Petrus von Bologna und des Grafen Alboin zum Schutz gegen die Ungarn in der Villa Gurgo am Fluss Bendeno in der Grafschaft Reggio ein Castell mit den nöthigen Befestigungen zu erbauen, in dessen Nähe Mühlen anzulegen und die Fischerei auszuüben, befreit dessen Leute von der öffentlichen Gerichtsbarkeit und verleiht Schifffahrtsrechte (de Pado in Gonzaga et de Gonzaga in Bondilo deducendi navigium . . Venetiarum . . , die Stelle lückenhaft) und einen Jahrmarkt mit dessen öffentlichen Einnahmen.

Ohne Protokoll, die Urkunde zweifelsohne von Berengar I. Petrus hatte nach der gewöhnlichen Annahme das Bisthum Bologna 904—905 oder 906 inne. Ueber den Fluss Bondeno Tiraboschi Nonantula 2,495.

6. [c. 905]

König Berengar I schenkt der Kirche von Bologna portum ubi fuit catabulum navium in flumine quod Renum dicitur mit der Zusicherung freier Zufahrt für die Kaufleute und ihre Schiffe zu dem auf dem Besitz der Kirche kürzlich errichteten Markt im Wald Piscariola am Reno und schenkt Zoll und Ufergeld.

Ohne Eschatokoll.

7. 908 August 14 Pavia.

König Berengar I bestätigt dem Kloster des h. Sebastian im Orte Fundaneto auf die durch Bischof Dagibert [von Novara] vorgetragene Bitte des Stifters Gariard, des vicecomes des Markgrafen Adalbert, den von diesem geschenkten Besitz mit einem Markt in jedem Monat und befreit den Handel der Klosterleute von allen öffentlichen Abgaben.

Johannes cancellarius advicem Ardingi [episcopi] et archicancellarii recognovit.

Data XVIIII kal. septb. anno incarn. domini DCCCCVIII, domni quoque Berengarii gloriosissimi regis XXI, ind. VI [? XI]; actum Papia.

Der hier und in späteren Urkunden genannte vicecomes Gariard wol identisch mit dem Grafen Gariard in Liutprandi Antapodosis II, 66 ed. Dümmler 50.

8. 911 Juli 19 Novara.

König Berengar I gestattet Leo, iudex domni regis et vicedominus s. Novariensis ecclesiae, dem scabinus Warnempert und anderen

Einwohnern der Flecken Galiate und Berconate auf ihre Bitte zum Schutz gegen die Heiden und schlechten Christen ein Castell zu erbauen und nimmt sie in seinen Schutz.

Johannes notarius iussu regis recognovi.

Data XIIII kal. aug. anno incarn. dominice DCCCCXI, domni vero Berengarii serenissimi regis XXIIII, ind. XIIII; actum Novaria.

Galliate und Pernate nö. Novara.

9. 911 August 19 Novara.

König Berengar I bestätigt Leo, dem vicedominus der Kirche von Novara, auf Bitte des Grafen Grimald den Besitz und nimmt ihn in seinen Schutz.

Data XIIII kal. septb. anno incarn. dominice DCCCCXI, domni vero Berengarii . . ., ind. XIIII; actum Novarie.

Ueber Graf Grimald Dümmler Gesta Berengarii 59 N. 1.

10. [912—915]

König Berengar I gestattet Leo, dem vicedominus der Kirche von Novara, auf Bitte des Bischofs Johannes von Pavia und des Markgrafen Aldricus (A. comes et marchio, sacri palatii nostri consiliarius) in den Orten Peronate, Candoblade, Cammari und Galiade in finibus Plumbiensis comitatus zum Schutz gegen die Ungarn Castelle mit den nöthigen Befestigungen zu erbauen und verleiht für diese Orte Jahrmärkte und deren öffentliche Einnahmen.

Ohne Eschatokoll. Die genannten Orte nö. Novara. Aldrich wol identisch mit dem späteren Pfalzgrafen, Dümmler Gesta Bengarii 27.

11.

König Berengar I. schenkt dem Bischof Johannes von Pavia zu der in Celauinno zum Schutz gegen die Ungarn, qui omnes pene Aquilie ecclesias ad nihilum redigerunt, anzulegenden Befestigung den öffentlichen Weg und befreit die Einwohner von den öffentlichen Leistungen und der öffentlichen Gerichtsbarkeit.

Diese und die nächstfolgenden Urkunden ohne Eschatokoll; sie gehören noch der Königszeit Berengars an, wahrscheinlich den Jahren 912—915.

12.

König Berengar I bestätigt den Canonissinen der Kirche von Novara (canonicabus s. dei genitricis et eterne virginis Marie ac Christi confessoris necnon et eximii doctoris Gaudentii Nov. ep.) auf Bitte des Bischofs Johannes von Pavia und des Grafen Grimald (gloriosus comes illustrisque sacellarius noster) den von den Kaisern Ludwig, Karlmann und Karl, quorum prosapie nostra coruscat origo, und von anderen

seit ihrem Bestand vergabten Besitz und schenkt zwei bisher zum comitatus Plumbiensis gehörige Mansen in der Villa Nebiole.

13.

König Berengar I nimmt auf Bitte des Grafen Wifred, seines Rathes, das von Hieronimus, Subdiacon der Kirche von Pavia, mit seiner Genehmigung auf dessen Eigengut in der Villa Figaria [?] in der Grafschaft Pavia zum Schutz gegen die Ungarn erbaute Castell für dessen treue Dienste in seinen Schutz, verleiht das Marktrecht mit den öffentlichen Einnahmen und befreit ihn und dessen Leute von den öffentlichen Leistungen.

Wifred, 911 Graf von Piacenza, ist ein Bruder der Königin Berthila vgl. die Glosse zu den Gesta Berengarii ed. Dümmler 101 und 25.

14.

König Berengar I schenkt Heruin, einem Neffen des Bischofs Dagibert [von Novara], auf Bitte seiner Gemahlin Anna für dessen Treue einen bisher zum comitatus Oxilensis gehörigen Mansus de corticella Beura zu freiem Eigen.

Am Schluss wie bei der folgenden Urkunde: ‚Siquis ergo‘ (Beginn der Pönförmel). ‚Reliqua ut supra‘. Unmittelbar vor diesem steht das gleichfalls undatirte Stück Nr. 6. Berengar führt den Königstitel: ‚B. gratia dei rex‘; die Urkunde selbst beginnt: ‚qualiter Anna dilectissima coniunx nostram adiens excellentiam . . .‘ Sie ergibt, dass Berengar sich mit Anna spätestens 915 vermählte vgl. Mittheilungen des Instituts 2,96 N., Dümmler Gesta Berengarii 18 N. 2. Das Bedenkliche der Urkunde Dionisi De Aldone 80, welche noch die erste Gemahlin Bertila erwähnt, läge also in Berengars Kaisertitel; doch dieselbe ist auch anderweitig vielfach verderbt und dieser eine Umstand genügt noch nicht zu ihrer Verwerfung.

15.

König Berengar I schenkt dem vicecomes Autbert auf Bitte des Markgrafen Adalbert, des vicecomes Gariard und des Grafen Grimald einen bisher zum comitatus Laumellinus gehörigen Mansus auf der Insel Sparoaria zu freiem Eigen.

Die Poinsel Sparoaria bei Cambio auch erwähnt in Urkunde von 998 Jan. 15 Cod. Langob. 1652.

16. 915 [?] Juni 18 Pavia.

König Berengar I bestätigt Gariard, dem vicecomes des Markgrafen Adalbert, seines Schwiegersohnes, auf Bitte der Kaiserin Angeltrud und Adalberts den rechtmässig erworbenen und ererbten Besitz (tam curtes illas videlicet Caddo et Bromosello atque Longomiso cum earum integritatibus, nominative quantum ex ipsis quondam pertinuit

de comitatu Oxilense et per praecepta a nostris praedecessoribus optinuit per singula loca et vocabula).

Data id. iun. anno incarn. domini nostri DCCCCXVI, domni quoque Berengarii gloriosissimi regis XXI . ., ind. VIII; actum Papie.

Die Datirung verderbt; beim Regierungsjahr eine Rasur, dasselbe also unsicher, noch zwei Schäfte sichtbar; ind. VIII = 905, 920. Berengar wird Nov.—Dez. 915 zum Kaiser gekrönt, Dümmler in Forschungen 15,364, Gesta Berengarii 10, das Jahr 916 ist also ausgeschlossen. Dem Jahre 915 entsprechen a. regni XXVIII ind. III. Vielleicht sind die überlieferten Daten aus diesen Zahlen verderbt, vielleicht stand auch im Original a. r. XXIII ind. XIII = 910 vgl. B. 1341. Die Kaiserin Angeltrud ist die Witwe Widos.

17. 919 October 16 [?] Ivrea.

Kaiser Berengar I schenkt Rodekher, Diacon der Kirche von Pavia, auf Bitte des Markgrafen Odelrich einen Mansus und eine Wiese zu Gula in comitatu Bulgariensi mit Jagd und Fischerei in circuitu Ticini a vico Cassioli ad Trecautinum vadum zu freiem Eigen.

Ermenfredus notarius imperiali iussu recognovi.

Data XVIIII kal. novb. anno incarn. domini nostri Jesu Christi DCCCCXVIIII, domni vero Berengarii regis XXVIII, imperii autem sui IIII, ind. . . .; actum Iporegia.

Das Tagesdatum verderbt und in XVII oder XIIII kal. zu emendiren.

Kleine Mittheilungen.

Ausstattung einer apulischen Braut im zwölften Jahrhunderte. Im Staatsarchive zu Neapel, Monasteri soppressi, Vol. IV Nr. 271, findet sich die folgende Urkunde, welche ihres culturgeschichtlichen und sprachlichen Interesses wegen Veröffentlichung verdienen dürfte. Habe ich in meiner Abschrift zu einzelnen Worten, bei denen das auch hier wiederholt ist, bemerkt, dass die Lesung nicht sicher sei, so ist es immerhin möglich, dass sich auch da, wo ich sicher zu lesen glaubte, noch diese oder jene Ungenauigkeit eingeschlichen haben mag, wie das ja da leicht der Fall zu sein pflegt, wo dem Abschreibenden ein grosser Theil des Textes zunächst unverständlich ist. Auch nachträglich ist es mir trotz der freundlichen Beihilfe meines Collegen Wieser nicht gelungen, alle Ausdrücke zu verstehen, während ich andere, welche ich zu verstehen glaube, vielleicht missverstehe. Glaubte ich dennoch, mich nicht auf blosse Mittheilung des Textes beschränken und auf jede Erklärung der ungewöhnlichen Ausdrücke verzichten zu sollen, so wird man es entschuldigen, wenn meine Erklärungsversuche auf einem mir fremden Gebiete noch mehr zu wünschen übrig lassen sollten, als ich ohnehin voraussetze.

„Unigenitus dei, ex quo virginis factus est filius, anno millesimo centesimo octogesimo quartto, regnique domni nostri gloriosissimi regis Guillelmi anno nonodecimo, mense madio, indictione secunda. Nos Dunnellus presbiter filius Nicolai et Balzamus et Nicolaus fratres filii Serutzeli civitatis Melficte [1]), in eadem presentibus viris idoneis, astante mihi qui supra Donnellus presbiter advocato Johanne milite filio Boamundi militis, vobis vadiam et nos ipsos mediatores damus Fulconi cainato [2]) nostro, qui supra Balzamus et Nicolaus, filio Galgani militis eiusdem civitatis, ut cum ipse Fulcus voluerit ducere Formosam sororem nostram uxorem suam secum ad habitandum, nos vel nostri heredes demus eidem sorori nostre, qui supra Balzamus et Nicolaus, una cum eodem viro suo accipienti et eius descendentibus in dotem secundum usum dotium nostre civitates has res: videlicet

[1]) Molfetta in Terra di Bari. [2]) = cognato.

duos lectos franciscos [1]); duas culcitras [2]) de lana; duos plumazios [3]) de lana plenos pennis, ut decet; quatuor paria plaianorum [4]), quorum unum ad viginti et quatuor ligulos [5]), et unum ad viginti et [duos] ligulos, reliqum ad viginti; quatuor inbesteturas [6]), quarum unam indeumatam [7]) cum raiulis [8]) ad viginti quatuor ligulos, et unam indeumatam ad viginti duos cum raiulis, reliquas scectas [9]) ad viginti ligulos; tria copertoria, quorum unum de catablattio [10]), reliqua de bambacello [11]); decem palledellos [12]), quorum unum ad viginti et sex ligulos cum magnis manicis, et duos ad viginti quattuor, alterum quorum cum magnis manicis, et duos ad viginti duos, reliquos ad viginti ligulos; et decem camiseas similes filo palledellis [13]), quarum unam ad viginti sex, et unam ad viginti quattuor cum largis manicis; et duas superclamas [14]), alteram ad viginti duos ligulos indeumatam cum raiulis, et alteram scectam cum versibus [15]) ad decem octo ligulos; et duas cortinas gir[antes] lectus [16]), alteram ad viginti quattuor ligulos et alteram ad viginti duos ligulos; et unum catasfictulus [17]); et tres buttarellas [18]), unam de zendato [19]), aliam de leporibus [20]), reliquam de lino ad viginti quatuor ligulos; et unam retecellam serecam [21]) de libra [22]), et unum bittulum [23]) de cruce, et aliam retecellam dumenecalem [24]); duo paria cercellorum [25]), unum de anterius aureum, reliqum argenteum super auratum; quinque mandilia [26]); unum

---

[1]) Fränkisch, normannisch. [2]) Sonst Federbett; hier wohl Matraze. [3]) Piumaccio, Federkissen. [4]) Betttücher? Lat. plaga, Bettvorhang, scheint, da später erwähnt, nicht zu passen. [5]) Hier und weiter immer abgekürzt ligul., aber wegen der wiederholten Verbindung mit duos sicher ligulos aufzulösen, während sonst ligula üblich. Die Bedeutung: Band, Riemen, Nestel, würde vielfach recht wohl entsprechen, aber kaum überall; es scheint sich um ein abgeleitetes Längenmass zu handeln. [6]) = investituras; hier wohl Bettüberzug. [7]) ? [8]) = radiolus, raggiuolo; = Streifen, Franze. [9]) scaccatum, geschacht, gescheckt? [10]) Vgl. Catablation und Blatta bei Ducange; Purpurzeug? Nach Diefenbach: Cathapladum = Spülfleck, Küchentuch, was nicht passt. [11]) = bambaxium, bambagino, Baumwollenzeug. [12]) Altfranzös. palletel, paletot, Oberkleid; vgl. Diez. [13]) Abgekürzt palledell.; der Sinn wohl: Hemden, Unterkleider, aus ähnlichem Faden, wie die Oberkleider. [14]) Undeutlich; liesse sich auch superdamas lesen. Wohl Ueberwurf, Mantel; vielleicht zusammenhängend mit chlamys. [15]) Undeutlich; mit Streifen? [16]) Bettvorhänge, Gardinen. [17]) Vgl. Catasfittulum bei Ducange ohne Erklärung; wohl zusammenhängend mit κατασφίγγω, zusammenschnüren. [18]) Vgl. Butrellum, burellum bei Diefenbach; Tuch, Decke. [19]) Zendado, Zendeltaffet. [20]) von Hasenfellen? [21]) Reticella serica, Seidennetz, wohl als Kopfputz. [22]) Ob, wie das folgende de cruce, auf die Form bezüglich? [23]) Vgl. bei Diefenbach: Vitta, vittula, Haube. [24]) Undeutlich; herrschaftlich, sonntäglich. [25]) = Cerchielli, Ringe, hier wohl Ohrringe. [26]) Wahrscheinlich Schleier, vgl. Ducange; doch heisst Mantile auch Handtuch, Tischtuch.

sabanum [1]); quatuor maipas [2]); tres faziolos [3]), unum cuppibillatum [4]), ad viginti quattuor ligulos cum masulis [5]) convenientibus supra catasfictulum reliquos scectos ad viginti et sex ligulos; unam caiam [6]), malfetanescam [7]); unum faziolum de seta; et unum mantellum rubeum valentem uncias auri tarenorum quattuor; unam ancillam iuvenem, sanam membris et sensu; et unum suppedaneum; unum bancum; duas plancas [8]), quarum alteram ad rete; duas caldaras [9]), magnam et parvam; duas sartagenas [10]), magnam et parvam; et alia regimina [11]), ut decet; et hec omnia nova et bona; et uncias auri tarenorum triginta, de quibus in presenti uncias quinque. Et pro solutione remanentium unciarum et pro ancilla et aliis rebus, que ad dandum remanserint, cum predictam sororem nostram uxorem suam voluerit secum ducere ad habitandum, voluntarie coram predictis supponimus et per fustem tradimus ipsi Fulconi, una cum eodem advocato meo qui supra Dunnellus presbiter, unam petiam terre cum arboribus olivarum in loco Braci — — [12]), et unam aliam petiam cum olivis in loco Fabali — — [12]), ut ipsa soror nostra et eius descendentes teneant predictas petias cum olivis et cultent; et annuatim earum fructus in ultima epdomata mensis septembris vel in prima mensis octubris sine fraude vendent et oleum inde accipiant; et quantum oleum annuatim in natali domini nostri Jesu Christi in hac civitate carius venundabitur, in tantum sibi illud oleum computent in predictis unciis auri et rebus et ancilla, donec universitas predictarum unciarum auri et rerum et ancilla existat soluta, impensis culture dumtaxat deductis annuatim, faciendo nobis et nostris heredibus exinde c[aut]ionem ad observandum usum dotium, donec universitas omnium predictarum rerum existat soluta. Defendamus etiam eis predictam suppositionem a debito, tributo publico et ab omnibus hominibus, qui eos exinde querere vel molestare voluerint in quovis modo; tamen si in quolibet modo de ipsa suppositione molestati fuerint, liceat eis fructus predictarum olivarum in prefata dote sibi inputare [13]) minime, si voluerint, set tenere sibi ipsos fructus, vel ad defensionem predicte suppositionis nos omnibus modis distringere. Unde voluntarie coram predictis vadiam ipso Fulconi damus nobis fideiussoribus, ut nos et nostri heredes observemus et adimpleamus eidem sorori nostre et eius descen-

[1]) Σάβανον, Trockentuch, Badtuch. [2]) Undeutlich; es wird sich um die lat. mappa, Handtuch, Serviette handeln. [3]) Fazzolo, Tuch. [4]) Dunkelgefleckt? Ital. cupo, tief, auch dunkel; biliottato, gefleckt, gesprenkelt. [5]) = cum maculis, mit Flecken. [6]) Die Bedeutung Haus passt nicht; wahrscheinlich = ital. saja, wollenes Ueberkleid. [7]) Molfettanisch. [8]) Tafel, Tisch. [9]) Caldaro, Kessel. [10]) Pfanne. [11]) Geschirr, Geräthe? [12]) Es folgt hier die nicht abgeschriebene genauere Angabe der Lage der Grundstücke. [13]) Undeutlich.

dentibus omnia, ut predicta sunt; quod nisi fecerimus, demus eis pro pena regales decem, predicta omnia observantes inviti. Et nos qui supra Balzamus et Nicolaus tactis sacrosanctis evangeliis juramus tam pro nobis, quam pro predicto presbitero Dunnello patruo nostro, mandato et voluntate ipsius, ut defendamus eis predictam suppositionem ab omnibus hominibus, qui eos exinde modo quolibet molestaverint, preter si ab eis in antea inducias habuerimus; licentia quoque tribuimus eis pignorandi nos et nostros heredes per omnes res nostras licitas et illicitas sine appellatione, donec queque predicta eis adimpleantur. Et huius instrumenti continentiam scripsit Laurentius iudicis Petri filius quia presens fuit. (S.) Joannes Melficte miles. + Signum sancte crucis proprie manus Maraldizii filii Maraldizii." J. Ficker.

Zum Parteiwesen in Wien zu Ende des 14. Jahrhunderts. Nach dem Tode Albrechts III. von Oesterreich 1395 entbrannten wegen der Regierung Oesterreichs Streitigkeiten zwischen dessen Sohn Albrecht IV. und dessen Neffen Wilhelm, die durch den Hollenburger Vertrag vom 22. November 1396 (Rauch SS. 3,411 vgl. Zeissberg im Archiv für österr. Gesch. 58,22) beigelegt wurden. In demselben wurde eine gemeinsame Regierung vereinbart; bezüglich der Stellung der beiden Herzoge zu Wien, das „swern der stat ze Wienn" wird auf frühere Verhandlungen verwiesen (Rauch 413); indirect ergibt sich aus diesem Vertrag, dass auch die Stadt Wien schwören sollte beiden Herzogen „gewêrtig und gehorsam ze sein" auf beider Lebenszeit. Doch hatte diese „pluralitas principum" nach Ebendorffer (Pez SS. 2,823) für das Land üble Folgen: „quidquid unus fieri imperavit, alter prohibuit; hinc uni gratus, alteri reddebatur infensus". Diese allgemeine Characteristik findet in der vorliegenden Urkunde einen concreten Beleg. Paul der Holczchaeuffel, nach dem Stadtbuche (Geschäfts- und Testament-Bücher etc. f. 33b) im Jahre 1397 „Genannter" der Stadt aus dem Stubenviertel, wird verdächtigt 1. dem Bürgermeister Paul Würffel den Rath gegeben zu haben in Abwesenheit Herzog Wilhelms Herzog Albrechten zu schwören und 2. selbst Herzog Albrecht zuerst geschworen zu haben. Er klagt die Aussprenger dieser Gerüchte vor dem Rathe an und reinigt sich von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung; insbesondere weist er nach, dass er dem Herzog Albrecht nie einen besonderen Eid geleistet habe. Ueber die Form dieses Eides gibt uns der Ausspruch der Herzoge Leopold und Ernst zwischen Wilhelm und Albrecht vom 17. März 1404 (Rauch l. c. 421,4) volle Klarheit; es heisst hier, dass Bürgermeister, Richter, Münzmeister und innerer Rath zu Wien, so oft dieselben erneuert werden, Herzog Wilhelm und Herzog Albrecht „gleich miteinander huldigen und sweren" sollen.

Testament- und Geschäftsbücher der Stadt Wien, 1396—1405 im Wiener Stadtarchiv $\frac{\text{Inv. Nr. 4}}{\text{Sign. M|IV}}$ f. 37b.

Nonagesimo octavo. — Des phinztags nach der heiligen dreyer chunig tag [10. Jänner] kom fur den rat Paul der Holczchaeuffel die zeit mit uns gesworner des rats und pracht uns fur mit grozzer chlag, wie er vernommen hab, das Seydl der Gruber der parchanter in der parchanterpeschaw offenleich geredt hab, da der maister der merer tail der parchanter bey einander gewesen sey und hab gesprochen also: Da der Paul Würffel das nachstvergangen jar zu einem purgermaister erwelt sey, da sey derselb Würffel davon, das herzog Wilhalm die zeit nicht ze lande gewesen sey, gegangen zu den erbern leuten, die von schikchung und gehaizz der ganzen stat hie zu Wienn denselben Pauln zu einem purgermaister erwelt het und hab gefragt, seind herzog Wilhalm ze lande nicht waer, swem er swern solt; und hab darnach gesprochen, er sey bey dem Paul Holczchaewffel daz sand Stephan zu Wienn gewesen in der chirchen, und der hab ym geraten, er sull herzog Albrechten sweren. Und darnach erchlagt sich der vorgenant Paul der Holczkaewffel, das der vorgenant Seydl Gruber in der egenanten parchanterpeschaw geredt hiet, das er von dem Gewchramer ze Newnburg gehört hiet, das Paul der Hoczchewffel des allerersten herzog Albrechten gesworn hiet. Und darumb besanten wir Pauln den Würffel und Seydlem den Gruber ze gegenburt Pauln des Holczchaewffels fur uns in offem rat und saczten sy zu baiderseyt von der egenanten sach wegen ze red. Da gehal Paul der Würffel nicht, daz er das geredt hiet von dem Holczchewffel, als vorgeschriben stet; und bewaert auch darnach derselb Paul Holczchewffel mit erber chuntschaft menigern erbern leuten, unsern mitburgern, als er ze recht solt, das er herzog Albrechten besunderleich nye gesworn hiet. Und davan erkanten wir zu dem rechten von derselben zwayer stukch wegen dem vorgenanten Pauln dem Holzchaewffel berubten [1]) vor aller ansprach, und das im von dem obgenanten Seydlem dem Gruber gar ungutleich geschechen waer, seind im in den egenanten sachen Paul der Würffel nicht geholn hiet, und auch villeicht der Gewchramer nicht geheln wurd, und al [hier bricht die Urkunde ab, ohne dass eine Lücke vermuthen liesse, dass etwas weggefallen sei; auf fol. 38a folgt das Protokoll über ein mit Zeugen vor dem Rathe bewiesenes Testament.]

K. Schalk.

Die Leiche Kaiser Karls V. Unter der Regentschaft des Marschalls Serrano im Jahre 1870 bedurfte das Mauerwerk, welches im Pantheon

[1]) von beruowen (Lexer I, 199) in Ruhe, ohne Störung.

des Escurial den die Leiche Karls V. enthaltenden Sarkophag trug, einer Renovirung. Der Sarkophag war zu diesem Zwecke bei Seite gerückt und bei dieser Gelegenheit geöffnet worden. Durch den italienischen Minister Signor Cerruti, der eben gerade den Escurial besucht hatte, davon benachrichtigt, beeilte sich Sir A. H. Layard, der damalige englische Botschafter, bei Segnor Sagasta, dem Minister des Aeussern, die Erlaubniss zur Besichtigung des nun einmal geöffneten Sarges nachzusuchen. Derselbe bewilligte das Ansuchen auch zugleich für Lady Layard und mehrere Mitglieder des diplomatischen Corps, indem er dieselben einlud, ihn am 9. Dezember 1870 nach dem Escurial zu begleiten. Nach einem Berichte Sir Layards fanden sie den Sarkophag von seinem Postamente weggehoben und offen. Der Leichnam des Kaisers war theilweise entblösst worden, so dass Gesicht, Brust und Arme völlig sichtbar waren. Der Unterleib war eingesunken, und die Rippen liessen sich unter der vertrockneten Haut deutlich wahrnehmen. Im Uebrigen erschien der Leichnam durch die Einbalsamirung merkwürdig wohl erhalten und die Gesichtszüge waren deutlich genug geblieben, um die wohlbekannten Züge des Kaisers, namentlich das sehr stark vorstehende Kinn sofort zu erkennen. An diesem und auf der Oberlippe sah man Bart, dessen Haar eine ins Röthliche spielende lichte Farbe zeigte. Der Leichnam war zunächst nur in eine Hülle von weissem Linnen gewickelt, in welche das Reichswappen, der Doppeladler, gewirkt war. Darüber kam eine äussere Umhüllung von kostbarem dunkel- oder purpurrothem Seidenstoffe. Das Haupt bedeckte eine niedrige goldgestickte seidene Kappe. Layard hatte Segnor Palmaroli, einen spanischen Maler, mitgenommen und liess von demselben bei dem Scheine einer Kerze, die er ihm selbst hielt, eine Oel-Skizze von der Leiche anfertigen. Eine uns vorliegende Photographie nach dieser Skizze zeigt die Umhüllungen der Leiche vom Oberkörper zurückgeschlagen, das Haupt auf einem Kissen erhöht liegend und vornehmlich durch die fehlenden weichen Nasentheile entstellt. Der Unterkiefer ist herabgesunken und so der Mund weit geöffnet. Die Arme liegen über dem Unterleibe gekreuzt. Der Sarkophag von schlichter rechteckiger Form ist an der Breitseite mit einer grossen Cartouche versehen, welche in einfacher Maiuskel die Inschrift führt: CAROLUS | IMP. ET REX.

M. Thausing.

Notizen. Von der unter den Auspicien Wattenbachs erscheinenden Neubearbeitung von Jaffés Regesta pontificum Romanorum liegt die erste Lieferung vor. Dieselbe reicht bis 548 und umfasst 15 Bogen; sie ist von F. Kaltenbrunner bearbeitet, der die Regesten

bis 590 fortführen wird. Die Zeit von 590—882 hat P. Ewald, den noch übrigen grösseren Theil S. Löwenfeld übernommen.

Das Neue Archiv Bd. 6 bringt im letzten Hefte eine Abhandlung H. Bresslaus: Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus der salischen Periode 1024—1125, welche in ihrem beschreibenden Theile sich an das von Foltz aufgestellte Schema anschliessend auch einige auf die Besiegelung bezügliche interessante Fragen erörtert, ob für Italien ein eigener, vom deutschen verschiedener Siegelstempel in Gebrauch war, ob in dieser Zeit unbesiegelte Originale vorkommen, über nachträgliche Besiegelung, Besiegelung durch andere Herrscher, Besiegelung nichtköniglicher Urkunden, nichtkönigliche Siegel an Königsurkunden. Im selben Hefte berichtet W. Schum Ueber neuerdings wieder aufgefundene Originale päpstlicher Bullen für Nienburg an der Saale und bietet in der eingehenden Beschreibung der am Schluss interpolirten Bulle Leo IX Jaffé 3290 eine willkommene Ergänzung zu dem Aufsatze Ewalds „Zwei Bullen Leo IX“ im N. Arch. 4,184. Ein Aufsatz Löwenfelds Zur Chronologie einiger Briefe Paschal II und Calist II begründet eine von den bisherigen Annahmen abweichende Einreihung der in der Narratio de Eginone et Hermanno (M. G. SS. 12,438 f.) und in einer Churer Briefsammlung (hg. von Ewald im N. Arch. 3,169 f.) überlieferten Briefe der genannten Päpste.

In der Bibliothèque de l'École des chartes 41,561—569 veröffentlicht Ulysse Robert eine bisher unbekannte Chronique de St. Claude (in der Franche-Comté), die allerdings hauptsächlich nur localen Werth hat, aber durch die Art und Weise, in welcher für das genaue Verzeichniss der Aebte das Archiv ausgenützt wird, besonderes Interesse gewinnt. Wir erhalten dadurch neue Daten über verlorene Urkunden, so über deperdita Pippins und Karls d. Gr.; hervorzuheben ist noch die Notiz, dass Abt Smaragdus (von St. Mihiel) und der Caplan Teutbert 819 als Königsboten den Klosterbesitz inventarisiren, eine Massregel, die zweifelsohne mit der damals in Angriff genommenen Klosterreform zusammenhängt (vgl. Vita s. Benedicti c. 54 Mabillon Acta 5,204, Simson Ludwig d. Fr. 1,142). Im neuesten Heft derselben Zeitschrift (42,8) publicirt Löwenfeld aus zwei Handschriftfragmenten des 9.—10. Jahrh., welche er in der Sammlung von Baluze gefunden, einen noch unedirten Brief Alcuins; derselbe ist an Theodulf von Orléans gerichtet und betrifft den adoptianischen Streit.

Durch die Freundlichkeit des Präsidenten der Société des sciences morales des lettres et des arts de Seine et Oise ist uns der 12. Bd,

der Mémoires zugekommen, welcher den schon früher (Mittheil. 2,305) erwähnten Aufsatz von V. Bart Une charte carlovingienne et une charte du moyen-age S. 235—245 enthält. Das Facsimile der Urkunde Karlmanns von 769 ist in Heliogravure trefflich ausgeführt und umso verdienstlicher, als die übrigen Reproductionen von Diplomen aus der Kanzlei Karlmanns bei Kopp, Schöpflin, Mabillon doch nur geringeren Ansprüchen zu genügen vermögen. Die zweite veröffentlichte Urkunde gehört dem Jahre 1152 an. Ueber die älteste Geschichte von Argenteuil, dessen Aebtissin bekanntlich auch Heloise einige Zeit gewesen ist, berichtet der Aufsatz von V. Bart; eine Notiz über das Klosterarchiv gibt E. Couard-Luys S. 388.

Cesare Paoli gibt in Archivio storico italiano 7,277—280 Nachricht von einem für die Geschichte der arabischen Ziffern sehr wichtigen, oder richtiger gesagt, angeblich sehr wichtigen Codex (C. Magliabech. class. VII nr. 17). Der zweite Theil desselben enthält symbolische Bilder der sieben Tugenden und sieben Disciplinen nach Augustins Werken mit entsprechendem Texte. Die Figur der „Arismetica“ nun hält ein Blatt in der Hand, das mit arabischen Ziffern bedeckt ist (eine Abbildung auf S. 279); gleiche Zahlzeichen befinden sich auch im Texte. Die grosse Bedeutung dieses Codex bestünde darin, dass man denselben und speziell die Bilder ins 11. Jahrh. gesetzt hat (Targioni-Tozzetti, Relazioni d'alcuni viaggi fatti in diversi parti della Toscana. Firenze 1751—54. 2,67). Schon Fumagalli hatte diesen Sachverhalt bezweifelt, Paolis Verdienst ist es durch paläographische Untersuchung festgestellt zu haben, dass die Schrift des Textes erst dem 14. Jahrh. angehört und dass die Zahlzeichen der „Arismetica“ mit denen des Textes identisch sind, während Milanesi bestätigt hat, dass auch die Bilder keiner früheren Zeit entsprechen. Man kann hinzufügen, dass auch die Form der Zahlzeichen arabischen Ziffern in Handschriften des 14. Jahrh. näher steht als etwa denen im Cod. Vindob. 275 vom Jahr 1143 (Facs. in Mon. graph. Fasc. 8, tab. 16) oder dem Cod. Monac. lat. 14733 aus dem Ende des 12. Jahrh. (Facs. in Mon. Germ. SS. 17 Taf. 3.) Der Anspruch dieser Florentiner Handschrift, als ältestes Zeugniss für den Gebrauch des arabischen Ziffersystems im Abendland zu gelten, ist also definitiv beseitigt.

Aus einer Handschrift des 15. Jahrh. der Wiener Hofbibliothek veröffentlicht Ernst Bernheim in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 16, 147—154 einen bisher unbekannten Bericht vom Concil zu Pisa im Jahr 1135, welcher eine wesentliche Bereicherung der spärlichen Nachrichten über jene unerwartet zahlreich besuchte Versammlung bietet. Der Bericht gibt ganz neue Daten

über die kräftigen Massregeln, welche man gegen die Partei Anaclets II. aufbot. Die Ausgabe des vielfach verderbten Textes ist eine sehr sorgfältige, die erläuternden Bemerkungen bekunden von neuem die genaue Bekanntschaft des Verfassers mit diesem Gebiete.

Im historischen Jahrbuch des Görres Gesellschaft 2 (1881), 242 bis 253 vertritt G. Hüffer in trefflicher Darstellung die Aechtheit der Schenkung Karls d. Gr. von 774 an die römische Kirche; er begründet darin eine von Niehues abweichende Auffassung, welche dieser in seinen gründlichen Abhandlungen Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste (Hist. Jahrbuch 2. Bd. 1,2 Heft) gegen die gleichnamige Arbeit Sybels darlegt.

Von den Prof. Cesare Paoli in Florenz und Ernesto Monaci in Rom wird ein Archivio paleografico italiano vorbereitet eine periodische Sammlung von Facsimile italienischer Handschriften und Documente nach dem Muster der Palaeographical Society. Die technische Ausführung ist der rühmlich bekannten phototypographischen Anstalt Martelli in Rom übertragen. Das Unternehmen, trotz seiner nationalen Bedeutung nur ein privates, verdient umso grössere Anerkennung, als es berufen ist eine von Paläographen und Diplomatikern oft empfundene Lücke auszufüllen, und namentlich Italien noch reiche ungehobene Schätze bewahrt. Die Namen der Herausgeber bürgen für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Werkes. Die erste Lieferung soll in kurzem ausgegeben werden.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde versendet eine von Archivrath Harless in Düsseldorf, Stadtarchivar Höhlbaum in Köln und Prof. Lörsch in Bonn gezeichnete und vorzüglich geschriebene Denkschrift über ihre Aufgaben. Die Vermittlung zwischen der allgemeinen und der provinziellen Forschung übernehmend „stellt sie sich das Ziel Quelleneditionen zu veranstalten, und zwar will sie nur diejenigen Quellen der rheinischen Geschichte, welche bisher überhaupt noch gar nicht oder doch nur in ungenügender Weise gedruckt wurden, den Forderungen der heutigen historischen Wissenschaft entsprechend herausgeben." Es ist die Herausgabe von Urkundenbüchern, Chroniken, Rechtsquellen und Antiquitäten in Aussicht genommen, Aufgaben, die allerdings erst in geraumer Zeit bewältigt werden können, deren Lösung aber bei der Bedeutung der Rheinlande von hervorragender Wichtigkeit auch für die deutsche Geschichte sein wird. Der Plan ist mit grosser Umsicht und umfassender Sachkenntniss entworfen. Besonderes Interesse gewinnt die Denkschrift noch durch die Würdigung der bisherigen Leistungen auf diesen Gebieten. Der Anhang liefert eine Uebersicht der gedruckten rheinischen Chroniken bis 1500 vom Archivsecretär Göcke in Düsseldorf.

Literatur.

Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde von Dr. Heinrich Brunner, o. Professor der Rechte an der Universität Berlin. Erster Band. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1880. 8⁰, XVI, 316 Seiten.

Der Gegenstand dieser bahnbrechenden und zugleich grundlegenden Schrift bietet eine doppelte Seite dar: eine diplomatische und eine juristische. Der diplomatische Theil gipfelt in der Eintheilung der germanischen Privaturkunden in Cartae und Notitiae. Der juristische Theil besteht wesentlich in dem Nachweise, dass nach germanischem Rechte durch Begebung einer Carta Rechte, insbesondere liegenschaftliche Rechte, übertragen wurden. Beide Grundgedanken sind vom Verfasser schon 3 Jahre vor dem Erscheinen dieses Werkes (1877) in zwei getrennten Aufsätzen ausgesprochen worden: der eine in den Festgaben für Mommsen (Carta und Notitia, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde) und der andere in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. XXII (Die fränkisch-romanische Urkunde insbes. p. 525 ff.). Wie der Anzeige von Sohms Trauung und Verlobung in der Jenaer Literatur-Zeitung 1876 Art. 439 zu entnehmen ist, wurde der Verfasser zur Verfolgung dieser Gedankenreihe angeregt durch das Cartularium Langobardicum (insbes. Form. 2), herausgegeben von Alfred Boretius (in den Mon. Germ. LL. IV, 595), dem auch der vorliegende Band gewidmet ist.

Beide Fragen sind von der grössten Bedeutung. Die vorzugsweise im Dienste der politischen Geschichte stehende Diplomatik hat es bisher verabsäumt das Gebiet der Privaturkunden zu bebauen, indem sie das der Königsurkunden als ihre eigentliche Domäne betrachtete. Die von der Diplomatik im Stiche gelassene Rechtsgeschichte hat diese Lücke nicht ausgefüllt. Zwar beruhen gerade die bedeutendsten Fortschritte der inneren Rechtsgeschichte, speciell auch der Privatrechtsgeschichte, auf der inhaltlichen Verwertung des früher ungehobenen Urkundenschatzes; allein von der äusseren Rechtsgeschichte ist die Urkunde noch immer nicht in den Rahmen ihres Systemes aufgenommen worden, weshalb auch deren Ausbeutung noch vielfach etwas Dilettantenhaftes an sich trägt. Durch die Einführung des klar gedachten Gegensatzes von Carta und Notitia ist ein wichtiger Schritt für die richtige Würdigung der Privaturkunden geschehen, der mittelbar auch der Rechtsgeschichte zugute kommen wird. Schon jetzt lässt sich behaupten, dass diese Eintheilung der Privaturkunden für die Privatrechtsgeschichte von nicht geringerer Bedeutung ist, als etwa für die Verfassungsgeschichte die Eintheilung der Königsurkunden in Capi-

tularien, Diplome und Briefe, weiter der Capitularien in Capitularia legibus addita, C. pro se scribenda und C. missorum. Was endlich die perfizirende Wirkung der Urkundenbegebung anbelangt, so greift diese Frage unmittelbar in die Rechtsgeschichte ein und zwar mitten in's Centrum der vielumstrittenen Investiturfrage, von deren endgiltigen Lösung die Erkenntniss des altdeutschen Vermögensrechtes abhängt.

In den erwähnten zwei Abhandlungen war die Erörterung beider Punkte weder abschliessend, noch blieb sie unangefochten. Vor allem fehlte es an einer eingehenderen diplomatischen Untersuchung des Gegensatzes von Carta und Notitia. Das Hauptinteresse absorbirte in beiden Aufsätzen die Traditio cartae als rechtsübertragender Act. Gerade gegen diese Auffassung des Institutes erhob aber Sohm vom Standpunkte des fränkischen Rechtes aus entschiedenen Widerspruch (Sohm, Zur Geschichte der Auflassung, Festgabe der Strassburger Facultät für Thôl 1879, p. 85 n. 8, p. 91 n. 18, p. 95 n. 24, p. 101 n. 30 und neuestens Fränkisches Recht und römisches Recht, Zeitschrift für Rechtsgeschichte I Bd. Germanistische Abtheilung 1880, p. 33 n. 44). Das Unbestrittene zu ergänzen und das Bestrittene zu vertheidigen musste sich demnach als die nächste Aufgabe des Verfassers darstellen, der er auch im vorliegenden Bande vollkommen gerecht wird. Unter Zugrundelegung der drei grossen germanischen Urkundenregionen: (römisch-, lombardisch-, tuskisch-, beneventanisches) Italien, Frankreich (nebst Deutschland) und England wird hier zum ersten Male der Gegensatz von Carta und (gerichtlicher und aussergerichtlicher) Notitia nach rein diplomatischen Gesichtspunkten (Fassung, Rogatio, Firmatio, Completio) ausführlich entwickelt. Die diesbezüglichen Erörterungen ergeben, dass trotz der vielen Schwankungen in der Terminologie (8, 211, 212, 216, 219) die Unterscheidung zwischen Carta und Notitia nicht nur dem italienischen sondern auch dem fränkischen Urkundenwesen eigenthümlich ist, wiewohl die formellen Merkmale in Italien viel schärfer ausgeprägt sind als im Frankenreiche, wo sich wegen der Doppelartigkeit der Notizien diese mitunter den Cartae in diplomatischer Beziehung sehr nähern (237). Um so durchschlagender erweist sich aber überall der juristische Unterschied zwischen Carta und Notitia. Diese ist schlichte Beweisurkunde (16, 212), jene Beweis- und Dispositivurkunde (61, 161, 211, 230). Die Lehre vom Urkundenbeweise hat der Verfasser ausdrücklich dem zweiten Bande vorbehalten (X); im vorliegenden Bande beschäftigt ihn nur die Carta als dispositive Urkunde. Da die rechtliche Disposition nicht durch Scriptur, sondern durch Tradition erfolgt, so stellt sich die Traditio cartae (86 u. ff., 261 u. ff.) und deren rechtsbegründende Wirkung (112 u. ff., 272 u. ff.) von selbst als das juristische thema probandi dar. Trotz der breiten Anlage der ganzen Beweisführung befand sich der Verfasser dem uns zunächst interessirenden, weil bestrittenen, fränkischen Rechtsgebiete gegenüber in keiner leichten Position. Mochte er auch seine Ansicht für andere Rechtsgebiete noch so überzeugend darthun, so durfte er sich doch nicht auf deren Analogie berufen; er durfte wederdie italienische Carta noch das angelsächsische Landbuch zu seiner Unterstützung herbeiziehen, da ja nach der zu bekämpfenden Sohm'schen Auffassung das fränkische Recht in diesem Punkte zu allen übrigen Volksrechten gerade im isolirten Gegensatze stehen soll. Die fränkischen Urkunden sprechen aber nur selten von

der Traditio cartae (260). Namentlich würde man wegen ihrer Completionslosigkeit (231) vergebens nach einer constanten Formel suchen, aus der sich, wie aus dem „post traditam (sic) complevi et dedi" der italienischen Urkunden in Verbindung mit dem langobardischen Cartular (94—104) ein so schlagender Beweis für die Traditio cartae ableiten liesse. Nichts desto weniger ist es unseres Erachtens dem Verfasser gelungen, zu Gunsten der von ihm verfochtenen prinzipiellen Uebereinstimmung des fränkischen Rechtes mit den übrigen germanischen Rechten theils durch Heranziehung neuer Quellenstellen, theils durch scharfsinnige Schlussfolgerungen (288—299) eine so feste Beweiskette herzustellen, dass fortan nicht mehr wird an diesem Satze gerüttelt werden können.

Bei der Wichtigkeit dieser Resultate müsste man dem Verfasser schon zu Dank verpflichtet sein, wenn er sich auf den hier angedeuteten Ideeengang beschränkt hätte. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Brunner hat gefühlt (7), dass ein solcher Nachweis, wenn auch noch so verdienstvoll, mehr von antiquarischem als historischem Interesse wäre, so lange die gewonnenen Ergebnisse in der Luft schweben und es nicht glückt, sie an die erzeugenden Factoren der Vergangenheit anzuknüpfen. Aus diesem Grunde hat er sich selbst der Mühe unterzogen, nach den Anfängen des germanischen Urkundenwesens zu forschen (IX). Durch diese das ganze Buch beherrschende Tendenz erhebt sich die diplomatisch-juridische Studie zu einer historischen Untersuchung im grossen Stile. Die daran gesetzte Arbeit war ebenso schwierig als lohnend: Lohnend —, denn es galt, weit ab von dem kleinlichen Controversengetriebe der Gegenwart, ein noch jungfräuliches Gebiet der Vergangenheit zum ersten Male der Wissenschaft zu erschliessen, um dadurch die Lösung einer culturgeschichtlich interessanten Frage herbeizuführen; aber auch schwierig —, handelte es sich dabei doch trotz der Kargheit und Sprödigkeit des römischen und trotz der Ueberfülle des germanischen Urkundenmaterials eine Brücke zu schlagen zwischen römischem und germanischem Alterthume und zugleich einen Punkt ausfindig zu machen, von dem aus sich die anscheinend bestehenden Gegensätze zwischen römischem und germanischem Urkundenwesen, unbeschadet des genetischen Zusammenhanges, befriedigend erklären lassen. Nur einem so bewährten Meister methodischer Forschung konnte dieser Wurf gelingen. An der Spitze des Buches steht der Satz: „die germanische Privaturkunde ist aus der römischen hervorgegangen" (3). Die weiteren Untersuchungen führen zu dem erläuternden Ergebnisse, dass dabei nicht an das altrömische classische, sondern an das neurömische Vulgarrecht gedacht werden müsse (113, 124). Diplomatisch stellt sich das Verhältniss so: Weder die altrömische Zeugenurkunde (47), womit vielmehr die germanische notitia zusammenzuhängen scheint (55), noch das griechische Chirographum (48), woran sich nur spärliche Reminiscenzen knüpfen (19, 28, 51, 246), sondern vielmehr „die zur Notariatsurkunde gewordene Epistola" (52), also ein neurömischer Urkundentypus, der in den aus der neronischen Epoche stammenden pompeianischen Wachstafeln gar nicht vertreten ist, wurde für die germanische Carta massgebend (146). Juristisch gestaltet sich die Sache folgendermassen: Die zur Notariatsurkunde gewordene Epistola war von Hause aus, wie überhaupt ursprünglich alle römischen Urkunden, Beweisurkunde. Erst vom fünften Jahr-

hundert ab nahm dieselbe nachweisbar in vielen Fällen die Natur einer dispositiven Urkunde an. In dieser Form haben dann die Germanen durch Vermittlung der Kirche das Institut aus dem römischen Rechtsleben in ihr eigenes Recht aufgenommen (60—66). Die Erkenntniss dieses Zusammenhanges (anders Bruns Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden 130 und selbst noch Brunner Carta und Notitia 4 und Die fränkisch-romanische Urkunde 551) darf als eine positive Bereicherung unseres historischen Wissens bezeichnet werden.

Jeder neue zum ersten Male in die Wissenschaft eingeführte Satz hat bis zu einem bestimmten Grade das Recht auf Einseitigkeit, wogegen es freilich Pflicht der Kritik ist diese zu corrigiren. Weil ausgehend von dem diplomatischen Conservatismus im Allgemeinen (3—4) musste der Verfasser bei der concreten Durchführung seines Grundgedankens, das Vorkommen der Privaturkunden im germanischen Zeitalter als das Resultat eines frühzeitigen Receptionsprocesses nachzuweisen, von vornherein geneigt sein dem germanischen Volksgeiste mehr nur eine passive Rolle zuzuweisen, ohne die Zeugnisse schärfer hervortreten zu lassen, welche für eine gewisse Selbständigkeit bei der Reception sprechen, — ein Punkt, der noch etwas näher beleuchtet werden soll.

In wieweit germanische Einflüsse vielleicht schon bei der vulgarrechtlichen Entwicklung des römischen Urkundenwesens im Spiele waren, wird sich kaum constatiren lassen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass sich unter der Annahme einer derartigen Einwirkung zwei immerhin auffallende Erscheinungen befriedigender erklären würden, erstens dass das entartete Römerrecht aus sich selbst heraus noch eine solche Zeugungskraft entfalten, und zweitens dass das germanische Volk das ihm fremde Institut sich so rasch und leicht aneignen konnte. Deutlicher sind die Anhaltspunkte für eine freie Bethätigung des germanischen Volksgeistes während des Receptionsprocesses. Sie betreffen Form, Anwendung und Wesen der Traditio cartae.

1) Das römische Recht kennt nur einen schlichten (90), das germanische auch einen feierlichen Begebungsact (96, 104, 157, 270). Nicht römischen, sondern kirchlichen Ursprunges ist die Solennität der Altarschenkung (92, 103, 155, 265, 266, 271 n. 3, 272). Traditionsobject nach römischem Rechte ist die vollständige (75) oder nur mehr completionsbedürftige (anders Brunner 76) Urkunde; nach germanischem Rechte die unvollständige Urkunde, entweder das unbeschriebene Pergament (98, 99, 272 n. 1) oder die noch nicht unterzeichnete Reinschrift (100, 165, 272). Desshalb fungirt auch die germanische im Gegensatze zur römischen Carta als Traditionssymbol (12, 66, 99), welches gleich andern, bisweilen auch mit andern Symbolen (104, 110, 156, 188, 260, 263, 264, 306) vom Boden aufgehoben (104, 107, 271, 303), dargereicht (27, 86, 94, 108, 154, 260), oder geworfen wird (304). Das formlose ἀπολύειν der byzantinischen (75), so wie das cartam tradere der italienischen Römer (90) entspricht dem blasirten Wesen der späteren Kaiserzeit, wogegen die plastische Ausgestaltung des germanischen Begebungsactes deutlich die Züge einer jugendlichen phantasiereichen Volksseele verräth. Brunner's tiefgehende Ausführungen über die Vollziehungsformel und die Traditio cartae in Italien (66—104), durch welche zahlreiche Irrthümer aufgehellt werden — Ficker's

(Urkundenlehre II § 314) abweichende Ansicht stützt sich, wie seine Excerpte ergeben, lediglich auf Zeugnisse aus dem 12. Jahrhunderte, welche daher (84) Brunner's Auffassung nicht tangiren — befassen sich vorzugsweise mit dem Gegensatze zwischen griechischer und italienischer Rechtssitte (74), wobei der Unterschied zwischen romanischer und lombardischer theilweise verwischt wird (76, 86). Aus den Urkunden bei Marini (I papiri diplomatici) (92—94) scheint sich nämlich zu ergeben, dass man in der Romagna der Traditio cartae nicht nur die Anfertigung des Mundum (wie auch in der Lombardei), sondern (wahrscheinlich im engeren Anschlusse an das griechische Vorbild) auch die Signatio des Ausstellers und die Manufirmatio der Zeugen (mithin alle Requisite des Urkundenactes bis auf die Completio) vorausgehen liess. Wenn Brunner (101) aus den Worten der Zeugen „traditam vidi“ folgert, dass umgekehrt die Firmatio der Traditio vorging, so ist dagegen zu betonen, dass der Notar bei der Completio niemals schreibt, „post traditionem factam et testium subscriptiones“, sondern consequent „post testium subscriptiones et traditionem factam“. Da die Zeugen in aller Regel bei der nach ihrer Subscriptio stattfindenden Traditio anwesend waren, konnten sie ab und zu leicht das Zeugniss der Traditio anticipiren, wie ja auch der Notar mit dem stereotypen „dedi“ der Completionsformel regelmässig das Zeugniss der Aushändigung der vollzogenen Urkunde an den Destinatär anticipirte. Ganz schlagend ist z. B. Marini n. 86 (64).

2) Der historische Ausgangspunkt und zugleich der Hauptanwendungsfall der römischen Traditio cartae war die Stipulatio (63). Die römische Carta war wesentlich obligatorische Dispositiv-Urkunde. Stellenweise wurde allerdings der Versuch gemacht, die Urkundenbegebung auch mit dinglicher Wirksamkeit auszustatten und zwar mit Erfolg (62 n. 1, 126). Die allgemeine Durchführung dieses Prinzipes ist aber unseres Erachtens dem römischen Rechtsleben nicht gelungen. Brunner's entgegengesetzte Meinung (127) fusst nicht auf zwingenden Argumenten. Das Constitutum possessorium (116), die Deductio usufructuaria (117) und die Missio in vacuam possessionem (119) eröffneten die Möglichkeit practisch das gleiche Ziel zu erreichen, ohne mit dem Traditionserfordernisse des classischen Rechtes offen zu brechen. Dazu fehlte es an der nöthigen Energie (120—123). Erst die mit frischer Kraft und voller Unbefangenheit herantretenden Germanen haben, indem sie die Carta als sachenrechtliche Dispositiv-Urkunde adoptirten, diesen Bruch vollständig herbeigeführt (131 u. f., 134—135). Auf dem Gebiete des Obligationenrechtes räumten sie der Carta einen weit beschränkteren Spielraum ein, als dieser im römischen Rechte zukam. Dass in Italien die Carta an die Stelle der Wadia getreten sei, oder doch treten konnte, ist ein Lieblingsgedanke Brunner's (16 n. 2, 66 n. 1, 87, 99 n. 2, 148), dem wir leider Widerspruch entgegensetzen müssen. So wenig die Carta das Launegild ersetzen konnte (arg. Form. 1 ad Liupr. 72 (73): „— — Si non manifestat launechild (scil. carta donationis), fiat taliata vgl. Cart. Form 4, 5, 9, ebenso wenig vermochte sie die langobardische Wadia zu ersetzen. Diese war enge verquickt mit der Bürgschaft. Es gab keine von der Bürgschaft unabhängige Wadia, was auch Brunner (Die fränkisch-romanische Urkunde 512) einräumt. Nun ist aber kein Fall (Val de Lièvre Launegild und Wadia 179—183) nachweisbar, wo durch Carta ein Bürgenstellungs- oder Bürgschaftsversprechen begründet

worden wäre. Wollte man ein Schuldversprechen verbürgen, so wurde vielmehr trotz der Urkundenbegebung noch die Wadia gegeben (C. Cavensis I 117, 121). Wann immer die Carta als Perfectionsmittel für Schuldverhältnisse in Verwendung gekommen sein mag, — und gewiss bot hiezu in Italien das ausgebildete Notariats-Institut mehr als anderwärts häufige Veranlassung — konnte dieselbe, so lange langobardisches Recht in Geltung stand, nie statt, sondern nur neben der Wadia fungiren. Viel umfassender als auf dem Gebiete des Obligationenrechtes war bei den Germanen die Anwendung der Carta im Sachenrechte. Wir begegnen der Traditio cartae bei allen germanischen Stämmen im Dienste der Uebertragung liegenschaftlicher Rechte (130 u. ff., 151 u. ff., 272 u. ff.) Dabei ist die Durchführung des Institutes im Einzelnen eine völlig selbständige. Es wird genügen auf die originellen Veräusserungsarten des Boclandes zu verweisen (169—178), zufolge welchen die angelsächsische Carta bisweilen (169—174) die Natur einer sachenrechtlichen Dispositions-Urkunde, also einer wahren Traditionsurkunde annehmen konnte. Kaum bot das römische Recht (114—116) hiefür irgend welchen Anhaltspunkt. Dagegen beweist die iterata traditio des bairischen Rechtes (266—270), dass Ansätze zu ähnlichen Entwicklungen auch auf dem Continente vorhanden waren. Alles scheint uns darauf hinzudeuten, dass die Germanen bei der Reception der Carta mehr nach Massgabe des eigenen Bedürfnisses, als des fremden Beispieles vorgingen. Selbst nachdem das neue liegenschaftliche Erwerbssystem unter germanischem Einflusse auf die römische Bevölkerung übertragen worden war (138, 125, 127), lebte das Bewusstsein an den principiellen Gegensatz beider Rechte in dieser Lehre fort. Das ergiebt Expos. 56 ad Otto I 1, wo es heisst: „— — dat intelligere (scil. lex), quod quislibet sola carta potest predium adquirere, licet non sit in possessione: et in hoc legem Romanam rumpit, que ostendit: „rerum dominium non posse adquiri, nisi usucapionibus et traditione“, id est si fuerit missus in possessionem“ — eine Stelle, welche zugleich einen neuerlichen Beleg für die Verwendung der Carta bei der Uebertragung des Grundeigenthums nach langobardischem Rechte liefert (130—139).

3) Sowohl das römische als das germanische Recht haben den Urkundungsact als rechtsbegründenden Act aufgenommen und ihm ein reiches Anwendungsgebiet unterstellt. Sucht man in beiden Rechten nach der sedes materiae und unternimmt man von diesem Gesichtspunkte aus eine nähere Characterisirung des Urkundungsactes, so stellt sich uns der römische Urkundungsact als Cautionsact (Gneist Die formellen Verträge 239), der germanische als Investituract (305) dar. Gegen Sohm (Fränkisches und römisches Recht 27—32, 21, 13 n. 8), der die Investitur als ein specifisch fränkisches Institut auffasst, das erst später auf die andern Stämme übergegangen sein soll, ist mit Brunner (279) daran festzuhalten, dass der Investituract, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach von altersher allenthalben vorhanden war, und zwar ursprünglich blos als reale (187—189, 306), später auch als symbolische Besitzübertragung (275). — Speciell für das langobardische Recht spricht in principieller Fassung die Nothwendigkeit der Investitur aus Ed. Roth 183: „— — sine traditione (= investitura) nulla rerum dicimus subsistere firmitatem.“ Während die Südgermanen, darunter speciell die Langobarden, das Bedürf-

niss nach symbolischer Investitur (Verfrühung des Eigenthumserwerbes, Sohm Zur Geschichte der Auflassung 100) sofort durch Anwendung der Uebereignungsform per cartam im Anschlusse an die Sala (130, 135) befriedigten, haben die nördlicheren Stämme, deren Berührung mit der Römerwelt weniger intensiv war und vorzugsweise nur durch die Kirche vermittelt wurde, unabhängig von der fremden Uebereignungsform eine volksrechtliche symbolische Investitur erfunden. Dass sich die ausserprocessualische symbolische Investitur erst von der combinirten Uebergabe der Carta und der Vestitursymbole abgezweigt habe (276, 278, 305), will uns nicht recht einleuchten. Warum soll nicht „intra comitatum" schon vor 817 die symbolische Investitur vor Zeugen ohne Carta zulässig gewesen sein, wenn auch die Lex Ribuaria diese Form nicht ausdrücklich anerkennt (Cap. miss. a. 805 c. 11, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 19, 26 und Cap. Hlud. Pii a. 817 c. 6: Pertz LL. I, 134, 211)? Wie dem auch sei, Volksrecht und Fremdrecht traten hier miteinander in Kampf (272). Es brauchte längere Zeit, bis das Verhältniss zwischen beiden Formen festgesetzt war (302). Combinationen verschiedener Art wurden beliebt (276). Schwankungen und Irrungen waren unausbleiblich. Das Resultat dieses Ringens war die bewusste Subsumtion der fremdrechtlichen Uebereignungsform unter den Gesichtspunkt der Investitur (308). Das germanische Volk hat sich also nicht dabei begnügt das fremde Institut blos äusserlich zu recipiren. Es hat sich bemüht dasselbe innerlich zu assimiliren. Wie hoch solche Geistesarbeit zu veranschlagen ist, dafür bietet einen Massstab die grosse Receptionsperiode der Neuzeit mit ihren Jahrhunderte langen vergeblichen Bestrebungen, das Fremdrecht zu nationalisiren.

Durch vorstehende Zeilen kann und soll die Lectüre dieses interessanten Buches nicht ersetzt werden. Im Gegentheile bezwecken sie recht eigentlich zur Lectüre desselben einzuladen. Indem sowol Diplomatiker als Juristen und Historiker aus demselben in gleicher Weise reiche Belehrung und manigfache Anregung schöpfen können, ist dies Buch ein sprechender Beweis für die Einheit in der Wissenschaft, der zwar rationelle Arbeitstheilung, nimmer aber gelehrtes Kastenwesen, förderlich ist. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, den bereits in Aussicht gestellten zweiten Band recht bald folgen zu lassen.

Innsbruck. Dr. Anton Val de Lièvre.

L'hérésie et le bras séculier au moyen age jusqu' au treizième siècle par Julien Havet. (Extrait de la Bibliothèque de l'École des chartes, t. 41, p. 488—517, 570—607.) Paris, H. Champion, 1881. 67 S.

Die vorbezeichnete Arbeit von Havet schliesst sich eng an den Aufsatz über die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei an, welchen ich in dieser Zeitschrift 1,177 ff. veröffentlichte. War ich auf den Gegenstand nur in sehr enger Begränzung eingegangen, schien es für den nächsten Zweck zu genügen, nur die Gestaltung in den früheren Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts und nur in Deutschland und Italien bestimmter ins Auge zu fassen, so hat Havet seine Untersuchungen ungleich weiter ausgedehnt, die bezüglichen Verhältnisse auch in den vorhergehenden Jahr-

hunderten bis zu ihren Anfängen zurückverfolgt, dann insbesondere auch andere Länder, namentlich Frankreich, in den Kreis der Untersuchung einbezogen. Auf ein reiches Material gestützt hat er dasselbe so gründlich und umsichtig verarbeitet, dass es mir auch dann grosse Genugthuung gewähren müsste, durch meinen Aufsatz anscheinend die nächste Anregung zu einer so trefflichen Arbeit gegeben zu haben, wenn die Ergebnisse derselben mich genöthigt hätten, meine eigenen Annahmen wesentlich zu berichtigen. Ich habe mich ihrer doppelt zu erfreuen, weil die wichtigsten meiner Behauptungen sich nun auch auf Grundlage einer eingehenderen Untersuchung in allem Wesentlichen erprobt haben, und überdies manches, was ich zunächst nur als Vermuthung aussprechen konnte, sich als begründet erwiesen hat.

Der Verfasser weist zunächst nach, dass die strengen Gesetze der Imperatoren gegen die Ketzer in den germanischen Königreichen keine Anwendung mehr fanden, wie sich das insbesondere schon aus dem Nebeneinanderbestehen von Katholicismus und Arianismus ergeben musste; dass dann auch die Karolinger trotz der Strenge ihrer Gesetzgebung in religiösen Dingen bei der Seltenheit der Ketzereien keine Veranlassung zur Verfügung weltlicher Strafen gegen dieselbe fanden, so dass das Vorgehen gegen dieselben bis auf den Beginn unseres Jahrtausends lediglich Sache der Kirchengewalt blieb. Um diese Zeit aber fand sich auch die weltliche Gewalt durch das Auftreten der Katharer im Abendlande und die rasche Verbreitung ihrer Lehren vielfach zum Einschreiten veranlasst. Aber das Vorgehen war kein gleichmässiges. Wies ich in dieser Richtung einen Gegensatz zwischen Deutschland und Italien wenigstens für spätere Zeiten bestimmter nach, glaubte ich einen entsprechenden nach einzelnen Haltpunkten für die nordfranzösischen und provenzalischen Gebiete vermuthen zu dürfen, so hat diese Annahme durch die eingehenderen Untersuchungen von Havet vollste Bestätigung gefunden. In einem südlichen Gebiete, Italien, Provence, die französischen Länder der Langue d'oc und Catalonien umfassend, ist man auch dann, als überhaupt die Ketzerei wieder vom weltlichen Arme gestraft wurde, nicht bis zur Todesstrafe vorgegangen. Dagegen wird diese, und zwar ganz überwiegend in der besondern Form des Verbrennens, alsbald allgemein üblich in Deutschland, Flandern, in den französischen Ländern der Langue d'oïl, in Lothringen und der Grafschaft Burgund, so dass dem südlichen ein geschlossenes nördliches Gebiet gegenübersteht.

Den Ausgangspunkt sieht der Verfasser für das letztere darin, dass König Robert von Frankreich 1022 zu Orleans eine Anzahl Ketzer verbrennen liess. Das Gewicht der Gründe lässt sich nicht verkennen, welche er dafür geltend macht, dass es sich hier keineswegs nur um einen Einzelfall handele, der mehr zufällig der erste sei, von dem wir wissen, sondern um eine ganz selbstständige, von den Anwesenden gebilligte Entschliessung des Königs, um eine Neuerung, die dann massgebend für die gesammte weitere Entwicklung geworden sei. Das strenge Vorgehen des Königs wird von den Zeitgenossen sichtlich als etwas bisher Unerhörtes betrachtet; gerade in Frankreich scheint dann aber in Folge desselben in der nächstfolgenden Zeit in ähnlicher Weise gegen die Ketzer gewüthet zu sein, wie zweihundert Jahre später in Deutschland. Dagegen stösst diese Strenge anfangs

auch in den wälschredenden Theilen des deutschen Königreichs auf Widerspruch; vor 1051 hören wir in Deutschland nicht von Hinrichtung der Ketzer, und auch da werden sie auf Befehl des Kaisers zu Goslar nicht verbrannt, sondern gehängt; und noch im zwölften Jahrhundert lässt sich in Deutschland der Scheiterhaufen nur in den westlichen, Einflüssen von Frankreich her zunächst zugänglichen Reichstheilen nachweisen. Alles das scheint allerdings die Annahme des Verfassers bezüglich des Ausgangspunktes aufs bestimmteste zu unterstützen. Dennoch möchte ich damit die Frage wenigstens noch nicht als in einer jede weitere Untersuchung überflüssig machenden Weise erledigt betrachten. Denn einmal ist, zwar nicht aus dem nördlichen Gebiete, aber aus Italien schon ein früherer Fall der Ketzerverbrennung bekannt, auf den Havet selbst S. 30 hinweist; nach der Darstellung des Rodulfus Glaber II c. 12 liesse sich derselbe spätestens in die ersten Jahre unseres Jahrtausends setzen, während die Erwähnung des Erzbischof Petrus von Ravenna sogar auf die Zeit vor 971 führen würde. Weiter deutet auch Havet bei Erwägung der Gründe, welche den König Robert zur Wahl gerade dieser Todesart bestimmen mochten, auf den von mir geltend gemachten Umstand hin, dass bei den Franken und Sachsen für die verwandten Verbrechen der Zauberei und Giftmischerei das Verbrennen schon in ältester Zeit üblich war. Es bleibt doch möglich, dass das, was einzelnen Zeitgenossen sichtlich als Neuerung erschien, sich trotzdem an älteren Brauch anschloss, der dann auch unabhängig von jener Entschliessung des Königs in weiterem Kreise gerade dieses Vorgehen gegen Ketzer veranlassen konnte. Denn es ist doch auffallend, dass es sich dabei später gerade um die Gebiete handelt, für welche die Annahme einer Nachwirkung altfränkischer Rechtsbräuche von vornherein nichts Unwahrscheinliches hat. Es hat weiter etwas Befremdendes, dass eine zunächst nur auf einen Einzelfall berechnete königliche Verfügung zu übereinstimmendem Brauche für ein so weites, ausser allem politischen Zusammenhange stehendes Gebiet geführt haben sollte. Denn dass wir das Verbrennen nur als einen Brauch zu betrachten haben, dem auch später die gesetzliche Grundlage fehlte, hat Havet, wie ich das für Deutschland glaubte annehmen zu müssen, nun auch für Frankreich zweifellos nachgewiesen. Man sieht, wie es sich zunächst um eine in den Massen des Volks festgewurzelte Ansicht handelte, dass Ketzer zu verbrennen seien; wir finden oft betont, dass blosse Acte der Volksjustiz vorlagen, dass das Vorgehen ein tumultuarisches war, ohne geordneten Process, ohne formelles Urtheil, vielfach im Widerspruch mit der competenten richterlichen Gewalt. Um zu zeigen, wie wenig sich das schon auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen stützte, beruft sich der Verfasser mit Recht insbesondere auf die Satzungen des Konzils zu Reims von 1157, in denen er nicht ohne Grund den ersten gesetzlichen Ausspruch über die weltlichen Strafen der Ketzerei seit den Zeiten der Imperatoren vermuthet; als Strafen der einfachen Ketzerei erscheinen nur Brandmarkung und Verbannung; selbst den Predigern der Ketzerei wird zunächst nur lebenslängliches Gefängniss gedroht, wenngleich mit dem Bemerken, dass sie in Einzelfällen auch schwerere Strafe, also wohl der Tod, treffen könne.

Im südlichen Gebiete war die Entwicklung eine andere. Beim ersten Auftreten der Katharer finden wir allerdings auch hier ein sehr strenges

Vorgehen und insbesondere auch wohl den Feuertod erwähnt. Aber seit 1034 kennt auch Havet in Italien keinen Fall der Hinrichtung von Ketzern mehr, und in Südfrankreich im zwölften Jahrhunderte nur einen ganz vereinzelten, wo die Verbrennung eines Ketzers sichtlich nur durch den besondern Umstand veranlasst war, dass er selbst ein Kreuz verbrannt hatte. Durch lange Zeit kümmert sich das weltliche Recht um die Ketzer überhaupt nicht, tritt der Ausbreitung ihrer Lehren nicht entgegen. Und wenn dann gegen Ende des zwölften Jahrhunderts wieder weltliche Strafen erwähnt werden, so ist das nie die Todesstrafe, sondern Verbannung oder Gefängniss verbunden mit Einziehung des Guts.

Sprach ich zunächst nur mit Rücksicht auf Italien die Vermuthung aus, dass diese besondere Art der weltlichen Strafen in engerm Zusammenhange mit der kirchlichen Excommunication stehen dürfte und es auf kirchliche Einflussnahme zurückzuführen sei, dass den excommunizirten Ketzer nicht blos die Ausweisung, sondern auch die sonstigen Strafen trafen, welche mit dem Ausweisungsbanne verbunden zu sein pflegten, so wird das nach dem, was Havet S. 34 ff. über die bezügliche Entwicklung im südlichen Frankreich mittheilt, kaum noch zu bezweifeln sein. Begnügte sich die Kirche zunächst mit dem Aussprechen der Excommunication, so ging man Schritt für Schritt weiter mit Forderungen, welche die Folgen derselben auch auf weltlichem Gebiete fühlbar machen sollten. Man begnügt sich nicht damit, den Gläubigen den Verkehr mit den excommunizirten Ketzern zu untersagen; man verlangt, dass dieselben durch die weltlichen Gewalten zum Gehorsam gezwungen oder aber ausgewiesen werden sollen, dass sie gleich andern Ungläubigen nicht die Fähigkeit haben sollen, gegen Rechtgläubige zu zeugen oder über dieselben zu richten. Geht man so zunächst nicht über Massregeln hinaus, welche sich als selbstverständliche Folgen der Excommunication auffassen lassen, so wird dann zuerst auf einer Synode zu Tours 1163 die weitergehende Forderung erhoben, dass die ergriffenen Ketzer gefangen gehalten und ihrer Güter verlustig werden sollen. Erscheint die Gütereinziehung auch später als regelmässige Strafe der Ketzerei, so wird in sonstigen Zeugnissen statt des Gefängnisses in der Regel die Verbannung genannt. Doch dürfte es sich dabei um keinen sehr wesentlichen Unterschied gehandelt haben; Verbannung und Gefängniss erscheinen auch sonst insoweit als ineinandergreifende Strafen, als derjenige, der dem Ausweisungsgebote nicht folgt oder später den Bann bricht, gefangen gesetzt wird; und so hatte man auch hier bei der Forderung des Gefängnisses zunächst wohl nur solche im Auge, welche sich dem Banngebote nicht fügen. Wenn die wiederholten bezüglichen Bestimmungen französischer Synoden von den weltlichen Gewalten nur wenig beachtet zu sein scheinen, so war damit doch der Weg vorgezeichnet, den die Kirche nun zunächst einhielt, über den insbesondere auch Papst Innocenz III. nicht hinausging. Begnügte man sich einerseits nicht mit der blossen kirchlichen Excommunication und dem, was als selbstverständliche Folgen derselben betrachtet werden konnte, verlangte man darüber hinaus die Verhängung weltlicher Strafen durch die dazu berufenen Gewalten, so ging man andererseits auch nicht so weit, die Hinrichtung der Ketzer zu fordern, sondern begnügte sich mit Verbannung und Gütereinziehung. Fehlen auch in dieser Richtung aus Italien alle Zeugnisse, welche über das Konzil zu Verona von 1184

zurückgehen würden, so wird um so sicherer anzunehmen sein, dass für die von der Kirchengewalt eingehaltene Stellung zunächst die Entwicklung dieser Verhältnisse im südlichen Frankreich massgebend war; auf die bestimmtere Formulirung mancher insbesondere vom Papst Innocenz III. erhobener Forderungen mag dann allerdings die besondere Gestaltung, die der Ausweisungsbann gerade in Italien gewonnen hatte, eingewirkt haben.

Dass noch in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts die Stellung der Reichsgewalt keine andere war, dass auch diese über Ketzer nur den Bann, nicht die Todesstrafe verhängte, habe ich bereits eingehender zu begründen gesucht. Ich ging dabei aus von den Zeugnissen über das Vorgehen Kaiser Ottos IV. Sucht hier der Verfasser S. 49 Anm. 4 eine Angabe der Annalen von Klosterneuburg, Mon. Germ. Scr. 9,621, wonach Otto in Italien Ketzer hingerichtet hätte, auf Unkenntniss des Annalisten zurückzuführen, so bedarf es da meiner Ansicht nach überhaupt keiner Erklärung, da mir das, was dort zuerst über Kaiser Otto, dann über die Hinrichtung von Ketzern gesagt ist, in keinerlei Zusammenhange zu stehen scheint, so dass die letztere Angabe sich einfach auf die damals in Oesterreich erfolgten Ketzerverbrennungen beziehen wird. Da die Zeugnisse für Verbannung von Ketzern aus italienischen Städten (das von Havet S. 49 Anm. 1 vermisste, aber von mir nur mit dem folgenden zusammengezogene Citat für Prato ist Inn. Epp. 9,8) nicht über Ottos Römerzug zurückreichen und die Massregeln des Kaisers sich aufs engste dem in den italienischen Städten üblichen Verfahren anschliessen, so glaubte ich annehmen zu sollen, die Anwendung des Bannes für Ketzerei gehe in Italien überhaupt auf städtisches Recht zurück. Aber einige ältere Zeugnisse, welche ich und diejenigen, deren Annahmen ich in meiner Arbeit zunächst entgegentrat, übersehen hatten, während sie der Aufmerksamkeit Havet's nicht entgangen sind, machen mir jetzt jene besondere Annahme unwahrscheinlich, während sie andererseits für meine Behauptungen bezüglich des Vorgehens der Reichsgewalt überhaupt die erwünschteste Bestätigung bieten. Ich musste mich damit begnügen, auf allgemeinere Gründe hin es als unwahrscheinlich hinzustellen, dass unter der von der Synode zu Verona 1184 verlangten Animadversio debita durch die weltliche Gewalt die Todesstrafe zu verstehen sei. Nun aber sagt die Cont. Zwetlensis altera, Mon. Germ. Scr. 9,542, ausdrücklich, dass Papst und Kaiser zu Verona gemeinsam gegen die Ketzer vorgingen: et papa eos excommunicavit, imperator vero tam res quam personas ipsorum imperiali banno subjecit. Und dazu stimmt durchaus eine Urkunde des kaiserlichen Legaten Bischof Heinrich von Worms vom 23. Juni 1194, auch gedruckt Lami Mon. eccl. Flor. 1,382, worin derselbe sagt, dass er zu Prato die Güter der Pateriner einziehen und ihre Häuser zerstören liess und ein kaiserliches Banngebot erliess, wonach bei angegebener Geldstrafe niemand dieselben unterstützen, jeder den bezüglichen Weisungen des kaiserlichen Boten zu Prato zu gehorchen habe. Damit ist wohl jeder Zweifel beseitigt, dass man schon 1184 bei der Animadversio debita nur den Bann im Auge hatte. Da aber keines der Zeugnisse der Verbannung von Ketzern aus italienischen Städten über diese Zeit zurückreicht, wir diese überhaupt durchweg zur Duldung gegen die Ketzer geneigt finden, so möchte ich nun weiter nicht bezweifeln, dass die Verhängung des Bannes gegen die Ketzer in Italien überhaupt auf kaiserliche Verfügungen von 1184

zurückgeht. Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass es sich bei dem Vorgehen des Kaisers zu Verona weniger um eine vereinzelte Verhängung des Reichsbannes handelte, als um ein allgemeines, die weltliche Bestrafung der Ketzer regelndes Gesetz, welches die Satzungen der Synode von 1184 in ähnlicher Weise ergänzte, wie die bezüglichen Satzungen des lateranensischen Konzils von 1215 durch die kaiserliche Constitution von 1220 ergänzt wurden. Dafür, dass diese, welche nur Verbannung fordert, in der Lombardei auch nach dem Erlass der zuerst den Feuertod aussprechenden Constitution von 1224 zunächst noch massgebend blieb, sind mir nachträglich noch manche Belege aufgefallen; und wenigstens auf den wichtigsten möchte ich hier aufmerksam machen, auf die 1228 und 1229 zu Mailand erlassenen Verfügungen gegen die Ketzer, welche Corio (ed. 1554) Bl. 93,94 mittheilt.

Bei der schliesslichen Untersuchung über die gesetzliche Einführung der Todesstrafe begnügt sich der Verfasser, so weit es sich um das Kaiserreich handelt, im wesentlichen mit einer Darlegung der Ergebnisse meiner Untersuchung; wobei ich bemerke, dass es eine durch Missverständniss meiner nachträglichen Bemerkung Mittheil. 1,430 über die Ausführung in der Romagna veranlasste Ungenauigkeit sein dürfte, wenn der Verfasser die Constitution von 1224 für die Lombardei als von vornherein nur für die Romagna erlassen behandelt. Er verfolgt dann selbstständig den Gegenstand für andere Reiche und weist nach, wie überall im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auf Grundlage gesetzlicher Verfügungen oder allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes der Feuertod zur feststehenden Strafe für Ketzerei wurde. Die ganze Abhandlung macht den vortheilhaftesten Eindruck sowohl bezüglich der Reichhaltigkeit der herangezogenen Quellenzeugnisse, wie der Umsicht, mit der dieselben verarbeitet sind; sie hat die Kenntniss des Gegenstandes zweifellos aufs wesentlichste gefördert.

Innsbruck. J. Ficker.

Arnold Busson, Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Eine kritische Untersuchung. Archiv f. österr. Geschichte 62. Bd. (1880), S. 3—145 und im Separ. Abdr.

Dem Referenten hat sich während seiner wiederholten Auf- und Abmärsche auf der Heerstrasse der Geschichte Oesterreichs und bei seinen diversen Versuchen, auch deren Seitenpfade zu begehen, immer wieder die alte Wahrheit aufgedrängt, dass die scheinbar breit und kleingetretenen Geschichtscapitel der makro- und mikroskopischen Quellenforschung und Sachkritik stets von neuem bedürfen, offenbar deshalb, weil so manches als ausgemachte Wahrheit galt, was sich später als sehr zweifelhafter Besitz herausstellt. Zu diesen Gesichtscapiteln zählt die Schlacht auf dem Marchfelde, deren Localname schon den Erisapfel abgab und abgibt, deren Vorbereitung und Verlauf eine ganze Literatur in Bewegung setzte.

Die neuere Historiographie über die Marchfeldschlacht lässt beiläufig drei Hauptphasen auseinanderhalten: die erste grenzen Lichnowsky und Palacky ab, jeder natürlich von seinem Standpunkte aus; die zweite eröffnet Kopp, und Lorenz schliesst dieselbe mit seiner massgebend gewordenen Darstellung in der Geschichte Deutschlands u. s. w. II. Bd.; während

die dritte und jüngste seit 1879 mit der wissenschaftlichen Polemik zwischen Köhler und Lorenz anhebt und durch Bussons Abhandlung in ein neues Stadium gedrängt wird.

Lorenz hat das unbestreitbare Verdienst, mit der ihm eigenen zersetzenden Schärfe und combinatorischen Gewandtheit das traditionelle, stark übertünchte Bild der Schlacht vom 26. August 1278 quellenmässig restaurirt zu haben, wie viel davon auch schon Lichnowsky und der gründliche Kopp gebessert hatten. Nun ging aber auch der preussische Generalmajor Köhler als militärischer Fachmann unter die Historiker, und zwar mit einer ganz respectablen Quellenkenntniss und kritischen Schlagfertigkeit, welche ihm seine bleibende Stelle in der Geschichtsliteratur über dies Ereigniss sichert. Busson tritt nun zwischen und gegen beide mit einer neuen quellenkritischen Untersuchung in die Schranken, deren positive und negative, jedenfalls bedeutende Ergebnisse hier skizzirt werden sollen.

S. 1—28 beschäftigt sich B. mit der wichtigen Frage über das Verhalten K. Rudolfs und Ottokars zu dem entscheidenden Kriege, dem er mit Recht den Character eines deutschen „Reichskrieges" abspricht; in der That tritt das dynastische Moment in den Vordergrund. Der Habsburger streitet für den Novemberfrieden des J. 1276 und die Errungenschaften des eigenen Hauses mit den eigenen und den Kriegsmitteln seiner Parteigänger, in erster Linie mit der Waffenhilfe Ungarns. Er bestreitet mit Erfolg die besonders von Böhmer, Lorenz und Dudik vertretene Ansicht, der zufolge der vom Böhmenkönige wohlvorbereitete Krieg über Rudolf I. unerwartet hereingebrochen sei, und stellt der „plan- und kopflosen Kriegführung Ottokars" „das ebenso kühne wie wohl überlegte Vorgehen Rudolfs" gegenüber. In einer Beziehung berührt sich daher B. mit der ältern Anschauung bei Palacky und Kopp, nur fasst er den Gegensatz im Handeln der beiden königlichen Gegner ungleich schärfer und verurtheilt die Strategie Ottokars rücksichtsloser, als dies bereits geschah. Die geheimen Verbindungen des Böhmenkönigs mit einzelnen Persönlichkeiten in den österreichischen Ländern, so z. B. auch mit einem Pettauer und Pfannberger (S. 17) finden ihre genügende Erörterung. Was den eigentlichen, vielbestrittenen Schlachtplatz betrifft, so kehrt sich B. mit Lorenz gegen die von Köhler wieder aufgenommene Bezeichnung „auf dem Marchfelde", indem er letztere als blos für die Gegend südlich von Marchegg giltig erklärt — eine Ansicht, die allerdings der herkömmlichen und sicherlich auch nicht unbegründeten Anschauung von dem weiteren Umfange des Marchfeldes entgegensteht. Er selbst würde „persönlich am liebsten mit der Historia annorum 1264—1279 von einer Schlacht auf dem Krutfeld an der March oder auch von einer Schlacht bei Dürnkrut und Drösing sprechen. Da aber die von Lorenz verfochtene Benennung „bei Dürnkrut" auch gut zu vertheidigen ist, sich auch vielfach bereits eingebürgert hat, so behalte er sie bei" (S. 46—7 Note).

Auf die angebliche „kolossale Uebermacht" Ottokars kommt B. noch im 5. Excurse besonders zu sprechen, im Haupttexte begnügt er sich (S. 48 f.) darauf aufmerksam zu machen, dass die Stärke der ungarischen Hilfsarmee von den deutschen Berichterstattern auffallend genug unterschätzt worden sei, dass die „ungarische Hilfe an Zahl den anderen Truppen Rudolfs unendlich überlegen" war. Diese Anschauung bestimmt

B. (49) zu dem Ausspruche: „Jedenfalls gebührt den Ungarn ein vollgemessener, vielleicht darf ich sagen der Löwenantheil an dem Siege, der das habsburgische Oesterreich gemacht und für den späteren Aufbau der Grossmacht Oesterreich-Ungarn den soliden Grundstein gelegt hat“ — ein Ausspruch, der allerdings anfechtbar ist, aber als sehr beachtenswerthe Correctur der gegentheiligen Ansichten gelten darf. — Was den Verlauf der Schlacht betrifft, so findet B. (51) Anhaltspunkte für die Auffassung: „als seien sozusagen zwei getrennte Schlachten geschlagen worden, die eine durch die Ungarn gegen den einen, die andere durch Rudolf mit den Oesterreichern und Deutschen gegen den andern Theil des böhmischen Heeres“. Hiefür spräche besonders die ganz verschiedenseitige Verfolgung des geschlagenen feindlichen Heeres durch die Ungarn und die Deutschen. Als Dauer der Schlacht nimmt B. die Zeit etwa von 9 Uhr Vormittag bis 2—3 Uhr Nachmittags, also 5 bis höchstens 6 Stunden an. B. untersucht dann den ungünstigen Moment der Schlacht für Rudolf I. und mindestens für sein österreichisch-deutsches Heer und findet (S. 58), dass zu Folge dessen der Habsburger südlich von Dürnkrut zurückgedrängt worden sei, während der Kampf jedenfalls viel weiter nördlich begonnen habe. Die entscheidende günstige Wendung sieht B. in dem Ansturme der 50—60 schweren Eisenritter unter Führung des langen Kapellers und Konrads von Sumrau gegen die Böhmen auf Rath des Haug von Tauffers. Verrath auf böhmischer Seite sei sehr fraglich, wahrscheinlicher dagegen die feige Flucht ganzer Abtheilungen des böhmischen Heeres (59). Betreffs der Gesammtauffassung der Schlacht gelangt (S. 49) der Verfasser zu einem vorwiegend negativen Ergebnisse. Er sagt: „Bei dem ziemlich reichen Material an Quellen, das uns über dieselbe vorliegt, dürfte es sonderbar klingen, wenn ich sage: Wir sind nicht im Stande, auf Grund der uns vorliegenden Berichte ein auch nur annährend klares und zuverlässiges Gesammtbild von dem Verlauf der Schlacht bei Dürnkrut zu entwerfen. Wir haben eine ganze Masse von einzelnen Zügen und zum Theil sehr farbenreichen Scenen, die jede einzelne für sich uns ganz genau und zuverlässig überliefert sein mögen. Aber es fehlt uns jede Möglichkeit, die einzelnen Züge zu verbinden, derart, dass man von dem so entstehenden Gesammtbild mit gutem Gewissen sagen kann: so ist es gewesen. Alle Gruppirungen der einzelnen Züge, die man versuchen mag, ergeben immer nur ein Gesammtbild, das recht anschaulich, recht lebendig erscheinen kann, das den Verlauf der Schlacht schildert, wie er sehr gut gewesen sein kann, sehr möglich, gar nicht unwahrscheinlich, das aber, eben nur richtig sein kann, aber durchaus nicht richtig sein muss. Und um das Letztere, um das Sichere, daneben dann in zweiter Linie noch um das, was mit zureichenden Gründen als wahrscheinlich dargethan werden kann, das aber dann deutlich und scharf vom Sicheren geschieden werden muss, darf es sich hier handeln.“

Dem Haupttexte stehen 10 Excurse (S. 64—145) als wohlgerüstete Waffenträger zur Seite.

Im 1. Excurse negirt B. die Annahme bei Lorenz von einem (durch Bodmans Cod. epist. 88 nr. 79 angeblich gestützten) Kriege Ottokars mit Rudolf schon um Pfingsten 1278 als einleitendem Ereignisse, da der angezogene Brief erst nach dem 14. oder 15. August geschrieben sein

könne, und auch in der Contin. Vindob. p. 708 keinerlei Argument zu Gunsten jener Ansicht zu finden sei. Im 2. Excurse kehrt sich der Verf. besonders gegen die Ansicht von Lorenz von einer Zweitheilung des Heeres Ottokars auf seinem Anmarsche gegen Oesterreich und die Rolle Stephans von Meissau in Drosendorf und nach dessen Capitulation. Dort findet er eine grosse Abweichung von der Quellenüberlieferung, hier eine willkürliche Quellencombination. (3. E.): Die Angabe der Anwesenheit Ottokars zu Zwettl (Stiftungsbuch des Kl.) vermische Richtiges und Unrichtiges, zu welchem letzteren wohl die persönliche Anwesenheit des Böhmenköniges zähle. (4. E.): Die Chronologie der Kriegsereignisse vor der Entscheidungsschlacht wird dahin festzustellen gesucht, dass am 20. Juli die Belagerung von Drosendorf begann, bis etwa 5. August dauerte, worauf 7—18. die Laa's vor sich ging. Vom 22. August ab waren die beiderseitigen Dispositionen zum Entscheidungskampfe getroffen worden. (5. E.): Ueber das ziffermässige Verhältniss der beiderseitigen Streitkräfte gäben uns die Quellen ebensowenig sichere Auskunft wie über die Gesammtstärke der beiden Heere. Hier wendet sich B. besonders gegen Köhler. Gleiches ist der Fall in dem nächsten (6.) Exc., der von dem ungarischen Adel in der Schlacht bei Dürnkrut handelt. B. nimmt gegen Köhler die Reimchronik und die Rüstungsweise der Ungarn in Schutz. Von besonderer Wichtigkeit erscheint der 7. und 8. Excurs. Jener (S. 93—133) handelt von den Schlachtenberichten und ihrer Benützung. B. stimmt nicht ein in das Verdammungsurtheil von Lorenz über die Ann. S. Rudb. Salisburg., stellt sich aber gegen Köhlers Vorliebe für das Chron. Colmar. nur theilweise auf Lorenz Seite; er wiederholt sein ungünstiges Urtheil über die Ann. Otakariani, geht auf die Hist. annorum und Kéza ein und beschäftigt sich am ausführlichsten mit der Reimchronik, welche er — entgegen Lorenz und Köhler — vielseitig bemängelt. Von quellenkritischem Belange ist der Nachweis, dass der Reimchronist die Cont. Claustroneob. VI. und wahrscheinlich auch das Chron. Colmar. benutzte. Die ziemlich detaillirte Untersuchung der beiderseitigen Schlachtordnungen wendet sich vornehmlich gegen Lorenz, aber auch gegen Köhler, um schliesslich auf das schon oben betonte negative Resultat in Bezug eines quellenmässigen Gesammtbildes der Schlacht wieder zurückzukommen (133). Die letzten Excurse beschäftigen sich mit dem Eingreifen der Reserve Rudolfs, mit dem angeblichen Verrathe auf böhmischer Seite, den B. nicht erweislich findet, und mit dem Ende Ottokars (141—2), wobei alle Abweichungen in den Quellenangaben sorgfältigst zusammengestellt werden. Köhlers Angabe „Berthold von Emmersberg und Siegfried von Mohrenberg (Mersenberger?) schlugen ihn aber ohne Rücksicht zu Boden“ lasse sich aus den Quellen in keiner Weise belegen.

Der Unterzeichnete hat durchwegs nicht als Kritiker, sondern als Referent gesprochen. Er hat auch absichtlich von der jüngst (Forschungen zur deutschen Gesch. (1881) 21, 251 f.) erschienenen Polemik Köhlers gegen Busson Umgang genommen. Wie auch der weitere wissenschaftliche Kampf beider ausschlagen möge — sicherlich wird auch Lorenz Stellung nehmen — Eines bleibt der ebenso gründlichen als trefflich disponirten Abhandlung Bussons ungeschmälert, die Bloslegung des Quellenkernes der ganzen historischen Frage. Was Lorenz in historischer Com-

position, Köhler in strategischer Interpretation der Quellen leistet, findet sein Gegengewicht an Bussons Analyse der Quellen und so ergänzen sich — bei allem Gegensatze — die Forschungen der drei zum Besten der historischen Wahrheit. Krones.

Theodor Lindner, Geschichte des deutschen Reichs vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. I. Abtheilung: Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel. 2 Bände, Braunschweig, Schwetschke, 1875 und 1880 (XVI, 436; XX, 545 S.).

Mit einer interessanten Characteristik der Politik Karls IV. beginnt der Verfasser den ersten Band des vorliegenden Werkes. Den vom Verfasser hiebei eingenommenen Standpunkt zu würdigen muss sich jedoch Referent anbetrachts des gemessenen Raumes, der ihm hier zu Gebote steht, leider versagen; indess wird ja die Fortsetzung seiner „Geschichte Karls IV." sich eingehendst mit der alten Streitfrage, wie Karls Politik zu beurtheilen sei, befassen und die zu einer objectiven Betrachtung nöthigen Grundlagen bieten.

In den beiden ersten Capiteln behandelt L. zunächst die Verhandlungen Karls IV. mit den Kurfürsten über die Wahl Wenzels zum römischen König. Es wird gezeigt, welch' enorme Schwierigkeiten der Nachfolge des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters, und ohne dass dieser resignirte, im Wege standen. Die umfassendsten Zugeständnisse mussten den Kurfürsten von Trier, Köln und von der Pfalz gemacht werden. Mit der päpstlichen Curie, welche wegen der eben ausgebrochenen Empörung des Kirchenstaats ihre alten Prätensionen nicht mit äusserster Schroffheit zu verfechten vermochte, verhandelte Karl nur zum Schein, in der Absicht, sie in Sicherheit zu wiegen und dann plötzlich mit der vollendeten Thatsache zu überrumpeln. Das Minimum, worauf die Curie bestand, war, dass die Krönung nicht eher vorgenommen werden sollte, bevor die päpstliche Approbation der Wahl ertheilt worden sei. Nichtsdestoweniger erfolgte die Krönung ohne Approbation. Nur zu der Scheinconcession liess sich Karl herbei zurückdatirte Urkunden auszustellen, damit es den Anschein habe, als ob die Wahl erst nach eingeholter päpstlicher Erlaubniss geschehen sei.

Den Ausgangspunkt der Reichsgeschichte unter K. Wenzel nimmt der Verfasser von der Gründung des schwäbischen Städtebundes. Die königliche Centralgewalt war längst nicht mehr im Stande die schwachen gegen die übermächtigen Reichsglieder zu schützen. Die Könige zogen es deshalb vor die spärlichen Reste der Centralgewalt in dynastischem Interesse zu verwenden, mit den mächtigen Fürsten auf dem Wege der Compromisspolitik sich zu vertragen und die schwächeren Reichsglieder, die auf des Königs Hilfe gegenüber dem Umsichgreifen der Landesherren angewiesen waren, aufzuopfern. Kaum ist hierin ein König consequenter verfahren als Karl IV.; während er in seinem Erbreich Böhmen den idealen Beruf des Königthums allezeit wahrnahm, hat er ihn in Dentschland und Italien aus kluger politischer Berechnung fast immer hintangesetzt. Den Schwachen gegen die Mächtigen Beistand zu leihen fiel ihm nicht entfernt bei; da

die trümmerhafte deutsche Königsgewalt dazu nicht ausreichte, um den Mächtigen gegenüber gebietend aufzutreten, so wäre es durchaus nöthig gewesen, dass der König seine ganze Kraft, seine dynastische Hausmacht daran setzte dem idealen Beruf eines deutschen Königs genugzuthun. Wer kann es aber Karl verargen, dass er solche Opfer nicht gebracht hat! Etwas ganz anderes ist es, wenn wir ihn aus der Schwäche der kleineren Reichsstände, wie z. B. der schwäbischen Städte, geradezu directen Nutzen ziehen sehen. Im Jahre 1373 hatte er von letzteren den grössten Theil der Kosten für die Erwerbung der Mark Brandenburg erpresst, andere kleine Reichsstädte verpfändet und schien gar nicht zu glauben, dass auch die Schwachen durch das Mittel der Association zu einer unwiderstehlichen Macht werden könnten. Um ein ähnliches Schicksal abzuwenden, schlossen 14 schwäbische Städte im Juli 1376 ein Bündniss, und als Karl gegen Ulm zog, vermochte er nichts gegen die Mauern dieser Hauptstadt des Bundes. Ende 1377 war die Zahl der verbündeten Städte sogar auf 27 angewachsen. Kurz vor seinem Tod söhnte sich der Kaiser jedoch mit den Städten völlig aus, alle Verpfändungen wurden aufgehoben und der hauptsächlichste Städtefeind, der Graf von Wirtemberg, zum Verzicht auf die Reichsvogtei von Niederschwaben gezwungen. Hierauf erörtert der Verfasser die Stellung Wenzels und der deutschen Reichsstände zu dem die ganze Christenheit spaltenden Schisma. Nachdem Urban VI. Wenzel als König anerkannt hatte, trat auch dieser mit den rheinischen Kurfürsten und etwas später zu Altsohl im Verein mit K. Ludwig von Ungarn entschieden für Urban ein. Bei dieser Zusammenkunft mit K. Ludwig fand auch der endgiltige Abschluss der Verlobung von Wenzels Bruder Sigmund mit Maria, der ältesten Tochter Ludwigs und präsumptiven Erbin Ungarns und Polens, statt (Juni 1379). Die sonstigen Bemühungen Wenzels, Urban VI. die Obedienz Deutschlands zu sichern, blieben nicht ohne Erfolg, er gewann hiefür seinen Bruder Herzog Wenzel von Luxemburg und den Mainzer Erzbischof Adolf; nur den Abfall Herzog Leopolds von Oesterreich zum Avignoner Gegenpapst Clemens VII. wusste er nicht zu verhindern. Der Eifer, welchen Wenzel für Urban an den Tag legte, hatte u. a. zur Folge, dass er sich England, welches aus Feindschaft gegen Frankreich, die Schutzmacht Clemens VII., aufs entschiedenste für Urban Partei ergriffen hatte, annäherte und in den Abschluss des Ehevertrags zwischen seiner Schwester Anna und K. Richard II. willigte (Mai 1381).

Wenzels innere Politik sah sich gleich von Anfang an auf ein Zusammenwirken mit den Kurfürsten hingewiesen. Auch mit Leopold von Oesterreich schloss Wenzel zu Beginn 1379 ein Freundschaftsbündniss, welches jedoch beim schwäbischen Bund den Verdacht erregte, als ob König und Herzog mit vereinter Kraft gegen die Städte vorzugehen beabsichtigten. Die Beunruhigung der Städte wuchs, als die schon seit einigen Decennien üblichen Ritterbündnisse immer gewaltigere Dimensionen annahmen, fortwährend neue Gesellschaften dieser Art in den territorial zersplitterten Landschaften, besonders in der Wetterau, am Rhein und in Schwaben sich bildeten und von Seite mächtiger Fürsten Unterstützung erhielten. Zunächst ward Frankfurt von den Rittern der Wetterau befehdet, die Vermittlungsversuche K. Wenzels scheiterten, und als die Ritterbündnisse sich auch noch über Elsass zu erstrecken begannen, schloss eine Anzahl rhei-

nischer Städte (darunter Mainz, Speier, Worms, Strassburg und Frankfurt) im März 1381 einen Bund zu gegenseitiger Vertheidigung, welcher sich schon im Juni in Folge einer Aufforderung des schwäbischen Bundes mit diesem vereinigte. Die Vereinigung der Bünde erregte namentlich bei den rheinischen Kurfürsten ernste Besorgnisse. In Verbindung mit K. Wenzel bemühten sie sich, die Coalition der Städte zu trennen und dadurch unschädlich zu machen. Zu diesem Zweck wollte man das Reich derart in mehrere Landfriedensbezirke zerlegen, dass in jedem derselben die Macht der Fürsten und Herren die der Städte bei weitem überwiegen sollte. Im März 1382 wurde der sog. Weseler Landfriede für die Rheinlande publicirt. Alle Versuche, die rheinischen Städte zum Beitritt zu bewegen, blieben vergeblich und auch der schwäbische Bund setzte die Fehde gegen die Rittergesellschaften mit Erfolg fort, bis Leopold zwischen beiden Theilen im April Frieden vermittelte. Da K. Wenzel den Römerzug anzutreten beabsichtigte, so errichtete er im März 1383 zu Nürnberg mit den Fürsten und im Interesse derselben eine sich auf ganz Deutschland erstreckende Landfriedensordnung, deren Organisation aber eine äusserst lockere war. Zwei feindliche Lager standen nun einander gegenüber: Fürsten und Städte. Das Project des Römerzugs gab Wenzel jedoch auf, weil nach dem Tode K. Ludwigs von Ungarn die Nachfolge von dessen Tochter Maria und deren Gemahl Sigmund in Polen und theilweise selbst in Ungarn zweifelhaft geworden war. In so kritischer Zeit scheute sich Wenzel in die Ferne zu ziehen und in Kämpfe von unberechenbarer Tragweite verwickelt zu werden; er hielt es für wichtiger für die Interessen seines Hauses zu sorgen, und in der That gelang es die Aussichten für Sigmund etwas günstiger zu gestalten. Der Verfasser sieht in dem Aufgeben des Römerzugs einen grossen politischen Fehler und meint, „gerade damals würde die Kaiserkrone ihrem Träger ungemeine Vortheile gebracht haben.“ Referent dagegen gibt zwar zu, dass die Einmischung in die Verhältnisse Italiens und des Papstthums den König „zu einer Politik von grösseren allgemeineren Tendenzen gedrängt haben würde“, bezweifelt aber anderseits, dass Wenzel als Kaiser die Beseitigung des Schismas gelungen wäre. Dass sich Frankreich schon damals hätte bestimmen lassen Clemens VII. zu opfern, ist doch wohl kaum anzunehmen. Der Nutzen ferner, den Wenzels Kaiserthum der deutschen Nation gebracht haben würde, hätte doch nur ein vorübergehender, ephemerer sein können, nur momentan wäre die Nation wieder in den Mittelpunkt der europäischen Politik getreten, eine gewaltige Zunahme „an Ansehen und Bedeutung“ konnte ihr dadurch kaum erwachsen. Denn was nützt es einem Volke eine grossartige äussere Politik zu insceniren, wenn es innerlich zerrissen und staatlos geworden ist! Nur durch Consolidirung im Innern und durch Stärkung der Centralgewalt hätte die deutsche Nation wieder jene überragende Weltstellung erringen können, die sie einst behauptet hatte. Und was die Geltendmachung der Reichsrechte in Italien betrifft, so konnte damals noch weniger davon die Rede sein als zu Zeiten Karls IV., weil die Machtstellung der vorherrschenden Staaten Italiens seitdem noch fester und unanfechtbarer geworden war.

Sehr richtig ist des Verfassers Bemerkung, dass in Folge der ungarisch-polnischen Successionsfrage die Familienpolitik bei Wenzel das Interesse am Reich zu überwuchern beginnt. Er, der bisher dem Einfluss der Kur-

fürsten gefolgt war, strebt jetzt zwischen Fürsten und Städten zu vermitteln und den Frieden im Reich zu bewahren, um hier nicht allzu sehr in Anspruch genommen zu werden. Obgleich die Spannung zwischen dem Fürsten- und Städtebund, welch' letzterem auch Regensburg, Augsburg und Nürnberg beigetreten waren, den Höhepunkt erreicht hatte, scheuten sich doch beide Theile vor dem Ausbruch des Kampfes, der aller Berechnung nach ein erbitterter werden musste. Desshalb kam es im Juli 1384 zu einem Waffenstillstand bis 1388, der sog. „Heidelberger Stallung." Indessen war Wenzel durch den Tod seines Oheims das Herzogthum Luxemburg zugefallen (Dec. 1383). Der Verfasser knüpft daran Betrachtungen über die Aufgaben, die sich aus dieser Machterweiterung im äussersten Westen für das Haus Luxemburg ergaben. Er macht auch hier dem König Mangel an Energie zum Vorwurf. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob selbst die gewaltigste Thatkraft von Seite eines deutschen Königs dort an den Westgrenzen des Reichs den seit einem Jahrhundert siegreich vordringenden Einfluss Frankreichs zurückzudrängen vermocht haben würde. Nicht individuelle persönliche Thatkraft allein, sondern vor allem eine starke deutsche Krone hätte Frankreichs Uebermacht im Westen jetzt noch einigermassen beschränken können. Die vorwiegend romanischen Reichslande gravitirten ja bereits entschieden nach Frankreich hin; an dieser Thatsache liess sich kaum mehr etwas ändern. Wo die reale Unterlage fehlt, da kann auch die grösste Energie nur wenig ausrichten. Ganz anders verhielt sichs im Osten. Hier bot den Luxemburgern schon ihr grosser Hausbesitz reiche Mittel zur Verwirklichung ihrer dynastischen Pläne. Nach schweren Mühen erlangte Sigmund Ende März 1386 die ungarische Krone; K. Wenzel konnte sich einen guten Theil des Erfolges zuschreiben: er vor allem hatte die Geld- und Kriegsmittel hergegeben, deren Sigmund bedurfte.

Was Wenzels innere Reichspolitik betrifft, so hat er i. d. J. 1385 und 86 den deutschen Boden gar nicht betreten. Um diese Zeit waren bei H. Leopold von Oesterreich die Pläne, in den schwäbischen Vorlanden seine Macht zu erweitern, in den Vordergrund getreten. Der rheinisch-schwäbische Städtebund warb deshalb um die Bundesgenossenschaft der Schweizer, und im Februar 1385 kam wenigstens mit Bern, Zürich, Zug und Solothurn, mittelbar auch mit Luzern eine Einigung zu Stande. Die letztere Stadt reizte den Herzog zur Kriegserklärung. Zürich mahnte die schwäbischen Städte um Hilfe, die jedoch nicht gewährt ward. Die Bestrebungen der meisten Bundesstädte, besonders der rheinischen, waren nämlich sehr spiessbürgerlicher Natur: sie beschränkten sich darauf die allernächsten Interessen zu wahren und Hab und Gut zu schirmen; nur die schwäbischen Städte bezweckten überdies die Aufrechthaltung ihrer Reichsfreiheit.

Von einem weitreichenden politischen Programme war aber bei den einen ebensowenig die Rede als bei den andern. Eben deswegen konnten sie sich nicht zum Krieg mit H. Leopold entschliessen, sondern zogen es vor ihre Beschwerden gegen ihn durch Schiedsgerichte zum Austrag zu bringen. Die Schweizer nahmen den Kampf allein auf und erfochten am 9. Juli den Sieg bei Sempach, wo H. Leopold blieb. — Zur selben Zeit, als sich in Süddeutschland die Fürsten mit Landfriedensprojecten beschäftigten, gelangte auch in Nordwestdeutschland der seit 1371 bestehende westfälische Landfriede zu grosser Verbreitung. Die Fürsten waren nämlich

auch hier übereingekommen die Institution der Landfrieden zur Stärkung ihrer Landeshoheit, namentlich den Städten gegenüber zu gebrauchen. Denn obwohl die meisten norddeutschen Städte blosse Landstädte waren, so war doch die rechtliche Abhängigkeit von ihren Landesherren nicht viel mehr als eine nominelle. Um diese Selbständigkeit der Städte zu brechen, sollten sie zum Eintritt in die von den Fürsten durch Bestellung der Friedensrichter beeinflussten Landfriedenseinungen gezwungen werden. Dies veranlasste die angesehensten niedersächsischen Städte, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Halberstadt u. a., ihre Interessen mit vereinter Kraft zu schützen und dahin zu streben, womöglich als selbständige Mitglieder des Landfriedens aufgenommen zu werden. Zu diesem Behuf schickten sie im Februar 1384 eine Gesandtschaft an K. Wenzel mit der Bitte, ihnen einen eigenen Landfriedensrichter zu geben. Der König trug jedoch Bedenken die Bitte zu gewähren, denn die bisherigen Landfriedenskreise wären dadurch zerrissen, die norddeutschen Fürsten beleidigt und der Städtebund im Norden gutgeheissen worden, während der grosse Bund der Reichsstädte des Südens sich vergebens um die königliche Anerkennung bemüht hatte. Nur Goslar, weil es Reichsstadt war, erhielt das Recht, zusammen mit dem Bischof von Hildesheim einen eigenen Landfriedenskreis zu bilden. An strenge unparteiische Handhabung des Landfriedens war aber nicht zu denken, die Fürsten schlossen, wenn sie der Landfriede genirte, Sonderbündnisse mit Herren und Rittern, um ihrer Fehdelust genugzuthun. Ueberdies machte die Zersplitterung der grossen Landfriedenskreise immer weitere Fortschritte, weil einzelne Fürstenthümer und Städte als selbständige Kreise ausgeschieden wurden; die Landfriedensgerichte wurden dadurch blosse Territorialgerichte und eben deshalb nur noch gegen Verbrecher geringen Standes anwendbar. Als Wenzel zu Anfang 1387 von der Existenz eines wahrscheinlich durch den Mainzer Erzbischof Adolf angezettelten Entthronungsplanes Nachricht erhielt, näherte er sich den Reichsstädten, um mit ihrer Hilfe den auf die Erfolge der luxemburgischen Hauspolitik eifersüchtigen Fürsten Trotz bieten zu können. Die Rücksichtnahme auf die Wünsche der Städte bewog Wenzel zur Aufhebung des westfälischen Landfriedens (März 1387). Kurz darauf versprach er den schwäbischen Städten ihren Bund niemals aufzuheben, wogegen die letzteren gelobten Wenzel gegen jeden, der sich als König aufwerfen wolle, Beistand zu leisten. Auch den rheinischen Städtebund versuchte der König an sich zu fesseln; die mächtigen Mitglieder desselben, die als Freistädte nicht verpfändet werden konnten, vermieden es jedoch sich dem König allzu eng zu verpflichten. Wenzel kehrte darauf zu seiner frühern Haltung zurück, vermied es sich an eine der beiden Parteien zu binden und suchte den Entscheidungskampf zwischen ihnen möglichst hinauszuschieben.

Im zweiten Bande behandelt der Verfasser zunächst den Ausbruch des grossen Städtekrieges. Im Juli 1387 war zwischen dem schwäbischen Bunde und Erzbischof Piligrim von Salzburg ein Vertrag geschlossen worden, kraft dessen man sich gegenseitig Kriegshilfe wider die Herzoge von Baiern gelobt hatte. Die letzteren erfuhren davon und nahmen Piligrim bei einer Zusammenkunft gefangen. Im Januar 1388 eilten der schwäbische und rheinische Städtebund Piligrim zu Hilfe, Genossen beider Parteien bemühten sich den Frieden herzustellen; Kurfürst Ruprecht zum Schiedsrichter er-

wählt, fällte den Spruch, der für die Baiern zwar ungünstig lautete, den schwäbischen Bund jedoch keineswegs befriedigte. Im Juni begann der Krieg zwischen den Städten und den Baiernherzogen von neuem. Immer mehr Fürsten sagten den Städten Fehde an; in Schwaben, Franken und Baiern bildeten sich allenthalben kleine Kriegsschauplätze um jede Reichsstadt, in jedem fürstlichen Territorium. Ein grösserer Zusammenstoss fand am 23. August statt, als das Bundesheer Reutlingen und Esslingen zu Hilfe zog. Obgleich dasselbe bei dem wirtembergischen Dorfe Döffingen durch den Grafen Eberhard in die Flucht geschlagen wurde, liessen sich die Städte doch keineswegs einschüchtern, und es gelang ihnen durch manche kleinere Siege an den fürstlichen Belagerern Revanche zu nehmen. Bei Gelegenheit der Betrachtung, die der Verfasser über die Haltung des Königs dem Städtekrieg gegenüber anstellt, zeigt er sich als nüchternen Politiker, der mit Recht die optimistische Auffassung derer nicht theilt, die da meinen, dass ein Anschluss des Königs an die Städte zur Stärkung des Königthums und der verfassungsmässigen Stellung der Reichsstädte sowie zur Beseitigung des Uebergewichts der Fürsten hätte führen müssen. Des Verfassers Gegenargumente sind durchaus zutreffend, weniger jedoch die Vorwürfe, welche er auch hier gegen Wenzel richtet. Nach seiner Meinung lud Wenzel grosse Schuld auf sich, weil er die Baiern für ihren Friedensbruch nicht zur Verantwortung zog. Gewiss ist dies das Geringste, was man unter normalen Verhältnissen in einem nur halbwegs geordneten Staate von der hinreichend starken Autorität des Königs verlangen kann. An die Könige des anarchischen deutschen Reichs wird man aber eine solche Forderung kaum stellen dürfen. Denn wollte sich der König wirklich als obersten Richter im Reich zeigen, dann genügte es nicht, dass er die mächtigen Friedebrecher zur Verantwortung zog, er hätte das gegen sie gesprochene Urtheil schleunigst mit Waffengewalt zum Vollzug bringen und sich in einen Krieg einlassen müssen, der ihm im günstigsten Fall keinerlei realen Nutzen bringen konnte, die Mittel seines Hausbesitzes aber jedenfalls stark in Anspruch genommen haben würde. So viel Idealismus wird man von den Königen nach dem Interregnum billigerweise nicht verlangen dürfen; dass die deutsche Centralgewalt unheilbar zerstört war, dass Gerichts- und Heergewalt des Königthums nicht viel mehr als dem Namen nach bestanden, war nicht ihre Schuld. Sie waren klug und weise, wenn sie rein dynastische Politik trieben, und Referent glaubt Wenzel deshalb nicht verurtheilen zu können, weil er von jedem Eingreifen in den grossen ständischen Kampf absah und sich damit begnügte beide Theile zum Frieden zu mahnen. Ein Scheinkönig, ein blosser primus inter pares, vermag eben nicht mehr als bitten und vermitteln, es fehlt ihm die Zwangsgewalt, um auch die Mächtigen unter das Recht zu beugen.

Weniger energisch als der schwäbische Bund ward der Krieg von den rheinischen Städten geführt, welche sich überdies durch die Niederlage, die ihnen Pfalzgraf Ruprecht II. am 6. November bei Worms beibrachte, gar sehr einschüchtern liessen. Zu Anfang 1389 erwachte auf beiden Seiten der Wunsch nach Herstellung des Friedens und Wenzel lud deshalb Fürsten und Städte auf den 21. April nach Eger. Dass der König jetzt, nachdem die Fürsten den Städten eine doppelte Niederlage beigebracht hatten, auf die Seite der ersteren sich neigen werde, war vorherzusehen. Er befahl

allen Reichsstädten die Auflösung ihrer Bündnisse und den Eintritt in einen allgemeinen Landfrieden, was auch ohne Schwierigkeit durchgesetzt ward. Glücklicher als die Städte waren die Schweizer: sie siegten am 9. April bei Näfels nochmals über ein österreichisches Ritterheer und schlossen dann mit den Herzogen einen günstigen Frieden.

Indessen war Wenzel durch die Angelegenheiten seines Hauses vollauf in Anspruch genommen. Es lag im Interesse der luxemburgischen Familie Sigmunds Königthum aufrecht zu halten; die hierauf gerichteten Bemühungen verschlangen riesige Summen, welche besonders das reichste Familienglied, der gewissenlose Markgraf Jost von Mähren, auftrieb, wofür ihm Sigmund die Mark Brandenburg verpfänden musste (Mai 1388). Der masslos ehrgeizige Jost strebte seitdem nach der deutschen Krone und verband sich deshalb mit Herzog Albrecht von Oesterreich. Wenzel arbeitete seinen Feinden in die Hände, indem er damals die Schattenseiten seines Characters, masslose Neigung zu Jähzorn und Trunksucht, mehr denn je hervortreten liess. Indem er überdies meist Leute geringerer Herkunft zu seinen Vertrauten machte, gab er dem böhmischen Herrenstand Grund zu bitterem Groll. Aber bevor der Bruch mit dem hohen Adel Böhmens erfolgte, brach i. J. 1393 der Conflict mit dem Prager Erzbischof Johann II. aus. Der Erzbischof excommunicirte einige Räthe des Königs, was diesen in solche Wuth brachte, dass er an einigen dem Erzbischof besonders nahestehenden Domherren, namentlich an dem Vicar Johann von Pomuk, grausame Rache nahm. Der Erzbischof ging nach Rom und klagte beim Papste, der ihm aber, weil er es mit dem König nicht verderben konnte, kein Gehör gab. Jetzt reiften auch Josts Pläne. Er verband sich im Mai 1394 mit den böhmischen Herren, um Wenzel ihren Willen aufzuzwingen. Der König sollte der Herrschaft in Böhmen beraubt werden oder doch wenigstens die Ausübung der königlichen Gewalt an Jost abtreten. Von diesem und den Herren in Beraun überfallen ward Wenzel aufs Prager Schloss geführt und und dort gefangen gehalten. Als aber sein jüngster Bruder, Herzog Johann von Görlitz, mit einem Heere vor Prag erschien, entführten die Verschworenen den König auf ein Starhembergisches Schloss nach Oesterreich. Erst anfangs August, als die deutschen Fürsten den König mit Heeresmacht zu befreien sich anschickten, ward er freigelassen. Im Jahre 1395 griffen Jost und die Herren aufs neue zu den Waffen und zu ihnen gesellten sich die österreichischen Herzoge, welche Truppen sandten und mit den Baronen Südböhmen verheerten. Herzog Albrecht wollte Wenzel zwingen ihn zum Vicar des römischen Reichs zu bestellen, starb aber schon im August d. J. Zwischen Wenzel und seinen Baronen kam es trotz schiedsrichterlichen Austrags zu keiner dauernden Versöhnung. Nur mit Jost verglich sich Wenzel im Februar 1397; er übergab dem treulosen Vetter das durch den Tod des Herzogs Johann (März 1396) erledigte Herzogthum Görlitz sammt der übrigen Ober- und Niederlausitz.

Hierauf folgt die Darstellung der norddeutschen Politik, besonders der der Hanse, die mit der eigentlichen Reichspolitik nur äusserst lose zusammenhing. Der Vergleich der Politik der Hanse mit der der süddeutschen Städtebünde fällt mit Recht zu Gunsten der ersteren aus. In den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts erwuchsen aus der Vereinigung der drei nordischen Reiche sowie aus dem Anwachsen der burgundischen Macht im

Westen ernstliche Gefahren für die Interessen der Hanse, deren Macht und Bedeutung bisher besonders auf dem Handelsmonopol in der Ostsee beruht hatte. Weit inniger mit der Politik von König und Reich verknüpft waren die grosse kirchliche Frage und die Gestaltung der italienischen Verhältnisse. Im October 1389 starb Urban VI., der sich durch die eigensinnige Wuth, womit er den Plan verfolgte sich selbst zum Herrn des Königreichs Neapel zu machen, geradezu verächtlich gemacht hatte. Sein Nachfolger Bonifaz IX. liess Ladislaus, den Sohn Karls von Durazzo, zum König von Neapel krönen, während Clemens VII. schon früher auf den Wunsch K. Karls VI. von Frankreich den jungen Ludwig von Anjou zum König desselben Reichs gekrönt hatte. Auch in Ober- und Mittelitalien wollte Karl VI. seinen Einfluss geltend machen und das römische Papstthum stürzen. Diesem Plane stand Giovanni Galeazzo, der seit 1385 allein das weite Gebiet der Visconti beherrschte, gegenüber wie ein Fels im Meer den brandenden Wogen. Galeazzo strebte von Anfang an dahin die kleinen Gebiete der italienischen Dynasten und Communen seiner Herrschaft einzuverleiben. Diese Annexionspolitik schreckte die Florentiner derart, dass sie mit Frankreich ein Bündniss gegen Galeazzo schlossen. Letzterer knüpfte dagegen mit K. Wenzel Unterhandlungen an, die den Zweck hatten zu erwirken, dass ihm statt des bisherigen entziehbaren Titels eines obersten Reichsbeamten oder Generalvicars alle Rechte eines Reichsfürsten eingeräumt würden. Die Summen, die Galeazzo anbot, die Machtstellung desselben, welche dem französischen Uebergewicht in Italien wehrte und dem vom Reiche anerkannten Papst den nöthigen Halt bot, bewogen Wenzel, Galeazzo im Mai 1395 zum Herzog von Mailand zu erheben. — In der Kirchenfrage war der Tod Clemens VII. (Sept. 1394) insofern epochemachend, als nun auch in Frankreich die Unionsideen mehr in Fluss kamen. Obgleich die Avignoner Cardinäle Benedict XIII. wählten, blieb doch die Pariser Universität ihrem Vorschlag treu, dass beide Päpste abdanken und ein neuer gewählt werden solle. Auch ein von den Kurfürsten im Mai 1397 nach Frankfurt einberufener Reichstag liess sich für den Cessionsplan gewinnen; der schlaue Bonifaz IX. beschwichtigte jedoch die von einigen Kurfürsten an ihn geschickten Gesandten durch reichliche Gnadenerweise. Auf dem erwähnten Reichstag wurde ferner beschlossen den König aufzufordern, dass er einen Hauptmann d. h. einen Vicekönig statt seiner zur Ausübung der königlichen Regierungsrechte im Reich bestellen möge. Auf die Nachricht davon schickte sich Wenzel zur Fahrt ins Reich an, das er seit 10 Jahren nicht mehr betreten hatte. Höchst ungelegen kam dieser Entschluss dem perfiden Jost, denn da er selbst nach der deutschen Krone strebte, so sah er es höchst ungern, dass der König es nun unternahm sein Ansehen in Deutschland wiederherzustellen. Im September kam Wenzel nach Nürnberg, betrieb die Sicherung des Landfriedens und nahm die von ihrem Bischof mit schweren Zöllen belegte und deshalb in Empörung begriffene Stadt Würzburg nebst den übrigen Landstädten dieses Bisthums in des Reiches Schutz — eine Massregel, welche die Fürsten gewaltig aufbrachte. Um dem Vorwurf der Kurfürsten, dass er die Kirchenfrage vernachlässige, entgegen zu treten, hielt Wenzel im März 1398 eine Zusammenkunft mit Karl VI. zu Rheims, wo er sich der französischen Anschauung, dass der Weg der Cession der richtigste sei, anschloss und Bonifaz dafür zu ge-

winnen versprach. Nach Böhmen zurückgekehrt zerfiel Wenzel abermals mit Jost, dem die beiden Lausitzen entzogen worden waren. Jost, Sigmund und die böhmischen Barone verbanden sich im Januar 1400 zur Vernichtung von Josts Bruder, Prokop, der damals in höchster Gunst beim König stand und als Landesverweser Jost und die Barone bekriegt hatte. Als sich Wenzels Ohnmacht selbst in seinem Erbland in so grellem Lichte zeigte, schwand auch in den Kurfürsten der letzte Rest der Achtung vor dem König. Im April 1399 verbanden sich die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Pfalzgraf Ruprecht III. gegen jeden, den Wenzel als Vicar setzen wolle; sie wollten eben keinen Reichsverweser mehr, sondern einen neuen König. Als Wenzel, von Frankfurt davon benachrichtigt, nach Nürnberg kommen wollte, schlug die Ansicht durch, dass mit der Königswahl nicht länger zu zögern sei. Indess Wenzel kam nicht und die vier rheinischen Kurfürsten hielten eigenmächtig Ende Mai 1400 einen Reichstag zu Frankfurt, wo sie sich über Ruprecht als den zu wählenden König einigten. Um die Processformen zu wahren, erliessen sie an Wenzel die Ladung, im August nach Oberlahnstein zu kommen und die Gebrechen des Reichs zu bessern. Am 20. August schritten die vier Fürsten bei Lahnstein zur Absetzung Wenzels und wählten Tags darauf zu Rense Ruprecht zum König. Die Gründe für die Absetzung waren „ein Gemisch von Wahrem, Uebertriebenem und geradezu Falschem“. Die Unthätigkeit in der Kirchenfrage, die Erhebung Galaazzos, verübte Greuelthaten u. a. wurden ihm vorgeworfen, was jedoch alles, wie der Verfasser richtig bemerkt, nicht ausreichte, um ihn zu entsetzen. Wenzels Absetzung war eben ein Act der Politik, nicht des Rechts. Der Grund des Verfalls des Reichs war weniger die Persönlichkeit des Königs als vielmehr die Schwäche der Krone. Dass Ruprecht trotz des besten Willens unvermögend sein werde das Ansehen des Reichs zu heben, war mit Sicherheit vorherzusehen. Hiemit schliesst der Verfasser den zweiten Band seines gründlichen und mühevollen Werkes, welchem wie dem ersten eine Reihe sorgfältig gearbeiteter kritischer Excurse beiliegen, worin viele Fragen meist nahezu erschöpfend behandelt sind. Der Verfasser tritt nun ins 15. Jahrhundert ein; möge es ihm gelingen die folgenreiche Wandlung, welche das deutsche Mittelalter in dieser Uebergangszeit auf allen Lebensgebieten erfuhr, treu und lebendig darzustellen und so unser regstes Interesse auch fernerhin wach zu erhalten.

Prag. Emil Werunsky.

Conrad Botes niedersächsische Bilderchronik, ihre Quellen und ihr historischer Werth. Von Carl Schaer, Dr. phil. aus Hannover. 8⁰. 100 S. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1880.

Ein gelungener, wenn auch etwas umständlicher Versuch, die Bedeutung der als Chronicon picturatum bekannten, schon 1492 durch den Druck veröffentlichten, dann von Leibnitz neu herausgegebenen Bilderchronik als Geschichtsquelle festzustellen. Der Druck entstammt einer handschriftlichen ersten Recension, die auch die Quelle gewesen ist für jene sächsische Weltchronik, aus der C. Abel in seiner „Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken“ ziemlich umfangreiche Excerpte mitgetheilt hat; dem Verfasser ist es gelungen diese Weltchronik in Halberstadt in Privat-

händen wieder aufzufinden. Die gemeinsame, jetzt verlorene Quelle beider, jene erste Recension der Bilderchronik, schöpfte ihre Nachrichten in erster Linie aus der von Weiland neu herausgegebenen alten sächsischen Weltchronik, dann der Magdeburger Schöppenchronik, dem Chronicon slavicum parochi Suselensis, der Braunschweiger Reimchronik, der Stadtwegschen Chronik, über die hier einige neue Aufklärungen gegeben werden, und mittelbar aus Heinrich von Hervord. Nicht überall ist es gelungen die Quellen nachzuweisen, zum Theil nicht, weil die Kornerfrage ungelöst ist. Doch hat der Verfasser sein Hauptresultat genügend sicher gestellt, dass nämlich der historische Werth des Werkes sehr gering und eine neue Ausgabe desselben nicht erforderlich ist; wir haben es mit einem für niedersächsische Bürger geschriebenen Werke zu thun, das vor allem viel und interessant erzählen will; sein Verfasser ist ein biederer Braunschweiger Bürger, Goldschmied seines Zeichens, dessen Familie wahrscheinlich aus Wernigerode stammt. — Die Arbeit offenbart eine frische, sachliche Kritik; an der Darstellung hätte noch etwas gefeilt, die Zahl der Druckfehler beschränkt werden können.

Jena. Dietrich Schäfer.

Bernardo Morsolin, Le case presso il ponte degli Angeli in Vicenza. Vicenza 1880, tip. Paroni (Estr. dagli Atti dell' Accad. Olimpica) p. 70. 8°.

Es ist dies eine der zahlreichen vor kurzem in Vicenza zur Feier des 29. August 1880 zum dritten Centenarium des Todes des Andrea Palladio erschienenen gelehrten Publicationen. Bei dieser Gelegenheit führte die Stadt und die Academia Olimpica den glücklichen Gedanken aus und liess, dem lange gehegten Wunsche der Vicentiner entsprechend, einige Häuser niederreissen, die sich an die nördliche Seite des Teatro Olimpico anlehnten und so eine der ausgezeichnetsten Schöpfungen des genialen Architecten verunstalteten. Morsolin sammelte nun einige merkwürdige und interessante Notizen über diese Häuser, sowie überhaupt über die Bauten, die einst auf jenem Platze gestanden. Da erhob sich im Mittelalter das Castell dell'Isola und das Thor di S. Pietro, berühmt in den Kämpfen des 14. Jahrh.; da war die Brücke degli Angeli über den Bacchiglione, deren Erbauung bis in Römerzeiten hinaufreicht; hier in der Nähe weilte Ezzelino und vielleicht auch der berühmte Schriftsteller und Geschichtschreiber Ferreto Ferreti. Nachdem jedoch die Scaligeri Herren Vicenzas geworden waren, wurde die östliche Seite der Stadt vernachlässigt und dafür mehr die westliche befestigt, bis endlich das erwähnte Castell zerfiel und 1338 ganz zerstört wurde; wenig später mag auch das Thor di S. Pietro verschüttet worden sein. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit, als das Thor sich schloss und die Brücke degli Angeli verödete, fing man die Kirche degli Angeli zu bauen an, die im 15. Jahrh. ausgebaut, doch erst im 16. und 17. ganz vollendet oder vielleicht restaurirt wurde; am Ende des vorigen Jahrh. wurde sie geschlossen. Eine Urkunde des Cardinals Bessarion von 1463, die M. edirt (p. 56, nr. 1), besagt, dass die Kirche sich erhebe „in fundo cuiusdam turris, ubi a primordio porta civitatis fuerat“. M. stützt sich, wie stets in seinen gelehrten Arbeiten, auf handschriftliches Material, das

er theils blos citirt, theils auch vollständig zum Schlusse mittheilt (13 Documente von 1463—1813). Unter den citirten Stücken ist eines aus dem 13. Jahrh. (auf der Bibl. com. von Vicenza) besonders bemerkenswerth, das die Beschreibung der städtischen Besitzungen enthält. Schon die wenigen Auszüge, die M. seinen Zwecken gemäss hie und da gibt (p. 16 f.), zeigen seine hohe Bedeutung für Topographie und Geschichte der städtischen Verwaltung und Wirthschaft. Unter anderm treffen wir p. 17 folgenden Passus: „In ora sancti Petri una domus cum solario que fuit Jacobi Theutonici apud filios olim dñi Petri iudicis“. Christian Schneller hat in seiner Untersuchung über die deutschen Elemente in den venetischen Provinzen (Petermanns Mittheil. 1877. 10. Heft) in Ueberschätzung von dessen Bedeutung behauptet, die Deutschen hätten derart das Uebergewicht gehabt, dass man in Vicenza zu ihnen Zuflucht nehmen musste, um die ewigen Feindseligkeiten mit Padua besonders zu Ende des 14. Jahrh. auszugleichen. Aus dem Umstande, dass 1311 Vicenza von der Herrschaft Paduas durch einen Grafen Sigonfredo Ganzara befreit wurde, zieht Schneller den Schluss, dass, da Sigonfredo ein deutscher Name sei, das Deutsche wol sehr gut in Vicenza, nicht aber in Padua verstanden worden sei. Der Referent bemerkte bereits im Arch. Veneto 14,385, dass die Gründe Schnellers für das Ueberwiegen des Deutschen in Vicenza bis in so späte Zeit nicht stichhaltig seien. Die oben angeführte Stelle ist ein Beweis mehr dafür; denn wenn das Vicentinische Volk diesem Jacobus zur Unterscheidung die Bezeichnung Theutonicus gab, so ist wohl klar, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht deutsch sein konnte, dass die Deutschen nur einen kleinen Bruchtheil derselben bildeten.

Verona. Carlo Cipolla.

Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im sechszehnten Jahrhundert. Von Dr. A. Ph. v. Segesser. I. Bd.: Die Schweizer in den drei ersten französischen Religionskriegen 1562—1570. Mit einer Karte. Bern (K. J. Wyss) 1880. VIII. 676 S.

Mit dem denkwürdigen Rückzuge Karls IX. von Meaux nach Paris im zweiten Religionskriege 1567 verknüpft sich untrennbar der Name Ludwig Pfyffers, des „Schweizerkönigs“, wie der Oberst des Schweizer Regiments genannt wurde, dem vor allem das Gelingen jener Operation zu danken war. Dieser Ludwig Pfyffer, einer Familie entsprossen, die damals erst vor kurzem zu grösserer Bedeutung in dem katholischen Vororte Luzern gelangt war, ist die Persönlichkeit, welche v. Segesser, der durch literarische Leistungen wie durch seine politische Wirksamkeit in weiteren Kreisen bekannte Staatsmann desselben Kantons, zum Ausgangspunkte der vorliegenden Darstellung gewählt hat.

Wir sagen: „zum Ausgangspunkte der Darstellung“. Die Zusätze zum Haupttitel und die Specialüberschrift dieses ersten Bandes deuten zur Genüge an, dass wir es hier keineswegs mit einer blossen Biographie zu thun haben. Und fügen wir es gleich bei: Zu einer Biographie Pfyffers fehlte es in dem erhaltenen Quellenmaterial allzusehr an jenen individuellen Zügen,

die einzig eine solche zur genussreichen Lectüre gemacht hätten. Von Pfyffers Hand ist, wie der Verfasser berichtet, verhältnissmässig wenig erhalten; was er geschrieben, betrifft die Dinge, mit denen er zu thun hatte, die Verhältnisse, in denen er stand, nicht aber ihn selbst. Jene Beziehungen waren jedoch so mannigfacher Art, dass sich dem Verfasser die Arbeit unter der Hand ganz naturgemäss zu einem in grossem Style ausgeführten Zeitbilde gestaltete, als dessen künstlerischer Mittelpunkt Ludwig Pfyffer erscheint, so wenig er auch einst der wirkliche geistige oder politische Mittelpunkt der Zeit selbst gewesen ist. Ein gewisser Mangel mag in dieser Nichtcongruenz bei allen derartigen »Zeitbildern« liegen, allein man wird ihnen deshalb nicht wohl die Berechtigung absprechen können, sofern die Darstellung von wissenschaftlichem Geiste getragen ist, historisches Wissen und historische Anschauung vertritt und weiteren Kreisen vermittelt. Das aber ist hier in vollem Masse der Fall.

Die zahlreichen Capitel und Abschnitte des ungemein instructiven Buches stehen sämmtlich in leicht zu erkennendem Zusammenhange. Die Stellung Pfyffers führt mit Nothwendigkeit zu einer Besprechung der militärischen Organisation der Schweizer im 16. Jahrh.; damit aber ist die Frage der tactischen Bedeutung des Fussvolkes für die Kriegsführung jener Zeit überhaupt gegeben. Die Dienste der Schweizer in französischem Solde setzen gewisse politische Beziehungen zwischen Frankreich und den Eidgenossen voraus, die schon von dem entscheidenden Wendepunkte bei Marignano (1515) herdatiren, daher also das Capitel: »Frankreich und die Schweizer im 16. Jahrh.«. Die Veranlassung oder Nothwendigkeit, den militärischen Beistand der Eidgenossen zu beanspruchen, lag für Frankreich in den Verwicklungen im Innern und der Stellung zu den auswärtigen Mächten, insbesondere zu Spanien, wie andererseits ganz ähnliche Rücksichten bei den eidgenössischen Orten die Willfährigkeit Frankreich gegenüber herabstimmen oder erhöhen mussten. All' diese oft bunt durcheinander laufenden Beziehungen hat der Verfasser stets sorgsam im Auge behalten und ihnen oft längere Erörterungen gewidmet. Auf der einen Seite die Parteien am französischen Hofe, die Schaukelpolitik derselben jenen gegenüber und der Einfluss dieses Systems auf die Operationen im Felde, auf der andern der »Glarner Handel«, die bernisch-savoyische Frage, die Bemühungen Spaniens, den französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft einigermassen zu paralysiren — all' das zieht in klarer Anschaulichkeit an uns vorüber. Und über all' dem diplomatischen Gewirr und den militärischen Schachzügen schweben als weltbewegend die grossen politischen und religiösen Gegensätze des Jahrhunderts und auch sie haben volle Würdigung gefunden.

Dass der Verfasser die bisher bekannten Berichte der Zeitgenossen sorgfältig benutzt und für allgemeine Gesichtspunkte die neuern Darstellungen, so insbesondere Ranke und Henri Martin, zu Rathe gezogen hat, ist selbstverständlich. Hiezu aber gesellt sich ein reiches, theilweise erst in neuester Zeit zur Veröffentlichung gelangtes, theilweise bis jetzt noch gänzlich unbenütztes Material: zunächst die eidgenössischen Abschiede, wie sie in dem 4. Bd. der »Amtl. Sammlung« vorliegen, vom Verfasser mit minutiöser Sorgfalt ausgebeutet und ergänzt durch Actenstücke aus dem Luzerner Staatsarchive, sodann (aus verschiedenen Kantonsarchiven) eine statt-

liche Zahl von Berichten Pfyffers und der Hauptleute, vom Kriegsschauplatze an die Behörden in der Heimat gerichtet.

Dass diese Berichte bei ihrem officiellen Character arm sind an individuellen Zügen, ist oben bereits angedeutet worden; auch für ein tieferes Verständniss der „grossen Politik" scheinen sie dem Ref. nicht gerade zu zeugen: die Gedanken Katharinas von Medici haben die wackern Kriegsmänner, wie übrigens so viele andere höher gestellte Zeitgenossen, nicht ergründet. Immerhin sind sie uns als Zeugnisse für die Auffassung weiterer Kreise, für die Stimmung der Armee und besonders des schweizerischen Theils derselben recht willkommen. Grösser aber ist ihr Werth für die Geschichte der französischen Religionskriege nach der rein militärischen Seite und in dieser Richtung hat sie der Verfasser mit der ihm eigenen Sorgfalt in vollstem Masse zur Verwerthung herangezogen. Erst so kommt die Rolle, welche dem schweizerischen Fussvolk jeweilen in diesen Kämpfen zugefallen, zu klarerer Anschauung und richtigerer Würdigung, da Verständniss und Augenmerk der französischen Berichterstatter allzu sehr der Reiterei sich zugewandt hat. Auch sonst treten diese Berichte zu den Darstellungen der letztern da und dort berichtigend und ergänzend hinzu. Der Verfasser verfolgt die beiderseitigen Armeen, vorzugsweise die königliche, auf ihren Kreuz- und Querzügen, dabei die einzelnen Nachrichten vergleichend, sichtend, um so gestalten zu können. Mit Vorliebe verweilt er natürlich auf den wichtigeren Momenten, so auf den Schlachten von Dreux, St. Denis, Jarnac, Moncontour und den berühmten Tagen von Meaux. In Bezug auf letztere vertritt der Verfasser eine Ansicht, die nicht unwesentlich von der bisher landläufigen Tradition abweicht. Nicht der Rückzug von Meaux nach Paris ist nach ihm die wichtigste Leistung, die entscheidende That Pfyffers und seiner Schweizer, sondern der unmittelbar vorangehende Eilmarsch von Château-Thierry nach Meaux, indem durch letztern schon der Ueberfallsplan der Hugenotten vereitelt worden war.

Eine Auswahl aus jenen Berichten des Obersten und der Hauptleute hat der Verfasser als urkundliche Belege in extenso seinem Werke beigegeben. Daneben finden wir in diesem Anhange noch einige Schreiben Karls IX. und des Herzogs von Anjou an die Orte, eine „Kriegsordonnanz" der Eidgenossen aus diesen Jahren, eine Stammtafel der Familie Pfyffer, in Verbindung damit Erörterungen über einen Injurienhandel, der durch geringschätzige Reden über die Herkunft der Pfyffer veranlasst wurde und culturhistorisch nicht ganz uninteressant ist, endlich ein sorgfältig zusammengestelltes Itinerar des Regiments Pfyffer für die Feldzüge von 1567 bis 1569 mit sauber gearbeiteter Karte. Diese beiden letztern Gaben werden manchem ganz besonders willkommen sein, da sie reichliche Anhaltspunkte für eine umfassendere Geschichte der Hugenottenkriege bieten. Ref. hätte nur gewünscht, dass der Verfasser in seiner Grossmuth noch etwas weiter gegangen wäre und uns gleich auch mit Karte und Itinerar für die früheren Jahre erfreut hätte. Die Schlacht von Dreux allein schon hätte eine solche Aufmerksamkeit zur Genüge motivirt und der Verfasser ist ja im Texte auf die Ereignisse dieser Jahre mit derselben Ausführlichkeit eingegangen wie auf die der spätern.

Die Ausstellungen, die wir zu machen haben, sind den grossen Verdiensten des Buches gegenüber von geringem Belange. Die Vielgestaltig-

keit des Stoffes veranlasste den Verfasser öfters zu Recapitulationen, die bisweilen nur allzu nothwendig für ein volles, klares Verständniss sind, bisweilen aber auch den aufmerksamen Leser etwas unliebsam aufhalten. Etwas eigenthümlich berührt allenfalls eine gewisse Animosität gegen Coligny, den der Verfasser bei aller Anerkennung für die geistige Tüchtigkeit des Mannes einmal einen „rücksichtslosen Fanatiker“ (S. 567), ein anderes mal sogar einen „blutdürstigen Fanatiker“ (S. 320 Anm. 2) nennt. Wir wollen über die materielle Berechtigung dieses Urtheils mit dem Verfasser nicht rechten; indessen scheint uns, der Vorwurf des „Fanatismus“ bedeute für das so gewaltig erregte Jahrhundert der Reformation und Gegenreformation, insbesondere in Bezug auf französische Zustände und Persönlichkeiten, etwas zu wenig, als dass eine so scharfe Accentuirung desselben gerade hier absolut nöthig gewesen wäre. Freilich gründet sich dieses Verdict über Coligny wohl vorzüglich auf die Ansicht, welche der Verfasser S. 319 und 320 über die Frage der Mitwissenschaft und Mitschuld des Admirals bei der Ermordung des Herzogs von Guise äussert, allein gerade darüber sind die Acten noch kaum geschlossen, vorausgesetzt, dass da überhaupt jemals ein „Actenschluss“ denkbar ist. — Auch die Vergleichung der hugenottischen Publizistik jener Tage mit heutiger Pressmoral (S. 299) klingt etwas seltsam in die sonstige Ruhe der Darstellung hinein. Andererseits gehen wir mit dem Verfasser vollkommen dahin einig, dass die in der Anm. S. 291 citirte Stelle in einem (seinem Inhalte nach vielleicht für weitere Kreise berechneten) Briefe Bezas an Calvin, das Schicksal der Schweizer in der Schlacht bei Dreux betreffend, eine arge Entstellung des wirklich Thatsächlichen enthält, und der Verdacht absichtlicher Entstellung liegt da nahe genug. Oder sollte wirklich Beza am 27. Dec. in Orléans so schlecht unterrichtet gewesen sein über die Ereignisse bei Dreux vom 18.—20. December? (Vgl. auch Anm. 3 auf S. 298, 299). — Bezüglich der „Vergiftung“ des Schweizerobersten Fröhlich (Vorgängers von Ludwig Pfyffer) möchte Ref. dem Berichte des Feldschreibers Haffner nicht die Bedeutung beimessen, die der Verfasser, wie es scheint, immerhin demselben einzuräumen geneigt ist (S. 247 Anm. 2).

In die Darstellung haben sich einige kleine Ungenauigkeiten eingeschlichen. Wenn der Verfasser (S. 552) sagt: „Der Winkel zwischen der Vienne und der Loire war in ihrer (der Hugenotten) Gewalt“, so stimmt das nicht ganz mit seiner eigenen Zeichnung der Situation. Es sollte offenbar heissen: „Die Gegenden zwischen der Vienne, der Loire und dem Meere“ u. s. w. Es ergibt sich damit eine keineswegs bedeutungslose Verschiebung von Osten nach Westen. Zu derselben Gattung gehört das Versehen auf S. 576: „wurde der südliche Kriegsschauplatz etwas nach Westen gerückt, auf das rechte Ufer der Vienne, welche denselben bisher im Osten begrenzt hatte“; der Satz corrigirt sich bei einem Blick auf die Karte von selbst dahin: „wurde der südliche Kriegsschauplatz etwas nach Osten gerückt, auf das rechte Ufer der Vienne, welche denselben bisher in dieser Richtung begrenzt hatte.“ Auf S. 556 ist der Satz: „Er ging daher . . . zurück“ nicht ganz klar; ein näheres Zusehen ergibt, dass an Anjou zu denken ist. Auf S. 244 Z. 9 v. o. sollte, wie ebenfalls aus dem Zusammenhang ersichtlich, 2. „December“ statt 2. „November“ stehen. Von S. 211—213 leidet die Darstellung einigermassen an Un-

klarheit, weil im Texte Datenangaben völlig fehlen. Vielleicht liesse sich das Verzeichniss solcher Uebersehen noch vermehren. Der 2. Bd. wird dieselben voraussichtlich in einem Nachtrag berichtigen.

Doch dergleichen kleine Mängel verschwinden gegenüber den grossen Vorzügen des Werkes: der grossen Auffassung der Verhältnisse, der vollständigen Beherrschung des Stoffes, der durchsichtigen Klarheit in Anlage und Durchführung bei liebevollstem Eingehen ins Detail, der sicheren Handhabung historischer Kritik. Wir erkennen den denkenden Staatsmann, der im politischen Leben der Gegenwart Interesse und Verständniss für die Vergangenheit nicht verloren, an jenem vielmehr den Blick für diese geschärft hat. Auch demjenigen, der mit de Thou, La Poplinière u. s. w. nicht unbekannt ist, wird sich bei näherem Studium des Buches manch' interessanter, belehrender Ein- und Ausblick in bisher vielleicht zu wenig beachtete oder erkannte Beziehungen und Zustände eröffnen; für denjenigen aber, dem Gelegenheit oder Musse fehlt mit jenen doch etwas seitab liegenden Werken sich zu beschäftigen, wird das Buch v. Segessers eine um so willkommene Gabe sein. Wir dürfen daher mit lebhaftem Interesse dem 2. Bd. entgegensehen, in welchem uns der Verfasser vorzüglich die politische Wirksamkeit Pfyffers an der Spitze seines Heimatkantons und damit der katholischen Schweiz in den von den grossen allgemeinen Gegensätzen bewegten Tagen von 1570—1590 (Epoche des „borromäischen" Bundes) vorführen wird.

Luzern. H. Reinhardt.

Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Vierter Band (Erster Band der bairischen Abtheilung): Die Politik Baierns 1591—1607. Erste Hälfte. Bearb. von Felix Stieve. (München 1878) XVI u. 571 S.

Mit dem vorliegenden Bande wird nunmehr auch die bairische Abtheilung jener überaus grossartig angelegten Quellensammlung eröffnet, welche die historische Commission „bei" der kgl. bairischen Academie der Wissenschaften eingeleitet hat. Die vorausgehenden drei Bände (I. Die Gründung der Union 1598—1608, II. Die Union und Heinrich IV. 1607—1609, III. Der Jülicher Erbfolgekrieg, sämmtlich bearbeitet von Professor Ritter) gehören der pfälzischen Abtheilung an, welche in dem Stadium der Vorgeschichte des 30jährigen Krieges schon so weit vorgerückt ist, dass die Bearbeiter der bairischen Abtheilung Mühe haben werden mit ihr gleichen Schritt zu halten, was doch in dem allgemeinen Plane der ganzen Publication vorbedacht sein dürfte. Stieves Privatarbeiten streifen zwar nahe an den Zeitpunkt, welchen Ritter in der Actensammlung bereits erreicht hat, es ist daher anzunehmen, dass das Material für die nächsten Bände der bairischen Abtheilung zum grossen Theile vorbereitet ist und nur der Veröffentlichung harrt, die nicht mehr allzulange auf sich warten lassen dürfte. Einen Theil des von Stieve bearbeiteten Materiales hat, ebenso wie er es für Ritter gethan, Professor Cornelius gesammelt. Auffallend ist die von der pfälzischen Abtheilung abweichende Anlage der Stieve'schen Arbeit, welche dem Haupttitel der ganzen Sammlung nicht entspricht.

Stieve gibt eine Geschichte der Regierung Herzog Wilhelm V. von Baiern in zusammenhängender Darstellung mit Citaten und Beilagen, jedoch keine Brief- und Actensammlung — eine kaum gerechtfertigte Aenderung, die wir nicht beglückwünschen können; denn die fachmännische Benützung des darin aufgespeicherten Materiales ist durch die Form der Anmerkungen und Citate erschwert, der Leserkreis des Buches gewiss nicht erweitert, wenn von Lesern im eigentlichen Sinne des Wortes bei dergleichen Publicationen des geschichts-wissenschaftlichen Apparates überhaupt die Rede sein kann. Für den Fachmann wird die chronologische Anordnung von Acten und Regesten immer die zweckmässigste sein, die Geschichtsschreibung wird die Resultate der Geschichtsforschung um so schneller und eifriger verwerthen können, je einfacher und übersichtlicher sie zusammengestellt werden. Das präcise Auseinanderhalten dieser beiden Arbeitsrichtungen hat gerade Ritter in nachahmenswerther Weise durchgeführt. Stieve hat in den Citaten auch für den Fachmann zu viel des Guten gethan; die Nothwendigkeit, jeden eigenen Ausspruch durch den eines oder mehrerer Anderer belegen zu müssen, auf dieselbe Quellensammlung sich mehrhundertmal zu beziehen, kann man als Forderung der wissenschaftlichen Methode nicht anerkennen; hat der Historiker seine Vertrauenswürdigkeit einmal nachgewiesen, so kann er auch in bescheidenem Umfange von dieser Vertrauensstellung Gebrauch machen. — Was den Inhalt der ersten Hälfte des 4. Bandes der „Briefe und Acten“ betrifft, so können wir unumwunden die Reichhaltigkeit und vielfache Neuheit desselben anerkennen, nicht nur für die bairische, sondern ebensosehr für die allgemein deutsche und österreichische Geschichte. Ganz besonders gilt dies für die Epoche der Gegenreformation in Innerösterreich, an welcher Herzog Wilhelm als Mitgerhab Ferdinands II. hervorragenden Antheil genommen hat. Gar manche Vorgänge während der Minderjährigkeit Ferdinands II. finden jetzt ihre Erklärung durch die Mittheilungen Stieves über das Verhältniss der Erzherzogin Maria und ihres Bruders zu den Erzherzogen, die das österreichische Interesse dem römischen, dessen energischester Vertreter die bairischen Geschwister waren, mehrmals, wenn auch vergeblich, entgegenzustellen versuchten. Sehr eingehend behandelt Stieve ferner den badischen Religionsstreit, den Strassburger Bisthumstreit, den Krieg zwischen Spanien und den Holländern auf kölnischem Gebiete. Vorwiegend culturhistorisches Interesse bietet die ausführliche Darlegung des Streites um Passau, welches Herzog Wilhelm für einen seiner Söhne, zuerst für Herzog Philipp, nach dessen Tode für Herzog Ferdinand erwerben wollte. Die Intervention Ferdinands von Steiermark beim Papste für seinen Bruder Leopold bei Gelegenheit seines Besuches in Ferrara, welche die Entscheidung zu Gunsten des letzteren herbeigeführt, ist für die politische Seite der ganzen Angelegenheiten wohl die werthvollste Bemerkung, umsomehr als die aus der Passauer Concurrenz hervorgehende Entfremdung zwischen Baiern und Habsburg sehr bald wettgemacht war durch Ferdinands erste Heirath und die Erwerbung von Berchtesgaden für Herzog Ferdinand. In das Gebiet der Culturgeschichte gehört auch die Schilderung des Hofes zu Köln, der Liebeshändel Herzog Ernsts und der Bisthumsverwaltung in Bamberg unter Johann Philipp Gebsattel. Die den Schluss des Bandes bildende Characteristik Herzog Wilhelms, seiner Lebensweise, seiner Regie-

rungsmaximen, seiner Abhängigkeit von den Jesuiten zeichnet sich durch wohlthuende Objectivität und Vermeidung jeder confessionell einseitigen Verirrung aus. Diesen Standpunkt errungen zu haben kann die moderne Geschichtswissenschaft mit Stolz als ein Resultat ihrer exacten Methode bezeichnen.

Graz. v. Zwiedineck.

Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Vierter Band. Von Anton Gindely. Prag, Tempsky, 1880. XVIII, 597 S.

Je weiter das in monumentalen Dimensionen sich erstreckende Werk Gindelys fortschreitet, mit desto grösserer Aufmerksamkeit und steigender Theilnahme verfolgen wir die gewaltige Thätigkeit des Werkmeisters; wir versuchen wohl mit einer gewissen beklemmenden Sorge abzuschätzen, ob es ihm nach menschlicher Voraussicht gelingen könne das Material, dessen ohnehin schon so bedeutende Hauptmasse von dem rastlosen Forscher fortwährend vermehrt und bereichert wird, zu einem abgeschlossenen Ganzen zusammenzuzwingen. Schon liegen vier an Seitenzahl stets zunehmende Bände vor uns und doch sind erst sechs Kriegsjahre behandelt, Jahre, die nicht durchweg zu den ereignissreichsten gezählt werden können, so dass weiterhin, wenn die Erzählung eine ebenmässig gegliederte bleiben soll, ganze Bände für einzelne Jahre erwartet werden können. Doch mag uns die Wahrnehmung einigermassen beruhigen, dass die Darstellung selbst in dem neu erschienenen Bande keinerlei Kräfteabnahme verräth, dass sie vielmehr an Sicherheit und Freiheit zuzunehmen scheint. Wir können daher, indem wir der fortgesetzten Bemühung des Verfassers das beste Gedeihen wünschen, uns vorläufig mit der Reception der neu gewonnenen Schätze beschäftigen. Das erste Capitel des vierten Bandes erzählt den Krieg in Böhmen von der Prager Katastrophe bis zur Vertreibung Mansfelds aus dem Lande, characterisirt die Stellung Karls von Liechtenstein und Wallensteins zu den Herzogen von Baiern und Sachsen, das eigenthümliche Vorgehen der letzteren in der Religionsfrage in den von ihm occupirten Gebieten, seine Bemühungen um Eger; das zweite Capitel gibt einen erschöpfenden Bericht über die Hochverrathsprocesse in Böhmen, Mähren und Oesterreich, in welchem besonders die Correspondenz der kaiserlichen Regierung mit Maxmilian von Baiern über den Rechtsstandpunkt auffällt. Von Bedeutung ist aus Gindelys Munde der Ausspruch, dass mit der Execution die alte eigenthümliche Entwicklung des Landes Böhmen ein Ende genommen habe und dass das Aufblühen der böhmischen Nationalität durch und nach dem Hussitismus ein Hinderniss der staatlichen Consolidation Böhmens geworden sei, weil sie gegen das Interesse der Dynastie war. Dass das Interesse der Dynastie auf den Gesammtstaat gerichtet war, braucht hiebei kaum constatirt zu werden. Treffend ist das Urtheil über Thurn, seine „Oberflächlichkeit und Hirnlosigkeit“. Das dritte Capitel beschäftigt sich mit der Auflösung der Union, dem Anschlusse Kursachsens an die Liga, dem Heilbronner Unionstage von 1621 und dem Versuche der Unionsfürsten, Ludwig XIII. zur Uebernahme der Rolle eines „vindex libertatis germanicae“ zu bewegen. Sehr ausführlich ist auch Englands Haltung nach der Schlacht am weissen Berge, die von den sonderbarsten Illusionen geleitete Politik

Jacobs I., die Thätigkeit der pfälzischen und englischenAgenten, die Sendung Lord Digbys nach Deutschland behandelt, indem dabei vorzugsweise die Staatsarchive in London, Dresden und München und die „Collectio Camerariana“ der Münchner Hofbibliothek benützt wurden. Im vierten Capitel, in welchem die Beziehungen Digbys zu Mansfeld in den Vordergrund treten, werden die Mittheilungen aus den genannten Quellen noch durch die Actenauszüge ergänzt, welche der Verfasser im Wiener Staatsarchiv und im Statthalterei-Archiv von Innsbruck gemacht hat. Die Benützung des letzteren brachte auch neue Belege für die Bedeutung Erzherzog Leopolds bei den Verhandlungen von Haimburg und Nicolsburg, für welche auch die „Ambassade extraordinaire“, das Ungarische Staatsarchiv, das Harrach'sche und das Kittseer Archiv reichliche Ausbeute ergeben haben. Der Krieg in der unteren Pfalz und in den benachbarten Gegenden erfährt im sechsten Capitel eine vollständig neue, überaus belehrende Darstellung mit Excursen über die Stellung Christians von Halberstadt zu seinen Geschwistern, über die Veränderung der Lage in England und König Jacobs Verhalten zum Parlamente. Sehr richtig beurtheilt Gindely die militärischen Operationen Mansfelds und des Halberstädters, die immer mehr auf die Einhebung von Contributionen als auf das Ziel ihrer Unternehmungen bedacht waren. Er wird seiner Zeit Gelegenheit haben anzuführen, wie Wallenstein, der von allen seinen Vorgängern im Kriegswesen gelernt hatte, beides so practisch zu vereinigen verstand. Im siebenten Capitel (Verhandlungen bezüglich der Uebertragung der pfälzischen Kur) wird das Auftreten des P. Hyacinth de Casale gewürdigt, der im jesuitischen Interesse für Maxmilian thätig war, im Verein mit dem Nuntius die Beziehungen Schwickhardts von Mainz zu Sachsen lockerte und die Agitation Spaniens gegen Baiern paralysirte. Der Abschluss dieser Frage auf dem Deputationstag zu Regensburg, die neuen Verwicklungen mit Bethlen, Thurns Bemühungen in Constantinopel, die Türken zu einem Anschlag auf Graz und Passau zu reizen (Acten im Münchner Archiv), eine kurze Skizze der Veltliner Affaire bis 1623 bilden den Inhalt des achten, die kirchliche Reformation in Böhmen und Mähren den Gegenstand des neunten Capitels, dem sich sechs Urkundenbeilagen anschliessen (A. Ueber die Verhandlungen Mansfelds mit Maxmilian von Baiern, B. Erwägungen des Pfalzgrafen Friedrich über die Bedingungen seiner Unterwerfung, C. Gutachten Maxmilians über die Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen, D. Pawel an Zweibrücken über die Verhandlungen Digbys in Wien, E. kaiserl. Instruction an Nostiz, der Maxmilian das sächsische Gutachten über die Friedensunterhandlungen vorbrachte, F. Berechnung der bairischen Kriegskosten 1619—1622).

Was Gindely erzählt, beruht, wie schon in diesem Referate mehrfach angedeutet, fast durchgängig auf seinen eigenen archivalischen Forschungen, deren Ausdehnung wenig zu wünschen übrig lässt. Am empfindlichsten dürfte es Gindely selbst gefühlt haben, dass ihm die Kenntniss der venetianischen Staatsschriften abging, er mag sich jedoch mit der humanen Erwägung darüber hinweggesetzt haben, dass es auch für seine Nacheiferer noch etwas zu thun geben müsse. Die Masse archivalischen Materiales, über welches er gebietet, lässt ihn auch der Literatur theilweise entraten, es schien uns wenigstens, als habe er fremden Anschauungen nicht

allzuviel Beachtung geschenkt. Doch über einzelne Details mit einem Geschichtschreiber zu rechten, der sich zu einer so grundlegenden Arbeit ausgerüstet hat, wäre kleinlich und würde nur beweisen, dass seine Bedeutung nicht erfasst wurde; eine Bemerkung jedoch, welche das Ganze des Werkes, die Stellung desselben in der historischen Literatur betrifft, kann nicht verschwiegen werden. Gindely schreibt die Geschichte der Diplomatie, allenfalls auch der militärischen Operationen des dreissigjährigen Krieges; was sonst in der Zeit vorging und bestimmend auf die Entwicklung des Volkes und die Politik der Regierungen einwirkte, lässt er unberührt. Die Erscheinungen der materiellen und geistigen Cultur — wenn wir dabei von der religiösen Frage absehen — finden in seiner Geschichte keinen Platz; deutsches, spanisches, holländisches, wälsches Wesen wird nebeneinander gestellt, als ob es jeder Eigenthümlichkeit entbehrt hätte, von der so folgereichen finanziellen Krise der Jahre 1621—1623, dem Kipper- und Wipperthum geschieht keine Erwägung, die ganz ausserordentlich wichtige Flugschriftenliteratur, in der sich das Volksleben getreuer spiegelte, als in den tausenden von Zeitungen der Neuzeit, scheint ihn ohne Anregung gelassen zu haben. Und waren denn die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nicht von einer hochgehenden geistigen Bewegung durchzogen? Aus Gindelys Erzählung wird dies kaum Jemand herauslesen. Die Grundelemente der geistigen und wirthschaftlichen Entwicklung kann der Geschichtschreiber nicht in kurzem Wege dem Culturhistoriker überlassen; er würde dadurch ebenso fehlen, als dieser, wenn er die politische Geschichte modern-vornehm — ignoriren zu dürfen glaubt.

Graz. v. Zwiedineck.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Classe 31 Bd. Wien 1881: Miklosich, Ueber die Mundarten und Wanderungen der Zigeuner Europas XI, XII. — Pfizmaier, Die älteren Reisen nach dem Osten Japans. — Büdinger, Cicero und der Patriciat, eine staatsrechtliche Untersuchung. — Werner, Kant in Italien. — Pfizmaier, Die japanischen Werke aus den Sammlungen der Häuser.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe 97. Bd., Jahrg. 1880. 1. Heft: Kaltenbrunner, Beiträge zur Geschichte der Gregorianischen Kalenderreform. I: Die Commission unter Gregor XIII nach Handschriften der Vaticanischen Bibliothek. — Löwenfeld, Papsturkunden in Italien. — Sauer, Ueber die Ramlerische Bearbeitung der Gedichte E. C. v. Kleist. — Heinzel, Beschreibung der isländischen Saga. 2. Heft: Toischer, Ueber die Alexandreis Ulrichs von Eschenbach. — Pfizmaier, Die fremdländischen Reiche zu den Zeiten der Sui. — Hoernes, Alterthümer der Herzegovina. — Lambel, Ein neuentdecktes Blatt einer Heliandhandschrift.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge. 7. Bd. Wien 1881. 1. Heft: Helfert, Oesterreichische Kunst-Topographie. — Laužil, Schloss Kacerov in

Böhmen. — Ržiha, Studien über Steinmetzzeichen. — VI. Bericht der Centralcommission über ihre Thätigkeit im Jahre 1880. — Dungel, Ueber Archive in Niederösterreich. — Glavinic, Aus Salona. — Schirmer, Die Pfarrkirche zu St. Valentin. — Boeheim, Schloss Ambras in Tyrol zur Zeit der Lehensablösung desselben durch Kaiser Ferdinand I. 1564. — Wastler, Zur Geschichte der Schatz- Kunst- und Rüstkammer in der k. k. Burg zu Grätz VI. — Lind, Reisenotizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten VI. — Notizen.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. Bd. 19, Wien 1880. Berichte des Vereines. — Kluge, Stimmen der Vorzeit aus der Abteikirche zur heil. Dreifaltigkeit zu Wiener-Neustadt. — Lind, Aus Ebenfurt. — Hutter, Vom ehrsamen Handwerk der Lederer. — Kenner, Favianis, eine Darstellung des Streites um diesen Ort und seine Lage. — Lind, Die Dominikanerkirche zu Retz. — Much, Niederösterreich in der Urgeschichte. — Sacken, Schlosshof. — Personen- Orts- und Sachregister.

Streffleurs Oesterreichische militärische Zeitschrift red. von Moriz R. v. Brunner 21. Jahrg. Wien 1880. 1, 2. Bd. Hist. Abhandl.: Kirchhammer, Henry Thomas Buckles Anschauung vom Kriege und die Grundlinien der Wehrfrage. — Amon von Treuenfest, Monumente k. österreichischer Generale in Mainz. — Einige Daten über die Morbilität und Mortalität von Paris während der Belagerung 1870—71. — 3. 4. Bd.: Armeeleitung und Truppenführung in ihren Wechselbeziehungen. Erläutert durch die Operationen der alliirten Hauptarmee in der Epoche vom 22. Febr. bis 22. März 1814 in Frankreich. — Material zur Geschichte des Schipkapasses. — Ornstein, Siebenbürgen. Geographisch-strategische Studie. — Janko, Aus dem Leben Erzherzog Karls und Feldmarschall Radetzkys. 22. Jahrg. 1881: 2. Heft: Janko, Ulysses Maxmilian Graf von Browne, k. k. Feldmarschall, eine biographische Skizze nach Archivalien und gedruckten Quellen.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Hg. von der Direction des Kriegsarchivs. Separat-Beilage zu Streffleurs „Oesterr. milit. Zeitschrift“ 21. Jahrg. Heft 1, 2, 5, 6: Die Occupation Bosniens und der Herzegowina durch die k. k. Truppen im Jahre 1878. Nach authentischen Quellen dargestellt in der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs. Mit Karten und Plänen (Fortsetzung und Schluss).

Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine. Hg. vom Ausschusse des militär-wissenschaftl. Vereines in Wien 19. Bd. Wien, Commission Waldheim 1879: Heinrich, Feldmarschall Fürst Schwarzenberg. — Debelak, Die Rivalität Englands und Russlands in Centralasien. — Nüscheler, Rückblick auf die kriegerischen Ereignisse in Tirol im Jahre 1809. — Huber, Geschichte der Cavallerie. — Ein Rückblick auf den nordamerikanischen Bürgerkrieg 1861—1865. 20. Bd., Wien, 1880: Neumann, Die Veränderungen der Karte von Europa seit 1815. — Sammlung türkischer Documente über den letzten Krieg 1877—78. — Becker, Das Schlachtfeld vom 26. August 1278. — Sonnklar, Geschichte der Bevölkerung Europas. — Ein Beitrag zur Geschichte des spanischen Successions-Krieges. — 21. Bd.: Karstenfels, Die Entwicklung der französischen Tactik während der Napoleonischen Kriege (bis 1807). — Der Congress von Soissons. — Der russisch-türkische Krieg (nach noch nicht veröffentlichten Documenten). — Literatur.

Oesterreichisches Jahrbuch. Für den österr. Volksschriften-Verein geleitet und hg. von Frhr. v. Helfert. 5. Jahrg. Wien 1881: Radics, Oesterreich und Belgien. — Hoernes, Culturskizzen aus der Herzegowina. — Helfert, Johann Baptist R. v. Hoffinger. — Beckh-Widmannstetter, Die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege. — Lind, Mittelalterliche Grabdenkmale.

Von der Centraldirection der Monumenta Germaniae ist uns der nachfolgende Bericht zugekommen:

Berlin, im April 1881.

Die Centraldirection der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen vom 21.—23. April hier abgehalten. Anwesend waren sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Hofrathes Prof. Sickel in Wien, dem sein Gesundheitszustand auch dies Jahr die Reise nicht gestattete.

Leider musste der Rückblick auf das verflossene Jahr in vieler Beziehung ein trüber sein. Der Tod des hiesigen ordentlichen Mitgliedes Prof. K. W. Nitzsch und des Mitarbeiters der Abtheilung Scriptores Dr. Johannes Heller, das andauernde Leiden des Hofr. Sickel, der Brand im Hause des Prof. Mommsen, Leiters der Abtheilung Auctores antiquissimi, sind Ereignisse, die uns schwer betroffen, auch die Arbeiten mannigfach gestört haben.

Um so mehr mag es als glücklich hervorgehoben werden, dass dieselben doch erhebliche Fortschritte machen konnten, eine Reihe bedeutender Publicationen vorliegt, andere in Angriff genommen worden sind.

Ausgegeben wurden im verflossenen Jahr:

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Tomi IV. P. 2. Venantii Honori Clementiani Fortunati opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo;

von der Abtheilung Scriptores:

2) Tomus XXV;

3) Einhardi Vita Karoli Magni. Editio quarta. Post G. H. Pertz recensuit G. Waitz;

von der Abtheilung Antiquitates:

4) Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Dümmler. Tomi I. Pars prior;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

5) Band VI in 3 Heften.

Dazu kommt als von der Gesellschaft unterstützt und theilweise aus ihren Sammlungen hergestellt:

6) Acta imperii inedita seculi XIII. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1273. Herausgegeben von Eduard Winkelmann.

Ueber die Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen ist folgendes zu berichten.

Die der Auctores antiquissimi ward durch den schon erwähnten Brand im Hause ihres Leiters schwer betroffen. Die Sorge für andere ihm

obliegende Arbeiten nöthigte Prof. Mommsen, die fast vollendete Ausgabe des Jordanis und die Bearbeitung der kleinen Chroniken zu unterbrechen; wie mehrere für jene benutzte Handschriften, so sind auch einige der für diese gemachten Collationen zerstört oder beschädigt; eine beabsichtigte Reise zum Besuch englischer Bibliotheken musste aufgeschoben werden. Doch steht die Vollendung des Jordanis im Lauf des Jahres mit Sicherheit zu erwarten. An die bereits ausgegebene Bearbeitung von Fortunats Gedichten, die aus zahlreichen Handschriften zuerst einen zuverlässigen Text festgestellt und sorgfältige Nachweise über Sprache und Metrik des Autors gegeben hat, werden sich die prosaischen Werke anschliessen, mit denen auch die allgemeinen Sachregister verbunden werden sollen. Begonnen hat der Druck des Avitus von Dr. Peiper in Breslau, des Symmachus von Dr. Seeck in Berlin; in naher Aussicht steht er beim Ausonius, den Prof. Schenkl in Wien bearbeitet. Für den Sidonius hat Dr. Lütjohann die Handschriften englischer Bibliotheken, für den Ennodius Dr. Vogel die in Rom benutzt.

Die Abtheilung Scriptores, die von dem Vorsitzenden der Centraldirection Geh. Regierungsrath Waitz geleitet wird, hat einen schweren Verlust durch den Tod des Dr. Heller erlitten, der in dem Augenblick der Wissenschaft entrissen ward, als der 25. Band der Scriptores, zu dem er zahlreiche und werthvolle Beiträge geliefert hatte, ausgegeben werden konnte; unvollendet hinterliess er die Ausgabe von Flodoards historia Remensis für Band 13. Dieser ward dadurch eine Zeit lang im Druck aufgehalten, schreitet jetzt aber rüstig vorwärts, so dass seine Vollendung im Lauf des Sommers gehofft werden kann. Er wird aber nicht alles das an Nachträgen zu den 12 ersten Bänden umfassen können, was für ihn in Aussicht genommen war, sondern mit dem Chronicon Altinate schliessen müssen, dessen Bearbeitung Dr. Simonsfeld in München vollendet hat. Für den folgenden Band bleiben die neu aufgefundenen Gesta episcoporum Cameracensium, die Werke des Hermann von Tournai, für welche die wichtige der dortigen Stadtbibliothek gehörige Handschrift in Brüssel benutzt ward, und andere belgische Chroniken, die Magdeburger Bischofschronik, bearbeitet von Prof. Schum in Halle, und mehrere kleinere Stücke. Die Folge wird sein, dass die Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts, mit denen Prof. Thaner in Innsbruck und Dr. Bernheim in Göttingen beschäftigt sind, hier schwerlich Raum finden, sondern angemessen als besonderer Band im kleineren Format neben den Papstleben zu geben sein werden. Dasselbe gilt von den Geschichtschreibern der normannischen Herrschaft in Süditalien, Amatus, Gaufredus Malaterra, Falco Beneventanus, Hugo Falcandus u. s. w., die auch für die Geschichte des Kaiserreichs eine nicht geringe Bedeutung haben, und deren Sammlung für später in Aussicht genommen ist. Zunächst gilt es auch die Reihe der Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts weiter zu führen. Nachdem im 25. Bande die Deutschen Provinzial- und Localchroniken bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gegeben sind, würden zunächst wohl die italienischen Quellen ähnlicher Art in Frage kommen. Da aber trotz mancher Vorarbeiten für Sichardus, Salimbene u. a., die früher gemacht, doch noch längere Arbeiten erfordert werden, auch die Mithülfe, welche Prof. Scheffer-Boichorst in Strassburg hier in Aussicht gestellt, in weitere Ferne gerückt ist, wurde

zunächst ins Auge gefasst, was sich bei den französischen und englischen Autoren der Zeit findet. Und das ist allerdings recht viel. Jene bieten zum Theil die genauesten Berichte über die Verhandlungen der deutschen Könige mit den Päpsten, die wiederholt in Frankreich eine Zuflucht suchten, über den Kreuzzug Konrad III., die Betheiligung Otto IV. an den flandrischen Kriegen, die Einwirkung der Albigenser Kriege auf die Ablösung der Provence vom Reich, den Zug Karls von Anjou nach Italien und seine Kämpfe hier gegen Manfred und Konradin. Wenn die Monumenta auch von den meisten der hier in Betracht kommenden Werke nur Theile geben können, so war es doch nothwendig, näher auf die bisher vernachlässigte Kritik derselben einzugehen und die zugänglichen Handschriften zu untersuchen. Hat dabei Hr. A. Molinier in Paris mehrfach Hülfe geleistet, und sind einzelne Handschriften hierher gesandt worden, so war doch auch ein wiederholter Aufenthalt des Leiters in Paris erforderlich; anderes übernahmen Dr. Liebermann in London, Dr. Mau in Rom. Aus den Vorarbeiten sind die Aufsätze von Dr. Brosien über Wilhelm von Nangis, von Waitz über die sogenannten Gesta Ludovici VII. et VIII. im Neuen Archiv hervorgegangen. Auch der Druck des 26. Bandes, an dem sich ausserdem Dr. Holder-Egger lebhaft betheiligt, ist bereits bis an das Ende des 12. Jahrhunderts fortgeschritten. Derselbe wird aber auch einen nicht unbedeutenden Theil von der französisch geschriebenen Reimchronik des Tournaier Philippes Mousket aufnehmen müssen, für deren Bearbeitung Prof. Tobler seine Mitwirkung hat hoffen lassen. So wird es wahrscheinlich nöthig werden, die englischen Autoren, von denen ein bedeutender Theil in der Bearbeitung des Prof. Pauli und Dr. Liebermann druckfertig vorliegt, auf den folgenden Band zu verschieben.

Eine besondere Reihe werden die Scriptores rerum Merovingicarum bilden, deren Anfang im Lauf des Jahres erwartet werden darf, da Prof. Arndt in Leipzig die lange gehoffte Ausgabe des Gregor von Tours in sichere Aussicht stellt. Dr. Krusch hat hier ausser dem Fredegar auch die Gesta Francorum übernommen.

Die für den ersten Band der deutschen Chroniken bestimmte Kaiserchronik hat Dr. Roediger geglaubt aufgeben zu müssen, einen Ersatzmann aber sofort in Dr. W. Schröder gefunden, der in nächster Zeit seine Arbeitskraft ganz dieser Aufgabe zuwenden will. Daran wird sich die Bearbeitung des Enenkel von Dr. Strauch in Tübingen anschliessen. Dr. Lichtenstein hofft die handschriftlichen Vorarbeiten für Ottokar's Steirische Reimchronik im Lauf des Sommers zu vollenden. Die neue Ausgabe der Limburger Chronik von Archivar Wyss in Darmstadt, für welche in einer neu aufgefundenen Braunfelser Handschrift die sichere Grundlage einer Herstellung des bisher sehr verderbten Textes gewonnen ist, nähert sich dem Abschluss.

In der Abtheilung Leges hat leider Prof. Sohm in Strassburg die übernommene Bearbeitung der Lex Salica aufgegeben, dagegen aber die Vollendung der Lex Ribuaria in nächster Zeit bestimmt in Aussicht gestellt. — Der Druck der neuen Ausgabe der Capitularien von Prof. Boretius in Halle unter umfassender Benutzung eines reichen handschriftlichen Apparats hat begonnen und wird seinen regelmässigen Fortgang haben. — Ueber die fränkischen Formelsammlungen hat Dr. Zeumer zunächst eine aus-

führliche kritische Arbeit im Neuen Archiv veröffentlicht, welche allgemeinste Anerkennung gefunden hat; bald darauf ist auch hier mit dem Druck der Anfang gemacht. Eine sehr wesentliche Förderung erhält diese Ausgabe durch die ebenso zahlreichen wie eingreifenden Verbesserungen, welche die in tironischen Noten geschriebenen sogenannten Carpentierschen Formeln durch Director Schmitz in Köln erfahren haben, nachdem die Direction der Pariser Nationalbibliothek die Uebersendung der werthvollen Handschrift in liberalster Weise gestattet. — Für die Merovingischen Concilien hat Hofrath Prof. Maassen in Wien während eines längern Aufenthalts zu Paris gearbeitet; eine vaticanische Handschrift verglich Dr. Meyncke in Rom. — Zur weiteren Bearbeitung des ersten Bands der Stadtrechte besuchte Prof. Frensdorff in Göttingen während dieses Jahres mehrere niederrheinische Archive; er gedenkt im Laufe des folgenden sowohl die Sammlung des Materials zum Abschluss zu bringen wie mit der Bearbeitung zu beginnen.

Die Abtheilung Diplomata ist sowohl durch das noch immer nicht ganz befriedigende Befinden ihres Leiters Hofrath Prof. Sickel in Wien wie durch den schon früher zu beklagenden Verlust des ältesten Mitarbeiters Dr. Foltz in rascherem Vorschreiten gehemmt worden. Doch sind 12 Bogen von den Urkunden Otto I. gedruckt, auch das Material für die Fortsetzung unter Hülfe der beiden Mitarbeiter Dr. Uhlirz und Dr. v. Ottenthal in Wien vorbereitet und vermehrt, so dass dem weiteren und rascheren Fortgang nichts entgegensteht. — Es verdient auch wohl an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, dass sich in den Sammlungen der Gesellschaft eine vollständige Durchzeichnung der berühmten und vielfach angezweifelten Urkunde Otto I. für Papst Johann im vaticanischen Archiv gefunden hat, die von dem verstorbenen norwegischen Gelehrten Munch angefertigt, von Theiner an Pertz mitgetheilt ist. — Das gleichzeitig von der Preussischen Archivverwaltung unternommene, von Sickel und v. Sybel herausgegebene grosse Werk der Abbildungen deutscher Kaiserurkunden, von denen das erste Heft unlängst erschienen ist, kommt auch dieser Abtheilung zu gute. Ebenso dient die unter Hofrath Ficker's Leitung stehende Neubearbeitung von Böhmer's Regesta imperii, wie ihr das Material der für die Monumenta gemachten Sammlungen zur Verfügung gestellt ist, ihrerseits als wesentliche Vorarbeit und Ergänzung für die Ausgabe der Diplomata. Und in noch anderer Weise kommen hier die schon oben erwähnten Acta inedita von Winkelmann in Betracht, da in ihnen wichtige Stücke wie das Registrum Friderici II., das Arndt in dem Archiv zu Marseille auffand und abschrieb, zur Veröffentlichung gekommen sind, dazu manches aus der reichen Briefsammlung, die noch Pertz selbst für die Zeit Friedrich II. angelegt hatte.

Aus dieser stammt auch die erste Publication, welche die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung bringen wird. Die Abschriften aus den päpstlichen Regesten im vaticanischen Archiv, bearbeitet von Dr. Rodenberg, sind für die Zeit Honorius III. gedruckt; mit der Gregor IX. ist der Anfang gemacht; und damit wird der erste Band im Laufe des Jahres abgeschlossen werden. Daneben kommt dann das Registrum Gregor d. Gr., mit dem Dr. Ewald seit längerer Zeit be-

schäftigt ist, an die Reihe. Einen Theil seiner Zeit hat dieser auch der neuen Ausgabe von Jaffé's Papstregesten gewidmet.

Von der Sammlung der Gedichte karolingischer Zeit, mit der Prof. Dümmler die unter seiner Leitung stehende Abtheilung Antiquitates eröffnet, ist die erste Hälfte des ersten Bandes, wie oben angeführt, im Laufe des verflossenen Jahres ausgegeben worden, die zweite bis auf die Register fast im Druck vollendet. — Für die alamannischen Necrologien hat Dr. Baumann in Donaueschingen eifrig gesammelt, wie ein Bericht im Neuen Archiv zeigen wird. Mit denselben werden auch die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfäfers und Reichenau zu verbinden sein, mit denen sich gleichzeitig mehrere Gelehrte beschäftigen.

Die Mittheilungen des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde unter Prof. Wattenbach's Redaction beziehen sich zum Theil auf die Vorarbeiten für die verschiedenen Abtheilungen, zum Theil bringen sie Nachrichten über Handschriftensammlungen oder einzelne neu aufgefundene Codices, ausserdem kritische Untersuchungen über Quellenschriften oder kleinere Inedita verschiedener Art. Unter den Beiträgen sind ausser mehreren vorher erwähnten Aufsätzen der ausführliche Bericht Dr. Ewald's über seine Reise nach Spanien und die hier benutzten Bibliotheken und eine Abhandlung von Prof. Bresslau über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus der salischen Periode hervorzuheben.

Es war in diesem Jahre weniger Veranlassung als früher um die Benützung auswärtiger Handschriften hier an Ort und Stelle zu bitten. Die Erlaubniss ist aber wie von deutschen auch von fremden Bibliotheken, namentlich Paris, stets ertheilt worden, und es mag gestattet sein, auch an dieser Stelle den Wunsch auszusprechen, dass das Unglück, welches einzelne Codices bei dem oben erwähnten Brande betraf, nicht zu Erschwerungen Anlass geben möge, die für die Wissenschaft mit erheblichen Nachtheilen verbunden sein müssten, und hinzuzufügen, dass die durch das hohe Reichsamt des Innern der Centraldirection beschafften Localitäten für die Sammlungen und Arbeiten der Monumenta dieselbe Garantie der Sicherheit bieten wie öffentliche Bibliotheken und Archive, die, wenn es verlangt wird, hier und anderwo stets bereitwilligst ihre Räume zur Verfügung stellen.

Berichtigung. Herr Professor D. Hartmann zu Stuttgart war so freundlich mich aufmerksam zu machen, dass die Namen der Grafen Diepoldus de Chers und Diepoldus et Ulricus de Mirkemberg, in welchen ich oben S. 189 eine stärkere Corruption vermuthete, durch die Angaben bei Stälin Wirtemb. Gesch. 2,350 ihre genügende Erklärung finden; es handelt sich um Grafen von Kersch und von Merkenberg, was ich übersah, da sie wenigstens mit diesen Namen sonst nie in Königsurkunden genannt werden. J. Ficker.

Zur Schlacht bei Dürnkrut.

Entgegnung [1]) auf die Mittheilung G. Köhlers Forsch. XXI, 251 ff. von Arnold Busson.

In meiner Abhandlung „der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut“ musste ich, wie auf andere neuere Darstellungen, Bezug nehmen

[1]) Die Aufnahme der hier abgedruckten Entgegnung in die „Forschungen zur D. G.“ wurde von Seite der Redaction dieser Zeitschrift von der Bedingung ab-

auf den Aufsatz von G. Köhler Forsch. XIX, 307 ff. Dass dies vielfach in der Form der Polemik geschehen, hat seinen Grund in der grossen Verschiedenheit des Standpunktes, den wir in Bezug auf die Quellen und ihre Kritik einnehmen. Ich glaube aber diese Polemik mit all' der Rücksicht geführt zu haben, welche diese aller Anerkennung werthe Arbeit eines Militärs von Fach beanspruchen kann [1]), und gestehe, dass ich einigermassen überrascht bin durch die [etwas subalterne] Behandlung, die mir Köhler in seinen Bemerkungen Forsch. XXI, 251, ganz besonders in dem [kräftigen] Schlusswort angedeihen lässt. Nicht Alles in diesem Schlusspassus würde mich zu einer Replik veranlasst haben. [Das schwarze Horoskop, das mir Köhler mit bemerkenswerther Zuversichtlichkeit für etwaige weitere Untersuchungen über Schlachten da stellt, wird mich von solchen nicht abhalten. Sie bieten nach meiner Ansicht vielfach ein besonders erwünschtes Material, an dem man in historischen Uebungen Quellenkritik lehren und lernen kann.] Eine [andere] Bemerkung Köhlers, dass ich nicht gelernt habe militärisch zu empfinden, was das Richtige oder Falsche ist, würde nur dann einigen Eindruck auf mich gemacht haben, wenn Köhler mir im Einzelnen nachgewiesen hätte, wo dieser bedauerliche Mangel [in meiner Ausbildung] meiner Untersuchung hinderlich gewesen. Das ist aber nirgends der Fall — die Differenzen, die zwischen uns obwalten, haben mit dem militärischen Empfinden gar nichts zu thun. [Uebrigens ist es mit diesem Mangel, den wol die meisten Fachgenossen mit mir theilen, nicht gar so arg. Der geschulte Militär, der über die Schlacht von Dürnkrut handelt, ist ebenso wie ich darauf angewiesen, sich aus den Quellen möglichste Klarheit über den Hergang zu verschaffen.] Und da dürfte die Chance, dass der geschulte Historiker in der Kritik und Benutzung der Quellen dem Militär doch eher überlegen sein wird, den Vorsprung, den der Militär zu haben beansprucht, [weil er militärisch zu empfinden gelernt hat, was das Richtige oder Falsche ist], im Allgemeinen doch wol reichlich compensiren. — [Direct an die Handwerksehre gehen mir die weiteren Auslassungen Köhlers in dem Schlusswort, durch die er mir die Fähigkeit abspricht, die Zeugnisse bewährter Quellen für die einzelnen Momente zusammenzufassen. Sie zwingen mich dazu, hier zu repliciren, um mich meinen Fachgenossen gegenüber wegen so schwerer Vorwürfe zu rechtfertigen. Leider muss ich dabei die Hoffnung von vornherein aufgeben, Köhler zu überzeugen. Sein Standpunkt ist, wie ich aus seinen letzten Ausführungen ersehe, dafür von dem meinigen zu weit entfernt. Das zeigt sich namentlich auch in seiner Bemerkung F. XXI, 251, in der er mir imputirt, dass ich bei historischen Untersuchungen Behauptungen aufstelle, um sie dann ex post aus den Quellen, resp. mittelst der Quellenkritik zu be-

---

hängig gemacht, dass ich eine grössere Anzahl von Stellen weglasse. Auf diese Bedingung glaubte ich nicht eingehen zu können, da einmal die Redaction den Aufsatz meines Gegners einschliesslich des Schlusspassus aufgenommen hat, ohne irgend eine Bemerkung demselben beizufügen, weiter aber es sich bei den beanstandeten Stellen — ich kennzeichne dieselben hier, um dem Leser ein Urtheil zu ermöglichen, durch Einsetzung in eckige Klammern — durchaus nicht überall nur um die Form handelt.

[1]) Ich darf da hinweisen auch auf die kurze Recension, di eich über K. Arbeit im II. Bande der „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" geliefert habe.

legen. Gegen solches Vorgehen pflegt man schon die Anfänger im Seminar immer recht eindringlich zu warnen] [1]).

Nicht einverstanden ist Köhler XXI, 252 mit meiner Kritik des Chron. Colmar [2]). Wenn es sich um Fragen, wie Schilderung einer Schlacht handelt, fasse ich den Begriff „gleichzeitig“ enger wie Köhler. „Gleichzeitig“ z. B. ist das Tagebuch, das unter der Bezeichnung Ann. Colmar. majores geht, das aber leider für die Schlacht bei Dürnkrut nur die falsche Ortsangabe prope Viennam und die Mittheilung von 14.000 Todten auf böhmischer Seite bietet, welche sich das Chron. Colmar. wörtlich angeeignet hat. Dem Chronicon kann ich nur das Epitheton „zeitgenössisch“ zugestehen — die Distinction ist für unsern Fall ganz entschieden von Bedeutung. Da Köhler meint, ich hätte den Schlachtbericht nicht genug geprüft, so will ich hier in dieser Beziehung einiges nachtragen. Es heisst im Chron. Colmariense: Boemiae rex exercitum suum in plures partes, scilicet in tres diviserat principales. Habuit enim multa milia peditum Cumanorum; secundum habuit exercitum equitum et hominum diversorum; tertium habuit exercitum equorum falleratorum et militum circiter nongentorum. Rex Ruodolfus similiter in tres partes suum exercitum dividebat. Habuit Ungariae regem cum quindecim milibus Ungarorum . . . Rudolphus rex libenter vidisset, quod Ungari cum Cumanis congressi fuissent; sed eos ipsi invadere minime voluerunt. Secundum rex Rudolphus exercitum habebat et hunc adversus exercitum regis Boemiae dirigebat. Exercitus autem regis Boemiae forcior erat et eos retrocedere faciebat. Videns Rudolfus rex suos deficere, tercium quem habebat exercitum, scilicet trecentos milites habentes equos valleratos, in quibus et maxime confidebat, contra regem Boemiae dirigebat. Diese Quelle, die nach Köhler „allein den Gang der Schlacht durchsichtig verfolgen lässt“ ist in den wichtigsten Punkten voller Fehler. Erstens behauptet sie, dass das erste Treffen Ottokars aus kumanischer Infanterie [3]) bestanden habe, zweitens aber behauptet sie, dass die Ungarn in Rudolfs Heer den Angriff auf die Kumanen, das erste Treffen Ottokars, verweigert haben, so dass Rudolf sein zweites Treffen vorschicken muss. Ueber diese grobe Unrichtigkeit, die mit allem, was wir über die Schlacht, namentlich aus Urkunden, wissen, im schroffsten Widerspruch steht, die ich aus der überall handgreiflich zu Tage tretenden Tendenz der Chronik, die Schwaben zu verherrlichen, zu erklären versucht habe, kann man sich nicht hinweghelfen mit Euphemismen, wie Köhler XXI, 252 „dem Angriff der Ungarn nicht gerecht wird“ XXI, 258 „nachdem die Ungarn sich zu weiteren Fortschritten unfähig gezeigt hatten“. — Ich finde es weiter nicht [„durchsichtig“], dass das Chronikon zuerst Ottokars Tod erzählt, dann erst von Rudolfs Sturz und dem letzten entscheidenden Kampf berichtet, na-

[1]) Auf alle einzelnen Punkte, auf die Köhler XXI gegen mich eingeht, komme ich hier nicht zurück, da mich das zu weit führen würde. Ich beschränke mich auf Wichtigeres und Characteristisches, bemerke aber ausdrücklich, dass ich keinen Punkt übergehe, in Bezug auf den ich auf Grund erneuerter Prüfung irgend etwas an dem früher von mir Gesagten modificiren muss. [2]) Dass ich den Bericht desselben „ungeprüft verwerfe“, ist etwas zu viel behauptet, vgl. Krieg S. 96. 128. 132. 135 143. wo überall auf den eigentlichen Schlachtbericht, den ich S. 135 als einen recht confusen bezeichne, eingegangen wird. [3]) Darüber s. Krieg S. 96 und n. 1. Die Idee kumanischer Infanterie (!) ist an und für sich ganz colossal.

mentlich aber finde ich durchaus nicht [„durchsichtig“] die Art und Weise wie die Chronik die Ausdrücke partes und exercitus durcheinander wirft und promiscue gebraucht [1]). Dass man „jeden Moment der Schlacht, wie er durch sie dargestellt wird, von anderer Seite bestätigen kann“ — mit Ausnahme, muss ich hinzufügen, der angeblichen Weigerung der Ungarn, anzugreifen, — halte ich für sehr möglich, aber für gänzlich unkritisch, nachdem der Bericht im Ganzen als tendenziös und in fundamentalen Punkten als unrichtig erwiesen ist.

Köhler macht mir XXI, 252 den Vorwurf, es sei mir entgangen bei meiner Kritik der Annales Ottakariani und Kezas, dass beide Quellen den Eingang der Schlacht am anschaulichsten und dabei ziemlich übereinstimmend darstellen. Dem gegenüber genügt es wol, wenn ich den Wortlaut der Ann. Ottak. hier anführe: Interea electus Rudolfus . . . comperiens per exploratores suos, quod rex cum exercitibus suis nullam spem haberet de adventu inimicorum, et essent dispersi huc atque illuc, sicut consuetudo Boemorum est, causa praedae rapiendae, et rege cum paucis commorante, repente irruit cum exercitibus suis super improvisos et inhermes, et in modum semicirculi per ordinatas acies circumcingens eos multitudine innumerosa, contrivit tentoria ipsorum et exercitum eorum, et cecidit super militiam regis Ottakari formido et pavor in magnitudine brachii electi Romanorum et perterriti ac nimium stupefacti non valentes resistere potentiae ipsorum, fugiunt u. s. w. Hier werden die Ungarn gar nicht genannt, von einem „Anfang der Schlacht“ steht hier nichts, sondern es wird der ganze Hergang erzählt und als Ueberfall der nichts ahnenden Böhmen geschildert. Die Aehnlichkeit mit Keza s. Krieg S. 99 besteht nur darin, dass dieser sagt, die Ungarn hätten das böhmische Heer circumquaque convallando mit ihren Pfeilen so zugedeckt, dass es geflohen sei. Rudolf sieht mit den Seinen von weitem unthätig zu. Also auch hier steht kein Wort vom „Anfang der Schlacht“, sondern der angebliche Hergang derselben wird erzählt. Beide Quellen stellen ihn so dar aus sehr durchsichtiger Absicht — ihre Berichte vom Hergang der Schlacht auf eine bestimmte Phase, auf den Anfang, zu beziehen ist nach meiner Auffassung willkührlich und kritisch ungerechtfertigt.

Bezüglich der Reimchronik [2]) hebe ich hier zunächst einen wichtigen und, wie mir scheint, für die Beurtheilung der Differenz zwischen Köhlers und meiner Methode sehr characteristischen Punkt hervor — ich meine den, auf welchen sich die Bemerkungen Köhlers XXI, 253 gegen Krieg S. 127 beziehen. Es handelt sich um die Schlachtordnung von Rudolfs Heer nach der Reimchronik und den Ann. Salisburgens. und die Art und Weise wie Köhler diese beiden Quellen miteinander combinirt.

Die Reimchronik Cap. 145 erzählt eine Theilung von Rudolfs Heer in vier Schaaren: 1. Ungarn unter Mathias von Trens; 2. Ungarn unter Stephan von Schiltperg; 3. Steyerer, Kärnthner, Krainer, Salzburger

[1]) Das bemerke ich besonders, da Köhler XXI, 253 den Geistlichen und Klosterbrüdern, die uns die Geschichte der Zeit geschrieben haben, soviel zutraut, dass sie unter den ähnlichen Ausdrücken acies, turma, cuneus sich bestimmte taktische Formationen gedacht haben [2]) Köhler XXI, 253 bemerkt unter Anführung seiner früheren Aeusserung XIX, 309 n. 1, dass er bei seiner Bezeichnung der Reimchronik als der „in militärischer Hinsicht wichtigsten Quelle“ die Wichtigkeit nur in Bezug auf

Schwaben unter Rudolf selbst; 4. Oesterreicher. — Nach Köhler bedeutet hier Schaar Treffen, lateinisch acies.

Die Ann. S. Rudb. Salisb. berichten über die Schlachtordnung folgendes: Verum exercitus regis Romanorum tribus distinguitur aciebus et signis totidem. Nobiles Austrie dividebantur in duas turmas; una portavit vexillum Romane aquile, sub vexillo Austrie altera militavit; alia turma victoriosissime sancte crucis insignia iuxta morem imperii sequebatur . . . Rex Ungarie suum exercitum tribus divisit aciebus. Cumani vero sine ordine cursitabant et aliis procedentibus ad castra hostium ordine bellicoso, isti per latera utriusque exercitus vagabantur. Hac parte taliter ordinata rex Bohemie copiosum exercitum quem habebat collectum tam a Bohemis et Polonis, quam Australibus qui suum propositum promovebant, in totidem turmas divisit. Es ist nach dieser Stelle vollkommen klar, dass die Ann. S. Rudberti die Ausdrücke acies und turma promiscue gebrauchen. Rudolf theilt sein Heer (exercitus) in drei Treffen (acies) unter ebenso viel Feldzeichen (et signis totidem). Die Edlen aus Oesterreich werden eingetheilt in duas turmas, von denen die eine unter dem Reichsadler, die andere unter dem Banner von Oesterreich focht, während die dritte Abtheilung (turma = acies) der Reichssturmfahne folgte. Ich habe auf Grund dieser Stelle wirklich, wie Köhler XXI, 253 vermuthet, angenommen, dass die Oesterreicher in der Schlachtordnung der Ann. S. Rudberti in zwei „Treffen“ standen, dass zwei der drei Treffen oder Abtheilungen (acies = turma), in die Rudolf sein Heer getheilt hatte, aus Oesterreichern gebildet waren [1]). In summa — die Ann. S. Rudberti behaupten, das alliirte Heer sei in sechs Treffen oder Hauptabtheilungen gegliedert gewesen — drei deutsche und drei ungarische — die Reimchronik behauptet, es sei in vier Hauptabtheilungen geordnet gewesen — zwei ungarische und zwei deutsche — nach meiner Ansicht ist es unkritisch, zwei so fundamental verschiedene Berichte in der Weise miteinander zu verschmelzen, wie Köhler es gethan hat.

Dann wirft mir Köhler XXI, 254 vor, dass ich bei meiner Bemerkung Krieg S. 129, dass es nach der Reimchronik nichts weniger als ausgemacht ist, dass die Ungarn die Avantgarde gehabt haben, es vielmehr nach Cap. 154 scheint, dass die Oesterreicher zuerst mit dem Feinde zusammengerathen sind, übersehen habe, dass in dem vorhergehenden Cap. 153 die Valben schon am Feinde waren. „Valben wird nicht blos für die Kumanen gebraucht, sondern auch für die Ungarn, denn es bedeutet nichts

---

die Bewaffnung, Fechtart, die militärischen Gewohnheiten etc anerkenne, nicht auf den Hergang der Schlacht, worüber er sich in jedem besonderen Falle auszusprechen beabsichtigte. Diese Einschränkung des Begriffs „in militärischer Beziehung“ liess sich aber beim besten Willen nicht errathen, [da es F. XIX, 309 n. 1 wörtlich heisst: Ueber den Werth der in militärischer Hinsicht wichtigsten Quelle, der steierischen Reimchronik, erfolgt im Laufe der Darstellung näherer Aufschluss . . An Wichtigkeit kommen der Reimchronik des Ritters Ottokar die Chronik von Colmar und die Salzburger am nächsten“, und weiter XIX, 325: „Die Chronik von Colmar wie die Salzburger Annalen, auf die wir nächst der Reimchronik bei Darstellung der Schlacht angewiesen sind.]

[1]) Die Anm. Köhlers XXI, 253 n. 2 „dem Wortlaut nach ist es auch so, das „sequebatur“ des dritten Haufens (turma) deutet jedoch darauf hin, dass die beiden österreichischen Haufen in einem Treffen waren“ beruht augenscheinlich auf einem Missverstehen des Wortlautes — sequebatur gehört ja nur zu sancte crucis insignia.

anderes als Walen, Wälsche«. Diese Erklärung ist [wirklich frappirend] — die Ungarn = Wälschen! Der Ausdruck Valben, Falwen, Valwen ist die bei den Deutschen allgemein übliche Bezeichnung der Kumanen, abgeleitet aus dem Namen Polowci, mit dem die Slaven das Volk bezeichneten [1]). Hier in dem speciellen Fall handelt es sich um den Sprachgebrauch der Reimchronik, und ich wäre begierig auf eine einzige Stelle derselben, in der Valben für Ungarn gebraucht ist. Uebrigens ist die ganze Stelle des Cap. 153 für den Punkt, über den Köhler hier mit mir streitet, vollkommen irrelevant — denn hier handelt es sich nur um die zwei ungarischen Treffen unter Trenschin und Schiltperg, die ganz entschieden auch Cap. 154 noch nicht am Feinde sind. Damit erledigen sich auch ganz von selbst die Bemerkungen Köhlers XXI, 256 gegen meinen ihm Krieg 131 gemachten Einwurf, dass seine Worte: »die Ungarn waren bereits im Kampfe begriffen, die Oesterreicher setzten sich in Trab« durch die Quellen nicht zu belegen sind. Er hat sich »streng an die Quelle gehalten«, nämlich an Reimchronik Cap. 153.

In denselben zeiten
Dew her, von den ir habt vernommen
Waren stapfend khomen
Zu einander so nahen
Dass von dannen gahen
Pegunden die plozzen

»die Her von den ir habt vernommen« sind das böhmische und deutsch-ungarische — letzteres bestehend aus den zwei ungarischen Abtheilungen unter Trenschin und Schiltperg und zwei deutschen Abtheilungen — sie sind im Trab einander so nahe gekommen, dass die ungeharnischten — wol besonders die Kumanen die nach Cap. 153 den Kampf mit dem Bogen gegen die Böhmen eröffnet haben, — sich aus der Schlachtlinie wegmachen. Also nach der Quelle, an die sich Köhler »strenge gehalten« haben will, [traben] die Böhmen, [traben] die Ungarn und [traben] die Deutschen — die Ungarn, d. h. die zwei Schaaren unter Trenschin und Schiltperg, die ungarische, ich weiss nicht, wie ich besser sagen soll, reguläre oder Liniencavallerie, auf die es allein ankommt, haben noch gar nicht angegriffen »in denselben Zeiten«. [Ich glaube, in der Reimchronik läge gar kein Hinderniss vor, wenn einer als militärisch richtig etwa empfinden wollte, die beiden deutschen Abtheilungen in Rudolfs Heer hätten, nachdem vor ihnen die beiden ungarischen attakirt, gar nicht »sich in Trab gesetzt«, sondern im Galopp von der Stelle weg die Böhmen attakirt, oder umgekehrt, stehenden Fusses den böhmischen Angriff erwartet] [2]).

[1]) Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme S. 744. [2]) Die Deutung Köhlers XXI, 255, dass in Reimchronik Cap. 154 Ottokars Treffen die Bezeichnung »erstes« nur im Sinne von »wichtigstes« erhalte, widerlegt sich genugsam durch den Wortlaut der betreffenden Stelle:

Die da dez ersten vacht
Dew vodrist schar
Dew der Dewczschen halb chom dar
Daz warn die von Oesterreich
Do was kunig Ottakcher der reich
Selb bei den vodristen.

[Da würde ich mir an Köhlers Stelle über die Schwierigkeit lieber so weghelfen: »König Ottokar hatte in seiner Ungeduld das dritte Treffen, bei dem er sich ur-

Das Missverständniss der Stelle in Cap. 155 der Reimchronik, das mir Köhler XXI, 256 vorrückt, gestehe ich natürlich unumwunden ein — ich habe Krieg S. 89 übersehen, dass die Stelle conditional zu fassen ist [1]). Aber trotzdem kann ich bei Meister Ottokar keine Uebertreibung in Bezug auf das Fechten der Ungarn finden, und vermuthe, dass K. selbst das früher nicht gethan hätte, wenn ihm die zahlreichen urkundlichen Zeugnisse für die Tapferkeit des ungarischen Adels in der Mélée bekannt gewesen wären, die ich zum erstenmal für die Schlacht benutzt habe. Auch noch ein anderes will ich K. bezüglich der Reimchronik zugeben — dass nämlich die Stelle Reimchronik Cap. 145 doch wol so verstanden werden kann, dass Haug von Taufers dem König die Gliederung seines Heeres in vier Schaaren, wovon zwei von den Ungarn gebildet wurden, angerathen habe [2]).

Gegen meinen Einwurf, dass es kritisch unzulässig sei, aus einem so summarisch gehaltenen Bericht wie dem des Heinrich von Heimburg irgend eine Einzelheit erschliessen zu wollen, will K. XXI, 257 sich rechtfertigen — das sei nur meine Auffassung. „Heimburg gibt jedenfalls die Resultate, und die sind mir gerade wichtig gewesen.“ K. irrt — der Bericht Heinrichs lautet: Congressis autem ipsis in prelium fugientibus Bohemis et Moravis heu occisus est ille magnificus rex Ottakarus cum multis Polonis. Daraus hat K. keine [„Resultate“] gewonnen, sondern zwei Einzelheiten, nämlich XIX, 335 n. 4 die, dass die Böhmen und Mährer das erste Treffen Ottokars gebildet haben, und XIX, 339 n. 1 „Heinrich von Heimburg sagt es ausdrücklich, dass die Böhmen und Mährer zuerst geflohen sind.“ Wenn man Resultate aus dem Bericht gewinnen will, was ich für vollkommen zulässig und kritisch gerechtfertigt halte, so muss man sagen:

---

sprünglich befand, verlassen und war zum ersten geeilt“ so gienge es ja auch, alle Einzelheiten lassen sich „quellenmässig begründen“, und der Reimchronik brauchte weniger Gewalt angethan zu werden.] — Dass ich Krieg S. 87 bezüglich der verdachten Rosse in Rudolfs Heer nicht so gerechnet habe, wie Köhler mir XXI, 255 imputirt, kann ich aufs bündigste versichern. „Ausserdem“ steht bei mir = obendrein — bei einer Rechnung wie sie K. bei mir vermuthet, hätte ich gesagt: Ausser diesen.

[1]) Bei dem schlechten Pezischen Text ist übrigens auch Köhler XIX, 318 ein Missverständniss passirt, indem hier „der Görzer Albrecht, Graf von Fürt (!) seine räthselhafte Grafschaft Fürt nur dem Druckfehler „von Furt“ statt „der fruet“ verdankt, während ein anderes Missverständniss XIX, 319, wo es heisst: Graf Meinhard selbst war nicht zur Stelle, und dazu in n. 2 als Beleg: Herzog Mainhard (der mann mit sweren slegen) war damit nicht sein (war nicht da mit den seinen) im Text Pezens keine Entschuldigung findet, da Cap. 157 steht: sain, säumig.

[2]) Dagegen scheint mir K. Vermuthung, dass Taufers auch die Ausscheidung einer Reserve angerathen habe, durch nichts begründet — obwol es mir selbst, Krieg S. 58, passirt ist, unter dem Eindruck dieser von Köhler hingeworfenen Vermuthung sogar bestimmt Haug von Tauffers als Urheber der Massregel hinzustellen. Wenn ich eine Correctur meiner Abhandlung gehabt hätte, wäre die Flüchtigkeit wol sicher ausgemerzt worden. Jetzt macht K. XXI, 254 aber von dieser Vermuthung weiteren Gebrauch als früher „mir scheint das (die auf Taufers Rath getroffene Anordnung, den Ungarn den Vorstreit zu lassen) eine Sache von Wichtigkeit zu sein, weil wie ich XIX, 325 ausführe, die Massregel für Deutschland eine ungewöhnliche war, der italienische Ursprung (Anm. 1) nun aber klar ist, da Graf Taufers sich in Italien gebildet hatte.“ [Eine Prämisse, auf die man so bedeutungsvolle Schlüsse baut, muss man erst beweisen.] Und da möchte ich wol fragen, woher K. denn weiss, dass Haug von Tauffers (der übrigens nicht, s. XIX, 325 im Etschthal, sondern im Taufererthal, nördlichen Seitenthal des Puster-

„Auch nach dem kurzen Bericht des Heinrich von Heimburg hätten, wie auch anderweitig angedeutet wird, die eigenen Unterthanen Ottokars, die Böhmen und Mährer, sich schlecht gehalten, und — was auch anderweitig überliefert wird — besonders die schlesisch-polnischen Hülfstruppen schwere Verluste erlitten.“ [1])

K. verlegt Ottokars Lager nach Iedenspeigen, und wirft mir vor XXI, 259 n. 1, dass ich „ganz irrig“ das böhmische Lager nach Drösing verlege. Ich bemerke dagegen, dass auf die von mir angenommene Lage, die das Chron. Sanpetrinum ausdrücklich angibt, auch alle die Quellen indirect hinführen, die ich Krieg S. 41 n. 3, S. 42 n. 1, S. 43 n. 2 citire. Dass die österreichischen Quellen — s. die Zusammenstellung Krieg S. 46 n. 1. — die mit der Oertlichkeit vertrautesten sind, kann ich K. in keiner Weise zugeben. Terrainstudien an Ort und Stelle hat sicher keiner der betreffenden Geistlichen für seine kurzen Notizen über die Schlacht gemacht, und ebensogut wie einer von ihnen kann ein anderer Geschichtschreiber eine richtige Angabe über die Position des böhmischen Lagers aufgeschnappt haben. Zu allem Ueberfluss nennt aber keine der österreichischen Quellen den Ort des böhmischen Lagers, sondern sie gebrauchen Iedenspeigen und Chrutvelt nur zur Bezeichnung des Schlachtfeldes. [Mithin liegt hier die Sache so, dass K. Iedenspeigen als Ort, wo das böhmische Lager gestanden, militärisch als richtig empfunden hat, während ich mich bei meiner Bestimmung des Lagerplatzes der directen Aussage einer auch sonst gut unterrichteten Quelle, und anderen damit gut übereinstimmenden Zeugnissen angeschlossen habe.]

K. kommt XXI, 259 zu sprechen auf die Frage nach dem entscheidenden Eingreifen der Reserve — bezüglich dessen ich mich Krieg S. 135 für die Reimchronik und gegen das Chron. Colmar. entschieden habe. Dabei habe ich aber Krieg S. 132, wie ich gern eingestehe, durch ungenauen Ausdruck K. Unrecht gethan. Ich hätte sagen müssen: ich kann mir den Effect des Angriffs der 60 Ritter in der Weise, wie das Chron. Colmar. (statt: wie Köhler) die Sache darstellt, nicht so gewaltig denken u. s. w. — denn thatsächlich handelte es sich mir um die Darstellung des Chron. Colmar. Wie Köhler die Sache darstellt, ist sie ganz verständlich — nur beruht seine ganze Ausführung lediglich auf militärischen Erwägungen, die nicht

---

thals geboren war, seine Schule in Italien durchgemacht hat? Ich habe mich vergeblich in dem Aufsatz des verstorbenen fleissigen Forschers auf dem Gebiet der Tiroler Geschichte, P. Justinian Ladurner, Urkundliche Geschichte der Edlen von Taufers, Zeitschr. des Ferdinandeums III folge, XII, 5 ff. nach einem stichhaltigen Zeugniss für diese zuerst von Thomas Ebendorf vorgebrachte Behauptung umgesehen. — Nach meiner Ansicht wäre K. übrigens, was die Reserve angeht, besser bei seiner früheren Meinung XIX, 325 eines Entlehens von den Griechen — noch besser vielleicht „aus dem Osten“ geblieben. Ich komme darauf wol mal gelegentlich anderweitig zu sprechen.

[1]) Ich glaube, dass meine Fachgenossen auch bezüglich der von K. XXI, 257 erörterten Controverse auf meiner Seite stehen und mir zustimmen werden, dass die Stelle in dem Briefe Rudolfs Bodmann p. 91: Illic milites utriusque, dum signa hinc inde perspiciunt, fero impetu glomerantur in unum, illic de virium paritate inter nos strictis ensibus disputatur; tantus quoque inerat parti utrilibet triumphandi affectus, ut morte victoriam comparare et vincere moriendo, rem dignam et debitam quilibet aestimaret als allgemein gehaltene Kampfschilderung nie und nimmer willkürlich auf eine bestimmte Phase des Kampfes bezogen werden darf.

den geringsten Anhaltspunkt in den Quellen haben, ja mit denselben kaum zu vereinbaren sind. Ad vocem Feldherrnblick Rudolfs muss ich bekennen, dass ich als Laie in militärischen Dingen den Moment, da Rudolf, der eben wie ein beliebiger Ritter fechtend in den Bach geworfen, sich von dem Sturz erhebt, für sehr wenig geeignet ansehe zur „Entfaltung des Feldherrnblicks in der Erfassung des richtigen Moments.“ Auch will mich bedünken, dass es zur Ausführung einer so bestimmten Ordre, wie Rudolf sie nach Reimchronik Cap. 158 dem Anführer der Reserve ertheilt hat.

Daz er auf hoher rit
Mit ainem schokch und dapey pit
Unczt die schar wurden gemengt
In einander und gedrengt
Daz er dann durchprest
Wo er allernechst
Seinem frum geschaffen trawt

[keines Feldherrn mit dem obligaten Blick bedarf, sondern dazu ein schneidiger Rittmeister auch genügt.]

Endlich bemängelt K. XXI, 260 meine Ausführungen Krieg S. 62, dass Rudolf selbst sich an der Verfolgung des geschlagenen Feindes betheiligt, nicht aber auf der Wahlstatt das Lager bezogen habe. — Selbst wenn Köhler nachgewiesen hätte, was er nicht nachgewiesen hat und auch schwerlich nachweisen kann, dass „man“ es in jener Zeit nicht anders kannte — nämlich dass der Sieger auf dem Schlachtfeld lagert — so hat eben allem Anschein nach Rudolf allerlei verstanden, was „man“ zu seiner Zeit sonst nicht verstand, wie z. B. die Anwendung einer Reserve, und kann darum sehr wohl selbst mitgeritten sein, um der Verfolgung den nöthigen Nachdruck durch seine persönliche Leitung zu sichern. Dass, wie Köhler behauptet, diejenigen Chroniken, die überhaupt Details enthalten, ausdrücklich sagen, Rudolf habe sich dem — angeblichen! — allgemeinen Brauch nicht entzogen, darin aber irren, dass sie ihn diesem Gebrauch entsprechend drei Tage lang verweilen lassen, ist durchaus nicht der Fall. In den Ann. S. Rudberti p. 804 heisst es: Post tres dies Ungari et Comani a Romano exercitu separantur; rex vero Romanorum castra movit versus Moraviam, quam in deditionem accepit quasi totam. Dass die castra auf der Wahlstatt gestanden haben, sagt die Quelle nicht — dass es nach der Urkunde Rudolfs, Feldbsberg 27. August, und der Ladislaus vor Laa 27. August ebenso unmöglich ist, wie eine Trennung der Deutschen von den Ungarn — falls man darunter das ungarische Gesammtheer versteht — erst drei Tage nach der Schlacht, liegt auf der Hand.

Im Chron. Colmar. steht von drei Tagen Aufenthalt kein Wort: Rex Rudolfus cum suis in loco proelii permanebat, donec omnes eum securum de victoria referebant — wozu man wohl nicht „drei Tage“ gebraucht haben wird.

Die Reimchronik hat, wie Krieg S. 114 nachgewiesen, für ihre Angaben lediglich die Continuatio Claustroneoburgensis VIa missverständlich benutzt, insofern sie behauptet, man habe das Lager auf der Wahlstatt aufgeschlagen, wovon in der Vorlage kein Wort steht. Johann von Victring folgt wie gewöhnlich der Reimchronik, aber, wie ich hier nachtragen will, doch nicht ganz. Er lässt nämlich die Ausführung des Reimchronisten,

dass es urleugs sitte sei, als Sieger drei Tage auf dem Schlachtfeld zu bleiben, ganz bei Seite, ebenso wie er die von mir Krieg S. 109 als bedenklich bezeichnete Motivirung der Nichtbetheiligung Ladislaus' von Ungarn Reimchronik Cap. 153 mit einer angeblich ungarischen Sitte vollständig übergeht. Er verräth in beiden Fällen, wie mir vorkommt, ein sehr gesundes Urtheil und eine weise Zurückhaltung gegenüber der Redseligkeit Meister Ottokars.

So steht die Quellenüberlieferung, die sich abzufinden hat mit der durch zwei Urkunden gesicherten Thatsache, dass am 27. August, dem Tage nach der Schlacht, Rudolf in Feldsberg steht, Ladislaus aber bei Laa. Köhler, der Forsch. XIX die betreffende Urkunde Ladislaus' nicht benützt hat, liess damals am 27. August Rudolf Feldsberg erreichen und von da die Ungarn in ihre Heimath entlassen. Jetzt, da ihm die Urkunde Ladislaus' bekannt geworden, drückt er sich XXI, 260 etwas unbestimmt aus: „Sein (Rudolfs) Brief an den Dogen ist schon aus Feldsberg datirt. Er wollte sich von den Ungarn, die er an diesem Tage nach Laa sendete, trennen." Wo hat sich, muss ich da fragen, Rudolf von den Ungarn trennen wollen? In Feldsberg selbst doch wol nicht, denn der Ritt vom Schlachtfeld via Feldsberg nach Laa darf doch den Ungarn nicht zugemuthet werden. Also wol auf dem Schlachtfeld — dabei übersieht dann aber Köhler, dass, wie von verschiedenen Quellen überliefert wird und er XIX, 342 auch schrieb, die Ungarn von Rudolf in ihre Heimath entlassen wurden, wohin doch der Weg nicht über Laa führt. Die ausschlaggebende Bedeutung der Urkunde Ladislaus' vor Laa schon am 27. August für die Kritik der Quellen wie für das Militärische hat Köhler ganz entschieden nicht richtig erfasst, wenn er Angesichts derselben jetzt noch seine früheren Ansichten aufrecht erhalten zu können glaubt. Ich selbst unterstelle keinen Theil meiner Abhandlung mit mehr Zuversicht dem Urtheil von Militärs, als das, was ich Krieg S. 60 ff. auf Grund der beiden Urkunden ausgeführt habe [1]).

Ich breche hier ab, in der Hoffnung, dass diese Ausführungen genügen werden, um den Stand der Dinge zwischen K. und mir zu beleuchten, und den Fachgenossen ein sicheres Urtheil zu ermöglichen, besonders darüber, ob ich Recht gehabt habe, wenn ich K. Darstellung der Schlacht als eine historische nicht anzuerkennen vermochte. [Wenn von der Gegenseite nicht ganz neue Gesichtspunkte eröffnet werden oder bisher unbekanntes Material beigebracht wird, glaube ich der Nothwendigkeit überhoben zu sein, in dieser Angelegenheit nochmals das Wort nehmen zu müssen.]

---

[1]) Von der „Idee", dass vielleicht die ungarischen und deutschen Truppen in zwei Parallelcolonnen neben einander gestanden bin ich durchaus nicht, wie K. XXI, 254 meint, Krieg S. 119 n. 2 zurückzukommen. Wenn ich da meine, dass K. auch mit meiner Vermuthung im Princip Recht behält, so bezieht sich das in, wie ich meine, nicht misszuverstehender Weise auf die a. a. O. im Text erörterte Grunddifferenz zwischen Köhler und Lorenz, ob nämlich die einzelnen Treffen in Linie nebeneinander, oder in Colonne hinter einander standen. Auch die von mir angenommene Parallelaufstellung der Ungarn und Deutschen setzt in jeder Colonne die einzelnen Treffen hintereinander voraus.

XV.

Konradins Marsch zum palentinischen Felde.

Von

Julius Ficker.

Die Schlacht auf dem palentinischen Felde am 23. August 1268, in welcher Konradin und damit zugleich die von ihm vertretene Sache des Kaiserthums dem weltlichen Vorkämpfer der Kirchengewalt unterlag, ist von so entscheidender Bedeutung für den weitern Verlauf der Geschicke der Völker gewesen, dass das gewiss den Wunsch rechtfertigt, uns den Hergang des verhängnissvollen Ereignisses so genau vergegenwärtigen zu können, als die vorhandenen Zeugnisse und Hülfsmittel das irgend gestatten. Wies mich die Neubearbeitung der Regesten Konradins bestimmter auf dasselbe hin, so nahm ich allerdings keine Veranlassung, dem Verlaufe der Schlacht selbst näher nachzugehen, da mir bekannt war, dass mein Kollege Busson sich damit schon mehrfach beschäftigte und eine Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Untersuchungen zu erwarten steht. Meiner nächsten Aufgabe hätte das ohnehin ferner gelegen. Dagegen machte es mir schon diese zur Pflicht, den von Konradin bis zum Schlachtfelde eingehaltenen Weg möglichst bestimmt nachzuweisen. Seit Raumer ist die schon von Colenuccius und andern ältern Schriftstellern vertretene Annahme, dass er über Tagliacozzo gekommen sei, die allgemein herrschende; sie schien um so grösseres Gewicht beanspruchen zu dürfen, als Raumer, vgl. Gesch. der Hohenstaufen 4,595 (II Ausg. 4,456), sich dafür auf persönliche Untersuchung der Terrainverhältnisse berufen konnte und ausdrücklich bemerkte, dass diese mit der abweichenden Annahme bei Antinori Memorie degli Abruzzi 2,98 ff. nicht zu vereinigen und dieser selbst nie in jener Gegend gewesen sei. Ging auch ich zunächst von Raumers Annahme aus, so ergaben sich bald die mannichfachsten Schwierigkeiten, während diese zu entfallen schienen bei einem Zurückgreifen auf die Annahme des Antinori oder besser des Phoebonius, da Antinori das von diesem in dessen Historiae Marsorum libri tres (Neapoli 1678) S. 180 Gesagte im wesentlichen nur wiederholt hat; eine Annahme, welche von Neueren meines Wissens nur Minieri Riccio Studii intorno a Manfredi e Corradino 33 festgehalten hat, ohne sie doch bestimmter, als seine Vorgänger zu begründen.

Nach dieser Annahme wäre Konradin von Carsoli nicht über

Tagliacozzo, also den Fluss Salto oder Imele abwärts, auf die palentinischen Felder gelangt, sondern in das untere Thal des Salto hinübergegangen und dann den Fluss aufwärts in die Gegend von Alba gekommen. Beide Wege sind nur durch einen Gebirgsrücken getrennt; der Unterschied beider Annahmen scheint auf den ersten Blick ein verhältnissmässig geringfügiger zu sein. Aber er gewinnt einmal dadurch an Bedeutung, dass nicht bei der ersten, wohl aber bei der zweiten das, was wir über die Bewegungen Karls vor der Schlacht wissen, seine genügende Erklärung zu finden scheint. Vor allem aber bedingen beide eine ganz verschiedene Richtung des letzten Anmarsches und damit eine wesentlich verschiedene Stellung vor Beginn der Schlacht. Nach der ersteren wäre Konradin von Westen her angerückt und hätte dann bei Scurcola am linken Ufer des Salto gelagert, durch diesen vom Feinde getrennt. Nach der zweiten wäre Konradin von Nordwesten, schliesslich von Norden her und überhaupt nicht in die unmittelbare Nähe von Scurcola gekommen, und es hätten sich schon vor Beginn der Schlacht beide Heere auf der rechten Seite des Salto befunden. Dieser Unterschied muss natürlich auch für die richtige Auffassung des Verlaufes der Schlacht selbst sehr ins Gewicht fallen; eine Bereinigung jener Vorfrage scheint in dieser Beziehung unerlässlich. Für diese aber kann ein einfacher Zurückverweis auf die Annahme des Febonio unter Hervorhebung der für dieselbe sprechenden Gründe nicht genügen. Denn es finden sich da so viel unbewiesene, anscheinend ganz willkürliche Angaben, neben dem mir richtig Scheinenden so viel sichtlich Unrichtiges, dass das auch gegen das Hauptergebniss misstrauisch machen muss, so lange dasselbe nicht als Ergebniss einer ganz selbstständigen Ueberprüfung aller einschlagenden Verhältnisse erscheint. War ich einmal auf die Frage aufmerksam geworden, so suchte ich ihr so genau nachzugehen, als die erreichbaren Hülfsmittel mir das irgend gestatteten. Lege ich die Ergebnisse vor mit ausführlicherer Begründung, als das auf den ersten Blick nöthig scheinen möchte, so halte ich gerade bei einem Eingehen auf solche Nebenfragen das Streben für gerechtfertigt, der Nothwendigkeit nochmaligen Zurückkommens auf dieselben vorzubauen, nicht blos das unmittelbar für die eigene Ansicht Sprechende zu betonen, sondern auch möglichst von vornherein allen Einwendungen zu begegnen, welche sich voraussichtlich noch von diesem oder jenem Gesichtspunkte aus gegen dieselbe würden erheben lassen.

Ist genauere Kenntniss des Terrains für die Frage von besonderer Bedeutung und konnte Raumer sich dafür auf eigene Anschauung berufen, so musste ich suchen, das durch das Studium von Karten

zu ersetzen, und zugleich darauf Bedacht nehmen, jene Kenntniss auch dem Leser durch Zufügung einer Karte so weit zu vermitteln, als das der nächste Zweck erfordern dürfte. In dieser Richtung ist nun seit 1877 ein vortreffliches Hülfsmittel zur Hand in der auf den neuern Aufnahmen des italienischen Generalstabs beruhenden Carta delle provincie meridionali alla scala dell' 1: 50000 (Foglio 13: Tagliacozzo, 14: Avezzano). Allerdings handelt es sich dabei nur um eine vorläufige, später durch eine sorgfältiger ausgeführte zu ersetzende Publication; und so überaus dankbar es anzuerkennen ist, dass durch dieselbe dem sich hier besonders fühlbar machenden Bedürfnisse so rasch Rechnung getragen wurde, so veranlasst jener Umstand doch auch für solche Benutzer manche Schwierigkeit, die sich an die Wiedergabe der Terrainverhältnisse durch blosse Höhenlinien ohne Schraffirung bereits einigermassen gewöhnt haben. So sind die Wasserläufe im Gebirge oft schwer zu verfolgen und damit auch die Wasserscheiden schwerer erkennbar; genaueres Verfolgen einzelner Höhenlinien ist zuweilen kaum durchführbar, während zugleich die Bestimmung der Höhen dadurch unsicher wird, dass bei den eingetragenen Höhenangaben die Linie oder der Punkt, auf den sie sich beziehen, oft zweifelhaft, die Angabe selbst nicht selten unleserlich ist. Insbesondere aber würde der Versuch, die betreffende Partie dieser Specialkarte für die hier beizugebende Karte zu reduzireu, so mühevoll und schwierig gewesen sein, dass ich von vornherein in einem Falle davon absah, wo der nächste Zweck grössere Genauigkeit nicht erforderte. Ich hielt mich in dieser Richtung zunächst an die 1874 vom italienischen militär-geographischen Institut herausgegebene Carta delle provincie Napolitane alla scala di 1: 250000 (Foglio 3: Sora), welche auf eine Arbeit des österreichischen Generalstabs aus den Jahren 1821 ff. zurückgeht. Dieselbe Arbeit muss auch für die Karte von Centraleuropa 1: 576000 von Scheda (Bl. XVII) und die darauf beruhende vom österreichischen militär-geographischen Institute 1876 herausgegebene Generalkarte von Centraleuropa 1: 300000 (Bl. G 12: Rom) benutzt sein, da sich die engste Verwandtschaft insbesondere auch in der Nomenclatur (so besonders auffallend in der Vertauschung der Namen Scanzano und Gallo) zeigt. Ist dagegen auf der Karte von 1874 gesagt, dass jene österreichische Arbeit sich wesentlich auf die 1780 bis 1818 erschienene Karte des Königreichs Neapel in 32 Blättern von Rizzi-Zannoni stütze, so scheint sich das wenigstens bezüglich des mir vorliegenden, hier in Betracht kommenden Blattes Nr. 3 von 1806 nicht zu bestätigen, da, von anderm abgesehen, namentlich die Nomenclatur eine durchaus verschiedene ist. Zeigt nun

jene Karte 1:250000 auch bei der Vergleichung mit der neuern Aufnahme vielfach ziemlich bedeutende Ungenauigkeiten, so glaubte ich doch, dass es für den nächsten Zweck genüge, mich zunächst an diese zu halten und insbesondere die Lage der Orte und der Wasserläufe in Vergrösserung auf 1: 125000 nach derselben einzuzeichnen, während ich dann bei der weitern Ausführung allerdings beständig die neue Aufnahme vor Augen hatte und derselben gemäss insbesondere die Aenderungen vorzunehmen suchte, welche für den nächsten Zweck irgend beachtenswerth zu sein schienen. Dafür wurde dann auch noch das Blatt H 15 (Subiaco) der vom k. und k. militär-geogr. Institut herausgegebenen Specialkarte von Mittelitalien 1: 86400 benutzt, auf der auch die Gränzgegend bis Pietrasecca, Scurcola und Avezzano berücksichtigt ist. Ich werde kaum bemerken dürfen, dass ich bei der für den Ungeübten besonders schwierigen und zeitraubenden Eintragung des Gebirgsterrains nicht einmal die Genauigkeit erstrebte, wie sie bei meinem Vorgehen überhaupt erreichbar gewesen sein würde, sondern mich mit einer ungefähren Wiedergabe begnügte, wie sie für die nächsten Zwecke auszureichen schien.

Konradin verliess mit seinem Heere Rom am 18. Aug. 1268, um auf der valerischen Strasse über Tivoli der Gränze des Königreichs zuzuziehen. Ist auch der 10. Aug. als Tag des Ausmarsches überliefert, so kann ich von einem Eingehen auf die sich daran knüpfende Streitfrage absehen, da bereits Busson in den Forschungen zur deutschen Gesch. 14,576 ff. in, wie ich denke, durchaus überzeugender Weise die Gründe entwickelt hat, welche auch abgesehen von dem Ansehen der Annales Placentini für den 18. Aug. sprechen. Ich beschränke mich auf eine ergänzende, die Entfernungsverhältnisse bestimmter ins Auge fassende Bemerkung. Del Giudice Cod. dipl. Angiov. 2,186 erklärt sich gegen den 18. Aug. insbesondere auch desshalb, weil wir dann annehmen müssten, Konradin habe schon am folgenden Tage die Gränze erreicht, was ganz unglaublich sei. Aber zu solcher Annahme würden uns meiner Ansicht nach die Verhältnisse der Entfernung schon an und für sich nöthigen, wenn Konradin nach den Ann. Placentini rasch vorwärts zog. Von Rom bis zur päbstlichen Gränzburg Arsoli sind 48 Kilometer Luftlinie; in der Nähe von Arsoli stand der achtunddreissigste Meilenstein der Via Valeria, vgl. Mommsen Inscr. regni Neap. S. 337; es handelte sich also um einen Weg von etwa 56 Kilometern, welche doch auch eine Fusstruppe ohne die geringste Ueberanstrengung in zwei Tagemärschen zurücklegt. Auch das Itinerar König Karls von Anjou

(vgl. Minieri Riccio Itinerario di Carlo di Angiò S. 5 ff.), der diesen Weg mehrfach benutzte, scheint zu ergeben, dass man damals auch in Fällen, wo kein besonderer Grund zur Eile war, in zwei Tagereisen von Rom nicht blos bis zur Gränze, sondern bis zu dem schon eine Strecke jenseits derselben gelegenen Celle, dem jetzigen Carsoli, gelangte. Allerdings finden sich keine Urkunden, welche an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen zu Rom und Celle ausgestellt sind; und wenn Karl etwa am 17. Apr. 1271 zu Rom, am 18. zu Tivoli und Vicovaro, am 19. zu Celle urkundet, so würde das in einem Einzelfalle die Annahme von drei Marschtagen nicht ausschliessen. Finden wir aber auch im Sept. 1273, dann im Mai und nochmals im Juni 1278 den entsprechenden Fall, dass Urkunden an einem Tage zu Rom und am zweitfolgenden zu Celle oder umgekehrt ausgestellt sind, so ist gewiss nicht anzunehmen, dass uns jedesmal zufällig gerade Urkundenpaare erhalten sind, von denen die eine am Morgen vor dem Ausmarsche, die andere am Abend nach der Ankunft ausgestellt sein würde; wir dürfen zweifellos schliessen, dass der Weg von Rom bis Celle damals in zwei Tagen zurückgelegt zu werden pflegte. Und überdies scheint für den Zug Konradins selbst auf zwei Tagesmärsche bis in die Gegend der Gränze die Angabe des Saba Malaspina hinzuweisen, wonach die Masse der römischen Ghibellinen per duas dietas, quibus tantus potuit ire conventus, dem Heere folgte, dann aber entlassen wurde. Ist die Oertlichkeit nicht bestimmter bezeichnet, so wird die Angabe doch dahin zu verstehen sein, dass die Entlassung da erfolgte, wo der Weg schwierig zu werden begann. Das aber war eben der Fall in der Gegend von Arsoli, wo der Thalweg des Teverone zu verlassen und der hier die Gränze des Königreichs bildende Gebirgsrücken zu überschreiten war, welcher das Thal des Teverone vom obern Gebiet des Turano scheidet. Sollte der anscheinend damals gewöhnlich benutzte Weg über Arsoli, dessen Burg wenigstens 1265 für Karl besetzt war (Del Giudice Cod. 1,54), gesperrt gewesen sein, so würde das nur etwas früher zum Verlassen des Thalweges und zum Umgehen auf dem jetzt kaum noch fahrbaren, aber früher einen Theil der Via Valeria bildenden (vgl. Westphal die Römische Kampagne 115) Gebirgswege über Riofreddo genöthigt haben. Wie dem auch sei, jedenfalls ergibt sich, dass Konradin recht wohl schon am 19. Aug. bis an die Gränze oder auch bis Celle gelangen konnte. Von der Gränze bis zum Schlachtfelde sind nur 28 Kilometer Luftlinie; auf der Via Valeria zählte man 22 römische Meilen von dem unweit der Gränze belegenen alten Carsoli bis Alba; König Karl hat an einem und demselben Tage, am 12. Mai

1278, zu Celle und Scurcola geurkundet. Daraus ergibt sich also in Verbindung mit dem vorhin Bemerkten, dass das Schlachtfeld auf den damals benutzten Wegen von Rom aus in drei Tagesmärschen zu erreichen war. Langte nun Konradin erst am 22. Aug. auf dem palentinischen Felde an, so steht nicht allein nichts der Annahme im Wege, dass er Rom erst am 18. Aug. verliess, sondern es erübrigt auch die Zeit für bedeutendere Umwege.

Dass der Einmarsch in das Königreich über Celle erfolgte, ist ausdrücklich gemeldet. Saba Malaspina ap. Muratori 8,843: Habere per Cellas in regnum duces exercitus Corradini primum disposuere congressum. Und Villani l. 7 c. 25: Fece la via delle montagne tragli Abruzzi e Campagna per valle di Celle, ove non avea guardie ne guernigione; auch Sozomenus von Pistoja (vgl. Del Giudice Arrigo di Castiglia 166) sagt, dass Konradin in das Thal von Celle kam. Neuere Geschichtschreiber, verführt durch die Angabe im Schreiben des Papstes vom 17. Juli 1264: castrum de Cellis situm in ipsius regni confinibus et civitati Tiburtine vicinum, und des Saba Malaspina, welcher dasselbe als in partibus Tiburtinis belegen bezeichnet, haben Celle wohl in das römische Gebiet in die Nähe von Tivoli versetzt. Dass es im Königreiche in der Gegend von Carsoli zu suchen sei, ergibt sich allerdings leicht. Da es aber einerseits auf den neuern Karten nicht genannt wird, andererseits noch Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, wie etwa Gattola, die Lage des Orts sichtlich als allgemein bekannt voraussetzen, weiter die Angabe bei Del Giudice Cod. 2,197, dass Celle presso Carsoli liege, verwirrend eingriff, so bemühte ich mich lange vergebens um die genauere Bestimmung des auch in Manfreds Geschichte mehrfach genannten Ortes, bis mich die Angaben bei Febonio S. 204 darauf führten, dass Celle einfach identisch mit dem jetzigen Carsoli sei. Der Name scheint noch in neuerer Zeit nicht ganz ausser Gebrauch gekommen zu sein, da Westphal Römische Kampagne 116 den Ort als Carsoli oder Celle di Carsoli bezeichnet; nach ihm scheint der volle Namen in die Karte bei Mommsen Inscr. eingetragen zu sein. Es wird sich dabei schwerlich, wie Febonio annimmt, um eine ausdrückliche Vertauschung mit dem Namen des etwas südwestlich, an einer noch jetzt als Cività bezeichneten Stelle gelegenen alten Carsioli handeln. Im zwölften Jahrhunderte wurde jenes ganze Gränzgebiet, welches sich auch seinen Terrainverhältnissen nach näher Campanien als Marsien anschliesst, nach Carsoli genannt, da nach dem Catalogus baronum von 1187 bei Del Re Cronisti 1,605.606 ausser Celle auch Pereto, Oricola, Rocca di Botte und La Brugna als in Carzoli belegen bezeichnet werden; noch in kaiser-

lichem Mandat von 1240, Huillard Hist. dipl. 5,413, wird das später nach Celle benannte Thal als Vallis Carsoli erwähnt. Dem entspricht der Name Celle di Carsoli, während dann später der Ausdruck schlechtweg für diesen bedeutendsten Ort der Gegend gebraucht wurde. Ursprünglich kam übrigens auch der Name Celle nicht zunächst dem jetzigen Carsoli, sondern dem südwestlich davon gelegenen Kloster Sta Maria zu, welches in der Gründungsurkunde von 1000 nur als in territorio Carzulano zwischen den beiden Brücken (über Turano und Mura) gelegen bezeichnet wird, aber in der Beurkundung der Uebergabe an Monte Casino von 1060 als positum in loco ubi Celle vocatur in Carsulano territorio; vgl. Gattola Hist. abb. Casin. 221 und Access. 101. Der Name wurde dann ausgedehnt auf das Castellum Sti Angeli, welches in der Urkunde von 1000 bezeichnet ist als supra positum ponte de Maura, also wohl auf der Höhe zwischen der Mura und der von Colli kommenden Acqua della Mola, wo das jetzige Carsoli liegt. Schon zu Beginn des zwölften Jahrhunderts wurde auch die Burg als Celle bezeichnet, da Leo Marsicanus, Mon. Germ. Scr. 7,642, bei Erzählung der Gründung des Klosters auch das Castellum erwähnt: quod nunc Celle vocatur, tunc autem appellabatur castellum sti Angeli. Im Catalogus baronum von 1187 wird Celle in Garzoli als Lehen des Todinus de Celle zu vier Rittern aufgeführt.

Celle war der wichtigste Punkt für die Gränzvertheidigung auf dieser Seite. Allerdings lag hier, wie wir aus dem Verzeichniss der kaiserlichen Burgen aus den spätern Zeiten Friedrichs II bei Winkelmann Acta 779 sehen, schon unmittelbar an der Gränze Arsoli gegenüber eine Gruppe von Burgen; zunächst der valerischen Strasse Oricola; dann weiter südlich Rocca di Botte und La Brugna. Erscheinen zur Instandhaltung der letztern insbesondere die homines civitatis Carsoli verpflichtet, so scheint das alte Carsioli damals noch stärker bewohnt gewesen zu sein. Es wird auch sonst wohl genannt; die erwähnten Urkunden von 1000 und 1060 sind in Carsoli ausgestellt; die dortige Kirche ste Marie in Carseolo wird neben der Kirche ste Victorie in Cellis 1114 vom Pabste dem Bischofe von Marsica bestätigt, Ughelli It. sacra 1,893. Jene Erwähnung im Burgenverzeichniss ergibt denn auch aufs bestimmteste, dass dabei nicht an das jetzige Carsoli zu denken sei, etwa schon damals die Burg als Celle, der Ort als Carsoli bezeichnet oder beide Namen abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht wurden. Denn während die Bewohner jenes Carsoli auf den Gränzburgen verpflichtet waren, heisst es von Celle: Castrum Cellarum reparari potest per homines ipsius terre et eciam cum adiutorio podii Terre sicce (Pietrasecca?), Collis cum Luppa

(letzteres auf der neuern Karte nur noch Bergbezeichnung südwestlich von Colli; doch könnte auch das Thal Uppa, bei Febonio auch als Luppa bezeichnet, gemeint sein), Tufi, Rocce de Cerris, que sunt ibi convicini. Celle bezeichnet also Burg, wie Ort; und verpflichtet sind die Bewohner der von der Seite des Königreichs her bei Celle mündenden Thäler.

Jene unbedeutenderen Gränzburgen, welche nicht einmal unmittelbar an der Strasse lagen, konnten dem Vormarsche Konradins kein Hinderniss bieten. Dagegen war Celle, am Vereinigungspunkte zweier sich weit in das Gebirge hineinziehender und damit verhältnissmässig leichte Uebergänge gewährender Thäler gelegen, ein nicht zu umgehender Punkt. Weithin scheint es keinen andern für ein Heer benutzbaren Eingang in das Königreich gegeben zu haben; zwischen dem Passe von Antrodoco nördlich, der Brücke von Ceperano südlich wird in staufischer Zeit kein anderer erwähnt. Wird er unter Friedrich II nicht ausdrücklich genannt, so muss er vom Kaiser benutzt sein, als dieser im Sommer 1242 längere Zeit bei Avezzano lagerte und dann von da mit grossem Heere gegen Rom vorrückte. Als Manfred 1264 den Versuch, über Ceperano gegen Rom vorzudringen, wegen der feindlichen Stellung der Bewohner Campaniens aufgab, schickte er sein Heer unter Führung des Perzival Doria nach Celle, um von dort aus Rom zu bedrohen, der dann aber, nachdem er dort über einen Monat gelagert, sich gegen das Spoletinische wandte. Doch behielt Celle der Gränzbewachung wegen eine starke Besatzung von Deutschen, über welche das vertriebene Haupt der römischen Ghibellinen, Jacob Napoleon Orsini, Herr der Feste Vicovaro zwischen Tivoli und Arsoli, zu verfügen hatte, und von welchen dann der von Karl von Anjou vorausgesandte Ferrerius, als derselbe in der Richtung von Celle vorzudringen suchte, besiegt und gefangen wurde. Im Sommer 1265 nahm Manfred selbst mit seinem Heere durch längere Zeit Stellung bei Celle, als Karl noch ohne grösseres Heer zu Rom war. Gelang es ihm nicht, von hier aus nach Rom zu kommen, so sieht man, dass nicht schon das für Karl besetzte und von Manfred belagerte Arsoli das hinderte, sondern erst Tivoli, auf dessen Uebergabe vergeblich gerechnet wurde; denn Truppen Manfreds scheinen bis in die Gegend von Tivoli vorgedrungen zu sein, und bei seinem Abzuge liess er eine Besatzung zu Vicovaro zurück.

Dass Celle gerade in den letzten Jahren so vielfach Mittelpunkt der kriegerischen Unternehmungen gewesen war, Heere Manfreds hier wiederholt durch längere Zeit gelagert hatten, war insofern ein das Vorgehen Konradins wesentlich fördernder Umstand, als danach einem

grossen Theile seiner Truppen die nun weiter zu benutzenden Gebirgswege genau bekannt sein mussten. Betont Villani, dass Celle unbesetzt war, so mag es fraglich sein, ob das auf eine ältere Ueberlieferung zurückgeht; jedenfalls zeigt die Bemerkung, dass er Celle für den für das ungehinderte Gelingen des Weitermarsches entscheidenden Punkt hält. Da, worauf wir zurückkommen, Karl schon seit längerer Zeit zu Scurcola stand, den Anmarsch des Feindes also auf dieser Seite erwartete und durch denselben in keiner Weise überrascht wurde, so scheint mir die Nichtvertheidigung von Celle in dem blossen Streben Karls, alle Kräfte möglichst zusammenzuhalten, kaum genügende Erklärung zu finden; eher möchte ich annehmen, dass Celle noch von Manfreds Zeiten her in den Händen von Ghibellinen war, sich Karl nie unterworfen, oder sich wenigstens jetzt wieder für Konradin erklärt hatte. Karl selbst war bisher nicht zu Celle gewesen; als er im April 1267 aus der Capitanata nach Viterbo und Tuscien zog, dann im Mai 1268 von da in die Capitanata zurückkehrte, hat er beidemal nach dem urkundlichen Itinerar den Weg über Aquila genommen, was allerdings an und für sich den Schluss nicht rechtfertigen würde, dass ihm der über Celle versperrt gewesen sei.

Bis dahin steht die Richtung des Zuges ausser Frage. Dass Konradin über Celle vorrückte, hätten wir nach allem Gesagten anzunehmen, wenn es auch nirgends ausdrücklich überliefert wäre oder gegen die vorhandenen Zeugnisse eingewandt würde, dass das eine nur von der Absicht spricht, die andern erst späterer Zeit angehören. Dagegen kann nun von hier aus die Richtung des Weitermarsches zweifelhaft sein. Das Ziel desselben ist uns bekannt. In dem Schlachtberichte Karls an den Pabst, auch in wenig abweichender Fassung an Padua, zuletzt gedruckt bei Del Giudice Cod. 2,185.190, der die Hauptquelle für die hier zu besprechenden Dinge ist, wird ausdrücklich gesagt, dass Konradin zunächst Solmona zu erreichen suchte, um sich von da aus dann mit den aufständischen Saracenen in der Capitanata zu vereinigen. Um aber nach Solmona zu gelangen, konnte er von Celle aus verschiedene Wege einschlagen.

Den nächsten Weg würde die Fortsetzung der valerischen Strasse geboten haben. Die Richtung dieser unterliegt keinem Zweifel, da sich ein Meilenstein derselben kurz vor Celle, ein weiterer zwischen Colli und Roccacerro, ein dritter zu Sorbo findet; vgl. Mommsen Inscr. 337. Sie zog sich demnach von Celle das Thal aufwärts über Colli, erreichte die Passhöhe kurz vor Roccacerro, wo sich nach Westphal S. 116 noch das alte Pflaster zeigt, muss dann hinab nach Tagliacozzo und in das Thal des Salto geführt haben,

um weiter wenigstens dann, wenn der Stein zu Sorbo am ursprünglichen Platze steht, nicht in der Ebene, wie die jetzige Hauptstrasse, sondern wieder etwas auf- und absteigend Scurcola über Sorbo zu erreichen. Die Annahme, dass Konradin diesen Weg eingeschlagen, wird von niemandem vertreten. Febonio 180, vgl. 204, erklärt sich gegen denselben, weil, obwohl Manfred wegen des Verfalles der valerischen Strasse einen neuen, von der Richtung dieser abweichenden bei Celle vorüberführenden Weg von Carsoli nach Tagliacozzo eröffnet habe, dieser so schmal gewesen sei, dass er kaum für Zweie Raum geboten hätte; Febonio und die ihm Folgenden entnehmen daher ihren Hauptgrund gegen die Annahme einer Berührung von Tagliacozzo. Aber auch Raumer, obwohl er Konradin nach Tagliacozzo gelangen lässt, erklärt sich gegen diesen Weg, da er so ungeebnet sei und über so schmale ängstliche Berglehnen führe, dass an vielen Stellen nur Einzelne nacheinander gehen können; er meint, nur etwa ein Theil der Fussgänger möchte in dieser Richtung gezogen sein. Da ich mich vergeblich nach einem Belege für das umgesehen habe, was Febonio über den Zustand der Strasse zur Zeit Manfreds und Konradins zu sagen weiss, so gehört das zweifellos zu den willkürlichen Annahmen, wie sich deren so manche bei ihm finden; wir werden daraus nichts schliessen dürfen, als dass schon zu seiner Zeit im siebzehnten Jahrhunderte der Zustand der Strasse kein wesentlich besserer war, als 1817, wo Raumer ihn in Augenschein nahm. Das aber ist nicht beweisend für das dreizehnte Jahrhundert, zumal nun die Richtung der valerischen Strasse feststeht. Manche seitdem verfallene Römerstrassen scheinen damals noch genugsam erhalten gewesen zu sein, um für ein Heer benutzbar zu sein; so muss Kaiser Friedrich im Februar 1240 auf dem Marsche von Foligno nach Viterbo nach dem urkundlichen Itinerar die Flaminia auf einer langen Strecke verfolgt haben, wo sich jetzt keine bedeutendere Strasse mehr findet. War aber die Valeria schon stärker verfallen, so fehlt allerdings für die Behauptung des Febonio, dass Manfred hier Strassenbesserungen vornahm, jedes ausdrückliche Zeugniss. Aber die Vermuthung, dass das geschehen sein müsse, liegt allerdings sehr nahe. Bildete Celle durch zwei Jahre den Hauptstützpunkt für die Unternehmungen gegen das römische Gebiet, so muss auch für eine genügende Verbindung desselben mit dem Hinterlande, zunächst mit Tagliacozzo, welches wenigstens Andreas Hungarus ausdrücklich als Ausgangspunkt der Unternehmungen Manfreds im Jahre 1265 bezeichnet, gesorgt gewesen sein. Bei der Trefflichkeit aber, mit der die Römer auch im Gebirge ihre Strassen zu ziehen und zu bauen wussten, haben wir

gewiss anzunehmen, dass mindestens die Reste der valerischen Strasse damals noch so bedeutend waren, um eine Wiederherstellung in dieser Richtung, welche ohnehin sich als die kürzeste empfahl, leichter zu machen, als in irgend einer andern. Auch der schon erwähnte Umstand, dass in den folgenden Jahren König Karl so oft über Celle zog, insbesondere auch an ein und demselben Tage zu Scurcola und Celle urkundete, lässt doch wohl darauf schliessen, dass der nächste Weg damals in gutem Stande war. Falls Konradin überhaupt nach Tagliacozzo kam, so würde mir trotz des jetzigen Zustandes der Strasse durchaus wahrscheinlich sein, dass das auf diesem nächsten Wege geschehen sei.

Zog Konradin nicht in der Richtung der valerischen Strasse, so konnte er von Celle aus nur einen einzigen Weg einschlagen, auf dem Raumer ihn mit einem Umwege nach Tagliacozzo kommen lässt, während derselbe Weg zunächst auch dann einzuschlagen war, wenn er nach der weiterhin zu vertretenden Annahme Tagliacozzo überhaupt nicht berührte. Er zog dann von Celle durch das untere Val di Mura, weiter durch das Seitenthal von Carionara, wie es Raumer bezeichnet, während auf den Karten ein Name fehlt, nach Pietrasecca und von hier in das noch zum Flussgebiet der Mura gehörende Thal von Uppa oder Luppa. Bis hieher stimmt der von Raumer beschriebene Weg mit dem von Febonio, vgl. S. 180, angenommenen überein; von da ab würden sie sich scheiden. Nach Raumer dreht sich der Weg, nachdem derselbe eine zeitlang von Abend nach Morgen (das von Morgen gegen Abend bei Raumer kann nur Versehen sein) fortgelaufen gegen Mittag und führt auf eine Wasserscheide, welche nach Süden den Blick in eine reich bebaute Gegend eröffnet, während sich Tagliacozzo als Schlusspunkt zur Rechten darstellt, und noch entfernter die Fluthen des See von Celano sichtbar sind. Nennt er weiter keinen Namen, so kann es sich nach dieser Beschreibung nur um die Wasserscheide beim Monte Puzzillo handeln. Von dem unweit südöstlich gelegenen Sante Marie bot dann der Weg bis Tagliacozzo keine Schwierigkeit mehr. Ob aber der frühere Theil dieses bedeutend weiteren Weges, wenn er auch jetzt gangbarer ist, damals so viel besser war, wie der nächste über Colli, dass Konradin ihn desshalb, wenn er überhaupt nach Tagliacozzo wollte, einschlug, mag sehr fraglich sein. Dass die Wasserscheide selbst hier etwas niedriger ist, als auf der valerischen Strasse, wird nicht ins Gewicht fallen müssen. Das sonstige Terrain scheint zumal in der Gegend von Pietrasecca grosse Schwierigkeiten zu bieten. Doch scheinen mir die besprochenen Verhältnisse überhaupt nur beachtenswerth für die Frage, von woher Karl den Anmarsch Konradins zunächst zu erwarten hatte; denn

ausschlaggebende Gründe scheinen mir dafür zu sprechen, dass Konradin Tagliacozzo gar nicht berührte.

Was mir zuerst Bedenken gegen die herrschende Annahme erweckte, war die wenigstens Raumer noch unbekannte Angabe der Annalen von Piacenza, dass Konradin vom Schlachtfelde sich zunächst ad Castrum Vegium zurückzog, von wo er dann weiter mit fünfhundert Rittern über Vicovaro nach Rom ging. Die Glaubwürdigkeit der Quelle selbst wird hier nicht in Frage gestellt werden können. Während ihre Angaben über die Ereignisse nach dem zweiten Abzuge Konradins von Rom mehrfach ungenau zu sein scheinen, erweist sie sich bis dahin so wohl unterrichtet, dass ihre Nachrichten auf einen Theilnehmer am Zuge zurückgehen dürften, der dann nach der Schlacht von Rom aus nach Oberitalien zurückgekehrt sein mag. Die Hervorhebung eines ganz unbedeutenden Ortes der Abruzzen in einer lombardischen Geschichtsquelle würde ja an und für sich schwer erklärlich sein, wenn sie nicht auf einen an den Ereignissen selbst Betheiligten zurückginge.

Der Ort kann nur Castelvecchio sein, östlich vom Val di Uppa und von diesem durch eine anscheinend leicht gangbare Wasserscheide von geringer Höhe getrennt. Es liegt weit aus der Richtung der valerischen Strasse. Aber auch ausser der Richtung des von Raumer angegebenen Weges, zumal es auf einem Gebirgszuge liegt, der von Sante Marie durch ein 200 Meter tiefes Thal getrennt ist. Wer von Celle her einmal bis Castelvecchio gekommen ist, hat zweifellos nicht die Absicht, nach Tagliacozzo zu gehen.

Nun ist es allerdings zunächst nur eine Vermuthung, dass Castelvecchio auch auf dem Hinmarsche berührt wurde. Aber mindestens liegt doch die Annahme sehr nahe, dass der zum Rückzuge Genöthigte diesen auf demselben Wege zu bewerkstelligen sucht, den er gekommen ist, den er kennt, von dem er weiss, dass er auf demselben keine Hindernisse treffen wird; zumal dann, wenn er demselben Punkte wieder zustrebt, von dem er ausgegangen, wie das für Konradin Rom war. Nur besondere Umstände werden da doch zur Wahl eines andern Weges bestimmen können. Falls Konradin über Tagliacozzo ungehindert herangekommen war, so war der Verlauf der Schlacht so, dass ihm dann auch der Rückzug auf derselben Strasse frei stand. Aber wie er selbst, so sind, worauf ich zurückkomme, auch die Versprengten seines Heeres nicht über Tagliacozzo geflohen. War aber etwa Tagliacozzo oder ein anderer Punkt der valerischen Strasse für Karl besetzt, so müsste das auch schon vor der Schlacht der Fall gewesen sein; dann aber hätten wir um so eher Grund zu der An-

nahme, dass auch auf dem Hinwege Tagliacozzo vermieden wurde, wie das bei einem Marsche über Castelvecchio der Fall war.

Immerhin scheint mir für die geäusserte Vermuthung so vieles zu sprechen, dass es sich rechtfertigen dürfte, von ihr ausgehend zu prüfen, ob sie sich durch sonstige Haltpunkte bestätigt. Von Castelvecchio aus konnte Conradin in zwei verschiedenen Richtungen in die Gegend von Alba gelangen. Er konnte an der Südseite des sich vom Monte della Nebbia und Monte Faito zum Monte S. Nicola ziehenden Gebirgszuges über S. Stefano, Scanzano, S. Donato und Sorbo nach Scurcola gehen. Das würde anscheinend der bequemere Weg gewesen sein. Aber er wird ausser Rechnung bleiben müssen, da die folgenden Erörterungen ergeben dürften, dass Konradin so wenig nach Scurcola, als nach Tagliacozzo kam. Dann aber war er darauf hingewiesen, über jenen Gebirgsrücken in das Thal des Salto hinab zu steigen und dann weiter den Salto aufwärts gegen Alba vorzurücken. Ueber jenes Gebirge führen allerdings mehrere Strassen, von denen aber die von Scanzano und S. Donato ausgehenden Umwege darstellen, während auf der bei Poggio Filippo abzweigenden der Abstieg in der Richtung von Magliano besonders schwierig zu sein scheint. Wenn Konradin überhaupt von Castelvecchio in das Thal des Salto hinüberzog, so ist sicher am wahrscheinlichsten, dass das in der dem bisherigen Verlaufe des Zuges entsprechenden Richtung auf Torano geschah. Der dieser zunächst entsprechende Pass zwischen Monte Faito und Monte della Nebbia erhebt sich allerdings zu bedeutender Höhe. Aber mit kaum nennenswerthem Umwege liess sich auch über die viel niedriger bleibende Senkung zwischen dem Monte della Nebbia und den Montagne di Varri die Thalweitung bei Torano erreichen. Auch später zu besprechende Umstände weisen darauf hin, dass, wenn Konradin überhaupt an den untern Salto kam, das in der Gegend von Torano als dem Knotenpunkte einer Reihe von Strassen geschah.

Glaube ich nun, dass Konradin wirklich den Salto aufwärts auf das palentinische Gefilde gelangte, so muss ich da allerdings auf den Beweisgrund verzichten, auf den sich Febonio für das Nichtberühren von Tagliacozzo und die weitere Richtung des Zuges vorzugsweise beruft und der ihn zunächst zur Annahme derselben bestimmt zu haben scheint. Im Schlachtberichte Karls heisst es nämlich, die Feinde seien nach geeigneten Gebirgswegen suchend endlich per Tecli (so bei Raynald; in andern Texten: Tittui, Ticleri, bei Martene Thes. 3,24: Titleri) partes ingressi. Diese partes Tecli identifizirt Febonio S. 175.181, und nach ihm Antinori 2,131 und Minieri 52, mit Bocca

di Teve, welches in päbstlicher Bestätigungsurkunde von 1114 Febr. 25, auch bei Ughelli It. sacra 1,892, als Gränze des Bisthums Marsica genannt wird. Die Lage wird von Febonio sehr ungenau zwischen Torano und S. Anatolia einerseits, Rosciolo andererseits angegeben; ist die Oertlichkeit auf der seinem Werke zugefügten Karte bezeichnet, so sollte man danach annehmen, dass sie näher als Rosciolo beim Salto an den zu diesem herabziehenden Berghängen gelegen sei. Aber wie schon bei Rizzi-Zannoni, findet sich auch auf der neuen Specialkarte der Name in entgegengesetzter Richtung als Bezeichnung einer Thalmündung nordöstlich von S. Anatolia. Und dass es sich in jener Urkunde des Pabstes nur um diesen Punkt handeln kann, ergibt das Verfolgen der dort angegebenen Gränze, welche in dem für uns in Betracht kommenden Theile verlief: per Tufum fluvii Remandi, per Trepontum, inde ad Vulpem mortuam, per Buccam de Teba, per campum de Pezza, per rivum Gambararum. Ist Tufo bekannt, so findet sich Trepontum auf keiner Karte; aber ich möchte nicht bezweifeln dass es bei Torano zu suchen sei, wo wenigstens jetzt drei Brücken für drei verschiedene Wege über den Salto zu führen scheinen; zumal die Angabe des Gränzpunktes am Salto kaum zu umgehen war. Nach der Karte des Febonio würde auch Vulpis mortua, auf den neuern Karten nicht genannt, in der Gegend von Torano liegen; doch mag er es dort willkürlich eingezeichnet haben. Dagegen sind die auf Bocca di Teve folgenden Angaben in dem auf der neuesten Karte verzeichneten Piano di Pezza und dem Rio Gamberale nicht zu verkennen, deren Lage durchaus der Fortsetzung einer aus der Gegend von Torano über Bocca di Teve gezogenen Gränze entspricht, während sich die Hervorhebung gerade dieser Namen leicht dadurch erklärt, dass sie den Verlauf eines noch jetzt von Torano nach Rocca di Mezzo führenden Gebirgsweges genau bezeichnen. Für jemanden, der von Celle aus in die Gegend von Alba wollte, lag Bocca di Teve ganz ausserhalb des Weges. Kam Konradin wirklich dorthin, so müssten wir annehmen, dass er zunächst ein anderes Ziel im Auge hatte, dann aber aus irgendwelchem Grunde die Richtung änderte. Es wäre denkbar, dass er von Torano aus auf dem erwähnten Gebirgswege die Gegend von Alba umgehend über Rocca di Mezzo nach Solmona zu gelangen hoffte, sich aber bei Bocca di Teve überzeugte, dass der Weg zu grosse Schwierigkeiten biete, und daher über den Pass Le Forche sich wieder dem Thale des Salto in der Richtung auf Magliano zuwandte. Oder auch, er könnte beabsichtigt haben, von Torano aus zunächst nach Aquila zu ziehen, während ihn dann nach Zurücklegung eines Theiles des Weges irgendwelche Nachricht bestimmen

konnte, das aufzugeben und statt dessen sich über Le Forche nach Alba zu wenden.

So gut nun aber die eine, wie die andere Annahme zu dem stimmen würde, was später über die Stellung Karls zu Ovindoli zu bemerken sein wird, so glaube ich doch darauf verzichten zu müssen, die Lage von Bocca di Teve irgendwie als Halt für die Bestimmung der Richtung des Zuges zu benutzen. Denn die Annahme der Identität der partes Tecli mit der Bocca oder der dortigen Gebirgsgegend scheint sich lediglich auf die einfache bezügliche Behauptung des Febonio zu stützen, für welche derselbe auch nicht den geringsten Beleg gibt. Weder der Ausdruck Tecli, noch die sonst überlieferten Formen Ticleri oder Tittui, zeigen eine Aehnlichkeit mit dem Namen Teba oder Teve, welche auf Identität schliessen lassen könnte. Und dennoch scheint es mir, dass Febonio lediglich von den beiden Namen ausging. Denn während auch er sonst partes Tecli schreibt, so S. 180.81, heisst es da, wo er S. 175 die Identität am bestimmtesten betont: Bucca de Teba, quam partes Tevi Carolus in prefata epistola dicit. Man wird danach doch annehmen müssen, dass er den Namen hier willkürlich änderte, um in Ermangelung eines andern Beweises seine Behauptung dadurch glaublich zu machen. Dann aber sind wir genöthigt, von derselben ganz abzusehen. Waren andererseits meine Versuche vergeblich, auf den Specialkarten eine Benennung zu finden, welche den partes Tecli entsprechen könnte, so gelangen wir auf das unerfreuliche Ergebniss, gerade die Angabe, welche den sichersten Halt für die Richtung des Zuges geben könnte, nicht verwerthen zu können.

Um so erwünschter ist es, dass uns noch eine andere Angabe zu Gebote steht, bei der die Deutung der Namen eine durchaus sichere ist und welche ausreicht, um die Richtung des Zuges wenigstens im allgemeinen ausser Zweifel zu stellen. Karl sagt nämlich in beiden Schlachtberichten, dass die per partes Tecli eingedrungenen Feinde am Tage vor der Schlacht: inter Sculcule et Charchii montes in quadam planitie sua infelicia castra defixerant. Damit ist also der Endpunkt des Zuges bestimmt bezeichnet. Die hier besonders massgebende Erwähnung der Charchii montes (so bei Raynald; Charci bei Franc. Pipin.; al. Caurthii, Curti, Taucii), ist von Raumer und denen, die ihm folgten, nicht berücksichtigt, von De Cesare auf Tagliacozzo bezogen. Aber die Lage ist schon von Febonio S. 158.174 und nach ihm von Antinori 2,145 und Minieri 52 genauer angegeben. Im Catalogus baronum von 1187 bei Del Re 1,605 benennt der Graf von Alba unter seinen Lehen: Carcerem in Marsi, quod est feudum sex militum, una cum podio sti Blasii (S. Biagio östlich von Marano),

wo zweifellos mit Febonio Carcem zu lesen ist. Unter Friedrich II erscheint zum Burgbau zu Alba das castrum Carci, quod est vicinum, verpflichtet, das dann um dieselbe Zeit als zur Grafschaft Alba gehörend erwähnt wird; vgl. Winkelmann Acta 780.784. Weiter unterschreibt sich 1353: Petrus Jacobus de Malleano de Cartio annalis iudex ipsius castri Cartii. Der Name scheint sich auch nicht, wie jene angeben, später in Arce geändert zu haben; bei Rizzi-Zanoni heisst der Berg Monte Carchio, auf der neuesten Karte Monte Carce, während an seinem Fusse nach Magliano hin ein Casale de Carce verzeichnet ist. Es handelt sich also zweifellos um den vorspringenden Gebirgsrücken, der sich nordwestlich von Magliano steil ansteigend 300 Meter über den Salto erhebt. Was den zweiten Punkt betrifft, so wird zunächst zu betonen sein, obwohl auch ein anderer Sachverhalt das Ergebniss nur wenig ändern würde, dass es in keiner Ueberlieferung des Textes: inter Sculculam, sondern überall: inter Sculcule (montes) heisst. Damit kann nur das im Monte S. Nicola gipfelnde, sich unmittelbar nördlich von Scurcola erhebende Gebirge bezeichnet sein. Konradin lagerte also nicht in der Nähe von Scurcola selbst, sondern in der bei Rizzi als Piano di Magliano bezeichneten Thalweitung zwischen beiden Gebirgen unmittelbar westlich von Magliano.

Damit kann nun die Hauptrichtung des Zuges keinem Zweifel mehr unterliegen. Mit der Annahme eines Vormarsches den Salto abwärts über Tagliacozzo und Scurcola ist eine Lagerung an jenem Orte ganz unvereinbar; heisst es in dem Schlachtberichte von Padua, der Feind sei: per Sculcule partes, statt: per Tecli partes, gekommen, so ist das zweifellos ungenau; wahrscheinlich wurde da der unbekannte Name willkürlich in den bekannteren, gleich nachher wieder genannten geändert. Konradin kann bei dem bekannten Zielpunkte seines Zuges nur den Salto aufwärts hiehergelangt sein.

Zur Unterstützung dieses Ergebnisses glaube ich wieder auf einen schon früher verwertheten Haltpunkt hindeuten zu dürfen, nämlich die Richtung der Flucht. So weit uns darüber irgend etwas bekannt ist, schlugen die Flüchtlinge den Weg nach Rieti durch das Thal des Salto abwärts ein. Wenn Febonio S. 176 angibt, Torano, welches schon unter Friedrich II mehrfach erwähnt wird, sei von den Bewohnern der von den aus der Schlacht Fliehenden zerstörten Orte gegründet, so mag das ausser Rechnung bleiben; günstigsten Falls würde uns das schliessen lassen, dass sich bis auf seine Zeit eine Tradition über die Richtung der Flucht erhalten habe. Aber schon drei Tage nach der Schlacht, am 26. Aug., richtet der Pabst

an die von Rieti ein Schreiben, in welchem er ihnen Vorwürfe macht, dass sie die von Karl Besiegten ungehindert durch ihr Gebiet ziehen lassen; vgl. Del Giudice Cod. 2,195. Der Senator Heinrich von Kastilien soll allerdings nach einer Reihe von Quellen, vgl. Del Giudice Don Arrigo S. 154 ff., nach Monte Casino geflohen sein. Eine solche Richtung der Flucht wäre überhaupt nur denkbar, wenn die Schlacht schliesslich einen solchen Verlauf nahm, dass wenigstens ihm der Rückzug nach der Seite, von der man gekommen, abgeschnitten war; und ohne dass ich näher darauf eingehen möchte, scheinen die Schlachtberichte das allerdings nicht auszuschliessen. Aber zwei gleichzeitige und von einander unabhängige Quellen, die Ann. Cavenses, M. Germ. Scr. 3,195, und Saba Malaspina ap. Muratori 8,848, melden, dass Heinrich zum Kloster S. Salvator bei Rieti floh und dort gefangen wurde. Selbst wenn da bezüglich der Person ein Irrthum untergelaufen sein sollte, sind die Zeugnisse gewiss als vollgültig zu betrachten, so weit es sich nur um die Richtung der Flucht im Allgemeinen handelte. Diese lässt dann aber doch aufs bestimmteste darauf schliessen, dass Konradins Heer nicht, wie Raumer annimmt, die Strasse nach Tagliacozzo, sondern das untere Thal des Salto im Rücken hatte, also auch von dieser Seite angerückt war. Schlug dann weiterhin Konradin selbst wieder den Weg nach Rom ein, so ist es begreiflich, wenn andere Flüchtlinge es vorzogen, den dem Laufe des kurz vor Rieti sich mit dem Velino vereinigenden Flusses entsprechenden Strassen weiter zu folgen.

Das Ergebniss des Gesagten würde demnach sein, dass Konradin von Celle nach Castelvecchio zog, von hier in das Thal des Salto hinüberstieg, dieses am wahrscheinlichsten in der Gegend von Torano erreichte und dann den Salto aufwärts ziehend am Tage vor der Schlacht auf dem Gefilde bei Magliano lagerte. Prüfen wir danach nun das, was wir über die Bewegungen Karls vor der Schlacht wissen, so scheint mir das in auffallender Weise mit diesem Ergebnisse zu stimmen und durch dasselbe überhaupt erst verständlich zu werden.

Als Konradin am 24. Juli nach Rom kam, war Karl noch in der Capitanata mit Bekämpfung der Sarazenen beschäftigt; er urkundet eben am 24. Juli zu Foggia (vgl. Del Giudice 2,152; Minieri Riccio Itinerario S. 3 verzeichnet nur bis zum 14. Juli Urkunden aus Foggia). Nach dem urkundlichen Itinerar muss er sehr bald nach Empfang der Nachricht, dass Konradin zu Rom angekommen, aufgebrochen sein, um ihm den Eingang in das Königreich zu wehren. Denn am 4. Aug. urkundet er bereits apud Pontem, höchst wahrscheinlich identisch mit der auf dem spätern Schlachtfelde belegenen villa Pontium,

am 6. ist er zu Scurcola. Karl war also von vornherein überzeugt, dass der Anmarsch des Feindes auf dieser Seite erfolgen werde, wie das allerdings der Fall sein musste, wenn, wie es scheint, gegen ein Vorgehen desselben über Ceperano so vorgesorgt war, dass ein Einschlagen dieses Weges von vornherein nicht zu erwarten war. Noch am 14. urkundet Karl zu Scurcola. Weitere urkundliche Daten aus der Zeit vor der Schlacht fehlen. Hatte Karl aber einmal zu Scurcola Stellung genommen, so ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass er diese noch einhielt, als Konradin wahrscheinlich am 19. Abends, spätestens am 20. Celle und damit den Punkt erreichte, bis wohin die Richtung seines Zuges keinem Zweifel unterliegen konnte. Wenn Karl von Scurcola nicht weiter vorging, so macht das es, wie schon früher bemerkt, sehr wahrscheinlich, dass Celle in den Händen von Ghibellinen war. Oder aber er mochte an und für sich die Stellung zu Scurcola für die geeignetste halten, um den Kampf mit dem heranziehenden Feinde aufzunehmen. Kam dieser nun, wie er sichtlich erwartete, über Tagliacozzo, so lag nicht der geringste Grund vor, diese Stellung zu ändern; es mochte dann höchstens noch irgendwelche kurze Vorwärtsbewegung in seiner Absicht liegen, um den Feind an der ihm geeignet scheinenden Stelle in Empfang zu nehmen.

Ein ganz anderes Bild aber, als wir es danach erwarten sollten, bietet uns der Schlachtbericht. Die Feinde erscheinen als: querentes foramina, per que possent latenter (an Padua: sine ullo nostrarum virium obice) ingredi seque coniungere Saracenis; von sich selbst sagt der König, dass er, ipsos de passu in passum per tres (quatuor) dies totidemque noctes sequens et persequens eosdem, endlich gehört habe, dass dieselben per Tecli partes eingedrungen seien. Dass da von einem Verfolgen im engsten Sinne des Wortes der ganzen Sachlage nach nicht die Rede sein kann, hat bereits Busson a. a. O. 580 richtig betont. Es handelte sich um ein Verfolgen jeder Bewegung des Feindes, von der Karl bei den geringen Entfernungen, die hier in Frage kommen können, zweifellos immer in kürzester Frist benachrichtigt war; es galt zu ermessen, in welchen Richtungen danach der Feind weiter vorrücken könne, und Stellungen zu gewinnen, welche geeignet waren, demselben die zur Capitanata, zunächst nach Solmona führenden Wege zu verlegen, welchen auch immer er weiter einschlagen würde.

Ein solcher Sachverhalt ist mit der Annahme eines Heranziehens Konradins auf dem nächsten Wege über Tagliacozzo natürlich ganz unvereinbar; wenigstens der negative Theil unserer früheren Ergebnisse erhält dadurch die bestimmteste Bestätigung. Dem gegenüber

wird man auch nicht auf den Umweg durch Val Uppa verweisen dürfen, den Raumer lediglich aus dem Grunde, weil er den nächsten Weg für zu schwierig hält, Konradin einschlagen lässt. War, wie ich denke, die valerische Strasse damals noch für ein Heer geeignet, so hätte für Konradin jeder Grund gefehlt, einen weitern einzuschlagen, der ihn dann doch über Tagliacozzo dem Feind entgegengeführt hätte. War dagegen damals nur der weitere Weg für ein Heer benutzbar, so konnte Karl von vornherein den Anmarsch des Feindes auf keiner andern Strasse erwarten; die Nachricht vom Einschlagen desselben konnte ihn in der Erwartung, dass der Feind über Tagliacozzo kommen werde, in keiner Weise beirren und zur Aenderung seiner Stellung veranlassen.

Nach dem Schlachtberichte hat Konradin sichtlich ungewöhnliche Wege eingeschlagen, um unbemerkt vorrücken und einen Zusammenstoss mit dem Feinde vermeiden zu können. Wenn diejenigen, welche seine Bewegungen leiteten, trotz der Ueberlegenheit seiner Truppenzahl ein Zusammentreffen zu vermeiden suchten, so ist das erklärlich. Gelang es, sich ohne Schlacht mit den Aufständischen in der Capitanata zu vereinigen, so konnte der glückliche Ausgang kaum noch einem Zweifel unterliegen. Aber auch davon abgesehen wird man gesucht haben, es zu vermeiden, beim Debouchiren aus dem Gebirge unmittelbar auf den Feind zu stossen und von diesem, ohne die eigenen Kräfte genügend entwickeln zu können, angegriffen zu werden, wie das zu erwarten stand, wenn man über Tagliacozzo vorrückte. Suchte man, wie ich denke, vor allem das breitere Thal des untern Salto in der Gegend von Torano zu gewinnen, so konnte das, da von da verschiedene Wege offen standen, am leichtesten über die weitere Richtung täuschen und den Feind zu Bewegungen veranlassen, die es ermöglichten, ohne Zusamenstoss mit demselben das Endziel zu erreichen. Aber auch wenn das fehlschlug, durfte man wenigstens voraussetzen, damit die Möglichkeit, an ungeeigneter Stelle angegriffen zu werden, genügend beseitigt zu haben. Allerdings ist das Thal des Salto zwischen Torano und Magliano wohl durchweg breit, wird aber in früherer Zeit stark versumpft gewesen sein, wie sich das daraus ergeben dürfte, dass dort auf einer Strecke von zwölf Kilometern sich nicht eine einzige bedeutendere Ortschaft in der Thalsohle findet; und bestand damals hier überhaupt schon eine stärker benutzte Strasse, so muss dieselbe an manchen Stellen ebenso auf engstem Raume zwischen Salto und dem steil ansteigenden Gebirge verlaufen sein, wie das bei der jetzigen der Fall ist. Aber man durfte wohl sicher darauf rechnen, diese bedenkliche Strecke im

Rücken zu haben, ehe der Feind über die von Torano aus eingeschlagene Richtung sicher unterrichtet war und Zeit fand, sich hier entgegenzustellen. Und das wohl auch dann, wenn etwa der Thalweg überhaupt unbenutzbar und man genöthigt war, den etwas weiteren Parallelweg über S. Anatoglia, Valle delle Macchie und Rosciolo einzuschlagen. Auch auf diesem erreichte man unter Monte Carce bei Magliano den Beginn der weitausgedehnten palentinischen Gefilde, war damit zunächst der Sorge ledig, an ungeeigneter Stelle auf den Feind zu stossen. Das spricht sich denn auch bestimmt genug darin aus, dass man nun unmittelbar nicht weiter vorrückte, sondern hier das Lager aufschlug, dessen die von den Märschen ermüdeten Truppen dringend bedürfen mochten. Das muss nach dem Schlachtberichte schon ziemlich früh am 22. Aug. geschehen sein, da die Nachricht von der Lagerung so bald an Karl kam, dass er noch an demselben Tage heranrücken und sein Lager im Angesicht der Feinde aufschlagen konnte. Es mag daher auch der Eintritt der Tageshitze zum Lagern bestimmt haben, wie denn in dieser Jahreszeit überhaupt für die Märsche die Nachtzeit zu Hülfe genommen sein mag.

Karl erhielt die Nachricht bei Ovindoli an der Strasse, die vom Lago Fucino in das Thal des Aterno, insbesondere auch nach Aquila führt. Lässt Raumer, dem das urkundliche Itinerar noch nicht bekannt war, Karl überhaupt von Aquila nach Ovindoli kommen, so weisen Gregorovius, Schirrmacher und Busson mit Recht darauf hin, dass die Lage von Ovindoli schliessen lässt, Karl habe ein Vorrücken des Feindes über Aquila und durch das Thal des Aterno nach Solmona in Rechnung gezogen. Lässt sich aber bei Schirrmacher überhaupt nicht beurtheilen, wie er sich diese ganzen Verhältnisse vorstellt, so gehen Gregorovius Gesch. der Stadt Rom, 3. Aufl., 5,411, der schon das Vorrücken über Riofreddo und Carsoli als gegen die Erwartung Karls erfolgend darstellt, und Busson, der a. a. O. 580 von der Möglichkeit eines Umgehens des Sabinergebirges im Norden spricht, sichtlich von der Annahme aus, Karl habe es für möglich gehalten, dass Konradin überhaupt nicht in der Richtung der valerischen Strasse vorrücke, sondern schon von Rom aus die Via Salaria eingeschlagen habe, um auf weitem Umwege über Rieti und Antrodoco nach Aquila und Solmona zu gelangen.

Wäre das richtig, so würde allerdings der Halt für unsere frühere Annahme entfallen, dass Karl noch damals, als Konradin bis Celle di Carsoli vorgerückt war, ihn über Tagliacozzo erwartete. Aber ich habe geglaubt, jene Möglichkeit ganz ausser Rechnung lassen zu müssen. Dass Karl jedenfalls noch am 14. Aug. überzeugt war,

Konradin werde die valerische Strasse einschlagen, zeigt die bis dahin urkundlich nachweisbare Einhaltung seiner Stellung zu Scurcola; wies die ganze Sachlage auf diese Richtung hin, so mochte Karl ja überdies aus Rom Nachricht über das haben, was man beabsichtigte. Hätte nun Karl um die Zeit, als Konradin wirklich die vorausgesetzte Richtung einschlug, seine auf diese berechnete Stellung aufgegeben, so wäre das doch nur denkbar, wenn es gelungen wäre, ihn absichtlich zu täuschen und von seiner richtigen Voraussetzung abgehen zu lassen. Das ist an und für sich unglaublich genug. Wäre es aber wirklich in Rechnung zu bringen, so würde mindestens anzunehmen sein, Karl sei nicht so plump in die Falle gegangen, dass er nun die valerische Strasse ganz ausser Augen gelassen und etwa nach Aquila marschirt wäre. Auch dann würde er nur etwa eine Stellung eingenommen haben, die es ihm ermöglichte, in beiden Richtungen schnell genug zur Hand zu sein Er mochte dann immerhin um den 18. Aug. zu Ovindoli stehen. Aber sicher wäre er dort nicht bis zum 22. geblieben. Schlug Konradin am 18. von Rom aus die valerische Strasse ein, so müsste Karl mit Nachrichten doch sehr schlecht bedient gewesen sein, wenn er das, wo auch immer zwischen Scurcola und dem Thale des Aterno er sein mochte, nicht so bald erfahren haben sollte, um zeitig genug die auf jene Richtung berechnete Stellung zu Scurcola wiedereinnehmen zu können. Mindestens aber ist es ganz undenkbar, dass er nicht am 22. längst von der Richtung des Zuges des Gegners im allgemeinen unterrichtet gewesen sein sollte. Eine Stellung zu Ovindoli an diesem Tage kann unmöglich noch durch Ungewissheit über die Richtung, welche derselbe von Rom aus eingeschlagen habe, veranlasst gewesen sein; es muss sich da um einen viel näher liegenden, aber doch noch verschiedene Wege offen lassenden Punkt gehandelt haben. Bei Richtigkeit unseres früheren Ergebnisses kann derselbe kaum zweifelhaft sein.

Hatte Karl ein Heranziehen des Feindes über Tagliacozzo erwartet, so musste ihm die weitere Richtung des Zuges von dem Augenblicke an zweifelhaft sein, an dem erfuhr, dass der Gegner zu Celle den nächsten Weg verliess und in der Richtung von Val Uppa weiter zog. Suchen wir uns die von Konradin möglicherweise einzuschlagenden Wege zu vergegenwärtigen, so konnte dieser einmal doch noch auf anderen Wegen nach Tagliacozzo oder Scurcola kommen, so dass Karl auch diese Punkte zunächst noch im Auge halten musste. Er konnte aber weiter nicht blos den von uns angenommenen Weg den Salto aufwärts einschlagen, sondern, was

für Karl besonders beachtenswerth sein musste, von da auch über Corvaro nach Aquila kommen. Scheint das Terrain manche Schwierigkeiten zu bieten, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dort damals eine für ein Heer geeignete Strasse bestand, die wahrscheinlich bei Sassa die von Rieti nach Aquila führende Hauptstrasse erreichte. Denn wir wissen, dass Manfred im Sommer 1265, nachdem er längere Zeit mit grossem Heere bei Celle gelagert hatte, dann inflexo per gyrum itinere, wie es in päbstlichem Schreiben vom 25. Aug. bei Martene Thes. 2,190 heisst, nach Amatrice nördlich von Aquila zog, dieses und das nordwestlich schon im Herzogthume Spoleto gelegene Cascia unterwarf und von da aus in die Ebene des Herzogthums vorzurücken beabsichtigte. Ein Blick auf die Karte dürfte genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass er dabei nur eine von Celle über Torano und Corvaro in die Gegend von Aquila führende Strasse verfolgt haben kann. Auch Antinori 2,123, dem freilich kaum noch eine bestimmtere Nachricht zur Hand war, lässt Manfred von Celle über Corvaro und Montereale nach Amatrice ziehen. Waren seitdem erst drei Jahre verflossen, war der Ausgangspunkt für Konradin derselbe, befanden sich in seinem Heere zweifellos viele, welche an jenem Zuge Manfreds theilgenommen hatten, so war Karl um so bestimmter darauf hingewiesen, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Konradin zunächst nach Aquila ziehen werde, um so zwar auf einem Umwege, aber vom Feinde unbelästigt Solmona zu erreichen, oder aber auch, ohne dieses zu berühren, auf der in jener Zeit für Heereszüge häufiger benutzten Strasse am Flusse Pescara und weiter am adriatischen Meere hin in die Capitanata zu gelangen.

Vielleicht war noch eine weitere Möglichkeit zu berücksichtigen. Für denjenigen, der von der Gegend von Torano aus unter Vermeidung der Strasse am Lago Fucino nach Solmona will, bezeichnet die nächste Verbindung ein Gebirgssteig, der sich von Torano über Bocca di Teve und Capo di Teve zur Jochhöhe bei der Cima dell' Orso nördlich vom Monte Velino zieht, dann durch das Piano di Pezza auf die Hochebene von Rocca di Mezzo hinabführt, von wo dann auf mehreren Wegen anscheinend ohne Schwierigkeit das Thal des Aterno und die Gegend von Solmona erreicht werden kann. Der Weg ist auch auf Karten kleineren Massstabes verzeichnet. Dass er in früheren Jahrhunderten häufiger benutzt wurde, ergibt sich wohl genügend daraus, dass, wie bemerkt, dieser Weg 1114 sichtlich als Halt für die Bezeichnung der Gränze des Bisthums Marsica diente. Aber nicht allein, dass der Pass, so weit die Karte das erkennen lässt, die ausserordentliche Höhe von 2170 Metern erreicht, scheint

an demselben auch das Terrain besondere Schwierigkeiten zu bieten. Ohne eigene Anschauung wird sich kaum darüber urtheilen lassen, ob die Ueberschreitung dieses Passes durch ein Ritterheer auch nur als Möglichkeit in Anschlag zu bringen war. Ich begnüge mich in dieser Richtung mit der Bemerkung, dass jedenfalls dem Heere Konradins die höchste Leistungsfähigkeit in Gebirgsmärschen zugetraut werden durfte und dasselbe gerade Karl in dieser Beziehung schon eine sehr unangenehme Ueberraschung bereitet hatte.

Es wird nämlich häufig in jener Zeit der damals nach Monte Bardone, jetzt nach La Cisa benannte Pass in der Richtung von Parma auf Pontremoli als der einzige bezeichnet, der einem Heere den Uebergang aus der Lombardei nach Tuscien gestatte. Da die Zugänge im Norden in den Händen der guelfischen Placentiner und Parmenser waren, Karl dann aber auch die Lunigiana unterworfen, und insbesondere das den Pass im Süden schliessende Pontremoli stark besetzt hatte, so waren er und der Pabst durchaus überzeugt, dass von dieser Seite her nichts mehr zu befürchten sei und es dem zu Pavia stehenden Heere Konradins nicht gelingen könne, sich mit diesem, der zur See nach Pisa vorausgegangen war, wieder zu vereinigen. Aber am 23. Apr. 1268 brach das Heer von Pavia auf und führte nun den denkwürdigen Gebirgsmarsch aus, dessen Richtung per viscera Lombardie, wie sich der Pabst ausdrückt, sich wenigstens im allgemeinen nach den in den Annalen von Piacenza und Genua gebotenen Haltpunkten genügend verfolgen lässt. Geführt von den placentinischen Ghibellinen verliess man schon von der Gränze des Gebietes von Pavia ab die Ebene und durchzog nun die ganze placentinische Montagna in der Richtung auf Borgo Taro, genöthigt, eine Reihe von Bergrücken zu übersteigen und die Längenaxe der zahlreichen, hier zur Poebene ziehenden Thäler zu durckreuzen, bis man sich schliesslich am obern Taro aufwärts wandte, den Hauptkamm der Apenninen in der Richtung auf Varese überstieg, Pontremoli umging und die dortigen Truppen von der Hauptmacht Karls in Tuscien abschnitt, die sonstigen schwachen Besatzungen in der Lunigiana wohl vor sich hertrieb, Massa einnahm und dann am 2. Mai zu Pisa ankommend das Ziel des Zuges erreichte, ohne dass der überraschte Marschall Karls das von seiner Flankenstellung zu Lucca aus noch zu hindern gewagt hätte. Und nochmals liess sich dieser dann überraschen, als er anscheinend ganz unbekümmert um das jenseits des Gebirges zu Siena stehende feindliche Heer von Florenz den Arno aufwärts nach Arezzo zog, sein Anmarsch durch Feuerzeichen verrathen und er dann am 25. Juni von den von Siena heraneilenden

Truppen Konradins bei Ponte a Valle zwischen Montevarchi und Laterina überfallen, gänzlich geschlagen und selbst gefangen wurde. Freilich bestand das Heer, welches jenen Marsch von Pavia nach Pisa ausführte, wohl noch überwiegend aus deutschen Soldreitern, welche an das Ueberschreiten der Alpen gewöhnt für Operationen im Gebirge gewiss besonders geeignet und gerüstet waren, wie sich ja vielfach der Einfluss, den seit der engern Verbindung mit Italien die Nothwendigkeit des Alpenübergangs auf die Gestaltung des deutschen Heerwesens ausübte, bestimmter nachweisen lässt. Doch scheinen auch abgesehen von den piemontesischen Fusstruppen, die Konradin geworben, viele ghibellinische Ritter aus Oberitalien schon jenen Zug mitgemacht haben.

Mochte nun das Hinzukommen von Truppen aus den verschiedensten Theilen Italiens, dann der kastilischen Soldritter des Senator Heinrich das Heer Konradins etwas schwerfälliger für Gebirgsmärsche gemacht haben, so ist doch gewiss davon auszugehen, dass Karl, durch die früheren Vorfälle gewitzigt, keinen Weg ausser Augen liess, auf dem an das Herüberkommen eines Heeres nur irgend zu denken war. Sollte das aber, wie mir allerdings wahrscheinlicher, bei jenem nächsten Gebirgswege von vornherein ausgeschlossen gewesen sein, so führt in derselben Richtung noch ein anderer, etwas weiterer, aber anscheinend viel weniger schwieriger und bedeutend niedriger bleibender, der von Torano aus vor Corvaro in Valle Amara abbiegt, die stärksten Erhebungen des vom Monte Velino nach Norden ziehenden Gebirgsrückens umgeht, dann über Piano di Campo Felice auf die Hochebene von Rocca di Mezzo und damit, wie der andere, an die Wege führt, welche zum Thal des Aterno hinübergehen.

Haben wir es so versucht, uns alle Eventualitäten zu vergegenwärtigen, auf welche Karl gefasst sein musste, wenn Konradin nach unserer Annahme von Celle in östlicher Richtung in die Gegend von Torano zog, so ist es gewiss der beste Beleg für die Richtigkeit jener Annahme, dass wir Karl schliesslich in einer Stellung finden, welche wie keine andere geeignet war, allen jenen Eventualitäten zu begegnen. Ovindoli liegt an der Strasse, welche von Avezzano und Celano hinüber nach Aquila führt und welche der ganzen Gestaltung des Terrains nach nie wesentlich anders verlaufen sein kann. Bis zu dem mehr als 700 Meter über dem Lago Fucino gelegenen Ovindoli steigt die Strasse rasch und in sehr schwierigem Terrain. Dann aber ist die Höhe erreicht; die Strasse verläuft weiter auf einer Strecke von zehn Kilometern fast eben, sich nur wenig senkend, in einem Hochthale über Rovere und Rocca di Mezzo, um dann nach kurzer

Steigung jenseits Rocca di Cambio nach Aquila hinabzuführen. Ovindoli hatte eine königliche Burg, die zu den wichtigern in den Abruzzen gezählt wurde, da sie nach Mandat Kaiser Friedrichs von 1239, Huillard 5,413, zu denen gehört, in welchen die Kastellane nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers gewechselt werden sollten, während nach dem Burgenverzeichniss alle Ortschaften in der Richtung der Strasse von Avezzano bis Rocca di Mezzo dort pflichtig waren; vgl. Winkelmann Acta 780 (wo es, zweifellos in Folge eines auf meine eigene Abschrift aus dem Cartularium Neapolitanum zu Marseille oder auf dieses selbst zurückgehenden Versehens, castrum Cumuli statt Ovinuli heisst.) Ovindoli liegt am Rande einer Terrasse, die sich dann weithin fast eben ausdehnt; das sind zweifellos die prati Ovinuli, welche Karl zunächst nennt; er wird dort mit seinem Heere gelagert gewesen sein.

Ich denke nun, dass Karl, vielleicht nach einigem, durch ungenaue oder falsche Nachrichten veranlassten Hin- und Herziehen, zu Ovindoli Stellung genommen hat, sobald er sicher wusste, dass Konradin von Celle aus die Richtung auf Torano eingeschlagen hatte. Denn von hier aus durfte er erwarten, demselben auf jedem Wege noch zeitig zuvorzukommen. Hatte er weiter bis Aquila oder auch bis in die Gegend von S. Demetrio, wo er, wenn Konradin ihm zu Aquila zuvorkam, dessen weitern Vormarsch noch hindern konnte, so entspricht das durchaus dem Verhältnisse, dass dann auch der Feind einen bedeutend weiteren Weg zurückzulegen hatte, als wenn er die Strasse am Lago Fucino einschlug. Zugleich war er gegen jede Ueberraschung durch Benutzung der erwähnten Gebirgswege gesichert, da diese unweit von Ovindoli die Strasse kreuzen.

Dass Karl bei Ovindoli Stellung genommen hatte, ihn nicht etwa nur zufällig gerade da beim Durchmarsch die Nachricht ereilte, ist allerdings in dem Schlachtberichte nicht ausdrücklich gesagt, wenn mir auch eine Fassung darauf hinzudeuten scheint, wonach Karl nicht zunächst betont, dass er auf den Wiesen von Ovindoli die Nachricht erhielt, sondern dass er nach erhaltener Nachricht von dort seinen Marsch antrat. Doch wäre mit unserer Annahme über die von Konradin eingeschlagene Hauptrichtung immerhin auch vereinbar, dass Karl damals auf dem Marsch in der Richtung von Aquila gewesen sei, wenn mir das auch unwahrscheinlich ist. Es ist ja nicht darauf zu vergessen, dass wir nur drei feste Punkte haben, nach welchen sich der Weg Konradins bestimmen lässt, Celle, Castelvecchio und die Niederung bei Magliano, dass wir danach zunächst anzunehmen hatten, er habe einfach den nächsten oder doch geeignetsten Weg eingeschlagen, der diese Punkte verbindet, und Karl demgemäss auch seine

Massregeln getroffen. Nun bietet aber die Zeit immerhin Raum für manche Seitenbewegungen; auch der Bericht Karls scheint auf solche hinzudeuten. Es ist sehr möglich, dass Konradin zunächst in dieser oder jener Richtung vorrückte, dann wieder eine andere einschlug, sei es, weil er den Feind absichtlich zu täuschen suchte, sei es, dass er den Weg zu schwierig fand oder dass andere Umstände zu einer Aenderung des Plans veranlassten. Es ist weiter nicht zu vergessen, dass ich die Partes Tecli glaubte unbestimmt lassen zu müssen; sollte sich etwa dennoch erweisen lassen, dass dieselben in der Gegend von Bocca di Teve zu suchen seien, so würde uns das, wie schon bemerkt, zu der Annahme nöthigen, Konradin habe von Torano aus zunächst entweder den nächsten Gebirgsweg, oder aber die Strasse nach Aquila eingeschlagen, um dann erst in geänderter Richtung auf Magliano zu ziehen. Die Annahme einer abwartenden Stellung Karls bei Ovindoli, wie sie mir wahrscheinlich, lässt nur darauf schliessen, dass seine Nachrichten erwarten liessen, Konradin werde die Gegend von Torano berühren, während die Richtung seines Weitermarsches noch ganz ungewiss war. Hätten wir dagegen anzunehmen, Karl sei zu Ovindoli nur auf dem Durchmarsche in der Richtung von Aquila gewesen, so würde uns das zu der weitern Annahme nöthigen, er habe bereits eine wahre oder auch irrige Nachricht erhalten, Konradin habe von Torano aus die Strasse nach Aquila eingeschlagen.

So wenig nun meiner Ansicht nach die Richtung des Zuges Konradins im allgemeinen zweifelhaft sein kann, so wenig reichen unsere Hülfsmittel aus, solche Nebenfragen zu beantworten. Ich möchte nur noch eine Bemerkung hinzufügen. In Quellen des vierzehnten Jahrhunderts tritt Aquila bei der Vorgeschichte der Schlacht sehr in den Vordergrund. So in der gereimten Geschichte von Aquila des Boetio di Rainaldo bei Muratori Antiq. It. 6,544; dann insbesondere bei Villani 7,29. Noch die Darstellung bei Raumer ist ganz von diesen Berichten beherrscht; auch bei Gregorovius zeigt sich wenigstens in so weit eine Nachwirkung, als er Karl mehrere Tage zwischen dem Lago Fucino und Aquila hin und her marschiren lässt. Ich glaubte von diesen Berichten ganz absehen zu müssen. Dass Karl aus der Capitanata zunächst nach Aquila gezogen sei und zwar erst, nachdem er den Aufbruch des Feindes von Rom bereits erfahren, widerlegt sich nicht allein durch die Verhältnisse der Entfernung und der Zeit, sondern auch durch das urkundliche Itinerar. Für die Annahme, Karl habe dann während der auf den 14. Aug., wo wir ihn zu Scurcola wissen, folgenden Tage Hin- und Herzüge zwischen da und Aquila gemacht, fehlt jede Veranlassung, wenn man

mir nach dem früher Bemerkten darin zustimmt, dass Karl sicher nicht darüber in Zweifel sein konnte, dass Konradin zunächst die valerische Strasse einschlage; so lange er sein Vorrücken noch über Tagliacozzo erwarten durfte, war kein Grund, Aquila besonders ins Auge zu fassen. Was dann weiter von der Erzählung zu halten ist, Karl sei noch in der Nacht vor der Schlacht aus dem Lager bei Alba zurück nach Aquila geritten, habe sich der Treue der Stadt versichert und sei so früh zurückgekehrt, dass er vor der mit Sonnenaufgang beginnenden Schlacht sich noch eines stärkenden Schlafes erfreuen konnte, bedarf keiner weitern Bemerkung. Erweisen sich alle Einzelnheiten als unrichtig, so wäre es immerhin möglich, dass jene Berichte wenigstens in so weit nicht ganz aus der Luft gegriffen wären, als für sie der Umstand als Ausgangspunkt hätte dienen können, dass Aquila damals überhaupt bestimmter in Frage kam. Bei der fortdauernden Spannung zwischen den dortigen Edeln und Popolaren hatte Konradin zu Aquila gewiss eine Partei, mag mit dieser in nähere Verbindungen getreten sein, beabsichtigt haben, sich dorthin zu wenden, vielleicht schon auf dem Wege gewesen sein, um dann das Vorhaben aufzugeben. Aber irgend ein sicheres Ergebniss wird sich auch daraus nicht gewinnen lassen.

Kehren wir zum sicher Ueberlieferten zurück, so erfahren wir über Karls Marsch zum Schlachtfelde aus dessen eigenem Berichte, dass er de pratis Ovinuli secus lacum (secus ripam lacus) Fuchini et villam Anaceni (so Raynald; al. Adnecem, Avizani, Avecini, Anzanii) eilends vorrückte ad quemdam collem prope Albam, qui per duo parva milliaria distabat ab hostibus, ex quo campus Palentinus se explicat, und dort, von wo aus er das Lager des Feindes sah, sein Heer lagern liess. Nach Febonio S. 181 und denen, welche seiner Darstellung folgten, wäre die Villa d'Aniceno in der Mitte eines Thales in der Nähe der Mühle von Terremore. Weder den einen, noch den andern Namen finde ich auf den Karten. Es ist kein Gewicht darauf zu legen, da die Richtung des Marsches ohnehin feststeht. Allerdings führt von Ovindoli ein näherer Weg über Forme in die Gegend von Magliano, also in der Richtung, in welcher nach der Karte bei Mommsen Inscr. und nach der Carta corografica ed archeologica dell'Italia centrale von Kiepert der Lauf der Römerstrasse von Alba über Rocca di Mezzo nach Aveia vermuthet wird. Aber auch abgesehen von den anscheinend überaus schwierigen Terrainverhältnissen, war es nicht zunächst die Aufgabe Karls, möglichst rasch den Ort zu erreichen, wo der Feind nach der ihm zugekommenen Nachricht lagerte, sondern möglichst bald die am Lago Fucino hinziehende Strasse zu gewinnen,

um dem Feind auch dann noch auf dieser entgegentreten zu können, falls derselbe inzwischen den Vormarsch wieder aufgenommen haben sollte. Zog Karl nach seiner eigenen Angabe am See, so wird der verschieden und verderbt überlieferte Ortsnamen doch auf Avezzano zu beziehen sein; lag dieses etwas seitwärts vom nächsten Wege, so nöthigt der Bericht auch nicht zur Annahme, dass Karl den Ort selbst berührt habe.

Als Lagerplatz Karls betrachtete Febonio den Hügel von Magliano; eine Annahme, die sich noch bei Gregorovius wiederfindet. Es wird überflüssig sein, alle Gründe anzugeben, die dagegen sprechen. Es genügt der Hinweis auf den einen Umstand, dass Konradin zwischen Monte Carce und Scurcola lagerte, dass Karl also zu Magliano unmittelbar in dessen Flanke gestanden hätte. Von einer Entfernung von zwei Miglien könnte dabei keine Rede sein und alles, was wir über Ort und Verlauf der Schlacht wissen, ist damit schlechtweg unvereinbar. Raumer nimmt an, Karl habe auf dem in die Niederung, welche sich vom palentinischen Gefilde zum See zieht, vorspringenden Hügel von Antrosano gelagert, wofür sprechen könnte, dass jene Niederung hier durch die beiderseitigen Gebirge am meisten eingeengt wird, die Oertlichkeit danach zunächst geeignet erscheinen konnte, einem an Zahl überlegenen Gegner den Vormarsch zu wehren. Es würde das aber einen Abstand von mindestens fünf Kilometern, wahrscheinlich noch etwas mehr, von Konradins Lager ergeben. Die Schätzung der Entfernung auf zwei schwache Miglien, dann die Bezeichnung der Lage zunächst nach Alba, scheint am besten zu stimmen zu der südwestlich von Alba zur Ebene ziehenden, zunächst als Colle d'Albe bezeichneten Abdachung, etwa da, wo die Specialkarte ein Casino Gotti verzeichnet, von wo aus man die ganze Ebene überblickt und insbesondere auch das Lager des Gegners jedenfalls sehen konnte, während das für den weiter zurückliegenden Hügel von Antrosano immerhin zweifelhaft sein möchte. Doch mag diese Frage sich nach genauerem Verfolgen des Verlaufes der Schlacht selbst bestimmter beantworten lassen.

Ist es nun auch nicht meine Absicht, auf diesen Verlauf näher einzugehen, so werde ich da doch einen Punkt nicht unerörtert lassen dürfen. Vor Beginn der Schlacht trennt ein Fluss beide Heere; sie leitet sich ein durch Vertheidigung einer Brücke durch die Franzosen gegen den heranziehenden Feind. Ist dieser Fluss, wie allgemein angenommen wird, der Salto, so würde das Bedenken gegen die Richtigkeit unserer bisherigen Ergebnisse sehr nahe legen.

Der Ort der Schlacht wird in den Quellen vielfach nur sehr

ungenau bezeichnet. Die auffallende Bezeichnung nach dem weit entlegenen Tagliacozzo, die insbesondere durch die Aufnahme derselben durch Dante üblich geworden zu sein scheint, wird damit zusammenhängen, dass die palentinische Ebene auch wohl als Ebene von Tagliacozzo bezeichnet wurde, wie auf der Karte bei Febonio auch der Salto: flumen Taleacotii heisst. Denn nach Bartholomeus de Neocastro kamen die Heere: in campum Tagliacozii. Sagt Brunetto Latini: près d'une vile qui est apelée Taillecous, und scheint Ptolemeus Luceusis beides auseinanderzuhalten, wenn er in der Kirchengeschichte sagt: in loco quem gesta Tuscorum Talliagozzo vocant, aliae autem historiae campum Valentinum, so dürfte doch auch der ursprüngliche Text der Gesta Florentinorum, auf welche der Name bei Dante und andern Florentinern zurückgeht, zunächst die Ebene genannt haben; in der von Hartwig Quellen u. Forsch. 2,280 veröffentlichten Ableitung heisst es: nel pian di Sanvalentino a Taglacozzo, und auch Villani spricht von dem piano di san Valentino nella contrada detta Tagliacozzo, an anderer Stelle von dem piano di Tagliacozzo. Valentino ist zweifellos identisch mit Palentino; und bei Sanvalentino wird nur an ein weiteres Missverständniss und nicht mit Gregorovius an eine Kirche des hl. Valentin zu denken sein, die ich in der Gegend des Schlachtfeldes nirgends genannt finde. Bei weitem am häufigsten heisst es bei den Schriftstellern jener Zeit, dass die Schlacht in campo Palentino geschlagen wurde; sagt Andreas Hungarus: in campo de Lions, so mag das nur Korruption sein. Bei der weiten Ausdehnung des palentinischen Gefildes ist damit die Oertlichkeit nicht genauer bezeichnet; dass aber der Name insbesondere auch noch dem nördlichen Ausläufer der Ebene unter Alba zukommt, welchen Rizzi Pian di Cardossa nennt, ergibt der Schlachtbericht Karls. Noch weniger genau ist es, wenn die Annalen von Genua die Oertlichkeit nach Avezzano bezeichnen, womit das Abagan der Annalen von Scheftlarn identisch sein wird; in den Notae Weingartenses, M. Germ. 24,831, heisst es in campestribus laci Anzam (Avezani) et Albam oppidi. Genauer ist schon die Bezeichnung nach Alba. Karl selbst spricht von der Schlacht ante Albam; die Annalen von Rieti sagen: in Marsia prope Albam; Salimbene: in campo Palatino apud flumen Marchiae prope Albam; auch in den Annalen von Piacenza und bei Saba Malaspina wird zunächst Alba genannt. Die Bezeichnung nach Alba als einer noch jetzt bekannteren Oertlichkeit dürfte sich denn auch empfehlen, wenn man nicht an der weniger bestimmten, aber in jener Zeit üblichsten noch dem palentinischen Felde festhalten will. Nach Scurcola wird die Schlacht in älteren Quellen nie genannt.

Aber es finden sich noch genauere Bezeichnungen. Karl selbst setzt die Schlacht prope castrum Pontis; vgl. Del Giudice Cod. 2,192. Uebereinstimmend heisst es im Chron. Suessan. ap. Zacharia Iter litt. 229: Coradinus — venit — usque ad Castrum Pontium et ibi pugnaverunt. Es sagen weiter die Annalen von La Cava, M. Germ. Scr. 3,194: Conradinus — venit inter Albam et Pontum et ibi castra sua defixit. Handelt es sich auch da zweifellos um das Castrum Pontium, so würde die Angabe allerdings nach dem weiter zu Bemerkenden nicht genau sein, wenn wir sie auf die erste Lagerung Konradins bei Magliano zu beziehen hätten. Heisst es dann aber in der Quelle weiter, dass auch Karl an denselben Ort kam, ebenfalls dort lagerte und dann die Schlacht geschlagen wurde, so ist anzunehmen, dass man bei der Angabe weniger den Ort der beiderseitigen, natürlich nicht zusammenfallenden Lagerung, als den der Schlacht selbst genauer bezeichnen wollte, in welchem Falle sie durchaus zu den sonstigen Nachrichten stimmt. Die genaueste Angabe endlich finden wir in einem jetzt vollständig von Winkelmann, Acta 594, veröffentlichten Schreiben Karls, das zu erbauende Kloster Sta Maria della Vittoria betreffend; dieses soll danach erbaut werden: in partibus Marsie de Aprutio inter castrum Pontis et casale Capelle, ubi victoriam de quondam Conradino et sequacibus eius nobis dextera divina concessit.

Cappelle besteht noch als Ort unter diesem Namen. Der Name des verfallenen Kloster Sta Maria della Vittoria steht auf der neuen Specialkarte, (deren betreffende Partie ich ungeändert, nur auf 1: 75000 reducirt, auf einer Nebenkarte wiederholt habe), unmittelbar neben der Saltobrücke zwischen Scurcola und Cappelle, und zwar auf der rechten Seite des Salto, wo sich also Ueberreste finden dürften. Dagegen setzt Raumer auf seiner Skizze des Schlachtfeldes, (welche ich stark verkleinert als Nebenkarte gebe, da sie sich nur in der ersten Ausgabe seines Werkes findet und auch die Wiederholung in Spruners Handatlas bei der neuen Ausgabe desselben fortgelassen ist), die Ruinen auf das linke Ufer des Salto. Umgekehrt sollte man das Castrum Pontium, dessen genauere Lage nicht bekannt zu sein scheint, eher auf dem rechten Ufer des Salto vermuthen, wo nach Raumer die Gegend noch jetzt Sette Ponti heisst. Dagegen spricht aber, dass dann Sta Maria nach beiden Angaben nicht zwischen dem Castrum und Cappelle liegen würde. Jedenfalls ergibt sich, dass vom Standpunkte Karls aus das Castrum am jenseitigen Ufer des die beiden Heere trennenden Flusses lag und zwar hart an demselben. Denn Karl berichtet ausdrücklich, dass frühmorgens am Schlachttage selbst die Feinde ultra flumen, quod inter utrumque decurrebat exercitum,

vorrückten, worauf er in die palentinische Ebene hinabstieg, dass dann aber die Feinde wider Erwarten super ripam fluminis prope villam Pontium einhielten und lagerten und erst später den Fluss überschritten. Die von vornherein zu vermuthende Identität des Castrum und der Villa Pontium wird ausdrücklich bestätigt durch die Urkunde bei Del Giudice Cod. 2,338, durch welche Karl dem neugegründeten Kloster unter anderm schenkt: Castrum seu Villam, que dicitur Pontes.

Mag da noch einige Unsicherheit eingreifen, so sind jene Angaben jedenfalls genau genug, um die Behauptung zu rechtfertigen, die für die Schlacht vorzugsweise massgebende Stelle sei in unmittelbarster Nähe der jetzigen Saltobrücke zwischen Scurcola und Cappelle zu suchen. Dann aber liegt gewiss nichts näher als die bisher allgemeine Annahme, jene Saltobrücke sei eben die Brücke, mit deren Vertheidigung und Umgehung sich die Schlacht einleitete, demnach weiter der Salto der beide Heere trennende Fluss. So trefflich sich dann aber alles erklären würde, wenn Konradin von Tagliacozzo und Scurcola her vorgerückt wäre, so grosse Bedenken ergeben sich dagegen bei Beachtung des doch feststehenden Umstandes, dass Konradin vor der Schlacht unter Monte Carce lagerte, also aus der Gegend von Magliano her vorrückte. War der Fluss zwischen beiden Heeren, so wäre Konradin in diesem Falle links vom Salto gewesen, wäre hart am linken Ufer des Flusses aufwärts marschirt, wo wenigstens jetzt überhaupt keine Strasse ist, um dann an der Brücke Halt zu machen. Schliesst das nun der Bericht Karls nicht gerade unbedingt aus, so sollte derselbe doch viel eher vermuthen lassen, dass Konradin nicht am Ufer des trennenden Flusses hin, sondern sich diesem in der Richtung der Senkrechten nähernd vorgerückt sei. Insbesondere aber scheint es unerklärlich, wie Konradin bei einem zunächst in der Gegend von Magliano endenden Marsche überhaupt auf das linke Ufer gerathen sein sollte. Die Strasse von Torano nach Magliano läuft auf der rechten Flussseite; da beide Orte auf dieser liegen, kann das auch damals nicht wohl anders gewesen sein. Konnte Konradin etwa den Thalweg wegen Versumpfung nicht verfolgen oder hatte er, wie die Möglichkeit angedeutet wurde, anfangs von Torano aus eine andere Richtung eingeschlagen, so gelangte er um so sicherer von Rosciolo her an das rechte Flussufer. Er hatte weiter auch seinen Weg zum Lago Fucino auf diesem fortzusetzen; sollten ihn etwa die Terrainverhältnisse bestimmt haben, das Lager links vom Flusse aufzuschlagen, so wäre zu erwarten, dass er dann wenigstens beim Weitermarsch schon bei Magliano, nicht erst in der Gegend von Scurcola, wieder auf die rechte Seite übergegangen sein würde.

Die sich hier bietenden Schwierigkeiten scheinen mir keine andere Lösung zuzulassen, als die Annahme, dass die jetzige Gestaltung der Wasserläufe, von der wir bisher ausgingen, der damaligen nicht entspreche. Wo es sich um ein Terrain handelt, welches nach den Höhenangaben der Specialkarte sich auf eine weite Strecke kaum merklich senkt, da liegt ja die Annahme überaus nahe, dass im Laufe der Zeit Natur und Kunst die Wasserläufe wesentlich geändert haben werden. Nach der jetzigen Gestaltung, wie sie sich übereinstimmend auch auf der österreichischen Karte 1: 84600 zeigt, so weit da das Terrain noch gezeichnet ist, wie sie auch nach der Beschreibung und der Skizze Raumers gewesen sein muss, als dieser 1817 die Gegend in Augenschein nahm, fliesst der Salto oder Imele in der Mitte der Ebene zwischen Scurcola und Cappelle, dem Gebirge bei Scurcola fern bleibend. Es zeigt nun aber einmal das Bett des Salto gerade in der Gegend des Schlachtfeldes einen so regelmässigen Lauf, dass schon das den Gedanken an ein künstlich geschaffenes Bett nahe legt. Weiter aber zweigt sich im Süden der palentinischen Ebene, wo der Salto sich gegen Norden wendet, ein Arm von demselben auf der linken Seite ab, der sich nach Scurcola zieht, von da aus ganz hart am Gebirge hinläuft und sich dann erst weit unter Magliano wieder mit dem Hauptflusse vereinigt. Dieser Nebenlauf heisst La Raffia. Auffallenderweise führt denselben Namen ein Bach auf der entgegengesetzten linken Seite des Salto, der dem den südlichsten Theil der palentinischen Ebene begränzenden Gebirge entspringend, nach den kleinern Karten Scurcola gegenüber in den Salto fliesst, während er sich nach den grössern schon vorher verliert. Können beide, denselben Namen tragenden Wasserläufe natürlich wegen ihrer Trennung durch den Salto trotz ihrer Nachbarschaft nie ein Ganzes gebildet haben, so mag es sich um willkürliche Uebertragung des Namens auf den Nebenlauf des Salto handeln, als man für diesen einen besondern Namen bedurfte, wie das vielleicht nicht immer der Fall war. Denn die ganze Gestaltung legt die Annahme sehr nahe, dass der jetzt als Raffia bezeichnete Nebenlauf, der zu unregelmässig gestaltet ist, als dass es sich um eine künstliche Ableitung handeln könnte, und dessen Verlauf hart an dem Gebirge, welches hier für die Hauptrichtung des Flusses vorzugsweise massgebend ist, an und für sich als der naturgemässere erscheint, in früherer Zeit der Hauptfluss gewesen sei.

Für diese Verhältnisse mag nun beachtenswerth sein, dass die Gegend der Schlacht auf der Karte 1: 250000 bezüglich der Wasserläufe beim Vergleiche mit der von 1: 50000 eine Verschiedenheit

zeigt, welche bedeutender ist, als dass sie sich lediglich auf die durch den kleineren Massstab bedingte geringere Genauigkeit zurückführen liesse. Ist die Gestaltung nach der neuen Aufnahme von mir ohnehin auf der Nebenkarte wiederholt, so habe ich dieselbe auf der Hauptkarte absichtlich genau nach der Karte 1: 250000 wiedergegeben. Diese Karte nun unterstützt jene Annahme in so weit, als sie nur einen Lauf des Salto zeigt, und dieser nicht mitten in der Ebene, sondern von Scurcola ab ganz hart am Fusse des Gebirges hinläuft, genau wie die jetzige Raffia. Da in dieser Beziehung, wie überhaupt in der ganzen Darstellung des Schlachtfeldes die Karte von Scheda und die von Centraleuropa 1: 300000 genau mit der von 1: 250000 übereinstimmen, so geht diese Darstellung sicher auf die gemeinsame Vorlage, die österreichische Aufnahme von 1821 ff. zurück. Die damit nahegelegte Vermuthung, es sei noch 1821 der Salto in der Richtung der jetzigen Raffia verlaufen, erscheint allerdings bestimmt dadurch ausgeschlossen, dass die mit der jetzigen Gestaltung übereinstimmenden Angaben Raumers auf 1817 zurückgehen. Ist demnach bei der Arbeit von 1821 Wiederholung aus einer ältern Vorlage zu vermuthen, so könnte das gerade für diesen Einzelumstand die Karte von Rizzi von 1806 gewesen sein, obwohl ich bei der sonstigen geringen Uebereinstimmung auch in dieser Gegend eher auf eine nicht veröffentlichte ältere Vorlage schliessen möchte. Denn auch Rizzi gibt nur einen Lauf des Salto und, was wichtiger, diesen von Scurcola ab unmittelbar am Gebirge. Jedenfalls scheint mir so vieles auf Identität des frühern Flussbettes des Salto mit der jetzigen Raffia zu deuten, dass es sich immerhin empfehlen mag, zu versuchen, ob von dieser Annahme ausgehend die Unklarheiten sich leichter beseitigen.

Stiess die Annahme, der Salto habe beide Heere getrennt, schon bei der jetzigen Gestaltung des Flusslaufes auf die schwersten Bedenken, so steigern sich diese bei der Annahme, der Salto sei damals nördlich von Scurcola am Gebirge geflossen, in solcher Weise, dass der Salto ganz ausser Frage bleiben muss; es ist gar nicht denkbar, dass Konradin von der Gegend von Magliano aus am linken Ufer des Salto hart am Gebirge gegen den unter Alba lagernden Feind vorgerückt sein sollte. Es ergibt sich damit die Frage, welcher andere Wasserlauf beide Heere getrennt haben könne. Ich zweifle nun gar nicht, dass es sich um einen auf allen mir bekannten Karten ungenannten Bach handelt, der nach der Zeichnnng auf den auf die Arbeit von 1821 zurückgehenden Karten auf der Ostseite des Gebirgsstockes des Monte Velino entspringt, zwischen Forme und Massa d'Albe das ebenere Terrain erreicht, sich dann unmittelbar am Fusse des Gebirges,

auf dem Alba liegt, hinzieht, dieses vom Piano della Squagliata scheidend, in der Mitte zwischen Magliano und Cappelle die palentinische Ebene erreicht und dann kurz unter der Brücke bei Scurcola in den Salto fliesst. Auf der Karte von Rizzi fehlt er, wie denn hier überhaupt kleinere Gewässer nicht angegeben sind. Auf der neuen Specialkarte ist er als Wasserlauf nur in dem Theile, wo er das Gebirge von Alba begränzt, ausdrücklich bezeichnet. Aber in der Richtung aufwärts lässt sich das trockene Bett nach der Terrainzeichnung ganz genau verfolgen bis hin zu dem zur Gruppe des Velino gehörenden Monte il Bicchero. In der Richtung abwärts scheint sich jetzt bei Erreichung des ebenern Terrains das Wasser in Sumpfboden oder in Bewässerungsgräben zu verlieren, wie das bei den meisten Bächen dieser Gegend der Fall sein dürfte, insbesondere auch bei einem zweiten, der nach jenen kleinern Karten aus der Gegend von Forme an der Ostseite der Höhe, auf der Albe liegt, herabzieht, sich unter Androsano westlich wendet, nördlich von Cappelle die Ebene durchfliesst und sich mit jenem ersten Bache vereinigt, ehe dieser den Salto erreicht. Lässt sich der obere, auf der Karte mit Il Fossato bezeichnete Lauf wenigstens an der Terraingestaltung noch deutlich erkennen, so verliert sich im ebenern Terrain unter Androsano jetzt jede Spur. Dagegen ist für jenen ersten Bach wenigstens das trockene Bett noch eine Strecke über die von Magliano nach Cappelle führende Strasse hinaus verzeichnet, wo es sich dann verliert, zuletzt genau die Richtung auf Sta Maria della Vittoria und die dortige Saltobrücke einhaltend.

Fragen wir nun, ob die Angaben der Quellen es gestatten, statt des Salto in diesem Bache den beide Heere trennenden Wasserlauf zu sehen, so ist doch zu beachten, dass dieser letztere nirgends ausdrücklich als Salto oder Imele bezeichnet wird. Setzt Salimbene S. 249 dic Schlacht apud flumen Marchiae (Marsiae?) prope Albam, so mag dabei allerdings zunächst an den Salto zu denken sein; aber es muss diese Erwähnung keineswegs gerade das die beiden Heere trennende Gewässer treffen, da ja auch davon abgesehen die Schlacht in die nächste Nähe des Salto fallen würde. Karl selbst spricht von einem Fluvius und Flumen, was allerdings an und für sich kaum für einen Bach passen würde, der jetzt im grössten Theile seines Laufes ständig kaum noch Wasser zu führen scheint. Aber einmal mag damals bei noch stärkerer Bewaldung der Gebirge der regelmässige Wasserstand ungleich bedeutender gewesen sein. Weiter aber sagt Wilhelm von Nangis, dem wir die genaueste Beschreibung der Schlacht verdanken, ausdrücklich, dass anfangs beide Heere nicht handgemein werden

konnten: propter parvi fluminis alveum; wobei auch noch beachtet werden mag, dass er die bezügliche Brücke als eine hölzerne bezeichnet, während für den Salto in der Richtung einer alten römischen Hauptstrasse eine steinerne wenigstens zu vermuthen ist. Besonders beachtenswerth ist aber die Angabe der Annalen von Piacenza, dass, als Konradin im Thale von Alba war, Karl mit seinem Heere erschien: ultra aquam que Riale dicitur. Auch wenn wir das lediglich als Eigennamen behandeln wollten, würde es gegen den Salto sprechen, für den dieser Name durchaus unbekannt ist. Beachten wir aber überdies, dass das Wort Riale überhaupt einen kleinen Bach bezeichnet, so bedarf es keiner weitern Bemerkung darüber, wie sehr diese Angabe unsere Annahme unterstützt.

Bei solcher Sachlage wird es entscheidend sein müssen, dass alle früher betonten Bedenken entfallen, wenn wir das Annäherungshinderniss im Riale, statt im Salto sehen, dass die bezüglichen Berichte dann keine weitere Schwierigkeit bieten. Lagerte Konradin bei Magliano, Karl unter Alba, so trennte der Riale beide Heere. Ist an diesen zu denken, so entfällt jede Nöthigung, Konradin vor der Schlacht auf das linke Saltoufer zu versetzen, was die ganze übrige Sachlage unzulässig erscheinen lässt. Er rückte dann einfach auf der rechten Seite des Salto bleibend gegen den Riale in der Richtung auf Cappelle vor, also genau in der Richtung, in der er auch ohne das Erscheinen des Feindes seinen Marsch fortzusetzen gehabt hätte. Es entfällt weiter die sich sonst aus dem Berichte Karls ergebende Nothwendigkeit, das Castrum Pontium auf der linken Seite des Salto zu suchen; es lag dann am rechten Ufer des Riale, also in der Gegend, welche nach Raumer noch jetzt als Sette Ponti bezeichnet wird. Insbesondere scheint mir auch damit erst verständlich zu werden, wenn Wilhelm von Nangis von den Truppen Konradins, als sie den Uebergang über die Brücke nicht erzwingen konnten, sagt: descenderunt ad ima fluminis, ubi latex diffusa latius et riparum utrinque fractio inventa, equis vadum transeuntibus ministrabat. Das ist unverständlich, wenn wir an den Salto denken, passt aber genau auf den Riale. Bei diesem waren die ima fluminis, seine Mündung in den Salto, in der Nähe. Von der Stelle, wo er die Strasse von Magliano nach Cappelle schneidet, bis zur flachen Ebene hat er noch ein Gefälle von etwa zwanzig Meter; sein hier auch auf der neuern Karte noch verzeichnetes Bett mochte also recht wohl an diesem Punkte so tief eingeschnitten sein, dass es für Reiterei ohne Brücke nicht zu passiren war, während das etwas weiter abwärts, wo er in der Nähe von Sta Maria della Vittoria vollständig die Ebene erreichte, nicht mehr der Fall gewesen sein

wird. Die Furth würden wir uns danach zunächst bei Sta Maria zu denken haben. Fliesst da jetzt der Salto, so habe ich schon früher die Vermuthung zu begründen gesucht, dass der Salto damals weiter westlich in der Richtung der jetzigen Raffia floss. Doch würden auch dann, wenn schon damals der Salto im jetzigen Bette verlaufen sein sollte, die betonten Umstände auf keine grössere Anstände stossen, da nichts im Wege stehen würde, die Furth in nächster Nähe der Mündung des Riale in den Salto anzunehmen. Eher würde der Umstand Bedenken erregen, dass nach früher erwähnten Angaben Konradin unmittelbar vor Einleitung der Schlacht bei Castrum Pontium lagerte, Sta Maria aber zwischen diesem und Cappelle erbaut wurde, also danach wahrscheinlicher die Stelle der Brücke, als der Furth bezeichnen dürfte. Ich mag aber auf diese und ähnliche Nebenfragen um so weniger noch genauer eingehen, als die dafür vorzugsweise massgebende Lage von Sta Maria sich, wie früher bemerkt, aus den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht so genau ergibt, als das wenigstens für solchen Zweck nöthig sein würde. Das Gewicht keines der von mir dafür geltend gemachten Gründe, dass nur der Riale der von Konradins Heere überschrittene Wasserlauf sein könne, ist irgend wesentlich von der Frage nach dem Punkte abhängig, an dem der Uebergang erfolgte.

Damit glaube ich die nächste Aufgabe, die ich mir setzte, gelöst zu haben. Musste ich darauf verzichten, eine besonders massgebende Oertlichkeit, die partes Tecli, sicher zu bestimmen, und ist es möglich, dass da ein anderer glücklicher sein wird, so darf ich doch überzeugt sein, dass auch das das Hauptergebniss meiner Untersuchung unberührt lassen wird. Dieses sehe ich darin, dass abweichend von der zuletzt herrschenden Meinung Konradin nicht über Tagliacozzo und Scurcola, sondern den Salto aufwärts durch die Gegend bei Magliano vorrückte; dass demgemäss weiter der für die Bestimmung der Stellung beider Heere bei Beginn der Schlacht massgebende Wasserlauf nicht der Salto nächst Scurcola, sondern ein zwischen Magliano und Cappelle fliessender Bach war. Damit dürfte die für die Geschichte des Verlaufes der so entscheidenden Schlacht selbst wichtigste Vorfrage genügend gelöst sein.

XVI.

Die ältesten Rechnungsbücher der Herren von Schlandersberg

herausgegeben

von

E. v. Ottenthal.

Einleitung.

I.

Im Schlosse Kasten im Vinstgau befinden sich die Ueberreste des schlandersbergischen Archives, darunter auch mehrere Rechnungs- und Aufschreibebücher dieses Geschlechtes aus dem 14. und den ersten Jahren des 15. Jahrhundertes. Da so alte Aufzeichnungen dieser Art aus den Kreisen des niedrigen Adels selten sind und überhaupt wegen des culturhistorischen Werthes derselben scheinen sie einer theilweisen Publicirung nicht unwürdig.

Die Herren von Schlandersberg sind ein bis in das 12. Jahrh. zurückreichendes tirolisches Ministerialengeschlecht, das sich nach Schloss Montalban nannte; im 13. Jahrh. nahm ein Zweig den neuen Namen nach dem bei Schlanders liegenden Schlosse Schlandersberg an. Nur mit diesem Zweige haben wir es hier zu thun. Durch bedeutenden Besitz an Eigengütern, zu denen bis 1329 auch ihr Stammsitz gehörte, und Lehen schwangen sie sich im Laufe des 14. Jahrh. zu einer der hervorragendsten Familien im Vinstgau auf. Namentlich der ungefähr 1324 verstorbene Auto und dessen ältester Sohn Hans haben das Ansehen ihres Hauses begründet. Ihr Besitz lag wesentlich im oberen Etschthal, einmal in der Gegend von Schlanders, dann etwa eine Meile flussabwärts, zu Galsaun, wo sie ausser dem Schlosse Hochgalsaun [1]) allmählig das ganze Dorf als landesfürstliches Lehen oder Eigen an sich brachten [2]), dazu zahlreiche Bauernhöfe und Zinsgüter in den umliegenden Dörfern und Thälern. Hans der Aeltere erwarb pfandweise das Gericht Kastelbell (1347?), sowie Gejaide

---

[1]) 1329 März 22 erlaubt K. Heinrich von Böhmen denen von Schlandersberg auf dem Bühel zu Galsaun, wo schon früher eine Feste gestanden hatte, neuerdings eine solche zu errichten, wogegen sie ihm Schloss Schlandersberg aufgeben und beide Schlösser von ihm zu Lehen nehmen. Or. im Arch. zu Kasten. Ich bemerke, dass alle Urkunden, deren Provenienz ich nicht näher angebe, sich in unserm Archive in Schl. Kasten befinden. [2]) Schon 1294 besitzen sie daselbst Güter. Arch. f. Gesch. Tirols 1,371 n° 261, es mögen das die burgauischen Lehen sein, von denen wir durch einen im Or. erhaltenen aber undatirten Lehensbrief des

und Fischweide daselbst [1]), 1350 das Gericht Pfunds im Oberinnthal für 632 Mark Perner [2]). Im oberen Innthale hatten sie ausserdem auch Eigengüter zu Imst und Füss [3]). Für guten Wein sorgten Besitzungen im unteren Etschthal, es werden ein Meierhof zu Rofreit (Roveredo), Weingärten zu Tramin, der trientnerische Lehenhof Schreckbühel bei Bozen, endlich Güter zu Algund und Marling bei Meran erwähnt.

Als Hans der Aeltere 1350 oder 1351 verschied, übernahm dessen Bruder Konrad Trautson die Verwaltung der theilweise ungetheilt gebliebenen Güter und die Vormundschaft über die noch minderjährigen Neffen. Wir können nur den Namen des Aeltesten, Hans, beglaubigt nachweisen, er allein hat eine grössere Rolle gespielt. 1361 war er jedenfalls schon mündig, da er am Landtag zu Bozen theilnahm [4]), in den öffentlichen Angelegenheiten grössere Wirksamkeit entfaltete er und höheren Einfluss erwarb er erst später: bei jenem tollen Adelsregiment, das die letzten Regierungsjahre der Margarete Maultasche verunzierte, und der darauf folgenden Besitznahme Tirols durch die Habsburger finden wir ihn nirgends erwähnt. Gleich seinem Vater ging sein Streben zunächst auf die Vergrösserung seiner Besitzungen und er hatte darin bedeutende Erfolge. Seine erste Gattin Anastasia (?) von Hohenegg brachte ihm die Güter ihrer Schwägerin, der Frau ihres Bruders Andreas, zu Mais, Riffian und Metz zu vollem freien Eigen zu [5]).

Das Hochstift Chur hatte im Vinstgau viele Güter, Leute und Gerechtsame, welche unter dem Schutze und der Jurisdiction eines Viztums standen. Die alte Familie der Herren von Reichenberg, welche diese Würde erblich innehatte, war dem Erlöschen nahe und seit lange bereitete Ritter Hans durch Familienvertrag mit dem einen

---

›Heinrich margrawe von Burgov‹ aus dem Ende des 13. Jahrh. Kunde haben, 1349 kaufen sie landesfürstliche für 15 Mark. Or. Not. Instr. Nach dem Aussterben der Montalbaner in der ersten Hälfte des 15. Jahrh fielen ihnen auch deren Höfe in Galsaun erbrechtlich zu.

[1]) Für ersteres kenne ich keine Verleihungsurkunde, aber 1347 heisst Hans in einem Or. Not. Instr. des Mich. Judelinus ›nunc iudex in Chastelbel‹, spätere Urkunden bekräftigen das (vgl. Zeitsch. des Ferdinandeums III. Folge 16, 143). Für letzteres s. Tiroler Arch. 3,392 n° 710. [2]) Tiroler Arch. 3,397 n° 754. [3]) Ein Hof zu Füss ist im Rechnungsbuch von 1366—1369, Steuern der Eigenleute zu Imst in den spätern Aufzeichnungen angeführt, ebenda und in Urk. sind diese Weingüter erwähnt. [4]) Brandis Landeshauptleute von Tirol 83.86. [5]) Or. vom Jahr 1389. Die Frau des A. von Hohenegg war eine Edle von Rubein (bei Meran), daraus erklärt sich die Lage dieser Güter.

Reichenberger seine Nachfolge in dessen Amt, Lehen und Eigen vor [1]). Im J. 1383 erreichte er sein Ziel, der Bischof von Chur belehnte ihn mit dem Vicedominat im Vinstgau, den dazu gehörigen Nutzungen und den übrigen Kirchenlehen des verstorbenen Heinrich v. Reichenberg [2]), während dessen Eigengüter landrechtlich in den Besitz unseres Schlandersbergers übergingen. Diese Güter lagen im oberen Vinstgau, besonders im Tauferer Thal; ihr Mittelpunkt war die Feste Rotund oder Rodun (Radun), wie sie in unseren Rechnungsbüchern heisst, dann in der Gegend von Mals und Glurns.

Auch von den Habsburgern erhielt er mehrfache Begünstigungen. Die Verleihung des churerischen Vicedominats geschah gewiss nicht ohne ihre Zustimmung; speziell Rotund muss Hans eigentlich von H. Leopold erhalten haben, dem es der B. v. Chur zu Lehen gegeben hatte [3]). 1377 verpfändete Leopold Hans dem Jüngern die Hälfte des Schlosses Kastelbell sammt Zubehör für 1139 Pfund Perner [4]), 1378 verlieh er ihm die Aichachischen Lehen in den Gerichten Stain a. d. Etsch, Kastelbell und Mainburg [5]). Auch unter Herzog Albrecht, der nach der Katastrophe bei Sempach die Regierung der leopoldinischen Länder übernahm, erscheint er in angesehener Stellung: mit Adeligen aus den hervorragendsten Häusern erhält er 1387 den Auftrag die Einkünfte und Gilten des Herrn v. Starkenberg zu schätzen [6]), in gnädigen Ausdrücken bestätigt der Herzog seinem lieben Hans von Schl. alle alten Lehen [7]). Bald trat er ganz in den Hofdienst bei Herzog Wilhelm, seine Reise nach Wien und der jahrelange Aufenthalt daselbst, wie wir ihn aus unseren Rechnungsbüchern kennen, hängt offenbar damit zusammen. Mit der Marterwoche vor Ostern 1394 beginnt Sigmund von Schl. sein Aufschreibebuch „syder mein vater ze Wien gewesen ist“; am 30. März ist er dort bereits Zeuge in einer herzoglichen Urkunde [8]). Als nach Albrechts Tod (29. Aug. 1395) Wilhelm die Regierung übernahm, wurde er Burggraf auf Tirol [9])

---

[1]) Schon 1375 schliesst er einen offenbar darauf abzielenden Vertrag mit Heinrich v. Reichenberg. Tiroler Arch. 4,376 n⁰ 1049. [2]) Mohr CD. Raet. 4, 74.76 n⁰ 58.59. [3]) Mohr l. c. 4,97 n⁰ 70. [4]) Tiroler Arch. 4,382 n⁰ 1069. Zu den Pertinenzen gehörten die Hilpolder, Augsburger u. s. w. Leute die im Sicherungsbriefe Leopolds aus dem gleichen Jahre (Tiroler Weistümer 4,318 Note) genannt sind. [5]) Lehenbrief vom 4. Oct. 1378 Or. Herr Hans hat dem Herzog auch einmal 800 fl. geliehen; vgl. Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg, Regesten 5, n⁰ 14. [6]) Tiroler Arch. 5,844 n⁰ 1208. [7]) Lehensbrief vom 2. März 1387. Or. [8]) Kurz Albrecht IV. 1,171. [9]) Am 16. Nov. 1394 kann ich Hans Idungsbeuger zuletzt in diesem Amte nachweisen (Mohr CD. Raet. 4,287 n⁰ 188), am 22. Nov. 1395 erscheint Hans v. Schl. als Zeuge mit diesem Titel (Rauch SS. rer. Austr. 3,411).

und Rath des Herzogs [1]). Wilhelm musste dann im März 1396 die Verwaltung Tirols seinem jüngern Bruder Leopold überlassen, welcher bald darauf seine Reise nach Tirol antrat [2]). Ritter Hans begleitete ihn nach Ausweis unserer Aufzeichnungen dahin. Nachdem Leopold aber Sigmund v. Starkenberg zum Burggrafen auf Tirol ernannt hatte und in die Vorlande weiter gezogen war, kehrte der Schlandersberger nach Wien zu H. Wilhelm zurück [3]) und ward dessen Kammermeister, ein Amt, das er 1398 im März schon wieder zurückgelegt hatte [4]). Doch blieb er am herzoglichen Hofe. An s. Agnesen Tag (21. Jan.) 1399 schickte sein Sohn Kaspar zum letzten Male einen Boten an seinen Vater nach Wien, einige Monate später reiste er selbst dahin und blieb bis October dort, in der Zwischenzeit ist Herr Hans gestorben, denn unter den ersten Eintragungen nach des Sohnes Rückkehr enthält das Rechnungsbuch die Summe, die zu des Vaters Gedächtniss veropfert wurde.

Hans der Jüngere hinterliess eine zahlreiche Familie: die Söhne Kaspar, Sigmund, Heinrich, Oswald, (Wolfart?) und zwei Töchter, Dorothee, die 1413 Hofmeisterin der Herzogin von Baiern [5]) und Barbara die 1402 wie ihre ältere Schwester noch ledig, 1420 Gattin des Burggrafen auf Tirol Hans von Künigsberg [6]) ist. Zum Theil

---

Aber schon am 12. September 1395 hält sich Sigmund offenbar als Stellvretreter des in Wien weilenden Vaters auf Schloss Tirol auf. Am 24. Juli 1396 wird Sigmund von Starkenberg Burggraf auf Tirol. Lichnowsky l. c. 5 n° 80. — Aus diesem Amte erwähnt das Rechnungsbuch einmal einen Bezug von 80 Mark die der „Vintler von der purghût wegen Tyrol“ auszahlt. Dafür hatte der Burggraf, wie sich ebenfalls aus unsern Rechnungsbüchern ergibt, sich selbst dort zu verpflegen und das Gesinde zu erhalten. Zu Weinachten 1395 lernen wir aus der Aufzählung derer, die Opfergeld von H. Sigmund empfiengen, das dort wohnende Dienstgesinde kennen, es mag manchen interessiren, wenn ich die Stelle mittheile (1395 f. 27'): „Auf Tyrol: Dem Pophinger 1 lb., item dem Hoczel lb., item Waidman 1 lb., item Zymishauser 6 gs., item dem Wilhalm 6 gs., item Chlasen Verber 6 gs., item vier wachtern ieklichem wachter 4 gs., item dem holczknecht 4 gs., item dem kuster 4 gs., item dem Chonrade des portners knecht 4 gs., item dem Enderlin 3 gs., item des kamermaister knecht 4 gs., item dem phister 4 gs., item Hensel Schintfessel 6 gs., item Purchkel koch 6 gs., item Dietel sneider 1 lb., item dem kelner 6 gs., item dem Pregader 1 gs.“

[1]) Lichnowsky l. c. 5 n° 14. [2]) Egger Gesch. v. Tirol 1,445. [3]) H. Leopold ist nach Lichnowsky l. c. 5, n° 80 ff. am 24. Juli zu Pettneu (Pudnew), am 30. Juli zu Rynegg; Sigmund schickt an seinen Vater zuerst am Oswalds Tag (Aug. 5) wieder einen Boten nach Wien. [4]) Lichnowsky l. c. n° 220 H. Wilhelm erlaubt seinem frühern Kammermeister H. v. Schl. dessen Frau ein Haus in Wien als Leibgedinge zu geben. [5]) Lichnowsky l. c. 5 n° 1420. [6]) Heinrich und Oswald von Slandersberg und Hans von Khunigsberg Burggraf auf Tyrol für seine Frau Barbara von Slandersberg machen der Karthause in Schnals eine Schenkung. Copie des 17. Jh.

waren diese Kinder bei des Vaters Tod wol noch minderjährig, aber die beiden ältesten Söhne waren bereits verheiratet [1]) und führten schon während der Anwesenheit des Vaters in Wien die Verwaltung der Güter. Drei Hefte unserer Aufzeichnungen stammen aus dieser Zeit. 1394—1396 leitete Sigmund der zweite Sohn die Geschäfte, sein älterer Bruder scheint schon im Hofdienst gestanden zu sein; vor dem Sommer 1396, wo er mit Sigmund zusammen am Hoflager im Innthal weilt, sind keine Ausgaben für ihn erwähnt, auch im September dieses Jahres kommt er wieder aus Wien zurück; zuvor war er wahrscheinlich — wol in Geschäften des Herzogs — in Oberitalien, denn im August lässt Sigmund durch einen Notar „den von Mailant ain prief schraiben von meins průders wegen“.

Mit Martini 1396 endet Sigmunds Rechenbuch und wahrscheinlich übernahm schon da Kaspar die Verwaltung, obwol wir das erst für das Jahr 1398 mit Beginn des nächsten Rechnungsbuches nachweisen können. Sigmund scheint zuerst noch auf den Familiengütern, namentlich in Rotund gelebt zu haben, 1402 wurde er österreichischer Hauptmann in Feldkirch [2]) und starb 1405 den Heldentod im Kampf gegen die Appenzeller.

Nach des Vaters Tod übernahm Kaspar als der älteste Sohn die zahlreichen Güter, doch blieben seine Brüder und seines Bruders Sigmund Sohn nach Ausweis der vielen von ihnen ausgestellten Lehensbriefe Miteigenthümer; auch die herzoglichen Lehen wurden den Brüdern gemeinsam ertheilt. Kaspar scheint in die angesehene Stellung seines Vaters eingerückt zu sein, gerade unser Rechnungsbuch von 1400—1402 liefert den Beweis dafür. — Nicht nur dass er die verschiedenen Güter zur Wahrnehmung seiner Geschäfte besucht, wie oft ist er auch von denselben abwesend, bald am herzoglichen oder an einem der bischöflichen Höfe zu Chur und Trient, denen er durch Lehen verpflichtet ist, oder auch am brixnerischen Hofe wegen der Bauern zu Villnöss; bald ist er im Kriege, bald Vergleicher zwischen dem Herzog und einzelnen Herrn wie den Starkenbergern und Rottenburgern oder Adeligen untereinander; an eigenen Händeln hat es ihm ebenso wenig gefehlt, der eine Tag zur Beilegung solcher Streitigkeiten reicht dem andern die Hand. Auch Herr Kaspar wurde herzoglicher Rath und erhielt von Friedrich mit der leeren Tasche mehr-

[1]) Nach einem keineswegs sehr zuverlässigen Stammbaum war Kaspar mit einer Freundsberg, Sigmund mit einer Reichenberg und in zweiter Ehe mit einer Fuchsberg vermählt; urkundlich nachweisen kann ich nur, dass Heinrich sich mit Barbara v. Freundsberg verheiratete. [2]) Lichnowsky l. c. 5, n⁰ 516.

fache Begünstigungen [1]), aber im engen Verhältnisse zu den Habsburgern wie sein Vater stand er nicht mehr. Es ist bekannt, wie die ersten in Tirol herrschenden Habsburger den unter Margarete Maultasche so mächtigen Adel energisch niederhielten, unter den mehrfachen Vormundschaften, Theilungen und Streitigkeiten in der regierenden Familie erstarkte derselbe wieder mehr und mehr, unter Herzog Friedrich kam es zur Krise. Auch Kaspar gehörte der Adelspartei unter dem Hofmeister Heinrich von Rottenburg an, ja er zählte zu den engern Freunden desselben [2]), 1415 trat er wie die meisten seiner Standesgenossen zu Erzherzog Ernst über, starb aber vor der vollen Austragung des Streites 1419. Nun trat der dritte Bruder Heinrich an die Spitze des Geschlechtes. Er hatte sich nach unseren Rechnungsbüchern im Jahr 1400 vermählt, eine grössere Rolle hat er erst später gespielt.

Soviel über die Geschichte der Schlandersberger in der Zeit, der unsere Rechnungsbücher angehören. Das älteste derselben betrifft ein in der Geschichte ganz spurlos vorübergegangenes Familienglied, den Junker Peter. Sein Vater war der Bruder Hans des Aelteren Konrad Trautson von Schlandersberg, welcher zwischen 1361 und 1363 starb. Er hinterliess vier Kinder Peter und Nicolaus, Betlin, die Nonne in Meran wurde, und eine Tochter, die an einen Herrn von Weinek verheiratet war. Junker Peter stand unter der Vormundschaft seines Vetters Hans des Jüngern [3]), er lebte zuerst in Schloss Kastelbell, wo auch sein Vater gewohnt hatte und zog dann 1366 nach Schlanders [4]), da ihm der alte Stammsitz zugefallen war. 1369 verheiratete er sich, seitdem verschwindet er aus unsern Augen [5]).

[1]) In einer Schenkung, Or. 1409 Oct. 31, nennt ihn H. Friedrich seinen Rath und Diener: er besass diese Würde wohl schon längere Zeit. -- Ein Hofamt bekleidete Kaspar unseres Wissens nie; soweit unsere Aufzeichnungen reichen, ist er nach des Vaters Tode nur einmal ausser Landes gewesen, 1402 am Hof zu Graz. [2]) Vgl. Brandis Tirol unter Friedr v. Oesterreich 309 n⁰ 42, 318 n⁰ 45, 389 n⁰ 57. Mit dem berühmtesten Theilnehmer dieses Adelsbundes, dem Dichter Oswald v. Wolkenstein, stand er schon früher in Verkehr, 1401 heisst es: ‚Item dem Oswalden Wolkenstainer 9 lb. an sampztag vor oculi mei, daz hat im mein herr glichen‘ [3]) Zeitschr. des Ferdinandeums III. Folge 16,171. [4]) Das erfahren wir durch unser Rechnungsbuch. 1367 nimmt er in Schlanders eine Belehnung vor, die einzige Original-Urkunde, die unser Archiv von ihm besitzt. [5]) Wir wissen allerdings, dass ein Ritter Peter von Schlandersberg in der Schlacht zu Sempach gefallen ist (Egger Gesch. v. Tirol 1,439), aber abgesehen davon, dass der Stammbaum auch einen etwa gleichaltrigen Peter als Sohn Hans des Aeltern von Sch. aufführt, hiess auch der Oheim unseres Junkers, der jüngste Bruder Hans des Aelteren, Peter. An ihn wird bei dieser Nachricht vor allem zu denken sein Zwar muss er 1386 schon im hohem Alter gestanden sein, denn 1342 verheiratet

In diesen Jahren nun, in welchen wir ihn durch unser Rechnungsbuch näher kennen lernen, von 1366—1369 wohnte er grösstentheils nicht auf seinem Burgstall, sondern im Dorfe unten bei Heinrich Umbraser, einem Gutsbesitzer und Handelsmann. Der Umbraser ist ein von den Schlandersbergern und den Vögten von Matsch, die er immer seine gnädigen Herren nennt, abhängiger Mann. Sein Grundbesitz bestand ausser verschiedenen Zehenten und Gilten aus dem Umbrasergut zu Casein, das den Schlandersbergern zinspflichtig war [1]). Daneben beschäftigte er sich mit verschiedenen Handelszweigen, namentlich hatte er, wie wir aus dem Rechnungsbuch ersehen, ein bedeutendes Tuchlager, aber er trieb auch Kaufmannschaft mit Pferden und Ochsen, Wein und Korn. Schlanders war damals ein günstig gelegener Ort, da der Transito-Handel von Italien nach Deutschland (Augsburg) seinen Zug vielfach Etschaufwärts über Finstermünz an den Inn nahm. Zwischen der Jochhöhe der Wasserscheide und Bozen liegt Schlanders ungefähr in der Mitte, zudem war in der Nähe ein zahlreicher Adel ansässig, der Kaufmann konnte also ganz gut seine Rechnung finden. Wir wissen auch, dass unser Umbraser ein angesehener Mann war: 1357, 1362, 1367 finde ich in Urkunden immer ihn an der Spitze der nichtadeligen Zeugen [2]). Er hat eine bessere Bildung genossen, er schreibt, wie sein Rechnungsbuch erweist, fertig und correct, kann etwas Latein, hat Sinn für die Dichtkunst [3]). Dagegen fehlt ihm ein Erforderniss kaufmännischer Gewandtheit gar sehr, er kann nicht geläufig rechnen. Von Seite zu Seite lässt es

ihn Margarete Maultasche mit Diemut der Liebenbergerin (Or.), 1352 und 1353 erscheint er als Mitbesitzer der schlandersbergischen Güter (Or.). 1373 schenkt H. Leopold seinem Diener P. v. Sch. ein Pferd im Wert von 100 fl. (Tiroler Archiv 4,371 n⁰ 1029), 1383 ist Ritter P. v. Sch. Zeuge im Lehensrevers Hans des Jüngern über das churische Vicedominat. Alle diese Zeugnisse und auch die Nachricht über den bei Sempach gefallenen Ritter auf eine Person zu beziehen, legt der Umstand nahe, dass nur dieser Peter grösseren Besitz hatte, eine angesehenere Persönlichkeit war, vor allem aber dass erst 1387 Schweiker der Sohn jenes 1342 verheirateten Peter zuerst auftritt, indem ihm und seinen Geschwisterten den Kindern „des verstorbenen Peters des Schlandersbergers“ von H. Albrecht die alten Lehen bestätigt werden (Or.).

[1]) Rechnungsbuch Kaspars a, f. 7 1398: „Haincz Umberser von Slanders hat zinst von dez Umbersers gůt 17 lb. minus 1 gs.“ [2]) Originale in unserm Archiv zu Kasten. [3]) Ersteres ergibt sich aus lateinischen Wörtern und Ausdrücken im Rechnungsbuch, für letzteres finden sich ein Paar Verse als Beweis, so f. 1: „Ich waizz wol daz mich tůt chrenchen senen (?) daz ich von ir han|| stetichleich můz ich gedenchen an die rainen wolgetan“. Auf der letzten Seite ist zu einem Posten zugeschrieben: Der lieben auf gewinne mein || triwe leh ich auz“, bei einem andern zu Lichtmiss hinzugesetzt: „Ob allen frawe auzerchorn.“

sich verfolgen, dass Groschen und Pfunde und Mark unrichtig berechnet sind, mehrfach ist auch die Summirung aller Posten der ganzen Seite eine falsche. Wir dürfen darin nicht etwa eine unlautere Geschäftspraxis erblicken, er rechnet ebenso oft zu viel wie zu wenig; bei der schliesslichen Abraitung wird er hoffentlich seinen Vortheil zu wahren gewusst haben.

Heinz Umbraser war aber nicht blos der Wirth, sondern auch der Verwalter und Rentmeister Peters. Des Junkers Erbe war bescheiden. Ausser dem geringfügigen Urbar von Schloss Schlandersberg hatte er keinen grössern zusammenhängenden Besitz, sondern nur Häuser, kleine Höfe, einzelne Grundstücke durch ganz Vinstgau zerstreut, zumeist aber in der Umgegend von Schlanders. Die Güter waren mit Ausnahme einiger Wiesen, die das Heu für die Pferde liefern mussten, allesammt auf Zins hinausgegeben, der theils in Geld, theils in Korn zu entrichten war, theils auch in Wein; überdies besass der Junker noch Weingilten von verschiedenen Gütern z. B. vom schlandersbergischen Haupthofe zu Kasten. Die Verwaltung war also sehr einfach: der Umbraser hatte die Zinse in Empfang zu nehmen, zu verrechnen und theilweise die Naturalien zu verkaufen, um die Auslagen für den Junker zu bestreiten. Die Aufzeichnungen über die Einnahmen sind aber so mangelhaft, dass wir nicht einmal die Summe angeben können, über welche der Junker jährlich zu verfügen hatte [1]).

Historisch gewährt auch das Verzeichniss der Ausgaben so gut wie gar keine Ausbeute, dagegen kann man culturhistorisch manches lernen. Man hat das Bild eines Landedelmannes, Bauernjunkers kann man sagen. Er wohnt nicht auf seinem hochgelegenen Burgstall, sondern lieber im lebhafteren Dorf, mit Ausnahme einer kurzen Zeit ohne eigenen Haushalt, in der Herberge, nur einen Diener hat er zur Seite. So verbringt er den grössten Theil des Jahres in Schlanders; in Ermangelung anderer Beschäftigung — nur selten ist von Jagd die Rede — wird dem Weine fleissig zugesprochen. Die Ausgaben dafür sind überaus häufig; hat er ritterliche Gäste, namentlich seinen bei Bozen wohnenden Schwager treffen wir oft, zecht er mit ihnen, sonst begnügt er sich mit Gesellen niedrigern Standes, besonders schlandersbergischen Bediensteten, wie der Vergleich der Namen mit den späteren Rechnungsbüchern zeigt. Kommen fahrende Sänger oder

[1]) Umbraser notirt am Schluss der Einnahmen: „Summa totaliter hundert march und 46 mutt“, bezieht sich das auf ein Jahr oder alle drei Jahre? Aus den Detailaufzeichnungen resultirt weder so noch anders diese Summe.

die „Pfeifer“ der benachbarten Adelshöfe zu ihm, finden sie milde Aufnahme. Zur Abwechslung besucht der Junker dann seine Verwandten zu Kasten und Bozen oder reitet auf den Hof zu Tirol oder zum Grafen von Matsch, der auf Churburg sass. Für diesen Verkehr in den ritterlichen Kreisen und als Brautwerber — nach Ostern 1369 hat er ein Fräulein von Tarantsberg geehelicht — besitzt er eine ziemlich grosse Garderobe, Kleider in allen Farben, doch nur aus Tuch, dessen Preis kaum höher steht als der der Stoffe, welche Bauern, Schreiber und Pfaffen beim Umbraser kauften. Die kriegerische Ader muss bei unserm Junker nicht sehr entwickelt gewesen sein, für Waffen findet sich nirgends eine Ausgabe. Als sein Vetter Hans mit den Herren von Reichenberg eine Fehde beginnt, wird der Schlandersberg in Vertheidigungsstand gesetzt, wir erfahren aber weiter nur, wie viel Speise und Trank hinaufgeliefert, wie viel Sold den Wächtern gezahlt wurde, wie viele Boten mit Briefen hin und her geschickt wurden, nichts von Reiten und Fechten des Junkers. Peters Hochzeit bildet den Abschluss, die Vorbereitungen dazu sind nicht gross: ein Hochzeitskleid aus weissem Tuch und das Hochzeitsmahl; letzteres lernen wir bis ins Detail mit allen Kosten kennen, wie auch ein seinem Vetter Hans gegebenes Essen. Ueber Sitte und Brauch und namentlich auch über die Geschichte der Preise erhalten wir die mannigfachsten Aufklärungen.

Junker Peter hat einen Diener als Gefolge und Gesinde; als ihn Ritter Hans in der Beize besucht, kommt er mit Frau und 14 Personen des Gefolges. Nichts bezeichnet besser den Unterschied in Mitteln und Lebensart zwischen der jüngern Linie und dem Haupt der Familie, mit dessen Wirthschaft uns die folgenden Raitbücher bekannt machen.

Der Hauptzweig des Geschlechtes hatte seinen gewöhnlichen Sitz zu Galsaun. Die Ruine des gleichnamigen Schlosses steht ober dem Dorfe auf steilen hoch aufragenden Felsen. Aber nicht unmittelbar fallen diese Gesenke in das Thal ab, sondern beide verbindet ein sanft ansteigendes mit Reben und Kastanien bepflanztes Gelände, an welchem sich die Häuser des Dorfes hinaufziehen. Auf der obersten Abdachung dieses Mittelgliedes stand der Burgstall Kasten. Wie Junker Peter in Friedenszeiten nicht auf dem Schlandersberge lebte, sondern in der Ebene, im Dorfe, so hatte auch hier die Familie sich eine bequemere Wohnung erbaut, von der aus man sich jedoch in unruhigen Zeiten rasch in das unwirthliche Felsenschloss zurückziehen konnte, welches von Natur aus fast unbezwinglich, am Ende des 14. Jahrh. bereits mit „Büchsen“ bewehrt, von einigen Wächtern stets gehütet

war [1]). Kasten war, soweit man von den heutigen Baulichkeiten zurückschliessen kann, ein dreistöckiger Thurm von geringer Ausdehnung. Hier hausten, nachdem Hans der Jüngere mit seiner zweiten Gattin nach Wien an den Hof gezogen war, dessen verheiratete Söhne mit ihren Geschwistern und dem zahlreichen Gesinde, hier waren die nöthigen Wirthschaftsgebäude des Herrenhofes, die Pferdeställe, der obere und untere Keller und der Kornkasten, der ursprünglich dem Burgstall seinen Namen gegeben haben wird.

Von diesem Leben und Treiben nun erzählen uns Rechnungsbücher aus dem Ende des 14. Jahrh. In einem Punkte lassen sie uns freilich im Stiche ganz gleich jenem des Umbraser, in Bezug auf die Einnahmen. Zwei Hefte enthalten solche, aber ganz ungenügend, indem nur die Einnahmen in Barem verzeichnet sind, auch differiren diese Angaben von 1394, 95, 96 untereinander und mit jenen von 1398 so, dass sich deren Unvollständigkeit auf den ersten Blick ergibt. Wir können also nicht einmal die regelmässige Geldeinnahme schätzen, auch aus dem andern Grunde nicht, weil ordentliche und ausserordentliche Einnahmen nicht geschieden sind. Ausser dem Ertrag von Zöllen und „Pennen“ besteht eine beträchtliche Summe aus Steuern verschiedener Art, welche Eigenleute zahlen und die von den Gerichtspfandschaften eingehoben werden. Einmal ist die Rede von „gewöhnlicher Steuer“, also müssen ausserordentliche Umlagen darunter enthalten sein [2]). Ausser in Geld wurde von den verschiedenen Höfen noch viel, ja wol die Hauptsumme in Korn, Wein und Käsen gezinst. Ueber die Grösse dieser Einnahmen kann ich nur einzelne Beispiele anführen. Nach einer noch erhaltenen Kastner Kellnerrechnung von 1410 wurden vom 21. October bis Anfang Mai ungefähr 500 Mutt Roggen und 400 Mutt Gerste — darunter aber

[1]) Zu Ostern 1396 werden als dort wohnend angegeben: der Büchsenmeister, zwei Wächter, der Wolfertshausen und der Berchtold, offenbar auch Kriegsleute.

[2]) Die Einnahmen betragen nach den Rechnungsbüchern: 1394 Ostern bis Weihnachten 920, 1395 1096, 1396 bis Martini 255 Pfund Berner, 1398 von Martini bis Weihnachten 1397 Pfund. Hier kann man nach Rubriken ordnen, während in den früheren Jahren zu oft die Provenienzangabe fehlt. Es werden eingenommen 693 Pf. Zinse von Höfen und Grundstücken, aber 239 wahrscheinlich an ausserordentlichen Einnahmen, 14 Pf. an andern Zinsen, 94 an Gilten, 42 an Zöllen, 412 an Steuern, 87 aus verschiedenen Verkäufen. Dagegen sind z. B. 1394 168 Pf. und 1395 186 Pf. an Steuern, 189 und 179 Pf. an Zöllen angesetzt. — Bei der Summe der Geldzinse ist übrigens zu beachten, dass es in der Regel den Zinsenden frei stand die Naturalabgaben nach einem gewissen Marktpreise abzulösen, wie sich das speziell für uns aus der unten erwähnten Rechnung von 1410 mehrfach ergibt.

120 M. R. und 180 M. G. aus Pfunds —, 373 Yhrn Wein und 196 Schott Käse nach Kasten eingeliefert. Und an dem andern Haupthofe zu Rotund betrug nach dem 1397 angelegten Urbare die Einnahme aus den Eigengütern und Viztums-Lehen 973 Schott Käse, 50 Schott Schmalz, 702 Mutt Korn, 38 Mutt Waizen, 22 Schafe und 59 Pfund Berner. Es fehlt uns aber leider an einem Urbar für die übrigen Besitzungen. Aus den zerstreuten Angaben unserer Raitbücher lassen sich weder Zahl noch Charakter und Besitztitel der einzelnen Güter erkennen, geschweige denn dass wir nun auch den ganzen Bedarf von Lebensmitteln für das Herrschaftshaus und die damit bedingte Zufuhr von den auswärts gelegenen Gütern, oder deren anderweitige Verwerthung ersehen würden. Wir wissen zwar, dass diese Naturalien direct als Bezahlung verwendet wurden, ebenso, dass wenigstens Korn und Käse verkauft wurden, wir sind aber nicht in der Lage die Grösse dieses Umsatzes auch nur annähernd zu schätzen. Um so mehr müssen wir auf die Herstellung einer Bilanz verzichten. Auch eine Summirung der in Geld gemachten Ausgaben kann da kein richtiges Bild geben, weil wir ordentliche und ausserordentliche nicht zu trennen vermögen. Ein Beispiel wird das klar machen. Der Hofdienst des Vaters scheint den damit verbundenen Aufwand nicht ganz gedeckt zu haben: 1394 schickt ihm sein Sohn Sigmund 8 Mark, 1395 213 Dukaten und 3 Gulden und wieder 400 Dukaten, 1396 gibt er ihm im ganzen 45 Mark. Konnte das von den regelmässigen Einnahmen bestritten werden? oder woher kam das Geld [1])? Dann wieder sind Ausgaben erwähnt „als prief darumb lautend“, wobei man an Ankauf von Grundstücken denken könnte [2]).

Die übliche Scheidung in Herrenhöfe, die wenigstens theilweise selbst bewirtschaftet werden, in Meierhöfe, die eine bedeutende Quote des jährlichen Erträgnisses abzuliefern haben und in mannigfacher Weise gegen Zins und Dienst hinausgegebene Höfe und Grundstücke finden wir auch hier. Herrenhöfe besassen die Schlandersberger zu Kasten, Rotund und wol auch in der Gerichtspfandschaft Pfunds. Meierhöfe können wir in grösserer Menge in der Nähe des Herrschaftsitzes Kasten nachweisen, mehrere auch in weiterer Entfernung, so in Gufidaun im Eisakthal, dann vorzüglich für den Weinbau berechnet zu Schreckbühel bei Bozen, zu Tramin, zu Riffian

[1]) Im Jahre 1402 z. B. hören wir von Rückzahlung eines Anlehens: Kaspar gibt „den Juden ze Poczen 40 tukaten und ain tukaten ze wucher“. [2]) Daraus erklären sich auch die bedeutenden Schwankungen in den Ausgaben: 1394 von Ostern bis Weihnachten 738 Pfund Berner, 1395 3850—4050, 1400 von Christi Himmelfahrt bis Weihnachten 3250—3550, 1401 2064, 1402 2940—3000 Pf. Berner.

bei Meran. Am deutlichsten tritt Art und Gang der Wirthschaft am Haupthof zu Kasten hervor. Hier kennen wir Gesinde und Beamte. Sie werden theils einzeln genannt, theils im Rechnungsbuch Sigmunds zusammenhängend aufgeführt. Als letzterer die Verwaltung der Güter übernahm, scheint Berthold der Schenk massgebenden Einfluss gehabt zu haben, er wird anfangs sehr oft genannt, namentlich scheint er die Kassa geführt zu haben. Er mag dem noch unerfahrenen Junker als Beistand für den Umfang der ganzen Wirthschaft gedient haben; später sehen wir Konrad Vorster, der aber nie einen Amtstitel führt, in eine ähnliche Stellung vorrücken. An der Spitze des einzelnen Herrenhofes aber steht als Wirthschaftsbeamter der Kellner [1]). Er hat, wie sich aus den Kellnerrechnungen ergibt, zunächst die Naturalleistungen in Empfang zu nehmen, zu verwalten und zu vertheilen, also namentlich für Speise und Trank der Herrschaft und des Gesindes zu sorgen, sowie für mannigfache andere Bedürfnisse; besonders in Abwesenheit des Herrn, aber auch sonst hat er die Verkäufe und Einkäufe unter sich und bekommt dafür bestimmte Summen zugewiesen, die er dem Herrn dann schriftlich verrechnet. Nicht so sicher können wir die Obliegenheiten anderer Beamteter feststellen; so erscheint wiederholt ein Martin Amman, er liefert der Herrschaft Zinse und Steuern ab, wird aber auch in verschiedenen Geschäften als Bote verwendet. Auch ein Schultheiss ist unter dem Gesinde erwähnt, er wird an der Spitze der Eigenleute gestanden sein, obwol unter den vordersten im Gefolge genannt, war doch seine Stellung keine bedeutende, wir treffen ihn sehr oft als Boten für die Herrschaft von der er vollständig abhängig ist[2]). Das ganze Gesinde ist wiederholt einzeln und namentlich aufgeführt, wenn die um Weihnachten oder Ostern an dasselbe gespendeten Opferpfennige gebucht werden [3]);

---

[1]) Natürlich hängt die grosse Bedeutung dieses Amtes ursprünglich mit dem Betrieb des Weinbaues in der betreffenden Gegend zusammen; in unserm Falle aber reicht sie auch darüber hinaus: der Kellner zu Rotund hat nach Ausweis der aus dem J. 1402 erhaltenen Kellnerrechnung die gleiche Stellung wie der Kellner zu Kasten. [2]) In der Kastner Kellnerrechnung vom J. 1410 wird auch ein Richter zu Kasten angeführt, in den andern Raitbüchern findet sich ein solcher nie genannt. [3]) Am vollzähligsten zu Weihnachten 1394 und 1395 f. 15' und und 27 (s. die Zusammenstellung rückwärts). Beide Verzeichnisse ergänzen sich gegenseitig und bezeichnen etwa das augenblicklich anwesende Gesinde; so werden zu Ostern 1395 und 1396 f. 19' und f. 29 theilweise wieder andere genannt, darunter ein Koch und ein Schuster; aus anderweitigen Angaben wissen wir, dass die Schlandersberger einen eigenen Herold (Persefant) hatten, in den Aufschreibungen des Umbrasers wird auch ein „Pfeiffer" des Hans v. Sch. erwähnt, der aber in unsern Rechnungsbüchern nie genannt wird.

wir ersehen daraus deren Zahl, und den Rang des einzelnen aus der Summe die er als Opfergeld bekommt. Neben den Beamteten, dem Kellner, (Martin) Amman, Schultheissen treffen wir die für den Hausdienst bestimmten, das weibliche Gesinde, die Handwerker, den Pfister, Fischer, Kaplan, Schulmeister und den — Narren. Jäger und Falkner gehören schon zum speziellen Dienst beim Herren, unter das gewaffnete und kriegerische Gefolge des Ritters zählt der grösste Theil der übrigen, so die Wächter auf Galsaun, der Büchsenmeister, wol auch Marstaller und Renner, aber auch eine Reihe anderer, Paul von Schlanders, Gsint, Granperger, Tersleder etc. die wir oft auf Reisen und Botendiensten für ihren Herrn nachweisen können. Nur sehr wenige sind Feldarbeiter, die beiden Bauknechte, der Rössler und der Drescher. Es erklärt sich diese kleine Zahl daraus, dass im Dorfe noch ein herrschaftlicher Meierhof war, dessen Gesinde hier nicht vorkommt, auch ein Theil des Kastenhofes nicht in eigener Regie bewirthschaftet wurde, dass zu der Heu-, Korn- und Weinernte Arbeiter aufgenommen wurden; es sind das gewiss die robottpflichtigen Hintersassen, welche aber eigene Entlohnung für diese Leistungen erhielten.

Es braucht wol nicht erst hervorgehoben zu werden, dass wir es wesentlich mit einer Naturalwirthschaft zu thun haben. Die Bareinnahmen der Herrschaft rühren in erster Linie aus anderen Quellen her, aus den Gerichtspfandschaften, Zöllen, besonderen und persönlichen Abgaben der Eigenleute u. s. w., während der Zins von den Gütern vorzugsweise in Naturalien geleistet ward; ein grosser Theil derselben wurde auch wieder am Herrschaftshof verbraucht [1]), ein anderer, wie früher bemerkt, als Tauschobject zu Zahlungen verwendet. Die Producte, in welchen gezinst wurde, wechseln natürlich nach der Lage der Güter; von Gufidaun und den hochgelegenen zu Rotund gehörigen Höfen vorzugsweise Käse, ausserdem Korn, von Kasten und dessen Pertinenzen Korn und Wein, Producte die in der letztgenannten Gegend bis auf die jüngste Zeit, wo Viehzucht und Obstcultur sehr in den Vordergrund traten, gleich wie damals den Haupterträg bildeten. Alle diese Naturalien waren an die (3) Haupthöfe abzuliefern; die grössten Vorräthe brauchte man wol auf Kasten und es wurden im Bedarfsfalle von Rotund und Pfunds Käse und

[1]) Nach der Kellnerrechnung von 1410 wurden vom 24. October bis zum 5. April 500 Mutt Roggen eingeliefert und in derselben Zeit 290 M. nur zu Brod gebacken! Es ist auch beachtenswerth, dass sich unter den Einnahmen nirgends grössere Posten für verkauftes Getreide oder ähnliches finden; theilweise erklärt sich das wol auch, wie schon oben bemerkt, dadurch, dass in gewissen Fällen der Naturalzins mit Geld abgelöst wurde.

Korn zugeführt, sowie umgekehrt Rotund von Kasten aus mit Wein versorgt wurde.

Sehr rationell war trotzdem auch für die damalige Zeit der Betrieb der schlandersbergischen Güter nicht, denn für viele Zweige reichte das eigene Erzeugniss nicht hin. Ich will nicht vom Weine sprechen, wo abgesehen vom wechselnden Erträgniss der Unterschied der Sorten sehr ins Gewicht fällt. Es zeigt sich dieses Missverhältniss vor allem in der Viehzucht: weder der Bedarf an Ochsen wurde durch eigene Zucht gedeckt, Beweis dafür die zahlreichen Ankäufe besonders von Innthaler Race [1]), noch reichten auch nur die Milchproducte für den Haushalt aus, oft sind Ausgaben für Schmalz erwähnt und doch wurde wenigstens auf Rotund von manchen Höfen auch Schmalz gezinst, wenn schon nicht in dem Masse wie Käse [2]). Am blühendsten scheint noch die Pferdezucht gewesen zu sein; nur sehr selten ist vom Ankauf von Pferden die Rede [3]), öfter dagegen hören wir, dass Pferde zum Verkauf auf den Markt geschickt wurden [4]). Der schlechte Betrieb zeigt sich aber auch hier, es reicht das Futterkorn nicht aus; so werden etwa im J. 1400 ungefähr 200 Mutt für 160 oder 1402 105 Mutt für 90 Pfund Berner gekauft [5]).

[1]) 1394 werden 6, 1395 11, 1398 7, 1400 22 Ochsen gekauft [2]) Nach dem Raduner Urbar von 1397 jährlich 50 Schott Schmalz, 973 Schott Käse. — Der Abgang von Milchproducten wird wol daraus zu erklären sein, dass auch damals Milch und alle Milchspeisen einen sehr wesentlichen Factor der Gesindekost bildeten. Leider bin ich nicht in der Lage darüber Belege zu geben. In der Kellnerrechnung von 1410 kommen nur jene Gegenstände vor, die der Kellner in Verwahrung hat, Brod und Käse spielen eine Hauptrolle, Fleischzulieferung ist nur vorübergehend erwähnt. Wo einmal speziell auf Gesindekost eingegangen wird, ist allerdings Fleisch genannt, doch sind das Holzarbeiter. (‚Auch hat man gehabt an mantag nach aller heyligen tag zehen holczlassern, den hat man geben zwen tag aber yeden drew stukch fleisch ain tag und yeden 1½ pecher wein und 9 prott und ain schod chaes‘). Daraus lässt sich auf die alltäglichen Verhältnisse und das Hausgesinde kein sicherer Schluss ziehen. Jedenfalls wurden so viele Kühe und Ochsen verzehrt, dass die Häute derselben das nöthige Leder für die Schuhe des ganzen Gesindes und die Waffengeräthe abgaben. Eine Ausgabe für Leder ist nie erwähnt. [3]) 1400 c, f. 6 ‚Dem Kropf hab ich geben zwen tukaten an dem pherd, daz er meim průder Sygmunden gab‘, ähnlich f. 12'. [4]) 1394 f. 14 ‚Item 3 lb. den die die pherd in den marikt fůrten ze verkauffen‘, 1396 f. 28' ‚Item ich hab geben dem schulthaisen 10 lb., do ich in gen Trient mit den pherden schikket auf den marikt‘, 1402 c, f. 19 ‚Item dem Perchdolt 3 lb. do er mit den pherden rait gen Poczen auf den marikcht‘, u. s. w. [5]) Leider weiss ich nicht das jährliche Erforderniss anzugeben: 1410 von Ursulatag bis 1411 Sonntag Oculi, also in 145 Tagen, wurden 112 Mutt verbraucht. Doch schwankte das Bedürfniss wol sehr, je nachdem der Herr dauernd anwesend war oder nicht, und die Zahl der Pferde, die er unterhielt, grösser oder kleiner war.

Ein besonders schlechtes Licht aber fällt auf die hauswirthschaftliche Tüchtigkeit der Frauen, also der Gattinen Sigmunds und Kaspars und der Schwestern dieser beiden Brüder: die Geflügelzucht ist so mangelhaft bestellt, dass besonders unter Sigmund sehr oft Eier und junge Hühner gekauft werden müssen, wobei wieder nicht vergessen werden darf, dass beides Gegenstände sind, die vielfach als Zins erlegt wurden. Auch die Bienenzucht wurde jedenfalls ungenügend betrieben. Noch gravirender erscheint es, dass nicht nur die feineren Tücher gekauft werden, sondern auch grober Loden, Leinentuch, Zwillich, mit welchen auch das Gesinde versehen werden musste. Mögen nun auch die immerhin beträchtlichen dafür ausgelegten Summen [1]) nur den Abgang vom eigenen Erzeugniss repräsentiren, so beweist das doch bei einem so ausgedehnten Besitze immer wieder den unpractischen Betrieb der eigenen Wirthschaft und zugleich den allmähligen Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft.

Den grössten Raum in unsern Rechnungsbüchern nehmen die Ausgaben ein, auf sie fällt auch hier das Hauptgewicht. Ich habe es schon aus Raumersparniss unterlassen, dieselben wie beim ältesten Rechnungsbuch gänzlich zum Abdruck zu bringen, ich gebe nur einen Auszug. Massgebend für die Anlage desselben war mir, dass eine Publication unserer Rechnungsbücher weder für die politische Landesgeschichte noch für die Geschlechterkunde reichliche Ausbeute gewährt, wol aber für die Culturgeschichte, namentlich die Geschichte der Preise. Ich sehe davon ab hier sich ergebende Resultate zusammenzustellen, und begnüge mich das Material nach einzelnen Gruppen geordnet zur Benutzung vorzulegen. Ich hoffe dass die Vergleichung der Preise, die ich von den verschiedenartigsten Dingen angeben kann, untereinander, ein ziemlich deutliches Bild des relativen Werthes von Geld und Arbeit, Lebensmitteln und Kleidungsstücken u. s. w. in örtlicher und zeitlicher Begrenzung biete [2]). Doch hat mich, wie gesagt, die Rück-

[1]) So werden 1395 50 Ellen Zwillich, 22 Ellen Weisstuch, 92 Ellen Leinentuch, 40 Ellen Loden; 1399 200 Ellen Leinentuch und 41 Ellen Zwillich für 54 Pf. gekauft; in andern Jahren lässt sich die Quantität nicht genau bestimmen, da vielfach die Zahl der Ellen nicht angegeben ist; 1394 z. B. ist ein Posten von 48 Pf. für Haustuch, 1399 40 Pf. für Leinentuch und ebensoviel für Loden angeführt. [2]) Die Preise sind gewöhnlich in der in Tirol landesüblichen Silbermünze angegeben, in den in Meran geprägten Pfunden Berner, deren Verhältniss ist: 1 Mark = 10 lb. à = 12 grossi (gs., kreuczer, zwainziger) à = 5 Vierer (über Werth und Feingehalt der Münzen vergl. Ladurner in Tiroler Arch. 5, 1 ff. namentlich p. 38.98). Immer mehr aber kamen auch Goldmünzen in Umlauf, Dukaten und Gulden, deren Werth nach folgenden den Rechnungsbüchern entnommenen Belegen schwankend war: 1394 „27 guldin, ie 3 lb. perner für ain guldin“.

sicht auf die Geschichte der Preise nicht allein bestimmt, Angaben die mir anderweitig culturgeschichtlich interessant schienen, habe ich ebenfalls aufgenommen. Zur Erklärung der einzelnen Rubriken mögen folgende Bemerkungen gestattet sein.

1. Preise der landwirthschaftlichen Producte. Ueber die Kornpreise ist nichts weiter zu bemerken. Beim Futter habe ich die gleichen Preise zusammengestellt, dadurch geht nun allerdings die Uebersicht über die gleichzeitigen Preisdifferenzen ganz verloren. Vom Jahre 1400 findet sich c, f. 1'eine lange Reihe von Einkäufen mit den variirendsten Preisen nebeneinander. Bei den Weinpreisen ist auf die einzelnen Jahre und auf die Sorte Rücksicht zu nehmen. Vinstgauer Wein steht natürlich tiefer im Werthe als solcher aus dem unteren Etschthale. Die dem Steinhawser für ein Fuder gezahlten Summen beziehen sich wol auf ein und denselben Ankauf, vielleicht ist es nicht einmal der ganze Kaufpreis. Fremdländische Weine kommen gar nicht vor; die grossen Ausgaben für Gewürze mögen aber wol auch von der Bereitung des beliebten Gewürzweines herrühren. Unter Schmalz ist durchaus eingesottene Butter zu verstehen, sie wird aus dem Oetzthal bezogen, ein Beweis, dass schon damals der übergletscherte Saumpfad über den Hochjochferner begangen war. Für Käse — wir erfahren keine nähere Bezeichnung der Qualität, nur wird Zieger unterschieden und in der Kellnerrechnung von 1410 Rauchkäs genannt — war ich auf diese dürftigen Posten angewiesen.

2. Die Taglöhne für Arbeiter und Löhne für Handwerker und auf längere Zeit aufgenommene Bedienstete gehören wol mit zu den wichtigsten Angaben bei Feststellung und Vergleichung von Preisen.

1401. „In dem obern sachk ist gewesen 15! mark und 44 gs., von dem ůntern gelt hab ich genomen 14 lb. minder 2 gs., darumb ist kauft fůnfczig tukaten, ie ain tukaten umb aim ainen vierczig“ (nemlich gs.); 1402 „Item Bartlome chramer 6 tukaten, Hansen Růplin smit 3 tukaten, item ain tukaten dem Bartlome. Suma waz mein herr geben hat 30 lb.“; 1402 „Ich hab geschikt 10 lb. perner vel dry tukaten“. Von den Massen und Gewichten bin ich nach freundlicher Mittheilung des Herrn L. Schönach aus Acten des landschaftlichen Archives in Innsbruck und nach Staffler Tirol 1,482 in der Lage folgende Angaben zu machen: Das Glurnser Gerichtsmutt (für Rotund giltig) = 39.1 Liter wird in 20 Massl abgetheilt; das Schlanderser Urbarmutt (= dem Meraner Mutt) = 42.34 Liter in 20 Massl getheilt; Schlanderser, Kastelbeller und Meraner Kornstar zu 16 Massl = 28.23—29 Liter. Das Futterstar an den genannten Orten = 35.8 Liter. Meraner und Schlanderser Weinyhrn eingetheilt in 12 Pazeiden oder 72 Mass = 78.98 Liter; eine Fuhr Wein = 8 Yhrn. Das Schlanderser Gerichtspfund = 49.4 Dekagramm. Ueber die andern vorkommenden Masse und Gewichte konnte ich weder aus den genannten Quellen noch an Ort und Stelle genaueres erfahren.

Leider sind nur die wenigsten von den vielen derartigen Angaben unserer Rechnungsbücher zu einer bestimmten Preisfixirung brauchbar, weil meist nur die Summe des Lohnes ohne Angabe der Zeit oder Personenzahl eingetragen ist; auch mit dem Schnitterlohn verhält es sich so und nur weil die Angabe über dieselbe Arbeit in vier Jahren wiederkehrt, war sie anzuführen. Interessant ist es unsere Zusammenstellung mit der Landesordnung Ludwigs von Brandenburg von 1352 zu vergleichen, die auch über diesen Gegenstand handelt [1]).

3. Tuchpreise. Ich zog es vor die Ausgaben für Tuch chronologisch anzuordnen, um den Zusammenhang der einzelnen Einkäufe nicht zu zerreissen und so auch mancherlei andere Notizen beifügen zu können. Den Kauf oder die Erwähnung ganzer Tücher ohne Angabe der Ellenzahl führte ich nur an, wo sich daraus ein Ueberblick der verschiedenen im Haus benöthigten Tücher und bemerkenswerthe Angaben über Tuchsorten ergaben.

4. Hier suchte ich Namen und Preise der verschiedenen Kleidungsstücke zusammenzustellen. Seide wird nur in dem einen dort angeführten Falle erwähnt. Für verschiedene Schuhwaaren habe ich die Kellnerrechnung von 1410 herangezogen. Die Fussbekleidung auch für die Herrschaft wurde grossentheils im Hause selbst durch Schuster, die zu diesem Zwecke für längere Zeit gedingt wurden, gefertigt, eine Sitte, die unsere Bauern noch jetzt pflegen. Da auch das ganze Gesinde mit Schuhen versehen wurde, war der Bedarf ein ziemlich grosser. Der Kellner Werner hat 1410 190 Paare übernommen und von October bis gegen April 103 verbraucht. Wir hören auch vom Materiale das dazu verwendet wurde: (f. 26′) „Nota zw den obgeschriben hundert und 12 par schuchen und ach 30 par dy pey dem Wernher gemacht sind worden seind sand Ursulen tag, do ist zw gepraucht am ersten 3 snôde chalbfel und 2 weisse schaffvel und ain ochsenhawt zw solen und 7 stir und chalbel und chwhâwt von jungem viech und ain altew chwhawt; dovon ist etwevil leders uber beliben“.

5. Unter der Rubrik Spezereiwaren, Gewürze, Delicatessen sammelt sich eine bunte Reihe von allerlei Gegenständen. Auch hier sind im allgemeinen nur Posten aufgenommen, bei denen sich der Preis eines bestimmten Quantums angeben liess, doch glaubte ich mehrfach darüber hinausgehen zu sollen und habe alle jene Artikel angeführt, von denen es mir beachtenswerth erschien, dass sie damals überhaupt schon in der Hauswirtschaft verwendet wurden oder in Handel waren.

---

[1]) Hormayr Arch. f. Süddeutschl. 1,141. Vgl. auch Tiroler Archiv 5,89.

Ein ständig wiederkehrender Posten sind importirte Fische zu Weihnachten und ich habe alle betreffenden Angaben mitgetheilt, wenn sich der Preis im einzelnen auch vielfach nicht ersehen lässt. Sehr bedeutend sind die Ausgaben für Gewürze, ich berechne sie z. B. 1394 mit 24 lb. 4 gs., oder 1401 mit 54 lb. 6 gs. Sie wurden bei den „Specziern" gekauft. Wir haben darunter wenigstens theilweise wandernde Händler zu verstehen, wie noch jetzt Italiener „Limoni, Knoblauch" u. a. feilbietend weit herum ziehen. Auch in diesen Aufzeichnungen sind 1401 ein „Wallich" als Spezereihändler, 1402 zwei „Speczìger aus Fyriaul" (Friaul), Nikel und Lienhard aus Peuscheldorf (Venzone) erwähnt, die mit ihren mannigfaltigen Waren worunter auch „gestreifftes" und „gewörflecz tůch" und Wetzsteine hausiren. Ich habe hier auch am füglichsten einige streng genommen nicht hergehörige Dinge unterbringen zu können geglaubt, wie Spinat, Rettich, Kawaussamen (Kawis = Kohlkraut) u. a. Oft finden sich auch Ausgaben für Weissbrod, da aber nie die Quantität desselben zu entnehmen ist, habe ich auf Angabe dieser Posten verzichtet.

6. Reisen und Fahrten der Herren von Schlandersberg. Aus den hier angeführten Posten ergibt sich vor allem, wie oft die Herren — bei den Frauen kann man nur von einzelnen Besuchen in der Nähe sprechen — unterwegs waren; bald durch das Vergnügen, viel öfter durch Hofdienst, Teidigung und Kriegspflicht in den Sattel gerufen. Ich hielt es aber nicht für geboten, gerade jeden dieser Züge aufzunehmen; ob der Ritter um einmal mehr oder weniger zum Landeshauptmann nach Kaltern reitet, ist für uns gleichgiltig. Ich habe mein Augenmerk vornehmlich auf Auslagen und Kosten der Reise gerichtet, daher unterblieb die Anführung von Notizen ohne darauf bezügliche Angaben; so etwa wenn 1399 Herr Kaspar sagt: „Item 12 lb. verzeret ich ze Poczen, do ich gen Wien wolt reitten" und auf der folgenden Seite (b, f. 8') nur von den Ausgaben „nachdem und ich von Wien komen pin" spricht. Ich verkenne nicht, dass auch von den aufgenommenen Posten viele obiger Absicht nur wenig entsprechen, indem entweder die Reisedauer oder das Gefolge nicht angegeben ist, aber einerseits hat es doch ein gewisses Interesse zu erfahren, wie viel ein Ritter am herzoglichen Hofe braucht oder welcher Aufwand bei Gerichts- und Teidigungstagen gemacht wurde, wo Kaspar einmal in 4 Tagen 40 Pfund ausgibt; andrerseits dienen solche Angaben recht gut zur Vervollständigung des durch Details gebotenen Bildes. Die Reisen wurden natürlich gewöhnlich zu Pferde gemacht, doch ist auch einmal ein Wagen erwähnt (c, f. 14' 1401 „Item dem Perch-

dolt 8 lb. zerung mit dem hern Sigmundz wagen"). Leider erfahren wir nicht, wohin die Reise gieng.

7. Unmittelbar daran knüpfte ich die Ausgaben für Botenfahrten. Man muss da offenbar zwei Kategorien unterscheiden: entweder bestritt unser Ritter die ganze Auslage oder er gab nur einen Zuschuss, letzteres namentlich bei Boten, die an ihn Briefe bringen, oder unter anderm auch von ihm Botschaften übernehmen. Man vergleiche etwa den Lohn beider Boten die nach Bormio (Worms) gehen. Dagegen ist die Summe, die Boten und Bediensteten als „Zehrung" gegeben wird, immer nur für die Reisekosten berechnet; erhalten sie auch Geld zu anderer Verwendung, so wird das besonders angeführt. Ich habe beide Klassen aufgenommen und nach den Endstationen der Fahrten geordnet. Ein grösseres Interesse beanspruchen wol die durch den Aufenthalt des Ritters Hans veranlassten zahlreichen Belege für die Kosten eines Boten von Vinstgau nach Wien. Obwol auch bei dieser Gruppe Posten, bei denen die Kosten oder das Ziel der Fahrt nicht ersichtlich war, ausgeschlossen blieben, bekommt man doch eine Vorstellung vom regen Verkehr, der damals schon in einem etwas angeseheneren Hause herrschte; noch ist darauf aufmerksam zu machen, dass Kaspar von Sch. bereits seinen eigenen „Leufel" hatte [1]).

8. Eine kleine Zusammenstellung der Kosten für Lastentransporte. Die Daten dafür sind sehr spärlich und zweierlei Art; bei den einen handelt es sich nur um die „Zehrung" für das Gespann, bei den andern um die Bezahlung für geleistete Arbeit. Gerade die Zusammenstellung beider ist lehrreich und auch den Preis eines bespannten Wagens damit zu vergleichen.

9. Waffen, Reit- und Jagdgeräthe. Hier interessiren vor allem die Spuren der Feuerwaffen. Ob der Posten „Pulffer" hierher gehört ist zweifelhaft, wie ich auch an betreffender Stelle bemerke, aber die Büchsen mit dem Büchsenmeister, Büchsenknecht [2]) und den Büchsensteinen, die Ankäufe von Salpeter und Schwefel beziehen sich wol jedenfalls darauf. Von andern Waffen lässt sich wenig beibringen, ebenso von Reit- und Jagdutensilien. Die Jagd gieng namentlich auf Vögel: Sperber und Habichte und Vogelhunde sind wiederholt als Geschenke genannt, ausserdem auf Gemsen, die man Ritter Kaspar von seinen Besitzungen zu Pfunds bringt; „hirczin Wiltpret" ver-

---

[1]) Dagegen sind die unter Sigmund genannten „Renner" nicht damit zusammenzubringen, wenigstens verrichten sie nie Botendienste. [2]) Ein Büchsenknecht erscheint 1394 (f. 10', 11) im Dienste der Schlandersberger; der Büchsenmeister findet sich 1394—96 unter dem Gesinde aufgeführt, auch später treffen wir noch Auszahlungen an ihn (1402).

ehrt ihm der Graf von Matsch. Aber auch auf Bären musste man Jagd machen: 1402 „Item 15 lb. die man den perenjegern gab"; eine grössere Auslage vom J. 1400 scheint sich auch auf Ausrottung solcher Raubthiere zu beziehen: „Item ich hab geben 4 tukaten den jegern do sy mir hie jageten und ain tukaten den sy verzerten aufwarcz gen Radun". Im übrigen verursachte die Jagd nur geringe Auslagen.

10. Für Unterhaltung war im einsamen Burgstall wenig gesorgt, Besuche benachbarter, befreundeter Familien kamen nach unsern Rechnungsbüchern nicht zu oft vor. Der Ritter, wenn er fortzog, fand wol allerwärts Zerstreuung an Jagd und Zechen, man schoss um Wein und spielte [1]); für die Unterhaltung im Schlosse selbst aber fiel eine grosse Rolle fahrenden Leuten zu, namentlich Musikvirtuosen, Pfeifern und Fiedlern, auch Lautenschlagern; Sprecher und Gaukler standen nach den Gastgeschenken zu folgern in geringerem Ansehen. Wir lernen diese wandernden Gesellen gerade nach der letzten Seite kennen, da die klingenden Gaben an dieselben verzeichnet sind. Sie sind nicht unbedeutend, man kann daraus zurückschliessen, welchen Werth man auf ihre Künste legte, und wol auch, welche Furcht man vor ihrer Zunge hatte. Interessant werden diese Notizen besonders dadurch, dass man fast nie anzugeben vergass, wessen Spielmann oder Sprecher man beschenkte. Wir finden Leute von Bischöfen und Aebten in- und ausländischen Fürsten und Herren [2]) vertreten. Verwandter Natur war die Beschäftigung sowol als die Beschenkung herumreisender Herolde, Erhalten und Köche verschiedener Fürsten, weshalb die wenigen darauf bezüglichen Nachrichten hier eingereiht sind.

11. Preise für gottesdienstliche Verrichtungen. Als Einheitspreis wird man den einer Messe oder eines Amtes anzusehen haben. Recht bedeutend ist das Opfer, das bei besondern Gelegenheiten dargebracht wurde. Nur solche Fälle wollte ich hervorheben, das gewöhnliche zwischen 1—10 gs. schwankende Opfergeld liess ich beiseite; doch wollte ich es nicht verabsäumen die Gesammtsumme, die z. B. um Weihnachten für das ganze Haus veropfert wurde, auch im Detail vorzuführen; es rechtfertigt sich das auch durch die Aufschlüsse, die wir gleichzeitig über das Gesinde auf Kasten erhalten. Ebenso theile ich von den Wallfahrten nur die interessanteren mit, so wie Jungfer

[1]) 1400. „Item 2 gs. do mein herr schoss umb wein ze Brissan", 1401 „item 4 gs. ob dem spill". [2]) Graf Albrecht, Haug und Heinrich, deren Geschlechtsnamen fehlen, dürften die Brüder des Bischofs Albrecht von Chur, Grafen von Werdenberg sein.

Agnes, die offenbar Beschliesserin war, inmitten zweier Priester ihre heiligen Fahrten macht, oder wenn zwei vom Gesinde nach Rom pilgern. Ich habe dann auch eine Segnung gegen böses Gut hinzugezogen, die an Heinrich von Sch. kurz vor dessen Vermählung vorgenommen wurde.

12. Aerzte. Ein sehr gemischtes Publikum, das damals diesen Beruf ausübte, Hufschmied und Bader durften nicht fehlen, während Meister Hans dem Honorar nach ein berühmter Operateur gewesen sein muss. Fast gar nichts liess sich von Heilmitteln anführen; was Sigmund für seine Frau in den Wochen auslegte und dann Kaspar, als seine beiden unverheirateten Schwestern 1402 kurz nacheinander in das Kindbett kamen, ist sehr wenig; wenn erstere auch Wachs erhielt, war es wol für eine der Kirche zu spendende Kerze.

13. und 14. geben zu keiner Bemerkung Anlass; bieten aber hoffentlich eine willkomme Ergänzung des andern Materiales.

II. Beschreibung der Handschriften.

Das Rechnungsbuch des Heinrich Umbraser ist ein Heft Schmalfolio, Papier, in Pergament gebunden, so dass der rückwärtige Deckel übergeschlagen werden kann. Das Papier besteht aus dreierlei Sorten, ist durchweg stark gerippt, dick und von übereinstimmender Grösse. Die Lagen sind ungleich zu 8, 7, 4, 8, 5 Doppelblättern; das ganze Heft zählt aber jetzt nur mehr 54 Blätter, da von der zweiten Lage 6, von der dritten 1, von der vierten 2 und von der fünften 1, also im ganzen 10 Blätter ausgerissen sind. Die Hälfte davon war leer, 5 aber welche zwischen f. 23 und 24 entfernt wurden, waren, wie man noch sieht, beschrieben; von den beiden ersten Blättern des Heftes ist der ebenfalls beschriebene Anfang fortgeschnitten.

Das Heft enthält Aufzeichnungen aus den verschiedenen Geschäftszweigen des Umbraser. In jeder Beziehung in den Vordergrund treten die Rechnungen für den Junker Peter von Schlandersberg, dieselben waren ohne Zweifel die Veranlassung zur Entstehung des Heftes. F. 1 enthält einzelne Notizen über Einnahmen für den Junker; f. 2, 3—4 sind ausständige Kornleistungen verzeichnet, ob an den Junker oder den Umbraser, lässt sich nicht mehr sagen, nur die f. 2' aufgeführten Zinse sowie Eintragungen auf f. 4 und 4' über Ochsenverkäufe betreffen gewiss den Umbraser selbst; f. 5—7 [1]) stehen

[1]) ‚Daz ist waz der Umbraser hat ingenomen von juncher Petermans gůt von zins wegen oder waz er des seinen hat ingenomen nach der zeit und er des naehsten verrait hat, daz was in dem LXVI jar in der vasten‘.

dessen Zinseinnahmen für den Junker in den Jahren 1366—69; f. 8—15′ die Ausgaben des U. für den Junker in den gleichen Jahren, f. 16—23 sind unbeschrieben; f. 24 enthält nur die Notiz: „Item mit Hainczen ab Slandersperch ist vile ze raiten als an mein pûchren stet geschriwe stet diu“ (die 5 unmittelbar vorhergehenden beschrieben gewesenen Blätter fehlen), f. 25 verzeichnet die Zehentgehörigkeiten des U.; f. 26′—35 stehen wieder die Ausgaben für Junker Peter von 1366 bis 1369; f. 35′—36 das Verzeichniss der Weine, welche U. für den Junker in denselben Jahren eingenommen und die Auslagen für die Weinlese, f. 36′ eine einzelne Notiz; f. 37 ist unbeschrieben, f. 38 enthält die Auslagen für die Bearbeitung der herrschaftlichen Wiesen, f. 39 ist leer; f. 40 steht eine einzelne Notiz, f. 41—50 ist unbeschrieben; f. 51′—54′ enthält Tuchcontos von Umbrasers Geschäft aus den Jahren 1366—68.

Sämmtliche Aufschreibungen rühren von U. selbst her; von allen längeren Eintragungen kann man das sicher behaupten, aber auch von den kleinen oft nur ein Paar Worte umfassenden Nachtragungen lässt es sich sagen, obwol da der Unterschied der Feder und des Zuges stärker hervortritt.

Wenn man auf die Einrichtung des Rechnungsbuches im einzelnen eingeht, muss vor allem die Thatsache beachtet werden, dass die f. 8—15′ stehenden Ausgaben für den Junker sich inhaltlich mit f. 26′—35 fast ausnahmslos decken. Ueber das Verhältniss beider Aufschreibungen zu einander kann kein Zweifel sein: die auf f. 26′—35 (A) ist früher entstanden und war die Vorlage jener auf f. 8—15′ (B). Für dieses Quellenverhältniss spricht einmal der öftere Wechsel der Tinte in A gegenüber B, worauf ich unten näher zurückkommen werde; ferner enthält zwar sowol A ein Plus B gegenüber als auch umgekehrt, aber in A sind viele Nachträge und Zusätze durch Unterschied der Tinte und Ductus der Feder leicht erkennbar, während in B alles in einem Zuge geschrieben ist [1]), Zusätze, welche in A mit Verweisungszeichen am Schlusse eines Postens stehen, sind in B an

[1]) Beispiele: f. 27′ (= f. 8′) „Item da chom der Weineggen, den behilet ich selbfünften uber nacht und gab in ain mût fûter meraner mazz“. (Nachtrag) „die rait ich ielichen umb drey gs. uber den tische und lb. 1 an trinckewein“; f. 28 (= f. 8′) „Item da der Weinegger und der Liehtenstainer chomen, da haeten sie gs. 8 umb wein vor tisches und darnach“ (Nachtrag) „da waren ir sehs und chomen von Sluderens herwider ab und heten ain male, da rait ich ieden man umb drey zwainciger“; f. 32′ (f. 13) „Item drey ellen eins gestreiften tûchs“. (Nachtrag) „Summa 4 lb. 7 gs.“; f. 33′ (= f. 13′) „Item do juncher Peter von Potzen chom von seiner swester begrebnůss“ . . . (nachgetragen) „daz beschach anno LXVIII“.

richtigem Orte eingefügt [1]); umgekehrt fehlen die durch andere Tinte kenntlichen Zusätze von B in A [2]). Wir können somit B als die endgiltige Reinschrift, als die Schlussrechnung betrachten.

Wie ist nun aber A zu beurtheilen? Es ist nicht die erste Aufzeichnung der einzelnen Ausgaben, sofort nachdem sie gemacht waren, denn die Tinte wechselt nur nach grössern Zwischenräumen, sie zeigt wol für den Grundstock der Eintragungen während eines ganzen Jahres dieselbe Farbe. Es gibt auch der Text selbst Anhaltspunkte, dass die ursprüngliche Aufzeichnung anderer Art war: Durch grössere Zeiträume gleichmässig erfolgende Auslagen wie die Verabfolgung von Speise und Trank an den Junker wurde mit Kerbhölzern verrechnet [3]). Sonst aber und namentlich Barauslagen die Umbraser für den Junker machte, wurden, wie es allerwegs gebräuchlich war [4]), auf Wachstafeln vermerkt. F. 29 findet sich, ich kann nicht genau angeben worauf bezogen, mit einer blässeren Tinte jedoch von gleicher Hand die Bemerkung: „Haec nota in tabula cerata“ [5]). Diese verschiedenen Einzelaufzeichnungen versuchte also Umbraser in unserem A zur Hauptrechnung zusammenzustellen, aber die ersten Versuche fielen sehr mangelhaft aus, er konnte die Currentrechnungen nicht übersehen; daraus ergab sich die Nothwendigkeit vieler Nachträge, die oft nicht am richtigen Orte eingeschoben werden konnten, das führte dann wol zur Cassirung dieser Rechnung und Anfertigung einer neuen (B).

Auf f. 26′ wurde mit A begonnen, dieser Versuch erschien aber

---

1) F. 27 (= f. 8) ‚Item darnach han ich behalten juncher Peterman drey wochen in ain‘, hier Verweisungszeichen, am Schlusse des Absatzes steht mit anderer Tinte: da rait ich in alle tag um sehs zwainger‘; f. 27′ (= f. 8′) ‚Item ich han behalten den Weineggen in selbander sechs tage‘ am Schlusse des Absatzes mit Verweisungszeichen; ‚da rait ich in alle tage lb. 1.‘ 2) Die betreffenden Stellen sind im Text bemerkt. 3) F. 9′ ‚So hat juncher Peter verzert mit mal mit trinchwein und mit allen sachen . . . als er desselben einen span gehabt hat‘. Und f. 29 lautet der entsprechende Passus: ‚Item so hat juncher Peterman . . . verzert . . . als ez an dem span gestanden ist‘. 4) Wattenbach Schriftwesen. Zweite Auflage 70 ff. 5) Auf diesen Wachstafeln oder etwa auf einzelnen Papierblättern muss U. nach den detaillirten Angaben auch Anzahl und Personen der Gäste des Junkers sowie die bei solchen Gelegenheiten erwachsenen aussergewöhnlichen Auslagen an Trinkwein und andere spezielle Leistungen notirt haben; der Preis der einzelnen Mahlzeiten wurde aber erst hinterher nach der einmal festgestellten Taxe berechnet (vgl. f. 9′ ‚daz pringt an der zerung nach der vordern raytung 44 gs.‘). In A finden sich mehrere Fälle, wo diese Berechnung mit anderer Tinte nachgetragen ist; z. B. ‚Item dezselben mals behilt ich juncher Petern sebdriten vier wochen‘ . . . Nachtrag: ‚da rait ich in alle tags lb. 1 für diu male und ze vorenpeis und ze merend gs. 4.‘

dem Umbraser ungenügend, schon nach fünf Posten wurde die Seite durchstrichen, und f. 27 dieselben Posten neu eingetragen, jetzt in grösseren Zwischenräumen, die für die Nachträge berechnet waren. Der Hauptstock der Eintragungen ist nun immer bis zum Abschluss eines Jahres in einem Zuge geschrieben, das ersieht man aus der Gleichheit der Tinte. Der erste Wechsel findet mit Ende des Kalenderjahres 1366 statt (f. 29'). Die Rechnungsperiode aber geht von Fasten 1366 bis Fasten, oder eigentlich zwei Wochen nach Ostern 1369. In den folgenden Jahren bemerken wir demgemäss den Tintenwechsel bei den Eintragungen zwischen Fastnacht und Fasten [1]). Ob man den Schluss der Rechnung des Verwaltungsjahres 1366—67 (f. 29'—30') noch Fasten 1367 oder im folgenden Jahre niedergeschrieben hat, muss ich in Zweifel lassen, aber ganz deutlich ist der Abschnitt mit Fasten 1368 (f. 33') und wieder mit Ostern 1369 (f. 34'). Während also die ursprüngliche Eintragung innerhalb der angeführten Jahresgrenzen je gleiche Tinte zeigt, sind zahlreiche Stellen mit sehr verschiedener Tinte nachgetragen, einzelne auch aus den J. 1366 und 1367 wol erst zu Ostern 1369.

Einige Worte sind über die Eintragung der Tuch- und Kleiderrechnung zu sagen. Zuerst waren auch diese Ausgaben mitten unter den übrigen aufgeführt worden; in der Rechnung von 1366 allerdings ursprünglich nur ein Posten. Der Umbraser mag sich anfangs mit seiner separaten Tuchrechnung, wie sie am Schlusse unseres Rechnungsbuches für alle seine Kunden steht, begnügt haben, dann hat er sich offenbar eines anderen besonnen, in die Rechnung von 1366 mehrere Posten nach- und in die von 1367 sehr viele eingetragen.

---

[1]) Daher ist auch auf f. 29' kein neues Jahr angezeigt, sondern erst auf f. 31 wo das neue Verwaltungsjahr beginnt. Auf f. 33', wo sich der Schluss der Rechnung des Verwaltungsjahres 1367—68 findet, die also Fasten 1368 geschrieben wurde, erhielt die Seite die Ueberschrift 1368, und doch beziehen sich einzelne Eintragungen ausdrücklich auf das Kalenderjahr 1367: „Item dem Weinekger in dem LXVII jar", „Item anno LXVII umb ain chů". — Bei der Abschrift von B hat das mitunter zu Missverständnissen geführt. Ich will einen besonders lehrreichen Fall anführen. In A steht f. 33': „Item umb wachs daz vorder jar und hiwer". . . . Zuletzt mit blasser Tinte nachgetragen: „Item daz dritt jar 8 lb." Diese blasse Tinte entspricht den zu Ostern 1369 gemachten Eintragungen; da der Posten sich auf Liechtmessen bezieht, so ist „vorder jar und hiwer" nothwendig 1367 und 1368, denn der 2. Febr. 1366 fällt vor Beginn unserer Rechnung. Nichtsdestoweniger wurde in B eingetragen (f. 11'): „Item so han ich in dem LXVI jar und in dem LXVII jar . . . Item daz dritt jar anno LXVIII", was nur mit Beziehung auf das Verwaltungsjahr, nicht aber auf das in A gemeinte Kalenderjahr richtig ist.

Von dieser Art der Aufzeichnung ist er dann sehr bald wieder abgegangen, hat alle die betreffenden Posten cancellirt und mit Unterbrechung der Eintragung der Jahresrechnung 1367—68 auf f. 32 und 32′ die Tuchrechnung von 1366 an neuerdings und zwar zusammenhängend eingeschrieben. Es geschah das etwa Fasten 1368, denn ein Posten aus Fastnacht dieses Jahres ist noch mit derselben Tinte geschrieben; der Rest von f. 32′ und f. 33 blieb für die weitere Tuchrechnung vorbehalten und wurde auch zu Ostern 1369 ausgefüllt, während auf f. 33′ die Jahresrechnung von 1367—68 mit gleicher Tinte fortgesetzt wurde. Auf f. 33 blieb aber noch freier Raum, der dazu benutzt wurde, um mit einer mehr grauen Tinte, mit der auch sonst Nachträge gemacht sind und die der Tinte von B am nächsten steht, die Auslagen für das Hochzeitmahl des Junkers zu verzeichnen. Damit ist U. seinem Plane den Tuchconto einheitlich zu ordnen, wieder in etwas untreu geworden, überhaupt wurden nun hier wol als Vorbereitung zur Reinschrift (B) viele Nachträge und Zusätze kaum immer in chronologischer Ordnung gemacht.

Mit Bezug auf B ist A Concept zu nennen, doch hat Umbraser keineswegs seine ältere Aufzeichnung wörtlich abgeschrieben. Es finden sich nicht blos Aenderungen in Orthographie und Ausdruck, sondern auch in der Anordnung der Posten. Die der letztern Art sind ohne Zweifel zum Theil absichtliche, so etwa wenn die Fahrten des Junkers zum Begräbniss seiner Schwester und der damals erfolgte Ankauf von Trauerkleidern zusammenhängend erzählt und beim Tuchconto eingereiht sind, während in A weder das eine noch das andere geschieht; oder wenn er eine Reihe von Tuchposten die in A 1369 vom Tuchconto getrennt f. 34 stehen, in B in den Tuchconto hineinzieht; allerdings ist die Umänderung nicht ganz gelungen, indem nun auch andere Posten dieses Jahres hier eingereiht erscheinen. In andern Fällen war aber die Umstellung wol eine unabsichtliche, durch das Durcheinander und die vielen durchstrichenen Posten in A veranlasst.

Die Niederschrift von B wurde erst begonnen nachdem A fertig war [1]). Es war ohne Zweifel mühsam eine solche Rechnung von dem

[1]) Von f. 8—11′ Mitte ist, abgesehen von den späteren Nachtragungen auf f. 10′, gar kein Unterschied in Tinte und Zug wahrnehmbar; einen solchen kann man vielleicht annehmen bei den Ausgaben des Junkers, als er von seinem Vetter bei der Beize besucht wurde, unmittelbar daran schliesst sich der Tuchconto Nun steht aber dieser vorletzte Abschnitt in A mitten in der Rechnung von 1368—69, setzt voraus, dass die meisten Posten schon geschrieben waren, also kann der damit beginnende Theil von B auch erst 1369 niedergeschrieben sein. Im voraus-

einen Theil des Heftes auf den andern umzuschreiben; da noch dazu die erste Lage, wo B steht, ein anderes Wasserzeichen als die folgenden hat, wäre es möglich, dass dieselbe erst nachträglich dem Hefte zugebunden worden wäre. Dem widerspricht aber, dass auf der ersten Lage gleichzeitig mit A geschriebene Aufzeichnungen nachweisbar sind. Auf f. 3 sollte ursprünglich das Korn, das man dem Umbraser (für sich oder den Junker?) 1365 schuldig blieb, eingetragen werden, aber die drei notirten Posten wurden cancellirt und f. 2′ „Gescriben anno LXVIII in sacra ebdomada pentecostes“ Kornschuldner eingetragen. Der Tinte nach — es ist die gleiche, die wir von 1367 an bis zu Ende des Verwaltungsjahres 1367/68 gefunden haben — gehören zusammen f. 2′, 3, 4 [1]), auf der Mitte der letzten Seite beginnen mit dem Jahr 1369 Zusätze mit jener blassen Tinte, die wir im gleichen Jahre in A nachgewiesen haben. Das Zinsverzeichniss von Gütern, Wiesen und Häusern f. 5—7 scheint wesentlich in einem Zuge und mit gleicher Tinte wie B eingetragen zu sein. Das f. 35′ verzeichnete Weinerträgniss von 1368 ist der Tinte nach 1369 geschrieben, die Bemerkungen über die Weinbaukosten aller drei Jahre scheinen noch später gemacht zu sein, die Kosten für die Heuung f. 38. sind ebenfalls erst am Schlusse der Verwaltungsperiode und in einem Zuge eingetragen. Dagegen sind am Schluss des Rechnungsbuches die verschiedenen Personen, die von Umbraser Tuch kauften ohne sofort zu bezahlen, von Fall zu Fall vorgemerkt worden. Diese Aufzeichnung ist nicht ganz chronologisch. Das Privatgeschäft des U. sollte offenbar an das Ende des Heftes kommen, f. 53′ beginnt „Daz ist daz man dem Umbraser gelten sol umb tůch anno LXVI“; die erste Seite und die vier ersten Posten der folgenden zeigen wesentlich gleiche Tinte, dann wird der Wechsel auffallender. Auf f. 54 reichte aber der Raum nicht mehr, man gieng zunächst auf f. 53 zurück und begann dann f. 51′ die Aufschreibung für 1367, auf f. 52 jene für 1368; auch hier ist wieder oftmalige Differenz der Tinte ersichtlich.

Die anderen Rechnungsbücher aus dem Ende 14. Jahrh. bilden eine zusammengehörige Reihe, es sind die Aufschreibungen der Söhne des jüngeren Hans von Schlandersberg aus den Jahren, wo der Vater in Wien weilte, und der unmittelbar auf dessen Tod folgenden Zeit.

gehenden Theil von B, vor dem eventuellen Tintenwechsel, steht der oben p. 576 Anm. 1 angezogene Posten über Wachs, ohne dass die Bemerkung über das dritte Jahr nachgetragen wäre wie in A. Da sich diese Ausgabe auf Lichtmess 1369 bezieht, muss auch dieser Theil von B, also das ganze B, erst nach jenem Zeitpunkt geschrieben sein.

[1]) F. 3′ gehört nicht in diesen Zusammenhang, es sind mit anderer Tinte Einnahmen des U. verzeichnet.

Dem heutigen Bestande nach sind es vier Hefte: das Rechnungsbuch Sigmunds von Sch. von 1394—96, die Bücher Kaspars von Sch. a von 1398—99, b von 1399—1400, c von 1400—1402, alle wie das erste Schmalfolio, Papier verschiedener Sorte aber gleicher Grösse, jetzt sämmtlich ohne Einband.

Das erste besteht jetzt aus 37 Blättern (zwischen f. 22 und 23 ist ein Bl. ausgeschnitten), welche als eine Lage gebunden sind, so dass an dem ursprünglichen Bestande desselben kein Zweifel sein kann. F. 1 beginnt: „Daz ist daz půch daran ge‖schriben stet waz ich Sygmund‖ einnym und auzgib syder mein vater ze Wien‖ gewesen ist“. Die Einnahmen laufen bis f. 6′ dann sind 5 Seiten unbeschrieben; f. 9′ „Daz sind die ich zů den leitgeben auzgnomen hab“ (1394—96), f. 10 ist wieder leer, f. 10′ beginnen die übrigen Ausgaben dieser drei Jahre und reichen bis f. 32, der Schluss des Heftes ist unbeschrieben. Die Aufzeichnungen des Rechnungsbuches rühren zweifellos von einer Hand her.

Den Rechnungsbüchern Kaspars fehlt eine bestimmte Ueberschrift, der Titel mag auf den jetzt mangelnden Einbänden gestanden haben, die Zugehörigkeit zu Kaspar ergibt sich unzweideutig aus der Weise, wie sein Name oftmals genannt ist. a besteht aus zwei Lagen, die erste ist durch 4, die zweite durch 12 Blätter gebildet. F. 1 beginnt „Auzgebung LXXXXVIII“, f. 1′ und 2′ ist zum grössten Theil, f. 2 ganz leer, f. 3—11 enthalten die Einnahmen von 1398—99, f. 11′—13′ sind unbeschrieben, f. 14 beginnt abermals „Auzgebung LXXXXVIII“ und füllt den Rest des Heftes. F. 1 ist der erste Posten von Galli 1398, der letzt datirte auf f. 1′ von Fasten 1399: f. 14 beginnt mit Martinimarkt 1398, f. 16′ endet mit Februar 1399 (Petri Kathedra). Beide Aufzeichnungen laufen also gleichzeitig und ergänzen einander; da ferner die Einnahmen noch auf der ersten Lage beginnen, ist an der Zusammengehörigkeit beider nicht zu zweifeln, man wird einfach f. 1–2′ als Supplement zur andern Rechnung, das vielleicht für bestimmte Ausgaben vorbehalten bleiben sollte, betrachten müssen.

Das Heft b besteht aus 14 Blättern, der ursprüngliche Heftfaden ist gerissen, so dass der anfängliche Bestand des Heftes nicht mehr sicher ist; f. 1—4 gehören zusammen, f. 5—6 liegen lose bei, f. 7—11, 14 bilden wieder eine Lage, f. 12 und 13 scheinen nachträglich eingefügt zu sein. Die erste Lage ist wol erst später dazu gekommen. F. 1 enthält Aufzeichnungen von 1401, 1402, die anderen Blätter sind leer; f. 5–5′ enthält Abrechnungen aus dem J. 1399, f. 6 ist wieder unbeschrieben; mit f. 7 beginnen die Ausgaben von Sonntag Reminiscere 1399 und laufen in chronologischer Reihenfolge bis ans Ende

(1400 Pfingstmarkt); f. 12—13 unterbrechen dieselbe nicht, waren also schon eingelegt, bevor f. 14 beschrieben wurde, dagegen ist f. 9–10 unbeschrieben.

Endlich c besteht aus 24 f. die eine Lage bilden und enthält die Ausgaben von 1400 („unseres heren auffart woche“ f. 1), bis 1402 Weihnachten (f. 23), die drei letzten Seiten sind unbeschrieben. a b c reihen sich also zeitlich genau aneinander und ich kann constatiren, dass trotz grosser Unterschiede in der Tinte und auf den ersten Blick auch in der Schrift, nicht nur jedes dieser Hefte, sondern auch alle drei von einem und demselben Schreiber herrühren.

Bei der Anlage aller vier Hefte war die chronologische Anordnung noch mehr als in dem Umbrasers massgebend. Ganz durchgehend ist dieses Princip im Buch Sigmunds, ich wüsste da keine einzige irgend namhafte Abweichung; im allgemeinen entspricht dem auch a b c, doch sind da Ausnahmen zweierlei Art zu beachten. Erstens greift einigemal eine gewisse systematische Anordnung Platz, es werden Abrechnungen mit einzelnen Handwerkern oder Bauleuten oder z. B. Ankauf von Futter unter eine Rubrik gebracht, wenn sie auch zeitlich auseinander liegen. Die andere Abweichung von der chronologischen Reihenfolge ergibt sich dadurch, dass ganze Rechnungen einzelner Bediensteter zusammen eingetragen werden; dabei kommt es selbstverständlich vor, dass der Anfangs- oder Endpunkt einer solchen Rechnung mit den unmittelbar vorausgehenden oder nachfolgenden anderweitigen Eintragungen nicht in eine chronologische Reihe passt.

Dies bringt uns überhaupt auf die Frage, ob diese Aufzeichnungen in einem Zuge geschrieben sind oder nicht. Auch nach dieser Richtung können wir die vier Hefte gemeinsam behandeln. Keines derselben ist eine zusammenhängend eingetragene Reinschrift, bei einzelnen Partien aber ist das Verhältniss ein sehr wechselndes. Im ersten Heft ist die Schrift noch am gleichmässigsten, durch mehrere Blätter finden wir oft die gleiche Tinte, denselben mehr oder minder sorgfältigen Ductus der Feder; nicht an wenigen Stellen können wir aber auch hier die Differenz beider von Posten zu Posten bemerken. Noch viel augenscheinlicher und stärker tritt bald in grösseren bald in geringeren Zwischenräumen dieser Wechsel in a b c auf.

Beim ersten Heft ergibt sich, dass man wol für die Rechtstitel der Einnahmen, im Allgemeinen aber nicht für die Ausgaben schriftliche Einzelbelege hatte, man stellte sich die Reihe der Posten, welche nicht sofort eingetragen wurden, aus dem Kopfe zusammen, oder besass wenigstens nur einzelne Notizen darüber. Ich schliesse das

namentlich daraus, dass an mehreren Stellen die erste Eintragung cancellirt und der Posten an anderer Stelle wieder notirt wurde [1]). Auch für a b c hat das in mehreren Fällen noch Giltigkeit, doch können wir da für die in einem Zuge eingetragenen längeren Reihen noch andere Quellen nachweisen, es sind das die Zedel oder Verraidezedel der herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten. In a ist f. 1 des Schultheisen Zedel, f. 15' Nikel Kelners Zedel erwähnt und die Eintragungen von $^2/_3$ dieser Seite beziehen sich darauf, in b ist f. 10' und 13 Reproduction von Konrads Zedel, in c sind derartige Angaben sehr häufig. Die Verwaltung der Schlandersberger war in dieser Beziehung ganz geregelt, in unsern Rechnungsbüchern sind wiederholt nichtmehr erhaltene Rait-, Kellner-, Gerichtsbücher erwähnt [2]).

[1]) An einigen Stellen, namentlich f. 29, ergibt sich mit absoluter Gewissheit, dass die ursprüngliche Eintragung nur eine provisorische war, um nicht darauf zu vergessen, denn hier sind sechs Posten nur mit einem Schlagwort und ganz an dem äussern Seitenrand notirt gewesen, zwei sind noch sicher lesbar und stehen jetzt f. 28' in einer längern in einem Zuge geschriebenen Reihe, aber keineswegs dicht aneinander. Aehnlich f. 19: am untern Rande der Seite steht mit blasser Tinte und cancellirt: „Item meim weip 6 gs. umb margrenden, sorori mee 6 gs., 2 gs. umb strik an die hengst". Fast zu Beginn der Seite nun sind die ersten zwei Posten der eine ausführlicher, der andere deutsch wiedergegeben, dann folgen acht andere nicht alle gleichzeitig eingetragene Posten, endlich zum Palmtag der dritte der obigen. (Andere Posten wurden wol nur desshalb umgeschrieben, weil man zuerst auf die chronologische Reihenfolge zu wenig geachtet hatte und dieselbe gestört worden wäre. So stehen etwa, wie es scheint, gleichzeitig geschrieben, f. 25' zuletzt eine Ausgabe von Andree, ap., f. 26 zuerst von Lucie virg. dann von Barbare, Nicolai, den ersten Posten dieser Seite hat man aber cancellirt und als dritten wieder eingetragen.) — Auch bei den andern Heften kommt dergleichen vor. So steht c f. 12 ein Posten „Item meiner swester — ermel" mit anderer Tinte als die vorhergehenden und nachfolgenden, er wurde durchstrichen und f. 11' ausführlicher wiederholt. Aehnlich auch c f. 20; b f. 8 steht zwischen zwei Posten mit hellerer Tinte: „Nota Stelczer", f. 7' ist eine an ihn gezahlte Summe zugleich mit anderen Posten eingetragen; c f. 9 weist die ganze Seite gleiche blasse Tinte auf, mit derselben Tinte auch „gedenk umb visch", die Auslage für die auf Weihnachten gekauften Fische ist mit dunklerer Tinte nachgetragen; c f. 18 steht mit gleicher Tinte wie die vorhergehenden Eintragungen: „Gedenkcht ze Poczen umb zwillich umb sporn giezzfass salssen schůsselir", dann folgt grösserer freier Raum, darauf mit anderer Tinte geschriebene Posten, aber der obgenannten Gegenstände hat man nicht mehr gedacht.

[2]) 1394 f. 16 „Der Kropf hat mir geben zwo ůren ze behalten waz in der kelner pûch stat geschriben und an den spenen", 1398 a f. 8 „Lorencz Tuppeiner hat mir geben . . . an der gůlt die er mir sol . . . alz in dem raitpûch geschriben stet", in den erhaltenen Heften findet es sich nicht; 1398 a f. 4 „Jekel Lachsteter hat geben 30 lb. perner von penn wegen alz in dez gerichcz pûch geschriben stet". Die ältesten erhaltenen Kellnerbücher sind von 1402 aus Rotund und 1410 aus Kasten.

Die Wirthschaftsbeamten, Konrad Vorster und der jeweilige Kellner mussten über die ihnen anvertrauten Gelder und Geschäfte ihrem Herren schriftliche Rechnung legen, mochten es nun regelmässige Agenden sein, oder sie spezielle Aufträge erhalten haben. Und nicht blos von diesen ersten Beamteten wurde das gefordert, in c sind noch die Zedel fünf anderer Bediensteter angeführt, auch Kaspars Bruder Sigmund macht einen eigenen Zedel für das Geld, das er ausgibt. Wol noch öfter als Zedel genannt werden, gehen Aufzeichnungen auf dieselben zurück. In einem Falle kann ich das nachweisen: von Sonnwenden 1401 ist noch „Diu zedel Sygmunds herrn Kaspar diener von Slandersperg“ erhalten, c f. 12' ist die betreffende Ausgabensumme wol aufgeführt, aber der Zedel nicht erwähnt [1]).

Jene Partien unserer Rechnungsbücher, welche aus Abschriften solcher Zedel bestehen, sind schon äusserlich dadurch kenntlich, dass sie in einem Zuge eingetragen sind, oftmals aber auch durch die Fassung, indem der Rechnungsleger von sich in der ersten, von „seinem Herrn“ in der dritten Person spricht, während sonst vielfach der Herr in der ersten Person redet. Die Frage, welche Bedeutung dieser Wechsel bei dem Umstande hat, dass jedes dieser Hefte von einer Hand geschrieben ist, fällt mit der anderen zusammen, wer überhaupt der Schreiber oder Redactor unserer Rechnungsbücher sei. Ich weiss darauf ganz positive Antwort nicht zu geben. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, dass Herr Sigmund und Herr Kaspar sich selbst dieser Mühe unterzogen hätten, bei näherem Zusehen ist es wenigstens für letzteren ausgeschlossen [2]). Ich kann

[1]) Dieser Zedel, ein Doppelblatt Papier, Schmalfolio, dann briefartig zusammengelegt und anstatt der Adresse mit einer Rubrik versehen, ist in einem Zuge geschrieben. Bemerken will ich, dass Sigmund auch anderweitige Resultate seines Rittes nach Trient verzeichnet: ‚Item her Markaprůn wil ewch geben 2 vogelhund‘. — (Jedenfalls ist Marcabruno von Castelbarco gemeint). — ‚Item und der Waldner wil ewch geben 1 hůnt und schellen und geschuch waz er gehaben mag. Item der Volchenstorfer wil ewch geben 1 hůt. Item her Hans pcharrer von Lenan meins herrn von Triend schaffer send ewch disen hůt. Item zway wintpant schicht man ew auch oder mer‘. [2]) Wenn wir das Heft Sigmunds allein hätten, würden wir kaum darüber zweifelhaft sein, er sagt ausdrücklich: ‚Daz ist . . . waz ich Sygmund einnym und auzgib‘, spricht stets von sich in erster Person, redet von ‚meinem Vater, Bruder, Vetter, meinen Schwestern‘. In den Büchern Kaspars wechseln Ausdrücke wie ‚ich Kaspar‘ mit dem obberührten ‚mein her‘; würde man alle Posten mit Bezeichnungen letzterer Art auf Abschriften von Zedeln zurückführen, wie das in einzelnen Fällen ja sicher geschehen kann, so könnte man auch da die Autorschaft Kaspars behaupten. Allerdings wird man schon an und für sich Bedenken tragen, einem Ritter aus dem Ende des 14. Jahrh. so viel Schreiblust zuzutrauen, wenn er auch in solchem Grade der Schrift mächtig

aber keine bestimmte Person an dessen Stelle als Verfasser nennen. Am wahrscheinlichsten ist wol an einen der Wirthschaftsbeamten, allenfalls auch an den öfter genannten Schlosskaplan oder Schulmeister zu denken [1]). Können wir aber bei a b c aus den in erster Person aufgeführten Männern nicht auf den Schreiber der Hefte schliessen, so werden wir uns auch beim Rechnungsbuch Sigmunds keine Folgerungen daraus erlauben dürfen. Von grösster Wichtigkeit ist es da,

---

gewesen sein mochte; es kommen aber in c noch ein Paar Stellen dazu, die eine solche Annahme geradezu ausschliessen. F. 16′ heisst es: ‚Dez Frydel zedel die mein herr mit im abgerait hat. Item mein her hat dem Frydel geben‘ und nun wechselt ‚davon hat er auzgeben‘, mit ‚ich Frydel hab geben‘. Es kann nun eben so wenig Frydel in seinem Zedel wie Kaspar bei einer Eintragung ins Rechnungsbuch sagen ‚die m e i n her mit im abgerait hat‘, sondern nur eine dritte Person. Ferner ist f. 19 zweimal ‚Her Sygmundes zedel‘ angeführt, während Kaspar sonst diesen Bruder wie seine übrigen Geschwisterte nie ‚her‘ sondern immer nur mein Bruder titulirt. Auch diese Bezeichnung erklärt sich nur dadurch, dass eine dritte Person den Zedel eintrug. Auffallend bleibt dann noch, dass Herr Kaspar so oft in erster Person aufgeführt wird, aber es mag sein, dass er auch eigene Aufzeichnungen machte, die dann wörtlich abgeschrieben wurden, man wird auch das Rechnungsbuch gerade im Namen Kaspars haben abfassen wollen. Ich verweise auf jenen oben berührten Zedel Sigmunds der c f. 12′ mit den Worten eingetragen ist: ‚Ich hab geben ze Trient . . . und daz der pot verzert hat‘, wie wenn K. selber diese Ausgaben gemacht hätte. Beginnen ja die von ihm ausgestellten Urkunden auch: ‚Ich Kaspar von Slandersperg‘ und doch wird Niemand glauben, dass er sie selbst geschrieben habe. Es finden sich aber hier einzelne Verrechnungen mit Schmied oder Pächter, die fast urkundliche Form annehmen, Zeugen oder die von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtungen aufführen und in denen Kaspar gleichfalls in erster Person spricht.

[1]) Das erste schiene mir das wahrscheinlichste; dass diese Beamten der Schrift mächtig waren, ergibt sich aus den noch erhaltenen Kellnerrechnungen von 1402 und 1410. Und gerade am Herrschaftshof war ihnen Gelegenheit geboten, das zu lernen; während jetzt die Kinder von Kasten und dem angrenzenden Dorfe Galsaun in die etwa ½ Stunde entfernte Schule von Tschars gehen müssen, finden wir in unsern Aufzeichnungen wiederholt einen Schulmeister auf dem Schlosse erwähnt. Freilich hat er hier Nebendienste, die mit seinen pädagogischen Pflichten eben so wenig zu thun haben, als das jetzt noch damit verbundene Amt eines Küsters: er erscheint als Bote der Herrschaft und hat für auf dem Schlosse arbeitende Handwerker u. s. w. Wein zu verschleissen. Aber es ist doch eine für die Culturstufe jener Zeit und Gegend beachtenswerthe Thatsache, dass ausser den Schulen der Kirche auch an herrschaftlichen Höfen solche bestanden. — Wenn ich auch Schulmeister und Schlosskaplan als mögliche Verfasser unserer Rechnungsbücher halte, bestimmt mich dazu der Umstand, dass sowol des Sigmunds Zedel von 1401 als die oben genannten Kellnerrechnungen viel schlechtere Orthographie und Schrift, sowie mangelhafteren Stil aufweisen als unsere Rechnungsbücher; es ist aber natürlich sehr wol möglich, dass ein vierter dieser Beamteten grössere Anlage zum Schreibgeschäfte hatte.

dessen Schrift im Verhältniss zu a b c festzustellen. Eine grosse Aehnlichkeit ist unleugbar, beide stammen jedenfalls aus der gleichen Schule, ja es schiene mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die Schrift aller vier Hefte einer Person beizulegen, die Veränderung wesentlich Verschlechterung auf grössere Geschäftsinanspruchnahme und durch längere Uebung erzeugte geringere Sorgfalt zurückzuführen. Trifft das zu, so ist natürlich die Autorschaft Sigmunds unmöglich, in jedem Falle ist sie nach der früheren Erörterung zweifelhaft, ja wenig wahrscheinlich, vielmehr ist ein ähnliches Verhältniss wie in den Büchern Kaspars anzunehmen.

Ueber die Editionsgrundsätze habe ich nur wenig zu bemerken. Ich habe mich fast durchaus den von Weizsäcker aufgestellten Principien angeschlossen. Kleine Abweichungen, wie ich sie für den speziellen Fall passend fand, brauche ich kaum näher zu erörtern; so etwa wenn ich die wenigen Jahreszahlen der Rechnungsbücher in römischen Ziffern gebe und die arabischen für die Preisangaben reservire. Bemerken muss ich nur, dass ich eckige Klammern für die von mir herrührenden Ergänzungen, runde für Worte anwende, die im Rechnungsbuch in anderm Satzgefüge stehen als im Abdruck, aber ideell dahin gehören. Ueberhaupt glaubte ich einen möglichst lesbaren Text bieten zu sollen, daher habe ich die Varianten beim Rechnungsbuch Umbrasers thunlichst auf jene Fälle beschränkt, wo sich eine sachliche Differenz ergab, oder die Variante wirklich eine Erklärung der andern Leseart bildet. Aus dem gleichen Grunde habe ich mich bei den folgenden Raitbüchern begnügt bei jedem Posten das Jahr und dadurch das Heft anzugeben, und habe von der Foliobezeichnung abgesehen. Bei diesen Auszügen konnte oft nur ein Theil eines Absatzes abgedruckt, es mussten mitunter Sätze zusammengezogen werden. Mussten Worte aus einem andern Satze zugefügt werden, so habe ich das immer durch runde Klammern angezeigt, waren solche fortzulassen, habe ich es nur in den wichtigeren Fällen durch Punkte angedeutet, sonst, um den Text nicht zu unruhig zu machen, die Aenderung stillschweigend vorgenommen.

I. Aus dem Rechnungsbuch des Heinrich Umbraser.

(f. 8) Daz ist daz waz der Umbraser hat auzgeben nach der raytung, diu er getan hat von juncher Petermans gůt [1]), diu beschach anno LXVI in der vasten.

Desselben nahtes und diu raitung beschehen was, do belaib juncher

---

[1]) *In A f. 27 hinzugefügt:* vor sein gerhaben und vor sein friunden, andern erbern lueten.

Peter selbfümfter hie uber naht, verzerten 15 gs. an chost und 3 gs. vor tisch und 3 gs. nach tisch an trinchwein [1]).

Item darnach han ich juncher Petern behalten drei wochen in alain, da rait ich im all tag 6 gs. [2]) an chost und an wein für ymbeiz und vorymbeiz und merend nahtezzen und slaftrinchen, daz pringt 10 ½ lb.; und waz zwen tag selbander, pringt 1 lb. In der zeit hat er verzert 2 lb. an trinchwein mit erbern leuten, und do er hinfür do gab ich im 6 gs. mit im [3]).

Item darnach zů der chirbey [4]) ze Slanders do chom fraw Dyemůt [5]) von dem Chasten, die lůd juncher Peter mit allem irem gesinde, der warn 13 mensch die ze gantzen male sazen [6]), daz pringt zů einander 3 lb. 3 gs. und heten 8 gs. an trinchwein [7]) vor tisch und dernach. Desselben tages gab ich im 1 lb. beraits.

Item nachdem chom juncher Peter her wider und sein chneht Oettel und warn uber naht hie und des morgens ze ymbeizz [8]), verzerten uber den tisch 8 gs. und 4 gs. an trinchwein abents und morgens; und gab im doselben mit im 6 gs.

Item darnach do her Hans von Slandersperch dem von Reichenberch widerset het, do chom juncher Peter und was hie pei mir selbdritt vier wochen und drei tag, denselben rait ich all tag über die mal 1 lb. und fur vorimpeiz und merend und slaftrinchen all tag 4 gs., Summe 37 lb. 4 gs. [9]) In der zeit hat er und sein gesellen verschancht und verzert an trinchwein 3 lb. [10]) Doselben sant ich auf Slandersperch 2 mutt rokgen meraner maz, 4 schôt chaes und wein für 8 lb. und 7 gs. umb grůns fleisch, 6 gs. umb visch, ein metzein fleisch umb 3 lb.

(f. 8') In derselben zeit do man des hauses phlegen můst, han ich mit den wahtern verzert an chost und an wein 8 lb., wan man teglich wein in pütrichen und chost in sekchen můst auf daz haus tragen [11]).

Item so hat juncher Peter meinen herren von Maetsch in sein haus geladen und tet im er und chom umb 20 gs.

Item darnach chom der Weinegger, den behielt ich selbfümften uber naht [12]), die rait ich uber tisch umb 15 gs. und heten vor tisch und nach tisch 1 lb. umb trinchwein.

Item darnach ein ander vart chom der Weinekger und was hie sechs tag selbander [13]), dem rait ich alle tag 1 lb. für die mal und in der zeit 3 lb. an trinchwein vor dem mal und darnach.

Item do chom der Weinegger und der Liehtenstainer mit einander von Sluderns, der warn sechs [14]), die verzerten uber tisch 18 gs. und vor tisch und darnach umb wein 8 gs.

---

[1]) *A f. 27:* und 1 meraner můt fůter. [2]) *A f. 27:* 6 zwainger. [3]) *A f. 27:* und driu marster fůter. [4]) *A f. 27:* chirchweich. [5]) *A f. 27:* Diemel. [6]) *In A schreibt Umbraser f. 27:* da hat ich driuczen mensch se gantzem mal, diu sume der male pringet. [7]) *Der Passus steht auch f. 26' da heisst es:* und heten da vor mal und nach 8 gleser wein und 1 meraner můt fůter. [8]) *In A f. 27 sind die Kosten der Mahlzeit zuletzt mit folgenden Worten nachgetragen:* „für diu 4 male gs. 8. [9]) *A f. 27':* Summe 41 lb. 9 gs. *durchstrichen.* [10]) *In A heisst dieser Satz:* In derselben zeit verzert er 8 lb. die er verschancht und zwen můt fůter meraner mazz. [11]) *Der Schluss von* wan *an fehlt in A.* [12]) *In A f. 27' folgt:* und gab in ain můt fůter meraner mazz. [13]) *In A f. 27' ist hinzugefügt:* da gab ich im 3 můt fůter. [14]) *In A f. 28 heisst es:* und heten ain male, da rait ich ieden man umb drey zwainciger.

Item so han ich juncher Petern geben 5 lb. [1]), do er zů meim herren von Metsch rait und pei im beleiben wolt.

Item do er do etwielang dort oben gewesen was, do het er und sein chneht an dem wirt verzert 6 ½ lb. die ich geriht han, und besunderleich umb ein eysen 2 gs.

Item [2]) dem Weinekger han ich geben 5 lb., die er in juncher Peters dienst verzert het auf und ab. Item des Weinekgers chneht 6 gs. die ich gab ze zerung, do er hin nach gen Potzen gie.

Item do juncher Peter her wider ab von Sluderns chom, do belaib er hie selbander vier tag, do hat er verzert uber tisch all tag 1 lb. mit allen malen und die zeit umb trinchwein 1 lb.

(f. 9) Item doselben einem smid [3]) 6 gs. die er umb juncher Petern gedient het.

Item eim schůster 8 gs. von zwain niwen schůhen und daz er im sust gepezzert het. Item 5 gs. von fürfüzzen und solen im selben. Item seim chneht 3 gs. von zwain solen.

Item Flůrein han ich geben 6 gs., do er gen Reichenberch rait in juncher Peters dienst.

Item eim chneht 6 gs. der einen prief gen Reichenberg trůg.

Item eim kneht 4 gs. der einen prief trůg gen Sluderns.

Item Oetlein 18 gs. von zwain verten gen Reichenberch.

Item den chnehten die die prief auf und ab in dem chrieg getragen habent gen Reichenberch, gen Sluderns oder wa man ir hin bedorft, den han ich albeg ezzen und trinchen geben hie und mit in, daz rait ich allez umb 1 lb.

Item do hat juncher Peter hern Hansen dienern geschancht umb 9 gs., do si gen Las riten [4]). Item do si gen Malles riten umb 1 lb.

Item [5]) dem Oetlein 3 ½ lb. umb einen rokch und 2 lb. umb zwen stival und ainen mutt rokgen, daz er umb juncher Petern in dem chrieg verdient hat mit wachen und mit andern diensten.

Item und ich han geben urnas 14 die ich auch han geben Flůrein und andran aigen lueten [6]).

Item so han ich dem Weinegger in dem ersten jar nach der raytung gesant pei Haintzen an Casein 12 march und han demselben poten geben 6 gs. [7]).

Item desselben jares Erasmen von Colran 8 march.

Item ich han geben hern Matheisen von Montêni für juncher Petern 40 lb. die er im schuldig was.

Item dem schůster umb vier preischůch 8 gs.

(f. 9′) Item so hat juncher Peter denselben summer verzert mit mal mit trinchwein und mit allen sachen 31 lb. und 5 gs., als er desselben einen span gehabt hat.

---

[1]) *In A f. 28:* lb. 5 und lb. 6 ½ die er und sein kneht verzert habent an den wirte ze Sluderens. [2]) *Die beiden folgenden Posten stehen in A nach* Item eim schůster. [3]) *A f. 28:* dem smid ze Slanders. [4]) *A f. 28′:* des nachts do si gen Laz füeren. [5]) *In A f. 28′ geht mit blasser Tinte voraus:* Item juncher Peter hat Oetlein geben 5 ½ lb. und ain mutt als ez hie geschriben stet. [6]) *Dieser Posten folgt hier in A, in B fehlt er ganz.* [7]) *In A f. 28′ und 29 ganz getrennt:* Item Haincz Jenlin sun gs. 6 der dem Weinegger die phenninge pracht — Item marchas 12 den Weinegger.

Item do wir daz also miteinander ab dem span raitoten und summoten, do rait er gen Potzen und gab ich im ainen guldein ze zerung.

Item nachdem und er dieselben vart von Potzen her wider auf chom, daz was an dem herbst vor dem windmat, ist er selbander hie gewesen aht wochen, des rait ich all tag 10 gs., daz pringt alle wochen 6 lb. minner 2 gs. Summe die aht wochen 46 lb. 8 gs. Dieweil hat er besunderleich vertrunchen 31 gs.

Item darnach rait er eins suntags in daz windmat under Telle und chom auf den mittichen ze naht her wider auf und belaib hie bis auf den mentag frů, daz pringt an der zerung nach der vordern raytung 44 gs.; in der weil het er vier gest, die rait ich umb 8 gs.

Item do er do auz dem windmat her wider auf chom, do belaib er hie fůmf tag er selbander, daz pringt 4 lb. 2 gs., und het die zeit Haupolden des Weinekgers chneht und Oetlein pei im, die verzerten 2 lb. 4 gs.

In der zeit hat er meim herren von Mětsch gůten wein geschancht in flaschen gen Geflan und auch daz er die weile selben vertrunchen hat 2 lb. 1 gs.

Item des nahsten tags nach sand Nichlaus tag do chom juncher Peter von Potzen und praht Haupolten mit im und het denselben Haupolten uber tag pei im, habent verzert mit allen sachen 18 gs.

Item nachdem was er alain hie fůmf tag, pringt 25 gs.

Item nachdem chom der Nyggelle sein průder zů im, daz was an dem maentag nach sand Lucein tag, desselben nahtes chomen zwen pheiffer selbdritt und warn uber naht pei im, die rait ich umb 10 gs.

(f. 10) Item darnach ist er und der Nyggele hie gewesen zehen tag bis auf den heiligen tag ze weinahten, pringt an zerung 8 lb. 4 gs., dieweil umb trinchwein 7 gs.

Item so han ich im ze weinahten gelihen 1 lb. umb visch [1]), damit er etleichen seinen gůten friunden eren mit tet.

Item zů denselben weinahten han ich im geben 3 lb. oppherphening.

Item in den weinaht veyrtagen do er gen dem Chasten rait, do gab ich im 1 lb. mit im.

Item do er des Mairs chint hůp auz Slandraun 6 gs.

Item so han ich im in denselben weinaht veyrtagen ze ainzigen geben pei vieren und pei 6, daz pringt 14 gs. [2]) Item so hat im mein weip geben auch in den veirtagen 1 lb. [3])

Item darnach ist er hie gewesen von weinahten ůntz des nehsten suntags nach der liehtmisse, do rait er zů dem hof an Meran, daz pringt 6 wochen, des ist er in der zeit ain wochen ze Potzen gewesen, dannoch ist der wochen fůmf, daz pringt also an zerung zů einander 30 lb. minner 10 gs.

Item nachdem chom juncher Peter herunder und der Weinekger mit im und chomen an eim samztag und an dem mentag darnach rait der Weinegger wider hin und lůd den Oetlein zwaimal, hat verzert 20 gs.

Item do juncher Peter gen Potzen rait, do můst ich im geben 3 lb.

---

[1]) *In A f. 30 schliesst dieser Posten mit* visch. [2]) *A f. 30:* Item so han ich im ze ainzigen geben in den weinaht veirtagen und vor, daz ez pringt 14 gs. [3]) ***Dieser Posten steht in A erst später f. 30′. Von hier an ist die Reihenfolge in A und B vielfach verschieden.***

Item do er zů dem hof an Meran rait 3 lb. [1])

Item frawn Petlein an Meran in daz chloster desselben jares 10 lb.

Item Herman dem sneider von Chastelbel han ich 6 lb. für in vergolten die er im umb tůch gelten solt, dieweil er ze Chastelbel was.

(f. 10') Item so han ich dem Weinegger pei seinem chnehte Haupolten gesant gen Potzen 7 march und 1 gs., darumb er im gewant ze Potzen chauft het.

Item so han ich pei demselben Haupolten dem Hillen an Meran gesant 2 lb. die der Nykgele mit eim pherde da verzert het.

Item [2]) juncher Peter ist in meiner chost gewesen selbander anno LXVII von der liehtmisse ůntz auf sand Jacobs tag, daz pringt 24 wochen, dasselb machet an der zerung nach dem geding als hernach beschehen ist, 9 march niwer als vil minder, daz daz halb jar niht gantz ist.

Item darnach ist er in sein selbers chost gewesen von sand Jacobs tag ůntz auf sand Gallen tag und nam meinem weibe den slůzzel und underwant sich seins weins den er und des Weineggers chneht geinnet het, wan ich damit niht ze schaffen het dann ein vazz wein von 17 ůrn, daz nam ich, den andern wein von demselben jare hat er selber verchauft und gezert.

Item in der zeit dieweil er in sein selbers chost was, han ich im geben umb 7 lb. und 5 gs. fleisch von Jeklein dem schůster. Item von dem Tertscher ein metzein umb 34 gs. Item von Henslein seinem průder ein metzein umb 32 gs. Item und ich selb gab im ain metzein um 3 lb. In der zeit hat im mein weip gemalen und gepachen 8 mutt rok meraner maz. Item 1 lb. umb ayr. Item ain gesigens schŏt smalcz [3]).

Item [4]) so hat juncher Peter selber ingenomen von Jenlein von Obernhofen auz Martel 4 lb. Und demselben Jenlein sint 8 lb. abgesprochen von eins gezimmers wegen, daz er getan hat, als im mein herre her Trautsun selb verhaizzen het.

Ich [5]) han juncher Petern behalten von der liehtmisse in dem LXVII jar ůntz auf sand Jacobs tag in selbandern in meiner chost, dann von sand Jacobs tag ůntz auf sand Gallen tag het er sein selbers chost, daz pringt 12 wochen; nachmalen ist er stetes in meiner chost gewesen untz er sein hausfrawn praht vierzehen tag nach Ostern anno LXIX. Die zeit in meiner chost pringt zwai jar und ain woche [6]).

(f. 11) Item dem chelrer ze Culsaun han ich geben 5 lb. umb wein den er in dem windmat dar het geben, daz die pontzen niht ler fůren, des jars do er den wein selb innam [7]). Item demselben chelrer han ich

---

[1]) *In A f. 30' Zusatz:* Item seitmaln und juncher Peter mit dem Weinekger von Potzen cham und auch von dem hof an Meran her wider chom, des ist gewesen in die Vallentini post purificationem 12 tag. [2]) *Der ganze Rest dieser Seite also bis* Item dem chelrer *ist in B durch einen Querstrich vom vorausgehenden getrennt, mit anderer Tinte geschrieben und fehlt in A.* [3]) *Der letzte Satz mit anderer Tinte eingetragen.* [4]) *Durch einen Strich getrennt.* [5]) *Durch einen Strich getrennt geschrieben mit derselben Tinte wie* Item ein gesigenes schŏt smalcz. [6]) *Hierher gehört wol der f. 36' isolirt stehende Passus:* Item juncher Peter ist ze chost gedingt selbander als in der Weinekger zů bestetoten, igleich jar umb 18 march, daz pringt die zwai jar dieweil er in meiner chost gewesen ist 36 march. [7]) Des jars — innam *andere Tinte in B, in A f. 30 fehlen diese Worte.*

geben 11 mutt meraner maz, da er juncher Petern vier ůrn wein het umb geben in dem windmat. Item dem chastner 6 mutt rok meraner maz, da er juncher Petern auch wein het umb geben in dem vindmat.

Item ich han geben Pürchlein von Morter 17 lb. umb hew und 1 lb. daz man ez herfürt.

Item dem chaltsmid 5 lb. die er umb juncher Petern verdient het, daz schůf der Weinegger.

Item Pentzen dem chramer [1]) 22 gs.

Item einem frömden satler umb einen zaum und umb ein gerait daz er chaufte ze Glůrns, 33 gs.

Item hern Hansen pheiffern von Slandersperch hat er geben 11 lb., derselben scholt er in emalen gelten 6 lb., die andern gab er in von hern Hansen hochzeit.

Item so hat im her Hans von Annenberch [2]) gesant von seiner hochzeit meins herren pheiffer von Metsch, den hat er geben ainen guldein und 6 gs. für daz mal.

Item von her Matheisen hochzeit von Montêni hat er geben zwain pfeiffern zwen guldein.

Item Erharten von Stauben 8 lb. die er umb meinen alten herren verdient het.

Item Fraw Petlein seiner swester in daz chloster an Meran 12 lb. anno LXVII.

Item dem Weinegger in dem LXVII jar 12 mark.

Item dem smid ze Slanders von juncher Peters wegen 16 lb. minner 3 gs. [3])

Item dem schůster 26 lb. [4])

Item Hansen dem sneider 5 lb. [5])

(f. 11') Item in dem LXVIII jar an sand Jacobs tag han ich geben auf Slandersperch zwo paceiden wein umb 1 lb.

Item so han ich geben 12 mutt rokg meraner maz die Flůrein hinab an Meran gefürt hat dem Hainrice, der hern Matheisen schreiber was, die juncher Peter da verzert hat.

Item dem mair ze Rufreit in zwain jaren drei mutt rokgen meraner maz.

Item so han ich in dem LXVI jar und in dem LXVII jar [6]) iglich jar geben umb wachs und daz ich mit den chertzen verzert han paidiu diu grozz chertz gen unser frawn und die stallchertzen auf Slandersperch und auch daz juncher Peter und sein průder Nykgele selber ze der liehtmisse chertzen haben gemacht, daz chost iglich jar 10 lb. Item daz dritt jar anno LXVIII 8 lb. zů denselben chertzen [7]).

Item wenn man die chertzen zů der liehtmiss hat gemacht, daz chost iglich jar 1 lb.

---

[1]) *A f. 30'* ze Slanders. [2]) *In A f. 31 steht* Tarantsperch, *es ist dasselbe Geschlecht.* [3]) *A f. 30'* dem dorfsmid. *Uebrigens steht dort der Posten am Ende des Rechnungsjahres 1366—67.* [4]) Item ich han geben dem schůster, daz er juncher Petern beschůhet hat, 26 lb., *in A f. 34 im Verwaltungsjahr 1368—69 eingetragen.* [5]) *Der Posten ist durchstrichen, steht A f. 34 zu 1368.* [6]) *A f. 33':* Item umb wachs das vorder jar und hiwer. [7]) *A f. 33'* iegleich jar hiwer und vert 10 lb. perner, pringt paide jar 20 lb. (*Mit blasser Tinte nachgetragen:*) Item daz dritt jar 8 lb.

Item so han ich diu chertzen gen sand Antonien gemacht mit drein phunt wachs 21 gs.

Item ich han geben umb ein chů zů eim almůsen in dem LXVII jar 6 lb. und han darzů gemalen 6 mutt rok meraner maz und 10 paceiden wein. In dem LXVIII jar umb sechs chelber zů eim almůsen 7 lb. und 6 mutt rok meraner maz und igleich jar ain phunt pfeffer, desselben jares ain ůrn wein.

Item [1]) in dem LXVIII jar in der paizz het juncher Peter hern Hansen von Slandersperch herauf geladen, der chom mit seiner frawen, mit 14 menschen und chomen her eins tages zů imbeiz und beliben uber naht, des andern tages do rait die frawe wider haim wol umb veyrzeit und her Hannes belaib aber uber naht selbsechster und rait also des morgens vor tag gen Phunts. Damit han ich verzert: (f. 12) item des umb castraunein fleisch 3 lb. 4 gs., item umb ein grůns viertail von eim rinde 1 lb., item zway spanverl umb 14 gs., item altes fleisch und sweinein fleisch 1 lb., item smaltz 1 lb. item ayr 1 lb., item hůnr 1 lb., item pheffer und saffran 1 lb., item wein 6 lb., item ain mutt rok, item ain schôt chaes. Summe $16\frac{1}{2}$ lb., an daz chorn und an die ches [2]).

Item so han ich phert ze halben schait gehabt; do man die getailt hat, do wart mir gesprochen für meinen tail an drein volen 8 march [3]).

Daz ist daz tůch daz juncher Peter von dem Umbraser genomen hat und daz er von seinen wegen hat auzgeben [4]):

Des ersten do er von Chastelbel herauf chom, do han ich im geben $7\frac{1}{2}$ elle tůch ains von Lôfent [5]), des chumpt ie diu ell umb ainen guldein. Item darnach desselben tůchs ain ell zů zwain hosen. Item zů demselben gewante ze furrier und zů leingewanten 6 ellen leinein tůch, ie diu ell umb 4 gs. Item sneiderlon 3 lb. [6]). Item umb waitgarn 6 gs.

Item Chůntzen des Weinekgers chneht der hie pei im was, dem schůf er einen rokch, der chost mit scherlon mit all 6 lb. und sneiderlon 6 gs. Item demselben umb zwo ellen leinein tůch 8 gs.

Item hernach demselben Chůntzen umb $3\frac{1}{2}$ elle eins plawen tůchs zů eim seidlein, ie diu ell umb 20 gs., pringt 5 lb. 10 gs. [7])

Item darnach do juncher Peter seinen průder Nyggelein zů im nam, do gab er im vier ellen tůch, ie diu ell umb 18 gs., pringt 6 lb.

(f. 12') Item so han ich Oetlein hern Hansen chneht geben von juncher Peters wegen 4 lb., die im juncher Peter gelten scholt [8]).

Item desselben jares vor weinahten zwo ellen grůns tůchs zů eim underrokch, ie diu ell umb 18 gs. Item doselben zů einem gestreiften weiten rokch eins plawen tůchs under einen seidlein $3\frac{1}{2}$ ell [9]), ie ain ell umb 18 gs. Summe 5 lb. 3 gs.

---

[1]) *In A steht der Posten am Schluss der Rechnung 1369, f. 34', der Anfang ist abweichend:* Item do was her Hans von Slandersperch mit frawn mit all hie nach sand Bartholomeus tag in der paizze, mit 14 menschen, als in juncher Peter geladen hat und chomen *etc.* [2]) *Dieser ganze Passus in B cancellirt. Der folgende Posten und dann wieder die Tuchrechnung durch horizontale Striche geschieden.* [3]) *In A steht dieser Posten f. 33' in der Rechnung des Verwaltungsjahres 1367—68.* [4]) *A f. 32:* von seins gescheftes wegen hat auzgeben anno LXVI. [5]) *A f. 29* Lêven. [6]) *Die Angabe des Schneiderlohnes fehlt in A.* [7]) *In A f. 29:* 5 lb. 8 gs., f. 32 *dann corr. in 10.* [8]) *Dieser Posten fehlt in A, vielleicht ist es nur eine Wiederholung des auf f. 9 stehenden.* [9]) *A f. 32:* Item doselben $3\frac{1}{2}$ ell eins plawen tůchs under einen gestreiften weiten rokch.

Item zwo ellen jols 8 gs.

Item [1]) do chauft im der Weinegger ze Potzen gewant wol umb 7 march, desselben tůchs praht er etwievil unversnitens herauf, do machot im der Stieber einen gestuchten rokch mit silbereinen pỏrtlein und desselben gugel und hosen; pring dem sneider ze lon 16 gs. und ain schỏt chaes.

Item von eim seidlein und von eim underrokch ze lon 1 lb.

Item seinem průder Nykgelein von eim schopen der sein selbes was, dem schancht er daz lon 16 gs. [2])

Item den sneidern für die chost 6 tage, 2 lb. [3])

Item dem Hafner 2 lb. umb einen peltz under einen rok und zů demselben rokch zwo ellen und ain drittail, ie diu ell umb 18 gs., Summe 3 ½ lb.

Item ain halb ell zů einer hauben 18 gs. und dem Hafner umb einen fuchspalch darzů 1 lb. [4])

Item dem Teben Rihter an Meran han ich geben 18 gs. darumb juncher Peter tůch von im genomen hat. Item darnach dem Teben 3 ½ lb. auch von juncher Peters wegen.

Item Swennen dem speciger [5]) 6 lb. darumb juncher Peter paumboll jols [6]) und zuik zů wambeisen genomen hat.

Item zů demselben gewant daz er von Potzen het praht, daz man im hie [7]) machet, nam er 6 ellen leinein tůch, pringt 18 gs., zů furrier und leingewanten. Item zů demselben gewant 11 ellen silbreiniu pỏrtel, ie ain ell 3 gs. Summe 33 gs.

(f. 13) Item [8]) Haupolden des Weinekgers chneht der pei im in dem windmat gewesen was, schůf er 4 ellen, ie diu ell umb 18 gs.

Item dem Nykgelein seinem průder gab ich von seins gescheftes wegen vor vasnaht in dem LXVII jar 3 ½ ellen eins roten tůchs, chumpt ie diu ell umb 22 gs. Summe 6 lb. 5 gs.

Item juncher Petern ein ell ains von Lofent zů zwain hosen 30 gs.

Item darnach ein ell ains von Maintz [9]) zů zwain hosen umb 22 gs.

Item ain ell eins grůnen tůchs [10]) zů zwain hosen umb 22 gs.

Item zwo ellen eins roten tůchs ains von Maechel, ie diu ell umb 4 lb. Item 1 lb. sneiderlon [11]).

Item zwo ellen zů einem reitmantel, ie diu ell umb 22 gs.

Item drei ellen eins grůnen tůchs, da macht er auz einen reitrokch und ein gugel, ie diu ell umb 22 gs., Summe 5 ½ lb.

---

[1]) *Dieser Posten bezieht sich auf den Einkauf weiter unten:* Item zů demselben gewant. *In A steht dieser Posten wie die andern Kleiderposten doppelt und dies war der Anlass zur Wiederholung in B. A f. 29':* Item so hat man juncher Peterman niwes gemacht einen gestuchten rokch mit silbrein pỏrtlein und desselben gugel und hosen, daz pringt dem sneider ze lon 16 gs. *Der Schluss ist in B mit anderer Tinte nachgetragen und fehlt in A.* [2]) *A f. 29':* dem gab er daz sneiderlon 16 gs. [3]) *A f. 30:* Item die sneider warn sechs tag in meiner chost, die rait ich umb 2 lb. [4]) *A f. 30:* Item 1 lb. umb einen fuchspalch und ½ ell tůch umb 18 gs. [5]) *A f. 33':* Swennen an Meran. [6]) *A* gols. [7]) *A f. 32:* im doselben vor weinahten hie machot, *29' ist der Passus etwas anders gefasst:* 6 ellen leinein tůch zů dem gewant daz man im ze weihnahten machet und zů lein gewanten. [8]) *In A f. 31 geht vorher:* Item dem Nikgelein hat er geben in dem sechs und setzigisten jar zů dem windmet vier ellen tůch, ie diu ell umb 18 gs. [9]) *A f. 31:* ains langen von Maintz. [10]) *So auch in A f. 32', dagegen f. 31:* Item ein ell plaws tůchs. [11]) *Die Angabe des Schneiderlohnes fehlt in A.*

Item darnach drei ellen eins gestreiften tůchs zů einem mantel, ie diu ell umb 2 lb. und under denselben mantel 2 1/2 elle eins grůnn tůchs, ie diu ell umb 22 gs. Summe 4 lb. 7 gs. Item von rok und mantel ze lon 18 gs. [1])

Ich [2]) han geben juncher Petern 6 ellen rotes tůchs ains von Lofent [3]), ie diu ell umb 34 gs., da hat er auz haizzen machen ain schopen ain gugel vier hosen und belaib im ubrigs tůch. Summe 17 lb.

Item von demselben gewant han ich dem Stiuber ze lon geben und von eim andern underbambeis in seiner chost 4 1/2 lb. [4])

Item des von Meissau [5]) pheiffer der ze vasnaht pei im was, gab ich von seinen wegen vier ellen gestreiftes tůchs, ie diu ell umb 2 lb. Item demselben pheiffer an seim lon, wan er gedingter pheiffer was, lb. 1.

(f. 13') Item do diu Weinekgerin sein swester chranch was, do tet er ein reiten zů ir, diu erst vart und der Umbraser mit im verzerten paide 4 lb. minner 3 gs. Item diu ander vart do er gen Potzen rait 1 lb. Item zů seiner swester begrebnůss 3 lb. [6])

Item do er do von seiner swester begrebnůss her wider auf chom, do praht er mit im ein gewant swartzes tůchs, mantel rokch gugel [7]) und hosen, daz chostet 13 lb., die han ich hinab gesant pei Haintzen seinem chnehte und gab im ze zerung 1 lb. Anno LXVIII [8]).

Item darnach machet man im zehant einen swartzen schopen, daran han ich geben 4 lb. und dem Swennen sol man noch gelten 15 gs. [9])

Item so han ich im geben 5 ellen eins swartzen tůchs ains von Lofent, da hat er auz gemacht mantel rokch und hosen [10]); chumt ie diu ell umb 33 gs. Summe 13 lb. 9 gs.

Item von dem vordern schoppen und von mantel und rokch und hosen ze lon 3 lb.

Item darnach zenahst vor weinahten do gab ich im 8 1/2 ellen eins tunchelplawen tůchs ains von Lofent, da hat er auz gemacht mantel jekgen rokch 4 hosen gugel; chumt ie diu ell umb 33 gs. Summe 23 lb. 4 gs. [11])

Item von jeken und mantel und rokch und Gugel und vier hosen und von eim parchantein wambeis 4 lb. sneiderlon. Item so han ich geben Hansen dem sneider ze sand Andres tag, do er gen Potzen fůr, 4 lb. daz er juncher Petern jols und paumbol chauft zů demselben gewant [12]).

Item [13]) do er sein phert an Meran verchauft het, do praht er mit im gestreiften parchant im und seim pruder Nykgelein zů zwain schoppen, da han ich Hansen dem sneider von gelonet 3 lb.

(f. 14) Item [14]) vor der liehtmisse ain vart und die ander vart nach der

---

[1]) *In A fehlt die Lohnangabe, in B ist sie mit anderer Tinte zugefügt.* [2]) *In A f. 32'. Aufschrift* anno LXVIII. [3]) A*:* eins churtzen von Lofent. [4]) *A:* underwambeis 4 1/2 lb. [5]) *In A ist* von Meissau *nachgetragen.* [6]) *A f. 31'* Item darnach do er zů seiner swester begrebnůss gen Potzen rait 3 lb., *nachdem von zwei Fahrten schon früher die Rede gewesen war.* [7]) *In A fehlt* gugel. [8]) Daz beschach anno LXVIII *steht in A f. 33' mit anderer Tinte nachgetragen, während Krankheit und Tod seiner Schwester noch 1367 erzählt sind.* [9]) *In A f. 34 entspricht dem:* Item umb den swartzen schopen ist noch ze gelten. [10]) *A f. 34* mantel und gugel und hosen. [11]) *In A f. 34 steht:* 9 ellen minner ain viertail *und die Summe dafür ist mit* 24 lb. 1 gs. *angegeben. Die Lohnangabe fehlt in A.* [12]) *Die drei letzten Worte fehlen in A, sind in B mit anderer Tinte nachgetragen.* [13]) *Dieser Posten ist durch Querstrich vom vorausgehenden getrennt und fehlt in A* [14]) *In A und B steht hier* Anno LXIX.

liehtmisse do juncher Peter mit seinen vettern gen hof geriten ist [1]), han ich im ietweder vart geben 1 lb. perner.

Item an der liehtmiss tag ze oppher 3 gs.

Item in den liehtmiss veyrtagen gab ich im 9 gs., er chauft ein mezzer.

Item darnach 1 lb. umb leingewant.

Item so han ich im geben vor vasnaht ain ellen weizzes tůchs und ain ell grůns tůchs, paide von Lofent, da hat er vier hosen auz gemacht; ie diu ell umb 33 gs. Summe 5 ½ lb.

Item in der vasten [2]) do tet er ain reiten gen Sluderns, do gab ich im 1 lb.

Item zehand darnach do er her wider ab chom und mit meim herren von Metsch an Meran rait, do gab ich im aber so 1 lb.

Item do er gen Eppan rait, mit dem Griesinger und sein weip Mahlot, do gab ich im 6 guldein.

Item zenahst vor der hochzeit do han ich im hie haim geben 2 lb. die er hie haim vertan und verzert hat.

Item zů seiner hochzeit gab ich im drei ellen weizzes tůchs von Lofent, ie diu ell umb 33 gs. und 3 gs. [3]) scherlon davon. Summe 8 ½ lb.

Item ich han geben Haintzen seim chneht an seinem lon 15 lb. 3 gs. und 1 ½ ell tůch von Lofent, ie diu ell umb 33 gs.

Item dem Chemerlein ainen guldein den er juncher Petern gelihen hat.

Item dem chaltsmid ainen mutt rokg meraner maz den er umb juncher Petern verdient het.

Item Hansen dem chelner an Meran 6 mutt rokg meraner maz [4]).

Item dem Swennen an Meran 4 guldein.

(f. 14') Daz ist daz auf Slandersperch chomen ist, seit sich der chrieg anhůp, daz mit dienern und wahtern da verzert ist: des ersten an prote und an mel daz man in sekchen hinaufgetragen hat, 10 mutt rok meraner maz, item fůmf ůrn altes weins, item ain metzein sweineins fleischs 3 lb., item 6 schultern und rintfleisch umb 2 lb. [5]), item vier castraun, item 15 schôt chaes, item driu schôt smaltz, item ain marchster waitz, item saltz für 2 lb., item ain viertail von ein chů grůns fleisch 18 gs.

Item dem Runtitscher 1 lb. daz er einen chachelofen auf Slandersperch gemachet hat und von eim tagwerch 3 gs.

Item Flurein [6]) dem mulner 6 gs. von zwain tagwerchen.

Item ich gab juncher Petern 1 lb. daz er scholt ayr haizzen chauffen auf Slandersperch.

Item den andern gesellen die vor doben waren, den gab ich 1 lb. umb ayr, und do Haintz Pair hinauf chom, 2 gs. umb ayr [7]).

Item dem swartzen Haintzen ainen guldein solt, der einen manot doben was.

Item dem chaltsmit [8]) zwen mutt rok meraner maz auch an seim solde.

---

[1]) *A*, geriten hat *B*. [2]) *A f. 34 cancellirt:* Item des andern suntags in der vasten reminiscere do rait er gen Sluderns zů meim herren von Maetsch, do *etc.*; f. 33: Item do er vor der hochzeit ainist gen S. rait. [3]) *A f. 34* drei zwainziger. [4]) *Fehlt in A.* [5]) *A f. 35:* Item 6 schultern, item umb 2 lb. rintfleisch. [6]) *A:* Flůrein. [7]) *In B* und — ayr *durchgestrichen.* [8]) *A. f. 35:* der doben wachet.

(f. 15) Daz han ich auzgeben zů seiner hochzeit: item umb chitz 6 lb., item umb ain chalp 14 gs., item umb vier viertail chelbrein fleisch 8 gs., item umb ain chitz und umb ain lamp 11 gs., item ein metzein sweinein fleisch umb 3 lb., item rindrein fleisch fůr 2 lb., item umb hůnr 1 lb., item umb ayr 1 lb., item dem Roschopf umb wilpret pulver und umb saffran 6 lb. 2 gs., item Pentzen dem chramer umb wilpret und umb sůzpulver 5 lb., item umb saffran besunderleich 16 gs., item driu march-ster waitz die rait ich umb $3\frac{1}{2}$ lb., item [1]) umb smaltz 2 lb.

Ich han juncher Petern geben ainen volen umb 26 guldein.

Item zwen ochsen umb 48 lb. [2])

So hat er selb dieweil er pei mir gewesen ist, verzert besunderleich an trinchwein, daz vor niht geraitet ist, 42 lb. 5 gs. in dem zwain jarn [3]).

(f. 15') Item des ersten jares do het er driu phert pei dem parn den gantzen summer, dasselb jar hat im der Umbraser seins futers gelihen 17 mutt meraner maz. Item daz ander jar 11 mutt meraner maz. Item daz drit jar 13 mutt meraner maz, an waz im seit gelihen ist, seid er sein frawen genomen hat.

Item ainen mutt fůter von dem Smollier den ich vergolten han umb 14 gs.

Item von dem Pfuetner [4]) ainen mutt fůter umb 1 lb.

Der Weinegger hat nach der raitung diu der Umbraser getan hat, ingenomen dreistund zwelf march, der sint vor niwer 24 march geraitet [5]).

Summe der zwair hundert und zwen mutt chlains maz pringt meraner maz 100 mutt 35 mutt [6]).

(f. 35') Daz ist der wein den der Umbraser hat ingenomen von juncher Peters wegen in dem aht und sehtzigisten jar in dem windmet [7]). So hat der Umbraser in dem windmet mit zimmerleuten mit pintern und mit fůrleuten und mit andern arbaitern und mit windmern verzert [8]) 8 mutt rokg meraner maz und 16 schŏt chaes und ain ůrn wein, item umb raiffe 2 lb., item umb fleisch 3 lb., item den zimmerleuten ze lon 6 lb.

(f. 36) Item die vordern zwai jar han ich geben herbist zeiten so man die pinter hat gehabt, daz si raif gesniten habent und vas gepunten und umb pant, 10 lb. lon; und den fůrleuten und pintern ze chost die zwai jar 8 mutt rok meraner maz, 12 schŏt chaes, fůr fleisch und ander chost 4 lb.

Item des ersten jares do juncher Peter seinen wein in dem windmat selben vesnot, da gab ich im $3\frac{1}{2}$ lb.

Item die andern zwai jar chostent 21 lb. zů windmerlon.

(f. 38) Daz ist waz der Umbraser hat auzgeben von dem anger damit

---

[1]) *Dieser Satz fehlt in A, in B mit anderer Tinte zugesetzt* [2]) *Ist in B durchstrichen, in A fehlt dieser und alle folgenden Posten.* [3]) *Die vier letzten Worte sind mit anderer Tinte nachgetragen.* [4]) *Oder* Pfnecner, *der Buchstabe ist undeutlich.* [5]) *Abtrennungsstrich, andere Tinte; die jährlichen 12 Mark finden sich auch früher eingetragen.* [6]) *Mit gleicher Tinte wie der unmittelbar vorhergehende Passus geschrieben.* [7]) *Im ganzen 60 Yhrn und* von der Wintmůl ist ain pontz worden den gab ich den Teutschen herren ze behalten, waz in dem pontzen mit dem maze get. — *1367 war das Erträgniss nach Abzug von 6 Yhrn Most noch* 13 fůder minner zwo ůrn (f. 36). *Damit wird man die Angabe auf f. 7 zusammenhalten müssen:* Sin dez daz der Ommerser hat ingenomen 13 fuder wein, pringet die summe 62 march und 4 lb. [8]) *Die letzten vier Worte durchstrichen.*

man daz hew und daz grůmat gevessent hat: des ersten ze hew für chost und für lon dem madern 30 gs. und als vil ze grůmat. Item darnach ze wezzern und ze raumen ze hew 2 lb., ze grůmat ain phunt. Daz pringt die zwai jar, daz ist daz sechs und sehtzigist jar und daz siben und sehtzigist jar, mit allen sachen 16 lb. Denn daz drit jar in dem LXVIII jar da raitet der Umbraser niwer ze hew 30 gs. maderlon und wezzerlon 2 lb.; daz grůmat daz verdarb, da raitet er niht von.

(f. 40) Anno LXVIII [1]). Item in dem chrieg do schůf mein herr von Metsch mit mir Hainreichen dem Umbraser, daz ich allez daz chorn daz juncher Peters waer, scholt an Meran füren. Do fürt ich auf vier waegen 52 mut und han ie den mutt geben als ez doselben ganch het, umb 22 gs.; desselben chumpt an fürlon her wider ab von iedem mut 1 ½ gs. Summe daz ubrig pringt 8 march 8 lb. 10 gs. [2])

(f. 53′) Daz ist daz man dem Umbraser gelten sol umb tůch, anno LXVI.

Des ersten Niclau von Weingart sol 7 lb. umb tůch auf pfinchsten und sol von emaln her 8 lb. und 3 gs., allez auf pfinchsten ze rihten in dem marcht.

Item Chrŏppfel sneider sol 3 lb. umb zwo ellen tůch, rotes tůch [3]).

Item Eberle von Chorts tenetur 7 ½ lb. umb fůmf ellen tůch und dieselben phening schol er rihten auf die chirbey nach ostern.

Item Jannes More ze Chorts sol 7 ½ lb. umb fůmf ellen tůch und schol die geben auf die vorgenante chirbei nach ostern.

Item der pfarrer ze Slanders hat genomen vierdhalb ellen tůch umb 6 lb. und sol 3 lb. für den Stieber.

Item der schůler und der chelner auz dem Teutschen haus schullent zwo ellen tůch, ie diu elle umb 22 gs.

Item Chůntz goltsmit von Laetsch schol 3 lb. umb drei ellen tůch und sol gelten fůmf ellen grozzen zwilch, ie diu ell umb 4 gs.; er beleibt ůber al 4 lb. minner 4 gs. [4])

Item Chůntz schůster schol gelten 4 ellen minner ain viertail ie diu elle umb 14 gs., daran schol er noch 4 lb.

Item Niklau Turretscher an Casein schol 7 ½ lb. umb 5 ellen tůch, die schol er geben auf die chirbey ze Slanders nach ostern.

Item Oettel her Hansen diener von Slandersperch tenetur ain ell umb 4 lb.

(f. 54) Item der satler schol umb plawes und umb gestreiftes tůch 9 lb. und 1 gs., die schol er geben auf pfinchsten.

Item Nykel Grill tenetur 2 ½ lb. umb ain ell tůch.

Item Jekel Chienstokch schol 6 lb. umb vier ellen tůch, die schol er geben und gewert haben auf die liehtmisse.

Item Jennel von Tukkel ab Tynaus tenetur 18 gs. an tůch.

Item der rihter schol anderthalb ell grabs tůch und anderthalb ell grůns tůch, die nam Nikel Grill.

---

[1]) Corr. aus LXIX [2]) *Auf den gleichen Krieg bezieht sich wol die Angabe von f. 14′, ferner folgende in A f. 33′ noch mit der Tinte von 1367—68 eingetragene, in B fehlende Notiz:* Item do mein herre von Metsch nach juncher Petern und nach sein aigenleuten het gesant, do sant ich zwen chneht hinauf mit priefen, 6 gs. [3]) *Die beiden Worte* r. t. *mit anderer Tinte zugesetzt.* [4]) *von* er beleibt *an Zusatz mit anderer Tinte.*

Item darnach hat der rihter genomen ain ell rotes tůch, die chumt umb 2 lb., die nam Chlaus Smaltz.

Item des rihters sneider hat genomen 3 ellen plawes tůch, daz pringt 5 lb.

Item der rihter schol 6 lb., da der Griesinger tůch umb genomen hat.

Item diu Salraunerin [1]) schol 5 ellen ie diu ell umb 22 gs., die schol si gelten auf diu chirbey ze ostern.

Item Jekel sneider sol 5 ellen ie diu ell umb 22 gs., die schol er gelten auf pf[in]chsten unverzogenleich. Derselb Jekel sol 2 ½ ell, ie die ell umb 22 gs.

Item der Stieber der sneider sol 5 ellen plawes tůch, ie diu ell umb 18 gs., des hat er geben 3 lb.

Item Hainreich der Laser von Chorts schol 5 ellen minner ain viertail, ie diu ell umb 18 gs.

Item juncher Peter hat zwo ellen eins grůnen tůchs zů eim underrokch, ie diu ell umb 18 gs.

(f. 54') Item juncher Peterman schol gelten 5 ½ ellen rotes tůch ie diu ell umb 2 lb., daz er den pfeiffern geben hat, daz pringt 11 lb. [2])

Item juncher Peterman schol 3 ½ ellen eins plawes tůchs under einen weiten rokch, ie diu ell umb 18 gs.

Item so hat juncher Peterman zwo ellen golsch umb 8 gs. Item und umb pörtel silbreine 11 ellen 33 gs.

Item der chramerin von Niderhof ain ell tůch umb 18 gs.

Item ainer von Lëtsch, haizzet Nikgel an der Gazzen, hat 3 ellen ie ain ell umb 18 gs., darumb ist Jekel Weinchů pürg und gewer auf pfinchsten.

Item Oettel Vasolt sol zwo ellen und ain viertail, ie diu ell umb 18 gs.

Item Christel ab der Lewn sol 4 ellen plaws tůch, die choment umb 7 lb. und sol die geben ze mittervasten mit berehten pfanten.

Item Chlaus chürsner hat drei ellen ie diu ell umb 22 gs., die sol er geben auf die chirbei ze Slanders.

Item Jekel sneider hat genomen des rihter chnehten zwo ellen, ie die ell umb 2 lb. auf die liehtmiss.

Item der Hase von Chorts hat genomen vier ellen, ie diu ell umb 18 gs., auf pfinchsten, da hat der drechsel zů verhaizzen unverschidenleich.

Item der chezzler ze Slanders hat genomen drei ellen, ie diu ell um 18 gs.

Item der alt drechsel hat genomen fümf ellen, die choment umb 9 lb. auf pfinchsten. Item darnach umb drei ellen 5 lb.

Item Casaler ze Chorts tenetur 22 gs. umb ain ellen tůch.

(f. 53) Item Griesinger tenetur 13 lb. umb rotes tůch von Mechel tenetur, da der rihter umb versprochen hat.

Item der Griesinger hat meiner frawen von Mëtsch genomen fümf ellen von Mechel, ie diu ell umb 4 lb.

Item her Matheis der phaffe auz Slandrawn hat genomen sechs ellen tůch ie diu ell umb 30 gs., pringt 15 lb. [3])

---

[1]) *Oder* Falraunerin, *der erste Buchstabe durch Correctur unsicher.* [2]) *Die vier letzten Worte mit anderer Tinte eingetragen.* [3]) *Mit anderer Tinte hinzugefügt:* dedit 20 lb.

Item Merchel Palauser sol gelten fümf ellen tůch ie diu ell umb 18 gs., daz pringt 7 ½ lb., und sol daz gelten auf diu chirbei nach ostern.

Haintz von Ekken sol fümf ellen ie diu ell umb 18 gs., pringt 7 ½ lb., ze gelten auf sand Bartholomeus tag.

Item diu Pônlin sol 5 ellen, ie diu ell umb 20 gs., pringt 8 lb. und 4 gs., ze gelten auf sand Bartholomeus tag.

Item Jekel der drechsel sol 8 lb. umb tůch daz er seiner meide genomen hat, auf die chirbei nach ostern ze gelten.

Item der rihter sol gelten ain ell tůch von Maechel, die chumt umb 4 lb.

Item Gamuret sol drei ellen, ie diu ell umb 18 gs.

(f. 51') Anno LXVII.

Jekel sneider Wernleins aidem sol 4 ½ ell, ie diu ell umb 22 gs., summe 8 lb. 3 gs., die sol er gelten auf den zwelften.

Item Ch[ůntz] der dorfsmit sol gelten 5 ellen, ie diu ell umb 22 gs., summe 9 lb. 2 gs.; terminus pentecostes.

Item Gamuret sol 12 ellen die er under zwir hat genomen und die im sein chneht hat praht, ie diu ell umb 30 gs.

Item Hainrice meins herren screiber von Mêtsch hat genomen 3 ½ ell, ie diu ell umb 30 gs.

Item Matheis Uelleins aidem von Reichenberch sol 4 ellen, ie diu ell umb 30 gs., da ist umb pürg Jekel Weinchů; terminus purificacionis.

Item Haintzel von Marein sol 4 ellen, ie diu ell umb 30 gs.

Item Merchel von Pruk sol 4 ½ ell, ie diu ell umb 18 gs.

Item her Hainrich von Annenberch sol 12 ellen, ie diu ell um 30 gs.

Item Haintz Laser von Chorts sol 5 ellen, ie diu ell umb 18 gs.

Item der Hůber von Chorts sol 9 ellen, ie diu ell umb 18 gs.

Item Uell Rutzeiner von Pruk 5 ellen tůch, ie diu ell umb 18 gs.

Item Gamuret schol 10 lb. umb swartz tůch die er von Hans Moldins wegen über sich hat genomen als ein pürg und gewer.

(f. 52) Geschriben anno LXVIII.

Item Hannes an Casein tenetur 10 lb. die er von Gamurets wegen an tůch schuldig ist worden und schol die geben auf sand Michels tag, darumb ist pürg Hannes von Holczpruk, mit geding welhen schaden des der Umbraser nimpt, den schullent si im abtůn unverschidenleich nach landesreht und mit berehtoten pfanten.

Item Gerunch hern Hansen diener schol 10 lb. umb tůch, da her Hans umb versprochen hat.

Item Jekel schůster schol 6 ellen, ie diu ell umb 33 gs., summe 16 ½ lb. und schol daz gelten auf die chirbei ze ostern.

Item Haintz Laser von Chorts schol 5 ellen, ie diu ell umb 33 gs., summe 13 lb. 9 gs.

Item Chůntz dorfsmit schol 4 ellen, ie diu ell umb 33 gs., summe 11 lb.

Item Sweikel rihters sun schol 6 ellen ie diu ell umb 33 gs., pringt 16 ½ lb.

Item der mayr von Weingart sol 5 ellen ains grünen von Lofent, ie ain ell umb 3 lb., hat vrist auf sand Martein. Item darnach demselben mayr ain ell zů einer gugel umb 3 lb.

II. Auszüge aus den Rechnungsbüchern des Sigmund und Kaspar von Schlandersberg.

1. Preise landwirthschaftlicher Producte.

1398 Und was ich (dem smit von Naturens) geben hab an korn, 4½ mut roken, daz ze phening angeslagen ist, daz pracht 7½ lb.

1399 Item der Uelin der richterin sun von Phuns hat für die mut (roken) zalt 13 gs.

1399 Ich hab gerait mit dem praunsmit im Stainach die fünf mutt roken die ich ym geben hab und die 3½ üren weins die er daran geben hat, für 5 lb. und 3 gs. und pleibt mir über all raitung 37 gs. an den fümf mut roken.

1402 [1]) Der mütt waitz ist dem noder geraitt für 15 gs.

1402 [1]) Von erst hann ich geben dem Chüntz kramer 1 mütt waitz umb 1 mütt pön, der kam zw dem Kasten.

1402 [2]) Der mutt waitz umb 14 gs.

1402 [2]) So hat Michel Underweg geben 2 mütt roken, die gab der parott umb 1 mütt arbais, daz kam zw dem Kassten.

1398 Item dem jungen Walthern umb füter für 9 ster, für iekliches 6 gs.

1400 Item an Meran 5 gs. umb ain ster futer.

1396 Item ich hab enphangen 3½ lb. für 3½ mutt vinchken füter.

1400 Item ich hab geben 10 lb. perner dem kesler von Tars umb zehen mut füters.

1398 Item umb ain mut füters 13 gs.

1398 Item 30 gs. dem Seidel umb 3 mut füters.

1400 15 lb. umb füter umb 18 mut.

1399 Item der Byfroler vom Morter und Nykel von Hof habent mir geben 12 mut füter für 11 lb.

1400 Dem kesler von Tars 10 lb. perner umb 11 mut futer.

1402 Ich hab geben 33 lb. umb 36 mut füters.

1400 Item 2 tukaten und 20 gs. umb 11½ mut füters.

1402 11 lb. und 4 gs. umb 17 mut futers zwain von Tarss.

1400 Item dem Jekel von Tars 4 tukaten umb 16 mut füters. *(Der gleiche Preis kehrt in diesem Jahre mehrfach wieder, auch)* 1402 Nikel kelner 4 tukaten umb 16 mut füters.

1400 Item ich hab gekauffet von Laz fünfczig mütel füter umb 20 lb. und 10 gs. [3])

1400 Item 7 lb. minder 4 gs. umb 10 mut füters.

1401 Item dem Peterlin von Latschinig fünf tukaten umb 42 mut füters.

1402 Item dem Kropf 2 tukaten umb 10 mut füters.

1395 Item umb ain tristen hewes 4 lb.

1402 Hern Hannsen von Letsch 6 lb. umb ain äschen hew.

1399 Ich hab gerait mit Hansen Puster von Märlingen daz korn daz ich ym geben hab, die 14 mut roken und die 10 üren weins die er mir hat geben, über alle raitung pleibt er mir noch schuldig 10 lb. und 4 gs.

---

[1]) *Raduner Kellnerrechnung, Ausgaben.* [2]) *Raduner Kellnerrechnung, Einnahmen.* [3]) *Etwa verschrieben für* ster?

1399 Ich hab gerait mit dem praunsmit im Stainach [1]) 3 ½ üren weins . . für 5 lb. 3 gs.

1399 Ich hab (dem Kristophen Scherkchpüchler) geben 23 lb. an den zwain fůdern weins, die ich von ym kaufft hab [2]).

1400 Mein her hat kaufft 6 üren weins auz paid Latschander [3]) umb 12 lb.

1401 Martini. Item mein her hat geben 7 lb. umb zwo uren weins von dem Stainhawsser.

1402 Item an erentag nach Elizabete dem Stainhawsser 10 lb. an dem fůder weins daz mein her von im kauft hat. An sand Niclas tag dem Stainhawser 12 lb. an dem fuder weins daz mein her von im kauffet.

1394 Item Christan Zorn von Fůzz hab ich geben 20 lb. an vier oxen und hab ie den oxen kauft umb 17 lb. [4])

Item Chonczen Speczel von Fůzz an zwain oxen, die kauft ich von ym umb 31 lb. [5])

1395 Von dez Chonrades průder hab ich kauft sex oxen umb 13 ½ marik.

1395 Ich hab geben 11 marik und 3 lb. perner an funf oxen.

1398 Matheis von Scumbs hat mir geben ain oxen für 16 lb. [6])

1398 Item Michel auf der Lån hat mir geben ain stier für 11 lb.

1398 Item vom mair von Selaz zwen oxen umb 42 lb.

1398 Item 18 lb. umb ain oxen [7]).

1400 Ich hab kaufft vom mair von Pyrichbach ze Phuns zwen oxen umb 28 lb. und von Hainrichen von Fallsak zwen umb 29 lb.

Item vom Obtómblin von Fůzz zwen oxen umb 30 [lb.] minder 6 gs.

Von Uelin Raigerli von Fůzz zwen oxen umb 26 lb.

Item ain oxen umb 15 lb. von ainem auz dem Intall auz der obgenanten gegent.

1400 Item auff Kaczenczung kauffet ich ain rind umb 5 lb.

1402 Item auf Radun 4 lb. umb ain ků [8]).

1400 Von der Kampåtscherin 3 kelber umb 33 gs.

1402 Dem Frydel 14 gs. darumb er ain kalb kauffet.

1398 Dem Slampolcz schůchster sůn dem Jórigen von Slanders hab ich ze kauffen geben ain folen umb 24 lb.

1401 Ich hab geben ze Trient umb ain pherd und umb hantschůch und daz der pot verzert hat auf und ab und umb all sach, 36 tukaten [9]).

1401 Mein herr hat dem Engelin ze kauffen geben ain phert, die Snalserin, umb 21 lb. perner.

1399 Dem Chonez ab Partåtsch ob Trumbs hab ich geben 5 lb. umb ain esel.

1402 4 lb. umb fümf kastraun, 30 gs. umb dry kastraun.

1395 (Andree apostoli auf Tyrol) item 4 par swein, ie daz par umb 18 lb.

---

[1]) *Bei Meran.* [2]) *Schreckbühel schlandersbergische Besitzung bei Bozen* [3]) *Name der Etschgelände zwischen Kastelbell und Latsch.* [4]) *Gleicher Preis 1400.* [5]) *Ebenso 1400.* [6]) *Ebenso 1398 4 Ochsen = 6 Mark 4 lb.; 1400 2 Ochsen = 32 lb.* [7]) *Ebenso* 1400. [8]) *Es ist wol in beiden Fällen nur das Fleisch gemeint.* [9]) *Diese anderweitigen Auslagen betragen nach* Sygmunds zedel 1 tuk. 11 lb. 5 gs., *so dass also das Pferd etwas über 30 Dukaten kam.*

1397 [1]) Albrecht von Ulten der zinst alle jar . . . 1 swein oder 5 lb. perner.

1402 [2]) Hie ist ze wissen das der jager von Burgawz 2 swein geben hat . . . dieselben . . . hat der haubtman und der parott . . . geschatz umb 6½ lb. perner.

1394 Item an sontag vor natifitatis Marie dem Chonczelin aus Fenden [3]) 4½ lb. umb zwo melchtern smalcz. Item an dez heilligen chreucz tag exaltacio 13½ lb. umb sex målchtern smalcz.

1395 Item ich hab geben den Vendern 17½ lb. umb 7 målchtern smalcz.

1395 Item 5 marik umb fünf zentner smalcz.

1400 Ich hab dan geben 14 gs. umb ain schôt smalcz.

1410 [4]) Albrecht von Lůg hat geben 6 mutt roken für 11 schôt chås.

1410 [4]) Der Seyfrid von Ulten hat gezinst 17 lb. perner für 30 schod chås.

2. Taglöhne.

1394 (Phincztag nach Johannis porta latina) item ainem hirten 2 lb. ze lon der dez vichz hůttet in der alb.

1394 (Johannis et Pauli tag) item den snitern die daz korn absniten, 13 lb. ze sniterlon und aim der auffpant 3 gs. [5])

1394 Dem Wolfarten den ich zů monat gedingt het, hab ich geben 1 lb. an seim sold.

1395 Dem Granperger 6½ lb., daran hat er mir gedient 4½ monot.

1395 Aim schůchster den ich zů manot gedingt het, 4 lb. an seim sold.

1395 (Sonwenden) item 6 gs. zwain die in den weingarten geraus-set haben.

1395 Item Wilhalm marstaller 37 gs., von iedem manot 18 gs.

1395 Item aim schuchster der mir schuch gemacht hat, hab ich geben 32 gs. von zwain manot.

1396 Item 14 gs. von 7 gempzfelen ze lôsen von dem gerber an Meran.

(Nikel Kelner erhält an Sold): 1394 in den phingist veiren 10 lb., an sontag vor Oswaldi 3 lb., natifitatis Marie 7 lb., 1395 an phincztag nach oculi 10 lb., in dem phingist marickch 10 lb.

1396 Item 8 gs. aim smit der mir ain volen beslagen hat.

1399 Pin ich Kaspar von Slandersperg mit Chonczen dem smit von Naturns ůberain worden, daz er mir beslahen sol mein pherd all und sol im von dem tag geben im allain fünf kreuczer, im selbander 8 gs.

(1402?) Item hab ich geschikt Chonczen smit von Naturens, py seim knecht 10 lb. perner vel dry tukaten und sol ym 18 tagwerkch.

1399 Ich Kaspar von Slandersperg hab gedingt Hensel Hůbers sůn von Gulsan . . . umb 9 lb. perner, darumb er mir von dem heutigen tag ůber ain jar trewlichen dien sol.

1400 An erentag vor sonwenden den snittern 15 lb. perner die daz korn umb und umb abgesniten habent [6]).

1402 Den madern an Meran 9 gs. von 1½ manmat.

---

[1]) *Raduner Urbar von 1397.* [2]) *Raduner Kellnerrechnung, Einnahmen.* [3]) *Vend im Oetzthal.* [4]) *Kastner Kellnerrechnung.* [5]) *Der gleiche Preis wiederholt sich 1395 f. 22.* [6]) *Der gleiche Preis 1402 f. 21.*

3. Tuchpreise.

1395 In dem phingist marikcht: ich hab meim weip auzgnomen 16 elen tůchz, ie die elen für 3 1/2 lb. Item meiner swestern auch 16 elen, die elen auch für 3 1/2 lb. Item der Agnesen und der Slåmplin [1]) der Mallerin 15 elen plabz tůch, die elen für 2 lb. Item mir selben 20 elen tůchz, die elen umb 4 lb. Ich hab auzgnomen ain gmains plabes tůch für 11 guldin und 1 lb. perner, daz het 27 elen. Item ain gemains weiz tůch den pawknechten 10 elen, die elen für 10 gs.

1395 Item dem Jacob pawknecht 4 elen plabs tůch, die eln für 15 gs. [2])

1395 Item mir selber 6 elen zů aim reitrokch und zů ainer chappen, ie die elen für 2 lb.; 7 elen weiz tůch darunder, ie die elen für 14 gs.

1395 Item ich hab meim weip auzgnomen 8 eln tůchz zů aim rok, die eln für 2 lb.

1395 In sand Andres marikt hab ich ze Poczen kauft ain graben pilsner umb 9 guldin.

1395 Item ain graben loden 40 eln, ie die elen umb 5 1/2 gs.

1395 Item ich hab meim brůder Hainrich auzgenomen fünf eln weiz tůch, die eln für 13 gs.

1396 Item mir und meim pruder Hainrich 3 eln ze hosen, die eln für 18 gs.

1396 Item ich han meim brůder Hainrich auzgnomen fünf ellen grůnz [3]) tůch, die eln für 27 gs.; und ain eln für 3 lb. rotes tůch und hab ym underzeug kauft für 3 lb.

1396 Item 20 lb. umb gemains tůch. Item mir selber 10 lb. umb tůch. Item meim brůder Hainrich 3 lb. umb 2 elen tůchz.

1399 Item mein herr herr Sygmund hat auzgeben an Meran: am ersten 24 lb. perner umb parchant zway stuchk weiss, ain stuk swarcz, dez ist 22 ellen; diu ellen umb 6 1/2 gs. Item dem Måminger 18 lb. an lôden tůch weis und grab.

1399 Item daz tůch daz mein herr an Meran gelassen hat dem scherer: item ain gancz grůns tůch, item ain gancz plabs tůch ain gemaines, item ainen grůnen und ainen swarczen kaumer und 13 ellen liechtplaben kaumer, item 16 elen plabs wållisch tůch. Item ze dem seydel ist beliben ain parchant stukch und 16 ellen weis lot tůch und 31 elen graben loden.

1400 Item in dem (marikt Martini an Meran) waz tůchs kaufft ist worden: item von Hartman Sulczer vier tůch minder fünf ellen, gend ab an dem grůnen tůch, pringet marik 11 1/2. Item der Måminger hat aussgenomen von Petrins sůnn ainen swarczen kaumer, hat 14 ellen an gehabt, pringt diu summe 43 lb. Item ain graber mitter kaumer hat gehabt 21 1/2 ellen umb 12 tukaten. Item ainen grůnen kaumer hat auch 21 1/2 ellen umb 19 tukaten.

1398 Ich hab geben umb zwen zentner flax und umb 36 lb., 17 lb. und 4 gs.

1395 Item umb zwillich 12 ellen für 5 lb. Item 28 elen groben zwillich, die elen für 16 vierer. Item 14 elen klaines zwillichz zů tyschlach, die elen für 5 1/2 gs. [4])

---

[1]) *Im Rechnungsbuch steht irrthümlicher Weise:* Slmåplin. [2]) *Der gleiche Preis f. 24.*
[3]) *Das Ms. hat* grůz. [4]) *Der gleiche Preis auch f. 24.*

1395 Item 10 elen chlaines leinin tůch, die elen für 3 ½ gs. mir und mein geswistriten zů hemet.

1395 Item 8 elen leinin tůch, die elen für 16 vierer den pauknechten.

1395 Item 74 elen leinin tůch, die eln für 14 vierer.

1396 Item ich hab kauft 18 eln zwilichz, die eln fúr 3 gs. und 3 vierer.

1395 Item 15 gs. umb 3 phund paumwoll [1]).

1396 Item 1 lb. umb 4 elen golschen.

4. Kleidungsstücke.

1395 Ich hab mir selber auzgeben 14 lb. umb ain painwant und umb zway meuzeysen, do ich zů meim hern von Chur wolt reitten.

1396 Item 32 gs. umb zwillich under ain fällis.

1398 Item meins průders weib der Donoten hab ich geben ain guldin darumb sy kauffet hantschůch zů den weihennächten.

1400 Ich hab geben 4 lb. minder 2 gs. mir umb ain hawben.

1400 Item meiner swester Dorotheen ain tukaten umb ain hauben.

1400 Item dem Klassen Scherwol ain tukaten, do er mir hantschůch und ander ding machet.

1401 Item meiner swestern Dorotheen 10 lb. umb seidin tůch under zwen ermel.

1401 [2]) Item umb 3 par gêmseiner hantschuch und umb 1 par schaffeiner hantschůch 1 tucaten. Item so hab ich geben dem kůrsner, daz er aůz den vier gêmpfel machen sol sex par hantschůch, ze lôn 18 gs.

1402 Item meiner swestern Dorotheen 2 lb. die sy gab umb hantschůch gen den weichennechten.

1402 Item 26 gs. dem Oeschenlin von Phuns umb vier gempzfel.

1394 Item in sand Martins marik kaufft ich meim weip und meiner swestern zwen pellicz umb 18 lb.

1399 Dem kůrsner hat Conrade geben 1 lb. umb mårders pållig.

1400 Item lb. 16 gs. 4 aim kůrsner umb zwo kůrsen.

1401 Dem kůrsner 14 lb. und 7 tukaten meinem hern und den frawen umb pellicz.

1402 Peter Meminger fůnf marik minus 15 gs. von dez kůrsners wegen.

1394 Item 5 gs. umb zwen schůch.

1394 Mir selber 14 gs. umb zwen stifail.

1401 Meim hern 1 guldin umb tůch ůnder sein stifail und knieschůch.

1401 Item 34 gs. umb zwen stiffail und umb zwen knieschůch.

1402 Item den schilhenten Enderlin 26 gs. umb zwen stifail.

1410 [3]) Item dem Sigmund zway par (schuch), ains gerinkelt und ains gespreist.

1410 Item meinem herrn hat man gemacht 1 par petschuch und ain par swarcz schuch; item 2 wochtschuch: item 2 zikkschuch.

1410 So hat man dem Simon portner zwen stivol gefurfest und gesolt.

1410 Item dem Erharten hat man auch geben 1 par pristschuch.

---

[1]) *Der gleiche Preis f. 24.* [2]) *Sigmunds Zedel.* [3]) *Dieser und die drei folgenden Posten aus der Kastner Kellnerrechnung.*

5. Specereiwaren, Gewürze, Delicatessen.

1395 (Purificacio Marie) item ich hab geben 24 lb. umb ain halben zentner wax.

1396 (Purificacio Marie) item ich hab geben 25 lb. umb ain halben zentner wax.

1396 Item 7 gs. umb ain phund wax, do man uns ain ampt da het.

1399 Item der Agnesen 1 lb. umb zway phund wax.

1395 Item 18 lb. umb ain mutt ől.

1394 (Thome apostoli) item 26 lb. umb visch.

1395 (Thome apostoli) item ich hab geben 11 $^1/_2$ lb. umb wellisch visch und 9 guldin umb velchen.

1398 Item dem Prehel von Lindaw hab ich geben 27 lb. perner umb ain halben saum fellichen an sand Thomas tag. Item 22 lb. und 8 gs. umb wållisch visch mit den fünf åln.

1399 Item umb reinankchen 23 gs.

1399 Item dem Prehel von Lindaw hab ich geben umb velchen und allerlay visch 28 lb. zů den weihennåchten.

1400 Item 14 lb. umb fellichen dem Prehel von Lindaw und umb wålisch visch 28 lb.

1401 Item 2 gs. umb ain åll.

1401 Item 10 gs. dem vischer umb vier hecht.

1401 Item mein herr hat geben 27 lb. an den vischen.

1402 Item der Nikel hat kaufft wellisch visch für 28 phund perner, der stukch sint 26 aell und vőrichen, ain hecht, zechen karplan und 10 slein.

1396 Item 1 lb. umb hering und 3 gs. umb weizprot meim weip in den quatemper.

1400 Item an dem kåzsontag 2 lb. umb hering.

1401 Ich hab geben 1 lb. perner umb håring an phincztag Scolastice virg.

1401 Item 13 gs. und 1 vierer umb håring.

1400 Item des Lånburgers knecht 6 gs. umb krebs.

1394 Item an sand Lorencen tag gab ich 1 lb. perner umb ain phunt pheffer.

1394 Item 1 lb. umb ain phund kurczen pheffer [1].

1394 Item 30 gs. umb driu phund pheffer [2].

1402 Item 10 gs. umb 1 pfunt pheffer.

1398 (An sand Thomas tag) drew phund pheffer umb 27 gs.

1402 Item 4 phunt pheffer umb 3 lb. perner.

1394 Item 1 lb. umb ain halbz phund langen pheffer.

1394 Item 9 $^1/_2$ lb. umb 1 phund saffran [3].

1395 Item 10 gs. umb ain ůncz saffran [4].

1398 Item 10 lb. und 4 gs. umb ain phund saffran.

1400 Item in dem phingist marikt 12 lb. umb ain phunt saffran.

1402 Item von Peter speciger ain phunt saffran umb 4 tukaten.

1394 (Thome apostoli) item 31 gs. umb ain gelten hőniges.

---

[1]) *Der gleiche Preis 1395 f 18'.* [2]) *Der gleiche Preis 1395 f. 20', 21, 22', 23, 26.* [3]) *Der gleiche Preis 1395 f. 26.* [4]) *Der gleiche Preis 1395 f. 25', 1396 f. 31.*

1402 2 lb. perner umb ain gelten honik an sand Thomas tag.
1395 Item 16 gs. umb dreu ster zifůlen.
1395 Item 3 gs. umb zů reisten knoblach.
1396 (Oculi mei) item 1 lb. perner umb 12 phund veigen.
1396 Item 3 gs. umb ain phund weinber in die durten.
1394 Item umb yngwer 18 gs.
1394 (Thome apostoli) item 4 gs. umb weiroch [1]).
1402 (An sand Thomas tag) item 6 gs. umb rauch.
1395 Item 7 gs. umb reyz.
1395 Item 2 gs. umb chupphersintter da man vaden mit verbet.
1400 Item seider der hochzeit her 3 lb. umb weisprot zifüllen knoblach petersil umb kersen umb allerlay sach.

1401 Item Petern Ambrosii ain pfund pfeffer, ain ůncz saffran, item 2 pfunt weinper, item 2 lb. mandeln, item 4 phunt veygen, item 6 pfunt hawssen, ain augster růmeny, item 1 gs. trysse. Item umb smalcz kåz zyger ayr 26 gs. Item 3 gs. umb kerczzen, 7 vier[er] umb råtich und umb rapůnczzen.

1402 Item 2 gs. aim poten der ôphel und vochinczen pracht von der Liembergerin.

1402 Item Lienharten specziger von Peuscheldorff 19 lb. und 3 gs. umb allerlay speczery und umb swarczen pukeschein und umb gewôrfflecz tuch dem Sigmundlin.

1402 Item 4 lb. umb kerssen erper und weisprot ie nacheinander.
1402 Item 16 gs. umb 23 hundert oblaten.
1402 Item 6 gs. umb kabaws samen.
1402 Item 7 tukaten umb spinat ze Glurens.

6. Reisen und Fahrten der Herren von Schlandersberg.

1394 Item an sampztag vor Urbani do ich gen Kaltar rait, do verzert ich 14 gs.

1394 Do ich auf Radun rait an unser hern fronleichnam tag, do verzert ich 14 gs.

1394 Item den kinden 5 gs., do ich sy auf Radun schikt.

1394 Item 2 lb. hab ich verzert, do ich mit den prief zů dem haubtman rait gen Kaltar.

1394 Item an mentag vor Katherine virg. do ich gen Kaltar rait, do gab ich auz und zeret 8 gs.

1395 Item an erntag nach dem kåzsontag do ich zů meim hern von Chur [2]) rait, do verzert ich 2 lb. perner.

1395 Item an sontag reminiscere hab ich verzert 8 lb., do meins hern råt und dez von Salczpurg råt mit ainander geret wolten haben von Vorst wegen.

1395 Item ich hab verzert, do ich zů dem hauptman gen Caltar rait mit den priefen, 30 gs. an mentag nach letare.

1395 Item ich hab verzert und auzgeben 26 gs., do ich zů dem hauptman rait an sand Johannes abent porta Latina.

---

[1]) *Die gleiche Ausgabe am selben Tage im J. 1398 a f. 15'.* [2]) *Jedenfalls nach Schloss Fürstenburg bei Mals, wo die churer Bischöfe bekanntlich oft residirten.*

1395 (In dem phingist marikcht) do ich in Passeir rait gen sand Lienhart, do verzert ich 11 lb.

1395 Item an sontag vor sonwenden verzert ich 15 lb., do ich ain tag het mit Hansen auz Passeyr.

1395 Item meim weip 6 lb. do sy gieng gen unser frawen gen Růffian.

1395 Item an phincztag nach assumpcio Marie rait ich zů meim hern von Chur; dieweil ich py ym waz, verzert ich do vorn 28 guldin.

1395 Item an phincztag nach unser frawen tag am herbst do ich zů dem Vintler [1]) rait, do verzert ich 3 lb.

1395 (Andree ap. auf Tyrol) do ich zů dem haubtman rait, verzert ich 14 gs.

1395 (Nycolay ep.) do ich zů hern Jörigen von Gufetan rait und zů Micheln von Wolkenstain gen Praunek, verzert ich 18 lb.

1396 (In den weihennachten veirn) item do ich mit herczogen Leupolden rait gen Poczen und gen Kalthar, do verzert ich 12 lb. perner.

1396 Item do wir in Snalz giengen, . . . item 1 lb. haben wir verczert.

1396 Item mein brůder und ich habent verzert 12 marikch dieweil wir py dem herczogen in dem Intal warn. Item so hab ich allain 12 marik verzert, waz ich py meim hern herczogen gwesen pin hie im land und in dem Intal.

1396 Item ich hab verzert 3 lb., do ich zů dem hauptman rait von dez Froncz wegen und von der lehen wegen die wir von herczog Leupolden haben [2]) ze Poczen.

1396 Item 47 lb. haben wir verzert auf zwain tagen von dez Froncz wegen.

1398 Item ich hab verzert ze Poczen, do ich den tag het von Snalser des Pryolz wegen, 9 lb. und von Pål von Slanders an Sontag vor Andree [3]).

1399 Item an sontag oculi mei hab ich ze Poczen verzert, do ich den tag het mit dem dorffmaister und mit dem Rendlin [4]), 40 lb. perner aller zerung von dem sampztag vor oculi mei hůncz am erntag.

1399 Ich hab verzert ain lb. und ain tukaten ze Naturns, do ich den tag gehabt solt haben mit dem abt von sand Marienperig ze Poczen.

1400 Item meim brůder Sigmunden do er auf den hoff rait, 24 guldin dez sontagz vor dem zwelfften.

1400 Auzgebunng alz mein herr verzert hat, do er zů dem haubtman rait und in Kuntersweg [5]) an frytag vor Anthonii. Item am ersten alz Chonrad verfangen und verschriben hat an ain zedel, die lautet: 47 hernmal pringt 12 lb. minus 3 gs., item 17 ster fůter pringt 8½ lb., item zwo nächt håw 3 lb. perner, item zechwein 28 mas pringt 2 lb. gs. 4, knechtmal 21 pringet 3½ lb., item Chonrade hat zerung geben 3 lb.

1400 Zů dez haubtmans bestatnůss: item an phincztag vor dem kåzsontag und an frytag und an sampztag hab ich und mein brůder verzert,

---

[1]) *Die Herren von Vintler wohnten damals in Bozen.* [2]) *Vor* haben *ist* emphiengen und *cancellirt.* [3]) *Ich erinnere ein für allemal daran, dass die Aufzeichnungen von 1398 – 1410 Kaspar von Sch. betreffen.* [4]) *Randolf von Brandis, vgl. Brandis Gesch. der Landeshauptl. v. Tirol 142.* [5]) *Kuntersweg heisst die Strasse von Bozen nach Klausen.*

dez ersten ze Poczen 10 lb. abencz und morgens, item ze Kaltar 27 gs., item an [1]) Meran 3 lb. umb fûter, item an dem kâzsontag 2 lb. umb hering.

1400 Auzgebung ze Hall in der vasten oculi mei: item 4 lb. von der stallmiet ze Hall und sûnst ain lb. perner, 6 gs. zelecz; item do ich gen Stambz rait, verzeret ich 4 lb. und 4 gs. ûber nacht; item ze Czambz 7 lb. minus 4 gs. und 16 gs. fûr den Kâmbtern die er verzert, und dem Hassenpechken ain ungrischen guldin, den gab er dem lautenslacher.

1400 Item do mein prûder gen Poczen rait, ain tukaten. Item an erntag vor phingisten do er an Meran rait, 2 lb.

1400 Item meim brûder Sygmunden 80 tucaten und 6 lb. perner, da er zû dem Heilligen Plût rait.

1400 Item dry tukaten in Passeyr sand Lienharten und zwen tukaten hab ich verzert zû sand Sygmunden, do waz ich ûber nacht da, und ain tukaten in den stokch ze unser frawen ze Vintel; ze Mûlpach verzeret ich ain tukaten, do nam ich daz mal und ze Chlausen zwen tukaten.

1400 Item ze Natdurns lb. 5 minder 4 gs. umb siben mutt fûters. Item an Meran umb prot ain gs., daz fûret man in Passyr. Item dem wirt in Passyr ûber nacht die zerung lb. 5 gs. 2 an allen sachen, daz pracht 14 mall und gs. 21 umb fûter, ain lb. umb hew, zwen gs. umb wein, zwen gs. zeleczz, item meim hern 2 gs. ze opfer, item 6 gs. dem priester, item auf dem Jauffen [2]) ain gs. umb wein, item dem smit ze Sterczingen 1 lb., item dem scherer 3 gs. 3 vierer umb wein, item zwen vierer umb smer, item 10 lb. zerung ze den Streunen, item meim hern 2 gs. ze opfer, item hern Hainrich 1 gs. opfergelt, item 3 gs. zelecz, item an Meran 5 gs. umb ain ster futer.

1400 Item mein herr hat ze Poczen verzert, do er den tag het von dez Randolcz dez Prandesser wegen, daz diu summa pringet ûber all 29 lb. und 3 gs. von dem sampztag von sand Andres tag, der da waz an aim erentag, den tag auch.

1401 Item paiden frawen ieklicher 2 lb. do sy in den weihennâchten ritten auff Liechtenperig und dan ieklicher frawen aber ain lb., do sy auff Liechtenperig riten in der vasten.

1401 Item 10 lb. meim hern do er wolt reiten auf Fûrstenburg.

1401 [3]) Item 3 lb. hat mein herr geben umb visch, do er rait auf daz Sefelt und 1 tukaten in stokch und 1 lb. ze sand Lienhart.

1401 Item 25 gs. umb visch und ôl ze Hall in der cotemper. Item dem wirt ze Hall 11 marik zerung, item 1 lb. zelecz, item 8 gs. dem Hamerspach umb wein. Item dem smit ze Hall 1 tukaten und 9 gs. Item ze Inspruk 3 lb. umb reinankchen. Item an sampztag in der quatemper 4 lb. auz dem peutel, davon hab ich geben 2 gs. umb kerczzen und 6 gs. umb ain ambt und 8 gs. durch got, item 7 gs. und 1 vierer umb wein. Item 3 gs. umb phfrillen. Item [4]) am sontag 2 gs. durch goczwillen. Item

[1]) am *b.* [2]) *Ein Joch von Passeyr nach Sterzing.* [3]) *Am Ende von f. 14' steht:* Nota waz zerung auf dem Sefelt — *aber nichts weiteres.* [4]) *Ueber die Beziehung der nun folgenden Stellen bis* Nota diu suma *auf Kaspar bin ich nicht ganz gewiss, indem hier steht:* Item 2 guldin hat mir mein herr geben gen Praunek und gen Hall, *aber da die Wochentage sich an die früher genannten anschliessen, von den Trinkgeldern in des Herzogs Herberge die Rede ist, dagegen kein Ort aus dem Pusterthal erwähnt wird und zum Schlusse die Gesammtauslagen von Herrn Kaspars Reise angeführt werden, scheint mir doch die Beziehung auf ihn wahrscheinlicher.*

zû vormeissen 6 vierer umb wein, im tag 6 vierer umb ain mas wein, ze nacht ûber tisch und slafftrinken 3 gs. und 3 vierer. Item am mentag 2 gs. ze opffer und 1 gs. durch goczwillen ob dem tisch, item 3 gs. und und 3 vierer ze vormeis und zû dem tisch, im tag 12 vierer umb wein, item ze nachtessen 6 vierer umb wein, item aber 6 vierer um wein. Item am erentag 2 gs. ze opher, ze vormeys 6 vierer und zû dem essen 12 vierer umb wein, im tag auch zwo mas umb 12 vierer. In dez herczogen herperg auch ain mas; item haiczer 4 gs., dem tůrhûter 4 gs. Item ob dem tisch 1 gs. durch goczwillen, item 1 gs. umb Traminner an sand Thomas tag, item 2 gs. ze opher, item 12 vierer umb visch; im tag 6 vierer, item ze nacht 12 vierer uber den tisch. Nota diu suma diser zedel alz mein herr herr Kaspar mit aller auzgebung daz er auzgeben hat, do er auzrait gen Hall und gen Insprug von dez Starkenpergers wegen und dez von Chur, alz mein herr auzrait dez mitichen Andree und am heilligen abent haim kom, suma 53 tukaten an golt und 28 marik und 1 lb. perner.

1402 Item alz mein her gen Prixen und Klaussen [rait] [1]) von der pauren wegen in Villness vor Anthonii anno domini MCCCCII, hat mein herr zert ze Poczen 4 lb. perner abencz und morgens und ze Klaussen ûber nacht ze dem Stempfel zelecz ain guldin. Item vom phincztag hûncz am sampztag hat mein herr verzert ze Prixen 10 lb. Item ze Můlpach am sampztag 4 lb. und dez sontagz morigens. Item ze Prixen herwiderumb aber 4 lb. perner. Item ze Poczen in meim haws 4 lb.

1402 Item ez ist ze wissen die auzgebung meins hern, her Kaspar zû dem hof ze Prixen, pringt die suma alz die mein her herr Sygmund gelegt und gerait hat, alz Conrat Vorster auzgeben hat und auch mit den 41 phunt perner, die der Stempfel auzgeben hat, pringet die suma 21 marik und 5 lb. minus 3 gs. in der jarzal MCCCCII ze der vasnacht. Item meiner wirtin ze Prixen ain tukaten für holcz und zelecz zû dem wein den wir ir liessen.

1402 Ich hab verzert ze Trient 18 lb. perner, do ich von dez kampfs wegen darrait vor liechtmis.

1402 Item meiner swestern Dorotheen 20 lb. perner, do sy auf dez Fůxs hochzeit rait gen Eppan.

7. Boten-Fahrten und Löhne.

1394 Item dem Perchtolden und Hansen Holcz 10 gs. do sie auf Radung giengen.

1402 Item dem Fûnffy 18 gs. do er auf Radun rait.

1395 Item an erntag vor Galli hab ich geben ain poten 1 lb. ze zerung, do ich in schikt gen Worms mit meins prûders prief.

1395 Item 3 gs. aim poten der gen Wormz gieng.

1394 Item 8 gs. aim poten der den prief meim hern von Chur pracht [2]).

1394 Item 3 gs. aim poten der die prief meim hern von Chur auf Fûrstenpurg trůg. Item dem Sniczer 2 gs. der die hâbich auf Fûrstenpurg trůg.

1395 Dem Popphinger 6 lb. do ich in sant zû meim hern von Chur mit dem prief den mein vater herauf schikket.

[1]) rait *fehlt im Text.* [2]) *Wahrscheinlich ebenfalls nach Schloss Fürstenburg bei Burgeis.*

1402 Item ich hab dem Seusser geben 7 lb. zerung aus gen Kur.

1394 Item ich han Engelharten pûxenknecht [geben] [1]) 4 gs., do ich in schiket gen Phundes.

1400 Item Pleipharten 18 gs. do er nach dem Starkenperger rait auf Starkenperg.

1400 Jekel lauffel 7 lb. zerung, do ich in gen Swaben schiket zû meim hern herzog Leupolten.

1399 Item dem Hensel rozknecht 2 guldin domit er sein rokch lôzzet, und darnach 1 lb. do er mit mein brûder gen Ehingen rait auff den hoff.

1401 Item mein herr hat geben dem Kåmptner 6 lb., do er in schiket zû dem Oettenpewren und zû hern Frydrichen auf den Eysenperg an sampztag nach Katherine.

1394 Item an phincztag vor Margarete virg. gab ich 4 gs. aim poten der mir ain prief pracht von dem purgraffen von meins vaters wegen.

1401 Item dem Lanczeleten do ich in in Passyr schikket, 8 gs.

1396 Item dem Hornperger 1 lb. ze zerung do ich in schikt zû dem Vintler von der wein wegen und von allerlay sach wegen.

1396 Der Hornperger und der Conrade verzert ze Poczen ze nacht und den andern tag 4 mal und daz pherd 11 gs.

1394 Item dem Terzleder 6 gs. do er die prief zû dem hauptman trûg [2]).

1395 Item dem Hornperger 1 lb. do ich in schikt zû dem haubtman.

1396 Item 6 gs. dem Speten ze zerung gen Kaltar.

1402 Item 1 lb. dem Speten do ich in zû dem haubtman sant.

1399 Item meim lauffendem knecht 27 gs. daz ich in dristund gen Kaltar geschikt hab.

1395 Item Pål 14 gs. ze zerung, do er die wein ze Trammin [3]) vasset.

1395 Item 8 gs. aim den ich gen Trammynn schiket nach tûphlin.

1395 Item dem schulthaisen 18 gs. do ich in sant zû dem Albert von Tum und zû dem Pôltner [4]).

1401 Dem Grûber 3 lb. do ich in schiket gen Trient mit sparbern an erentag nach Udalrici.

1402 Dem gerber 3 lb. zerung gen Trient.

1402 Hensel marstaller 3 lb., do er mit junker Hainrich gen Trient rait.

1401 [5]) Daz ist diu zedel waz ich Sygmund herrn herrn Kaspar dyener von Slandersperg aůzgeben han, alz er mich gen Triend sand aůf sand Johannestag zu sůnwenden: Item am ersten hab ich verzert 4 gs. zû Torlan ich und daz pchert. Item so hab ich verzert zû Tramyn zu dem Paluser 8 gs. und 3 vierer. Item alz Hans Schůcze daz pchert kaůfpt, da gab ich 2 gs. zêmrecht dem knaben und 3 gs. zu weinkauf. Item diu zerung ze Triend ist gewesen, alz her Hainrich pcharer von Mocz und ich mit drein pcherden verczert haben von dem sancztag piz aůf den mantag umb die mal und umb fûter und hew, pringt 6 lb. und 2 gs.

1400 Jekel lauffel 18 gs. daz ich in zwir geschikt hab in daz Serentyn [6]).

---

[1]) geben *fehlt im Ms.* [2]) *Zum Landeshauptmann an der Etsch Hainrich v. Rottenburg, der sich oft auf seinen Gütern zu Kaltern aufhielt.* [3]) *Im Ms.* Tramnin. [4]) *Die Herren von Thun und Hippoliti, Familien auf dem Nonsberg.* [5]) Sygmunds zedel *2. Bl. Papir fol.* [6]) *Sarenthein.*

1394 Item dem schulthaisen gab ich ze zerung 2 lb., do ich in schikt zů Frydrichen von Wolkenstain und zů hern Górigen von Guffitan und zů hern Górigen von Welsperg [1]).

1400 Item Hansen physter 7 lb. zerung, do ich in schiket von meins brůders wegen gen sand Sygmunden.

1401 Item 2 guldin hat mir mein herr geben ze zerung, do ich rait gen Praunek und gen Hall.

1394 Item 18 gs. aim poten der mir ain habich von Sterczingen pracht.

1395 Item aim knecht der mir ain prieff pracht von Sterczingen von meim vater, 6 gs.

1395 Item dem Gesint 3 lb. ze zerung, do ich in schikt zů dem haubtman in daz Intall und auch von dez salcz wegen ze Hall.

1396 Item dem Hornperger 2 lb. auzhin gen Hall.

1400 Jekel leuffel 34 gs. do ich in in daz Intal schiket zů meim brůder und auch auf die Zyllff [2]) zů dem Liechtenstainer.

1400 Item Hannsen jeger 3 lb. perner do ich in schiket zů den Freuntspergern, do rait er piz gen Stainach.

1400 Item Jekel leuffel 30 gs., do ich in schiket auf die Maczzen zů den Freuntspergern an erntag nach assumpcionis Marie.

1400 Item dem Gebelschell hab ich geben 2 lb. ze zerung gen Hall, alz ich im brief gab gen dem salczmair.

1402 Item dem Chonrade 2 tukaten do er in daz Intal rait, ze zerung.

1402 Item 16 gs. dem gerber do er mit kyczkraut gen Insprugg gieng.

1394 Item dem Freunt von Stauben zehenthalb lb. an dem oster tag, do ich in gen Wien schiket zů meim vater. Item an mitichen in den ostern veirn hab ich geben meins bruders knecht Hansen 6 lb. und 4 gs. ze zerung gen Wien. Item an phincztag in den phingist veiren hab ich ... dem Chonczen von Fůzzen geben zů zerung (gen Wien) 8 lb. Item an mentag nach Udalrici hab ich geben Kónczel Seusser 7 lb. ze zerung, do ich in schikt zů mein vater gen Wien. (An frytag vor ůnser frawen tag natifitatis) dem Chónczel Seusser gab ich 5 lb. ze zerung, do ich zů meinem vater gen Wien schikt.

1395 (Erhardi episcopi) item dem Freunt 7 ½ lb. ze zerung, do er gen Wien rait zů meim vater. (In den oster veiern) item ich hab geben dem Jórglin meins vater knecht 4 lb. ze zerung, do ich in gen Wien schikt zů meim vater und dan 26 gs. die ym warn zerunnen ab aufher. (Exaltacio s. crucis) item dem Páll von Slanders 3 guldin, do er zů meim vater gen Wien rait. (Mychahelis archangeli) item dem Górglin fůnfthalb lb. ze zerung, do er gen Wien rait zů meim vater.

1396 Item dem Pául von Slanders 6 lb. und 4 gs., do in mein vater vorhin gen Wien schiket. Item dem Hornperger hab ich geben 6 lb. und 4 gs., do ich in gen Wien schikt zů meim vater, an seim sold. Item dem Ilsung hab ich geben 6 lb. ze zerung gen Wien. Item dem Hornperger hab ich geben 13 lb. und 4 gs., do ich in gen Hall auf dem wasser gen Wien schiket mit herczog Leupolcz prief. Item dem Hornperger ... 7 lb. ze zerung gen Wien.

---

[1]) *Im folgenden Jahre erhält er zur gleichen Fahrt 3 lb. Zehrung.* [2]) *Schloss Selva im Val-Sugana.*

1399 Item ich hab dem Conrade geben 6 tukaten ze zerung, do ich gen Wien schiket zů meim vater, und vier tukaten ze steur an ainem pherd. Item hern Engelharten hab ich geben ze zerung gen Wien tukaten 12.

8. Lasten-Transporte.

1395 Ich hab geben zwain wegen ze zerung 1 lb., die mir füren nach wein gen Trammynn [1]).

1399 Item 20 lb. perner fünf wågen die nach wein gen Tramyn und gen Mecz füren, ze zerung.

1395 1 lb. zwain wegen ze zerung die nach wein gen Schrekpůhel [2]) füren. Item aim wagen der gen Schrekpůhel fur nach wein, 5 gs.

1399 Ich hab geben dem Pruker von Marein fünf lb. von 2 wagenferten gen Růffian.

1400 Item Chonczen in Campåtsch von Natdurns hab ich geben 6 lb. perner, do er mir mit zwain wågen gen Růffyan für nach wein.

1401 Mein herr hat dem Engelin ze kauffen geben ain phert umb 21 lb. perner . . ., das hat er zalt mit 7 ferten mit wein auf Radun.

1402 12 lb. den fürleuten die die kåz von Guffytann prachten mit sex pherden, tausend kåzz und 40 kåz pröklir weizz.

1395 Item ich hab geben aim fürman 12 lb. der mir salcz von Hall pracht.

1401 Item dem Frydel wagner ab Tysens 54 phunt umb ain wagen und zway phert.

9. Waffen, Reit- und Jagdgeräthe.

1394 Item Chonczel Hainczen Seussers průder 32 gs., do er sein swert mir gab.

1394 Item 1 lb. dem swertfürben von meim swert ze fassen.

1400 Item ain tukaten do (der Fünffy) ain swert kauffet.

1400 Item dem Prentlin swertfüriben ain guldin umb ain swert.

1394 Item dem platner von Slanders der mir mein harnasch richtet, gab ich 18 gs. und dan darnach 8 gs.

1401 Item Hannsen tůchscherer 2 tukaten von dez panczers wegen, daz Jekel laufel stal.

1398 Ich hab geben dem schiltmacher an Meran 21 tukaten darin ist dry kůheut umb 20 pafessen.

1401 Item 2 gs. umb ain sper rådel.

1402 1 tukaten umb zehen sper ze Salluren.

1398 Item ich hab geben $25\frac{1}{2}$ lb. umb zwaytausend phfeil.

1401 Item dem pheillsniczer 40 lb. umb ains und zwainczig hundert pheil ze antworten an Meran geschifft und gefidert.

1401 Item 1 lb. dem pheilsniczer umb pölcz.

1402 Item dem Fünffy vier lb. damit er sein armprost lösset.

1398 Item 30 lb. umb siben půxen.

1399 Item 4 lb. dem maurer der die půxenstain hawet.

---

[1]) *Diese Preisangabe wiederholt sich noch dreimal.* [2]) *Schreckpühel, schlandersbergisches Weingut bei Bozen.*

1399 Item Ulrichen maurer hab ich geben von den pûxenscamen 18 lb. minus vier gs. an dem balm tag.

1394 Item dem Bartlome specziger 3 lb. und 2 gs. umb pulffer [1]).

1399 Item dem pûxenmaister dem Chonczen 26 tukaten umb sallitter.

1399 Item 10 lb. umb ain zentner swebel.

1395 Item dem sattler ze Slanders 11 lb. umb vier såttel.

1399 Item vier phund umb ain satell.

1394 Item 5 gs. umb ain piz zů den folen.

1395 Item 14 gs. umb zway pizz zů zwain folen.

1395 Item ich hab geben 1 lb. umb ain pyzz.

1395 Item 6 gs. umb zwen stegraiff.

1395 Item 6 gs. umb ain strigel.

1396 Item umb ain eysen 2 gs. [2])

1401 [3]) Item umb den zåm 28 gs.

1394 Item Ulin Stelczer [4]) 3 lb. umb driu habich neczzer.

1402 Item ain habich und ain sparber necz 2 lb. perner.

1402 Item Ulin Stelczer 4 lb. umb ain rach necz.

10. Fahrende Leute.

1394 (In den phingisten) item her Jörigen von Gufitan sprechern 4 gs.

1394 Item an unser frawen tag assumpcio meins vetern Frydrich von Fryperg pheuffer 1 lb. und ainem sprecher 5 gs.

1394 (Mathei ap.) item graff Albrechz pheuffer 18 gs.

1394 Item aim leuffel, meins hern herczogen leuffel, 7 gs., der pracht mir ain prief von meim vater von Wien.

1394 An erntag vor Galli conf. gab ich 2 lb. perner hern Hansen von Parteln pheuffer, der wart mir zů aim gaber geschikt.

1396 An frytag nach Anthony conf. 1 lb. aim sprecher und aim gaukler, daz schůf mein vater selber mit mir.

1396 Item 2 lb. dez hauptmans und dez von Måtsch pheuffer.

1396 Item meim brůder 1 lb., daz gab er dez hauptmans pheuffer.

1396 Item meim průder hern Caspar 3 lb. die er gab graf Hainrich von Tetnang pheuffer an mentag sand Gallen tag.

1399 Item herczog Leupolcz pfeuffer ain tukaten.

1399 Item zwain vidlern 18 gs.

1400 Item dez pyschofs pheuffer ain tukaten von ainer hochzeit, do er mir ain gabprief praht. Item aber aim pfeuffer ain tukaten von ainer hochzit wegen. Item aber aim pheuffer ain lb. perner.

1400 Item dez margraffen von Meyssen herolt und der von Payrn herolt, in paiden 2 tukaten.

1400 Item dez pyschoffz von Trient lautenslaher 6 gs.

1400 Item dez Starkenperger pfeuffern zwainen, 2 tukaten.

1400 Item zwain varnden weiben 1 lb.

1400 Item dem Chonczen schilher 1 tukaten, herczog Albrechten vidler.

1400 Item ain tukaten dez haubtmans pfeuffer von dez Haimenhofen hochzeit wegen.

---

[1]) *Ob Schiesspulver?* [2]) *Dem Zusammenhange nach muss es ein Hufeisen sein.* [3]) *Sigmunds Zedel.* [4]) 1400 b f. 12′ wird ein Stelczer pheillsniczer *genannt.*

1400 Item 4 lb. perner ainem pfeuffer von dem von Liechtenstain.

1400 Item herczog Albrechcz herolt 1 guldin.

1401 Item dez haubtmans pfeuffer hab ich geben 2 lb.

1401 Item dez pyschoffz von Kur spillman ain guldin der mir ain gaberprief pracht von graff Hainrich von Fůrstenpurig.

1401 Item maister Albrechten dez herczogen koch ain tukaten.

1401 Item Spetlin vidler ze Poczen ain tukaten.

1401 Dez abtes vidler von denn Ainsideln ain tukaten von graff Hainrich von Fůrstenperg [1]).

1401 Item ain tukaten dezz von Fryperg vidler und seinem gesellen.

1401 Item dem Hemerlin lautenslacher 1 lb. und dez Vintlers sprecher 1 lb.

1401 Dem Hainczlin dez Starkenpergers pfeuffer ain tukaten von mein vetern hochzeit wegen von Fryperg des Maulletschen.

1401 Item dez haubtmans pfeuffer ain tukaten.

1401 Item Chonczen schilher dez herczogen vidler 3 lb.

1402 Item Pienczen pfeuffer 1 lb.

1402 Item 2 tukaten dez von Trient pfeuffer, die uns auf dem hoff warteten.

1402 Item 1 lb. dez von Haimenhoffen pfeuffer.

1402 Item ain tukaten Nikelin dez Starkenpergers pheuffer von herr Hilbrancz hochzeit wegen in Passeyr.

1402 Item dez von Maitpurg erhalt ain tukaten.

1402 Item dez Starkenperger pfeuffer 2 lb. — Item dem schilher pfeuffer 8 gs.

1402 Dem Habvergůt dem pheuffer 1 lb.

1402 Item graff Haugen pfeuffer 2 lb.

1402 Item Hanns kelner hat mir geben 3 lb. und 30 gs., die ich der Schellenperger pfeuffer und iren gesellen geben hab.

1402 Item graff Haugen sprecher hab ich geben 2 lb. und dan 2 pfeuffer 2 lb. perner.

11. Preise für gottesdienstliche Verrichtungen, Opfergelder, Wallfahrten.

1394 Item 6 gs. umb ain ampt an der wetterhern tag [2]).

1394 Item 1 lb. perner aim priester umb ain ampt [3]).

1395 Zů Matheyz von Montâni bestatnůz hab ich geophert 1 lb. perner.

1396 Item 9 lb. do man unser vordern jartag begieng.

1396 Item den Mendel marstaller hab ich bestatet, daz gestůnd 3 lb.

1399 Ich hab geopherd 4 lb. minus ains vierers und dem mesner seiniu recht 6 gs. zů ůnser vordern jartag.

1399 Item ich hab verophert 2 lb. perner zů meins vetern Hansen von Annaperg grebnůzz.

1399 Item 17 lb. hab ich veropfert zů meins vater und unser vordern getâchtnůzz.

1400 Item zů meiner můmen bestatnůz und zů dem sibenten und ires kindez grebnůs hab ich den junchkfrawen geben ze opher 30 gs.

---

[1]) *So ist der Abkürzung nach zu lesen.* [2]) *Der gleiche Preis 1401 o f. 15.*
[3]) *Derselbe Preis 1395 f. 21', 1399 a f. 16'.*

1402 Ich Sigmund hab geben den frawen ze opfergelt 10 lb. zů dez Starkenpergers bestatnůss in der wochen nach letare.

1394 Opherphennig ze weihennåchten: item meim weip 3 lb., meiner swestern 2 lb., Agnesen 8 gs., der Slåmplin 6 gs., Endlin von Phuns 4 gs., der Annen mait 4 gs., Kathreinlin mait 4 gs., der maurerin 3 gs., der Agnesen ammen 4 gs., der alten Ammen 4 gs. Item mir selber 3 lb., meim pruder Hainrich 1 lb., meim vetern Petern 1 lb., dem Ramůsser 8 gs., dem Martin 8 gs., dem Gsint 7 gs., schulthaisen 7 gs., dem Půheleker 6 gs., půxenmaister 4 [gs.], dem Granperger 8 gs., dem Růdolfen 4 gs., Hainrich auf Gulsan 6 gs., Nykel kelner 6 gs., Dietel sneider 6 gs., dem schulmaister 4 gs., dem Tannutschen 4 gs., Chonrade auf Gulsan 4 gs., Hôppeller 4 gs., Tersleder 4 gs., Ulrich valkner 4 gs., maister Hansen maurer 4 gs., dem Sôffler 4 gs., zwain wachtern 4 gs., dem Lauterpach 2 gs., Syman rener 3 gs., Friczen marstaller 4 gs., Peter pauknecht 3 gs., dem rôzzler 2 gs., dem phister 4 gs., Oetel Vazolt 4 gs., Stephel marstaller 4 gs., Jacob pawknecht 3 gs., hern Petern kapplan 6 gs., payden narren 2 gs.

1395 Ophergelt ze weihennåchten dem hauzgesint gemainklichen: item meim weip 4 lb., meiner swestern 3 lb., der Agnesen 1 lb., der Slemplin 6 gs., Endlin von Phuns 6 gs., der alten ammen 4 gs., der jungen ammen 4 gs., Urseln der kôchin 4 gs., dem Petlin Hertlins pawknechcz weip 3 gs. Item mir selber 3 lb., meim průder Hainrich 1 lb., dem jeger 1 lb., Paul von Slanders 1 lb., Hertenstain 1 lb., dem Gesint 1 lb., dem Wolferczauser 6 gs., dem Perchtold 6 gs., půxenmaister 6 gs., dem Christan 6 gs., zwain wachtern ieklichem 3 gs., schůlmaister 6 gs., dem Petre 6 gs., Ulrich valkner 6 gs., dem phister 6 gs., dem marstaller 6 gs., dem renner 3 gs., Hansen vischer 4 gs., alten Perchdolt 3 gs., dem trescher 2 gs., Jacob pawknecht 3 gs., dem Hertel 4 gs., dem Tersleder 4 gs., Chlasen smit 4 gs., dem Speten 1 lb., dem rôzler 2 gs., Hainrichen narren 1 gs.

1401 Suma sumarum 7 marikch 4 lb. 4 gs. daz mein her ausgeben hat ze weichennåchten ze ophergelt dem gesind ůberall.

1394 Item an frytag nach Galli 1 lb. aim priester umb ain ampt, der mit der Agnesen gen Tôrlan gieng; der Agnesen selber 8 gs. Item aber der Agnesen 9 gs. do si auf sand Vilienjoch gieng mit zwain priester, ieklichem priester gab ich 1 lb.

1396 Item 26 gs. umb wax von ains anthais wegen meiner geswistrit. Item der alten ammen 8 gs. do si zů sand Lienhart in Passeir gieng, von ains anthais wegen dez kindz Oswalcz [1]).

1398 Hansen schulthaisen ain lb. do er von Padaw heraus kåm.

1400 Item dem Nykel kelner hab ich geben 5 lb. und dem Tersleder 3 tukaten, do sy gen Rom giengen dez sontagz reminiscere.

1400 Item Treyer von Meran hab ich geben 18 gs. der mein brůder Hainrich segnet für daz pôz gůt.

12. Ausgaben für Aerzte.

1395 Item aim sweinhailer 4 gs. 1396 Item aim sweinhailler 1 lb.

1396 Item 5 gs. aim smit der aim hengst daz ayter sůchet.

1399 Item 10 lb. hab ich dem Pophinger glichen gen seim arczait.

[1]) *Kaspars und Sigmunds Bruder.*

1401 Item maister Hannsen arczat 8 tukaten daz er den Oswalden snait.
1401 An dem newen jars abent dem pader von Meran 2 lb.
1402 Dem pader an Meran 18 gs.
1401 Item 3 gs. dem barpierer.
1395 Item 6 gs. umb margrenden meim weip do sy die urslacht het.
1396 Item ich hab meim weip geben 8 gs. umb langen pheffer dieweil si in kintpet gelegen ist, item 8 gs. umb wax.
1402 Item meiner swester Dorotheen 1 lb., do sy aus den kintpeten gieng, und 18 vierer umb seniff. Item meiner jüngern swestern 4 lb. umb air in die kintpet von dem murenten scriber.

13. Papier- und Schreibkosten.

1394 Item 3 gs. umb ain půch papir.
1395 Item 18 gs. dez haubtmans schreiber der mir die prief schraib.
1396 Item aim noder 5 gs. der den von Mailant ain prief schraib von meins průders wegen.
1399 Item dem noder 1 guldin der mit mir raitet gen Poczen zů dem tag, denn ich het von dez dorffogt wegen.
1400 Item dem Herman noder 3 lb. ze arr.
1401 Item am phincztag ain guldin in die canczley [1]).

14. Varia.

1400 Item Aelblin goltsmit an Meran 6 tukaten, meim průder Hainrich umb ain måhel vingerlin.
1401 Item dem goltsmit 3 dukaten ze Hall.
1402 Item Albrechten goltsmiden an Meran 3 tukaten an den wapen die er gemacht hat.
1402 Item maister Alprecht goltsmit funf marik und 2 lb. und 4 gs.
1399 Item dem maler 3 lb. an meins pruder tekchen.
1402 Item zwen tukaten dem maler von sein tekchen wegen.
1401 Item dem kramer Myschmau ain tukaten umb zway horn.
1400 Item 3 tukaten umb schůsseln.
1401 Item fůnf lb. umb kessel und laffetsch.
1396 Item 4 gs. do ich ain flaschen lȯzet von dem zingiesser.
1394 Item 5 gs. umb zwai slȯzzer. 1398 Item umb ain sloz 2 gs.
1398 Item 2 gs. umb ain kolreitern.
1396 Item 1 lb. umb ain wannen.
1402 Item 20 gs. umb zwo wannen.
1402 In den oster veiren hab ich geben 3 ½ lb. umb ain fass, do man wein in fůrt von Mecz.
1402 Item umb ain aser der chost 3 gs.
1402 Item dem můlner 2 guldin der daz rat in der můl gemacht hat.
1400 Ich hab geben 38 gs. umb 200 kacheln.

[1]) *Ritter Kaspar erlegte diese Taxe als er im Herbst 1401 am herzoglichen Hof war, also in die herzogl. Kanzlei.*

Kleine Mittheilungen.

Fälschung einer Bulle Papst Innocenz VIII. Im Staatsarchiv zu Wien findet sich eine Bulle des genannten Papstes, welche besagt, er habe erfahren, „quod dilectus filius nobilis vir Lascarus dux Seres dominus erat civitatum octo castellorumque ducentum in partibus Grecie in provincia Romanie in confinibus Turchorum et Tartarorum". Dieser sei, nachdem er mit seinem Vater 40 Jahre gegen die Türken für den katholischen Glauben gekämpft habe, endlich der feindlichen Uebermacht weichend seiner ganzen Habe beraubt worden „uxoremque cum septem filiis masculis et duabus puellis in carcerem ab ipso Turcho captivitatis reliquit", für welche der Türke unter der Androhung sie zu verkaufen oder zu tödten ein Lösegeld von 10700 Dukaten gefordert und jener „uxorem ipsam suam filiosque ita miserabiliter captivatos videns" dasselbe innerhalb 4 Jahren zu zahlen versprochen habe; nicht im Besitze der hiezu nöthigen Mittel habe er sich an den Papst um Hilfe gewendet. Der Papst stets bereit die von den Türken Bedrängten nach Kräften zu unterstützen, appellirt nun, da sich die Zahl der um Hilfe Flehenden täglich mehre, an die Gläubigen und verspricht allen, die für die Loskaufung der erwähnten Gefangenen beisteuern, einen Ablass von 30 Jahren und ebensoviel Quadragenen. Die Datirung der Bulle lautet paläographisch genau: Dat. Rome Apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo Octuagesimo septimo Pridie Idus Decembris Pontificatus nostri Anno Quarto.

Mit dieser Bulle scheint Lascharus Almosen gesammelt zu haben, bis die Zweifel an der Echtheit derselben so laut wurden, dass sie bis zum päpstlichen Auditor Florian de Albertone aus Exium (wohl = Aesium, Jesi im Kirchenstaat) drangen und auch dem Erzherzog Sigmund von Tirol bekannt wurden, der wohl dadurch, dass sich Lascharus eben in seinem Gebiete aufhielt, Gelegenheit fand diesen sammt der incriminirten Bulle in die Gewalt zu bekommen; er wurde in Haft behalten, die Bulle aber zur Prüfung nach Rom gesendet [1]). Das Gerücht

[1]) Breve Papst Innocenz VIII. an Sigmund vom 6. Mai 1489 im H. H. u. St. Archiv.

bezeichnete einen übelbeleumundeten römischen Priester Augustinus Johannini de Corregiis als muthmasslichen Fälscher; gegen diesen wurde nun ein Process angestrengt, über dessen Verlauf und Resultat ein im selben Archive befindliches von dem öffentlichen Notar Christophorus Johanis de Peis aus S. Amelia ausgefertigtes und vom päpstlichen Protonotar und Vicekämmerer Bartholomeus Morenus beglaubigtes Notoriatsinstrument vom 27. April 1489 genauen Aufschluss gibt.

Die Untersuchung wurde vor dem bereits erwähnten Auditor Florian de Albertone, dem päpstlichen Procurator Antonello Martini de Neapoli, dem genannten Notar und noch zwei Zeugen „in curia turris Soldani seu turris nove posita in Urbe, in regione Pontis ad tribunal solitum et consuetum“ geführt. Der Angeklagte gestand die genannte Bulle im Auftrag des zu Casalmaggiore im Cremonesischen wohnhaften Lascharus im September 1488 gefälscht zu haben. Im Einzelnen sagte derselbe Folgendes aus: „Dictus Lascharus habens certam bullam gracie a sanctissimo domino nostro papa Innocentio et cupiens addere in dicta bulla, qualiter ipse fuerat dux et dominus octo civitatum et ducentorum castellorum, et certa alia verba, ut in bullis continebatur, diminuere et aliquid ultra addere, ipsum dominum Augustinum inquisitum predictum, optimum scriptorem requisivit, ut ad eius instanciam vellet dictam bullam contrafacere et in ea predicta verba addere et de ea ipsa aliqua verba diminuere, quorum verborum precise non recordatur, sibi promittendo quod si hec faceret, bene ipsum provideret. Et dictus dominus Augustinus inquisitus predictus ad mandata verba preces et promissiones dicti Laschari dictam bullam falsificare contrafacere promisit. Et ut executioni predicta mittere posset, in duabus cartis pergamenis, in quibus dictus Lascharus manu propria notaverat principium bulle videlicet: „Innocentius etc.“ de litteris magnis, continentiam intentionis dicti Laschari scripsit in forma bulle, contrafaciendo manum domini G. de la Fierra, scriptoris apostolici, addendo predicta verba; et demum dictas bullas falso subscripsit nomine domini Iheronimi secretarii similiter eius manum contrafaciendo, ac etiam falso dictas bullas subscripsit nomine P. de Castello et nomine domini Jo. de Castello et nomine domini Jo. Lanier manus predictorum contrafaciendo et predictas bullas nomine predictorum subscribendo; quas etiam bullas dictus Lascharus subscripsit manu eius propria per literam contrafaciendo: „Gratis de mandato sanctissimi domini nostri pape — Jo. Rale. — Al. de Maffeis“ [1]). Quas

[1]) Ich füge dem hinzu, dass sich am linken Rande auch noch der Name: Marcus findet.

bullas sic fabricatas et falso modo per ipsum scriptas de foris ipse subscripsit: „Registrata apud me Iheronimum Balbanum“ similiter literam contrafaciendo. Et dictas bullas sic falso subscriptas et fabricatas dicto Laschari consignavit et ab eo certa munera in pecunia numerata recepit. Unam quamquidem bullam per ipsum scriptam et subscriptam recognovit in manibus prefati domini auditoris gubernatoris sibi ostendentis et ipsam confessus est et recognovit se scripsisse et subscripsisse“.

Es liegt also in jener Bulle ein Pare der in 2 Exemplaren angefertigten Nachzeichnung einer echten Bulle vor, welche zu dem Zwecke angefertigt wurde, um in derselben einiges zu interpoliren und anderes, wohl einige beschränkende Klauseln auszulassen.

Das echte Privileg dürfte wahrscheinlich nach Anfertigung der Fälschung vernichtet und nur die jetzt nicht mehr vorhandene echte Bleibulle sammt den dem Anschein nach echten roth-gelben Seidenschnüren, die noch an der Fälschung befestigt sind, verwendet worden sein, um dieser den Schein der Glaubwürdigkeit in erhöhtem Masse zu geben. Dass die Bleibulle jetzt fehlt, erklärt sich wohl daraus, dass man sie bei der Untersuchung in der päpstlichen Kanzlei abschnitt, um die Fälschung unbrauchbar zu machen. Nach der Aussage des Augustinus hat Lascharus selbst an der Fälschung thätigen Antheil genommen, indem der in verlängerter Schrift geschriebene Name des Papstes und, wenn ich das „etc.“ recht verstehe, auch die Initialen von ſervus, ſervorum und universis, sowie der Zusatz „gratis de mandato“ u. s. w. von seiner Hand herrühren sollen. Dieser Antheil des Lascharus scheint aber schon damals bezweifelt worden zu sein. Sicher ist, dass sich ein Unterschied der Tinte in den genannten Worten und der übrigen Schrift nicht constatiren lässt. Für die Theilung der Arbeit bei Anfertigung der Fälschung spricht vielleicht der Umstand, dass die letzten 2 Contextzeilen näher aneinandergerückt und stark zusammengedrängt sind, was sich, wenn das Gratis etc. bereits geschrieben war, daraus erklären würde, dass Augustinus fürchtete mit dem vorhandenen Raume nicht auszureichen. Auch zeigt sich die Nachzeichnung der genannten Buchstaben im Vergleich zu den andern gleich zu erwähnenden Papstbriefen namentlich an den Verzierungen der beiden ſ in ſervus und ſervorum und in der Initiale U von universis als eine äusserst unsichere und ängstliche und macht ungefähr den Eindruck, als ob heutzutage der Zug einer Rondfeder mit einer gewöhnlichen Stahlfeder nachgeahmt würde. Im Gegensatz dazu scheint die übrige Contextschrift, wenn auch feiner, gerundeter und sich mehr der Renaissanceschrift nähernd als in echten

Bullen, die mehr den alterthümlichen eckigeren Character der früheren päpstlichen Minuskel wahren, im allgemeinen und besonders in gewissen characteristischen Formen wie dem gesperrten st, der Abkürzung für orum und arum, dem Minuskel m mit dem ausgebauchten letzten Schafte und einzelnen auffallenden Initialen wie C, T und M gut nachgeahmt. Ich muss hier allerdings bemerken, dass mir ein verhältnissmässig nur geringes Vergleichungsmaterial zu Gebote stand. Von demselben Schreiber G. de la Fierra [1]) liegt mir kein zweites Stück vor. Von den übrigen zur Vergleichung herbeigezogenen Originalen sind die Schreiben desselben Papstes für Kaiser Friedrich 1487 Apr. 20 (a), für denselben bezüglich des St. Georgsordens vom gleichen Datum (b) und für König Maximilian 1489 Dec. 12 (c) Literae cum filo serico, als welche sich auch die Fälschung gibt, die beiden andern für St. Paul im Lavantthale 1484 Oct. 14 (d) und an Erzherzog Sigmund von Tirol 1489 Dec. 7 (e) Literae cum filo cannabis. In dem letztgenannten Briefe ist das letzte Wort des Incarnationsjahrs nono, das Monatsdatum septimo idus decembr. und das Regierungsjahr sexto nachgetragen [2]) und gerade diese Worte zeigen die feinere gerundetere Schrift, wie sie der Fälschung eigen ist. Das gratis de mandato etc. findet sich cursiv wie in dieser auch in d mit der Unterschrift P. Altissen und allerdings in päpstlicher Kanzleischrift in c mit der Unterschrift Jo. de Madijs. Nur fehlt in der Fälschung die in beiden andern dem s übergeschriebene Endung mi in dem Worte sanctissimi. In d erscheint noch ein anderes Analogon zu unserer Fälschung. Sowie nämlich in dieser verdeckt durch die Plicatur zwischen den beiden Schnüren die Unterschriften P. de Castello, Jo. de Castello, Jo. Lanyer stehen, findet sich in jener an genau derselben Stelle F. de Parma grat. in ganz ähnlicher feiner Cursive, und wie in der Fälschung links unter der Bemerkung Gratis etc. und den dazu gehörigen Unterschriften der Name Marcus, so in d die Unterschrift S. Caramelli. Als äusserst gelungen muss endlich die Nachzeichnung der Unterschrift des Secretärs Hie. Balbanus bezeichnet werden, welche in der Fälschung wie in a, b und c rechts unten unter der Plicatur, in e

---

[1]) Dieser Name der im Notariatsinstrument ausdrücklich als der des Schreibers der echten Urkunde bezeichnet wird, steht in der hier offenbar getreu nachgeahmten Fälschung rechts auf der Plicatur. Wir werden also auch in den an gleicher Stelle erscheinenden Namen P. Tuba in b und c, L. de Gheramo und L. Ingheramo in a und d, sowie in dem rechts unten erscheinenden Namen Phi. Posais in e die jeweiligen Schreiber sehen müssen. [2]) Gleichfalls mit dunklerer Tinte nachgetragen ist: septimo des Incarnationsjahres und das Monatsdatum duodecimo kl. maij in a.

aber auf der Rückseite steht; nur zeigt die echte Unterschrift einen etwas stärkeren zusammenhängenderen Zug. Augustinus verdiente also jedenfalls den Ruf eines optimus scriptor. Dass er aber doch mit dem päpstlichen Kanzleiwesen nicht vertraut war, ergibt sich aus Folgendem. In sämmtlichen angeführten Bullen lautet die Datirung paläographisch genau: Dat. Rome apud Sanctumpetrum Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringentesimooctuagesimoseptimo (quarto, nono immer zusammengeschrieben) Pridie (Septimo etc.) kl. (id. immer abgekürzt und mit kleinem Anfangsbuchstaben) Maij (Octobr. Decembr. — die Endung bris stets abgekürzt) Pontificatus nri (überall abgekürzt) Anno Sexto (Tertio). Der Unterschied mit der oben angeführten Datirung der Fälschung springt in die Augen, namentlich bezüglich des absonderlichen, aber damals, wie es scheint, in der päpstlichen Kanzlei durchaus üblichen Zusammenschreibens von Sanctumpetrum, was sogar in einzelnen genauen Copien beibehalten wird [1]).

Ein geradezu sinnstörender Verstoss begegnete aber dem Augustinus bei Nachzeichnung der Registratursnotiz in tergo. Ich ziehe hier zur Vergleichung a, b und, weil etwas abweichend, c nur in zweiter Linie herbei. In diesen findet sich: R^{ta} apud me hie. Balbanum. Der Fälscher ahmt nun den fähnchenartigen Ansatz links oben an R, die in den Bauch des R eingezeichnete Endung ta, die Verzierung in der Ausbauchung des letzten Schaftes des letzten m sowie den allgemeinen Schriftcharacter, namentlich die Stellung der Oberlängen und ihren Abschluss durch schräggestellte geschwungene Linien recht gut nach. Allein in den echten Stücken haben R, p, h und das letzte m Unterlängen, die mindestens um 3·5 mal grösser sind, als die Höhe der kleinen, zwischen 2 Linien geschriebenen Buchstaben. Und zwar geht der Schaft des R durch eine unten nach Aussen gebildete Schlinge in einen Horizontalstrich über, der bis in die Höhe des rechten Endes der Schrift reicht, wo er mit der Unterlänge von m und dem bis zu jenem Punkte nach rechts unten verlängerten Schweif des R zusammentrifft, mit welch' letzterem er ein Dreieck bildet. Ueber den genannten Horizontalstrich hinaus reichen die in eine feine Spitze auslaufenden Unterlängen von p und h. Der letzte ausgebauchte Schaft des letzten m bildet unter der untern Linie eine Schlinge und reicht dann mit einer kleinen Schwingung bis

[1]) Wohl nur auf Flüchtigkeit des Copisten ist dagegen ein anderer Fehler zurückzuführen. Der Satz ‚uxoremque cum septem filiis masculis et duabus puellis in carcerem ab ipso Turcho captivitatis reliquit' ist nämlich, wie ich glaube, zu emendiren in: in carcere ab ipso Turcho captivatis reliquit, wie auch in dem folgenden captivatos das zweite a deutlich aus i corrigirt ist.

zum Ende des Horizontalstriches, mit dem er einen spitzen Winkel bildet. In den von beiden Verticalstrichen gebildeten Zwischenraum ist eine doppelt gewundene Schlangenlinie eingezeichnet. Alle diese grossen Unterlängen fehlen in der Fälschung; p und h enden stumpf in der Höhe der nicht geschlossenen Schlinge des m. Von dem oberen Theil des R ist der Schaft nur ganz wenige Millimeter nach abwärts verlängert, so dass dasselbe deutlich als D erscheint und wir die ganz unkanzleimässige Formel: Data apud me u. s. w. erhalten. Dies lässt sich sehr einfach erklären. Die Registratursnotiz steht nämlich auch auf den andern Bullen unmittelbar unter- oder oberhalb eines Querbuges, so dass bei zusammengefaltetem Pergament nur ein ganz kleiner Theil der Unter- oder Oberlängen sichtbar ist. Denkt man sich nun, dass auf der Vorlage der Querbug fast unmittelbar unter die untere Zeilenlinie, die Unterlängen aber bei Zusammenfaltung an die Aussenseite zu liegen kamen und daher durch Feuchtigkeit oder häufigen Gebrauch stark verwischt, wie dies auch bei zwei der echten Bullen der Fall ist, oder nach und nach ganz unsichtbar wurden, während der an der Innenseite liegende Theil der Schrift erhalten blieb, so erklärt es sich, dass dann auch bei entfaltetem Pergament die Unterlängen der Schäfte dick und stumpf abgebrochen, die Schlinge des m, welche gerade vom Buge durchschnitten wurde, nicht geschlossen erschien. Dass Augustinus dann D statt R las war nur möglich, wenn er die Bedeutung der betreffenden Formel nicht kannte, während der Notar Christophor de Peis, dadurch, dass er selbst aus der verstümmelten Form der Fälschung das richtige Registrata herauslas, seine Versirtheit im päpstlichen Urkundenwesen an den Tag legt.

In dem schon früher erwähnten Breve berichtet der Papst an Sigmund über das Resultat der Untersuchung in kurzen Worten: „Accepta bulla illa falsa, quam tua nobilitas misit, inquiri fecimus contra presbyterum illum, qui expedivisse eam dicebatur et qui repertus culpabilis mediante iustitia punitus fuit. Nunc mittimus ad te processum hic institutum super falsificatione dicte bulle, in quo, quia presbyter ipse culpabilem etiam nominavit istum laicum Grecum quem tua nobilitas detineri mandavit, poterit eadem nobilitas tua ordinare, ut Grecus ipse examinetur et iustitia ministretur. Pecunias vero quas Grecus prefatus dicitur collegisse vigore dicte bulle, efficere velis, ut ad cameram apostolicam ad quam pertinent per tutam viam mittantur“. Näheres über die über Augustin verhängte Strafe erfahren wir aus dem gleichfalls im Staatsarchiv befindlichen Einbegleitungsschreiben des Kaplans Christof Schachner, wahrscheinlich des Ge-

schäftsträgers Sigmunds in Rom, durch den die diesbezüglichen Verhandlungen geführt worden sein dürften. Er schreibt an den Erzherzog: Ich schik euern fürstlichen gnaden hiemit etlich briefe und urgicht durch ainen hie zu Rom beschechen, den man mit dem brant bei disen kurzen tagen hat gericht [1]). Und auf den armen menschen, so eur f. g. der falschen bull halben gefanklich angenomen hatt, mag nun eur f. g. auf das schreiben unsers heiligisten vatern weiter handeln. Doch well eur f. g. demselbigen armen menschen parmherzigkait mittailen, wann ich vernim und bericht wirde, das dy person, dy auf in bekent hat, vil ander pöser und grob hendeln gehandelt habe, darumb er villeicht den tod verschuldt hat und möcht solich bekanntnus aus neit oder zu behelf sein leben dardurch ze fristen beschechen sein. Damit will ich euern f. g. mit aller unterdanigkeit bevolchen sein. Datum zu Rom an suntag nach Philippi und Jacobi anni octuagesiminoni (1489 Mai 3).

Schachner bezweifelt also die Richtigkeit der Aussage des Augustinus über die Mitschuld des Lascharus. Dieser Zweifel kann sich, da der Letztere doch sicher im Besitze der falschen Bulle betreten wurde und auf Grund derselben auch Almosen gesammelt zu haben scheint, nur auf den Grad seiner Einflussnahme auf den Fälscher durch Bitten und Versprechungen oder, wie ich bereits bemerkte, auf seine von Augustin behauptete thätige Antheilnahme an der Fälschung beziehen, für die sich ja immerhin einiges anführen liess. Nachrichten über den gegen Lascharus wahrscheinlich eingeleiteten Process, welche weitere Aufschlüsse geben könnten, sind mir nicht bekannt geworden.

H. Zimerman.

Die Kalenderreform auf dem lateranensischen Concil 1516. Das nachfolgende Breve Leo X. von 1516 Juli 10, das sich im k. Staatsarchiv zu Florenz (Diplomatico, prov. Atti pubblici) befindet, scheint mir als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Kalenderreform auf dem lateranensischen Concil der Veröffentlichung nicht unwerth zu sein, umsomehr da, wie Kaltenbrunner bemerkt, über dieser Frage „noch einiges Dunkel schwebt“ [2]).

Fabroni berichtet nur, dass, da man auf dem Concil über die

[1]) Es muss fraglich bleiben, ob hierunter nur die Brandmarkung oder die Verbrennung zu verstehen ist Nach dem Folgenden scheint Augustinus mit dem Tode bestraft worden zu sein. Hat man vielleicht damals die Fälschung einer Papsturkunde der Ketzerei gleichgestellt und demgemäss mit dem Feuertode bestraft?

[2]) Wiener Sitzungsberichte 82,395.

Verbesserung des Kalenders berathen habe, „Leo consulendos putavit astronomos et lyceorum Italicorum tum theologos tum mathematicos illustriores“ [1]). Viel reichlichere und sorgfältigere Notizen bringt Kaltenbrunner [2]). Leo X. hatte auf Betreiben Pauls von Middleburg für die 10. Session des Concils die Kalenderreform auf die Tagesordnung gesetzt; er hatte briefliche Gutachten von Mathematikern und Theologen und besonders von den Universitäten verlangt. Von letzteren kennt Kaltenbrunner die Antworten, die von Wien und Tübingen eingelaufen waren. Sie wurden einer eigenen Commission zur Prüfung vorgelegt, allein diese gelangte zu keinem Resultate, formulirte jedoch 13 Punkte, die als Grundlage für künftige Studien vom Papste den Universitäten mitgetheilt wurden. So konnte natürlich die Reformfrage bei der 10. Concilssitzung nicht in Verhandlung genommen werden, obwohl dieselbe, ursprünglich auf den 1. Dec. 1514 festgesetzt, wiederholt verschoben wurde. Aber auch weiterhin kam es zu nichts: „Die neuerliche Aufforderung Leos scheint keinen grossen Erfolg gehabt zu haben. Den Papst scheint die Sache verdrossen zu haben. In der von ihm autorisirten Ausgabe des lateranensischen Concils wird der beabsichtigten Reform mit keinem Worte gedacht.“

Das hier veröffentlichte Breve dient nun zur Klärung des so von Kaltenbrunner ausgeführten Entwicklungsganges und bereichert uns um ein Document von italienischer Seite; es lassen sich deutlich drei Stadien unterscheiden, welche die Angelegenheit der Kalenderreform innerhalb und ausserhalb des Concils durchlief.

1. Vom Papste, der den Plan gefasst, auf diesem Concil die Kalenderreform durchzuführen, wurden zu diesem Zwecke Theologen und Astronomen um ihre Ansicht befragt und deren Vorschläge von den Cardinälen und Prälaten des Concils einer öfteren Discussion unterzogen.

2. Da sich jedoch bei diesen Besprechungen mancherlei Schwierigkeiten herausstellten, wandte sich der Papst an die verschiedenen Staaten mit dem Ersuchen, sie möchten die Gelehrten ihrer Länder veranlassen selbst zum Concil zu kommen, oder, wenn dies nicht möglich sei, doch schriftlich ihr Gutachten über die Kalenderfrage einzusenden; damit doch einigermassen eine Einheitlichkeit erzielt würde, hielt es der Papst für zweckmässig ein „summarium aliquarum propositionum“ als Grundlage der Besprechung beizugeben.

3. Es kamen nun Antworten von verschiedenen Seiten (aliquorum scripta); sie wurden von den Deputationen des Concils geprüft und

[1]) Vita Leonis X. p. 78. [2]) A. a. O. 375—397.

der Papst liess daraus ein „compendium cum quibusdam propositionibus diversos modos correctionis kalendarii huiusmodi continentibus“ zusammenstellen; er sandte dasselbe an die geistlichen Behörden und die Rectoren der Universitäten zurück, indem er die Sache einer erneuten Prüfung empfahl und nun auch sie aufforderte, dafür Sorge zu tragen, dass Gelehrte zum Concil selbst kommen oder ihre Gutachten einschicken möchten, welche dann in der Concilsitzung am 30. Nov. 1516 berathen werden sollten. Ich weiss nun nicht, ob die Gutachten der Universitäten Wien und Tübingen, die Kaltenbrunner analysirt, in die erste oder zweite der unterschiedenen Perioden gehören. Im ersten Falle würde dann das Summarium von 13 Vorschlägen in die zweite Periode zu setzen sein und es wäre darunter wohl das zu verstehen, was unser Document „summarium aliquarum propositionum“ nennt; wir würden damit von einer nochmaligen Anfrage von Seite des Papstes erfahren, noch nach der Entsendung jenes Summariums, aber bevor die Verhandlung der Frage endgiltig fallen gelassen wurde. Allein es ist wohl wahrscheinlicher, dass dies Summarium von 13 Vorschlägen, von dem Kaltenbrunner p. 396 ein Fragment aus Albertus Pighius mittheilt, eben das „Compendium“ ist, das wir unter 3 citirt haben. Auf jeden Fall ist es aber somit klar, dass der Papst bis zum letzten Augenblick diese Frage im Auge behielt und dass es nicht seine Schuld war, wenn er kein genügendes Entgegenkommen fand.

Es erübrigt mir noch eine Bemerkung über die Stelle des Breve zu machen: „in prima sessione, quam ea potissimum causa ad pridie kalendas decembris distulimus“. Bedeutet dieses „prima“ so viel wie proxima, oder muss man sich decima prima ergänzen? In jedem Falle ist hier ohne Zweifel die 11. Session gemeint, die dann in Wirklichkeit am 19. Dec. 1516 abgehalten wurde: die Kalenderfrage kam aber auch da nicht zur Sprache.

Leo papa X.

Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem. Cum doctorum virorum relatione in sacro Lateranensi concilio propositum fuisset kalendarium, quod in positione vernalis aequinoctii solis cursum designatis [1]) cycli lunaris a suo recto cursu defluxerat, correctione indigere, ut pasca, quod precipue a vernali aequinoctio et quarta decima luna primi mensis pendet, recte observaretur, ac dignum reputantes in huiusmodi Lateranensis concilii celebratione errorem huiusmodi agnosci et agnitum emendari, monuissemusque et hortati fuisse-

[1]) zu bessern: designantis.

mus theologos et astrologos ac alios in his viros doctissimos de remedio et emendatione congrua cogitare; sententiisque eorum partim scriptis partim disputationibus habitis, re ipsa in sacris dicti concilii cardinalium et prelatorum crebris disceptationibus agitata fuisset [1]), nonnulle difficultates, que ex illa oriebantur, apparuissent: Volentes ea omnia mature et considerate decerni, ut decreta postea et deliberata ab omnibus observarentur, devotionem vestram hortati fuimus, ut theologie et astrologie professores, viros claros quos in dominio vestro haberetis, ad Lateranse concilium huiusmodi, ut erroris huiusmodi discussio et illius emendatio salubri remedio perquireretur et ad veram determinationem et sinceram observationem omnium votis perduceretur, venire iuberetis atque curaretis, impeditis autem preciperetis, quod eorum quisque in his statueret et quod iuxta conscientiam suam arbitraretur ad Nos in scriptis transmitteret; et ut ipsi venturi vel remansuri convenientius rem considerare et discutere possent, summarium aliquarum propositionum super premissis in dictis deputationibus exhibitum mittendum curavimus. Cumque factum fuerit hortationibus nostris huiusmodi, ut aliquorum scripta ad Nos pervenerint, illis in deputationibus prȩfatis diligenter examinatis denuo compendium cum quibusdam propositionibus diversos modos correctionis kalendarii huiusmodi continentibus, a doctis et sapientibus prolatum, litteris nostris universis et singulis patriarchis, archiepiscopis, episcopis ac rectoribus universitatum studiorum generalium directis adiunctum duximus destinandum, ut super his quod conclusum atque scriptum pro maiori parte fuerit, per patriarchas archiepiscopos et episcopos eorum sigillis munitum saltem infra quatuor menses per proprium seu alium nuncium ad Nos destinare procurent, ut in prima sessione, quam ea potissimum causa ad pridie kalendas decembris distulimus ac prorogavimus, negocium huiusmodi absolvere ac maturius et consultius terminare valeamus. Cupientes igitur opus huiusmodi tam laudabile ad finem optatum cum omnium fidelium pace ac spirituali consolatione deduci, devotionem vestram hortamur in domino, ut viros doctos quos habetis ad veniendum seu quid ipsi in premissis sentiant scribendum inducere ac eorum scripta ad Nos transmittere ac opem et operam efficaces adhibere velitis, quod dictae nostrae litterae patriarchis archiepiscopis episcopis et rectoribus universitatum huiusmodi dominii vestri fideliter et diligenter presententur ac iuxta mandata nostra per eos executioni debite demandentur. Quod si feceritis, ut speramus, rem inprimis deo acceptam, Nobis vero gratam efficietis. Dat. Romae apud sanctum Petrum

[1]) Dieses fuisset scheint zu tilgen zu sein.

sub annulo piscatoris die X. iulii MDXVI, pontificatus nostri anno quarto. Ja. Sadoletus.

Adresse: Dilectis filiis Prioribus libertatis et Vexillifero iustitiae Reipublice Florentine.

Florenz. C. Paoli.

Notizen. Von den Kaiserurkunden in Abbildungen (vgl. Mittheilungen 2,310) ist die zweite Lieferung erschienen. Sie enthält durchaus Diplome aus der salischen Periode. Die Abbildungen sind von gleicher Güte wie die der ersten Lieferung. Die Auswahl der Stücke und die Erläuterungen verdanken wir Harry Bresslau, der durch seine auf diesen Zeitraum gerichteten Studien besonders dazu geeignet war. B. hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht: wie er in seinen diplomatischen Arbeiten überhaupt sich Sickel gänzlich zum Muster genommen hat, wollte er auch die zweite Lieferung dieser Publication ganz nach dem Massstab der ersten ausführen. Er suchte daher wo möglich alle erhaltenen Originale dieser Herrscher einzusehen und zu prüfen, Schreiber und Dictatoren, die er nach dem bekannten von Sickel angewendeten System benennt, festzustellen. Auf Grund dieser Vorstudien war B. nun in der Lage eine sehr lehrreiche Auswahl zu treffen, bedauern müssen wir nur, dass es nicht möglich wurde Stücke italienischer Provenienz aufzunehmen, obwohl B. bei seinen Forschungen ja jenes Land speziell ins Auge gefasst hat. In sehr grossem Umfange ist auf die von Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre angeregten Fragen Rücksicht genommen worden; mehrere Stücke sind gerade aus diesem Grunde aufgenommen worden. Zusammengehalten mit den zu den einzelnen Stücken gebotenen Erläuterungen erhalten wir mannigfache Beiträge zur Diplomatik des 11. Jahrh., so etwa über die verschiedenen in Gebrauch gewesenen Monogramme und die Art des Vollziehungstriches (Taf. 17) oder über den wieder auftauchenden Gebrauch des Recognitionszeichens, das Beizeichen und die sich daran knüpfende erhöhte Antheilnahme der Kanzler an der Ausfertigung der Urkunden (besonders interessant ist, dass B. in Taf. 8 Correcturen von der Hand des Kanzlers selbst nachweisen zu können glaubt), über die Arbeitstheilung zwischen deutscher und italienischer Kanzlei und die Beziehungen einzelner Notare zu gewissen Kirchenfürsten u. s. w. Wichtig ist der Nachweis, dass die Zeugen in St. 2236 (Taf. 8) nicht von der Hand eines Notars der k. Kanzlei eingetragen sind. Mehrfach sind auch Fälschungen aufgenommen (Taf. 14, 21, 25) und zugleich auch deren Vorlage für Inhalt oder Schrift, wodurch der Sachverhalt recht klar

wird. In ähnlicher Weise sind in Tafel 10 und 11 beide Ausfertigungen von St. 2368 gegeben und der Nachweis geliefert, warum ersteres, wie aus dem Beizeichen zu ersehen, unvollzogen blieb. Beide Stücke tragen übrigens gleiche Datirung und sind vom selben Notar geschrieben. Einen unvollzogenen „Entwurf" kann man aber Tafel 10 vom diplomatischen Standpunkt aus wol nicht gut nennen.

Kurz die Arbeit Bresslaus, die sehr sorgfältig zu sein scheint, ist für die Erweiterung unserer diplomatischen Kenntnisse von grossem Belange, ein neuer Beweis, wie fruchtbringend diese Publication schon durch ihr Erscheinen auf diese Disciplin wirkt. Wenn wir nachfolgend ein paar Correcturen geben, möge das nur zeigen, wie bei der Sprödigkeit und Mannigfaltigkeit des Stoffes auch der gewandte Fachmann einzelnen Versehen nicht zu entgehen vermag. Taf. 1, Z. 5—6 ist wol audeat ingredi, nicht umquam ingredi nachgetragen. Taf. 3, Z. 10 scheint ire selbst nachgetragen zu sein, so dass das radirte Compendium wol zum vorausgehenden Worte gehört hatte. S. 21 (Taf. 5) Z. 10 muss es heissen „am Ende der vorletzten Zeile" (ebenso ist auch Taf. 14 von Z. 14 und 15 statt Z. 13 und 14, Taf. 26 von Z. 2 statt Z. 3, Taf. 27 von Z. 8 statt Z. 9 die Rede). Taf. 10 Z. 10 muss aufgelöst werden Signum domni, nicht domini, da, abgesehen von anderen Gründen, der gleiche Schreiber in Taf. 13 domni sagt. Taf. 14 Z. 12 in tributariis ist nach der Abbildung R aus t, nicht r aus R corrigirt; Z. 14 Gladpach ist d nicht gleichgebildet wie in videlicet Z. 4, letztere Form des unzialen d findet sich mehrfach in dieser Lieferung, während das angebliche d in Gladpach sich durch gar nichts von den b derselben Urkunde unterscheidet. Taf. 21 ist im Regest aus Versehen Konrad II. statt Heinrich IV. zugeschrieben, vor inpressione fehlt Z. 12. Nicht ganz consequent ist endlich die Anwendung von spitzem und rundem u in Eigennamen; während B. Taf. 19 schreibt C$\overset{o}{v}$onrado (so entspricht es dem Vorgange Sickels in der ersten Lieferung), ist Taf. 4[b] Z. 13, Taf. 10 Z. 4, Taf. 11 Z. 5, Taf. 12 Z. 7, Taf. 16 Z. 6, Taf. 20 Z. 6, Taf. 24 Z. 7, Taf. 25 Z. 4, u an Stelle von v gesetzt worden.

Die zweite Lieferung des Recueil de Facsimilés à l'usage de l'École nationale des chartes (vgl. Mittheil. 1,310) liefert in ebenso lehrreicher Auswahl als vorzüglicher Ausführung 44 Stücke (nr. 37—81) auf 25 Tafeln. Der grösste Theil umfasst französische Urkunden vom 11.–14. Jahrh. Als besonders interessant heben wir hervor nr. 72, 73 (Register von Philipp August), nr. 48 (Testament desselben), nr. 57 (Diplom Ludwig IX. mit bemerkenswerth schöner

Ausstattung). Anerkennenswerther Gewinn fällt auch für die päpstliche Diplomatik ab, so nr. 68 (Breve Eugen IV), nr. 69 (Breve Urban VIII mit deutlicher Abbildung des selten erhaltenen Siegels mit dem Fischerring), nr. 70 (Breve Benedict XIII in scrittura bollatica). Hervorzuheben ist noch nr. 67, eine genehmigte Supplik, und nr. 45, Urkunde eines päpstlichen Legaten 1208—1211, welche in ihrer Schrift und Ausstattung wie in den Formeln fast ganz die Eigenart der literae cum filo serico aufweist.

Dem Werke von G. Demay Inventaire des sceaux de la Normandie (Paris 1881), einer Arbeit staunenswerthen Sammlerfleisses, die 3187 unedirte Siegeltypen verzeichnet, ist eine Einleitung Sur la paléographie des sceaux vorangeschickt, deren wissenschaftliche Bedeutung allgemeine Beachtung zu beanspruchen berechtigt ist. Sie behandelt die Schrift der Siegel, die Interpunction der Legenden, deren Abkürzungszeichen, graphische Anordnung und Sprache und gibt ein umfangreiches Verzeichniss der auf Siegeln abgekürzten Worte. Dieselbe ist auch im Separatabdruck erschienen.

Der erste Band der von der Società Napoletana di Storia patria herausgegebenen Monumenti storichi, Seria I. Cronache (Napoli 1881) enthält Monumenta ad Napolitani ducatus historiam pertinentia quae partim nunc primum, partim iterum typis vulgantur cura et studio Bartholomaei Capasso. Dem Wiederabdruck des Mon. Germ. SS. 3,211 edirten Chronicon ducum et principum Beneventi, Salerni et Capuae et ducum Neapolis und einem bisher unbekannten Catalogus imperatorum Byzantinorum aus einer Handschrift von Montecasino ist ein eingehender Commentar mit kritischen Excursen und als Anhang eine aus Geschichtschreibern und Urkunden zusammengestellte Series imperatorum Byzantinorum et ducum Neapolis 960—1139 beigegeben, jetzt die bedeutendste Arbeit über die ältere Geschichte Neapels und seiner Herzoge. Daran schliessen sich als Chronicon episcoporum s. Neapolitanae ecclesiae iterum ad fidem cod. Vatic. editum ac notis illustratum die erst kürzlich von Waitz in M. G. SS. Lang. 402 f. herausgegebenen Gesta episcoporum Neapolitanorum und als Anhang eine in der gleichen Weise bearbeitete Bischofsliste bis 1139. Der Appendix monumentorum enthält: Epistolae pontificum (aus dem Codex Carolinus, dem Registrum Joannis VIII), Documenta quaedam ab a. 763—882, Acta sanctorum, ein Kalendarium Neapolitanum und Varia (verschiedene für die Geschichte Neapels beachtenswerthe geschichtliche Notizen). Dem prächtig ausgestatteten

Bande sind 8 Tafeln mit Facsimile in, soviel sich urtheilen lässt, vortrefflicher Ausführung beigegeben; 6 gehören Urkunden vom 9--11. Jahrh. an und bieten mannigfaches Interesse, 2 dagegen Handschriften; das 1. ist dem Cod. Vat. 5007 entnommen und besser als jenes in M. G. SS. Lang. 397 t. V. aus derselben Handschrift, das dritte ist gleich jenem im Cod. dipl. Cavensis 3,249, ist aber hier in Polychromie gegeben und dadurch als Trachtenbild werthvoll. Der zweite Band des Werkes wird Regesta Neapolitana (912—1139), Diplomata ducum, Capitularia et pacta, Tumuli ducum Neapolis et inscriptiones bringen.

Die Publication Il Mistero provenzale di S. Agnese, Facsimile in eliotipia dell'unico manoscritto Chigiano con prefazione di Ernesto Monaci, Roma, Tipografia Martelli 1880, bietet ein vollständiges Facsimile des für die Geschichte der provenzalischen Sprache, der religiösen Poesie und Musik gleich interessanten Schauspiels, das, zuerst von Bartsch (Berlin 1869) herausgegeben, nur in einer einzigen Handschrift erhalten ist. Die technische Ausführnng, mit der die typographische Anstalt Martelli die erste Probe ihrer Leistungsfähigkeit gab, ist eine sehr gelungene. Die anziehend geschriebene Vorrede von Monaci liefert auch in grosser Vollständigkeit die literarischen Behelfe.

Im „Archivio storico Italiano“ (Serie IV. Tom. VII) gibt uns der gelehrte Florentiner Historiker Cesare Paoli von einem hochinteressanten geographischen Documente Kunde [1]). Es handelt sich um nichts Geringeres als die älteste uns erhaltene Marin-Karte mit Datum und Autornamen. Bis jetzt galt als solche der Portulan des Pietro Vesconte aus dem Jahre 1318, von dem wir zwei Redactionen besitzen: eine im Museo Correr in Venedig, die andere auf der k. k. Hofbibliothek in Wien. Vor kurzem hat nun das Staats-Archiv in Florenz eine um 7 Jahre ältere Arbeit desselben Meisters erworben, eine Manuscript-Karte auf Pergament von 62 cm. Länge und 48 cm. Breite. Die Karte umfasst die mittleren und östlichen Theile des Mittelmeer-Beckens, einschliesslich des schwarzen und des Asow'schen Meeres. Die westliche Gränze wird gebildet durch die Linie von Albenga an der ligurischen Küste nach Bona in Afrika. Was die Art der Darstellung anlangt, so haben wir es mit einer Hafenkarte jener bekannten Construction zu thun, die für die nautische Kartographie des Mittelalters typisch war. In ein Netz von Windstrichen sind die Küstenlinien sehr detailiert ein-

[1]) „Una carta nautica Genovese de 1311.“

getragen, während sich im Innern der Länder nur ganz vereinzelte Notizen finden. Die Windrosen sind 32theilig, und die ganzen, halben und Viertels-Winde durch verschiedene Farben gekennzeichnet. Der Name des Zeichners sowie das Datum der Anfertigung erscheint an zwei Stellen notiert. So steht an der südöstlichen Ecke:

„Petrus Vesconte de Janua fecit
ista Carta ann. dni M°. C. C. C. Xj°."

Wir hoffen zuversichtlich, dass diese für die Geschichte der Kartographie so wertvolle Karte recht bald durch eine sorgfältige Publication zugänglich gemacht wird. Die Karte ist um so bedeutsamer, als auch die ältesten undatierten Portulane kaum weit über den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinaufreichen.

F. W.

Der 39. Rechenschafts-Bericht über das Museum Francisco-Carolinum in Linz enthält eine Abhandlung von A. Czerny: Zwei Actenstücke zur Culturgeschichte Oberösterreichs im vierzehnten Jahrhundert. Das erstere ist das um 1330 entstandene und bis zu Ende des 14. Jahrh. fortgesetzte Oblaybuch des Klosters St. Florian, d. h. das Verzeichniss der frommen Stiftungen, deren Erträgnisse theils zur Bestreitung der gestifteten Gottesdienste, theils zu Verbesserungen der Klostertafel und Vertheilung von Bargeld an die Chorherren zu verwenden waren; die Anlage dieses Buches ist eine kalendarische. Auch das zweite Actenstück ist eine kalendarische Aufzeichnung: das Necrolog des Gmundner Pfarrers Albert von Waldkirchen, das im Auszuge in Mon. Germ. SS. 9,754, dann vollständig, aber sehr incorrect in der Wiener theol. Quartalschr. Jahrg. 1869 veröffentlicht wurde. Dem Abdrucke beider Actenstücke gehen weitläufige werthvolle Einleitungen voran, dem Oblaybuch eine für die Culturgeschichte sehr beachtenswerthe Darstellung der Verfassung des Klosters St. Florian im Mittelalter. Der Reihe nach wird die wirthschaftliche Entwicklung des Stiftes und seiner Güter, die sociale Stellung seiner Unterthanen, die Geschichte des Klosterhospizes, das Leben im Kloster selbst nach den verschiedenen Seiten geschildert, und zwar durchaus auf Grundlage eines sehr reichhaltigen dem Archiv und der Bibliothek des Stiftes entnommenen Materiales. Möchten sich nur alle Verfasser von Klostergeschichten an Czerny ein Muster nehmen. Dem Necrolog Alberts geht eine Biographie dieses Mannes voraus. Die Benutzung beider Actenstücke ist überdies durch eine grosse Zahl von erklärenden Noten und ein Namenregister erleichtert. E. v. O.

In der neuen Zeitschrift Archives de l'Orient latin 1 (Gênes 1881), 551—561 publicirt W. Wattenbach ein Bruchstück des verlornen Gedichtes Solimarius von Guntherus Parisiensis (vgl. Wattenbach Geschichtsquellen 3. A. 2,201), das sich in einem Fragment einer Handschrift aus dem Ende des 12. Jahrh. auf der Gymnasialbibliothek in Köln (Pertz' Archiv 11,744) erhalten hat. Für die Geschichte ohne Belang — es ist nur Paraphrase des bekannten Werkes Roberts von St. Remi über den ersten Kreuzzug — gewinnt dasselbe aber dadurch an Werth, dass es knapp anpassende Parallelstellen zum Ligurinus desselben Verfassers bietet und damit einen neuen Beweis für dessen Authenticität liefert.

Die Veröffentlichung der Statuti Friulani (vgl. Mittheilungen 1,148; 2,147) nimmt rüstigen Fortgang. In diesem Jahre erschienen: Statuti della terra di Monfalcone del 1456 pubblicati a spese del municipio (Udine, tipogr. Seitz, 1881; 4°, XXIII, 40 p.), hg. von Nicolo Mantica mit einem Abriss der Geschichte des Ortes von V. Joppi. Monfalcone, in Urkunden zuerst 1261 genannt, war Besitz der Patriarchen von Aquileja; 1420 kam es unter venetianische Herrschaft. Die Venetianer trugen in den eroberten Gebieten Sorge für Aufzeichnung des dort geltenden Rechts; so entstanden auch, wie es scheint, grossentheils auf Grundlage älterer nun verlorner Satzungen diese Statuten, welche 1456 Apr. 3 vom Dogen unter Vorbehalt des Rechts der Abänderung bestätigt wurden. Sie sind in einer Handschrift des 15. Jahrh. erhalten, welche erst in neuester Zeit dem jetzt nur mehr bis 1550 hinaufreichenden Communalarchiv geschenkt wurde. Beigefügt ist die Bestätigung eines Statuts von 1336 durch den Patriarchen aus den Notariatsarchiv in Udine. Vielseitiges Interesse bietet ein anderes Stück dieser Sammlung: Il dazio dei panni e l'arte della lana in Udine dal 1324 al 1368. Documenti editi per cura di Antonino di Prampero (Udine, tipogr. Doretti, 1881; 8°, 31 p.; Nozze Rossi-Kechler). Dasselbe gewährt Einblick in die von der Commune mit bedeutenden Opfern ins Werk gesetzte und vom Patriarchen begünstigte Einführung der Tuchfabrikation (1348 durch einen Florentiner; 1368 heisst es noch: misterium artis lane), den Tuchhandel und die auf ihn gelegten Abgaben, die verschiedenen Sorten Wollstoffe (der Zolltarif von 1363 zählt 16 auf, darunter Panni coloris de Francia, saja de Irlanda, de Scotia, de Bordeaux). Eine willkommene Ergänzung geben die Capitoli dell' arte della lana in Pordenone 1516—1529 (Torino, tipogr. V. Bona, 1881; 8°, 25 p.; Nozze Kechler-Rossi), hg. von G. L. Pecile, die Salzungen

der Tuchfabrikanten, welche zu einer Innung zusammengetreten waren, um diesen Industriezweig zu heben und ihr Interesse, namentlich auch gegenüber dem Import zu wahren.

Der 2. Bd. der Statistica degli Archivî della regione veneta pubblicata della R. Sovrintendenza agli Archivî veneti (Prof. B. Cecchetti), Venezia 1881, bringt p. 197—371 die Statistica degli Archivî della Provincia di Verona, bearbeitet von A. Bertoldi und C. Conte Cipolla. Die detaillirten Verzeichnisse umfassen sämmtliche Archivalien und Acten bis 1879; besonders dankenswerth sind auch die Tabellen über die Antichi archivii Veronese. Es wäre überflüssig die Bedeutung solcher Arbeiten für die Geschichtsforschung zu betonen; man müsste dann zugleich bedauern, dass in Oesterreich und Deutschland für die Statistik der Archive von berufener Seite so wenig, vielfach noch gar nichts geschehen ist.

Die gründliche Arbeit von Prof. G. E. Friess: Dietrich der Marschall von Pilichdorf im 15. Programm des Gymnasiums zu Seitenstetten (Linz, 1881; 8^{0}, 43 S.) gibt eine Biographie des namentlich aus dem „Streit zu Mühldorf“ bekannten Marschalls, der nach der Reimchronik „an trewen was erlesen“; die Hälfte der beigegebenen Regesten ist ungedruckten Urkunden entnommen.

An die Stelle der Pick'schen Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands wird mit 1. Jänner 1882 die Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst unter der Redaction von F. Hettner, Director des Provinzial-Museums in Trier, und K. Lamprecht, Docenten an der Universität Bonn, treten. Dieselbe wird in vierteljährlichen Heften von je 6 Bogen erscheinen, von denen die beiden ersten einen Aufsatz von allgemeinerem Interesse aus dem Gebiete westdeutscher Geschichte und Kunstforschung, der dritte bis fünfte gelehrte Specialforschungen, namentlich solche, welche sich über den engsten Kreis localer Untersuchungen hinausheben, der sechste unter der Rubrik „Bibliographie und Chronik“ ein Verzeichniss der jüngsten westdeutschen Geschichtsliteratur, einschliesslich der Zeitschriften, archäologische Fundberichte und ähnliches enthalten werden. Die Zeitschrift soll der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (vgl. Mittheil. 2,463) als Archiv dienen, deren Gelehrtenauschuss bereits die von Lörsch und Lamprecht angeregten Pläne der Herausgabe Rheinischer Weisthümer, einer Rheinischen Quellensammlung zur Preisgeschichte des Mittelalters und Rheinischer Miniaturen discutirt und deren Ausführung in Aussicht genommen hat.

Literatur.

L. Delisle, Mélanges de Paléographie et de Bibliographie. Paris 1880. 8°; IX, 505 S. und 7 heliogr. Tafeln Beilage.

Unter diesem Sammeltitel umfasst Delisle 15 Abhandlungen, von denen nur zwei, die erste und die neunte, bereits in der Bibliothèque de l'École des chartes, erstere im Jahrgang 1878 S. 421, letztere im Jahrgang 1877 S. 444 f. veröffentlicht wurden. Das Interesse, welches mit Recht jeder Arbeit des Verfassers entgegen gebracht wird, lohnt sich hier durch eine Reihe sehr schöner und werthvoller, in klarer, einleuchtender und entsprechender Weise dargelegter und mit feiner Vollendung durchgeführter Resultate. Die erste Abhandlung „Le Pentateuque de Lyon en lettres onciales" weist nach, dass die Handschrift der Bibliothek zu Lyon nr. 54 aus zwei Theilen besteht, von denen der letztere eine Bedahandschrift war und durch Schenkung des Erzbischof Amolus (841—852) an die Cathedrale gelangte. Der erste Theil, aus verschiedenen Heften bestehend, die in der Unciale des VI. Jahrh. in drei Columnen zu 27 Zeilen geschrieben sind, wie Delisle auch durch die beigegebenen Tafeln 1 und 2, Abbildungen von Blatt 24' und 25 der Handschrift ersichtlich macht, enthält eine alte Version eines grossen Theiles der Genesis, des Exodus und Deuteronomus. Er stellt fest, dass der Schluss des Exodus, der Text des Leviticus und der Eingang von Deuteronomus darin fehlt, während noch im Jahre 1837 der Codex vollständig sich in Lyon befand. Den fehlenden Text enthalten gerade die im Besitze von Lord Ashburnham befindlichen und 1868 publicirten und facsimilirten Fragmente einer Bibelhandschrift. Nun zeigt Delisle, dass diese Fragmente gleiches Linienschema haben, in denselben Columnen mit gleicher Schrift geschrieben sind, auch die Lagen sich bestens ergänzen, sie also offenbar die durch den berüchtigten Handschriftendieb Libri veruntreuten und an Ashburnham 1847 verkauften Theile des Lyoner Codex sind. Wie die Revue hist. XIII, 2,331 meldet, sind diese Fragmente auch bereits wieder nach Lyon zurückgestellt worden.

In der zweiten Abhandlung wird ein Psalter in Lyon, gleichfalls in Uncial, mit genauer Angabe der vorhandenen Blätter nach den alten Lagen beschrieben und in das VI. Jahrh. gesetzt; da der Inhalt derselben eine Mischung aus dem Psalterium Romanum von 381 und dem zwischen 387—391 abgefassten Psalterium Gallicanum ist, wird durch ihn die aus der Schriftvergleichung gewonnene Altersbestimmung wesentlich gestützt. Der weitaus interessanteste Aufsatz ist der dritte „Le bulles sur papyrus de l'abbaye de Saint-Bénigne conservées à Ashburnham-Place et à Dijon". Zwei Bullen, die eine von Johann V. (Jaffé CCXCIII), die andere von Sergius I (Jaffé CCXCIV)

hatten bisher die diplomatische Forschung seit Mabillon beschäftigt und wurden von einem Theil der Beurtheiler als Fälschungen verworfen, während andere ihre Echtheit verfochten. Nun wurden Fragmente ihrer angeblichen Originale auf Papyrus gefunden und zwar wurde ein Fragment der Bulle Johannes V. von Lord Ashburnham gekauft, während zwei Fragmente in Dijon aufgefunden wurden. Das eine enthält den Rest des Textes der Bulle Johannes V. und das zweite einen Theil der Bulle Sergius I. Schon der Schriftcharacter der drei Fragmente verräth die Hand des Fälschers, welcher sehr ungeschickt die alte päpstliche Cursive nachzuahmen sucht. Ferner sind auf der Rückseite derselben Spuren einer echten Bulle zu erkennen. Und zwar trotz der Lücken einer Bulle Johannes V. vom 26. Mai 995, durch welche dem Abt Wilhelm von St. Bénigne die Leitung der Abtei St. Pierre de Bére übertragen wird. Die Facsimiletafeln 3 und 4 machen das Verhältniss von Originalschrift und Nachbildung sehr anschaulich. Diese Originalbulle wurde ohne Zweifel aufgeopfert, um für die beiden Falsificate den nothwendigen Papyrus zu erhalten, der diesen einen höheren Grad von Authenticität verleihen sollte.

Der vierte Aufsatz zählt die westgothischen Handschriften des Klosters St. Sebastian und St. Dominik von Silos bei Burgos auf, welche die Nationalbibliothek im Jahre 1878 erworben hat, und bietet ausser der Beschreibung ausführliche Inhaltsangaben. Die nächste Abhandlung „Les manuscrits de l'apocalypse de Beatus conservés a la bibliothèque nationale et dans le cabinet de M. Didot“ erweist durch eine übersichtliche Zusammenstellung der zahlreichen Manuscripte die Wichtigkeit der Miniaturen für die Bestimmung der Handschriftenfiliation. Der darauffolgende Aufsatz führt jene eilf Handschriften auf, welche bei der Versteigerung der Handschriften Didots von der Nationalbibliothek erworben wurden. Darunter ist besonders das VI. Manuscript, ein Prudentius mit deutschen Interlinearglossen, wichtig. Eine anregende Untersuchung bietet die Abhandlung VII: Le psautier de saint Louis et le deux manuscrits de Guillaume de Jumièges conservés à l'université de Leyde. Den Psalter nr. 318 suppl. der Universitäts-Bibliothek zu Leyden hatte Kervyn de Lettenhove als Eigenthum K. Ludwig des Heiligen erkannt; er ist nach dem Heiligenverzeichnisse englischen Ursprunges und dürfte für den Erzbischof Gottfried von York (1191—1212) oder einen seiner Freunde geschrieben worden sein; nach dessen Tod kam der Psalter in die Hände K. Ludwig VIII. von Frankreich, der ihn seiner Gattin Blanca von Castilien schenkte, weshalb wohl auch der Todestag ihres Vaters Alfons IX. von Castilien eingetragen wurde. Dann gelangte er an ihren Sohn Ludwig den Heiligen, der ihn seit seiner Jugend benützte; doch sind die seine Person betreffenden Notizen von einer spätern Hand eingetragen. Noch nach dem Tod K. Karl V. befand sich der Psalter im Louvre, kam zwischen 1418 bis 1420 an Phil. den Guten von Burgund, später in die Burgundische Bibliothek und 1747 in Besitz der Universität Leyden. Mit grossem Scharfsinn hat Delisle alle diesbezüglichen Notizen gesammelt, geprüft und zusammengestellt. In dem zweiten Leydner Codex nr. 20, von Zacher im Jahrgang 1843 des Serapeums beschrieben, entdeckte Delisle eine Handschrift aus der Bibliothek der Abtei Bec und zwar eine Originalhandschrift des normännischen Geschichtschreibers Robert de Torigni. Die Wichtigkeit derselben für das Verhältniss der Geschichte der Normandie

des G. de Jumiéges zu seinen Fortsetzern, insbesondere zu Robert de Torigni, legt Delisle in überzeugender Weise an gut gewählten Beispielen dar. Das zweite, gerade für die normannische Geschichte wichtige Manuscript ist der gleichfalls von Zacher beschriebene Cod. nr. 77 der Leydner-Bibliothek.

Der folgende Aufsatz enthält nur kurze Aufzeichnungen über belgische und holländische Handschriften, die Delisle gelegentlich einer Reise nach Belgien und Holland gemacht hatte. Anknüpfend an eine ausführliche Beschreibung und Untersuchung einer neu erworbenen Handschrift, welche mit dreissig das Leben des hl. Dyonisius und die Entstehungsgeschichte des Klosters darstellenden Miniaturen geziert ist und in St. Denis 1250 angefertigt wurde — durch diese bestimmte Datirung wird die Handschrift ebenso für die altfranzösische Sprache als für die Geschichte der Miniaturmalerei in Frankreich ein äusserst werthvolles Denkmal — werden über die Werke, welche der Cult des hl. Dionysius in Frankreich geschaffen, schätzenswerthe Bemerkungen gebracht.

In dem Aufsatz nr. X werden die noch erhaltenen Handschriften der auf Karls V. Veranlassung entstandenen Uebersetzungen der Werke des Aristoteles zusammengestellt und untersucht. In der Abhandlung „Le Livre d'heures du Duc de Berry conservé dans la famille d'Ailly“ weist Delisle nach, dass die in dem Nachlass des Herzogs Johann von Berry inventarisirte Handschrift, welche auf 4000 Livres tournois geschätzt wurde, mit dem gegenwärtig im Besitz der Familie d'Ailly befindlichen Manuscript identisch ist, also nicht, wie noch Woltmann Geschichte der Malerei 1,363 versucht, auf den Codex Paris. bibl. nat. lat. 919 bezogen werden kann. Ein zweites Gebetbuch desselben Herzogs erkannte Delisle in dem Cod. 11060 der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel, welches schon vor 1401 von Andrien Beauneveu und Jacquemart von Hesdin illuminirt wurde. Die Untersuchung bildet den Gegenstand des Aufsatzes nr. XII. Die folgende Abhandlung nr. XIII verwerthet die bei der Untersuchung der Werke aus der Bibliothek der Herzogin Anna von Polignac für die Anfänge der Druckerei in Angoulême sich ergebenden Resultate und begleitet diese mit drei Facsimileproben auf Tafel VII der Beilage. Die letzten Abhandlungen berichten über den Tauschvorschlag mit dem Britischen Museum, durch welchen die Nationalbibliothek in den Besitz der bereits 1706 durch den berüchtigten Diebstahl Jean Aymon's verlorenen Fragmente der Bibel Karl des Kahlen kam, die sich zuletzt in dem Cod. 7551 Harl. des Britischen Museums befanden. Den Schluss der Sammlung bildet der Katalog der seit 1876 für die Nationalbibliothek erworbenen Handschriften. Bei sämmtlichen sind kurze Inhaltsangaben, zwei davon werden durch die Tafel V und VI der Beilage neben einer eingehenden Besprechung des Inhaltes erläutert.

Diese gedrängte Uebersicht belehrt wohl über den reichen Inhalt dieser Aufsätze, die an sich selbst schon allgemeines Interesse bieten, allein er lässt nicht den methodischen Werth der Abhandlungen erkennen, durch den diese besonders werthvoll werden. Gerade hierin liegt aber Delisle's Hauptverdienst. Alle Untersuchungen sind mit grossem Scharfsinn geführt, sie stellen die mühsam gefundenen Angaben klar und übersichtlich dar und führen logisch strenge und dabei in ansprechender Form den Beweis durch. Die von ihm gewonnenen Ergebnisse sind unanfechtbar; sie berühren auf paläographischem und bibliographischem Gebiete freilich zunächst nur Frankreich be-

treffende Fragen, werden aber nicht minder von den übrigen Fachgenossen gewürdigt werden müssen. Die Beiträge zur Handschriftenkunde sind nicht weniger reich, als neue Resultate in der Geschichte der Miniaturmalerei und französischen Bibliographie durch sie mitgetheilt werden.

Karl Rieger.

Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. 4. Band: Die Vitae s. Liudgeri herausgegeben von Dr. Wilhelm Diekamp. Münster, Theissing, 1881. CXXII, 330. S. 8⁰.

Nach langer Unterbrechung ist endlich die Herausgabe der Geschichtsquellen des Bisthums Münster, von denen die ersten drei Bände bearbeitet von Ficker, Cornelius und Janssen in den Jahren 1851—56 erschienen, wieder aufgenommen worden und zwar, wie es scheint, mit grosser Energie, denn wir erhalten nicht nur den vierten Band, welcher die von Diekamp besorgte Ausgabe der Lebensbeschreibungen des h. Liudger, des ersten Bischofs von Mimigernaford-Münster, enthält, sondern zugleich wird auch der fünfte Band angekündigt, in den derselbe Herausgeber das interessante, nur in zwei ziemlich seltenen Drucken vorliegende Schriftchen des vom Judenthum zum Christenthum übergetretenen Abtes Hermann: De conversione sua, das Leben der h. Ida, des h. Gottfried von Cappenberg und anderes aufzunehmen gedenkt. Die bisherigen (unvollständigen) Ausgaben der vitae s. Liudgeri bei den Bollandisten, Leibnitz, in den Monumenten u. s. w. waren so weit hinter den Anforderungen, welche wir jetzt an eine Edition stellen, zurückgeblieben, dass schon lange das Bedürfniss nach einer Neuherausgabe bestand, welches zuletzt noch Wilmans in den Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche zum Ausdruck brachte. Die neue Ausgabe darf auch ausserhalb Westfalens in doppelter Hinsicht Interesse beanspruchen: einmal tritt Liudger unter den Bischöfen, welche zuerst an der Christianisirung Sachsens Theil nahmen, doch wohl am meisten hervor, er hat ferner ausserhalb Sachsens die Bekehrung seiner Heimath Friesland zu Ende geführt und seine auf der Grenze fränkischen und westfälischen Gebietes gelegene Gründung Werden, der wir die Erhaltung des codex argenteus verdanken, war eines der angesehensten Klöster des Niederrheins; ferner bietet Diekamp in der Publication — und das geschieht wohl zum ersten Male — die gesammte mittelalterliche Literatur, welche sich an die Person eines Heiligen knüpft. Der Herausgeber hat sich nicht auf die primären Quellen zum Leben Liudgers beschränkt, sondern alles, was je über denselben im Mittelalter geschrieben ist, hat Beachtung und, wenn es nach irgend einer Seite von Nutzen schien, auch Aufnahme gefunden. Vollständig sind die drei ältesten vitae, die vita rythmica, mittelalterliche Gedichte auf den hl. Liudger, und Wunderberichte gegeben; in Proben und Bruchstücken, welche aber durchaus hinreichen, um über den Werth der vita, Anschauungen und Richtung des Verfassers sich orientiren zu können, die vita metrica, die von Johannes Cincinnius verfasste Biographie und die niederdeutschen Uebersetzungen. Ein Anhang enthält Regesten des hl. Liudger, das Werdensche Privileg und die anderweitigen auf Liudger bezüglichen Nachrichten, die sich bei andern Geschichtschreibern des Mittelalters finden.

Nicht aufgenommen sind die von Liudger selbst verfasste Lebens-

beschreibung seines Lehrers Gregor, da eine auf Handschriften gestützte Ausgabe zu veranstalten dem Herausgeber nicht möglich war; ebenso auch die auf Liudger bezüglichen Urkunden, die vor kurzem noch von Crecelius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band 6 eine tüchtige Bearbeitung fanden; aber beide sind für die Anmerkungen und die Regesten in ausgiebigster Weise herangezogen. Ganz bei Seite gelassen sind die Angaben, die sich etwa aus Necrologen gewinnen liessen. Der Vortheil, so das gesammte Material für das Leben und die Verehrung eines Heiligen vor sich zu haben, ist in die Augen springend; führen doch wohl keine anderen historischen Documente besser in das Denken und Trachten des gewöhnlichen Volkes ein als die Leben der Heiligen, als Wunderberichte und Legenden. Die ganze Stufenfolge von der ältesten fast rein sachlichen Biographie bis zur legendarisch ausgeschmückten vita metrica ist für den naiv legendarisirenden Zug der Schriftsteller und damit auch des Volkes ein sprechendes Zeugniss; von absichtlicher Täuschung findet sich keine Spur.

Dieser Vortheil ist um so hervorstechender, da von nennenswerthen Nachrichten über den h. Liudger — sieht man von dem Leben seines Nachfolgers Gerfrid ab, das in der Chronik Florenz von Wevelinkhovens erwähnt wird — seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nichts verloren gegangen ist und wir heute wohl alles erhalten haben, was im Mittelalter über diesen Heiligen geschrieben ist.

Die neue Ausgabe fusst auf der breitesten handschriftlichen Grundlage; alle erreichbaren, fast alle bekannten, im ganzen mehr als 30 Handschriften sind zur Benutzung gezogen, und es wird wenig der Ausgabe schaden, wenn, wie aus dem Neuen Archiv Bd. VI, 485 sich ergibt, in Paris noch eine bisher unbekannte Handschrift sich gefunden hat, die übrigens offenbar zur vita III recensio III gehört. Die der Edition vorausgeschickte Einleitung, welche mit staunenswerthem Fleiss, mit Umsicht und Sorgfalt gearbeitet ist, behandelt alle einschlägigen Fragen, ist aber doch wohl hie und da, namentlich in den Handschriftenbeschreibungen, allzu breit ausgesponnen. Diekamp gelangt zu vielen neuen und durchweg gesicherten Ergebnissen.

Er weist unter anderem nach, dass die angeblich ältesten, von Othelgrim und Uffing verfassten Biographien niemals existirt haben, dass vielmehr irrig diese Namen erhaltenen Viten zugelegt sind. Die erste Lebensbeschreibung, welche Liudgers Neffe und zweiter Nachfolger, Altfrid, verfasste und die neben werthvollen historischen Nachrichten mancherlei für die Cultur- und Literaturgeschichte wichtige Notizen enthält, setzt er in die Jahre 839—849. Bei Vergleichung der beiden folgenden vitae II und III beseitigt der Herausgeber den von allen bisherigen Editoren begangenen Irrthum, dass man Theile der vita III in die vita II aufnahm, und weist nach, dass beide in Werden und zwar vita II um 855, vita III nach 864 entstanden sind.

Eine sehr werthvolle Beilage ist das sogenannte Werdensche Privileg, von dem Diekamp nach einer Handschrift s. XI—XII einen Text gibt, welcher von dem von Ficker nach einer Abschrift s. XVII aus dem liber privilegiorum maior publicirten Text, den D. nach dem liber p. m. selbst nochmals beigibt, in sehr wesentlichen Punkten abweicht. Diekamp zerlegt im Anschluss an Ficker das Diplom (in dieser Gestalt führt sich das Document ein) in 2 Theile,

denen eine in beiden Texten ganz verschiedene Einleitung vorausgeht. Der erste Theil behandelt die Geschichte der Gründung des Klosters Werden, die in einen Fluch gegen alle, welche die Mönche bedrücken oder das Kloster in seinem Bestande bedrohen oder dasselbe gar in etwas anderes umwandeln sollten, ausläuft, während der zweite Theil in der Ficker'schen Form von dem Streite zwischen dem Kloster und der Familie Liudgers, von der Abtswahl u. s. w. redet. Ganz offenbar haben beide Texte des ersten, wie des zweiten Theiles eine gemeinschaftliche Grundlage und Diekamp hält dafür, dass der Ficker'sche Text dem ursprünglichen näher stehe, worin ich ihm nicht so ohne weiteres beistimmen kann. Jedenfalls irrt aber Diekamp, wenn er die Abfassung des ursprünglichen Textes des ersten Theiles erst nach dem Jahre 864 ansetzt. Er stützt seine Ansicht darauf, dass im Privileg die erst nach dem Jahre 864 geschriebene vita III s. Liudgeri benutzt ist. Vergleicht man aber den gemeinschaftlichen Text mit der vita II, die den ersten Jahren des fünften Jahrzehnts desselben Jahrhunderts angehört, so ergibt sich, dass einzelne Ausdrücke aus ihr, die nicht in die vita III übergegangen sind, sich im Privileg finden, alle Nachrichten des Privilegs, die Diekamp aus der vita III herfliessen lässt, ebenso schon in vita II auftreten; kurz, dass das Privileg die vita II, nicht die vita III benutzt hat. Diekamp hatte bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die seinem Text eigenthümlichen Stellen meist aus der vita II entnommen sind.

Bei dieser Annahme, dass also der ursprüngliche Text nur die vita II benutzt hat, dass demnach die Abfassung desselben bis ungefähr in das Jahr 855 zurückgeschoben werden darf, erscheint das Privileg in einem ganz neuen Lichte. Werden wie Münster waren nach dem Tode Liudgers und seines Bruders, des Bischofs Hildigrim von Châlons, gemeinschaftlich von Gerfrid und nach ihm von Altfrid, von zwei Verwandten Liudgers, verwaltet. Nach Altfrids Tode (849) bestieg den Münster'schen Stuhl nun ein Bischof, der nicht zur Liudger'schen Sippe gehörte. Sollte dieser nun auch wieder die Verwaltung von Werden erhalten oder dieselbe an die Liudger'sche Familie zurückfallen? Aus einer Urkunde von 855 folgt, dass damals Werdens Stellung bedroht war, und der zweite Theil unseres Privilegs (Ficker'scher Text) erzählt, wie die Liudger'sche Familie, speciell ein gewisser Berthold, Anspruch auf Werden erhob. Erst 864 wurde die Frage zu Gunsten der Unabhängigkeit des Klosters entschieden. Diesem Streite hat der erste Theil des Privilegs seine Entstehung zu verdanken. Vergleicht man ihn mit den Relationen über die Gründung anderer Klöster, so ersieht man klar, dass er nicht naiv, ohne irgend welche Tendenz einen Bericht liefern soll über die Stiftung Werdens, dass vielmehr die ganze Erzählung auf die Fragen zugespitzt ist, welche damals das Kloster interessirten. Mit aller Schärfe wird betont, dass Liudgers Erbgut beim Kloster bleiben, dieses selbst unabhängig sein sollte und dass die Mönche nicht von harten Vorgesetzten bedrückt werden dürfen. Die Frage, welcher von den beiden Texten dem ursprünglichen näher stehe, wird sich mit Sicherheit wohl nie entscheiden lassen; zieht man aber mit Diekamp den Ficker'schen vor, so zeigt sich diese Tendenz noch schärfer. Die Namen der beiden Schüler Liudgers, Othelgrimus und Thietbaldus, welche die Einleitung bei Ficker als Aussteller des Privilegs gibt, sind der Gründungs-

geschichte Werdens in der vita II cap. 29,30 entnommen, in der sie eine Rolle spielen. Dieselben Namen begegnen uns dann wieder als Zeugen in einer gefälschten Urkunde Liudgers im Privilegienbuch (s. Gesch. Quell. IV. SS. 235,236). Der Verfasser der vita rythmica, welcher das Privileg, wie Diekamp nachweist, in beiden Fassungen kennt, hat endlich aus dem Othelgrimus den Verfasser einer Lebensbeschreibung Liudgers gemacht.

Auch der zweite Theil des Privilegs setzt für beide Theile eine gemeinsame Grundlage voraus, von der aber fast nichts anderes als die Schlussformel sich mit Sicherheit noch nachweisen lässt. Während Fickers Text eine Erzählung, einen historischen Bericht über den Streit des Klosters mit Liudgers Familie und über die Abtswahl des jüngeren Hildigrim liefert, enthält der Diekamp'sche eine Erläuterung und Darstellung der bereits im ersten Theil aufgestellten Ansprüche des Klosters auf Unabhängigkeit von der Familie des Stifters und auf freie Abtswahl; Thatsachen werden jedoch in demselben nicht berichtet.

Die Edition selbst ist musterhaft; nur bei der Auswahl der Varianten hat der Herausgeber sich offenbar in bester Absicht viel zu weite Grenzen gesteckt; er hat nämlich nicht allein alle Varianten aus Handschriften, welche gleichwerthig sind, aufgenommen, sondern auch solche aus Handschriften, deren Quelle uns erhalten ist. So wächst die Zahl der Varianten ungeheuer an; ja die Seite 76 enthält neben 19 Zeilen Text in 22 Zeilen 51 Varianten. Das hat dann zur Folge, dass alle wichtigeren Varianten unter der Masse verschwinden und der Benutzer die Lust verliert sich diese mühsam herauszusuchen.

Im einzelnen muss ich eine von mir selbst herrührende irrige Notiz verbessern: der auf S. XXXV citirte Aufsatz von J. W. Schulte: Gothica minora steht in der Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. XXIII S. 51. — Der Herausgeber irrt sich, wenn er in dem vom Register zur vita I Alkuin zugeschriebenen Gedichte eine Begrüssung Liudgers beim Eintritt in seinen neuen Wirkungskreis an der Todesstätte des h. Bonifaz sieht, es ist vielmehr ein Epigramm auf diese ohne jede Beziehung auf Liudger. Es ist einem andern von Joseph, einem Schüler Alkuins, verfassten Gedichte angehängt, das direct auf Liudger geht, und da es so ganz aus den Rahmen der vita fällt, auch in den Handschriften der vita III (Recension I und III), welche das Gedicht Josephs enthalten, fehlt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass es erst später in die vita aufgenommen wurde; freilich müsste das Register dann jünger als die Einschiebung oder doch interpolirt sein. — Seite 75 Zeile 18 ist statt clericis das in der Variante z stehende clericus zu setzen. — Das Verzeichniss mittellateinischer Wörter ist eine sehr angenehme Beigabe; noch vortheilhafter wäre es gewesen, wenn der Herausgeber neben demselben, in welchem advocatus, confratres, evangelizare, praefatus u. a. hätten fortbleiben können, ein kleines Glossar über die namentlich in den Wunderberichten zahlreich sich findenden, sonst sehr selten und zum grossen Theil erst spät vorkommenden lateinischen Wörter gegeben hätte. Der weiten Verbreitung, welche die Münsterischen Geschichtsquellen bezwecken, hätte das nur förderlich sein können. Es wäre dann alles geschehen den Band möglichst brauchbar zu machen; ein vortreffliches Personen- und Ortsregister und ein Handschriftenverzeichniss dient zur leichteren Orientirung.

Strassburg i. E. Dr. Aloys Schulte.

Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode (Deutsche Wirthschaftsgeschichte I. Bd.) von Karl Theodor von Inama-Sternegg. Leipzig, Duncker und Humblot, 1879. XXIII, 527 S.

Das vorstehende Werk wird dem Geschichtsforscher wie dem Nationalökonomen gleichermassen willkommen sein: beide bedürfen einer quellenmässig begründeten Geschichte der volkswirthschaftlichen Zustände, und wenn die allgemeine Rechts- oder Verfassungsgeschichte schon in das Gebiet der Geschichte der Volkswirthschaft hat hinüber greifen müssen, wenn Einzelfragen aus diesem Gebiete bereits von Nationalökonomen monographisch behandelt sind, so erscheint hier die ältere Geschichte unseres Volkes von dem einen Gesichtspunkte der Wirthschaft aus umfassend aus den Quellen dargestellt; bei dieser Darstellung fällt doch auch auf schon bekannte Einzelheiten, die nun einem grossen Zusammenhange sich einordnen, vielfach ein anderes, helleres Licht als bisher.

Die Deutschen treten uns zuerst entgegen als ein Volk, das in grossen Massen einheitlich organisirt in seinen Ansiedlungen sich eng zusammenhält, das vom Ertrage des Ackerbaus und der Viehzucht lebt, das noch keine Sonderwirthschaft der einzelnen ausgebildet hat. Da berührt es sich mit dem Culturleben der Römer, der Grenzwall verengt dem Naturvolke das Gebiet seiner Bewegung, festere Ansiedlung und intensivere Bebauung wird nothwendig, und infolge dessen tritt Streben nach abgesondertem Leben hervor: Zustände, wie sie Tacitus schildert. Aber die Stürme der Völkerwanderung vernichten die vorhandenen Keime höherer Cultur zum grossen Theile, die Wirthschaft wird wieder unvollkommener, als sie zu Tacitus' Zeit gewesen; erst am Schlusse der Wanderungen beginnt die stetige Entwicklung der socialen und wirthschaftlichen Zustände. Gesiedelt hatten meist grössere Haufen gemeinsam, vorzugsweise die zwischen Hundertschaften und Völkerschaften in der Mitte stehenden Gaugemeinden; von dem in Besitz genommenen Lande diente dem gemeinen Nutzen aller Gaugenossen ein Theil, während anderes theils den einzelnen Hundertschaften als Centalmende, theils den Sippen und von diesen wieder den Familien zu Sondereigen gegeben ward.

Die Markgenossenschaften überkamen als Territorialverbände allmählich die wirthschaftlichen Aufgaben der älteren Geschlechtsverbände, sie fanden ihren Zusammenhalt in rein nachbarlichen Beziehungen und in dem gemeinsamen Besitz unbebauten Landes, dessen Nutzung seitens der Genossen sie beaufsichtigten, das sie wohl auch gemeinsam z. B. als Weide nutzen. Es bestand an Grund und Boden volles Sondereigenthum; war die Verfügung über das Eigen im Interesse der Markgenossenschaft einerseits, der Sippe andererseits zunächst noch beschränkt, so sind die Schranken nach und nach grösstentheils gefallen, schon weil Zuwendungen an die Kirche erleichtert werden sollten. In Sonderbesitz war ursprünglich nur das Culturland, später zieht man auch vom Wald- und Wildland, überhaupt von dem, was gemeine Mark war, immer mehr in das Privateigenthum hinein. Doch war noch in der Zeit der Entstehung des Salischen Volksrechts Grund und Boden in solcher Menge verfügbar, dass er Gegenstand des Güterverkehrs gar nicht wurde, woraus sich erklärt, dass jenes Recht keinen Process um

Grundeigenthum kennt. Bei der Ansiedlung hatte man Grund und Boden nicht gleich vertheilt, wie das der schon bestehende Unterschied der Stände mit sich brachte; in der Folge wuchs die Ungleichheit nur noch, zumal in Gebieten, wo einst die Latifundien römischer Cultur gewesen. Von ausgedehnterem Besitze nahm der Herr nur einen Theil in eigene Verwaltung, die villa dominica mit dem zugehörigen Lande, terra salica; anderes übertrug man anderen zum Nutzgenusse um Zins oder Dienst. Für so entstehende Leiheverhältnisse bot in Gallien schon das römische Recht bestimmte Formen, welche besonders die nach jenem Rechte lebende Kirche für ihre Interessen ausbildete. Nachdem so in den ersten drei Abschnitten die allgemeinen Grundlagen der Volkswirthschaft, Ansiedlung, Gliederung der Gesellschaft, Vertheilung des Grundbesitzes besprochen sind, wendet sich der Verfasser im 4. und 5. Abschnitt des die vorkarolingische Zeit behandelnden I. Buches zur Güterproduction und zum Güterverkehr. Von Handwerken werden hervorgehoben die Töpferei, wol noch an römischen Mustern herangebildet, vorzugsweise in Süddeutschland heimisch; die Weberei als Gewerbe hauptsächlich bei den Friesen, als Hausindustrie aber auch bei den andern Stämmen betrieben, daneben die älteste deutsche Industrie, die Metallbearbeitung. In der Landwirthschaft war man über eine rohe Feldgraswirthschaft, wie sie bei Tacitus beschrieben ist, noch nicht weit hinausgekommen. Der Boden, der Getreide getragen, lieferte dann Jahre hindurch nur den Futterbedarf an Gras; Vieh, vor allem Schafe und Schweine, ward ja in grosser Menge gezüchtet und zwar grösstentheils der Fleischnutzung halber. Rinder, Pferde, daneben Getreide, Salz, Leinen, Gewänder erscheinen als Gegenstände damaligen Handelsverkehrs, von dessen Märkten wir freilich fast nichts wissen. Als Werthmesser brauchten die Deutschen zunächst, wie es scheint, Viehhäupter; die römischen Münzen, die sie gern nahmen, waren ihnen in erster Linie Schätze und wurden als solche aufbewahrt, nur selten zu Zahlungen verwandt. Die Salischen Franken bildeten eine Rechnung nach Metallgeld aus, der sie den römischen Goldsolidus zu Grunde legten, aber das Geld, das sie prägten, blieb wenigstens bei den innerdeutschen Stämmen lange blosses Rechnungsgeld. Da das System der Compositionen eine feste Grundlage der Berechnung erforderte, so stellte man in den Volksrechten gewisse Gegenstände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen gleich, indess nur in ihrer Fähigkeit als Bussgeld verwandt zu werden, nicht, dass man damit allgemein giltige Preissatzungen hätte geben wollen.

Auch in der karolingischen Periode, welche den Gegenstand des 2. Buches bildet, setzte sich die räumliche Ausdehnung des Volkes durch Waldrodung und Anlegung neuer Ortschaften fort, allerdings bereits vorwiegend von der Krone, von geistlichen und weltlichen Grundherren in die Hand genommen, wie denn vor allen Karl der Grosse, rein wirthschaftliche Zwecke und zugleich politische im Auge habend, Rodung und Colonisation systematisch betreiben liess. Die grossen Grundherrschaften erweitern so Besitz und Macht fortwährend, und da durch die ökonomische Gesammtlage des Volkes Bildung grosser Vermögen auf der einen, Verarmung auf der andern Seite gefördert wird, so treten viele Freie in Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen sie mit den Unfreien allmählich zu einer grossen Masse Höriger verschmelzen. Während die breite Schicht der

Gemeinfreien, auf welcher das nationale Leben ursprünglich beruhte, sich zersetzt, bildet sich eine Aristokratie aus Grossgrundbesitzern und Beamten. In den Nöthen dieser Uebergangszeit leistete dem einzelnen die Markgenossenschaft nur wenig, weshalb man bereits begann anderweit zu gegenseitiger Unterstützung „coniurationes“ zu machen, und nur um so leichter ward es den Grundherren auszuführen, was sie jetzt bereits bewusst anstrebten, den herrschaftlichen Verband an die Stelle der Markgenossenschaft zu setzen; konnten sie hierfür doch vielfach auch die Macht ausnutzen, welche öffentliche Aemter ihnen verliehen. Erst, als die Güter nicht mehr so reichlich zuwuchsen, wurde den Besitzern die innere Stärkung des Betriebes ebenso wichtig, als vorher die äussere Expansion des Besitzes ihnen gewesen war. Man suchte nun weniger günstig gruppierte Grundstücke durch Tausch u. dgl. behufs besserer Wirthschaftsführung zu arrondieren, man gliederte Herrschaftsgebiete, die sich von einem Haupthofe aus nicht hinreichend übersehen liessen, in eine Reihe selbständiger Verwaltungen, sicherte sich durch Anfertigung von Grundbüchern, Inventarien, Zinsregistern etc. Eigenthum und Einkommen, alles nach dem grossartigen Muster, das Karl der Grosse in seiner Villenverfassung gegeben. Mit der wachsenden Ueberlegenheit einzelner Grundherren in den Marken erschien das Anrecht des einfachen Hufenbesitzers am Marklande immer mehr als Ausfluss herrschaftlicher Verleihung, die freie Markgenossenschaft ging über in die Hofmarkgenossenschaft. Von dieser erwartete die Gesetzgebung eine bessere Lösung der politischen, socialen, wirthschaftlichen Aufgaben, daher fand, was immer der Ausbildung der Hofmarkgenossenschaft, überhaupt der grossen Grundherrschaften förderlich war, wie Seniorat, Immunitäten, Halt an der Gesetzgebung, welche auch durch Mobilisierung des Grundeigenthums diese ganze Entwickelung beschleunigen half.

Von den geistlichen Grundherrschaften unterscheiden sich die weltlichen vielfach dadurch, dass diese besondern Werth darauf legen an den Frohnhöfen viele Leibeigene zu steter Verfügung zu haben, jene vorzugsweise an regelmässigen Abgaben und Diensten von Schutzleuten interessiert sind. Die Verhältnisse der Hausdiener, Handwerker, landwirthschaftlichen Arbeiter an den Frohnhöfen, der freien oder unfreien Schutzleute waren sehr verschiedenartig, ihre Zins- und Arbeitsleistungen wie die Gegenleistungen der Herrschaften höchst mannigfaltig, bloss die freie Taglohnsarbeit scheint gar nicht vorzukommen. Manche jener Leistungen standen im Interesse des öffentlichen Dienstes, aber es wurden auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der abhängigen Leute von den Herrschaften für Privatzwecke ausgebeutet.

Die Anlehnung an die Wirthschaft des Grundherrn versprach nicht blos Hilfe in Tagen der Noth z. B. durch die Armenpflege, sondern sie bot allezeit ökonomische Vortheile. Denn allein von den Grundherrschaften, denen die Productionsmittel reichlich zur Verfügung standen, gingen damals Fortschritte des Betriebes aus. Als solche treten uns entgegen, dass man mehr düngte als früher, dass man regelmässiger Sommer- und Winterbau unterschied, hie und da schon zur eigentlichen Dreifelderwirthschaft überging und deshalb besonders die Wiesencultur verbesserte, weil ja die ewige Weide den Futterbedarf nur für den Sommer, das Pflugland aber überhaupt kein Futter mehr lieferte. Der Weinbau dehnte sich stark aus, die

Hopfencultur ward eingeführt. Und da mit der grössern Bedeutung des Ackerbaus vegetabilische Nahrung allgemeiner wurde, verringerte man den Viehstand, stellte auch ein besseres Ebenmass zwischen Arbeits- und Kleinvieh her. Auch die gewerbliche Technik hat in dieser Periode mannigfaltiger sich entwickelt: das zeigen Metallarbeit, Weberei, Bauhandwerke. auch der Bergbau; eine Reihe von anderen Handwerken nennt das bekannte Capitulare de villis, von der ehedem blühenden Töpferei verlautet in den Quellen nichts mehr. Je mehr in den Haupthöfen der Grundherrschaften Productenüberschüsse zusammenflossen, desto dringender bedurfte man geregelter Markteinrichtungen. Eben jene Sitze der Herrschaften, vor allen die königlichen Palatien und die bischöflichen Städte, wurden mit der Zeit zu wichtigen Marktplätzen. Lebhafterer Verkehr tritt uns am Rhein und Donau entgegen; wie Karls des Grossen persönliches Eingreifen vielfach fördert, so scheint er hier auf die Neubelebung des Handels von Ostdeutschland nach der Levante bewusst hingearbeitet zu haben. Die Kaufleute, (in Deutschland damals meist Juden und Frisen) wurden geschützt, für Instandhaltung der Strassen, für Regelung der den Verkehrsinteressen dienenden Leistungen (angariae, paraferedi, scarae, worüber jetzt auch Baldamus „das Heerwesen unter den spätern Karolingern“ zu vergleichen) wurde Sorge getragen. Für den Handel in weitere Entfernungen kamen ausser Waffen und Gewändern wesentlich nur Naturproducte in Betracht, z. B. Salz, das man zu gewinnen bereits gelernt hatte, Wein, Felle. Der Geldgebrauch war auch jetzt noch ein sehr beschränkter, eher ab- als zunehmend, obwohl die Könige für Ordnung des Münzwesens, das jetzt von der Gold- zur Silberwährung überging, mancherlei gethan hatten. Noch hielt sich die alte Naturalwirthschaft. Und wenn über weite Gebiete hinweg, durch lange Zeiträume hindurch die Bewerthung der Güter in Geld ziemlich sich gleich blieb, so waren wol auch jetzt noch die Preisbestimmungen, die wir in Rechtsaufzeichnungen finden, in erster Linie Verhältnisszahlen, bestimmt anzudeuten, wie die Werthe der verschiedenartigen Naturalien zu einander sich verhielten, sie spiegeln noch nicht wie später die Kaufkraft des Geldes wieder.

Ich habe versucht einen Ueberblick über den reichen Inhalt des Werkes zu geben; seine Belege hat dieser in vielen Anmerkungen unterm Texte und ausserdem in 11 Beilagen, in denen der Verfasser u. a. Proben einer statistischen Bearbeitung des historischen Materials liefert.

Weimar. M. Baltzer.

O. Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen. Nebst einem Excurs über den officiellen oder privaten Ursprung der grossen karolingischen Annalen. Göttingen, R. Peppmüller, 1880. 8⁰, 103 S.

Trotz mannigfacher Bearbeitung einzelner Partien verdiente das Verhältniss zwischen den Karolingern und dem byzantinischen Kaiserthum, das sich um die Machtstellung in Italien, theilweise auch den anliegenden Küsten der Adria dreht, eine zusammenfassende Darstellung. Diese bietet H. für das Jahrhundert der karolingischen Herrschaft in Italien (774—887).

Sie verdient volle Anerkennung: die abendländischen wie die byzantinischen Quellen sind mit grosser Umsicht verwerthet, die neue Literatur mit ihren Controversen findet eingehende Berücksichtigung; die besonnene Quellenkritik liefert manches beachtenswerthe Ergebniss und dies ist um so mehr zu betonen, als die Hypothese auf dem älteren Gebiet dieser Periode, namentlich in Gfrörers Byzantinischen Geschichten, üppig zu wuchern versuchte. Ein besonderes Verdienst der Schrift, welche ihren Gegenstand in gedrängter Darlegung zur Genüge erschöpft, ist ihre massvolle Beschränkung, die Wahrung der Uebersichtlichkeit; ein anderer hätte sich vielleicht gerade durch die Kargheit der Quellennachrichten bewogen gefunden ein dickleibiges Buch zu schreiben. Die wenigen Versehen sind ohne grösseren Belang. S. 40 waren auch die Ann. Guelf. heranzuziehen, welche von missi imperatrissae sprechen; S. 68 würde es sich empfohlen haben die Urkunde Ludwig II. Böhmer 644 direct zu benützen; S. 44 ist Selz wol nur Druckfehler für Salz. Die Schrift ist allem Anschein nach eine Erstlingsarbeit; sie berechtigt zu bedeutenderen Erwartungen.

Der Excurs erhebt nicht den Anspruch die Frage über den officiellen oder privaten Character der Ann. Lauriss. mai. und Einhardi allseitig zu erörtern, beschränkt sich theilweise auf die Belegstellen, welche der früher behandelte Stoff bot. Er tritt gegen die bekannten Ausführungen v. Sybels, welche die karolingischen »Reichsannalen« als »Lorscher Klostergewächs« zu erweisen suchten, in die Schranken und liefert damit eine Ergänzung zu dem etwas bescheidenen Aufsatz von Simson (Forschungen 20, 205). Sybels Replik konnte H. noch nicht berücksichtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man den Excurs als seinem nächsten Zwecke genügend bezeichnen dürfen. Es ist ein unbestreitbares Verdienst, Sybels der in hyperkritischer Analyse versumpften Annalenfrage ein breites Bett zum Abfluss geboten zu haben; man wird manche seiner Einwendungen als richtig, manche Bemerkung als treffend anerkennen müssen. In der Hauptsache wird die gründliche Forschung kaum auf seine Seite treten; es fehlt der weitere Gesichtskreis, welcher das gesammte annalistische Material jener Zeit umfasst und so den Massstab dafür gewinnt, was eine private Geschichtschreibung damals bietet und zu bieten vermag; in Fredegars Fortsetzung war, worauf auch Hahn (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 2. Jahrg. 2,21) mit Recht hinweist, bereits ein Muster für höfische Geschichtschreibung gegeben, die bis an Karls Thronbesteigung hinanreicht und weit entfernt ist den modernen Anforderungen zu genügen; die Annales Einhardi und Einhards Vita Karoli bieten mehrere bedeutsame Parallelstellen. Die geistvollen und für den ferner Stehenden bestechenden Ausführungen Sybels scheinen vielfach Propaganda gemacht zu haben; wenigstens kündigt eine Besprechung der Schrift Harnacks im Literar. Centralblatt 1880 Nr. 40 Sp. 1316 eine neue Untersuchung an, die den Beweis antreten will, dass »wenigstens der erste Theil der Annalen von einem Romanen geschrieben ward und eine Beeinflussung durch den Königshof an keiner Stelle hervorzutreten scheint.« Die These tritt allerdings ziemlich vorsichtig auf und diese Vorsicht ist keine unbegründete.

E. Mühlbacher.

Cardauns Dr. Herm., Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln. 1880. (Festschrift der Görres-Gesellschaft.)

Das letzte Decennium der Regierung K. Friedrichs II, die Regierungen seiner nächsten Nachfolger und das sog. Interregnum gehören bekanntermassen zu den dunkelsten Perioden deutscher Geschichte. Zwar sind in den letzten Jahrzehnten mehrere dahin einschlägige Werke und Abhandlungen erschienen, aber nur Friedrich Schirrmacher hat in seiner Geschichte Friedrichs II. und in dem Werke ‚Die letzten Hohenstaufen' umfassendere Darstellungen gegeben, die bei all' ihren Vorzügen jetzt nicht mehr ganz entsprechen, da seitdem das Quellenmaterial sich erheblich vermehrt und verbessert hat; alle übrigen behandeln nur den einen oder andern hervorragenden Gegenstand dieser Zeit. So die ebenfalls von Schirrmacher geschriebenen Monographien über die Entstehung des Kurfürstenthums und über Albert von Possemünster, Prof. Bussons Abhandlungen über ‚Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien' und ‚Zur Geschichte des grossen Landfriedens deutscher Städte 1254', J. Weizsäckers die letztere ergänzende Darstellung, betitelt ‚Der Rheinische Bund 1254' u. a. So gründlich auch diese Arbeiten sind, so können sie doch bei ihren beschränktern Zielen kein erschöpfendes Bild jener traurigen Zeiten geben.

Diese Lücke in unserer historischen Literatur hat nun allerdings obgenanntes Werk auch nicht ausgefüllt und dies auch seinem Gegenstande nach nicht anstreben können; aber die Persönlichkeit, deren Leben und Wirken seinen Inhalt bildet, hat so tief in die damaligen Verhältnisse Deutschlands eingegriffen, dass eine erschöpfende Geschichte derselben zugleich die wichtigsten Ereignisse des deutschen Reiches vielfach eingehend behandeln muss. Die Bedeutung Konrads von Hostaden (so schreibt Cardauns den Namen) beweist schon der Umstand, dass sie bereits im J. 1771 in dem Kölner Juristen Hamm einen Biographen gefunden hat und seitdem wiederholt und zuletzt von Decker (Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln. Freiburger Diss. 1870, gedruckt in Bonn) Gegenstand mehr oder weniger eingehender Behandlung geworden ist. Doch all' diese Monographien genügen jetzt um so weniger, als in letzter Zeit nicht nur manche Punkte durch die obenerwähnten Werke neues Licht erhalten, sondern auch das Quellenmaterial sich erheblich vermehrt und verbessert hat. Zu einer neuen Behandlung dieses Gegenstandes war aber schwerlich jemand berufener als der Verfasser dieser Gelegenheitsschrift, der schon mehrmals mit einschlägigen Fragen sich beschäftigt und wichtige Beiträge zur Geschichte seiner Vaterstadt geliefert hat, wie seine Aufsätze in den ‚Forschungen zur deutschen Geschichte' (XIV), im ‚Archiv zur Geschichte des Niederrheins' (VII) und in den ‚Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein' (21 und 22 H.), dann seine Quellenpublicationen in den Monum. Germ. hist. und in den ‚Chroniken der deutschen Städte' bezeugen. Auch stand ihm erhebliches ungedrucktes Material zu Gebote, nämlich etliche wichtige Briefe der Päpste Gregor IX. und Innocenz IV., die er der Mittheilung des Hofrathes J. Ficker verdankt, und mehrere kölnische Urkunden, die er selbst gesammelt hat. Die wichtigsten davon, 13 Nummern, hat er in den ‚Anlagen' abgedruckt.

Die gründliche Gelehrsamkeit und strenge Wahrheitsliebe haben aber

den Verfasser von jener Einseitigkeit fern gehalten, die man bei einer dem Erzbischof Melchers gewidmeten Festschrift der Görres-Gesellschaft etwa befürchten könnte; derselbe befleisst sich vielmehr grosser Objectivität und lässt, subjective Raisonnements vermeidend, vor allem die Thatsachen sprechen. Diese führen aber auch eine sehr beredte Sprache und wir erhalten aus seiner Darstellung ein anschauliches Bild des Zustandes Deutschlands in jener Zeit. Cardauns versteht es zudem, den hie und da trocknen Stoff durch schöne Darstellung interessanter zu machen und die ganze Arbeit recht klar und übersichtlich zu gliedern.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte; der Verfasser schildert nämlich Konrad als Fürsten des Reiches, als Landesfürsten, als Fürsten der Stadt Köln und als Fürsten der Kirche. Diese Eintheilung entspricht der Natur seines Gegenstandes und ergibt vier abgerundete Bilder, ohne dass dadurch das Gesammtbild zerrissen wurde. Der bedeutendste ist natürlich der erste Abschnitt, doch verdienen auch die übrigen drei lebhaftes Interesse. Treffend characterisirt Cardauns die Zerfahrenheit Deutschlands in den ersten Jahren von Konrads Principat, wie der Kaiser über seinem erbitterten Kampfe mit dem Papstthum Deutschlands ganz vergass, sein Sohn K. Konrad nur bei einigen Städten eine Stütze fand und die meisten Fürsten Deutschlands characterloser Neutralität huldigten. Wie er weiter zeigt, war es vor allem Konrad, der die deutschen Fürsten aus dieser trostlosen Gleichgültigkeit zu reissen und eine dem Papste ergebene Partei zu bilden suchte. Auf seinen Einfluss ist wohl die Wahl des Königs Heinrich Raspe zu schreiben und er war auch die Seele der zweiten Wahl eines Gegenkönigs, des Wilhelm von Holland, der gleichfalls seine Würde vorzüglich den geistlichen Fürsten verdankte und darum nicht mit Unrecht Pfaffenkönig genannt wurde, wie jüngst Streuss in einem kurzen Programmaufsatz dargethan hat. (Höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid 1877/78.) Als Freund K. Wilhelms und als Legat des Papstes in Deutschland erlangte Konrad den grössten Einfluss. Dies alles hat der Verfasser weit gründlicher als bisher auseinander gesetzt, doch hat auch er nicht alle dunklen Punkte aufzuhellen vermocht und noch mehr gilt dies von Konrads Abfall von K. Wilhelm und seinem Plan, den König von Böhmen zu seinem Nachfolger zu wählen, worüber Prof. Busson schon im J. 1868 eine kleine Abhandlung in dem 40. Bd. des Archivs f. österr. Geschichte publiciert hat. Dagegen stellt er Konrads grossen Antheil an der Doppelwahl des J. 1257 ausser Zweifel und zeigt den schändlichen Schacher der Kurfürsten mit der Krone im richtigen Lichte. Aus dem ganzen Abschnitt ergibt sich, dass kein fürstlicher Zeitgenosse unsern Erzbischof an Einfluss auf die damaligen Geschicke Deutschlands übertroffen hat.

Der zweite Abschnitt ist wesentlich Provinzialgeschichte; der Verfasser bespricht darin das von Konrad übernommene Stiftsgebiet, seine Erwerbungen und sein Verhältniss zu zwei hervorragenden Nachbarn, dann seinen Hof und seine Verwaltung. Vermag derselbe trotz der trefflichen Ausführung und mancher neuer Ergebnisse ein allgemeineres Interesse nicht immer zu erwecken, so darf ein solches der dritte mit Recht wieder beanspruchen, da er eine wichtige Periode der Geschichte Kölns vorführt, das ja damals zu den ersten Städten Deutschlands zählte und sogar manchmal als die reichste und vorzüglichste bezeichnet wird. Hier fand der Ver-

fasser allerdings schon vielfach vorgearbeitet, namentlich durch Hegel und Ennen, doch er war trotzdem in der Lage, manchen Punkt zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn auch er nicht alle über die damaligen Vorgänge in der Stadt obwaltenden Dunkelheiten zu beseitigen vermochte. Es muss rühmend hervorgehoben werden, dass Cardauns die Politik der List und Gewalt nicht beschönigt, durch die Erzbischof Konrad schliesslich den vollständigsten Triumph über das trotzige Bürgerthum davon getragen.

In den ersten drei Capiteln des vierten Abschnittes gibt der Verfasser ein Stück deutscher Kirchengeschichte, die beiden letzten Capitel widmet er hingegen den literarischen Denkmalen Kölns und den rheinischen Kirchenbauten. Bietet die grössere erste Hälfte des Abschnittes Bilder, wie sie damals in allen deutschen Gauen vorkommen mochten, und ist bezüglich Konrads nur die Thatsache interessant, dass er der allgemeinen religiösen Begeisterung und Opferwilligkeit sehr kühl und berechnend gegenüber steht, so geben die letzten Capitel Gelegenheit zur Besprechung von cultur-historisch hochinteressanten Gegenständen; das vierte Capitel behandelt unter anderem den Aufenthalt und die Wirksamkeit des berühmten Scholastikers Albertus Magnus zu Köln und das fünfte die Geschichte des Kölner Dombaues, die der Verfasser seitdem in dem historischen Jahrbuch (2, 2. Heft) ausführlich dargestellt hat. Hiebei findet Cardauns Gelegenheit mit einigen verjährten Irrthümern aufzuräumen. So weist er nach, mit wie wenig Grund man bisher angenommen, dass Albertus Magnus an dem Dombaue sich betheiligt habe, und zeigt weiter, dass auch des Erzbischofs Antheil ein unbedeutender gewesen sei. Die darauf bezügliche Stelle lautet wörtlich: ‚Konrad hat den Grundstein gelegt und zu Beiträgen aufgefordert, das ist alles, was wir über seine Verdienste um die Dombausache wissen, und dass er nicht der Bauherr war, sondern das Capitel, sagen die oben angeführten Berichte mit voller Bestimmtheit'.

Nach dem Gesagten verdient Cardauns Konrad von Hostaden das Lob einer trefflichen Monographie, die vielfach den Schleier von einer noch wenig erforschten Zeit hebt. Ein und der andere minder wichtige Punkt dürfte allerdings schon heute eine andere Fassung erhalten, nachdem der 25. Monumentenband erschienen ist. Sollte Referent zum Schlusse noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es dieser, dass der Verfasser auch die historischen Quellenwerke so genau, wie die urkundlichen, stets angegeben hätte, da sonst die Controle wesentlich erschwert ist. Gewiss ist ihm jeder Leser dafür dankbar, dass er ihm die Benützung des urkundlichen Materiales durch eine gesonderte Ausgabe seiner Regesten Konrads, die zuerst im 35. Hefte der Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein erschienen sind, sehr erleichtert hat.

Innsbruck. J. Egger.

Ernesto Degani, La Diocesi di Concordia, notizie e documenti. S. Vito al Tagliamento, tipogr. Polo e Comp. 8°. 1880. 522 S.

Das Buch erhebt nicht den Anspruch einer zusammenhängenden Geschichte dieser friaulischen zwischen dem Tagliamento und der Livenza gelegenen Diöcese, sondern D. wollte, wie er ausdrücklich im Vorworte sagt, ursprünglich nur eine Filiation sämmtlicher Pfarreien der Diöcese geben.

Erst bei der Ausarbeitung erweiterte sich sein Plan dahin, „die wichtigsten das ganze Diöcesangebiet betreffenden Ereignisse innerhalb der ersten zehn christlichen Jahrhunderte zu erzählen unter Beifügung aller auf Entstehung, Ausbildung und Vorrechte des Bisthums bezüglichen Urkunden, und ebenso bei der Beschreibung der einzelnen Kirchen die wichtigsten einschlägigen Facta und Documente mitzutheilen.“

Von diesem Standpunkte aus wird man dem Verfasser das Lob nicht versagen können, durch seine topographische Arbeit eine Lücke für die Geschichte jener Gegenden ausgefüllt zu haben. Gerade an derartigen Hilfsmitteln fehlt es für Italien noch sehr, um so freudiger müssen wir jede Leistung auf diesem Gebiete begrüssen. Die Benutzung ist durch die Anordnung der Kirchen nach ihrer Filiation erschwert, doch hilft ein Ortsverzeichniss zur Orientirung. Leider hat es D. unterlassen einen Index documentorum beizugeben, der um so nöthiger gewesen wäre, als die Urkunden im Texte zerstreut da und dort, keineswegs chronologisch eingeordnet sind, sondern wie eben der Inhalt einen Anlass gab sie zu erwähnen.

D. hat es an umfassenden Nachforschungen in den Archiven der Diöcese nicht fehlen lassen und namentlich das noch wenig ausgebeutete Capitelarchiv von Concordia für seine Arbeit benutzt. Fast alle aus diesem und andern Archiven veröffentlichten Stücke sind inedita. Viele derselben haben natürlich nur rein localen Werth, viele aber bieten brauchbares Material für die Rechts- und Verfassungsgeschichte Friauls, z. B. die Documente über die Vogteibefugnisse S. 141,142. Dass auch Kaiser- und Papsturkunden enthalten sind, ist bereits 2,126 dieser Zeitschrift bemerkt. Dass die Behandlung der Texte sich nicht über die in Italien noch immer vielfach übliche erhebt, kann D. kaum zum Vorwurfe gemacht werden, haben sich doch auch dortige Autoritäten, wie z. B. Prof. Gloria in seinem CD. Padovano, mehrfach davon nicht losmachen können.

Zum Nachtheil hat dem Buche gereicht, dass D. erst nachträglich den Plan fasste, mit der Genealogie der Kirchen eine Art Diöcesangeschichte zu verbinden. Nicht, dass es D. an der Begabung zur Lösung einer solchen Aufgabe fehlte. Im Gegensatze zu vielen andern Localhistorikern, die zur Ausfüllung von Zeiträumen, für die keine oder nur wenige ihr Gebiet direct betreffende Thatsachen überliefert sind, alles mögliche aber nicht zur Sache gehörige herbeiziehen, sucht D. vielmehr ein Bild der innern Entwicklung, der Christianisirung, der Besiedelung, der allmähligen Entfaltung der weltlichen Herrschaft der Bischöfe, der hierarchischen und weltlichen Verfassung des Bisthums zu geben. Einzelne dieser Schilderungen, wie über den Zustand Concordias nach dem Zerfall des weströmischen Reiches, sind wirklich anregend geschrieben. Leider aber hat D. in Portugruaro, dem jetzigen Sitz des Bischofs, sehr geringe literarische Hilfsmittel zur Verfügung gehabt. In seiner Darstellung fusst er namentlich auf Muratori: alle die grossen Fortschritte, die seitdem vorzüglich durch deutsche Gelehrte gemacht wurden, blieben ihm unbekannt, daher möchte man aus dem allgemeinen darstellenden Theil seiner Arbeit wenig Neues, das auch richtig ist, lernen. Die deutsche Literatur ist ihm bis auf ein paar gelegentliche Citate ganz unerreichbar geblieben, auch die bedeutenden gerade durch die Wiener Akademie publicirten Urkundensammlungen für Friaul, so Zahns Austro-

Friulana in den Fontes und namentlich Bianchis Doc. hist. Forijulii summatim regesta im Archiv f. öst. Geschichte, welche ihm reiches Material geliefert hätten, während ihm nur einzelne von Bianchi publicirte Stücke bekannt sind, wol aus dessen in Udine befindlicher handschr. Sammlung, die dem Verfasser für den von ihm gewählten Vorwurf noch weit grössere Ausbeute hätte liefern können.

Im einzelnen enthält Deganis Buch auch ausser den vollständig abgegedruckten Urkunden in Folge seiner umfassenden Forschungen viel Neues und mancherlei Interessantes. Kunsthistoriker, die sich mit den Meistern der späteren venezianischen Schule beschäftigen, werden manche brauchbare Notiz finden. Ein interessanter Contract aus dem Jahre 1311 ist S. 406 abgedruckt. Danach verpflichtet sich presbyter Jacobus de Tervisio, quod debeat (comuni Portusnaonis) scribere et notare ac etiam rubricare cum cinabrio unum librum sive breviarium ecclesie sue de Portunaonis . . . et debeat habere de quolibet quaterno XXV solidos parvulorum et debeat esse dictum breviarium de volumine et statura quomodo est illud breviarium de Portunaonis [1]).

E. v. Ottenthal.

Vlämisches Tagebuch über Vasco da Gama's zweite Reise 1502—1503. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von H. C. G. Stier, Gymnasial-Director in Zerbst. Braunschweig 1880.

Die Geschichte des Zeitalters der grossen oceanischen Entdeckungen ist von so vielseitigem und tiefgreifendem Interesse, dass wir jede Bereicherung des einschlägigen Quellen-Materiales dankbar willkommen heissen. Die vorliegende Publication enthält einen kurzen Bericht in vlämischer Sprache über Vasco da Gama's zweite Reise. Der Erzähler ist ein ungebildeter Seemann, doch besitzen seine naiven Aufzeichnungen den Reiz der Unmittelbarkeit und bieten auch mancherlei nicht uninteressante Einzelheiten über den Verlauf der Expedition. Der Herausgeber hat den vlämischen Text einem auf der Gymnasial-Bibliothek in Zerbst befindlichen Flugblatte entnommen. Ausser einer Uebersetzung sind auch erklärende Anmerkungen beigegeben, die im Ganzen ein fleissiges Quellenstudium verrathen. Trotzdem können wir der Publication den Vorwurf einer gewissen Uebereilung nicht ersparen.

Vor Allem war es dem Herausgeber unbekannt, dass dieser vlämische Reisebericht schon längst wiederveröffentlicht worden ist. Nach dem einzigen bis jetzt bekannten Exemplare des Originaldruckes, das sich gegenwärtig im

---

[1]) Einen beachtenswerthen Nachtrag gibt Degani in der soeben veröffentlichten Gelegenheitsschrift Documenti inediti della diocesi di Concordia (nel solenne ingresso di Mons. Fra Domenico Pio Rossi alla sede vescovile di Concordia il giorno 14. agosto 1881, Pordenone tipogr. Castion; 8°, 31 p.). Es ist ein 1489 angelegtes Verzeichniss der Lehensbezüge des Bisthums Concordia, der Curatbeneficien, der von den einzelnen Pfründen zu entrichtenden Beiträge zum Krieg gegen die Ungläubigen — also eine förmliche Diöcesanmatrikel — der Abgaben der Bruderschaften an die bischöfliche Mensa und der Naturaleinkünfte; daran schliesst sich ein interessantes Inventar des bischöflichen Mobiliars und der nicht bedeutenden Bibliothek, in der sich auch schon manche Drucke finden. E. M.

British Museum befindet, liess B. M. Pickering in London bereits 1874 photolithographische Facsimiles anfertigen, und gab dieselben mit einer Einleitung und Uebersetzung von J. Ph. Berjeau versehen heraus unter dem Titel: „Calcoen, Calicut. Fascimile of a Dutch Narrative of the Second Voyage of Vasco da Gama to Calicut, printed at Antwerp ca. 1504". Das Flugblatt auf der Zerbster Bibliothek entpuppte sich als ein noch dazu unvollständiges Exemplar dieses photolithographischen Neudruckes. In einem separat erschienenen Nachtrag [1]) hat Herr Director Stier diesen Thatbestand dann selbst registriert, und gleichzeitig — theils nach Berjeau, theils selbständig — mehrere Berichtigungen und Ergänzungen zu seiner Schrift geliefert. Da H. St. eine zweite Ausgabe in Aussicht stellt, so erlauben wir uns ihn noch auf einige Details aufmerksam zu machen.

Die von Herrn St. vergeblich gesuchte Flugschrift „Den rechten weg aufs zu faren vō Lissbona gen Kallakuth von meyl zu meyl" etc. s. l. et a. [Nürnberg 1505] hat mit der zweiten Fahrt V. da Gama's Nichts zu thun, würde aber in topographischer Hinsicht manche Vergleichungspunkte geboten haben. Ein Exemplar derselben befindet sich auf der Stadtbibliothek in Schaffhausen [2]), ein zweites auf der Universitätsbibliothek in München. Eine ähnliche, dem Wortlaute nach aber von der vorigen völlig verschiedene „Beschreibung der Meerfahrt von Lissabon nach Calacut vom J. 1504" ist aus dem Nachlasse des Dr. Konr. Peutinger publiciert von B. Greiff im 26. Jahresberichte d. histor. Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg [3]).

In demselben Bande derselben Zeitschrift [4]) würde Herr St. auch einen Bericht über Vasco da Gama's zweite Reise nach Indien gefunden haben „aus Longobardischer in tewtsch sprach gebracht" [5]).

Eine weitere, ebenfalls nicht zum Vergleiche herangezogene Schilderung unserer Expedition findet sich handschriftlich auf der Marcus-Bibliothek in Venedig [6]).

Die Verfasser dieser beiden Berichte befanden sich auf jenen fünf Schiffen, die am ersten April 1502 unter dem Befehle des Estevão da Gama von Lissabon absegelten. Drei derselben vereinigten sich bei Quiloa an der Ostküste Africa's mit der Hauptflotte, während die beiden anderen (S. Juliana und Raymundo), durch Sturm verschlagen, erst in Indien wieder zu den Ihrigen stiessen [7]). Es ist also nicht richtig, dass bei Quiloa 19 Segel beisammen waren, wie H. Stier (nach Osorius) behauptet [8]).

Herr Stier bezieht sich wiederholt auf die bekannte Sammlung von Reisebeschreibungen „Novus orbis regionum ac insularum, veteribus incognitarum" etc. Man pflegt dieses Buch, das zuerst 1532 in Basel (und eodem anno in Paris zweimal) erschienen ist, gewöhnlich nach dem Herausgeber

[1]) Vergl. auch Zarnke's Liter. Centralblatt 1880 Nr. 51, und J. J. Kettler's Zeitschrift f. wissenschaftl. Geographie 1881 p. 24 f. [2]) E. Weller, Repertorium typographicum p. 24. [3]) Augsburg 1861 p. 160—162. [4]) p. 133 bis 138. [5]) Die Frage, ob uns in dem vlämischen Texte wirklich ein Original-Bericht, oder vielleicht auch nur eine Uebersetzung vorliegt, wird von H. St. gar nicht ventiliert. Es scheint mir Manches für die letztere Annahme zu sprechen. [6]) Studj bibliografici e biografici sulla storia della geografia in Italia, pubblicati per cura della Deputazione Ministeriale, istituita presso la Società Geografica Italiana (Roma 1875), p. 463. [7]) Vergl. darüber ausser den beiden oben citierten Berichten auch João de Barros, Da Asia, Decada I. liv. 6, cap. 3. [8]) p. 33.

Simon Grynaeus zu citieren. Das Baseler Sammelwerk ist übrigens eine stark abgeleitete und unlautere Quelle, welche nur mit der grössten Vorsicht benützt werden darf. In seiner ersten Hälfte bietet dasselbe nichts Anderes, als einen Wiederabdruck des „Itinerarium Portugallensium e Lusitania in Indiam“ etc. von Archangelo Madrignano[1]), und dieses selbst ist nur eine äusserst nachlässige Uebersetzung der wichtigen Vicentiner Raccolta vom J. 1507 „Paesi Nouamente retrouati, Et Nouo Mondo da Alberico Vesputio Florentino intitulato“. Nur diese letztgenannte Redaction enthält einen zuverlässigen Text, während die lateinische Uebersetzung sachlich und formell in bedauerlicher Weise corrumpiert ist. U. a. erscheinen auch die geographischen Eigennamen, welche H. Stier mit denen des vlämischen Berichtes vergleicht, oft sehr entstellt.

Auf ein Missverständnis des Arch. Madrignano ist auch jener „Pseudo-Cadamustus“ zurückzuführen, den H. St. mehrfach citiert. Der Text des Alvise Cadamosto geht nur bis Cap. 50. Madrignano aber reihte auch die Berichte über die Fahrten des V. da Gama und des P. Alv. Cabral unter dem Namen des venezianischen Reisenden ein, und S. Grynaeus copierte einfach seine Vorlage. Dieses famose Qui pro quo veranlasste bereits den „Geschichtsschreiber des Weltmeeres“ Petrus Martyr zu der Klage[2]): „Propterea fui admiratus, Aloisium quemdam Cadamustum Venetum, scriptorem rerum Portugallensium, ita perfricata fronte scripsisse de rebus Castellanis ‚fecimus, vidimus, ivimus‘: quae neque fecit unquam, neque Venetus quisquam vidit“. Fr. Wieser.

Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I. Bd. Hermannstadt, Michaelis, XX und 679 S. 8⁰. Mit 9 Tafeln. — A. u. d. T.: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Mit Mitteln der sächsischen Universität hg. vom Ausschuss des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. I. Bd. Von c. 1380 - 1516.

Als Anton Kurz in seinem „Magazin für Geschichte etc. Siebenbürgens“ (I, 285 f. II, 474 f.) die Hermannstädter Stadt- und Stuhl- und Siebenrichterrechnung vom Jahr 1593 herausgab, hob er als erster die Wichtigkeit solcher Rechnungsbücher als Quellen siebenbürgischer Geschichte hervor. In der Folge wurden denn auch einzelne Rechnungen aus verschiedenen deutschen Archiven Siebenbürgens theils herausgegeben, theils in historischen Abhandlungen verwerthet, so von G. D. Teutsch, Bedeus, Schwarz, Wittstock, Seiwert, Trauschenfels, Friedrich Teutsch. Und in der That bieten namentlich die Rechnungsbücher des Archives der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation (siehe hierüber die Inhaltsübersicht in Löher's archival. Zeitschrift III, 164 f. und IV, 237 f.), in denen uns die Rechnungen der Stadt und des Stuhles (Kreises) Hermannstadt, der Hermannstädter Provinz (oder der sieben Stühle = septem sedes, nach den

---

[1]) Mediolani 1508. [2]) De rebus Oceanicis, Dec. II. lib. 7.

Oberbeamten dieser Stühle auch „sieben Richter“ genannt) und der sächsischen Nationsuniversität, der obersten nationalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde und Verwalterin des Nationalvermögens der siebenbürger Sachsen, des werthvollsten historischen Quellenmateriales so viel, dass die vom Ausschuss des Vereines f. sieb. Landeskunde begonnene Herausgabe dieser Rechnungen auf allseitigen Dank Anspruch erheben darf. Gleichen Dank verdient die sächsische Universität, welche die finanziellen Mittel zur Herstellung der Edition gewährt hat. Indem nämlich gemäss dem 12. ungarischen Gesetzartikel vom Jahr 1876 die alte Verfassung des siebenbürgischen Sachsenlandes beseitigt wurde, blieb der Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität als Verwalterin des Nationalvermögens weiter aufrecht erhalten mit der Einschränkung, dass das Vermögen nur zu Culturzwecken verwendet werden könne. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung ersuchte denn der Ausschuss zur Herausgabe der Rechnungen des Archives der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation die Universität um finanzielle Unterstützung, welche von dieser in zuvorkommender Weise gewährt wurde. Der Ausschuss entsendete hierauf eine Commission, deren Mitglieder Volkschullehrer W. Capesius, Gymnasiallehrer H. Herbert, Realschullehrer St. Kast und Seminarlehrer Dr. Friedrich Teutsch, die im 1. Bd. vorliegende Edition sämmtlicher im Hermannstädter Archiv enthaltenen Rechnungen aus den Jahren c. 1380—1516 besorgt haben; leider ist nicht bekannt gegeben, welche Stücke jeder einzelne der genannten Herausgeber bearbeitet hat.

Auf das „Vorwort“, welches über die Entstehung der Publication Aufklärung gibt, folgt die „Einleitung“, in welcher zunächst die einschlägige Literatur aufgezählt wird. Daran schliesst sich eine Skizze der Verfassung des Sachsenlandes, wie dasselbe bis 1876 als politische Einheit bestanden hat, und ein Ueberblick über Bedeutung und Umfang des im vorliegenden Band veröffentlichten, vorher nur zum geringsten Theil gedruckten Quellenmateriales, wobei auch kurz auf die Art der Rechnungsführung Rücksicht genommen wird. Sodann sind die bei der Edition beobachteten Grundsätze entwickelt, die von den Editoren vorgenommene Datirung einiger nicht datirter Rechnungen gerechtfertigt, endlich als Fortsetzung zu Vereins-Archiv N. F. XII, 189 f. eine Zusammenstellung der Beamten der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation innerhalb der Jahre 1500—1516 gegeben. Ueber zwei Punkte verliert indessen die „Einleitung“ kein einziges Wort, und doch hätten beide an dieser Stelle gewürdigt werden sollen. Es ist wohl hier und da angedeutet, wer die verschiedenen Rechnungen geführt haben mag, über den Schreiber derselben verlautet aber nichts, obgleich sich aus der Schriftvergleichung für die wichtigsten Stücke hätte feststellen lassen, ob sie vom rechnungsführenden Beamten selbst oder in der Kanzlei der Stadt Hermannstadt, welche bis zum Jahre 1790 auch die Kanzleigeschäfte der Hermannstädter Provinz und der sächsischen Nation mitbesorgte, geschrieben worden sind. Die unter Nr. 3 und 4 mitgetheilten, vom Hermannstädter Bürgermeister geführten Rechnungen und Steuerverzeichnisse sind von einem und demselben Schreiber in der Hermannstädter Kanzlei geschrieben, von demselben, welcher das einem Copialbuch der Stadt Hermannstadt entlehnte Blatt: Hermannstadt. Archiv Wenrich U. v. 1661 beschrieben hat und innerhalb

der Jahre 1456—1470 in der Kanzlei nachweisbar ist. In dieser, nicht vom rechnungsführenden Bürgermeister, sind geschrieben worden die unter Nr. 17 (von einem besonderen Schreiber), 18 und 20 (beide von einem Schreiber), 21 und 38, E (beide von einer Hand), 29 und 30 (ebenfalls beide von einer Hand) veröffentlichten Stücke. Die unter Nr. 15 und 16 gedruckten Rechnungen sind von einem Schreiber geschrieben, der bis jetzt in der Hermannstädter Kanzlei nicht nachweisbar ist, der aber auch einzelne Posten der unter Nr. 25 gedruckten Bürgermeisterrechnung geschrieben hat. In Nr. 25 sind drei Hände zu unterscheiden, die ebenerwähnte, dann eine Hand, welche den grössten Theil der Rechnung geschrieben hat und welche identisch ist mit der Hand, von welcher die unter Nr. 23 mitgetheilten Rechnungen herrühren; endlich eine dritte Hand, welche die auf S. 39 stehenden gestrichenen Posten geschrieben hat und in der Hermannstädter Kanzlei thätig war. Für die vom Bürgermeister (consul) geführten Hermannstädter Stadt- und Provinzial- und Universitätsrechnungen, insgesammt auch Consularrechnungen genannt, ergibt sich aus der Schriftvergleichung, dass die Reinschriften derselben, die in der Regel im Hermannstädter Rath zur Prüfung vorgelegt wurden, nicht vom Bürgermeister eigenhändig, sondern in der Hermannstädter Kanzlei geschrieben worden sind. Aus der unmittelbaren Verwaltung der Kasse durch den Bürgermeister selbst lässt sich aber folgern, dass dieser eigenhändig Rechnungsconcepte geführt hat, welche uns wirklich aus neuerer Zeit noch erhalten sind.

In die »Einleitung« hätten ferner gehört die auf uns gekommenen Nachrichten über die Rechnungslegung. Dass die zum Jahre 1494 gehörige Hermannstädter- und Siebenrichterrechnung in ihrer ganzen Anlage so sehr sorgfältig gehalten ist, steht in Verbindung mit dem von König Wladislaus unter dem 13. Mai 1494 nach Hermannstadt ertheilten Auftrag, genauer Rechnung zu legen (Hermannst. Archiv Wenrich U. II, 4; G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen I, 232). Ein ähnlicher Auftrag war auch nach Schenk ergangen (Archiv des Vereins f. sieb. Landeskunde N. F. XIV, 208). Für die spätere Zeit wären aus bereits gedrucktem Material zu vergleichen die Bestimmung des Statutargesetzes der Siebenb. Sachsen im 1. Buch 1. Tit. 1. §., ferner Kurz' Magazin I, 397, 399; Seiwert, Hermannstädter Localstatuten 36 f.

Die Editionsgrundsätze sind die in ähnlichen deutschen Publicationen allgemein üblichen und sind, was ungetheilte Anerkennung verdient, im Ganzen consequent durchgeführt; an einzelnen Inconsequenzen, wie an anderen hier berührten Versehen trägt jedenfalls der Mangel an einheitlichem Zusammenwirken der Commissionsmitglieder Schuld, wohl eine Folge des Mangels einer entsprechenden Leitung des Unternehmens. In Nr. 27 ist uns der schwankende Gebrauch von n und m in inpositio, inportandos, importatione, impositio aufgefallen. Warum S. 20 f. zur Bezeichnung von Lücken eine verticale, S. 321 und sonst dagegen eine cursive Klammer angewendet wird, ist nicht verständlich. Die Texte sind richtig wiedergegeben. — Nr. 25 hätte als Bürgermeisterrechnung bezeichnet werden sollen; auch hat dieses Stück keinen Titel, indem das auf dem Umschlag der Rechnung stehende ursprünglich »lantzgescheft« lautende Wort, von moderner Hand aufgefrischt, heute nur stärker hervortritt vor den übrigen

auf dem Umschlag notirten und die einzelnen Kategorien der Rechnungsposten bezeichnenden Wörtern. — Das Datum S. 400 Z. 19 v. u. ist nicht aufgelöst. Im Allgemeinen ist über die auf dem Rand angebrachten Tagesangaben zu bemerken, dass dieselben (siehe Korrespondenzbl. IV, 22) der leichteren Uebersicht halber mit anderen Lettern zu drucken wären als die Seitenzahlen. Durch ein übersichtliches „Inhaltsverzeichniss" und einen in praktischer Weise Orts- und Personennamen zusammenfassenden „Index" wird die Benützung der Edition sehr erleichtert. Im Index fehlen Gorlicz S. 289, Gorliczer S. 317, Presler S. 317, Transalpinae (scil. partes) S. 544, 545. — Zur Erläuterung zahlreicher Wörter dient das „Glossar". Als sehr schätzbare Beigabe finden sich auf 7 Tafeln mehr als 50 Wasserzeichen abgebildet, ferner auf je einer Tafel römische und arabische Zahlzeichen.

Die vorliegende Publication ist nicht nur ihres Inhaltes wegen von hoher Bedeutung, da sie meist bisher unbekanntes wichtiges Quellenmaterial zur Geschichte Siebenbürgens, Ungarns, der unteren Donauländer und der Kriegszüge der Türken enthält, sondern auch wegen des Werthes ihrer wissenschaftlichen Methode, durch die sie sich von den Quellenpublicationen der ungarischen Akademie vortheilhaft unterscheidet.

Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. Von Dr. Friedrich Teutsch. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels IV, 13—28. VI, 7—71.

Der Verfasser obiger Abhandlungen hat einen ganz neuen Stoff bearbeitet, und so galt es denn sozusagen von vorne anzufangen. Mit Sachkenntniss hat er das weithin zerstreute Material aus Drucken und archivalischen Quellen zusammengesucht und in übersichtlicher Weise verarbeitet. Aus den vorhandenen Bücherbeständen älterer Bibliotheken und den regen Wechselbeziehungen zwischen Siebenbürgen und dem Westen, namentlich Deutschland, weist T. das Vorhandensein buchhändlerischen Verkehres in Siebenbürgen in der vorreformatorischen Zeit nach. Mit Johannes bibliopola (in Hermannstadt) erscheint 1506 der erste siebenbürgische Buchhändler namentlich genannt. Der Einfluss der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reformation auf den Buchhandel mit und in Siebenbürgen, dann die Errichtung von Buchdruckereien und Papiermühlen im Lande, das Zeitungswesen und einzelne Spuren der Censur werden bis zum Jahre 1700 umsichtig erörtert. Werthvoll ist die Mittheilung der hierher gehörigen bislang ungedruckten Urkunden und Rechnungen Bd. VI, 59 f.

Die Publicationen der ungarisch-historischen Gesellschaft.

Im ersten Bande der Mittheilungen S. 160 versprach ich über die neben der ungarischen Akademie der Wissenschaften bestehende, selbständig thätige ungarisch-historische Gesellschaft näheres zu berichten. Diesem Versprechen will ich nun in einem übersichtlichen Referate nachkommen.

Im geistigen Leben Ungarns ist das Bestehen und Gedeihen der ungarisch-historischen Gesellschaft gewiss eine sehr erfreuliche Erscheinung.

Das Ziel dieses Vereines deckt sich so ziemlich mit jenem der historischen Section der Akademie, nichtsdestoweniger scheint er eine nothwendige Institution zu sein. Die Berechtigung und Hauptbedingung seiner Existenz fusst auf seiner populären Richtung. Während die Akademie mehr den strengwissenschaftlichen Character hervorkehrt, umfasst die historische Gesellschaft ausser den Berufshistorikern sozusagen den ganzen Kreis der geschichtsliebenden Dilettanten des Landes. Im Jahre 1867 war es, dass einige Historiker die Idee einer freien Association der Amateurs der vaterländischen Geschichte angeregt haben; der verstorbene Historiker M. Horváth wies in einer Versammlung auf das segensreiche Wirken jener, damals etwa 40 historischen Vereine Deutschlands hin, welche sowol für die Local- als für die allgemeine Reichsgeschichte von hoher Bedeutung sind. Die Idee fand lebhaften Anklag; die Statuten — nach denen ein jedes Mitglied 5 Gulden Jahresbeitrag zahlt, oder als Stifter mindestens 100 Gulden ein für allemal erlegt — wurden rasch ausgearbeitet und angenommen; in kaum einem Monate waren schon mehr als 300 Mitglieder angemeldet. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft ihr 15. Lebensjahr, und wie sehr sie während dieser Zeit das Interesse des gebildeten Publikums zu erwecken verstand, ist daraus ersichtlich, dass sie jetzt 1850 Mitglieder, unter diesen 211 Stifter, hat, dass sie ein Capitalvermögen von 31.000 Gulden besitzt und dass ihr Organ die »Századok« (= Jahrhunderte) in 2000 Exemplaren aus der Presse hervorgeht.

Bei der Constituirung der Gesellschaft schwebte den leitenden Persönlichkeiten als eines der Hauptziele vor Augen, die Pflege und Kenntniss der vaterländischen Geschichte dadurch zu fördern, dass durch Zusammenwirken der Laien und der Priester der Geschichte die in allen Gegenden Ungarns, besonders aber in jener (von Wien aus) diesseits der Donau und in den nördlichen Comitaten zahlreich vorfindlichen grösseren Familienarchive und sogenannten Handvestenkisten (»leveles-ládák«) der kleineren uralten Geschlechter, sowie die früher als staatliche Institutionen bestandenen loca credibilia (Capitel- und Conventsarchive) der historischen Forschung zugänglich werden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde den Comitaten Anlass geboten, die Gesellschaft in ihre Mitte einzuladen. Dies geschah auch in der That — und es wurde daraus ein so allgemeiner Brauch, dass jedes Jahr einen Ausflug der Gesellschaft, beziehungsweise ihrer sich freiwillig meldenden arbeitslustigen Mitglieder in den einen oder andern Theil der Länder der Stephanskrone zu verzeichnen hat. Der erste Ausflug nach Klausenburg constituirte die siebenbürgische Filiale. Die weiteren Ausflüge in den folgenden Jahren führten die Gesellschaft in die Comitate Hont, Eisenburg, Zemplén, Ung, Zips, Sohl, Neutra, Gömör, Pressburg, Abaúj, Sáros und nach Siebenbürgen; überall wurden die Städte- und Comitatsarchive, besonders aber die zahlreichen Archive der alten adeligen Geschlechter mit der grössten Bereitwilligkeit und Liberalität den Forschern aufgeschlossen, und zahlreiche Quellenpublicationen nicht nur der historischen Gesellschaft, sondern sogar der Akademie können Zeugniss ablegen, was für Massen von bis dahin unbekannten Urkunden aus der Arpaden- und Angioviner-Zeit die Handvestenkisten der kleineren uralten Adelsgeschlechter lieferten, was für Schätze z. B. das gräfl. Erdödy'sche Archiv zu Vörösvár, das freiherrl. Révay'sche in Styavnicska, das gräfl.

Batthyány'sche zu Kittsee, das gräfl. Teleky'sche zu Maros-Vásárhely in sich bargen. Die in Mittheilungen 1,159 erwähnten Franz Rákóczy'schen Correspondenzen hg. von K. Thaly, sowie die Georg Rákóczy'schen aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, hg. von A. Szilágyi, danken ihre Entstehung dem Ausflug nach Vörösvár im Eisenburger Comitat. Nicht weniger müssen den österr. Geschichtsforscher jene Publicationen interessiren, welche, auf die Zeiten Rudolfs II und den Bocskay'schen Aufstand Bezug nehmend, aus dem Kittseer Archive hervorgingen. In dem für Forscher das erste Mal eröffneten Archive der gräfl. Teleky'schen Familie in Marosvásárhely wurden Acten zu Tage gefördert, die auf die Erwerbung Siebenbürgens durch die Habsburger neues Licht werfen und den vielverleumdeten kaiserfreundlichen Kanzler Michael Teleky rechtfertigen werden; sie harren noch der Herausgabe. Die in den kleineren Familienarchiven gefundenen Urkunden fanden theilweise in die unten näher zu besprechenden Codices diplomatici Aufnahme, theilweise wurden und werden sie zu Specialarbeiten einzelner verwendet. Ein nicht geringes Verdienst der historischen Gesellschaft ist es endlich, dass aus ihrer Mitte der Gedanke einer Reorganisation der bis dahin bestandenen Landesarchives und der Umstaltung desselben in ein Staatsarchiv 1873 aufgetaucht ist, welcher, seitdem im Grossen und Ganzen durchgeführt, gewiss nicht verfehlen wird, segensreiche Früchte zu bringen.

Das Organ der historischen Gesellschaft, die »Jahrhunderte« (Századok) eine in einem Jahr 60 Bogen umfassende Monatschrift, ist der allgemeinen ungarischen Reichsgeschichte und deren Literatur gewidmet. Sie wird von dem Secretär der Gesellschaft, dem Historiker A. Szilágyi redigirt. Seit ihrem fünfzehnjährigem Bestande brachte die Zeitschrift eine lange Reihe der interessantesten Abhandlungen über ungarische Geschichte, von denen ich nun mehrere zu verzeichnen beabsichtige, in der Ueberzeugung, dass schon ein flüchtiger Blick auf diese Zusammenstellung zeigt, inwieweit die Zeitschrift ihre Aufgabe löst. Im ersten Jahrgange (1867) ist die Biographie des Grafen Peter Zrinyi, des berühmten Hauptes der Wesselényi'schen Verschwörung gegen Kaiser Leopold I, aus der Feder J. Pauler's eine recht gediegene Arbeit. Die Abhandlung des seitdem verstorbenen Archivars des Raaber Comitats K. Ráth über die Anfänge der Verhandlungen mit Bocskay 1605 wirft neues Licht auf diesen, auch sonst bisher nicht erschöpften Gegenstand, während K. Szabó, Professor der Universität Klausenburg, mit seinem Aufsatze über Leben und Buchdruckerei des G. Huszár, eines der rührigsten ungarischen Reformatoren, uns mit der Thätigkeit jener Männer bekannt macht, welche für die aus Deutschland eingeführten Kirchenreformideen des 16. Jahrhunderts nach besten Kräften und mit schönstem Erfolge in Ungarn Propaganda machten. — Im Jahrgang 1868 ziehen unsere Aufmerksamkeit besonders die Mittheilungen Botka's über den verschollenen Comitat Valko und M. Horváth's über den ersten Erzbischof von Gran auf sich; die letzgenannte kann zugleich als eine Abhandlung auf dem Gebiete der ungarischen Diplomatik betrachtet werden. Von vielem Interesse ist im Jahrg. 1869 die Abhandlung Ferd. Knauz' über die Veteristen d. h. jene Partei protestantischer Geistlichen in Ungarn, welche den gregorianischen Kalender nicht acceptirte und hauptsächlich mit den Jesuiten einen

äusserst scharfen Federkrieg führte, wobei dann häufig auf den den Türken ergebenen Gebieten ein schlauer Beg sein salomonisches Urtheil fällte. Die Abhandlung wurde in die grosse „Chronologie“ („Kortan“) des Verfassers, ein insbesondere was das Heiligenverzeichniss für Ungarn betrifft, ganz vortreffliches Werk, aufgenommen. — Im Jahrg. 1870 erscheinen von Botka, Pauler, Pesty und dem verstorbenen Supala (Mitglied des Instituts f. öst. G.-F.) kleinere Aufsätze, dann eine posthume Abhandlung des in Deutschland wolbekannten Historikers und Staatsmannes L. Szalay über Joh. Mich. Klement, Franz Rákóczy's Agenten in Berlin, Haag und London. — Die Jahrgänge 1871—72 bringen Aufsätze von Botka über das alte Comitatswesen und den Mattheus Csák von Trencsén, den bekannten Heerführer in der Schlacht bei Dürnkrut, der später nach Aussterben der Arpaden als mächtiger Thronprätendent auftrat; von W. Frankl eine sehr werthvolle Abhandlung über den berüchtigten Bauernaufstand in Ungarn 1514, nach deren Ueberwindung die Hörigen „glebae adstricti“ geworden sind. Im selben Jahrgang (1872) ist ein Entwurf von Pesty, wie die Monographien der Comitate in die Arbeit genommen werden sollten; dies erwähne ich hier deshalb, weil die Idee nach und nach reif und fruchtbringend geworden ist, da einzelne Localhistoriker seither Gediegenes über ihre Comitate geleistet, mehrere Gespanschaften Concurse ausgeschrieben und Preise vertheilt haben, andere hinwieder ihre geschriebene Geschichte bald fertig haben sollen. — Aus dem Jahrgang 1874 erregte Bischofs Ipolyi schöne Arbeit über Neusohl's Culturgeschichte gerechtes Aufsehen. — Der folgende Band der Zeitschrift bringt werthvolle Beiträge zur Geschichte des vaterländischen Schulwesens im 16. Jahrhundert von Fraknói, zur Geschichte der Stadt Pest von Fr. Salamon und zur Biographie des Gaspar Békès, des hochstrebenden jedoch unglücklichen Nebenbuhlers des Fürsten Stephan Báthory von Siebenbürgen (späteren Königs von Polen), aus der Feder A. Szilágyi's. — Der Jahrgang 1876 ist überraschend reich an Aufsätzen ersten Ranges; ich will zuerst die strengkritische, mit überaus feinem Scharfblick ausgearbeitete Abhandlung des Universitätsprofessors Fr. Salamon zu Budapest: Zur ungarischen Kriegsgeschichte im Zeitalter der Fürsten (10. Jahrh.) hervorheben, eine Untersuchung, welche die Strategie und Taktik der ungarischen Heerführer bis ins kleinste Detail bespricht, um aus diesen und dem Gebrauche verschiedener Waffen auf den Stand der Cultur bei den Magyaren zu schliessen, die gewonnenen Resultate aber dann bei der Untersuchung der Civilverfassung zu verwerthen. Die Folgerungen, welche der Verfasser gezogen, erregten zwar hie und da Widerspruch, manche Behauptungen sind wol nur kühne, obgleich äusserst scharfsinnige Hypothesen, doch ist im Ganzen der später erweitert und selbständig erschienene ziemlich umfangreiche Aufsatz als eines der allerbesten Producte ungarischer Geschichtsforschung zu betrachten. Hunfalvy's sehr gediegene Abhandlung über Ungarns ethnographisches Bild im Zeitalter der fränkisch-deutschen Herrschaft, ist auch hierzulande bekannt, da sie in des Verfassers Ethnographie Ungarns, die in deutscher Uebersetzung erschien, vollinhaltlich aufgenommen wurde. A. Szilágyi, dieser Specialist auf dem Gebiete siebenbürgischer Geschichte, gibt in seinem Aufsatze über die Gestaltung der sieben-

Quellen sind. Fr. Salamon's kritische Untersuchung über die „Taktiken“ der byzantinischen Kaiser weist neue Resultate auf über die Verfasser und das Verhältniss dieser für ungarische Geschichte so wichtigen Quellenwerke. J. Pauler's Abhandlungen über die Ansiedlung der Magyaren in Ungarn zählen zu den besten Arbeiten, die auf diesem Gebiete im In- und Ausland geliefert worden sind. Fraknói's Aufsätze über Martinovics, das Haupt der sogenannten ungarischen Jacobiner-Verschwörung, verbreiten ganz neues Licht über diesen Gegenstand, welchen Fraknói seitdem nach den inzwischen entdeckten Processacten in einem starken Bande erschöpfte. Den österreichischen Geschichtsfreund werden endlich die Ausführungen P. Hunfalvy's über Jung's „Römer und Romanen“ interessiren, wo H. einzelne Behauptungen Jung's theils bekämpft, theils widerlegt. — Von dem Jahrgang 1878 will ich nur P. Hunfalvy's Aufsätze über die rumänische Geschichtschreibung und die Chronik des Gregor Sinkay, beide sehr lehrreich für die „rumänische Frage“, erwähnen; ferner Marczali's Abhandlung Preussisch-ungarische Beziehungen 1789–90, aus welcher nach der Thatsache, dass der König von Preussen den missvergnügten Ungarn den Grossherzog Karl August von Sachsen-Weimar zum Könige empfahl, sich die interessante Perspective ergibt: Göthe als erster Staatsmann des unabhängigen Ungarns in spe. — L. Thallóczy's Aufsatz über den Hof des Fürsten Apaffy von Siebenbürgen verdient als hübscher Beitrag zur Culturgeschichte jenes Landes, Erwähnung. — Den Jahrgang 1879 eröffnet

gegen Botka) hervorzuheben; vom vielfachen Interesse ist die Abhandlung J. Szalay's über die Nationalitäten-Verhältnisse der ungar. Städte im 13. Jahrhundert; Aufmerksamkeit verdient noch die etwas weitläufige Abhandlung Alex. Jakab's über die Geschichte der Pragmatischen Sanction in Siebenbürgen.

Ein weiteres Organ der ungarisch-historischen Gesellschaft ist seit 1878 das „Historische Magazin", welches sie mit Unterstützung der Akademie herausgibt. Der Vorgänger dieser Fachschrift ist das in den Mittheilungen 1,159 unter den Editionen der ungarischen Akademie erwähnte historische Magazin. Da ich damals versprach gelegentlich auch über dieses Magazin zu berichten, so sei es mir gestattet dies hiermit zu thun. Aus dem „Magazin" der Akademie erschienen im Zeitraum 1856—1878 25 Bände, zahlreiche Abhandlungen, Urkunden- und Actenpublicationen kleineren Umfanges, dann Excerpte aus unedirten Archivalien (mit Vorliebe „Regesten" getauft) enthaltend. Von diesen „Regesten" will ich nur die von Wenzel aus der Angioviner Zeit und jene von M. Horváth 1118 bis 1643 aus Wiener, Kaschauer u. a. Archiven nennen, deren Werth man gewiss nicht leugnen wird, die aber mitunter einer sorgfältigeren Sichtung hätten unterzogen werden sollen. Aus den grösseren Abhandlungen hebe ich in erster Linie eine recht interessante und gediegene Arbeit des J. Jerney hervor: Geschichte der ungarischen Capitel und Convente als loca credibilia und authentica. Wer weiss, welch' wichtige Rolle diese loca credibilia im Rechtsleben Ungarns spielen, wird den Werth dieser Arbeit nicht unterschätzen können. Ausser den dalmatinischen sind hier 34 Capitel und 45 Convente besprochen und ist eine Ausführung über die Clausel der ungarischen Privilegien und deren Aussteller beigefügt; als Anhang kommen zu dem Buche 100 Kupferstiche, Abbildungen von Siegeln dieser Loca credibilia. Auf dem sehr vernachlässigten Gebiete der ungarischen Diplomatik und Sphragistik ist dieses Buch (Bd. 2 des „Magazins") gewiss die beste Arbeit seit der „Glanzperiode" der Diplomatik in Ungarn. — Alex. Jakab's Arbeiten über den letzten Apaffy in Siebenbürgen sowie über den Kapitiha Paul Sándor, und die letzten Jahre des nationalen Fürstenthums in Siebenbürgen (Bd. 19, 20, 21 d. Mag.) sind für die Geschichte des Landes von nicht geringer Bedeutung. — Aus den kleineren Aufsätzen ist wol Ferd. Knauz' schätzbare mit Facsimile's begleitete Mittheilung über die älteste Transscription der goldenen Bulle Andreas' II vor allen zu erwähnen. Die Erzbischöfe von Gran und Kalocsa mit je einem Suffraganbischofe sind die Aussteller der Transscription und zwar in der eigenthümlichen Weise, dass sie die den blossen Text des Andreanischen Privilegs enthaltende Urkunde ohne die übliche Formel einer Inserirung mit ihren Siegeln bekräftigen. Dies geschah auf einer Nationalsynode des ungarischen Klerus zu Kalocsa 1318. Im Bande 23 ist der Aufsatz von Zahn in Graz über die Vermittlung K. Ludwigs des Grossen zwischen Oesterreich und Aquileja 1360—65 beachtenswerth. Von Bedeutung sind noch die Mittheilungen Repiczky's über die Schlacht bei Mohács und H. Vámbéry's: Die sechs grössten Schlachten Joh. Hunyady's gegen die Türken, beide nach türkischen Quellen. Von sonstigen Publicationen sei da noch erwähnt das Regestrum de Liptó 1391, hg. von Joh. Érdy. Ein gewisser „Joannes litteratus male-

dictae memoriae . . . in cuius domo et scrinio nuper multa falsa sigilla, litterae nequiciosae et registra inventa fuerant« (der übrigens dafür »supplicio ignis incendii condempnatus est«) hat die Besitzverhältnisse im Liptauer Comitat durch seine Fälschungen derart verwirrt, dass es dem K. Sigmund nothwendig schien eine Revision der Privilegien (Urkunden über die Besitzungen) vornehmen zu lassen. Dies geschah auch in der That, worüber dann der Iudex Curiae Emericus Bubek das Regestrum de Lipto ausstellen liess (Bd. 4 d. Mag.) — Bd. 15 und 16 bringt die Correspondenz des berühmten Advocaten und Vorkämpfers der Protestanten in Ungarn Steph. Wittnyédy aus den Jahren 1652—64, besorgt von A. Fabó. Die Bände 14, 24 und 25 geben (v. G. Wenzel) die auf Ungarn bezüglichen Auszüge aus der handschriftlichen Weltchronik des venetianischen Geschichtschreibers Marino Sanuto (1496—1526). Endlich sei noch erwähnt das Tagebuch des Sultans Suleiman über seinen Feldzug nach Wien (1529) aus dem Türkischen, mitgetheilt von Prof. G. Budenz.

Das »Magazin« der historischen Gesellschaft erscheint vierteljährlich und ist fast ausschliesslich dem sogenannten rohen Materiale gewidmet. — In den bisher erschienenen drei Bänden (1878—80) ist daher eine Fülle von höchst schätzbarem Stoffe enthalten. Gleich im ersten Bande ziehen unsere Aufmerksamkeit auf sich die äusserst werthvollen Publicationen A. Szilágyi's: Die ungarische Correspondenz Stef. Bocskay's mit Stef. Illésházy aus den bewegten Jahren 1605—1606; die Correspondenz Stef. Illésházy's mit mehreren ungarischen Magnaten 1605—1608; die Briefe Simon Péchy's (des Kanzlers von Bethlen Gábor) an Em. Turzó, die Seele des oberungarischen Aufstandes, aus d. Zeit 1620—21. Diese Publicationen sind dem Ausfluge der historischen Gesellschaft in das Comitat Pressburg zu verdanken; der Herausgeber fand diese Correspondenzen im gräfl. Batthyány'schen, früher den Illésházy's und Turzós gehörigen Archiv zu Kittsee. Von welchem Werth dieselben sind, das vermag jeder leicht zu ermessen, wenn er nur einen Blick auf die Namen der Correspondenten wirft, mit deren jedem ein inhaltsschweres Stück ungarischer Geschichte zusammenhängt. Die Correspondenz des Bruders Georg, genannt Martinuzzi (Utyesenovics), aus dem Wiener Staatsarchive hg. von A. Károlyi, sind für die Zeiten K. Ferdinands I. von Bedeutung. — Im Jahrg. 1879 ist die Correspondenz Bethlen Gábors mit seiner ersten Frau, hg. von K. Szabó wichtig sowol in politischer als culturhistorischer Beziehung, während A. Szilágyi's Publication: Die ungarische Correspondenz Stef. Illésházy's mit den türkischen Staatsmännern 1607—1609 einen sehr willkommenen Beitrag zur Geschichte der österreichisch-ungarisch-türkischen Verhältnisse nach dem Frieden von Zsitvatorok bildet. — Aus den Mittheilungen des dritten Bandes (Jahrg. 1880) sind Fraknói's Beiträge zur Lebensgeschichte des Matthias Biró von Déva, dieses kühnen Reformators, hervorzuheben, der von seinen Zeitgenossen den Beinamen »ungarischer Luther« erhielt, obgleich er später einer der thätigsten Propagatoren des calvinischen Glaubens wurde. K. Szabó theilt eine grosse Anzahl politischer Briefe Bethlen Gábors aus den Zeiten 1613—14 mit, die besonders für Siebenbürgen wichtig sind, während A. Szilágyi's Publication: Die ungarische Correspondenz Joh. Kemény's, General-

heerführers des Fürsten G. Rákóczy im Aufstande des letzteren, mit Paul Bornemissza 1644—45 als ein tüchtiger Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges angesehen werden kann. Leider sind alle diese ungarischen Correspondenzen der Bocskay, Illésházy, Turzó, Bethlen, Kemény u. s. w. unter sich und mit den türkischen Staatsmännern gerade wegen der Sprache nur einigen österreichischen Historikern zugänglich. Wol wäre diesem Uebelstande abzuhelfen, indem man dem Originaltexte eine z. B. lateinische Uebersetzung beifügen würde; doch müsste dazu die historische Gesellschaft über die reichen Geldmittel der Herausgeber der „State Papers“ und ähnlicher englischen Publicationen verfügen. Da dies aber nicht der Fall ist, wäre wenigstens das eine erwünscht, umfangreiche Auszüge in lateinischer Sprache als Regesten den einzelnen Briefen, deren Inhalt es nämlich verdient, voran zu schicken. Und noch eine Bemerkung. Wir sind der Meinung, dass jene Methode beim Redigiren, nach welcher einzelne Actenpublicationen in mehreren Heften unterbrochen mitgetheilt werden, obgleich genug Raum vorhanden wäre dieselben auf einmal im ganzen in einem Hefte erscheinen zu lassen, nur aus dem hier verfehlt angewandten Sprichworte „Varietas delectat“ herrühre. Bei Aufsätzen, Abhandlungen steht die Sache ganz anders; dass aber Correspondenzen durch so viele Hefte, ja sogar, wie die des Bruders Georg, durch drei Jahrgänge hin immer spuken, kann nicht gebilligt werden.

Nach diesen periodischen Zeitschriften will ich nun den Lesern dieses Berichtes drei Urkundenbücher vorführen, von denen zwei als directe Editionen der ungarisch-historischen Gesellschaft über die Thätigkeit derselben in dieser Richtung Zeugniss ablegen, das dritte aber, eine Privatunternehmung, doch in einem gewissen Verhältnisse zur Gesellschaft steht. Dies letztere mit dem Titel: Codex diplomaticus patrius (Hazai Okmánytár), hg. von mehreren, erschien zwischen den Jahren 1865—80 in 7 starken Bänden und enthält weit über 2000 Urkunden vom J. 1009 angefangen, von denen über 700 in die Arpadenzeit (—1301) fallen, der grösste Theil aber aus der Angioviner-Zeit und dem 15. Jahrh. stammt. Die fünf ersten Bände können als Codex dipl. des Kreises jenseits der Donau betrachtet werden, da sie die Schätze der zahlreichen grösseren und kleineren Familienarchive jener Gegend in sich bergen; die zwei letzten Bände jedoch, von denen Bd. 6 allein mit 343 Stücken aus dem Zeitraum 1009—1300 erscheint, sind als Resultat der Ausflüge der historischen Gesellschaft anzusehen. — Der Codex diplomaticus domus senioris comitum Zichy ist eine vierbändige Sammlung jener Urkunden, welche im Senioratsarchive der Grafen Zichy zu Zsély im Neograder Comitat aufbewahrt werden. Dieser Codex ist durch eine Commission der historischen Gesellschaft auf Kosten des gegenwärtigen Nutzniessers des gräflichen Seniorats, Grafen Karl Zichy, in der Zeit 1871—78 herausgegeben worden, doch verdankt er seine Entstehung dem Ausfluge der historischen Gesellschaft im J. 1869. Er enthält aus dem Zeitraume 1093—1395 über 2000 Urkunden. — Die dritte Sammlung endlich ist das „Vaterländische Urkundenbuch“ (Hazai Oklevéltár) in einem Bande mit 380 Urkunden, deren Hälfte der Arpadenzeit angehört. Während die erstgenannte Sammlung, wie gesagt, sich als Urkundenbuch des Kreises jenseits der Donau, die zweitgenannte als Familien-Urkundenbuch repräsentiren, diente bei dem letzten einbändigen

Codex diplomaticus weder irgend eine Gegend, noch ein Zeitraum, noch sonst irgend welche Rücksicht als Richtschnur bei der Herausgabe; er ist zu Stande gekommen, damit das bei den Ausflügen der Gesellschaft gesammelte, anderswo nicht verwendete Material nicht länger im Archive der Gesellschaft verborgen bleibe; den eigentlichen Anlass aber zu seiner Erscheinung gab der seitdem verstorbene Graf L. Desewffy mit einem für diesen Zweck angebotenen Geldbetrag. — Dass die in diesen Sammlungen erhaltenen Königs-, Gerichts- und Privaturkunden reiche Quellen für die ungarische Reichs- und Rechtsgeschichte bieten, bedarf keines Beweises. Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen Kritik zu üben. Dennoch kann ich mich nicht enthalten, über die Art der Urkundenedition in diesen Codices einiges zu bemerken. Nach Veröffentlichung des 4. Bandes des Codex comitum Zichy erschien in den „Századok" eine ausführliche, 32 Druckseiten umfassende Recension über denselben, in welcher mit Hinweis auf die Literatur der Editionsfrage in Deutschland und auf eine Arbeit des Archivars Fr. Zimmermann in Hermannstadt die Editionsmethode der Herausgeber sehr scharf und eingehend kritisirt wurde. Ob die Weisungen der Recensenten für die Zukunft fruchten werden, bleibe dahingestellt. Dass aber die genannten Sammlungen noch insgesammt an denselben Gebrechen leiden, das ist gewiss. Ich will nur einzelnes anführen. Grosse und kleine Anfangsbuchstaben finden sich da kunterbunt durch einander. Der eine Copist hielt gewisse Buchstaben für grosse, und schrieb sie gross; ein anderer that in ähnlichen Fällen das Gegentheil, je nach Gutdünken; so finden wir die köstlichen Erscheinungen: inJuriis, PosoniEnsis, wobei natürlich der arme „ludouicus rex hungariae" sich ob seiner Kleinheit weidlich schämen muss. Bald finden wir: Jamdictorum, Inoctavis zusammengeschrieben, während in tra (intra) getrennt erscheint. Der eine Copist schrieb y, der andere ij, der dritte ii, und so findet man in einer Datirung eine feria, die „ipsilon" hiesse, da sie so gedruckt erscheint: feria y (= feria ij, secunda). Abkürzungen sind öfters unaufgelöst gelassen, besonders xpi, xi etc., jedoch das ärgste ist es, wenn der Abschreiber in einer Datirung „ad octavas diei medyxle" (= medii quadragesimae) schrieb. Auch die Prüfung der Interpunction entbehrt nicht heiterer Momente. Ich fand öfters am Anfange der durch irgend ein Capitel ausgestellten Urkunden: „Capitulum geuriense!", gerade als wenn einer beim Eintritt in die Stube mir „Guten Morgen!" zurufen würde. Komisch ist es auch, wenn nach jedem Satze ein Ausrufungszeichen folgt, als ob die gute Urkunde sich freute endlich einmal ans Tageslicht gekommen zu sein. Diesen heiteren Bildern ist dann als Gegensatz die düstere Physiognomie jener Urkunden entgegenzustellen, in welchen man keine Spur von irgend einem Pünktchen oder Comma aufzutreiben vermag. Dass wegen solcher Mängel der Inhalt, der historische Werth der Sammlungen gar nichts einbüsst, weiss ich wol; aber ich glaube, dass etwas mehr Aufmerksamkeit bei Edition der Urkunden auch den Publicationen der ungarisch-historischen Gesellschaft nur zu Gute käme. —gy.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos. hist. Classe 97. Bd. (Wien 1880.) 3. Heft: Pfizmaier, Darlegung

aus der Geschichte des Hauses Sui. — Büdinger, Die neuentdeckten Inschriften über Cyrus, eine kritische Untersuchung. — Zingerle, Zu den Persius-Scholien. — Petschenig, Zur Kritik und Würdigung der Passio sanctorum quatuor coronatorum. — Schönbach, Mittheilungen aus altdeutschen Handschriften. III: Neue Fragmente des Gedichtes über die Zerstörung von Accon. — Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Geschichte IV. — Büdinger, Apollinaris Sidonius als Politiker, eine universalhistorische Studie. — Müller, Die Burgen und Schlösser Südarabiens nach dem Iklîl des Hamdânî. II. 98. Bd. (Wien 1881) 1. Heft: Pauly, Die handschriftliche Ueberlieferung des Salvianus. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. — Reinisch, Die Kunama-Sprache in Nordost-Afrika. — Werner, Der Averroismus in der christlich-peripatetischen Psychologie des späteren Mittelalters. — Büdinger, Die Entstehung des 8. Buches Otto's von Freising, eine universal-historische Studie. — 2. Heft: Conze, Dritter Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des griechischen Grabreliefs attischen Ursprungs. — Loserth, Die geistlichen Schriften Peters von Zittau. — Zimmermann, Henry More und die vierte Dimension des Raumes. — Schubert, Eine neue Handschrift der Orphischen Argonautica. — Büdinger, Zeit und Raum bei dem indogermanischen Volke, eine universal-historische Studie. — Miklosich, Beiträge zur Lautlehre der rumunischen Dialekte. Vocalismus I. — Conze, „Todtenmahl“, Relief im Cabinet des médailles zu Paris. Mit 1 Tafel. — Kremer, Ueber die Gedichte des Labyd.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 7. Bd. 1881. Heft 2: Kžiha, Studien über Steinmetz-Zeichen. — Wastler, Das Mausoleum des Erzherzogs Karl II. von Steiermark in Seckau. — Lind, Reise-Notizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten VII. — Newald, Kleine archäologische Forschungen in Nieder- und Oberösterreich. — Hauser, Römischer Ziegelofen bei Wartmannstätten. — Neu entdeckte Wandmalereien in der Kirche von Terlan. — Lind, Zur Verwendung des Eisens in der Kunstindustrie während des 15. bis 18. Jahrhunderts I. — Czerny, Ein archivalischer Ausflug nach Spital am Pyrhn. — Notizen. Heft 3: Wastler, Das Mausoleum des Erzherzogs Karl II. von Steiermark in Seckau. — Boeheim, Ein Harnisch Erzherzogs Ferdinand von Tirol in der Ambraser-Sammlung. — Romer, Pluviale und Casula Kaiser Friedrich III. — Newald, Der Grabstein des Robert von Sanseverino im Dom zu Trient. — Albert Camesina Ritter von San-Vittore. — Žebrawski, Der Altar St. Johannis des Täufers in der St. Florians-Kirche zu Krakau. — Dahlke, Altdeutsche Bilder aus der v. Vintler'schen Galerie in Bruneck. — Lind, Reise-Notizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten VIII. — Rehák, Zur Geschichte der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg. — Skobielski, Ueber das ständische Archiv in Laibach. — Wastler, Zur Geschichte der Schatz-, Kunst- und Rüstkammer in der k. k. Burg zu Grätz. — Notizen.

Numismatische Zeitschrift. Hg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 11. Jahrg. 1879, 2. Halbjahr: Kenner, Asia in Lucanica. — Klügmann, Die Darstellungen öffentlicher Monumente auf den Münzen der Republik. — Kenner, Bronzemedaillon der Kaiserin Faustina. — Markl, Die

Münzen des Tetricus und Claudius II. mit dem Bildnisse zweier Kaiser. — Kenner, Goldmedaillon von Constantin dem Grossen. — Heyd, Ueber die angeblichen Münzprägungen der Venetianer in Accon, Tyrus und Tripolis. — Luschin v. Ebengreuth, Beiträge zur Münzgeschichte der Steiermark im Mittelalter. — Schalk, Der österreichische Goldgulden im 15. Jahrh. — Luschin v. Ebengreuth, Die Münzen und Medaillen der Familie Eggenberg. — Busson, Raitpfennig des Tiroler Kammerraitraths Ernest v. Stahlburg. — Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Stade. — 1880, 1. Halbjahr: Die Medaille. — Ernst, Die Kunst des Münzens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. — Reichardt, Die Münzen Canatha's Decapolis. — Kenner, Die aufwärtssehenden Bildnisse Constantin d. Gr. und seiner Söhne. — Neudeck, Münzen der Quaden. — Bahrfeldt, Beiträge zur Brandenburgischen Münzkunde. — Dannenberg, Die Goldgulden vom Florentiner Gepräge. — Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfenninge in den Jahren 1424—1480. — Luschin v. Ebengreuth, Alemani-Marsal. — Numismatische Literatur, Miscellen.

Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien 5. Jahrg. Mit 27 Tafeln und 11 Illustr. Wien 1878: Boeheim, Die Waffen; Grenser, Die heraldischen Kunstblätter; Weittenhiller, Die Sphragistik auf der heraldischen Ausstellung in Wien im J. 1878. — Hohenlohe-Waldenburg Fürst, Die Linde in der Heraldik, in der Sphragistik und als Ornament. — Hartmann-Franzenshuld, Zu den „Memoirs of the family of Taaffe.“ — Weyhe-Eimke Freih. v., Die Grabmäler und Wappenfenster der Freiherren von Vaux aus dem Hause Longueval. Nach Urkunden aus dem Gratzener Schloss-Archive. — Altmann, Ueber die römischen Adelsverhältnisse. — Genealogisches Verzeichniss zu „Gabr. Bucelinus Weingartensis Germania topo-chrono-stemmato-graphica sacra et profana Ullmae 1655“. — Nachrichten über die Familie de Raët. — Wissgrill, Schauplatz des niederösterreichischen landsässigen Adels vom Herren und Ritterstande vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrh. (Fortsetzung.) — Die heraldisch-genealogische Literatur 1878—1879. — 6. und 7. Jahrg. Mit 50 Bildtafeln und 22 in den Text gedruckten Illustrationen. Wien 1881. Vereinsnachrichten. — Mitgliederverzeichniss. — Hartmann-Franzenshuld, Geschichte der unter dem Protectorate Sr. k. und k. Hoheit des H. Erzherzog Ludwig Victor abgehaltenen ersten heraldisch-genealogisch-sphragistischen Ausstellung des Vereines „Adler“ in Wien während der Monate April, Mai und Juni 1878 in den Räumen des k. k. österr. Museums. Entstehung, Verlauf und Consequenzen. — Ilg, Die Heraldik im alten Kunstgewerbe. — Heraldische Handschriften: I. Stammbücher; II. Wappenbücher; III. Familienbücher. — Berger, Das Fürstenhaus Schwarzenberg auf der heraldisch-genealog.-sphragistischen Ausstellung zu Wien 1878. — Heilmann, Original-, Adels- und Wappenbriefe. — Hartmann-Franzenshuld, Die Heraldik im modernen Kunstgewerbe. — Festenwald, Probe einer heraldischen Bibliothek. — Pettenegg Graf v., Die Genealogie auf der heraldisch-genealogisch-sphragistischen Ausstellung zu Wien 1878. — Greuser, Die Numismatik auf der heraldisch-genealogisch-sphragistischen Ausstellung zu Wien 1878. — Trau, Japanische Rüstungen, Waffen und Gegenstände mit Wappen.

Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs hg. von der Direction des Kriegs-Archivs. Wien 1881. 1. Heft: Spigl, Repressalien-Gefechte an der croatisch-türkischen Grenze in der Zeit von 1809 bis 1845. — Angeli,

Wagram. Novelle zur Geschichte des Krieges von 1809. — Zur Characteristik des Erzherzogs Karl und der österreichischen Armee in den Jahren 1801 bis 1804. — Aus dem letzten Lebensjahre der grossen Kaiserin. — Zur Erinnerung an Kaiser Josef II. — 2. Heft: Angeli, Die Capitulation von Dresden 1813. — Zwei zeitgenössische Stimmen (Gentz und Mayer) über die Schlacht bei Jena und Auerstädt im Jahre 1806. — Gömöry von Gömör, Notizen über Stand, Eintheilung des kaiserlichen Fuss- und Reitervolkes, Hauptorganisations-Momente, Kriegskräfte, Obrist-Inhaber, Obrist-Feldmarschalch, Kriegsbaumeister etc. im 16. Jahrh. — Feldmarschall Prinz Josef zu Sachsen-Hilburghausen. — Kriegshistorische Forschungen in den Archiven der österreich-ungarischen Monarchie. — Marginalien zu dem Aufsatze „Nikolaus Dosat, ein Officier des Prinzen Eugenius und ein Opfer des damaligen Hof-Kriegsrathes.

Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich hg. von O. Benndorf und O. Hirschfeld. 4. Jahrg. Wien 1880. Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte. I: Die parisch-attische Künstlerschule. — Schneider, Ausgrabungen auf dem Palatin in den Jahren 1722 bis 1728. — Hoernes, Römische Alterthümer in Bosnien und der Hercegovina. — Gurlitt, Bronzen der Sammlung Trau. — Gomperz, Gurlitt, Schneider, Dodonaische Aehrenlese. — Benndorf, Zur Venus von Milo. — Ausgrabungen in Ossero. — Majonica, Ausgrabungen in Ronchi und Aquileja. — Kubitschek und Brunšmid, Bericht über eine Reise in die Gegend zwischen Essegg und Mitrovica. — Torma, Revidirte und neue Inschriften zu Corpus Inscriptionum Latinarum III (Dacia). — Heinrich, Grabstein in Cilli. — Hirschfeld, Inschrift aus Carnuntum. — 5. Jahrgang, 1,2. Heft, Wien, 1881. Petersen, Die dreigestaltige Hekate. — Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte. II. Die Dädaliden. — Gurlitt, Bronzen der Sammlung Trau (Schluss). — Orsi, Viaggio archeologico nelle vallate occidentali del Trentino. — Majonica, Unedirte Inschriften aus Aquileja. — Domaszewski, Bericht über eine Reise in Kärnten (Schluss). — Gomperz, Dodonäische Aehrenlese II: — Schneider, Palaestriten. — Torma, Revidirte und neue Inschriften zu Corpus Inscriptionum Latinarum III (Dacia). — Petersen, Die dreigestaltige Hekate. — Böhm, Alterthümer längs der Donau von Pancsova bis Orsova. — Hoernes, Römische Alterthümer in Bosnien und der Hercegovina. — Domascewski, Bericht über eine Reise in Kärnten. — Löwi, Bronzegefäss aus Konstantinopel. — Loewy, Telopho's Verwundung. — Böhm, Funde von Alt-Palánka in Temeser Comitate. — Binder, Zu C. J. L. III. 5134.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. 9. Band Wien 1879/80. Nr. 9: Heger, Der Tumulus bei Pillichsdorf in Niederösterreich. — Heger, Fundplätze aus vorhistorischer Zeit in der chemischen Fabrik zu Aussig. — Fligier, Zur Anthropologie der Briten und Iren. — Andree, Ein Idol vom Amazonenstrom. — Karner, Künstliche Höhlen in Niederösterreich. — Riehl, Die Hauslöcher in Niederösterreich. — Benedict, Weitere methodische Studien zur Kranio- und Kephalometrie. — Vereinsnachrichten. — Kleinere Mittheilungen. — Literaturberichte.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Red. von W. Hartel und K. Schenkl. 31. Jahrg. Wien 1880. Hist. Abhandl. Fr. M.

Meyer, Analecten zur österreichischen Geschichte im 15. Jahrh. — Vereinzelte Besprechungen.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, red. von A. Mayer. N. Folge 13. Jahrg. 1879. Nr. 7—12: Schober, Die Eroberung Niederösterreichs durch Mathias Corvinus in den Jahren 1482—1490. — Wendrinský, Die Grafen von Plaien-Hardegg (Forts.); Nachträge zu Meillers Regesten der Babenberger (Forts.). — Blaas, Aus einem alten Rapular der Schützen und Schützenfreunde Stockerau's. — Riehl G., Die Hauslöcher in Niederösterreich. — 14. Jahrg. Wien 1880. Pölzl, Die Herren von Meissau. — Wendrinský, Die Grafen von Plaien-Hardegg (Schluss); Ein lateinisches Trauergedicht des 12. Jahrhunderts, auf die letzten Grafen von Pütten. — Kopal, Geschichte des Wiener Vorortes Währing. — Schoiber, Die Raminger Schmiede. — Kerschbaumer, Die Veste Kogel bei Rappoltenkirchen. — Schober, Die Eroberung Niederösterreichs durch Mathias Corvinus in den Jahren 1482—1490 (Forts.) — Bauer, Einleitung zu einer Geschichte der Agrarverfassung von Niederösterreich. — Mayer, Die Bürgerschule zu St. Stephan in Wien. — Becker, Dachenstein und die Dachensteiner in Niederösterreich. — Eichmayer, Regesten zur Geschichte der Veste Hartenstein (V. O. M. B.). — Newald, Die Jagd in Niederösterreich. — Luschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. — Wendrinsky, Ein lateinisches Trauergedicht des 12. Jahrh. auf die letzten Grafen von Pütten. — Wendrinsky, Die Grafen von Rebegau-Piugen. — Puntschert, Kriegsschäden in Retz und Umgebung während des Schwedeneinfalles im Jahre 1645. — Schalk, Beiträge zur Geschichte des Spielgrafenamtes in Niederösterreich im 15. Jahrh. — Kopal, Geschichte des Wiener Vorortes Währing. — Besprechungen. — 15. Jahrg. 1881. 1—6. Heft: Wendrinský, Die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala. — Pölzl, Die Herren von Meissau. (Schluss.) — Becker, Die Herren von Topel in Niederösterreich. — Luschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. (Forts.) — Schalk, Die Finanzlage Wiens im Jahre 1458. — Neill, Zur Geschichte der abgekommenen Ortschaften in Niederösterreich. — Puntschert, Kriegsschäden in Retz und Umgebung während des Schwedeneinfalles im Jahre 1645. (Schluss.) — Haselbach, Ueber Johann Rasch's Weinbuch und die Weincultur in Niederösterreich, vornehmlich im 16. Jahrh. — Neill, Versuch einer Topographie der verschollenen Ortschaften in Niederösterreich, zunächst der im ehemaligen V. N. M. B. gelegenen. — Schranzhofer, Verschollene Ortschaften im Gerichtsbezirke Schwechat. — Kluge, Eine praktische Anwendung des Pantaidinges von Strasshof bei Neunkirchen, zugleich ein flüchtiger Blick in die Rechtspflege des Mittelalters. — Neill, Ein Beitrag zur Geschichte der Pest in Niederösterreich. — Besprechungen. — Vereinsnachrichten.

Achtunddreissigster Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Nebst der zweiunddreissigsten Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Ens. Linz 1880. 38. Rechenschaftsbericht. — Personalstand. — Vermehrung der Sammlungen im Jahre 1879. — Krackowizer, Die ständischen Zeughäuser zu Linz und Enns. — 39. Bericht. Nebst der 33. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde

von Oesterreich ob der Ens. Linz 1881. Rechenschaftsbericht, Vermehrung der Sammlungen. — Czerny, Zwei Actenstücke zur Culturgeschichte Oberösterreichs im 14. Jahrhundert: 1) Das Oblaibuch von St. Florian. 2) Kalendarium Alberti plebani in Waldkirchen.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. 28. Heft, Graz, 1880. Vereinsangelegenheiten. — Fr. M. Mayer, Zur Geschichte des Jagd- und Forstwesens Steiermarks in der Zeit Maximilians I. — Peinlich, Dr. Adam von Lebenwaldt, ein steirischer Arzt und Schriftsteller des 17. Jahrh. — Sigismund's Grafen von Auersperg Tagebuch zur Geschichte der französischen Invasion vom Jahre 1797. Veröffentlicht von J. Kratochwill, revidirt und mit Erläuterungen versehen von Dr. Fr. R. v. Krones. — Kleinere Mittheilungen: Krainz, Zur Geschichte des Eisenerzer Aufstandes des Jahres 1683; Krones, Literarische Anzeigen.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen hg. vom hist. Vereine für Steiermark. 17. Jahrg., Graz 1880. Fr. M. Mayer, Leopold Ulrich Schiedlbergers Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz. — Zahn, Ueber ein Admonter Formelbuch des 15. Jahrh — Kümmel, Registratur gemainer Statt Brugg a. d. M. Handlungen 1541—45. Kleine Mittheilungen: Debuigne, Quellenmässige Beiträge zur steiermärkischen Ortsnamenforschung.

Steiermärkische Geschichtsblätter hg. v. Dr. J. v. Zahn 1. Jahrg. Graz 1880. 2. Heft: Geschichtliche Studien eines grossen Herrn und ihre Nutzanwendung. — Zur Geschichte der Ambraser Sammlung. — Aus der Zeit der kirchlichen Bewegung in Steiermark. — Romfahrten im Interesse deutscher Prälaten. — Nach des Löwen Tode, Pamphlet der reactionären Partei gelegentlich der Bestattung Kaiser Josephs II. — Gentziana, Actenstücke die ersten Beziehungen Friedrichs von Gentz zu Oesterreich betreffend. — Privilegien steiermark. Städte und Märkte (Forts.) — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen. — 3. Heft: Murau im Bauernkriege von 1525. — Romfahrten im Interesse deutscher Prälaten. — Zur Geschichte der Rechtsverwaltung in Steiermark. - Von König Joachim Murats Ende. — Privilegien steiermärk. Städte und Märkte. (Forts.) — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen. 4. Heft: Tagebuchblätter aus dem 17. Jahrh. — Ein steiermärk. Dichterblatt aus dem 14. Jahrh. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen. — 2. Jahrg. Graz 1881. 1. Heft: In Landsknechtfährten. — Familienbücher. — Oesterreich um 1797. — Privilegien steiermärk. Städte und Märkte. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen. — 2. Heft: Waarenpreise und Löhne zu Graz um die Mitte des 15. Jahrh. — Zur Statistik der Religionsbewegung in Steiermark im 16. und 17. Jahrh. — Privilegien steiermärk. Städte und Märkte. — Archivalische Findlinge. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen.

Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Red. von E. Richter, 20. Jahrg. 1880. Zillner, Zur Geschichte des salzburgischen Salzwesens. — Wagner, Aus dem Zeitalter der Aufklärung I. P. Joh. Leon. Gruber und P. Nonnosus Gschall, Josef Wismayr und Benno Michl. — Pillwax, Der literarische Nachlass J. Ph. Fellner's. — Richter, Die Funde auf dem Dürenberg bei Hallein II. — Prinzinger, Der vorchristliche Sonnendienst im deutschen Südosten. — Zillner, Busch und

Baum, Wald und Au in salzburgischen Flur- und Ortsnamen. — Pirckmayer, Aus Küche und Keller, Gaden und Kasten der Fürsten-Erzbischöfe von Salzburg. — Werner, Zur salzburgischen Biographie. — Richter, Inhaltsverzeichniss zu den ersten 20 Bänden der Mittheilungen der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge, 24. Heft. Innsbruck, 1880. Hunold, Jacob Fink, der Maler aus dem Bregenzerwalde, ein Künstler-Lebensbild. — L. R., Kleine Bilder aus der Vergangenheit Tirols: 1. Protestantische Bewegung im Zillerthal im 16. Jahrh. 2. Vom Taufen todtgeborner Kinder. 3. Eine Jagd nach verbotenen Büchern. 4. Jakobinerfurcht in Tirol. — Fischnaler, Das Sterzinger-Moos und seine Entsumpfung. Topographisch-historische Skizze. — Naturwissenschaftliches, Vereinsnachrichten.

19. Rechenschafts-Bericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz über den Vereins-Jahrgang 1879. Bregenz. Vereinsangelegenheiten. — Zösmair, Die Neupurg und Geschichte der Ritter Thumb von Neuburg in Vorarlberg bis zum Verkaufe ihrer Herrschaft an Oesterreich 1363. Mit Stammtafel. — P. Joanna Baptista, Prazalanz. — Jenny, Die St. Agatha-Capelle auf Christberg. — Bär, Maler-Familie Moosbrugger-Hummel, Chronologisches Verzeichniss der Urkunden des ehemaligen Benedictinerstiftes Mehrerau. 3. Folge. — Personalien.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 18. Jahrg. 1879 3,4. Heft. Schebek, Die Ferdinandeische Fundation. — Müller, Künstler der Neuzeit Böhmens. VIII; Jacob Ginzel. — Pangerl, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Budweis. — Wagner, Aberglaube im 17. und 18. Jahrh. — Czerweny, Geschichte der Schwarzenthaler Goldgruben im Riesengebirge. — Scheinpflug, Studien zur Geschichte von Ossegg. — Bischoff, Die Gefangennahme der Strassburger Gesandten durch die Herren von Schwanberg 1395. — Gradl, Die Herkunft der Egerländer. — Walfried, Von Rosenberg nach Hohenfurt. — Loserth, Ein Gesandtschaftsbericht aus Prag v. J. 1454. — M. K., Joachimsthaler Christspiele und Ansinglieder. — 19. Jahrg. 1880. Prochaska, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Böhmens am Beginne des 14. Jahrh. — Müller, Künstler der Neuzeit Böhmens. IX; L. A. Friese. — Urban, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Königswart. — Wagner, Deutsche Correspondenz der Rosenberge. — Scheinpflug, Studien zur Geschichte von Ossegg (Forts.). — Loserth, Historische Aufzeichnungen aus der Husitenzeit des Stadtschreibers Wenzel von Iglau. — Berger, Zur Leidensgeschichte des Böhmerwaldes. — Reyer, Aus den Tagen Kaspar Pflugs. Finanzen und Besitz der freien Bergstadt Schlaggenwald im 16. Jahrh. — Wagner, Nachtrag zum wissenschaftlichen Schwindel im südlichen Böhmen (1570—1591). — Hruschka, Dr. Franz Stark. — Lambel, Goethe-Reliquien aus Böhmen. — Köpl, Wallensteiniana. — Gradl, Eger und Heinrich von Plauen 1451—1354. — Linke, Geschichte der Stadt Böhm. Kamnitz und ihres Gerichtsbezirkes im Mittelalter. — Naaff, Ferdinand Stamm. Ein Lebensbild. — Bachmann, Zur Geschichte des Aufstandes der Prager im September 1483. — Loserth, Kritische Bemerkungen über einige Punkte der älteren Geschichte Böhmens. — Gradl, Die Irrlehre der Wirsperger. — Scheinpflug, Eine einheimische deutsche

Künstlerfamilie. — Köpl, Wladislaus Verordnungen wider den Wucher der Juden vom 19. Mai 1497. — Wagner, Beitrag zur Geschichte des Postwesens in Böhmen. — Hübler, Sagen aus dem südlichen Böhmen. — Literatur, Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, red. v. Chr. R. d'Elvert, 20. 21. und 23. Bd. 8⁰ Brünn. 23. Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens im 17. Jahrhundert, von Chr. R. d'Elvert, 4. Bd. (VII, CCCXVIII, 477 S.) 1878 n. 8. — Schriften der schlesischen Gesellschaft f. vaterländische Cultur. General-Sachregister der 1804—1876 enthaltenen Aufsätze geordnet in alphabetischer Folge.

Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Red. von Chr. R. d'Elvert. Jahrg. 1880. Brünn. Zur mähr.-schles. Biographie: Rudolf Temple, Nr. 2; Carl Kořistka, Nr. 3; Guido Schwarzer Edler von Heldenstamm, von Fr. Krätzl, Nr. 5. — Zur mähr.-schles. Adelsgeschichte: Zur Geschichte der Freiherren Pawlowsky von Pawlowitz, von Spatzier, Nr. 5, von Pawlowsky, Nr. 6, von Baron Bojakowsky, Nr. 7. — J. Zukal, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Bautsch, Nr. 2. — E. Domluvil, Kriegsvorfälle und Pest in Walachisch-Meseritsch, Nr. 2. — J. Gans, Zur Geschichte der Städte Sternberg, Hof und Bärn, Nr. 3, 4. — Ueber Buchdruck, Buchhandel und periodische Literatur in den Sudeten, und Beiträge zur histor. Literatur daselbst, Nr. 6. — Zur Geschichte der Leinengarn-Spinnerei im mähr.-schles. Gesenke, Nr. 7. — Fr. Krätzl, Eine Sage aus dem südlichen Mähren, Nr. 6. — A. Komers, Die alten Druckwerke in der Piaristen-Bibliothek zu Strassnitz, Nr. 6. — Fr. Peyscha, Das historische Museum der Stadt Olmütz, Nr. 6, 7. — M. Trapp, Die alte Studentenfahne in Brünn, Nr. 9. — d'Elvert, Der Contributionsfond in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Nr. 1, 7, 9. — Auspitz und der Viehmarkt daselbst, Nr. 2. — Zur Geschichte der Religionsunruhen in Mähren 1777, Nr. 2. — Zur Geschichte der Städte Sternberg, Hof und Bärn, Nr. 3. — Die Kammer-Beihilfen und Anlehen der Klöster und landesfürstlichen Städte und die Kloster-Visitationen in den böhmischen Ländern, Nr. 4, 5. — Die Wiedererbauung der Kirche in Rossoch, Nr. 5. — Brand in Pirnitz, Sammlung für die Kirche daselbst, Nr. 5. — Wahl des h. Joseph zum Schutzpatron von Mähren, Nr. 6. — Zur Zeit der Aufklärung in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Nr. 8. — Der Verwaltungs-Organismus in Oesterr.-Schlesien im J. 1856, Nr. 9, 12. — Stand des katholischen Clerus in Mähren und Oesterr.-Schlesien bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, Nr. 10, 11, 12.

Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Haupt-Redacteur P. Maurus Kinter. Brünn 1880. 2.—4. Heft: Braunmüller, Ueber den universellen Character des Benedictiner-Ordens II. Die Regel des heil. Benedict. — Sztachowicz, De sancti Martini loco natali et cultu II. — Kornmüller, Die Pflege der Musik im Benedictiner-Orden II. — Friess, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich I. — Staufer, Das Todtenbuch des Benedictinerstiftes Klein-Mariazell in Oesterreich unter der Enns I. — Die ehemahligen Benedictiner-Klöster im Elsass. — Braunmüller, Verbrüderungsbriefe für die

Abtei Formbach am Inn. — Chmeliček, Clugny. — Disciplina monasterii Rhenaugiensis. — Rickenbach, Ein Gang zur Wiege des heil. Benedict. — Kozler, Memoria Subrupensis. — Müller, P. Martin du Fay di Lavallaz. — Das Kirchlein: „San Benedetto in piscinula“ nel Trastevere in Rom. — Literaturbericht. — Literarische Referate. — Miscellen. — 2. Jahrgang 1. Bd. 1881. Braunmüller, Denkstein einer Capellenreihe zu Metten 1470. — Friess, Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten in Oberösterreich. (Forts.) — Grignard, Notitia chronologica de exordiis veteris abbatiae J. Petri Flaviacensis O. S. B. dioec. Eduensis in Gallia. — Kolb, Die Medaillen und Jetone der Benedictiner-Abteien im Erzherzogthume Oesterreich o. d. Enns. — Kornmüller, Die Pflege der Musik im Benedictiner-Orden (Forts.) — Maier, Ein Brief des Papstes Zacharias. — Sattler, Die Benedictiner-Universität Salzburg. — Staufer, Das Todtenbuch des Benedictinerstiftes Klein-Mariazell in Oesterreich unter der Enns (Schluss). — Wichner, Das ehemalige Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. — Additamenta ad „Ziegelbauer“ mon. S. Petri in Silva nigra. — Bernhard, Drei bisher unbekannte Briefe Ussermanns. — Briefe des P. Felix Pfeffer von Ottobeuren 10. October 1646 bis 16. Febr. 1647. — Braunmüller, Drangsale des Klosters Nieder-Altach 1226; —. Diacon und Abt Ato auf einer Synode zu Regensburg. — Caloën, Belgica Benedictina. — Frauberger, Das Verhältniss des Benedictiner-Ordens zu Kunst und Kunstgewerbe. — Frisch, Abt Benedict von Wiblingen 1598—1663. — Lierheimer, Eine alte Rotula. — Moosmüller, Die Negermission der Benedictiner in Georgia. — Sasinek, Benedictini Slavorum. — Schmieder, Verzeichniss der Benedictiner Nonnenklöster im ehemaligen Königreiche Polen. — Schmidt, Ein sehr alter Ritus profitendi. — Stampfer, P. Pius Zingerle. — Tomanik, Aus dessen „Sonettenkranze“. — Veränderungen im Personalstand der österreich-ungarischen Benedictiner-Klöster 1880. — Wassermann, Die Münzstätten in den Klöstern. — Wichner, Zur Genealogie des Hauses Habsburg. — Literarische Referate. — Literarische Notizen. — Miscellen. — Correspondenzen.

Literarische Berichte aus Ungarn hg. von P. Hunfalvy. Budapest 1880. 4. Bd.: Zichy Graf, Ueber die Kunst der Japanesen. — Dux, Ungarische schöne Literatur der Gegenwart. — Ipolyi, Das Studium der ungarischen Kriegsgeschichte. — Hunfalvy, Die Unitarier in Siebenbürgen. — Sturm, Die Epentrilogie Johann Arany's. — Szily, Vierzig Jahre aus der Geschichte der k. ung. naturwissenschaftlichen Gesellschaft. — Salamon, Denkrede auf Michael Horváth. — Dux, Stefan Toldy. — Abel, Die gelehrte Donaugesellschaft des Conrad Celtes. — Die heilige ungarische Krone. — Die mittelalterlichen Kunstdenkmale Bartfelds. — Franz Pulszky's Memoiren. — Schwicker, Ungarns volkswirthschaftliche und culturelle Zustände. — Riedl, Emerich Madách. — Láng, Der ungarische und österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1877. — Sturm, Belletristische Rundschau. — Literatur. — Sitzungsberichte.

Ungarische Revue. Mit Unterstüzung der ung. Akademie der Wissenschaften hg. von Paul Hunfalvy 1. Jahrg. Budapest 1881. 1. Heft: An unsere Leser. — Veigelsberg, Zur „Deutschenhetze“ in Ungarn. — Marczali, Die Verschwörung des Martinovics. — Abel, Galeotto Marzio. — Kossuth und die pragmatische Sanction. — Riedl, Ungarn in der französischen Literatur. — Schwicker, Die Bevölkerung von Budapest. — Hampel, Pannonische Kostüm-

bilder. — Sturm, Aus den Tagen der Revolution. — Henszlmann, Die Kunstschätze Grans. — Hampel, Die Pflege der Archäologie in Ungarn. — Medveczky, Reformen im höheren Unterrichtswesen Ungarns. — Sturm, Koloman Tóth. — Heinrich, Die Gründung der ungarischen Akademie. — Kont, Der Ursprung der Dorfgemeinschaft. — Heinrich, Ungarische Gedichte in englischer Uebersetzung. — Joh. Hunfalvy, Das Zoll- und Handelsbündniss Ungarns mit Oesterreich und das Quotenverhältniss. — Schwicker, Die Vereine in Ungarn. — Wertheimer, Palatin Erzherzog Josef's Gedanken zur Regenerirung Ungarns und Oesterreichs im Jahre 1810. — Heinrich, Karl Georg Rumy. — Keleti, Die Volkszählung vom Jahre 1880 und deren Ergebnisse in Ungarn. — Ungarische Romanliteratur. — Csetneki, Die Széklerfrage. — Lipp, Das Avaren-Grabfeld in Keszthely. — Lindner, Josef Lévay. — Kertbeny, Beethoven's ungarische Oper. — Henszlmann, Das Amphitheater von Aquincum. — Abel, Die ungarische Universitäten im Mittelalter. — Radó, Petöfi in Italien. — August Trefort als Essayist. — Luthers Testament in Budapest. — Asbóth, Der Ruin der ungarischen Gentry. — György, Frau Eisennase. Beitrag zur ungarischen Mythologie. — Hunfalvy, Der kumanische oder Petrarca-Codex und die Kumanen. — Marczali, Zur Fiumaner und Militärgrenz-Frage. — Kertbeny, Zur Theatergeschichte von Budapest. — Csetneki, Die Ismaeliten. — Sitzungsberichte, Vermischtes, Ungarische Bibliographie.

Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde red. von Joh. Wolff. 3. Jahrg. 1880. Nr. 5. Wolff, Siebenbürgische Flur-, Bach- und Waldnamen 2. — Teutsch, Heerfahrtsordnung des Hermannstädter Stuhles, 1564. — Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrh. — Nr. 6. Asbóth, Latinismus oder Germanismus im Magyarischen. — Wolff, Volksthümliches: Volksglauben. Der schwere Wagen. — Aus dem Billaker Kirchenprotokoll 1661—1720. — Schuller, Zum Einfall des walachischen Woiwoden Michael in Siebenbürgen (1599). — Nr. 7. Teutsch, Die Bevölkerungszahl des Hermannstädter Stuhles 1468. — Hermannstädter Feuerlöschordnung von 1570. — Schnizlein, Siebenbürger auf der Universität Erlangen im 18. Jahrh. — Wolff, Siebenbürgische Flur-, Bach- und Waldnamen 3. — Nr. 8. Wolff, Anregungen und Aufgaben. Zum Wörterbuch. — Teutsch, Honterus und Luthers Testament. — Müller, Sprache, Brauch und Sitte 1. Der Schaaser Bauer in der Feldarbeit. — Nr. 9. Teutsch, Mittheilungen zum Diarium des Andreas Hegyes vom Jahre 1613—1617. — Teutsch, Hermannstädter Goldschmiede. — Nr. 10. Wolff, Beiträge zum siebenbürgischen Wörterbuche 1. — Siebenbürgische Flur-, Bach- und Waldnamen 4. — Nr. 11. Teutsch, Archäologisches. — Das Verhältniss Rodnas zu Bistritz. — Nr. 12. Wolff, Zum Landbau der Siebenbürger Sachsen. — Beiträge zum siebenbürgischen Wörterbuche 2. — Wolff, Volks- und Kinderlieder. Reime und Sprüche I. — Kleine Mittheilungen. — Literarische Beurtheilungen und Anzeigen. — Miscellen. — Antworten.

Časopis musea království českého. (Zeitschrift des Museums für das Königreich Böhmen.) 54. Jahrgang. Red. Jos. Emler. Prag 1880. (Historische Artikel): P. Sobotka, Johann Jedník von Bratřic und seine Aufzeichnungen. — J. Vávra, Die Ereignisse in Kolín 1618 bis 1628. — A. Vrt'átko, Die Correspondenz J. Jungmanns mit J. Kollár. — J. Goll, Wie urtheilte Luther von Hus. — A. Rezek, Memoiren über den

Einfall der Sachsen nach Böhmen i. J. 1631. — A. Rybička, Die letzten Rosenberge und ihre Erbschaft. — A. Patera, Altböhmische Glossen aus dem 13. Jahrhundert in dem sog. Opatovicer Homiliar. — J. Jireček, Die Nachrichten der Araber von dem slavischen Mittelalter. — A. Patera, Altböhmische Fragmente des Zwiegesprächs Marias mit h. Anselmus von dem Tode Christi. — J. Perwolf, Beiträge zur böhmischen Geschichte des 15. und 16. Jahrh. — Einige Briefe Palackýs an J. Purkyně. — F. Tadra, Das Zeigen der h. Reliquien in Böhmisch-Krummau im 14. Jahrh. — F. Zoubek, Die Schulen des 14. Jahrh. — J. Riss, Johann Ctibor Kotva von Freyfeld. — J. Truhlář, Wie benahmen sich die ältesten Humanisten gegen das böhmische Volk? — J. Čelakovský, Beitrag zur Biographie Brickýs von Licsko. — J. Kalousek, Die Einrichtung und der Ursprung der grossrussischen Gemeinde. — A. Patera, handschriftliche Denkmäler der polnischen Sprache und Literatur in Prag. — J. Annenkov, Beiträge zur Biographie Peter Chelčickýs. — J. Čelakovský, Die Rechtsdenkmäler der Stadt Leitmeritz. — F. Menčík, Ein Brief des Mag. Ad. Ranco an Kon. Waldhauser. — L. Tadra, Nachtrag zum Aufsatze: Mag. Adalbert Professor der Pariser Hochschule und Scholastik der Prager Kirche. — Ergänzungen und Berichtigungen zu den Biographien älterer böhmischer Schriftsteller. — Literarische Rundschau. — Musealnachrichten.

Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der Mährischen Matice). Brünn, 1880. 12. Jahrgang. F. Bartoš, Aus dem Leben des mähr. Volkes (Das Kirchenjahr, Gewohnheiten und Gebräuche, die ethnogr. Grenzen, die Nachbaren, der Charakter des Volkes). — V. Brandl, Das Buchlauer Jagdrecht. — Johann Žižka von Trocnov. — H. Jireček, Herr Jaroš von Slivno. — V. Prasek, In dem Napajedler Berge, ein Bild aus unseren Rechtsalterthümern. — A. Kubeš, Der Třebicer Literatenverein mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung und die Bedeutung der Literatenvereine überhaupt. — V. Brandl, Die Bedeutung des Wortes Žizi — Analecta topographica. — Literarische Rundschau.

Pojednání král. české společnosti nauk. Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1880. J. Truhlář, Urbář zboží Rožmberského z roku 1379. Registrum bonorum Rosenbergicorum anno 1379.

Zprávy o zasedání král. české společnosti nauk. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1880. A. Rezek, Die Memoiren G. Pospíchals aus den Jahren 1661 bis 1680. — J. Jireček, Nachrichten von der Verfolgung der Juden in Prag 1389 und von einem Manuscript aus dem 16. Jahrhundert in Telecí bei Polička. — J. Emler, Das Necrolog des Klosters in Neu-Benátek.

Památky staré literatury české. (Altböhmische Sprachdenkmäler hg. vom Museum des Königreichs Böhmen). A. Rezek, Paměti Mikuláše Dačického z Heslova sv. II. (Denkwürdigkeiten N. Dačickýs von Heslov 2. Bd). — F. Menčík, Knižky o hře šachové (Schachbuch). — J. Gebauer, Žaltář Wittenberský (Das Wittenberger Psalterium).

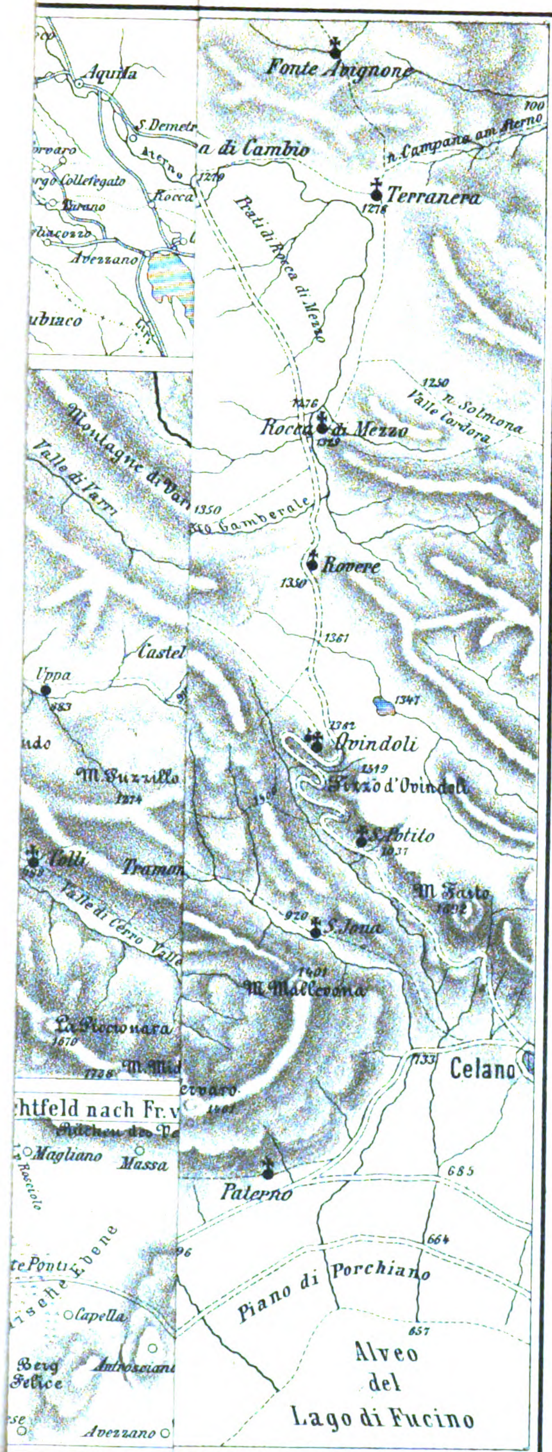
Staročeská bibliotheka. (Altböhmische Bibliothek hg. vom Museum des Königreichs Böhmen), F. Mareš, Václava Březana život Petra Voka z Rosenberka. (W. Březans Lebensgeschichte Peter Voks von Rosenberg.)

Dědictví sv. Prokopa. (Hereditüt des heil. Prokop in

Prag.) J. Beckovský, Poselkyně starých příběhův českých (Geschichte von Böhmen) hg. von Anton Rezek. II. Bd. 3. Thl. (1625—1715).

Osvěta. Listy pro rozhled v umění, vědě a politice. Rundschau auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaften und der Politik.) Red. W. Vlček. 10. Jahrgang. Prag 1880. (Histor. Artikel): W. Gabler, „Die Jahre 1871—1879. — E. Krásnohorská, Friedrich Smetana. — R. Tyršova, Antoine Wiertz. — K. Světlá, Drei Momente, Erinnerungen aus dem Jahre 1848. — R. Pokorný, Bohdan Zaleski. — J. Kalousek, Die Anfänge des russischen Reiches. — J. Hrubý, Aus der russischen Literatur. — E. Krásnohorská, Karoline Světlá. — J. Kalousek, Car Alexander II. — J. Hrubý, Necrolog Solověvs, Srezněvskýs, Glinkas. — F. Schulz, K. Sladkovský. — F. Bartoš, Die mährische Walachei, Land und Leute. — F. Schwarz, Die jüdische Frage. — J. Hrubý, Die Beziehungen M. Pogodins zu den Westslaven. — F. Jeřábek, Graf K. Hohenwart. — J. Malý, Franz Brauner. — W. Křížek, Der Handel der alten Slaven. — J. Hrubý, Drei slavische Feste. — F. Schulz, Franz Doucha. — F. Zoubek, Das Schulwesen Böhmens im 15. und 16. Jahrhunderte. — E. Albert, Beiträge zur Biographie Prokop Diviŝs, des Erfinders des Blitzableiters. — Č. Šercl, Die Bildung der ersten Sprachwurzeln. — K. Tuma, Unabhängiges Belgien. — J. Toužimský, Albanien und die Albanesen. — J. Hrubý, Südslavisches Schriftwesen. — J. Vlach, Rundschau auf dem geographischen Gebiete. — M. Tyrš, Rundschau im Gebiete der bildenden Künste.

Památky archaeologické a místopisné. Organ arch. sboru musea kralovství Českého a hist. spolku v Praze. (Archäologische und topographische Denkmäler. Organ der arch. Section des Museums des Königreichs Böhmen und des hist. Klubs in Prag). Red. J. Smolík. Prag 1880. 11. Bd. Heft 7—10. 4°. Č. Ryzner, Die Reihengräber bei Aunětic (Mit 7 Tafeln). — J. Mottl, Drei topographische Zweifel. — Der Bernsteinhandel im Alterthum. — Die Gründung der Stadt Neu-Benátek und die Fundirung der Kirche in Dražic durch Johann von Dražic. — Eine Glocke mit husitischer Inschrift in Kohl-Příbram. — Die Wrder Funde. — J. Smolík, Wer schrieb über prähistorische Funde in Böhmen im 16. bis 18. Jahrhundert. — Ein Pergamentblatt mit Miniaturmalereien. — Die Gründung des St. Augustinerklosters in Jaroměř. — Die St. Clement-Kapelle auf der Burg Dubá ob Sázawa. — Die Auffindung der Gebeine des hl. Adalbert. — Beitrag zu der Geschichte des Kuttenberger Bergbaues. — J. Woldřich, Der diluviale Mensch in Mitteleuropa. — K. Adámek, Die Opfersteine oberhalb der Swarcawa. — J. Smolík, Beschreibung und Abbildung böhmischer Münzen (mit 1 Tafel). — A. Rybička, Beiträge zur böhmischen Heraldik und Sphragistik. — Die archäologische Ausstellung zu Čáslau. — Fund goldener Münzen in Neuhaus. — Der Bau des Minoritenklosters in Neuhaus. — Bei der Versammlung böhmischer Aerzte und Naturforscher. — Střítež. — Der Vertrag über den Bau der Kirche zu Vodňan. Fr. Fürst Schwarzenberg, Hradišt bei Podskalí, — J. Smolík, Etwas über Hradišt (Burgen) überhaupt und jenes am Schlaner Berge insbesondere. — Der Fund böhmischer Denare ausserhalb Böhmens. — Die Gründung des Marienklosters zu Raudnic und der Bau der dortigen Brücke auf Kosten des Prager Bischofs Johann IV. — Die kleine Mohyle bei dem Tetschner Friedhofe. — Die Bezner Alterthümer. — Literarische Rundschau.



Lith Kunstanst v. F. Köke, Wien


Princeton University Library
32101 063573784



